



NORDGERMANISCHES

OBLIGATIONENRECHT.

VON

KARL V. AMIRA.

ERSTER BAND.

ALTSCHWEDISCHES OBLIGATIONENRECHT.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1882.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Mit diesem Werk hoffe ich einen Beitrag zur genauern geschichtlichen Erkenntniss des germanischen Rechts zu liefern. Der Ausdruck „Obligationenrecht“ auf dem Titelblatt will denjenigen Theil des Privatrechts bezeichnen, den man üblicherweise unter jenem Namen zu begreifen pflegt: die Rechtssätze über die Haftungen nicht nur, sondern auch die über Schulden und Forderungen. Ich beabsichtige eine Darstellung alles dessen, was in den Rechten der Nordgermanen während ihrer ältern historischen Zeit auf jenen Theil des Privatrechts sich bezog. Unter „Nordgermanen“ verstehe ich dabei die skandinavischen Germanen, die seit dem Beginn der geschichtlichen und seit noch älterer Zeit nicht nur von ihren nächsten Stammverwandten, den übrigen „Ostgermanen“, sondern auch von den „Westgermanen“ oder Deutschen aus im Norden siedeln.

Schon bei seinem Eintritt in die Geschichte hat jedes der zahlreichen nordgermanischen Rechte eine lange Zeit selbständiger Entwicklung hinter sich. Und bis ins Mittelalter hinein haben sich die meisten diese Selbständigkeit bewahrt. Ihre Eigenart forderte gebührende Rücksicht in der Darstellung, umsomehr, als von ihrem Verständniss das des gemein- und urskandinavischen Rechts abhängt. Schon deswegen — also vom Mangel umfassender Vorarbeiten und von den Gegensätzen in der Beschaffenheit der Quellenkreise ganz abgesehen — hielt ich den Versuch für ausgeschlossen, ein Gesammtbild des skandinavischen Obligationenrechts zu entwerfen, bevor wenigstens die drei historischen wie geographischen Hauptgruppen der skandinavischen Obligationenrechte gesondert zur Anschauung gebracht waren. Andererseits war aber vom Grundriss meiner Arbeit auch eine noch weiter gehende Eintheilung des Stoffs nach Stammes- oder Landesrechten ausgeschlossen. Sie würde die Übersicht erschwert, den Einblick ins geschichtliche Verhältniss jener Rechte unmöglich gemacht haben.

Von hier aus ergaben sich vier Hauptth eile des Werks: der erste stellt das im weitern Sinn schwedische Recht dar, d. h. die Rechte der beiden das schwedische Festland bewohnenden Hauptstämme, nämlich der Svear und Götar, und das Recht der Insel Gotland. Der zweite beschäftigt sich mit den „altnordischen" Rechten, d. h. den Rechten des norwegischen Stamms in Norwegen selbst und auf Island. Der dritte ist den dänischen Rechten, einschliesslich des schonischen, gewidmet. Der vierte fasst in möglichster Kürze die gemeinsamen Grundzüge zusammen, wovon die nordgermanischen Obligationenrechte ausgegangen sind. Ausserdem aber ist er dazu bestimmt, einzelne Ergebnisse der voraufgehenden Theile zu vertiefen, zu präcisiren, zu ergänzen.

Die Reihenfolge der drei ersten Haupttheile war lediglich durch äussere Gründe bestimmt. Einer unter diesen war die Möglichkeit, den dritten und vierten Haupttheil in Einem Band auszugeben. Es wird daher die ganze Arbeit in drei Bänden zur Vorlage kommen.

Was das benützte und mitgetheilte Quellenmaterial betrifft, so setzte ich mir vor, dasselbe möglichst vollständig zusammenzubringen. Es mussten also ausser den Rechtsdenkmälern die Urkunden und die sonstigen Geschichtsquellen herangezogen werden. Hiedurch ergab sich die Möglichkeit, nicht nur einem jeden der drei ersten Haupttheile sein besonderes Colorit zu verleihen, sondern auch viele von den Rechtsdenkmälern bezeugte Institute nach Geltungsgebiet, Geltungszeit und Inhalt genauer zu bestimmen, andere dort unbezeugte überhaupt aufzudecken. Für die Aufnahme von Quellentexten in meine Darstellung war der Wunsch massgebend, dem Leser das selbständige Urtheilen zu erleichtern und das nordgermanische Recht in seiner heimathlichen Fassung erscheinen zu lassen. Doch theile ich die in skandinavischer Sprache verfassten Texte in (möglichst wortgetreuer) Übersetzung mit, weil in den letzten Jahren dem Studium der altskandinavischen Rechte Aufmerksamkeit in Kreisen geschenkt worden ist, bei denen billigerweise die Kenntniss alter germanischer Sprachen nicht vorausgesetzt werden kann.

Freiburg im Breisgau, December 1881.

Karl v. Amira.

Inhalt.

Das altschwedische Obligationenrecht.

Einleitung. Die Quellen und ihre Zeit.

Erstes Hauptstück. Wesen der Obligation.

Erster Abschnitt. Haftung und Schuld.

Zweiter Abschnitt. Gläubigerschaft.

Zweites Hauptstück. Die Personenhaftung.

Erster Abschnitt. Wesenheit.

Drittes Hauptstück. Die Sachhaftung.

Viertes Hauptstück. Entstehung der Obligation.



Dritter Abschnitt. Testament.

Vierter Abschnitt. Übelthaten.

Fünftes Hauptstück. Veränderungen in der Obligation.

Sechstes Hauptstück. Aufhebung der Obligation.

Siebentes Hauptstück. Einzelne Obligationen im Besondern.

Erster Abschnitt. Obligationen aus Verträgen.



Abkürzungen.

add. = *additamenta.*

Ahlquist, A.: Die Culturwörter der westfinnischen Sprachen. Helsingfors 1875.

Aubert, L. M. B.: Kontraktspantets historiske Udvikling . . . Kristiania 1872.

b. = *balker (bolkær).*

Bj. = Bjärköarätten in Schlyter VI.

Braunschweig: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. I 1873.

Bremen: Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der . . . Stadt Bremen . . . herausgegeben von Gerhard Oelrichs. Bremen 1771.

Briegleb, H. K.: Vermischte Abhandlungen. Bd. I. Erlangen 1868.

Bring, E. Sam.: De veterum Suecorum et Gothorum praecipuis, quae rempublicam spectant, institutis. Lund 1823—1826.

Bring Statsförf. Derselbe: Om statsförfattningen och krigsväsendet hos de fordna Svear och Göther. Lund 1832.

Brinz Pand.: A. Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Aufl. Bd. I, II 1. Erlangen 1876, 1879.

Brinz Kr. Bl.: Derselbe, Kritische Blätter civilistischen Inhalts. No. 1. Erlangen 1852.

Bugge: Rune Indskriften paa Ringen i Forsa Kirke . . . udg. af Sophus Bugge. Christiania 1877.

Calonius: Matthiae Calonii de prisco in patria Svio-Gothia servorum jure . . . denuo ed. Carolns Schildener. Stralesundiae 1819.

Chr. Ll.: Konung Christoffers Landslag in Schlyter XII. Die dabei befindlichen Abkürzungen sind die nämlichen wie bei Ll.

D.: Svenskt Diplomatarinm Bd. I—VI, 1. Stockholm 1829—1878. Die bei D. befindliche arabische Ziffer nennt die Urkundennummer.

Diefenbach: Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1851.

Eranien zum deutschen Recht . . . herausgegeben von R. Falck. 3 Lieferungen. Heidelberg 1828.

Fick, A.: Vergleichendes Wörterbnch der indogermanischen Sprachen. Bd. I—IV. 3. Auflage. Göttingen 1874—1876.

Flat.: Flateyjarbok. Bd. I—III. Christiania 1860—1868.

Folks.: Svenska folksagor och äfventyr . . . samlade . . . af G. O. Hyltén-Cavallius & George Stephens. Stockholm 1844, 1849.

Folkw.: Svenska folkwisor utg. af E. G. Gejer & A. A. Afzelius. Afd. I—III. Stockholm 1814—1816.

Forsaring: Die Inschrift darauf bei Bugge S. 8.

Franken: Das französische Pfandrecht im Mittelalter. Abth. 1. Berliu 1879.

Gardsr. I.: Magnus Erikssons Gårdsrätt (zwei Texte, A nud B), herausgegeben von G. E. Klemming im Jahresbericht des Svenska Fornskrift-Sällskap 1871 SS. 53—62.

Gardsr. II.: Eriks af Pommern Gårdsrätt. Ebenda SS. 63—68.

Got. = Gotlandslagen in Schlyter VII. Die römischen Ziffern bezeichnen die Abtheilnngen dieser Ausgabe.

Got. I hist.: *Historia Gotlandiae* in Schlyter VII SS. 93—104.

Grimm J. Kl. Schr.: Kleiuere Schriften von Jacob Grimm. 5 Bde. Berliu 1864—1871.

Grimm J. RA.: Derselbe, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828.

Gudbrand Vigfusson: An Icelaudic-English Dictionary based on the Ms. collections of the late R. Cleasby ... by Gudbrand Vigfusson. Oxford 1874.

H. = Helsingelageu in Schlyter VI. — **Praef.** = *Praefatio.* **Kb.** = *Kyrkiu b.* **Kgb.** = *Konungs b.* **Æb.** = *Ærfþa b.* **Mb.** = *Manhæliæs b.* **Jb.** = *Jorþæ b.* **Kp.** = *Köpmalæ b.* **Wb.** = *Wiþerbo b.* **þg.** = *þingmalæ b.*

Hamburg: Die hamburgischen Stadtrechte bei J. M. Lappenberg Hamburgische Rechtsalterthümer. Bd. I. Hamburg 1845.

Hammarskjöld, C. G.: Om Lösdrifvare och deras Behandliug (iu Upsala Universitets Årsskrift 1866).

Hartmann, Gust.: Die Obligation. Erlaugen 1875.

Hednal.: Hedualagen in Schlyter III S. 275 n. 100 und bei Leffler hedual. SS. 139 flg.

Heimskr. (oder **Hskr.**) = *Heimskringla* . . . udg. ved C. R. Unger. Christiauia 1868.

Hertzberg, E.: Grnudtrækkeue i den ældste norske proces. Kristiauia 1874.

Hildebrand, H.: Das heiduische Zeitalter iu Schwedeu. Übersetzt von J. Mestorf. Hamburg 1873.

Hjärne, Har.: Om den fornsveuska uämden . . . Afd. I (in Upsala Universitets Årsskrift 1872).

Hofmann, Fr.: Die Eutstehnngsgrüude der Obligation. Wion 1874.

Homeyer Der Dreissigste (aus deu Abhandluugeu der k. Akademie der Wissenschafteu zu Berlin) 1864.

Homeyer Hausmarken: Die Haus- und Hofmarkeu. Berlin 1870.

Homeyer Loosen: Über das germauische Loosen (im Bericht über die Verhandlungen der Akad. der Wisseusch. zu Berlin aus dem Jahr 1853 SS. 747—774).

Homeyer Loosstäbchen: Die Loosstäbchen, eiu Nachtrag zn dem german. Loosen (in den Symbolae Bethmauuo Hollwegio oblatae. Beroliui 1868).

Ind. (ind.) = Iudex.

Kock bidrag: Axel Kock, Bidrag til sveusk etymologi. Förklaring af fornsvenska lagord. Luud 1880.

Kock tydning: Derselbe, Tyduing af gamla sveuska ord. Lund 1881.

Kofod Ancher: Peder Kofod Anchers samlede juridiske Skrifter udg. af J. F. W. Schlegel og R. Nyerup. Kjøbenhavn 1807—1811.

Korn, G.: De jure creditoris iu persouam debitoris, qui solvendo non est, secundum jus aevi medii Germanicum. Vratislaviae (1864?).

Kr. Vjschr.: Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung uud Rechtswissenschaft. München 1859 ff.

Laband, P.: Die vermögensrechtlicheu Klageu nach den sächsischeu Rechtsquellen des Mittelalters. Königsberg 1869.

Landtmanson, J. S.: Om Concursbo (in Upsala Universitets Arsskrift 1866).
Leffler hednal.: L. Fr. Leffler, Om den fornsvenska hednalagen (in Månadsbl. 1878 SS. 100—140).
Leffler Upl.: Derselbe, Om 1607 års upplaga af Uplandslagen. Upsala 1880.
Ll. = Konung Magnus Erikssons Landslag in Schlyter X. — **Kgb.** = *Kunungx b.* **Gb.** = *Gifto b.* **Æb.** = *Ærfþa b.* **Eb.** = *Eghno b.* **Bb.** = *Bygninga b.* **Kp.** = *Köpmala b.* **þg.** = *þingmala b.* **Eþs.** = *Eþzöris b.* **Hb.** = *Höghmala b.* **Db. vl.** = *Drapa b. meþ vilia.* **Db. vþ.** = *Drapa b. meþ vaþa.* **Sm. vl.** = *Saramala b. meþ vilia.* **Sm. vþ.** = *Saramala b. meþ vaþa.* **þb.** = *þiuua b.*
Lübeck = Das alte Lübische Recht, herausg. v. J. F. Hach. Lübeck 1839.
Lüneburg = Das alte Stadtrecht von Lüneburg, herausgegeben v. W. Th. Kraut. Göttingen 1846.
Martin, Hugo: Om Ackord i Konkurs enligt svensk Rätt. Upsala 1880.
Maurer Hauptzehnt: Konr. Maurer, Über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte (in den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissensch. I. Cl. XIII. Bd. II. Abth. München 1874. SS. 213—301).
Maurer Hofr.: Derselbe, Das älteste Hofrecht des Nordens. München 1877.
Maurer Udsigt: Das S. 1 Note 1 citirte Buch desselben.
Månadsbl. = Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens Månadsblad. Stockholm 1872 ff.
Mon. Run. = Monumenta Runica . . . Tillägg till Svenskt Diplomatarium. Stockholm 1834.
Montelius, O.: Sveriges hednatid samt medeltid. . . . till år 1350. Stockholm 1877.
Nordling, E. V.: Om lösöre-köps-förordningen den 20. Nov. 1845 (in Upsala Universitets Årsskrift. 1866).
Nordling Präscr.: Derselbe, Om präskription enligt svensk allmän förmögenhetsrätt (ebenda, Festskrifter 1877).
Nordström, J. J.: Bidrag till den svenska samhälls-författningens historia. Afd. I & II. Helsingfors 1839, 1840.
Olafs s. h.: *Saga Olafs konungs ens helga.* Christiania 1853.
Olaus Magnus: Historia de gentibus septentrionalibus. Romae 1555.
Olaus Petri: Olai Petri Svenska Krönika utg. af G. E. Klemming. Stockh. 1860.
Olivecrona, S. R. D. K.: Om Makars Giftorätt i Bo. Afd. 1 & 2. 4. Uppl. Upsala 1878. (Wo keine Abtheilungszahl angegeben, ist die Abth. 1 gemeint.)
Olivecrona bidr.: Derselbe, Bidrag till den Svenska Concurslagstiftningens Historia (in Upsala Universitets Årsskrift 1862).
Pardessus: Collection de lois maritimes. T. III. Paris 1834.
Paulsen, P. D. Ch.: Beitrag zur Lehre von der Bürgschaft (in Zschr. f. deut. R. Bd. IV SS. 124—147).
Planck, J. W.: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2 Bde. Braunschweig 1879.
Pott, A. F.: Etymologische Forschungen. 2. Aufl. Th. I—VI. Lemgo 1859—1876.
Reimchr.: Die ältere schwedische Reimchronik (in den Scriptores rerum Svecicarum).
Reuterdahl II.: Swenska Kyrkans Historia Bd. II Abth. 1. Lund 1843.
Rive, F.: Geschichte der deutschen Vormundschaft. Bd. I. Braunschweig 1862.
Russwurm, C.: Eibofolke. Theil I. Reval 1855.
Rydquist, Joh. Er.: Svenska Språkets Lagar. Bd. I—V. Stockholm 1850—1874.
Schildener, K.: Guta-Lagh. Greifswald 1818.

Schlyter I—XII = Corpus juris Sveo-Gotorum antiqui. Vol. I & II utg. af H. S. Collin och C. J. Schlyter, Stockholm 1827, 1830. Vol. III utg. af C. J. Schlyter, Stockholm 1834. Vol. IV—XII utg. af C. J. Schlyter, Lund 1838—1869.

Schlyter XIII.: Der Bd. XIII dieses Werks unter dem Titel: Glossarium ad Corpus juris Sveo-Gotorum antiqni. Lund 1877.

Schlyter Gl.: Die Glossare Schlyters hinter den einzelnen im Corpns juris Sveo-Gotorum gedruckten Quellen.

Schlyter Jur. afh.: Juridiska afhandlingar af C. J. Schlyter. H. I. Upsala 1836. H. II. Lund 1879.

Schlyter Tentam.: Derselbe, Tentamina ad illustrandam Historiam Juris Scandinavici. Fasc. I. Lundae 1819.

Schuster, H. M.: Das Spiel ... im deutschen Recht. Wien 1878.

Siegel, H.: Das Versprechen als Verpflichtungsgrund. Berlin 1873.

Sm. = Södermannalagen in Schlyter IV. — **Conf.** = *Confirmatio Regis Magni.* **Prol.** = *Prologus.* **Kb.** = *Kirkiu b.* **Kgb.** = *Kununx b.* **Gb.** = *Gipninga b.* **Æb.** = *Ærfþa b.* **Jb.** = *Jorþa b.* **Bb.** = *Bygninga b.* **Kp.** = *Köpmala b.* **Mb.** = *Manhælghis b.* **þb.** = *þiufnaþa b.* **þg.** = *þingmala b.*

Sml. = Kristnu-Balken af Smålands-Lagen in Schlyter VI.

Sohm Eheschl.: R. Sohm, Das Recht der Eheschliessnng. Weimar 1875.

Ssp.: Des Sachsenspiegels erster Theil her. v. Homeyer. Berlin 1861.

St. = Konung Magnns Erikssons Stadslag in Schlyter XI. — **Kgb.** = *Konungx b.* **Gb.** = *Gifftomala b.* **Æb.** = *Ærffda b.* **Jb.** = *Jordha b.* **Bb.** = *Byghninga b.* **Kp.** = *Köpmala b.* **Sk.** = *Skipmala b.* **Rst.** = *Radzstuffw balker.* **Eds.** = *Edzöris b.* **Db. vl.** = *Drapamal mædh vilia.* **Db. vd.** = *Drapamal mædh wadha.* **Sm. vl.** = *Saramal mædh vilia.* **Sm. vd.** = *Saramal mædh wadha.* **Th.** = *Thiuffwa b.* **Dobl.** = *Dobblara b.*

Stat. = Statutum. — **Als.** = das von Alsnö a. 1285, D. 799. — **Skar.** = das von Skara a. 1335, D. 3106. — **Sken.** = das von Skeninge a. 1335, D. 3175. — **Sken. a. 1285** = das von Skeninge aus dem genannten Jahr, D. 813. — **Telg. a. 1344** = das von Telge D. 3797. — **Telg. a. 1345** = das von Telge D. 3972. — **Ups.** = das von Upsala a. 1344 6. Dec., D. 3864, 3864 a.

Stiernhöök, Joh.: De jure Sveorum et Gothorum vetusto libri duo. Holmiae 1672.

Stobbe Priv. R.: O. Stobbe, Handbnch des dentschen Privatrechts. 3 Bde. Berlin 1871—1878.

Stobbe Reurecht: Derselbe, Reurecht nnd Vertragsschluss nach älterm deutschem Recht. (2 Leipziger Decanatsprogramme) 1876.

Stobbe Vertr.: Derselbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. Leipzig 1855.

Strinnholm, A. M.: Svenska Folkets Historia. Bd. I—V. Stockholm 1834—1854.

Sturlunga = *Sturlunga saga* ... ed. by Gudbrand Vigfusson. 2 Vol. Oxford 1878.

Styffe, C. G.: Scandinavien under Unionstiden. Stockholm 1867.

Styr. = *Um styrilsi kununga ok höfþinga.* Utg. af R. Geete. Stockholm 1878.

Söderk. = Die Fragmente des Stadtrechts von Söderköping bei G. E. Klemming Upplysningar och Anmärkningar om ... den förlorade Söderköpings-Rätten (in K. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens Handlingar, Del. XXV 1867 SS. 273—286). Die römischen Ziffern geben die Fragmentseiten, die arabischen die Zeilen der letztern an.

Teckn. = Teckningar ur svenska statens historiska Museum. Utg. af Bror Emil Hildebrand och Hans Hildebrand. 2 Hefte. Stockholm 1873, 1878. Die Abbildnngen sind nach Serien und Tafeln citirt.

Thomsen, Vilh.: Den gotiske sprogklasses indflydelse på den finske. København 1869.
Tidskr. = Nordisk Tidskrift for Filologi. Kjöbenhavn. 1874 ff.
Upl. = Uplandslagen in Schlyter III. — **Conf.** = *Confirmatio Regis Birgeri*. **Praef.** = *Praefatio*. **Kb.** = *Kirkiu b.* **Kgb.** = *Kununx b.* **Æb.** = *Ærfþæ b.* **Mb.** = *Manhælghis b.* **Jb.** = *Jorþæ b.* **Kp.** = *Kiöpmalæ b.* **Wb.** = *Wiþærbo b.* **þg.** = *þingmalæ b.*
Val de Lièvre, A.: Launegild und Wadia. Innsbruck 1877.
Wisb. = Wisby Stadslag in Schlyter VIII.
Wahlberg, C. J.: Om lega af jord å landet enligt Svensk civilrätt. Stockholm 1870.
Weinhold, K.: Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 2. Aufl. 2 Bde. Wien 1882.
Wg. = Westgötalagen in Schlyter I. Die römischen Ziffern bezeichnen die Abtheilungen dieser Ausgabe.—Abkürznngen in I und II: **Ab.** = *Arfþær (arua) b.* **Bd.** = *Bardaghæ b.* **Br.** = *Biscups kryniofs staþue.* **Cb.** = *Conongs b.* **Db.** = *Dræpare b.* **Fb.** = *Fornæmis b.* **Forn.** = *Fornæmis b.* **Frb.** = *Friþ b.* **Fs.** = *Fornæmis sakir.* **Gb.** = *Giptar (giptæ) b.* **J.** = *Jordþær (Jorþæ) b.* **Kb.** = *Kirkiu b.* **Lr.** = *Lecaræ rætar.* **M.** = *Huru mylnu skal gæræ.* **Mb.** = *Mölno b.* **Md.** = *Af mandrapi.* **Om.** = *Orbotæ mal.* **Praef.** = Praefatio. **Rb.** = *Retlosæ b.* **Smb.** = *Af saræ malum b.* **Ub.** = *Utgiærþæ b.* **Vs.** = *Af vaþæ sarum b.* **Wk.** = *Wæstgötæ kirkior.* **þb.** = *þiuuæ (þiufua) b.* **þl.** = *Horo þing lot skal skiptæ.*
Wilda, W. E.: Geschichte des deutschen Strafrechts. Bd. I. Halle 1842.
Wilda Pf.: Derselbe, Das Pfändungsrecht (in Zschr. f. deut. R. Bd. I 1839 SS. 167—320).
Winroth, A. O.: Om tjenstehjonsförhållandet enligt svenskt rätt. I (in Upsala Universitets Årsskrift 1879). Upsala 1878.
Winroth ansv.: Derselbe, Om arfvingarnes ansvarighet för arflåtarens förbindelser. Upsala 1879.
Wm. = Westmannalagen in Schlyter V. Die römischen Ziffern bezeichnen die beiden Redactionen (Abtheilungen der Ausgabe). — **Bb.** = *Bygninga b.* **Eþs.** = *Kunungs ezöre.* **Gb.** = *Gipninga b.* **J.** = *Jorþa b.* **Kb.** = *Kristnu b.* **Kgb.** = *Konongs b.* **Kp.** = *Köpmala b.* **Mb.** = *Manhælghis b.* **þg.** = *þingh (þingmala) b.* **þj.** = *Um þiufnadh.* **Æb.** = *Ærfda b.*
Worsaae Afbildninger: Afbildninger fra det K. Museum for Nordiske Oldsager i Kjöbenhavn. Ordn. . . . af J. J. Worsaae. Kjöbenhavn 1854.
Zschr. f. deut. R.: Zeitschrift für deutsches Recht. 20 Bde. Leipzig 1839—1861.
Zschr. f. Hr.: Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Erlangen 1858 ff.
Ödberg, Fr.: Om den Svenske konungens Domsrätt . . . (1319—1389). Stockholm 1875.
Ög. = Östgötalagen in Schlyter II. — **Kb.** = *Kristnu b.* **Eþs.** = *Kunungx eþzöre.* **Db.** = *Drapa b.* **Vaþ.** = *Vaþa mal* etc. **Gb.** = *Gipta b.* **Æb.** = *Ærfþa b.* **Es.** = *Eghna salur.* **Vins.** = *Vinsorþa b.* **Rb.** = *Ræfsta b.* **Bb.** = *Bygda b.*

Einleitung.

Die Quellen und ihre Zeit.

§ 1. Die Quellen.

Die Schriftwerke, woraus wir das altschwedische Privatrecht in seinem Zusammenhang kennen lernen, gehören ihrer Mehrzahl nach der zweiten Hälfte des dreizehnten und der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts an. Nur eines reicht in den Anfang des dreizehnten hinauf.

Hiedurch ist die Zeit bestimmt, deren Rechtszustand in diesem Buch geschildert werden soll. Aber ein grosser, vielleicht der grösste Theil jenes Rechts ist von weit älterm Ursprung. Ein ungefährer Massstab dafür ist durch die Antwort auf zwei Fragen gegeben: Wie wollen die schriftlichen Rechtsüberlieferungen des 13. und 14. Jahrhunderts sich zum Recht der Vergangenheit verhalten? und: Wie ist der Culturzustand beschaffen, dem das von ihnen als geltend bezeugte Recht entspricht? Die erste Frage wird im Verlauf von § 1, die zweite in §§ 2 und 3 ihre Beantwortung finden.

Den Grundstock unsers gesammten Quellenmaterials bilden die Rechts- und Gesetzbücher.[1] Sie sind in einheimischer Sprache verfasst und zerfallen in zwei der Zeit und dem Geltungsgebiet nach geschiedene Gruppen. Die erste und ältere von diesen besteht aus den Denkmälern der in den einzelnen Theilen des schwedischen Reichs vor sich gehenden Rechtsbildung, die zweite aus Denkmälern des Reichsrechts.

[1] Vgl. über sie die Vorreden zu den Schlyterschen Ausgaben, ferner K. Maurer in Kr. Vjschr. Bd. XIII (1871) SS. 51—89, in v. Holtzendorffs Encyklopädie Bd. I (3. Aufl.) SS. 282—290, und in Udsigt over de nordgermaniske retskilders historie (Kristiania 1878) SS. 157—195.

Zur ersten Gruppe[1] gehören die sog. „Landschafts"- oder „Provinzialrechte" und drei Stadtrechte.

„Landschaftsrechte" sind aus sämmtlichen im Mittelalter zum Schwedenreich vereinigten Stammgebieten erhalten, aus dem der *Svear* im Svealand, nördlich von den Wäldern Kolmord und Tived, aus dem der *Götar (Gautar)* im Götaland, südlich von Kolmord und Tived bis zur Grenze von Schonen, Halland und Blekingen, endlich aus dem der *Gutar*[2] auf der Insel Gotland. Das Recht der *Svear* ist durch vier Denkmäler dieser Art, aus vier verschiedenen „Ländern", vertreten. ein oberschwedisches, das aber auch für Gestrikeland galt, nämlich Uplandslagen, sodann ein södermännisches, Södermannalagen, ein westmännisches, Westmannalagen, und ein helsingisches, Helsingelagen, welches übrigens auch in dem von (meist helsingischen) Schweden besiedelten Finnland, dem „*jus helsingonicum*", gegolten haben mag. Nur aus zwei Landschaften der *Svear* haben wir keine Rechtsaufzeichnungen, nämlich aus Nerike und Wermland. Götisches Recht überliefern Westgötalagen nebst seinen Anhängseln, ferner Östgötalagen, das aber wahrscheinlich nicht nur in Östgötaland, sondern auch auf Öland gebraucht wurde, und der kirchenrechtliche Theil von Smålandslagen. Das Recht der *Gutar* bildet den Inhalt von Gotlandslagen. Fünf von den genannten Schriftwerken liegen in zwiefacher Recension vor: Uplands-,[3] Södermanna- und Westmannalagen, Westgötalagen und Gotlandslagen. Bei Westgöta- und Westmannalagen ist die zweite Recension aus einer Umarbeitung der ersten hervorgegangen, so dass sie den Werth einer selbständigen Quelle beanspruchen darf. Bei Gotlandslagen kommen zu den beiden in der Ursprache erhaltenen Texten noch zwei Übersetzungen, eine deutsche und eine dänische, wovon jedenfalls die letztere einen dritten, verlornen Originaltext zur Grundlage hat.

Dem Alter und der Ursprünglichkeit nach behaupten West- und Östgötalagen, Uplandslagen und Gotlandslagen den Vorrang vorden übrigen Landschaftsrechten. Die erste Redaction von Westgötalagen stammt aus dem Anfang, die zweite aus dem Schluss des 13. Jahrhunderts.[4]

---

[1] Über sie insbesondere Schlyter Jur. afh. II, SS. 38—172, 192—200. Manche noch jetzt brauchbaren Bemerkungen bei Wilda SS. 26—46.

[2] Ob die *Gutar* in vorhistorischer Zeit mit den *Götar (Gautar)* Einen Stamm ausgemacht haben, darf hier unentschieden bleiben.

[3] Dass der Text E von Upl. als eine besondere Recension zu betrachten ist die dem Originaltext in mehrfacher Hinsicht näher steht, als der Text der Schlyter schen Ausgabe, ergibt sich aus Leffler Upl.

[4] Wilda S. 36 flg. schreibt den beiden Redactionen ein höheres Alter zu

Aber auch von den mancherlei Nachträgen, die am Anfang des 14. Jahrhunderts der ersten Redaction hinzugefügt sind und die Abtheilungen III und IV der Schlyterschen Ausgabe bilden, sind bedeutende Stücke, wie z. B. die erste Hälfte der sogenannten excerpta Lydekini und wahrscheinlich auch das Meiste in der zweiten, noch im 13. Jahrhundert verfasst. Dem Anfang des 14. Jahrhunderts hingegen dürften in ihrer vorliegenden Erscheinungsform die stattlichen Zusätze der jüngern Redaction angehören. Östgötalagen ist bald nach 1285,[1] Uplandslagen im Jahre 1295 oder kurz zuvor entstanden. Und ungefähr gleichzeitig mit diesen Denkmälern ist der Originaltext von Gotlandslagen, wogegen die deutsche Übersetzung erst um 1400, die dänische aber noch später verfertigt ist. Von den andern Landschaftsrechten ist Smålandslagen jedenfalls jünger als Östgöta- und Uplandslagen und wahrscheinlich erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Auch Södermannalagen kann in seinen beiden Recensionen nicht älter sein als Uplandslagen; doch war der Text A wahrscheinlich schon vor 1325 vorhanden, wogegen der Text B erst nach 1335, wenngleich nicht lange darnach, angesetzt werden muss. Von Westmannalagen scheint die kürzere und ältere Redaction nicht vor 1318 verfasst; vielleicht aber gehört sie erst den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts an. Aus einer nicht viel spätern Zeit rührt die längere und jüngere Redaction her. Für die Abfassungszeit von Helsingelagen endlich lassen sich als Anfangs- und Endgrenze die Jahre 1320 und 1347 bezeichnen.

In Bezug auf Selbständigkeit sind Söder- und Westmannalagen, Helsingelagen, Smålandslagen Quellen zweiter Ordnung, insofern als beträchtliche Bestandtheile derselben wörtlich oder auszugsweise fremden Landschaftsrechten entnommen sind. So ist, was wir von Smålandslagen haben, theilweise aus Östgöta- und Uplandslagen entlehnt. Für die ältere Redaction von Westmannalagen waren viele Abschnitte aus Uplands- und Södermannalagen vorbildlich. Beim Ausarbeiten von Södermanna- und Helsingelagen aber, sowie der jüngern Redaction von Westmannalagen ist gleich der ganze Text des oberschwedischen

[1] Die erste soll zwischen 1160—1190, die zweite unter Birghir Jarl, und zwar in den ersten Zeiten desselben von dem Gesetzsprecher Æskil verfasst sein. Aber diese Annahme verträgt sich weder mit dem, was wir über Æskils Lebenszeit wissen (Strinnholm IV SS. 288, 289), noch mit Wg. IV, 14 § 17, wonach die erste Redaction von Wg. eine Arbeit Æskils ist (Strinnholm IV S. 287 und Schlyter Jur. afh. II S. 130 flg.).

[1] Jedenfalls vor 1303, da in D. 1386 a. 1303, 2. April der *„liber legum“* citirt wird.

Landschaftsrechts dem Inhalt wie der Anordnung nach zu Grund gelegt worden. Dieser quellengeschichtliche Zusammenhang unter den Provinzialrechten des Swealandes darf nun aber keineswegs als Ausdruck eines Receptionsprocesses aufgefasst werden. Er erklärt sich hinreichend aus der von jeher unter den Swearechten bestehenden innern Verwandtschaft, wenn man bedenkt, dass Södermanna- und Westmannaland oberschwedische Colonien waren, letzteres sogar noch lange Zeit nach seinem frühesten Anbau politisch zu Upland gehörte und dass auch Helsingeland, obschon von Leuten norwegischen Stamms besiedelt, doch nachher auch eine schwedische Einwanderung erhalten hat. Übrigens ist die Abhängigkeit, worin sich die Landschaftsrechte zweiter Ordnung gegenüber denen der ersten befinden, keineswegs eine sklavische, wenn auch mancherlei Versehen und Ungeschicklichkeiten bei der Aufnahme des fremden Materials vorgekommen sind. Häufig ist dieses in freier Weise umgebildet, verkürzt, durch Zusätze erweitert, inhaltlich verändert, und oft genug hat einheimisches vor fremdem den Vorzug erhalten. Viele und umfangreiche Stücke, die ganz selbständig gearbeitet sind, treffen wir namentlich[1] in Södermannalagen und der ältern Redaction von Westmannalagen.

Von den festländischen „Provinzialrechten“ sind nur zwei Gesetzbücher, nämlich das oberschwedische und das södermännische. Nicht nur sind beide durch königliche Verordnungen bestätigt und zur Befolgung bekannt gemacht, das erstere am 2. Januar 1296, das zweite am 10. August 1327, sondern die königlichen Confirmationen theilen auch mit, dass Änderungen am alten Recht vorgenommen worden seien. Dem Zweck der beiden Landschaftsrechte entsprach es, dass ihre Abfassung von öffentlich hiezu bestellten Commissionen ausging, an deren Spitze die ersten rechtskundigen Beamten von Upland und Södermannaland sich befanden, und dass die von diesen Commissionen ausgearbeiteten Rechtstexte, bevor sie die königliche Bestätigung erhielten, vor der Landsgemeinde verlesen und von derselben angenommen wurden. Beim Zustandekommen der andern Provinzialrechte ereignen sich keine derartigen Vorgänge. Hier handelte es sich allein um's Darstellen dessen, was zur Zeit ihrer Abfassung bereits galt. Sie mögen nachträglich das Ansehen von Gesetzbüchern erlangt haben;[2] aber sie sind nicht als Gesetzbücher verfasst. Wir können sie nach der in Deutschland eingebürgerten Terminologie nur als „Rechtsbücher“ bezeichnen.

[1] Über die Eigenart der Sprache in Helsingelagen s. Bugge S. 49 flg.

[2] Doch wird in D. 1386 (a. 1303) zur Begründung eines und des nämlichen östgötischen Rechtssatzes nicht blos der *liber legum*, sondern auch die *consuetudo terre* angeführt.

Alle festländischen Provinzialrechte aber haben Das mit einander gemein, dass sie auf eine officielle mündliche Überlieferung des alten Rechts zurückgehen. Diese fand statt in der *laghsaga* („Rechtssage"), dem Vortrag, welchen von Amtswegen und in periodischer Wiederkehr der „Gesetzsprecher" *(laghmaþer)*[1] an der Landsgemeinde über das geltende Recht zu halten hatte. Die Einrichtung der *laghsaga* nun ist sowol im Göta- wie im Swealand um mehrere Jahrhunderte älter als die ältesten Rechts- und Gesetzbücher. Und als diese niedergeschrieben wurden, war längst eine traditionelle *laghsaga* ausgebildet, die dem Wortlaut wie dem Inhalt nach möglichst im überkommenen Bestand zu bewahren für die Hauptaufgabe eines tüchtigen Gesetzsprechers erachtet wurde. In jenen Zeiten lebten die Menschen langsamer als in unsern Tagen; sie erhielten ihr Gedächtniss bis ins hohe Alter hinein frischer, als es in der Gegenwart die Jugend vermag; je seltener Geschriebenes der Erinnerung zu Hilfe kam, desto öfter wurde diese geübt, einmal Gehörtes zu behalten. Im vorliegenden Fall wurde das Gedächtniss noch durch den Styl des Rechtsvortrags unterstützt, durch realistische Schilderung des Casus,[2] durch häufige Alliteration, durch metrische Fassung ganzer Abschnitte, in jüngerer Zeit zuweilen auch durch den Endreim. Erwägen wir noch, dass der Gesetzsprecher sein Amt der Regel nach lebenslänglich bekleidete und dass dieses Generationen hindurch im nämlichen Geschlecht verblieb, so werden uns die Angaben nicht mehr unglaubwürdig erscheinen, welche gewisse Bestandtheile der *laghsaga* des 13. Jahrhunderts namentlich bezeichneten Gesetzsprechern der Heidenzeit zuschreiben. Zwar wird von Gesetzsprechern erzählt, die untreu ihrer Pflicht die *laghsaga* durch willkürliche Zuthaten verfälschten. Aber wir hören auch, dass solche Beamte bei ihren Landsleuten im übelsten Andenken blieben, dass einer sogar seines Amts entkleidet und verjagt wurde und dass gewissenhaftere Nachfolger die *laghsaga* in ihrer frühern Reinheit wieder herstellten. Freilich an rechtmässigen Änderungen derselben konnte es nicht fehlen. Die gesetzliche Durchführung des Christenthums und der Kirchenverfassung musste im Rechtsvortrag ihren Ausdruck finden. Jedoch Gesetze, die mit diesem Wandel des religiösen Zustandes in keinem Zusammenhang standen, waren bis ins 13. Jahrhundert hinein

---

[1] Über ihn findet sich das Beste bei Schlyter Jur. afh. II SS. 103—119 und K. Maurer in Kr. Vjschr. XIII SS. 75—88 und „Festgabe" zum Doctor-Jubiläum v. Arndts (München 1875) SS. 8—21, wo auch die ältere Literatur angegeben ist.

[2] Prächtige Beispiele haben sich erhalten in Wm. I Bb. 1 (II Jb. 1). Upl. Eb. 11 § 2. Jb. 1 pr. Wb. 20 § 2.

nur selten zu berücksichtigen, und musste auch der Rechtsvortrag nach ihnen abgeändert werden, so hat sich doch zuweilen die Erinnerung an das frühere Recht forterhalten, so dass die *laghsaga* nicht blos das abändernde überlieferte, sondern auch noch nebenher des abgeänderten gedachte.[1] Denkmäler der *laghsaga* nun sind die festländischen Provinzialrechte. Sie sind, soweit bei ihrer Abfassung nicht gesetzgeberisch neues Recht eingeführt wurde, schriftliche Niederschläge des mündlichen Rechtsvortrags, wie er dem 13. Jahrhundert überkommen war. Die Aufzeichnung von Westgötalagen, dann von Uplands- und Södermannalagen ist erweisbar das Werk von namentlich anzugebenden Gesetzsprechern der einschlägigen Landschaften. Bei Östgöta- und Smålandslagen können zwar keine bestimmten Gesetzsprecher als Verfasser genannt werden, dafür jedoch bezeichnen sich diese Rechtsbücher selbst als *laghsaga*. Alle Provinzialrechte aber bewahren in ihrer Ausdrucksweise die deutlichen Spuren ihrer Herkunft vom freien mündlichen Vortrag. Die gereimten und metrischen Bestandtheile desselben, die Anreden an die zuhörende Bauernversammlung, die persönliche Sprechweise des Redners sind vielfach noch im Schriftwerk erhalten, und nichts wirft ein helleres Licht auf den engen Zusammenhang dieser Literatur mit der *laghsaga*, als dass selbst die Gesetzbücher noch die stylistischen Eigenheiten des mündlich Gesprochenen nicht aufgegeben haben. Dem allen nach werden wir den schwedischen Provinzialrechten als Quellen rechtsgeschichtlicher Erkenntniss einen weit höhern Werth beilegen müssen, als etwa den deutschen Rechtsbüchern derselben Zeit, auch den Sachsenspiegel nicht ausgenommen. Obenhin betrachtet scheinen jene zwar von weniger alterthümlicher Form; denn es herrscht in ihnen, wenn auch kein System in unserm Sinn, so doch eine planmässigere Vertheilung des Stoffs, eine klarere und reflectirtere Vortragsweise. Aber das alles kommt auf Rechnung einer althergebrachten Technik der mündlichen Rede, beeinträchtigt nicht den alterthümlichen Charakter der aufgezeichneten Rechtssätze, erhöht vielmehr die Verlässigkeit unserer Quellen.

Was nun weiterhin Gotlandslagen betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dieses Rechtsdenkmal als Gesetzbuch förmlich anerkannt worden ist.[2] Als Gesetzbuch ist es dann auch angewandt und fortgebildet worden. Dass der Stoff grossen Theils aus ältern Gesetzen entnommen wurde, geht aus dem Text selbst hervor. Unentschieden aber und kaum jemals zu entscheiden ist, ob das ganze Werk

[1] Ebenso anschauliche wie werthvolle Beispiele in Og. Vaþ. 6 § 5. Æb. 11. Es. 8. Rb. 3 § 2. 9 pr. Bb. 2 § 1. Wg. I Md. 5 § 6. Smb. 5. II Db. 15.

[2] Dies ergibt sich aus Got., I 61 § 1 (II epil. III 75 § 1).

schon als Gesetzbuch ausgearbeitet worden. Hinwiederum darf angenommen werden, dass es in keinem Zusammenhang mit einer einheimischen *laghsaga* stand. Denn nicht nur ist bis jetzt ein gotländisches Gesetzsprecheramt nicht nachgewiesen, sondern es scheint auch die gotländische Verfassung keinen Raum für ein solches Amt gelassen zu haben; der trockene, unbehilfliche Styl des Gesetzbuchs aber erinnert nirgends an freien mündlichen Vortrag.[1]

In den bisher besprochenen Provinzialrechten ist zwar nicht Alles, sicherlich aber das Meiste von dem erhalten, was im Mittelalter an derartigen Aufzeichnungen vorhanden war. Verloren ist uns ein Gesetzbuch für Nerike aus der Zeit von 1285—1290, verloren ferner der grösste Theil von Smålandslagen und der ursprüngliche Text von Gotlandslagen, endlich in ihrer reinen Gestalt die aufgeschriebenen Stücke der *laghsaga*, die in Upland und Södermannaland vor den Gesetzbüchern, in Westgötaland vor der ältern Redaction des Rechtsbuchs[2] gebraucht worden waren.

Wesentlich andern Schlags als die Provinzialrechte sind die Stadtrechte. Keines geht unmittelbar auf eine *laghsaga* zurück. Ihr Hauptzweck ist das Verzeichnen der Besonderheiten, die sich im Stadtrecht allmälig gegenüber dem Landschaftsrecht herausgebildet hatten. Dem entspricht der vergleichsweise moderne Charakter des Rechts, das sie überliefern, eines Rechts, das nachweislich zum grossen Theil aus niederdeutschen Stadtrechten recipirt ist. Die Stadtrechte unsers Quellenkreises sind der *biærköa rætter*, das nur bruchstückweise erhaltene Recht von Söderköping und das von Visby. Der *biærköa rætter* (nicht wörtlich, sondern begrifflich etwa = „Marktrecht“, Recht des Handelsplatzes) war ursprünglich nur für Stockholm bestimmt, ist aber später auch in andern Städten eingeführt worden. Seine Entstehungszeit ist um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts anzusetzen. Jedenfalls nicht älter ist das Stadtrecht von Söderköping, das theilweise Östgötalagen fortbildet, aber auch viele selbständige Bestimmungen enthält. Beide Stadtrechte sind in schwedischer Sprache verfasst. Das Stadtrecht von Visby ist eine Codification, die ungefähr der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört, für die deutschen Einwohner der zwie-

[1] Die Eingangsformel (I 1), worauf man sich etwa berufen könnte, ist fremden, und zwar norwegischen Mustern nachgebildet, ebenso wie das ganze erste und theilweise auch das zweite Kapitel. Mit Got. I 1 vgl. Gul. 1, Frost. II 1, Borg. I 1, III 1, Eids. I 1, II 1; mit Got. I, 2 pr. § 1 ferner Borg. I 1, 3, III 1. Eids. I 1, II 1.

[2] Doch könnte Einiges davon in den Fragmenten gerettet sein, die Leffler bednal. als westgötisch in Anspruch nimmt. — Ein oberschwedisches Bruchstück über Beerbung von Priestern und Bischöfen: Upl. þg. 14 N. 100 (S. 276).

sprachigen Stadt in niederdeutscher Mundart ausgefertigt und im deutschen Original auf die Gegenwart gekommen. Aber auch inhaltlich ist dieses Stadtrecht das deutscheste von allen. Eine grosse Menge seiner Bestimmungen ist mehr oder weniger wörtlich aus Rechtsquellen deutscher Städte, insbesondere aus denen von Lübeck und Hamburg geschöpft. Es kann daher für unsere Forschungen nur als secundäre Quelle in Betracht kommen.

Aus andern Gründen gilt das Nämliche von den Denkmälern des Reichsrechts. Gotland war diesem ohnehin nicht unterworfen. Die königlichen Einzelgesetze für die Swea- und Götalande, die übrigens vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nur in geringer Zahl ergangen sind, enthalten meist neues Recht. Die gemeinrechtlichen Gesetzbücher aber, nämlich das gemeine Landrecht des Königs Magnus Eriksson, verfasst um 1347, und das gemeine Stadtrecht desselben Königs aus der Zeit zwischen 1350 und 1357, welche einen grossen Theil des hergebrachten Rechts bestätigen, sind an den einschlägigen Stellen fast ganz aus ältern uns bereits bekannten Materialien zusammengearbeitet. Ihre Neuerungen bestehen weniger in dem, was sie zum ersten Mal vorschreiben, als in dem, was sie in eine Landschaft oder Stadt aus einer andern übertragen. Der Werth dieser Quellen liegt für uns also hauptsächlich in ihrem Zeugniss für die allgemeinen Tendenzen der Rechtsentwicklung.

Die Rechtsanfzeichnungen aus der Zeit nach dem gemeinen Land- und Stadtrecht und nach dem Stadtrecht von Visby gehören einer neuen Periode des wirthschaftlichen, staatlichen und geistigen Lebens an. Sie können daher in diesem Buch nur gelegentlich benutzt werden, sofern aus ihnen noch Aufschlüsse über ältere Zustände zu erlangen sind.

Ausser den Rechts- und Gesetzbüchern fliessen uns ergiebige Quellen beinahe allein in den Geschäftsurkunden. Die meisten sind in dem von Liljegren gegründeten Diplomatar gedruckt. Aber von den rund fünfthalbtausend Nummern, welche diese Sammlung bis 1350 zählt, müssen viele als dänisch vorweg ausser Betracht bleiben. Von den übrigen stammen mehr als drei Viertheile aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Was der Rest an einheimischen Urkunden bietet, gehört hauptsächlich der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an. Aus älterer Zeit liegen nur wenige Geschäftsurkunden von privatrechtlichem Belang vor, aus der Zeit von 1164—1200 kaum ein Dutzend, und weiter zurück reicht keine einzige. Im Ganzen führt uns also das urkundliche Material in dieselbe Zeit wie die Rechts- und Gesetzbücher. Dagegen steht es diesen durch seine Fremdsprachigkeit an Werth nach. Bis zum 14. Jahrhundert sind die Urkunden

fast ausnahmslos lateinisch abgefasst, und auch von da ab finden sich Originalurkunden in schwedischer Sprache noch überaus selten.

Die sonstigen Quellen der ältern schwedischen Geschichte sind für unsern Zweck von geringer Bedeutung. Handelsverträge und Güterverzeichnisse, Privilegien und Briefe und dergleichen Aktenstücke mehr steuern nur gelegentliche Notizen bei. Dasselbe gilt von den dürftigen historischen Berichten, die uns das Mittelalter aus oder doch über Schweden hinterlassen hat. Eine geschichtliche oder poetische Literatur vom Schlag der altnordischen, die zusammenhängende und verlässige Schilderungen des Privatlebens bieten könnte, fehlt ganz und gar. Von den zahlreichen Runeninschriften endlich ist nur eine einzige von wirklichem Belang, die auf dem Forsa-Ring,[1] welche eine kurze helsingische Rechtsaufzeichnung aus dem 12. Jahrhundert enthält.

§ 2. Die Cultur überhaupt.

Um zwei Jahrhunderte später als Dänemark und Norwegen trat Schweden ins Licht der Geschichte. Aber schon länger als ein Jahrtausend sassen zu jener Zeit die *Svear* und *Götar* im Lande. Um den Beginn unserer Zeitrechnung sind unter diesen Namen die Bewohner der östlichen Hälfte der skandinavischen Halbinsel den klassischen Schriftstellern bekannt. Von da wiederum ein halbes Jahrtausend, wahrscheinlich aber noch weiter zurück, reicht die einheimische Metallcultur, die von den *Svear* und *Götar* entweder herrührt oder in Blüthe vorgefunden wurde. Schon damals durchfurchte der zweispännige Pflug die schwedische Erde; alle unsere Hausthiere wurden genützt; aus Wolle verstand man Kleiderstoffe zu weben; vielruderige Schiffe führten die grossen Mengen Bronce ins Land, die hier zu Werkzeugen und Hausrath, zu Waffen und Schmuck verarbeitet wurden; einheimische Fertigkeit wusste Metallflächen durch gegossene oder getriebene Linien und Punkte zu zieren; die Anfänge eines Kunsthandwerks mit nationalem Styl waren geschaffen; ja der epische Sinn des schwedischen Volks wagte den Versuch, in Felswände die Meerfahrten und Waffenkämpfe der Helden zu zeichnen.

Seit jenen frühen Zeiten hat sich die germanische Cultur in Schweden nicht ohne fremde Einflüsse, aber stetig fort entwickelt. Dem Verkehr mit dem Süden hatte sie zunächst die Kunde der Eisengewinnung und des Eisenschmiedens zu verdanken, aber auch neue Vorbilder für Waffen und Geräthe, dann im 3. oder 4. Jahrhundert

[1] Abgebildet bei **Bugge**, dessen Erklärung ich mich anschliesse. S. die Gründe in § 18 und § 60.

n. Chr. die Runenschrift, und wenig später das Metallgeld. Die Vervollkommnung der Schiffe, die Einführung des im 1. Jahrhundert noch ungebräuchlichen Segels bewirkten, dass sich der schwedische Culturkreis häufiger mit dem mitteleuropäischen berührte. Zunahme der Volkszahl und die Lust des Zeitalters an Abenteuern stellten dann im 9. Jahrhundert die seit dem fünften abgebrochene Verbindung mit dem alten „Ostweg" wieder her, der vom Rand des finnischen Meerbusens ins Innere nach Russland zu den Slowenen und Kriwitschen und zum Dnjepr, der Handelsstrasse nach Konstantinopel, führte. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts sind Tschuden und Kriwitschen, ja sogar Meren und Wessen schwedischen Männern schatzpflichtig. Bald nachher werden um Nowgorod und Kijew „russische" d. h. schwedische Staaten gegründet. Von da ab bis ins 11. Jahrhundert hinein sind die Kauf- und Heerfahrer aus Upland, Södermannaland und Östgötaland „Schutzbürger" *(væringiar)* im „Russen"-Land. Schaaren von ihnen haben damals an den Kriegs- und Handelszügen der „russischen" Schweden nach dem oströmischen Reich theilgenommen, vor dessen Hauptstadt schwedische Flotten hunderte, ja tausende von Segeln zählten. Gleichzeitig, wenn auch weniger stark, gingen schwedische Kauf- und Raubfahrten nach Süden und Westen, von wo sie Erzeugnisse mittel- und westeuropäischer Industrie, neue Stoffe der epischen Dichtung, aber auch die Kunde neuer Staatseinrichtungen und eines neuen Glaubens nach der Heimath brachten. Noch während alle diese Beziehungen zum Ausland geknüpft wurden, vollzogen sich bedeutende Veränderungen der innern Zustände: weite, noch unangebaute Strecken im Süden, Westen und Norden des Mälar und nördlich von Ödmord werden besiedelt; nordwärts und südwärts vom Kolmord entstehen wol noch vor dem 8. Jahrhundert durch Personalunionen der bis dahin selbständigen „Länder" die „Reiche" der *Svear* und *Götar*, und wieder ein Jahrhundert später hat das Reich der *Götar* seine Unabhängigkeit an den Upsalakönig verloren. In eben jene Jahrhunderte fällt auch der Wandel in Sprache und Schrift, der durch die Ausbildung der jüngern Runenreihe charakterisirt ist, die höchste Entwicklung des nationalen Götterglaubens, aber auch die Überhandnahme des mythologischen Princips, des Tempel- und Bilderdienstes, das Aufkommen des Aber- und Unglaubens, und im 9. Jahrhundert ist theilweise schon der Boden vorbereitet, worauf die christliche Mission aus Deutschland und England Fuss fasst; im 11. Jahrhundert gelingt die Bekehrung grosser Volksmengen, und seit der Mitte des zwölften ist der Sieg christlichen Glaubens und christlicher Sitte im ganzen Reich entschieden.

Gar sehr ist nun die Abwesenheit alles Sprunghaften und Umwälzenden in dieser ganzen Folge von Veränderungen zu beachten. Hiedurch unterscheidet sich die schwedische Geschichte des ersten Jahrtausends scharf von der deutschen, der gotischen, burgundischen, vandalischen, aber zum Theil auch von der dänischen und norwegischen. Sie kennt keinen Wiederaufbruch ganzer Völker nach kaum erlangter Sesshaftigkeit, keine Zersplitterung noch Umbildung der alten Stämme, keine Verlegung des gesammten Gemeinwesens nach einer fremdartigen Culturwelt, keine Masseneinwanderung eines andern Volks, keinen plötzlichen Bruch mit der nationalen Vergangenheit. Die Einflüsse der klassischen Civilisation sind allezeit nur mittelbare geblieben; die Vermittlung selbst aber ist niemals auf schwedischem Gebiet, sondern auf deutschen, gotischen und slawischen Märkten erfolgt. Niemals ist denn auch die römische und byzantinische Welt über höchst verschwommene Vorstellungen von Schweden und seinen Bewohnern hinausgelangt. Die wenigen fremden Elemente, welche von der schwedischen Cultur bis zum Ablauf des ersten Jahrtausends aufgenommen wurden, sind von ihr selbständig verarbeitet worden. Nirgends liegt dies deutlicher am Tag, als in der Entwicklung des schwedischen Kunsthandwerks. Der neuern Archäologie ist es gelungen, einen besondern gotländisch-mittelschwedischen Styl der Ornamentik nachzuweisen, der die in der Zeit der Völkerwanderung von Süd und West empfangenen Motive weiter bildet und seine Eigenart auch in der Periode des irischen Einflusses, vom 9. Jahrhundert bis in die christliche Zeit hinein, bewahrt. Zugleich ist die Vollendung der vom Styl untrennbaren Technik ein Fingerzeig, dass die politischen Verhältnisse ihren Wandel ohne erhebliche Erschütterung der Gesellschafts- und Wirthschaftszustände durchgemacht haben. Auch die bedeutendste Neuerung, welche das ganze Zeitalter erlebt hat, der Übergang vom Heidenthum zum Christenthum, ist in Schweden nicht das Werk eines gewaltsamen Umsturzes, wie in so vielen andern germanischen Ländern. Nicht Könige, die ihr eigenes Volk mit den Waffen zum christlichen Bekenntniss zwingen, wie im norwegischen Nachbarreich, sondern Bischöfe, Priester und Asketen sind die Helden der schwedischen Bekehrungsgeschichte. Der Kreuzzug, den im Jahr 1123 ein norwegischer König, Sigurd Jorsalafari, gegen die heidnischen Småländer um Kalmar unternommen hat, ist eine Episode ohne tiefere Nachwirkung.

Die Stetigkeit und Langsamkeit in der schwedischen Culturentwicklung machen es begreiflich, dass noch bis gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts hin die Zustände im Swea- und Götaland ihrem allgemeinen Charakter nach den ältern germanischen weit näher verwandt

sind, als die deutschen nicht etwa nur der gleichen, sondern selbst einer beträchtlich frühern Zeit, ja näher sogar als die dänischen und norwegischen jenes Jahrhunderts.

Nicht allein an seiner Peripherie, auch im Innern war das mittlere Schweden damals noch wenig angebaut. Bis ins 14. Jahrhundert hinein dauert zwar die Colonisation fort; aber ungeheuere Grenzwälder scheiden nach wie vor die Stammgebiete und innerhalb derselben die „Länder". Quer von Ost nach West hin erstreckte sich zwischen den Stämmen der *Svear* und *Götar* die nordische „Silva Carbonaria", Kolmord und Tived, eine Wildniss, die an ihrer schmalsten Stelle, bei Nyköping, über 21, weiter westlich aber, zwischen Nerike und Östgötaland, an die 70 Kilometer breit war. Geographisch wie politisch theilte sie das Reich in die zwei grossen Hälften „nördlich" und „südlich vom Wald" — *norþan, sunnan skogs*. Durch ähnliche Waldzüge waren Westgötaland, Småland und Östgötaland von einander abgeschlossen. Dichter Urwald trennte in der Mitte des Reichs das Land Nerike beinahe ringsum von allen andern Provinzen und weiter nordwärts Westmannaland von Wermland. Der „öde Wald", κατ' ἐξοχήν — *Ǿþmorþ* — bildete den Grenzwall zwischen Gestrikeland und Helsingeland. Da auch innerhalb jeder Provinz noch weite Strecken ungerodet waren, so traf aufs ganze Reichsgebiet zu, was die Ynglingasaga von *Svíþjód* sagt: es ist ein „grosses Waldland". Mehr durch die zahlreichen Binnenseen, als durch die Wohnsitze der Menschen war dieses „Waldland" durchbrochen. Und viele Ansiedlungen bestanden damals erst kurze Zeit. Des ersten Anbaus selbst ganzer Landschaften, wie Nerike, Helsingeland, die „Thäler" um den Dalelf, erinnerte sich noch das 13. Jahrhundert.

Der Verkehr zu Land war unter diesen Verhältnissen äusserst beschränkt. Wege zu „roden", Brücken zu bauen sind in der christlichen Zeit Werke, wodurch man sich den Himmel verdient. Hatte man gegen Ende des 11. Jahrhunderts einen Monat gebraucht, um von Schonen über Skara, Telge, Biærkö nach Sigtuna zu gelangen, so dauerte noch um 1320 eine Reise von Lödöse über Riseberga 12 Tage. In den östlichen Theilen des Reichs zog man der Landreise den doch immerhin nicht unbeschwerlichen Seeweg vor, der in fünf Tagen von Schonen nach dem Mälar führte. Denn die Strassen durch unbewohnte Gegenden waren unfahrbar, die langen Winter über und im Frühjahr auch ungangbar, immer aber unsicher. Rasthäuser auf den Übergängen über die Waldhöhen fanden sich selten.

Die festländische Bevölkerung bestand zum überwiegenden Theil aus Bauern. Aus dem Bauernstand gehen die Gesetzsprecher und die Urtheiler in den Hundertschaftsgerichten hervor. Von bäuerlichen Ver-

hältnissen ist denn auch in den Rechtsquellen am meisten die Rede. Städte mit Handwerk und Handel gab es im Ganzen höchstens anderthalb Dutzend — in Nerike und im smäländischen Gesetzsprecherbezirk nur je eine, in Wermland und Helsingeland überhaupt keine. Gemeinden aber, die vorzugsweise vom Bergbau lebten, waren erst in ihren Anfängen. An Handwerkern von Beruf fehlte es freilich auf dem Lande nicht und gegen den Ausgang der Periode wird ihre Concurrenz sogar von den Städten gefürchtet. Aber gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung sind sie immer in verschwindender Minderzahl und gesellschaftlich in Abhängigkeit geblieben. Das herrschende ökonomische System ist eben die Naturalwirthschaft. Und diese ist im Ganzen und Grossen noch extensiv. Feldgemeinschaft mit Zaunpflicht und Flurzwang ist die regelmässige Form des Besitzes am Ackerboden in den meistbevölkerten Gegenden, eine rohe Dreifelderwirthschaft mit nur zwei Pflugzeiten und langen Stoppel- und Brachweiden die gewöhnliche Art der Bodencultur, während in Deutschland die Auftheilung der Hufen und der Übergang zur Brachbesömmerung im Zug war. Doch pflegte man die Felder zu düngen und mit Abzugsgräben zu versehen. Wiesen und Gemüsefelder kommen in Gesellschaft des Ackerbaus überall vor. Gärten und Obstbäume waren wol erst mit dem Christenthum eingeführt, ebenso wie der Hopfen, der übrigens noch in Westmannaland und Helsingeland gepflanzt wurde. Die schwedische Bienenzucht hingegen rühmt schon Adam von Bremen, ebenso wie die schwedische Viehzucht. Letztere ist später nicht nur nicht zurückgegangen, sondern wie Jagd und Fischerei durch den Ausfuhrhandel noch lohnender geworden.

Grosse Bauerngüter gab es von Älters her in beträchtlicher Menge, namentlich da, wo die Ansiedlung hofweise erfolgt war. Aber grosse Grundherrschaften, wie sie seit Jahrhunderten in Mitteleuropa und namentlich in Deutschland ein so wesentliches Element aller Geschichtsentwicklung bildeten, waren in Schweden nur in geringer Zahl vorhanden. Und von den wenigen gingen die meisten, nämlich die geistlichen, nicht über die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück; etliche waren überhaupt erst im Entstehen begriffen.

Kaum erheblicher für den Gesammtcharakter der schwedischen Cultur in diesem Zeitalter war das Städtewesen. Allerdings hatte es schon in heidnischer Zeit auf dem Festland Handelsplätze mit ansässigen Kaufleuten und Handwerkern gegeben. Aber von den beiden bedeutendsten dieser „Städte“ war Biærkö seit dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts, Sigtuna seit 1187 zerstört. Die andern waren noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wenig mehr als Bauern-

märkte. Von den jüngern kommt die vornehmste, Stockholm, erst nach 1250 empor, doch kaum bis zum Ausgang der Periode zu der Wichtigkeit, die in Norwegen um mehr als ein Jahrhundert früher Bergen erlangt hatte. Der altnationale Handel, der keinen technisch geschulten Berufsstand erforderte, jene eigenthümliche Verbindung von Heerfahrt und Kauffahrt, hatte mit der Wikingerzeit sein Ende erreicht. Die von Knut Eriksson begonnene und siebzig Jahre später von Birghir Jarl fortgesetzte Verkehrspolitik bringt den auswärtigen Handel Schwedens fast ganz in die Hände der Deutschen, obenan der Lübecker und Hamburger. Die Folge ist der Aufschwung der schwedischen Städte, aber auch die Einbusse ihrer nationalen Eigenart, die sie erst in der Unionszeit zurückgewinnen.

Andere Verhältnisse treffen wir auf Gotland. Schon in der vorhistorischen Zeit war die Insel durch ihre geographische Lage Mittelpunkt des Ostseehandels. Seit dem 12. Jahrhundert tritt als Beherrscherin dieses Handels die Stadt Visby hervor, zusammengesetzt aus einer Gemeinde gotländischen und einer deutschen Stammes. Durch die handelspolitische Wichtigkeit, welche im 13. Jahrhundert die Genossenschaft der deutschen Gotlandfahrer erlangt, wird zu Visby, ihrem Sitz, der deutsche Einfluss verstärkt. Es waren die Zeiten des höchsten Glanzes der Stadt, der nur allmälig erst eine Nebenbuhlerin in Lübeck erwuchs. Von ihrer damaligen Pracht zeugen lauter noch als die Volkssagen die heutigen Ruinen. Dem Beispiel der Stadt aber eiferte sogar die Bauerschaft nach durch ihre Kirchenbauten, die zu den besten Denkmälern des Übergangsstyls im ganzen schwedischen Architekturgebiet gehören.

Und doch darf man nicht glauben, dass in den ländlichen Bezirken der Insel die Kirche schon jene durchgreifende Wirksamkeit entfaltet hätte, ohne die wir uns das Mittelalter nicht vorzustellen pflegen. In dieser Hinsicht mochte es dort nicht besser stehen, als auf dem Festland, wo zwar das Christenthum früher als in Norwegen verkündet worden, aber noch um 1100 die grossen Opfer des Schwedenstammes beim Götterhof zu Upsala gefeiert wurden, noch im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts die Bewohner Södermannalands und der Smålande ausser Værend grösstentheils und noch um 1177 die von Jarnbæraland allesammt Heiden gewesen waren. Als nur äusserlich bekehrt treten die schwedischen Völker in unsere Periode ein. Die innerliche Bekehrung ist selbst in dieser nicht vollständig durchgeführt worden. Auch waren ihre Fortschritte in den verschiedenen Landschaften sehr ungleich, schneller in den Götalanden, wo ja auch das Christenthum am frühesten Verbreitung gefunden hatte, langsamer im

nördlichen Schweden. Musste doch noch in Uplandslagen der Götzendienst und das „Vertrauen auf Haine und Steine“ verboten werden — 85 Jahre, nachdem die erste kirchliche Krönung eines Schwedenkönigs stattgefunden, 40 Jahre, nachdem Birghir Jarl seine Reichstheilung vom Papst hatte bestätigen lassen, 6 Jahre, nachdem mit dem Bau der grossartigen gothischen Kathedrale zu Upsala begonnen worden war. Aber die Gegensätze von christlich und heidnisch liegen in diesem Zeitalter noch dicht neben einander: so auch auf Gotland, wo jene zahlreichen und prunkenden Steinkirchen erstehen und das Gesetzbuch Strafen fürs Anrufen der Götter und fürs heidnische Minnetrinken androht. Das Leben nicht nur der Laien, sondern auch des Klerus entsprach gar wenig den kirchlichen Anforderungen. Verheirathete Bischöfe scheint es noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegeben zu haben; erst 1248 konnte die Einführung des Cölibats durchgesetzt werden; aber Priester, die im Concubinat lebten, fanden sich noch lange nachher in Menge. Trunksucht, Simonie, Unbotmässigkeit des niedern Klerus in der Erzdiöcese Upsala veranlassten Papst Alexander IV. zu einem scharfen Mahnschreiben. Die Bildungsstufe der Geistlichen blieb im Durchschnitt eine niedrige, auch als die Domstifter angefangen hatten, ihre fähigeren Scholaren zum Studium nach Paris zu schicken. Kein einziges literarisches Werk von Bedeutung ist vor dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts aus der Feder eines schwedischen Klerikers hervorgegangen.

Es ist also kein Zufall, dass die ältesten und die wichtigsten Denkmäler der altschwedischen Literatur die Rechts- und Gesetzbücher sind. Sie sind die Erzeugnisse einer Laienliteratur, von praktischen Bedürfnissen ins Leben gerufen. Sie allein konnten auch anknüpfen an einen traditionellen mündlichen Prosastyl, wie er in der *laghsaga* ausgebildet war. Unabhängig von einer solchen Tradition den schriftlichen Ausdruck in einheimischer Sprache zu entwickeln, war schwierig. Den Beweis dafür liefern die kargen geschichtlichen Aufzeichnungen. Zum Abfassen von Urkunden hat man denn auch die lateinische Sprache vorgezogen, in der man ausländische Formulare benutzen konnte. Erst das 14. Jahrhundert bringt insofern eine Besserung dieser Zustände, als jetzt neue Literaturgattungen in Aufnahme kommen und andererseits des Einflusses mittel- und südeuropäischer Vorbilder ungeachtet die nationale Eigenart der Schreibweise fortdauert.

In dem gefeierten Buch *Um styrilsi kununga ok höfþinga* (c. 1350) spiegelt sich am reinsten der Charakter dieser noch unter Magnus Ladulås anhebenden Übergangsepoche, die nicht blos eine literarische, sondern auch eine politische, kirchliche, gesellschaftliche, wirthschaft-

liche war. Vom Bauernstand scheiden sich nunmehr scharf ab die rittermässig Lebenden, zu denen jetzt gewöhnlich auch die obern Beamten, insbesondere die Gesetzsprecher gehören, und die Stadtbürger, die grossentheils Deutsche sind und deren Interessen sich von denen des Landvolks trennen. Das Aufblühen des Handels, die Organisation des Handwerks in den Gilden, des Bergbaus in den Berggemeinden, die Verfeinerung der Lebensweise in den Städten und auf den Ritterhöfen, die Vertiefung des religiösen Sinns, die strengere Zucht im Klerus, die Anfänge einer auswärtigen Politik, aber auch der Verfall der Reichsfinanzen und des volksthümlichen Heerwesens, die Einführung des Söldner- und nicht ausser Zusammenhang damit des Landstreicherthums, das Nachahmen der höfischen Bräuche des Auslands durch den emporkommenden Dienstadel, die sittliche Verwilderung des Königsgeschlechts und der Grossen während des anderthalb Jahrzehnte dauernden Zwists der Magnus-Söhne: das sind die Grundzüge der schwedischen Culturgeschichte in den letzten fünfzig Jahren vor dem grossen Sterben.

§ 3. Das Recht.

Im Ganzen genommen haben die schwedischen Rechte bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts einen höchst alterthümlichen Charakter bewahrt.

Freilich hat es schon früher an bedeutenden Neuerungen nicht gefehlt. Aber von den wichtigsten reichen nur wenige, wie die Beseitigung des Kleinkönigthums und die Einführung des Gesetzsprecheramts und des Königsgerichts, nachweislich in die heidnische Zeit, doch nicht über die der Wikinger[1] zurück. Hingegen ist mir schon zweifelhaft, ob das Aufkommen des Geschwornenbeweises und des Einzelurtheilers so hoch hinauf zu datiren sei. In Betreff des letztern wenigstens ergibt unser § 40, dass des Gesetzsprechers Urtheil nicht von jeher geeignet war, das Urtheil der Thingversammlung zu ersetzen. Und urtheilende Hundertschaftsversammlungen sind in den Götalanden noch zur Zeit der Rechtsbücher nachzuweisen.[2] Was sonst als eingreifende Änderung alten Rechts erscheint, gehört theils erst den letzten Zeiten vor dem Eintritt unserer Periode, theils dieser selbst an, so die

[1] Nach Wg. IV 14 § 1 war *Lumbær* der erste westgötische Gesetzsprecher. Er lebte „im 10. oder möglicherweise 9. Jahrhundert“, Schlyter Jur. afh. II S. 131. Ein Königsgericht, d. h. ein Gericht, worin der König selbst urtheilt, ist vor Olaf dem Schosskönig (Olafs s. h. 78) nicht beglaubigt.

[2] Ög. Bb. 8 § 3 *(maþ þingsmanna domum)*, 33 a. E. *(maþ þingsmanna domi)*, Kb. 19 *(læggin þingsmæn hanum fæmt)*. In D. 240, a. 1225 (Westgötaland) urtheilt der Hundertschaftsvorsteher *acclamantibus et assentientibus universis.*

Einführung der Realexecution (§ 15 mit § 20), die Abschaffung der gemeinen Pfandnahme (§§ 15, 34), insbesondere aber der Aufbau der Kirchenverfassung und die Christianisirung des Rechts. Ist doch selbst in Westgötaland die Last des Ertragszehnts erst gegen den Ausgang des 12. Jahrhunderts anerkannt worden.[1] Specifisch heidnische Bestandtheile der *laghsaga*, wie z. B. das Stück vom Zweikampf, haben sich bis ins 13. Jahrhundert hinein erhalten. Und wahrscheinlich hatten noch die Verfasser von Westgötalagen und von Uplandslagen mit derlei Resten des Vortrags heidnischer Gesetzsprecher aufzuräumen.

Die weltliche Verfassung beruht bis in die Zeiten von Magnus Ladulås (1275—1290) im wesentlichen auf den Grundlagen, die sie seit dem Untergang der Kleinkönige gehabt hatte. Weder Reich noch Stamm sind Staaten oder auch nur Rechtsgenossenschaften. Das „Reich" *(riki)* ist Inbegriff der Mehrzahl von kleinen Staaten, welche die „Landschaften" sind. Nur im allgemeinsten Sinn können demnach die letztern „Provinzen" genannt werden. Die Landschaft mit ihrem Gesetzsprecher — *land ok laghmaþer* — ist eine Rechtsgenossenschaft für sich, und *laghsaga* heisst sie ebenso in dieser ihrer Eigenschaft wie als Amtssprengel des Gesetzsprechers. „Ausländer" *(utlänsker)* ist, wer in einer fremden Landschaft wohnt. Jede Landschaft hat ihre eigene unter freiem Himmel tagende Landsgemeinde, das *landsþing*, welches die Gesetze beschliesst und über dem eine höhere gesetzgebende Gewalt, etwa fürs ganze Reich, nicht steht. Verbunden sind die Landschaften lediglich durch die Person des Königs der Oberschweden. In sämmtlichen alten „Ländern", abgesehen von den drei oberschwedischen „Volklanden", welche zusammen den König wählen, muss er, die „Eriksgasse" reitend, sich sogar persönlich als rechtmässig gewählt ausweisen und vom Gesetzsprecher zum „Inländer" und zum König urtheilen lassen. Auch seine Gerichtsgewalt über die Landschaft kann der König nur in der Landschaft ausüben. Wie nun aber die Landschaften sich in ihrer ältesten Rechtsstellung erhalten haben, so ist auch ihre Bezirksverfassung noch die altgermanische, indem sie von der Hundertschaft *(hundari, hæraþ*, im oberschwedischen Küstengebiet *skiplagh* = „Schiffsgenossenschaft") ausgeht, der Gemeinde (von Visby abgesehen) staatsrechtliche Functionen versagt. Das Königthum trägt noch wie im 9. 10. und 11. Jahrhundert[2] das Gepräge eines vom

[1] Wg. IV 16 § 13. Dazu Strinnholm V S. 206.

[2] Wenn in der Ynglinga s. anders als in den historischen Sögur, in der vita Anskarii und bei Adam v. Bremen das Königthum als eine Herrschaft und als erblich erscheint, so erklärt sich das zur Genüge aus dem epischen Styl jener Saga und ihrer Quellen. Vgl. auch Nordström I S. 38 flg.

Volk verliehenen Amts. Der König *(kununger)* wird, obschon Verwandtschaft mit den Ynglingen besondere Berücksichtigung zu finden pflegt, frei von den Oberschweden gewählt. Sie auch „haben" — wie es in beiden Redactionen des westgötischen Rechtsbuchs heisst — „den König davonzujagen". Und noch bestand der andere Satz zu Recht, dass der König sich in allen Dingen den Beschlüssen der Bauern zu fügen habe. Auch war es noch keineswegs lange her, seitdem beide Sätze praktisch geworden. Der König ist kein selbständiger Factor der Rechtsbildung. Zwar kann er, wenn er einen Gesetzvorschlag in der Landsgemeinde durchbringt, in der spätern Erinnerung als „Geber" des Gesetzes fortleben. Aber die Landsgemeinde kann auch ohne ihn Gesetze erlassen, wogegen er das bestehende Recht nicht einseitig ändern kann. Vielmehr muss er den Landleuten Treue und Beobachtung ihres Rechts schwören, bevor ihm die Landschaft huldigt. Unter diesen Verhältnissen konnte das Ansehen von König und Königsdienern kein sonderlich hohes sein: „nicht leicht wagen machthabende Männer (wie z. B. der König, der Jarl, der Bischof) zum Thing zu kommen, wenn es nicht die Bauern und der Gesetzsprecher erlauben".[1] Noch 1177 hatten die Leute in Jarnbæraland niemals einen König in ihrer Gegend gesehen, und kaum wusste dort einer, was ein König eigentlich sei, „ob ein Mensch oder ein Thier".[2]

Ebensowenig nun aber wie die königliche Gewalt ist die kirchliche im Stand, von sich aus das Recht zu ändern. Das kirchliche Recht muss, um die Laien berühren zu können, von der Bauerschaft anerkannt werden. Thingbeschlüsse führen die Zehntlast ein, und ein Vertrag zwischen den Gotländern und dem Bischof von Linköping ist es, der die Insel dem Diöcesanverband einfügt und die Rechte des Bischofs ordnet.[3] Vom Gesetzsprecher wird das Kirchenrecht vorgetragen wie das weltliche. Nur in den Formen des Landrechts wird kanonisches Recht für die Bauern verbindlich, und selbst dieser Erfolg ist vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nur theilweise erreicht worden: den Bischof wählt nach Westgötalagen die Landsgemeinde, und der König überträgt ihm mit Stab und Ring sein Amt; im Besetzen der Pfarreien ist der Bischof an die Gemeindewahl gebunden; Priester-, ja sogar Bischofskinder nehmen das Erbe ihrer Väter; es hatte auch, wie die vielen bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts fortlaufenden päpstlichen Mahnschreiben zeigen, nichts geholfen, dass im Jahr 1200 König Swerkir Karlsson in einem Schenkungsbrief für die Domkirche zu Upsala eine Exemtion des Clerus von weltlicher Criminalgerichts-

[1] Olafs s. h. 60. [2] Sverris s. 8. [3] Wg. IV 16 § 13. Got. I 3 § 1, hist. 5

barkeit hatte einfliessen lassen; grundsätzlich aber dauert in allen Civilsachen, in denen Kirche oder Priester Partei sind, die weltliche Gerichtsbarkeit fort; die Ehe braucht nicht eingesegnet zu werden und wird durch Ehebruch der Frau dem Bande nach aufgelöst, wogegen der Mann einen Ehebruch nicht begehen, ja nicht einmal auf Entlassung seiner Friedel belangt werden kann; letztwillige Vergabungen zu Gunsten von Kirchen ohne Erbenurlaub werden von den Gesetzsprechern für ungiltig erklärt, wobei sich diese höchstens zu der Bemerkung herbeilassen, „nach Aussage von Geistlichen dürfe der Erbe gemäss Gottes Recht nicht nein sagen".

Das „Landrecht" *(lands rætter)* ist, wie sich aus allem Bisherigen ergibt, nicht blos dem Namen nach, sondern in Wahrheit „Volksrecht" — *lyþrætter.*[1] Daher fehlt denn auch die für jedes germanische Volksrecht charakteristische Heerverfassung nicht, die den physisch waffenfähigen Freien als solchen zum Heermann macht. Vom Landrecht hat sich noch nicht das Dienstrecht gezweit. Ein Gefolge *(hirþ)* halten darf jeder Freie, der reich genug ist, und jeder Freie kann als „treuergebener Mann" *(trogivin maþer)* sich zum „Gefolgen" *(hirþman)* oder „Dienstmann" *(þiænistumaþer)* eines andern machen, ohne seinen Stand zu erhöhen oder zu niedern. Überhaupt gibt es nur zwei Stände: den „Volkfreien" *(folkfræls),* welcher der Rechtsgenosse ist, und den Unfreien, welcher Landrechts und Wergelds darbt. Aber freilich: unter den Rechtsgenossen ist der Unabhängige glaubwürdiger als der Abhängige, der „Hausfeste" glaubwürdiger als der „lose Mann".

Innerhalb der Rechtsgenossenschaft hat sich der stärkste und heiligste Verband unter Menschen, den das altgermanische Recht kennt, die Sippe *(æt, kyn),* in ungeschwächter Kraft erhalten. Die Todtschlagsklage ist zwar Sache des nächsten Erben, aber der taciteische Satz *recipit satisfactionem universa domus* trifft buchstäblich zu sammt seiner Kehrseite: denn nicht nur der Todtschläger, sondern auch die Verwandtschaft hat Wergeld zu geben, wenn sie im Frieden bleiben will. Zunächst verwandtschaftlich ist ferner die Armenpflege und durchaus verwandtschaftlich die Vormundschaft und das Erbrecht. Dem Wesen des Schutz- und Trutzverbandes entspricht dabei die Zurücksetzung der Weiber, die überall ausser in Værend durch die gleich nahe verwandten Männer vom Erbgang ausgeschlossen werden, überall, obschon nicht schlechterdings handlungsunfähig, doch ihr Leben lang einen Vormund haben, der principiell auch ihre Delicte verantwortet, wogegen die Männer schon mit 15, in Helsingeland gar mit 12 Jahren

[1] Über *lyþr.* Bugge SS. 21 flg. 49, 58; K. Maurer in Kr. Vjschr. Bd. XX S. 148.

mündig werden. Verwandtschaftlich ist das Landeigenthum, das ohne Zustimmung der Blutsfreunde nicht nur nicht verschenkt, sondern auch nicht einmal beliebig verkauft oder vertauscht werden darf.

Eine Schilderung des Vermögensrechts ist hier nicht am Platz. Doch darf uns die wichtige Rolle nicht entgehen, die in den Rechts- und Gesetzbüchern wie in den Urkunden die Markgenossenschaft, die Dorf-, Hundertschafts- und Landes-Almend spielen. Auf die Feldgemeinschaft ist schon S. 13 hingewiesen.

Bezüglich des Strafrechts mögen vorläufig[1] die Andeutungen genügen, dass es das altgermanische Nebeneinander eines Systems der gemeinen Friedensbrüche mit der Folge der Acht und eines Systems der argen Verbrechen mit der Folge öffentlicher Lebens- oder Leibesstrafe bewahrt und dass aufs letztere die taciteische *diversitas supplicii* ebenso Anwendung findet, wie aufs erstere der Satz *pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur*, wobei nur genauer statt des ersten *vel et* zu sagen wäre. Nicht weniger harmonisch endlich verhält sich zum übrigen Recht der Process mit seiner Öffentlichkeit, mit seinem principiellen Verbot der freiwilligen Stellvertretung (§ 51), mit seinen gesetzlichen Zeiten und Orten, mit seinen feierlichen Reden, seiner Leitung durch die Parteien, seinen Wetten.

Unter den Folkunger Königen erst, insbesondere unter Magnus Ladulås, kommt fürs Recht wie für die Gesammtcultur eine Übergangszeit, das schwedische Mittelalter. Es bildet sich eine specifisch königliche Gesetzgebungsgewalt aus, welche zwar die des Volks nicht unterdrückt, jedoch ebenso neben ihr wie gemeinsam mit ihr thätig wird. Die Gewährung des gleichen Steuerprivilegs an alle die, welche ihren Heerdienst zu Ross versehen, wie an die königlichen Dienstmannen legt den Grund zum Dienstadel, und sogar ein eigenes Dienstrecht („Hofrecht") entsteht im Kreise der ritterlichen Dienstmannen. Hingegen unterbleibt beim Mangel erblicher Lehen die Feudalisirung des Staatswesens, was um so bedeutsamer ist, als das Reich — von Gotland abgesehen — durch die Rechtseinrichtungen des Herrntags, des Königs- (später Reichs-) raths und der den König wählenden Reichsrepräsentanz einheitlich verfasst wird. Auch wird durch Vereinigung der drei oberschwedischen Volklande zu Einer *laghsaga* die Zahl der „Landschaften" vermindert. Dafür freilich vermannichfacht sich die Bezirksverfassung, indem nun auch die festländische Stadtgemeinde aus dem Hundertschaftsverband gelöst und politischer Bezirk mit eigener Rechtsbildung wird. Noch vor Schluss des 13. Jahrhunderts zweien

[1] Vgl. aber §§ 18, 54—58.

sich daher Stadtrecht und Landrecht, ein Gegensatz, der sich fortan durchs Privatrecht wie durch Verfassungs-, Straf- und Processrecht hindurch zieht. Auf dem stadtrechtlichen Gebiet allein aber bildet sich eine wolgeordnete Polizei aus, wobei das Muster der deutschen Städte massgebend ist. Überhaupt dringen die deutschen Einflüsse am frühesten und tiefsten ins Stadtrecht ein; von hier aus erst berühren sie allmälig das Landrecht, doch weniger stark auf dem Festland als auf Gotland.[1] Auf dem stadtrechtlichen Gebiet beginnt auch der Ausgleich der Stammesgegensätze: das westgötische Lödöse und das småländische Jönköping recipiren den für das oberschwedische Stockholm erlassenen *biærköa rætter*. Der Ersatz der Landschaftsrechte jedoch durch ein gemeines Landrecht und der Stadtrechte durch ein gemeines Stadtrecht, wie er in Norwegen schon um 1276 erreicht ist, gelingt in Schweden selbst in dieser Epoche noch nicht. Nur der Entwurf eines gemeinen Landrechts kommt am Schluss derselben zu Stand; der eines gemeinen Stadtrechts, welcher jenen voraussetzt, fällt eigentlich schon in den Anfang der neuen Zeit nach 1350. Andererseits wird in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das kirchliche Recht der einseitigen Gesetzgebung der Landsgemeinde und des Königs entzogen, nachdem schon die Landschaftsrechte seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts mehr als die frühern die Bestimmungen des kanonischen Rechts berücksichtigt hatten. Auch sonst aber sind in dieser Zeit einzelne bedeutende Änderungen des alten Rechts durchgeführt worden, wie z. B. noch im 13. Jahrhundert die Erbgängigkeit von Schwestern neben Brüdern, das Verbot der Eisenprobe, die Strafgesetze in dem vom König beschworenen Frieden, dem sogenannten „Königs-Eidschwur" *(kunugs eþsöre)*, insbesondere das Verbot der Rache gegen unschuldige Verwandte eines Friedensbrechers und der Rache, ja sogar des Tragens von Streitwaffen während des Königsfriedens, die Einführung des gesetzlichen Bewirthens wegfährtiger Leute, die allmälige Besserstellung der Unfreien, sodann im 14. Jahrhundert die Abschaffung der Unfreiheit, Verbote übermässigen Aufwands bei bestimmten Geschenken und Gastereien.

[1] Auf Gotland wird im 13. Jahrhundert die Urtheilfindung in den Hundertschaftsgerichten an „Rathmannen" *(raþmen)* übertragen,

Erstes Hauptstück.

Wesen der Obligation.

Erster Abschnitt.

Haftung und Schuld.

§ 4. Die Haftung.

In der Fassung der Rechtssätze über zahlreiche und höchst verschiedenartige Obligationen begegnen uns Ausdrücke, wodurch ei „Haften“ angezeigt wird. Von einem Ding wird ausgesagt, dass e für einen bestimmten Erfolg aufzukommen, dass es einzustehen habe wenn jener ausbleibt.

Am häufigsten erscheint für dies Einstehensollen das Wort *varþa* Seine Grundbedeutung ist „auf etwas Acht haben“, „seiner warten“ „es bewahren“ oder „bewachen“. Dabei steht das Object meist in Dativ, zuweilen auch im Accusativ. So sagt man z. B. *varþa fram lyusum, v. baklyusum* = auf die Lichter vorn oder hinten Acht haben *v. eldi* = auf Feuer Acht haben; *v. klæpsins bandi* = auf das Band ar Glockenschwengel Acht haben, es bewachen; *v. garþi* = eines Zaun warten, ihn erhalten; *v. liþium (liþi, farliþ)* = aufs Fallthor (im Zaur Acht haben, d. h. dass es geschlossen werde, u. dgl. m.[1] Weiterhi kann aber vermöge einfacher Prägnanz des Verbums *varþa* c. dat. acc. auch bedeuten „für etwas sorgen“, es „besorgen“, d. h. darau Acht haben, dass es zu Stand komme, z. B. *v. kirkiugarþi* = für de

---

[1] Wg. I Kb. 8 pr. II Kb. 14. Ög. Bb. 44 pr. 18. Kb. 8 § 2 a. E. Got. 25 § 6, 64 Abs. 4. Upl. Wb. 9 § 1. Wm. I Bb. 40 § 3.—Wg. I Ab. 12 pr. Got. 36 pr.

Kirchzaun sorgen, d. h. für dessen Errichtung und Ausbesserung,[1] wofür — augenscheinlich in gleichem Sinn — das Compositum *varþveta* c. dat. (= seine „Warte“ auf etwas wenden) gebraucht wird.[2]

Indem nun aber der Sprachgebrauch die Prägnanz zweimal im nämlichen Wort verwerthet, bezeichnet er durch *varþa* ein Einstehenmüssen, und zwar dieses zunächst für den Fall, dass nicht die gehörige „Warte“ angewandt wird. Das Sollen oder Müssen drücken dann gewöhnlich der Conjunctiv, die Zeitwörter *skola* (= sollen), *ægha* (= haben) mit dem Infinitiv, seltener der Indicativ aus. Gerade aufs *varþa* also richtet sich so das gesetzgeberische Gebot. In einigen Fällen mag es vielleicht noch zweifelhaft sein, ob *varþa*, so gebraucht = „Acht haben“, „bewahren“ oder „haften“ ist, wie z. B. wenn von jemand gesagt ist, er solle *varþa garþi (væghum, broum, grindum)*. Vgl. oben S. 22 zu Note 1 und unten Note 1. Jedoch schon kein Zweifel mehr kann aufkommen bei Sätzen vom Schlag des folgenden:

> Sm. Bb. 8 § 1: „*Allir aghu farliþum warþa . . . kan farliþ niþri liggia, þa scal' þen farliþi warþa senestum ginum akar*“ = „Alle haben für das Fallthor [im gemeinschaftlichen Zaun] einzustehen . . . Es kann das Fallthor darnieder liegen, da soll derjenige für das Fallthor einstehen, der zuletzt hindurch fährt.“

Hier dauert das *varþa* noch fort, nachdem das geschuldete Besorgen ausgeblieben ist. Von diesem Fall allein redet die Stelle, denn sie schliesst mit einer Strafdrohung gegen die, welchen das *varþa* auferlegt ist. Aber selbst, wo es auf ein „Achthaben“ oder „Besorgen“ gar nicht ankommt, ist ein *varþa* in der Obligation. So wenn es heisst:

> Ög. Bb. 44 pr.: „*Nu a bonde varþa allum þöm elde*“ u. s. w. = „nun hat der Bauer zu haften für all das Feuer, das er anzündet . . .“

„Haften“, nicht „Acht haben“, bedeutet hier *varþa;* denn der Bauer wird nach dem sonstigen Inhalt der Stelle gleichschwer verantwortlich gemacht, wenn er die grösste Behutsamkeit, wie wenn er gar keine angewandt hat, sofern er nur absichtslos handelte. Und wiederum nicht sowol Achtsamkeit anrathen, als Haftung verhängen will das Recht, wenn es dem Priester am Altar das *varþa framlyusum*, dem Anzünder das *varþa baklyusum* auferlegt[3] oder wenn es jemand mit einem *varþa værkum* — einem *varþa* wegen gewisser „Werke“ (Uebel-

[1] Wg. I Kb. 20 pr. Vgl. *v. garþi (garþum)* in Upl. Wb. 17 § 5, Wm. II Bb. 17 § 5; *v. friþgærþi* in Ög. Bb. 20. Andere Beispiele: *v. væghum, grindum, broum*, Wm. I Bb. 21 § 1. Sm. Bb. 9 §§ 2, 3. Ög. Bb. 4 § 1. H. Wb. 18 pr.

[2] Wg. II Kb. 44. [3] Wg. I Kb. 8 pr. II Kb. 14.

thaten) — belastet. Letzteres einmal da, wo die „Werke" eigene des Haftenden sind — *varþa værkum* (z. B. *handaværkum) sinum* —, weil man auch in diesem Fall selbst durch die grösstmögliche Achtsamkeit nicht frei wird:

> Upl. Wb. 24 § 1: „Trägt man Feuer zwischen Häusern und Höfen, da hat jedweder für seiner Hände Werke einzustehen *(handæværkum sinum varþæ);* wird das Feuer höher. als man es haben darf, brennt Ein Haus auf, 6 Ören Ungefährbusse *(vaþabot)* . . ."[1]

Oder wo es jedenfalls zu spät wäre, Achtsamkeit anzurathen:

> Got. I 28 § 7: „Wenn Brüder ungetheiltes Land besitzen und einer von ihnen erschlägt einen Menschen, *þa varþar sinum vercum hver* = da haftet wegen seiner Werke ein jeder: derjenige büsst, der erschlug."[2]

Sodann da, wo die „Werke" fremde sind — *varþa værkum mans* oder *firi andrum.* Wem das *varþa* für die „Werke" anderer zukommt. dessen Verantwortlichkeit ist altschwedischem Princip nach durch das Mass seiner Obhut nicht bedingt. Es wird in der Regel gar nicht darnach gefragt, ob er im Stand ist, denjenigen, für welchen er einzustehen hat, in Obhut zu halten.[3] — Individualisirt sind die „Werke". wegen deren gehaftet wird, in den Ausdrücken *varþa sarum*[4] = wegen Wunden einstehen, d. i. insbesondere wegen des etwa nachfolgenden Todes *(fore liflati)* — *v. brutum sinum* = wegen seiner Vergehen haften;[5] *v. sakum, fallum* = wegen der Sachen, der Fälle einstehen;[6] *varþa spiællum* = haften wegen Beschädigungen (an Land, die man durch Saumsal im gehörigen Einhegen ermöglicht hat).[7]

Das von *varþa* abhängige Object im Dativ braucht aber nicht allemal, wie in diesen Beispielen, den Erfolg zu bezeichnen, wegen dessen eingestanden wird. Es kann auch die Ursache dieses Erfolgs angeben. *Varþa sauþi* bedeutet: haften wegen eines Schadens, der durch einen Brunnen entsteht;[8] *varþa hundi* = haften wegen eines

[1] S. ferner Wm. II Bb. 24 § 1. Sm. Bb. 18 § 2. Ll. Bb. 28 § 2. Vgl. auch Sm. Bb. 19 § 1.

[2] Vgl. H. Mb. 38 a. E. Sm. Gb. 2 § 1.

[3] Sml. 6 § 1. Ög. Vaþ. 32 § 3. Wm. I Gb. 3 § 2. Vgl. auch Wg. I Ab. 9 § 1. II Ab. 13: *ikki skulu frændær hans værkum varþæ* = „nicht sollen die Freunde wegen seiner Werke [nämlich derjenigen ihres gemönchten Verwandten] einstehen".

[4] Upl. Mb. 25 pr. ind. 25. H. Mb. 10. Wm. I Mb. 11. II Ind. Mb. 22. Mb. 22 pr. Got. I 19 § 34. Bj. 14 § 6.

[5] Upl. Jb. 15 § 4. Wm. II Jb. 15 § 11. Sm. Jb. 14 § 3.

[6] Sm. Mb. 17 § 1. [7] Got. I 26 pr. Abs. 4. [8] Got. I 27.

Hundes, d. h. wegen seiner Bisse;[1] *varþa tannum, v. frembra foti manninerar* = wegen der Zähne, wegen des linken Vorderfusses (eines Rosses) haften.[2] Ja sogar die Sache, auf deren Innehabung hin in einem bestimmten Fall gehaftet wird, kann durch den von *varþa* abhängigen Dativ bezeichnet sein. Ein *v. husum* = „Haften wegen der Häuser" z. B. ist bei einem Diebstahl demjenigen auferlegt, in dessen Haus sich der gestohlene Gegenstand findet.[3]

Andererseits kann aber der Dativ oder Accusativ bei *varþa* auch eine Sache bezeichnen, für deren Vorhandensein oder Erwerb, eine Thätigkeit, für deren Vornahme einzustehen ist. Zwar wenn von Waldeignern, welche die Schweinemast in Pacht gegeben haben, gesagt wird: *scolo aldine varþa* (= „sie sollen für die Eichel haften"), so ist das nur im uneigentlichen Sinne ein „Haften", nämlich das Tragen der Gefahr des ausbleibenden Eichelertrags.[4] Vom Verkäufer einer Kuh hingegen ist schon in strengerm Sinn zu sagen: *han a kalfi varþa* = „er soll für das Kalb haften", d. h. dafür, dass die Kuh kalbt;[5] im strengsten Wortverstand aber von den Bürgen eines Landverkaufs oder -Kaufs: sie sollen genommen werden *umfærþ ut varþa* (= um für die Umfahrt einzustehen), *værþi at varþa* (= um für den Preis, d. h. seine Zahlung einzustehen);[6] vom Pfarrer, der wegen Abhandenkommens von Kirchengeräthen ersatzpflichtig ist: *prester scal varþæ allo þy* (= „der Priester soll haften für alles dieses").[7] Da die Bedeutung des Haftens oder Einstehens in den Vordergrund tritt, kann *varþa* auch von leblosen Dingen ausgesagt werden, wie in dem Rechtssprüchwort: *iorþ skal iorþu varþa* = „(vertauschtes) Land soll für (eingetauschtes) Land haften", d. h. es soll zum Ersatz dienen, wenn das eingetauschte seinem Erwerber abgeklagt wird.[8]

Völlig isolirt[9] ist die Bedeutung des „Haftens", „Einstehens" in *varþa*, wenn es unmittelbar nicht den Dativ oder Accusativ des Objects, sondern eine Präposition — *firi (fore)* = für, oder *af* = von, von wegen — nach sich zieht. So bedeutet *v. firi* c. dat. s. acc. rei sehr

[1] Got. I add. 3 Abs. 4. [2] Got. I 17 § 1; vgl. auch § 4 Abs. 1.

[3] Upl. Mb. 47 § 6. Wm. II Mb. 30 § 6.

[4] Wm. II Bb. 7 pr. Sm. Bb. 28 § 3. Ll. Bb. 11 § 1. Zur Sache s. unten § 80 (III B. 2).

[5] Wm. I Bb. 31 pr.

[6] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1. Ähnlich vom *vin* beim Mobiliarkauf: *skal vin virþning varþa*, Ög. Vins. 6 §§ 2, 3 N. 27.

[7] Sml. 4 § 1. Wg. I Kb. 7 § 2. II Kb. 13.

[8] Ög. Es. 6, Zur Sache vgl. §§ 27, 27 (IV 2).

[9] Über Isolirung der Wortbedeutung s. H. Paul Principien der Sprachgeschichte (1880) SS. 83—85.

gewöhnlich das Einstehenmüssen oder Haften wegen eines Erfolgs, der nicht eintreten soll: *v. firi þiufnaþe* = haften wegen Diebstahls,[1] *varþa fore brigþ (brigsl)* = haften gegen Entwerung (beim Landtausch, Verkauf eines Unfreien),[2] *v. firi brote* = haften wegen fallender Sucht (eines verkauften Knechts),[3] *v. firi trim lastum* = haften wegen dreier [aufgezählter] Fehler (im nämlichen Falle),[4] *v. firi vangömslo (vangömu)* = haften wegen Sorglosigkeit (wie es dem Einsteller, dem Pfandnehmer von Vieh, dem Fütterer obliegt).[5]

Nun kann aber die Angabe des schädlichen Erfolgs, wegen dessen gehaftet wird, ersetzt werden durch die Angabe seiner Ursache oder seines Veranlassers. Daher kann z. B. dem, der *firi vangömslo* haftet, auferlegt sein ein *v. firi varghi, þiuvi, klavi, sult* etc. = haften wegen „Wolfes, Diebes, Strickes, Hungers".[6] Wer einstehen muss wegen Schaden, den Vieh in seinem Besitz anrichtet, *warþer firi fæ sinu* = haftet „für" sein Vieh.[7] Ebenso kann nun vom Hausherrn, durch dessen eigene Veranlassung oder durch dessen Leute Feuer auskommt, gesagt werden: *skal bonde warþæ fore sik ok sinum wærnaþæ hionum* (= „es soll der Bauer einstehen für sich und die Leute unter seiner Haftung");[8] oder vom Vieheinsteller, der aufzukommen hat wegen der durch ihn veranlassten Schäden am Vieh: *þa skal han varþa þy firi sik ok sinum haudvirkum* (= „da soll er haften für sich und seiner Hände Werke");[9] oder vom Pfarrer und den Gemeindegliedern, die den Küster anstellen: *prester ok soknamæn aghu fore clockara warþa* (= „Priester und Kirchspielsleute haben für den Glöckner zu haften").[10] Seltener als *firi* steht im nämlichen Sinn *af.* Von einem, der ein Fahrzeug gehörig angebunden und deshalb nicht einzustehen hat, wenn es dennoch von der See losgerissen wird, heisst es in der gotländischen Rechtssprache: *af sia þa varþar ai* (= „von wegen der See, da haftet man nicht").[11]

Übrigens kann das von *v. firi* abhängige Hauptwort auch die Thatsache bezeichnen, welche durchs *varþa* verbürgt werden soll, gegen deren Ausbleiben mithin gehaftet wird. Wer einen Unfreien verkauft, *skal varþa firi griþum* = „soll einstehen für die Sicherheit",

[1] Sm. þb. 12 § 5.
[2] Wm. II Jb. 3 § 1. Got. I add. 4 Abs. 5.
[3] Wg. I þb. 19 pr. II þb. 54. [4] Got. I add. 4 Abs. 5.
[5] Wg. I Rb. 12. Fb. 6. II Rb. 28. Ub. 13. Ög. Bb. 26 pr.
[6] Wg. I Fb. 6. II Ub. 13. Ög. Bb. 26 pr.
[7] Upl. Mb. 1 § 1. Sm. Mb. 17 § 1. H. Mb. 1 § 1. Wm. II Mb. 1 § 1. Vgl. Got. I add. 3.
[8] H. Wb. 19 § 1. [9] Ög. Bb. 26 pr. [10] Sm. Kb. 4 § 1.
[11] Got. I 36 § 1 a. E.

d. h. dafür, dass sie nicht vom Unfreien gestört sei.[1] Doch ist dieser Gebrauch von *varþa firi* im Vergleich zu dem vorhin erwähnten selten.

Zuweilen wird die Thatsache, deren Eintritt durchs *varþa* verbürgt wird, mittelst eines von *varþa* abhängigen Satzes angegeben. Beim Kauf von Fahrhabe z. B. soll der Mittelsmann *(vin) varþa at þæt rætfangit ær sum han vingar* = haften, dass das recht erworben ist, wofür er als Mittelsmann thätig ist.[2] Bildlich kann dann auch von besonders hohen Frieden gesagt werden, dass sie *varþa et menn uin manhelg halda* = haften, dafür einstehen, dass die Leute die Mannheiligkeit halten wollen.[3]

Häufig steht *varþa* auch ganz absolut und hat dann allemal nur den Sinn von „haften, einstehen müssen". Z. B. vom Pfarrer, der wegen gewisser Diebstähle an Kirchengeräth nicht haften soll: *þa skal ecki prester værþæ* = „da soll nicht der Priester haften".[4]

Varþa, wofür in gotländischen und jüngern Texten auch *andvarþa* steht,[5] ist recht eigentlich der Ausdruck für das Wesen jeder Obligation. Es hat namentlich nichts zu schaffen mit dem äussern Erscheinen der Obligation im „Verantworten" oder „Verantwortlichsein",[6] sofern damit das Antworten gegenüber der Klage des Gläubigers bezeichnet werden will.[7] Zwar ist bei bestehendem „Klage"- (= Forderungs-) Recht der Zustand des Schuldners ein *varþa*, z. B. stets bei Schulden aus Vergehen ein *varþa botum*. Aber vor der Hand ist es weit wichtiger, festzustellen, dass schon lange vor dem Entstehen eines Forderungsrechts, schon lange vor „Fälligkeit" der Leistung das *varþa* eingetreten sein kann. Ein solches *varþa* vor der Fälligkeit der Schuld ist z. B. an allen den zahlreichen Stellen gemeint, wo dem Verkäufer oder Vertauscher von Sachen, dem Einsteller oder Pfandnehmer von Vieh, dem Verpächter der Schweinemast, dem Zaunpflichtigen, dem Wege- oder Brückenbaupflichtigen das *varþa* auferlegt ist.

---

[1] Nicht „werde", wie Calonius SS. 74, 76 meint; dagegen richtig Bring S. 54 flg.

[2] Ll. þb. 14.

[3] Got. I 9 pr. Nach Schlyter Gloss. z. Got. s. v. N. 3 ist jedoch hier *varþa* = spectare, attinere, betreffen.

[4] Wg. I Kb. 7 § 2. II Kb. 13. Andere Beispiele: Ög. Bb. 17 § 1 (Pfandnehmer), Wm. I Bb. 31 § 1 (Verkäufer).

[5] Got. I 26 § 1. Ll. Bb. 28 § 2 n. 45. þb. 12 § 2 n. 21.

[6] Wie man nach der Ausdrucksweise Schlyters in den Gloss. und XIII s. v. *varþa* N. 3 — *„answara"* — meinen möchte.

[7] Über das Verhältniss des altschwedischen *svara*, d. h. des Antwortens, zum Haften s. unten § 5.

Von der Entstehung der Obligation an ist also das Haften da. Eben darum kann das Versprechen, haften zu wollen, selber ohne weiteres *varþa* heissen. So z. B. in der Vorschrift über den Fall, da gekauftes Land dem Käufer oder die an Zahlungsstatt gegebenen Sachen dem Verkäufer von Dritten abgeklagt werden:

> *Siunætting skal uisæ þem manni ær köpæ varþæþæ . . . þor han uitæ firi mæþ tylptær eþe at han eigh köpe værþaþe, þa ær han varþær* u. s. w. = „eine Tagfahrt nach sieben Nächten soll man weisen dem Manne, der für den Kauf [d. h. das Bestehen desselben] Haftung übernahm . . . getraut er sich zu beweisen mit Zwölfteid, dass er nicht für den Kauf die Haftung übernahm, dann ist er gewehrt" u. s. f.[1]

Nur auf die Thatsache des Übernehmens, des Versprechens kann eidliches Leugnen gerichtet sein, nicht auf die daraus entspringende Rechtsfolge. Für uns aber ergibt sich, dass im angeführten Falle das *varþa* vom Augenblick des Versprechens an bereits für dessen Abgeber eingetreten war, nicht erst von dem der Entwerung an.

Andererseits allerdings ist das *varþa* der Obligation auch in dem Sinne wesentlich, dass es fortdauert bis zu ihrem Ende. Daher in jeder Pflicht zum Leisten ein *varþa* steckt. Wenn der Depositar hinterlegtes Gut zurückgeben muss, dann ist dieses Zurückgeben ein *utvarþa*, wörtlich ein „Heraushaften", d. i. ein Haften, bis man das Gut dem Hinterleger ausgeantwortet hat, ein Einstehen dafür.[2] Der Pächter soll den Pachtschilling leisten; das ist ein *varþa afraþ*.[3] Dem Käufer wird die Waare von einem Dritten abgeklagt und nun soll ihm der Mittelsmann den gezahlten Preis ersetzen, das heisst: *þa skal vin virþning varþa* = da soll der *vin* für den Preis haften, d. h. indem er haftet, zahlen.[4] Wer Vieh unrechtmässigerweise gepfändet hat und es daher zurückgeben bezw. ersetzen muss, *andvarþi atær fæ swa gott sum þæt war* = hafte für das Vieh, indem er es zurückliefert so gut, als es war.[5] Wenn der Käufer den Kauf rückgängig machen und den gezahlten Preis zurückfordern will, hat er dem Verkäufer die Waare zurückzuliefern: *anwarþe* = er hafte, indem er liefert.[6] Der Vieheinsteller, der nach Ablauf des Pachtverhältnisses das Vieh zurückzuliefern hat, *scal oc ospilt ater warþæ* = soll es auch

---

[1] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1. [2] Ög. Gb. 8 § 2 a. E. Sm. Jb. 16.

[3] Upl. Jb. 12 pr.

[4] Ög. Vins. 6 § 2. Ähnlich in Upl. Kp. 5 § 5 (= Wm. II Kp. 7 § 2) vom ersatzpflichtigen Verkäufer: *han a obrigþu warþæ* („er hat Unentwerbares auszuantworten").

[5] Upl. Wb. 7 § 3. Wm. II Bb. 6 § 3. [6] Sm. Kp. 2 § 1.

unversehrt zurückschaffen und dabei haften, wofür anderwärts einfach *ater fa* = zurückliefern steht.[1] Wer die Morgengabe versprochen hat, muss sie leisten = altschwedisch: *han skal hindradax gæf varþa.*[2] Derselbe Ausdruck wird auch gebraucht, wenn das Leisten in einer Personen-Tradition besteht. Es ist von der Pflicht der Brautführer die Rede, die Braut dem Bräutigam ins Haus zu führen; diese Pflicht geht auf ein *varþa bruþ til bos* = ein „Haften für die Braut bis zum Hofe“,[3] oder ein *warþa brud hem til bonda sins oc i siang haus* = ein „Haften für die Braut heim zu ihrem Hausherrn und in sein Bett hinein“.[4]

Beachtet werden muss, dass *varþa* im Sinn von „leisten“, „liefern“ verwendet, mit Vorliebe den Accusativ regirt. Die Bedeutung des Transitivum also schlägt vor. Eben darum aber ist es für unsern Zweck hier lehrreich, dass selbst da, wo das Recht die Lieferungspflicht als solche hervorheben will, immer noch ein Wort gebraucht wird, das eigentlich „haften“ bedeutet. So sehr gehört zum ganzen Bestande der Obligation bis zur Schulderfüllung das „Haften“, das „Einstehenmüssen“.

Ebenso technisch wie das Verbum *varþa* dient das davon abgeleitete Substantiv *varþnaþer* dazu, dies jeder Obligation wesentlich innewohnende Haften zu bezeichnen. Wie *varþa*, so ist zwar auch *varþnaþer* zunächst = custodia. Z. B. der Gläubiger, der von seinem Schuldner Zahlung erhalten hat, soll das Empfangene in seinem *varþnaþer* haben, mit andern Worten: er hat darauf Acht zu haben, dass er es nicht verliert.[5] Verfällt ein Pfand in der Hand des Gläubigers, dann soll dessen *varþnaþer* darauf liegen, d. h. er soll darauf achten, dass es ihm nicht abhanden komme, und daher die Gefahr der Entwendung tragen.[6]

In andern Verbindungen aber waltet schon weit weniger die Bedeutung von custodia als die einer ihretwegen begründeten „Haftung“ vor. Der *varþnaþer*, z. B. wie er dem Entleiher eines Unfreien über denselben obliegt, ist nicht sowohl eine custodia über den Knecht, als das Einstehenmüssen wegen seiner Handlungen *(= varþa wærkum þræl-sins)*, erst hinterdrein freilich mit der Folge, dass der Entleiher den Mann gehörig beaufsichtigen wird.[7] Weil das erstere hier die Hauptsache, wird anderwärts statt *varþnaþer* der Ausdruck *versla* gebraucht

---

[1] Sm. Kp. 7. Vgl. Upl. Kp. 6. [2] Ög. Gb. 10 pr.

[3] Ög. Gb. 9 § 1. [4] Sm. Gb. 3 § 1 Abs. 2. Ähnlich Wm. I Gb. 2.

[5] Sm. Kp. 6 pr. 12 § 1.

[6] St. Kp. 6 a. E. Andere Belege Ög. Bb. 17 § 1. Upl. Wb. 7 § 2. Wm. II Bb. 6 § 2. Got. I 36 § 3.

[7] Wg. I Rb. 11 § 1.

= „Wehrung", „Vertheidigung", „Vertretung", namentlich gegenüber der Klage. Der Unfreie ist in der *versla* des Entleihers, weil er in seinem *varþnaþer* ist.[1] Nicht anders verhält es sich, wenn den Erzeugern eines unechten Kindes bis zu dessen 7. Jahr der *varþnaþer* wegen aller seiner Vergehen auferlegt ist.[2] Ganz deutlich „Haftung" ist der *varþnaþer*, wenn einmal gesagt ist, dass er für die Gebäude des Pfarrhofs nicht der Gemeinde (sondern dem Pfarrer) obliege, woraus dann für den Pfarrer sich die Räthlichkeit des *göma*, d. i. des Obachtgebens ergibt.[3]

Es erübrigt noch, den andern Ausdrücken nachzugehen, deren sich das altschwedische Recht bedient, um die in der Obligation befindliche Haftung anzuzeigen.

Einige Male wird der Nachdruck darauf gelegt, dass aus der Handlung des Einen dem Andern Haftung erwächst. Der Eine schiebt dem Andern die Haftung gleichsam zu. Dieses heisst *abyrghia manni* c. acc. rei = einem die „Bürgschaft" für etwas aufwälzen. Dabei pflegt das Object im Accusativ das Ding anzugeben, wegen dessen das Haften oder Einstehen stattfinden soll. Diese „Bürgschaft" kann in strafrechtlicher Haftbarkeit bestehen, so z. B. bei dem *abyrghia*, welches der Fänger eines Diebs dem Hundertschaftsvorsteher *(hæraþshöfþinge)* gegenüber vornimmt, indem er ihm den Dieb in seinen Hof liefert: der *hæraþshöfþinge* haftet jetzt strafrechtlich, wenn der Dieb entkommt.[4] Das *abyrghia* eines schwangern Weibes gegenüber ihrem Verführer hat die Folge, dass letzterer nun bussfällig wird, wenn das Weib im Kindbett stirbt.[5] Übrigens verdient es bemerkt zu werden, dass der Terminus *abyrghia* nur selten vorkommt. Unter den erhaltenen Denkmälern hat ihn nur der jüngere Text des Rechtsbuchs von Westgötaland.

§ 5. Fortsetzung. Antworten.

Mehrmals wird in der Sprache der Quellen ein Haftender hingestellt als einer, der da antwortet oder antworten muss.

Wenn nämlich eine Haftung geeignet ist, im Process geltend gemacht zu werden, und wenn ein freier Mensch haftet, kann sie für den Haftenden die Nothwendigkeit nach sich ziehen, der Klage zu antworten. Dieses Antworten heisst *svara*. So wird zunächst der Gegensatz zum processualen Angriff, dem „Besuchen" oder „Ansprechen".

[1] Wg. II Rb. 27.

[2] Upl. Æb. 23 § 2. Wm. II Æb. 18 § 4. Ein anderer Fall: Upl. Æb. 2 § 1; Wm. I Gb. 2; II Æb. 2 § 1; und in *værnaþa hion*, H. Wb. 19 § 1 (oben S. 26).

[3] Sm. Kb. 2 pr. [4] Wg. II þb. 17. [5] Wg. II Gb. 13.

„Klagen“ *(sökia)* ausgedrückt. Ungemein häufig ist gegenüber dem *sökiandi* = Kläger, Verfolger der *svarandi* = Beklagter, Antworter, Vertheidiger. *Svara sakum* heisst „der Klage, der Beschuldigung antworten“.[1]

Indess schon in einigen hierher gehörigen Belegen spielt die Bedeutung „antworten“ in die von „verantwortlich sein“ hinüber, z. B. wenn das, womit „geantwortet“ werden soll, entweder in Worten (Eiden) oder auch in Sachen (Busse) bestehen kann *(swara antwiggiæ mæþ laghum ællr laghæ botum*[2]*)*. In einer Reihe anderer Fälle kann aber *svara* nur bedeuten „verantwortlich“ sein. Als *þæn som svarar* = „derjenige, der antwortet“ kann bezeichnet werden einmal, wer sich auf die Klage einlässt, zum andern Mal aber auch, wer in der That gar nicht antwortet, weil er vor Gericht ausgeblieben ist,[3] — mithin schon derjenige, der blos antworten sollte. Als ein *svara* erscheint so die Haftung insbesondere allemal dann, wo es einem wegen eines Delicts oder eines Schadens auferlegt ist, ohne dass doch von vorgängiger Klage gesprochen wird.[4] Die Auflage des *svara* ist also schon gemacht, bevor durch die Thätigkeit eines Klägers der Einlassungszwang entsteht. Der Ausdruck *svara* kann daher als völlig gleichbedeutend mit *varþa* = „haften“ angewandt werden.[5] Und man sagt *svara værkum sinum*, wie man sagt *varþa værkum sinum.*[6]

Für uns, die wir[7] die Pflicht der Antwort jenseits des Obligationenrechts, ja überhaupt jenseits des materiellen Rechts suchen, hat dies Phänomen immerhin auf den ersten Blick etwas Befremdliches. Es hat den Anschein, als sollten Haftung und Pflicht zur processualen Einlassung ein Ganzes ausmachen, als sollte die Pflicht zur Antwort durch die Haftung gegeben sein. Und doch ist nach altschwedischem Recht der Verklagte als solcher zum Antworten auf die klägerische Anforderung oder Ansprache verbunden, gleichviel, ob diese materiell begründet ist oder nicht, — er ziehe es denn vor, den Kläger ohne Umschweife zu befriedigen.[8]

---

[1] Wm. I þg. 1 pr. Wg. II Db. 11. I Rb. 11 § 1. II Rb. 27. þb. 36. Wm. I þg. 4 cf. 5 pr. Ferner: Ög. Kb. 27 pr. Vaþ. 4. 35. 36. Gb. 7 pr. Upl. Wb. 17 § 1. þg. 8 § 5. Jb. 4 § 5, 15 § 2. Sm. Jb. 14 § 1. Bb. 21 pr. Kp. 14 pr. þg. 4 §§ 3, 4. 5 pr. 6 § 2.

[2] Upl. Kb. 20. Sm. Kb. 19 pr. [3] Upl. Mb. 46. Wm. II Mb. 26 § 17.

[4] Z. B. Wm. I Gb. 3 § 2. Mb. 20 § 1. Wg. I Rb. 11 § 1. II Rb. 27. þb. 11, 17. Db. 11. Upl. Kgb. 12 § 1.

[5] St. Db. vd. 16 § 1 = Ll. Db. vþ. 19 § 1.

[6] Wm. I Gb. 3 § 2. Vgl. oben S. 23 flg.

[7] Mit Degenkolb Einlassungszwang und Urtheilsnorm (1877) §§ 1, 4.

[8] S. unten § 11.

Nichtsdestoweniger ist die Erwägung zulässig, dass unbeschadet gleicher Einlassungspflicht Beider doch muthmasslich eher in den Fall kommen wird antworten zu müssen, wer da haftet, als wer von allem Haften frei ist. Unter diesem Gesichtspunkt kann nun allerdings die beim Haften drohende Pflicht zum Antworten oder Sichverantworten als schon gegenwärtig gedacht werden. Ganz so gesellen auch wir zu unserer Vorstellung vom Haften die vom Antwortenmüssen, wenn wir haftenden Menschen „Verantwortlichkeit" zuschreiben. Ob dabei auch gehörig das *propter hoc* vom *post hoc* unterschieden werde, davon geben wir uns keineswegs allemal Rechenschaft. Nach einer tiefer herauf geholten Erklärung wird man auch fürs altschwedische *svara* in der Terminologie der Obligation nicht verlangen. Insonderheit aber wäre es weit gefehlt, wollte man um seinetwillen im Haften etwa gar — wie anlässlich des römischen *actione teneri* geschehen — nur die nach rückwärts geübte Wirkung des processualen Einlassungszwangs erblicken. Ohnehin wäre eine derartige Theorie nur bei den Personen-, nicht bei den Sachhaftungen, und auch unter den erstern wiederum nur bei denjenigen discutirbar, die durch Fordern und Klagen geltend gemacht werden können. Aber auch innerhalb des so beschränkten Spielraums wäre die Haftung als blosse Folge des Einlassungszwangs schlechterdings nicht zu begreifen.

Dass doch nur in sehr uneigentlichem Sinn die Personenobligation ein Antwortenmüssen oder eine Verantwortlichkeit genannt werden könne, scheint man gefühlt zu haben. Mir wenigstens fällt es auf, dass anders als die Zeitwörter *svara* und *varþa* nicht die Substantiva *svar* = „Antwort" und *varþnaþer* einander vertreten, wiewol auch *svar* in der Terminologie des Rechtsgangs die Einlassung ist.[1]

§ 6. Schuld.

1. Unserm Worte „Schuld" entspricht im Altschwedischen das Fem. *skuld (skyld).* Abgeleitet davon ist das Zeitwort *skulda (skylda, skylla),* dann die Eigenschaftswörter *skylder* und *skyldugher (skuldugher, skyllugher).* Alle diese Ausdrücke kommen in den Rechtssätzen über Obligationen vor, und es wird deswegen ihr Gebrauch hier zu untersuchen sein. Andere von *skuld* abgeleitete oder damit zusammengesetzte Wörter, wie *skyldskaper, skyldarman, skyldarkuna* mögen nebenher in Betracht kommen.

[1] Belege bei Schlyter XIII s. v.

Skuld bedeutet, wie alle mit dem Suffix *di* gebildeten abstracten Verbalsubstantiva, einen Zustand. Es handelt sich um den Zustand, der durch ein *skal* (= soll) eingetreten ist. Es muss hier betont werden, dass dieses bekannte Präteritopräsens (v. Infin. *skola)* in der altschwedischen Sprache stets allgemein = sollen ist. Von früherer sinnlicherer Bedeutung ist nichts mehr wahrzunehmen.[1]

Die „Schuld" ist demnach Zustand des „Sollens". Doch wird *skuld* im Sprachgebrauch nicht überall da für anwendbar erachtet, wo von einem *skal* die Rede ist. Man spricht zwar, dass ein Ding sein, gewisse Eigenschaften haben, sich ereignen „soll". Dass aber auch dies Sollen eine *skuld*, dürfte kaum zu belegen sein. Vielmehr ist *skuld* der Zustand nur desjenigen Sollens, das auf ein Leisten oder ein Bekommen gerichtet ist, — andererseits aber auch jedes derartige Sollen, namentlich auch jenes, das dem Rechtsgenossen als Unterthanen oder dem öffentlichen Beamten gemäss seiner Amtspflicht obliegt. Es ist des Bauern *skuld*, am Sonntag zur Kirche zu kommen oder für einen kranken oder todten Gast zum Priester zu schicken,[2] — des Pfarrers *skuld*, auf dem Pfarrhof zu wohnen,[3] — des Glöckners *skuld*, dem Priester Buch und Stola zu tragen.[4] Und *utskyld* ist sogar recht eigentlich die öffentliche Abgabe oder Leistungspflicht.[5]

Doch mit Vorliebe wird *skuld* dazu verwendet, um privatrechtliches Sollen zu bezeichnen.

Eine *skuld* ist z. B. jenes Leistensollen, das in jeder Bussfälligkeit liegt,[6] oder in der Pflicht, eine Sache auf Verlangen zu geben oder zu verkaufen.[7] Insofern die „Schuld" ein solcher Zustand des Leistungspflichtigen ist, „gehört" sie ihm: sie ist „seine" *skuld* — *(giælda skuld sina*[8]*);* er „hat" sie *(ægha skuld*[9]*).*

Aber nicht nur das Leistensollen, sondern ableitungsweise auch den Leistungsgegenstand kann *skuld* bedeuten. Man kann die „Schuld" erlegen *(framlæggia skuld*[10]*)*, gelten, erstatten *(giælda*

[1] Über eine, doch immerhin fragwürdige Ausnahme s. unten den Text S. 35 zu N. 6. Als Ursinn von *skal* stellte Grimm Gesch. d. deutschen Sprache S. 903 vermuthungsweise auf: „ich habe getödtet oder verwundet". Dagegen hat mit Recht schon Pott Zweifel erhoben II 3 S. 691 flg. Nach Potts eigener Hypothese ist *skal:* „ich habe geborgt" (a. a. O.), nach Fick II S. 489, III S. 343 ähnlich: „ich bin im Recht". Jedenfalls müssen die Wurzeln *skal skilja skildi* und *skal skola* von einander getrennt gehalten werden.

[2] Ög. Kb. 20 pr. 12 pr. Sml. 7 § 3.

[3] Ög. Kb. 5 § 1. [4] Ög. Kb. 6 § 1.

[5] Upl. Kb. 2 pr. Kgb. 10 § 1 a. E. u. sonst oft.

[6] St. Rb. ind. 21. [7] Wg. IV 19 § 1 a. E. [8] Wg. II add. 2 § 11.

[9] Wg. III 39. [10] Wg. II Rb. 16.

skuld[1]). Mit der „Schuld" ferner kann der Leistungspflichtige ein ihm abgenommenes Pfand auslösen (*lösæ nam mæþ skuld*[2]).

Wer eine solche „Schuld" hat, ist *skyldugher* (= schuldig). Oft genug heisst so, wem eine öffentliche Leistungspflicht obliegt, wie z. B. der Pfarrer oder Bischof in Bezug auf seine Amtspflichten,[3] der Glöckner in Bezug auf die seinigen,[4] der Bauer in Bezug auf seine Dienst- und Abgabenpflicht,[5] der Häusler in Bezug auf die seinige,[6] u. s. f. Nicht weniger oft heisst *skyldugher* auch, wer privatrechtlich gehalten ist, etwas zu leisten — also der „Schuldner". So ist der Erbe „schuldig", vom Nachlass zu leisten, was sein Erblasser sollte.[7] Wer verpflichtet ist, einen andern zu bewirthen oder zu alimentiren, ist dazu „schuldig".[8] Wer eine fällige Geldschuld zu erfüllen hat, ist „Geld schuldig" (*giæld-skyldugher*[9]). Die Nachbarn, die einen gemeinschaftlichen Zaun um ihre Flur zu unterhalten haben, sind dieses „einander schuldig".[10] Eine nur scheinbare Ausnahme von diesem Sprachgebrauch liegt vor, wenn *skyldugher* der Erblasser heisst, der ein gewisses Inventar zu hinterlassen „schuldig" ist, z. B. der Pfarrer. Es handelt sich um Sachen, die er bei seinem Amtsantritt zu Nutzung und Gebrauch empfangen hat und die er bei seinem Abgang zurückzugeben oder zurückzulassen in der That „schuldig" ist.[11]

Gleichbedeutend mit skyldugher ist *skylder*. *Skylder* heisst, wer eine öffentliche Abgabe schuldet,[12] wer von Amtswegen einen Dienst zu leisten,[13] wer auf Grund seiner Gemeindeangehörigkeit beim Todesfall eines Gastes die Leiche zur Kirche zu führen,[14] wer eine Busse zu entrichten,[15] wer wegen Verzugs im Erlag seines Pachtzinses das Doppelte zu leisten hat (*tuæskylder*).[16] In diesen und andern Fällen können daher die Ausdrücke *skylder* und *skyldugher* einander vertreten, und es variiren denn auch zwischen ihnen die Lesarten in den Handschriften.[17]

[1] Wg. I Rb. 7. II Rb. 16. Kb. 65. Ab. 8. add. 2 § 11. III 39, 91, 97.

[2] Wg. I Rb. 7 § 1.

[3] Wg. I Kb. 15 §§ 1, 3. II Kb. 32. Ög. Kb. 13 § 1. Sml. 8. 10 § 1, Upl. Kb. 6 § 7. 8 §§ 1, 2. Sm. Kb. 11 pr. Wm. II Kb. 7 pr. H. Kb. 8.

[4] Upl. Kb. 6 § 5. Sm. Kb. 4 § 3. H. Kb. 6 § 2.

[5] Sml. 7 pr. § 2. Og. Kb. 2 pr. Sm. Kb. 1 § 1, 6. 7 pr. Ll. Kgb. 6 § 4, 26.

[6] Sml. 7 § 2. Ög. Kb. 10 pr. n. 64. [7] Sm. Æb. 5 pr.

[8] Upl. Kp. 9 pr. Sm. Kp. 10 pr. Wm. II Kp. 12 pr. Upl. Jb. 21. Sm. Jb. 17. Wm. II Jb. 17.

[9] Bj. 40. Ll. Eþs. 43. St. Æb. 17 § 1 und n. 79. Rb. 20 pr.

[10] Sm. Bb. 14 § 3. [11] Sm. Æb. 7.

[12] Ög. Kb. 10 pr. Ll. Kgb. 26 n. 5.

[13] Ög. Kb. 11. 13 § 1. [14] Og. Kb. 12. [15] Ög. Db. 4 § 3.

[16] Wg. II Forn. 51. III 138.

[17] Vgl. z. B. Ög. Kb. 10 pr. n. 64. 11 n. 89. 12 n. 14, 19. Ll. Kgb. 26 n. 5.

Wenn *skylder* einmal im Sinne von „schuldig“ = sons, noxius vorkommt und dann *oskylder* = „unschuldig“, „vorwurfsfrei“, — *skyld* also = „Verschulden“, culpa ist,[1] so erklärt sich das aus der Besonderheit des Falles. Es handelt sich um einen, der eines Vergehens „schuldig“ oder „unschuldig“ sein soll. Jedes Vergehen bringt aber ohne weiteres Bussfälligkeit, d. i. Leistungspflicht, mit sich. Hier ist also das Verschulden in der That allemal eine „Schuld“. Daher ist der Vorwurf eines Vergehens, erhoben gegen einen Andern, ein „Beschuldigen“, „Schuldgeben“ *(giva manni skuld)*. Spielt nun aber einmal die Bedeutung von *skyld* in die des „Verschuldens“ hinüber, dann kann sie auch noch weiter zu der von „Ursache“, „Beweggrund“, „Grund“ verblassen. Doch pflegt dies nicht ohne Hilfe der Präposition *firi (fore, for)* zu geschehen, wovon *skyld* eben abhängig ist. So ist z. B. zwar *fore domara skyld* noch = „durch Verschulden des Urtheilers“,[2] aber *fore þryzku skyld* = „aus Trotz“, „aus Hartnäckigkeit“, *fyri vangömo skyld* = „aus Unachtsamkeit“, *for pænningæ skyld* = „des Geldes wegen“, *firi þrangæ skyld* = „aus Drang“, „aus Noth“, *fore kiætis skyld* = zum Vergnügen.[3]

Wie *skuld* bedeutet auch das Zeitwort *skylda* = „schulden“ zunächst nichts anderes, als „leisten sollen“. In diesem Sinn „schuldet“ eine Hundertschaft, indem sie an den König oder Jarl Abgaben zu entrichten hat.[4] Von hier aus kann *skylda* zu der Bedeutung von „Leisten“ oder „Ertrag abwerfen“ gelangen. Und ein *skylda* kann demnach zugeschrieben werden einem Grundstück, einem Hof, welche Pachtzins zwar nicht selber „schulden“, wol aber in Folge einer „Schuld“ abwerfen.[5]

Käme, wie das abgeleitete *skylda*, so das einfache *skal* c. acc. rei und dat. pers. = schulden, leisten sollen vor, nach Weise des Althochdeutschen und Mittelhochdeutschen, so könnte darin noch eine Nachwirkung des Ursinns von *skal* liegen. In der That steht einmal: *þa skulde han ena mark kununge* = „da sollte er eine Mark dem König“. Aber die Lesart wird angezweifelt.[6]

Ausserhalb des Obligationengebiets erscheint *skuld (skyld)* mit einigen davon abgeleiteten Wörtern, um immerhin zunächst noch eine Pflicht zu bezeichnen. Hauptfall: die aus dem Verwandtschaftsverband entspringende Pflicht. Die Verwandtschaft aber ist im Rechtssinn

[1] Got. I add. 5 § 3. [2] Sm. þg. 3 § 1. Vgl. Kb. 10 § 3. H. Mb. 1 § 2.
[3] Wg. II Kb. 47. Ub. 6. Om. 1 § 5. Jb. ind. 6. III 93 u. s. o. Sm. Kb. 1 § 1. Wm. II Jb. 13 § 1. Upl. Kb. 6 § 4. 11 § 2 n. 42. Mb. 6 pr.
[4] Ög. Bb. 28 pr. § 5. [5] Wg. III 75. St. Kgb. 20 § 7. Gb. 15 pr.
[6] Ög. Vaþ. 6 § 5. Vgl. dort Schlyter n. 40.

so sehr Pflicht, dass sie selbst *skyld* oder *skyldskaper* heissen kann. So zeigt sie sich ganz gewöhnlich in den Composita *skyldarman* (Blutsfreund), *skyldarkuna* (Blutsfreundin), *skyldarf* (Erbe, worin Brüder oder Schwestern sich nachfolgen), dann auch im Adjectiv *skylder* und dessen Steigerungsformen *skyldari*, *skyldaster* (blutsverwandt, näher-, nächstverwandt).

Bisher haben wir *skyld* vornehmlich nur als dasjenige Sollen kennen gelernt, das in der Pflicht, das also ein Leistensollen ist. Der Begriff *skyld* hat aber so wenig specifische Beziehung auf ein Leistensollen, dass er vielmehr auch dem Bekommensollen übergeordnet sein kann. Daher kann von zwei Männern, die über das Eigenthum an verpachtetem Land und darum über das Recht auf den Pachtzins streiten, gesagt werden, dass sie *kippas um skyldir* = um die „Schulden" streiten.[1] Dieses Bekommensollen und in diesem Sinn die „Schuld" ist es, was im Gericht dem Gläubiger zugeurtheilt wird *(utdöma skuldena[2])*. Und wie vom Standpunkt des Schuldners aus gesehen nicht blos das Leistensollen, sondern auch der Leistungsgegenstand *skyld* genannt wird, so kann auch vom Standpunkt des Gläubigers aus nicht blos das Bekommensollen, sondern auch das Ding, was er bekommen soll, wiederum *skuld* heissen. Man kann daher als Gläubiger eine „Schuld" fordern *(kræfia skuld)*, wie z. B. dargeliehenes Gut, fälligen Pachtzins.[3] Und man kann, wie eine „Schuld" erlegen, zahlen, büssen, so auch sie in Empfang nehmen *(taka skyldir)*.[4] Der Gläubiger kann eben darum von der „Schuld" sagen, sie sei die „seinige", er fordert seine „Schuld" *(skuld sina)*.[5]

So wird es verständlich, dass nicht nur der Schuldner, sondern auch der Gläubiger ***skyldugher*** ist. Dieser wie jener ist in der That ein „schuldiger" als ein Sollender.[6] Derselbe Pfarrer, der *skyldugher* ist, Seelengottesdienst zu halten, ist dafür auch *skyldugher*, die Opfer oder Stolgebühren zu bekommen.[7] Der Glöckner, der für seinen Dienst von jedem Bauern 4 Pfennige zu fordern hat, ist *skyldugher*, sie zu haben.[8] Weiterhin kann denn auch *skyldugher* jeder heissen, der irgend eine Befugniss haben soll. Und so ist denn auch

[1] Ög. Es. 19 pr. § 1. [2] Wg. II Rb. 16.

[3] Wg. I Jb. 6 § 1. Ab. 18 § 2. Rb. 7. II Jb. 14. Kb. 65. Ab. 26. Rb. 16, 20. H. þg. 2 n. 31.

[4] Wg. I Ab. 4 § 2. II Ab. 6. Kb. 73 § 5. Jb. 14.

[5] Wg. II Rb. 16. Jb. 14. add. 2 § 10. Vgl. *klokkarans skuld* in Sml. 5 § 3 n. 23. *kirkiu skuld* Wg. III 97. II 61 (?). Ll. Bb. 24 §§ 4, 5 nn. 87, 1 *(landsskyld, hæræz skyld)*.

[6] Vgl. *scyldemer*, was in Visb. II 5 § 4 den Schuldner, in Visb. II 6 pr. § 1, III 1 22 § 6, 25 pr. § 1 den Gläubiger bedeutet.

[7] Sml. 10 § 1. Sm. Kb. 11 pr. [8] Sm. Kb. 4 § 3.

der König „schuldig *(skyldugher)*, König zu sein und die Krone zu tragen“.[1]

„Schuldig“ in solchem Sinn aber sind nicht blos Gläubiger und Schuldner, überhaupt nicht blos Menschen, sondern alle Dinge, die da sein sollen, wennschon nicht von einer *skuld* derselben geredet wird. *Skylduct*, „geschehen sollend“, ist es daher, dass dem Todten die Todtenfeier werde.[2]

Endlich könnte auch das Zeitwort *skylda* sowol für des Gläubigers wie für des Schuldners Zustand brauchbar gewesen sein. Das „Recht“, das er zu fordern hat, hat er „geschuldet“ *(skyldat)* = verdient. Freilich kommt diese Redeweise nur ironisch vor, vom Dieb, der Diebsrecht nehmen soll, wie er verdient, hier also doch eher verschuldet hat.[3]

2) Wer in einer nicht blos vorgestellten, sondern verwirklichten Schuld ist, also etwas Bestimmtes zu leisten, z. B. je nach dem Inhalt der Schuld zu büssen, zu zahlen „hat“ *(ægha böta, at böta, at giælda)*,[4] der ist dem Vorwurf der Pflichtverletzung ausgesetzt, so lang er nicht leistet. Sein Zustand führt den Namen des Vorwurfs selbst: *sak* (f.).[5] Auf diese Weise kommt *sak* zu der Bedeutung von Leistungspflicht oder Schuld. So am häufigsten, wenn dadurch eine Sühnepflicht,[6] aber auch, wenn eine Ersatzpflicht, eine Abgabenpflicht, die Pflicht zur Rückgabe eines Depositums bezeichnet wird.[7] Dabei verschwindet oftmals der Ursinn von *sak* aus dem Gedächtniss des Sprachgebrauchs, indem er von einer so und so „grossen“,[8] einer „messbaren“,[9] einer *sak* von so und so vielen Mark[10] redet.

---

[1] Upl. Kgb. 3. Sm. Kgb. 3. [2] Sm. Æb. 7.

[3] Upl. Mb. 50. Ll. þb. 23 vgl. n. 58 *(forskuldath)*.

[4] Wg. I Kb. 7 § 3. 13. Rb. 8 § 1. II Kb. 70. III 97. Og. Kb. 9. Rb. 16 pr. Upl. Kb. 2 §§ 1, 2, 4. 7 §§ 1, 7. — Elliptischer Gebrauch von *ægha* (analog dem mhd. *sollen)*: Wg. I Jb. 8 § 2. II Kb. 53. III 20. Ög. Kb. 15 § 1. Upl. Kb. 7 § 7.

[5] S. darüber § 11 unter Z. 3.

[6] So auch oft im Compositum *saklös:* Wg. I þb. 3 § 1. II þb. 58. Jb. 27. Forn. 29, 32, 39, 47. Ub. 23. Ög. Kb. 6 pr. 8 § 2. 18 § 1. 15 § 1. Vaþ. 17 pr. 32 § 4. Upl. Kp. 1 §§ 1, 2. 2 pr. Jb 22. Wb. 12 pr. þg. 3 pr. Mb. 37 § 1. 40. Sm. Bb. 1 pr. 4. 7 pr. 9 pr. 11 pr. 12 § 1. Sml. 9 § 2. 13 § 2. Es ist hier gleichgiltig, dass an vielen derartigen Stellen die Leistungspflicht eine öffentliche ist.

[7] In *Saklös:* Wg. I Fb. 10 pr. Ög. Kb. 8 § 2. 11. Upl. Wb. 12 pr. Sm. Bb. 5 § 3. 32 § 2. Wm. I Bb. 16.

[8] Sm. Bb. 1 pr.: „Es sei nicht seine *sak* darum grösser“. 5 § 2. 8 § 3.

[9] Sm. þg. 4 § 3: „Da soll seine *sak* gemessen (= abgeschätzt) werden.“ H. þg. 4 pr. Ög. Rb. 3 § 2.

[10] Z. B. Got. I 17 pr. Wg. I Rb. 4 pr. 5 pr. §§ 1—4. Fs. 2 pr. — Sm. Bb. 1 § 1: „es vergrössert sich dann seine *sak* um 3 Mark“. Vgl. þg. 4 § 3. 5 § 2. Wm. I þg. 5 § 1. Ög. Db. 15. Vaþ. 11 pr. § 1. 14 pr. 21 § 1. 29. Kb. 23, 25 § 1.

Von hier aus wird *sak* = Leistungsgegenstand. Die *sak* kann „gebüsst", „gegolten", „herausgelassen" werden: *böta, giælda, utlata sak.*[1]

Andererseits kann, wie *skuld* nicht nur die „Schuld", sondern auch das „Verschulden" ausdrückt, so auch *sak* den subjectiven Grund einer Leistungspflicht, das Verschulden angeben. Denn wo ein Verschulden, da auch eine Schuld. *Böta sak sina* kann daher je nach Umständen bedeuten: „sein Verschulden büssen".[2] *Böta firi sak* ist = „für ein Verschulden büssen";[3] — *værka, bryta, giæra sak* (oder *til sakar)* = „eine schuldhafte That verüben, verbrechen, thun";[4] — *binda man viþ sak sina* = „einen an sein Verschulden binden" = *laghvinna man til sak sinnar* = „einen zu seinem Verschulden überwinden", d. h. ihn desselben übeführen;[5] — *sanner at sak sinni* = „überführt seines Verschuldens, seiner schuldhaften That";[6] — *utan sak* = „ohne Verschulden";[7] — *valda sak* = „einer schuldhaften That walten", d. h. sie begehen.[8] „Verschulden" ist *sak* auch in dem unzählige Male vorkommenden *giva manni sak* = *giva manni skuld*, was namentlich daraus erhellt, dass ein Nebensatz davon abhängig sein kann, welcher den Thatbestand angibt.[9]

Wie aber in *sak* die Begriffe „Schuld" und „Verschulden" neben einander gegeben sein können, beweisen Ausdrücke wie *viþer ganga til sak* (= eine *sak* eingestehen), *forlata manni sak sina* (= einem seine *sak* erlassen), *væra i sakum* (= in *sak* sein).[10]

Von *sak* (= Leistungspflicht) abgeleitet sind das reflexive Zeitwort *sækia* (gotl. *sekia) sik* (= sich leistungspflichtig, schuldig machen) und das Eigenschaftswort *saker* (gotl. *sakr)* (= schuldig). Das Verhalten, worin das *sækia sik* besteht, wodurch man sich zum *saker* macht, ist stets ein solches, das sofort eine Schuld hervorruft, zumeist eine Übelthat oder Säumniss im Erfüllen einer Schuld. Dabei kann sowol von

[1] Sm. Bb. 8 § 1. þg. 6 § 1. 9 § 1. Wm. I Bb. 18. Wg. II Db. 9. Ög. Kb. 17. — Upl. Kp. 8 § 1. Sm. Kp. 9 § 1. Wm. II Kp. 11 § 1. — Ög. Bb. 31.

[2] Wg. I þb. 5 § 1. II Kb. 28. þb. 30. Forn. 39. Ög. Eþs. 9. Upl. þg. 11 pr. Sm. Mb. 24 § 1.

[3] Wg. I þb. 16.

[4] Ög. Kb. 17. Db. 4 § 3. 5 pr. — Bj. 13 § 3. Got. I 13 § 3. add. 1 Abs. 1. I 13 § 2.

[5] Upl. þg. 7 § 6. Mb. 41 § 1 und ähnlich oft. Vgl. auch *sværia sak til mans* in Sm. þb. 6 § 1.

[6] Z. B. Wm. I Kb. 9 § 3. Wg. I Md. 3 § 2. Fs. 2 § 1. II Gb. 5.

[7] Upl. Wb. 11 pr. Sm. Bb. 26 pr. þb. 6 pr. Wm. II Mb. 26 § 17.

[8] Wg. I þb. 19 § 1.

[9] Vgl. auch *ræna sak til mans* = „den Verdacht eines Verschuldens, einer Übelthat auf einen werfen": Sm. þb. 12 pr. 5 rubr.

[10] Wg. II þb. 30. — Upl. Æb. 1 § 2. Wm. II. Æb. 1 § 2. H. Æb. 1 § 2. — Got. I 14 § 2.

sækia sik wie von *saker* die Angabe des Leistungsgegenstandes abhängig sein, z. B. *sækia sik at prænnisæxtanörthoghum*,[1] *saker at sex marcum*.[2]

Das Wesen der „Schuld" *(skuld, sak)* im altschwedischen Sinne lässt sich mit Sicherheit erkennen. Die Schuld ist der concrete Erfolg eines gesetzgeberischen „Soll", wie es in jedem Rechtssatz liegt und am buchstäblichsten ausgedrückt ist in dem Zeitwort *skal* c. inf. Sachlich entspricht also der Begriff der Schuld der Hartmannschen „concreten Norm",[3] wobei nur zu bemerken, dass „Schuld" eine deutliche, „concrete Norm", eine undeutliche Benennung ist.[4]

§ 7. Verhältniss der Schuld zur Haftung.

I. Weder der Begriff der Haftung noch der Begriff der Schuld fordert, dass, wer haftet, auch schulde. Diese einfache, von Neuern aber oft verkannte Wahrheit findet im altschwedischen Recht ihren Ausdruck, wenn es z. B. von einem Depositar heisst:

> Wm. I Bb. 16: „... Es sei *saklös* der Aufbewahrer, bis dass der Klagsinhaber [d. i. der Hinterleger] herausfordert seine Pfennige."

Niemand wird bestreiten, dass schon vor der Rückforderung der Depositar haftet; gleichwol ist er nicht in *sak*, d. i. in Schuld (§ 6), so lange der Deponent nicht zurückfordert. Im nämlichen Sinn wird vom Bürgen, obschon er doch haftet, gesagt, dass er ohne *sak* die Hauptschuld unerfüllt lasse, so lang er nicht in Verzug sei.[5]

Kann man haften, bevor man schuldet, so kann man auch haften, ohne jemals zu schulden. Es sind Beispiele der allerstrengsten Haftbarkeit von Nichtschuldnern, wenn „Gutsverwalter" oder „Pächter" der Acht verfallen oder dem Kirchenbann, weil ihr Grundherr seine Schulden nicht rechtzeitig erfüllt.[6] Um so begreiflicher wird dann wol die Stellung des Bürgen sein, der ja auch in der Schuld, wegen deren er haftet, nicht ist (§§ 25, 91). Und ermöglicht ferner wird von hier

[1] Wg. I Fb. 3, 4 pr. 7 § 2. Rb. 5 § 6. Jb. 20. þb. 10, 11. II Rb. 9. þb. 42. 43, 52. Ub. 6, 9, 16. Got. I 3 § 2; etc.

[2] Wg. I Gb. 6 § 1. 9 § 3. Jb. 12 § 1. 17 § 2. 19 § 1. Fs. 1. Kb. 14 § 1. 16. Og. Kb. 5 § 1. 6 pr. 12 pr. 18 pr. 20 § 1. Vins. 6 § 2. Upl. Kb. 12 § 1. 13 § 1. Mb. 13 pr. Kp. 9 § 3. þg. 7 § 3. Sm. Bb. 1 § 1. Kp. 11 pr. § 1. Æb. 5 pr. Wm. I Bb. 21 pr. þb. 14. Got. I 25 §§ 3, 5. 26 § 7. 31. U. s. o.

[3] G. Hartmann S. 118.

[4] Gegen „concrete Norm" treffend v. Scheurl Kr. Vjschr. XVIII S. 495.

[5] Ög. Bb. 39 § 1 a. E.

[6] Wg. II Rb. 16. III 39, 97. IV 21 § 85. S. unten §§ 18 a. E. 19 a. E.

aus die Haftbarkeit von Sachen, während doch nur Personen schulden können (drittes Hauptstück).

Das Recht schliesst aber weiter: kann haften, wer gar nicht schuldet, so kann um so leichter für eine Schuld, die Mehreren gemeinsam ist, ein Jeder von ihnen (ganz oder zum Theil) haften (§§ 25, 26, 24).

II. Weder der Begriff der Schuld noch der Begriff der Haftung fordert, dass, wer schuldet, auch hafte. In Schuld, jedoch nicht in Haftung z. B. ist nach westgötischem Recht der Unmündige, der „Kirchenschuld zu gelten hat", während sich doch statt seiner sein Vormund oder Gesellschafter oder „Pächter" muss bannen lassen.[1] Ein Schuldner, der nicht haftet, findet sich ferner in vielen Fällen, wo Sachen haften (§§ 29, 30, 32—34, 36, 55).

III. Haftung und Schuld sind Gegensätze. Haftung ist Einstehensollen; Schuld ist Leistensollen. Im altschwedischen Recht sind diese Gegensätze so scharf ausgeprägt, dass die Realisirung der Haftung ursprünglich gar nicht und später noch insgemein nicht geeignet ist, die Schuld zu erfüllen (Hauptstück III und IV). Schon deswegen kann das Verhältniss der Schuld zur Haftung bei der altschwedischen Obligation nicht als das des Zwecks zum Mittel charakterisirt werden, wie das unlängst[2] bei der römischen Obligation versucht wurde, — und zwar einerlei, ob man die Schuld als Leisten- oder als Bekommensollen auffasst. Begriffsmässig aber ist Zweck der Haftung gerade nicht die Schuld noch auch die Schulderfüllung: nicht durchsetzen, sondern ersetzen soll die Haftung das Erfüllen. Wenn nun jedes vernünftige Recht die Haftung beendigt, sobald die Schuld erfüllt ist, so kommt das nicht daher, dass der Haftungszweck erfüllt, sondern daher, dass er weggefallen ist.[3]

Die Ansicht, der hier vorgebeugt werden will, verwechselt Zweck und Grund. Haften heisst Einstehensollen für den Fall, dass eine bestimmte Schuld nicht erfüllt wird. Haftung ist also stets gegeben um einer Schuld willen. Mit andern Worten: die Schuld ist Grund der Haftung. Genauer: sie ist der Beweggrund, aus welchem das objective Recht einen freien Menschen oder eine Sache haftbar macht. Das objective Recht lässt keine Haftung bestehen, wenn nicht wegen einer eingetretenen oder möglichen Schuld.

Daraus ergibt sich, dass der Umkreis menschlicher Interessen, zu deren Dienst das Recht Obligationen (= Haftungen) eingeführt hat, gegeben ist durch den Inhalt der Schulden, den das Recht anerkennt.

[1] Wg. III 97. IV 21 § 85. Unten § 19 a. E.

[2] Von G. Hartmann §§ 4, 5.

[3] Vgl. auch Brinz Pand. 2. Aufl. II. Abth. 1 S. 8.

Nach altschwedischem Recht nun kann die Schuld gerichtet sein auf Befriedigung nicht nur ökonomischer, sondern auch anderer Interessen, als welche auftreten: Sühne für Übelthaten, Anerkennung der Ehre eines freien Menschen, z. B. einer Braut, deren Verlöbniss rückgängig wird, Eingehung einer Ehe, Abschluss eines obligatorischen Vertrags, z. B. beim Vorvertrag über ein Verlöbniss eben so sehr wie beim Vorvertrag über einen Kauf.[1] Überhaupt aber deutet nichts in den Quellen auf irgend eine principielle Beschränkung dieses Interessenkreises. Unbegreiflich könnte das nur für Jene sein, welche das Vorurtheil befängt, die Schuld sei Zweck der Obligation. Unter dieser Voraussetzung allerdings könnte es keine Schuld geben, die sich nicht durch Realisirung irgend einer Haftung erfüllen liesse.

IV. Da, wie eingangs gezeigt, die Schuld nicht gleichzeitig mit der Haftung vorhanden zu sein braucht, so ist der Entwicklungsprocess in der Obligation ermöglicht, wonach „Phasen der Haftung“[2] unterschieden werden müssen.

Sobald nämlich die Schuld eingetreten ist, muss sie als Haftungsgrund den Menschen oder das Ding, was haftet, binden wie eine Fessel, sie kann durch Tilgung der Schuld „gelöst“ werden: *lösa skuld* (= debitum solvere).[3] Da aber der Begriff der Schuld (= Leistungspflicht) leicht mit dem des Leistungsgegenstandes vertauscht wird (§ 6), so wird jenes *lösa*, gerade wie in der römischen Rechtssprache das *solvere*, Name des Leistens, wodurch die Schuld getilgt (und folgeweise die Fessel „gelöst“) wird; analog dem römischen *pecuniam solvere* ist das schwedische *lösa mark* (= „eine Mark lösen“, d. h. sie zahlen, abtragen).[4]

Die Terminologie bleibt im Bilde, wenn sie das Erfüllen einer realen Schuld eine „Erlösung“, „Auslösung“, „Rücklösung“ dessen nennt, was haftet. So insbesondere bei Sachobligationen: *lösa, utlösa, aterlösa, iorþ, grip, soyþ, þræl, væþ, nam, akernam* u. s. w.[5]

Was haftet, ist demnach durch die Schuld, gleichviel ob es selbst schuldet oder nicht schuldet, „gebunden“ oder verbindlich: *undirbundin, tilbundin*. Daher ein freier Mensch, wenn er zugleich schuldet und haftet, *skyldugher ok undibundin (tilbundin)* genannt wird.[6] Einem solchen wird

---

[1] Was im Besondern die Vertragsschulden betrifft, so vgl. § 52.

[2] Wie bei der römischen Obligation: Brinz Pand. 2. Aufl. II § 212. Vgl. übrigens auch unten S. 42 Note 1.

[3] Wg. II Kb. 16. Vgl. das *lösa giæld sin* in St. Rb. 23 § 1. Wm. I þg. 7 pr.

[4] Sm. Mb. 14 § 2. S. ferner D. 4069: *þet ær löst ... lösn varræ gyældæ.*

[5] S. §§ 28, 29, 30, 34, 35, 36, 55; ferner *lösa man af skuld* in D. 3267.

[6] Sm. Kb. 2 § 3. Vgl. n. 40 das. und Wg. V 2, wo allerdings nur von einer öffentlichrechtlichen „Verbindlichkeit“ die Rede ist.

in Folge seiner Verbindlichkeit die Schuld empfindlich wie eine Last, die er zu schleppen hat: *bæra skuld.*[1]

Die „Verbindlichkeit", wozu die Haftung unter dem Einwirken der Schuld wird, ist ohne Zuhilfenahme eines Bildes durch das Wort Gefahr auszudrücken. Handlungen, wodurch sich Menschen verbindlich machen, sind daher ein „Daran"- oder „Dabeiwagen", ein Riskiren: *hætta, viþerhætta, viþhætta.* Vermöge einer Prägnanz der Redeweise gibt aber das von *hætta* abhängige Hauptwort, gewöhnlich im Dativ, zuweilen auch im Accusativ, nicht das Ding an, was daran oder dabei gewagt wird, sondern das, durch dessen Leistung man sich aus der Verbindlichkeit lösen kann. Am öftesten ist es eine bestimmte Bussumme: *hætta sinum (viþ sinum) þrim, IX marcum* (= seine 3, 9 Mark wagen, daran wagen),[2] *hætta viþ þrim, tolf örom* (= 3, 12 Ören daran wagen), *hætta tolf öræ* (= 12 Ören wagen),[3] *hætta sliku samu viþer* (= das Nämliche daran wagen);[4] oder es ist Busse überhaupt: *hætta botum,*[5] oder eine Species, deren Verlust angedroht ist: *hætta viþr lassi* (= die Ladung dabei riskiren, nämlich durch Einfuhr verbotener Waaren in eine Stadt).[6] Die Gesetzessprache gebraucht *hætta* nur dann, wenn durch ein bestimmtes Verhalten sofort eine Schuld entstehen soll. Dabei verwendet sie *hætta* gemeiniglich im Conjunctiv oder im Infinitiv, der von *skal* abhängig ist. Es steht entweder im Nachsatz zu einem Bedingungssatz, der die verbotene Handlung, z. B. die Übelthat angibt, wodurch das *hætta* hervorgerufen wird, oder in einem Condicionalsatz, dessen Folgesatz das Verbot dieser Handlung enthält,[7] oder aber in einem, diesem Satz durch das disjunctive *æller* (oder) coordinirten Satz.[8]

[1] Wg. IV 19 § 1 a. E. — Es ist hier festzustellen, dass ich die Wörter „Verbindlichkeit" und „Schuld" in anderm Sinn nehme als Brinz a. a. O. § 217. Für mich ist die Verbindlichkeit stets, die Schuld niemals eine Phase der Obligation. Die Verbindlichkeit ist mir bei Personenhaftungen stets einerlei mit dem Brinzschen „Müssen", wogegen dieses für Brinz entweder Verbindlichkeit oder Schuld ist. Die Schuld kann für mich gemäss dem oben S. 40 Gesagten nur Grund der Verbindlichkeit sein.

[2] Z. B. Wg. I Kb. 5, 12 pr. 22. II Kb. 8, 72 § 1. Ab. 31. þb. 7. Ög. Vaþ. 33 § 1. Rb. 1 § 2. 22 pr. 23 pr. Upl. Kb. 12 § 1. þg. 7 § 2. Wm. I Kb. 4 §§ 1. 2. Bb. 9 § 2. 13 §§ 1, 2. 19 § 6. 23, 35 pr. 43 § 1. 44 pr. 45 pr. § 1. 48 § 1. þj. 17 pr. Bj. 9 § 2, u. s. o.

[3] Wm. I Bb. 27, 28, 42, 51 pr. § 1. II Bb. 11 pr. Ög. Bb. 9 § 1. Got. I 6 § 2; etc.

[4] Wg. I Fb. 11 § 2. III 88. Ähnlich I Fb. 10 pr. II. Ub. 23.

[5] Upl. Wb. 1 § 1. 14 § 12. 22 § 1. Sm. Bb. 21 § 2, etc.

[6] Got. I 6 § 2.

[7] Z. B. Wg. I Kb. 12 pr. Upl. Wb. 1 § 1. 22 § 1. Got. I 6 § 2. Bj. 1 pr.

[8] Z. B. Wg. I Kb. 5. II Kb. 8. — Upl. Wb. 1 § 1. 14 § 12. Ög. Bb. 9 § 1.

Zweiter Abschnitt.

Gläubigerschaft.

§ 8. Ein Bekommensollen.

Auszugehen ist vom Begriff der Schuld. S. 36 wurde gezeigt, dass es ebensowol auf der Gläubiger- wie auf der Schuldnerseite eine „Schuld" gibt. Auch der Gläubiger hat seine *skuld*, auch er ist ein *skyldugher*. Die „Schuld" des Gläubigers besteht darin, dass er etwas bekommen soll. Wie die altschwedische Rechtssprache dieses ausdrückte, damit haben wir uns zum Theil a. a. O. bekannt gemacht. An dieser Stelle ist nun noch auf die übrige diesen Gegenstand betreffende Terminologie einzugehen, wodurch zugleich das Wesen desselben und damit die Stellung des Gläubigers deutlicher werden dürfte.

1) Zuweilen wird vom Gläubiger ein Zeitwort gebraucht, welches ziemlich genau unserm „bekommen" entspricht: *inkoma* = „hineinkommen". Im Indicativ stehend, sagt dies Verbum recht eigentlich vom Gläubiger aus, dass er bestimmt ist, zu einem Ding zu kommen. So lautet z. B. ein Rechtssatz über den Fall, da eine Dreimarkbusse fällig ist:

> *þær comber i baþe karl oc kununger* = „da kommen hinein [d. h. diese Busse bekommen] beide, Kerl und König".[1]

Vielleicht gehört auch das *tilkoma* = „dazu kommen" als dem *inkoma* nächstverwandt hieher in folgender Stelle:

> „Fällt er [der wegen Bearbeitens von fremdem Land Beklagte] im Eid, *þa combær æi þrim awærcum höghra en til IX markær baþe maþ waþiom oc vitnom* = „dann kommt er [der Kläger, der Verletzte] nicht mit dreimaligem Bearbeiten höher als zu 9 Mark mit [Process-] Wette und Strafe zusammen".[2]

2) Häufiger als *inkoma*, doch gleichbedeutend damit, ist *til ganga* = „hinzugehen". Wird das Bekommensollen des Gläubigers dadurch ausgedrückt, so pflegt es im Conjunctiv zu stehen. Beispiele: Der Käufer soll den gezahlten Preis zurück bekommen, wenn ihm der Verkäufer das Eigenthum der verkauften Sache nicht zu gewähren vermag: *gange hin til værþa sum köpt haffþe* = „es gehe jener zum Preise, der gekauft hat".[3] Der Eintauscher von Land soll das vertauschte Grund-

[1] Sm. Kjb. 12 § 2. Wm. II Bb. 5 § 2.
[2] Wm. II Bb. 13 pr. S. dazu Schlyter XIII s. v. *Koma* N. 4.
[3] Ög. Es. 3 § 1. Vgl. Vins. 7 §§ 3, 4. Gb. 14 § 2. Upl. Jb. 18 pr. 4 § 2.

stück zurück bekommen, wenn ihm der Vertauscher das Eigenthum des eingetauschten nicht gewähren kann; *gange (gangær) huar til sinna eghn* = „jeder geht zu seinem Land".[1] Der Käufer einer geraubten Sache hat dieselbe dem Beraubten herausgeben müssen; er spricht nun zu seinem und des Verkäufers Mittelsmann, indem er von ihm Ersatz des Preises verlangt: „Ich bin werth zu meinem Preise zu gehen" *(til virþning minna at ganga)*.[2] Der Pächter von Land hat dem Verpächter die sog. Freundesgabe *(vingæf)* und die Arrha *(bolgæf)* gegeben; darauf hat ihm der Verpächter aufgesagt: *gange sua atær til vingæf sum til bolgæf* = „er (der Pächter) gehe zurück so zur Freundesgabe wie zur Drangabe", d. h. er bekomme sie zurück.[3] Der rechtzeitig vom Kauf zurücktretende Käufer *gangi atær til wærþs sins* = „gehe zurück zu seinem Preise".[4]

Sehr oft bezeichnet dieses *til ganga* ein Bekommensollen, das auf ein Besitzrecht gegründet ist, wie z. B. auf Erbrecht: der Erbe „geht" zum Nachlass: unter gleich nahen Erben „geht" der Mannsstamm zu zwei Dritteln, der Weibsstamm zu Einem;[5] der Eigenthümer, der sein Gut unfreiwillig aus der Hand verloren, „geht" zu dem Seinigen.[6] Das Bekommensollen, wie es die Gläubigerschaft enthält, ist also gleichen Schlags mit jenem, das in der Klage um Gut überhaupt geltend gemacht wird, — womit freilich noch nicht gesagt ist, dass es allemal ein materielles Gut sei, was der Gläubiger bekommen soll.

3) Statt *til ganga* steht ein paar Mal auch *in ganga* = „hineingehen". Von einem Bussgeld z. B., welches der König und die Hundertschaft zu beziehen haben, wird verordnet: *Gangi haþi i Karl ok konunger*[7] wie oben S. 43 *þær comber i b. k. o. k.*

4) Energischer, aber auch seltener im Sinne von Bekommensollen ist das Zeitwort *fa*, wie *accipere* eigentlich = „anfassen", dann aber überhaupt „erlangen". Gewöhnlich steht es im ind. praes. In einem Falle z. B., da wegen ausserehelichen Beilagers die Verführte vom Verführer 3 Mark zu bekommen hat, heisst es von ihr: *þa far han þriar marcar af hanum* = „da erlangt sie 3 Mark von ihm".[8] Oder von einem, der Schadensersatz zu fordern hat: *far heildir* = er „erlangt" Ersatz.[9] Wie *til ganga* so kann aber auch *fa* ausser dem gläubigerischen das

[1] Ög. Es. 6. Vgl. ferner 8, 9 pr. und einen ähnlichen Fall in Wm. I Bb. 6 pr.
[2] Ög. Vins. 13. Vgl. 7 § 3.
[3] Ög. Bb. 9 § 1. [4] Upl. Kp. 2 § 1.
[5] Wg. I Ab. 2. II Rb. 30 n. 20. Ab. 1, 2. Ög. Æb. 3 § 1, etc.
[6] Ög. Vins. 6 § 3. 7 pr. § 3. 8 pr. Upl. Jb. 4 § 2. Wm. I Bb. 7 § 1. Gb. 11 § 5. Ll. Eb. 14. St. Jb. 7. Vgl. auch Upl. Jb. 8 § 1. Sm. Jb. 12 § 5 g. E.
[7] Upl. Mb. 13 pr. Wm. II Mb. 12 pr.
[8] Got. I 20 § 15 Abs. 4. [9] Got. I 25 § 6.

Bekommensollen des dinglich Berechtigten bedeuten, z. B. das des Erben.[1]

5) Eine weit wichtigere Rolle in der Terminologie der Gläubigerschaft spielt das Verbum *taka*. Ursinn ist: „angreifen,[2] in die Hand nehmen". Im Sprachgebrauch aber kann *taka* überhaupt, wie *accipere* und *fa* = „bekommen" sein. Will damit recht eigentlich das Bekommensollen bezeichnet werden, so steht es im Conjunctiv oder im Infinitiv, abhängig von *skal* oder *ægha*.

Aus vielen Beispielen, die zu Gebot stehen, hebe ich folgende hervor. Der Handwerker, der eine bestellte Arbeit geliefert hat, soll den Entgelt bekommen, das heisst: *taki upp leghu sinæ* = „er nehme auf seinen Lohn".[3] Ist gefälschte Waare verkauft, so kann der Käufer den Kauf rückgängig machen:

> *taki þæn flærþ atær sum sældi ok þæn atær wærþ sum köpti* = „es nehme der die gefälschte Waare zurück, der sie verkaufte, und der zurück den Preis, der kaufte".[4]

In einem ganz analogen Fall steht für *atertaka værþ: atergang a til wærþs sins.*[5] Wer Zins zu bekommen hat, von dem heisst es, dass er *afraþ a taka* = „Zins zu nehmen hat".[6] Von der gotländischen Wittwe, die mit ihren Söhnen im Gute sitzen geblieben und dieselben innert der nächsten acht Jahre durch den Tod verloren hat:

> *þa taki marc penninga vm huert ar miþan synir liffþu* = „da nehme sie eine Mark Pfennige für jedes Jahr, welches die Söhne lebten".[7]

Wer einen Gotländer aus der Gefangenschaft löst, soll ausser dem Ersatz der Lösungssumme noch ein Drittel derselben als Lohn (die sog. *þriþiungs avaxt*) bekommen: *taki þriþiungs avaxt.*[8] Wer zugelaufenes Vieh gehörig ausruft, soll Finderlohn bekommen: *taki laun eptir.*[9]

Weitaus am Öftesten steht *taka*, wo von einem Bussanspruch die Rede ist. Wegen Säumniss im Erfüllen der Wege- und Brückenbaupflicht verfällt eine Busse: *taki vp siæluær grannæner* = „es nehmen sie auf die Nachbarn selbst". d. h. allein, ohne Theilnahme der öffent-

---

[1] Wg. I Ab. 23. II Ab. 12.

[2] Fick III S. 115. Diefenbach II S. 665. Rydquist I S. 169.

[3] Upl. Kp. 1 § 2. Wm. II Kp. 1 § 2.

[4] Upl. Kp. 2 pr. ähnlich 3 pr. Sm. Kp. 1 § 1. 2 pr. 3 pr. Wm. II Kp. 2 pr. Vgl. Upl. Kp. 5 § 1. H. Jb. 6.

[5] Upl. Kp. 2 § 1. [6] Got. I 28 § 5 Abs. 1, 2. Vgl. Abs. 5.

[7] Got. I 20 § 8. [8] Got. I 28 § 6 Abs. 4.

[9] Got. I 42. Vgl. 43. Sm. þb. 15.

lichen Gewalt.[1] Es ist das eine der *örisböter*, von denen überhaupt der Grundsatz gilt:

alla öris böter taki malseghande sialwer (ensamin) = „alle Örenbussen nehme der Klagsinhaber allein“.[2]

Ungemein häufig kehren Bestimmungen wieder über die Antheile, wozu bei höhern Bussen Klagspartei, König, Hundertschaft, etwa auch der Bischof bezugsberechtigt sind; da werden denn diese verschiedenen Gläubigerschaften ganz regelmässig so bezeichnet: *taki en lut, ena mark, taki halft kununger, hæraþ, malseghande* u. s. w. = „es nehme Einen Theil, Eine Mark, es nehme die Hälfte der König, die Hundertschaft, der Klagsinhaber u. s. w.“.[3] Ähnlich auch sonst, wenn von der Vertheilung einer Busse unter mehrere Bezugsberechtigte die Rede ist: *taki hwar sin lott þær aff* = „es nehme jedweder seinen Theil davon“.[4]

Ebenso wird von dem, der einen bestimmten Theilungsanspruch hat, gesagt:

taki upp hafuþ lut seun af oyrum at rechning = „er nehme auf seinen递Haupttheil von der Fahrniss nach Rechnung“.[5]

Besteht eine Ersatzpflicht, so heisst es vom Gläubiger: *taki þæt up þan sum skaþan löt* = „es nehme das auf der, welcher den Schaden erlitt“, oder: *taki þæt malseghande* = „es nehme das der Klagsinhaber“.[6] Wer dem Rossdieb das Ross abjagt und gehörig ausruft: *take half marc at lagha lösu* = „nehme ein halbe Mark zur gesetzlichen Lösung“ (d. h. als Lohn).[7] Der Finder fremder Sachen: *taki fyndælut* = „nehme den Fundtheil“.[8] Die Gotländische Wittwe, welche ihrem gesetzlichen Wohnungsrecht eine Jahresrente vorzieht: *taki up eptir þi sum ar liþa* = „nehme sie auf demnach, wie die Jahre kommen“.[9]

Statt des Conjunctivs kann unser wolbekanntes *skyldugher* stehen mit dem Infinitiv *taka;* z. B.:

[1] Wg. II Forn. 32. III 43. Vgl. Upl. Kb. 8 § 2. Mb. 21. 9 § 4. þg. 6 § 1. Wb. 6 § 1. Sml. 2 § 1. Sm. Æb. 3 § 1. Wg. III 119.

[2] Sm. Bb. 17 § 3. Mb. 4 § 1, 6 pr.

[3] Ög. Db. 2 § 2. 40 pr. Vaþ. 14 pr. Upl. Kb. 1 § 3. 11 § 3. 12 § 1. 15 §§ 5, 8. 19 § 5. Mb. 11 § 6. Wb. 25 § 1. Wm. I Kb. 9 § 3. 10. 11. 12. Gb. 2. Mb. 1 pr. 2 pr. 3 pr. §§ 1—3. 5. 13. 19. Eþs. 7 pr. Mb. 20 § 1. Bb. 38 pr. þg. 1 § 1. II Kb. 24, 26 pr. Mb. 1 § 2. I þj. 17 § 1. 16 § 4. Sm. Bb. 15 pr. 21 pr. Gb. 3 § 1. Mb. 12 pr. 26 § 13. 28 § 2. 30 a. E. Wm. II Kb. 11 pr. § 1. Bj. 1 a. E. 4. 10 pr. 13 §§ 1, 2. 45 § 2; etc.

[4] Upl. Wb. 22 pr.

[5] Got. I 28 § 8 Abs. 2. Vgl. Sm. þb. 15 a. E. add. 6. Wm. I Gb. 11 § 5. Upl. Æb. 7 § 1. 15 pr. Wg. I Ab. 9 pr. II Kb. 36 add. 11 § 16.

[6] Wm. I Mb. 17 pr. Vgl. Upl. add. 14.

[7] Sm. þb. 13 § 1. [8] Sm. þb. 15. [9] Got. I 20 § 9.

nu ær biskupær skylddughær . . . tuæggia natta gingærþ af preste taka = „nun soll der Bischof zweier Nächte Bewirthung nehmen vom Priester".[1]

Dasselbe *taki* oder *skal, (a) taka,* welches das obligatorische Bekommensollen bezeichnet, wird übrigens auch dazu verwendet, um den Erwerb auf Grund eines Besitzrechts anzugeben, wie das des Erbfolgers: *taki arf, taki up arf* = „er nehme das Erbe, er nehme es auf";[2] — oder das Besitzrecht der Wittwe an ihrer Heimsteuer: *þa skal af taka hemfylgh sinæ* = „da soll sie abnehmen ihre Heimsteuer".[3]

Kehren wir zum obligatorischen *taka* zurück. Sehr oft steht es im Indicativ, wie wenn der Gläubiger allemal nicht blos bekommen sollte, sondern wirklich bekäme. Die Rechtsordnung, indem sie das Bekommensollen dem Gläubiger zusichert, mag nicht den Schein erwecken, als wäre sie selbst ihres Erfolgs unsicher. Daher kann z. B. der oben S. 46 angeführte Satz: *alla öris bötar taki malseghande sialuer* auch lauten: *allær öræ böter takær m. s.*[4] Und eben so steht in den Bestimmungen über die Bussbezüge statt *taki* auch *takær.*[5] Der Zehntherr „nimmt" den Zehnt *(taker tiund),*[6] der Verlober „nimmt" die „Freundesgabe" *(taker vingæf).*[7]

6) Selten begegnet statt *taka upbæra* = „aufnehmen, fortnehmen, forttragen". Es scheint aber mehr als *uptaka* auf eine körperliche Thätigkeit zu deuten. Doch wird es auch da gebraucht, wo eigenmächtiges Nehmen ausgeschlossen ist, z. B. vom Recht des Pfarrers auf Stolgebühren: *skal præster allan sijn ræt oppæbæra (= uppibæra)* = „es soll der Priester alles sein Recht (d. i. seine Gebühren) aufnehmen".[8] Ebenso vom Recht des Küsters auf gewisse Reichnisse der Gemeindeglieder: „dieses ist des Glöckners Schuld *(skuld)* aufzunehmen *(up at bæra)* von den Gemeindeleuten vier Pfennige oder ein Schäffel Haver".[9] Oder vom Anspruch des Beschädigten auf

[1] Ög. Kb. 13 § 1.

[2] Wg. I Ab. 2 pr. § 1. II Ab. 1, 2. S. ferner Wg. I Ab. 5. 6 pr. 8 § 2. 9 pr. 11. 14 § 1. 21 § 1. 23. II Kb. 73 pr. Ab. 8, 12, 13, 14, 17, 18, 30. Ög. Æb. 2 pr. 3 pr. §§ 1, 2. 4. 8 § 1. Gb. 16 pr. Upl. Æb. 10 § 1. 11 pr. § 2. 16 pr. §§ 2, 3. 18. Wm. I Gb. 11 §§ 1, 3. 17. II Æb. 11. 12 pr. Sm. Æb. 1 § 1. 2 pr. H. Æb. 12 pr.

[3] Wg. I Ab. 5. II Ab. 7. Vgl. Ög. Gb. 15. Upl. Æb. 10 pr. Got. I 20 § 5.

[4] Upl. Wb. 14 § 4.

[5] Upl. Kgb. 9 pr. Mb. 11 § 5. 14. 15 § 1. 19 pr. 23 § 4. Kb. 11 § 3. 19 § 3. þg. 2 § 1. Sm. Gb. 3 § 1. Wm. I Eþs. 9 § 1. II Kb. 10 § 3. Gb. 2 § 1. Ög. Db. 7 pr. 18 § 2. Wg. I Bd. 7. þl. II Forn. 11. Got. I 12 § 1.

[6] Wg. I Kb. 17. II Kb. 36.

[7] Wg. II Db. 11. Vgl. Wg. I Ab. 18 § 2. II Rb. 30 n. 20 *(taki vingæf).*

[8] Wg. II Kb. 42. Vgl. Ll. þg. 34 pr. [9] Sml. 5 § 3 n. 23.

die *vaþabot:* „die Ungefährbusse soll aufnehmen *(scal upbæra)* derjenige, der den Schaden erlitt“;[1] oder vom Anspruch des Gewinners einer Wette auf den Einsatz: „er nehme auf *(bæri up)* drei Mark von dem, der wider ihn gewettet hat“;[2] — oder vom Anspruch des Hausherrn auf den Miethzins: „er nehme auf *(bæri up)* alle seine Hausmiethe“.[3] Zuweilen wird *upbæra* wie *taka* auch von demjenigen Bekommen gebraucht, das auf Grund eines Besitzrechts stattfindet, z. B. kraft Erbrechts oder ehelichen Güterrechts.[4]

7) Mindestens so häufig und auch im nämlichen Sinn gebraucht wie *taka* ist *hava* = „haben“ (körperlich).

Der Gläubiger soll „haben“ und darum „bekommen“. Man sagte von ihm *skal hava,* wie man sagte *skal taka,* so z. B. vom Käufer: „er soll die Waare haben“ *(skal hava);*[5] vom ehrlichen Finder: „er soll den Fundlohn haben“ *(schal han haffua funder laun);*[6] vom Pfarrer oder Bischof: „er soll seine Stolgebühren haben“;[7] vom Zehntherrn: „er soll den Zehnt haben“;[8] von den Bussberechtigten: „sie sollen die gesetzlichen Bussen haben“.[9]

Nicht minder steht dem *skal uptaka* das *skal uphava* gleich: der Gläubiger soll „sein Recht aufhaben“ *(skal sin ræt up hafua),*[10] d. h. aufnehmen, in Empfang nehmen, bekommen, was ihm von Rechts wegen gebührt.

Und dem *skyldugher taka* steht ein *skyldugher hava* zur Seite,[11] wie dem *ægha taka* ein *ægha at hava.* Wer Ersatz zu bekommen hat für Auslagen, Verwendungen, erlittenen Schaden: *han a fulnaþ hava* = „er hat Ersatz zu haben“.[12] Wenn Jemand alimentirt werden soll: *þær a han föþo kost hawæ* = „da hat er Nahrungsmittel zu haben“.[13] Wenn Gemeindeglieder, Kirche und Pfarrer Busse wegen versessenen Zehnts zu fordern haben: *allir aigu at hafa* = „alle haben sie zu haben“.[14] Wenn der Pfarrer ein Recht auf Stolgebühren hat: *a præster hawa foræ tiþækiöp ok lægherstaþ XVIII alnær, IX lowa bröþ* = „es hat

[1] Sm. Kb. 2 pr. [2] Sm. add. 11.
[3] Bj. 30 § 3. St. Bb. 14. S. ferner St. Rb. 3 pr. § 1. Kgb. 22 pr. Wg. V 2, 3. Gardsr. I A § 11. B § 11. II § 11.
[4] Wg. II 73 pr. St. Eds. 20. Ll. Eþs. 23 pr. Vgl. St. Eds. 19 pr.
[5] Ög. Vins. 7 § 5.
[6] Got. I add. 5 § 1 Abs. 4. Vgl. Sm. þb. 13 pr. Wm. I þj. 10. II Mb. 26 § 8.
[7] Wg. I Kb. 18. II Kb. 73 pr. Sml. 7 pr. 10 § 1. Wm. I Kb. 8. II Kb. 3. Sm. Kb. 5 pr.
[8] Got. I 3 § 3. [9] Got. I 12 § 1. [10] Wg. II Kb. 42.
[11] Sml. 10 § 1. Sm. Kb. 4 § 3. 11 pr.
[12] Ög. Bb. 9 § 7. Gb. 27. Upl. Kb. 14 § 6. Wm. II Kb. 16.
[13] Upl. Jb. 21. [14] Got. I 3 § 1. Ähnlich 8 § 1 Abs. 2.

der Priester zu haben für Gottesdienstkauf und Begräbniss 18 Ellen und 9 Laib Brod".[1]

Wie der Conjunctiv von *taka* das Bekommensollen, so bezeichnet der von *hava* das Habensollen und eben dadurch auch das Bekommensollen. Beispiele: ein Kauf geht zurück, weil die gekaufte und tradirte Sache sich als gefälscht herausgestellt hat: *þæn hawi flærþ sinæ sum sældi* = „der habe seine falsche Waare, der sie verkaufte".[2] In völlig gleicher Bedeutung steht anderswo dafür: *taki ater flærdh sina.*[3] Wer bei einem Schiffbruch bergen hilft oder wer einen fremden Anker birgt: *hawi ærwuþis lön* = „habe Arbeitslohn".[4] Wer ein fremdes flüchtiges Ross ausserhalb der Hundertschaft aufgreift und ausruft, habe für den Verruf einen Öre *(hawi fore lysning öre).*[5] Wenn ein vermiethetes Pferd zu Grunde geht: *hawi þær æghande baþi suman wærd oc leghu* = „es habe da der Eigenthümer beide zusammen, Werth und Miethe".[6] Geht ein Rosstausch in gehöriger Weise zurück: *hawi sva hwar sum fyrræ atti* = „es habe jeder [von beiden Contrahenten sein Ross] so wie er es vorher hatte".[7] Jemand muss ein getödtetes Thier durch ein gleich gutes lebendes ersetzen, wogegen er das todte beanspruchen kann: *hawi dött þæn quikt givær* = „es habe das todte, der das lebendige gibt".[8] Einer hat Land gleichzeitig an zwei verschiedene Leute verkauft; für diesen Fall wird nun unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben:

> *hawi hwar þeræ halwa iorþ eller (oc) halft wærþe hwar oc halwa bot* = „es habe jeder von ihnen das halbe Land und halben Preis jeder [d. h. er bekomme ihn zurück] und halbe Busse".[9]

Der Hinterleger von Geld fordert es zurück: *hawi þan pænninga* = „es habe der die Pfennige".[10] Eine Frau hat wegen falscher Anklage Busse zu fordern: *hafi han sina þriar marcr* = „sie habe ihre drei Mark".[11] Die gotländische Wittwe kann von ihres Mannes Erben jährlich ein gewisses Mass Getreide beanspruchen, wenn sie auf dem Hof bleibt, oder, wenn sie wegzieht, eine halbe Mark: *hafi laup rygar* etc. *hafi half marc*

[1] H. Kb. 8. Ähnlich Sm. Kb. 11 § 1. Sml. 7 § 1. 10 § 1. Wg. II Kb. 55. Vgl. IV 21 § 71 (= *debet habere).*

[2] Upl. Kp. 1 § 1. Wm, II Kp. 1 § 1. Ll. Kp. 2 § 1.

[3] St. Kp. 2 § 1. Vgl. oben S. 45 n. 4.

[4] Bj. 19 §§ 1, 3.

[5] Sm. þb. 13 § 1. Ähnlich vom Finderlohn Upl. Mb. 53 § 2. Bj. 19 pr. Got. I 49.

[6] Wm. I Bb. 34 § 1. II Kp. 9.

[7] Upl. Kp. 5 pr.

[8] Upl. Wb. 28 § 2. H. Wb. 23 § 2. Bj. 34.

[9] Sm. Jb. 6 § 1.

[10] Wm. I Bb. 16.

[11] Got. I 2 § 2 Abs. 2. Ähnlich in andern Bussfällen: Got. I 21 §§ 1, 2. 59. Add. 5 pr. Abs. 2. Wg. II Gb. 18.

penninga = „sie habe eine Viertelstonne Roggen etc., sie habe eine halbe Mark Pfennige“.[1] [2]

Nach dem Begriff des Bekommens von dem des Habens aus schlägt die Bedeutung von *hava* in *havi*, *skal hava*, *æga at hava* dann über, wenn gesagt wird, der Gläubiger solle „von“ Jemand etwas „haben“. So z. B. wenn es in dem S. 49 N. 11 angeführten Fall heisst: „sie habe ihre 3 Mark von dem, der sie beschuldigt“ *(af þaim* etc.)[3]

Andererseits ist *hava* eben so sehr geeignet, ein Behalten auszudrücken. Das ist namentlich dann der Fall, wenn es sich um ein Haben auf Grund eines dinglichen Rechts handelt, z. B. Eigenthum: der Vater theilt mit seinem Sohn ab; *faþir hafi bol sett oschipt* = „der Vater habe (= behalte) seinen Hof ungetheilt“.[4]

8) Zunächst ganz so wie *hava* wird *ægha* (gotl. *aiga*) behandelt. Nichtsdestoweniger ist hier weiteres Ausholen nöthig.

Von Haus aus scheint der Begriff *ægha* abstrakter[5] als der von *hava*. obschon auch *ægha* „haben“ bedeutet. Gleichviel, ob *ægha* (got. *aigan*) von der Wurzel *aik* = kräftig sein, oder ob es von einem andern Etymon abgeleitet ist,[6] uns genügt der uralte Sprachgebrauch. Hiernach ist *ægha* weniger das körperliche als das juristische Haben oder Beherrschen. Es kann auch von demjenigen ausgesagt werden, der sich den Besitz erst erstreiten muss,[7] insbesondere vom Bestohlenen,[8] oder von dem, der seine Sache verloren hat,[9] oder dem sie abgepfändet wurde.[10] Und *æghandi (eghandi)* heisst daher genau wie got. *aigands*, ahd. *eiganti* nicht der Besitzer als solcher (Detentor), sondern wer ein Besitzrecht hat, vorab der „Eigenthümer“, so der Grundherr im Gegensatz zum Pächter,[11] der

[1] Got. I 20 §§ 5, 9.

[2] Andere Beispiele: Wg. I Kb. 15 § 3. II Kb. 34. Sm. Kb. 13 a. E. Wm. I Bb. 36. II Mb. 35 pr. Got. I 3 § 4. 28 § 6.

[3] Ähnlich Upl. Kb. 14 § 6 n. 42. Sm. Kb. 11 § 1. Sml. 7 § 1.

[4] Got. I 28 § 8 Abs. 2. S. ferner Upl. Æb. 10 pr. Sm. Bb. 32 pr. Wm. I Bb. 36. Nutzungsrecht: Sm. Bb. 13 § 1.

[5] Das Gegentheil der Grimmschen Annahme: Vorrede zu Schulze got. Gloss. S. XIII. und kl. Schriften I S. 130, wiewol am ersten Ort dem *aigan* der Begriff der „innern“, dem *haban* der der „äussern“ Gewalt über den Gegenstand beigelegt ist.

[6] Über got. *aih*, *aigands* und sein Verhältniss zu Sscr. *iç* (= indog. *aik*) = verfügen, mächtig sein: Pott II Abth. 4 S. 752. Fick III S. 1. I S. 6, 28. Unschlüssig Diefenbach I S. 13. Das Grimmsche *aigan* = ἔχειν ist lautlich unmöglich.

[7] Z. B. Wg. I þb. 10, 18. II þb. 42, 47.

[8] Z. B. Wg. I þb. 8 § 1. 17. II þb. 39, 52. Ög. Vaþ. 38.

[9] Wg. I þb. 14. II þb. 49. Sm. þb. 13 § 1. 16 § 1. Wm. I Bb. 36.

[10] Upl. Wb. 7 §§ 1. 2. [11] S. § 80 unter I.

Eigenthümer von Fahrhabe, der sie verloren[1] oder versetzt[2] oder vermiethet hat,[3] oder der dem sie abgepfändet wurde.[4] Oft genug ist *æghandi* oder *þæn ær a* gerade der Nichtbesitzer mit dem Besitzrecht im Gegensatz zum Besitzer ohne Besitzrecht, der dann bezeichnet wird als *þæn ær i handum havir* oder *þæn sum handa mællum haver* = „derjenige, der in den Händen hat".[5] Das Prädicat *æghin (eghin)* ferner kommt nicht denjenigen Sachen zu, die man in Besitz hat, sondern denjenigen, die einem gehören, „eigen" sind, und zwar auch dann, wenn man sie gerade nicht thatsächlich besitzt. Für den Eigenthümer, dem das Seine abhanden gekommen, gestohlen, geraubt ist und der es nun bei einem andern findet, ist es nichtsdestoweniger *eghit (eighit)*.[6] Eben weil *ægha* nicht körperliches, sondern juristisches „Haben", kann das Wort auch stehen, wo körperliches Haben geradezu undenkbar ist: z. B. in dem technischen Ausdruck *malseghandi*, womit der Klagsinhaber bezeichnet wird. Man kann zwar sagen *ægha mal* (= „das Wort, die Rede haben"), nicht aber *hava mal*.

Dies vorausgeschickt, können wir nun übergehen zu denjenigen Fällen, in denen *ægha* das obligatorische Bekommen ausdrückt. Vorab ergibt sich, dass eben das letztere nicht allemal ein körperliches Bekommen sein muss. In zahlreichen Fällen allerdings findet sich *ægha*, wo eben so gut *hava* odr *taka* stehen könnte. Beispiele: Das Recht auf den Finderlohn wird festgesetzt; da heisst es vom Finder: *aghi þen fyndæ lot, aghi pænning aff ortogh hwarri, — aghe þriþiong aff fynd, — aghi halva fynd* = „der habe den Fundtheil, — einen Pfennig von jeder Örtug, — ein Drittel vom Fund, — den halben Fund" u. s. w.[7] Ähnlich vom Käufer und seinem Anspruch aufs gekaufte Land: *aghi þa þen egn, hemuls man med stander* = „es habe da der das Land, mit dem der Gewähre steht".[8]

Höchst merkwürdig, doch aus der Bedeutung von *ægha* im Gegensatz zu *hava* erklärbar, ist aber der schon auf dem Forsa-Ring[9] im Rechtssinne gemachte indicativische Gebrauch des Zeitworts. Das

[1] Upl. Wb. 54 § 1. Sm. þb. 15. Vgl. Kp. 4 § 1. Bj. 10 pr. 32 pr. § 1.

[2] Upl. Kp. 7. Bj. 37 pr.

[3] Wm. I Bb. 34 § 1. II Kp. 9. Bj. 20 pr.

[4] Wg. II Forn. 30. Sm. Jb. 31 pr. H. Wb. 6 pr.

[5] Z. B. Wg. I þb. 10, 13, 17. II þb. 47, 49, 52. Bj. 32 pr.

[6] Wg. I þb. 16. II þb. 51. 48 cf. I þb. 14. Ög. Bb. 24 § 3. Wm. I Bb. 35 § 3. Got. I 26 § 9.

[7] Sm. Bb. 30 pr. þb. 15. Upl. Mb. 52 § 2. 54 pr. Wm. I Bb. 37 § 1. II Mb. 33 § 2. Vgl. oben S. 46 n. 8, 48 n. 6, 49 n. 4.

[8] Sm. Jb. 6 pr. Andere Beispiele Sm. Æb. 3 pr. þb. 13 § 1. Ll. Eb. 25 § 1.

[9] S. dazu Bugge S. 20.

Recht begnügt sich nicht damit, vom Gläubiger zu sagen: er soll haben *(aghi);* es schreitet vor bis zur Versicherung: er hat (hann *a* oder *agher).* Das heisst nicht etwa: er hat jetzt schon den Vortheil, der ihm erst durch Erfüllung der Obligation und Untergang seiner Gläubigerschaft werden kann, sondern: er hat zu bekommen, er ist der zum Bekommen Berechtigte. Nimmer zwar „hat" der Gläubiger so, wie der seines Besitzes beraubte Eigenthümer „hat". Er erfreut sich nicht wie dieser eines schon jetzt vorhandenen Rechts, zu verfügen über das, was er erst bekommen soll, vielleicht nie bekommt. Ja nicht einmal seine Anwartschaft darauf kann er einem andern übertragen.[1] Und er muss, wenn der Schuldner seine sämmtlichen Gläubiger nicht befriedigen kann, sich gefallen lassen, dass jüngere Gläubiger theilweise aus des Schuldners Habe befriedigt werden, bevor er selbst ganz bekommen, was er bekommen sollte.[2] Dessen ungeachtet kann in Einem Sinn gesagt werden, es gehöre dem Gläubiger, schon bevor er es thatsächlich hat: es ist gehörig, dass er es habe, bei ihm ist es an seinem richtigen Platz von Rechts wegen. In diesem Sinn „hat" der Bussberechtigte die Busse schon vor ihrem thatsächlichen Empfang *(malseghandin a bot).*[3] — „hat" ferner der Zehntherr den Zehnt,[4] der Pfarrer seine Stolgebühren,[5] der Glöckner die halbe Tonne Korn oder den Geldbetrag dafür, welche ihm die zehntpflichtigen Gemeindeleute zu leisten haben.[6] Und wiederum „hat" so der zum Bezug einer Abgabe, eines Zinses Berechtigte die Abgabe, den Zins,[7] der Fänger eines Diebs seinen Fanglohn.[8] So „hat" auch, wem ein Eid geleistet werden soll, den Eid, z. B. der von ungefähr Verwundete den Gleichheitseid *(þa a han iamnæþer eþ),*[9] wie er die Ungefährbusse „hat", — oder wem ein Eid versprochen und verbürgt ist, diesen Eid.[10] So endlich „hat", wer Ersatz bekommen soll, den Ersatz.[11]

[1] Über Unzulässigkeit der Cession nach älterm Recht § 9.

[2] S. § 71 unter III.

[3] Upl. Wb. 13 § 2. Mb. 25 pr. Kb. 17 § 5. Wm. I þg. 5 § 1. Vgl. Upl. þg. 8 § 6. Sm. Mb. 25 § 3. 31 pr. Wg. I Bd. 1 § 1. Kb. 13. Md. 3 § 3. 5 § 1. Smb. 3 § 1. 5. Gb. 2 § 1. 8 § 2. II Kb. 26, 52. Frb. 1. Got. I 3 § 1. 6 §§ 2, 4. 8 §§ 1, 2. Ög. Vaþ. 39 § 1. Gb. 9 § 1, u. a. m.

[4] Wg. I Kb. 17 pr. § 1. II Kb. 40, ind. 55. Ög. Kb. 9 a. A. 13 pr. Upl. Kb. 7 pr. § 6. H. Kb. 7. Vgl. den Forsa-Ring.

[5] Wg. II Kb, 31. Sml. 7 § 3.

[6] Upl. Kb. 6 § 7. Wm. II Kb. 5 § 5. Ög. Kb. 10 § 1.

[7] Wg. II Forn. 40, 42. IV 20 § 4. St. Jb. 13 § 1 *(ægher then afradh)* = Ll. Eb. 25 § 1 *(æghe þen afraþ).*

[8] Upl. Mb. 51 pr. Wm. II Mb. 26 § 19. H. Mb. 34 pr.

[9] Wg. I Vs. 4. Vgl. II Vs. 12. [10] Wm. I þg. 13 pr.

[11] Wg. I Rb. 4 pr. II Rb. 4.

Die Rechtsprache sucht den Schein auch zu vermeiden, als „hätte" der Gläubiger, was er bekommen soll, schon während es noch beim Schuldner ist. Er „hat" es nur als ein vom Schuldner her oder aus einem Vermögen weg zu erlangendes. Dieses wird wie bei *hava* durch die Präposition *af* c. dat. pers. s. rei ausgedrückt: *han a af hanum, af þaim* u. s. w.[1] oder *af allu þy, af fuglum, af thingum* u. dgl. m.[2]

Häufig erscheint dieses *ægha* im Conjunctiv oder Indicativ verstärkt durch das Adverb *i* (= inne). *Ægha i* c. acc. rei ist = „innehaben" = zum Haben berechtigt sein. Dieses sagt einmal von sich aus, wer ein Besitzrecht an Gut geltend macht, und zwar gleichviel, ob er thatsächlich besitzt oder nicht. So schwört z. B. im Process um Herausgabe eines Thiers oder eines Unfreien nicht nur beim Inzuchtbeweis der verklagte Besitzer, sondern auch beim Mangel dieses Beweises der klagende Nichtbesitzer: *a iak han oc þu ikki i* = „ich habe ihn inne und du nicht".[3] Zum andern Mal jedoch und sehr häufig steht *ægha i* im obligatorischen Sinn von *ægha* und von *skal hava*, nicht ohne dass die Bedeutung in die von „Theilhaben au etwas" übergeht. Man sehe Stellen wie diese:

> *þöm skal malsæghandin hava, ok þær* **a i** *huarte Karl ælla kunungær* = „diese [sc. die vorher erwähnte Busse] soll der Klagsinhaber haben, und da da hat inne (= Theil daran) weder Kerl noch König".[4] *þa a þæn lösnina sum han tok, aghe i huarte karl ælla kunungær* = „da hat der das Lösegeld, der ihn ergriff;[5] es habe inne (= Theil daran) weder Kerl noch König."[6]

Schlyter fasst auch in solchen Verbindungen *ægha i* = *in dominio habere* auf.[7] Dabei dürfte aber übersehen sein, dass sich's nicht um gezahlte und empfangene Busse handelt, sondern um zu zahlende und zu fordernde. So wenig wie oben S. 52 N. 3 *ægha* will hier *ægha i* anzeigen, dass der Bussberechtigte schon als solcher und, bevor er es vom Busspflichtigen eingetrieben, am Bussgeld Eigenthum habe.

[1] Og. Vaþ. 39 § 1. Kb. 10 pr. Wg. IV 20 § 4. Got. I 2 § 2 Abs. 2. Upl. Kb. 6 § 7. Wm. II Kb. 5 § 5.

[2] Upl. Mb. 51 pr. H. Kb. 7. Sml. 7 § 3. Upl. Kb. 7 pr. Wm. II Mb. 26 § 19. H. Mb. 34 pr.

[3] Wg. I þb. 17. II þb. 47, 49, 52.

[4] Ög. Vaþ. 15 § 3. Ähnlich Æb. 16 pr. Vaþ. 16 §§ 1, 2. 18 § 2. 24 § 2. Bb. 14 § 1. Sml. 2 § 1. Sm. Gb. 4 pr. Mb. 26 § 7. Wm. I Bb. 39 pr. þj. 1 pr. II Bb. 5 § 2. Upl. Æb. 23 pr.

[5] Es ist vom Auslösen eines ergriffenen Diebs die Rede.

[6] Ög. Vaþ. 41 § 1. [7] Gl. zu Upl. und XIII s. v. *ægha* 1.

9) Das Bekommensollen ist, wenn es auf Grund einer Gegenleistung des Gläubigers eintritt, ein Verdienthaben. *Ær al skipleghæ annæþ* = „es ist die ganze Schiffsmiethe verdient“, wird gesagt, wenn der Miether mit dem Schiff abgesegelt ist und deswegen dem Vermiether die Miethe schuldet.[1] Für dieses *annaþ* (von *anna*) steht anderwärts geradezu das entlehnte deutsche Wort *forthiænt*,[2] ganz in dem Sinn, in welchem auch das deutsche Recht von „verdientem“ Lohn, „verdientem“ Zins spricht. Dem Gläubiger ist das, was er nach Inhalt der Schuld bekommen soll, *annaþ*, wie Einem das Ding, was ihm gesetzmässig geleistet wurde und das er deshalb behalten darf, *annaþ* ist. In letzterm Verstand *annaþ* ist z. B. dem Verpächter die Drangabe, die er schon beim Abschluss des Pachtvertrags empfangen, sobald er seine Schuld erfüllt hat: er braucht die Drangabe jetzt nicht mehr zurückzugeben.[3]

10) An *anna* reiht sich *afla*, eigentlich = „durch seine Kraft zuwege bringen“, „erzeugen“. Man sagt *afla barn* = ein Kind „erzeugen“, aber auch *afla til hundraþæ markæ* = sich an die hundert Mark „verdienen“, *afla iorþ* = sich Land „erwerben“.[4] Endlich ist ein *aflat hava* („Verdienthaben“) das gläubigerische Bekommensollen, so wenn der Erbe einziehen soll, was sein Erblasser *haver aflat för æn han dör* („verdient hat“, bevor er starb.[5] Dies Eintreiben des „Verdienstes“ ist Eintreiben von Schulden. Denn es steht ausdrücklich im Gegensatz zum Schuldentilgen, welches dem Erben auferlegt wird.[6] Übrigens habe ich *afla* in dieser obligationenrechtlichen Bedeutung an keiner zweiten Stelle gefunden. Der Begriff des körperlichen Erwerbs waltete eben doch im Sprachgebrauch vor.

Die zehn Rechtswörter, die in diesem Paragraph erörtert sind, haben mit einander gemein, dass sie den Gläubiger als den legitimirten Empfänger eines Dings bezeichnen. Was er bekommt, bekommt er dem Willen der Rechtsordnung gemäss. Es ihm zu verschaffen ist das Ziel der Schuld.

Hingegen wird der Gläubiger, so kräftig auch sein Bekommensollen zum Ausdruck gelangt, nicht hingestellt als einer, der da körperlich eingreift, um zu bekommen, noch auch als einer, der da Macht hat über das, was er erst noch bekommen soll.

---

[1] Bj. 20 pr. [2] St. Sk. 15. [3] Upl. Jb. 5 pr. 13 § 3.

[4] Wg. II Ab. 28. III 52, 108. IV 16 § 7. Upl. Jb. 2 § 4. Æb. 3 pr. 11 § 2. Sm. Kb. 12 § 1. H. Kb. 5 § 1. Vgl. ferner *afla innan hærræ þiænæst, a. mæþ köpskat* = in Herrndienst, mit Kaufschatz „verdienen“.

[5] Wg. II Kb. 73 pr.

[6] Daher ist die Übersetzung von *haver aflat* durch *lucratus est* in Wg. IV 21 § 89 zu allgemein.

Wüssten wir von der Gläubigerschaft nichts als dies, so dürfte mit Fug gefragt und kaum verneint werden, ob sie im strengen Wortsinn jemals ein (subjectives) Recht sei und nicht vielmehr nur der Widerschein des schuldnerischen Haftens und der schuldnerischen Schuld.

§ 9. Ein Recht.

Reden wir von „Rechten“ im Gegensatz zu „dem Recht“, so meinen wir die Folgen, welche in Gestalt von Befugnissen ins Dasein gerufen werden durch die Macht „des“ Rechts. Dieser Gebrauch in unserer Sprache ist uralt. Er besteht aber überdies auch in der unsers Quellenkreises.

In der altschwedischen Terminologie ist *rætter* einmal der Inhalt dessen, was die Rechtsordnung will, so in *ræt göra*, das ganz unserm mittelalterlichen *justitiam facere* entspricht, in *ræt biuþa* = das „Recht“ bieten (anbieten). Und insofern ist *rætter* = *lagh* = die Ordnung. In diesem Sinn genommen ist *rætter* in *landsrætter* = *lands lagh*, das Landrecht, im Gegensatz zum *utlændsker rætter*, zum ausländischen Recht; — ferner in *rikisins rætter*, *staþsins rætter* = „des Reichs Recht, der Stadt Recht“, — in *mæþ rætt* = „mit (gemäss) dem Recht“, oder wie man laut Ausweis der Inschrift auf dem Forsa-Ring sagte: *at liuþriti* = „nach dem Leuterecht (Volksrecht)“.

Da nun aber der Inhalt dessen, was die Rechtsordnung will, in den Rechtssätzen erscheint, so heisst ein Inbegriff dieser gleichfalls *rætter*. Solche Bedeutung hat *rætter* namentlich in seiner Verbindung mit Hauptwörtern, welche den Gegenstand anzeigen, worauf die Rechtssätze sich beziehen: *kristnu rætter*, *bygninga rætter*, *skiprætter* = das Christenrecht, das Landbaurecht, das Schiffrecht.

Sodann aber wird *rætter* genannt auch die kraft des Rechts entstandene Befugniss, als der in concreto durchgesetzte Wille der Rechtsordnung. Die Befugniss, d. h. nur sie, nicht etwa auch die Pflicht, das Haften, das Sollen! Man kann einen *rætter* haben: *hava*, *ægha ræt*, — sein Recht: *sin ræt*. Aber so haben kann seinen *rætter* nur ein in unserm Sinne „Berechtigter“. Und wie wir die Vielzahl der (subjectiven) „Rechte“ im Gegensatz zum Einen (objectiven) „Recht“ anerkennen, so auch die altschwedische Rechtssprache im Gegensatz zum Einen *rætter* die mehreren *rættir*.

Ganz eigentlich heisst aber in vielen Fällen *rætter* = subjectives Recht das Ding, was der Gläubiger hat, wenn er etwas bekommen soll. Ja, es ist sogar gewöhnlich gerade von einer Gläubigerschaft die Rede, wenn von *rætter* im obigen Sinn gesprochen wird.

Vorab wird als ein solches „Recht“ die Stellung desjenigen charakterisirt, dem eine Busse geleistet werden soll. *Malsæghanda rætter* ist vorhanden, wenn dem Klagberechtigten eine Busse gegeben werden soll,[1] *knnungs rætter*, wenn dem König,[2] *biskups rætter*, wenn dem Bischof,[3] *hæraþs rætter*, wenn der Hundertschaft.[4] Der Bussberechtigte „hat“ das Recht.[5]

Indess auch wenn der Leistungsgegenstand etwas anderes ist als Busse, bekommt ihn der Gläubiger auf Grund eines *rætter*. Sollen z. B. dem König Gefälle entrichtet werden, so besteht ein „königliches Recht“ *(konungsliker rætter)*.[6] Und wem die Leistungspflicht erlassen wird, der ist „ledig vom königlichen Recht“ *(liđugher af konongslikum ræt)*.[7] Der Glöckner hat ein „Recht“ — *klokkæræ rætter* —, wenn ihm die Gemeindeleute vorschriftmässig seinen Sold entrichten müssen.[8] Die Blutsfreunde des Pfandversetzers haben ein „Recht darauf“ *(ræt til)*, dass ihnen vor dem freien Verkauf des verstandenen Pfandes dasselbe zum Auslösen angeboten werde.[9]

Aber nicht blos die Gläubigerschaft wird in solchen Fällen ein „Recht“ genannt. Vielmehr heisst so übertragungsweise auch dasjenige, was der Gläubiger bekommen soll. Auch dieses ist dann „sein“ Recht. Wird er befriedigt, so „nimmt“ er „sein Recht“ *(taka, up hava ræt sin)*.[10] Wer die Busse empfängt, die dem Klagsinhaber gebührt, „nimmt des Klagsinhabers Recht“ *(taker malsæghanda ræt)*.[11] Und ebenso „nimmt“ der Empfänger einer zu Gunsten des Königs angesetzten Busse des Königs „Recht“, z. B. der Bischof, wenn er statt des Königs eine Busse zu beziehen hat *(taki biskuper konongs ræt)*.[12] Soll Jemand einen Theil bekommen von einem Bussbetrag, der einem andern zu leisten ist, so wird gesagt: er nimmt oder hat so und so viel „vom Recht“ des andern, z. B. *taker biskuper þre marker af konongs ræt*.[13] Der Gläubiger ferner, der im Process das zu erlangen strebt, was ihm werden soll, z. B.

---

[1] Wg. III 117. Og. Vaþ. 6 § 5. Rb. 14 pr. Gb. 29 § 1. Sm. Mb. 25 § 1.
[2] Ög. Vaþ. 6 § 5. 7 § 1. Wm. II Mb. 25 § 4. St. Rb. 9 pr. 15.
[3] Ög. Kb. 13 § 3. ind. 14. Wg. II Kb. ind. 52.
[4] Ög. Vaþ. 7 § 1.
[5] Got. I 20 § 14 a. E. Wg. I Bd. 5. II Frb. 9. Db. 17. III 96, 146. St. Rb. 15.
[6] Wg. IV 19 § 3. Got. I hist. 6. Vgl. St. Kgb. ind. 18.
[7] Wg. N. 19 § 3.
[8] H. Kb. 6 § 1. Vgl. Upl. Kb. 6 § 7 *(nu a klokkæri)*.
[9] St. Kp. 7 a. E.
[10] Ög. Eþs. 19. Wg. II Kb. 42. Ll. Db. vl. 35. St. Db. vl. 8.
[11] Ög. Db. 11 § 1. Sm. Kb. 9 § 1. Wm. I þg. 11. II þg. 14 pr.
[12] Wg. II Kb. 63. Upl. Mb. 16 pr. Sm. Mb. 31. H. Mb. 25, etc.
[13] Wg. II add. 5 § 2. III 121, 132. Wm. I þj. 10.

eine Sühne, „sucht sein Recht“ *(sökia ræt sin,*[1] *leta ræt sin*[2]*)* oder „fordert, verlangt sein Recht“ *(krævia ræt sin*[3]*)*. Und setzt er seinen Willen durch, so „empfängt“ er sein „Recht“ *(fa ræt)*, z. B. wenn die Gemeindeleute den geschuldeten Dienst eines Genossen beim Kirchenbau erlangen.[4] Wird *rætter* so zum Namen des Leistungsgegenstandes, so kann mittelst der Präposition *af* der Leistungspflichtige dabei angegeben werden. Man sagt daher *ægha ræt af manni* = „ein Recht von einem Manne haben“, wie man sagt *ægha bot af manni* = „eine Busse von einem Manne haben“.[5]

Ganz deutlich der Leistungsgegenstand ist *rætter*, wenn dies Wort Object ist von *böta* (büssen), *utgiefa* (herausgeben), *utmæta* (herausmessen), *fæsta* (versprechen). *Böta biskupe bathe hæraz ræt oc konongs*, wörtlich = „dem Bischof büssen beide der Hundertschaft Recht und des Königs“, bedeutet: dem Bischof leisten, was als Busse an Hundertschaft und König zu leisten wäre.[6] *Ut giefa þybarna ret*, = „herausgeben der unecht Geborenen Recht“, bedeutet auf Gotland: leisten, was gesetzlich den unechten Kindern zukommt, wenn sie sich vom Vater scheiden.[7] Das *ut mæta ræt* bei der Execution bedeutet: durch Abschätzen und Auspfänden die siegreiche Partei befriedigen.[8] *Fæsta ræt*, = „das Recht versprechen“, ist so viel wie „Busse versprechen“.[9]

Was empfangen bezw. geleistet werden soll, hat die Eigenschaft eines *rætter*. Das drückt die Präposition *at* aus in *taka þre marker at ræt* = „drei Mark empfangen als Recht“ (z. B. *at konongs ræt, at malsæghanda ræt)*,[10] — oder *böta threæ marker aat biscops ræt* = „drei Mark büssen als Bischofs Recht“.[11] Ganz so sagt man auch *taka iorþ at arve* = Land als Erbschaft nehmen, *taka pænninga at lane* = Geld zur Leihe nehmen, *taka þre marker at botum* = drei Mark als Busse nehmen.

Was der Gläubiger bekommen soll, wird *rætter* genannt nicht unmittelbar deswegen, weil dies Bekommensollen von dem *rætter*, dem objectiven Recht, gewollt wird. *Ægha, taka, uphava fa ræt, — böta, utgiefa, utmæta ræt,* namentlich aber der Genitivus possessivus oder das Possessivpronomen bei *rætter* würden sich so nur sehr gezwungen er-

[1] Wg. II Frb. 1. St. Kp. ind. 30. [2] St. Kp. 11 pr. Rb. 21 § 1. 22.
[3] Ög. Bb. 9 § 9. Upl. Kgb. 10 § 6. Sm. Bb. 3. Wm. I Bb. 22 pr.
[4] Sm. Kb. 1 § 1. Vgl. ferner Upl. Kgb. 10 § 6. þg. 7 pr. Wm. I Bb. 22 pr. Ög. Rb. 26 § 1.
[5] Ög. Vaþ. 39 § 1.
[6] Wg. II Kb. 66, 64, 66. Ähnlich III 79, 105. S. ferner Ög. Db. 1, 4 § 1. Vaþ. 6 § 5. 15 § 2. Es. 15 § 5. Rb. 17. Bj. 14 § 8. Ll. Db. vl. 5.
[7] Got. I 20 § 14. [8] Upl. þg. 7 pr. Ll. Kgb. 28. [9] Sm. Mb. 12 § 1.
[10] Wg. II Rb. 10. add. 13 § 2. Ll. þg. 35. [11] Sml. 13 § 3.

klären. Vielmehr heisst der Leistungsgegenstand *rætter*, weil der Gläubiger einen *rætter* hat (s. oben S. 55 flg.). Er hat zu bekommen, nimmt, empfängt sein „Recht", ihm wird sein „Recht" gebüsst, herausgemessen, weil jenes Bekommen, Nehmen, Empfangen und wiederum dieses Sichbüssen-, -herausgeben-, -herausmessenlassen sein „Recht" ist.

Die Gläubigerschaft ist also in gewissen Fällen allerdings ein subjectives Recht in dem Sinn, wie der Eigenthümer das „Recht dazu" *(ræt til*[1]*)* hat, sein Gut zu vergeben, wie die Gesammtheit aller Befugnisse einer Ehefrau das „Recht" ist, „wozu" sie gegeben wird *(gifta konu til þæn ræt*[2]*)*, wie die Amtsbefugnisse des Bischofs dessen „Rechte" sind.[3]

Weil das „Recht" auf der Gläubigerseite ein subjectives, kann es beglichen werden. Man sagt *sætta ræt* wie *sætta drap, sætta fullsære* (= einen Todtschlag, eine volle Verwundung ausgleichen, begleichen).[4] Dies Begleichen ist nicht einerlei mit Erfüllen. Es kann auch dessen Gegentheil sein, ein Vernichten durch Leisten an Erfüllungsstatt, durch Erlass u. s. w. In diesem Sinn „begleichen" kann man nur ein subjectives Recht, nicht den Willen der Rechtsordnung.

Als ein Recht ist die Gläubigerschaft

a) vererblich. Dieses wird allgemein vorausgesetzt, so dass, wenn die Vererblichkeit beschränkt oder ausgeschlossen sein soll, eine hierauf bezügliche Bestimmung nöthig ist. Erwähnt ist gelegentlich die Vererblichkeit der Gläubigerschaft in Buss-,[5] Pacht-,[6] Kaufsachen.[7] Beschränkt ist sie nach westgötischem Recht bei gewissen Bussschulden: Das Recht auf Todtschlagssühne *(manböter)* vererbt sich, so lange Blutsfreunde des Erschlagenen da sind, nur unter diesen. Dabei ist aber noch ein Unterschied, je nachdem die Sühne vor dem Erbfall versprochen *(fester manböter)* oder noch nicht versprochen *(ofester manböter)* war. Ersten Falls succediren ins Recht neben Männern auch Weiber nach allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen. Im zweiten Fall werden Weiber durch Männer ausgeschlossen.[8] Das Recht auf die Beilagerbusse *(læghterböter)* ist nur dann unbeschränkt vererblich, wenn die Busse versprochen („verbürgt") ist. Ausserdem kann es nur einmal in Erbgang kommen.[9] Ausgeschlossen ist nach westgötischem Recht die Vererblichkeit des Anspruchs eines Landpächters gegen den Grundherrn auf die Verleihung

[1] St. Gb. 9 § 7. [2] Ög. Eþs. 19. Vgl. Gb. 7 pr. [3] Ög. Kb. 28.
[4] Ög. Vaþ. 7 § 1 (Strafforderungen).
[5] Wg. II Frb. 8. Gb. 18. add. 11 §§ 4, 17—19. 12 pr. Got. I add. 2 Abs. 6 ff. Vgl. unten NN. 8, 9.
[6] Ög. Bb. 9 § 4. Upl. Jb. 13 pr. Sm. Jb. 11 § 3. Wm. II Jb. 15 § 1. Ll. Eb. 31 § 1. Bb. 24 § 4 a. E. Wahlberg S. 58. Vgl. unten S. 59 N. 1.
[7] Ög. Es. 6. [8] Wg. II add. 11 §§ 4, 17—19. [9] Wg. II add. 12 pr.

des Pachtguts. Die Erben des Pächters können nur Ersatz der im Boden befindlichen Saat verlangen.[1]

b) in bestimmten Fällen übertragbar. Vorweg ist zu bemerken, dass nach dem Aufkommen letztwilliger Geschäfte auch letztwilliges Übertragen von Gläubigerschaften für zulässig erachtet wird:

Testament von 1292: „... *lego ... ecclesie Strengiœnensi X marcas puri de heredibus domini B. quondam Lincopensis episcopi requirendas, in quibus mihi tenebatur* ...“[2]

Übertragung durch Geschäfte unter Lebenden ist nach älterm Recht im Allgemeinen unmöglich. Von der gemeinrechtlichen Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts werden Verträge, worin Gläubigerschaften in Busssachen cedirt werden, sogar unter Strafdrohungen verboten, was freilich auch beweist, dass in jener Zeit selbst solche Cessionen häufig versucht wurden:

„Wer auch gibt des Klagsinhabers Recht von sich *(Hwaar sum giwœr malsœghandœ rœtt fra sik)*, habe verwirkt sein Recht gegen den Bussfälligen *(brutlikœ;* nach anderer Fassung *saka)*, und der, welcher des Klagsinhabers Recht empfängt *(then sum mallseghændœ rœtt thiggœr)*, ihm werde geantwortet weder mit Eiden noch mit Pfennigen, und man büsse dem König 40 Mark als seine Alleinforderung.“[3]

Aus der Unzulässigkeit der Cession erklärt sich, dass man ihren Effect auf einem Umweg zu erreichen suchte: man liess in eigenem Namen die Schuld durch einen Stellvertreter auf dessen Rechnung eintreiben:

D. 1247 a. 1298: „... *Nicolaus ... archiepiscopus Upsalensis ... constare volumus ... Johannem dictum angelum ex quadam prediorum vendicione, quam fecerat magistro Andree ... nobis assignasse centum ... marchas ... levandas et recipiendas nomine suo a dicto magistro A ... ad solvendum et quittandum debita, pro quibus dominus Karolus Erlendson ... curiam suam Hielmerylh ... obligaverat* ...“[4]

---

[1] Wg. I Ab. 24 pr. II Ab. 33. Wahlberg S. 58 flg.

[2] D. 1053. Vgl. D. 901 (c. a. 1270), 1084 (a. 1293), 1275 (a. 1299), 1524.

[3] Stat. Sken. S. 466. Daraus Stat. Ups. S. 377 und Ll. Kgb. 25. St. Kgb. 14. — Weder mit der Cession noch mit diesen Gesetzen (wie Nordström II S. 484 meint) hat das Gesetz von Kön. Birghir in Wm. I þg. 11. II þg. 14 pr. zu schaffen. Dem Zusammenhang in der letztern Stelle zufolge bezieht es sich auf die Execution, die jedem andern als dem rechten Klagsinhaber bei 40 Mark Strafe und Verlust des Weggenommenen an den König verboten wird.

[4] Erzbischof Nicolaus handelt als Testamentsexecutor des Karl Erlendson, Johannes Engel als des letztern Bruder und Erbe. Nach dem Testament vom

Das Princip, wonach es weder eine Übertragung der Gläubigerschaft unter Lebenden, noch eine Cession im Sinn des römischen Rechts gibt, ist aber schon im 13. Jahrhundert nicht ausnahmslos durchgeführt. Wenn nämlich die Gläubigerschaft sich als Folge eines Nutzungsrechts an Liegenschaften darstellt, kann sie, und zwar als eine künftige, mit demselben veräussert werden. Der Käufer, Eintauscher, Versatznehmer eines verpachteten Grundstücks succedirt dem Verkäufer, Vertauscher, Versetzer in die Stellung des Verpächters und hat daher den von jetzt ab fällig werdenden Pachtzins zu bekommen.[1] Weiter ist man im 14. Jahrhundert gegangen. Zuerst werden bestimmte Gläubigerschaften als selbständig übertragbar behandelt, und zwar auch dann, wenn sie erst nach dem Übertragungsgeschäft entstehen sollen. Zehntrechte, die auf Grund eines öffentlichrechtlichen Titels in die Hände von Privaten gekommen sind, werden von denselben nun auch weiter cedirt, ohne dass die Zehntpflichtigen irgendwie dabei mitwirken.[2] In den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts hat man dem Anschein nach alle Gläubigerschaften mit Ausnahme derer in Busssachen für übertragbar gehalten. Wenigstens ist von 1335 ab nur von den letztern beim Cessionsverbot die Rede.[3]

§ 10. Ein Recht, zu fordern.

Soweit der Gläubiger mit einem Recht ausgestattet ist, hat er die Befugniss, das Ding zu fordern, welches er bekommen soll. Dieses Forderndürfen des Gläubigers wird ausgedrückt meist durch den Conjunctiv, oft auch durch den von *skal* oder *ma* (= mag, darf) oder *ægha* abhängigen Infinitiv von Zeitwörtern, die „fordern, verlangen, begehren" bedeuten.

1) *Krævia*, das beliebteste unter allen. Im Sprachgebrauch ist *krævia* meist Transitivum, Hauptbedeutung also wol „begehren", „verlangen". Und hievon soll sogleich einlässlich geredet werden. Zuvor aber ist

---

30. Juli 1296 soll der Hof Hjelmeryþ nebst Zubehör von den Executoren zum Tilgen der Schulden des Testators verwendet werden, wenn er nicht binnen Jahr und Tag von den Erben eingelöst ist. Vgl. D. 1167 und 1237. Um nun einen Theil von Hjelmeryþ einzulösen, hat nach unserer Urkunde Johannes Engel seine Forderung gegen Meister Andreas dem Erzbischof zum Einzug auf dessen Rechnung überlassen.

[1] Ög. Bb. 9 § 6. Upl. Jb. 9 § 3. Ll. Eb. 26. St. Jb. 14. — Das Beziehen des Pachtzinses = Nutzung des Pachtguts: Upl. Jb. 4 § 7. 6 pr. n. 78. Vgl. auch Ög. Es. 4 pr.

[2] D 1320 (a. 1300). 1761 (1300—1310). — Cession einer Kaufpreisforderung: D. 1819 (a. 1311).

[3] S. oben S. 59 N. 3.

doch darauf hinzuweisen, dass *krævia* auch als Intransitivum nicht selten ist, so in *krævia æptir* c. dat. rei oder in *krævia til* c. gen. rei, — dass ferner auch das Genus reflexivum *krævias* vorkommt. Hiernach dürfte als sinnlichere Urbedeutung vermuthet werden etwa „schreien", „rufen".

Von einem Gläubiger wird nun, ohne dass genauer die Schuld angegeben wird, gesagt: *han a skyld at kræfiæ*[1] = „er hat Schuld zu fordern", d. h. er soll fordern, was er bekommen soll. Im Besondern aber wird es vom Mobiliarpfandgläubiger ausgesagt: *skal han . . . skuld kræfiæ.*[2] Soll der Pfarrer für die Lichter bei der Brautmesse Bezahlung bekommen, *þa a prester halfvan öre krævia fore lius hwart* = „da hat der Priester einen halben Öre zu fordern für jedes Licht".[3] Ähnlich vom Recht auf Stolgebühr: *þa ma præster crævia fore ærwoþe sitt III öra* = „da mag (darf) der Priester fordern für seine Arbeit 3 Ören".[4] Hat man Busse zu bekommen, *þa skal kræfiæ bötær* = „dann soll man Busse fordern".[5] Der Käufer von Land, wenn er desselben entwert wurde, hat ein Forderungsrecht gegen den Verkäufer auf Rückgabe des Preises, das heisst *krævi wærþ aff þem* = „er fordere den Preis von jenem".[6] Ebenso der Käufer einer gefälschten Waare, wenn er den Kauf rückgängig macht: *crævi ater penninga sinæ* = „er fordere zurück seine Pfennige".[7] Nicht minder der Gläubiger, dem der Schuldner eine gestundete Geldleistung nicht rechtzeitig macht: *skal han giæld kræfiriæ* = „er soll das Geld fordern", *skal han kræfiriæ uphæld* = „er soll Aufenthaltsbusse fordern".[8] Hat der Mittelsmann beim Kauf dem Käufer den gezahlten Preis ersetzen müssen, so hat er einen Rückgriff auf den Verkäufer; das heisst: *kraffui aff thöm han baþ i vinsorþit* = „er fordere von dem, der ihn bat zur Vermittlung".[9] Hat Jemand für eine Sühne Bürgschaft geleistet, *þa skal bötrina borgharan krævia* = „dann soll man die Bussen vom Bürgen fordern".[10] Hat der Verpächter von Land dasselbe verkauft oder vertauscht, so muss er dem Pächter die unverdiente Drangabe zurückerstatten; der Pächter aber „fordere" sie zurück *(krævi atær)*.[11] Haben Markgenossen Ackerland unter sich vertheilt, so hat, wer zu kurz gekommen, einen Anspruch auf Correctur: *crævi ræt af grannum*

[1] Wg. I Rb. 7. II Rb. 16. Vgl. I Ab. 18 § 1. II Ab. 26. Kb. 65. III 91.

[2] Wg. I Jb. 6 § 1. II Jb. 14.

[3] Wm. II Kb. 8 pr. (= Upl. Kb. 9 pr. *nu a . . . præster takæ* etc.).

[4] Wm. II Kb. 7 pr.

[5] Wg. I Rb. 9 pr. II Rb. 20. Ähnlich Upl. Mb. 8 pr. 12 § 7. Sm. Mb. 22 pr. § 1. Wm. II Mb. 17. Ög. Bb. 9 § 9. Vgl. auch Sm. Mb. 4 pr.: *wald . . . bot ut crævia.*

[6] Upl. Jb. 20 pr. 6 pr. Sm. Jb. 6 pr. Wm. I Bb. 5 § 1. II Jb. 4.

[7] Sm. Kp. 2 § 1. [8] H. þg. 2. [9] Ög. Vins. 6 § 2 n. 7.

[10] Ög. Eþs. 2 § 1. Bb. 39 pr. [11] Ög. Bb. 9 § 6.

sinum = „er fordere Recht von seinen Nachbarn“.[1] Soll der Antheil von Mehreren an einem Gemeinwald nach ihrem Wunsch ausgeschieden werden, so haben sie *vald scogh til skiptis crævia* = „Befugniss, den Wald zur Theilung zu fordern“.[2] Verlegen in einer Mark mehrere Genossen ihre Hofstätten, so brauchen sich die übrigen dies nicht gefallen zu lassen: sie haben daher die Befugniss, „jene alle zu sich zurückzufordern“ *(vitzorþ krævia þem atær alla til sin)*.[3] Sind einem Mühlenbesitzer in der Mark die Nachbarn zur Anlage eines Zugangs zu seiner Mühle verpflichtet, so „soll er sich den Weg fordern“.[4] Soll in der Gemeinde eine Kirche gebaut werden, so müssen die Bauern dazu Dienste leisten: die Kirchenvertreter mögen sie „fordern“: *kræwin æ dax wærkin full.*[5]

Da das Fordern sich gegen eine bestimmte Person kehrt, zeigt der Accusativ nach *krævia* zuweilen auch diese selbst an:

> „Nun kann die Kirche etwas verlieren durch des Glöckners Nachlässigkeit: es mögen dann die Bauern den Priester anfordern und der Priester den Glöckner“ *(kræfwin tha bönder præst oc præster klockara)*.[6]

An vielen Stellen wird aber nicht sowol eingeräumt als vorausgesetzt, dass der Gläubiger einer sei, der da fordert. Und es handelt sich dabei um Schulden theils der erwähnten, theils anderer Art: Bussen, Ersatzleistungen, Tausch, Pacht, Hinterlegung, Darlehen, Theilungsansprüche, Brückenbaulast, verbürgte, unbenannte Schulden.[7]

Übrigens dient *krævia* auch zum Benennen des Anspruchs auf Grund eines Besitzrechts, wenn es sich um einen Anspruch auf Herausgabe von Sachen handelt.[8] Der Anspruch der Erben z. B. auf den Besitz gewisser oder sämmtlicher Nachlassstücke ist eine Befugniss zum *krævia;*[9] ebenso der Anspruch des Herrn verlorner Fahrniss auf die Herausgabe der wieder aufgefundenen.[10]

Indess muss doch hervorgehoben werden, dass in solchen Fällen *krævia* weit seltener gebraucht wird als *klanda* oder *kluþra* (streitig machen). Das Fordern auf Grund eines Besitzrechts zu bezeichnen, scheinen diese

[1] Sm. Bb. 3. [2] Sm. add. 5. [3] Ög. Bb. 11 § 1.

[4] Wg. I Mb. § 5. II Mb. § 5. [5] Sm. Kb. 1 § 1. [6] Sml. 5 pr.

[7] Wg. I Bd. 7. II Frb. 11. add. 2 § 11. III 84. V 3. Ög. Es. 15 § 5. Rb. 5 § 2. Bb. 5 pr. 22. 26 § 1. Upl. Æb. 8 § 1. 25 § 1. Jb. 15 pr. § 1. 20 pr. Kgb. 10 § 6. Wm. I þg. 7 pr. Bb. 6 pr. 22 pr. II Æb. 17 pr. 18. 20 § 1. Jb. 13 § 1. Sm. Mb. 31 § 1. Jb. 16. H. Jb. 12. Bj. 5 § 1. 40. Vgl. auch Ög. Gb. 10 § 1. Gardsr. I A § 11.

[8] Allgemein Wm. I þg. 8.

[9] Upl. Æb. 8 pr. Wm. I Gb. 15. II Æb. 12 § 2. H. Æb. 10 pr. § 1.

[10] Upl. Mb. 54 § 1. — Vgl. auch den Fall in H. þg. 14 pr. (?)

Zeitwörter also immerhin geeigneter, denn *kræva*. Und dies würde wieder zur oben geäusserten Vermuthung stimmen, wonach *kræva* wesentlich ein Anrufen wäre. In der That richtet sich, wie wir unten noch sehen werden, beim *kræva* die Forderung recht eigentlich blos gegen die Person.

2) *Beþas* (gotl. *baiþas*) c. acc. s. gen. rei. Dieses Reflexivum scheint weniger juristisch-technisch als *kræva*. Etymologisch ist es = belästigen, nöthigen, gebieten, im Sprachgebrauch „verlangen, begehren".[1] Es bezeichnet weit öfter ein rein thatsächliches, vielleicht rechtswidriges Begehren, als ein rechtmässiges. Es scheint sogar eigentlich dasjenige Begehren anzudeuten, welches nicht unmittelbar auf Grund eines (subjectiven) Rechts geschieht. Darum wol sagt man stets *beþas griþ (griþar)*, nie aber *kræva griþ* (Frieden begehren), *beþas kristnu*, nicht *kræva kristnu* (die Taufe begehren). Man sagt vom abziehenden Pächter, der wegen gewisser, von ihm aufgeführter Gebäude nur ein Recht der Wegnahme hat: *skal beþas værþa sinna* (= er soll seine Bezahlung begehren), nicht aber: *skal kræva*. Denn er hat in der That kein Recht, Ersatz zu fordern.[2] An einigen Stellen jedoch steht *beþas* wirklich = *kræva*. Z. B. in *laghlika beþas ræt*,[3] was unserm obigen *kræva ræt* entspricht. Der redliche Finder „begehrt" den Finderlohn: *beþes han unningæ lagh*,[4] der Nähergelter das verkaufte Land.[5] Wünscht der Theilhaber eines Fischwassers Ausscheidung seines Antheils: *han skal beþæs skipt* = „er soll Theilung begehren";[6] ebenso der Theilhaber eines Vermögens: *þæn a skipt sinnæ beþas* = „der hat seinen Theil zu begehren".[7] Wer einen Kauf rechtzeitig rückgängig macht, *givi æter æller oc beþis ater* = „gebe zurück oder auch begehre zurück".[8] Aus dem Verlöbniss entspringt die „Schuld", dass der Verlober die Braut dem Bräutigam zur Ehe gebe; der Bräutigam kann sie „begehren": *skal bonde . . . fæstikono . . . beþæs*.[9] Auf Gotland soll die Braut einen gewissen Betrag als Heimsteuer mitbekommen: „mehr mag man nicht geben und mehr nicht begehren" *(ai ma maira giefa oc ai maira baiþas)*.[10] Mit dem Nachbar soll der Nachbar für die Errichtung des Zaunes sorgen: jener kann es begehren *(baiþa halfgerþi)*.[11]

3) *Mana* mit seinen Composita *inmana* und *tilmana*, „mahnen". Man möchte meinen, das Wort sei erst aus Deutschland eingeführt; so

[1] S. Fick III S. 201. [2] Ög. Bb. 9 § 3. [3] Ög. Rb. 26 § 1.
[4] Wg. II þb. 48. [5] Upl. Jb. 2 § 2.
[6] Upl. Wb. 16 § 2. Wm. II Bb. 16 § 2. Ll. Bb. 20 § 2.
[7] H. Mb. 19. Vgl. Upl. Mb. 34. Andere Theilungsfälle Ll. Bb. 4 § 4. 25 § 1.
[8] Bj. 6 § 1.
[9] Wg. I Gb. 9 § 4. II Gb. 16. Upl. Æb. 2 pr. Sm. Gb. 2 pr. Vgl. Upl. Æb. 3 pr. Ll. Gb. 5 pr. St. Gb. 5 pr. *(beþas giftomal)*.
[10] Got. I 65 Abs. 5. [11] Got. I 26 pr.

selten kommt es vor. In jungen Texten steht, dass der Gläubiger eine Schuld „einmahnt“ *(skuld mana, inmana)* oder um eine Geldschuld mahnt *(mana gield ok skuld)*.[1] In wenig ältern Quellen soll man „mahnen“ *(skal manas)* um gewisse Bussen, die an den Bischof gehen.[2]

4) *Minna* = „erinnern“. In dem soeben erwähnten Fall wird der Schuldner daran „erinnert“ *(minter til)*, dass er leisten soll.[3] Das Wort steht übrigens auch, wo es sich um kein obligatorisches Leistensollen handelt.[4]

Noch bedarf das Fordern, wozu den Gläubiger sein Recht befugt. in Einer Hinsicht genauerer Bestimmung. Es ist ein Fordern, welches sich nicht gegen die öffentliche Gewalt richtet, kein Begehren etwa nach Rechtshilfe. Vielmehr kehrt es sich lediglich und allein gegen denjenigen, von welchem der Gläubiger bekommen soll. Womit allerdings noch nicht gesagt sein will, dass der Anzufordernde allemal der Schuldner sei.

Doch hierum handelt es sich an diesem Ort noch nicht. Das, worauf es uns ankommt, sagen die Quellen ausdrücklich. Das *krævia* ist ein *krævia man* oder *af manni, af hanum, af þæm, af borgharænum, af granum*,[5] das *baiþas* ein *baiþas af manni*.[6] das *(til) mana* ein *(til) mana man*,[7] das *minna* ein *minna man*,[8] wobei die Person, welche das Object bildet, der Leistungspflichtige oder doch ein Haftender ist.

Wer da etwa glauben möchte, das Forderungsrecht sei kein wahres Recht, weil das subjective Recht Macht sei, dem ist zwar zuzugeben, dass blosses Fordern dem Gläubiger unmittelbar nicht verschaffen kann, was er bekommen soll. Man möge aber bedenken, dass der Gläubiger im Forderungsrecht das Mittel besitzt, den Schuldner in Verzug zu setzen, d. h. seine Schuld zu steigern.[9] Und nebenher dürfte wol auch zu erwägen sein, dass es schon nicht für uns heutige, um so weniger für die Freien zur Zeit unserer Rechtsdenkmäler gesellschaftlich gleichgiltig ist, rechtmässiger oder unrechtmässiger Weise angefordert oder gemahnt zu werden. Es ist sehr bemerkenswerth, dass im Hofrecht dem Gläubiger unter Strafandrohung Höflichkeit im Mahnen zur Pflicht gemacht wird.[10]

---

[1] St. Kp. 30 § 1, Gardsr. I A. § 11. B § 11.
[2] Wm. I Kb. 15. Vgl. Sm. Kb. 10 § 2.
[3] Wg. II Kb. 70. III 32. [4] Wg. III 95.
[5] Sml. 5 § 1. Wg. II Rb. 16. add. 7 § 10. I Rb. 7 pr. Ög. Vins. 6 § 2 n. 7. Eþs. 2 § 1. Bb. 39 pr. 11 § 1. Upl. Mb. 8. Sm. Mb. 22 pr. Bb. 3 pr. Wm. II Æb. 20 § 1.
[6] Got. I 26 pr. [7] Sm. Kb. 10 § 2. Gardsr. I A § 11. B § 11.
[8] Wg. II Kb. 70. III 32. [9] S. unten § 11.
[10] Gardsr. I A § 11. B § 11 (II § 10).

Was der Gläubiger im Forderungsrecht hat, wird aber noch klarer in den Fällen, wo er kein Forderungsrecht hat. Die Erfüllung der Schuld ist dem Belieben des Schuldners anheimgegeben. Nur kann er nicht als ungeschuldet zurückfordern, was er einmal freiwillig geleistet hat. Aber der Gläubiger besitzt kein Mittel, den widerspenstigen Schuldner zum Erfüllen anzuhalten oder wegen Nichterfüllung zum persönlichen Einstehen zu nöthigen. Er kann ihn nicht in Verzug bringen, nicht den strafrechtlichen Folgen desselben, nicht der Execution aussetzen. Das Forderungsrecht bezweckt, die Personenhaftung geltend zu machen. Daher fehlt es, wo keine Personenhaftung gegeben ist, wie in den meisten Fällen der Sachhaftung.[1]

Es gibt also Gläubigerschaften mit Forderungsrechten und Gläubigerschaften ohne Forderungsrechte. Schon hieraus folgt, dass der „Schuld" das Forderungsrecht nichts Unentbehrliches, nichts Wesentliches ist. Ist das altschwedische Obligationenrecht schon nicht einerlei mit dem Recht der Schulden, so ist es noch weniger einerlei mit dem Recht der Forderungen. Wer sich nicht in eine petitio principii verwickeln will, muss sagen: Es gibt Obligationen (Haftungen) von Nichtschuldnern und es gibt „Schulden" ohne Forderungsrechte.

§ 11. Ein Verfolgungsrecht.

Soweit der Gläubiger mit einem Forderungsrecht ausgestattet ist, hat er die Befugniss, den Haftbaren zu verfolgen. Ja, im Forderungsrecht ist das Verfolgungsrecht.

Indem der Gläubiger förmlich seinen Schuldner anfordert, nimmt er bereits die erste Verfolgungshandlung vor. Er setzt dadurch das Verfahren in Gang, das die Haftung zu realisiren bestimmt ist. Und es liegt von da an nur an ihm, es im Gang zu erhalten.

Die erste Verfolgungshandlung heisst selbst *krævia* (S. 60 flg.). Sie ist das in gesetzmässiger Form ausgeübte Forderungsrecht oder das *laghkrævia*, wie es einmal genannt wird.[2] Eben darum ist es angesichts der Quellen oft schwierig auszumachen, ob sie vom Forderungsrecht überhaupt oder vom Verfolgungsrecht im Besondern reden wollen, so namentlich dann, wenn weiter nichts gesagt ist, als „er fordere", „er hat zu fordern", „er soll fordern", „er mag fordern" *(krævi, a han krævia, skal han krævia, ma han krævia)* u. dgl. An einigen Stellen jedoch leidet es keinen Zweifel, dass der fordernde Gläubiger ein in bestimmten Formen fordernder

[1] S. unten §§ 29, 30, 32, 33, 34, 36. [2] Sm. add. 5.

und gegen den Schuldner verfahrender ist. Einer der ältesten Belege ist der westgötische Satz:

> „Wenn Jemand Schuld fordert *(krævær)*, dann soll er nach seinen Nachbarn rufen, sie dabei sein und hören lassen, dass er ihm um Schuld anfordert *(krævær)*. Dann mag er pfänden nachher, wenn er will"; u. s. w.[1]

Westgötisch ist auch das Nachstehende. Ein Stück Vieh hat ein anderes getödtet, oder ein Hund hat fremdes Vieh gebissen. Der beschädigte Eigenthümer verlangt Ersatz:

> „Wird ihm der Entgelt verweigert, dann soll er eine siebennächtige Frist anberaumen, erbringen lassen das Augenzeugniss. Dann soll er bereit haben Zeugen und fordern Busse *(kræfiæ botær)*."

Das ist das förmliche Fordern im Gegensatz zum vorangegangenen unförmlichen!

> „Wird ihm Recht und Antwort *(rætmæli)* verweigert, dann soll er die Zeugen anrufen [*skyrskutæ*, d. h. vor ihnen die Weigerung des Gegners constatiren, protestiren]. Er bitte so sich Gott hold: dass dein Vieh erschlug mein Vieh vor Augenzeugen und so gab ich dir Schuld dazu" u. s. w.[2]

Sehr deutlich erscheint das *krævia* unter den Bestandtheilen der Verfolgung, des *sökia*, im Haupttext des södermännischen Rechtsbuchs:

> „Eine Dreiörensache ist Alleinforderung des Klaginhabers und soll verfolgt werden *(skal sökiæs)* nach dem, wie hier vorgetragen wird ... Der Bauer soll seine Alleinforderung heraussuchen *(sökiæ ut)* mit Urtheilen und Genannten *(næmd)*. Nach des Urtheilers Urtheil soll er sechs Männer ernennen (lassen). Die sollen mit dem Bauern heim zu dem fahren, der sachfällig ist, und die Busse herausfordern *(ut crævia)* von ihm Ein Mal, das andere Mal und das dritte Mal. Will er nicht herausgeben nach dem, wie geurtheilt ist, da vergrössert sich seine Busse mit drei Mark und es suche dies der Amtmann heraus [d. h. der königliche Hundertschaftsvorsteher soll vollstrecken] mit der Hundertschaft zur Dreitheilung."[3]

---

[1] Wg. I Rb. 7. Vgl. II Rb. 16. Der Unterschied beider Stellen hinsichtlich des Pfändungsrechts berührt die hier behandelte Frage nicht.

[2] Wg. I Rb. 9 pr. II Rb. 20.

[3] Sm. Bb. 1 § 1. Andere Stellen: Upl. Æb. 25 § 1 u. 47. Wm. II Æb. 20 § 1. H. þg. 2. Sm. add. 5.



Was vom *krævia*, gilt aber in gleicher Weise auch vom *beþas*,[1] vom *mana*[2] und vom *minna*[3] (S. 63 flg.). Auch das *beþas*, das *mana*, das *minna* wird dreimal feierlich wiederholt wie das *krævia*. Gezogene Zeugen sind dabei. Der Angeforderte, der nicht sofort erfüllt oder sich zu Recht erbietet, kommt in Verzug. Die Gefahr der Vollstreckung nähert sich ihm. Das Verfahren, das zu diesem Ende führt, ist eingeleitet.

Die Gestalt dieses Verfahrens zu schildern, ist hier nicht am Platz. Genug, dass das Forderungsrecht sich erweist als das Recht, ein solches Verfahren einzuleiten. So aber erklärt es sich, dass der Process selbst eine „Forderung“ heissen kann. *Fearcraf* wird auf Gotland der Process um Vieh und Fahrniss überhaupt genannt.[4]

Nach dem Bisherigen wird es nun aber andererseits auch verständlich, wenn an zahlreichen Stellen und in verschiedenen Ausdrücken das Recht des Gläubigers ohne weiteres ausdrücklich als ein Verfolgungsrecht charakterisirt wird. In unzähligen Fällen halten sich die Rechtsaufzeichnungen gar nicht damit auf zu versichern, dass der Gläubiger fordern dürfe, sie sagen sogleich: er verfolge. Mit dieser Terminologie hat sich unser Paragraph in seinem weitern Verlauf zu beschäftigen.

1) *Leta* (gotl. *laita*) c. acc. s. gen. rei oder auch intransitiv mit der Präposition *æptir* (nach). Es entspricht dem altnord. *leita*, dem gotischen *vlaiton*, ist abgeleitet von *lita (vlitan)* = seine Augen auf etwas wenden, und bedeutet „spähen, umherblicken“, dann „suchen“.[5] Das Forderungsrecht ist ein Recht, zu spähen nach dem, was man bekommen soll, es zu suchen. Das ist die allgemeinste Charakteristik, die vom Forderungsrecht gegeben werden kann. Beispiele: Der Käufer ist der Waare entwert worden; *þæn lete æptir wærþi sinu sum köpt hawær* = „der suche nach seinem Preis, der gekauft hat“,[6] d. h. er fordere den gezahlten Preis vom Verkäufer zurück. Nach dem Stadtrecht kann der Gläubiger gewisse Schuldner in Haft nehmen lassen. Dieses Betreiben der Schuld ist ein *leta ræt sin*, ein „Suchen nach seinem Recht“. Und zwar „sucht“ der Gläubiger in dieser Weise sein Recht beim Schuldner *(mædh honum)*.[7] Der Faustpfandgläubiger, zu dessen Befriedigung das Pfand nicht ausreicht, kann sich nach jüngerm Recht an den Versetzer halten. Das

[1] Ög. Rb. 26 § 1. Wg. I Gb. 9 §§ 1, 4. II Gb. 16. Upl. Æb. 2 pr. Sm. Gb. 2 pr.
[2] Wm. I Kb. 15. Sm. Kb. 10 § 2. [3] Wg. II Kb. 70. III 32.
[4] Got. I 32 pr.
[5] Vgl. Diefenbach I S. 242. Fick III S. 310. Übereinstimmend auch der Sprachgebrauch. S. Schlyter XIII s. v.
[6] Upl. Kp. 2 § 2. Sm. Kp. 2 § 2. þb. 8 § 1. Wm. II Kp. 2 § 1. I Bb. 30. Ld. Kp. 4 pr.
[7] St. Rb. 21 § 1. 22. Kp. 11 pr.

heisst: *lete ræt sia aff them honom then pant satte* = „er suche sein Recht bei dem, der ihm dieses Pfand versetzte.[1]

2) *Quælia* c. acc. pers. s. rei. Grundbedeutung: einem *qual* (= Qual. Pein [körperliche]) anthun, dann ihn „belästigen, beunruhigen". Gewöhnlich wird *quælia* das processualische und ausserprocessualische Streiten, Anfechten, Bestreiten genannt. Würde nun von einem Recht zum *quælia* blos im Sinn eines allgemeinen Rechts zum Processiren gesprochen, so ginge uns dies hier nicht weiter an. Es finden sich aber Stellen, wo unter dem Recht zum *quælia* sicherlich etwas anderes verstanden wird. Wenn Jemand eine *vaþabot* (Ungefährbusse) zu fordern hat, so wird gesagt, er dürfe den Schuldigen „quälen", „belästigen" *(quælia)* bis zur Höhe der *vaþabot*, aber nicht höher.[2] Er hat „Gewalt (= Recht) dazu, zu quälen" *(wald til at quælia)*.[3] Ein solches *wald at quælia arf* hat ferner der Nähergelter in seinem Retractrecht.[4] Einerlei mit *wald at quælia* ist *vitsorþ at quælia*. Dies *vitsorþ at quælia* wird dem zugeschrieben, der in einem Landtausch übervortheilt ist. Er verliert das *vitsorþ at quælia*, wenn er nicht vor Ablauf zweier Jahre „fordert" *(krævir)*.[5] Mithin ist das *vitsorþ at quælia* ein *vitsorþ at krævia*. Das Recht zum Processiren überhaupt auf die Gefahr der Sachfälligkeit hin, also das Recht zum Klagen, das Recht zum „Einlassungszwang", das Recht aufs Urtheil ist nichts, was so verjähren kann. Hieraus folgt, dass jenes *vitsorþ at quælia*, welches das Forderungsrecht ist, kein blosses Recht zum Processiren ist.

Ein *vitsorþ (vald) at quælia* ist das Forderungsrecht, wie das Recht zur Strafverfolgung ein *vald at quælia* ist,[6] das Recht zur Strafverfolgung, das als Recht, Strafzahlung zu fordern, überhaupt nur als öffentlichrechtliche Analogie zu unserm privatrechtlichen Forderungsrecht sich darstellt.

Wer etwa geneigt wäre, das *wald at quælia* im Forderungsrecht für das blosse Recht zum Processiren, das Recht zum Klagen u. s. w. zu halten, der möge die angeführten Beispiele mit dem folgenden vergleichen, wo wirklich *wald at quælia* nichts ist als Recht zum Klagen:

> „Hat man einen Dieb ergriffen mit vollen Zeugnissen, und entschlüpft er nachher, bevor ihm gesetzmässig gefolgt war [d. h. bevor die Beweismittel gegen ihn gehörig erbracht waren] am Hundertschafts-Thing; will nun der Dieb dem Bauern Schuld geben, während er zum Beweisrecht gekommen ist, da habe

[1] St. Kp. 11 pr.
[2] Upl. Mb. 7 § 2. Wm. II Mb. 7 § 2. Ll. Db. vþ. 18 pr. St. Db. vd. 15.
[3] H. Mb. 4 § 6. [4] Sm. Æb. 1 pr. Vgl. 2 § 1. [5] Wm. I Bb. 6 pr.
[6] Upl. Kb. 19 pr.

er nimmer Gewalt, den Bauern [d. i. den Diebstahlskläger] zu belästigen *(wald bondæ at quælia)*, bevor er sich selbst gewehrt hat."[1]

Dass hier das *wald at quælia* nur von gewissen Processvoraussetzungen, nicht vom materiellen Rechthaben abhängig ist, dürfte auf den ersten Blick klar sein. Dadurch aber unterscheidet es sich gerade von dem andern *wald at quælia*, das uns oben beschäftigte.

3) *Sak* (fem.), nicht = „Sache" in unserm heutigen allgemeinen Sinn des Worts, sondern „Zank", „Angriff",[2] dann insbesondere juristischer, also „Rechtshandel" und „Process", „Rechtssache". Lebendig ist noch die sinnliche Bedeutung in den processualen Ausdrücken: *wærias fri sak* = sich gegen den Angriff wehren, *fællas fri sak* = sich zu Fall bringen vor dem Angriff, „sachfällig" werden, *rinna sak* = dem Angriff entrinnen. Da der processuale Angriff in Worten geschieht, ist die Vertheidigung ein „Antworten" auf den Angriff = *svara sakum (svara til sak)*. Der processuale Angriff ist ein Anschuldigen. Daher kann, wie wir schon im § 7 gesehen, auch die Anschuldigung und in entfernterer Ableitung sogar die Schuld, das Verschulden, die schuldhafte That *sak* genannt werden.

Aber auch das Forderungsrecht heisst *sak* oder wenigstens ein Forderungsrecht bestimmten Inhalts. Ein solches Forderungsrecht ist ein Angriffsrecht. In dieser Eigenschaft ist die *sak* des Gläubigers, er „hat" sie, sie ist „sein", wie sie in ihrer Eigenschaft als Schuld oder Verschulden des Schuldners ist.

Für *sak* = Forderungsrecht bieten sich folgende Beispiele: Hat Jemand eine Busse zu fordern, so hat er *sak (ægha sak a)*.[3] Einige der hierher gehörigen Belege sind noch besonders bemerkenswerth dadurch, dass sie es als denkbar setzen, Jemand könne eine *sak* haben als Gläubiger, ohne doch zum Erheben der Klage berechtigt zu sein: „Niemand hat dabei eine *sak*, ausgenommen der Kläger" *(saksöka æn* = „Sachverfolger", d. i. der zur Klage Legitimirte) allein. Oder: „nicht haben mehr Leute eine *sak* dabei, als der Kläger".[4] Gemeint sind mit den „mehreren Leuten" König und Hundertschaft, welche, wenn sie Busse zu bekommen haben, zwar *sak* haben, aber nicht zum Klagen legitimirt sind. Es ist für unsere Frage gleichgiltig, dass jene königlichen und hundertschaftlichen Forderungsrechte öffentlicher Natur sind. Für uns ergibt sich, dass das *ægha sak* begrifflich nicht zusammenfällt mit der processualen

[1] Upl. Mb. 39 § 3. [2] Fick III S. 313, 314.

[3] Wg. I Kb. 12 § 2. Md. 3 § 3. 5 § 7. Smb. 6 pr. Gb. 6 pr. II Kb. 25. Db. 8, 16, 23. Gb. 7. Forn. 40 add. 12 § 2. III 87. Got. I 2 § 2. H. þg. 3 § 1.

[4] Wg. I Md. 5 § 7. Smb. 6 pr. II Db. 16, 23. Forn. 40.

Legitimation zur Klagerhebung. Was jedoch nicht hindert, den processualisch zur Klage allein Legitimirten, den „Wortinhaber“ *(malsæghandi)* gelegentlich einmal κατ᾽ ἐξοχήν den *sakæghandi* zu nennen.[1] Zum vorhin gewonnenen Ergebniss: *sak* = Forderungsrecht gelangen wir andrerseits auch mittelst der Erwägung, dass mit dem Forderungsrecht zugleich die *sak* verwirkt wird.[2] Zur Klage legitimirt sein kann hingegen auch der Nichtgläubiger.

Das Forderungsrecht, welches *sak* ist, ist ein Recht, Busse zu fordern. Schon in allen bisher betrachteten Fällen war *sak* stets ein Bussanspruch. Aber auch ausdrücklich wird der Unterschied aufgestellt: „ein anderes ist *sak* und ein anderes ist *giæld*“,[3] d. h. ein anderes ist Bussforderung und ein anderes ist Forderung eines Dings, das nicht Busse ist. Und ebenso wird dann beim Pfänden unterschieden, ob es geschieht *firi giæld* oder *firi sak.*[4] *Kunungs sak, landa sak, hæraþs sak, biskups sak, malseghanda sak* sind allemal Bussforderungen des Königs, der Landgenossen, der Hundertschaft, des Bischofs, des Klagsinhabers. *Ensak* ist eine Bussforderung, welche Einer allein hat.

Dem Anschein nach wurde die Benennung *sak* für andere als Bussforderungen als ungeeignet erachtet, nicht etwa, weil die andern für keine Angriffsrechte galten, sondern weil die *sak* ein bestimmt geeigenschafteter Angriff war. *Sak* ist eben der mit einem Tadel verbundene Angriff, der Angriff, welcher dem Betroffenen ein Verschulden zur Last legt.[5]

Wir haben früher[6] erfahren, dass *sak* durch die Bedeutung von Leistungspflicht hindurch zu der des Leistungsgegenstandes gelangt. Das nämliche Ziel erreicht der Sprachgebrauch, indem er von *sak* = Forderungsrecht seinen Ausgang nimmt. Die Seitenstücke zu den Redeweisen *böta, giælda, utlata sak* geben ab *taka sak* = Busse empfangen,[7] *utcræwia sak sina* = seine Busse herausfordern.[8] Allerdings jedoch wird an der einschlägigen Stelle von einer solchen Sühne gesprochen, die der Forderungsinhaber bereits zu verfolgen begonnen hat. Sehr häufig hält in *sak* mit dem Genitivus possessivus dem Begriff des Forderungsrechts der des zu fordernden Bussbetrags das Gleichgewicht. Höchst merkwürdig ist folgender östgötische Text, worin das Wort *sak* fast Zeile für Zeile, aber zwischen den verschiedenen Bedeutungen hin und widerspielend, vorkommt:

[1] Wm. II ind. þg. 14 n. 6. [2] Ög. Rb. 3 § 2.

[3] Ög. Rb. 5 § 1. [4] Ög. Rb. 3 § 2.

[5] Vgl. auch die Bedeutung von got. *sakan*, ahd. *sahhan*, ags. *sakan*, Diefenbach II S. 185.

[6] S. oben S. 37 flg.

[7] Ög. Bb. 14 § 1. Upl. Kb. 19 pr. Sm. þg. 3 pr. St. Db. vd. 2 § 1. Vgl. Sm. Kb. 9 § 1. Wm. I Kb. 4 § 2. Ll. þg. 9.

[8] Sm. Mb. 26 § 9. Bb. 1 § 1. þg. 5 § 2.

„Geht nun Jemand einen Eid oder wirkt er eine andere *sak* (= schuldbare That), worin des Bischofs *sak* (= Bussforderung? Busse?) ist, und stirbt er, bevor die Klage gesetzmässig gewonnen wird und der Eid gefüllt wird, da stirbt des Bischofs *sak* (= Forderungsrecht) mit ihm, und die, so lebend sind,[1] sollen büssen ihre *sak* (= Verschulden? Busse?): das sind drei Mark dem Bischof . . . Nun des Königs *sak* (= zu fordernde Busse) und der Hundertschaft *sak* und des Klagberechtigten *sak*, sie sollen büssen des Mannes Erben. Dann, wenn die *sak* (= Forderungsrecht, „Sache") war zuvor gewonnen, während er lebte, dann sollen seine Erben büssen so des Bischofs *sak* (= Busse) wie des Königs *sak*."[2]

Aber selbst wenn der von *sak* abhängige Genitiv mit einer Zahl den zu fordernden Bussbetrag angibt, lässt sich nicht immer[3] behaupten, dass *sak* nicht ebensowol Bussforderung wie Bussbetrag sei. Beide Bedeutungen gleichzeitig sind z. B. annehmbar in dem Satz:

All þriggiæ öra sac ær ensac malseghanda = Alle Dreiörenforderung (oder -busse?) ist Alleinforderung (oder Alleinbusse?) des Klagberechtigten.[4]

Hingegen ist ohne Zweifel nicht das Forderungsrecht, sondern der zu fordernde Betrag unter *sak* verstanden, wenn bestimmt wird, die *sak* „sei" (bestehe) in so und so viel Mark oder Ören: *wari sak biscops j siæx örom, — wari sak thöu j tolf örum, — vari thær biscops sak j threm markum.*[5] Den nämlichen Sinn hat *sak* wol auch in der Zusammensetzung mit *öri*. *Saköri* ist das Geld, worin eine zu fordernde Sühne besteht.

Dafür lässt sich wiederum der Wechsel zwischen den Begriffen Forderungsrecht und Leistungsgegenstand sehr deutlich beobachten, wenn *sak* oder *ensak* Object von *sökia* (verfolgen, suchen) ist. *Sökia sak* oder *utsökia sak* wird man je nach dem Zusammenhang bald durch „das Forderungsrecht verfolgen" (eigentlich „die Verfolgungsprocedur verfolgen"),[6] bald durch „die Busse suchen, eintreiben"[7] zu übersetzen haben.

---

[1] Es ist an die Mitschwörer gedacht, die zum falschen Eid geholfen haben.

[2] Og. Kb. 17. Vgl. ferner 15 § 2. 18 pr. 27 pr. Db. 13 § 2. 15 pr. § 1. 18 § 2. Vaþ. 24 § 1. Got. 1 7 pr. 8 § 1 a. E. 2 Abs. 2. 9 pr. Upl. Kb. 19 pr. a. E.

[3] Wie z. B. in Wg. I Kb. 7 pr. 13. Rb. 4 pr.

[4] Sm. Bb. 1 § 1. Vgl. Ög. Bb. 14 § 1. Upl. Jb. 10.

[5] Sml. 13 § 2.

[6] Wg. I Md. 5 § 6. Gb. 3. II Frb. 2 Db. 15. Gb. 2. Ög. Bb. 14 § 1. Upl. Mb. 8 pr. Sm. Mb. 22 pr. 23 § 1. A. M. Schlyter XIII s. v. *sak* n. 5.

[7] Got. 1 8 § 1 Abs. 2. 31 Abs. 4. Sm. Bb. 2 pr. 8 § 5. þg. 2 § 1 a. E.

An einigen Stellen wird man gar in der Wahl unschlüssig bleiben.[1] Dann freilich, wenn mittelst der Präposition *af* die Person desjenigen angegeben ist, bei dem die Busse eingetrieben wird,[2] kann kaum ein Zweifel aufkommen, dass *sak* = Leistungsgegenstand, Busse ist.

Schon oben S. 69 flg. wurde dargethan, dass der *sak* nicht die Klage wesentlich sei. Worin die *sak* wesentlich bestehe, ersieht man aus denjenigen Stellen, die das *sökia sak* genauer beschreiben. Sie thun dies, indem sie dem zum *sökia sak* Befugten die besondere Befugniss des *krævia bot* ertheilen. Hieher gehört der zu S. 66 Note 3 mitgetheilte Text. Man nehme hiezu noch den folgenden:

> „Ist irgend ein solcher da, der sich zum Todtschlag bekennt am Thing . . . dann hat der Erbe dessen, der erschlagen ist, die *sak* (Verfolgung) an ihn zu verfolgen *(a han sökia)* und Busse von ihm zu fordern *(oc bot af hanum crævia)*.“[3]

Aus den angeführten Belegen ergibt sich, dass die Befugniss zur *sak* ihren Schwerpunkt nicht im processualen Einlassungszwang, sondern nur in der Befugniss zum *krævia* und zum Betreiben hat.

Für „Forderung“, „Bussforderung“ ist der Ausdruck *sak* vom höchsten Alter. Schon seine Urform *sako* muss die abgeleitete Bedeutung gehabt haben. Denn in den finnischen Sprachen heisst *sakko* die Geldstrafe. Offenbar haben wir hier jenes ältere schwedische *sako* vor uns, wie es längst vor Abfassung der altschwedischen Schriftwerke in die finnischen Sprachen übergeführt worden war. Insbesondere bedarf es nicht der Annahme,[4] dass *sakko* ein finnisches Compositum *sakko-äyri* (schwed. *saköri)* voraussetze, wovon die zweite Hälfte nachträglich abgefallen. Erscheinen doch auch Wörter wie *stang* und *fæl* in finnischen Sprachen als *staggo* (lapp.; *tanko* finn.) und *fiello* wieder![5] Es weisen aber diese Formen auf ein älteres schwedisches *stango* und *falo*, woraus dann im Altnordischen *stangu* — *stöng*, *fjalu* — *fjöl* geworden ist, wie aus *sako* *saku* -*sök*.

4) *Sækt* (fem.). Es ist das Abstractum zu *sækia*, dem Causativ zu *saka*, kommt selten und seiner Grundbedeutung nach nur in Composita vor. *Sæktarmal* ist eine Sache, um deren willen eine *sækt* vor sich gehen kann. Hier ist *sækt* = Verfolgung, und zwar dem Anschein nach gerichtliche, nämlich Ansprache am Thing mit Einlassungszwang. Doch schliesst der Beleg dafür[6] nicht aus, dass *sækt* überhaupt = *sak* sei. Ja vielmehr, wenn beigefügt wird, das Gesetz bestimme, was *sæktarmal* sei,[7] so

[1] Wg. II Gb. 18. Sm. Bb. 1 § 1. [2] Upl. Mb. 8 pr.
[3] Sm. Mb. 22 pr. In Upl. Mb. 8 pr. hat der Haupttext statt *a af*.
[4] Von Ahlquist S. 231, 232. [5] Thomsen S. 79. [6] Ög. Rb. 22 pr.
[7] *þæt . . . sum laghin sighia sæktarmal vara.*

kann das streng genommen nur den Sinn haben, das Gesetz bestimme, wann ein Gläubiger eine *sak* habe. Denn Einlassungszwang übt jeder Kläger aus, ohne Rücksicht auf den Inhalt des erhobenen Anspruchs, wenn anders nur die processualen Voraussetzungen erfüllt sind. In *sæktarorþ*[1] = „Schimpfwort", eigentlich „Wort, weswegen eine *sækt* zulässig ist", würde *sækt* = Klagerecht, Befugniss zum Einlassungszwang gar keinen Sinn haben. Vielmehr ist hier *sækt* offenbar = Verfolgung, Bussforderung.

Als einfaches Substantiv wird daher wie *sak* auch *sækt* = Leistungsgegenstand. Man kann z. B. im Rückstand sein *bathe um tiundan oc sua vm sæctena* = beide in Bezug auf den Zehnt und auf die Busse (Verzugsbusse).[2] Und man kann ebenso *sækt* leisten, wie man Ersatz leistet.[3]

5) *Sökia* (gotl. *sykia*). Dieses Zeitwort ist von allen hier zu nennenden Ausdrücken bei weitem der wichtigste. Es ist mittelst transitiven Suffixes *ja* vom Stamm *saka*, *sok* gebildet, wie got. *sokjan* von *sakan*, bedeutet also eigentlich „angreifen", „verfolgen", „suchen", „besuchen". Zuweilen wird analog unserm deutschen „Suchen" (nach etwas) *sökia* intransitiv gebraucht, und zwar dann meist mit Präpositionen wie *æptir*, *til*, *a*, *up*. Steht es, wie in der Regel, transitiv, so wird das Object durch den Accusativ der Person oder der Sache angegeben. Man sagt *sökia man* = einen Mann suchen, z. B. zur Hilfe *(til hialpa)*, *sökia biorn* = den Bären suchen (um ihn zu erlegen), also ihm nachstellen, ihn jagen, *sökia kirkiu*, *sökia þing* = die Kirche, das Thing besuchen.

Ingleichem aber — und von hier aus fällt ein Licht zurück aufs Wesen der *sak* — heisst es von Gläubigern in verschiedenen Wendungen, dass sie ihre Schuldner „suchen" oder „besuchen" und in diesem Sinn verfolgen dürfen. Eine klassische Stelle, zugleich eine der ältesten, die Fortsetzung der oben zu S. 66 Note 1 mitgetheilten, ist folgende:

> „*A han skyld at kræfiæ, þa ma han sökiæ han til sum lagh sighiæ*" etc. = „Hat er Schuld zu fordern, dann mag er ihn besuchen dazu, wie das Recht sagt, und seinen Eid dazu obendrein, wenn sie uneins darüber sind, dass er ihm nicht mehr zu gelten hat. Spricht jener nein dagegen, behauptet er (von) sich, nicht zu haben ihm Schuld zu gelten, dann soll er schwören mit zwölf Männern, dass er ihm nicht hat Schuld zu gelten oder Gabe zu lohnen. Bringt er Verzug entgegen *(bær han þryt viþ)*, büsse er dreimal sechzehn Örtuge und die Schuld."[4]

[1] Ög. Bb. 38. [2] Wg. II Kb. 38. Vgl. V 3. [3] Wg. IV 8.
[4] Wg. I Rb. 7 pr. Über *þryter* s. unten § 59.

Demnach hat, wer fordern darf, die Befugniss zum „Besuchen" seines Schuldners, und dieses Besuchen kommt in der Hauptsache auf ein Verfahren mit förmlichem Anfordern *(krævia)* am schuldnerischen Wohnort hinaus. Auch die äusserlich abweichende Fassung der angeführten Vorschrift in einer jüngern Recension stimmt inhaltlich damit überein. Anstatt der oben S. 66 übersetzten Schlussworte des Eingangs im ältern Text: *þa ma han næma han siþan æn han vill* (= „dann mag er ihn pfänden nachher, wenn er will") und statt des vorhin in der Ursprache angeführten Satzes stehen nämlich dort die Worte:

> „*þa ma han sökiæ han siþæn æn han vill, a han skuld at krævia, þa skal han siunætting til lata giæra*" etc. = „dann mag er ihn besuchen nachher, wenn er will. Hat er Schuld zu fordern, dann soll er eine Tagfahrt über sieben Nächte dazu anberaumen lassen und halten vor ihm zu seiner Schuld. Da soll man die Schuld erlegen und seinen Eid obendrein dazu" u. s. w.[1]

Das *sökia* ist an beiden Stellen in Gegensatz gebracht zum Pfänden *(næma)*, an der ersten in Gegensatz zum gestatteten Pfänden, in der zweiten in Gegensatz zum abgeschafften.[2] Klar ist also, dass *sökia* technisch gebraucht ist. Zu verstehen aber ist unter diesem technisch so genannten *sökia* das Verfahren, welches im Wesentlichen mit dem „Besuch" des Gläubigers beim Schuldner und dem Anfordern desselben in ausgelegter Tagfahrt anhebt und — dem sonstigen Inhalt unserer Quelle gemäss — endigt mit der Ächtung des Schuldners, wenn dieser weder erfüllen noch auch sich in einen Rechtsstreit einlassen will.[3]

Sehen wir uns nun noch nach einzelnen besondern Forderungsrechten um. Der Pächter hat seinen Pachtzins versessen und dadurch sich einer Verzugsbusse schuldig gemacht; in diesem Fall soll der Grundherr haben *wald at sökiæ landboæ baþi til affraþæ ok æcitæ* = „Gewalt zu besuchen den Pächter beide zum Zins und zur Busse".[4] Der Waldeigenthümer hat einen Fremden in seinem Wald über unerlaubtem Holzhieb betreten und gepfändet: *söke han sidæn um skoghær hug æn han vil* = „er besucht ihn nachher um Waldhieb, wenn er will".[5] Jemand hat Theilung von gemeinschaftlichem Land *(iorþaskipti)* oder eine Lieferung von Korn *(kornskyld)* oder Dienste *(dagswærk)* zu fordern: *til iorþæ skipti . . . ma man sökiæ baþe war oc höst* = „zu Landtheilung

[1] Wg. II Rb. 16. Vgl. ferner add. 2 § 10.

[2] S. darüber § 15 (unter 2) und § 34.

[3] Wg. II Rb. 16 g. E. Gb. 12 und add. 12 § 1. Ferner I Bd. 1 § 2. III 68. 80. S. unten § 18.

[4] Upl. Jb. 10. Wm. II Jb. 15 pr.

[5] Wg. I Fs. 2 § 2. II Forn. 7.

u. s. w. mag man einen besuchen beide im Frühling und im Herbst" (d. h. während des Saatfriedens und während des Erntefriedens).[1] In den einzelnen Hundertschaften von Westgötaland finden zu gesetzlichen Zeiten Wolfshetzen statt, woran die Männer der Hundertschaft theilnehmen müssen; wer ausbleibt, zahlt eine Busse von 1 Örtug bis 1 Öre:

„Und in jeder Jagdhetze [*i huarri scallæwræt*, d. h. wol in jeder dazu bestehenden Genossenschaft] sollen zwei Männer sein, die Acht haben auf die Leute, welche nicht Recht thun,[2] und diese besuchen *(sökiæ þem)*. Dulden sie den Besuch [*sokn;* d. h. lassen sie ihn über sich ergehen, ohne zu erfüllen], büssen sie dreimal sechzehn Örtuge, und es sei der der Klagsinhaber, der besucht."[3]

Bei einem Kirchenbau können von den Gemeindegliedern Dienste gefordert werden. Wer sie nicht rechtzeitig leistet, zahlt eine Busse:

„Da soll der Kirchenpfleger mit Gemeindeleuten ihn besuchen, es ansagen mit zweien am Abend und halten am Morgen mit dreien."[4]

Besonders anschaulich wird uns das „Besuchen" des Schuldners nach westgötischem Recht[5] in folgendem Fall beschrieben. Eine Frau ist geschwängert worden; ihr Vormund hat vom Verführer Busse zu fordern, oder, wie es buchstäblich heisst, er hat die Busse „herauszusuchen" *(ut sökiæ)*. Die Regeln dafür lauten:[6]

„Will einer von einem andern Beilagerbusse heraussuchen rechtmässig, dann soll er zum Thing fahren, Landsthing oder Viertelsthing oder Hundertschaftsthing, vom Gesetzsprecher oder Hundertschaftshäuptling eine Tagfahrt begehren, ihn zu besuchen *(at sökyæ han)* mit sieben Männern, Beilagerbusse herauszufordern *(ut at krævjæ)*. Will der, dem er Schuld gibt, das Kind des Beilagers verleugnen, leugne er mit Eid von zwölf Männern ohne Zeugniss in der dazu genommenen Tagfahrt. Er bitte sich und den zwölf Männern so Gott hold und die Heiligthümer, die er anfasst, dass er nicht Vater ist bei dem Kind, welches ihm zugeschrieben wird. Dieser Eid soll liegen zur Næmd (= Jury) aus dem Viertel, wo er wohnt. Will die

[1] Wg. III 140. Vgl. Ög. Bb. 22. [2] D. h. die Busse nicht zahlen.

[3] Wg. II Forn. 46.

[4] Wg. III 92 u. 80 und dazu Schlyter Gloss. s. v. *gæra* n. 1 *halda* n. 4. XIII S. 249, 254.

[5] D. i. nach den oben S. 73 flg. angegebenen Grundsätzen.

[6] Wg. II add. 12 § 1. Kürzer II Gb. 12. Über die erst dem jüngern Recht angehörige Verstärkung des Zwölfteides durch den Eid der sieben Geschwornen s. Hjärne S. 35 flg.

Næmd diesen Eid giltig machen, dann soll sie schwören, bitten sich und den sieben Männern von der Næmd so Gott hold und das Heiligthum, welches sie aufasst, dass er schwor in rechter Tagfahrt mit gesetzlicher Wortfassung rein und nicht mein. Darnach soll dieser Eid stehen und nicht zurückgehen. Fällt die Næmd diesen Eid, büsse, der das Kind verleugnete, wie das Gesetz sagt, innert des nächsten Landsthings nach dem, wo er gefällt wurde, oder lege der Gesetzsprecher ihn friedlos zwischen der Elf [Götaelf] und dem Tived [d. i. dem Grenzwald gegen Nerike]."[1]

In der ältern und kürzern, aber sachlich übereinstimmenden Fassung dieser Stelle wird ausdrücklich gesagt, der Beschuldigte habe den Leugnungseid zu leisten, „wenn er [der Beschuldiger] ihn besucht in der Tagfahrt" *(þa han söker a endagha)*, und er habe zu erfüllen bis zum ersten Landsthing, „seitdem er besucht ist" *(siþan han ær sökter)*.[2]

So viel dürfte bereits feststehen: das Recht zum *sökia* ist nicht das Recht, das Gericht anzugehen, noch auch das Recht, vor Gericht den Beklagten anzugehen um Antwort, noch auch das Recht, den Beklagten anderswo um Antwort anzugehen. Es besteht vielmehr wesentlich darin, dass körperlich der Gläubiger sich zur Behausung des Schuldners hinbegibt und hier vor gezogenen Zeugen Leistung fordert. Es handelt sich mithin im strengsten Wortsinn um einen „Besuch" des Gläubigers beim Schuldner, wenngleich um einen, der eher in feindlicher als in freundlicher Absicht erstattet wird. Der Zweck ist, den Schuldner zum Erfüllen zu treiben. Nicht Antwort ist es, was der Gläubiger in seinem „Besuch" verlangt, sondern Zahlung. Mittelbar erst, den psychischen Wirkungen nach, kann Einlassungszwang darin liegen, weil der Schuldner noch die Wahl hat zwischen Zahlung und Leugnungseid: er muss, wenn er nicht gehörig zahlt, auf gehöriges Leugnen sich einlassen, also antworten.

Dass aber nicht der indirecte Einlassungszwang, sondern das Einleiten der Betreibung den wesentlichen Inhalt der Befugniss zu jenem *sökia* ausmacht, ergibt sich auch noch von einer andern Seite her. Die Execution selbst wird nämlich technisch ***sökia man*** genannt. Zumal geschieht dies in der Rechtssprache der Swealande. Sie versteht unter *sökia man* höchst eigentlich denjenigen Besuch des Gläubigers beim Schuldner, wobei Sachen des letztern abgeschätzt und zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden.[3] Erst nach und gemäss

[1] Vgl. auch noch Wg. II Forn. 47. [2] Wg. II Gb. 12. Vgl. Forn. 47.

[3] Upl. þg. 7 pr. § 1. 8 pr. §§ 1, 6. Wm. II þg. 14 § 1. 17 pr. §§ 1, 5. H. þg. 9 pr. Ll. þg. 25. Vgl. übrigens auch Wg. II Forn. 39.

gerichtlichem Urtheil ereignet er sich.[1] Folglich kann er nicht einer der Akte oder die Gesammtheit derselben sein, wodurch der Kläger das Urtheil herbeiführt. *Ofsökia man* bedeutet bei den Oberschweden die gesetzwidrige Execution, insbesondere das Zuvielnehmen von Sachen des Schuldners,[2] wogegen im Götaland die widerrechtliche Verfolgung, z. B. auch schon widerrechtliches Anfordern, so heisst.[3]

Gemeinsam haben aber beide „Besuche", das rechtsförmliche Anfordern und die Execution, die eine Absicht, die Haftung zu realisiren. Beide können daher unter den nämlichen Begriff gestellt, beide als Bestandtheile des einheitlichen Betreibungsverfahrens aufgefasst werden.[4]

Damit nur scheinbar in Widerspruch steht es, wenn in den Quellen öfters durch *sökia man* und sogar durch *laghsökia man* Handlungen ausgedrückt werden, die nicht wesentlich Bestandtheile des Betreibungsverfahrens sind, so das Erheben der Klage, das Angehen des Gerichts, das Ansprechen des Beklagten vor Gericht, das Führen des Beweises gegen ihn.[5] Hier liegt allerdings eine Begriffsübertragung vor. Aber sie rechtfertigt sich durch den Gedanken, dass ja auch jenen specifisch klägerischen und processualen Schritten mit dem *sökia man* im strengen Wortsinn der Endzweck gemein ist.

Wir wenden uns zu denjenigen Stellen, wo *sökia*, ausgesagt vom Gläubiger, den Accusativ nicht der Person, sondern der Sache nach sich zieht, mithin nicht „besuchen", sondern „suchen" bedeutet. Der von *sökia* abhängige Accusativ gibt in der Regel die Sache an, welche der Gläubiger zu bekommen und zu fordern hat. Häufig ist dabei *sökia* mit der Präposition *ut* (aus), die hier rein adverbial (= heraus) steht, verbunden. Indem das gläubigerische Recht nun als eine Befugniss zum „Heraussuchen" (*utsökia*, *sökia*) einer Sache beim Schuldner bezeichnet wird, fällt — jedenfalls dem äussern Anschein nach — sein Schwerpunkt vom Recht der Persecution aufs Recht zur Execution. Dass dies thatsächlich bei manchen Gläubigerrechten zutrifft, soll alsbald gezeigt werden.

---

[1] Upl. þg. 7 § 1. 9 § 2. 10. Wm. II þg. 14 § 1. H þg. 9 pr. Sm. þg. 8 § 2.

[2] Upl. þg. 8 § 2. Wm. II þg. 17 § 2. Ll. þg. 23.

[3] Ög. Rb. 22 pr. 23 § 1. 3 § 1. Rb. ind. 23. Vgl. auch den Gegensatz zwischen *sökia* und *fæmt* in Ög. Db. 3 § 4.

[4] Womit übrigens nicht gesagt ist, dass die Betreibung allemal executorisch sei. Betreibung ist der allgemeine, Execution der besondere Begriff.

[5] Wg. I Md. 3 pr. Smb. 6 § 1. II Db. 7. Ög. Vaþ. 6 § 4. 8 §§ 1, 2. 3 §§ 2, 4. 9 § 1. 13 § 1. Upl. Kb. 1 § 2. Sm. Kb. 1 § 1. Bb. 5 pr. 23 pr. Mb. 13 § 1. 24 pr. þb. 4 pr. § 3 etc. Wm. I þj. 1 pr. II þg. 9 pr. Mb. 24 § 1. H. þg. 14 pr. Ll. þb. 7. þg. 29 vgl. mit St. Bb. 9 pr.

Zuvor ist allerdings zuzugeben, dass in einigen Stellen zwar vom Recht zum „Heraussuchen“ die Rede ist, der **Inhalt** dagegen sich nur aufs Recht zum Anfordern, also höchstens aufs Recht zum „Besuch“ bezieht. Zwei hieher gehörige aus Westgötaland, Bussforderungen betreffend, wurden schon oben S. 65 zu Note 6 mitgetheilt. Andere, die ebenfalls Delictssachen behandeln, zeigen ganz ähnlichen Wortlaut.[1] Dazu kommen noch folgende:

> Theilungsanspruch (Waldtheilung): „Da habe der Befugniss zu suchen [sc. den Wald] zur Theilung *(vald at sökiæ til skiptis)*, der theilen will ... mit siebennächtiger Frist, was immer das ist, Eichwald oder Unterholz.“[2]
>
> „Nun soll er fahren zu am Montag nach dem Gesetzesthing-Montag . . . und eine Tagfahrt anberaumen *(stæmna)* für den Wald zur Theilung . . . Nun beraumt er die Tagfahrt an und sucht er zur Theilung den Wald *(sökir til skiptis skoghin)*, dann an der dritten Fünft [d. i. im dritten über fünf Nächte ausgelegten Termin] sollen alle, welche am Wald Theil haben, hinkommen und ihn theilen.“[3]

Hier besteht, wie man deutlich sieht, das „Suchen“ des Waldes oder vielmehr des körperlich auszuscheidenden Waldtheils nicht im zwangsweisen Ausführen der Theilung, sondern im Ansetzen der Tagfahrt und im förmlichen Auffordern.[4]

An andern Stellen von nicht geringer Zahl kann man wegen ihrer Wortkargheit zweifelhaft sein, ob mit *sökia* und *utsökia* der Beginn der Betreibung oder gar die Execution oder doch ein executionsähnliches Verfahren gemeint ist. Z. B. wenn von einem, der Ersatz zu fordern hat, gesagt ist:

> „Erlangt er nicht den Ersatz, fahre er zum Thing und suche heraus dieses *(söki ut þæt)* und dazu drei Mark zur Dreitheilung.“[5]

Dahingegen gibt es eine dritte Klasse von Belegen für *sökia* und *utsökia* c. acc. rei, wo die Befugnisse zum *sökia (utsökia)*, entsprechend der Grundbedeutung des Worts, sich ganz eigentlich als die **Befugniss zur Execution** darstellt. Hierher gehört die oben S. 66 zu Note 3

---

[1] Wg. II Frb. 1. Sm. add. 5. [2] Wg. II Forn. 12.

[3] Ög. Bb. 30 § 1. Vgl. oben S. 74 flg. und Sm. add. 5.

[4] S. ferner Wm. II Æb. 20 § 1 *(söke ut)* vgl. mit Upl. Æb. 25 § 1 n. 47 *(kräwin)*.

[5] Wm. I Bb. 48 pr. S. ferner 46 § 2. 22 pr. 28, 39 pr. 49 pr. II Mb. 1 § 2. 18. Bb. 15 § 3. 28 § 1. H. Kb. 1 § 2. Got. I 4. Wg. I Rb. 9 § 1. II Rb. 21. Gb. 18. Ög. Bb. 36 § 4. Vgl. noch Wm. II Mb. 25 § 11. Jb. 15 § 5. Bb. 5 § 2.

übersetzte Bestimmung aus Södermannalagen, wo am Anfang *sökia (utsökia)* noch = fordern, am Ende = eintreiben (durch Execution) ist. Auch das folgende Beispiel spricht vom Fall einer Delictsschuld:

> „So oft ein Amtmann oder Dienstmann ins Recht bricht *(brytær i lagh)* gegen einen Bauern, suche man so ihn *(söke swa han)* wie der Bauer den Bauern.“[1]

Diese Worte reihen sich unmittelbar an eine Auseinandersetzung über den Fall, dass der Amtmann gegen einen Bauern exequirt. Anfang und Schluss derselben lauten so:

> „Nun darf kein Amtmann einen Bauern suchen *(sökiæ)*, ausser er habe den rechten Klagsinhaber vor sich. Dann hat er diesem zuerst sein Recht herauszumessen *(utt mætæ*[2]*)* ... Sucht Jemand eine *sokn* (= Execution), ist davor der rechte Klagsinhaber, geht sie zurück, gelte der Klagsinhaber die Raubbusse *(ransbotenæ)*, und jeder schaffe das zurück, was er genommen hat.“[3]

Das *sökia* ist demnach hier identisch mit der *sokn*, d. h. dem Verfahren, wobei dem Schuldner für den Klagsinhaber und etwa noch seine Helfer oder von ihnen Sachen weggenommen werden behufs Tilgung der Schuld. Mit andern Worten: das *sökia* ist die Execution.[4]

Rascher können wir uns abfinden mit denjenigen Texten, wo das *sökia* c. acc. rei als Gegenstand gläubigerischen Rechts lediglich in übertragener Bedeutung steht: *sökia uguæþins orþ, firnær orþ* = „ein unglimpfliches Wort, ein Schimpfwort suchen“, d. h. verfolgen, eine Forderung darauf gründen,[5] — *sökia sar* = „eine Wunde suchen“, d. h. Busse dafür fordern,[6] — *sökia aker* = „einen Acker suchen“, was nicht etwa heissen soll: einen Acker verlangen, beanspruchen, sondern: wegen seiner Verletzung Busse fordern.[7] In derartigen Fällen gestattet die Thatsache, dass dem Gläubiger eine Befugniss zum *sökia* zugeschrieben wird, höchstens den Schluss, dass er ein Forderungsrecht habe. In einigen aber bedeutet *sökia* weiter nichts als gerichtlich verfolgen, gleichviel ob der Verfolger einen Gegner hat oder nicht, so in der eigenthümlichen Verbindung *sökia af hændi ser*, z. B. *garþ*, wörtlich = „den Zaun

[1] Upl. þg. 7 § 1.

[2] Ein technischer Ausdruck für die Exekution. S. unten § 15.

[3] Upl. þg. 7 pr.

[4] Andere Belege: Upl. þg. 6 § 1. 8 pr. Wm. II þg. 14 pr. § 1. 17 pr. Upl. þg. 7 § 4 add. 4. Sm. Mb. 25 § 1. Wg. III 80. Got. I 2 § 2 Abs. 2.

[5] Wg. I Rb. 5 pr. § 3. II Rb. 6.

[6] Upl. Mb. 29 § 4. Sm. Mb. 8 pr. 12 § 3. Ög. Vaþ. 6 pr. Vgl. auch Ög. Æb. 8 § 1. Vaþ. 33 § 1. Sm. Mb. 8 pr. 12 pr. Wm. II Mb. 25 § 5.

[7] Sm. Bb. 5 pr.

sich von der Hand suchen", d. h. ein Urtheil verlangen, dass man seiner Zaunpflicht genügt habe.[1]

In gleicher Weise oft untechnisch = „ein Verfolgungsverfahren anstellen" steht das intransitive *sökia.* Beispiele: Vater und Blutsfreunde einer Braut, die auf der Brautleite misshandelt werden, dürfen *þær æptir sökiæ* = „das Verfahren darnach einleiten".[2] Der Verwundete mag „nach seinen Wunden suchen", d. h. wegen ihrer ein Verfahren, einen Process anstrengen.[3] Auch das intransitive Particip *sökiandi* gehört hierher, das im Gegensatz zum *svarandi,* dem Antworter, Vertheidiger, im Rechtsgang den Angreifer, den Kläger bezeichnet.

Jedoch finden sich manche Stellen, wo auch das intransitive *sökia* technisch das Betreiben bedeutet.[4]

6) *Sokn* (fem.) oder emphatischer *laghsokn (lagha sokn, lagha sykn),* von *saka -sok,* = „Suche", „Besuch", „gesetzlicher Besuch". Wie *sökia,* so kommt auch *sokn,* soweit das Wort uns hier angeht, in besonderer und allgemeiner[5] Bedeutung vor. Im engern und Ursinn ist unter *sokn* der Besuch verstanden, den der Glänbiger in Betreibungsabsicht dem Schuldner abstattet, sei es nun, dass es sich fürs erste blos ums förmliche Anfordern oder dass es sich um die Execution handelt. Im erstern Sinne *sokn* ist z. B. in Westgötaland der Act, wozu in der oben S. 75 zu Note 3 mitgetheilten Stelle die Aufseher der Jagdgenossenschaft gegenüber den säumigen Jagdgenossen befugt sind. Technisch das Anforderungsverfahren bezeichnet *sokn (lagha sokn)* in Östgötalagen.[6] Es ist uns im Rechtsbuch ausführlich beschrieben. Seine Grundzüge sind folgende:

Der Gläubiger begibt sich in den Hof des Schuldners und richtet hier zwischen Sonnenaufgang und -untergang vor gezogenen Zeugen eine Ladung zum Viertels-Thing *(malþing)* an den Schuldner. Am Thing fordert er ihn feierlich an. Erbietet sich hier der Schuldner weder zum Leugnen, noch zum Erfüllen, so wird ihm über fünf Nächte eine Tagfahrt in seinen Hof ausgelegt. In dieser erneuert der Gläubiger seine

[1] Wg. I Jb. 11. 13 § 1. 17 pr. § 1. II Jb. 23, 28, 39, 40. Vgl. unten § 70.

[2] Upl. Æb. 2 § 1.

[3] Upl. add. 2. — Vgl. ferner Ög. Kb. 26 pr. Vaþ. 1 pr. n. 62. 11 § 1. Rb. 16 § 1. 23 pr. Eþs. 17. Wg. V 2. Wm. II Mb. 21 § 1. 24 pr. Sodann *sökia sik* in Ög. Kb. 3 § 1 a. E. Eþs. 32. Vaþ. 20 pr. Sm. Rb. 5 pr. 23 pr. n. 71, 74. Mb. 14 § 1. Wm. II Mb. 24 § 6. þg. 9 pr. (?) Ll. Bb. 22 § 1.

[4] Sm. Kp. 5 § 2 (übers. unten § 47). Bb. 5 § 1. þg. 9 § 3. 11 § 1. Upl. þg. 7 §§ 1, 6. Wg. II Kb. 70 add. 7 § 26.

[5] Wg. I Rb. 9 pr. II Rb. 20. Jb. 23. Sm. Mb. 8 pr. n. 89, 93. Wm. II Mb. 21 pr. (?) 23 § 1. Vgl. *asokn* in Wm. II.

[6] Vgl. übrigens auch *ofsokn* in Wg. III 127.

Forderung. Bleibt auch jetzt sowol Erfüllung wie Antwort aus, so verfällt der Angeforderte in eine Busse von 3 Mark. Was nun folgt, wenn der Schuldner widerspenstig bleibt, besteht zunächst in einer zweimaligen Wiederkehr des ganzen eben geschilderten ersten Verfahrens, so dass, nachdem der Gläubiger auch den dritten Termin im Hof des Schuldners vergeblich abgesessen, zum Nachtheil seines Gegners eine Busseschuld von 9 Mark aufgelaufen ist.[1] Von hier ab gestaltet sich das Verfahren mehr oder weniger umständlich, je nachdem die Hauptforderung auf Busse — hohe oder niedere — oder auf andere Leistungen geht.[2] Mit der hier behandelten Frage indess haben diese Verschiedenheiten nichts zu schaffen, und ebensowenig die Art,[3] wie schliesslich die Befriedigung des Gläubigers herbeigeführt wird. An diesem Platz hingegen muss hervorgehoben werden, dass jene drei Ladungen und jene drei Tagfahrten Forderungsrechten von höchst verschiedenem Inhalt gemeinsam sind: nicht nur Bussansprüchen, sondern auch Ersatzforderungen, Ansprüchen auf Übergabe von gekauftem oder eingetauschtem Land, auf Erfüllung einer verbürgten Schuld, auf Vornahme von Landtheilung, auf gehöriges Abgrenzen der ausgeschiedenen Theile, auf Abtretung ungeschlagenen Holzes gegen Entgelt, auf Herausgabe eines Unfreien zum Loskauf.

An diesem Verfahren, welches übrigens auch in Småland, wenigstens in dem zur östgötischen Laghsaga gehörigen, Platz griff,[4] sind unter dem Namen *lagha soknir* die einzelnen Ladungen und Tagfahrten am Haus des Schuldners verstanden: der Gläubiger soll *ut sökia alla sina lagha soknir* = „alle seine gesetzmässigen Besuche ausbesuchen“.[5] Eine Forderung wird „gesetzmässig augebracht und gesetzmässig berufen zu den gesetzmässigen Besuchen“ *(laghstæmd ok laghkallaþ til lagha soknir)*.[6] „Vor die *laghasokn* wird der Schuldner gestellt“ *(firi stadder sokninne)*.[7] „Vor der *sokn* sitzt“ der Angeforderte *(sitia firi sokninne)*.[8] Andererseits ist aber *lagha sokn* schlechtweg der Name für die Gesammtheit aller einzelnen Ladungen, Tagfahrten und Anforderungen, die dadurch als etwas Zusammengehöriges, als Ganzes charakterisirt sind. Man sagt *ut stæmna alla lagha soknina* = „die ganze *lagha sokn* zu Ende laden“, wie man sagt *stæmna þry þing ok þrea fæmtir* = „die drei Thinge und

[1] Ög. Rb. 21—24. Kb. 16 § 2. Es. 4 pr. 14 pr. 15 pr. §§ 1, 5. Bb. 1 §§ 1, 4. 30 § 1. 39 § 1. Æb. 17. Vaþ. 6 pr. Db. 11 pr.

[2] Ög. Rb. 25, 26. Kb. 16 § 2. Es. 4, 12, 14, 15. 18 § 1. Bb. 1 §§ 4. 5. 30 § 1. 33. 39 pr. § 1. Æb. 17. Db. 11 pr. Vaþ. 6 pr. 20 § 1.

[3] Hier einstweilen nur so viel, dass sie nach ältern Recht nicht Execution ist.

[4] Ög. Bb. 39 § 1.

[5] Ög. Rb. 24. 3 § 1. Kb. 16 § 2. Vgl. Es. 4 pr.

[6] Ög. Rb. 3 § 1. [7] Ög. Rb. 3 § 1. [8] Ög. Rb. 23 § 1.

drei Fünften laden".[1] *Fallin firi lagha sokn* = „gefallen vor der *lagha sokn*" heisst der Schuldner, wenn er die sämmtlichen Ladungen und Tagfahrten hat verstreichen lassen, ohne zu erfüllen oder zu antworten.[2]

Die *lagha sokn*, wozu den Gläubiger sein Forderungsrecht befugt, hat ihr Seitenstück nicht nur in denjenigen Fällen, wo Jemand auf Grund eines Besitzrechts oder einer Besitzstörung die Herausgabe einer Sache oder das Einstellen der Störung verlangt,[3] sondern auch in solchen, da er gar keinen Anspruch erhebt, vielmehr nur einer Pflicht genügt. Wer z. B. Land verkaufen will, muss es seinen Blutsfreunden zum Vorkauf anbieten. Zu diesem Behuf hat er sie dreimal zum Viertelsthing zu laden, hier das Angebot an sie zu richten und ebenso die drei „Fünften" abzusitzen, in diesem Fall nur nicht im Hof der Freunde, sondern in seinem eigenen.[4] In ähnlicher Weise mit drei Thingladungen und drei „Fünften" verfahren muss, wer mit einem andern ein Mühlwasser gemeinschaftlich hat und in demselben eine Mühlanlage herstellen will. Die „Fünft" wird dieses Mal im Hof des zum Mitbauen aufgeforderten Genossen gehalten.[5] Man sieht, in derartigen Fällen handelt sichs um ein Anbieten in Form eines Aufforderns. Ein Auffordern ist aber auch die *sokn*, wodurch ein Forderungsrecht geltend gemacht wird. Es ergibt sich, dass das Wesen der *sokn* im förmlichen Fordern oder Anfordern besteht, und zum andern Mal ergibt sich, dass es nicht besteht im Ausüben eines Zwangs zur Einlassung.

Jetzt vergleiche man das über die *sokn* im Götaland Vorgetragene mit dem, was S. 73—76 über das *sökia* ausgeführt wurde. Da erweist sich das Recht zur *sokn* in Östgötaland, Småland und Westgötaland dem Wesen nach als einerlei mit der Befugniss zu jenem *sökia*, wie sie nicht nur nach den götischen Quellen, sondern auch nach den swealändischen im Forderungsrecht gegeben ist.

Wir hatten aber S. 76 flg. auch gefunden, dass die swealändische Rechtssprache in *sökia* den Begriff des Anforderungsverfahrens mit dem der Execution vertauscht. Das Nämliche findet beim Terminus *sokn* (*lagha sokn, laghsokn*) statt. Unter *sokn* versteht man in Upland, Södermannaland, Westmannaland, Helsingeland ganz gewöhnlich die gewaltsame Wegnahme von Sachen des Schuldners, wodurch der Gläubiger befriedigt werden soll, die aber, wenn ungesetzlich vollzogen, als Raub

[1] Ög. Bb. 13 pr. Es. 14 § 1. 15 § 4 u. 96. Vgl. Rb. 23 pr. 26 § 1. Es. 4 pr. 15 pr. 16 § 2. Bb. 39 § 1.

[2] Ög. Rb. 23 § 1. [3] Ög. Bb. 47. [4] Ög. Es. 3 pr.

[5] Ög. Bb. 8 § 3.

geahndet wird.[1] Möglicherweise hat aber auch im Götaland der angegebene Begriffswechsel sich ereignet.[2] Dass es mit demselben keine andere Bewandtniss hat, als mit dem in *sökia*, bedarf wegen der sonstigen Analogie von *sökia* und *sokn* keiner Erörterung.

7) *Sökning* (fem.) oder *lagha sökning*, das Abstractum zu *sökia*. Der götischen Rechtssprache scheint das Wort fremd gewesen zu sein. In der swealändischen tritt es zuweilen für *sokn* ein, zumal dann, wenn *sokn* in der allgemeinern Bedeutung stehen würde.[3]

Bei einer Übersicht über die im Vorstehenden abgehandelten sieben Ausdrücke zeigen sich *sak*, *sökia* und *sokn* als im Vordergrund befindlich. Als selten vorkommend und abstracter an Bedeutung stehen *sækt* und *sökning* schon weiter zurück. Im Hintergrund bleiben ob ihrer Farblosigkeit *leta* und *quælia*. Aber man wird nicht zweifeln, dass da, wo Gläubiger zum *leta* oder zum *quælia*, zur *sækt* oder zur *sökning* befugt werden, sie es auch zum *sökia*, zur *sak* oder zur *sokn* sind.

Halten wir dieses fest, so ergibt sich Folgendes. Das Forderungsrecht, wo es einem Gläubiger gewährt ist, besteht allemal in der Befugniss, den Haftenden in gesetzmässiger Form persönlich aufzusuchen, anzufordern und bei Widerspenstigkeit bussfällig zu machen. Namentlich liegt darin die Befugniss, den Haftenden zu dem gewöhnlichen Verzug hinzu, worin er sich möglicherweise — z. B. wegen versessener Leistungsfrist — schon befindet, noch in den besondern Verzug zu bringen, der gegenüber berechtigtem Fordern immer strafbar ist. Dabei aber hat es sein Bewenden nicht.

In den §§ 15 und 18 wird gezeigt werden, dass anfänglich in allen, später noch in vielen Schuldsachen kein rechtliches Zwangsverfahren (Execution), sondern nur die Acht dem Gläubiger zu seiner Befriedigung verhelfen konnte. In diesen Fällen wird der Haftende, der sich beharrlich anfordern lässt, ohne zu erfüllen oder sich zu reinigen, reif zur Acht. Ihn zu solcher Reife zu bringen, hat der Gläubiger in seinem Forderungsrecht die Befugniss.

Es wird ferner in § 15 gezeigt werden, dass für bestimmte Schuldsachen jüngeres Recht eine Execution (im strengen juristischen Sinn) geschaffen hat. In allen hieher gehörigen Fällen enthält das Forderungs-

---

[1] Upl. þg. 7 pr. (oben S. 79 N. 3). §§ 4, 5. 3 pr. 10. 14 pr. Mb. 11 § 1 n. 90. Sm. þg. 6 pr. 8 § 2. 11 inscr. þg. ind. 11. Wm. II þg. 14 pr. a. E. 24 inscr. H. þg. 14 pr.

[2] Söderk. XXXVI 23 (?).

[3] Sm. Mb. 8 pr. vgl. n. 89, 93. þj. 4 inscr. Wm. II Mb. 21 pr. § 1 ind. Mb. n. 93. þg. 24 § 1.

recht die Macht — zwar nicht zur Execution, wol aber dazu — den Haftenden executionsreif zu machen.

Nach der einen oder andern Richtung hin als wirksam gedacht, stellt sich das förmliche Anfordern dar als einen Theil der Betreibung, wodurch der Gläubiger den Haftenden entweder in die Acht oder in die Execution verfolgt. Das Forderungsrecht aber stellt sich dann dar als die eine Erscheinungsform des gläubigerischen Verfolgungsrechts, wovon das Recht des Ächtenlassens bezw. Exequirens die andere ist.

Und auch noch aus einem andern Grund darf man mit gutem Fug — dem altschwedischen Sprachgebrauch von *sökia* und *sokn* folgend — das Forderungsrecht unter obigen Gesichtspunkt bringen, — nämlich wenn man die Befugniss zur Execution mit ins Auge fasst. Die Execution, wo sie einmal zulässig, ist ein ausschliessliches Recht des Gläubigers, der ein Forderungsrecht hat. Nicht allein auf die Execution, sondern zu ihr hat er ein Recht. Und zwar ist dies ein Recht nicht etwa gegen die Obrigkeit, sondern gegen den Haftenden. Nicht etwa blos den Anstoss zur Execution gibt ein solcher Gläubiger, um dann zu seinen und zu ihren Gunsten die Träger der öffentlichen Gewalt rechtlich in die Hauptrolle treten zu lassen. Die Hauptrolle spielt vielmehr er, und zwar bis zum Ende der Vollstreckung. Des öffentlichen Beamten, der Hundertschaft bedient er sich nur als seiner Gehilfen. Besteht die Execution im Wegnehmen abgeschätzter Sachen des Haftenden zur gläubigerischen Befriedigung *(mæt)*, so handelt der Forderungsinhaber, wenn auch nicht allein, so doch immerhin selbständig und tonangebend mit.[1] Zwar das Abschätzen und Anweisen besorgen ernannte Thingleute, weil das eine unparteiische Handlung sein muss. Aber die eigentlich exequirende Thätigkeit geht aus vom Forderungsinhaber. Er ist es, der die Sachen körperlich wegnimmt, die ihm gezeigt worden sind. Er also ist der Executor. Und daran ändert auch nichts der Umstand, dass als Abhalter der Vollstreckungstagfahrt der öffentliche Beamte erscheint. Denn auch er tritt in diesem Fall als Forderungsinhaber (Inhaber einer Bussforderung) auf.[2] Überdies aber gilt der Grundsatz, dass vom Beginn des Executionsverfahrens an stets der Inhaber der Hauptforderung zugegen sein muss, und zwar als die Hauptperson: der öffentliche Beamte muss ihn „vor“ sich haben“ *(hawi rættæn malseghandæ fore sik)*,[3] —

[1] Wg. I Md. 3 § 4. Rb. 4 § 1. II Db. 8 a. E. Rb. 5 add. 5 § 1. III 80. Got. I 10. Wm. II Æb. 20 § 1. S. unten § 15.

[2] Upl. þg. 8. 7 pr. 3 pr. Sm. Bb. 1 § 1. Wm. I þg. 5 pr. II þg. 17 pr. 14 pr. 23 § 1. H. þg. 4 pr. 9 pr. Kb. 15 § 2. Ll. þg. 9. St. Rb. 7 § 1. Insbesondere aber Ög. Rb. 3 § 2 und darüber unten § 15.

[3] Upl. þg. 7 pr. Wm. II þg. 14 pr. Vgl. Visb. I 8.

nicht etwa blos bei sich. Er muss ihn ebenso bei der Execution vor sich haben, wie dann, wenn er um ein Vergehen klagen will, wegen dessen er nicht selbst der Hauptkläger *(malseghande)* ist.[1] Und eben darum, weil der An- und Durchführer der Execution der Inhaber der Hauptforderung ist, trifft auch diesen die ganze Verantwortlichkeit wegen Raubs, wenn die Vollstreckung rechtswidrig war.[2]

Noch wird zu zeigen sein, dass möglicherweise diese Art der Execution mit der Verknechtung des Haftenden endet.[3] Der Gläubiger, indem er den Haftenden nimmt, festhält, ihm Arbeiten auferlegt, indem er ferner dem flüchtigen nacheilt, ihn ergreift und bindet, ist thätig in executorischer Eigenschaft.

Steht aber dem allen zufolge das Recht zur Execution von Haus aus mit dem Forderungsrecht in Verbindung, so wird diese wol keine zufällige und äusserliche sein. Eine solche Annahme würde jedenfalls der Ausdrucksweise der altschwedischen Rechtsdenkmäler widersprechen. Um sie dennoch zu vertheidigen, müsste man davon ausgehen, die Forderung sei eine privatrechtliche Befugniss, die Vollstreckung eine öffentlichrechtliche. So mag unterscheiden, wer voraussetzen will, die Geschichte des altschwedischen Executionsrechts habe schon gleich mit einer Reflexion angehoben: wenn der Gläubiger vollstreckt, handle er in öffentlicher Eigenschaft, als Vertreter der Gesammtheit, der es eigentlich allein zukäme, ihm zu verschaffen, was er als Privatmann zu fordern hat.

§ 12. Klagerecht.

Zuweilen wird durch die Ausdrucksweise der Quellen das Forderungsrecht hingestellt als eine Befugniss oder Anwartschaft zum Processiren, und zwar

1) als eine Befugniss zum Klagen. Das geschieht dadurch, dass gesagt wird, der Gläubiger möge, dürfe oder solle klagen. Und es wird dabei ein Wort gebraucht, das sonst regelmässig im processualen Sinn das Klagen vor Gericht bezeichnet: *kæra* = rufen (in unzufriedener Weise), sich beklagen, beschweren.[4] Wenn z. B. der Käufer

---

[1] Sm. þg. 6 § 1. 7. Wm. I Mb. 9, 27. Bb. 24 § 2. þg. 11, 16. II Bb. 23 § 1. Ll. Bb. 36. Ferner Upl. Kb. 16 § 2. H. Kb. 16 § 1. Vgl. alsdann noch Wm. II þg. 23 § 1.

[2] Upl. þg. 7 pr. (oben S. 79 zu N. 3). §§ 4, 5. Wm. II þg. 14 pr. Wg. I Rb. 4 § 1. II Rb. 5. S. ferner Wm. I þg. 2 § 1. H. Kb. 19 § 5 und ebenda n 60. Upl. Kb. 19 § 5.

[3] S. unten § 16.

[4] Fick III S. 42. Über den Unterschied zwischen *kæra* und *sökia* treffend Schlyter XIII S. 362.

der Waare entwert wurde und nun der Mittelsmann ihm den Preis zu vergüten hat, so finden wir des letztern Rückgriffsrecht gegen den Verkäufer so ausgedrückt:

> „*ok kæri a þæn sum han baþ i vinsorþit* = und er klage gegen den, der ihn zur Vermittlung bat“.[1]

Ein anderes Mal heisst es von Jemand, der eine Busse zu fordern hat:

> „*fari til þings oc kæri æptir* = er fahre zum Thing und klage darnach“.[2]

Jeder sieht, dass in den beiden angeführten Sätzen mit *kæri* etwas Privatrechtliches ausgesagt werden will, — ganz anders als im folgenden:

> „Verbricht ein Laie (etwas) gegen einen Kleriker, dann klage *(kiæri)* man das am Thing.“[3]

Den Gegensatz dazu bildet nämlich eine Aussage nicht etwa über mangelndes Klagerecht, sondern über eine anderswo anzubringende Klage, für den Fall, dass der Verletzer ein Kleriker, der Verletzte ein Laie ist. Die Vorschrift gehört also der Gerichtsverfassung an und nicht dem Privatrecht.

Ein ähnliches Verhältniss, wie das oben besprochene, findet zwischen den beiden folgenden Stellen statt:

> a) „Wenn eines Mannes Knecht Heu oder Korn oder etwas anderes wegnimmt gegen des Bauern Willen . . . dann soll er [der Beschädigte] das klagen *(kæra)* vor seinem [des Knechts] Hausherrn; er soll das ersetzen.“[4]
>
> b) Einige Leute verlangen ein Feststellungsurtheil darüber, dass ein über einen Wald ergangenes Abholzungsverbot hinfällig geworden sei: „da sollen sie zum Thing fahren und klagen *(kæra)* und das Verbot hinwegurtheilen lassen“.[5]

Auch hier dürfte wol Niemand bezweifeln, dass der in b aufgestellte Satz dem Processrecht, der in a dem Obligationenrecht angehört. Immerhin jedoch muss hervorgehoben werden, dass die Fassung solcher rein obligationenrechtlicher Bestimmungen nach dem Schlag von den zu Note 1, 2 und 4 citirten äusserst selten ist.[6]

Öfter schon wird das Forderungsrecht behandelt als

2) eine Befugniss zur gerichtlichen Ansprache. Das Ansprechen vor Gericht heisst technisch *tala* (= erzählen, reden). Ein Genitiv mit *til* nennt die Person, gegen welche, ein Accusativ mit *a* die Sache, worauf

---

[1] Ög. Vins. 6 § 2. [2] Wm. I Bb. 42. [3] Upl. Kb. 20. Sm. Kb. 19. [4] Wm. I þj. 15. [5] Ög. Bb. 30 § 1. Ähnlich Gb. 19. Bb. 8 § 4.

[6] Zweifelhaft *wald at kæra* in Wm. I Kb. 9 § 5; dahingegen *wald, wizord at kæra* = Processlegitimation in Sm. Bb. 26 § 3. Wm. I Bb. 19 § 1. þg. 16.

die Ansprache zielt. Als Hauptwörter, wodurch die gerichtliche Ansprache bezeichnet wird, gehören hieher die Feminina *tala*, *talan*, *atala*, *atalan*, *tiltala*, *tiltalan*.

Mehrmals, und zwar in sehr verschiedenartigen Texten, wird nun von einem, der ein Forderungsrecht hat, gesagt, er dürfe oder solle gerichtlich den Schuldner „ansprechen" oder zu ihm reden: *tali*, *skal*, *a tala til hans*. Beispiele:

> „Erschlägt Jemand den Hund eines andern, ist er dessen überführt, büsse er so wie Schätzleute schätzen; ist er dessen nicht überführt, wehre er sich mit Eid von sechs Männern. Will er nicht Recht thun, fahre man zum Thing und spreche ihn an *(tali til hans)*."[1]
>
> „Wetten Leute unter sich, worüber immer sie wetten, und sind Treuhänder *(takar)* dabei, dann spreche der seinen Treuhänder an *(tali þen til taka sins)*, der gewettet hat, auf dass er Recht erlange um sein Wettgut, und verfolge ihn nach dem Landrecht, wenn er nicht anders Recht erlangen kann."[2]
>
> „Nun kann aufbrennen die Kirche von Licht oder Feuer, das der Glöckner hinein trug, dann haben die Kirchspielsleute den Glöckner anzusprechen *(aghu sokuæmæn til klokkæræ talæ)*."[3]

Besondere Beachtung verdienen jene Bestimmungen, deren eine Fassung dem Gläubiger die Befugniss zum „Anfordern" oder „Besuchen" oder „Heraussuchen" beilegt, während die andere von einer Befugniss zum gerichtlichen Bereden spricht.[4] Das gerichtliche Bereden ist eben beiden, der Einleitung des Rechtsstreits und der Ausübung des Forderungsrechts, gemeinschaftlich geworden. Das Anfordern zum Behuf des Betreibens, wenigstens nach den jüngern Rechten, so wie wir es im vorigen Paragraph kennen gelernt, geschieht zum Theil gerichtlich. Dieser gerichtliche Theil aber ist auch die Form, in der im Process der Beklagte zur Einlassung gezwungen wird.

Ist das Forderungsrecht aufs Bekommen einer Sache gerichtet, so wird es auch hingestellt als die Befugniss, die Sache am Thing zu „bereden", sie zum Gegenstand eines gerichtlichen Anspruchs zu machen. So formulirt erscheint z. B. das Einstandsrecht der Blutsfreunde beim Verkauf von Erbland:

[1] Wm. I Bb. 49 § 1. [2] Sm. þg. 8 pr.
[3] Upl. Kb. 6 § 2. Ein anderes Beispiel: Ög. Vins. 6 pr. (unten § 49, 2 a).
[4] Upl. Æb. 25 § 1, þg. 7 § 3 *(tala til hans)*, Ll. þg. 21 pr., vgl. mit Wm. II Eb. 20 § 1, Sm. Bb. 1 § 1 (oben S. 66 zu N. 3), H. þg. 2. S. ferner Wm. I Bb. 39 pr. vgl. mit II Bb. 5 § 2.

„Kaufen sie es nicht innert Nacht und Jahr, dann habe er [der verkaufslustige Eigner] Gewalt zu veräussern wem er will dies Land, und haben nimmer die Blutsfreunde an dies Land zu reden *(a þe iorþena tala)*.“[1]

Das Forderungsrecht gibt sich hier als ein Klagerecht „um Gut“, wie sonst auch wol das Landeigenthum sich als ein derartiges Klagerecht gibt.[2]

In allen bislang vorgeführten Stellen sind die Bestimmungen ihrem Inhalt nach rein privatrechtlich. Processrechtlich ist nur ihre Wortfassung. Das Gegenstück dazu liefern die folgenden Beispiele, deren Inhalt nicht ausschliesslich dem Privatrecht angehört. Über die Activlegitimation zum Process will etwas vorgeschrieben werden, wenn es heisst:

„Von Ehesachen, Verletzung der Blutsverwandtschaft, Verletzung der geistlichen Verwandtschaft, Verletzung der Schwägerschaft; daran hat kein Beamter und kein anderer zu reden *(a talæ)*, ausser dem Bischof oder dem, der des Bischofs Gerichtsbarkeit in Händen hat.“[3]

Sodann über die Passivlegitimation:

„Weist Jemand seinen Knecht an, zu hauen oder zu schlagen oder etwas rechtswidrig wegzunehmen, antworte der, welcher es thut, und man rede zu dem *(tali til þæn)*, der es ihm gebot.“[4]

Wie *tala*, wird auch das nicht minder processualtechnische *mæla* (reden, aufsagen), ja sogar *laghmæla* (den gesetzförmlichen Vortrag reden) gebraucht, um die Gläubigerschaft als Forderungsrecht zu charakterisiren. Hieher gehört der in § 47 unter V übersetzte und besonders wegen *laghmæla* beachtenswerthe § 2 von Sm. Kp. 5, der von der Preisforderung aus einem Kaufvertrag handelt. Hier möge noch ein Beispiel über ein Rückgriffsrecht stehen:

„Nun kann die Kirche brennen oder bestohlen werden bei offenen Thüren: da soll der Priester dem Kirchspiel Recht thun, und er rede *(mæle)* zum Glöckner.“[5]

Sonst habe ich *mæla* in solcher Function nicht gefunden. Ziemlich oft hingegen kommt *mæli* oder *skal til mæla*, *skal mæla viþ man* vor,

[1] Ll. Eb. 2. Vgl. St. Jb. 2 pr. a. E. *(haffui engha til talan)*.
[2] *Wald a þe iorþ talæ:* Upl. Jb. 9 § 4. Sm. Jb. 9 § 2. Ll. Eb. 25.
[3] Upl. Kb. 15 pr. Wm. II Kb. 19.
[4] Wg. III 89. — Ein anderes Beispiel, von der Zuständigkeit des Thinggerichts handelnd, Upl. Kb. 15 § 3.
[5] Og. Kb. 5 pr.

um das processuale Klagerecht als solches[1] oder um den Klagevortrag zu bezeichnen.[2]

Mæla weist uns aufs Hauptwort *mal* = Sprache, Sprachvermögen, dann aber auch Vortrag, besonders gerichtlicher. *Ægha mal* heisst recht eigentlich im processualen Sinne „das Wort haben". *Malsæghandi* ist der „Wortinhaber" beim Führen einer Klage, also der activ zum Process Legitimirte, im Gegensatz hauptsächlich zu andern mit ihm Forderungs-, aber nicht Klagberechtigten. In dieser Bedeutung steht *malsæghandi*[3] in unzähligen Stellen, die von Übelthaten handeln. Hier heisst so im Gegensatz zu den gleichfalls mit Bussansprüchen begabten Trägern der öffentlichen Gewalt, dem König, der Hundertschaft, dem Land, dem Bischof, der ausschliesslich oder primär zur Klage legitimirte Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter. Wie in diesen Fällen, so ist *malsæghandi* = Klagberechtigter, wenn von einer *ensak* des *malsæghandi* gesprochen wird; *ensak malsæghandu* ist, wie *malsæghanda rætter*, eine Busse oder Bussforderung, welche ausschliesslich, d. h. ohne Mitbetheiligung der öffentlichen Gewalten, — nicht etwa dem Forderungsinhaber, was ja selbstverständlich, sondern dem zur Klage Legitimirten zusteht. Sehr klar erhellt diese Bedeutung von *malsæghandi* auch daraus, dass so im Gegensatz zum Processbevollmächtigten der Vollmachtgeber heisst — soweit überhaupt eine processuale Stellvertretung zulässig ist.[4]

Nichtsdestoweniger reicht auch in den Begriff *mal* der des Forderungsrechts herein. Dies geschieht in den zahlreichen Zusammensetzungen nach dem Schlage von *banz-*. *mandraps-*, *drapa-*, *manhælghis-*, *sara-*, *rans-*, *vaþa-*, *köpmal* u. dgl. m. Wie wir heut zu Tag das Wort „Sache" nicht allemal streng im Sinn von „Rechtsstreit", „Streitsache", sondern allgemeiner in dem eines Thatbestandes nehmen, der ebenso zu Forderungsrechten wie zu Klagen Anlass gibt, so gebrauchen die altschwedischen Quellen das Wort *mal*. Deswegen kann *mal* namentlich an der Spitze des Abschnitts in einem Rechts- oder Gesetzbuch[5] die ganze Kategorie der darin besprochenen Fälle ausdrücken, wenngleich diese

---

[1] Activlegitimation: Ög. Vaþ. 5. Wg. I Kb. 12 § 1. Passivlegitimation Wg. I Kb. 12 pr. Md. 5 § 2. II Db. 11. Ög. Vaþ. 1 § 2.

[2] Wg. II þb. 52. Ög. Kb. 3 § 1. 29 § 1. Vaþ. 31 § 3. Es. 8. — *Æptir mæla* Wg. I Md. 1 pr. Smb. 1. II Db. 1.

[3] In H. *malsatti*.

[4] Wm. I þg. 11. II þg. 11 (wo das Wort *bonde* vielleicht durch ein Missverständniss sich eingeschlichen hat).

[5] Z. B. *Af særæmalum bolkær* in Wg. I, *Saramala balkær* in Ll., *Saramal* in St., *Vaþa mal ok saramal* in Ög., *Drapamal* in St., *Höghmala balker* in L., *Köpmalæ balkær* in Upl. Sm. Wm. II. H. Ll. St., *Gifftomala balker* in St.

nicht durchweg, noch auch nur vorzugsweise um ihrer besondern processualen Behandlung willen ins Auge gefasst werden.

Sehr eigenthümlicher Weise endlich lässt die altschwedische Rechtssprache, wie andere Befugnisse, so auch das Forderungsrecht erscheinen

3) als ein Recht zur Beweisführung oder als einen Sieg im Beweisverfahren. Hiezu dienen zunächst das Zeitwort *vita* = „beweisen" und mehr noch das Substantiv *vita* (fem.) = „Beweisführung", „Beweis". Es ist dies um so wichtiger, als gerade in ihrer Ur- und Hauptbedeutung diese Wörter oft genug vorkommen.[1] Dennoch nimmt auch in Fällen, da es sich nicht ums Beweisverfahren, sondern ums materielle Rechtsverhältniss handelt, der Sprachgebrauch keinen Anstand, indem er Jemand ein Recht zuschreibt, zu sagen: derselbe „dürfe den Beweis dazu führen" *(han a at vita til)*, oder „er habe den Beweis dazu" *(han a vitu til)*. Beispiele:

Anspruch des Pächters: „Stirbt der Bauer, die Hausfrau lebt, wohnt auf seinem Land, stirbt er vor dem Ziehtag, dann soll sie zu ihrem Land fahren und halb gegen den Pächter ihr Gut haben. Er hat zu beweisen *(at vitæ* = er hat das Recht) zur Jahrespacht und nicht länger." Nach jüngerer Redaction: „Er hat den Beweis *(vitu* = das Recht) zur Jahrespacht" u. s. w.[2]

Theilungsanspruch: „Brüder theilen ihr Land; haust der Eine draussen auf Acker und Wiese . . . er hat gleichen Beweis *(iamna vitu* = gleiches Recht) gegen den, der im Dorf wohnt."[3]

Retract: „Kauft einer Land, Wasser oder Wasserwerk und ist es nicht gesetzlich angeboten [sc. dem Nähergelter], der es einzulösen hat, löse es [ein] in drei Jahren . . . Löst nicht ein gleich naher Verwandter, der im Reich ist, am gesetzlichen Termin ein, dann erlangt er nicht den Beweis dazu *(vitu til* = das Recht dazu), einzulösen, nachdem er herein kommt. Löst der ein, der sowol gleich nahe verwandt wie im Reich ist, dann hat der den Beweis *(vitu* = ein Recht), der ausserhalb des Reichs ist, einzulösen seinen Erbtheil von ihm in Monatsfrist, vom Landsthing an gesetzt, darnach wie der Erbtheil war, als das Grundstück zurückgelöst wurde" u. s. f.[4] [5]

---

[1] Belege in reicher Zahl bei Schlyter in den Gl. u. XIII s. vv.

[2] Wg. I Ab. 18 pr. II Ab. 25. [3] Wg. I Jb. 13 § 3. II Jb. 30.

[4] Wg. II add. 11 § 7.

[5] Verbum und Substantiv *vita* als Ausdrücke für andere Befugnisse: Wg. I Jb. 7 § 3. 13 § 4. Ab. 21 § 2. II Jb. 19. 32. Ab. 30. Got. I 64 pr. Wm. II Kb. 24 § 4. Mb. 21 pr. Jb. 13 § 2. I Gb. 11 § 4.

Wenn auch dem Grundbegriff nach nicht mit *vita* zusammenfallend, doch ganz so gebraucht findet sich oftmals das Compositum *vitsorþ* (gotl. *vitorþ*, und dies dann im Deutschen nachgebildet durch *witword).* Eigentlich ist *vitsorþ* = ein Wort, wodurch ein Wissen *(vit)*, eine Kunde gebracht wird.[1] Aber im Sprachgebrauch der verschiedensten Rechtsdenkmäler steht *vitsorþ* = *vita* = „Beweisführung", „Beweisrecht", „Beweis", und dann häufig, ja häufiger noch als *vita*, = „Befugniss". Und besonders deutlich lässt sich hier verfolgen, wie die letzte und für uns vornehmlich belangreiche Bedeutung vermittelt wird durch die Gedankenreihe: „Aussage" — „Beweissatz" — „Beweisführung" — „gelungene Beweisführung" — „relevante und dadurch sieghafte Beweisführung" — „Sieg durchs Beweisverfahren überhaupt".[2] Indem die Grundbedeutung bei Seite bleiben kann, mögen folgende Belege das Gesagte veranschaulichen:

a) „Nun hat der Mittler *(vinin)* dieses *vitsorþ* (= Beweissatz): da ihr mit einander handeltet, da war ich bei anderm Mittler und nicht bei diesem."[3]

b) „Macht nun Jemand das Seinige streitig [d. h. sucht er es durch Klage zu erlangen] . . . zieht nun einer zum andern[4] bis zum sechsten Mann, da kommt der Zug zum Stehen. Dann hat er Gewalt, sich dieses zu wehren zur Inzucht oder zur Erarbeitung, oder zum Verruf zu greifen,[5] oder zu Besitz von Alters her. Nicht mag er dies rückwärts oder vorwärts ziehen. Fällt er sich bei diesen *vizorþ* [= Beweisführungen], die jetzt gesagt sind, dann büsse er" u. s. f.[6]

„Wenn er [der Verklagte] nun dies raubt oder stiehlt, dann leugne er zuerst den Raub und wehre nachher [d. h. er vertheidige sich nachher im Besitz]. Gelingt es ihm nicht, zu leugnen, dann büsse er . . . Darum hat er zu leugnen, weil man sich niemals zum *vitsorþ* (= Beweisführung, Beweisrecht) rauben kann."[7]

[1] Im Altnordischen wird daher *vitorð* = Kenntniss, Wissen.

[2] Anders Schlyter XIII s. v., wo die zusammengehörigen Nummern 2 und 6 durch 3—5 getrennt sind.

[3] Og. Vins. 6 § 4.

[4] Es ist vom Zug an den Gewähren die Rede.

[5] Wenn nämlich der letzte Gewähre die Sache gefunden und gehörig ausgerufen hatte.

[6] Upl. Mb. 44 pr.

[7] Ög. Vins. 4. — Hieher gehören noch die zahllosen Stellen, wo vorgeschrieben wird, von zwei Parteien solle im Process die eine oder die andere das *vitsorþ* (= „Recht zum Beweise", „Vorzug in der Beweisführung") haben.

c) „Geht ein Mann einen Eid wegen Hurerei oder Verwandtschaftsverletzung, nimmt er nachher dasselbe Weib oder läuft er fort mit ihr, er habe verlaufen seine *vizorþ* (= seine gelungenen Beweisführungen). Der Eid gehe zurück.[1]

d) „Binden Zwei einen Tausch oder Kauf an Einen, beide Blutsverwandte oder beide Unverwandte, dann wird den *fastar*[2] desjenigen das *vitsorþ* (= die Beweiskraft wegen der relevanten Aussage) gegeben, der zuerst kaufte oder tauschte, der fordere seinen Preis zurück, der später kaufte. Es stehe dieses bei den Zeugnissen von zwölf Männern, welcher von denen früher kaufte oder tauschte."[3]

In einem andern, mit d verwandten Text lautet die entsprechende Bestimmung:

„Es können Zwei oder Drei einen Kauf oder Tausch an Einen binden, sagen, das Land von ihm erworben zu haben; folgt diesen allen volles Recht der *fastar* (= gelungener Beweis mit *fastar)*, habe der das *vitsorþ* (= relevanten Beweis und eben dadurch obsieglichen = Recht), der zuerst kaufte. Der fordere seinen Preis zurück, der später kaufte."[4]

Dieser Übergang des Begriffs „Beweis" in den von „Recht" ist nun in *vitsorþ* völlig entschieden, wenn im Sachverhalt weder ein Beweisverfahren noch auch nur ein Process vorausgesetzt[5] und nichtsdestoweniger jener Terminus gebraucht wird. Ich darf mich hier auf solche Beispiele beschränken, worin von Forderungsrechten gehandelt wird:

„Sitzt eines Bauern Sohn oder ein Unmündiger in Heers Händen, dann mag Niemand ihn theurer auslösen als zu 3 Mark Silbers ... Aber ein *witorþ* (= Forderungsrecht) erlangt er nicht weiter als auf 3 Mark Silbers, wenn sie uneins werden."[6]

„Stirbt nun der Bauer, leben Kinder nachher, kommt ein Erbe zum Thing und begehrt Stille: ich habe meinen Vater beerbt und ich will mein Loos wissen, [Loose] schneiden und

[1] Wm. I Kb. 9 § 6. II Kb. 24 § 11. S. ferner Sm. Gb. 5 pr. Jb. 9 § 1. Bb. 14 § 1. 23 § 1. Upl. Wb. 17 § 5. H. Kb. 14. Wb. 13 § 3. 15 a. E.

[2] Wegen der Lesart s. Schlyter zu Wm. I Bb. 5 § 1 n. 10. Über die *fastar* § 40.

[3] Wm. I Bb. 5 § 1. II Jb. 4. Upl. Jb. 6 pr. Ein ähnliches Beispiel Upl. Jb. 8 pr. Wm. II Jb. 3 pr. Ferner Upl. Wb. 17 pr. 18 pr. Wm. II Bb. 17 pr. § 1. 18 pr. H. Wb. 13 § 2 *(vitsorþ* verschiedener Arten von Grenzzeichen).

[4] Sm. Jb. 6 *pr.* Vgl. ferner Upl. Jb. 6 § 3 und Sm. Jb. 6 § 2. Bb. 24 § 4.

[5] Wie dies z. B. geschieht in Wm. I Mb. 20 § 1.

[6] Got. I 28 § 6 Abs. 2.

theilen *(skiæræ ok skiptæ*[1]*)*, über mein Väterliches verfügen. Da antwortet sein Bruder: wir hatten einen Vater, einen achtsamen und guten, der beides konnte, erwerben und bewahren; das ist unser Rath (= uns rathsam), dass wir beide erwerben und beide bewahren, weil beisammen Brudergut das Beste ist. Nein, sagt jener, ich will Loose schneiden und theilen, mein Loos wissen und über mein Väterliches verfügen. Da wird ihm das *wizorþ* (= Forderungsrecht) gegeben zu rechter gesetzmässiger Theilung *(giffs þa hanum wizorþ til rættæ laghæ skipt)*."[2]

„Wollen Leute ihre Fluren mit einem Zaun scheiden in Äckern oder Wiesen, dann habe der das *wizorþ* (= Forderungsrecht sc. auf Theilnahme am Zäunen), der die Hälfte zäunt; der, welcher es versäumt, leiste Bussen, 3 Mark."[3]

„Legen Leute eine Gutsgesellschaft *(bolagh)* zusammen, steht sie Nacht und Jahr, will Einer sie auflösen und der Andere (sie) halten, habe der das *wizord* (= Recht), der (sie) halten will."[4]

„Reitet ein Mann zu einem Hof, sich ein Weib zu erbitten, der Bauer sitzt zur Antwort von seiner Tochter wegen, er legt den Verlobungstermin aus, da verlobt sie sich mit der Freunde Rath, alsdann kann denen der Sinn sich wenden: es wird stets dem Gewalt und *wizord* (= Recht) gegeben, der [das Verlöbniss] halten will."[5]

„Wird Jemand geschlagen oder gehauen, dann soll der Lehensmann ... ernennen zwölf Männer, messen lassen seine Verletzungen ... Lengnet er und will nicht die Beschauleute seine Verletzungen sehen lassen, habe er nachher kein *wizorþ* (= Recht) dazu, zu verfolgen."[6]

---

[1] S. darüber Schlyter Gloss. zu Upl. s. v. *loter* 3 und *skæra* 1, ferner unten § 79 (III) und Homeyer Loosen S. 768 flg.

[2] Upl. Æb. 11 § 2. = Wm. II Æb. 10 § 3. Andere Stellen, gleichfalls von Theilungsansprüchen handelnd und ähnlich gefasst: Upl. Jb. 14 § 1. Wb. 14 § 13. 16 § 2. Wm. II Bb. 14 § 11. 16 § 2. I Bb. 43 § 1. 19 pr. Sm. Jb. 14 pr. Bb. 11 pr. § 1. 12 § 1. 20 § 2. add. 5. H. Mb. 19. Ög. Bb. 10. Ll. Æb. 12. Bb. 20 § 2.

[3] Sm. Bb. 14 pr. Vgl. über die Sache Upl. Wb. 17 § 5. Wm. II Bb. 17 § 5. Ll. Bb. 21 § 6. — Ein ähnliches Beispiel (Brückenbau) Upl. Wb. 23 pr. Wm. II Bb. 23 pr.

[4] Wm. I Bb. 15. [5] Wm. I Gb. 1.

[6] Wm. II Mb. 21 pr. Ähnlich *wizorđ at quælia* in Wm. I Bb. 6 pr. 11, 12. *w. at kæra* Wm. I Bb. 19 § 1. *w. at krævia* Ög. Bb. 11 § 1. *ritsorþ atær dela* Ög. Gb. 14 § 2.

Nach Schlyter[1] müsste auch in folgender Bestimmung *vitsorþ* durch „Forderungsrecht“ übersetzt werden, wenn man es nicht lieber durch „Beweisführung, Beweisrecht“ (im eigentlichen Sinn) wiedergeben will:

> „Wann immer Zwei streiten um ein Land, habe der Zins, der das Land gewinnt, wenn es besät ist, ausgenommen, wenn man sich zum *vitsorþ* raubt *(vtan han ræne sik til vizorþa)*.“[2]

Frägt sich nun, in welchem Sinn das Forderungsrecht als ein Klagerecht, als eine Anwartschaft auf den Beweis aufgefasst werde, da wird man sich denn sofort an unsern § 5 zu erinnern haben. Zwischen Forderungsrecht = Klagerecht und Haftung = Antwortpflicht ist der Parallelismus meines Erachtens unleugbar. Dann aber dürfte sich auch für den jetzigen Fall die analoge Erklärung darbieten.

Wiewol, juristisch genommen, nach altschwedischem Processrecht hinsichtlich der Befugniss zum Klagen vor dem Nichtgläubiger der Forderungsinhaber nichts voraus hat, und wiewol der Sieg im Beweisverfahren für den letztern so gut wie für den erstern lediglich abhängt von der Tüchtigkeit seiner, von der Schwäche der gegnerischen Beweismittel, so spricht doch die Wahrscheinlichkeit dafür, dass eher zum Klagen Anlass, zum siegreichen Angriff die Ausrüstung haben werde, wer wirklich Gläubiger ist, als wer es nicht ist.

Überdies ist es der nicht auf die Theorie, sondern auf die Praxis gerichteten Sinnesart der Verfasser unserer Quellenschriften durchaus gemäss, die Frage: Wer hat Recht? dahin zu wenden: Wer soll im Process Recht behalten? wer darf mit seiner Klage nicht abgewiesen werden? Von hier aus kommt man dazu, den Forderungsberechtigten als einen zu bestimmen, der in abstracto im Process wol den Erfolg auf seiner Seite haben werde, dem daher das Processiren auch wol anzurathen sei. Dass er aber darum auch in concreto, z. B. trotz seiner besondern Ungeschicklichkeit im Verwerthen seiner Beweismittel, trotz seiner Unachtsamkeit gegen die vielen Formalien des Rechtsgangs, trotz ungewöhnlicher Geriebenheit, vielleicht sogar Gewissenlosigkeit seines Gegners, trotz der immerhin möglichen Rechtsunkenntniss oder Pflichtvergessenheit des Urtheilers, immer und mit mathematischer

---

[1] Gloss. zu Ll. s. v. *vitsorþ* 3 und XIII S. 717.

[2] Ll. Eb. 25 § 1. St. Jb. 13 § 1. Wegen *ræna sik til v.* vgl. Ög. Vins. 4 (übersetzt oben S. 91 zu N. 7). Es handelt sich dort um den auch aus dem deutschen Recht bekannten Grundsatz vom Ausschluss des Beweisvorzugs bei gewaltsam erworbener Gewere; s. Laband S. 155 flg. Zu Ll. und St. cit. vgl. Upl. Jb. 9 § 5. Wm. II Jb. 11 § 1. Wg. III 74.

Sicherheit gewinnen werde, will dabei in alle Weite nicht behauptet, ja auch nicht einmal angedeutet werden.

Die Fiction, dass stets der Recht hat, der Recht behält, ist so ungeheuerlich und brutal, dass sie selbst in modernen Zeiten nicht durchzusetzen wäre, bei allem Glauben an Staatsallmacht und bei noch so künstlichen Mitteln zum Schutz der Amtsehre. Um wieviel ferner muss sie einem Zeitalter liegen, dem das Gemeinwesen nur als loses Gefüge erträglich ist, eine staatliche Leitung des Processes unbekannt und der ganze Process im Grund zusammengesetzt aus Formalakten? Jedenfalls war das Vertrauen in den durch den Process erreichbaren Rechtsschutz, das den Parteien zugemuthet wurde, kein unbedingtes. Beleg dafür ist in der ältern Zeit das Vorhandensein eines Processsurrogats wie des Zweikampfs,[1] in der jüngern der weite Umfang, in welchem die Schelte des Gerichtsurtheils und sogar der Beweismittel, ferner die Zuständigkeit des Königsgerichts anerkannt ist.

§ 13. Forderungsrecht Mehrerer.

Einer besondern Besprechung bedürfen diejenigen Fälle, wo mehrere Gläubiger zugleich und aus gemeinschaftlichem Grund, — ferner diejenigen, wo mehrere Gläubiger zugleich und aus ungemeinschaftlichen, aber aus gleichen Gründen das Nämliche zu fordern haben. Zunächst stelle ich Beispiele für diese beiden wol zu unterscheidenden Gruppen aus den verschiedenen Quellenkreisen zusammen.

A. Gemeinschaftlicher Grund der Forderung.

Durch ein einziges Delict können Mehrere verletzt und demnach bussberechtigt sein.

> Wg. I Fb. 4 pr. (II Ub. 9): „Nicht hat angebundenes Vieh in umzäuntes Land zu gehen ohne Erlaubniss, man mache sich denn schuldig gegen alle Nachbarn *(viþ alla grannæ)* zu acht Örtugen."
>
> Upl. Wb. 6 § 1: „Fährt der Bauer ins umzäunte Land mit seinem Saatschäffel, da sollen alle Nachbarn vorher die Schweine abgesperrt haben . . . Liegt nachher eine Öffnung darin, eine Busse von drei Ören darauf, so für die zweite und so für die dritte: es nehme diese Busse die Zaungenossenschaft selbst *(taki þe bot wærnæ laghær sialfwir)*."[2]

[1] D. 54 (a. 1171). Schlyter III S. 275 n. 100. Vgl. die Stellung des Zweikampfs im altnorweg. Recht (Amira Altnorweg. Vollstreckungsverfahren S. 290 flg.)

[2] Ebenso in der nämlichen Stelle noch einmal später. S. ferner Wm. II Bb. 5 pr. Sm. Bb. 1 pr.

Wm. II Bb. 24 § 2: „Bringt Jemand Feuer zu Wald, will brennen Rent und Rodnng, fährt dies Fener weiter, als man es haben darf ... gelingt es ihm, den Ungefährdeeid zu gehen, büsse er Ungefährbusse . . . es sei Alleinforderung der Markgenossen *(ensak byæmanna)*.“[1]

Sm. Bb. 27 pr.: „Alle sollen Wolfszäune errichten, jedes Viertel von der Hundertschaft um sich. Wer immer mit einem Mannstheil säumig ist, büsse 3 Ören, Alleinforderung derer, die errichten.“[2]

Wm. II Bb. 15 § 1: „Welcher Baner nicht ein Wolfsnetz hat von vier Faden, wage daran drei Ören. Es sei Alleingeld derer selbst [= der Genossen].“[3]

Wm. II Bb. 15 § 3: „Nun darf Niemand in einen andern Wald gehen oder in seinen eigenen nach Eichhörnern um Winternacht (= Winteranfang, 14. October). Geht er früher ... büsse er 3 Ören. Es nehmen dies auf die, denen der Wald gehört.“

Wg. I Ab. 18 § 2 (II Ab. 26): „Wundbussen und Kampfbussen ... haben sie beide (= die Ehegatten) zu entrichten und ebenso zu empfangen.“

Für rein privatrechtliche Bussforderungen Mehrerer aus einem und dem nämlichen Delict können diese Beispiele genügen.[4] Auf die vielen analogen Fälle, wo aus öffentlichrechtlichem Titel eine Mehrzahl von Leuten (die Bauern von der Hundertschaft, der Thinggemeinde, der Landschaft) bussberechtigt sind, ist hier ohnehin nicht einzugehen.

Den Bussforderungen mögen sich die Ersatzforderungen anreihen. So die Ersatzansprüche der Kirchspielsleute gegen ihre Beamten SS. 87 (N. 3), 88 (N. 5),[5] der Rückgriff, den wegen der Sühne die Kirchspielsleute gegen den Entweiher des Kirchhofs nehmen:

Wg. I Kb. 12 pr.: „Wird Jemand im Kirchhof erschlagen oder verwundet, man gelte dem Bischof drei Mark ... Der Bischof soll das Kirchspiel ansprechen und die *(þær* = die Kirchspielleute) den, der den Todtschlag verübte.“[6]

---

[1] Ähnlich Sm. Bb. 18 § 5: „Alleinforderung derer, denen der Wald gehörte“.

[2] Ähnlich Wg. II Forn. 46. [3] Ähnlich Ög. Bb. 36 § 4. Wg. II Forn. 46.

[4] Andere: Wg. I Kb. 13. II Kb. 26. Forn. 32. Ög. Es. 15 § 5. Bb. 41 pr. Upl. Kb. 8 § 2. Wb. 8. Sm. Bb. 12 pr. 15 § 1. Wm. II Kb. 7 § 2. Bb. 4 § 1. 7 pr. Ll. Bb. 11 pr. 27 § 1 a. E. 28 § 5. 35 pr.

[5] Andere: Sml. 4 § 1 g. E. 5 § 1.

[6] Vgl. auch die Fassung in II Kb. 22: „... der die That verübte, ersetzt den Kirchspielsleuten das Volle für die Kosten ...“

Nicht minder die Ersatzforderung von Brüdern in gemeinem Gut für die Kosten der Hochzeit eines unter ihnen.[1]

Eine Gläubigerschaft Mehrerer gegen Mehrere oder Einen aus gemeinschaftlichem Grund ergibt sich ferner, wenn Verwandte eines Todtschlägers den auf sie fallenden Theil der Sühne entrichten wollen. Sie haben die übrigen Verwandten zur Beisteuer „zu laden".[2] Aber auch noch bei einer Reihe anderer gesetzlicher Obligationen kann von Rechts wegen die Gläubigerschaft Mehreren zustehen, wie z. B. der Theilungsanspruch bei Markgemeinschaft nach einigen Rechten (§ 79, III), der Anspruch auf Mitthätigkeit beim gemeinsamen Einhegen der Dorfflur, auf Anlage von Abzugsgräben, auf Herstellung von Brücken, aufs Mittragen der Kirchenbaulast der Gemeinde.

Beim Zustandekommen von Geschäftsobligationen kann die Sachlage eine derartige sein, dass gleich anfangs Mehrere die Gläubigerschaft erwerben, so wenn die Markgenossen Almenden verkaufen oder verpachten,[3] wenn Geschwister in gemeinem Gut sitzen und Forderungen aus Diensten oder aus Handelschaft eines unter ihnen ins Vermögen aller fallen,[4] oder wenn beide Ehegatten aus Rechtsgeschäften des einen Gläubiger werden nach dem Princip:

> Wg. I Ab. 18 § 1 (II Ab. 26): „Schulden sollen beide tilgen und beide fordern, so viel jedes von ihnen, als es am Gut Antheil hat, ob sie nun zuvor gemacht wurden oder nachher, ausgenommen Todtschlag allein."[5]

Oder wenn mehrere Verwalter eines und des nämlichen Vermögens aus demselben ein Darlehen geben, dadurch ersatzpflichtig, aber auch regressberechtigt werden:

> Wg. II Kb. 65: „Leihen Priester und Kirchherrn Kirchengeld aus ohne des Kirchspiels Rath [= Zustimmung], sollen sie selbst es der Kirche ersetzen, und man fordere dann wieder von jenem, dem sie liehen. Leiht das ganze Kirchspiel und sagt Alles ja dazu, ersetze es der Kirche und fordere dann von jenem, dem sie liehen."

Endlich aber kann eine anfangs einheitliche Gläubigerschaft sich später zu mehreren Gläubigerschaften vervielfachen, wenn der Gläubiger

[1] Ög. Gb. 27. [2] Ög. Db. 7 § 2.

[3] Wg. I Mb. n. 1. Upl. Wb. 20 § 3. Wm. II Bb. 20 § 1. Ll. Bb. 24 §§ 4, 5. þg. 5.

[4] Ög. Æb. 10 pr. Upl. Æb. 11 § 2 a. E. Got. I 28 § 7. Ll. Æb. 10 pr. St. Æb. 9. Vgl. noch Ög. Es. 22. Vins. 10 (Käufe und Verkäufe gemeinsam wirthschaftender Brüder).

[5] Über den Umfang der ehelichen Gütergemeinschaft und den Antheil jedes Gatten Olivecrona SS. 195—204.

in die Gemeinschaft seines Vermögens einen andern mit aufnimmt, wie dies z. B. nach Westgötalagen (S. 97 zu N. 5) durch Heirath geschieht, — oder wenn der Gläubiger stirbt und von Mehreren beerbt wird (vgl. S. 58).

B. Nicht gemeinschaftlicher, aber gleicher Grund der Forderung.

Hieher gehören diejenigen Fälle, wo einer an Mehrere aus eben so vielen besondern, aber gleichen Geschäften die nämliche individuelle Sache schuldet, z. B.[1] an zwei Käufer aus zwei Kaufverträgen die nämliche Waare.

Die rechtliche Behandlung von A und B soll im folgenden Paragraph erörtert werden. Die Vorfrage, ob wirklich eine Mehrzahl von Gläubigerschaften gegeben sei, wird man kaum ernstlich aufwerfen wollen. Gläubigerschaft ist Bekommensollen. Folglich müssen eben so viele Gläubigerschaften (aber gemäss § 10 nicht nothwendig auch Forderungsrechte) da sein, als Personen, die laut Schuldinhalt bekommen sollen.

§ 14. Fortsetzung. Rechtsverhältniss.

Bei A. Die Quellen geben kaum so reichliche Auskunft, als sich wol angesichts der immerhin beträchtlichen Zahl obiger Beispiele erwarten liesse. Insbesondere scheint sich ein Princip darüber, ob Eine Forderung oder mehrere, nicht ausfindig machen zu lassen. Es bleibt nichts übrig, als gesonderte Betrachtung der Hauptfälle.

1. Bussschulden.

Es ist von folgendem Unterschied auszugehen:

a) Die mehreren Gläubiger haben zum Ausüben ihrer Ansprüche bestimmte Personen als Stellvertreter erkoren. Einen solchen Stellvertreter haben z. B. im Götaland die Leute der Hundertschaft im *hæraþshöfþingi*,[2] die Viertelsinsassen im *fiarþungshöfþingi*,[3] und eine ähnliche Stellung wie im Götaland der *hæraþshöfþingi* nimmt im Swealand der *domari* an der Spitze der Hundertschaft ein.[4] Ganz deutlich mit dem Einfordern verfallener Bussen sehen wir von Rechts wegen die zwei Männer betraut, die im Götaland als Beamte einer Jagdgenossenschaft erscheinen.[5]

---

[1] Upl. Jb. 6 § 2. Sm. Jb. 6 § 1.

[2] Og. Db. 5 pr. vgl. 2 § 2. Ll. Bb. 24 §§ 4, 5. þg. 9. 11. Nordström I SS. 16, 18.

[3] Og. Db. 2 § 2. Nordström I S. 18.

[4] In Ll. ist der schwedische *domari* dem götischen *hæraþshöfþingi* gleichgestellt und führt sogar dessen Titel. Vgl. insbesondere Upl. þg. 1 pr. 6 § 1 mit Ll. þg. 2. 22, ferner Nordström I SS. 15—18. Schlyter Jur. afh. II S. 104.

[5] Wg. II Forn. 46 (oben S. 75 zu N. 3). Ög. Bb. 36 § 4 (unten S. 99 zu N. 1).

In allen Fällen nun, wo kraft seines Amtsauftrags ein Stellvertreter der mehreren Gläubiger zu fungiren hat, ist ein einzelner derselben zum gesonderten Vorgehen nicht befugt. Obgleich die Bussleistung, weil stets in Geld oder doch in Quantitäten angesetzt, theilbar ist, kann doch keiner für sich allein etwa mit der auf ihn treffenden Theilforderung gegen den Schuldner auftreten. Und ebensowenig kann er für sich allein oder namens seiner und der Genossen das Ganze fordern. Auch wird der Schuldner durch Zahlung an den einen nicht befreit den andern gegenüber. Der beauftragte Stellvertreter vielmehr fordert und treibt ein, und hinterher erst wird einem jeden der Vertretenen sein Antheil ausgeantwortet:

> Ög. Bb. 36 § 4: „Die Männer, die ernannt sind, sollen dieses Geld eintreiben *(utsökia)*, und die nehmen ein Drittel von dem Gelde, und die, welche der Jagd folgen, nehmen zwei Drittel.“[1]

Die Forderung also trotz der Vielheit der Gläubiger bleibt hier einig und ungetheilt bis zur Erfüllung. Was getheilt wird, liegt jenseits der Obligation, ist erst da, wenn diese selbst untergegangen. Die Forderung wird nicht ausgeübt, wenn nicht gemeinschaftlich von den Vielen. Das heisst: ihre Zuständigkeit an die Vielen ist eben nur eine gemeinschaftliche.

Der Fall der gemeinschaftlichen und daher ungetheilten Bussforderung mehrerer Gläubiger hat seine Analogien im öffentlichen Recht. Von gewissen Strafgeldern erhält die Hundertschaft, von andern das Land oder der zwischen Hundertschaft und Land stehende Mittelbezirk (in Upland das Volkland, auf Gotland das Sechstel und das Drittel) einen Antheil. Auf Gotland finden wir auch die Gemeinde in solcher Weise an den Strafbezügen betheiligt.[2] Die Bussforderung ist dabei unmittelbar gegenüber dem Straffälligen gegeben. Es ist dieselbe, von der so oft gesagt wird, dass sie „allen Leuten“ *(allum mannum)* oder „allen Landgenossen“ *(allum landum)* zustehe.[3] Legitimirt zum Ein-

---

[1] S. ferner Wg. II Forn. 46 (oben S. 75). Ob auch das Pfänden nach Sm. Bb. 27 § 2 durch Beamte der Jagdgenossen geschieht, ist nicht ersichtlich. — Vgl. sodann Ll. Bb. 24 § 4, wo das Pfänden wegen versessenen Pachtschillings für Hundertschaftsalmend und namentlich auch das Eintreiben der Verzugsbusse dem *hæraþshöfþingi* überwiesen ist.

[2] Wilda SS. 443—446.

[3] Man s. insbesondere Wg. I þb. 16: *sua allum mannum* = II þb. 51: *swa hæraþe.* I Rb. 4 pr. § 1: *allir mæn* = II Rb. 4: *sua hæraþe.* I Gb. 9 § 3: *sva viþ allæ mæn* = II Gb. 16: *sua viþ hæræþ.* I Gb. 3 (= II Gb. 2 a. E.): *allir mæn.* Got. I 2 § 2: *byti þingi … viþr landa alla.* 7 pr.: *landa sac.* 9: *viþr landa alla.* 21 pr.: *þingi … landi;* §§ 1, 2: *hafi land.* 25 §§ 3, 5: *viþr mogha*, u. dgl. m.

fordern und Eintreiben ist nun auch hier lediglich und allein der Beamte des Bezirks oder des Landes, so zwar, dass er äusserlich geradezu als der Bussberechtigte erscheinen kann:

> Ög. Rb. 3 § 2: „... Ist dies[1] nun im Götaland, dann soll das, was gebüsst wird, zuerst in drei [Theile] getheilt werden ... und der dritte Theil wird getheilt in drei [Theile]: einen Theil dem Klagsinhaber, den andern dem Gesetzsprecher, den dritten dem Hundertschaftshäuptling. In Småland aber da wird die Königsgerichtsbusse in drei [Theile] getheilt: einen Theil dem Klagsinhaber, den andern dem König, den dritten der Hundertschaft."

Es kann kein Zweifel sein, dass in dieser Stelle die Ausdrücke Hundertschaft *(hæraþ)* und Hundertschaftshäuptling *(hæraþs höfþingi)* einander vertreten. Der *hæraþshöfþingi* fordert ein, was das *hæraþ* zu bekommen hat,[2] ganz so wie er auch beim Einziehen friedlosen Guts *(boskipti)* namens seiner Bezirksangehörigen handelt.[3] [4] Die Vertheilung unter die Eingesessenen des Bezirks oder des Landes erfolgt erst, wenn das Geld durch den zuständigen Beamten eingebracht ist. Und für gewisse Fälle werden sogar in den Rechtsbüchern die Regeln über die Vertheilung genauer angegeben. Wir erfahren dabei, dass — um nur bei den Grundzügen stehen zu bleiben — Bussgelder, die an ein „Land" oder „Volkland" gehen, zunächst nach Bezirken, und dass erst die auf die Bezirke treffenden Antheile weiter nach Köpfen vertheilt werden.[5]

Wird die Forderung in angegebener Weise gemeinschaftlich von den mehreren Gläubigern ausgeübt, so erscheinen sie dem Schuldner gegenüber zwar nicht juristisch, aber doch thatsächlich wie eine Person. Und so erklärt sich, dass die Rechtsaufzeichnungen bei Bussansprüchen Mehrerer als Gläubiger bald „alle Leute", „alle Landgenossen", „die Landgenossen", „die Gemeindeleute", „die Kirchenleute", „die Bauern", „die Dorfleute", „die Zaungenossen" nennen, bald aber auch deren Einheit, „die Hundertschaft" *(hæraþ)*, „das Thing" *(þing)*, „das Sechstel" *(siettungr)*, „das Drittel" *(þriþiungr)*, „das Land", „das Volkland" *(folk-*

[1] Nämlich, dass Jemand vom Königsgericht *(ræfst)* zu einer Busse verurtheilt wurde.

[2] So auch Ög. Gb. 6 § 1 a. E. Bb. 14 § 1.

[3] Ög. Db. 5 pr. Vgl. auch Ll. þg. 9. 11. Ferner Wg. II Kb. 63. IV 21 § 33.

[4] Darnach liesse sich annehmen, dass in Ög. Rb. 3 § 2 der Gesetzsprecher nicht sich allein, sondern die Landgenossen vertrete und dass ein analoges Verhältniss auch in Wg. III 75, 89 bestehe, wo mit dem Klagsinhaber und dem König der *lagman* sich in die 3×2 oder 3×9 Mark Busse zu theilen hat, die Rechtsgenossenschaft aber anders als sonst (III 57, 72, 77, 85, 88, 90, 121, 133) ungenannt bleibt.

[5] Wg. I þl. Upl. Mb. 14.

land), „das Kirchspiel" *(sokn)*. „die Zaungenossenschaft" *(wærnalagh)* u. s. w.[1]

b) Den mehreren Gläubigern ist vom Gesetz ein Vertreter gegeben, der ihre Forderung geltend zu machen hat. Einen solchen gesetzlichen Vertreter haben z. B. die Ehegatten in der Person des Mannes, nach dem Grundsatz:

> „Sind nun diese [die Gatten] gesegnet und gehen sie beide offenbarlich ins Bett zusammen . , . dann ist sie gekommen zu allem Recht mit ihm, und er hat beide zu antworten und zu verfolgen *(sökia)* für sie."[2]

Demnach wird in allen den Fällen, wo zufolge S. 96 beide Ehegatten Gläubiger sind, die Forderung beider durch den Mann als eine gemeinsame und ungetheilte erhoben.

Analog dem eben beschriebenen ist das Verhältniss, wenn nach jüngerm westgötischem Recht minderjährige Kinder nach ihres Vaters Tod mit der Mutter oder einem andern Verwandten in Gutsgemeinschaft (Hauscommunion) treten:

> Wg. II Ab. 6: „ . . . Bietet die Mutter das Beste zur Gutsgenossenschaft *(fælagh)*, dann ist sie zunächst, weil sie der Kinder Erbe ist. Will sie nicht so thun, dann ist der zunächst, der das Beste dazu bietet . . . Die Mutter soll die Schlüssel zum Schrein führen und nehmen die Schulden *(takæ skylde)* und tilgen."[3]

Auch hier üben die Gutsgenossen ihre gemeinschaftliche Forderung durch das handlungsfähige Mitglied der Genossenschaft aus. Und selbst nach der Erfüllung noch bleibt die Einnahme ungetheilt, bis die Vermögensgemeinschaft unter den Gläubigern aufhört.

---

[1] Ausser den S. 99 N. 3 angeführten Beispielen vgl. noch Got. I 31: *ma siettungr sykia.* Wg. III 77 *(bondonom)*. 57, 88, 90 etc. I þl. *(skiptæ þry bo viþ fæm bo; þa þry taka halft* u. s. w. *takar tua löte Ualla haræþ* etc.). Upl. Mb. 14 *(folklandinu halft þem . . . halft folklanz mannum ok slikt hundæri sum hundæri)*. Got. I 3 § 1. 8 § 1 *(sogna menn aigu)*. 3 § 2. 4 Abs. 2. 6 § 4 *(kirchiumenn)*. 59 *(byti kirchiu mannum)*. 60 *(byti socninni)*. 61 *(viþr socn)*. S. ferner Wg. I Kb. 12 *(viþ sopn . . . þær)*. II Kb. 22 *(göre sokn . . . giæalde atær soknamannum)*. Upl. Kb. 1 § 2 *(soknæmæn)*. Sm. Kb. 1 § 1 *(bönder)*. Wg. II Kb. 47 *(nio mark soknenne)*. Ög. Kb. 24 § 1 *(sokna mannum . . . böta)*. Upl. Kb. 9 § 1 *(böte bondænum)*. 13 pr. *(aghu soknæ mæn)*. Wm. I Kb. 4 § 2 *(takir . . . þriþiung sokn)*. Upl. Wb. 6 § 1 *(værnælaghær)*. Sm. Bb. 1 pr. *(ensac byiæmanna)*. Wm. II Bb. *(wærnalagh)*.

[2] Ög. Gb. 7 pr. Vaþ. 36. H. Æb. 2 § 1. Vgl. ferner Upl. Æb. 2 § 1 *(ær hun i warþnæþ bondæ sins komin)*. þg. 8 § 1. Wm. I Gb. 2. II Æb. 2 § 1. Wg. I þb. 5 § 2. II þb. 33. add. 11 § 8. Ll. Gb. 6 § 1. St. Gb. 8. Nordström II S. 79 flg.

[3] Vgl. unten § 87 (5).

c) Die mehreren Gläubiger haben weder einen gewillkürten noch einen gesetzlichen Vertreter mit dem Auftrag oder Beruf, die Gläubigerschaften der Vertretenen geltend zu machen. Die ausführlichste Stelle, welche einen hieher gehörigen Fall behandelt, ist

> Ög. Es. 15 § 5: „Bearbeitet man nun eines andern Land ... büsse man drei Mark: bearbeitet man mehrerer Leute Land, unvertheiltes unter ihnen, büsse man drei Mark: dann soll er Eine Mark Klagsinhabergebühr behalten bis zur dritten Fünft und dann sie herausbüssen dem, der darauf klagt, jedoch nur, wenn die nicht alle zugegen sind in der obersten Fünft, die an dem Lande Theil hatten. Klagen die nachher gegen ihn, dann soll er schwören mit Eid von vierzehn Männern, dass er behielt bis zur obersten Fünft. Klagen aber die alle auf Ein Mal, dann soll er sogleich büssen und nicht bis zur dritten Fünft behalten. Bearbeitet man aber ein solches Land, das in Loose getheilt nnd gesetzlich getheilt ist unter Leuten, dann büsse er drei Mark für jegliches solches Land eines andern Mannes, das er bearbeitet ... Arbeitet aber ein Dorf über seine Grenze auf ein anderes Dorf (= Land hinüber), sollen büssen alle die, so arbeiteten, jeder von ihnen drei Mark; es nehme so (viel) jeder von der Busse, als er am Dorf Antheil hat."

Die Grundsätze, von denen die Vorschrift ausgeht, können in nachstehender Weise formulirt werden: Wenn trotz mehrfacher Verletzung fremden Landes und trotz seiner Zugehörigkeit an mehrere Personen doch nur Ein Mal die Dreimarkbusse gegeben wird, so beruht dies darauf, dass die mehreren Grundherrn Miteigenthümer sind. Es ist insoweit, wie wenn Alleineigenthum eines Einzigen verletzt wäre. Eine Theilung der Bussforderung findet daher nicht statt. Getheilt wird principiell erst die eingetriebene Busse, also erst nach Untergang der Forderung. Es kann aber auch nicht der einzelne Miteigenthümer gesondert von seinen Genossen das Ganze fordern, und der Schuldner erfüllt nicht gehörig, wenn er, angefordert vom Einzelnen, diesem — etwa zu Gunsten Aller — zahlt. Bis hieher ist unser Fall ganz dem von a und b analog. Hingegen ergibt sich nun aus dem Mangel einer geordneten Vertreterschaft ein wichtiger Unterschied: die mehreren Miteigenthümer müssen in Person gemeinschaftlich, d. h. mit einander fordern, wenn der Schuldner soll leisten müssen, und sie müssen in Person gemeinschaftlich empfangen, d. h. sie müssen alle mit einander dabei sein, wenn einer für sich und die übrigen die Busse sich in die Hand geben lässt, soll der Empfang ein gehöriger, die

Leistung eine Tilgung der Schuld sein. Der Einzelne hat demnach die Forderung ganz mit den andern, für sich allein hingegen gar nicht. Eine Ausnahme von diesem Princip tritt ein, wenn bis zur dritten Fünft die mehreren Gläubiger zu gemeinschaftlichem Einzug der Busse nicht zu bringen sind. Jetzt kann jeder Einzelne das Ganze fordern und ist zum Empfang des Ganzen legitimirt, wenn der Schuldner sich befreien will. Die auf sie treffenden Antheile mögen dann die andern beim Eintreiber suchen. Man kann das so auffassen: weil die mehreren Gläubiger es am gemeinschaftlichen Vorgehen fehlen lassen, gibt ihnen das Gesetz nunmehr einen Vertreter in der Person des Eintreibers, — so dass subsidiär eine ähnliche Einrichtung platzgreift, wie unter a und b primär.

Zu weniger klaren Ergebnissen führen die Äusserungen der übrigen Quellen. Bei Bussschulden wegen Verletzung gemeinschaftlicher Grundstücke, insbesondere von Almenden, unterscheidet das westgötische Recht, ob der Verletzer auf frischer That gepfändet worden oder nicht. Erstenfalls soll zur Klage legitimirt *(malseghandin)* sein, wer den Thäter betroffen (und gepfändet) hat.[1] Dass auch zum Fordern nur er allein befugt sein solle, ist daraus zu schliessen. Im andern Fall kann jeder Miteigenthümer allein das Ganze fordern, mit der Folge, dass der Busspflichtige durch Zahlung an ihn seine Schuld tilgt.[2] Es können aber auch alle mit einander fordernd auftreten, ohne dass dadurch die Schuld vervielfacht wird.[3] Man sieht aber nicht, ob zu solchem gemeinschaftlichen Fordern der Mehreren — wie in Östgötaland — Zeit gelassen ist, oder ob durchs blosse Zuvorkommen ein Einzelner sich zum allein legitimirten Forderer machen kann. Hingegen ist wiederum sicher, dass nach westgötischem Recht der legitimirte Forderer die eingetriebene Busse für sich allein behält.[4] Demnach sind in den bezeichneten Fällen zwar durchs Delict alle Miteigenthümer Gläubiger geworden, und der Bussfällige, der unaufgefordert jedem von ihnen büsst, erfüllt dadurch eine Schuld. Wer jedoch von den Vielen ein Forderungsrecht erhält, ob alle mit einander, ob blos einige oder ob gar nur einer, das entscheidet sich erst durchs rechtzeitige Fordern. Sollen nun aber einmal alle oder einige zum Fordern berechtigt werden, dann können sie es nur in ihrer Gemeinschaft. Und damit kommen wir aufs östgötische Princip hinaus.

---

[1] Wg. II Forn. 44. [2] Wg. II Ub. 8. 9. III 117. [3] Wg. III 117.

[4] Wg. III 117: „Klagt man mit aller derer Einstimmung *(met alþræ þærræ sæmiu)*, sollen haben alle Eine Busse des Klagsinhabers *(hawi allir en malseghændæ ræt)*. Klagt aber Einer und nicht Mehrere, habe der des Klagsinhabers Busse allein *(hawi þæn malseghændæ rættæn ensæmin)*." Vgl. auch Wg. II Forn. 44.

Ob nach westgötischem Recht auch in andern Fällen von Bussschulden an Mehrere das Forderungsrecht nur entweder Einem unter diesen allein oder den Mehreren gemeinsam zusteht, lässt sich kaum ausmachen. Wir erfahren nur, dass wegen vernachlässigter Wege- oder Brückenbaupflicht in einer Mark irgend einer der Nachbarn *(nokor af grannonom)* klagen könne,[1] — dass wegen versessener Zaunpflicht eines Genossen „Klagsinhaber" sein sollen alle, welche der ihrigen genügen,[2] — dass wegen Einlassens von Vieh in die umzäunte Feldflur[3] oder wegen Behaltens von Vieh, das aus einem verseuchten Dorf eingeschleppt worden,[4] die Busse durch irgend einen aus der Genossenschaft gefordert werden kann.

Was die Stellung der Swearechte zu unserer Frage betrifft, so wird man als sicher annehmen dürfen, dass eine gemeinschaftliche Bussforderung Mehrerer, um welche gepfändet werden durfte,[5] von Einem ausgeübt werden konnte. Einer konnte pfänden; der Pfandnehmer aber hat den Eigenthümer des Pfandes zum Auslösen aufzufordern (§ 35), welches Auffordern ein Auffordern zum Erfüllen einer Bussschuld ist. Man wird von hier aus weiter schliessen dürfen, dass durch Zahlung an den Pfandnehmer der Eigenthümer des Pfandes gegenüber sämmtlichen Gläubigern schuldfrei wurde.

Im gemeinen Landrecht wird in Fällen, wo eine Busse an mehrere Almendgenossen oder an mehrere Nachbarn geht, als das Gewöhnliche und Zulässige vorausgesetzt, dass irgend einer aus der Genossenschaft allein die Klage führt.[6]

2. Andere Schulden.

a) Haben die mehreren Gläubiger einen gekornen Vertreter, wie z. B. die Hundertschaft in ihrem Vorsteher, das Land im Gesetzsprecher, so wiederholt sich die Analogie von 1 a. Getheilt wird zwar der Ertrag der Forderung, aber zum Fordern und Eintreiben legitimirt sind allein die Beamten.[7]

b) Ein Vertreter ist durchs Gesetz berufen. Da die oben S. 101 zu N. 3 angeführte Stelle von allen möglichen „Schulden" handelt, ist vorab Analogie zu 1 b anzunehmen, soweit es sich um den Einzug von Forderungen handelt, die Mündel und Vormund als Gesellschaftern zusammen zustehen. Wie hier der Vormund den Mündel vertritt, so vertrat nach östgötischem Recht wahrscheinlich auch der älteste Bruder

[1] Wg. II Forn. 32. [2] Wg. II Ub. 6.
[3] Wg. II Ub. 9. 10. Vgl. I Fb. 4 pr.
[4] Wg. II Ub. 12. Vgl. Ll. Bb. 38 pr.
[5] Upl. Wb. 8. Sm. Bb. 15 § 1. Wm. II Bb. 7 pr. [6] Ll. Bb. 31. 38 pr.
[7] Ll. þg. 5. 24 § 4.

seine jüngern Geschwister, wenn sie mit ihm in ungetheiltem Gut sassen, beim Eintreiben ihrer gemeinschaftlichen Forderungen. Denn in andern vermögensrechtlichen Geschäften war er nachgewiesenermassen ihr Vertreter.[1] Ebenso vertritt der Ehemann auch die Ehefrau in ihrer Mitforderung.[2] Wenn von ihnen gesagt wird:

> „Die Schulden sollen beide fordern *(baþi kræfiæ)*, so viel jedes von ihnen, als es am Gut Antheil hat“,[3]

so darf hieraus nicht etwa auf Getheiltheit der Forderungen bei bestehender Ehe und Gütergemeinschaft geschlossen werden. Es wird nur angedeutet, wie viel vom Ertrag der Forderung am Ende der Gütergemeinschaft auf jeden Ehegatten treffen soll.

c) Es fehlt gesetzliche und gekorne Vertretung. Die Regeln von 1 c gelten mindestens soweit, als neben einer Busse aus gleichem Rechtsgrund Ersatz gefordert wird. Ob auch dann, wenn eine Ersatzforderung allein auftritt, und bei andern Forderungen, ist besonders zu untersuchen.

In den götischen Quellen pflegt die Darstellung einschlägiger Fälle vorauszusetzen, dass die mehreren Gläubiger mit einander handeln.[4] Sätze wie: „Sie haben zu laden“, „sie mögen fordern“ u. dgl. m.[5] scheinen auszuschliessen, dass jeder Genosse beliebig von sich aus auftreten und die ganze Schuld oder auch nur den auf ihn treffenden Theil derselben geltend machen kann.

Aus den Swearechten darf eine Bestimmung hieher gezogen werden, die, obschon nicht zunächst von Schuldverhältnissen sprechend, doch mit für sie Mass gibt:

> Upl. Jb. 22: „Nun streiten zwei Dörfer *(byær)* um ein Grundstück; da sagt sich ein Nachbar von diesem Streit, der Grundeigenthümer ist in dieser Gemarkung: dieses hat er am Thing zu thun, bevor sie dazu wetten. Verliert dieses Dorf den Streit, dann sei der bussfrei, der sich dabei abgesagt hat. Gewinnt das Dorf den Streit, dann sei der ausgeschlossen beide von Grundstück und Busse, der sich selber absagte. Wettet er zuerst und sagt sich nachher von dem Streit, zuvor ehe dieser Streit das Land erreicht [d. h. bevor er endet], dann büsse er

---

[1] Ög. Es. 22. Vins. 10. [2] Belege oben S. 101 N. 2.

[3] Wg. I Ab. 18 § 1. II Ab. 26.

[4] Anders als Miteigenthümer, die nach Ög. Es. 18 gesondert, wie nach Ög. Es. 17 gemeinsam ihr Recht verfolgen können.

[5] Ög. Db. 7 § 2 (vgl. oben S. 7 zu N. 2). Æb. 17 a. A. Bb. 16. 21 pr. 30 § 1. Wg. I Kb. 12 pr. (oben S. 96). II Kb. 65 (oben S. 97). Sml. 4 § 1 g. E. 5 pr. (oben S. 62 zu N. 6). 12 § 1.

drei Mark und sei geschieden vom Streit, ob er nun gewinnt oder verliert."[1]

Der Streit „um" ein Grundstück, wovon hier gehandelt ist, kann ein obligatorisches Rechtsverhältniss betreffen. Es ist im Sinn des altschwedischen Rechts ein „Streit um Land", wenn ein Dorf gegen ein anderes wegen Überackerns, Übermähens, Aberntens seiner Feldflur, wegen Überweidens seiner Almend, wegen Holzhiebs in seinem Wald processirt, oder wenn es im Rechtsstreit Rückgabe verpachteter Grundstücke oder den Pachtschilling dafür, oder wenn es Setzung von Grenzzeichen zwischen den beiderseitigen Liegenschaften verlangt. Für diese und alle derartige Fälle kann man nun aus obigem Text zwei Sätze gewinnen.

Der erste zeigt uns das Forderungsrecht als einziges und den sämmtlichen Gläubigern, die unter dem Collectivbegriff „Dorf" auftreten, gemeinschaftliches. Wird es geltend gemacht, so treffen die Gefahren des Processes jeden Gläubiger, der nicht förmlich aus der Gläubigerschaft ausgetreten ist. Dieser Austritt muss durch wörtliche Aufsage am Thing geschehen. Blosses Ausbleiben von der Tagfahrt, worin die Forderung oder die Klage erhoben wird, blosses Schweigen des Genossen, der sich mit den Redenden eingefunden, blosse Privaterklärung, an diesem Process sich nicht betheiligen zu wollen, verhelfen dem Einzelnen nicht auf seine eigenen Wege.

Der zweite Satz betrifft die Frage, ob das gemeinschaftliche Forderungsrecht allemal nur von sämmtlichen Gläubigern in Person und mit einander könne geltend gemacht werden, oder ob die nicht förmlich austretenden, aber stillschweigenden durch die redenden vertreten werden. Soviel ist klar: wenn das Erstere nicht, muss das Zweite sein. Denn die Forderung kann nicht erhoben werden, wenn nicht als gemeinschaftliche. Klar ist auch, dass bei Unzulässigkeit der Vertretung alle Gläubiger am Ausüben ihres Rechts gehindert sind, solange auch nur ein einziger unthätig bleibt. Dass es wirklich sich so verhalten habe, wird man annehmen müssen, wenn unsere Stelle alle rechtlichen Möglichkeiten vollständig bezeichnet hat. Sie setzt zwei Fälle: entweder tritt man vor der processualen Wette aus der Gläubigerschaft gehörig aus, oder man tritt so nicht aus, sondern betheiligt sich persönlich in Gemeinschaft mit den Genossen am Abschluss der Wette, wenn anders die Sache überhaupt verfolgt werden soll. Dass sie verfolgt werden könne, obgleich Einer weder austritt, noch auch persönlich am Wetten theilnimmt, davon ist keine Rede.

[1] Ebenso Sm. Jb. 18 pr. H. Jb. 16. Ll. Eb. 35.

Dass eine gemeinschaftliche Forderung Mehrerer nur gemeinschaftlich von allen Inhabern derselben erhoben werde, scheint übrigens den Worten nach auch im nachstehenden Text vorausgesetzt:

> Sm. add. 5: „... Ein Viertel vom Dorfe habe Befugniss, den Wald zur Theilung zu fordern, ob es nun Einer oder Mehrere sind, die das Viertel haben. Diese mögen den Wald zur Theilung fordern an einem Thing, dem andern und dritten."

Befleissigt sich der Verfasser, die Thingversammlungen aufzuzählen, wo die Forderung anzubringen ist, so wird er in der Angabe der dabei Handelnden nicht weniger genau gewesen sein.

Wesentlich anders als bei gemeinschaftlichen Forderungsrechten liegt die Sache

Bei B. Eine Gemeinschaft unter den Gläubigern ist hier von vornherein nicht gegeben. Selbst wenn sie gleichzeitig neben einander als Forderer auftreten, fordert doch keiner blos mit dem andern, vielmehr jeder für sich allein. Keine Quelle aber deutet an, dass sie gleichzeitig fordern müssen. Sie können jedoch gleichzeitig fordern. In einem solchen Fall, dem S. 98 angeführten, entscheidet das oberschwedische Recht so:

> Upl. Jb. 6 § 2: „Wenn Zwei einen Erwerb *(fang)* an Einen binden und es hat keiner den Besitz daran,[1] und der Übertrager *(fangaman)* leugnet den Kauf aller beider, dann sollen sie binden die *fastar* an den rechten Eigner,[2] und es verfüge über das halbe Grundstück jeder und über den halben Preis jeder[3] und über die halbe Busse[4] jeder von denen. Sind es mehrere, welche die *fastar* binden, sei das Recht das nämliche."[5]

---

[1] Diesfalls würde nämlich der erste Käufer vorgehen. Beklagter wäre aber dann der besitzende Käufer, nicht der Verkäufer. Vgl. unten § 76 (IV 1).

[2] D. h. jeder soll mit *fastar* — es ist von Liegenschaften die Rede — seinen Kauf darthun. Über die *fastar* § 40.

[3] D. h. er fordere ihn zurück.

[4] Die der Verkäufer zu zahlen hat.

[5] Übereinstimmend Sm. Jb. 6 § 1.

Zweites Hauptstück.

Die Personenhaftung.

Erster Abschnitt.

Wesenheit.

§ 15. Execution.[1] I. Vermögensrechtliche.

1) Dass die Haftung, worin die Obligation wesentlich besteht, auf freien Menschen liegen, mit andern Worten, dass die Obligation Personenhaftung sein könne und häufig sei, dürfte aus §§ 4, 5 feststehen. Fragwürdiger dünken mag bei der landläufigen Ansicht, wonach gar schon begrifflich die Obligation nichts als Personenverhältniss, dass es im altschwedischen Recht zum Unterschied von der Personen- auch eine reich ausgebildete Sachhaftung gibt. Als das der Anerkennung zuversichtlicher Gewärtige, nicht etwa als das Ältere, soll die Personenhaftung durchs gegenwärtige Hauptstück vorweg erledigt werden.

Betreffs ihrer ist von dem oben S. 42 Vorgetragenenen auszugehen. Sobald geschuldet wird, ist der Haftende vor ein „Entweder — Oder" gestellt, das für ihn bei Nichterfüllung der Schuld den sichern Eintritt eines Übels bedeutet. Angedroht aber, und vielleicht schon vor der Schuld, ist jenes „Entweder — Oder" in der Haftung selbst. Dieses macht ihr Wesen aus. Man lernt also den Inhalt der Haftung nach Art und Mass kennen, wenn man das Übel erfährt, das dem Haftenden für den Fall der Nichterfüllung in Aussicht steht. Dasjenige Übel, woran

[1] Ältere Darstellungen: Stiernhöök l. I cap. 10 (vgl. cap. 6). Nordström II SS. 622—626 (höchst ungenügend).

man unter den mehreren möglichen zunächst denken wird, ist die Execution.

Versteht man unter Execution ein Zwangsverfahren gegen den Haftenden, wodurch die Schuld getilgt wird, dann kennt das altschwedische Recht unserer Denkmäler zwei Arten der Execution, welche jedoch nachweislich jüngern Ursprungs sind. Die erste allein exequirt eine vermögensrechtliche Schuld. Sie ist es, wovon in diesem Paragraph mit Rücksicht auf die obligatorische Haftung gehandelt werden muss. Die zweite bezieht sich auf Obligationen, die ausserhalb des Vermögensrechts liegen. Sie bleibt für § 17 aufgespart.

In einer weiter zurück liegenden Zeit, bis gegen den Ausgang des 12. Jahrhunderts hin, gab es für Privatschulden eine Execution im strengen Wortsinn überhaupt nicht.[1] Zwei Mittel freilich waren da, wodurch eine Befriedigung des Gläubigers gegen des Schuldners Willen herbeigeführt werden konnte, nämlich die Pfandnahme — *nam* — und die Friedlosigkeit. Allein keines von beiden war Execution. Das *nam* tilgte nicht die Schuld, sondern höchstens die Personenhaftung (— wenn überhaupt etwas dadurch getilgt wurde —), indem es Sachhaftung entstehen liess. Das *nam* lässt sich also nur unter den Begriff eines Hilfs- und vielleicht Verstärkungsmittels der Haftung bringen.[2] Die Friedlosigkeit andererseits[3] ermöglicht zwar den Gegnern des Ächters ein thatsächliches Verfahren gegen ihn, das den Effect der Execution haben kann. Aber eben dadurch, dass dieses Verfahren, weil einem Ungenossen gegenüber, ein rein thatsächliches, kein Rechtsverfahren ist, unterscheidet es sich von der Execution,[4] welches Verfahren gegen einen Rechtsgenossen und daher nicht blos erlaubtes, sondern rechtlich geregeltes Verfahren ist. Verglichen mit der Friedlosigkeit, setzt die Execution den Rechtsschutz desjenigen, den sie trifft, voraus, wogegen ihn die Friedlosigkeit aufhebt.

2) Dasjenige Verfahren, welches wirklich unter den Begriff der vermögensrechtlichen Execution fällt, ist in Östgötaland unter König Knut Eriksson (1167—1195 oder 1196) eingeführt worden. Wir haben darüber einen Bericht in Östgötalagen. Dort wird auch in kurzen Zügen seine weitere Ausbildung bis auf den Jarl Birghir, also ungefähr bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, und von ihm ab angegeben. Nachdem

[1] Das Gegentheil setzt als ausgemacht voraus Winroth Ansv. S. 31.

[2] Über das *nam* s. §§34, 35. Stiernhöök l. I c. 10 betrachtet es als Executionsmittel.

[3] Über die Friedlosigkeit und ihr Verhältniss zur obligatorischen Haftung s. §§ 18, 21.

[4] Diesen Gegensatz verkennt Nordström II S. 613, wenn er mit dem Verfahren von Ög. Rb. 3 § 2 das von Ög. Rb. 22, 23, 26 auf Eine Linie stellt.

erzählt ist, dass König Knut das *nam* in gewöhnlichen Schuld- und Busssachen abgeschafft habe, wird folgendermassen fortgefahren:

„Damals wurde auch so festgesetzt, dass, wird Jemand gesetzlich überwunden für geringere Schuld als Geiselschaftsbruch *(gislinga brut*[1]*)*, dann sollte dies auf das Königsgericht *(ræfst)* warten; Königsgericht sollte jedes dritte Jahr sein; jeder, der da gefällt wurde, und wollte er nicht büssen, dann sollte man ein Thing heim zu ihm ernennen *(þing hem til hans næmna)* und messen heraus seine Schuld *(miæta ut sak hans)* zuerst dem Klagsinhaber; dann theilten die nachher, welche dem Thing folgten, und nicht der König, er wäre denn selbst gefolgt. Aber nachher kam das so, dass der König nimmt, ob er dabei ist oder nicht. Nun gab dieses so der Jarl Birghir, dass, nachdem das Königsgericht die Sache gesetzlich entschieden hat, dann soll man legen Tagfahrt *(læggia stæmnudagh)*, wenn die büssen wollen; wollen sie nicht büssen, dann soll die Næmd [Jury], die so gefällt hat, heimfahren zu denen und zuerst legen weg der Kinder Theil und so der Hausfrau Theil, und von seinem Theil legen heraus *(af hans luti læggia ut*[2]*)* so viel, als er schuldig ist dazu. Wehrt er aber das Gut und thut irgend einem ein Leid *(akomu* = Verlezung), ob dies nun im Hof ist oder ausserhalb des Hofs, dann büsse er das Doppelte *(tuægildi)*; geschieht ihm etwas, sei es nicht zu vergelten. Wenn aber die Männer der Næmd nicht wollen nehmen vor ihm *(taka firi hanum)*, dann sollen sie büssen drei Mark, wenn sie nicht haben Verhinderungsgrund *(forfall)* . . . Man darf aber nicht nehmen *(taka)* für andere Sachen als die, welche im Königsgericht *(kunungxs ræfst)* zu Fall kommen. Nimmt man für andere Sachen, dann büsse man, wie vorgetragen wird in Raubsachen *(i rans malum)*.“[3]

---

[1] *Gislinga brut* ist widerrechtliche Befreiung eines Gefangenen, ein Verbrechen, wofür der Hauptthäter nach Og. Db. 2 §§ 1, 2. Vaþ. 34 § 1 40 Mark zu büssen hat.

[2] Nach anderer Lesart *miäta ut* = „herausmessen“.

[3] Ög, Rb, 3 § 2. Dass der König Knut, worauf die Stelle Bezug nimmt, Knut Eriksson sei, ist auch die Ansicht von Wilda S. 36 und Strinnholm IV S. 219. K. Maurer hingegen (bei Holtzendorff S. 284 und Udsigt S. 164) scheint geneigter, an Knut Lange (Ende 1229—1234) zu denken. Aber die Regierungszeit dieses Königs, der erst 1231 die Krone empfing, war zu unruhig, seine Herrschaft insbesondere in den Götalanden zu wenig anerkannt, als dass sich ihm eine so bedeutende Gesetzgebung zuschreiben liesse, wie sie nach Og. „in den Tagen des Königs Knut“ durchgeführt wurde.

Sind diese Angaben vollständig — und daran zu zweifeln finde ich keinen Anlass —, so war die Execution in Östgötaland von Anfang bis zu Ende ihrer Entwicklung nur für eine bestimmte Klasse von Schuldsachen eingerichtet. Dieselbe umfasste principiell nur Busssachen und nur die Busssachen, welche sich dazu eigneten, ans Königsgericht einer östgötischen Hundertschaft[1] gebracht zu werden. Es eigneten sich aber ausser gewissen Busssachen, woran schon von vornherein die öffentliche Gewalt betheiligt war und die darum uns hier nicht angehen, nur solche, wegen deren bereits beide Parteien gegen einander gesetzliche Eide erbracht hatten *(tuæsuæri)* oder wegen deren ein geleisteter Eid oder der Wahrspruch der Næmd als gesetzwidrig *(olagha eþer, — olagha næmd)* angefochten wurde, ferner Klagen wegen Bruchs eines Königsurtheils *(kunungs dombrut)*, Klagen, die sich unter den Begriff der *iorþa delur* bringen liessen, endlich eine einzelne bestimmte Bussklage.[2]

Sieht man nun zunächst von den *iorþa delur* und der einzelnen Bussklage ab, so zeigt nähere Erwägung der übrigen Fälle, dass das Privatdelict keineswegs für sich allein vors Königsgericht kommen und mit Execution verfolgt werden konnte. Vielmehr musste ein öffentliches Vergehen[3] damit in Verbindung getreten sein. Dieses wurde vors Königsgericht gebracht und zog dann das Privatdelict hinter sich her in die Executionsinstanz hinein. Die Hauptsache, die Privatschuld, musste solchergestalt erst zur Nebensache werden, um die Execution befahren zu können. Bei einer Privatschuld aber, die nur als Anhängsel einer öffentlichen wegen falschen Eides oder wegen ungesetzlichen Eides oder wegen gesetzwidriger Næmd oder wegen Bruch eines Königsurtheils exequirbar wird, kann die Haftung nicht schon von Anfang an die Möglichkeit in sich schliessen, dass der Haftende der Execution unterliege. Sie nimmt diese Möglichkeit vielmehr erst später in sich auf und erfährt dadurch eine Steigerung ihres Drucks, — nämlich dann, wenn der Haftende, statt zu erfüllen, die Sache noch wegen *tuæsuæri*, *olagha eþer*, *olagha næmd*, *kunungs dombrut* vors Königsgericht kommen lässt.

---

[1] Uber den Gegensatz von königlichen und Volksgerichten in der östgötischen Gerichtsverfassung s. Hjärne SS. 40—45.

[2] Ög. Rb. 2. Eþs. 23 pr. § 1. Vgl. auch Hjärne SS. 47—49.

[3] *Tuæsuæri* schliesst den falschen Eid *(meneþer)* einer Partei in sich; wegen falschen Eides aber gehen Bussen an die öffentliche Gewalt: Ög. Kb. 13 § 3. Rb. 5 § 2. Desgleichen wegen *olagha eþer*, Ög. Rb. 5 § 2. 15, — wegen *olagha næmd*, Ög. Kb. 18 pr. §§ 1, 2, — wegen *kunungs dombrut*, Ög. Vaþ. 31 pr.

Wesentlich anders verhält sichs mit den Privatbussschulden in den *iorþa delur*. *Jorþa delur* sind Streitigkeiten nicht sowol um Land, als überhaupt Land angehend. Daher beispielsweise als reine Privatbusssachen hieher gehören: Verletzungen aller Art an fremdem Land oder seiner Zubehör, wegen deren die Busse *ensak* ist,[1] ebenso aber auch der Verzug im Entrichten des Pachtzinses von Land.[2] Dass solche *iorþa delur* nicht weniger als diejenigen öffentlichen Charakters[3] vors Königsgericht gebracht werden konnten, kann nicht bezweifelt werden. Denn unsere Quelle versichert aufs bestimmteste, das Königsgericht sei für alle *iorþa delur* zuständig. Hier also haben wir Fälle, wo die Haftung für eine Privatbusse schon an sich so beschaffen ist, dass der Haftende der Execution ausgesetzt wird. Eben dadurch aber bilden die Privatbussschulden in den *iorþa delur* auch einen principiellen Gegensatz zu allen andern Haftungen aus Privatdelicten.

Eine Ausnahme hievon macht nur eine einzelne, bestimmte Privatbussache, die nicht *iorþa dela* ist. Es handelt sich um Kindestödtung von Ungefähr. Der Fall[4] muss dabei so liegen, dass das Kind von seiner Mutter im Bett erdrückt worden ist und dass die Blutsfreunde der Mutter zu arm sind, um den dreifachen Zwölfereid beschaffen zu können, wodurch die Absichtslosigkeit der That zu beschwören wäre. In diesem Fall hat die *hæraþs næmd* festzustellen, ob Absichtslosigkeit vorliege. Mit andern Worten: die Sache muss zur ersten Entscheidung ans Königsgericht. Die Verurtheilung kann also selbst noch im Königsgericht auf eine reine Privatbusse lauten. Nichtsdestoweniger kann diese nachher, da sie ja immerhin Busse *(sak)* ist, mit der Execution eingetrieben werden.

Überschlagen wir das Bisherige, so sind nach östgötischem Recht nur gewisse, aufzählbare Haftungen für Privatbussen schon von vornherein und an sich solchen Schlags, dass sie dem Haftenden die Execution in Aussicht stellen. Sämmtliche übrigen vermögensrechtlichen Haftungen sind von anderer Art. Um den Haftenden mit der Execution zu bedrohen, müssen sie erst einen Wandel durchmachen. Sie müssen sich erst von einer jener aufzählbaren Haftungen ins Schlepptau nehmen lassen. Dass dies überhaupt möglich geworden, ist eine — allerdings

[1] Wie nach Ög. Bb. 6 § 1 (Zerbrechen einer Grenzstange). 17 pr. (Einlassen von Vieh auf fremdes Acker- oder Wiesland). 18 (Fahren über fremdes Acker- und Wiesland). 44 pr. § 1 *(vaþabrenna)*. Über *ensak* S. 70.

[2] Ög. Bb. 9 § 2.

[3] Wie z. B. eine Klage wegen *iorþa aværkan*, da hierüber die *hæraþs næmd* zu entscheiden hat (Ög. Es. 15 § 3), die *hæraþs næmd* aber nur dem Process am Königsgericht angehört (Schlyter Jur. afh. I S. 112 und XIII s. v. *kunungs næmd)*.

[4] Ög. Eþs. 23 pr. § 1. Vgl. hiezu auch Schlyter im Gl. und XIII s. v. *fatöker*.

nicht gering anzuschlagende — Errungenschaft des jüngern Rechts. Konnte z. B. der Grundherr seinen Pächter wegen versessenen Pachtzinses einmal vors Königsgericht ziehen, dann verschaffte ihm die Execution nicht blos die Verzugszinsen, sondern auch den Pachtzins selbst.

Anlangend das Executionsverfahren ist zu bemerken, dass es seiner Grundanlage nach das nämliche ist, welches uns alsbald in den Rechtsbüchern des Swealandes genauer durchgebildet begegnen wird. Nicht blos der gleiche technische Name, *utmiæta*, wird dafür gebraucht. Auch hier zeigt sich schon die Theilnahme der Obrigkeit, der ernannten Thingmänner und die charakteristische Thätigkeit der letztern in der Tagfahrt am Wohnort des Haftenden, eben jenes *utmiæta*, d. h. das zwangsweise, aber rechtlich geregelte Wegnehmen von Sachen aus seinem Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers — ein gesetzlicher „Raub" *(ran)* — erforderlichenfalls nach vorgängiger Abschätzung der einzelnen Sachen und Aussonderung des fremden Leuten gehörigen Guts. Auch hier ferner schon der Grundsatz, dass der Widerstand des Schuldners gewaltsam unterdrückt werden dürfe, wogegen jede in seiner Widersetzlichkeit liegende Missethat doppelt geahndet werde.

Ganz besonders lehrreich aber ist der östgötische Bericht da, wo er uns ursprüngliche Züge des Verfahrens kennen lehrt, die in einigen jüngern Rechtsüberlieferungen, ebenso wie aus dem spätern östgötischen Recht selbst, theilweise verschwunden sind. Solcher Züge sind hier drei hervorzuheben:

a) Die Execution geschieht vor der ganzen[1] Hundertschaft, d. h. vor der Rechtsgenossenschaft in Person. Und eben darum muss zum Behuf der Execution ein „Thing" an den Wohnort des Haftenden geboten werden. Die Execution ist eine Execution im „Thing".

b) Die Execution ist ein Act der Selbsthilfe der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Gläubiger, und zwar mit der Consequenz, dass Niemand von ihrem Ertrag etwas bekommt, der nicht persönlich an ihr theilgenommen, und sei er auch der König selbst.

c) Die Execution ist nach der endgiltigen Sachfälligkeit des Schuldners im Königsgericht ohne weiteres zulässig, so dass dem Schuldner namentlich auch zum Erfüllen keine Zeit mehr gelassen werden muss.

3) In Westgötaland gibt es noch am Anfang des 13. Jahrhunderts principiell keine Execution für gewöhnliche Schulden. Nach der ältern

[1] Schlyter Gl. zu Ög. s. v. *þing* 3 wie zu Wg. s. v. *þing* 2 und XIII s. v. *þing* 5 scheint unter *þing* nicht die Versammlung der Hundertschaft, sondern eine Versammlung bestimmter einzelner Männer zu verstehen; dagegen richtig Tentam. S. 9 flg.: *„conventus judicialis"*. Grund: der Gegensatz von *þa skulde þing hem til hans næmna* und *þa skal næmdin hem fara* in Ög. Rb. 3 § 2 cit.

Recension von Westgötalagen kann der Gläubiger den Schuldner nur pfänden oder aber bis zur Acht verfolgen.[1] Noch deutlicher tritt die Executionslosigkeit gemeiner Schuldsachen in der jüngern Recension und deren Zusätzen hervor, wiewol in diesem Text das *nam* für gewöhnliche Schulden bereits beseitigt ist.[2] Hingegen kommt schon in der ältern Recension, und ebenso im jüngern Text, für gewisse benannte Busssachen ein Einzugsverfahren vor, das ausdrücklich in Gegensatz zum *nam* gestellt wird, andererseits aber auch nicht die Friedlosigkeit voraussetzt. Die Angabe darüber lautet freilich lakonisch genug:

> „Mit Thing *(mæþ þingi)* soll man Mannheiligkeitsbusse *(manhælghis*[3] *bot)* herausnehmen *(ut tacæ)* und nicht pfänden *(næma)* dazu."[4]

Bussen für Todtschlag und Körperverletzung, und zwar nicht nur die öffentlich-, sondern auch die privatrechtlichen *(ensakir)*, konnten demnach mittelst einer wahren Execution eingetrieben werden, und zwar weil in diesen Fällen das *nam* unzulässig war. Die Execution geschieht *mæþ þingi*. Ist unter *þing* eben jenes zu verstehen, das nach östgötischem Recht der Executionsinstanz selbst angehört und deshalb an den Wohnort des Schuldners berufen wird,[5] dann allerdings dürfte in unserer Stelle auf die Execution in jener ältern Form hingedeutet sein, die sie nach dem östgötischen Bericht bis auf den Jarl Birghir gehabt hat. Bestätigt wird diese Annahme in einer Bestimmung unsers jüngern Textes, die vom Eintreiben gewisser öffentlicher Reichnisse spricht:

> „Sitzt Jemand still bezüglich der Reichniss *(gengiærþ)* nach drei Ladungstagen, jeder von vierzehn Nächten, leiste er die Reichniss und dazu drei Ören ... Will er dann nicht Recht thun, dann ernenne der Hundertschaftshäuptling ein Thing heim zu ihm *(næmpni hærazhöfþingi þing hem til hans)* und nehme heraus die Reichniss *(taki ut gengiærþinæ)* und dazu drei Ören und nicht mehr ..."[6]

In einer andern, auf denselben Fall bezüglichen, gleichfalls westgötischen und mit der vorigen nahe verwandten Stelle[7] heisst aber dieses Exequiren kurzweg: *ut takæ gingærdh meth thinge* = „die Reichniss mit Thing herausnehmen".[8] Das *ut taka mæþ þingi* ist also die Execution.

[1] Wg. I Rb. 7 pr. § 1.

[2] Wg. II Rb. 16, Gb. 12. add. 12 § 1 (s. oben S. 75 zu N. 6); vgl. Ub. 6.

[3] So lese ich mit dem Text II schon in Text I, statt *hælghis*. Vgl. Schlyter Gl. zu Wg. und XIII s. v. *hælghis bot.*

[4] Wg. I Md. 3 § 4. II Db. 8 a. E.

[5] Dieses nimmt Nordström II S. 613 an.

[6] Wg. II Forn. 40.

[7] Wg. V 2.

[8] Vgl. auch Wg. V 3: *skal almænninghxöre meth tinghe wt takas.*

Der zweite Text von Westgötalagen in seiner letzten Entwicklung kennt überdies die Execution in allen jenen Busssachen, die im *ræfsinga þing* abgeurtheilt werden. Das *ræfsinga þing* entspricht der östgötischen *kunungs ræfst.* Nur findet es öfter statt, zweimal in jedem Jahr, das eine Mal im Frühjahr, das andere im Herbst.[1] Was über die Execution in den hieher gehörigen Sachen vorgetragen wird, ist für uns deshalb von Belang, weil dadurch das Wesen der Execution als Zwangsverfahren sehr anschaulich wird:

> „Lädt ein Mann heim ein Thing dem Manne, der gesetzlich überwunden ist zu irgendwelchen[2] *ræfsinga þings*-Sachen, büsse er heraus die Busse und dazu drei Mark für den Verzug. Widersteht der Bauer mit Waffen und Gewaltwerken und will nicht das Haus öffnen oder Bussen hervorbüssen, dann soll man den Bauern halten, während geöffnet wird. Thut er irgend eine Missethat an irgend Jemand, dann ist dieses alles doppelt zu vergelten, und alles nicht zu vergelten, das er empfängt, sei dieses nun Wunde, Schlag oder Tod.“[3]

Jeder wird in diesem Verfahren unser obiges *ut taka mæþ þingi* wieder erkennen. Charakteristisch aber bleibt für die westgötische Execution, dass sie — auch in dieser Hinsicht der östgötischen ähnlich — in Privatschuldsachen nur ausnahmsweise vorkommt, nämlich nur in Busssachen und nur in solchen Busssachen, die Körperverletzungen betreffen. Insoweit gilt denn auch, wenn es sich ums Verhältniss zwischen Execution und Haftung handelt, alles, was hierüber S. 112 mit Rücksicht aufs östgötische Recht gesagt wurde.

Im Ganzen hat das westgötische Recht auch im 14. Jahrhundert diesen Standpunkt nicht mehr verlassen. Lydekin setzt voraus, dass die Execution nur für Busssachen da sei. Er sagt:

> „Wird Jemand sachfällig am Thing für Bussschuld *(for sak)* und ist der Klagsinhaber so schwach oder wagt er nicht, sich selber sein Recht herauszusuchen und bittet er den Hundertschaftshäuptling, ihm Recht zu schaffen, dann soll der Hundertschaftshäuptling ihm Tag geben zu einem andern Thing. Thut er nicht dem Klagsinhaber Recht, dann lege der Hundert-

[1] Wg. II Forn. 43. III 57. Vgl. Schlyter Gl. zu Wg. und XIII s. v. *ræfsinga þing.* Nordström II S. 538. Wegen des königlichen Beamten, der das *ræfsinga-* oder *ræfstaþing* abzuhalten hatte, D. 2194 (a. 1319).

[2] Ich lese *nokrum* statt *adrum;* s. Schlyter Gl. zu Wg. s. v. *loter* 5 und XIII s. v. *luter* 6.

[3] Wg. II add. 5 § 1.

schaftshäuptling ihn friedlos über die Hundertschaft, bis er Recht thut."[1]

In Busssachen — ungewiss bleibt, ob in allen? — hat hiernach der Gläubiger die Wahl zwischen dem alten Achtverfahren und der Execution. Doch geht dem Anschein nach die Execution nicht mehr *maþ þingi* vor sich. Wenigstens dürfte sich durch diese Annahme am einfachsten erklären, wie der Gläubiger sich leicht zur Execution zu schwach fühlen kann.

4) Die Rechtsaufzeichnungen des Swealandes zeigen das Executionsverfahren *(sokn, laghasokn, sökning*[2]*)* bis ins Einzelne durchgebildet, lassen aber auch die allmälige Vergrösserung seines Spielraums erkennen. Wie die gotischen Quellen, so schildern auch die Denkmäler der Swearechte die Execution als eine gegen den Schuldner gerichtete. Es ist nur an den schematischen Fall gedacht, dass der Schuldner haftet und dass der Haftende schuldet.

Was nun den Hergang bei der Execution betrifft, so ist dieser mehr oder weniger umständlich, je nachdem der Schuldner im Contumacialverfahren sachfällig geworden oder im ordentlichen Beweisverfahren überwunden bezw. geständig ist. Zuerst soll das einfachere Verfahren dargestellt werden.

a) Der Schuldner ist beweisfällig oder geständig. Es wird später gezeigt werden, dass der Schuldner, um executionsreif zu werden, erst durch fortgesetzten Verzug in öffentliche Busse, d. h. in eine Busse an König und Hundertschaft, fallen muss.[3] Hier ist davon auszugehen, dass diese Bedingung erfüllt sei. Nun muss nach helsingischem Recht der Schuldner, wenn er durch Gerichtsurtheil in die Geldbusse verfällt ist, noch am Thing selbst vom obsiegenden Kläger und vom königlichen Beamten zum Erfüllungsversprechen aufgefordert werden.[4] Nach den andern Swearechten kann, sobald die öffentliche Bussschuld liquid ist, zur Execution geschritten werden. Die Procedur ist dabei folgende: der königliche Amtmann *(lænsmaþer)* beruft die Hundertschaft vors Wohnhaus des Schuldners zu einem Thing, dem sog. *afkænnuþing*.[5][6] Im *afkænnuþing* hat sich der Amtmann persönlich, nach dem Recht von Westmannaland wenigstens einer seiner Untergebenen *(husabyman, lænsmans*

---

[1] Wg. III 80. [2] S. oben SS. 82, 83.

[3] Das Einzelne hierüber unten in §§ 59 und 60. [4] H. þg. 3 § 1.

[5] Über diesen Namen s. Schlyter Gl. zu Upl. s. v. und insbesondere XIII s. v.; ferner Nordström II S. 522.

[6] Upl. þg. 8 pr. Wm. I þg. 5 pr. II þg. 17 pr. H. þg. 4 pr. 9 pr. S. auch Upl. þg. 6 § 1. Sm. Bb. 1 § 1. Wm. II þg. 23 § 1. Upl. Mb. 11 § 1 n. 90. Sm. Mb. 26 § 9. Über die beiden letzten Stellen Schlyter Tentam. S. 9 ff.

sven) einzufinden: er „besucht" den Schuldner „mit dem Thing": *sökia man mæþ þingi.*[1] Jeder Eingesessene der Hundertschaft ist verbunden, dem Aufgebot des Beamten zu folgen, wenn er sich nicht der Dreimarkbusse wegen „Folgefall" *(fylgha fall)* schuldig machen will.[2] Unerlässlich aber ist, dass auch der Klagsinhaber im *afkænnuþing* zugegen sei. Der Amtmann muss ihn „vor sich" haben.[3] Der Amtmann selbst erscheint nur als der Anführer *(forganguman)* der Thingleute.[4] Im *afkænnuþing* ernennt der Amtmann zwölf Männer, welche sich in den Hof des Schuldners zu begeben haben: er „ernennt sie in den Hof hinein" *(næmna mæn i garþ).*[5] Er selbst darf bei Vermeidung der Dreimarkbusse den Hof nicht betreten, und dasselbe Verbot gilt für jeden öffentlichen Beamten.[6] Die Zwölf hingegen haben die Aufgabe, im Hof selbst die dem Schuldner gehörigen Sachen abzuschätzen und zu bestimmen, mittelst deren die Schuld gereinigt werden soll. Dieses heisst technisch *mæta fore andrum* (= messen vor einem andern, d. i. vor dem Schuldner) oder schlechtweg *mæta* (= messen, abschätzen), *mæt* (fem., = Messung, Abschätzung) oder *mætorþ* (n., = Messrecht, Messverfahren), und nicht minder technisch ist darnach der Name der zwölf Schätzleute: *mætsmæn.*[7] Nach helsingischem Recht schiebt sich zwischen den Zusammentritt des *afkænnuþing* und die Ernennung der Schätzleute oder wenigstens den Beginn der *mæt* hinein noch eine dreimalige Aufforderung an den Schuldner, dass er die Erfüllung versprechen solle.[8] Die *mæt* darf nur schuldnerisches Gut angreifen. Zunächst müssen daher diejenigen Sachen aus der vorfindlichen Habe abgesondert werden, die fremden Personen gehören, insbesondere das Gut der Ehefrau, soweit sie nicht mit dem Manne, das des Mannes, soweit er nicht mit der Frau gemeinschaftlich haftet, ebenso fälliger Zehnt oder Pachtzins, der dritten Personen geschuldet wird, hinterlegtes oder einem Gesellschafter des Schuldners gehöriges Gut.[9] Was nach diesem Aussonderungsverfahren als Schuldnervermögen übrig bleibt, darf nur in einer bestimmten Reihenfolge in die *mæt* gezogen werden: zuerst die Fahrhabe, dann die Liegenschaften, von

[1] Upl. þg. 8 pr. Wm. II þg. 17 pr. [2] H. þg. 4 § 1.

[3] S. oben S. 84. Upl. þg. 7 pr. Mb. 11 § 1 n. 90. Wm. II þg. 14 pr.

[4] Wm. I þg. 5 pr.

[5] Upl. þg. 8 pr. Wm. I þg. 5 pr. § 4. II þg. 17 pr. H. þg. 9 pr. S. ferner Wm. II þg. 23 § 1. — Dreimarkbusse, wenn der Ernennung nicht Folge geleistet wird: Wm. I þg. 5 § 3.

[6] Upl. þg. 8 pr. Wm. II þg. 17 pr. H. þg. 9 pr.

[7] Upl. þg. ind. 8. þg. 8 pr. §§ 2, 3, 4, 6. 3 pr. 7 § 2. Wm. I þg. 5 pr. §§ 3, 6. II Ind. þg. 17. þg. 17 inscr. pr. §§ 2, 3. 23 § 1. Sm. þg. 4 § 3. H. þg. 4 pr. 9 pr. § 1.

[8] H. þg. 4 pr. [9] Upl. þg. 8 §§ 1, 3. Wm. I þg. 5 § 6. II þg. 17 §§ 1, 3.

der Fahrhabe zuerst das lose Gut *(lösöræ)* mit Ausschluss der Ernte, und das lebende Vieh *(ganganz fæ)*, dann erst Korn und Heu, von den Liegenschaften insgemein zuerst die Gebäude *(hus)*, dann das ausserhalb des Hofs liegende Land *(umeghnir)*, und erst wenn dies alles nicht hinreicht, dann „beisst die *mæt* auch in die Hofstatt des Bauern" *(bitær ok mæt i bol bondæ)*.[1] Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Reihenfolge findet statt, wenn der Schuldner Fahrnisse durch Einsperren derselben ins Haus dem Abschätzen oder Anweisen an den Gläubiger entzieht. In diesem Fall wird zuerst das Haus in Angriff genommen, und erst wenn dieses nicht hinreicht, dürfen die Schätzleute die Thür aufschlagen und die im Hause befindliche Fahrniss in die *mæt* ziehen.[2] In Westmannaland bestehen für gewisse Gegenstände Taxen, die beim Abschätzen zu Grund gelegt werden müssen. So sollen nach dem ältern Rechtsbuch eine Mark gelten die Kuh, der Pflugochs, 24 Ellen Leinwand. Nach dem jüngern Rechtsbuch soll das Land, das 1 Örtug als Pacht erträgt, zu 2 Mark angeschlagen werden.[3] — Die *mæt* ist Zwangsverfahren. Diesen ihren Charakter bewähren die Regeln, die bei Widersetzlichkeit des Schuldners Platz greifen. Schon blosses Vertreiben der Schätzleute durch Drohungen wird das erste Mal mit der Dreimarkbusse, das zweite Mal mit der Vierzigmarkbusse geahndet. Beim dritten Mal dürfen die Beamten den Widersetzlichen fangen und in des „Königs Haft" führen.[4] Setzt sich der Schuldner zur Wehr und misshandelt er dabei einen der Schätzleute, so büsst er dies doppelt. Schläge hingegen oder Hiebe, die ihn oder seine Helfer treffen, bleiben unvergolten, nach helsingischem Recht streng genommen sogar ihr Todtschlag, wogegen die andern Rechte denselben einfach büssen lassen.[5] Ist des Gutes zuviel, was bei der *mæt* in Angriff genommen wird, so bleibt dem Schuldner nichts übrig, als den exequirenden Gläubiger wegen übermässiger Execution *(offsokn)* in einem besondern Process zu belangen.[6] Nur in Einem Fall kann der Schuldner — wenigstens in Westmannaland — das *afkænnuþing* und die *mæt* verhindern, indem er ihr Verfahren zu einem rechtswidrigen macht, dann nämlich, wenn er schon gleich gegen seine Verurtheilung rechtzeitig und gehörig gewettet hat. Er kann dann „das Thing von seinem Hof weg wetten" *(wæþia þing fran garþi sinum)*.[7] — Ist das Abschätzungs-

[1] Upl. þg. 8 pr. Wm. I þg. 5 pr. II þg. 17 pr. H. þg. 9 pr. Nach Wm. I þg. 5 pr. werden Gebäude und Hofstatt zugleich und gleichmässig herangezogen.
[2] Upl. þg. 8 § 4. [3] Wm. I þg. 5 pr. II þg. 17 pr.
[4] Upl. þg. 7 § 2. Wm. I þg. 5 § 1. II þg. 17 § 4.
[5] Wm. I þg. 5 § 1. Upl. Mb. 11 § 1 n. 90. Sm. Mb. 26 § 9. H.' þg. 4 § 1.
[6] Upl. þg. 8 § 2. 7 § 4. Wm. II þg. 17 § 2.
[7] Wm. I þg. 5 § 2. Vgl. auch H. þg. 4 § 2. Wm. II þg. 19 a. E.

verfahren vorüber, so wird den Gläubigern, die sich an der Execution betheiligen, angewiesen, was zu ihrer Befriedigung dienen soll, und zwar nach upländischem Recht dem Klagsinhaber das Seinige zuerst. König und Hundertschaft kommen hinterdrein zum Zug.[1] Der Schuldner darf nach der *mæt* nichts wegnehmen, oder er büsst drei Mark wegen *gælda ruf* (= Erfüllungsbruch).[2] Eine körperliche Übergabe der Sachen an den Gläubiger findet jedoch nicht statt. Sie werden ihm nur gezeigt. Nehmen muss er sie sich selbst.[3] Nach einem Gesetz von König Birghir Magnusson (1290—1319) ist es sogar bei der Vierzigmarkbusse verboten, in des Gläubigers Vertretung Gut wegzunehmen.[4] — Von der Berufung des *afkænnuþing* ab in der geschilderten Weise wird nach helsingischem Recht auch gegen den Schuldner verfahren, der zwar Erfüllung des Gerichtsurtheils versprochen hat, sein Versprechen aber am anberaumten Erfüllungstag nicht gehalten hat.[5]

b) Der Schuldner wird contumacirt. Das Verfahren unterscheidet sich von dem unter a in folgenden Punkten: Der Schuldner, der allen gehörigen Anforderungen und Ladungen zum Trotz weder sich verantwortet noch auch erfüllt hat, wird am letzten ordentlichen Thing als sachfällig verurtheilt, jedoch nicht endgiltigerweise. Darnach wird die Gestalt der Execution eine weitschweifigere. Noch einmal nämlich muss dem Schuldner Gelegenheit gegeben werden, sich zu verantworten oder freiwillig zu erfüllen. Das geschieht nach upländischem Recht in einer Art *afkænnuþing*. Es muss ein Thing an den Wohnort des Schuldners angesagt werden, wo dann zunächst eine Aufforderung zur Antwort an ihn ergeht. Leistet er auch jetzt keine Folge, so wird noch im nämlichen Thing ein Urtheil gegen ihn gefällt, das die *mæt* für zulässig erklärt. Allein die *mæt* darf nicht sogleich stattfinden. Vielmehr müssen Gläubiger, Beamte, Thingleute nun wieder abziehen und noch drei Thingversammlungen hindurch abwarten, ob der Schuldner nicht erfülle oder antworte. Erst wenn der Schuldner auch diese Frist versäumt, ist seine Sachfälligkeit endgiltig; zu seiner frühern Bussschuld von 3 Mark wegen Verzugs *(þryter)* ist eine andere von 6 Mark wegen *lyktaran* (= „Raub der Erfüllung“, d. i. Vereiteln derselben) hinzugekommen, und nun erst wird der *mæt* ihr freier Lauf gelassen.[6] Nach westmännischem Recht

[1] Upl. þg. 7 pr. = Wm. II þg. 14 pr. Anders Wm. I þg. 5 § 6 (Concurs).
[2] Wm. II þg. 17 § 2. Vgl. I Bb. 33 pr.
[3] Upl. þg. 8 § 6. Wm. II þg. 17 § 5.
[4] Wm. I þg. 11. II þg. 14 pr. — Besondere Regeln über das Recht des Schuldners oder seiner Blutsfreunde, Land aus der Execution zu lösen: Upl. þg. 5 pr. Wm. I þg. 5 § 5. II þg. 17 pr.
[5] H. þg. 9 pr. [6] Upl. þg. 3 pr.

muss dem Schuldner, nachdem er an drei ordentlichen Thingversammlungen trotz gehöriger Ladung ausgeblieben, an der zweiten wegen „Antwortlosigkeit“ (*swaralösa*), an der dritten wegen Urtheilsbruchs, und zwar je zu einer Dreimarkbusse verurtheilt ist, noch Zeit gelassen werden, auf dass er entweder gehörig antworte oder erfülle. Erst nach Ablauf derselben wird er wiederum in einem Urtheil, und zwar endgiltig für sachfällig erklärt. Leider wird uns nicht gesagt, ob dies noch in dritter ordentlicher Thingversammlung geschehen dürfe oder ob eine vierte dazu erforderlich sei, oder ob etwa im *afkænnuþing* zunächst noch ein Aufforderungsverfahren und dann die Verurtheilung vor sich gehe. Sicher ist nur, dass nach derselben ohne weiteres die Execution in der beschriebenen Weise ins Werk gesetzt wird.[1] In Södermannaland wird zwar, wenn der Schuldner an den drei ersten ordentlichen Thingversammlungen ausgeblieben ist, sogleich in einem Gerichtsurtheil die Zulässigkeit des *afkænnuþing* erklärt. Aber noch soll er ein viertes ordentliches Thing für sich haben, auf dass er hier antworte oder freiwillig erfülle. Bleiben beide Antwort und Erfüllung auch am vierten ordentlichen Thing aus, dann hat er seine sonstigen Bussschulden um eine neue von drei Mark vermehrt und ist zur Execution reif.[2] Wie es in Helsingland gehalten wurde, lässt sich nicht deutlich erkennen. Man erfährt nur, dass der gehörig geladene Schuldner fürs Ausbleiben von einem Thing in eine Busse von 4 Ören, für „Antwortlosigkeit“ (*swarælösa*) in die Dreimarkbusse verfällt. Man sieht aber nicht, wie oft er muss ausgeblieben sein, um so sachfällig zu werden, dass die Execution gegen ihn unternommen werden kann.[3]

Nun zu unserer Hauptfrage nach dem I n h a l t d e r S c h u l d e n, wegen deren die Execution im Swealand zulässig war.[4] Da ergibt sich denn sofort aus dem blossen Anblick des Instituts, dass es überhaupt anwendbar nur auf Schulden von Geld oder Geldeswerth ist. Nur wenn man einen Gläubiger dadurch befriedigen kann, dass man ihm einen bestimmten Vermögenswerth verschafft, kann eine Execution helfen, zu der als charakteristische Eigenthümlichkeit die *mæt* gehört.

Aber selbst unter den Geldschulden ist ein scharfer Unterschied hinsichtlich der Exequirbarkeit. Nur gewisse Geldschulden nämlich sind unbedingt exequirbar. Alle andern können nur im Gefolge jener erstern

[1] Wm. I þg. 5 pr. In II haben weder diese Bestimmungen noch die upländischen Aufnahme gefunden.

[2] Sm. þg. 4 pr. §§ 1, 3. [3] H. þg. 3 § 1. 4.

[4] Nicht einzugehen ist hier auf öffentlichrechtliche Verbote der Execution, zumal das Verbot derselben während gewisser Friedenszeiten: Upl. þg. 14 pr. §§ 1, 2. Sm. þg. 11 pr. §§ 1, 2. Wm. II þg. 24 pr. § 1. H. þg. 14 pr.

exquirbar werden. Zur ersten Klasse gehören nur Bussschulden. In Uplandslagen wird stets, wenn von Execution die Rede ist, ausdrücklich gesagt, der Schuldner sei wegen *sak* belangt, oder er sei wegen eines *brut* (= „Bruch“ sc. des Rechts, Delict) sachfällig geworden.[1] Ja, die Execution heisst geradezu *laghbota sokn* (= legitimarum mulctarum executio, exactio).[2] Wie mit Uplandslagen, verhält es sich auch mit Westmanna-, Södermanna- und Helsingelagen.[3] Die Bussschuld muss aber stets eine öffentliche sein, wenn es ohne weiteres zur Execution soll kommen können. Soll um gemeine Geldschuld oder um Privatbusse gegen Jemand exequirt werden, so muss er erst durch Verzug sich einer öffentlichen Busse schuldig gemacht haben,[4] sei es, dass er nicht gezahlt hat, obgleich er geständig ist oder im Beweisverfahren verloren hat, sei es, dass er sich hat contumaciren lassen.[5] Zusammen mit der öffentlichen wird dann die Privatschuld exequirt. Die privatrechtliche Haftung muss sich also erst in eine strafrechtliche verwandeln, wenn der Haftende der Execution unterliegen soll.

Der Kreis der nach den Swearechten exequirbaren Schulden hat sich erst allmälig im Lauf des 13. Jahrhunderts so festgestellt, wie er in den jüngern Denkmälern erscheint. Noch unser Haupttext von Uplandslagen, hier sicherlich das ältere Recht treuer überliefernd als E, kennt um gemeine Geldschulden überhaupt keine Execution. Er verweist den Gläubiger auf die Pfandnahme (das *nam*)[6] und stimmt so in der Hauptsache mit dem ältern westgötischen Recht überein. Genau so verhält es sich nach Cod. B von Södermannalagen bei Privatbussen. Eine Vergleichung der Texte B und A ergibt ganz deutlich, wie hier erst in verhältnissmässig später Zeit die bedingte Exequirbarkeit an die Stelle der Pfändbarkeit eingeführt worden ist:

---

[1] Upl. þg. 3 pr. 8 pr. 6 § 1.

[2] Upl. Mb. 11 § 1 n. 90, wo die verderbten Lesarten *laghböte sokn, laghbeti sokn, laghböter sökis* in *laghbota sokn* zu ändern sind: Schlyter Tentam. S. 10. Gl. zu Upl. s. v. *laghböter* und XIII s. v. *laghabötir*. Doch ohne genügenden Grund fasst Schlyter Tentam. S. 10 den Begriff der *laghaböter* so allgemein, dass *„omnia legitime judicata“*, d. h. nicht blos die Bussen, sondern auch *„aliæ res ex jure debita“* darunter Platz haben.

[3] Wm. I þg. 5 pr. *(swara sak, fallin at þeri sak)*. § 1 *(ökir han sak)*. § 6 *(brutlikin)*. Vgl. 7. II þg. 17 pr. 13 § 1. Sm. Bb. 1 § 1. Mb. 25 § 1. þg. 4 pr. § 3. 6 pr. (wo auf Bb. 1 § 1 verwiesen ist). H. þg. 3 § 1.

[4] Am anschaulichsten Sm. Bb. 1 § 1 (oben S. 66) mit þg. 6 pr. Vgl. Upl. Æb. 25 § 1. Wm. II Æb. 20 § 1. Jb. 13 § 1.

[5] Vgl. oben SS. 119 flg.

[6] Upl. Æb. 25 § 1. Über E (n. 47) unten § 34.

Sm. Bb. 1 § 1 nach B: „Alle Dreiörensache ist Alleinforderung des Klagsinhabers und man soll genöthigt und gepfändet werden *(skal nödas oc næmas)* zum Bussgeld *(til sacören)*. So soll man auch gepfändet werden zu all dem Bussgeld, das herausgeurtheilt wird, wenn es auch zugehöre."

Sm. Bb. 1 § 1 nach A: „Alle Dreiörensache ist Alleinforderung des Klagsinhabers und soll gesucht werden *(sökiæs)* nach dem, wie hier vorgetragen wird, und alle Pfandnahmen seien abgelegt *(all nam seen af laghþ)* ausser in des Königs Abgaben und der Schuld, die minder ist als drei Ören. Der Bauer soll seine Alleinforderung heraussuchen" u. s. w. (s. oben S. 66).[1]

Wahrscheinlich gehört die Ausbildung oder Einführung der vermögensrechtlichen Execution im Swealand überhaupt erst dem 13. Jahrhundert an. Nach einer in § 18 zu besprechenden Erzählung aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde noch um jene Zeit gegen einen säumigen Schuldner, selbst nachdem er in öffentliche Busse gefallen, gemäss dem „Upsalarecht" nicht mit der Execution, sondern mit der Acht vorgegangen. Da nachgewiesenermassen um wenige Jahrzehnte früher im götischen Rechtsgebiet die Execution in Geldschuldsachen aufgekommen war, wird man anzunehmen haben, dass sie erst von dort aus ins Swealand Eingang gefunden hat.

5) Auf Gotland findet sie sich während des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Ob sie schon viel früher dort bekannt war, lässt sich nicht ausmachen. Wahrscheinlich aber war sie es schon einige Zeit, als das Gesetzbuch der Insel seine überlieferte Gestalt bekam. Nur ganz beiläufig geschieht darin der Execution Erwähnung. Der Verfasser setzt offenbar voraus, dass seine Leser im Allgemeinen wissen, wie es sich mit ihr verhält. Wir erfahren von ihm,[2] dass der gotländischen Execution ein der schwedischen *mæt* analoges Verfahren wesentlich war. Er bezeichnet es durch das Verbum *virþa* (= „werthen, abschätzen") und hebt hervor, dass zur Zeit des Saatfriedens das *virþa* — bei drei Mark Busse — sich nicht auf Rosse oder Ochsen und überhaupt nicht auf Arbeitsvieh beziehen dürfe, weil um jene Zeit der Bauer dieser Thiere alle Tage auf seinem Acker benöthige, dass vielmehr andere Fahrniss *(bo)*,[3] Vieh sowol wie Geräthe, dem *virþa* zu unterstellen sei. Und zwar soll diese Execution stattfinden, „wenn Geldschuld ist unter Leuten *(þa en gield ir manna millan)* und ist gesetzmässig verfolgt zu Geldschuld

[1] Über das Zeitverhältniss unter den Bestimmungen der beiden Texte vgl. Schlyter V S. XI.

[2] Got. I 10. [3] Vgl. auch Got. II 10 Abs. 3.



(oc ier lagrytt til gielz)."[1] Also nicht allein in Busssachen, sondern in allen Fällen, wo Geld oder Geldeswerth geschuldet wird, ist das *virþa* zulässig, — nicht aber in andern vermögensrechtlichen Schuldsachen. So gibt es z. B. wegen hartnäckiger Versäumniss der Hagpflicht oder der Brückenbaupflicht keine Execution, sondern nur Verzugsbussen.[2] Die Execution als Zwangsverfahren lässt die Ausdrucksweise in folgender Bestimmung eines andern Textes von Gotlandslagen hervortreten:

> „Wenn er geistlichem Manne Busse nicht in Angebot haben will, dann soll er [sc. der Kleriker] ans Thing gehen vor alle Leute, und klagen da seine Sache, sprechend, dass ich bin ein geistlicher Mann und zu Gottes Dienst geweiht; ich darf nicht in Hieben stehen oder im Streit; Busse wollte ich nehmen, wenn (sie) in Angebot wäre, aber Schande wollte ich wider Willen dulden. Dann sollen die Landleute dazu sehen, nöthigen *(noyda)* auch den Mann dazu, ihm zu büssen eben (so) viel, wie er genöthigt würde *(som han war noyder)*, einem andern zu büssen."[3]

6) Von den Stadtrechten enthält das von Visby die meisten Aufschlüsse, die auf unsern Gegenstand Bezug haben. Dieses Stadtrecht hat zwei Erscheinungsformen einer Execution ausgebildet, die sich jedoch blos durch die Geschwindigkeit des Verfahrens unterscheiden. Die eine, die wir als die ordentliche bezeichnen können, wird anschaulich gemacht durch die Vorschriften über Contumacirung.[4] Ist der Schuldner durch den Stadtknecht zu drei Gerichtstagen vor das Vogtgericht oder den Rath geladen worden, ausgeblieben und jedesmal dafür in eine Busse von 3 Ören verfallen, so sollen am dritten Gerichtstag nach Schluss der Sitzung die Vögte mit dem Kläger vor des Schuldners Haus gehen und ihn des Ungehorsams beschuldigen. Redet sich der Schuldner darauf hinaus, er sei nicht gehörig geladen worden, so kann sich darüber ein Zwischenprocess entspinnen. Verliert ihn der Schuldner oder hat er überhaupt keine Gegenrede erhoben, so ist er in eine neue Busse, und zwar von 3 Mark, verfallen, weil er es auf den Besuch der Vögte ankommen liess. Der Gläubiger aber benennt seinem Gegner noch vor seinem Haus die Schuld im Beisein der Vögte, die nun selbst den Schuldner zum nächsten Gericht laden. Bleibt der Geladene auch jetzt noch aus, so ist er sachfällig:

---

[1] Vgl. Got. II 10 Abs. 3: *Wenne schulde synt czwischen den lûten vnde ist gerichtet czu gelde.*

[2] Got. I 26 pr. Abs. 4. [3] Got. I add. 2 Abss. 8, 9.

[4] Visb. I 8. Vgl. damit I 16 § 2, wo nicht Contumacirung vorausgesetzt ist.

„*so heft he sin witword vorlorn, so zollen eme de vöghede andworden al so vele al so de sculd to seghed* (= ausmacht).“

Hiebei kann dem Schuldner sogar sein „oberstes Kleid“ abgenommen werden, wenn es zum Tilgen der Schuld hinreicht.[1]

Wir haben in diesen Worten die schwedische und götische *mæt* vor uns. Das Eigenthümliche daran, indess der städtischen Rechtsentwicklung völlig Entsprechende, ist nur dieses, dass auf die Mitthätigkeit der öffentlichen Beamten ein weit grösseres Gewicht fällt. Sie besorgen das Ausantworten der Executionsobjecte und, wie es scheint, auch das Abschätzen. Umsomehr ist aber zu beachten, dass unbeschadet der gesteigerten obrigkeitlichen Gewalt doch noch immer die persönliche Mitwirkung des Gläubigers für unerlässlich gehalten wird. Die ordentliche Execution nach visbyschem Recht ist dem Anschein nach in allen Schuldsachen gestattet, wo sie ihrer Structur nach überhaupt zum Ziel führen kann. Die Stelle spricht ganz allgemein von dem Fall, dass einer geladen wird und ausbleibt.

Die ausserordentliche Execution des visbyschen Stadtrechts[2] tritt nur bei einer bestimmten Privatschuld ein, nämlich wegen Verzugs im Zahlen einer Bodenrente (*wortinz*). Der Giltherr klagt vor dem Rath. Dieser setzt dem Schuldner eine Zahlfrist von 14 Nächten. Wird sie versäumt,

„*so zöllen de vöghede gan in dat hus vnde don deme ghenen, de den wortinz vntfan zal, also vele dar vt, alse de wortinz to seghet.*“

Lässt sich der Schuldner so drei Jahre nacheinander „das Recht vor seine Thür legen“, dann kann ihn der Giltherr austreiben.

Das alte schwedische Stadtrecht, der *biærköa rætter*, lässt die Anwendbarkeit der Execution mit *mæt* in beliebigen Geldschuldsachen wenigstens vermuthen. Dort[3] wird nämlich der Fall besprochen, dass ein Fremder in die Stadt kommt, der einem Bürger oder einem andern Geld schuldig (*giælskildughær*) ist. Da soll denn auf des Gläubigers Antrag nicht nur sein Gut (*hans goz*), sondern auch der Mann selbst in Beschlag genommen werden können. Gegen den Bürger also gibt es eine Execution, die ihm mindestens sein Gut abnimmt, und diese Execution setzt blos voraus, dass er „Geld schulde“.[4]

7) Es erübrigen noch einige Worte über die Königsgesetze aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie kennen die Execution mit *mæt* nicht

[1] Visb. I 16 § 2. [2] Visb. III II 4. Vgl. unten § 86, 4. [3] Bj. 40.
[4] Ob Söderk. XXXVI 13—23 hier einschlage, darüber lässt sich wol zur Zeit kaum eine Vermuthung äussern.

nur in allen Buss-, sondern auch in allen gemeinen Geldschuldsachen, lassen aber (ausser dem Hofrecht, wenn dieses sich erschöpfend ausdrückt) um Privatschulden in der überkommenen Weise nur bedingte Execution zu.[1] Bezüglich der Form des Verfahrens weichen diese Quellen eben so sehr von einander wie vom ältern Recht ab. Eine Thingversammlung ist zur *mæt* nirgends mehr gefordert.[2] Nach dem Landrecht sind ausser dem Gläubiger nur der Hundertschaftsvorsteher, der königliche Amtmann und zwölf, zuweilen nur sechs, vom Hundertschaftsvorsteher ernannte Schätzleute am Verfahren betheiligt.[3] Das gemeine Stadtrecht hingegen lässt das *utmæta* durch Vogt und Rathmänner versehen.[4] Nach dem Hofrecht endlich wird die Executionstagfahrt durch den königlichen Amtmann *(ämbetzman, ömbotzman)*, d. h. wol einen besondern, den Dienstmannen vorgesetzten Beamten (nicht den *lænsman)*, abgehalten, das *utmæta* — hier auch *wördha (wirdha)* genannt — durch „gute Männer" aus dem Dienstverband vorgenommen.[5] Beachtenswerth ist, dass nach diesem Recht ein „Ausantworten", d. h. eine körperliche Übergabe der abgeschätzten Sachen durch den Beamten an den Gläubiger erfolgt, was übrigens auch nach dem gemeinen Landrecht zulässig scheint.[6] Festgehalten aus dem ältern Recht sind von der neuern Gesetzgebung der Hauptsache nach die strengen Vorschriften über die Reihenfolge der abzuschätzenden Güter sowie die oberschwedische Regel über den Vorrang des Klagsinhabers vor der öffentlichen Gewalt und der Hundertschaft in der Befriedigung.[7]

§ 16. Fortsetzung. Schuldknechtschaft.[8]

Die Execution mit *mæt* hat zwar den Zweck, dem Gläubiger durch zwangsweise Wegnahme schuldnerischer Sachen Befriedigung zu schaffen. Aber nicht immer erreicht sie diesen Zweck, nämlich dann nicht, wenn

[1] Stat. Telg. a. 1345 S. 480. Ll. þg. 9 a. E. Kgb. 28. Bb. 33 § 5. St. Rst. 7 pr. § 1 (mit n. 97), §§ 2, 3. Kgb. 10 pr. 20 § 9. Gardsr. I A § 11. B § 11 (vgl. II § 11).

[2] Stat. Telg. a. a. O. verlangt die Theilnahme von Hundertschaftsleuten nur zum Ergänzen der *kunungsnæmd*.

[3] Ll. þg. 9. 20. Bb. 24 § 4. 33 § 5. Kgb. 28. Nach Stat. Telg. a. a. O. hat bei Execution eines Königsurtheils die *kunungsnæmd* das *utmæta* zu besorgen.

[4] St. Rst. 7 § 2. In Kgb. 10 pr. sind die Worte *medh tolf mannum* aus Ll. stehen geblieben.

[5] Gardsr. a. a. O. [6] Gardsr. a. a. O. Vgl. Ll. þg. 9 a. E. *(æt taka ut)*.

[7] Ll. þg. 20 pr. Kgb. 28. St. Rst. 7 § 2. Kgb. 7 § 2. Gardsr. a. a. O.

[8] Einiges darüber bei Stiernhöök l. II c. 4. Calonius I § 7 (S. 18—21). Nordström II SS. 468—474. Winroth tjensteh. SS. 194—196.

der Werth des Schuldnerguts unter dem des Leistungsgegenstandes bleibt. Die schwedischen Rechte schlagen alsdann zweierlei Wege ein. Entweder lassen sie es bei dem Mass von Befriedigung des Gläubigers bewenden, das mittelst schuldnerischer Habe zu erzielen ist. Oder sie nöthigen den haftenden Menschen, mit seinem Körper die Schuld zu decken. Es mag gestattet sein, in solchem Fall das Deckungsmittel Schuldknechtschaft zu nennen.

In der folgenden Erörterung kann es sich nur um diejenige Schuldknechtschaft handeln, in die Jemand von Rechtswegen kommt, nicht um die freiwillig eingegangene im § 67, die dem altschwedischen Recht gar wol bekannt ist.

Zwei Arten der executorischen Schuldknechtschaft sind zu unterscheiden, eine strengere und eine mildere.

1) Die strengere. Sie ist die Schuldknechtschaft des östgötischen, wahrscheinlich auch des ältern visbyschen Rechts. Was zunächst das östgötische Recht betrifft, so ergeben dessen Quellen Folgendes. Die haftende Person wird unfrei. Auf ein Weib angewandt, lautet dieser Satz in Östgötalagen so: sie sei des Gläubigers *ambat (uari hans ambat).*[1] Etymologisch scheint *ambat (ambut, ambot,* gotl. *ambætna, ambatn)* = Zugetheilte, entgegen Gegebene, Ergebene (altn. *ambátt, ambott,* got. *andbahts* aus *and* = *ἀντί* und *bahta,* sskr. *bhakta* = zugetheilt, ergeben),[2] was sogar vortrefflich zur Dienstbarkeit Unfreier passen würde, ob man sich dieselbe nun durch Vertheilen der Kriegsbeute oder durch Zutheilen des Schuldners an den Gläubiger entstanden denkt. Altschwedischem wie altnordischem Sprachgebrauch nach heisst aber *ambat* überhaupt jede unfreie Dienerin, insbesondere im Gegensatz zur freien, mithin die Dienerin als Unfreie, wie der unfreie Diener *þræl* heisst:[3] *ambat* und *þræl* verhalten sich zu einander juristisch-begrifflich, wie femininum und masculinum eines Worts sprachlich. Dass Unfreiheit nach östgötischem Recht zum Wesen der Schuldknechtschaft gehört, wird uns übrigens auch noch mit dürren Worten gesagt: eine Frau kann durch Diebstahl in Schuldknechtschaft kommen; sie hat ihre Freiheit (im Rechtssinn) „verstohlen“ *(hauer hon firistulit frælsi sinu).*[4] Viel farbloser ist der Ausdruck *firiwærka sik* (= sich verwirken) für solches Verthun der Freiheit, und weil farbloser, darum eben so gut brauchbar, um ganz

[1] Ög. Vaþ. 35. 37.

[2] Fick III S. 11. II S. 381. Vgl. jedoch auch Diefenbach I S. 255 flg.

[3] Schlyter Gl. zu Wg. Upl. Sm. Wm. XIII s. v. *ambat;* Gl. zu Got. s. v. *ambætna.* Gudbrand Vigfusson s. v. *ambátt.* S. ferner J. Grimm RA. 303, 304.

[4] Ög. Vaþ. 37.

andere üble Folgen einer Missethat für den Thäter anzudeuten.[1] Endlich der Ausdruck *inni sitia firi sak* (= drinnen sitzen für Bussschuld)[2] ist höchstens geeignet, den thatsächlichen Zustand des Schuldknechts zu bezeichnen. Der juristische lässt sich daraus nicht erkennen. — Die Unfreiheit des Schuldknechts ist keine unbedingte. Sie ist nur um der Schuld willen[3] da. Sie tritt daher auch nur ein, um den Schuldner in die Gewalt des Gläubigers zu bringen. Nur zu diesem Behuf und insoweit hört der Schuldner auf, Rechtsgenosse zu sein. Daher tritt er auch nur insoweit aus seinem Verwandtschaftsverband aus. Die Verwandten nehmen nach wie vor Sühne für Missethaten an ihm, — er behält also auch seine Mannheiligkeit. Und fort und fort, wenn schon nicht mehr an erster Stelle, geben sie Sühne für Missethaten, die er selbst verübt. Dahingegen aus seiner Unfreiheit folgt, dass nun auch der Gläubiger, sein Herr, für ihn verantwortlich ist, wenn auch wahrscheinlich nur bis zum Belauf der Schuld.[4] Die Bedingtheit des unfreien Zustandes zeigt sich aber namentlich darin, dass derselbe nur dann eintritt, wenn Befriedigung des Gläubigers weder aus dem Gut des Haftenden noch von einem Dritten zu erlangen ist, — und dass sie aufhört, sobald ein Dritter für den Schuldner erfüllt, ihn „auslöst“ *(lösa man)*.[5] Das muss sich der Gläubiger gefallen lassen. Nur kann der Schuldknecht sich nicht selbst auslösen. Abverdienen kann er seine Schuld nicht. Insofern kann es dann allerdings geschehen, dass durchs Verknechten des Schuldners der Gläubiger mehr bekommt, als er durch Erfüllung bekommen hätte. Vom Schicksal des Schuldners beim Gläubiger erfahren wir wenig und — vielleicht aus triftigem Grund,[6] — nichts vom Schicksal seines Ehegatten und seiner Kinder. Mitgetheilt wird nur, dass der Bestohlene eine wegen Diebstahls verknechtete Frau nach seiner Wahl entweder selbst behalten oder dem königlichen Beamten zum Auslösen aufdringen darf.[7] Dass der Gläubiger in jeder beliebigen Weise mit dem Schuld-

[1] Ög. Vaþ. 4. Über diese Stelle s. unten Note 4 und § 67.

[2] Ög. Vaþ. 4. Vgl. auch Æb. 19.

[3] Nicht „in poenam“, wie Calonius I § 7 (S. 18 flg.) sagt. Die Schuldknechtschaft ist keine Strafknechtschaft, wie sie in deutschen Rechten, z. B. dem angelsächsischen, vorkommt.

[4] Vgl. Ög. Vaþ. 4. Wenn diese Stelle, wie ich vermuthe (vgl. unten § 67), voraussetzt, dass der Gläubiger sich die Ergebung seines Schuldners als in solutum datio gefallen lassen müsse, und deswegen bestimmt, er habe nur bis zum Schuldbelauf zu haften, so wird das Nämliche wol auch dann zu gelten haben, wenn der Gläubiger den Schuldknecht durch Execution erhalten hat.

[5] Ög. Vaþ. 35, 37.

[6] Wenn nämlich nach östgötischem Recht nur Weiber in Schuldknechtschaft kommen konnten. S. unten sub A.

[7] Ög. Vaþ. 37.

knecht habe schalten dürfen, ist nicht glaublich,[1] schon wegen der Bedingtheit der Schuldknechtschaft.

Anlangend das visbysche Recht, ist vorab zu bemerken, dass das Stadtrechtsbuch keine Schuldknechtschaft kennt. Dass hingegen dem ältern visbyschen Recht ein solches Institut nicht gefehlt habe, wird wahrscheinlich durch den Entwurf eines Freiheitsbriefs über die Rechte der gotländischen und deutschen Kaufleute, d. h. der Kaufleute aus Visby, zu Novgorod einer- und der Novgoroder auf Gotland, d. h. zu Visby, andererseits. Der Entwurf stammt aus den dreissiger Jahren des 13. Jahrhunderts und ist augenscheinlich von gotländischer Seite aufgestellt, erklärt übrigens, dass die nämlichen Freiheiten und Rechte, welche den Gotländern zu Novgorod zustehen, auch den Leuten aus Novgorod zustehen sollen, wenn sie nach Gotland kommen. Die Bestimmung nun, welche sich auf unsere gegenwärtige Frage bezieht, lautet:

> D. 1708 (S. 647): „... *Si aliquis Ruthenus solvere debet hospitibus*[2] *et Ruthenis, prius solvet hospiti quam Rutheno, si autem hospiti solvere non sufficiat, redigatur in servitutem cum uxore et pueris hospiti et eum, si vult, hospes deducere poterit, dum tamen, antequam eum deducat, publice offerat redimendum.*"

Nach unsern Erörterungen der östgötischen Schuldknechtschaft bedarf diese Stelle wol keines Commentars mehr. Beachtenswerth aber ist, dass mit dem Manne auch dessen Frau und Kinder verknechtet werden. Das ist im Jahr 1269 geändert. Aus diesem Jahr haben wir einen Freiheitsbrief des Grossfürsten Jaroslaw für die Gotländer in Novgorod. Darin ist zwar die Zulässigkeit des Verknechtens insolventer Russen an gotländische Gläubiger vorausgesetzt, jedoch bestimmt, dass die Ehefrau nur dann „für die Schuld eigen" werden solle, wenn sie „mit dem Manne gelobt hat".[3] Sicher ist nach all dem, dass im 13. Jahrhundert, und zwar schon in der ersten Hälfte desselben, die strenge Schuldknechtschaft in Visby als Rechtsinstitut ebenso anerkannt war, wie in Novgorod. Hingegen bleibt fraglich, ob dies Rechtsinstitut auch für anwendbar unter den Gotländern selbst erachtet wurde.

2) Die mildere Art. Sie ist die Schuldknechtschaft im Swealand, soweit dort eine executorische bekannt ist, auf Gotland im Gebiet des Landrechts, ferner die Schuldknechtschaft des allgemeinen Land- und Stadtrechts. Der Haftende bleibt frei. Aber er wird Dienstbote des

---

[1] Auch nicht daraus zu folgern, dass in einem bestimmten Fall wegen eines Verbrechens der Klagsinhaber zwischen Verknechtung und Todesstrafe des Verbrechers wählen darf: Ög. Vaþ. 35.

[2] D. h. Gotländern in Novgorod. [3] D. 1712 (S. 653).

Gläubigers, wobei der Lohn auf die Schuld angerechnet wird. Der Schuldner hat das Geld „zu lösen mit seiner Arbeit“ *(löse mark ... mæþ ærwoþe sinu)*.[1] „Er gehe dann zur Arbeit vor dem Klagsinhaber, dem König, der Stadt“ *(gange tha til ærwudhis ... fore malsægendanum ... konunganum ... stadhenum)* u. dgl., oder kurzweg: „er gehe zur Arbeit“ *(gange til ærwudhis)*, so lautet die gewöhnliche Ausdrucksweise des Stadtrechts und ähnlich die des Landrechts, wenn es über einen Zahlungsunfähigen die Schuldknechtschaft verhängt.[2] „Es sollen Gewalt haben Amtmann und Bauer ... zu nehmen seine Erntearbeit *(byrgsl hans)*“, sagt — zunächst nur an bäuerliche Verhältnisse denkend — der Verfasser eines westmännischen Rechtsbuchs.[3] Es ist klar, dass gegenüber solcher Redeweise Ausdrücke wie *gangi han in til bondans, til kunungs* (= „er gehe ein zum Bauern, zum König“)[4] den Verfall in die Schuldknechtschaft nur theilweise kennzeichnen. Besser, obschon nur gleichnissweise, macht sich Gotlandslagen verständlich, wenn dort vom Herrn einer Unfreien, der für sie eine Busse geleistet hat, gesagt wird:

> „Er lege auf den Rücken ihr sechs Winter, nachdem ihre Zeit um ist *(leggi a bac henni siex vintir sen malj ier intir)*.“[5]

D. h. der Herr darf sie in Schuldarbeit behalten, nachdem gotländischem Recht gemäss die Zeit ihrer Unfreiheit abgelaufen ist. — Da der Schuldknecht durch Arbeit beim Gläubiger seine Schuld abverdient, so setzt das Recht einen Tarif fest, wonach seine Arbeit in Geld angeschlagen werden muss. Die festländischen Rechte setzen dabei der Mark ein Jahr Arbeit gleich,[6] wogegen auf Gotland ein Jahr Arbeit nur einen Öre in Münze gilt.[7] Das Princip, wonach der Schuldknecht ein freier Mann, d. h. Rechtsgenosse ist, macht sich nach mehrfacher Richtung hin geltend. Seine Missethaten und ebenso die an ihm verübten sind „in freien Mannes Bussen“ *(i fræls manz botum)*.[8] Dem Gläubiger selbst gegen-

---

[1] Sm. Mb. 14 § 2.

[2] St. Rst. 8. 14 pr. a. E. § 1. 21 § 1. 23 pr. § 1. Kgb. 10 § 1. 14 a. E. 16 § 4. 21. Gb. 2 § 6. Bb. 15 pr. § 1. Kp. 2 pr. § 1. 3 pr. 11 pr. 14 § 5. 15 § 2. 19 § 2. 23 § 2. 24 pr. § 1. 33 § 8. 34 § 6. Sk. 4. 7 § 1. 8. 10 n. 31. Rst. 34 pr. a. E. Ll. Gb. 8 § 1: *han skal æruoþa ... fore malsaghanda* etc. So auch Upl. Þg. 7 § 3 n. 26. Got. I 6 § 5.

[3] Wm. II Mb. 26 § 2.

[4] Upl. Þg. 7 § 3. Mb. 32 § 1. Wm. II Þg. 15. Mb. 26 § 2. Sm. Mb. 14 § 2. Ll. Þg. 21 pr.

[5] Got. I 2 § 3.

[6] Upl. Þg. 7 § 3. Mb. 32 § 1. Wm. II Mb. 26 § 2. Þg. 15. Sm. Mb. 14 § 2. Ll. Gb. 8 § 1. Þg. 21 pr.

[7] Got. I 2 § 3. 6 § 5. II 2 § 3. 6 § 5.

[8] Upl. Þg. 7 § 3. Wm. II Þg. 15. Ll. Þg. 21 § 2.

über kann er neue Schulden eingehen. Daher, wenn er entläuft, er in die Dreimarkbusse verfällt und, da eine Mark davon an den Gläubiger geht, für dieselbe ein weiteres Jahr abzudienen hat.[1] Insbesondere aber behält der Schuldknecht auch dem Gläubiger selbst gegenüber seine Mannheiligkeit wenigstens grundsätzlich. Straflos an seinem Körper sich vergreifen darf der Gläubiger nur, wenn er den Entlaufenen einfängt. Erschlägt er ihn aber dabei, so muss er Sühne geben, und zwar ebenso an die öffentlichen Gewalten wie an die Verwandten des Schuldknechts.[2] Andererseits freilich bringt es der Zweck der Schuldknechtschaft mit sich, dass der Schuldner unter eine strengere Gewalt kommt als der blosse Miethling. Er muss beim Gläubiger seine Wohnung nehmen, und zumal hierauf bezieht es sich, wenn von ihm gesagt wird, er solle „eingehen" *(inganga)* zum Gläubiger oder er sei „drinnen" oder er sei „beim Gläubiger" *(han ær inni, han ær inni mæþ bondænum)*.[3] Er ist ferner, wenn er entspringt, der Nacheile des Gläubigers ausgesetzt, der ihn sogar ergreifen und festnehmen darf.[4] Demgemäss mag vermuthet werden, dass auch gleich nach der *mæt*, wenn dadurch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners an den Tag gekommen war, der Gläubiger denselben nöthigenfalls zwangsweise abführen konnte.[5] Überhaupt scheint das Verknechten des Schuldners völlig als Bestandtheil des einheitlichen Executionsverfahrens behandelt worden zu sein. Wir sehen namentlich auch hier den Grundsatz gewahrt, dass neben Strafforderungen des Königs, der Hundertschaft, der Stadt die Ansprüche des Klagsinhabers zuerst durch Verknechtung des Schuldners befriedigt werden.[6]

Nunmehr ist die Frage zu beantworten, welche Schulden mittelst der einen oder andern Art der Schuldknechtschaft exequirt werden. Man hat geglaubt: alle Delictsschulden und alle durch Stundungsgeschäfte begründeten Schulden.[7] Dass diese Ansicht in ihrer Allgemeinheit irrig,

[1] Upl. þg. 7 § 3. Wm. II þg. 15. Ll. þg. 21 § 1. Ungenau Nordström II S. 473: För hvarje år aftjenade han likväl nu tre marker.

[2] Upl. þg. 7 § 3. Wm. II þg. 15. Ll. þg. 21 § 2.

[3] S. oben S. 129 N. 4, ferner Ll. þg. 21 §§ 1, 2.

[4] Upl. þg. 7 § 3. Wm. II þg. 15. Ll. þg. 21 § 2. Vgl. Winroth S. 183.

[5] In St. Rst. 8 ist in der That unmittelbar im Anschluss an die Lehre von der *mæt* (7) gesagt, dass bei Insolvenz der Schuldner zur Arbeit bei seinen Gläubigern einzugehen habe. Auch K. Maurer Hofr. S. 70 nimmt einen Zusammenhang zwischen 7 und 8 an. Vgl. Rst. 23 pr.

[6] Upl. þg. 7 § 3. Wm. II þg. 15. Ll. þg. 21 pr. Gb. 8 § 1. St. Rst. 8 pr. — Anders nach Ög. Vaþ. 35, 37; s. unten sub A.

[7] Calonius a. a. O. S. 21. Nach Stiernhöök S. 204 und Nordström II SS. 471, 614 wenigstens alle Delictsschulden; nach Winroth S. 195 die Buss- und Schadensersatzschulden.

soll dargethan werden. Dabei ist vom Unterschied auszugehen, der in Bezug auf den Inhalt der Schuldknechtschaft unter den schwedischen Rechten besteht.

A. Götisches (und älteres visbysches) Recht.

Das Recht von Westgötaland scheint die executorische Schuldknechtschaft gar nicht zu kennen. Wenigstens wird sie in keinem seiner Denkmäler erwähnt.[1] Auch würde sie schwerlich ins westgötische Rechtssystem passen. Denn diesem ist, wie im § 15 gezeigt wurde, die Execution in gemeinen Privatschuldsachen unbekannt geblieben, und auch die in Busssachen hat ihm aller Wahrscheinlichkeit nach in älterer Zeit gefehlt.

Das östgötische Recht hat zwar die Schuldknechtschaft ausgebildet. Aber Östgötalagen hat sie als Executionsmittel lediglich für gewisse Busssachen. Auffallend ist schon, dass von der Verknechtung des Schuldners gerade dort geschwiegen wird, wo die Knut-Birghirsche Execution ihre Besprechung findet.[2] Der Fall schuldnerischer Insolvenz lag doch wol nicht so weit ab, um dem Verfasser des Rechtsbuchs nicht in den Sinn zu kommen. Bei näherem Besicht zeigen aber auch diejenigen Stellen, wo er der Schuldknechtschaft als Executionsmittel gedenkt,[3] Eigenheiten, welche eine Erörterung der vorwürfigen Frage nicht unberücksichtigt lassen darf.

An beiden Stellen wird der Fall abgehandelt, dass Weiber wegen „vollen“ Diebstahls zu verfolgen sind. Es wird unterschieden: entweder hat die Diebin einen Vormund *(malsman)* oder sie hat keinen Vormund (sie ist *löska kona)*. Hat sie einen Vormund, so hat dieser die Diebstahlsbusse zu bestreiten, und zwar, so lange ihr Gut reicht, aus dem ihrigen,

---

[1] Wg. I þb. 3 § 1. II þb. 17 haben nichts mit der Schuldknechtschaft zu thun, wie Nordström II S. 471 zu glauben scheint.

[2] Ög. Rb. 3 § 2.

[3] Ög. Vaþ. 35, 37. — Nicht hieher gehört Ög. Vaþ. 4; denn dort ist blos gesagt, dass Männer und Weiber in Folge von Diebstählen in Schuldknechtschaft sein können; nicht aber ist gesagt, dass sie zwangsweise verknechtet werden. Letzteres ist hier sogar ausgeschlossen, weil von dem Fall die Rede ist, wo ein Mann oder eine Frau durch Diebstahl „sich verwirkt“ hat und in Folge davon in Schuldknechtschaft gekommen ist. Da das östgötische Recht wegen Diebstahls nur Lebens-, Leibes- und Freiheitsstrafen kennt (Vaþ. 32 pr. §§ 1—3, 6. 33 § 1. 35), so kann in Folge von Diebstahl Schuldknechtschaft nicht als Strafknechtschaft eintreten (wie Schlyter Gl. zu Ög. s. v. *forværka* und *inne* meint), — aber auch nicht als executorische Schuldknechtschaft, weil es nach östgötischem Recht um Diebsbusse eine Execution principiell nicht gibt. Bleibt also nur die Annahme, dass die Männer, die nach Ög. Vaþ. 4 wegen Diebstahls in Schuldknechtschaft kommen, sich freiwillig in dieselbe ergeben.

nachher aus dem seinigen. Er muss dies auch dann, wenn der Diebstahl handhaft ist, da Weiber sogar wegen handhaften Diebstahls nicht gehängt werden sollen. Insoweit findet nur ein allgemeiner Grundsatz seine besondere Anwendung, der ja auch in allen andern Fällen gilt, wo der Vormund für seine Mündel die Busse zu erlegen hat. Hievon wird nun aber Eine Ausnahme gemacht. Wenn nämlich das Vergehen ein Diebstahl, und zwar dritter Diebstahl ist und der Vormund schon die beiden frühern Male Busse gegeben hat, soll er jetzt nicht mehr unbedingt für die Busse aufkommen müssen, sondern nur dann, wenn er die Diebin dem Bestohlenen nicht überlässt. Thut er dieses, dann kann der Bestohlene nach seiner Wahl entweder die Todesstrafe an der Diebin vollziehen lassen oder sie wegen Bussfälligkeit in Schuldknechtschaft nehmen. Nur muss er letzternfalls an König und Hundertschaft je eine Mark (von der Dreimarkbusse) herauszahlen. „Dieses Gesetz gab König Magnus“ (Ladulås a. 1275—1290). Hat die Diebin keinen Vormund, so soll sie schon das erste Mal, wenn ihr Vermögen nicht zum Bestreiten der Busse ausreicht und sonst niemand für sie zahlen will, in Schuldknechtschaft entweder des Bestohlenen oder des königlichen Amtmanns oder des Hundertschaftshäuptlings kommen. Und zwar wird sie Schuldmagd desjenigen von den dreien, der die beiden andern für ihren Antheil an der Dreimarkbusse abfindet. Ob er selbst diese Rolle übernehmen oder ob er sie dem Königsbeamten überlassen will, hat der Bestohlene zunächst zu entscheiden. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Diebin auf handhafter That ergriffen wurde.

Es mag dahingestellt bleiben, wieviel von all dem im Gesetz des Königs Magnus Birghisson gestanden sei.[1] Sicher ist, dass wenigstens einer der angeführten Rechtssätze erst dem ausgehenden 13. Jahrhundert angehört, und möglich, dass auch noch andere erst in jener Zeit eingeführt wurden. Unter allen Umständen aber hat hier die Schuldknechtschaft einen ganz ausnahmsweisen Charakter.[2] Die Diebin wird Schuldmagd zwar, weil sie nicht zahlen kann, aber nicht allein darum. Es wirken noch zwei andere Gründe gleichzeitig mit. Der eine ist, dass auch sonst niemand für die Diebin bezahlt, der zweite und vornehmere,

[1] Möglicherweise gehörte auch Ög. Vaþ, 37 dazu. Die Unterbrechung zwischen 35 und 37 durch 36 sieht aus wie ein willkürliches Einschiebsel, das erst der Verfasser des Rechtsbuchs bei Aufnahme des Gesetzes in seine Arbeit anbrachte.

[2] Diesen gibt auch Calonius p. 19 zu, der übrigens in unserm Fall nicht von Schuldknechtschaft, sondern von Strafknechtschaft spricht. Aber fürs ältere Recht (vor Ög.) behauptet er auch eine „Strafknechtschaft“ von Männern wegen Diebstahls, freilich nur auf Grund allgemeiner Betrachtungen, während alles, was wir übers altschwedische und insbesondere östgötische Strafrecht aus den Quellen wissen, dagegen spricht. Vgl. oben S. 131 N. 3.

dass Weiber nicht geächtet werden können (§ 18). Das gewöhnliche östgötische Verfahren gegen Schuldner nämlich, die trotz Solvenz nicht erfüllen, trotz Insolvenz sich nicht freiwillig in Schuldknechtschaft ergeben wollen, ist — wie im § 15 dargethan ist und im § 18 einlässlicher zu zeigen sein wird — nicht die Execution mit *mæt*, sondern das Ächtungsverfahren. Überdies aber haben wir gesehen, dass auch da, wo das östgötische Recht die Execution mit *mæt* anwendet, ihre Zulässigkeit doch hinter die Knut Erikssonsche Zeit nicht zurückreicht. So lässt sich denn im ältern System des östgötischen Rechts schlechterdings kein Punkt entdecken, wo die Schuldknechtschaft als — etwa auch nur in Busssachen — allgemein anwendbares Executionsmittel ihre Heimath könnte gehabt haben. Sie erscheint im Gegentheil in den beiden Fällen, gelegentlich deren sie vom Rechtsbuch erwähnt wird, als Singularität.

Vom ältern visbyschen Recht, sofern es die Schuldknechtschaft überhaupt unter Gotländern als Executionsmittel zuliess, mag angenommen werden, dass es ihr ein beträchtlich grösseres Anwendungsgebiet gegeben habe. Fremden gegenüber hat es dies nachweislich gethan. Wie zu Novgorod der russische Schuldner dem gotländischen Gläubiger wegen jeder Schuld in strenge Knechtschaft gegeben wird, so wird in Visby der gotländische Schuldner dem russischen Gläubiger wegen jeder Schuld verknechtet. S. oben S. 128.

B. Die übrigen Rechte.

Es muss auffallen, dass die executorische Schuldknechtschaft nicht in allen grössern Aufzeichnungen der Landschaftsrechte vorkommt. Sie fehlt nämlich in Helsingelagen und im ältern Text von Westmannalagen. Auf Zufall beruht dies jedenfalls am letztern Ort nicht. Wir wissen vielmehr ganz genau, dass nach älterm westmännischem Recht die Execution mit *mæt* gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner nicht zu dessen Verknechtung, sondern zum Concurs führte:

> „Reicht nicht dessen Gut zum Büssen, der straffällig wird, falle in allen Theilen[1] das Gleiche von Mark wie Mark *(falli i allum lutum slikt af mark sum mark)*.“[2]

Demnach wurde der Gläubiger nie mit mehr befriedigt, als mit des Schuldners Gut, wenn es zur Execution kam. Eben darum ist, weil sonst ein gänzlich insolventer Missethäter jeder Ahndung entgehen würde, die Strafhaft für zulässig erklärt.[3]

---

[1] D. h. in jeder der drei Bussschulden an Klagsinhaber, König und Hundertschaft.

[2] Wm. I Þg. 5 § 6.   [3] Wm. I Þg. 6. S. darüber unten § 20.

Das Recht von Upland lässt die Zwangsarbeit des insolventen Schuldners in Vergehenssachen zu, wenn das Delict unmittelbar gegen einen Bauern begangen ist.[1] Doch ist die Fassung einer hierauf bezüglichen Stelle in Uplandslagen beachtenswerth. Nachdem nämlich von Insolvenz eines Todtschlägers oder Leibesverstümmlers gehandelt und für diesen Fall Talion verordnet,[2] — nachdem ferner auf gewaltsame Befreiung eines gefangenen Todtschlägers, Diebes oder Leibesverstümmlers Busse statt Lebens- oder Leibesstrafe verhängt ist,[3] wird so fortgefahren:

> „Haut man einem andern eine volle Wunde in Haupt oder Fleisch *(fullsæri j huvuþ ællær huld)*, wird gesetzlich überführt mit wahren Beweisen [Zeugen], kann nicht Bussen oder Bürgschaft zu voller Busse (aufbringen), gehe er ein zum Bauern für sein Verbrechen, ein Jahr für jede Mark.“ [4]

Die Frage liegt nahe: warum hier die Schuldknechtschaft blos wegen schwerer Verwundungen? und warum nur nach geführtem Zeugenbeweis? Den Gegensatz zu den Fällen, wo der Thäter an Leib oder Leben gestraft werden soll, bilden doch nicht allein die bezeugbaren schweren Wundsachen, sondern schlechthin alle andern Delicte. War zur Abfassungszeit der Stelle die Schuldknechtschaft gegen jeden zahlungsunfähigen Bussschuldner zulässig, so brauchte nicht nur, sondern durfte auch nicht die Fassung der Vorschrift gewählt werden, in der sie vorliegt. Ich vermuthe, dass die Stelle aus dem ältern upländischen Material stammt, das die Bearbeiter des Gesetzbuchs von 1296 schon vorgefunden haben. Zu ihrer Entstehungszeit sollte jedenfalls die Schuldknechtschaft noch nicht regelmässiges Executionsmittel in Busssachen sein. Im überlieferten Text von Uplandslagen ist sie es nun zwar; aber ihr Anwendungsgebiet reicht über das der Bussschulden nicht hinaus; sie hat es sich eben erst erobert. Zu Gunsten der Hundertschaft ist sie sogar auch jetzt noch nicht anerkannt.[5]

Aus Uplandslagen ist die executorische Schuldknechtschaft ins jüngere Rechtsbuch von Westmannaland übergegangen. Von den zwei hier einschlägigen Stellen dieses Textes ist eine augenscheinlich unmittelbar aus Uplandslagen genommen.[6] Die andre gedenkt des Verknechtens eines insolventen Schuldners gelegentlich. Es ist vom Diebstahl die Rede. Beträgt der Werth des gestohlenen Gegenstandes mindestens einen Öre, aber weniger als eine halbe Mark, so soll der Dieb die Dreimarkbusse zahlen. Kann er dies nicht, so geht es ihm an Haut

[1] Upl. þg. 7 § 3. Mit besondrer Anwendung auf Wunden: Mb. 32 § 1.
[2] Upl. Mb. 31 § 1. [3] Upl. Mb. 32 pr. [4] Upl. Mb. 32 § 1.
[5] Upl. þg. 7 § 3. [6] Wm. II þg. 15 (= Upl. þg. 7 § 3).

und Ohren, wenn Amtmann und Klagsinhaber ihn nicht lieber durch Erntearbeit die Busse wollen abverdienen lassen.[1] Man sieht, auch nach diesem Rechtsbuch beschränkt sich die Execution mittelst Zwangsarbeit auf den Kreis der Delictsschulden.

Ganz ebenso stellt sich die Sache in Södermannalagen. Es findet sich dort nur eine einzige Bestimmung über executorisches Verknechten von Schuldnern, und diese ist nach upländischer Vorlage gemacht. Zum Muster genommen ist die oben S. 134 zu Note 4 übersetzte Stelle. Zu bemerken ist daran ausser nebensächlichen Änderungen, dass der upländische Bedingungssatz betreffend die Beweisfrage fortgelassen, dafür aber einige Worte eingeschoben sind, wodurch den „vollen Wunden“ die „andern“ Delicte gleichgestellt werden.[2]

Gotlandslagen kennt, wie wir wissen, die Schuldknechtschaft in ihrer strengen Form nicht. Der mildern gedenkt das Rechtsbuch nur in zwei sehr eigenthümlich gelagerten Fällen. Ein Delict ist begangen worden durch einen Unfreien. Der Herr zahlt für ihn die Busse. Nun wird gemäss gotländischem Recht nach Ablauf einer bestimmten Zeit *(mali)* jeder Unfreie ohne besondere Freilassung frei. Da kann nun der Herr wegen der früher gezahlten Busse den Befreiten noch in Schuldarbeit behalten.[3] Was hier abverdient werden muss, ist keine Bussschuld, sondern Ersatzschuld (nämlich für ausgelegte Busse). Und es eignen sich daher die angegebenen Bestimmungen keineswegs zu dem Schluss, als sei etwa gegen jeden zahlungsunfähigen Bussschuldner auf Gotland die Execution mittelst Schuldknechtschaft zulässig gewesen. Noch weniger darf man daraus den Satz ableiten, dass jede Geldschuld durch Zwangsarbeit der Schuldner exequirt werden konnte. Vielmehr scheint das Institut der Schuldarbeit in nahem Zusammenhang zu stehen mit der unzweifelhaft jungen[4] Regel, wonach die Unfreiheit ihren *mali* hat. Es ist schon ein recht wesentlicher Verlust für den Herrn, wenn einfach durch Ablauf einer bestimmten Zeit seine Knechte und Mägde frei werden. Übers Mass aber würde er geschädigt werden, fände er nun gar keinen Ersatz für Bussen, die er wegen ihrer Vergehen hatte zahlen müssen. Damit solche Unbilligkeit verhütet werde, müssen seine Auslagen erst abverdient werden.

---

[1] Wm. II Mb. 26 § 2.

[2] Sm. Mb. 14 § 2: „Haut man einen andern mit vollen Wunden oder begeht ein anderes Verbrechen in den Landesrechten *(æller gör annur brut i lanzlaghum þem)*, wofür er nicht Leib oder Glieder zu gelten hat, und kann er dem nicht büssen oder Bürgschaft für sich erlangen, gehe er ein“ u. s. w.

[3] Got. I 2 § 3. 6 § 5. [4] Vgl. Schlyter VII S. IX.

Das gemeine Landrecht lässt die executorische Schuldknechtschaft nur in sehr beschränkter Weise zu, nämlich nur wegen Bussschulden[1] und nicht einmal wegen aller Bussschulden. Ausgenommen sind vielmehr diejenigen Bussschulden, die wegen Bruchs eines Königsurtheils exequirt werden. Wegen ihrer soll Concurs eintreten.[2] Ausgenommen sind ferner — wie schon vorher nach oberschwedischem Recht — die Bussschulden an die Hundertschaft.[3]

In reichlicherem Mass verwendet das gemeine Stadtrecht die Schuldknechtschaft zur Execution. Nicht nur für Bussschulden an Klagsinhaber und König, sondern auch für die an die Stadt muss der Bussfällige in Schuldarbeit gehen, sobald die *mæt* keinen genügenden Ertrag abwirft.[4] Und nicht blos um Bussschuld *(bot)*, sondern um jede Geldschuld *(giæld)* ist die Zwangsarbeit Executionsmittel.[5] Dem Anschein nach zieht damit das gemeine Stadtrecht zum ersten Mal die volle Consequenz aus dem Princip, wonach jetzt in allen Geldschuldsachen die Execution anwendbar ist.[6] Die Execution geht jetzt so weit, als sie überhaupt gehen kann.

Doch vermuthe ich, dass schon vor Einführung des gemeinen Stadtrechts im Gebiet des alten *biærköa rætter* die Schuldknechtschaft in der gleichen Weise anwendbar war. Er gestattet nämlich dem Gläubiger, einen Gast vorsorglicher Weise in Haft nehmen zu lassen, wenn dieser ihm Geld schuldig ist und weder das Geld hinterlegen noch Bürgen stellen kann.[7] Der Zweck dieser vorsorglichen Haft kann nur sein Sicherung entweder der Schuldknechtschaft (Schuldarbeit) oder der Schuldhaft für den Fall, dass der Gast sachfällig wird. Nimmt man an, es solle die Schuldhaft gesichert werden, so muss man weiterhin annehmen, dass später, im gemeinen Stadtrecht, ein Rückschlag nach der Schuldknechtschaft hin eingetreten sei. Ich halte einen solchen ohne Beispiel dastehenden Rückschlag für äusserst unwahrscheinlich, da die Entwicklung der städtischen Verhältnisse an sich der Schuldknechtschaft

---

[1] Ll. þg. 21 pr. aus Upl. þg. 7 § 3.

[2] Ll. Kgb. 28. Nicht weiter in Anschlag soll Gb. 8 § 1 gebracht werden, wonach streng genommen nur der Dienstbote in Schuldarbeit kommen könnte. Es lag nahe, dort gerade ihn als arm und insolvent zu denken, im Gegensatz zu Ritter, Bauer, Priester.

[3] Ll. þg. 7 § 3. Gb. 8 § 1.

[4] St. Rst. 8. Kgb. 10 § 1. 14 a. E. 16 § 4. 21. Bb. 15 pr. § 1. Kp. 2 pr. § 1. 3 pr. 11 pr. 14 § 5. 15 § 2. 19 § 2. 23 § 2. 33 § 8. 34 § 6.

[5] St. Rst. 8. 14 pr. a. E. 21 § 1. 23 pr. § 1. Doch kann bei freiwilliger Güterabtretung die Zwangsarbeit dem Schuldner gegen den Willen des Gläubigers nachgelassen werden, wenn die Forderung desselben wucherisch ist: Rst. 15.

[6] S. oben S. 125. [7] Bj. 40. S. darüber unten § 22.

nicht nur nicht günstig, sondern eher feindlich ist.[1] So bleibt denn nur die Annahme, dass wegen einer Geldschuld bei Insolvenz der Schuldner habe in Schuldarbeit gehen müssen.

Diese Annahme wird um nichts unwahrscheinlicher durch den gänzlichen Mangel jeder Schuldknechtschaft im Stadtrechtsbuch von Visby. Überall nämlich, wo sich hier die Schuldknechtschaft finden müsste, treffen wir auf ein wesentlich anderes Institut, die Schuldhaft.[2] Wir haben aber oben S. 128 gesehen, dass im 13. Jahrhundert dem Stadtrecht von Visby die strenge Schuldknechtschaft bekannt gewesen sein muss. Dadurch wird es höchst glaubhaft, dass die Schuldhaft des Rechtsbuchs bestimmt gewesen sei, die Schuldknechtschaft zu ersetzen.

Aber man kann dies alles zugeben, ohne doch zu einer andern als der keineswegs befremdlichen Folgerung zu gelangen, dass im Ausbilden ihrer Executionsmittel frühzeitig die schwedischen Stadtrechte einen andern Weg eingeschlagen haben als die Landschaftsrechte.

Bezüglich der letztern wird es auch jetzt noch bei dem Ergebniss sein Bewenden haben müssen, welches angesichts des unter A und B Vorgetragenen sich nunmehr mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aufstellen lässt: die Schuldknechtschaft als Executionsmittel, und zwar in ihren beiden Formen, ist das Erzeugniss jüngerer Rechtsbildung. Die Landschaftsrechte in ihrer ältern Zeit haben, wie überhaupt keine Execution in Schuldsachen, so auch kein executorisches Verknechten des Schuldners gekannt. Zuerst eingeführt worden ist es für ein paar einzelne, bestimmt aufzählbare Schuldsachen. Im spätern upländischen, södermännischen und westmännischen Recht erst sind diese Fälle vermehrt worden, ohne doch den Kreis der Vergehenssachen zu zersprengen. Hiebei ist das jüngere upländische Recht für das der beiden andern Landschaften Muster gewesen.[3]

§ 17. Execution. II. Verlöbnissrechtliche.

Unanwendbar ihrer Structur nach ist die bisher besprochene Executionsart auf alle diejenigen Schulden, deren Gegenstand nicht in Geld besteht, noch auch in Geld angeschlagen werden kann.[4] Für solche

---

[1] Korn S. 15. [2] Über die Schuldhaft s. unten § 20.

[3] Zu weit geht also die Behauptung von Paulsen S. 129, „dass der Schuldner seine persönliche Freiheit aufopfern müsse und dem Gläubiger als Knecht zugesprochen werde, dieses kennen weder die altdänischen noch altschwedischen Rechte".

[4] S. auch oben S. 120.

Fälle mangelt nun dem altschwedischen Recht der Regel nach alle und jede Execution. Ist nichtsdestoweniger Personenhaftung da, so sind eben die Übel, die dem Haftenden drohen, andere als die Zwangsvollstreckung.

Nur in Einem, der somit ganz ausnahmsweise dasteht, kann es zu unmittelbarer Fxecution der Schuld kommen. Es handelt sich um den Fall, dass der Verlober einer Braut sich weigert, dieselbe am festgesetzten Tag dem Bräutigam zur Frau zu geben. Was verweigert wird, ist Übergabe (Tradition) einer freien Person. Das ist keine vermögensrechtliche Leistung, hingegen allerdings eine obligatorisch geschuldete. Denn obligatorisch ist aus dem Verlöbniss[1] der Verlober verpflichtet, die Braut zur Ehe zu tradiren. Die älteste unter den erhaltenen Quellen, welche diese Schuld exequiren lassen, ist Östgötalagen:

> „Nun hat man ein Weib verlobt, dann ist es gut, dass alle sich dabei einigen. Einigen die sich nicht dabei, dann sind darum die Malzeiten *(mungazs tiþir)*[2] dazu genommen, dass der Recht *(vitzs orþ)* habe, der [die Ehe] schliessen will; das ist der Sonntag, welcher der nächste ist nach Martinsfeiertag. Dann soll er hinfahren und ihm die Malzeit *(mungatzs gærþ)*[3] anbieten und begehren Tagfahrt zur Einsegnung, der, welcher [die Ehe] schliessen will. Hält jener und heftet er *(haldær hin ok hæftir*, sc. die Braut), wage er daran vierzig Mark und ersetze jenem die Kosten, oder habe [den Vertrag] aufgehoben mit gesetzlichen Hinderungsgründen. Und so für die zweite und so für die dritte [Malzeit]. Dann mag er [der Bräutigam] zum Thing fahren und ein Urtheil des Königs nehmen oder des Gesetzsprechers. Dann soll der Hundertschaftshäuptling zufahren und die Verlobte ihm in die Hände setzen *(fæsta kunu hanum i hænder sætia)*."[4]

Während hier die Execution unter wesentlicher Theilnahme der Obrigkeit vor sich geht, fehlt diese in dem Verfahren nach oberschwedischem Recht. Die Execution vollzieht sich darnach im Weg der Selbsthilfe des Bräutigams:

> „Nun rüstet man sich zum Brautlauf in der Brautlaufszeit, dann sammelt er Brautführerin und seine Brautführer, sendet

[1] S. hierüber § 74 unter I. [2] S. unten in § 74 (I).

[3] Nicht zu verwechseln mit den vorher genannten *mungats tiþir*. Schlyter XIII S. 447. S. unten § 74 (I, 2 a).

[4] Ög. Gb. 8 pr. Die Stelle ist hier auf Grund der Erörterungen Schlyters VII S. 380 und XIII S. 447 emendirt.

nach dem Weibe, welches seine Verlobte ist; nun wird ihm verweigert seine Verlobte; nun reitet er das andere Mal und begehrt sich seine Verlobte und sie wird ihm verweigert wie vorher; dann sendet er auch das dritte Mal darnach, und sie wird ihm verweigert wie vorher, dann büsse des Weibes Verlober drei Mark in gangbarer Münze, die werden gedritttheilt, und drei Mark vollwichtig nehme der Bauer für seine Kosten. ... Nun ist die Verlobte ihm verweigert in drei Brautlaufszeiten in Einem Jahr; sammle er dann seine Schaar von Freunden und nehme dann seine Verlobte *(taki þa fæsti kono sinæ)*, und es heisse dieses Weib gesetzlich genommen und nicht raublich genommen *(ok hete þe konæ laghtakin ok æi rantakin)*."[1]

Fast wörtlich kehrt diese Bestimmung in Södermannalagen wieder, und ebenso im jüngern Text von Westmannalagen, beträchtlich abgekürzt in Helsingelagen.[2] Um vieles anschaulicher ist, was das gemeine Landrecht — götisches und upländisches Recht verschmelzend — über die Execution sagt:

„Nun hat man ein Weib [sich] verlobt und will die Heirath vollziehen, dann soll er dem Verlober es ansagen sechs Wochen vor dem Tag, an welchem er Brautlauf halten will. Wird sie ihm verweigert ohne Hinderungsgrund, dann wage daran vierzig Mark der, welcher das thut, und ersetze ihm die Kosten darnach, wie gute Männer sie schätzen, zwei von wegen eines jeden von beiden ... Sie kann ihm verweigert werden, dann fahre er zum Thing und nehme ein Urtheil dazu, zu sammeln seine Freunde, und nehme heraus *(taki ut)* seine Verlobte; und der Urtheiler ernenne ihm vier Männer vom Thing, welche ihm folgen sollen und bezeugen, was da geschieht. Wollen die nicht ihm folgen, dann büsse jeder von ihnen drei Mark zur Dreitheilung. Kann er sie nicht erlangen ausser er breche die Thür, sei er schuldlos. Kommt[3] auch irgend ein Zwist unter sie davon, dass er sie will herausnehmen, und kommt es zu Todtschlag oder Wunde, sei dieses alles nicht zu vergelten, was denen geschieht, die sie wehren wollen. Werden die entweder verwundet oder erschlagen, welche sie haben wollen, sei dieses alles doppelt zu vergelten,

---

[1] Upl. Æb. 2 pr. [2] Sm. Æb. 2 pr. Wm. II Æb. 2 pr. H. Æb. 2 pr.

[3] Man beachte im Folgenden die Analogie zur vermögensrechtlichen Execution: oben S. 110, 118.

was ihnen geschieht. Es heisse nachher dieses Weib gesetzlich genommen und nicht raublich genommen."[1]

Das gemeine Stadtrecht folgt dem Landrecht mit nur nebensächlichen Abweichungen. Den Platz des landrechtlichen Thing nimmt das Stadtgericht mit Vogt, Bürgermeistern und Rathmännern ein. Die Vierzahl der Zeugen bei der Execution ist auf eine Zweizahl herabgemindert.[2]

Geht man von der Ansicht aus, das System der obrigkeitlichen Execution müsse jünger sein als das der Eigenmacht, so wird man geneigt sein, die upländischen Rechtssätze für alterthümlicher zu erachten als die götischen. Man müsste dann annehmen, die Execution in Verlöbnisssachen habe sich unbeeinflusst entwickelt von der vermögensrechtlichen, ja sie sei wol beträchtlich älter und vielleicht gar die Urexecution gewesen. Wie weit von hier ein Ausblick auf den vorhistorischen Charakter der germanischen Eheschliessung zu gewinnen wäre, mag unerörtert bleiben.

Indess denken liesse sich auch, dass die Execution in Verlöbnisssachen erst in verhältnissmässig junger Zeit — nicht vor dem Aufkommen der vermögensrechtlichen — sei eingeführt worden. Dabei könnte anfangs noch im Ganzen das Muster der vermögensrechtlichen Execution beibehalten, das Antrauen der Braut durch den Hundertschaftsvorsteher vom Bedürfniss nach einer reinen Realexecution hervorgerufen sein. Dies vorausgesetzt, würde das östgötische Recht die ursprüngliche Regel unverfälscht bewahrt haben. Im upländischen und den ihm folgenden Rechten wäre sie verwischt. Man könnte dort von der Mitthätigkeit der öffentlichen Gewalt im Verlauf der Zeit abgesehen haben, weil sie sich bei allen andern Executionen aufs Einleiten und den Schutz der *mæt* beschränkte, in unserm Fall aber eine *mæt* nicht vorkommen konnte.

Zu dieser Gedankenreihe könnte Westgötalagen den Anstoss geben. Auch in diesem Rechtsbuch, und zwar in seinen beiden Redactionen,[3] wird der Fall abgehandelt, dass die Trauung einer verlobten Braut vom Verlobten verweigert wird. In beiden wird hiebei der *mungats tiþir* gedacht, in beiden — ganz so wie in Östgötalagen — auch des Erfordernisses, der Verlober müsse zu drei gesetzlichen Malzeiten förmlich geladen werden. Aber einer Execution wird nirgends erwähnt. Vergesslichkeit des Verfassers dürfte dabei kaum im Spiel sein. Beschäftigt er sich doch sehr genau mit dem Rechtsgang in Verlöbnisssachen, und zwar

[1] Ll. Gb. 4. Die Execution ist aber auch nur gegen den Verlober der Braut zulässig, nicht gegen den Dritten, welchem der Verlober sie unter Bruch des ersten Verlöbnisses angetraut hat. In diesem Fall büsst der Vormund 40 Mark: Gb. 2 § 2.

[2] St. Gb. 4 pr. §§ 1, 2. [3] Wg. I Gb. 9 §§ 1, 3. II Gb. 16.

gerade im Anschluss an den Fall der verweigerten Trauung.[1] Überdies wissen wir ganz bestimmt, dass wenigstens in Einer Hinsicht westgötisches und östgötisches Recht diesen Fall verschieden behandelten. Das östgötische belegt bekanntlich den widerspenstigen Verlober schon gleich nach der ersten *mungats gærþ* mit der Vierzigmarkbusse. Das westgötische begnügt sich noch nach der dritten mit je neun Mark an Klagsinhaber, König und Hundertschaft. Man wird unter diesen Umständen daran zweifeln dürfen, ob überhaupt das westgötische Recht je in Verlöbnisssachen eine Execution gekannt habe. Um so eher aber mag dieser Zweifel gestattet sein, als sich auch im ältern Text von Westmannalagen und in Gotlandslagen nichts Derartiges findet, das Stadtrecht von Visby[2] eine Klage auf Erfüllung eines Verlöbnisses sogar auszuschliessen scheint.

§ 18. Friedlosigkeit.

Wie bei Abwesenheit jeder Execution doch die Haftung aufs nachdrücklichste einer Person aufgeladen werden kann, diese Aufgabe hat das altschwedische Recht in der einfachsten Weise gelöst. Den Haftenden, der dem Gläubiger das Geschuldete nicht schafft, trifft die Friedlosigkeit.

Betreffend das Wesen der Friedlosigkeit,[3] werden zum Verständniss des übrigen Inhalts unsers Paragraphen die folgenden Angaben ausreichen.

Die Friedlosigkeit *(friþlösa)* ist Ausschluss von dem „Frieden", der die Rechtsordnung ist. Der Friedlose *(friþlös maþer*, gotl. *friþlaus)* ist verwiesen aus dem Rechtsverband *(utlægher,*[4] *utlagþer)*. Nahezu die sämmtlichen Folgerungen aus diesem Begriff sind noch in den ältern Rechtsbüchern gezogen. Der Friedlose ist allen Nachstellungen gegen Leib und Leben ausgesetzt. Um in Sicherheit zu kommen, muss er seine Zuflucht im wilden Wald an der Grenze suchen: die Friedlosigkeit bedeutet für ihn geradezu den „Wald" *(skogher)*.[5] Er muss den Frieden und deswegen das Land fliehen *(friþ flya, land flya)*, das Land räumen *(ryma land)* oder schlechtweg „fliehen" *(flya)* und „räumen" *(ryma)*.

[1] Wg. I Gb. 9 §§ 5—7. II Gb. 16 (zweite Hälfte).

[2] Visb. IV, 1, 1. S. darüber § 74 unter I, 1.

[3] Der Gegenstand ist behandelt (sehr mangelhaft) von Nordström II S. 441 bis 454 und (weit besser) von Wilda SS. 281—296.

[4] *Utlægher* ist ebensowenig von *ut-læggia* abgeleitet, wie altn. *utlægr* und *utlagr* von *ut-leggja*, sondern von *lagh* (Ordnung, Recht). Vgl. Fick III S. 261 flg. und Amira Altnerw. Vollstr. S. 45 flg. Bei der alten Ableitung von *læggia* bleibt Schlyter XIII s. v. *utlægher*.

[5] Wg. II Om. 1 § 13.

Eine, in älterer Zeit sehr kurze, Frist ist ihm aus Barmherzigkeit zur Flucht[1] gelassen. Nachher kann ihn jedweder erschlagen, ohne Busse zahlen zu müssen: der Friedlose ist „kein zu vergeltender" Mensch *(ugilder)*. Nichts gilt auch sein Wort: er kann nicht klagen, keinen Eid schwören. Er ist unfähig zu Privatrechten: er kann kein Erbe nehmen;[2] seine Ehe ist rechtlich unwirksam vom Augenblick seiner Ächtung ab. Aber noch mehr! Er wird als Feind des Gemeinwesens angesehen. Niemand darf ihn speisen, hausen oder hofen, noch auch mit ihm zusammen sein, wenn er nicht selber bussfällig werden will.

Friedlos wie der Leib des Geächteten, ist in gewisser Beziehung auch seine Habe. Der Geächtete wird nicht etwa beerbt wie ein im Frieden Gestorbener. Nach älterm Recht, wie wir es wol in Westgötalagen vor uns haben, wird die ganze Habe eines wegen Neidingswerks Geächteten unter Kläger, König und Hundertschaft vertheilt *(skipta bo. skyfla*, — sonst auch *boskipti, skyfling, sköfling)*. Die Erben gehen leer aus.[3] Wegen gemeiner Friedensbrüche wird nach Westgötalagen alles Gut des Geächteten nach Abzug der Schulden bis zum Betrag von drei Mark und des Frauenguts in Hälften zerlegt. Die eine bekommt der Erbe (der wol nach allgemeinen Grundsätzen davon den Rest der Schulden zu tilgen hat); die andere wird unter Klagsinhaber, König und Hundertschaft vertheilt.[4] Jüngeres Recht, welches auf der Gesetzgebung über die Königseidbrüche beruht, nimmt von dem, was an Klagsinhaber, König und Hundertschaft geht, von vornherein das Land aus. Und auch von dem, was nicht Land ist, soll den Kindern — ebenso wie dem Gesellschafter und der Ehefrau — der aus der Gutsgemeinschaft auf sie treffende Theil gewahrt bleiben.[5] Das Rechtsbuch von Östgötaland lässt nur wegen gewisser grosser Friedensbrüche neben dem losen Gut auch das Land (mit dem Leben) verwirkt sein.[6] In Königseidsachen und wegen gemeiner Friedensbrüche wird nur eingezogen, „was über der Erde ist",[7] und auch dies nur nach Abzug des Kinder-, Frauen- und Gesellschafterantheils.[8] Das Land nimmt in diesen Fällen stets der Erbe.[9]

---

[1] Ob hierauf der alte schwedische Name des Ächters *biltugher* Bezug habe, mag dahingestellt bleiben. S. Schlyter XIII s. v.

[2] Die Erbunfähigkeit des Ächters ist nicht streng durchgeführt in Ög. Db. 4 §§ 2, 3.

[3] Wg. I Om. §§ 2, 4. II Om. 1 § 13. Rb. 3. Wilda S. 290. Schlyter Jur. afh. I SS. 69, 77 nimmt nicht bei allen Neidingswerken Friedlosigkeit des liegenden Guts an.

[4] Wg. I Bd. 7. II Frb. 11. Vgl. II þb. 9. IV, 18 § 10. Wilda S. 290.

[5] Wg. II add. 7 § 20. Schlyter Jur. afh. I S. 108 flg. Wilda S. 291.

[6] Ög. Eþs. 30. 31 pr. 32. [7] Ög. Eþs. 8. 26. Db. 3 pr. Vaþ. 32 pr.

[8] Ög. Eþs. 9. Db. 5 pr. Vaþ. 33 pr. [9] Ög. Eþs. 26.

Dieselben Regeln kehren auch in Rechtsquellen des Swealandes wieder.[1] Das gemeine Landrecht hingegen kennt eine Gütereinziehung wegen gemeiner Friedensbrüche nur noch für den Fall, dass der Thäter ein Ausländer ist. Seine Fahrniss soll unter Klagsinhaber, König und Hundertschaft vertheilt werden.[2] In Königseidsachen soll der Grundstock der Liegenschaften den Erben verbleiben, welche nach dem Tod des Ächters hinein succediren. Bis dahin soll er unter Aufsicht des Gesetzsprechers und des Hundertschaftshäuptlings verwaltet, der Ertrag aber zunächst zur Schuldentilgung, sodann Almosen und Gaben an Kirchen und Klöster für des Ächters Seele verwendet werden.[3] Das lose Gut, wozu auch der Antheil am Almendland gehört, unterliegt der *sköfling*.[4]

Die Friedlosigkeit hat ihre räumlichen Grenzen. Sie verfolgt den Geächteten niemals über die Grenzen des Reichs hinaus — ein Satz, der noch vom gemeinen Landrecht bewahrt ist.[5] Aber auch nicht einmal innerhalb der Reichsgrenze ist der Friedensbrecher stets überall geächtet. Es wird vielmehr eine dreifache Friedlosigkeit unterschieden: Friedlosigkeit „ums ganze Reich" *(um alt rikit)*, Friedlosigkeit „um den ganzen Gesetzsprecherbezirk" *(um alla þa laghsagu)* oder „ums ganze Land" *(um alt landit)*, in Westgötaland „zwischen Elf und Tiwed" *(mællan Æluær ok Tiuiþær)*, — Friedlosigkeit „über die Hundertschaft" *(iui hæræt)* oder „um die ganze Thinggenossenschaft" *(um alt þingunötit)*.[6]

Nicht friedlos werden können Unmündige und der Regel nach Weiber.[7]

Aus den Stadtrechten des schwedischen Festlandes ist die Friedlosigkeit verschwunden. Sie ist dort ersetzt durch Bussen, Leibes- und Lebensstrafen und Stadtverweisung. Aber auch im gemeinen Landrecht, ja schon in den Landschaftsrechten des 14. Jahrhunderts und in Uplandslagen sowie in Gotlandslagen spielt die Friedlosigkeit bei weitem nicht

[1] Upl. Kgb. 9 pr. Wb. 25 § 1. Sm. Kgb. 9 pr. Wm. I Eþs. 6 pr. II Kgb. 6 pr. Bb. 25 § 1. Mb. 24 § 4. H. Kgb. 6 pr. Wb. 20.

[2] Ll. Db. vl. 15 § 1. 17.

[3] Ll. Eþs. 43.

[4] Ll. Eþs. 40. 42 § 1. Db. vl. 16.

[5] Ll. Eþs. 42 pr.

[6] Ög. Eþs. 8. Wg. II add. 7 § 20. Upl. Kgb. 9 pr. — Ög. Db. 3 § 4. Rst. 36 § 1. Wg. II Gb. 12. Forn. 48 add. 9 § 2. 12 § 1. III 68. 80.

[7] Ög. Vaþ. 15 § 3. Db. 9 § 1. 18 § 2. Eþs. 15 pr. § 1. Wg. I Vs. 2 §§ 1, 2. þb. 5 § 2. II þb. 33 add. 7 § 29. Upl. Kgb. 8. Sm. Kgb. 8 § 1. Wm. I Eþs. 5 § 1. II Kgb. 5 § 1. H. Kgb. 5 § 1. Ll. Eþs. 32. Die Ausnahmen betr. die Weiber Wg. I Bd. 8, II Frb. 12, Ög. Db. 9 § 1, Ll. Db. vl. 32 kommen im Obligationenrecht nicht in Betracht. Zur Sache vgl. Wilda SS. 624 flg. 649 flg. Nordström II SS. 73 flg. 93—99.

mehr die hervortretende Rolle, wie in den ältern Quellen. Dieses hängt mit dem Umsichgreifen des Executionsinstituts zusammen.

Das ursprüngliche Verhältniss der Friedlosigkeit zur obligatorischen Haftung wird darum gerade aus denjenigen Rechtsbüchern am klarsten ersichtlich, die von der Execution noch den sparsamsten Gebrauch machen, also aus den götischen.

Das Princip der götischen Rechte lässt sich so ausdrücken: Friedlos wird, wer eine öffentliche Bussschuld nicht rechtzeitig erfüllt. Daher muss, wer zunächst wegen einer andern Schuld gehaftet hat, zuerst diese unerfüllt gelassen haben und dadurch in öffentliche Bussschuld verfallen, darnach aber auch noch mit dieser in Rückstand geblieben sein, wenn er friedlos werden soll. In der Ausführung dieses Princips weichen die Rechtsbücher von einander ab.

Nach westgötischem Recht wird jeder, der um „Schuld“ *(skuld)*, d. h. gewöhnliche Schuld, einschliesslich der Privatbussschuld, angefordert, dieselbe weder gehörig ableugnet noch rechtzeitig erfüllt, wegen Verzugs *(þryter)* bussfällig, und zwar mindestens zu je 16 Örtugen an Gläubiger, König und Hundertschaft.[1] Er steht jetzt dem gleich, der von Anfang an wegen eines öffentlichen Delicts Busse schuldete. Ganz ähnlich wird aber auch der Verzug mit einigen andern reinen Privatschulden behandelt, ohne dass förmliches Anfordern *(kræfia)* vorausgesetzt wird.[2] Ist nun Jemand aus dem einen oder andern dieser Gründe in öffentliche Bussschuld gefallen, so hat er noch bis zur nächsten Landsgemeinde Zeit, jene nebst der etwa vorhandenen Privatschuld zu erfüllen. Säumt er auch jetzt noch, so geht der Gläubiger auf der Landsgemeinde an den Gesetzsprecher. Dieser legt den Schuldner friedlos „zwischen Elf und Tiwed“, bis er freiwillig seine Schuld abträgt.[3] Den excerpta Lydekini zufolge kann in allen Bussachen die Acht auch durch den Hundertschaftshäuptling ausgesprochen werden, in welchem Fall sie jedoch nur „über die Hundertschaft“ gilt. Auch ist dazu erforderlich, dass zuvor noch der Hundertschaftshäuptling selbst dem Schuldner von einem Thing zum andern Erfüllungsfrist *(dagh)* gegeben habe.[4]

Nach Östgötalagen genügt nicht jede öffentliche Bussfälligkeit wegen Verzugs, um den Schuldner bei fortgesetzter Säumniss reif zur Acht zu machen. Wir haben früher (S. 80 flg.) gesehen, dass dem

[1] Wg. I Rb. 7 pr. II Rb. 16. S. oben S. 73 flg. Wg. II Forn. 46 (der zweite Theil übersetzt oben S. 75). I Gb. 9 § 3, II Gb. 16 (s. oben S. 140 flg.).

[2] S. hierüber § 60 (unter 3).

[3] Wg. II add. 12 § 1 (übersetzt oben S. 75 flg.). Gb. 12. Rb. 16 g. E. I Bd. 1 § 2. III 68. 39.

[4] Wg. III 80 (übersetzt oben S. 115 flg.).

Schuldner vor allem durch die drei *laghasoknir* die Neunmarkbusse (an Klagsinhaber, König und Hundertschaft) muss aufgeladen sein. Nun kommt es darauf an, ob die Hauptschuld so geartet ist, dass sie vor die Landsgemeinde von Östgötaland, das Liongathing, gebracht werden kann. Hiezu eignet sich im Allgemeinen jede Privatschuld. Ausgenommen sind diejenigen Privatschulden, die unter den Begriff „Landstreitigkeiten" *(iorþadelur*[1]*)* fallen. Sie sind dem Königsgericht *(kunungsræfst)* vorbehalten.[2] Sehen wir von ihnen ab, so ergibt sich als das regelmässige Verfahren gegen säumige Schuldner folgendes. Hat der Angeforderte die drei *laghasoknir* ohne gesetzlichen Hinderungsgrund *(forfall)* so an sich vorübergehen lassen, dass er in die Neunmarkbusse verfallen ist, so hat ihn noch in der dritten oder „obersten" Fünft *(yversti fæmt)* der Gläubiger zum Liongathing zu laden. Was dann weiter geschieht, mag mit den eignen Worten unserer Quelle geschildert werden.

> „Nun kommt er nicht zum Liongathing und will nicht Recht thun:[3] dann soll man legen eine Liongathingsfünft heim zu ihm. Will er noch dann Recht thun für den Hauptanspruch und beweisen seine Hinderungsgründe, welche früher vorgetragen waren,[4] dann sei er noch schuldlos. Will er nicht noch dann Recht thun und ist dieses ein Vierzigmarkanspruch,[5] wofür er geladen war, dann soll er friedlos fahren um das ganze Land und sein Gut werde getheilt. Wenn aber dieses ist für weniger als eine Vierzigmarksache und thut er nicht Recht an der Liongathingsfünft, dann fällt die Schuld hinein auf ihn[6] und zwölf Mark für das Liongathing. Darnach soll er wieder anheben zu laden für Säumniss *(firi fallet)* drei Thinge und drei Fünften. Will er nicht Recht thun, dann soll man als viertes das Liongathing anberaumen. Dann soll er am Liongathing warten, bis der Tag anfängt zu verfliessen. Will er noch dann kommen und Recht thun, dann soll er nicht mit Zeugnissen an ihn gehen. Will er aber nicht

[1] S. darüber oben S. 112.

[2] Ög. Rb. 2. 25. Es. 15 §§ 3, 4. Bb. 1 § 5. 28 pr. § 1. 47. Vgl. auch Vaþ. 30 § 1.

[3] D. h. der Geladene bleibt entweder ganz aus oder erscheint zwar, unterlässt es aber, zu antworten oder zu erfüllen.

[4] Und wozu, was schon jetzt bemerkt werden mag, nicht etwa die Unmöglichkeit des Leistens gehört.

[5] D. h. betrifft die Hauptsache ein Vergehen, wofür die Vierzigmarkbusse zu entrichten ist.

[6] D. h. der Geladene gilt jetzt als überführt.

kommen oder kommt er und will nicht Recht thun, dann soll er mit Zeugnissen vorgehen: dieses sollen zwei schwören, dass er anberaumte das erste Thing und absass die erste Fünft, gesetzlich sich Recht begehrte und nicht erlangte; dieses sollen andere zwei schwören, dass er ihm anberaumte das andere Thing und absass die andere Fünft, sich Recht begehrte und nicht erlangte; die dritten zwei dieses bezeugen, dass er ihm anberaumte das dritte Thing und absass die dritte Fünft, sich Recht begehrte und nicht erlangte. Will er nicht noch dann Recht thun, dann soll man ihm eine Liongathingsfünft legen heim zu ihm. Will er noch dann Recht thun für den Hauptanspruch und für alle Säumniss, dann behalte er seinen Frieden und sein Gut. Will er nicht noch dann Recht thun, dann soll er den Frieden fliehen und sein Gut werde getheilt. Jeder, der Umgang hat mit ihm darnach, der büsse, wie vorgetragen war für einen friedlosen Mann. Nun erlangt er [der Klagsinhaber] niemals seinen [des Beklagten] Frieden für eine Vierzigmarksache früher als am vierten Thing, ausgenommen für Todtschlagssachen, und niemals für weniger[1] als eine Vierzigmarksache früher als am achten Thing. Und niemals ist dies ein so geringer Anspruch oder eine so geringe Schuld *(sua litit mal ælla sua litit giald)*, und thut er nicht Recht am achten Thing, so wie vorgetragen war, dann soll er fliehen und sein Gut getheilt werden."[2]

Zu dieser Stelle ist nur zu bemerken, dass die Vierzigmarksachen als öffentliche Bussschulden[3] das Obligationenrecht zwar unmittelbar nicht berühren, dass jedoch fortgesetzte Säumniss im Erfüllen gewisser Privatschulden zur Vierzigmarksache werden kann. Solche Privatschulden sind einmal alle jene, die durch ein Urtheil des Königsgerichts festgestellt sind. Bruch dieses Urtheils *(kunungs dombrut)* ist ohne weiteres Vierzigmarksache.[4] Sodann gehört hieher das widerrechtliche Zurückhalten eines Unfreien, wenn dessen Blutsfreunde nach Erfüllung aller gesetzlichen Auflagen ihn aus der Knechtschaft lösen wollen;[5] desgleichen, wie wir oben S. 138 erfahren, die Säumniss des Verlobers im Vollzug der Trauung.

In den übrigen Rechtsdenkmälern des 13. und 14. Jahrhunderts ist die Friedlosigkeit kein Mittel mehr, um die Personenhaftung zu verwirklichen. Es wird aber kaum ein Zweifel dagegen aufkommen, dass

[1] Hieher gehören alle Privatschulden. [2] Ög. Rb. 26 § 1.
[3] Vgl. Ög. Db. 9 § 1. 10 pr. Vaþ. 6 pr. § 3. Gb. 6 pr. § 1.
[4] Ög. Vaþ. 31 pr. [5] Ög. Æb. 17.

auch im Swealand die Friedlosigkeit zur obligatorischen Haftuug ehedem in einem ganz ähnlichen Verhältniss gestanden sei, wie wir es im Götaland gefunden haben. Zwei Zeugnisse dafür sind vorhanden. Das erste gibt ein isländischer Bericht aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die geschichtliche Olafs saga helga lässt den Gesetzsprecher von Westgötaland, Emund von Skara, von seinen Landsleuten zum König Olaf Eriksson nach Upsalir geschickt werden. Er tritt vor den König, wie dieser gerade zu Gericht sitzt. Jener frägt ihn um sein Auliegen.

> „Emund antwortet: Ich fahre, Herr, Auflösung einer Schwierigkeit zu suchen, worin unser Recht und das Upsalarecht auseinandergehen. Der König fragte: Was ist das, sagt er, was du verhandeln willst? Emund antwortet: Es waren zwei Männer, edel geborne, gleich an Abstammuug, doch ungleich an Landbesitz und Sinnesart. Die stritten um Grundstücke, und jeder that dem andern Schaden, und der den grössern, der der Reichere schon war. Aber ihr Streit ward mit ausgeglichen und geurtheilt darum an der Landsgemeinde. Den traf's, zu gelten, der der Reichere schon war. Jedoch bei der ersteu Lieferung gab er eine Wildgans statt einer Hausgans, ein Ferkel statt eines alten Schweins, statt der Mark gebrannten Golds aber wog er eine halbe Mark Gold und die andere halbe Mark von Lehm und Schmutz, und obendrein verhiess er Schlimmes jenem, der dieses Gut in seine Schuld nahm. Was urtheilt ihr darüber, Herr? Der König antwortete: Er leiste mit vollem Entgelt das, was geurtheilt war, seinem König aber dreimal soviel. Wenn aber das nicht geleistet ist vor Ablauf eines Jahrs, dann fahre er friedlos und von aller seiner Habe; es falle sein Gut halb in des Königs Hof, halb aber dem zu, dem er die Sache zu büssen hatte. Emuud unterstellte diesen Entscheid der Gutheissung aller der mächtigsteu Männer, die da zugegen waren, und er unterstellte ihn dem Recht, das am Upsalathing gängig war."[1]

Ob die erzählte Begebenheit sich wirklich so unter den genannten Personen zugetragen, fällt für uns wenig ins Gewicht. Die Hauptfrage ist vielmehr die: Ist anzunehmen, dass zur Abfassungszeit der Olafs saga im Gebiet des oberschwedischen Rechts ein Verfahren wie das angedeutete wegen Schuldverzugs bestanden habe? In Betreff eines nebensächlichen Punkts wird die Antwort allerdings verneinend lauten müsseu. Die Vertheilung des friedlosen Vermögens nämlich war sicherlich nicht so

[1] Olafs s. h. 78. Hskr. Olafs s. h. 96. Flat. II S. 169 flg.

geregelt, wie in der Saga vorausgesetzt wird. Der Verfasser hat allem Anschein nach einen Grundsatz, den er in den westlichen Thingverbänden Norwegens kennen gelernt hatte, generalisirend ins oberschwedische Recht hineingetragen.[1] Mit der an den König gehenden Busse ferner dürfte es auch kaum seine Richtigkeit haben. Allein anders steht es mit dem Hauptgegenstand unserer Aufmerksamkeit, der Ächtung des säumigen Schuldners. Gerade diesen Zug kann unser Verfasser nicht norwegischem Recht entlehnt haben. Denn dieses verfolgte zu seiner Zeit, und zwar damals schon nach unvordenklichem Brauch, den widerspenstigen Schuldner in einer gemeinen Obligation nicht mit der Acht, sondern mit der Execution *(atför)*.[2] Will man dennoch eine Entlehnung annehmen, so müsste sie aus isländischem Recht stattgefunden haben.[3] Aber nichts nöthigt uns, dem Verfasser eine solche Willkürlichkeit zur Last zu legen. Zudem zeigt er sich an vielen Stellen seines Werks mit schwedischen Verhältnissen im Grossen und Ganzen so vertraut, dass es glaublich ist, er habe seine Wahrnehmungen gelegentlich eines persönlichen Besuchs in Schweden gemacht.[4] Da kann er denn auch vom Verfahren gegen säumige Schuldner Kenntniss erhalten haben. Auch darf wegen seiner sonstigen Achtsamkeit auf schwedische Rechtsdinge angenommen werden, er habe jenes Verfahren der Hauptsache nach richtig aufgefasst.

Unserm ersten Zeugniss, das die Olafs saga ablegt, kommt als zweites das des Forsa-Rings zu Hilfe. Die Inschrift handelt vom Verzug mit gewissen gesetzlichen Reichnissen an den Klerus: dreimal ist der Schuldner bussfällig geworden und jedesmal hat sich die Busse verdoppelt. Nun heisst es:

> „*auk alt aiku i uarr if an hafskaki rit firir : suaþ lirþir aku at liuþriti* = und alles Eigenthums los wird man, wenn noch man abschneidet das Recht vor dem, was Geistliche haben nach Volksrecht.“[5]

---

[1] Das nimmt auch K. Maurer, Die Entstehung des isländ. Staats S. 22 Note 2, an.

[2] Amira Altnorw. Vollstr. SS. 256—262. Hertzberg SS. 191, 192, 229, 230.

[3] Vgl. hierüber K. Maurer Island S. 195.

[4] Es wäre gewiss, wenn wir ganz genau wüssten, dass der Verfasser Snorri Sturluson sei. Diefer war 1218 in Schweden, und zwar besuchte er damals u. a. den westgötischen Gesetzsprecher Æskil. Sturlunga VII, 40.

[5] Vgl. Bugge SS. 15—21. 26. Die erste Hälfte der Inschrift unten in § 59 sub II, 2. Von der Buggeschen Erklärung weicht die Hjärnesche (in Tidskr. V. 3, 1880, S. 179 ff.) ganz wesentlich ab. Ihr zufolge handelt die Inschrift nicht vom Verzug mit Leistungen an den Klerus, sondern vom Bruch des Kirchen-

Zwar ist in dieser Inschrift nur von Vermögenseinziehung oder genauer von Vermögensverlust die Rede. Da jedoch in keiner andern Quelle altschwedischer Rechtsgeschichte die Vermögenseinbusse von der Friedlosigkeit abgesondert vorkommt, so werden wir unbedenklich auch unter der von der Inschrift angedrohten eine solche verstehen dürfen, die als Folge der Acht eintrat. Der Urheber der Inschrift will daran erinnern, wie vergeblich der Versuch bleibe, durch Vorenthaltung der gesetzlichen Reichnisse sparen zu wollen. Dass der Vermögensverlust durch die Friedlosigkeit juristisch begründet werde, setzt er ebenso als bekannt voraus wie das fernere Schicksal des friedlosen Guts. Ist dem so, dann dürfte auch das Vorenthalten des Zehnts oder ähnlicher kirchlicher Reichnisse nicht der einzige Fall gewesen sein, wo das „Abschneiden des Rechts“ *(afskaka ræt)* die Acht gegen den säumigen Schuldner nach sich zog.

Wie in den götischen Rechtsbüchern, so finden wir auch in der Olafs saga und auf dem Forsaring den Grundsatz, dass der Haftende

friedens durch Verwundungen, und die oben angeführten Worte bis zum Zeichen ⁝ müssten so übersetzt werden:

> „und alles Eigen darin [sc. in der Kirche, wenn es bei der Schlägerei beschädigt wird], der Kirchpfleger *(uarr = kirkiuræriandi)*, wenn er sich findet *(if an hafsk)*, habe das Recht *(aki rit* = habe zu klagen) dafür *(furir*, sc. um Ersatz)“.

Gegen diese Auslegung erheben sich, abgesehen von syntaktischen Bedenken, drei Einwände: a) dass gelegentlich der Verwundungen auch Kirchengut zu Schaden komme, wird willkürlich in die Stelle hineingetragen; b) das schwedische Recht kennt nirgends eine Kirchenpflege, die nur von einem einzigen Beamten versehen wird, und nach der eigenen Erklärung Hjärnes vom weitern Verlauf der Inschrift würde die Kirchenpflege von mindestens drei Männern (dem Pfarrer und zwei Laien) versehen werden; c) der Satz würde in Widerspruch stehen mit dem Rest der Inschrift, wie ihn Hjärne erklärt, da hiernach die Priester das Klagerecht haben sollen. Übrigens ist die Hjärnesche Deutung von *suaþ* n. s. w. schon wegen ihrer Künstlichkeit nicht annehmbar: „so dass die Priester haben [sc. das Klagerecht] nach Volksrecht, so wurde [sc. das Kirchengut] geleistet zuvor und geweiht“. Wenn mit *suaþ* wegen des Zeichens ⁝ nach *furir* ein neuer Satz beginnen soll, so kann man, ohne wesentlich von Bugges Worterklärung abzuweichen, übersetzen: „u. a. E. l. w. m. w. n. m. a. das Recht davor; so dass Geistliche [es] haben nach Volksrecht, so war aufgesagt früher und geheiligt [= festgesetzt]“. Doch brauchen die drei Punkte nicht als Unterscheidungszeichen aufgefasst zu werden, da sie am Anfang der Zeile stehen und auf dem Ring jede Zeile mit demselben Zeichen anhebt. Gegen die Buggesche Erklärung des Casus, worauf sich die Inschrift bezieht, weiss Hjärne nichts einzuwenden, als dass die Bestimmung zu „drakonisch“ sein würde. Dagegen ist hinwiederum zu sagen, dass sie nicht „drakonischer“ ist, als der Charakter des ältesten schwedischen Obligationenrechts überhaupt.

nur dann der Acht verfällt, wenn er eine Übelthat ungesühnt lässt. Die Übelthat ist ein Omissivdelict: das Nichterfüllen der Schuld. Dabei ist die Beschaffenheit und die Richtung des Willens beim Haftenden gleichgiltig. Insbesondere setzt die Acht wegen Verzugs keinen bösen Willen beim Haftenden voraus. Es kommt, wie unser Abschnitt vom Verzug ergeben wird, einmal schon beim Ausbleiben der Erfüllung nicht darauf an, ob das Nichtkönnen oder das Nichtwollen des Haftenden daran Ursache sei. Ein Unrecht oder — um beim Ausdruck unsers ältesten Rechtsdenkmals zu bleiben — ein „Abschneiden des Rechts", das Sühne verlangt, liegt dann unter allen Umständen vor. Und weiterhin kommt es nun aber auch beim Ausbleiben der Sühne nicht darauf an, ob der Haftende nicht zahlen kann oder nicht zahlen will. Es genügt, dass nicht gezahlt wird. Das ist ein Einbruch ins Recht oder, da das Recht der Frieden ist, in den Frieden, der nun anders nicht gesühnt werden kann, als indem seinem Urheber der Frieden entzogen wird. Es braucht also, um die Acht zu motiviren, zu jenem ersten Unrecht, das im Nichterfüllen der Schuld liegt, ein anders geartetes Unrecht, — etwa zum (Iheringschen) „objectiven" ein „subjectives" oder zum (Hegelschen) „unbefangenen" ein „befangenes" nicht hinzuzukommen. Sondern das eine im Ausbleiben der Erfüllung gegebene Unrecht nimmt zu mit seinem Alter an Grösse. Geächtet wird der Haftende nicht, weil er dem Rechtsgebot gegenüber sich jetzt widersetzlicher zeigt als früher, sondern weil er noch immer haftet.

Allerdings bleibt der begriffliche Unterschied zwischen privat- und strafrechtlicher Haftung bestehen. Aber das ist gerade das Eigene der privatrechtlichen Obligation nach ältestem schwedischem Recht, dass sie den Charakter der strafrechtlichen annehmen kann und durch bestimmte Dauer annehmen muss. Die privatrechtliche Obligation (= Haftung) wird dadurch realisirt, dass sie zur strafrechtlichen gesteigert wird.

Damit hängt es zusammen, dass die Friedlosigkeit wegen Verzugs einen treffen kann, der gar nicht Schuldner ist, sondern blos haftet:

> Wg. II Rb. 16. „... Wer immer einem andern hat Schuld zu gelten, was immer auch dieses ist, ist er nicht selber auf seinem Gut, halte man die Zusammenkunft nach sieben Nächten vor seinem Verwalter *(firi hans brytiæ)*. Löst er nicht die Schuld, der zu gelten hat, innert Monatsfrist oder geht er das Recht dafür mit Eid von zwölf Männern und zweier Männer Zeugnissen, dann sei der Verwalter *(bryti)* friedlos und so der Verwalter, der nach ihm kommt, stets, bis die Schuld getilgt ist, ausser er habe gesetzlichen Hinderungs-

grund und beweise seinen Hinderungsgrund mit Eid von zwölf Männern.[1]

§ 19. Kirchenbann.

In einem Verhältniss zur obligatorischen Haftung, welches dem der Friedlosigkeit analog ist, zeigt sich bereits im 13. Jahrhundert ihr kirchliches Seitenstück, der Bann.

Man muss sich hiebei gegenwärtig halten, dass die einschlägigen Bestimmungen nicht einem neben dem weltlichen herlaufenden und von ihm verschiedenen Kirchenrecht, sondern dem Landrecht angehören.

Entsprechend dem gleichzeitigen kanonischen Recht, unterscheiden auch die schwedischen Landschaftsrechte zwei Formen des Kirchenbanns:[2] den grossen, — *bann* (n.) im engern Sinn genannt, und den kleinen, — *forbuþ* (n.). Beide Verbote fallen unter den Begriff des Ausschlusses aus der Kirche, — *setia man utan kirkiu.*[3] Sie unterscheiden sich nur dem Grad nach. Das *forbuþ* schliesst vom Abendmal[4] und vom Gottesdienst aus. Der im kleinen Bann Befindliche kann durch Priester und Bauern von der Kirche weggejagt werden.[5] Der Priester darf sogar, wenn er noch nicht bei der stillen Messe angelangt ist, den Gottesdienst abbrechen, sobald er die Anwesenheit des Excommunicirten bemerkt.[6] Wer drei Sonntage im *forbuþ* sitzt, hat für jeden derselben nach Södermannalagen 3 Mark zu büssen; doch kann nach erreichter Höhe von 9 Mark die Busse sich nicht weiter steigern.[7] Ganz allgemein anerkannt ist dagegen die Regel, dass, wer Jahr und Tag im *forbuþ* sitzt, darum ins *bann* kommen kann.[8] Das *bann* schliesst vom Verkehr der Christen-

[1] Wg. III 39. Unter dem „Verwalter" *(bryti)* ist wahrscheinlich ein solcher zu verstehen, wie er in II Ab. 23 besprochen wird, d. h. ein Gesellschafter des Grundherrn mit Mobiliar- und Arbeitseinlage. Über ihn unten § 87 (3).

[2] Vgl. zum Folgenden: Stiernhöök SS. 416 flg. Nordström II SS. 364 flg. Sehr oberflächlich Renterdahl II 1 S. 248 flg. Der Verfasser unterscheidet nicht einmal zwischen kleinem Bann nnd Interdict.

[3] Upl. Kb. 13 § 2. Wm. II Kb. 12 § 2. Upl. Kb. 14 § 7. Wm. II Kb. 17. H. Kb. 19 § 4 *(sætia man af kirkiu).*

[4] Upl. Kb. 21 § 1. H. Kb. 21 § 1. Wg. II Kb. 65 a. E. vgl. mit IV 21 § 82 Man nnterscheide übrigens: Ausschluss vom Abendmal, welcher Excommunication ist, nnd rechtmässiges Vorenthalten des Abendmals *(up halda guzlikama)* oder Einstellen des Gottesdienstes *(hepta tiþir)* gegenüber Nichtexcommunicirten.

[5] Wg. I Kb. 22. II Kb. 47.

[6] Upl. Kb. 14 § 7. 19 § 4. Wm. II Kb. 17. Sm. Kb. 10 § 3. H. Kb. 19 § 4.

[7] Sm. Kb. 10 § 2.

[8] Ög. Kb. 25. Sml. 13 § 4. Upl. Kb. 13 § 3. Wm. I Kb. 15. II Kb. 12 § 2. Sm. Kb. 10 § 2. H. Kb. 19 § 4.

menschen aus, wie die Acht vom Verkehr der Rechtsgenossen.[1] Und wie sie, entzieht auch das *bann* die Eidesfähigkeit.[2] Wer im *bann* stirbt, geht auch zur ewigen Ruhe nicht bei den Christenleuten ein.[3] Und wer es erlebt, Jahr und Tag im *bann* zu sein, über den soll auf Anzeige des Bischofs „des Königs Schwert gehen“.[4]

Der Eintritt des *bann* wie der des *forbuþ* ist — wenigstens soweit er von uns in Betracht zu nehmen — stets durch ein Erkenntniss des Bischofs oder seines Delegirten bedingt. Smålandslagen verlangt sogar, dass das Verhängen des *bann (bansætia)* durch den Bischof persönlich vor der Chorthür und in Gegenwart seines Klerus geschehe, während das *forbuþ* schriftlich ausgesprochen werden darf.[5] Entsprechend den gleichzeitigen Regeln des kanonischen Rechts,[6] schreiben die schwedischen Rechtsbücher vor, dass der Bannfällige dreimal gemahnt sein muss, wenn er ins *forbuþ* kommen soll. Dieses Mahnen *(til mana)* hat im Swealand an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch ein Schreiben des Bischofs oder des Propstes zu geschehen. Am vierten Sonntag kann dann das *forbuþ* ausgesprochen werden.[7] Im Götaland richtet sich die Gestalt der monitio canonica mehr nach dem Muster der einheimischen *laghasoknir*. Sie geht in „Fünften“ *(fæmtir)* vor sich, welche der Bischof dem Bannfälligen setzt.[8] Nach Smålandslagen darf auch wer Jahr und Tag im *forbuþ* sitzt, nicht ins *bann* gethan werden, bevor ihm noch einmal vom Bischof schriftlich eine fünfzehnnächtige Besserungsfrist anberaumt ist. Und wiederum muss dieses Mahnverfahren beobachtet sein gegen denjenigen, der wegen Insordescenz vom König geächtet werden soll.[9]

Die Lösung vom Bann *(bannslæt)* darf nicht gegen Entgelt *(fægiæld)*, sondern nur gegen kirchliche Busse *(skript)* erfolgen.[10] Wol aber hat

---

[1] Upl. Kb. 16 § 1. Wm. II Kb. 24 § 1. [2] Wg. II add. 13 § 1.

[3] Wg. III 93. H. Kb. 19 § 4.

[4] Wg. III 93. Ög. Kb. 25 § 1. Sml. 13 § 4. Upl. Kb. 13 § 2. Wm. I Kb. 15. II Kb. 12 § 2. Sm. Kb. 10 § 2. H. Kb. 19 § 4. — Wegen der kanonischen Regeln über Insordescenz s. Böhmer Jus eccles. L. V tit. 39 §§ 51, 52.

[5] Wg. I Kb. 22. II Kb. 47. 70. 71. III 32. IV 41. Ög. Kb. 25 § 1. Sml. 13 § 4. Upl. Kb. 13 § 2. Wm. II Kb. 12 § 2. H. Kb. 19 § 3.

[6] Die monitio canonica ist im Besondern den schwedischen Bischöfen eingeschärft in D. 54 S. 81 (Alexander III. a. 1171; das Datum nach Jaffé).

[7] Wm. I Kb. 15. Sm. Kb. 10 § 2. Vgl. jedoch auch D. 1965 a. 1314, worin der Erzbischof einen Auftrag zu mündlicher Mahnung ertheilt.

[8] Ög. Kb. 25 § 1. Sml. 13 § 4. S. ferner Wg. II Kb. 71. III 32. IV 21 § 68.

[9] Sml. 13 § 4.

[10] Ög. Kb. 25 § 1. Upl. Kb. 13 § 2. Wm. II Kb. 12 § 2. Sm. Kb. 10 § 2.

(im Götaland) der vom Bann Gelöste noch eine Geldbusse zu entrichten.[1] Auch die kanonische Regel ist festgehalten, dass die Absolution, wenn nicht in articulo mortis, nur vom Bischof ausgehen könne.[2]

Es handelt sich nun um diejenigen Fälle, wo der Kirchenbann wegen eines obligatorischen Verzugs eintritt.

Nach Uplandslagen und den ihm verwandten Rechtsdenkmälern[3] lassen sie sich in folgende vier Kategorien einordnen:

a) Verzug mit Leistungen an die Kirchenfabrik *(kirkiu tillaghur)*,

b) Verzug mit Leistungen an den Pfarrer *(tillaghur præsts)*,

c) — sofern er nicht schon unter a oder b begriffen ist — Verzug mit dem Zehnt *(tiund)*,

d) jeder Verzug mit einer Schuld, die zu den „geistlichen Sachen" *(andilik mal)*, d. h. zu denen der geistlichen Gerichtsbarkeit gehört, wie z. B. Vergehensschuld eines Klerikers,[4] Wucherschuld, nach Södermannalagen auch das Vorenthalten der *biskups gengierþ*, d. h. der Verpflegung des Bischofs und seines Gefolges, welche die Gemeinde bei der Weihe ihrer Kirche zu übernehmen hat.[5]

Wegen der unter a—d genannten Verzugsfälle kann der grosse Bann erst verhängt werden, wenn der Schuldner seit Jahr und Tag im kleinen ist.[6]

Von den gotischen Rechten geben Smålands- und Östgötalagen weniger genaue Auskunft. Nach Östgötalagen kann der Bann eintreten wegen jeder Schuld, deren man „vor dem Bischof gesetzlich überführt ist", nach Smålandslagen wegen aller „Sünden", wofür „man gefällt wird bei der Bischofsnæmd.[7] Dass zu diesen Sachen wenigstens das Versitzen der Zehntpflicht gehörte, wird in Smålandslagen ausdrücklich gesagt und scheint auch aus Östgötalagen hervorzugehen.[8] Doch war noch im Jahr 1232 die bischöfliche Curie von Linköping darüber im Zweifel gewesen, ob wegen Vorenthaltung des Zehnts die Excommunication zulässig sei.[9] Den Grundsatz, dass der grosse Bann Jährigkeit

---

[1] Ög. Kb. 25 § 1. 30 pr. Sml. 13 § 4.

[2] Sml. 13 § 4 n. 44. Fälle wie Ög. Kb. 30 pr. (die Absolution dem Papst reservirt gemäss dem canon *Si quis suadente)* berühren unsere Arbeit nicht.

[3] Upl. Kb. 13 § 2. Wm. II Kb. 12 § 2. I Kb. 15. Sm. Kb. 10 § 2. S. auch D. 1965 (a. 1314: Verzug aus einem Landtausch); 2111 (a. 1317: Verzug mit vertragsmässiger Zehntleistung).

[4] Upl. Kb. 15 § 4. 20. Sm. Kb. 19.

[5] Sm. Kb. 5 pr.

[6] Upl. Kb. 13 § 3. Wm. I Kb. 15. II Kb. 12 § 2. Sm. Kb. 10 § 2.

[7] Ög. Kb. 25 § 1. Sml. 13 § 4.

[8] Sml. 14. Ög. Kb. 13 pr. 29 § 1.

[9] Sie holte darüber einen päpstlichen Entscheid ein. S. denselben in D. 270.

des kleinen erfordere, halten auch die Rechte von Östgötaland und Småland fest.[1] Für das von Westgötaland ergibt er sich ohne weiteres aus der Fassung seiner Bestimmungen, zu denen wir nunmehr übergehen.

Die ältere Redaction von Westgötalagen kennt um Schuld weder den grossen noch den kleinen Bann. Die jüngere mit ihrer Sippe gibt dem Bann wegen obligationenrechtlichen Verzugs einen breiten Spielraum. Vorab soll, wer Zehnt in seinen verschiedenen Formen, nämlich Bischofs-, Priester-, Kirch-, Spitalzehnt nicht pünktlich zu seiner Verfallzeit auf Lichtmesse entrichtet, in eine Geldbusse verfallen. Wer darnach noch bis Ostern mit Zehnt und Busse in Rückstand ist, soll im *forbuþ* sein, bis er erfüllt.[2] Ferner darf gegen jeden, der irgendeine Leistung an Kirche, Pfarrer oder Bischof nach Kirchenrecht *(at kirkyanna ræt)* schuldet und damit in Verzug ist, nach dreimaliger Mahnung der Bischof das *forbuþ* verhängen;[3] ebenso endlich gegen die Kirchherrn, die mit der Rechenschaftsablage für ihre Verwaltung gegenüber der Gemeinde im Ausstand sind.[4]

So wie er von den schwedischen Rechtsaufzeichnungen hingestellt wird, ist der Bann wegen Verzugs nicht etwa durch Böswilligkeit des zu Bannenden bedingt. Es ist einerlei,[5] ob der Verzug seine Ursache im Unvermögen des Schuldners oder in seiner Widerspenstigkeit hat:

> „Sitzt Jemand still *(siter mather quar)* über Lichtmesstag um den ganzen Zehnt ... büsse er sechzehn Örtuge ... Sitzt er still *(siter han quar)* bis Ostern beide um den Zehnt und so um die Busse, sei der im *forbuþ*, bis dass er ganzes Recht gethan hat um beide.“[6]
>
> „Wer immer dem Priester irgend etwas zu gelten hat oder dem Bischof nach der Kirche Recht, hat er nicht gegolten, nachdem er dreimal daran erinnert ist, dann mag der Bischof bannen dazu.“[7]

Vergleicht man diese Ausdrucksweise mit jener des damaligen kanonischen Rechts, wonach die Excommunication nur wegen Ver-

[1] Ög. Kb. 25 § 1. Sml. 13 § 4.

[2] Wg. II Kb. 37, 38. III 7. IV 21 §§ 2, 67.

[3] Wg. II Kb. 70. III 32, 97. IV 21 §§ 41, 42, 67. Vgl. auch II Kb. 61. III 29.

[4] Wg. II Kb. 65. III 3, 4. Gehört nach jüngerm Recht unter die Bannfälle auch der fortgesetzte Schuldverzug eines Klerikers? Nach Wg. III 91, IV 21 § 36 soll er darum im geistlichen Gericht belangt werden.

[5] Das ist es auch, was Gregor X. in einer Bulle an Jarl, Gesetzsprecher und Hundertschaftsvorsteher a. 1274 rügt: D. 577 S. 477.

[6] Wg. II Kb. 37. 38. Vgl. auch Ög. Kb. 13 pr.

[7] Wg. II Kb. 70.

weigerung des Zehnts einzutreten hat,[1] so ergibt sich, dass *bann* und *forbuþ* in den altschwedischen Rechtsbüchern nicht ganz der kanonischen excommunicatio major und minor gleich sind. Sie sind keine censurae, wenn sie wegen Ausbleibens geschuldeter Leistungen eintreten, sondern Verzugsfolgen. Insofern stehen sie auf Einer Linie mit den gewöhnlichen Verzugsbussen einer-, und mit der Acht wegen Verzugs andererseits. Die Acht wegen Verzugs ist das Vorbild für den Bann wegen Verzugs. Durch diesen soll jene ersetzt werden. Denn die kirchlichen Schuldsachen sind nach jüngerm Recht zu verfolgen im geistlichen Gericht,[2] wo es keine Acht gibt.

Die Parallele zwischen Kirchenbann und Friedlosigkeit wird rücksichtslos durchgeführt. Wir haben am Schluss des vorigen Paragraphen gesehen, dass die Friedlosigkeit wegen Verzugs nicht den Schuldner als solchen, sondern den Haftenden als solchen trifft. Das Nämliche gilt vom Kirchenbann. Wie möglicherweise die Acht, so ergeht auch möglicherweise der Bann über einen, der nicht schuldet, sondern nur haftet:

> „Hat ein Unmündiger *(ouormaghi)* Kirchenschuld zu gelten, banne man den, der das Geld derselben in Händen hat, ob dies nun ist ein Vormund *(malsman)*, Verwalter *(bryti)* oder Pächter *(lanboe)* derselben."[3]

§ 20. Schuldhaft.

In jüngern Quellen erscheint an dem Platz, welchen nach den ältern und dem gemeinen Land- und Stadtrecht die Schuldknechtschaft einnimmt, die Schuldhaft. Wer da einzustehen hat für eine Schuld, steht ein mit seiner Bewegungsfreiheit. Er wird gefangen gehalten, wenn die Erfüllung der Schuld ausbleibt. Dass in diesem Gefangenhalten kein Mittel liegt, die Schuld zu tilgen, bedarf wol keiner Ausführung. Die Schuldhaft gehört daher in keiner Weise zur Execution. Sie tritt vielmehr gerade da ein, wo Execution unmöglich ist. Sie steht im scharfen Gegensatz zur Execution (mit Schuldknechtschaft): die Execution schafft dem Gläubiger Befriedigung; die Schuldhaft gibt ihm

[1] c. 5 C. XVI qu. 7 de decimis. — D. 54. 270.

[2] Wg. II Kb. 70: „Dann mag der Bischof bannen dazu und nicht besuchen *(forbuþa til ok ey sökiæ til)*. III 32, 91. S. ferner Ög. Kb. 29 § 1. Upl. Kb. 15 § 4. 20. Sm. Kb. 19. 10 § 2.

[3] Wg. III 97. IV 21 § 85. Über den *bryti* vgl. oben S. 151 N. 1. Unsere Stelle bestätigt die dort ausgesprochene Vermuthung, indem sie mit dem *bryti* den *landboa* zusammenstellt. Nur derjenige *bryti* nimmt ungefähr die Stellung eines Pächters ein, der Gesellschafter des Grundherrn ist.

nicht nur keine Befriedigung, sondern verursacht ihm sogar Kosten. Um so deutlicher aber bringt sie das Wesen des obligatorischen Haftens an den Tag. Denn ist sie — und zwar hierin der Friedlosigkeit und dem Kirchenbann völlig gleich — nicht fähig zu exequiren, so kann ihr Zweck nur der sein, mit dem Haften der Person Ernst zu machen.

Weitaus am häufigsten ist von der Schuldhaft die Rede im Stadtrecht von Visby. Die Schuldhaft ist hiernach ein Gefangensitzen des Schuldners in der *hechte*, d. i. dem städtischen Gefängniss (daher auch genauer *des stades hechte*). In Schuldhaft kommen heisst: *van sculd* (oder *van bröke) in de hechte cumen (gan)*;[1] einen andern in Schuldhaft setzen: *den andern in de hechte setten*;[2] in Schuldhaft sein: *in des stades hechte sitten*[3] oder *inne sitten umme scult (geld, bröke)*.[4] Den Schuldner vom Land wegzuführen, ist ausdrücklich verboten.[5] Das Stadtrecht von Visby gehört zu den ältesten in deutscher Sprache verfassten Stadtrechten, welche den Vollzug der Schuldhaft nur im öffentlichen Gefängniss erlauben. Die Stadtrechte von Hamburg und von Lübeck, die allerdings noch älter sind, schreiben den Haftvollzug *in des woltboden hus* oder *in deme torne* doch nur bei Uneinbringlichkeit von Geldbussen vor;[6] die gewöhnliche Schuldhaft hingegen, wo sie überhaupt ausgebildet ist, wird im Haus des Gläubigers vollstreckt.[7] Es ist bekannt, dass es so noch im 14. Jahrhundert in den meisten deutschen Städten, in einigen gar noch bis tief ins fünfzehnte hinein sich verhalten hat.[8] — Die Schuldhaft des Stadtrechts von Visby erscheint in zwei Formen:

1) Haft *umme (van) scult*. Wir können sie die gewöhnliche Schuldhaft nennen. Der insolvente Schuldner wird dem Gläubiger „herausgegeben“ *(utegheven)*, der ihn dann durch den Büttel in *des stades hechte* setzen lässt. Hier muss er täglich mit wenigstens 6 Pfennigen verköstigt werden, und zwar in der Art, dass der Gefangene zuerst sein Obergewand zu „verzehren“ *(vorteren up sine overste klet)*, darnach aber der Gläubiger den Unterhalt zu bestreiten hat. Dass ein Dritter dem Gefangenen eine bessere Nahrung verschaffe, scheint nicht ausgeschlossen

---

[1] Visb. I 16 §§ 3, 5. Vgl. ferner 45 § 1. 46. 51 § 4. 52 § 6. II 5 § 4.

[2] Visb. I 16 § 3, ferner pr. §§ 1, 6, 8.

[3] Visb. I 33 § 1. 41 pr. 43 § 1. 52 pr. §§ 1, 3, 7. 55. II 1 pr. 5 §§ 2, 4. 13 pr. 21. 25 § 2, etc.

[4] Visb. I 16 §§ 2, 7.

[5] Visb. I 16 § 4. Gegensatz zur Schuldknechtschaft des ältern Rechts! S. oben S. 128.

[6] Hamburg a. 1270 IX, 2. XI. 2. a. 1292 M. 23. L. 2. Lübeck II 12. 140, 202, 221.

[7] Hamburg a. 1292 M. 10.

[8] Korn SS. 19—33, 36, 37. S. auch Planck II S. 260.

zu sein. Die Dauer der Haft ist unbestimmt. Der Schuldner bleibt gefangen, entweder bis die Schuld getilgt ist oder bis der Gläubiger ihn aus Gnaden frei lässt. Übrigens hat der Gläubiger auch die Gebühren an den Büttel zu bezahlen, nämlich ein *artich (ertaug)* fürs Einschliessen und eines fürs Auslassen — das sog. *slutegeld* —, ferner, wenn er kein Bürger ist, täglich noch 6 Pfennige als besonderes *slutegeld*. Nur wenn der Schuldner ungeachtet eigenen Besitzes von Geld oder ungeachtet der Möglichkeit, Pfand[1] oder Bürgschaft zu stellen, sich dennoch in *de hechte* setzen lässt, hat e r für *slutegeld* und Kost aufzukommen.[2]

2) Haft *van bröke*. Sie unterscheidet sich von der Haft *umme scult* hauptsächlich in zwei Stücken: die Dauer der Haft ist bestimmt und die Nahrung des Gefangenen besteht in Wasser und Brot. Dem Anschein nach wird übrigens die Haft *van bröke* auch an einem andern Ort vollzogen als die *umme scult*. Wenigstens wird einmal in einschlägigem Fall *des stades hechte* durch *des stades keller* bezeichnet.[3] Für die Zeitdauer ist ein Tarif aufgestellt. Bleibt der Bussbetrag unter 3 Mark, so werden für den Öre ein Tag und (?) eine Nacht abgesessen. 3 Mark gelten 14 Tage und 14 Nächte — 6 Mark 4 Wochen — 12 Mark 6 Wochen — 20 Mark 8 Wochen — 40 Mark 12 Wochen.[4] Die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot ist der Haft *van bröke* so eigenthümlich und wesentlich, dass sie darnach benannt wird: *water unde brod eten, beteren (böten) mit watere unde brode.*[5] Niemand darf dem Gefangenen bessere Kost verschaffen, es sei denn, dass er die Brüche bezahlt, wofür jener in Haft ist.[6] Das Bestreiten des Unterhalts obliegt dem, der den Schuldner gefangen hält, und zwar sind Tag für Tag 4 Pfennige zu entrichten.[7]

Die Haft *van bröke* tritt ein, wie ihr Name genugsam andeutet, wenn ein Strafgeld (an die Stadt oder den Vogt oder den Kläger) geschuldet wird und der Schuldige zahlungsunfähig ist.[8] Die zweite Bedingung wird stets durch die Worte ausgedrückt: *heft he des gheldes nicht.* Die Haftnahme ist auch nicht etwa bei Uneinbringlichkeit der Busse geboten. Sie geschieht vielmehr nur auf Antrag des zum Buss-

[1] Es ist wol an den Fall zu denken, dass der Schuldner ausserhalb der Stadt Gut besitzt, das der Execution nicht erreichbar ist.

[2] Visb. I 16 pr. §§ 1—4. [3] Visb. I 53 pr.

[4] Visb. I 16 § 5. S. ferner I 33 § 1. 41 pr. 45 § 1. 46. 53 pr. II 5 § 2. 13 pr. 21.

[5] Visb. I 16 § 5. 33 § 1. 52 §§ 8, 10. 53 pr. II 21. III n 6.

[6] Visb. I 16 § 7. [7] Visb. I 16 § 6.

[8] Visb. I 15 § 7. 16 § 5. 33 § 1. 34 § 2. 41 pr. 43 § 1. 45 § 1. 46. 51 § 4. 52 pr. §§ 1, 3, 6—10. 53 pr. 55 pr. II 1 pr. 5 § 2. 13 pr. 21. 25 § 2. III n 8.

bezug Berechtigten.[1] In dieser Hinsicht unterscheidet sie sich also nicht von der Haft *umme scult.* Sie ist aber auch insofern eine wahre Schuldhaft, als sie aufzuhören hat, sobald die Geldstrafe erlegt wird.[2]

Die Haft *umme scult* tritt ein, wenn aus andern Thatsachen als Delicten Geld oder Geldeswerth geschuldet wird — *vor geld* —, die Execution ins schuldnerische Gut dem Gläubiger zu keiner Befriedigung verhilft und der Schuldner keine genügende Bürgschaft stellen kann.[3] Dass die Schuldhaft auch angewandt worden wäre wegen anderer als Geldschulden, davon findet sich keine Spur.

Nicht minder deutlich als im Stadtrecht von Visby tritt die Schuldhaft im Hofrecht[4] hervor, und zwar meines Bedünkens in einer ältern Form als dort. Die Schuldhaft des Hofrechts nämlich hat die Eigenheit, dass ihr Vollzug ausschliesslich durch den Gläubiger besorgt wird. Der Schuldner wird von des Königs Amtmann in die Hände des Gläubigers ausgeantwortet *(antwardha i hender)* und es ist dann dem Gläubiger überlassen, ihn bei sich in Haft zu halten *(i häptom hawa, i häptelsom hafua, i häkt hafua).* Doch darf ihm kein Schaden am Leibe geschehen. Die Haft dauert bis zur Tilgung der Schuld oder bis der Schuldner einen Bürgen stellt. Man sieht, diese Schuldhaft steht der ältern deutschrechtlichen noch näher als die von Visby.

Bezüglich der Bedingungen der Schuldhaft erfahren wir aus dem Hofrecht, dass sie zulässig ist um Geldschuld *(gield, päningar),* wenn die Execution mit *mæt* keine Befriedigung des Gläubigers herbeigeführt hat und auch kein Bürge zu beschaffen ist.[5]

Die einzige ältere Quelle, wo ich etwas dem Anschein nach Ähnliches gefunden habe, ist die erste Redaction von Westmannalagen. Nachdem dort von der *mæt* gehandelt und gesagt ist, bei Unzulänglichkeit des Schuldnerguts habe Concurs einzutreten, wird so fortgefahren:

> „Verbricht Jemand (etwas), der nichts hat, ausser dieses sei Todtschlag, dann mag der Amtmann ihn nehmen und begehren für ihn Bürgschaft im ersten Dorf, im andern und im dritten. Erlangt er (sie) nicht, dann mag er ihn in Eisen und Haft setzen.[6]

Wir haben hier eine Haft *van bröke,* wie das Stadtrecht von Visby sagen würde. Aber das Eigenthümliche daran besteht in ihrem rein strafrechtlichen Wesen. Die Haft tritt nicht etwa ein bei fortbestehender Geld- (Buss-) schuld, sondern anstatt derselben. Sie

[1] Visb. I 16 §§ 6, 8. [2] Visb. I 16 § 7.
[3] Visb. I 16 pr. §§ 1, 2. Ein Beispiel III ııı 9 Zus. a. E. (Ersatz).
[4] Gardsr. I A § 11. B § 11 (II § 11).
[5] Gardsr. a. a. O. [6] Wm. I þg. 6.

kann daher nicht durch Execution mit *mæt* vorbereitet werden. Sie ist vielmehr unzulässig, wenn Execution ins Vermögen unternommen war. Mit andern Worten: sie ist keine Schuldhaft, sondern blos Strafhaft.[1]

Die Schuldhaft hingegen, wie sie in der Haft *umme scult* und *van bröke* des visbyschen Rechts, ferner im *hæpti* des Hofrechts gegeben ist, verfolgt nicht allein den Zweck der Ahndung, sie soll, und zwar hauptsächlich, auf Grund der obligatorischen Haftung den Haftenden zwingen, faustpfandartig[2] seine Person für Erfüllung einer Schuld einzusetzen. Die Schuldhaft ist retentorisch, die Strafhaft ist executorisch und deswegen solutorisch. Das hindert nicht, dass die Schuldhaft *vindictam spirat*. Wie Acht und Bann, so ist auch sie bestimmt, das (objective) Unrecht zu ahnden, welches im Verzug liegt. Erst von hier aus kommt dann noch die Schwere des subjectiven Verschuldens in Betracht, wodurch der Ausstand verursacht ist, — wenn nämlich schon die Obligation durch ein rechtswidriges Verhalten bewirkt war. So ergibt sich der Gegensatz zwischen Haft *umme scult* und Haft *van bröke*, indem die letztere noch mehr vom Charakter des Strafübels an sich hat als die erstere.

Die Schuldhaft ist kein im altschwedischen Recht bodenständiges Institut.[3] Das zeigt schon ein Blick auf die Quellen, worin sie vorkommt. Ein zweiter auf die mittelalterlich deutschen Rechte dürfte mit ziemlicher Sicherheit ergeben, dass sie aus niedersächsischen Städten eingeführt ist. An Hamburg und Lübeck wird dabei zunächst zu denken sein, — wegen der sonstigen Bezüge ihres Rechts zu dem von Visby. Die visbysche Schuldhaft *van bröke* ist schon von den ältern Texten der Stadtrechte von Hamburg und Lübeck vorgebildet. Hier wie dort sitzt „*vor sinen broke*“ der Zahlungsunfähige im städtischen Gefängniss, hier wie dort „isst er Wasser und Brot“, hier wie dort hat der Kläger die Kost zu bezahlen, hier wie dort ist die Dauer der Haft bestimmt.[4] Ja sogar in ihrer Wortfassung gleichen die visbyschen Vorschriften den hamburgisch-lübischen. Denn auch in den letztern fehlt nicht der tech-

[1] Darnach dürfte sich berichtigen, was Maurer Hofr. S. 78 übers Nichtvorkommen von Freiheitsstrafen in den schwedischen Provinzialrechten sagt.

[2] Die deutsche Rechtssprache des Mittelalters nennt den Schuldgefangenen geradezu ein *pand vor gelt*, und zwar ihn mit besserem Fug als den Schuldknecht. Hamburg. a. 1292 M. 10. Billwärder Recht 34. System. Schöffenr. III 2, 101. S. jedoch Magdeburg. Fragen II 4, 2. Vgl. Ssp. III 39 § 2. Hamburg a. 1270 IX 13. Lübeck III 364.

[3] Nur so viel ist Paulsen zuzugeben, der S. 129 das Vorkommen der Schuldgefangenschaft im altschwedischen Recht leugnet.

[4] Hamburg a. 1270 IX 2, a. 1292 M. 23. Lübeck II 202. Vgl. auch die Strafhaft in 12. 140. 221.

nische Ausdruck *water unde brot eten*,[1] und in ähnlich stereotyper Weise wie das visbysche führt auch das lübische Recht sein Haftgebot durch den Bedingungssatz *hevet he der penninghe (des godes) nicht* ein.[2] Andererseits macht das hamburger Recht ebenso wie das von Visby den Unterschied zwischen gewöhnlicher Schuldhaft und Haft *vor broke*, dass bei jener die Kost des Gefangenen nicht blos in Brod und Wasser bestehen darf, wie bei dieser.[3] Und endlich stimmen die beiden Rechte auch darin überein, dass nach ihnen die gewöhnliche Schuldhaft von unbestimmter Dauer ist und durch Bürgenstellung abgewendet wird.[4]

§ 21. Rückblick und Zusätze.

Die bisherigen Erörterungen ergeben vorläufig, dass das altschwedische Recht sechs Arten der Personenhaftung[5] ausgebildet hat:

1) Die Haftung ist Einsatz des gesammten weltlich-rechtlichen Daseins des Haftenden. Im Verlust dieses Einsatzes besteht die Friedlosigkeit.

2) Die Haftung ist Einsatz der kirchlichen Activrechtsfähigkeit. Zum Theil verloren wird dieser Einsatz durch den kleinen, ganz durch den grossen Kirchenbann.

3) Die Haftung ist theilweiser Einsatz der Vermögensrechtsfähigkeit. In der Execution mit *mæt* zeigt sich[6] der Verlust dieses Einsatzes. Denn der Haftende geniesst jetzt nicht mehr des Rechtsschutzes, der ihn vorher gegen gewaltsames Abschätzen und Wegnehmen von Gut gesichert hat. Die Execution mit *mæt* wäre strafwürdiger Raub *(ran)*, wenn sie nicht Execution wäre. Es ist aber der Einsatz der Vermögensrechtsfähigkeit bei dieser Art der Haftung ein nur theilweiser aus zwei Gründen: einmal nämlich, weil er nur geschieht gegenüber dem Gläubiger, der allein zur Execution befugt ist, sodann aber weil eingesetzt wird nur der Schutz im Behalten, nicht der im Erwerb des Guts.

4) Die Haftung ist theilweiser Einsatz einer Gewalthaberschaft, nämlich der väterlichen bezw. vormundschaftlichen über eine verlobte Braut. Grösse und Verlust des Einsatzes kommen an den Tag, wenn dem Ver-

[1] Hamburg a. a. O. Lübeck II a. a. O. S. auch oben S. 157 zu N. 5.

[2] Lübeck II 202, 12, 221 vgl. 140. S. oben S. 157.

[3] Hamburg a. 1292 M. 10: *unde holden ene mit spise unvorderft.* Billwärder Recht 34. Vgl. Magdeburger Fragen II 2, 19 und andererseits Kl. Kaiserr. I 25. Lüneburg 53. Wiener Stadtrb. 6, 9. Prager Stadtr. 78.

[4] Hamburg a. 1292 M. 10.

[5] Der Personenhaftung. Im Gegensatz hiezu steht die Ansicht von Paulsen SS. 130, 127, wonach im nordischen Recht (einschliesslich des schwedischen) „die Schuldverpflichtung nicht zunächst als auf der Person haftend gedacht wurde".

[6] Dieses verkennt Paulsen S. 129.

lober bei der Execution die Braut gewaltsam abgenommen wird. Dass auch mit diesem Einsatz eine Personenhaftung gegeben ist, erhellt, wenn man die Schutzlosigkeit des Verlobers unter dem Gesichtspunkt des Verlusts einer Rechtsfähigkeit betrachtet.

5) Die Haftung ist Einsatz nicht nur der Vermögensrechtsfähigkeit, sondern auch der Freiheit im Rechtssinn. Den Verlust dieses Einsatzes bedeutet die Schuldknechtschaft in ihren beiden Formen, der strengen Schuldknechtschaft und der Zwangsarbeit.

6) Die Haftung ist Einsatz der Bewegungsfreiheit. Den Verlust dieses Einsatzes bedeutet die Schuldhaft.

Zu diesen sechs Arten der Personenhaftung kommt aber noch eine siebente, die Gefahr vor dem *nam*. Unsern §§ 34, 35 darf hier insoweit vorgegriffen werden, als es sich hier um die Schutzlosigkeit des Haftenden gegenüber der Pfandnahme handelt und nicht um das aus der Pfandnahme entstehende Rechtsverhältniss. Sieht man, wie man muss, in der Gefahr vor der Execution mit *mæt* eine wahre Personenhaftung, so muss die nämliche Eigenschaft auch der Gefahr vor der Pfandnahme zugeschrieben werden,[1] obschon die Pfandnahme keine Execution ist.

Von den sieben Arten der Personenhaftung gehören nicht alle der nämlichen Zeit noch auch dem nämlichen Rechtsgebiet an. Bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts hat es vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach nur die erste und die siebente gegeben. Denn vom Kirchenbann, der vermögensrechtlichen Execution mit und ohne Schuldknechtschaft, endlich der Schuldhaft ist sicher, dass sie sammt und sonders jüngern Ursprungs sind. Von der verlöbnissrechtlichen Execution lässt sich ein Gleiches mit triftigen Gründen annehmen. Im 13. Jahrhundert tritt die zweite Art der Personenhaftung als kirchliches Seitenstück neben die erste. Etwas früher, unter König Knut Eriksson, ist, vielleicht nach dem Vorbild der von Alters hergebrachten siebenten, die dritte Art aufgekommen. Anfangs wird sie zur ersten gehäuft. In diesem Verhältniss erscheinen beide der Regel nach wenigstens noch in Östgötalagen, sowie in den dem 14. Jahrhundert angehörigen Quellen von Westgötalagen, da insgemein in den gleichen Schuldsachen sowol das alte Achtverfahren wie die neue Execution mit *mæt* stattfinden kann. Anders, und zwar radikaler, geht die Rechtsbildung im Swealand und auf Gotland zu Werk. Dort ist die dritte Haftungsart schon im 13., hier jedenfalls im 14. Jahrhundert nicht nur aufgenommen, sondern auch an den Platz der ersten gesetzt worden, welche seitdem aus den Rechten des Swea-

[1] Anders natürlich Paulsen S. 129. S. oben S. 160 N. 5.

landes und von Gotland verschwunden ist. Und wiederum vollzieht sich gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts noch in Upland, im vierzehnten in Westmannaland und Södermannaland ein Wandel mit der gemeinen obligatorischen Haftung, indem für gewisse Fälle anstatt der dritten die fünfte Art anerkannt wird, — nämlich seitdem in Bussschuldsachen die Execution mit dem Verknechten des Haftenden abschliessen kann. Ein ähnlicher Vorgang ereignet sich auch in Östgötaland und auf Gotland, jedoch in ganz und gar ausserordentlicher Weise. Denn es bleibt bei ein paar sehr bestimmt aufzählbaren Fällen, worin das Verknechten ermöglicht wird. Und überdies darf von den östgötischen mit Fug bezweifelt werden, ob sie ins Privatrecht gehören. Nicht minder ausnahmsweise steht die vierte Art der Haftung da. Sie kommt erst in Quellen des ausgehenden 13. Jahrhunderts und nur in einem einzigen Fall und nicht im westgötischen, gotländischen und ältern westmännischen Recht vor. Die sechste Art taucht nicht vor dem 14. Jahrhundert auf, ist wesentlich deutscher Abkunft und beschränkt ihr Anwendungsgebiet auf Visby und den unter dem Hofrecht stehenden Kreis von Personen. Die siebente gehört zwar dem ältesten einheimischen Recht an, findet aber schon bei der Gesetzgebung von Knut Eriksson Widerspruch, geht in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den götischen und gegen das vierzehnte hin auch in den übrigen Rechten als gemeine obligatorische Haftung unter.

Bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts haben sich also die schwedischen Landschaftsrechte von der anfänglichen Gleichheit ihrer Grundsätze über obligatorische Haftung um ein Beträchtliches entfernt. Es zeigt sich, dass von den drei Hauptgruppen jener Rechte jede ihre besondern Wege gegangen ist. Aber auch innerhalb jeder Gruppe haben sich tiefgreifende Verschiedenheiten ausgebildet. Am wenigsten von den ursprünglichen Principien abgewichen sind die götischen Rechte, unter ihnen aber ist dann wiederum das westgötische alterthümlicher als das östgötische.

Die gemeinschaftliche Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts stand vor der Aufgabe, die unter den festländischen Provinzialrechten herausgebildeten Gegensätze auszugleichen. Sie that dieses, indem sie die Grundsätze des upländischen Rechts zur Richtschnur nahm.

Unaufgehoben blieb aber auch jetzt noch der Gegensatz zwischen Land- und Stadtrecht. Seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich ist im Stadtrecht des Festlands die fünfte Art der obligatorischen Haftung — neben der zweiten — allein anerkannt, und zwar ist der Kreis ihrer Anwendungsfälle viel weiter gezogen, als er es jemals im Landrecht war. Die Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts sichert

jenen Eigenheiten des Stadtrechts ihr Fortbestehen. Ein ähnlicher Gegensatz zwischen Stadt- und Landrecht besteht auf Gotland. Hier kommt schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Visby in allen Fällen obligatorischer Haftung die fünfte Art vor. Im vierzehnten nimmt ihren Platz die sechste Art ein, wogegen das Landrecht in der Regel nur die dritte, ausnahmsweise die fünfte (in ihrer mildern Form) zulässt.

Aus der nunmehr gewonnenen Übersicht über das historische Vorkommen der verschiedenen Haftungsarten dürfte klar geworden sein, dass nach altschwedischem Recht die obligatorische Haftung zu jeder Zeit nicht jene „äussere Sanction", jener „zwingende Apparat" ist, welcher zusammen mit der „concreten Norm" (d. i. der Schuld[1]) neuerer Lehre gemäss[2] die Obligation auszumachen hätte. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob dieser Obligationsbegriff aus andern Rechten — z. B. wie zunächst und vornehmlich versucht worden, aus dem römischen — entwickelt werden kann. Gesetzt, dies wäre thunlich, fürs schwedische Recht müsste dann eben ein anderer Obligationsbegriff aufgestellt werden. Hier wird die Gebundenheit des Haftenden nicht bewirkt durchs Erzwingen der geschuldeten Leistung. Sie liegt vielmehr auch dann vor, wenn aller und jeder zu solchem Ziel geschickte „Zwangsapparat" fehlt. Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist die Abneigung des ältern schwedischen Rechts gegen die Execution von Schulden. Und doch wird gleichzeitig die Gebundenheit der haftenden Person in der denkbar strengsten Weise bewirkt. Ihre ganze rechtliche Existenz wird aufs Spiel gesetzt. Mit der Erzwingbarkeit des gläubigerischen Bekommensollens hat das schlechterdings nichts zu schaffen.[3] Der Gläubiger geht vielleicht leer aus, wiewol der Haftende friedlos wird. Aber auch noch andere Haftungen später wie früher finden sich, die in keinem nähern Zusammenhang stehen mit dem „zwingenden Apparat", wodurch die „concrete Norm" „in ihrer Durchführung gegen widerstrebenden Willen gesichert" ist. Man sehe sich doch einmal eine Personenhaftung genau darauf an, wie die siebente, die lange Zeit neben der ersten die einzige war, oder die sechste, welche die jüngste ist, oder auch die fünfte, zumal in der Form, die sie im gotischen Recht angenommen hat. Wird denn bei der Pfandnahme oder beim Verhaften des Schuldners oder bei seiner Versetzung in Leibeigenschaft oder Zwangsarbeit dem Gläubiger das Ding gewährt, was er bekommen soll? Das Gegentheil liegt auf der

[1] S. oben S. 39. [2] Hartmann SS. 118, 119 ff.

[3] Was allerdings Hartmann kaum zugeben dürfte, da er ja auch im Androhen öffentlicher Strafe eine „Art und Weise der Erzwingung" erblickt bei Obligationen, die auf „Befriedigung von pecuniär ganz indifferenten Interessen" gehen. S. 130.

Hand. Also ist die „Durchführung“ der „concreten Norm“ nichts weniger denn „gesichert“. Ja man kann geradezu sagen: Pfandnahme, Schuldhaft, Schuldknechtschaft sind wie Acht und Kirchenbann deshalb da, weil die „Durchführung der concreten Norm“ nicht gesichert ist. Und darum weiter: weil solche Sicherung mangelt — mithin nicht als ihr „Apparat“, sondern zu ihrem Ersatz — ist die Haftung da. Man wird dem nicht entgegenstellen wollen, ein Sicherungsmittel sei vorhanden in der Furcht vor Acht, Bann, Pfandnahme, Schuldknechtschaft, Schuldhaft; wenn auch nicht physisch, so doch psychisch werde die geschuldete Leistung erzwungen. Das hiesse die Abschreckungstheorie ins Civilrecht hineintragen, wo sie sich noch fehlerhafter als sonst ausnähme angesichts des Umstandes, dass Friedlosigkeit, Bann u. s. w. auch dem angedroht sind, der ob seines Unvermögens bei allem ihm eingejagten Schrecken ebenso wie beim besten Willen der „concreten Norm“ nicht genügen wird. Wurde aber in Wahrheit nach älterm Recht überhaupt gegen den Haftenden weder unmittelbar noch mittelbar ein Erfüllungszwang ausgeübt, so hat auch da, wo das jüngere die Execution gestattet, doch die Haftung nicht dem „Zwangsapparat“ den Platz geräumt, die Haftung dauert vielmehr fort und behält ihre alte Bedeutung, in den götischen Rechten sogar ihre alte Strenge. Zum „Zwangsapparat“ aber verhält sie sich nicht wie die Folge zum Grund, sondern umgekehrt wie der Grund zur Folge. Weil für die Erfüllung die gesammte rechtliche Existenz des Haftenden eingesetzt ist — ursprünglich die gesammte, später ein gewichtiger Theil derselben —, darum steht für ihn auch das Mindere auf dem Spiel, der Verlust seiner Habe oder seiner Hausgewalt an den Vollstrecker.

§ 22. Vorsorgliche Haft.

Es kann zweifelhaft sein, ob der Haftende nicht noch vor dem Verlust seines Einsatzes denselben dem Zugriff seiner Gegner entziehen werde. Die letztern mögen sich dann in den Besitz von Mitteln wünschen, wodurch sie die Haftung sichern können. Sind solche Mittel gegeben und gegen den Willen des Haftenden anwendbar, so gehört dieses mit zum Wesen der Haftung.

Das altschwedische Recht lässt solche Mittel gegen den Willen des Haftenden principiell nicht zu. Nur in bestimmten aufzählbaren Fällen und nur in jüngern Rechtsaufzeichnungen ist vorsorglicher Zwang gestattet, der die Haftung — vielleicht auch die Execution — zu sichern hat. Der Zwangsmittel sind zwei.

Das eine derselben ist die vorsorgliche Haftnahme. Sie kommt zumeist im Stadtrecht, aber auch schon, wenngleich seltener, im Landschaftsrecht vor. Im Stadtrecht trägt sie am häufigsten den Namen *bysætning (besætning, bysætia man, bisætia man)*.[1] Das Wort soll das Festsetzen eines Menschen in der Stadt bezeichnen. Allein *bysætia* und *bysætning* sind augenscheinlich erst durch Volksetymologie aus *bisætia* und *bisætning* (oder *besætia, besætning*) hervorgegangen. *Bisætia (besætia)* aber ist ein aus Deutschland eingeführtes Wort, worin mit Leichtigkeit das niedersächsische *besetten*, das friesische *bisetta* wiedererkannt wird.[2] Es ist aber die deutsche *besettinge* (oder *besate*) in der That eine Beschlagnahme, freilich meist nicht von Personen, sondern von Gut.[3] In dieser Eigenschaft gehört sie insbesondere auch dem hamburgisch-lübischen Recht[4] an, woraus sie aller Wahrscheinlichkeit nach ins Recht von Visby[5] gekommen ist. Mit *bysætia* und *bysætning* gleichbedeutend ist *taksætia* und *taksætning*.[6] Diese in der schwedischen Rechtssprache einheimische Terminologie zeigt den Zweck der Haftnahme an. Der in Haft Gesetzte soll einstweilen für einen Zugriff *(tak)* aufgehoben werden, welcher später gegen ihn geschehen kann. Ein dritter Name für den Personalarrest ist *uppi halda manni*, was jedoch in den Landschaftsrechten nur einmal, in einer Stelle von Södermannalagen,[7] vorkommt, übrigens im deutschen *up- (op-) halden*[8] sein Seitenstück und vielleicht Vorbild hat. Jenes södermännische *uppihalda* aber ist überhaupt das einzige Beispiel terminologischen Benennens der vorsorglichen Haftnahme in den Landschaftsrechten.

Aus den letztern erfahren wir auch sehr wenig über die Art und Weise des Aufhaltens, — wenn man nämlich von denjenigen Bestimmungen[9] absieht, welche zwar von vorsorglicher Haftnahme, aber von keiner um Civilschuld sprechen. Vom Aufhalten um Civilschuld ist nur soviel deutlich, dass es durch den Gläubiger ohne Mitwirken der öffent-

[1] Bj. 40. St. Rst.18 pr. § 1. 19. 20 pr. 21 pr. § 1. 22. 23 pr. ind. 18, 19, 21, 22.

[2] Schlyter Gl. zu Bj. und XIII s. v. *bysætia*. Irrig Rydquist III S. 17: *bysætia* = *bisetten* = beiseitesetzen.

[3] Briegleb SS. 38—41. Planck II S. 379 ff. Spangenberg Beiträge zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer (Grupen) 1825 S. 70, 71.

[4] Hamburg a. 1270 IX 10, 11. a. 1292 C 20. M. 9. Lübeck II 148, 149.

[5] Visb. II 30. [6] Bj. 40. [7] Sm. Bb. 9 § 1.

[8] Visb. II 10 pr. I 35 § 1. Briegleb SS. 41—43.

[9] Wie z. B. Wg. I þb. 3, 5. II þb. 3, 4, 5. Db. 40, 41. III 70, 71. 72. Ög. Eþs. 7 § 1. 17, 25, 26. Db. 2 §§ 1, 2. Vaþ. 32 § 1. Upl. Mb. 19 pr. 31 pr. 36, 37, 38. Wb. 25 pr. § 1. Kb. 15 § 8. 18 § 1. Sm. þb. 1—3. Bb. 16 pr. Wm. I þb. 5 pr. Got. I 20 § 15. U. a. m.

lichen Gewalt[1] und durch Handanlegen *(fanga)* erfolgen darf.[2] Das festländische Stadtrecht in seiner ältern Fassung fordert Ansage *(tilsighia)* an den Vogt (oder?) die Rathmannen oder zwei Stadtbürger oder an die Knechte des Vogts und der Stadt.[3] Ort der Haft ist das städtische Gefängniss, „der Stadt Eisen" *(bysins iarn)*.[4] Das gemeine Stadtrecht, welches gleichfalls die Gefangenschaft im *stadzens iærn* vollziehen lässt, bestimmt genauer, dass die Haftnahme selbst entweder mit zwei Bürgern oder mit dem Vogt- oder Stadtknecht zu geschehen, dass die vier Pfennige dafür auf des Verhafteten Rechnung der betreibende Gläubiger auszulegen, dass der Gefangene sich selbst zu beköstigen, der Gläubiger jedoch ihm für jeden Tag zwei Pfennige beizuschiessen habe.[5] Flucht aus der *bysætning* wird auf dem schwedischen Festland mit der Dreimarkbusse geahndet.[6] Das Stadtrecht von Visby erlaubt das „Aufhalten", ohne dass die Obrigkeit darum angegangen werden muss, — freilich auch nur für einen Fall, wo allein die Eigenmacht des Gläubigers zum Ziel führen kann. Doch soll, nachdem der Schuldner aufgehalten ist, auf das „Gericht" *(dat richte)* gewartet werden, welches dann die eigentliche Haftnahme besorgt. Sonst darf dieselbe nur auf Erlaubniss des Bürgermeisters oder der Vögte und nur durch den Stadtknecht *(des stades knapen)* geschehen. Ort der Gefangenschaft ist die *hechte*, d. i. das öffentliche Gefängniss. Soll ein Schuldner durch seinen Gläubiger aufgehalten werden, so ist Jedermann bei Vermeidung der Dreimarkbusse verbunden, auf Anrufen Hilfe zu leisten. Der Schuldner darf also überwältigt werden.[7]

Vom betreibenden Gläubiger aus gesehen zielt das „Aufhalten" oder „Besetzen" ab:

a) nach den festländischen Rechten auf Sicherung der Execution (nicht der Erfüllung, nicht der Befriedigung), genauer der Schuldarbeit. Der Verhaftete wird festgehalten, bis er entweder im Process freigesprochen wird oder durch gehöriges Erfüllen sich frei macht. Erfolgt weder das eine noch das andere, so wird er aus der Haft weg dem Gläubiger in Schuldarbeit gegeben.[8]

b) Nach dem Recht von Visby auf Sicherung der Schuldhaft.

Die Festnahme zielt daneben noch ab auf Sicherung des beklagtischen Erscheinens vor Gericht, — wenn nämlich das von der Execution ge-

[1] Sm. Bb. 9 § 1. [2] H. Mb. 17 (zweite Hälfte). [3] Bj. 40.
[4] Bj. 11 § 7. [5] St. Rst. 18 pr. 19. 23 § 1.
[6] Bj. 40. Vgl. St. Rst. 20 pr. [7] Visb. II 10 pr. § 1.
[8] St. Rst. 23 § 1. S. auch Sm. Bb. 9 § 1: *til þæs han ræt gör,*

forderte Gerichtsurtheil noch nicht ergangen ist.[1] Doch ist dieser Zweck nebensächlich. Er wird nur angestrebt, weil a oder b stattfindet.

Vom Haftenden aus gesehen findet aber a oder b statt, weil er haftet. Seine Verhaftung ist ihrem Wesen nach die vom Bildlichen ins Körperliche übersetzte Haftung. Der Beweis liegt im vorigen Paragraphen.

Zulässig ist das „Besetzen" wie das „Aufhalten" nur um bestehende Schuld und nur um gewisse Schulden. In dieser Hinsicht ist aber zu unterscheiden zwischen Landschafts- und Stadtrecht. Das Landschaftsrecht erlaubt das Aufhalten nur wegen Bussschuld,[2] das Stadtrecht auch wegen anderer Schulden, aber nur wegen Geldschulden.[3] Von den beiden in Betracht kommenden Landschaftsrechten gestattet das eine nur das Aufhalten eines Wegfährtigen, welcher vorschriftswidrig sein Ross auf fremder Wiese weiden lässt und dafür in die Dreiörenbusse verfällt.[4] Das andere geht, wenn wörtlich zu nehmen, etwas weiter: die Art des Vergehens *(brut)* macht keinen Unterschied in der Zulässigkeit der Haftnahme; es dürfen indess nur „lose Leute" *(löskiæ mæn)*, nicht „hausfeste" *(boolfastæ mæn)* gefangen gesetzt werden.[5] Von den Stadtrechten erlaubt der *biærköa rætter* die *bysætning* nur gegen solche Leute, „die zur Stadt kommen". Es ist dabei wol an Gäste zu denken. Hingegen soll die Zulässigkeit der *bysætning* nicht davon abhängen, ob der Gläubiger ein Stadtbürger oder ein anderer ist. Andererseits befreit sich aber der Gast von der *bysætning*, wenn er entweder das Geld, womit er die Schuld würde zu erfüllen haben, vorläufig hinterlegt oder wenn er einen genügenden Bürgen stellt. Will er einen Bürgen suchen, so muss er sich durch drei Strassen in der Stadt führen und zur Verbürgung ausbieten lassen. Ausdrücklich verboten ist die *bysætning* einer Ehefrau für ihren (abwesenden) Ehemann, gestattet die *bysætning* einer Wittwe.[6] Das gemeine Stadtrecht und das von Visby lassen jedweden besetzen, von dem Bürgschaft gefordert werden kann,

[1] Bj. 40. St. Rst. 20 pr. 21 pr. § 1. 22. Visb. II 10 § 1.

[2] Sm. Bb. 9 § 1. H. Mb. 17 (zweite Hälfte).

[3] Bj. 40. St. Rst. 20 pr. 23 pr. Wegen der auffallenden Verwandtschaft von Visb. mit St. in dieser Lehre, nehme ich das im Text Gesagte auch für Visb. an. Vgl. auch Visb. II 6 §§ 1, 3.

[4] Sm. Bb. 9 § 1.

[5] H. Mb. 17. Vielleicht muss aber dem Zusammenhang nach unter *brut* ein bestimmtes Vergehen verstanden werden, nämlich gewaltsames Befreien eines gefangenen Diebs, Todtschlägers, Körperverstümmlers. Dann würde H. überhaupt keine Haftnahme um Civilschuld kennen.

[6] Bj. 40. 11 § 7.

also jeden, der nicht in der Stadt erbgesessen ist, gleichviel ob er Einwohner oder Fremder. Wer besetzt werden darf, kann in Visby sogar vom Gläubiger eigenmächtigerweise aufgehalten werden, wenn er einen Fluchtversuch macht. Nicht besetzt werden dürfen nach dem gemeinen Stadtrecht Ehefrauen (nach dem Grundsatz des *biærköa rætter)*, ferner wer in des Königs Rath ist oder in des Königs Angelegenheiten reist, Ritter, Priester, endlich wer einen in der Stadt Ansässigen als Bürgen stellt. Das Aufsuchen des Bürgen ist in den jüngern Stadtrechten in ähnlicher Weise geregelt wie im *biærköa rætter.*[1] Nach dem gemeinen Stadtrecht soll nöthigenfalls der Vogt die Bürgschaft übernehmen, wenn der Schuldner Landgenosse *(landzman)* ist.[2]

Niemand wird, bekannt mit dem mittelalterlich-deutschen Arrestrecht, die hier einschlägigen Abschnitte der schwedischen Stadtrechte lesen, ohne den deutschen Einfluss zu verspüren. Das Besetzen zulässig nur gegen Geldschulden, — nur gegen Unansässige, — nur gegen Bürgenlose, — nur mit Hilfe der Obrigkeit und ihrer Diener oder zweier Bürger, — nur im „Stadteisen", — dazu dann die visbyschen Vorschriften[3] über das „Benennen" der Schuld vor dem Bürgen, über unverzügliches Anbringen der Sache vor Gericht, über die Grösse des Erbes, das seinen Inhaber vom Bürgenstellen befreit, — die Bestimmungen des gemeinen Stadtrechts[4] über die Antwortpflicht des Bürgen, sowie über die Folgen dreimaligen Besetzens um dieselbe Schuld ohne Durchführung der Klage: alle diese Züge sind schon für den Arrest in den niedersächsischen Stadtrechten[5] charakteristisch. Vielleicht lassen sich sogar die deutschen Quellen nachweisen, woraus die eine oder andere unserer schwedischen Bestimmungen stammen mag. So scheinen in Bj. 40 die §§ 13, 14 der braunschweigischen jura indaginis nachgebildet und erweitert.[6] Indem es nach dem *biærköa rætter* keinen Unterschied machen soll, ob „einem Bürger oder einem andern" geschuldet werde, scheint die engere Fassung der jura indaginis *(alicui burgensium)* verworfen. Dahingegen deren Alternative zwischen Theilnahme des *bodellus* oder Mitwirkung der *duo concives*, insbesondere aber ihr ausdrückliches Nebeneinanderstellen von *miles clericus aut rusticus* als zu besetzender Schuldner

[1] St. Rst. 18 pr. § 1. 19; vgl. auch 20, 23 pr. Visb. II 10 pr. §§ 1, 4.

[2] St. Rst. 23 pr. § 1.

[3] Visb. II 10 §§ 1 (Abs. 2), 2, 4.

[4] St. Rst. 20 pr. § 1 (vgl. übrigens auch Visb. II 10 § 4). 21 § 1.

[5] Hamburg a. 1270 IX 8, 10, 12. a. 1292 M. 7, 9, 26. C 21. Lübeck II 66 (s. auch I 49, II 148). Bremen a. 1303 89—91. Braunschweig 1 § 13, 2 § 15, 6 § 15. Vgl. auch Planck II § 150—152.

[6] Braunschweig 1 §§ 13, 14. In Braunschweig 2 §§ 15, 17—19 und 6 §§ 15, 17—19 ist die Fassung schon mehr abweichend.

im Bj. wiederholt ist. Das gemeine Stadtrecht und das von Visby folgen dem Anschein nach mehr dem hamburgischen Recht.[1]

§ 23. Vorsorgliche Beschlagnahme von Gut.

Sie ist das andere Zwangsmittel, um die Haftung der Person zu sichern. Daneben dient auch sie, wie die vorsorgliche Festnahme des Schuldners, dem Zweck, dessen Erscheinen vor Gericht zu veranlassen.

Vorab ist jedoch zu bemerken: kein Sicherungsmittel für die Haftbarkeit der Person ist die altschwedische Pfandnahme. Nicht erst später, sondern schon jetzt zu realisirendes Einstehen der Person ist das, was durchs Wegnehmen von Gut erzielt wird. Nicht vorgesorgt wird gegen den Versuch des Haftenden, seinen Einsatz vor künftigem Verlust zu retten, sondern der eingetretene Verlust wird geltend gemacht.[2]

Eine Beschlagnahme von Gut, welche vorsorgliches Sicherungsmittel für die Haftbarkeit der Person ist, findet sich im ältern schwedischen Recht überhaupt nicht. Sie kommt zuerst in den Stadtrechten[3] vor. *Bysætning (besætning)* heisst sie in den festländischen Stadtrechten.[4] Das von Visby bedient sich der Ausdrücke *dat god besetten* oder *hinderen.* Die Terminologie gehört insoweit nicht der einheimischen Rechtssprache an.[5] Doch findet sich einmal auch *taksætia goz,*[6] wozu vielleicht aus einem späten und nicht mehr in unsere Zeit fallenden Gesetz[7] *uptaka goz* gefügt werden darf.

Aus den festländischen Stadtrechten ist über die *bysætning* von Gut nur weniges zu entnehmen. Es handelt sich darum, dass Gut eines Geldschuldners, wenn es sich in der Stadt befindet, in Beschlag genommen, „besetzt" wird. Dieses Besetzen des Guts soll fungiren wie das der

[1] Man vgl. St. Rst. 19 a. E. mit Hamburg a. 1270 IX 8 Abs. 2, a. 1292 M. 7 Abs. 2 a. A., St. Rst. 20 mit Hamburg a. 1270 VI 24, 1292 G. 21, M. 26, Billwärder R. 73. St. Rst. 21 § 1 mit Hamburg a. 1270 IX 10 Abs. 2, a. 1292 M. 9 Abs. 2. Visb. II 10 § 1 Abs. 2 mit Hamburg 1270 IX 8 Abss. 1, 3, a. 1292 M. 7 Abss. 1, 2. Visb. II 10 § 2 mit Hamburg a. 1270 IX 8 Abs. 3, a. 1292 M. 7 Abs. 2. Visb. II 10 § 4 Satz 1 mit Hamburg a. 1270 IX 12, a. 1292 C 21. Visb. II 10 § 4 Satz 2 und 3 mit Hamburg a. 1292 M. 26 (jedoch auch mit Magdeb. Breslauer Schöffenr. III 2, 21, 22. Culm III 58, 59).

[2] S. oben § 21, insbesondere S. 161.

[3] Viel später im Landrecht: Chr. Ll. Kp. 14 pr.

[4] Bj. 40. St. Rst. 18 pr. ind. 18. add. C (1360).

[5] Wegen *hinderen* s. Briegleb SS. 81, 82. Über *bysætning, bysætia, bisætia, besetten* s. oben § 22.

[6] Bj. 40. [7] Chr. Ll. Kp. 14 pr. S. unten S. 170 N. 4.

Person, ist auch an die gleichen Bedingungen gebunden.[1] In welcher Form die *bysætning* zu geschehen habe, wird in den Stadtrechten leider als bekannt angenommen. Nach Zusätzen, die ein im Jahr 1360 für Westerås gegebener Rechtbrief (der Sprache nach erst im 15. Jahrhundert) erhalten hat, scheint das besetzte Gut dem thatsächlichen Machtbereich seines Inhabers nicht entzogen worden zu sein.[2] Darnach liesse sich annehmen, dass die *bysætning* in einem Entäusserungsverbot bestanden habe, ähnlich wie in Deutschland regelmässig.[3] Nach einer andern, der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörigen Quelle ist das Besetzen ein Wegnehmen *(uptaka)* des Guts auf gerichtlichen Urlaub hin, worauf das Gut zwei hausfesten Männern „in die Hände gesetzt" wird.[4] Möglich, dass schon im 14. Jahrhundert so verfahren wurde. Nicht ersichtlich ist auch, wie bis 1360 nach der Besetzung des Guts weiter vorzugehen war. Im genannten Jahr wird für Westerås verordnet, das Gut solle zunächst 14 Tage „in der Besetzung stehen" *(sta i besætningh)*, d. h. wol, es solle unbedingt so lange dem Schuldner Zeit zum Auslösen bleiben. Darnach soll der Gläubiger das Gut an drei Gerichtstagen „aufbieten" *(biudha up)* und „damit thun, wie mit anderm Pfand".[5] Hiernach ist, wie gleichzeitig und früher auch in Deutschland, das Besetzen des Guts als „Supplirung der Satzung"[6] aufgefasst. Nicht ausmachen lässt sich, was eigentlich der Rechtbrief von 1360 geneuert oder im Gegensatz zum sonst üblichen Verfahren eingeführt hat. Dass dieses jedenfalls in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mit dem des Rechtbriefs von 1360 übereinstimmte, geht aus dem Landrecht von 1442 hervor.[7] Ihm zufolge muss der Gläubiger sofort beim Besetzen den beiden hausfesten Männern, denen das Gut eingehändigt wird, die Höhe der Schuld ansagen. Am nächsten Gerichtstag muss er vor Gericht fahren, „auf das Gut klagen wie gegen den Eigner, wenn er da wäre", und seine Forderung beweisen. Darnach erfolgt ein Gerichtsurtheil, das die Execution ins Gut genehmigt. Dieses Verfahren nähert sich mehr dem des hamburgisch-lübischen Rechts als das Verfahren nach dem Rechtbrief von 1360. Letzteres folgt merkwürdigerweise einem System, das durch die Stadtrechte von Goslar und Hildesheim vertreten ist.[8] Berücksichtigt man, dass vor der Mitte des 14. Jahrhunderts das schwedische Stadtrecht doch hauptsächlich von Hamburg und Lübeck

[1] Bj. 40. St. Rst. 18 pr. [2] St. add. C Note 26.

[3] Planck II SS. 380—385. Briegleb SS. 89—92.

[4] Chr. Ll. Kp. 14 pr. Allerdings handelt die Stelle nicht vom stadtrechtlichen, sondern vom landrechtlichen Besetzen.

[5] St. add. C. [6] Planck II SS. 387, 390. [7] Chr. Ll. 14 pr.

[8] Vgl. Planck II SS. 391, 393—395.

aus beeinflusst war, so dürfte man geneigt sein, die Angaben des gemeinen Stadtrechts eher durch die des Landrechts von 1442 als durch jene des Rechtbriefs von 1360 zu ergänzen.

Das Stadtrecht von Visby sagt über die *besate* von Gut, dass sie geschehen dürfe, wenn der Schuldner seinen Zahltag nicht eingehalten hat und ausser Lands ist. Besetzt wird nur das von ihm in die Stadt gesendete Gut. Ob der Gläubiger die Schuld durch Zeugen beweisen kann oder nicht, soll keinen Unterschied machen.[1] Genauern Aufschluss übers Recht der *besate* in Visby erhalten wir nicht.

Zweiter Abschnitt.

Haftung Mehrerer.

§ 24. Theilhaftung.

Haften wegen der nämlichen Schuld[2] mehrere Personen, so kann die Haftung unter sie vertheilt sein. Keiner kann dann wegen der ganzen Schuld in Anspruch genommen werden. Jeder steht nur für einen bestimmten Theil derselben ein, tritt daher durch Erfüllung desselben aus der Zahl der Haftenden aus. Derartige vertheilte Haftungen werden in den Quellen öfter erwähnt, doch nicht so oft, noch auch in so mannigfaltiger Weise, um die Frage zu entscheiden, ob Theilhaftung im Zweifel vermuthet werden dürfe.

I. Haftungen aus Übelthaten.

1) Wegen unbeabsichtigten Schadens aus einer Vorrichtung *(handawærk)*. Steht das *handawærk* im gemeinsamen Besitz Mehrerer, so haftet jeder nach dem Verhältniss seines Antheils für die Ungefährbusse *(vaþabot)*:

> „Haben aber Mehrere jene Mühle inne oder die Werke, welche [den Mann, der darunter seinen Tod fand] behielten, dann büsse jeder, wie er daran Eigenthümer ist *(þa böte huar sum* [*han* nach Cod. B] *a til i þöm)* oder sie gehen ins Geld mit ihm *(ælla gangin i gialdit mæþ hanum)*.“[3]

[1] Visb. II 30.

[2] Dass durch Mehrzahl der Haftungen Mehrzahl der Schulden nicht begrifflich erfordert ist, darüber s. oben S. 40. Aber auch die allgemeinen Erörterungen von Brinz, Pandekten II Abth. 1 SS. 80, 81, sind hier verwerthbar. Denn was er über die Möglichkeit von Einheit der Schuld bei (blosser) Solidarität sagt, gilt auch von ihrer Möglichkeit bei Theilhaftung.

[3] Ög. Vaþ. 1 § 2.



Die Schlussworte „oder u. s. w.“ scheinen nur eine Anwendung des vorher ausgesprochenen Grundsatzes zu enthalten. Der Sinn wäre dann der: War auch der Getödtete Miteigenthümer der Mühle oder des Werks, so kommt vom Betrag der *vaþabot* der auf ihn treffende Theil vorweg in Abzug.[1]

Wahrscheinlich fand eine ähnliche Theilhaftung auch dann statt, wenn wegen des Schadens nicht die Miteigenthümer, sondern die Mitbenützer haftbar waren:

> „Wenn ein Bauer einen Brunnen hat auf seiner Wiese, fällt Volk hinein oder Vieh, und empfängt den Tod davon, gelte (man? er?) die halbe Busse; und es sollen büssen alle die mit ihm, welche Nutzen zogen von dem Brunnen, oder leugne mit Zwölfmännereid, dass man nicht Nutzen zog von diesem Brunnen.“[2]

Freilich ein Vertheilen der Haftung nach Vermögensantheilen ist hier unausführbar. Es wird wol nach Köpfen geschehen sein.

Theilhaftung scheint ferner zu bestehen wegen eines Schadens, den ihrer mehrere durch gemeinsame Arbeit absichtslos angerichtet haben:

> „Wenn Männer Holz schlagen, fällt es und empfängt einer den Tod davon, er ist zu vergelten mit halber Busse, siebenthalb Mark und vier Örtugen. In dieser Busse stehe sein Theil zuerst still, und die, welche mit ihm schlugen, sollen gelten das, was zu wenig ist.“[3]

2) Ist Jemand erschlagen worden und der Thäter unentdeckt geblieben, so müssen für die Sühne alle volljährigen Männer der Hundertschaft (in Westgöta- und Westmannaland der Regel nach blos die des Dorfs), wo der Todtschlag geschehen, aufkommen. Die Haftung wird unter sie „nach der Mannzahl“ *(æpti mantali)* vertheilt, so dass jeder nur den auf seinen Kopf treffenden Bruchtheil des Sühngeldes zu leisten hat. Deswegen muss (in Östgötaland) dem Kläger die „Mannzahl“ durch den Vorsteher der Hundertschaft benannt werden. Und weil so die Haftung getheilt ist, wird denn auch, wenn es zum förmlichen Sühnversprechen kommt, von jedem Genossen nur sein Antheil versprochen.[4]

[1] Dies ist die erste Erklärung, die Schlyter Gl. zu Ög. s. v. *ganga* S. 276 aufstellt. Die zweite, die er a. a. O. für möglich hält, XIII S. 218 jedoch nicht wiederholt, ist mit der Fassung von Ög. Vaþ. 1 § 2 nicht vereinbar. S. Note 2.

[2] Ög. Bb. 27 § 1. Schlyter Gl. zu Ög. S. 276 hält für möglich, dass auf einen derartigen Fall in Ög. Vaþ. 1 § 2 a. E. angespielt sei. Allein an letzterer Stelle ist vorausgesetzt, dass die Mehreren als Miteigenthümer haften.

[3] Ög. Vaþ. 1 § 5.

[4] Ög. Db. 12. Wm. II Mb. 8 pr. Ll. Db. vl. 29. Zur Sache vgl. Schlyter Tentam. S. 11 flg. Jur. afh. I S. 35 flg.

3) Ererbte Vergehensschuld. Haben mehrere Miterben für eine von ihrem Erblasser geschuldete Todtschlagssühne aufzukommen, so gilt in Westgötaland die Regel:

> „So soll jeder derselben büssen wie Erbe nehmen, Weiber wie Männer, ob dieses nun Stammtheilung ist oder (sie) ebenmässig verwandt unter einander.“[1]

Die Haftung ist also nach dem Verhältniss ihrer Erbschaftsantheile unter die Miterben vertheilt. In eigenthümlicher Weise äussert sich das gotländische Recht über unsere Frage:

> „Wenn zwei Brüder Bussschulden erben, einer ein Geistlicher, der andere ein Ungeistlicher, und will der Geistliche büssen, der Ungeistliche aber will nicht, dann erlege der Geistliche seinen Hauptheil einem Aufbewahrer in die Hände, den alle Landleute dazu ernennen, und habe Heiligkeit (= Frieden) nachher; aber jener sehe zu der Sache,[2] der nicht wollte Busse bieten. Wenn Wergeld geboten wird, dann büsst jeder seinen Hauptheil.“[3]

Diese Stelle enthält jedenfalls zwei Rechtssätze: a) Theilhaftung tritt ein, wenn alle Erben (zugleich) Sühne anbieten; b) sie tritt ausserdem ein zu Gunsten eines Einzelnen unter ihnen, wenn er allein Sühne bietet und Kleriker ist. Ob sie c) auch dann eintritt, wenn ein Einzelner allein Sühne bietet, der kein Kleriker ist, dieses wird unentschieden bleiben müssen.

II. Haftungen aus Rechtsgeschäften. Haben Mehrere zusammen sich durch ein Rechtsgeschäft haftbar gemacht, so scheint keine Theilhaftung von Rechts wegen Platz zu greifen. Wenigstens finde ich keinen derartigen Fall in den Quellen erwähnt.[4] Für den Fall hingegen, dass Einer sich durch Geschäft haftbar gemacht hat und nachher von Mehreren beerbt wird, enthält Westgötalagen ein Princip. Nachlassschulden nämlich sollen der Regel nach getheilt werden unter die Erben *(skipta skuldum)*.[5] Eine Anwendung davon macht folgende Bestimmung:

[1] Wg. II add. 11 § 17.

[2] *En hin sie wider sacum*, d. h. er soll das thun, was nach Got. add. 2 pr. der Kleriker nicht zu thun braucht, nämlich das *wiþer sia (sacum)*, ein dreimal innert Jahresfrist zu wiederholendes Angebot der Sühne an die Klagspartei, gemäss Got. I 14 pr.

[3] Got. I add. 2 Abss. 4, 5.

[4] Nicht hieher gehört St. Rst. 3 § 1, wonach das einzelne Mitglied des Stadtgerichts aus einer processualen Wette von 40 Mark blos zu seinem Theil haftet. Jeder hat nur zu seinem Theil gewettet, ganz so, wie bei der Zwölfmarkwette einer *næmd* jeder *næmdaman* nur seine Mark wettet (Ll. þg. 32 pr.).

[5] Wg. I Ab. 21 § 3. II Ab. 30 a. E. Hierüber unten § 61 unter I.

„Hat ein Weib mehrere Stämme (*flere collæ*, d. h. Kinder aus verschiedenen Ehen), nehme so viel Stamm wie Stamm, so viel der älteste wie der jüngste vom Mütterlichen und theile nach Mannzahl beide Land und loses Gut, und gelte alle Schulden zusammen, der Mann Mannes Theil und das Weib [Weibes Theil].“[1]

Die ererbte Schuld und damit die Haftung wird also zuerst nach Stämmen vertheilt, dann jeder Stammtheil unter die Mitglieder des Erbstamms nach Erbschaftsantheilen.

III. Haftungen, die auf andern juristischen Thatsachen als Übelthaten oder Geschäft gründen.

1) Sind Mehrere zugleich verpflichtet, ihren gemeinsamen Blutsfreund zu alimentiren, so wird die Haftung nach dem Verhältniss unter sie vertheilt, wonach sie ihn zu beerben haben würden:

„Jedes Kind hat Vater und Mutter zu erhalten, bis so viel aufgezehrt ist, als dieses nach ihm zu nehmen hätte oder zu erben, wenn er todt wäre, die Schwester Schwestertheil und der Bruder Brudertheil . . . Dasselbe Recht ist um Blutsfreunde, wenn nicht Kinder da sind, welches jetzt gesagt ist.“[2]

Der obige Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn ein unechtes Kind von seinen Erzeugern alimentirt werden muss. Das Stadtrecht von Visby sagt ausdrücklich, dass Vater und Mutter *samhandes* einzustehen haben.[3] Und nach oberschwedischem Recht haftet jeder Elterntheil für den ganzen Unterhalt des unechten Kindes, nachdem es der Mutterbrust entwöhnt ist.[4]

2) Brückenbaulast. Gewöhnlich haben für Bau und Erhaltung einer Brücke Mehrere zu haften,[5] z. B. die Genossen einer Mark, einer Hundertschaft oder eines Bezirks derselben, eines Volklands, mehrerer Dörfer, Hundertschaften, Volklande. Die Haftung ist bei bestimmten Brücken von Rechts wegen vertheilt; bei andern ist sie nicht schon von Rechts wegen vertheilt, kann aber vertheilt werden. Am deutlichsten hierüber ist unter den Landschaftsrechten Södermannalagen:

---

[1] Wg. III 73 mit n. 27.

[2] Upl. Jb. 21. Wm. II Jb. 17. Sm. Jb. 17. Ll. Eb. 34 pr. St. Jb. 31 §§ 1, 7. Vgl. auch Wg. II add. 11 § 10 und Visb. IV III 11.

[3] Visb. IV III 8.

[4] Upl. Æb. 23 § 2. Wm. II Æb. 18 § 4. Anders H. Æb. 14 § 1. Ll. Æb. 16 pr. St. Æb. 18 pr.

[5] *Wæghum . . . sculu alli mæn warþa oc broa*, Wm. I Bb. 21 § 1; *bro . . . sum by skal uarþa*, Ög. Bb. 4 § 1; *skal haræþe bro uarþa*, Og. Bb. 5 pr.

„Alle haben Brücken zu bauen und Wege zu roden, so der weniger hat im Dorfe, wie der mehr hat. Liegt eine Kirchbrücke darnieder einen Sonntag über, man büsse 3 Ören, so für den andern und dritten. Es sei Alleinforderung des Klagsinhabers. Die sollen büssen, welche säumig sind *(sum fællæ)*, und die seien schuldlos, die bauen."[1]

Hiernach ist die Brücke auf dem Kirchweg in gleiche Loose getheilt; jedes Mitglied der baupflichtigen Genossenschaft hat ein Loos zu versehen in der Art, dass es von jeder Haftung frei ist, wenn er sein Loos hergestellt hat, selbst wenn die Brücke damit noch keineswegs fertig ist. Den Gegensatz hiezu bildet nun folgende Vorschrift des nämlichen Rechtsbuchs:

„Liegt eines Achtels Brücke darnieder und ist sie nicht fahrbar *(ei fört iwi fara)*, büsse das Achtel 5 Mark Alleinforderung des Königs. Liegt darnieder eines Viertels Brücke, büsse das Viertel 10 Mark. Liegt darnieder einer Halbhundertschaft Brücke, büsse sie 20 Mark. Liegt darnieder einer Hundertschaft Brücke, büsse man sie wieder mit 40 Mark ... Sind diese Brücken getheilt, dann seien die schuldlos, welche an der Brücke gebaut haben *(sum broat hawa)*, und die büssen, welche zu bauen versäumen *(sum broa fællæ)*. Sind sie ungetheilt, sollen büssen alle Eine Busse *(bötin alle bot enæ)*."[2]

Theilhaftung tritt also nur dann ein, wenn das Erfüllen der Gesammtschuld in Theile zerlegt ist, was sie aber nicht ohne weiteres und allemal schon von Gesetzes wegen ist, selbst wenn sie theilbar wäre.

Uplandslagen lässt bei Kirchbrücken, dann bei Brücken auf dem Weg zum Thing oder zur Kaufstadt Theilhaftung nur dann entstehen, „wenn die Brücke getheilt ist und jeder sein Loos weiss" *(ær broin skipt ok wet hwarr sin lott)*. Gesetzlich ist ausserdem Theilhaftung gegeben, wie es scheint, stets bei Dorfbrücken und bei vier namentlich genannten Brücken, deren jede mehreren Hundertschaften zur Last fällt.[3] Das jüngere Rechtsbuch von Westmannaland enthält ähnliche Bestimmungen.[4] Das östgötische unterscheidet bei Dorfbrücken, ob der Bau in Loose getheilt ist oder nicht:

„Liegt nun eine Brücke auf dem Weg unfertig, wofür das Dorf haften soll *(sum by skal varþa)*: es wage daran drei Mark. Ist die Brücke unter die Bauern vertheilt, dann gelte so der Bauer wie das Dorf."[5]

[1] Sm. Bb. 24 pr. [2] Sm. Bb. 24 § 3. [3] Upl. Wb. 23 pr. § 5.
[4] Wm. II Bb. 23 pr. § 3. [5] Ög. Bb. 4 § 1.

D. h. im letzten Fall haftet wegen Baufehlers jeder Einzelne, wie im ersten alle zusammen haften. Im zweiten Fall büsst der Säumige allein, aber auch jeder Säumige seine drei Mark; im ersten büssen nur alle zusammen, die Pünktlichen wie die Säumigen, die drei Mark. Im ersten besteht also gemeinsames Haften, im zweiten getheiltes.

Das gemeine Landrecht folgt bei seiner Bestimmung über Kirchbrücken im Allgemeinen dem Rechtsbuch von Södermannaland, stellt aber dann der Kirchbrücke ausdrücklich gleich die Mühlbrücke *(quærna bro)* und die Viehbrücke *(fæbro)* und legt beim Vertheilen der Haftung als Massstab den Landbesitz in der Gemeinde zu Grund. Ferner soll gesetzliche Theilhaftung bestehen bei Hundertschaftsbrücken *(hæræz bro)*, in diesem Fall jedoch ihre Grösse nach Kopftheilen sich bestimmen. Bei Brücken auf Landstrassen *(landzbro)*, wenn sie von mehreren Hundertschaften zu besorgen sind, soll es darauf ankommen, ob sie in Loose *(lutskipt)* sind und jede Hundertschaft ihr Loos weiss *(veet huart hæræþe sin lut)*."[1]

Von Theilhaftung oder vertheilter Haftung muss bei allen unter I—III besprochenen Vorkommnissen geredet werden, obschon die Haftung jedes Einzelnen unabhängig ist von der des andern. Zwar liegen jedesmal gesonderte Haftungen mehrerer Personen vor. Aber sie sind zu dem Ende da, um zusammengenommen (mindestens) das zu bewirken, was sie vereinigt in einer einzigen Person bewirken würden. Die Theilhaftungen sind mit einander da anstatt der ganzen Haftung. Diese ihre Vertreterschaft liegt am klarsten da zu Tag, wo die Haftung nicht von Haus aus vertheilt ist, sondern erst später diesem Schicksal verfällt — nämlich in I 3 und II. Leicht ist sie aber auch in I 1 und III 1 zu erkennen. Denn ist dort auch von Anbeginn die Haftung vertheilt, so ist sie es doch nur deshalb, weil der Grund des Haftens zufällig unter mehrere Personen vertheilt ist, — in I 1 das Eigenthum am *handawærk*, der Wasserbezug aus dem Brunnen, die Arbeit, welche den schädlichen Erfolg gehabt, in III 1 die Erbgängigkeit. Die mehreren Miteigenthümer z. B. in I 1 haften um nichts weniger statt des Alleineigenthümers, als die mehreren Miterben statt des Alleinerben, und dieser statt des Erblassers. In I 2 sodann, wo gleichfalls die Theilhaftung eine ursprüngliche, ist sie nur gegeben, weil der ganz haftende Übelthäter nicht auffindbar ist, mithin abermals, um die ungetheilte Haftung eines bestimmten Menschen zu vertreten. In III 2 endlich sind die Theilhaftungen bestimmt, mit einander die ganze Haftung freilich

[1] Ll. Bb. 27 pr. § 1. Wegen Säumniss im Brückenbau auf der Almend soll jeder Genosse „nach seinem Eigenthumsantheil *(ægholut)*" büssen, Ll. Bb. 24 § 2.

nicht Einer Person, aber doch mehrerer Zusammenhaftender zu vertreten. In diesem Fall zeigt sich namentlich sehr augenfällig der Verband, den unter den mehreren Haftungen ihr Zweck herstellt. Gehaftet wird zwar fürs Herstellen des einzelnen Brückenlooses, aber nicht um dessen willen, da ja an ihm für sich allein ein Interesse gar nicht besteht. Gehaftet wird also vielmehr um des ganzen Brückenbaus willen. Das Ding, was geschuldet wird, ist nicht die Summe der einzelnen Bauloose, sondern das Ganze, dessen Theile sie sind. Und so lehrt dieses Beispiel zugleich, dass bei getheilter Haftung nicht auch die Schuld, sondern nur die Art ihrer Erfüllung gestückelt ist. In den andern mitgetheilten Fällen ist dies nur darum weniger augenfällig, weil dort die einzelne Stückleistung ebensowol als einzelne wie als Theil eines Ganzen Gegenstand eines Interesses sein kann.

§ 25. Ganzhaftung.

Haften wegen der nämlichen Schuld mehrere Personen, so kann einer jeden die Haftung für die ganze Schuld obliegen. Offenbar sind in solchem Fall wie bei der Theilhaftung, unbeschadet der Einheit der Schuld, mehrere „Obligationen“, d. h. eben Haftungen vorhanden, nämlich so viele, als haftende Personen. Aber eine jede der letztern kann, solange die Schuld nicht ganz getilgt ist, dafür in Anspruch genommen, z. B. nach älterm Recht bis in die Friedlosigkeit hinein verfolgt werden, eine jede, mithin auch alle. Andererseits macht eine jede durch Erfüllung nicht nur sich, sondern auch alle übrigen von jeglicher Haftbarkeit frei, — was sich aus der Einheit der Schuld ergibt.

In dieser Weise ganz haften kann man auf zweierlei Art: entweder gesondert von den Mithaftenden oder nur zusammen mit ihnen.

A. Die erste Art. Aus den Mithaftenden kann ein beliebiger herausgegriffen werden, auf dass er erfülle oder wegen Nichterfüllung einstehe. Romanistisch gesprochen: es liegt Solidarobligation vor. Dafür finden sich nachstehende Beispiele:

1) Das gemeine Stadtrecht behandelt den Fall, dass ihrer Zwei aus einem gemeinsam *(mædh sampnadhe hand)* abgeschlossenen Vertrag die Herausgabe von Gut schuldig geworden sind:

> St. Rst. 17: „Nehmen nun Zwei mit gesammter Hand irgend ein Gut zur Leihe [oder Miethe oder auf Borg] und entflieht der Eine, man nehme das Volle *(fult)* von dem, der dageblieben ist, und jener nehme sein Recht, wo er mag. Es kann dieses sein, dass die beide dableiben und man den einen oder andern

von ihnen anfordert *(kræffs ymsa)*, man habe darum noch nicht verthan sein Recht *(haffwi thæs hælder ey forgiort sinum ræt)*, sondern welchen von ihnen er trifft oder vorgreift, davon nehme er sein Recht heraus, wie wenn es beide wären."[1]

Hiernach kann der Gläubiger, nicht aber braucht er die beiden Haftenden nur mit einander zu belangen. Er wird nicht sachfällig darauf hin, dass er nur gegen Einen klagt. Und er kann von jedem die ganze Schuld einklagen.

2) Für den Unterhalt eines unechten Kindes haben bestimmte Zeit hindurch seine Erzeuger (nach Kräften) aufzukommen. Nach oberschwedischem Recht haftet jeder Elterntheil ganz in der Art, dass der eine oder der andere allein belangt werden kann:

> Upl. Æb. 23 § 2: „Nun sollen das Friedelkind ernähren Vater oder Mutter, dasjenige von ihnen, welches besseres Vermögen hat, nachdem es der Brust entwöhnt ist, und bis dahin nähre die Mutter das Kind auf. Vermag aber keines von ihnen das Kind zu erhalten, dann bettle dies Kind sich Nahrung . . ."[2]

Kein anderes als dieses solidarische Haften ist wol im Stadtrecht von Visby gemeint, wenn dort gesagt wird:

> Visb. IV III 8: *„de vnechten kindere de scölen bekosteghen vader vnde moder seuen iar samhandes."*[3]

3) Ganzhaftung aus Vergehen. — Der vorhin angeführte oberschwedische Text schliesst mit den Worten:

> „Und es liege doch ihrer beider Haftung daran *(liggi þo bæggiæ þæræ warþnæþer a)*, immer bis dahin, dass sieben Jahre sind aus, für alles Ungefähr *(fore allum waþæ)*."[4]

Man muss sich diese Haftung der Eltern wegen schädlicher Thaten des Kindes ebenso als eine solidarische denken, wie die für die Alimentation.

Haben Mehrere ein Vergehen zusammen verübt, so haften sie insgemein (nach oberschwedischem Recht immer) für die Sühne solidarisch:

---

[1] Den Zusatz in [] haben einige Hsehr. S. n. 6 bei Schlyter. — In D. 2837 (a. 1331) und 2937 (a. 1332) versprechen ihrer Mehrere das Zahlen von Geld *manu juncta* oder *coadunata manu*. In D. 1836 (a. 1312) bekennen die Aussteller, dass sie fürs Zahlen einer Geldsumme *manu coadunata* haften. D. 3362 (a. 1338): Bekenntniss einer Geldschuld (Schuldbrief) *manu coadunata et in solidum*. D. 4006 (a. 1345): Zahlungsversprechen *manu coadunata et in solidum*.

[2] Ebenso Wm. II Æb. 18 § 4. Vgl. oben S. 174. [3] Vgl. oben S. 174.

[4] Ähnlich auch Ll. Æb. 16 pr. St. Æb. 18 pr.

Upl. þg. 7 § 5: „In allen Bussklagen büsse keiner Busse, ausser wer Hauptmann *(hūvzmandær* [1]*)* ist der Ansprache gegenüber *(at malinu)* und gesetzlich dazu überwunden ist. Nicht wird auch mehr gebüsst für Ein Vergehen *(fore en brut)* als Eine Busse *(æn en bot)*, ausser es werde der Königseidschwur gebrochen."

Wm. I Mb. 6: „Erschlagen Mehrere Einen Mann, es sollen büssen Alle Eine Busse und fasten Alle, und es sei der Hauptmann *(hœusman)*, den er [d. i. der Kläger] dazu nennt. Nicht mag man mehr als Drei zu Todtschlägers Wort benennen *(till bana orđ næmpna)*."

Sm. Mb. 24 pr.: „Es können zehn Männer oder mehr erschlagen Einen Mann. Alle haben für den Mann zu fasten und drei von denen Todtschläger zu heissen, der eine Tödter durch Rath *(raþbani)*, der andere Tödter durchs Halten *(halđbani)* und der dritte eigentlicher Todtschläger *(sander drapare)*. Es sollen die Erben Gewalt haben, gegen solche drei zu klagen, welche sie wollen, von denen, welche Kirchenbusse auf sich genommen haben . . ." [2]

Wg. II Forn. 34: „Brennen Männer Kohlen im Wald, mehrere zusammen als einer *(flere saman æn en)*, und sind dabei geschieden in Bezug auf Malzeit und Mal *(æru skilder at vm maal oc matu)*, wird Feuer los und brennt bis zu vollem Brand *(til fullæ brenno)*, wie vorher [33] gesagt war, sei ein jeder Hauptmann für sich *(vari huar houoþz maþer firi sik)* und büsse ein jeder von denen dreimal neun Mark [3] oder wehre sich mit der Viertelsnæmd [Jury]." [4]

Die Busse wird also, auch wenn das Delict durchs Zusammenwirken Mehrerer ausgeführt wurde, doch nur Ein Mal und ganz so gegeben, wie wenn die That durch einen Einzigen verübt wäre. Aber es brauchen nicht Alle zugleich um die Busse angefordert zu werden. Ja, bei der Todtschlagssühne ist dies nicht einmal zulässig: auch wenn der Todtschlag von zehn Theilnehmern verübt ist, der Kläger kann doch nur Einen herausgreifen, den er als *raþbani* oder als *haldbani* oder als *sander drapare* verfolgen will.

---

[1] D. h. wer als der Thäter belangt ist.

[2] Vgl. auch Upl. Mb. 9 § 4. Ll. Db. vl. 21, 22.

[3] D. i. die in 33 festgesetzte Busse für „vollen Brand".

[4] Wg. II add. 3 § 2. III 44.

Dass die von Einem Theilnehmer gegebene Sühne auch die übrigen von aller Haftbarkeit entbinde, wird noch im Jahr 1492 den Gotländern als ihr altes Recht bestätigt:

> Got. IV 1 § 3: „Sind da ihrer Mehrere in der That, welche so gethan wird: dann sollen sie stehen in diesem nämlichen Friedenskauf mit dem Sachwalt und damit mögen sie geniessen ihren Frieden vor des Königs Amtmann. Dieser vorgeschriebene Artikel war Richters und Volks Begehr, dass so möge stehen und bleibe nach alter Gewohnheit.“[1]

Dem Bisherigen zufolge wird man wol vermuthen dürfen, dass es sich um eine Solidarobligation der beschriebenen Art auch in allen denjenigen Stellen handle, wo von den Theilnehmern eines Delicts ohne genauere Angabe gesagt ist, sie hätten „alle“ eine „einzige“ Busse zu leisten.[2]

Der Analogie wegen sehr unterrichtend übers Wesen der Solidarhaftung aus Vergehen sind folgende östgötische Sätze. Sie beziehen sich auf den Fall, dass um einen Todtschlag der Thäter geächtet ist, seine väterliche und mütterliche Verwandtschaft — jene zu $^2/_3$, diese zu $^1/_3$ — die *oranbot* (Fehdebusse) an die Verwandtschaft des Erschlagenen zu geben hat:

> „Nun haben des Todtschlägers Freunde zu laden ihre Freunde zur *oranbot*, die Freunde der Vaterseite die väterlichen und die Freunde der Mutterseite die mütterlichen. Dessen Freunde, der erschlagen war, die sollen fehden *(ora)* nach der Busse und nicht laden, immer bis dahin fehden gegen die Freunde der Vaterseite, dass sie erlangen zwei Drittel von der Busse, und bis dahin gegen die Freunde der Mutterseite, dass sie erlangen ein Drittel der Busse.“[3]

Wie in diesem besondern Fall schon vor erhobener Klage und ohne sie gegen jeden der mehreren Haftenden um die ganze Busse ($^2/_3$ bezw. $^1/_3$ der *oranbot)* feindlich vorgegangen werden darf, so in allen andern Fällen der Solidarobligation nach durchgeführtem Process. Man erfährt zugleich, dass den Erfüllenden der Rückgriff *(stæmna)* zusteht gegen die Säumigen. Man erfährt aber leider nicht, ob nun die bei den Säumigen an die Stelle der Haftung für *oranbot* getretene Haftung für Ersatz wiederum solidarisch ist.

---

[1] Vgl. dazu Schildener S. 252 N. 375.
[2] Upl. Kb. 17 pr. § 2. Wm. II Kb. 24 § 2. Sm. Kb. 18 pr. Ög. Bb. 5 § 2.
[3] Ög. Db. 7 § 2.

4) Bürgschaft (§ 91). Bei verbürgter Schuld können mehrere haftende Personen vorhanden sein,[1] und sind gewöhnlich mindestens ihrer zwei vorhanden, der „Haupt“-Schuldner und der Bürge. Beide haften in der Art ganz, dass sie nicht mit einander belangt zu werden brauchen. Dieses entspricht dem ureigentlichen Zweck der Bürgschaft.

In allen unter 1—4 dargelegten Verhältnissen bedarf die Ganzhaftung noch einer genauern Charakteristik. Die mehreren Haftungen können nämlich unter sich entweder in irgendwelchen Beziehungen stehen oder in keinen. Letzternfalls wäre die Ganzhaftung, romanistisch gesprochen, „blosse“ Solidarität. Ob sie nun aber andererseits im ersten Correalität sei, dürfte sich nicht in gleicher Weise voraussagen lassen.

Bei 1—3 ist es schwer, zu einem sichern Ergebniss zu gelangen. Unmittelbaren Aufschluss geben die Quellen nicht. Doch halte ich aus allgemeinen Erwägungen für wahrscheinlich, dass in 1—3 blosse Solidarität vorliegt. Dass sich die mehreren Haftungen irgendwie bedingen oder auch nur beeinflussen, ist nirgends zu beobachten. Keinem der mehreren Haftenden ist die Schuld fremd, allen vielmehr gemeinsam. Findet gleich nur Eine Schuld statt, dennoch muss jeder sich sagen lassen, die Schuld sei die seinige. Wunderlich wäre es demnach und ohne Quellenbeleg unglaublich, wenn nichtsdestoweniger alle Haftenden der Schuld und Haftung schon dadurch entledigt würden, dass die Beziehungen eines einzigen unter ihnen zur Schuld oder Haftung gelöst würden, — wenn daher z. B. das unechte Kind schon deshalb müsste betteln gehen, weil der gegen seinen Vater versuchte Paternitätsbeweis durchfiel,[2] — oder wenn von zehn Mann, die bereits durch Kirchenbusse sich zu einem Todtschlag bekannt haben, keiner mehr als der „wirkliche Todtschläger“ haftbar wäre, nachdem der Blutkläger beim Herausgreifen eines unter ihnen fehlgegriffen.[3]

Wesentlich anders ist die Sachlage bei 4. Dem Bürgen ist die Schuld, wofür er haftet, eine fremde. Deswegen befreien Schuldaufhebungsgründe, die nicht in der Person des Bürgen, sondern in jenen des Schuldners (Bürgenstellers) eintreten, auch den Bürgen (§ 91, 7). Ferner: der Bürge haftet, wie wenn er selbst Schuldner wäre. Deswegen hat er unter den Fehlern des Schuldners (Bürgenstellers) zu

[1] „Können“. Möglicherweise ist nur einer da, — wenn nämlich nur ein Bürge eingetreten ist und der „Hauptschuldner“ nicht persönlich haftet. Man denke z. B. an Immobiliarversatz (nach älterm Recht) mit Bürgschaft.

[2] Nach Upl. Æb. 23 pr. Wm. II Æb. 18 pr.

[3] Wegen des Beweifes vgl. Sm. Mb. 24 pr.

leiden (§ 91, 5). Endlich: der Bürge soll unabhängig vom Schuldner (Bürgensteller) sich gegen den Bürgenempfänger vertheidigen können, gleichviel ob er von diesem unmittelbar oder mittelbar in der Person des Schuldners angegriffen wird. Soweit er nun dabei den Schuldner mit vertheidigt, vertritt er ihn, so dass Gewinn und Verlust nicht nur den Bürgen, sondern auch den Schuldner treffen (§ 91, 6).

§ 26. Fortsetzung.

B. Die andere Art. Aus den Mithaftenden kann kein beliebiger herausgegriffen werden, auf dass er allein wegen Nichterfüllung einstehe oder aber erfülle. Vielmehr zieht das Einstehen eines jeden die andern in Mitleidenschaft. Also haften Alle zwar ganz, aber nur mit einander oder zusammen, wobei nur daran zu erinnern ist, dass möglicherweise nicht Alle gleich stark haften, z. B. auf Grund der Regel, wonach Weiber und Unmündige nicht friedlos werden (S. 143), oder der andern Regel, dass Erben für Schulden des Erblassers nur mit dem Nachlass aufzukommen brauchen (§ 61 I).

Soll diese Art der Haftbarkeit Mehrerer einen Namen haben, so können wir sie „Gesammthaftung“ nennen. Hieher gehören

I. einige Fälle, wo auf Grund einer unter Mehreren bestehenden Vermögens- oder doch Wirthschaftsgemeinschaft auch die Obligationen von ihnen zusammen getragen werden. Solche Gemeinschaften kommen vor unter Ehegatten, unter Geschwistern, unter Eltern und Kindern, unter Gesellschaftern.

1) Von den Ehegatten sagen die westgötischen Quellen, dass beiden die vorehelichen wie die von einem jeden während der Ehe eingegangenen Verbindlichkeiten mit einziger Ausnahme der Sühnschuld aus einem Todtschlag gemeinsam werden.[1] Wenn gleichzeitig gesagt wird, „beide“ hätten die Schulden nach dem Verhältniss zu tilgen, in welchem sie an der Gütergemeinschaft betheiligt sind, so heisst das nicht etwa: die Obligationen sind Theilhaftungen, sondern: bei der Erfüllung darf kein Gatte den andern übers gesetzliche Verhältniss hinaus um seine Habe bringen. Der Mann z. B. kann eine Schuld zwar ganz aus dem Frauengut tilgen, muss aber nach Auflösung der Ehe zwei Drittel des Schuldbetrags der Frau oder ihren Erben ersetzen. Der Gläubiger hingegen kann nicht nur die ganze Schuld gegen den Mann einklagen, sondern auch, wenn er ihn ächten lässt, aus dem ungetheilten Gut beider Gatten sich befriedigen:

[1] Wg. I Ab. 18 §§ 1, 2. II Ab. 26. S. die Übersetzung oben SS. 97, 96.

> Wg. II þb. 9: „Stiehlt ein Mann, entkommt er und wird er gefangen damit, bevor er heim kommt, dann büsse er dafür seine Pfennige und nicht die seiner Hausfrau. Sein Gut soll man theilen, aber sein Weib ist bussfrei.[1] Das Weib soll zuerst wegnehmen ihr Drittel; darnach soll man des Bauern Theil in zwei Theile theilen; es nehme das Halbe sein Erbe, und das Halbe theile man in drei Theile; es nehme einen Theil der Klagsinhaber zuerst und den andern der König und den dritten die Hundertschaft.“ 10: „In allen Diebstählen, sowol in Mauserei und andern, gelte man wieder dem Klagsinhaber zuerst seinen Schadensersatz von allem Ungetheilten . . .“[2]

Das östgötische Recht scheint das nämliche Princip zu befolgen wie das westgötische. Wenn dieses die Frau wegen eines vom Manne verübten Todtschlags nicht haften lässt, so bestimmt

> Ög. Db. 5 pr.: „Soll man nun des Todtschlägers Gut theilen, nicht verwirkt er seiner Hausfrau Theil . . .“

Die Vermuthung liegt nahe, dass diese Bestimmung und eine andere analogen Inhalts für den Fall eines vom Manne begangenen Diebstahls[3] Ausnahmen von der Regel seien, wie sie es im westgötischen Recht wären.

Nach oberschwedischem Recht haftet für Delictschulden eines Gatten dieser allein. Bei der Execution gegen ihn wird der Antheil des andern am gemeinschaftlichen Gut ausgesondert, bevor zur Befriedigung des Gläubigers geschritten wird. Aber dieser Grundsatz ergibt sich selbst als eine Neuerung:

> Upl. þg. 8 § 1: „Immer so oft als der Bauer besucht wird [= der Execution unterliegt], so oft werde geschichtet der Hausfrau Theil von Land sowol als losem Gut; man büsse auch niemals für diese Vergehen mehr aus dem Gut der Frau; begeht die Hausfrau [eine Übelthat] und wird ihr Eheherr sachfällig nach dem Recht [= eidfällig] oder wird sie mit Zeugen daran gebunden, man büsse aus ihrem Gut.“

Diese Bestimmung ist in die jüngere Redaction von Westmannalagen und ins gemeine Landrecht übergegangen.[4] Da sie ferner nur von Bussschulden spricht, scheint wegen aller andern Schulden die Haftung

---

[1] Durch diese Bestimmung scheint älteres Recht abgeändert zu werden.

[2] = Wg. IV 18 §§ 9—11. Vgl. auch I Bd. 7. II Frb. 11.

[3] Ög. Vaþ. 33 pr. [4] Wm. þg. 17 § 1. Ll. þg. 20 § 2.

beider Ehegatten anch nach oberschwedischem Recht eine gemeinschaftliche gewesen zu sein.[1]

Die Stadtrechte, welche nicht nur vollkommene Wirthschafts-, sondern anch allgemeine Gütergemeinschaft nnter Ehegatten bestehen lassen, setzen deren Gesammthaftung voraus. Nach dem Tod des Mannes werden seine Schulden ans dem ungetheilten Gut beider Gatten getilgt, und nach dem visbyschen Recht des 14. Jahrhnnderts muss die Wittwe auf ihren Antheil am ehelichen Gnt eidlich verzichten, wenn sie sich der Haftung für die vom Manne hinterlassenen Schulden entledigen will. Der *biærköarætter* aber hebt es als eine Besonderheit hervor, dass für Schulden des Mannes die Frau nicht in Haft genommen werden darf. Zur gegentheiligen Meinung kann nur die Gesammtobligation Grund gegeben haben.[2] Dass nach dem ältern Recht zu Visby mit dem zahlungsunfähigen Schuldner auch dessen Ehefrau verknechtet werden konnte, haben wir S. 128 gesehen.

2) Geschwister, solange sie mit ihrem Gut nicht unter sich abtheilen, sitzen darin auf Gedeih und Verderb:

> Upl. Æb. 11 § 2: „... Wie viel auch Geschwister sind im Gut zusammen, wird gekränkt das Gut derselben oder gebessert, es gehe auf ihrer aller Theil, solange sie nicht getheilt haben unter einander.“[3]

Haben hiernach ungesonderte Brüder wegen der Vergehen eines einzelnen unter ihnen einzustehen, so thun sie es „zusammen“:

> Wm. I Mb. 10: „Wenn Jemand einen Menschen erschlägt, leiste für sich allein, wenn es so weit reicht, (die) halbe Busse sein Bruder, wenn einer da ist. Theilt er mit ihm, leiste er mit dem Geschlecht, wenn alle büssen, (die) halbe Busse. Die Brüder, welche zusammen *(saman)* sind, sollen büssen alle zusammen *(alli saman)*, was Einer verbricht, ausser was verbrochen ist in bussloser Sache oder in Unzucht.“[4]

[1] A. M. Winroth Ansv. S. 128 flg. Er glaubt, dass die westgötischen Regeln vereinzelt im ältern Recht dastehen nnd dass nach den andern Landschaftsrechten jeder Gatte für seine Schulden allein haftete.

[2] St. Æb. 17 pr. 19 § 2. Visb. IV III 9. Bj. 40. Vgl. anch Bj. 29 pr., Winroth Ansv. S. 127 flg. und unten § 71 (III).

[3] S. ferner Got. I 28 § 6 Abs. 5, 6 § 7, und vgl. Ög. Æb. 10 pr. Es. 22. Vins. 10. Ll. Æb. 10 pr. St. Æb. 9.

[4] Vgl. anch Upl. Mb. 47 § 6, Wm. II Mb. 30 § 6: Die Diebstahlsbnsse trägt der Dieb allein, wenn die gestohlene Sache ausserhalb seines Hofs gefunden wurde; andernfalls haften alle mit, die mit ihm in gemeinem Gut sitzen (nach Wm., wenn sie mündig sind).

Kommt es zur Execution, so ergreift die *mæt* oder *virþning* (§ 15) das ungetheilte Gut der Gesammthänder. Soll ausnahmsweise — wie z. B. nach westmännischem Recht wegen unsühnbarer Thaten und Unzuchtsvergehen, nach gotländischem wegen Todtschlags und Diebstahls, nach Reichsrecht bei „Königseidbrüchen" — der Missethäter allein „wegen seiner Werke haften", so muss der bei Abtheilung auf ihn treffende Gutstheil *(hovoþloter, hafuþlutr)* aus dem Gesammtvermögen abgesondert werden.[1]

3) Eltern und Kinder. Analogie von 2. In Betreff des ältesten visbyschen Rechts ist auf S. 128 zu verweisen. Nach Westgötalagen hat für Übelthaten des unabgeschichteten Sohns der Vater aufzukommen, indem er aus dem ungetheilten Gut die Bussen zahlt. Andererseits stehen nach Östgötalagen wegen eines vom Vater verübten Todtschlags die Kinder ein, wenn sie nicht vorher abgeschichtet waren: das ungetheilte Gut (mit Inbegriff des auf die Kinder treffenden Antheils) wird friedlos.[2] Bestätigt wird aber die Regel durch eine in allen Rechten festgesetzte Ausnahme: durch „Königseidbrüche" kann man nicht den Eltern- oder Kinderantheil verwirken; derselbe muss, damit das Gut des Verbrechers friedlos werden kann, zuvor ausgeschieden werden.[3] Ferner wird von jüngern Rechten eine Ausnahme in Diebstahlsfällen gemacht, welche jedoch nach oberschwedischem Recht unter gewissen Bedingungen, erst nach dem gemeinen Landrecht unbedingt eintritt.[4]

4) Gesellschafter. Nach westgötischem Recht kann der *bryti*, den ich für einen Gesellschafter des Grundherrn halte (S. 151 N. 1,

---

[1] Got. I 28 § 7 Abs. 2 mit IV 1 § 13. Ög. Eþs. 9. Wg. II add. 7 § 20. Upl. Kgb. 9 pr. Wm. I Eþs. 6 § 1. II Kgb. 6 pr. Sm. Kgb. 9 pr. H. Kgb. 6 pr. Ll. Eþs. 24 § 1. In H. c. l. wird der Bestimmung über „Königseidbrüche" das „helsingische Recht" gegenübergestellt, wonach „alle andern Sachen geendet" werden sollen. Folglich findet in diesen keine Absonderung des *hovoþloter* statt.

[2] Wg. II Ab. 28. Ög. Db. 5 pr. Auch die S. 184 N. 4 angeführten Bestimmungen gehören hieher. — Vgl. ferner Nordström II SS. 74—76, dem ich jedoch nicht beistimmen kann, wenn er die Verantwortlichkeit des Hausvaters für den Haussohn aus der Stellung des „souveränen Haupts der Familie" ableiten will.

[3] Wg. II add. 7 § 20. III 83. Ög. Eþs. 9. Upl. Kgb. 9 pr. Wm. I Eþs. 6 § 1. II Kgb. 6 pr. Sm. Kgb. 9 pr. H. Kgb. 6 pr. (vgl. oben Note 1). Ll. Eþs. 24 § 1. Schlyter Jur. afh. I SS. 87, 108 ff. will freilich unter dem *loter*, der für die Kinder abgesondert wird, wenn der Vater das *eþsöre* bricht, nur ihr Muttergut verstanden wissen. Dann müsste aber auch der für die Ehefrau auszuscheidende *loter* lediglich ihr Eingebrachtes enthalten. Und doch wissen wir, dass er ihren *þriþiunger* in sich begriff. Überdies ist *loter (luter)* = Antheil des Kindes am Vatervermögen durch Ög. Db. 5 pr. Bb. 12 § 1 belegt, was eben auf eine nach älterm Recht zwischen Vater und Kindern bestehende Vermögensgemeinschaft weist.

[4] S. 184 N. 4. Ll. þb. 2. Vgl. auch Wm. I þj. 9.

S. 155 N. 3), friedlos gelegt werden, wenn der Grundherr nicht selbst auf dem Gut ist (S. 150). Die Friedlosigkeit des *bryti* trifft aber den Grundherrn insofern mit, als dessen Gutseinlage mit der des *bryti* eine Masse bildet und beim *boskipti* sicherlich nicht erst zu Gunsten des Grundherrn, d. i. des Schuldners, ausgesondert wird. Nach westgötischem Recht kann ferner Gesammthaftung entstehen, wenn durch gemeinschaftliches Kohlenbrennen Mehrerer ein Waldbrand angerichtet wird. Aus der S. 179 zu Note 4 übersetzten Bestimmung nämlich ist zu schliessen: keiner der Genossen ist *hovoþsmaþer firi sik*, d. h. keiner kann allein haftbar gemacht werden, wenn sie gemeinsame Küche führen; vielmehr fällt der Brand allen zur Last, und sie sind daher alle mit einander verantwortlich. Ein ähnliches Verhältniss findet nach södermännischem Recht statt, wenn die Mitglieder einer Fischergesellschaft widerrechtlich in ein fremdes Fischwasser übergreifen:

> Sm. Bb. 20 pr.: „... Ziehen Männer das Winternetz *(winternot)*[1] auf dem Wasser eines andern, wird sie ergriffen damit, büsse die ganze Netzgesellschaft *(alt notalagh)* 3 Mark; wird sie nicht ergriffen damit, wehre sie sich mit einem Eid von 12 Männern."

Alle mit einander müssen demnach belangt werden; sie vertheidigen sich durch einen gemeinschaftlichen Eid, zahlen mit einander Eine Busse.

Haften in den bisherigen Fällen die Mehreren — die von jetzt an wol „Gesammthänder"[2] heissen dürfen — gemeinschaftlich und werden sie daher zusammen belangt und verfolgt, so ist doch damit noch nicht gesagt, dass jeder persönlich mit den Genossen angefordert und geladen werden muss. Die Ehefrau wird stets in der Person des Mannes mit geladen (S. 101), das unabgesonderte Kind stets in der Person des Vaters.[3] Eine ähnliche Vertretung fand aller Wahrscheinlichkeit nach auch unter Geschwistern statt. Wenigstens verhielt es sich so bei allen Klagen um Gut gegen mehrere gemeinschaftlich Erbende nach oberschwedischem und gemeinem Recht.[4] Und nach westgötischem werden

[1] Eine eigenthümlich schwedische Art des Fischfangs unter dem Eise, die von selbständigen Leuten nur gesellschaftlich betrieben werden kann: durch Eislöcher wird das Netz unter der gefrorenen Fläche fortgezogen. Eine Abbildung und Beschreibung bei Olaus Magnus p. 712. S. auch Schlyter Gl. zu Sm. s. v. *winternot.*

[2] In Wg. V 2 heissen sie *bofælagsmæn*, eigentl. = Gutsgesellschafter, Gutsgenossen, in Ll. þb. 2 *bolagsmæn* = Gesellschafter.

[3] Wg. III 83. Der Vater Vertreter des unabgesonderten Sohnes bei Rechtsgeschäften Ög. Bb. 12 § 1. Vins. 8 § 1.

[4] Upl. Æb. 24 § 2. Wm. II Æb. 19 § 1. Ll. Æb. 19. St. Æb. 16.

ungesonderte Brüder (und Brudersöhne u. s. w.) „alle zusammen vor Einem Hofthor gesucht", wenn sie wegen eines Todtschlags um Verwandtschaftsbusse angefordert werden.[1] Ja es dürfte diese Vertreterschaft geradezu Folge der Gesammthand gewesen sein. Hierauf deutet die Analogie öffentlicher Rechtsverhältnisse: Ist der Sohn ungesondert vom Vater, so thut nur einer von ihnen Heerdienste, indem der Heerdienst des Sohns dem Vater angerechnet wird.[2] Ebenso verrichtet den Heerdienst nur einer, wenn der Vater von seiner Tochter und seinem Schwiegersohn ungesondert ist.[3] Als Merkmal der Gutsgemeinschaft gilt wiederum, wie oben unter 4 die Gemeinschaft der Mahlzeit: die Fähigkeit der Gesammthänder, durch den Dienst Eines unter ihnen liberirt zu werden, dauert nur „so lange sie zusammen sind um Tisch und Tuch".[4] Und weiter: es wird noch in einer der jüngsten Rechtsaufzeichnungen über Vieh- und Saatsteuer an den König *(gingærdh)* bestimmt:

> „Sitzen mehrere Leute auf Einem Hof und geschieden in Malzeit und Mal, leiste jeder von denen seine gesetzliche Abgabe, der das Ganze, der das Ganze hat, der das Halbe, der das Halbe hat. Sind diese zusammen um Asche und Tisch, sollen sie leisten alle Eine Abgabe.[5]

Wie hier auf Grund der Gutsgemeinschaft Einheit der Leistung, so dort auf Grund der nämlichen Gutsgemeinschaft Einheit der Vertretung. Weil von den Gesammthändern jeder ausser im eigenen Namen zugleich anstatt seiner Genossen auftritt, sagt das ältere Rechtsbuch von Westmannaland:

> „Nicht können zwei Brüder in Einem Eide sein; nicht kann der Bruder dem Bruder Zeugniss geben; nicht kann man einen Mann als Zeugnissmann nehmen aus demselben Hause denen, die um Tisch und Tuch sind mit ihm."[6]

Gesammthaftung findet statt

II. wenn die Mitglieder einer Markgenossenschaft, einer Hundertschaft oder eines ähnlichen Bezirks, eines Kirchspiels für eine

---

[1] Wg. II Db. 7. III 63. [2] Stat. Telg. 1345 S. 477. Ll. Kgb. 12 § 1. 14.

[3] St. Telg. 1345 S. 477. Ll. Kgb. 14. [4] Ll. Kgb. 14.

[5] Wg. V 1; vgl. auch 2. Nach Upl. Kb. 7 § 7 (= Wm. II Kb. 6 § 6) sollen allerdings zwei nnd mehr zusammenhausende Handwerker einen Öre auf Ostern an den Pfarrer geben, wogegen der allein hausende nur einen halben Öre zahlt. Aber hier ist eben die grössere Leistungsfähigkeit der Mehreren in Anschlag gebracht und kommt andererseits doch wieder die gemeine Regel zur Geltung, da zwischen Zweien und Mehreren kein Unterschied gemacht wird. Ähnlich in Wg. II Kb. 43.

[6] Wm. I þg. 17 § 3. Vgl. H. þg. 10 § 1. Ög. Rb. 13.

gemeinsame Schuld aufzukommen haben und die Haftung nicht unter sie nach § 24 (III 2) vertheilt ist. Beispiele:

1) Die Genossenschaft hat eine Brücke oder einen bestimmten Theil einer Brücke oder einen Weg herzustellen. Ist nicht jedem baupflichtigen Mitglied seine besondere Stückleistung — sein Bau-„Loos" zugewiesen, so haften alle zusammen. Sie alle zusammen haben zu büssen wegen der Baumängel, ohne dass zwischen Schuldigen und Unschuldigen unterschieden wird.[1]

2) Die Gemeinschaft hat einen Zaun herzustellen. Handelt es sich um einen Grenzzaun zwischen den Gemarkungen zweier Dörfer, so haben, wie es scheint, die Genossen jedes Dorfs gemeinschaftlich einzustehen nach Analogie von 1. Hierauf deuten zwei Umstände. Einmal der stehende Ausdruck *a **by** garþi varþa.*[2] Hiernach sind die Mehreren, die da haften sollen, unter einem Collectiv-Namen begriffen, — die Mehreren: denn Personeneinheit („juristische" Person, Corporation) ist nicht gegeben.[3] Dazu kommt zweitens der Gegensatz, worin sich zu unserm Fall gemeinsamer Zaunpflicht ein anderer befindet. Im letztern ist der herzustellende Zaun der Kirchzaun *(kirkiugarþer)*. Pflichtig und haftbar sind die Mitglieder des Kirchspiels *(sokn)*. Es ist aber ausdrücklich bestimmt, dass wegen einer Lücke im Zaun allemal nur der „antworten" solle, der sie verursachte, die *sokn* hingegen „bussfrei" sei.[4] Man sollte also meinen, der Regel nach würde die *sokn* — auch wieder Collectivname für die Gemeindemitglieder — allerdings die Mitschuld und daher auch die Mithaftung treffen.

3) Eine Dorfgenossenschaft *(by)* hat wegen eines Schadens einzustehen, der auf ihrer Flur an fremdem Gut angerichtet wurde. Wir erfahren nicht nur, dass der Ersatz des Schadens durch „alle zusammen" *(allir saman)* geleistet werden muss,[5] sondern auch dass alle Dorf-Genossen miteinander haften. Und zwar werden sie schon durch die gegen einen einzigen unter ihnen erhobene Anforderung mit in Anspruch genommen:

> Wg. I Rb. 8 § 1 (= II Rb. 18): „Wird erschlagen ein Ross oder Rind auf der Dorfmark eines andern Dorfs, weiss man

---

[1] Ög. Bb. 4 § 1 (übers. oben S. 175 N. 5). Sm. Bb. 24 § 3 (oben S. 175 N. 2). Upl. Wb. 23 pr. § 5. Wm. I Bb. 21 § 1. II Bb. 23 pr. § 3. Got. I 52. Ll. Bb. 27 § 1. Vgl. oben S, 175 flg.

[2] „Es hat das Dorf für den Zaun zu haften." Upl. Wb. 17 § 5. Wm. II Bb. 17 § 5.

[3] So wenig wie bei 1, wo am Haften der Mitglieder gar nicht gezweifelt werden kann. Vgl. namentlich oben S. 174 N. 5.

[4] Upl. Kb. 18 pr.

[5] Sm. Bb. 5 § 3. 8 § 1. Wm. I Bb. 40 § 3. II Bb. 8 § 2. Ll. Bb. 12 § 1.

nicht, wer (es) erschlug, dann soll man den siebennächtigen Termin anberaumen vor Einem von denen und halten vor allen und Zeugniss lassen erbringen im siebennächtigen Termin, dass dieses da empfing Lebensverletzung auf der Mark derselben durch Händewerke von Menschen, und darum haben diese das mit Eiden zu ersetzen. [Darnach soll der Sachverfolger vor die Zwölft gehen,[1] beweisen zu Handen denen, dass dieses empfing da Lebensverletzung durch Händewerke von Menschen auf der Dorfmark derselben. Dann sollen die den Entgelt erlegen, alle hausfesten Leute, mit geschworenem Eid, dass dieses war nicht an Werth besser, und obendrein 3 Mark . . . Wollen die nicht Recht thun, dann büsse man, wie das Recht sagt]."[2]

Wie die letzten Worte insbesondere ergeben, findet nicht etwa in Folge der an den Einen gerichteten Ansprache eine Concentration der Ganzhaftung in der Person des Einen statt. Vielmehr wird dadurch die Mithaftung eines jeden Genossen zur Geltung gebracht.

Ganz so wie im eben erwähnten Fall wird es gehalten

III., wenn für eine und die nämliche Schuld ihrer Mehrere sich (zusammen) verbürgen. Und dies selbst dann, wenn die Mehrzahl der Bürgen bloss aus dem Grund gestellt ist, weil die geschuldete Menge von Leistungen aus einer bestimmten Anzahl von Einheiten sich zusammensetzt. Dieser Fall begibt sich bei der Eidbürgschaft. Für einen dreifachen Zwölfereid müssen drei, für einen doppelten zwei Eidbürgen gestellt werden. Für die kleinern Eide genügt einer. Da besteht denn der Grundsatz:

> „Nun will man einen Dreizwölften- oder Zweizwölfteneid ansagen, sobald Einem Bürgen ist angesagt, dann ist allen (angesagt)."[3]

---

[1] D. h. einen Zwölfereid schwören.

[2] Das Eingeklammerte steht nur in Wg. II. Ein anderes Beispiel: Wg. I Jb. 14, II Jb. 33. Ög. Bb. 1 § 1 (Haftung der Markgenossen für gesetzliches Theilen der Mark, unten § 79 III).

[3] Ög. Rb. 7 pr. Über die Ansage s. unten § 91, 4.

Drittes Hauptstück.

Die Sachhaftung.

Übersicht.

§ 27.

Der Begriff der Sachhaftung, neuerdings von romanistischer Seite kräftig vertheidigt, ist in der germanistischen Wissenschaft bereits mehrmals, wenn auch unklar, aufgetaucht. Man hat nicht etwa nur den Ausdruck „Haftung der Sache" hingeworfen, sondern man hat Schuldverhältnisse anerkannt, „wofür eine Sache haftet", ohne dass „eine Person wegen der Schuld angegriffen werden" kann,[1] — „Rechtsverhältnisse, in welchen dem Gläubiger nicht die Person und deren Vermögen, sondern nur gewisse Objecte und Vermögensmassen verhaftet sind".[2] Man hat sogar der „Haftung der Sache" gegenüber auf der Gläubigerseite ein „Recht gegen die Sache" construirt, und zwar „als ein selbständiges Recht, welches fortdauern konnte, wenn schon die persönliche Verbindlichkeit mit dem Tod erloschen war.[3]

Aber freilich diente es wenig zur Verdeutlichung dieses Begriffs, wenn die „Haftung" der Sache als eine „Verbindlichkeit" hingestellt wurde, die „mit der Sache dergestalt verknüpft sei, dass sie nur die Sache ergreife und mit derselben auf jeden Erwerber übergehe", oder gar als eine „Verpflichtung" oder als eine „Schuld", die „unmittelbar und principaliter" auf die Sache „gelegt" sei.[4] Dergleichen wird nie Stand halten vor dem Einwand, dass Sachen als solche, d. h. ohne per-

[1] Meibom im Jahrb. des gemeinen deutschen Rechts IV (1860) S. 453.

[2] Stobbe in Kr. Vjschr. IX (1867) S. 306. Übereinstimmend die Ausdrucksweise bei Stobbe Priv. R. III S. 158 No. 2.

[3] Meibom a. a. O. S. 444. [4] Meibom a. a. O. S. 442 flg. 444, 453.

sonificirt zu sein, nicht „Pflichten", noch „Schulden" haben können. Und wenn andererseits die Fälle der Sachhaftung eben die sein sollten, wo der Schuldner „nur mit gewissen Objecten haftet",[1] so entpuppte sich die Sachhaftung als eine Unterart der Personenhaftung, und es war irreführend davon zu reden, dass nur gewisse Objecte und Vermögensmassen, „nicht die Person verhaftet" sei.

Die letztgedachte Ansicht vertauscht den Begriff der Sachhaftung mit dem der beschränkten Personenhaftung. Mit andern Worten: sie verwechselt zwei Begriffe, die zu einander im Gegensatz stehen und deren Verwirklichung wesentlich verschiedene Creditverhältnisse voraussetzt. Wer nur „mit gewissen Objecten", aber doch persönlich haftet, muss persönlich ums Erfüllen der Schuld angefordert, ums Einstehen dafür verfolgt werden können, soweit er jene Objecte hat. Er muss dieselben erst von sich abthun, um persönlich unverfolgbar zu werden. Wo allein Sachhaftung soll geltend gemacht werden, darf um der Schuld willen gegen keine Person irgendeine Angriffshandlung unternommen, keine Person kann angefordert, in Verzug gebracht, wegen Nichterfüllung beklagt, geächtet oder auch nur der Execution in gewisse Vermögenstheile ausgesetzt werden.

Der Begriff der Sachhaftung kann aber von der germanistischen Jurisprudenz so wenig abgelehnt werden, wie der Begriff *rei obligatio* von der romanistischen, wenn anders das Wesen von Haftung und *obligatio* nicht Pflicht oder Schuld, sondern Einstehenmüssen ist.[2] Sachen können nun zwar niemals „schulden" oder „verpflichtet" sein, wie Personen, wol aber können sie um der Schulden von Personen willen einstehen oder zur Genugthuung dienen. Und zwar können sie so einstehen entweder, ohne dass der nämlichen Schulden halber Personen irgendwie haften, oder aber, während auch noch Personen (Schuldner oder Nichtschuldner) haften. Dass im ersten Fall Personen doch schulden oder verpflichtet sind, ist nicht ausgeschlossen, was sich sofort offenbart, wenn eben diese Personen freiwillig erfüllt haben. Sie haben dann geleistet, was sie sollten, können daher das Geleistete nicht als ein Ungeschuldetes zurückverlangen.

Dass Sachen wegen Nichterfüllung von Schulden einstehen, lässt sich in verschiedener Weise denken. Die Sache kann, wenn sie nicht schon dem Gläubiger gehört, demselben zu Eigenthum oder zu einem

---

[1] Stobbe Kr. Vjschr. IX S. 304 und übereinstimmend Priv. R. S. 159 No. 4, 6, 8, 9. S. 160 No. 10, 13. Ein Vergleich dieser mit den oben S. 190 N. 2 citirten Stellen zeigt, dass die Sätze: „Jemand haftet nur mit einer bestimmten Sache" und „die Sache haftet" für gleichbedeutend genommen werden.

[2] Vgl. Brinz Pand. II S. 5 flg.

andern Besitzrecht verfallen, gleichviel ob dadurch der Gläubiger nun auch bekommt, was er der Schuld gemäss hätte bekommen sollen, oder ob er mehr bekommt, oder ob er dies oder einen Theil davon noch fortan entbehren muss. Die Sache kann aber auch blos der Execution zu Gunsten des Gläubigers ausgesetzt sein, so dass er nicht ohne weiteres die Sache selbst, sondern nur so viel von ihrem Werth bekommt, als zu seiner Befriedigung gehört. Und dieses lässt sich wiederum auf verschiedene Weise erreichen, z. B. so, dass die Sache verkauft und der Gläubiger aus dem Erlös abgefunden wird, oder so, dass die Sache selbst abgeschätzt in sein Besitzrecht übergeht, wogegen er den Überschuss über den Schuldbetrag ihrem bisherigen Herrn hinauszahlt. Auch dann noch ist ein Einstehen der Sache gegeben, wenn sie weder einem neuen Besitzrecht des Gläubigers, noch der Execution unterworfen, sondern wenn sie vom Gläubiger einem Anspruch auf Herausgabe gegenüber so lange zurückbehalten werden darf, bis sie durch Erfüllung der Schuld ausgelöst wird. Ferner lässt sich denken, dass verschiedene Arten der Sachhaftung mit einander verbunden werden, dass z. B. die Sache anfänglich nur retinirt wird, später aber verfällt oder der Execution unterliegt.

Begrifflich fordert die Sachhaftung im Allgemeinen nicht, dass die Sache so weit dem Machtbereich ihres Herrn entzogen sei, um jedes Einschreiten gegen seine Person, falls er sie nicht gutwillig hergibt, überflüssig zu machen. Äusserlich genommen erscheint freilich die Sachhaftung am reinsten durchgeführt, wenn die Sache geradezu dem Besitz des Gläubigers übergeben oder wenn sie für ihn bei einem Dritten sequestrirt oder wenn sie dem Gläubiger preisgegeben oder derelinquirt ist. Jedoch liegt auch dann noch nichts als Sachhaftung vor, wenn sich die Sache bei ihrem Herrn befindet, dieser aber nicht um Erfüllung, sondern nur um Heraus- oder Preisgabe der Sache kann angegangen werden. Denn auch jetzt noch ist es wahr, dass Gläubiger sich nur „an die Sache“, nicht an die Person zu „halten“ habe.[1]

Das altschwedische Recht spricht nicht nur oftmals von „haftenden“ Sachen,[2] von Sachen, die „verbindlich“ gemacht[3] und aus Verbindlichkeiten „erlöst“ werden,[4] — es hat auch eine Reihe von Sachhaftungen zu selb-

[1] Vgl. Meibom im Jahrb. SS. 445, 447, 450, 451, 455. Stobbe Kr. Vjschr. IX S. 307. Priv. R. III S. 158 No. 1. S. 159 No. 5.

[2] Vgl. *iorþ skal iorþu varþa* oben S. 25.

[3] Unzählige Mal braucht die Urkundensprache für verpfänden oder einräumen zu Retentionsrecht den Ausdruck *rem* (z. B. *curiam, molendinum, octonarium) obligare:* D. 620 (a. 1277), 621 (a. 1277), 665 (a. 1279), 948 (a. 1287), 155, 1034 (a. 1291), 1083 (a. 1293), 1223 (a. 1298), 1294 (a. 1299), 1312, 1390, 1794, 2350 etc.

[4] S. oben S. 41 zu N. 5, ferner unten S. 195 N. 15.

ständigen Instituten ausgebildet, nämlich die Sachhaftung als Folge des Versatzes von Liegenschaften und von Fahrniss, des Wettens (im heutigen Sinn des Worts), vielleicht auch des Spiels, sodann der Pfandnahme, der Retention, gewisser durch Sachen angerichteter Schäden, der Nachlassabtretung durch den Erben eines persönlich haftenden Schuldners, endlich (nach östgötischem Recht) des Landtausches.

Im gegenwärtigen Hauptstück werden diese Sachhaftungen bis auf die drei letzten ausführlich abgehandelt. Hiebei werden die durch Versetzen und Wetten entstandenen Obligationen, da sie von den Quellen (im Gegensatz zu den übrigen Sachhaftungen) unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt — den der „Wette“ im alten Sinn des Worts — gebracht sind, im ersten Abschnitt (§§ 28—32) dargestellt. Anhangsweise wird (§ 33) das Wenige, was in Betreff des Spiels überliefert ist, mitgetheilt. Der zweite Abschnitt (§§ 34—36) ist den andern Sachobligationen gewidmet, mit Ausnahme der drei oben bezeichneten, die zweckmässiger im Zusammenhang mit der Lehre von den Übelthaten (§ 57), bezw. von der Erbfolge in Haftungen (§ 61), bezw. vom Tauschvertrag (§ 78) ihre Besprechung finden.

Erster Abschnitt.

Wette.

§ 28. Terminologie.

1) Wird dafür, dass eine Schuld erfüllt werde, durch Vertrag eine Sache eingesetzt, so heisst sie *væþ*, gotl. *veþ* (n.). Von der ohnehin dunklen Urbedeutung[1] dieses Rechtsworts kann hier abgesehen werden, da der mit *væþ* verbundene Begriff aus dem altschwedischen Sprachgebrauch zur Genüge erhellt. Hiernach ist *væþ* vorab die Einsatzeigenschaft einer Sache.

[1] *Væþ* ist identisch mit altn. *veđ (væđi)*, got. *vadi*, ahd. *wetti*, was alles gewöhnlich von *vidan* (got. *gavidan* = verbinden) abgeleitet wird: J. Grimm Gramm. Th. II S. 24 n. 288, Diefenbach I S. 140 (vgl. jedoch auch S. 141), Pott IV S. 612, — andererseits aber auch in Verwandtschaft gebracht mit lat. *vas, vad-is* (*præs = præ-vas, vadimonium*) s. d. Cit. ferner Fick II S. 230, III S. 285 flg. Gudbrand Vigfusson s. v. *veđ*. H. Paul verdanke ich zur Gewähr für die Zusammengehörigkeit von got. *vadi*, aschw. *væþ* und lat. *vas* die Parallele: got. *vadi*: got. *(veit-) vods* = lat. *(præ-) vadium (prædium)*: lat. *vas* (Grundform *vad*).

Væþ als Einsatzeigenschaft zum Unterschied von der Einsatzsubstanz, dem Körper der Sache, tritt sehr deutlich hervor in den Ausdrücken: *at væþium sætia, at væþium taka* = „zu“ *væþ* setzen, nehmen, z. B. Land (*æghu*).[1] Zum *væþ* bestimmt wird die Sache, indem sie ausgesetzt (versetzt), bezw. genommen wird. Dies sagt noch besonders nachdrücklich *skilia manni iorþ til væþia* = einem Land zu *væþ* bestimmen.[2]

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass *væþ* in derartigen Fällen — also wenn es im streng juristischen Sinn gebraucht wird — regelmässig im Plural steht, und zwar gleichviel ob eine oder mehrere Sachen versetzt sind. Wie *at væþium, til væþia*, so sagt man auch *væþiafæst, væþiafastar*,[3] *væþialös*.

Soweit die mit Einsatzeigenschaft begabte Sache nur in dieser ihrer Eigenschaft in Betracht kommt, ist sie selbst *væþ*. Doch verleugnet auch diese Auffassung den specifisch juristischen Sinn von *væþ* nicht. Nur selten ist ihr *væþ* ein Singular. Man sagt zwar *lösa væþ sit, sætia wæþ sit andrum manni i hender*.[4] (= sein *væþ* auslösen, sein *væþ* einem andern einhändigen), aber doch noch lieber *lösæ væþ sin, væþium halda, kunnu þe (þön) væþ brinna, þa scolo væþ mætas*[5] (= seine *væþ* auslösen, die *væþ* behalten, es können die *væþ* verbrennen, dann sollen die *væþ* abgeschätzt werden u. s. w.), selbst wenn die *væþ* in einer einzigen Sache bestehen. Spät kommt statt *væþ* = versetzte Sache *væþfæ* vor,[6] ein Wort, das sich unten noch einmal in anderer Bedeutung zeigen wird.

Das Geschäft dessen, der seine Sache zu *væþ* gibt oder erklärt, heisst in ältern Texten *at væþium sætia* c. acc. rei, z. B. *byæ, æghu* = zu *væþ* „setzen“ (Dörfer, Land).[7] In jüngern steht dafür insgemein *sætia væþ* = ein *væþ* „setzen“,[8] und wenn Besitzübertragung stattfindet: *sætia manni væþ i hænder* = einem das *væþ* „in die Hände setzen“.[9] Indessen wachsen *væþ* und *sætia* mehr und mehr zu einem transitiven Zeitwort

[1] Wg. I Gb. 1. Jb. 6 pr. II Gb. 1. Jb. 14. Wm. I Bb. 14. Vgl. auch Ög. Es. 15 § 2: *at væþium hava.*

[2] Wg. I Jb. 6 pr. II Jb. 14. [3] Doch Wm. I Bb. 14: *wæþfastar.*

[4] Wg. I Jb. 6 § 1. Sm. Bb. 6 § 2. Wm. II Kp. 10. S. auch St. Kp. 6 § 1. 7.

[5] Wg. I Jb. 6 § 1. II Jb. 14. Upl. Kp. 7. Wm. II Kp. 10. Kp. 7 pr. Sm. Kp. 8. Ll. Kp. 7, 8. St. Kp. 6 pr. 7.

[6] Ll. Kp. ind. 8. Vgl. unten S. 197 N. 3.

[7] Wg. I Gb. 1. II Gb. 1. Wm. I Bb. 14. Uber *s. at væþiafæst* s. SS. 200, 203.

[8] Upl. Kp. 7. Sm. Kp. 8. Wm. II Kp. 10. Kb. 7 pr. H. Jb. 9. Ll. Kp. 7. St. Kp. 6.

[9] Sm. Bb. 6 § 2.

zusammen: *væþsætia iorþ*, buchstäblich = Land „wettsetzen“,[1] — *væþsætia egn sinæ* = sein Eigen „wettsetzen“,[2] — *væþsætia fæ* = Gut „wettsetzen“.[3] Von diesem *væþsætia* gebildet ist dann das Hauptwort *væþsætning* (f.) = „Wettsatzung“.[4]

Andererseits fällt aber bei *sætia* zuweilen *væþ* ab. Man sagt *sætia iorþ* = Land „setzen“ (versetzen),[5] *sætia egn* = Eigen versetzen.[6]

Für *sætia* steht öfter *utsætia* = aussetzen: *utsætia væþ, utsætia iorþ, egn.*[7] Daher statt *væþsætning utsætning* gebraucht werden kann.[8] Wie *utsætia* findet sich auch *niþir sætia* = „niedersetzen“.[9] Alt ist der Ausdruck *læggia væþ* (= *væþ* „legen“) statt *sætia væþ*.[10] Indess scheint er nur dann anwendbar, wenn das versetzte Gut Fahrniss ist, wogegen *sætia væþ, væþsætia* etc. sowol aufs Versetzen von Land wie auf das von Fahrhabe passt.

Das Geschäft dessen, der den Versatz annimmt, heisst *at væþium taka* c. acc. rei = „zu *væþ* nehmen“,[11] oder *veþ taka* = „ein *veþ* nehmen“.[12] Er bewirkt dadurch, dass er den versetzten Gegenstand zu *væþ* „hat“ *(at væþium hava)*, nach jüngerm Recht auch wenn er nicht den Besitz desselben erlangt.[13]

Das Erfüllen der Schuld, wofür das *væþ* gesetzt ist, ist ein „Lösen“ oder „Wiederlösen“ (Einlösen) des *væþ* oder der *væþ*: *lösa (aterlösa) væþ*.[14] Der Begriff des Bandes oder des Gebundenen scheint darnach allerdings dem *væþ* innezuwohnen. Und zwar des Gebundenen noch eher als des Bandes; denn man „löst“ nicht nur das *væþ*, sondern auch die versetzte Sache: *lösa (aterlösa) iorþ, egn.*[15] Bis zu ihrer Erlösung „steht“ sie, so z. B. versetztes Land: *iorþin stander firi pænninga*[16] = „das Land steht

[1] Upl. Kb. 14 § 4. Jb. 9 pr. § 1. Wm. II Kb. 14. Sm. Jb. 7 pr. Wg. II Jb. ind. 14. Ll. Eb. 7.

[2] Sm. Jb. 7 pr. 9 pr. Sml. 16.

[3] Wm. I Bb. 17. S. ferner Upl. Kp. 7. Wm. II Kp. 10. Ll. Kp. 7. St. Kp. 6 § 1.

[4] Upl. Kb. 14 § 4. Mb. 43 pr. § 1. Jb. 9 § 3 ind. 9. Kp. ind. 7. Wm. II Ind. Jb. 10. Kp. 10. Sm. Jb. 9 inscr. Kp. 8 inscr. þb. 7. Ll. Eb. 26. þb. 20.

[5] Ög. Es. 16 pr. §§ 1, 2. Upl. Jb. 9 pr. Wm. II Jb. 10 pr. Vgl. D. 1966: *in pignore ponere*; 3914: *ad pignus ponere*; 3269: *in vadium ponere.*

[6] Sm. Jb. 7 pr.

[7] H. Jb. 9. Upl. Jb. 9 pr. n. 59 § 1. Sm. Jb. 9 pr. 7 pr. Wm. II Jb. 10 pr. § 1. Ll. Eb. 7. In lat. Urkunden *exponere*, D. 1190, 2528, 2955, 3231, 3685.

[8] Upl. Kb. 14 § 4 n. 3.

[9] Wm. I Bb. 14.

[10] Wg. I Jb. 6 § 1. II Jb. 14.

[11] Wg. I Jb. 6 pr. II Jb. 14.

[12] Got. I 30.

[13] Ög. Es. 16 § 2.

[14] Wg. I Jb. 6 § 1. II Jb. 14. Upl. Kp. 7. Wm. II Kp. 10. Kb. 7 pr. Got. I 30.

[15] Upl. Kb. 14 § 4. Jb. 9 pr. § 1. Wm. II Jb. 10 pr. I Bb. 14. Wg. I Jb. 6 pr. II Jb. 14. Sml. 16. Vgl. D. 1617: *resolvere prædia.* Ebenso 2273, 2350 u. s. o.

[16] Ög. Es. 16 § 2.

für Geld". Werden die *væþ* nicht rechtzeitig erlöst, so haben sie „sich verstanden" = *hawin væþ forstandit sik.*[1] Dieser Ausdruck begegnet auch sonst, wenn rechtlicher Verlust von Sachen durch Zeitablauf angegeben werden will. Sie „stehen" ihrem Herrn „um" oder „ab". Räumt z. B. der abgestiftete Pächter Gebäude, die er auf dem Pachtgrund aufgeführt, nicht innert Jahr und Tag weg, so haben sie sich „verstanden": *hawæ hus forestandit sik.*[2] Technischer noch als *forstandit væþ* ist für denselben Begriff das Adjectiv *forvæþia*, das jedoch nur in westgötischen Texten erscheint.[3] Zu umschreiben wäre es: „durch *væþ* verwirkt", ungefähr zu übersetzen: „verwettet".

2) Wir sind durch *forvæþia* zurückgeführt zu unserm Ausgangspunkt, dem Begriff von *væþ*. Das Wort gehört nämlich der Terminologie des Versatzrechts keineswegs allein an. In seinen Besitz theilt sich mit ihr die der „Wette" — letzteres Wort in unserm heutigen Sinn genommen. Und zwar heisst *væþ* (wiederum insgemein im Plural):

a) das Wettgeschäft, d. i. das Aufstellen einer Behauptung mit Sacheinsatz für deren Richtigkeit, also das „Wetten" im modernen Wortverstand. Dies Rechtsgeschäft z. B. ist gemeint unter dem, was ausser Wirksamkeit treten soll, wenn es heisst: *fælli niþir minna wæþ, þa högrum wæþias*[4] = „man werfe nieder die geringern Wetten, wenn mit höhern gewettet wird" (im Process), — und ebenso das Rechtsgeschäft in dem Ausdruck *wæþ ganga* = „Wetten gehen" (tragen sich zu)[5] oder *biuþa væþ* im Sinn von *biuþa væþning* = „eine Wette anbieten".[6] Indessen ist *væþ* = Wettgeschäft, verglichen mit den sonst dafür gang und gäben Ausdrücken, selten. Es dient aber *væþ*, um

b) den Wetteinsatz, die eingesetzte Sache in dieser ihrer Eigenschaft zu bezeichnen. Das Ding, was beim Wetten dem Mittelsmann „in die Hände gesetzt" wird, heisst *væþ (sætia væþ takum i hænder*[7]*)*, ebenso das, was beim Wetten „hingeworfen" wird *(fram kasta væþ*[8]*)*, das endlich, was beim Verlust der Wette eingebüsst wird *(tapa væþ sin*[9]*)*. In diesen Verbindungen ist also *væþ* das Wettgut, die Wettsumme. Endlich ist *væþ*

---

[1] Wm. II Kb. 7 pr.

[2] Upl. Jb. 13 § 4. Sm. Jb. 10 § 2. S. ferner Upl. Wb. 2 § 5 vgl. mit Wm. II Bb. 2 § 5.

[3] Wg. I Jb. 6 pr. II Jb. 14. [4] Wm. I þg. 3 § 2 a. E.

[5] Wm. II Bb. 17 § 4.

[6] Upl. Wb. 17 § 4. Uber *væþning* s. unten S. 197 N. 4. Andere Beispiele: Sm. þj. 12 pr. § 1. þg. 8 pr. §§ 1. 2 (wo *væþ* nicht mit Schlyter = *pignora*, sondern = *væþia* zu setzen) add. 11. Wm. II Bb. 5 § 1. 13 pr.

[7] Wm. II þg. 19. [8] Wm. I þj. 7. [9] Wm. II Bb. 17 § 3.

c) = Wettbehauptung. Ist das, worüber gewettet wurde, untersucht und spruchreif, so heisst dieses: *væþ æru utrönt.*[1] — es für richtig erklären, so dass es zur „Geltung" gelangt: *gilda væþ.* — es für falsch erklären, so dass es „zu Fall" kommt: *fælla væþ.*[2]

Statt *væþ* = Wetteinsatz findet sich öfter *væþfæ* = „Wettgut",[3] statt *væþ* = Wettgeschäft meistens *væþning* (f.), dabei der Betrag der Wettsumme im Genitiv, z. B. *þriggia marka væþning* = „eine Wette von drei Mark".[4] Und da Wettgeschäft und Wettbehauptung äusserlich leicht ineinanderfliessen, so kann *væþning* auch = Wettbehauptung sein. Man sagt *utröna væþning* wie *utröna væþ.*[5] Schärfer und anschaulicher, aber seltener wird das Wettgeschäft bezeichnet durch *vaþakast (væþiakast,* n.) = „der Wetten Wurf", d. i. das Hinwerfen des Einsatzes (vgl. oben *fram kasta væþ).*[6]

Zu *væþning* gehört begrifflich das Zeitwort *væþia* = „wetten". *Væþning* ist die Handlung des *væþia.* Wider Einen oder, wie wir zu sagen pflegen, „mit" Einem wetten heisst *væþia viþ (viþer) man*[7] oder *væþia a mot* oder *mote manni,*[8] seltener *væþia gen manni* oder *mæþ manni.*[9] *Mæþ manni væþia* kann nämlich auch bedeuten: gemeinsam mit einem andern (gegen einen dritten) wetten.[10] Wider eine fremde Behauptung wetten wird in ähnlicher Weise ausgedrückt: *væþia gen laghmanz skilu, mot laghmanz skilu, mote dome*[11] = gegen des Gesetzsprechers Entscheid, gegen ein Urtheil wetten. Soll das Wetten von beiden Parteien zugleich ausgesagt werden, das Gegeneinanderwetten, so heisst das: *mæn væþia sina mællum;*[12] doch genügt auch das einfache Reflexivum *væþias.*[13] Auf den Sachverhalt, worüber gewettet wird, deutet die Präposition *a,* meist nach dem adverbialen *up (op),* das sich jedoch auch mit *a* zum einen präpositionalen *uppa (oppa)* verbindet. Man sagt, wenn über den Zustand einer Brücke, eines Zauns gewettet wird: *væþias a bro, op a*

---

[1] H. þg. 4 § 2. [2] Wm. II Bb. 17 § 3.

[3] Upl. Mb. 47 § 1. Sm. þb. 12 § 1. þg. 8 pr. add. 6. Wm. II Mb. 30 § 1. H. Æb. 16 § 1.

[4] Upl. Wb. 14 § 9. þg. 13. Sm. Bb. 16 § 1. Ferner Upl. Mb. 48 pr. Wb. 17 § 4. þg. 9 § 5. 10. Sm. þb. 10 § 1. þg. 8 inscr. 9 § 5. Wm. I þg. 11. II þg. 19. Bb. 17 § 3. H. þg. 11. Ll. þg. ind. 35, 36.

[5] H. Kb. 19 § 3. [6] Wm. I Bb. 6 pr.

[7] Upl. þg. 7 § 1. Wm. I þg. 3 pr. II þg. 14 § 1. Sm. þg. 10 pr. add. 11.

[8] Upl. Wb. 17 § 4 add. 18. Wm. I þg. 3 § 2. Sm. þb. 12 § 2. þg. 8 § 2. add. 11. H. þg. 11. Ll. Bb. 21 § 4. þg. 31. 32 pr. 34 § 1. 35. 36.

[9] Upl. Kb. 19 § 4. Wb. 17 § 4. þg. 10. Wm. I þg. 5 pr. Sm. þg. 8 § 1.

[10] Sm. þg. 18 pr. [11] Upl. þg. 10 add. 18. Sm. add. 11. H. þg. 3 § 1.

[12] Sm. þg. 8 pr.

[13] Upl. Jb. 22. Wb. 17 § 4. Wm. II Jb. 18. Bb. 5 § 1. I þg. 3 § 2. Ll. Eb. 35.

bro, oppa (up a) garþ.[1] Indessen ist schon ein von *væþia* abhängiger Accusativ allein fähig, das Worüber der Wette anzugeben.[2] Das Worauf des Wettens der einen oder der andern Partei, die Parteibehauptung, kann ausgedrückt werden mittelst des Adverbs *æptir* (= nach), das hiebei keineswegs immer präpositionale Dienste zu leisten braucht; z. B. *dömir domæri dom sin . . . wæþiær æptir* = „urtheilt der Urtheiler sein Urtheil . . . wettet darnach",[3] — er wettet „darnach" und eben deswegen auch „darauf" = *wæþiær domare æpte dome sinum*[4] (= „wettet der Urtheiler nach seinem [auf sein?] Urteil"). Wird die Richtigkeit der Behauptungen dem Entscheid einer bestimmten Autorität anheimgestellt, so wird „zu" derselben hin gewettet: *væþias til syn* (= „zum Augenschein" oder „zu Augenscheinsleuten wetten"),[5] — oder noch besser „unter" sie hin: *væþias undir syn*, — ferner *undir laghman, kunung, land, þinglagh, skiplagh, næmd, syn, laghbokina* (= „unter den Gesetzsprecher, den König, das Land, die Thinggenossenschaft, die Schiffsgenossenschaft, die Geschwornen, das Rechtsbuch wetten").[6] Das Ding endlich, um das gewettet wird, den Einsatz, pflegt ein instrumentaler Dativ anzugeben, z. B. *væþia þrim markum* = „mit drei Mark wetten",[7] *v. sinum sex, sinum tiu markum* = „mit seinen sechs, seinen zehn Mark wetten",[8] — seltener der Accusativ als Object von *væþia: v. threa marker* = „drei Mark wetten".[9] Aber auch präpositionale Wendungen werden beliebt: *væþia um III marker* = „um drei Mark wetten,[10] — *væþia til þriggia, sex, tolf, XL marka* = „zu (im Belauf von) drei, sechs, zwölf, vierzig Mark wetten",[11] — *væþia mæþ fyritighi markum* = „mit vierzig Mark wetten".[12]

3) Aus 1 und 2 ergibt sich, dass *væþ* = „Versatz" und *væþ* = „Wette" Arten eines und des nämlichen Rechtsinstituts sind. Und zwar nicht etwa blos in dem Sinn, dass es sich in beiden Fällen um obligatorische Verträge handelt. Denn niemals bedeutet in der altschwedischen Rechtssprache — wie in der deutschen *wetti, weddjan, weddung*, in der romanischen *se invadiare (s'engager)* — *væþ, væþia*

[1] Wm. II Bb. 23 pr. mit n. 8. 5 § 1.

[2] Sm. þg. 8 pr.: *hwat þe wæþiæ.* Wm. I Bb. 39 a. E. *wæþia bort garþ af sik.*

[3] Upl. þg. 10. Ähnlich H. þg. 11.

[4] Sm. þg. 8 § 1.

[5] Upl. Wb. 17 § 4. þg. 13. Sm. add. 6.

[6] Upl. þg. 10. 7 § 1. 13. Sm. þg. 8 §§ 1, 2. add. 6. Wm. I Bb. 6 pr. 8 pr. þg. 3 pr. § 2. II þg. 14 § 1. Bb. 17 § 3. H. þg. 4 § 2. 11. Ll. Eb. 22 pr. Bb. 21 § 4. 24 pr. St. Rb. 3 pr. 6. Das Genauere unten § 32.

[7] Upl. Mb. 47 § 1. Wb. 17 § 4. Wm. II Mb. 30 § 1. Bb. 13 pr. H. Mb. 31 pr.

[8] Upl. þg. 13. S. ferner Sm. add. 11. 6.

[9] Sm. add. 6. H. þg. 11. S. ferner Ll. þg. 32 pr. 35.

[10] Sm. þb. 12 § 1.

[11] Wm. II þg. 14 § 1. H. Æb. 16 § 1. Ll. þg. 32 pr.

[12] Wm. I þg. 3 pr. § 2.

einfach contrahere, pacisci. *Væþ* ist überhaupt nicht sowol obligatorischer Vertrag, als ein bestimmtes Erzeugniss eines bestimmten obligatorischen Vertrags, nämlich vertragsmässige[1] Einsatzeigenschaft einer Sache. Mit dieser Eigenschaft wird eine Sache ausgestattet für den Fall, dass die Erfüllung einer Schuld ausbleiben sollte, einer Schuld entweder an einen bestimmten Gläubiger oder an einen unbestimmten.

Andererseits: Versatz und Wette, wiewol Arten des *væþ*, sind doch immerhin verschiedene Dinge. Ein jedes hat seine ihm eigenthümliche Terminologie. Zum Versatzrecht allein gehören *skilia til væþia*, *sætia at væþium*, *sætia væþ*, *væþsætia*, *væþsætning*, *at væþium taka*, *lösa væþ*, *standa*, *forestanda sik*. Dahingegen dem „Wett"-Recht allein eigen sind: *væþia*, *framkasta væþ*, *tapa væþ*, *utröna væþ*, *væþning*, *væþiakast*. Wenigstens finde ich kein Beispiel dafür, dass einmal eine „Wette" (in unserm modernen Sinn) durch *væþsætia* oder *væþsætning*, eine Pfandsatzung durch *væþia* oder *væþning*[2] oder *væþiakast* bezeichnet wäre.

4) Dem „Wett"-Recht völlig fremd ist der Ausdruck *panter* (m.) mit den dazu gehörigen Wörtern. Ob *panter*[3] ein aus dem Deutschen entlehntes Wort, wage ich nicht zu bejahen. Bemerkenswerth aber ist, dass es erst in jüngern schwedischen Quellen vorkommt. Es fehlt im ältern Text von Westgötalagen; im jüngern steht es nur ein Mal.[4] In Schriften seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts wechselt *panter* mit *væþ* (= Versatz) als gleichbedeutend ab.[5] In den Stadtrechten wird *væþ* sogar durch *panter* (deutsch im Stadtrecht von Visby stets *pand)* verdrängt.[6] Die Ursache kann nicht etwa darin gesucht werden, dass der zahlreichen deutschen Einwohnerschaft in den schwedischen Städten *væþ* unverständlich oder ungeläufig gewesen sei. Im Gegentheil: sie musste darin einen Anklang an ihr heimathlich-niederdeutsches *wedde* finden. Es wird sich aber in §§ 29, 30 zeigen, dass die Begriffe von *væþ* und *panter* eben doch nur dann in den wesentlichen Stücken sich deckten,

[1] Nur ein Mal heisst ein genommenes Pfand *veþ* in Got. I 26 pr. Abs. 3.

[2] In Upl. Kb. 14 § 4 n. 3 (Cod. A) ist *væþning* = *væþsætning* wol nur auf ein Versehen des Abschreibers zurückzuführen.

[3] Die herrschende Etymologie schreibt dem deutschen „Pfand" (ahd. *phant*, afries. *pant)* romanische Abkunft zu, jedoch in verschiedener Weise: a) *pant* = afranz. *pan*, lat. *pannus* = Tuch, Stück Tuch, Fetzen, weggenommene Sache, Diez Wb. 4. Ausg. S. 674; b) *pant* = *panctum* Pott II 2 S. 559 flg.

[4] Wg. II Kb. 65.

[5] Ög. Es. 16 pr.; § 1. Upl. Kp. 7 n. 95. Wm. I Mb. 22. H. Kp. 5. Nicht in Sm. S. unten S. 200 N. 4.

[6] Bj. 1 § 1. 9 § 3. 37 pr. §§ 1, 2. Söderk. XVIII 5, 6. XXXIII 11. St. Jb. 1 § 1. 3 § 2. Æb. 17 § 1. Kp. 10. Visb. I 16 § 1. II 4 pr. § 3. 5 § 4. 7 § 2. 31 pr. §§ 1, 2, etc.

wenn man unter *væþ* nicht das reine ursprüngliche Institut dieses Namens verstand. Damit mag es zusammenhängen, dass, jemehr das *væþ* sich veränderte, der Ausdruck *panter* dafür in um so lebhaftern Gebrauch kam.

Den Redeweisen *sætia at væþium*, *skilia til væþia*, *sætia* und *utsætia væþ*, *væþsætia* und *væþsætning* parallel gehen *sætia at pante*, *sætia til pant*, *sætia* und *utsætia pant*, *pantsætia* und *pantsætning*,[1] — den Ausdrücken *taka væþ* (= ein *v.* annehmen) und *lösa (aterlösa) væþ* parallel *taka* und *lösa (aterlösa) pant*.[2] Und wie ein zu *væþ* gegebenes Land „steht", ferner das *væþ* „sich versteht", so auch der *panter*: *panter stander (star)*, *panter ær forstandin*.[3]

Hingegen stimmt der Sprachgebrauch von *panter* insofern nicht mit dem von *væþ* überein, als *panter* nicht blos ein gesetztes, sondern auch ein genommenes Pfand sein kann. Ja in Södermannalagen kommt *panter* überhaupt nur in der Bedeutung von genommenem Pfand vor.[4]

5) Auf Gotland pflegte man statt *veþsetia* zu sagen *festa*, eigentlich = „festmachen", dann „zusichern".[5] Land, das so einem „fest" gemacht ist, heisst *festuaiga*.[6] Die *festuaiga* wird (durch Erfüllung der Schuld) „gelöst" wie das *veþ*.[7] Den Gegensatz zu *festa* bildet *at fastu selia*[8] = „fest (definitiv) veräussern". Darnach wäre *festa* ein blos provisorisches Veräussern. Ein dem gotländischen *festa* im hier massgebenden Sinn entsprechendes swealändisches oder götisches *fæsta* ist nicht nachzuweisen. In Östgötaland bedeutet *fæsta manni iorþ* nicht „einem Manne Land versetzen", sondern „verpachten".[9] Und auch das zu diesem Zeitwort gehörige Substantiv *fæst* (f.), selbst im Compositum *væþiafæst*, bedeutet nicht sowol den Versatz**vertrag** als dessen **Form**, die „Festigung", die bei einem Kaufvertrag als *aþalfæst* (= „Hauptfestigung") wiedererscheint, nämlich als Festigung eines Vertrags, der zu definitivem Übereignen verpflichtet.[10] Vgl. §§ 31, 40.

§ 29. Versatz. I. Wesenheit.

Zu *væþ (panter)* versetzt werden sowol Land als Fahrhabe. In den Quellen werden Immobilar- und Mobiliarversatz meist getrennt von ein-

[1] Ög. Es. 16 pr. Söderk. XXXIII 11. Wg. II Kb. 65. Bj. 37 pr. §§ 2, 3. 9 § 3. St. Æb. 17 § 1. Jb. 1 § 1. Kp. 11 pr. Upl. Kb. 14 § 4 nn. 89, 91, 3. H. Jb. 9. Ll. Eb. 26 n. 36. St. Kp. ind. 10 c. 12 n. 19.

[2] Bj. 9 § 3. 37 pr. St. Kp. 10. 12. [3] Bj. 37 §§ 3, 2. St. Æb. 17 § 1.

[4] Upl. Kb. 1 § 2. Wm. II Kb. 1 § 1. Sm. Kb. 1 § 1. Bb. 27 § 2. Wegen *væþ* s. oben S. 199 N. 1.

[5] Got. I 20 pr. Abs. 2. 28 § 1. 63 § 1. [6] Got. I 63 § 1 add. 6.

[7] Got. I 63 § 1. [8] Got. I 20 pr. Abs. 2.

[9] Ög. Es. 15 § 3. Bb. 9 § 1. [10] Ög. Es. 16 pr. § 2.

ander behandelt. Diesem Beispiel soll hier gefolgt werden, da in der That zwischen beiden Arten des Versatzes mehrfache Unterschiede bestehen.

A. Versatz von Land *(iorþa væþsætning,*[1] — *iorþa panter*[2]*)*.

Er kommt in zwei Formen vor, einer ältern und einer jüngern, die sich ungefähr so zu einander verhalten wie die „ältere" und die „neuere" Satzung des deutschen Rechts.

1) Die ältere Art.

Der Versetzer überträgt den Besitz des Landes (und damit bis zum Verfall das Retentionsrecht) auf den Versatznehmer. Nach Westgötalagen geschieht dies in der feierlichen Form der *umfærþ* (= „Umfahrt") d. h. in derjenigen Form, in welcher bei Übereignung von Land Besitz übertragen wird.[3] Nach Östgötalagen soll der Versatznehmer mit „Feuer und Herd" *(mæþ elde ok ærne)* aufs Grundstück kommen oder dasselbe verpachten.[4] Und noch nach dem Stadtrecht von Visby lässt er sich vom Versetzer die Schlüssel ausantworten.[5] Mit dem Besitz erhält aber der Versatznehmer zugleich die Nutzung. Er nimmt z. B. den Pachtzins ein, und zwar nicht nur, wenn er selbst, sondern auch wenn der Versetzer verpachtet hat:

> Upl. Jb. 9 § 3: „Wenn einer Land kauft von einem andern oder mit Tausch empfängt oder mit Wettsatzung *(wæþsætning)* vor dem Zinstag *(fore affrazdaghæ)*, dann habe der den Pachtzins *(affraþ)*, der das Land empfangen hat".[6]

Daher muss, wenn Pfandgläubiger die Früchte nicht ziehen soll, dies ausdrücklich verabredet werden:

---

[1] Upl. Jb. ind. 9. Sm. Jb. 9 inscr. Wm. II ind. Jb. 10. [2] H. Kp. 5.

[3] Wg. I Jb. 6 pr. Vgl. unten §§ 72, 75.

[4] Ög. Es. 16 § 2 (unten S. 210 zu N. 5). Vgl. D. 874 (a. 1277 Östgötal.); dem Versatznehmer wird eingeräumt, dass er den verpfändeten Hof *pro beneplacito suo regat et disponat.*

[5] Visb. III 1 26 pr. — Besitzübergabe durch Ausantwortung der Schlüssel auch in Schweden: D. 2776 (a. 1330).

[6] Übereinstimmend Ll. Eb. 26. St. Jb. 14. Vgl. auch Wahlberg S. 47 flg., wo jedoch in einer jüngern Randglosse zu Wg. I Jb. 6 pr. (n. 21) Schwierigkeiten gefunden werden, die nicht bestehen, weil *skyld* a. a. O. nicht = Pachtzins, sondern = Pfandschuld ist. Anderer Meinung freilich auch Schlyter, Gl. zu Wg. S. 493. Die Glosse lautet aber übersetzt: „Er nehme jedoch *(þo)* die Schuld, nachdem der Tag aus ist." Augenscheinlich ein Gegensatz zu den Textworten (unten S. 203 zu N. 4): „Dann ist es verwettet." Der Glossator meint: Pfandgläubiger brauche sich nicht mit dem Pfandverfall zu begnügen, könne sich vielmehr noch an den Schuldner selbst halten; — im Sinn des alten Rechts ein Irrthum, im Sinn des spätern Rechts aus der Zeit des Glossators vielleicht keiner. Die Glosse ist übrigens von derselben Hand wieder ausgestrichen.

D. 665 a. 1279: „ . . . *obligavi ac adjecta condicione, quod fructibus dictorum bonorum, qui conservationem ipsius curie et molendinorum excrescunt, usque ad festum beati Martini hyemalis integraliter reservatis opcionem habeam absque contradiccione qualibet dicta bona cum fructibus ex ipsis provenientibus cum dicta summa pecunie usualis redimendi . . .*"[1]

Durch den Besitzübergang auf den Pfandnehmer wird das Grundstück Einsatz für eine Schuld, — *firi gieldeti,* wie Gotlandslagen sagt, — an den Pfandnehmer. Es wird gesetzt *at væþium, til væþia, at pante* oder als *væþ,* indem er für die Schuld „fest" gemacht (*festuaiga,* gotl.) und „ausgesetzt" wird, so dass es „für" sie „steht".[2] Es soll aber „gelöst" oder „erlöst" werden (*lösa, aterlösa iorþ*),[3] was durchs Erfüllen der Schuld geschieht. Als Schulden werden in den Legalquellen vornehmlich erwähnt die auf Rückgabe von geliehenem Geld, von Korn, Werthsachen, auf Erlag von Stolgebühren gehen.[4] Die Schuld braucht übrigens nicht eine Schuld des Versetzers zu sein.[5] Für die „Lösung" ist eine Frist festgesetzt. In Westgötaland beträgt dieselbe von Rechts wegen drei Winter, in Östgötaland drei Jahre vom Verfalltag der Schuld ab. Nach Gotlandslagen soll die dreijährige Frist nur bei jenen Schulden eintreten, deren Betrag eine Mark Silber übersteigt. In Visby aber wie in Småland und Westmannaland läuft die Frist nur Jahr und Nacht (wenigstens bei Schulden an die Kirche) in Upland bis Martini, nach dem Landrecht bis Lichtmesse.[6] Anderwärts scheint die Fristbestimmung

---

[1] In D. 1223 (a. 1298), 2813 (a. 1330), 3041, 3568, 3882, 4104 wird ausgemacht; Pfandgläubiger habe die Früchte an Zahlungsstatt zu beziehen. Vgl. ferner den Fall bei Olaus Petri S. 89 (a. 1278). Erst nach Ch. Ll. Jb. 7 a. E. werden die gezogenen Nutzungen von Rechts wegen aufs Hauptgeld angerechnet.

[2] Got. I 30. 63 § 1 add. 6. Ög. Es. 16 § 2. Visb. III I 26 pr. § 1.

[3] Wg. I Jb. 6 pr. II Jb. 14. Sml. 16. Upl. Kb. 14 § 4. Jb. 9 pr. Sm. Jb. 7 pr. Wm. I Bb. 14. II Jb. 10 pr. H. Jb. 9. Got. I 30. 63 § 1. St. Jb. 1 § 1. Visb. III I 26 § 1. II 31 pr. § 2.

[4] Ög. Es. 16 pr. §§ 1, 2. Upl. Jb. 9 pr. Wm. II Jb. 10 pr. Kb. 7 pr. H. Jb. 9. Ll. Eb. 7. Bj. 1 § 1. St. Jb. 1 § 1. — Versatz für Gewährschaft aus einem Verkauf D. 2543 (a. 1325), 2924 (a. 1332).

[5] D. 1033 (a. 1291).

[6] Wg. I Jb. 6 pr. II Jb. 14 (unten S. 203 zu N. 4). Ög. Es. 16 pr. (unten S. 203 zu N. 5). Got. I add. 6. Sml. 16 (unten S. 203 flg.). Wm. I Bb. 14 (unten S. 204 zu N. 3). Upl. Jb. 9 pr. (unten S. 204 zu N. 2). Ll. Eb. 7 (unten S. 204). Visb. III I 26 pr. Die upländische Frist bis Martini auch in D. 729 (a. 1281), 1071 (a. 1292), 1163 (a. 1296), 1312 (a. 1300), 1390 (a. 1303), 2528 (a. 1325), 2930 (a. 1332) u. a. m. Besondere Abreden über Fristen D. 948, 1093, 1128, 1161, 1190, 1223, 1407, 1441, 1451, 1520, 1647, 1794, 1904, 1966, 2184, 2236, 2350, 2404, 2853, 3067, 3173, 3185, 3227, 3238, 3275, 3302, 3397, 3456.

lediglich dem Belieben der Parteien überlassen zu sein.[1] Merkwürdig ist der Name, den die Frist auf Gotland führt: *i littryggum (lictryggum, lyctryggiom)* muss die *festuaiga* gelöst werden.[2] Sollte *liktrygg* die eigentliche Form sein? Das könnte bedeuten: eine Frist, während deren Versetzer und Versatznehmer von einander „gleiche Treue" erwarten.

Wird das Land nicht rechtzeitig „gelöst", so ist es „verwettet" *(forvæþia)* und „verstanden"; d. h. es fällt endgiltig dem Versatznehmer zu. Er erwirbt es zu demselben Recht, zu welchem es der Versetzer hatte, also zu Eigenthum, wenn dieser Eigenthümer war. Beabsichtigt aber ist durch den Versatz stets, dass der Pfandverfall den Pfandgläubiger zum Eigenthümer mache.[3] Der Versatz ist eine suspensiv bedingte Übereignung.

> Wg. I Jb. 6 pr.: „Will Jemand Land zu *væþ* nehmen, dann soll Umfahrt dazu; (man soll) zuweisen ihm das Land zu *væþ*, wie das Recht ansagt. Löst er innert dreier Winter, dann ist nicht das Land verwettet. Steht es drei Winter oder länger als drei, dann ist es verwettet".[4]
>
> Ög. Es. 16 pr.: „Nun nimmt Jemand Geld zu Darlehen von einem andern und setzt sein Land zu *væþia fæst.* zu Pfand *(at pante)* und bestimmt so darüber, dass, kommt nicht das Geld an dem Tag, dann sei dies *aþal fæst.* Nun kommt das Geld nicht am selben Tag, wie gesagt war, und jener hat darnach (das Land) drei Jahre hindurch oder mehr als drei: dann ist dies *aþal fæst.* Nun sagt der, welcher das Land versetzte, es sei nicht *aþal fæst* oder er sagt, es sei nicht zu dem Tag gekommen; dann hat der die Beweisführung, der *aþal fæst* beweisen will.[5]
>
> Sml. 16.: „Nun ist versetzt Land zur Kirche; es habe der Bauer Gewalt, (es) wiederzulösen innert Nacht und Jahr. Dar-

[1] Sm. Jb. 7 pr. 9 pr. H. Jb. 9. Bj. 1 § 1. D. 665, 747 (bis Martini, Södermannal. a. 1279, 1282); 2273 (bis Laetare, Södermannal. a. 1320); 2801 (auf 60 Jahre, Södermannal. a. 1330).

[2] Got. I 63 § 1. In I 30 und add. 6 steht dafür *frest.*

[3] Nicht entgegen stehen die Urkunden, wonach Versatznehmer das verfallene Pfand so erwerben soll, wie wenn er es gekauft hätte (unten S. 208). Denn auch der Verkauf intendirt Übereignung (§ 75).

[4] = II Jb. 14. Vgl. D. 1447 (a. 1304), 2236 (a. 1320), 4126 (a. 1347).

[5] Über *væþiafæst* und *aþalfæst* s. oben S. 200. Vgl. ferner D. 665 (a. 1279), 1161 (a. 1296), 1451 (a. 1304), 1582 (a. 1308), 1798 (a. 1311), 2698 (a. 1329), 2797 (a. 1330), 2956 (a. 1332), 3227, 3238, 3307, 3397, 3453, 3456, 3687, 3967.

nach hat die Kirche das Recht zu wehren dasselbe Land vor dem Bauern".[1]

Upl. Jb. 9 pr.: „Setzt man Land einem andern für Korn oder Pfennige oder andere Werthsachen, ob er nun nimmt dies zur Saat oder zur Nahrung oder zu was immer er das nimmt, dann soll er haben einen Zieltag *(stæmnudagh)* bis Martinsmesse für all das Land, das versetzt ist. Gelingt ihm, dies wiederzulösen, oder seinen Freunden, vor St. Martins Tag, dann habe der das Land, welcher wiederlöst. Löst er nicht wieder vor diesem Tag, dann gehöre dem das Land, dem es versetzt war *(þa aghi þæn iorþ, sum hun wæþsætt war)*".[2]

Wm. I Bb. 14.: „Setzt man Land zu *væþ*, setze man (es) nieder mit *fastar*. Dies nennt man *wæþiafastar*. Sie sollen (es) legen unter einen Zieltag über Nacht und Jahr. Man nehme (es) zurück am Zieltag mit den selben *fastar*. Löst er nicht wieder am Zieltag und nicht die Blutsfreunde, seien die dann *oþilfastar*, die vorher waren *wæþfastar*. Dem dann die *fastar* folgen, dem urtheilen wir das Land".[3]

Ll. Eb. 7 g. E.: „Löst der nicht wieder, dem es gehört, am Lichtmesstag oder vorher, sei das Land sein *(vari iorþin hans*, sc. des Gläubigers)".

Dem Grundgedanken nach, wie er insbesondere in den götischen Rechten, dann in Uplands- und Westmannalagen hervortritt, ist das Land keineswegs bloss Executionsgegenstand. Der Gläubiger soll nicht etwa nur aus dem Werth des Grundstücks befriedigt werden: er soll das Grundstück selbst und mit ihm dessen ganzen Werth haben. Soll das Gegentheil stattfinden, muss es eigens verabredet werden.[4] Daher führt noch das gemeine Landrecht unter den fünf Gründen des Landerwerbs *(laghafang iorþæ)* neben Erbschaft, Tausch, Kauf, Gabe auch das Verstehen von versetztem Land an.[5]

Aber vom letzten Viertel des 13. Jahrhunderts ab wird jener Grundgedanke nicht überall mehr streng festgehalten. Schon 1279 stellt es eine Urkunde über zwei nach östgötischem und södermännischem Recht

[1] Vgl. D. 1441 (a. 1304), 1904 (a. 1313), 2184 (a. 1319), 3173, 3275.

[2] Vgl. auch Upl. Jb. 9 § 1 und Kb. 14 § 4. Wm. II Jb. 10 pr. a. E. H. Jb. 9. Sm. Jb. 9 pr. 7 pr. D. 948, 1033, 1128, 1163, 1190, 1312 (mit 1341), 1390. 1407, 1520, 1617, 1647, 1794, 1966, 2194, 2273, 2350, 2404, 2528, 2547, 2831, 2853.

[3] Über die *fastar* s. § 40. Vgl. Wm. II Jb. 10 pr.

[4] So geschieht es in D. 729 (a. 1281, Upländ. R.), 1093 (a. 1293, Stockholm), 1223 (a. 1298, Upland), 1561 (a. 1307, Östgötal.), 2124 (a. 1317, Östgötal.), 2733, 2800, 2826, 3302, 3353, 3626, 3914, 4299.

[5] Ll. Eb. 1 pr.

geschehene Verpfändungen als eine „Liberalität" des Versetzers hin, dass der Versatznehmer den Werthüberschuss des Grundstücks über den Schuldbetrag nach dem Verfall behalten soll.[1] In Helsingelagen, Gotlandslagen und den Stadtrechten ist es bereits Princip, dass der Versatznehmer zwar das verstandene Grundstück ganz behält, aber dessen Werthüberschuss über den Schuldbetrag dem Versetzer zu vergüten hat.

H. Jb. 9: „... Dann habe der das Land, dem es zu Pfand gesetzt ist, und er gebe ihm Geld dazu *(gifwi hanum pænningæ til)*, wenn das Land mehr werth ist".

Daher bedarf das Land einer Abschätzung:

Got. I 63 § 1: „Bezüglich aller Versatzgrundstücke: die sollen gelöst werden oder abgeschätzt *(wirþins)* in den selben Fristen oder versetzt da, woher sie gekommen sind".

Got. I 30: „Hast du ein *væþ* genommen von einem Manne für wahre Schuld, dann lade ihn zur Kirche oder zum Thing, und er löse wieder in Gesetzesfristen oder es sollen abschätzen *(wirþin)* Kirchspielleute oder Thingleute".[2]

Bj. 1 § 1: „Gelingt es ihm nicht, dies Gut wieder zu lösen an dem Tag, den sie dafür auslegen, dann soll der, welcher geliehen hat, nach guter Männer Schätzworten und Entscheiden ihm zurück geben alles das, worum das Erbe mehr werth war als das Darlehen".[3]

St. Jb. 1 § 1: „... Und der das Geld darauf lieh, löse (das Land) zu sich, wenn er dieses haben will, nach vier guter Männer Schätzworten, zwei von eines jeden wegen, oder verkaufe es weiter so, wie es werth ist. Ist das Gut besser, gebe er dazu nach dieser Schätzmänner Worten ..."[4]

Es ist, wie man hieraus ersieht, nicht erforderlich, dass das Land auf des Schuldners Rechnung verkauft werde, es ist auch nicht einmal zulässig. Der Gläubiger darf es freilich verkaufen, aber er thut dies auf seine eigene Gefahr.

Es gehört also nicht zum Wesen des Landversatzes, dass das versetzte Grundstück dem Gläubiger verschaffen solle, was er der Schuld nach zu bekommen hätte. Das versetzte Grundstück ist wesentlich nicht

[1] D. 695 (a. 1279). [2] Vgl. auch add. 6 (unten S. 206 zu N. 1).

[3] Dazu ein anschauliches Beispiel D. 3220 (a. 1336): Verkauf durch den Pfandgläubiger, nachdem er durch vier Bürger das Pfandobject hat abschätzen lassen.

[4] S. auch die Variante ebenda n. 32: „oder er verkaufe dieses weiter nach dem, was es werth ist nach vier guter Schätzmänner Worten". S. ferner Visb. III I 26 pr. und dazu Schlyter VIII S. 127 Note v.

dazu bestimmt, die „Erfüllung“ der Schuld zu sichern. Es ist vielmehr nur dazu bestimmt, Einsatz zu sein, wenn Erfüllung der Schuld ausbleibt. Gerade darin zeigt sich seine Obligirtheit am deutlichsten. Darum ist es denn auch fürs ältere Recht von vorn herein einerlei, ob das Grundstück irgendwie geeignet ist dem Gläubiger so viel oder mehr zu schaffen, als er bekommen soll, — und fürs jüngere Recht wenigstens das fast immer noch gleichgiltig, ob das Grundstück dem Gläubiger nicht etwa zu wenig verschaffe.

Denn beinahe ausnahmslos haben die altschwedischen Rechte das Princip, dass es neben der Sachhaftung des *væþ* eine persönliche Haftung für dieselbe Schuld nicht giebt. Die Personenhaftung wird mittelst des Pfandes ersetzt durch Sachhaftung: Dieser Grundsatz hat nichts Auffallendes an sich, wo der Verfall des Landpfandes die Bedeutung hat, welche ihm das älteste Recht beilegt. Merkwürdig ist aber, dass er sich sogar noch in Zeiten hinein erhalten hat, in denen jene sich halbwegs verloren hatte. Er wird z. B. noch in einer unserer beiden Redactionen von Gotlandslagen mit besonderm Nachdruck hervorgehoben:

> Got. I add. 6 Abs. 2: „Alles versetzte Land soll haben Frist drei Jahre über zu den Schulden, die mehr werth sind als eine Mark Silber. Dann darf man nicht Gut abschätzen *(oyra wirda)*, wenn jener [sc. der Schuldner] nicht will, sondern (das) Land“.[1]

Es findet also keine Execution ins sonstige schuldnerische Vermögen statt. Der Gläubiger hat mit dem Versetzer über die Schulderfüllung gewettet und diese Wette, da sie ihm unter allen Umständen irgend etwas, vielleicht aber sogar einen Gewinn verschafft, der Personenhaftung vorgezogen. Erreicht der Werth des Grundstücks nicht den der Schuld, so muss er den übeln Tropfen geniessen, da er den guten genossen hat.[2]

Dass er auch kein „Forderungs“-Recht[3] hat, versteht sich nach dem allen leicht. Ein Forderungsrecht, da wo Niemand persönlich haftet, vermag ich wenigstens mir nicht zu denken. Dass in der Aufforderung zum Einlösen des versetzten Guts, welche nach jüngerm Recht vom

[1] Ich glaube nicht, dass man *oyra* nach Schlyters Vorgang gerade nur mit „losem Gut“ (Fahrniss) übersetzen darf.

[2] Soll der Gläubiger dennoch bei des Versetzers Person Deckung finden, so muss dies eigens ausgemacht werden: D. 729 (a. 1281, upländ. R.).

[3] Forderungsrecht in unserm Sinn von § 10, nicht in dem von Stobbe, der (Kr. Vjschr. IX S. 292 ff. und insbes. S. 307) „Forderungsrecht“ = „obligatorisches Verhältniss“ (S. 307 gar „obligatorische Verpflichtung“) nimmt und hiernach a. a. O. sowie Priv. R. II S. 271 dem Satzungsgläubiger ein Forderungsrecht zuschreibt.

Gläubiger an den Schuldner ergeht, kein „Forderungsrecht“ ausgeübt, vielmehr eine Pflicht erfüllt wird, dürfte § 31 ergeben.

Das Princip, wonach durch die Sachhaftung die Personenhaftung völlig vertreten wird, ist aufgegeben im festländischen Stadtrecht, und zwar sicher im gemeinen, — vielleicht auch schon im alten *biærköa rætter*. Das gemeine Stadtrecht schliesst an der oben S. 205 angeführten Stelle mit den Worten:

> „Ist das Gut geringerwerthig, gebe der dazu, welcher versetzte, nach Schätzworten derselben Männer“.

Der *biærköa rætter* enthält[1] ganz ähnlich lautende Vorschriften, verschweigt aber, ob der *panter*, wovon er spricht, versetztes Land ist.

Wiewol das Immobiliarpfand in allen Quellen als Sachhaftung, nämlich als *væþ*, construirt ist, so finden sich doch mehrmals Spuren einer andern Auffassung des Instituts.[2] Ihr zufolge liegt beim Landversatz ein Verkauf des Landes mit ausbedungenem Wiederkauf vor. Das Versetzen soll ein „Verkaufen“ sein, das Darleihen, Stunden u. s. w. Seitens des Versatznehmers Zahlung eines Kaufpreises oder Hingabe an Zahlungsstatt, das Einlösen durch den Versetzer (oder dessen Blutsfreunde) ein Zurückkaufen. Ganz deutlich ist diese Anschauung vertreten in Uplandslagen und den damit verwandten Quellen. Es wird unterschieden zwischen *væþ* und *aþalköp*,[3] d. i. zwischen Versatz und „Hauptkauf“ (pura venditio). Demnach wäre beim Versatz ein qualificirter Verkauf gegeben, — qualificirt eben durchs vorbehaltene Rückkaufsrecht. Dazu würde stimmen, dass in der That das Lösen des versetzten Landes als *aterköp* = „Rückkauf“,[4] die Lösungssumme als *værþ* = „Preis“[5] bezeichnet wird. Bis tief ins 15. Jahrhundert hinein hat sich diese Vorstellung vom Land-*væþ* als einem Verkauf mit Wiederkaufsrecht erhalten. Wie die ältern Urkunden, so gibt noch Ragwald Jngemundsson das *lösa* des Landrechts durch *redimere* wieder.[6]

Ich halte es nicht für zulässig, um dieser Vorkommnisse willen, das Land-*væþ* auch nur einer einzigen Rechtsquelle unter den Begriff

[1] Bj. 9 § 3. 37 pr. -- Wegen der Randglosse zu Wg. I Jb. 6 pr. s. oben S. 201 N. 6.

[2] Zum Folgenden vgl. Schlyter Tentam. S. 20 N. 42 und Gloss. zu Ög. sowie XIII s. v. *aþalfæst*. Ferner Nordström II S. 660 flg. Nordling S. 3. Aubert S. 103 flg.

[3] Upl. Jb, 9 § 2.

[4] Upl. Jb. 9 § 1. Sm. Jb. 7 pr. und inscr. In Wm. II Jb. 11 ist unter *aterköp* der Versatz gemeint, wie ein Vergleich zwischen Wm. II Jb. 10 § 1, 11 mit Upl. Jb. 9 §§ 1, 2 lehrt.

[5] Sm. Jb. 7 pr. § 1. [6] Ll. Eb. 7 n. 97.

des Kaufs zu bringen.[1] Und ebenso wenig richtig scheint es mir zu sagen, der Landversatz werde in den alten Rechten aus dem Gesichtspunkt des Kaufs betrachtet, oder er sei eine Art Verkauf mit Vorbehalt des Rückkaufs,[2] oder auch nur das Pfand „in seiner alten Form“ sei ein Verkauf mit Vorbehalt des Rückkaufs gewesen.[3] Keine Quellenschrift behandelt den Versatz als Verkauf. Der Verkauf mit Vorbehalt des Rückkaufs ist eine begrifflich weder suspensiv noch resolutiv bedingte Übereignung (§ 77, C); der Versatz ist begrifflich eine suspensiv bedingte Übereignung, soweit er überhaupt eine Übereignung ist. Damit kann es ganz gut bestehen, wenn nach Urkunden über Versatz bei Darlehensaufnahme der Verfall so wirken soll, wie wenn Versatznehmer „kaufsweise erworben hätte“ — *ac si eam (curiam) puro vendicionis contractu acquisisset* —, oder so, dass das verpfändete Gut „wie ein verkauftes anzusehen sei“ — *extunc . . . curia . . . habeatur pro legitime vendita et pure scotata* — oder so, dass der Pfandgläubiger solle *vendicionis titulo acquirere*.[4] Denn damit ist zwar die Wahrheit ausgesprochen, dass der Verfall für den Versatznehmer einen entgeltlichen Erwerb mit sich bringen kann, wie ihn ein Käufer macht; es ist aber nicht geläugnet, dass begrifflich dieser Erwerb vor dem Verfall ausgeschlossen ist, nicht geläugnet ferner, dass nur derjenige Versatz mit dem Verkauf verglichen werden könnte, der für ein Gelddarlehen erfolgt. Was aber die Rechtsaufzeichnungen und ihre Terminologie betrifft, so findet die hier bekämpfte Construction weder in den götischen noch in den gotländischen Legalquellen, noch in der ältern Redaction von Westmannalagen eine Stütze. Es ist namentlich nicht richtig, dass sie in Östgötalagen vertreten sei. Dieses Rechtsbuch lässt aus der *væþiafæst* durch Verfall eine *aþalfæst*, d. h. aus der suspensiv bedingten eine unbedingte Übereignung werden (S. 203), nicht umgekehrt aus *aþalfæst* durch Lösung eine *væþiafæst*. Von Verkauf mit Vorbehalt des Rückkaufs, selbst wenn man den letztern aufhebend wirken lassen wollte, könnte also ohnehin keine Rede sein, — eher noch von einem aufgeschobenen Verkauf.[5] Dann würden aber Östgötalagen und Uplandslagen den kaufrechtlichen Gesichtspunkt in durchaus verschiedener Weise auf den Versatz anwenden. Genau besehen verwerthet jedoch Östgötalagen diesen Gesichtspunkt überhaupt nicht: *aþalfæst* ist ein allgemeinerer Begriff als *aþalköp*. Er bedeutet überhaupt ein Festmachen, eine Zusicherung, dergleichen in jeder definitiven Übertragung von Land liegen kann. Also braucht auch *wæþiafæst* nicht unter

[1] So Nordling S. 3. Vgl. auch Aubert S. 103.
[2] Nordström II SS. 660, 162. [3] Schlyter Tentam. p. 20 N. 42.
[4] D. 948, 2236, 1446.
[5] Dies meint Schlyter Gl. zu Og. c. 1. Vgl. Tentam. c. 1.

den engern Begriff des Verkaufs gestellt zu werden. Ganz ähnlich aber verhält es sich mit Westmannalagen.[1] Die *waþfastar* sollen durch den Pfandverfall zu *oþilfastar (oþalsfastar)* werden, wie nach Östgötalagen die *waþiafæst* zur *aþalfæst*. D. h. das Land gilt jetzt als unwiderruflich übertragen, während es bis dahin nur zu *væþ* übertragen war, ohne dass doch die *fastar* gewechselt zu werden brauchen. Oder mit andern Worten: das versetzte Land wird durch Verfall aus einem *væþ* zum *oþal*, — eine höchst einfache, dem Wesen des *væþ* vollauf entsprechende Wahrheit, die mit der Vorstellung vom Kauf nicht das Mindeste zu schaffen hat. Auch Gotlandslagen lässt sich nicht zu Gunsten der kaufrechtlichen Auffassung des Versatzes verwerthen, trotz folgender Stelle:

> „Wann so anfängt die Noth zu drängen, dass Land zum Unterhalt veräussert werden muss *(verþr til fyþyr selia)*, bevor die alle selbständig sind, dann soll man versetzen *(festa)* aller (Gut) gleich und nicht *at fastu selia* . . ."[2]

Zwar ist es richtig, dass *selia* gewöhnlich technisch „verkaufen" bedeutet, und demnach könnte *at fastu selia* = „fest verkaufen" sein. Aber an dieser Stelle ist unter *selia* jede Art von Veräusserung verstanden, welche den Minderjährigen die Mittel zu ihrem Lebensunterhalt verschaffen kann. Sie schliesst entweder das Recht auf Rückerwerb des Landes aus *(at fastu selia)*, oder sie schliesst es nicht aus *(festa)*. Allerdings gehört demnach das Setzen von Land zu *veþ* unter den Begriff des *festa*, aber damit ist noch nicht gesagt, dass es ein Verkauf sei.

2) Die jüngere Art.

Es ist die Ansicht verbreitet, dass bis ins 17. Jahrhundert hinein das schwedische Recht keinen Landversatz ohne Besitzübertragung auf den Pfandnehmer gekannt habe.[3] Diese Ansicht ist irrig. Es gab vielmehr noch eine zweite Art des Landversatzes, die sich von der ersten hauptsächlich dadurch unterschied, dass Besitz und Nutzung des verpfändeten Grundstücks beim Verpfänder blieben.

Dieser hypothekartige Landversatz ist als gang und gäbe im Stadtrecht von Visby anerkannt, kommt aber als ausserordentliche Art des *væþ* auch in festländischen Rechten vor.

Was zunächst das Stadtrecht von Visby betrifft, so unterscheidet dasselbe[4] von der gemeinen Pfandsatzung von Erbe die Satzung von Erbe *to kistenpande*. Der Unterschied ist ein äusserlicher und ein innerlicher. Ein äusserlicher: denn das Verfahren nach dem Pfandverfall ist ein anderes bei der ersten, ein anderes bei der zweiten Art. Ein inner-

[1] S. oben S. 204 zu N. 3. [2] Got. I 20 pr. Abs. 2. S. oben S. 200.
[3] Nordström II S. 660. Nordling S. 4 flg. [4] Visb. III 1 26 § 1.

licher Unterschied: denn das zu Kistenpfand versetzte Land muss nach seinem Verfall verkauft werden, auf dass der Gläubiger aus dem Kaufpreis Befriedigung empfange; beim gemeinen Landversatz gilt diese Regel nicht, sondern der Pfandnehmer soll sich das verstandene Grundstück machen *alse he nyttest mach na marctalen*, d. h. er soll es, wenn er will, behalten und nur den Überschuss über den Betrag der Schuld vergüten.[1] Oder mit andern Worten: das zu Kistenpfand versetzte Grundstück ist als Executionsobject angewiesen (und zwar blos als Executionsobject): beim gemeinen Landversatz ist das Grundstück nicht zum Executionsobject bestimmt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Satzung von Erbe *to kistenpande* nach visbyschem Recht der deutsch-rechtlichen gleichen Namens entspricht. Die deutsch-rechtliche Immobiliarsatzung „zu Kistenpfand" heisst so, weil der Pfandnehmer nicht die Nutzung der Liegenschaft erhält, und die Nutzung der Liegenschaft erhält er nicht, weil er nicht in ihren Besitz kommt.[2] Dass nach visbyschem Recht das Erbe *to kistenpande* im Besitz des Versetzers bleibt, wird bestätigt durch die Übereinstimmung der Vorschriften über das *vorvolghen* des Erbes, nämlich das *upbeden*, das *vordinghen* und das *witlik don* mit den entsprechenden des hamburgischen Rechts,[3] — sodann durch die unverkennbare Abkunft des visbyschen Satzes über die Forderung des Pfandgläubigers aus dem hamburgischen Recht von 1292.[4] Augenscheinlich ist letzteres, wiewol es den Ausdruck Erbsatzung *to kistenpande* nicht gebraucht, Quelle der visbyschen Bestimmungen über den Gegenstand gewesen. Die hamburger Mustervorschriften aber beziehen sich gerade auf die Erbsatzung ohne Besitzübertragung oder die sog. „neuere" Satzung.

Von den festländischen Rechten behandelt Östgötalagen ziemlich ausführlich den Fall, dass ein Landversatz zu *væþiafæst* ohne Besitzübergang auf den Versatznehmer stattgefunden hat:

> „Wenn er aber nicht darauf gekommen ist mit Feuer und Herd und hat nicht verpachtet,[5] welcher zu *væþ* hat: dann hat jener das Beweiswort, der widerrufen (*ryva*, eigentl. = einreissen, rescindere) will: so dass jener lade

[1] Visb. III I 26 pr.

[2] Vgl. R. Sohm in Grünhuts Zschr. für das Privat- u. öffentl. Recht der Gegenw. Bd. V (1878) S. 15. Andere Erklärungen der Formel „zu Kistenpfand" bei Haltaus Gloss. s. v. Meibom Das deutsche Pfandr. S. 423, Stobbe Kr. Vjschr. IX S. 318, und Priv. R. II S. 277 N. 24. Vgl. auch Planck II S. 353.

[3] Hamburg a. 1292 C 10; vgl. a. 1270 I 14. Lübeck III 255.

[4] Hamburg a. 1292 C 10 Abs. 3; s. unten S. 212 NN. 1, 2.

[5] Besitz an Land durch Detention oder Bezug des Pachtzinses! Vgl. Ög. Gb. 11 § 1. Es. 4 pr. Beide Arten von Besitz fehlen.

drei Thingversammlungen und drei Fünften, welcher zu *væþ* hat, sagt, aus sei der Zieltag *(uti vara stæmnu daghin)* und begehrt, das Land ihm auszuantworten *([atær*[1]*] iorþina anuarþa sik)*; dann soll er schwören zwei Vierzehnmännereide: einen so, dass er niemals (das Land) aus seiner Hand gegeben, und den andern als Besitzeseid *(hæfþa eþ)*[2] darnach. Wenn er aber zugesteht, dass er ihm versetzte das Land, dann hat der das Beweiswort, zu beweisen mit Eid von vierzehn Männern, dass er versetzte ihm zu *væþiafæst* und nicht zu *aþalfæst*, und den andern Vierzehnmännereid, und hinzulegen so viele Pfennige, als wofür das Land stand, so, dass er dieselben Pfennige anbot an demselben Zieltag und er verursachte selbst, dass er wollte nicht annehmen; und er zahle aus die Pfennige . . ."[3]

Etwas Ähnliches findet sich in Södermannalagen. Hier ist die Rede von einem Landversatz, den ein Bauer an einen Kaufmann aus der Stadt gemacht hat. Da heisst es nun, nachdem der Fall des Versatzes mit Besitzübergang besprochen ist:

„Es kann der Bauer nachher leugnen, dass er niemals dies Eigen aussetzte; es habe dann der Kaufmann Gewalt, mit seinen *fastar* dies Eigen zu wehren in der Hundertschaft, wo es liegt. Gelingt dem Kaufmann, (es) so zu wehren, gebe der das Eigen heraus, der es versetzt hatte, und damit (Busse für) Eigenthumsbruch *(oþalbrut)*."[4]

Urkundlich kommt diese Art des Versatzes zuerst in einem — wahrscheinlich östgötischen — Schuldbrief von 1287[5] vor:

D. 930: „ . . . *si autem me mori contigerit infra dictum terminum, ipsi sorori mee molendinum meum in Forsum impignoravi pro argento memorato, usque dictum argentum per me vel per heredes meos fuerit persolutum, et si dicta pecunia in natali ut dixi non persolvitur, ipsa statim in suam potestatem recipiat molendinum* . . ."[6]

[1] Schlyter n. 70 verwirft *atær*.

[2] D. i. ein Eid für unangefochtenen Besitz.

[3] Ög. Es. 16 § 2. Über *aþalfæst* und *væþiafæst* s. oben S. 208.

[4] Sm. Jb. 9 g. E.

[5] Nicht in dem Testament D. 155; dasselbe ist nicht von 1215, sondern, wie sich aus dem Original 1034 ergibt, von 1291. Über testamentarische Verpfändungen § 53.

[6] Der Aussteller scheint nach Inhalt seines Testaments D. 1053 der Diöcese Linköping anzugehören. In welchem von den vielen schwedischen Orten Namens

Von der Satzung *to kistenpande* des visbyschen Rechts unterscheidet sich die jüngere Satzung des festländischen in zwiefacher Hinsicht: einmal dadurch, dass die versetzte Liegenschaft dem Versatznehmer nicht als blosses Executionsobject angewiesen ist, ihm vielmehr ganz ebenso verfällt, wie wenn sie mit Besitzübertragung versetzt worden wäre. Der zweite Unterschied, der allerdings mit dem ersten zusammenhängt, besteht darin, dass nach östgötischem und södermännischem Recht der Pfandgläubiger kein Forderungsrecht hat, während er zu Visby mit einem solchen ausgestattet ist. Wie schon oben S. 210 bemerkt, stammt die einschlägige Regel des Stadtrechts von Visby aus dem Hamburger Recht von 1292. Zum Beweis mögen beide Texte hier neben einander stehen:

Visby:	Hamburg:
vnde lopet eme ouer dat kere he weder, untbreket öme, dat iruolghe he na stades rechte.[1]	*unde wirt eme wat ouer, dat scal he eme wederkeren, dheme dat goet oder dat erue tohorde. Vntbreke eme och wat, dat scal eme dhe voldon, des dat goet oder dat erue was.*[2]

Dass wirklich in der zweiten Art des Landversatzes ein Erzeugniss jüngerer Rechtsbildung zu erblicken sei, kann keinem Zweifel unterliegen. In Visby ist sie aus Deutschland eingeführt. In Södermannaland ist sie von den Bedürfnissen des Creditverkehrs zwischen Bauern und handeltreibenden Stadtbürgern ins Leben gerufen. Für den Kaufmann brachte der Besitzerwerb am verpfändeten Land eher Beschwerlichkeiten als Nutzen mit sich. Er konnte das Gut nicht selbst bewirthschaften, er konnte es aber auch nicht allemal sogleich an einen andern verpachten. Er verzichtete also auf den Besitz vor dem Verfall, wenn nur die Verpfändung so behandelt wurde, als wäre sie mit Besitzübertragung vollzogen.

Forsa die verpfändete Mühle lag, kann ich nicht ausfindig machen. — Kein Versatz ohne Besitzübertragung ist gegeben, wenn der Aussteller eines Schuldbriefs (D. 2488 a. 1324) schreibt: *pro quibus dimidiam marcham terre in H.... sibi inpignero per presentes.* Denn es ist sicher, dass blosse Urkundenbegebung zum Versatz nicht hinreichte (§ 31). Ebenso bei D. 2797, 3882. Unjuristisch ferner ist der Ausdruck *ypotheca* in D. 2052 (a. 1316): *ad quam penam . . . solvendam sub ypotheca rerum nostrarum nos efficaciter obligamus.*

[1] Visb. III ɪ 26 § 1 Abs. 2.

[2] Hamburg a. 1292 C 10 Abs. 3. — Hamburg a. 1270 (in seinem ursprünglichen Text) I 14 enthält den gegentheiligen Grundsatz: *de schade is syn.* Ebenso Lübeck III 255.

§ 30. Fortsetzung.

B. Versatz von Fahrniss *(væþsætning i lösörum*[1] *— lösöra panter;*[2] *lös panter,*[3] sonst auch *wæþsætning* schlechthin).

Der Kürze halber stelle ich erst die vornehmsten Quellenbelege über den Versatz von Fahrniss zusammen. Die Gesichtspunkte, worunter sie betrachtet werden müssen, sind aus § 29 bekannt.

1) Wg. I Jb. 6 § 1: „Legt Jemand andere *væþ*, Gold oder Silber, dann soll er [der Gläubiger] ansagen eine siebennächtige Tagfahrt vor ihm [dem Schuldner] und abhalten, zu lösen sein *væþ* und Schuld fordern. Er soll die Schuld erfüllen, seinen Eid darnach, dass die Schuld nicht ist mehr als jetzt erlegt ist. Will er nicht die Schuld erfüllen und nicht den Eid gehen, dann soll man die *væþ* behalten *(þa skal væþium halþa)* und zum Thing führen, sich lassen urtheilen, (sie) zu verkaufen *(latæ dömæ sær at sæliæ).*"

2) Wg. II Jb. 14: „Legt Jemand — erlegt ist [wie sub 1]. Will er nicht die Schuld erfüllen und nicht den Eid vorführen, dann soll man die *væþ* behalten und zum Thing führen und da werthen lassen *(værþæ lætæ)* und schätzen *(mætæ)* und verkaufen darnach *(sæliæ siþan)* und man nehme davon seine Schuld. Läuft etwas darüber, dann schaffe man dies zurück dem, der [das Gut] hatte."

3) Upl. Kp. 7: „Setzt man *væþ* einem Manne, ob es geringeres loses Gut ist oder grösseres, dann thue man dies mit zweier hausfester Männer Zeugnissen. Nun können diese *væþ* verbrennen, bevor der Zieltag aus ist, verbrennt ihrer beider [Gut], mögen haben beide den Schaden. Nun kann dies gestohlen werden oder gewaltsam weggenommen, dann soll der [der Versatznehmer] zur Kirche fahren und ausrufen nach dem, was versetzt war. Ist nicht ihrer beider [Gut] gestohlen, dann schaffe er dem Bauern das Seinige zurück. Ist ihrer beider [Gut] gestohlen, sei es dann nicht zu vergelten. Ist aber ihr Zieltag aus für die *væþ* und wird nicht zurückgelöst, dann soll er die *væþ* zurückbieten an Einem Thing, dann habe man Gewalt dazu *(þa hawi þær wald til).* Will er nicht, dann sollen die *væþ* schätzen zwei Männer. Sind die mehr werth als die Schuld,

[1] Wm. II ind. Kp. 8 n. 52. [2] H. Kp. 5. [3] St. Kp. 10.

dann gebe man dem Eigenthümer dazu so viel, als dieses ist mehr werth. Ist das *væþ* weniger werth als die Schuld ist, dann fülle der dazu *(þa fylli þæn til)*, der gelten sollte.[1]

4) H. Kp. 5: „Setzt man losen Gutes Pfand einem Manne, setze man (es) mit zwei Männern und löse zurück am rechten Zieltag. Löst man nicht, dann soll man zurückbieten wie Landpfand.“

5) Bj. 37: „Nun setzt man einem andern ein Pfand, grösseres oder geringeres, nun will nicht der Eigenthümer dieses Pfand zurücklösen, dann möge es aufgeboten werden in drei Stadtversammlungen *(a þrim bya motum)*; will er nicht noch dann lösen, dann biete er ihm das Pfand auf daheim vor dem Hof; will er nicht noch dann lösen, verkaufe man dann, so gut man vermag, mit zweier Männer Zeugnissen. Gilt das Pfand mehr, gebe man zurück dem Eigenthümer, was es werth ist; ist auch das Pfand geringer, bessere jener zu, welcher das Pfand aussetzte *(bætri hin til pant ut sætti)*.[2] § 1. Alle Pfänder, die verkauft werden sollen, die sollen verkauft werden mit zweier Männer Zeugnissen und Schätzworten. Wer das Pfand verkauft, das nicht rechtmässig aufgeboten ist, büsse drei Mark. § 2. Nun will man sein Pfand zurücklösen, nun fordert jener mehr, als (wofür) das Pfand steht, erlege man so viel, als man sich zuerkennt, mit seinem Eineid und nehme zurück sein Pfand. Wer grösseres Pfand aussetzt als eine halbe Mark, setze aus mit zweier Männer Zeugnissen, löse auch so zurück. § 3. Wer theurer das Pfand aussetzt als es ihm steht, büsse drei Mark.“

6) St. Kp. 10: „Welcher Mann ein Pfand nimmt von einem andern, er soll es rechtmässig aufbieten drei Rathstubentage, ausgenommen dieses sei Gold oder Hofstatt. Ist dieses loses Pfand, stehe es darnach acht Tage; Haus, Hofstatt und Gold soll man aufbieten drei Montage, und es stehe darnach unverkauft vierzehn Tage. Wird nicht dann das Pfand zurückgelöst, habe dann der, welcher das Pfand hat, Gewalt es zu behalten *(ægha)* oder zu verkaufen *(sælia)* nach guter Männer Schätzworten, zwei von eines Jeden wegen.“ 11: „Will einer dieses Pfand aussetzen, welches ihm gesetzt war, setze er (es) aus für

[1] Beinahe gleichlautend Sm. Kp. 8. Wm. II Kp. 10. Ll. Kp. 7, 8. St. Kp. 6 pr. § 1. 7. Die Änderungen in St. sind für unsern Zweck belanglos.

[2] Vgl. Bj. 9 § 3 und oben S. 207.

so viele Pfennige, als das Pfand ihm gesetzt wurde, und thue es dem zu wissen, dem das Pfand gehört, und so der, dem es versetzt wurde, mit zwei Männern, und löse (es) zurück, wenn er will, und suche sein Recht mit dem, dem das Pfand gehört; wird das Pfand gewerthet minder als das Recht mit ihm gemacht ist *(minna tha rættin ær medh honum gör)*, gehe er zu dem, der es aussetzte, und suche sein Recht von dem, der das Pfand setzte. Setzt er dieses Pfand aus für mehr, büsse er drei Mark zur Dreitheilung dem Klagsinhaber, dem König und der Stadt . . . § 1. Niemand darf eines andern Mannes Pfand nützen *(nöta)* oder ausleihen *(vtlana)* bei dreier Mark Busse und den Schaden zurück." 12 [im Wesentlichen übereinstimmend mit Bj. 37 § 2].

7) St. Æb. 17 § 1: „Ist ein Pfand verstanden nach eines Mannes Tod, dann soll der, dem das Pfand gesetzt ist, haben Gewalt, es zu behalten oder zu verkaufen nach dem Recht, und nichts herausgegeben oder abgezogen werden davon, ausgenommen es ist mehr werth nach guter Männer Schätzworten, dann soll dieses, was es mehr werth ist, seinen Erben ausgeantwortet werden oder dem er schuldig ist. Ist auch dasselbe Pfand nicht verstanden, sollen haben dann alle die, denen er schuldig ist, Gewalt, (das Pfand) zu behalten oder zu verkaufen so fest wie der, welcher es unter den Händen hat, und es werde abgezogen gleich viel von Mark wie von Mark."

8) Visb. III III 14: *„van skippanden. Heft en en scep to pande oder andere pand, des he nicht husen oder houen mach, dat zal he hebben mit vulleme tyghe. anders dod id nicht. § I^us So weme aldus en scep ghesat wert, de late sik antworden zeghel vnde roder, wil he des nicht enbern."*

9) Visb. II 31: *„van panden. Werdet eneme en pand ghesat, dat man dreghen mach öder driuen, de scal dat vp beden vor deme richte vnde don id witlic mit tuen besetenen mannen. so holde he dat pand vp deme markete openbare veile vertein nacht vnde vordinget. Lözet he denne des pandes nicht des verteinden daghes bi scinender sunnen, so bliue dat vorcoft. vntbreket eme, dat vördere he na stades rechte, vnde löpet eme ouer, dat kere he wedder. § I^us En leuendich pand, scalmen vp beden al so vort, also dat ghesat is, vnde vorvolghen id also en andere pand, bihaluen wat dat pand kostet, dat beköstеghe de, de dat vt satte. § II^us So wele man en pand heft in siner hebbenden were, des is he negher to beholdende, wanne id eme ienich man af deghe-*

dinghen möghe.[1] *Heft we en pand, dat voruolghe he na stades rechte XIIII nacht, vnde wanne de vmme comen sin, is de, de dat pand satte, in der stad nicht, so trede de dat pand heft vor des anderen herberghe mid tyge na vnses stades rechte vnde do dat witlic, dat dat pand vordinghet si, vnde lözet he denne dat pand nicht, he oder sine maghe ofte sueghere, so bliue dat vorcoft. vnde oc weme en pand ghesat werdet in manigherleye gude vor ene summen geldes, dat mach he splitteren vnde vorcopen mit witscap, so id aller meist gelden mach na stades rechte.*"

Ergebnisse und Zusätze:

a) Das *væþ* an Fahrniss ist nach fast allen Rechten ein Faustpfand.[2] Nur das Stadtrecht von Visby — hier vielleicht unter lübischem Einfluss[3] — kennt eine Verpfändung von Fahrhabe, wobei der Pfandnehmer nicht nothwendig den Besitz des Pfandgegenstandes erwirbt (8).

b) Der Pfandnehmer zieht nicht die Nutzungen des Pfandes. Ebensowenig darf er das Pfand gebrauchen. Daher bestreitet (nach 9) der Verpfänder die Beköstigung des essenden Pfandes. Doch kann

c) nach jüngern Rechten (5, 6) der Pfandnehmer das Pfand weiter versetzen. Bei Strafe untersagt ist Afterverpfändung um höhere Schuld, als wofür das Gut dem Afterverpfänder steht. Denn sonst wäre möglicherweise der Afterverpfänder ausser Stand, seinem rücklösenden Schuldner das Gut zu verschaffen, während dieser selbst gemäss dem Grundsatz „Hand wahre Hand“ nicht beim Afterpfandgläubiger unmittelbar zurücklösen kann.

d) Der Versatznehmer steht für Bewahrung des versetzten Guts ein mit derselben Sorgfalt, womit er seine eigenen Sachen bewahrt.[4] Mangel dieser Sorgfalt wird äusserlich daran erkannt, dass mit der versetzten Sache nicht zugleich das Gut des Versatznehmers verloren gegangen ist (3 mit N. 1 S. 214). Er steht also fürs versetzte Gut eben so ein, wie für hinterlegtes *(inlaght fæ)*.[5] Insbesondere aber haftet er wegen jeder durch seine Schuld herbeigeführten Verschlechterung des Pfandes.[6]

[1] Dieser Satz (unvollständig) aus Bremen a. 1303, 51 (S. 97); vgl. Braunschweig 2 § 31. Lübeck II 157. Dazu Laband S. 71.

[2] Vgl. auch Upl. Mb. 43 § 1. Wm. II Mb. 37. Sm. þb. 7. Ll. þb. 20.

[3] Vgl. Lübeck II 146 und dazu Pauli Abhandl. aus dem lüb. Recht IV S. 138 ff. Ich sehe weder in Lübeck a. a. O. noch oben in 8 einen Grund zu der Annahme von Planck II S. 340 N. 17, dass der Schuldner nur „Namens des Gläubigers die Bewachung übernimmt“, der Gläubiger aber „besitze“.

[4] Die abweichenden und wörtlich aus Ssp. III 5 § 4 entlehnten Regeln von Visb. II 30 sind erst im 15. Jahrhundert dem Text des Stadtrechts eingefügt.

[5] Wm. I Bb. 17. Vgl. unten § 85.

[6] St. Kp. 11 n. 52.

e) Das *væþ* steht für eine Schuld.[1] Es steht um gelöst zu werden. Die Lösung ist Tilgung einer Schuld (1—6, 9).

f) Wegen Ausbleibens rechtzeitiger Lösung versteht das *væþ*. Bezüglich der Folgen des Verstehens weichen die schwedischen Rechte von einander ab. Nach dem ältern westgötischen (1) fällt das verstandene *væþ* ganz und endgiltig dem Versatznehmer zu. Es ist „verwettet", darf daher jetzt durch den Versatznehmer veräussert werden, was er sich durch Gerichtsurtheil kann feststellen lassen.[2] Nach dem jüngern westgötischen sowie nach den oberschwedischen Landschaftsrechten, dem gemeinen Landrecht und den festländischen Stadtrechten (2—7),[3] endlich auch nach Gotlandslagen[4] soll zwar der Versatznehmer das verfallene Pfand behalten, aber er muss den Werthüberschuss über die Schuld dem Versetzer heraus geben. Daher das Pfand nach seinem Verfall abgeschätzt werden muss. Will der Versatznehmer das verfallene Pfand verkaufen, so thut er das auf seine eigene Rechnung und Gefahr.[5] Nach dem visbyschen Recht (9) hingegen soll der Versatznehmer das verfallene Pfand nicht behalten, sondern verkaufen und den Erlös zu seiner Befriedigung verwenden. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Versetzer flüchtig geworden ist. In diesem Fall kann der Pfandnehmer das Pfand behalten ohne einen Überschuss erstatten zu müssen.[6] Erinnert man sich des oben S. 203—205 Vorgetragenen, so liegt die Vermuthung nahe, dass die ältere Redaction von Westgötalagen den ursprünglichen Charakter des Mobiliarversatzes am reinsten bewahrt, dass andererseits das Stadtrecht von Visby denselben am meisten verändert habe.

g) Nach der Mehrzahl der Quellen haftet der Versetzer persönlich, jedoch subsidiär nach dem *væþ*. Nur das westgötische und helsingische Recht (1, 2, 4) sowie Gotlandslagen[7] kennen keine solche Personenhaftung. Es verhält sich also in Bezug auf Anwesenheit oder Mangel der letztern beim Mobiliarversatz ganz anders als beim Landversatz. Was hier Regel, ist dort Ausnahme. Die volle Consequenz aus der Personenhaftung zieht das gemeine Stadtrecht (7) für den Fall des Concurses des Pfandgläubigers mit den übrigen Gläubigern bei noch stehendem Pfand. Wie es nach denjenigen Rechten, welche die Personenhaftung mit der Sachhaftung vertauschen, zu halten sei, wenn das Pfand vor

[1] Beispiele: Upl. Wb. 7 § 1. Sm. Bb. 6 § 2. Wm. I Mb. 22. II Bb. 6 § 1. Got. I 30 (oben S. 205 zu N. 2). Ög. Bb. 17 § 1.

[2] Übereinstimmend die Auslegung von Aubert S. 103 N. 2. Anders Nordling S. 4 (zu N. 1), der die beiden Redactionen von Wg. nicht genugsam auseinanderhält.

[3] Wegen H. (4) vgl. oben S. 205. S. ferner Söderk. XVIII 7.

[4] Oben S. 205. [5] Vgl. oben S. 205. [6] Visb. II 4 § 3.

[7] Got. I 30 (oben S. 205 N. 2).

seinem Verfall dem Pfandgläubiger verloren geht, wird uns nicht unmittelbar gesagt. Mittelbar ergibt es sich aber aus einer Bestimmung des visbyschen Stadtrechts, wonach das Forderungsrecht des Pfandgläubigers nicht untergehen soll, wenn er im Process des Pfandes entwert wird.[1] Man kann hieraus schliessen, dass in einer frühern Zeit, in der noch keine persönliche Haftung des Versetzers anerkannt gewesen war, der Verlust des Pfandes für den Pfandgläubiger den Untergang der Schuld nach sich gezogen hatte, — was ja auch dem Wesen der Sachhaftung am besten entspricht.

h) Ein Forderungsrecht hat der Pfandgläubiger nach den meisten Quellen, jedenfalls nach allen denen, welche den Versetzer persönlich haften lassen. Aber dem Wortlaut von 1 und 2 zufolge würde sogar auch das westgötische Recht ein solches Forderungsrecht kennen, obschon es zu denjenigen Landschaftsrechten gehört, wonach der Versetzer nicht persönlich haftet. Möglicherweise ist jedoch dort unter *skuld kræfia* nichts anderes zu verstehen als das Anbieten des *væþ* zur Rücklösung, welche Schulderfüllung ist.

§. 31. Versatz. II. Begründung und Ende.

Dieser § greift theilweise dem vierten und sechsten Hauptstück vor, was mit Rücksicht auf die nothwendigo Anschaulichkeit nicht zu vermeiden ist.

A. Begründung.

Der Versatz geschieht nach reinem schwedischen Recht nur durch Geschäft unter Lebendigen. Erst später und im Zusammenhang mit der Reception des Vermächtnisses ist letztwilliger Versatz aufgekommen. Hierüber wird § 53 handeln. Der Versatzvertrag aber ist hinsichtlich der Form ein anderer bei Land-, und ein anderer bei Mobiliarversatz.

1) Landversatz. Der Vertrag ist ein Übereignungsvertrag mit Suspensivbedingung. Als solcher erscheint er auch in den Pfandbriefen, z. B.:

> D. 665 a. 1279: „ . . . *A. Strengynensi episcopo curiam meam in K. . . . . cum legali solemnitate vulgariter Festis secundum consuetudinem et leges Oscocie . . . ac duo molendina in Th. . . . cum vulgari Sudermannie consuetudine legaliter obligavi. . . . Quod si . . . infra prefixum terminum . . . supradicta bona totali debito soluto redimere non potuero, extunc omnia ipsa bona . . . jure perpetuo sint ecclesie Strengyn-*

[1] Visb. II 7 §§ 1, 2.

nensi proprietate, dominio et possessione eorundem ... legittime translatis. .."

D. 1441 a. 1304: „ ... *Noverint universi quod bona mea in L. .. viro discreto N. pro viginti quinque marcas den. impignoravi .... et si predicto tempore in solvendo difeceram, et praedicta bona mihi et hæredibus meis alieno et N. et suis hæredibus approprio perpetuo possidendus. ...*"[1]

Soll der Versatznehmer bei Verfall des Pfandes den Werthüberschuss herausgeben oder soll er das Pfand überhaupt nicht behalten, sondern verkaufen, so sind das Auflagen[2] bei der Übereignung, die sich aber nach jüngern Rechten von selbst verstehen (§ 29).

Da der Landversatz Übereignungsvertrag, bedarf er der Formen der Landübereignungsverträge. Er bedarf daher nach allen Rechten ausser dem gotländischen der *fæst* („Festigung") — in Östgötaland *væþiafæst* genannt,[3] — und der Mitwirkung von *fastar* d. h. „Festigern" (§ 40), die in Westgötalagen *oþolfastar* (= „Übereignungs-*f.*"?), anderwärts *væþia* — oder *væþfastar* (= „Wett-*f.*") heissen.[4] Jedenfalls ist die *væþiafæst* der *aþalfæst* analog. Vgl. oben SS. 203, 208. Das gotländische Recht verlangt Solemnitätszeugen (*vitni*).[5] Wo *fæst* nothwendig ist, da auch Öffentlichkeit (§§ 39, 40), und das oberschwedische Recht verlangt denn auch ausdrücklich, dass der Vertrag am Thing oder vor der Kirchspielversammlung abgeschlossen werde;[6] das gemeine Landrecht lässt ihn nur am Hundertschaftsthing, das gemeine Stadtrecht nur auf der Rathsstube vor sich gehen.[7]

2) Mobiliarversatz. Der Vertrag ist ein Übereignungsvertrag mit Suspensivbedingung, und zwar nach älterm (westgötischem) Recht ohne, nach jüngerem mit der Auflage der Herausgabe des Werthüberschusses und nach visbyschem mit der Auflage der Execution (§ 30). Dieser Vertrag bedarf nach fast allen Rechten einer Form nicht. Nur das Stadtrecht von Visby macht, wenn das Pfand nicht in Haus und Hof des Pfandgläubigers kommen soll, die Giltigkeit des Vertrags von der

[1] Vgl. ferner D. 729, 948, 1071, 1093, 1128, 1161, 1163, 1190, 1223, 1312, 1390, 1407, 1451, 1520, 1647, 1794, 1904, 1966, 2184, 2236, 2273, 2404, 2528, 2547.

[2] Vgl. z. B. D. 1223: *ita tamen quod quod, quantum dicta curia ... ultra valuerit, tantum nobis ... refundatur.* Ebenso D. 1561, 2124, 2800, 3626, 3914.

[3] Wg. II Jb. 14. Ög. Es. 16 pr. § 2. D. 665 (oben).

[4] Wg. II Jb. 14. Upl. Jb. 9 §§ 1, 2. Wm. I Bb. 14. II Jb. 10 pr. Sm. Jb. 7 pr. 9 pr. § 1. H. Jb. 9. Ll. Eb. 9. 7. Vgl. ferner Ög. Es. 16 § 2.

[5] Got. I 28 § 1. [6] Upl. Jb. 9 § 1. Wm. II Jb. 10 § 1.

[7] Ll. Eb. 7. St. Jb. 9 § 1.

Zuziehung von Zeugen abhängig.[1] Festländische Rechte hingegen verlangen Zeugen *(vitni)* nur zum Zweck der Beweisbarkeit des Versatzes überhaupt[2] oder wenn der Geldwerth des Pfandes einen bestimmten Betrag übersteigt.[3]

Gehört zum Versatz Besitzübertragung auf den Versatznehmer, worüber §§ 29, 30, so bedarf dieser Vollzug des Vertrags bei Landversatz einer Form, beim Mobiliarversatz der Regel nach, wie es scheint, keiner Form. Die Form bei Landversatz tritt hauptsächlich im westgötischen Recht hervor. Sie besteht hiernach in der dem Übereignungsvertrag folgenden „Umfahrt" — *umfærþ* —, d. h. einem Begang der Grenzen des verpfändeten Grundstücks.[4] Ob auch die sonst zu Landübereignungen in Westgötaland nöthige *skötning* (§ 72), d. h. eine symbolische Besitzübergabe, zum Landversatz erforderlich war, mag dahin gestellt bleiben. Urkundlich wird allerdings einmal ein verpfändeter Hof als *curia obligata et condicionaliter scotata* erwähnt.[5] Zu Visby ist die Form der Besitzübergabe bei Erbsatzung Ausantwortung des Hausschlüssels, bei Versatz eines Schiffs Übergabe von Ruder und Segel (S. 201, 215 No. 8).

Die Blutsfreunde des Versetzers von Liegenschaften haben ein Näherrecht auf die Versatznahme gegen Gewährung eines Darlehens:

> Ög. Es. 16 § 1: „Wenn man nun will sein Land zu Pfand aussetzen, dann soll man (es) seinen Freunden zuerst anbieten. Wollen die nicht darauf Pfennige leihen, dann soll er zum Thing fahren und ein Urtheil da nehmen, zu versetzen, wem immer er will."[6]
>
> Bj. 1 § 1: „Wer Erbe oder ererbtes Gut will zu Pfand versetzen, biete (es) zuerst den nächsten Freunden an, wenn die im Reiche sind. Wollen die ihm nicht leihen Pfennige darauf, versetze er, wo immer er mag . . .".[7]

[1] Visb. III III 14 pr. (oben S. 215 No. 8). Vgl. Schlyter Gl. zu Visb. s. v. *don* 1, sowie seine Übersetzung der Stelle; ferner Pardessus S. 121.

[2] Upl. Kp. 7. Wb. 7 § 1. Mb. 43 § 1. Wm. II Kp. 10 (vgl. I Bb. 17). Bb. 6 § 1. Mb. 27. Sm. Kp. 8. Þb. 7. H. Kp. 5. Ll. Kp. 7. Bb. 9 § 1. S. oben S. 213 flg. No. 3, 4.

[3] Bj. 37 § 2 (S. 214 No. 5).

[4] Wg. I Jb. 6 pr. Vgl. die *umfærþ* bei Landgabe (§ 72) und bei Landverkauf (§ 75).

[5] D. 2236 (a. 1320). Vgl. auch die andern aus derselben Urkunde oben S. 208 angeführten Worte, ferner D. 3964 (a. 1345): *pignoris et scotacionis titulo.*

[6] S. ferner Sm. Jb. 9 pr. a. E., wo auf Versäumniss des Angebots an die Verwandten die Dreimarkbusse gesetzt ist.

[7] Vgl. auch St. Jb. 1 § 1. 3 § 2.



Dieses Näherrecht ist analog dem Vorkaufsrecht der Verwandtschaft (§ 77 A). Man wird daher anzunehmen haben, dass die Näherberechtigten auch gegen den nicht oder nicht ebenso nahe berechtigten Versatznehmer nach dem Verfall des Pfandes den Retract in gleicher Weise ausüben können, wie wenn dieser Käufer wäre.

B. Ende.

Die Versatz-Obligation nimmt ausser dem Fall des Untergangs der versetzten Sache ihr Ende entweder durch Auslösung des *væþ* oder durch dessen Verfall.

1) Auslösung. Sie besteht im Erfüllen oder Tilgen der Schuld *(skyld luka)*,[1] wofür das *væþ* gesetzt ist. Daher braucht strengem Recht nach der Versetzer nicht eigens zum Auslösen aufgefordert zu werden; der Versatznehmer braucht ihm das *væþ* nicht zur Auslösung anzubieten. Vielmehr muss der Versetzer die Auslösung anbieten und es tritt ohne weiteres der Verfall ein, sobald der Erfüllungstermin *(stæmnudagher)* abgelaufen ist, ohne dass die Auslösung erfolgte. So nach den götischen Rechten, nach upländischem, westmännischem, södermännischem Recht und dem *biærköa rætter* allemal beim gewöhnlichen Landversatz.[2] Beim Versatz von Fahrhabe hingegen verlangen diese Rechte, dass der Versatznehmer das *væþ* zur Auslösung anbiete. Nach westgötischem Recht muss zu diesem Behuf der Versatznehmer dem Versetzer einen Termin über sieben Nächte anberaumen und in demselben ihn zum Auslösen des *væþ* auffordern, was er mittelst einer Forderung auf Erfüllung der Schuld thut.[3] Nach den übrigen der genannten Landschaftsrechte muss der Gläubiger an drei auf den *stæmnudagher* folgenden Thingversammlungen die versetzte Fahrniss „aufbieten“ *(upbiuþa)* oder „zurückbieten“ *(aterbiuþa)*, bevor er sie als verfallen behandeln darf.[4] Der *biærköa rætter* begnügt sich nicht mit dem Aufbieten in drei Gerichtsversammlungen, sondern verlangt auch noch, dass der Gläubiger nachher ein viertes Angebot an den Versetzer, und zwar vor dessen Wohnhaus, ergehen lasse.[5] Helsingelagen endlich, sowie die gotländischen Rechte und die gemeinrechtlichen Gesetze geben nicht nur beim Mobiliar-, sondern auch beim Immobiliarversatz dem Gläubiger auf, dem Versetzer das Pfand

[1] Wg. I Jb. 6 § 1 (oben S. 213 No. 1). II Jb. 14.

[2] Wg. I Jb. 6 pr. (oben S. 203). II Jb. 14. Ög. Es. 16 pr. (oben S. 203). Sml. 16 (oben S. 203 flg.). Upl. Jb. 9 pr. (oben S. 204). Wm. I Bb. 14 (oben S. 204), II Jb. 10 pr. Sm. Jb. 7 pr. 9 pr. Bj. 1 § 1.

[3] S. oben S. 213 flg. No. 1 und 2.

[4] Upl. Kp. 7 (oben S. 213). Sm. Kp. 8. Wm. II Kp. 10.

[5] Bj. 37 pr. (oben S. 214 No. 5). In D. 3220 nur drei Aufgebote in *consistorio Stokholmensi*.

zum Lösen anzutragen. Nach Helsingelagen muss das Aufbieten zuerst vor des Versetzers Hof, zum andern Mal vor der Kirchgemeinde, zum dritten Mal am Thing erfolgen.[1] Nach Gotlandslagen hat der Gläubiger den Versetzer zu laden, jedoch nach seiner Wahl entweder zur Kirche oder zum Thing und dem Anschein nach nur ein Mal.[2] Das Aufgebot nach dem gemeinen Landrecht geschieht an drei Thingversammlungen, bei Landversatz jedoch vor dem Erfüllungstag der Schuld.[3] Nach dem gemeinen Stadtrecht geschieht es immer nach demselben, und zwar in drei Gerichtsterminen, zu denen bei Versatz von Liegenschaften und Gold je ein Montag abzuwarten ist. Nach Ablauf des dritten Termins aber hat der Versetzer, wenn es sich um Liegenschaften oder Gold handelt, noch 14, in allen andern Fällen noch 8 Tage zum Auslösen Zeit.[4] Das Aufgebot nach dem visbyschen Stadtrecht geschieht Ein Mal vor dem Gericht, wovon der Versatznehmer den Versetzer mit zwei Zeugen zu benachrichtigen hat. Von da ab hat der Versetzer regelmässig noch eine Lösungsfrist bis zum vierzehnten Tag. Doch darf während dieser Zeit der Gläubiger das Gut bereits bedingter Weise verkaufen *(vordingen)*.[5] Ist der Versetzer nicht in der Stadt, so endigt die Lösungsfrist erst, nachdem der Gläubiger mit Zeugen vor der Behausung des Versetzers seinen bedingten Verkauf zur Anzeige gebracht hat.[6] Es kann, wenn man die entsprechenden Bestimmungen des hamburgisch-lübischen Rechts[7] mit den visbyschen vergleicht, keinem Zweifel unterliegen, dass jene auf den Inhalt der letztern eingewirkt haben. Die visbysche Pfand-„Verfolgung“ unterscheidet sich von der hamburgisch-lübischen nur dadurch, dass sich jene stets mit einem einmaligen gerichtlichen Aufgebot begnügt, wogegen diese in der Regel ein dreimaliges verlangt. Gefragt darf aber auch noch werden, ob nicht das Aufgebotsverfahren der andern schwedischen Rechte gleichfalls nach deutschem Muster eingeführt sei. Das dreimalige Aufbieten insbesondere, wie es sich in den Rechten der Swealande, dem gemeinen Landrecht und den festländischen Stadtrechten zeigt, erinnert zu sehr an die bekannten Analogien deutscher Stadtrechte,[8] als dass sich der Gedanke an Entlehnung so ohne weiteres unterdrücken liesse.

[1] H. Jb. 9. Kp. 5. [2] Got. I 30 (oben S. 205). [3] Ll. Eb. 7. Kp. 8.

[4] St. Jb. 1 § 1. Kp. 10 pr. (oben S. 214 No. 6).

[5] Dass *vordingen* nicht = *„hembjuda, offere (pignus domino redimendum, coram judicio)“* ist, wie Schlyter VIII S. 97 und 533 meint, ergibt sich schon aus Visb. II 31 § 2 selbst, insbesondere aber aus Lübeck III 255 Note 8: *vordinget alse he durest kan.*

[6] Visb. II 31 (oben S. 215 flg.). Vgl. auch III 1 26 pr.

[7] Lübeck III 255 N. 8. II 160 N. 14 a. E. 74. Vgl. Hamburg a. 1292 C 10.

[8] Planck II SS. 337—339. 343—348. 353. 355. 356.

Beim ausserordentlichen Landversatz, wonach bis zur Erfüllungszeit der Gläubiger nicht im Besitz des verpfändeten Guts ist, findet ein Aufgebotsverfahren nur nach dem Recht von Visby statt. Dasselbe stimmt mit dem vorhin S. 222 beschriebenen überein.[1] Das östgötische Recht sieht vom Auf- oder Angebot gänzlich ab, gibt vielmehr auf den Verzug des Versetzers hin dem Versatznehmer sofort einen Anspruch auf Ausantwortung des Grundstücks. Gegen diesen Anspruch kann der Versetzer das Gut nur durch den Beweis wehren, dass der Gläubiger sich in Empfangsverzug befinde.[2]

Nach den Rechten des Swealandes sowie nach dem gemeinen Landrecht bedarf die Rücklösung von versetzten Liegenschaften einer Form. Sie muss mit *fastar* und zwar mit denselben *fastar* geschehen, die beim Versatz mitgewirkt haben.[3] War beim Versatz Abschluss vor der Thing- oder Kirchgemeinde erforderlich, so muss vor ihr auch die Lösung erfolgen.[4] Die gótischen Rechte wissen nichts von derartigen Formen bei der Rücklösung. Dass sie sich im upländischen und den ihm nächst verwandten Rechten nach Analogie der Regeln über die Formen beim Landkauf ausgebildet haben, kann nicht bezweifelt werden. Werden doch in Uplands- und Södermannalagen die *fastar* bei der Rücklösung eines Land*væþ* geradezu *atærkiöpsfastær* (= „Rückkaufs"-*f.*) genannt.[5] Aber in Wirklichkeit ist die Rücklösung kein Rückkauf. Sie ist Schulderfüllung und der Versetzer erlangt unmittelbar durch sie wieder die freie Verfügung über das Pfandobject. Gleiche Wirkung hat Empfangsverzug des Gläubigers, und dieses ist ausdrücklich in einer der Quellen ausgesprochen, deren Terminologie für die Rücklösung kaufrechtlich ist:

> Sm. Jb. 7 pr.: „... Will aber der den Preis (= die Schuldsumme) nicht annehmen, dem das Eigen versetzt war, dann soll der Preis Verwahrern in die Hände gesetzt werden und der Bauer selbst über sein Eigen verfügen, der aussetzte. Jener nehme den Preis, wenn es ihm gefällt..."

Auf Grund ihres Näherrechts haben auch die Blutsfreunde des Versetzers ein Rücklösungsrecht, und zwar nach den meisten Quellen bloss beim Immobiliarversatz, nach dem Stadtrecht von Visby auch beim Mobiliarversatz. Die letztere Quelle weicht aber auch insofern von den übrigen ab, als sie eben so den Schwägern wie den Blutsverwandten des

[1] Visb. III 1 26 § 1. Vgl. oben S. 210.

[2] Ög. Es. 16 § 2 (oben S. 210 flg.).

[3] Upl. Jb. 9 § 1. Wm. I Bb. 14. II Jb. 10 § 1. Sm. Jb. 7 pr. 9 pr. Hb. Jb. 9. Ll. Eb. 7.

[4] Upl. Jb. 9 § 1. Wm. II Jb. 10 § 1.

[5] Upl. Jb. 9 § 1. Sm. Jb. 7 inscr. pr.

Versetzers das Rücklösungsrecht ertheilt.[1] In Upland und Westmannaland dauert das Rücklösungsrecht der Verwandtschaft nicht länger als das des Versetzers, und es braucht auch kein Aufbieten an sie zu erfolgen.[2] In Södermannaland muss, wenn ein Grundstück von einem Bauern an einen Stadtbürger versetzt ist, dasselbe beim Ausbleiben der Erfüllung noch an drei Thingversammlungen in der Hundertschaft der belegenen Sache den Blutsfreunden vom Versatznehmer zum Lösen aufgeboten werden.[3] Das gemeine Landrecht lässt dem Retract noch Nacht und Jahr nach dem Erfüllungstermin Frist.[4] Das gemeine Stadtrecht verlangt, dass der Pfandgläubiger nach dem dritten öffentlichen Aufgebot noch ein besonderes Angebot an die „nächsten Freunde" des Versetzers ergehen lasse. Vierzehn Tage später soll dann, wenn jene im Reiche sind, ihr Retract erlöschen.[5]

Da dieses Rücklösungsrecht der Blutsfreunde seinen Grund lediglich in ihrem Näherrecht gegenüber der Landveräusserung des Versetzers hat, so kann der Pfandgläubiger das Grundstück nicht an den Meistbietenden unter ihnen versteigern. Vielmehr geht der nächste Blutsfreund den übrigen vor, sobald er nur den Erlag der Schuldsumme anbietet.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war freilich die gegentheilige Ansicht zur Geltung gelangt. Sie wird aber vom gemeinen Landrecht ausdrücklich verworfen.[6]

Der Zusammenhang des verwandtschaftlichen Rücklösungsrechts mit dem Näherrecht zeigt sich auch darin, dass die Blutsfreunde dem Versatznehmer keinen höhern Preis zu entrichten brauchen, als welchen sie dem Versetzer hätten zahlen müssen, wenn er das Grundstück seiner Zeit nicht versetzt, sondern verkauft hätte. Ist dieser Preis — wie nach dem Landrecht — durch den Schätzungswerth des Grundstücks bestimmt, so gilt dem Gesagten zufolge das Gleiche von der Rücklösungssumme. Daher muss dem Landrecht zufolge beim Versatzvertrag selbst schon eine Abschätzung des Grundstücks vorgenommen werden. Dieselbe geschieht durch fünf hausfeste Thingmänner, wovon zwei der Versetzer, zwei der Versatznehmer ernennt, der fünfte der Hundertschaftshäuptling ist.[7]

2) Verfall. Der Verfall tritt ein, wenn am Erfüllungstag und nach den etwa erforderlichen Auf- und Angeboten rechtzeitige Rücklösung

[1] Upl. Jb. 9 pr. (oben S. 204). Wm. I Bb. 14 (oben S. 204). II Jb. 10. Sm. Jb. 9 pr. Ll. Eb. 7. St. Jb. 1 § 1. Visb. II 31 § 2 (oben S. 216). Vgl. auch Ög. Es. 16 § 1. Bj. 1 § 1 und oben S. 220 flg.

[2] Upl. Wm. a. a. O. [3] Sm. Jb. 9 pr. [4] Ll. Eb. 7.

[5] St. Jb. 1 § 1.

[6] Ll. Eb. 9 (Chr. Ll. Jb. 8 n. 10). Über die Stelle s. Schlyter Gl. zu Ll. s. v. *byrþabuþ* und XIII s. v. 2.

[7] Ll. Eb. 10. Vgl. Stiernhöök p. 251.

ausgeblieben ist. Über seine rechtliche Bedeutung s. §§ 30, 31. Hier ist nur von dem Verfahren zu sprechen, wozu er Anlass geben kann. Es ist verschieden je nach der Bedeutung des Verfalls.

a) Soll das Gut vom Versatznehmer schlechthin zu Eigenthum behalten werden und ist, wie insgemein, der Versatznehmer bereits im Besitz des Guts, so hat derselbe keine weitern Schritte zu thun. Doch räth ihm das ältere westgötische Rechtsbuch, er möge sich am Thing die Veräusserungsbefugniss zuurtheilen lassen.[1] Ist er nicht im Besitz, so muss er sich denselben im Process gegen den Besitzer erstreiten, der jedoch alsdann nach allgemeinen Grundsätzen wegen Vorenthaltung fremden Landes Busse zu geben hat.

b) Soll der Versatznehmer das *væþ* nur gegen Herausgabe des Werthüberschusses an den Versetzer behalten, so führt der Verfall zu einem Abschätzungsverfahren. Ebenso, wenn wegen des Unterwerths der Versetzer persönlich haftet. S. hierüber SS. 205, 207, 213, 215, 217.

c) Soll der Pfandgläubiger lediglich aus dem Verkaufserlös des Pfandes befriedigt werden, welcher Fall übrigens nur zu Visby und nur bei gewissen Pfändern eintritt, so greift der Grundsatz der Verkaufsselbsthilfe Platz. Doch darf der Verkauf nur abgeschlossen werden, nachdem das Pfand von der Anzeige des gerichtlichen Aufgebots ab auf offenem Markt feilgehalten war, und nur „bei scheinender Sonne“.[2] Wie verfahren wurde, wenn der verkaufende Pfandgläubiger nicht im Besitz des Pfandes war, ferner wenn er keinen Käufer fand, ist nicht gesagt.

§ 32. Das „Wetten“.

Vom „Wetten“ ist hier im modernen Sinn des Worts die Rede. Von Zweien, unter denen ein Thatbestand bestritten ist, verspricht einer dem andern vertragsmässig Geld oder Gut für den Fall seines eigenen Irrthums.

In den Rechtsdenkmälern wird dies Geschäft — das *væþia* oder die *væþning* — hauptsächlich in seinen processualen Anwendungen dargestellt. Hiernach kommt das processuale Wetten vor:

1) beim Anfechten von Gerichtsurtheilen,[3] d. h. bei der Behauptung, ein ergangenes Urtheil sei falsch. Die gegen einander Wettenden sind

---

[1] Wg. I Jb. 6 § 1 (oben S. 213 vg. S. 217).

[2] Visb. II 31 pr. § 2 (oben S. 215 flg.). III I 26 § 1.

[3] Upl. þg. 7 § 1. 10. 13. Kb. 19 § 4. add. 14. Sm. þg. 8 §§ 1, 2. add. 11. Wm. I þg. 3. 5 pr. §§ 1, 2. II þg. 14 § 1. 19. H. þg. 3 § 1. 4 § 2. 11. Kb. 19 § 3. Ll. þg. 34 § 1. 35. 36. Eb. 22. St. Rst. 3 pr. 4. 5 § 1. 6. Visb. I 1 § 9. — D. 736 (a. 1281).

die sich beschwert fühlende Partei und[1] der Urtheiler (oder die Urtheiler, nämlich in den Stadtgerichten). Die Entscheidung kann dabei vom Ausspruch eines andern Urtheilers abhängig gemacht werden: es wird „unter“ den Gesetzsprecher, „unter“ den König, „unter“ des Herzogs Urtheil gewettet. Oder die Entscheidung kann abhängig gemacht werden vom nachzulesenden Inhalt eines Gesetztextes: es wird gewettet „unter“ das Gesetzbuch, das Landbuch, das Stadtbuch.[2]

2) Beim Anfechten des Wahrspruchs einer Jury *(næmd)*,[3] d. h. bei der Behauptung, der Spruch sei unwahr. Die Wettenden sind einerseits die Partei, gegen welche der Wahrspruch ausgefallen, und andererseits die Mitglieder der *næmd*. Die Entscheidung kann abhängig gemacht werden vom Wahrspruch einer andern *næmd:* es wird gewettet „unter“ die Volklands-, die Lands-*næmd*, oder unter zwei Thinggenossenschaften, „unter“ sechs Schiffsgenossenschaften, „unter“ das Land, d. h. unter die *næmd* dieser Bezirke, „unter“ das Landsthing, d. h. „unter“ seine *næmd*. Oder die Entscheidung wird abhängig gemacht von einem Urtheil, das der König oder der Gesetzsprecher auf vorgängiges Beweisverfahren sprechen soll: es wird gewettet „unter“ des Königs oder des Gesetzsprechers Urtheil, „unter des Königs Wahrheitserforschung“ *(undir kunungs sannind atletan)* oder, wie dafür auch kurzweg gesagt wird, „unter den König“.

3) Beim Beginn von Streitigkeiten über Sachverhalte, die durch Augenschein festgestellt werden sollen, also bei der Behauptung, es sei ein bestimmter sichtbarer Zustand gegeben, z. B. ein Grenzlauf zwischen Grundstücken, Fischwassern, Mühlwassern, die Verletzung eines Baums durch Abschneiden oder Abhauen eines Stücks, das auf den Stumpf passen soll, u. dgl. m.[4] Die Wettenden sind die beiden streitenden Parteien. Die Entscheidung wird abhängig gemacht vom Ausspruch von Augenscheinsleuten: es wird gewettet *til syn ok sannind* (= zu Augenschein und Bewahrheitung) oder kürzer: *undir sanna syn* (= unter wahren Augenschein), so z. B. „unter“ die Augenscheinsleute der Hundertschaft *(undir hundaris syn)*.

---

[1] S. hierüber Schlyter Gl. zu Upl. s. v. *væþia* 2 und XIII S. 739. Nordström II S. 599 flg.

[2] Vgl. oben S. 198.

[3] Upl. Wb. 17 § 4. þg. 13. Sm. add. 6. 11. Wm. I þg. 3 § 2. II Bb. 17 § 3. Ög. Eb. 4 § 1. Stat. Ups. a. 1344 SS. 378, 383. Ll. þg. 31. 32 pr. Bb. 21 § 4. — D. 4108 (a. 1346).

[4] Upl. Wb. 17 § 4. 14 § 9. þg. 13. Sm. Bb. 16 § 1. 5 § 4. add. 6. Wm. I Bb. 6 pr. 8 pr. 39 § 6. 40 pr. mit 39 a. E. II Bb. 5 § 1. 17 § 3. 23 pr. Ll. Bb. 21 § 3. Hieher gehört wol auch der oben S. 105 flg. besprochene Fall.

4) Beim Beginn einer Haussuchung nach gestohlenem Gut.[1] Die Wettenden sind der Bestohlene, der die Haussuchung verlangt, und der Hausherr. Dabei scheint Grundgedanke, dass der Haussucher angibt, Ursache zu haben zum Verdacht der Anwesenheit des gestohlenen Guts im Haus — eine Behauptung, die sehr leicht mit der andern zusammenfliesst, dass die gestohlene Sache sich wirklich im Haus befinde. Auf diesen Verdachtsgrund hat er zu wetten. Die Entscheidung liegt dann im Ergebniss der Haussuchung.

5) Nach jüngerm helsingischem Recht auch beim Bestellen einer *næmd*, wenn sie hälftig durch Klagsinhaber und Königsamtmann einer- und den Antworter andererseits ernannt wird.[2] Die Wettenden sind die Processparteien. Die Behauptung, worauf gewettet wird, bezieht sich auf eine bestimmte, für den Ausgang des Rechtsstreits relevante Thatsache, z. B. bei der Verdachtsklage um Diebstahl, auf die Thatsache, Beklagter habe ein bestimmtes Gut heimlich entwendet. Die Entscheidung wird der Wahrspruch der *næmd* bringen.

Es ist hier nicht auf das rein Processuale an diesen Wetten einzugehen. Unerörtert bleibt daher, wann ein Zwang zum Wetten stattfindet, in welchem Zeitpunkt das Angebot zum Wetten ergehen, wo und wie hoch gewettet werden muss.[3] Rein privatrechtlicher Art hingegen sind folgende Sätze:

a) Die Wette fordert in der Regel eine Gegenwette. Selten sind Wettverträge, worin blos eine Partei einen Einsatz macht für den Fall ihres Unterliegens mit einer Behauptung. Den Rechten des Swealandes und den gemeinen Rechten zufolge müssen daher fast ausnahmslos von den Parteien zwei sich ausschliessende Behauptungen einander gegenübergestellt werden. Und insgemein ist dieses so streng festgehalten, dass beim Wetten über die Richtigkeit eines Urtheils oberschwedischem Recht gemäss der Urtheiler auf die Angriffswette nicht einmal warten darf, sondern seine Vertheidigungswette sofort nach seinem Spruch anzubieten hat.[4] Sonst ist die Vertheidigungswette des Urtheilers in der Regel Antwort auf die Angriffswette.[5] Ausnahmsweise nur fehlt die Gegenwette, nach Helsingelagen und dem gemeinen Stadtrecht, wenn

[1] Upl. Mb. 47 pr. §§ 1, 2. 48 pr. Sm. þb. 10 § 1. 12 pr. §§ 1, 2. Wm. I þj. 7. II Mb. 30 pr. §§ 1, 2. H. Mb. 31 pr. St. þb. 2 § 1.

[2] H. Æb. 16 § 1.

[3] Unter dem processualen Gesichtspunkt sind die Wetten sub 1 und 2 bei Nordström II SS. 598—607, 843—847 behandelt, — die erstere auch bei Schlyter Gl. zu Upl. s. v. *væþia* 2 und XIII s. v. *væþia* 2.

[4] Upl. þg. 10. Sm. þg. 8 § 1. H. þg. 11.

[5] Ll. þg. 34 § 1. 35. St. Rst. 3 pr. 4. 5 § 1. Visb. I 1 § 9.

unter das Land- bezw. Stadtbuch gewettet wird.[1] Nach oberschwedischem Recht kommt ferner der Wettvertrag zwischen der *næmd* und ihrem Angreifer stets dadurch zu Stand, dass ein Wettaugebot der *næmd* über die Wahrheit ihres Spruchs durch eine Gegenwette des Schelters erwidert wird.[2] Nach den gemeinen Rechten haben die Mitglieder der *næmd* der Wette ihres Schelters mit einer Gegenwette zu dienen.[3] Nur in Östgötaland wettet der Schelter, ohne dass die *næmd* dagegen wettet.[4] Sehr beachtenswerth jedoch ist, dass der einschlägige Text den Ausdruck *væþia* oder *væþning* gar nicht gebraucht, vielmehr das Geschäft uur beschreibt durch die Worte: „Pfennige in Bürgschaft setzen unter des Königs Urtheil" *(pæninga i borghan sætia undir kunungx dom)*. Man scheint also auch in Östgötaland eine Wette ohne Gegenwette für keine eigentliche oder gewöhnliche Wette angesehen zu haben. Die Wette vor der Haussuchung scheiut einseitig vom Sucher auszugehen nur nach dem ältern westmännischen uud dem gemeinen Stadtrecht.[5] Bei den übrigen processualeu Wetten hinwiederum, wo sie überhaupt vorgeschrieben sind, fehlt die Gegenwette niemals.

b) Wer im Wettvertrag Geld und Gut versprochen hat, wird schuldig, dasselbe zu leisten, sobald seine Behauptung sich nicht als richtig bewährt. Der Gewinner hat es von ihm zu bekommen.[6]

c) Für diese Schuld haftet stets nur Geld oder Gut, nie die Persou des Schuldners. Die Sacheu, die hafteu sollen *(væþfæ)*, müssen daher köperlich eingesetzt werden. Das *væþfæ* wird beim Vertragsschluss „gesetzt" *(sættia væþ)* oder „vornhiu gelegt" *(framlæggia væþ)*, „ausgelegt" *(utlæggia væþ)*[7] oder — nach der euergischen Ausdrucksweise von Westmannalagen — „vornhin geworfeu" *(fram kasta væþ)*, weswegen die *væþning* ein „Wettwurf" *(væþiakast)* ist (oben S. 196 ff.). Wiewol aber das *væþfæ* körperlich eiugesetzt werden muss, um zu haften — was es mit dem *væþ* beim Versatz (im ursprünglichen Sinn) gemein hat —, so kaun es doch nicht dem Gegner des Eiusetzers in die Hand gegeben werden, da man ja vor dem *utröna* (S. 197) nicht weiss, ob er Gläubiger wird. Hier ist der Punkt, wo sich das „Wetten" vom Versatz unterscheidet. Beim letzteru ist die Gläubigerschaft gewiss, der Gläubiger bekannt. Beim „Wetten" ist die Gläubigerschaft überhaupt ungewiss.

[1] H. þg. 4 § 2. 11. [2] Upl. Wb. 17 § 4. Wm. II Bb. 17 § 3.
[3] Ll. þg. 32 pr. Bb. 21 § 4. [4] Ög. Rb. 4 § 1.
[5] Wm. I þj. 7. St. þb. 2 § 1. Vgl. hingegen Wm. II Mb. 30 § 1. Upl. Mb. 47 § 1. Sm. þb. 12 § 1.
[6] Sm. add. 11 (oben S. 48 zu N. 2).
[7] St. Rst. 3 pr. 5 § 1 mit n. 37. 6. Nach 6 muss das *væþfæ* auf den Tisch vor den Vogt und die Bürgermeister gelegt werden, wenn gegen diese gewettet wird.

Daher muss, soll das *væþfæ* nicht bis zum *utröna* beim Einsetzer bleiben, dasselbe einem Sequester in Verwahrung gegeben werden. Der Sequester hat es dem Gewinner herauszugeben und haftet dafür persönlich, nimmt insofern eine bürgenähnliche Stellung ein und heisst deshalb *taki*, genauer *væþiataki*.[1] Aus demselben Grund wird in Östgötalagen und wol auch im gemeinen Stadtrecht sein Rechtsverhältniss *borghan* genannt.[2] Der *væþiataki* allein ist es, nicht der Verlierer, an den sich der Gewinner halten kann, und überdies haftet der *væþiataki* nicht aus dem „Wetten“, sondern aus der Sequestration und nicht dafür, dass der Gewinner den Gewinnst, sondern nur dafür, dass er das *væþfæ* bekomme.[3] Um den Gewinnst zu bekommen, hat der Gewinner lediglich einen „Zugriff“ — *tak* — aufs *væþfæ*. Die Einräumung dieses „Zugriffs“ wie die Sequestration des *væþfæ* beim *væþiataki* gehören so sehr zu einer richtigen Wette, dass in der Rechtssprache die Ausdrücke *væþia* und *tak til taka* oder *taka til taka*, also das „Wetten“ und die *tak*-Bestellung insgemein mit einander verbunden erscheinen.[4] In Södermannaland wird die processuale Wette, der ein *taki* fehlt, sogar als ungiltig *(ogilt væþ)* behandelt und muss bei Wette und Gegenwette jede Partei der andern einen eigenen *taki* stellen.[5]

d) Der Wettvertrag — das *væþia* oder die *væþning* — ist dem Gesagten zufolge allemal ein Vertrag, dessen Zustandekommen das körperliche Einsetzen des *væþfæ* erfordert, und insofern, wenn auch nicht im heutigen Wortverstand, so doch in dem des alten Rechts, ein „Streiten mit Pfändern“, ein „pignoribus certare“, wie Schlyter das Wort *væþia* stets übersetzt, — das *væþfæ* ferner ein „pignus“.[6] Und nicht minder bewährt sich auf Grund der begrifflichen Zusammengehörigkeit des „Wettens“ und Versetzens nunmehr auch die Gemeinsamkeit ihrer Terminologie.

e) Den möglicherweise fällig werdenden Gewinnst wird das *væþfæ* selbst bilden. Dieses folgt daraus, dass der Gewinner, um seinen Gewinnst zu bekommen, nur aufs *væþfæ* greifen kann. Weil es künftiger

[1] Upl. Mb. 47 § 1 n. 15. þg. 12 pr. Sm. þb. 12 § 1. þg. 8 pr. § 1. 10 pr. Wm. II þg. 19. H. þg. 13 pr.

[2] Ög. Rb. 4 § 1. St. Rst. 3 pr. Oder sollte am letztern Ort eine gewöhnliche Bürgschaft gemeint sein (ohne Sequestration)? Jedenfalls wäre das etwas ganz ausnahmsweises.

[3] Upl. þg. 12 pr. Sm. þg. 8 pr. 10 pr. Wm. I Bb. 16. H. þg. 13 pr.

[4] Upl. Mb. 47 § 1. Wb. 17 § 4. þg. 10 pr. Sm. þb. 12 § 1. þg. 8 § 1. 10 pr. Wm. I Mb. 30 § 1. H. þg. 11. Über *tak til taka* und *taka til taka* § 85 (3).

[5] Sm. þg. 8 pr.

[6] Schlyter Gl. zu Upl. s. v. *væþia* 1, 2; *væþ* 2, *væþning*, *væþiataki* und XIII s. v. *væþia* 1, 2.

Gewinnst sein soll, ist das *væþfæ* bei den processualen Wetten immer Geld oder doch in Geld angeschlagen. Dass bei Wette mit Gegenwette die Einsätze beider Parteien gleich hoch seien, ist dem Geschäft nicht wesentlich, wenn auch gewöhnlich beobachtet.[1] Es kommt vor — und bei gewissen processualen Wetten ist es von jüngerm Recht sogar geboten —, dass die eine Partei doppelt oder gar viermal so hoch wettet, als die andere.[2]

f) Der Sieger bekommt den ihm versprochenen Gewinnst und daher den Einsatz seines Gegners dem Princip nach ganz.[3] Es beruht auf einer ebenso absonderlichen wie späten Auffassung des processualen Wettverlusts als Busse, wenn jüngern Quellen zufolge der Gewinner das *væþfæ* mit der öffentlichen Gewalt zu theilen hat. Doch wird dies nur für gewisse processuale Wetten verordnet, und selbst bei diesen ist dann die öffentliche Gewalt nicht immer[4] am Gewinn betheiligt. Bei der Wette über die Richtigkeit eines Urtheils z. B. hat nach södermännischem (vielleicht auch helsingischem) Recht die öffentliche Gewalt nur dann vom *væþfæ* etwas anzusprechen, wenn der Sieg dem Angreifer des Urtheils zufällt.[5] Bei wieder andern processualen Wetten geht ein Theil des Gewinnstes als Gebühr an dritte Personen, die beim *utröna* mitgewirkt haben, so nach jüngerm westmännischem Recht bei der Wette auf Augenschein das halbe *væþfæ* an die Augenscheinsleute (*syna mæn*), nach dem gemeinen Stadtrecht bei der Wette unters Stadtbuch ein Öre an den Stadtschreiber.[6]

g) Einer bestimmten Form scheint der Wettvertrag nicht zu bedürfen. Zwar werden *vitni* (= Zeugnisse, Zeugen) bei der *væþning* und Nothwendigkeit ihres Abschlusses am Thing erwähnt. Allein bei den *vitni*, — wozu nur hausfeste Männer der Hundertschaft taugen, — handelt es sich um Beweiszeugen, nicht aber um Geschäftszeugen, was sich deutlich aus ihrer Gleichstellung mit den *hemföþo vitni*, d. i. den Zeugen für Inzucht, ergibt.[7] Was andererseits den Vertragsabschluss am Thing betrifft, so ist dieser nur erforderlich, wenn gegen den Urtheiler gewettet wird, und zwar nicht um einer etwa zu erzielenden Öffentlichkeit willen,

---

[1] Upl. Mb. 47 § 1. Wb. 17 § 4. Sm. þb. 12 § 1. add. 6. Wm. I Bb. 40 pr. II Mb. 30 § 1. Bb. 5 § 1. 17 § 3. 23 pr. H. Æb. 16 § 1. Mb. 31 pr.

[2] Sm. add. 11. Ll. þg. 32 pr. 35. 36. St. Rst. 3 pr. 5 § 1. Visb. I 1 § 9. — Ll. Bb. 21 § 4 (s. jedoch n. 84).

[3] Wm. I þg. 3 § 2. II Mb. 30 § 1. H. Æb. 16 § 1. St. Rst. 3 pr. § 1. 5 § 1.

[4] Wie allerdings in Wm. II Bb. 5 § 1 und 23 pr. bei der Dreimarkwette; ferner in Sm. add. 6 (?). Ll. þg. 32 pr. 35. 36. St. Rst. 3 pr. § 1. 5 § 1. Stat. Ups. a. 1344 (SS. 378, 383).

[5] Sm. add. 11. H. Kb. 19 § 5 (?).

[6] Wm. II Bb. 5 § 1. St. Rst. 6.

[7] Upl. þg. 9 § 5. Sm. þg. 9 § 5. 10 pr.

sondern, weil in jenem Fall das Wetten der Urtheilsfällung auf dem Fuss folgen muss, soll es überhaupt rechtzeitig geschehen.[1] Aus demselben Grund mochte wol auch bei Wetten gegen eine *næmd* der Vertragsschluss zu einem gerichtlichen werden, insbesondere dann, wenn die Wette rechtzeitig nur vor dem Schwur der *næmd* angebracht werden konnte.

Anderer als processualer Wetten geschieht nur ganz gelegentliche Erwähnung.[2] Und nur so viel ergibt sich aus ihr, dass der *væþiataki* auch bei jenen nicht zu fehlen pflegte. Das ist allerdings wichtig genug, nachdem wir wissen, dass der *væþiataki* zugezogen wurde, weil das Wetten körperlichen Sacheinsatz forderte, und dass es diesen forderte, weil es Sachhaftung begründete. Vielleicht darf als Beispiel die Kampfwette zwischen Magnus Dysavald und Erengisel Plata a. 1278 angeführt werden. Diese Wette wurde, wiewol das Angebot von einem Dänen ausging, doch wahrscheinlich nach schwedischem Recht abgeschlossen. Der Einsatz des Magnus, bestehend in einem Streitross und hundert Mark Silber, wurde vor dem Kampf durch körperliches „Setzen“ gemacht.[3]

Anhang.

§ 33. Das Spiel.

Wenn um Gewinnst und Verlust mit Einsatz von Sachen gespielt wird, so ist die Frage, ob der Einsatz rechtlich nicht dieselbe Bedeutung habe, wie der Einsatz beim Wetten. Nur um dieser Frage willen ist hier vom Spiel zu handeln, nicht etwa, weil üblicherweise in unsern Privatrechtssystemen Spiel und Wetten unter der Kategorie der gewagten Verträge zusammengestellt werden.

Eine sichere Antwort auf jene Frage ist schwierig. Denn wir haben nur sehr wenige Nachrichten, die ein Urtheil über den privatrechtlichen Charakter des Spiels überhaupt zulassen, — obgleich Glücks- wie Geschicklichkeitsspiele bei den schwedischen Völkern nach Ausweis der Funde von Spielgeräthen seit den ältesten Zeiten im Schwang waren.[4]

[1] H. þg. 11. Wm. I þg. 5 § 2. Ll. þg. 34 § 1. St. Rst. 5 § 1.

[2] Sm. þg. 8 pr. [3] *om the ors the satte oppa:* Ält. Reimchr. XVI.

[4] Über Geräthe zum Würfel- und Brettspiel Montelius SS. 198 flg. 333 flg. Tekn. IV S. 5 mit Taf. 9 (Ulltuna-Fund). Vgl. die Abbildungen bei Worsaae. Afbildninger fra de kongelige Museum for Nordiske Oldsager, 1854, No. 286, 366, 367.

Es enthalten aber die Rechtsurkunden vor dem 14. Jahrhundert fast nichts über unsern Gegenstand. Die jüngern befassen sich damit vorzugsweise unter polizeilichen Gesichtspunkten. Das Wenige, was sich in privatrechtlicher Beziehung über das Spiel ausfindig machen lässt, ist Folgendes:

Drei Arten von Spiel *(lek)*[1] werden in den Rechtsquellen genannt: das Doppelspiel *(dobbel, dobel, dobil, dobl,* gotl. *dufl; — dobbellek)*,[2] das Tafelspiel *(taffwelleck, taflek)*,[3] und der Freimarkt *(frimarknaper)*.[4]

Gespielt wird um Gewinn und Verlust. Soll statt dessen ein bestrittenes Rechtsverhältniss durch den Ausgang eines Spiels entschieden werden, so ist dies nicht Spiel, sondern Loosen in Form des Spiels. Daher das berühmte Würfeln der Könige Olaf Eriksson und Olaf Haraldsson um Land in Hising, das jener als zu Götaland, dieser als zu Norwegen gehörig beanspruchte, im isländischen Bericht darüber[5] mit Fug ein „Loosen" genannt wird. Gewonnen und verloren werden in den drei oben genannten Spielen Geld und Fahrhabe.[6] Der Gewinnst wird vom Spieler seinem Mitspieler versprochen. Dies Versprechen kann je nach dem Gang des Spiels einen verschiedenen Inhalt haben. Es braucht nicht immer ein Geben- es kann auch ein Nehmen- oder — wie beim Freimarkt — ein Behaltenlassen zugesagt sein.

Merkwürdig aber ist nun, dass beim Beginn des Spiels Geld oder Gut körperlich gesetzt oder doch ausgewiesen werden, selbst wenn die Art der Spielthätigkeit dies nicht erheischt. Beim Doppeln z. B. wird das Geld auf den Tisch gelegt.[7] Beim Freimarkt bringt es hingegen schon die Art der Spielthätigkeit selbst mit sich, dass der Spieler die Sachen, die er daran wagt, von sich abthut. Denn das Spiel bewegt sich bis zu Ende in den Formen eines Zug um Zug geschehenden Tausches

---

[1] Von *leka* (altn. *leika,* got. *laikan),* eigentl. = springen, hüpfen; dann tanzen. also Spiel durch Körperbewegung. S. darüber Fick III S. 258, Diefenbach II S. 124.

[2] Söderk. II 10. Got. I 61 inscr. pr. Gardsr. I A ind. 8. §§ 8—10. B ind. 6. §§ 8, 9. II §§ 6—9. St. Jb. 16 § 1. Rst. 15 n. 19. Dobl. § 1.

[3] Gardsr. I A ind. 9 § 9. B ind. 8 § 9.

[4] Gardsr. I A ind. 10. § 10. B ind. 9. § 10. Über den Freimarkt s. K. Maurer in der Germania, Zschr. für deutsches Alterthum XIX SS. 1—5 und Hofr. S. 68.

[5] Olafs s. h. 79. Hskr. Olafs s. h. 97. Flat. II S. 174. Richtig darüber Schuster S. 11. Ein anderes Beispiel des „Loosens" mit Würfeln Folkw. II S. 32 flg.

[6] Gardsr. I A § 8. B § 8. II § 8. Das Hofrecht nimmt Ross und Waffen aus.

[7] Gardsr. I A §§ 8, 9. B §§ 8, 9. II § 8. Vgl. Folkw. II SS. 38, 39, 43.

von Sachen. Daher bei diesem Spiel von vorn herein Land den Einsatz nicht bilden kann.[1]

Körperlich gesetzt, eingesetzt, werden Geld und Gut sicherlich, um den künftigen Gewinn zu bilden, vielleicht aber auch, um sofort und um allein für denselben zu haften. In der That verhält es sich so nach dem Hofrecht beim Würfel- und Tafelspiel (der Freimarkt ist verboten):

> „Keiner kann auch seine Rosse oder Waffen weg doppeln, keiner auch auf höheres Geld als was er trägt bereit mit sich zum Spiel oder auch zum Tisch. Wer immer dies thut, es sei ungiltig... Dasselbe Recht sei um Tafelspiel, wie gesagt ist um Doppelspiel".[2]

Der Gewinner kann sich hiernach blos an den Einsatz halten, — genau so wie bei der Wette. Das Hofrecht lässt aus dem Spielvertrag nur Sachhaftung entstehen. Das nämliche Princip scheint einer Bestimmung des gemeinen Stadtrechts zu Grund zu liegen, wo es heisst:

> „Keiner kann auch doppeln wider den, der nicht ist sein eigner Vormund und hat sein eigen Gut oder hat das, was er kann doppeln, mit *(ella haffwer thet han ma dobbla mædher)*, ausser er büsse 40 Mark zur Dreitheilung und das zurück mit, was er gewann von ihm".[3]

Wie man sieht, habe ich das Wort *mædher* adverbial genommen und darnach übersetzt. Hätte man es als Präposition aufzufassen, so wäre zu übersetzen: „womit er kann doppeln". Die Stelle würde dann über das Ding, was haften soll, schlechterdings keine Auskunft geben, dafür aber eine unerträgliche Tautologie enthalten. Ich ziehe deswegen die Interpretation vor, wonach das Stadtrecht dem Doppelspiel auf Borg verbindliche Kraft versagt.[4]

Es liegt nahe die hier besprochenen Regeln des Hofrechts und des gemeinen Stadtrechts auf deutsche Einflüsse zurückzuführen, namentlich dann, wenn man die sonstigen Spuren der letztern in der schwedischen Spielgesetzgebung des 14. Jahrhunderts in Anschlag bringt. Da findet sich im Hofrecht ein Verbot des Doppel- und Tafelspiels, sobald dem König oder seinem Hauptmann oder Hofmeister „in seiner Herberge gute Nacht geboten" ist, ein Verbot, das — wenn man von der eigenthüm-

---

[1] Was in der Heimath dieses Spiels, Deutschland, anerkannt war. S. den Magdeburger Schöffenspruch (c. 1427) bei Wasserschleben Samml. deutscher Rechtsquellen I S. 305 flg.

[2] Gardsr. I A §§ 8, 9. B §§ 8, 9. II §§ 7, 8. [3] St. Dobl. § 1.

[4] Nicht dagegen kann angeführt werden St. Rst. 15 n. 19, wo allerdings eine gestundete Doppelschuld und Personenhaftung dafür anerkannt ist. Die Lesart von n. 19 steht ganz vereinzelt und gehört einer Handschrift von 1578 an.

lichen Zeitbestimmung absieht — denn doch ziemlich lebhaft an jene Verbote des nächtlichen Spiels erinnert, wie sie seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Deutschland vorkommen.[1] Die seit derselben Zeit dem deutschen Recht so geläufigen Beschränkungen der Spielhöhe ferner finden ihr Seitenstück im gemeinen schwedischen Stadtrecht, welches das Doppeln über eine Mark bei öffentlicher Strafe verbot.[2] Ganz besonders auffallen muss auch die Aufhebung der Regel „Hand wahre Hand“ zu Ungunsten des Doppelspiels, wie sie im Stadtrecht ausgesprochen ist. Denn auch diese Erscheinung ist im deutschen Recht jener Zeit nicht ohne Vorgang.[3]

Unter diesen Umständen muss, solange andere skandinavische Berichte[4] nicht vernommen sind, der Werth des Hofrechts und des gemeinen Stadtrechts für die Einsicht in die obligatorischen Wirkungen des Spielvertrags als ein sehr zweifelhafter erscheinen.

Zweiter Abschnitt.

Pfandnahme und Vorenthaltungsrecht.

§ 34. Pfandnahme. I. Um gemeine Schulden.

Mehr oder minder beschränkter Weise ist in Schuldsachen dem Gläubiger gestattet, im Weg der Selbsthilfe seinem Schuldner Gut wegzunehmen. Der Act des Wegnehmens heisst gewöhnlich *næma* (v. *nam).*[5] Meist steht dies Denominativ absolut, wobei gerade recht eigentlich sein technischer Charakter zum Vorschein kommt. Oft jedoch regiert es den Accusativ der Person, die sich das *næma* gefallen lassen muss: *næma man,*[6] — und so bildet es dann das alliterirende Seitenstück zu *nöþa man* (= einen Menschen nöthigen).[7] Seltener folgt auf *næma* der Accusativ der Sache, die genommen wird, z. B.: *næma hæst, næma skiut.*[8] Statt *næma* steht zuweilen auch das Stammwort *nam* (n. = „Nahme“).[9]

[1] Gardsr. I A § 8. B § 8. II § 6. Vgl. Schuster S. 164 flg.

[2] St. Dobl. pr. Vgl. Schuster S. 154 ff.

[3] St. Dobl. § 2. Vgl. Schuster S. 131 flg.

[4] Bemerkt sei, dass Söderk. II 10 nur eine Parallele von Verkaufs-, Verspiel- und Verzechfreiheit, Got. I 61 pr. eine Abschaffung des Doppelns enthält.

[5] Wg. I Rb. 7 pr. II Ub. 6. Ög. Rb. 3 § 2. Sml. 2 § 1. Wm. I þg. 7 pr. §§ 1, 2. II Kgb. 7 § 6. Upl. add. 4. Sm. þg. 11 § 2. add. 9.

[6] Wg. II Ub. 6. Sml. 2 § 1. Sm. Bb. 1 § 1 n. 39. Wm. II Mb. 25 § 12.

[7] Sm. Bb. 1 § 1 n. 39. Wm. II Kgb. 7 § 6. [8] Wm. I þg. 7 pr. § 1.

[9] Ög. Rb. 3 und ind. 3. Wm. II ind. Mb. 25. Sm. Bb. 1 § 1.

Öfter noch aber ist *nam* der weggenommene Gegenstand; man sagt: *taka nam* = ein *n.* nehmen, *lösa nam* = ein *n.* auslösen, *atær lata nam* = ein *n.* zurück geben.[1] Ja sogar Zusammensetzung mit *lagh* verträgt *nam* in diesem Sinn: *hallda ok hæfþa laghanam* = ein gesetzliches *n.* zurück und fest halten.[2] In jüngeren Texten findet sich statt *taka nam* auch *taka pant*, wobei ein Genitiv die Person desjenigen anzeigt, dem das Gut abgenommen wird: *t. p. mans.*[3] Das als gleichwerthig vorkommende Zeitwort *panta* ist zweifelsohne aus Deutschland und dem Anschein nach ziemlich spät eingewandert.[4] Immerhin aber dürfen wir dem terminologischen Befund nach *næma* unbedenklich durch „pfänden", *nam* wie durch „Nahme" so auch durch „Pfändung" oder „Pfandnahme" übersetzen.

Schon SS. 109, 161 wurde hervorgehoben, dass die Pfandnahme ihren juristischen Grund in der Personenhaftung findet. Gleichwol blieben die Grundsätze über ihre Zulässigkeit[5] unerörtert, weil sie zweckmässiger im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Instituts dargestellt werden, welcher die Folgen der Pfandnahme betrifft.

Die ältere Redaction von Westgötalagen gibt wegen jeder „Schuld" *(skuld)*, mit Ausnahme der Mannheiligkeitsbussen, dem Gläubiger die Befugniss des *næma* gegen den, der für die Schuld haftet. Und zwar hat der Gläubiger die Wahl zwischen dem *næma* und dem *sökia.*[6] Das Erstere führt ihn rascher zum Ziel, das Andere sicherer. Das *næma* rascher: denn er ist aller gerichtlichen Schritte mit dem dazu gehörigen Abwarten von Fristen überhoben. Er braucht vielmehr nur eine einzige förmliche Anforderung *(krævia)* vor beigezogenen Nachbarn vorzunehmen, um zur Pfändung schreiten zu können, falls der Angeforderte nicht sogleich erfüllt noch auch sich eidlich gereinigt hat.[7] Andererseits hat aber der Gläubiger bei der Pfandnahme zum Gegner einen Rechtsgenossen. Die Pfandnahme erfordert daher grössere Behutsamkeit als die Eigenmacht gegen einen Ächter. Das geringste Übermass der Gewaltthätigkeit beim *næma* macht den Gläubiger selbst buss-

---

[1] Upl. Æb. 25 § 1. Wg. I Rb. 7 § 1. II Ub. 6. Wm. II Kgb. 7 § 6.

[2] Wm. II Mb. 25 § 12.

[3] Upl. Kb. 1 § 2. Wm. II Kb. 1 § 1. Sm. Kb. 1 § 2. Bb. 27 § 2. — S. ferner Söderk. XVIII 10.

[4] Upl. Kb. 1 § 2 n. 43.

[5] Einiges darüber bei Stiernhöök l. I c. 10. Nordström II SS. 612—614, 617, 618. Wilda Pf. SS. 194, 196, 197.

[6] Wg. I Rb. 7 pr. (oben SS. 66, 73). — Wegen der Ausnahme s. Wg. I Md. 3 § 4 (oben S. 114 N. 4).

[7] Wg. I Rb. 7 pr. (oben S. 73).

fällig. Dieser Gefahr entgeht er, wenn er den Schuldner bis in die Friedlosigkeit hinein verfolgt.

Die jüngere Redaction des westgötischen Rechtsbuchs hat aus dem Abschnitt über das *sökia* alles getilgt, was aufs *næma* Bezug hat.[1] Die Verschiedenheit des jüngern vom ältern Text erklärt sich daraus, dass zur Zeit des erstern die Pfandnahme principiell nicht mehr zulässig war.[2] Denn nur in einem einzigen Fall lässt die jüngere Redaction noch die Pfandnahme in der alten Weise zu: nämlich gegen denjenigen, der durch Vernachlässigung seiner Zaunpflicht bussfällig geworden ist, vorausgesetzt jedoch, dass er in einer andern Hundertschaft oder Landschaft wohnt als der Pfandnehmer: — „und nicht darf man pfänden in mehr Sachen".[3]

Das östgötische Rechtsbuch kennt die Pfandnahme um gemeine Schulden nur als ein der Vergangenheit angehöriges Institut. Seinem Bericht zufolge war in Östgötaland das *næma* bis auf Knut Eriksson (c. 1167—1195 oder 1196) zulässig *firi sak* d. h. um Busse, und *firi giald*, d. h. um andere Geldschulden. Vorausgesetzt war Sachfälligkeit des Schuldners. Es durfte aber die Pfandnahme nicht „innerhalb Hofs und Zaunpfahls" beim Schuldner vor sich gehen, wollte der Gläubiger nicht seine Forderung verlieren und obendrein in die Dreimarkbusse verfallen. „In Knuts Tagen" wurde die Pfandnahme *firi giald* und *firi sak* abgeschafft. Als Strafe wurde darauf gesetzt Verlust der Forderung und Dreimarkbusse; überdiess aber sollte fürderhin der Pfandnehmer für jeden von ihm bei der Pfandnahme angerichteten Leibesschaden zwiefache Busse geben, selbst aber auf handhafter That busslos verwundet, ja sogar erschlagen werden dürfen.[4]

Gleichwol hat sich in Östgötaland für gewisse Ausnahmsfälle das Pfändungsrecht bis tief ins 13. Jahrhundert hinein forterhalten. Wenigstens findet sich noch im Stadtrecht von Söderköping der Satz:

> „Hüte sich jedermann, dass er verübe gegen einen widerrechtliche Wegnahme *(förnäme)*, ausgenommen er nehme Pfand für Hauszins oder feilen Trunk, ausser er sei bussfällig zu drei Mark".[5]

---

[1] Wg. II Rb. 16 (oben S. 74 zu N. 1).

[2] Wilda Pf. S. 197 N. 67. Nordström II S. 617.

[3] Wg. II Ub. 6. Vgl. dazu Wilda a. a. O.

[4] Ög. Rb. 3 § 2 (übers. bei Wilda Pf. SS. 186 flg., 197). Db. 14 § 4. Über den König „Knut" s. oben S. 110 N. 3.

[5] Söderk. XVIII 9—11. Vgl. auch St. Rb. 16 § 1. Visb. III I 22 § 3 und unten § 81 (B 3).

Mit Uplandslagen, Södermanna- und Westmannalagen verhält es sich ähnlich wie mit Westgötalagen. Auch bei jenen drei Denkmälern müssen jüngere von ältern Redactionen unterschieden werden. Was zunächst Uplandslagen betrifft, so lässt der Schlytersche Haupttext die Pfandnahme um alle Schulden von Geld oder Geldeswerth *(fore giæld)* zu. Doch wird vorausgesetzt, dass der Gläubiger den Schuldner gehörig angefordert, an drei Thingversammlungen seine Ansprache erhoben und an einer vierten ein Gerichtsurtheil erwirkt habe, welches die Pfandnahme für zulässig erklärt. Text E hingegen ermangelt aller dieser Bestimmungen. Ihren Platz nehmen dort ein paar Regeln übers Anforderungsverfahren *(krævia)* ein.[1] Gestattet nichts desto weniger E wie der Haupttext die Pfandnahme um Busse wegen Versäumniss der Kirchenbaupflicht,[2] so muss das vom Standpunkt von E aus als singuläres Recht aufgefasst werden. Der jüngere Rechtszustand hinsichtlich unserer Frage spiegelt sich nun aber nicht im Haupttext, sondern in E, der also hier jedenfalls nicht der ältesten Redaction von Uplandslagen am nächsten steht.[3] Dieses wird nicht nur als Vermuthung durch die götischen Quellen nahe genug gelegt, sondern über jeden Zweifel erhoben durch Södermanna- und Westmannalagen.

Während nämlich die Handschrift B von Södermannalagen bei allen Bussschulden die Pfandnahme als das regelmässige Mittel hinstellt, wodurch sich der Gläubiger hilft, sagt der Haupttext, dass alle Pfandnahmen sollen abgeschafft sein, ausser um Bussbeträge unter 3 Ören und um Abgaben an den König.[4] Übrigens setzte auch in Södermannaland die Pfandnahme, soweit sie hier gestattet war, principiell ein Gerichtsurtheil voraus wie nach upländischem Recht. Nur in einigen wenigen Ausnahmsfällen, insbesondere wenn wegen versäumter Kirchenbaupflicht gepfändet wird, ist in beiden Rechten von diesem Erforderniss Umgang genommen.[5] Die ältere Redaction von Westmannalagen vertritt in Bezug auf die Vorbedingungen der Pfandnahme ungefähr den nämlichen Standpunkt wie der Haupttext von Uplandslagen: Zulässigkeit wegen jeder Schuld von Geldwerth, — jedoch nur nach gehöriger Anforderung, — nur wenn der Schuldner weder zahlt noch gehörig leugnet, — nur auf ein Gerichtsurtheil hin.[6] Die jüngere Redaction stellt sich zur Sache

[1] Upl. Æb. 25 § 1 und n. 47. [2] Upl. Kb. 1 § 2.

[3] Wie Leffler Upl. S. 31 meint.

[4] Sm. Bb. 1 § 1 mit n. 39 (oben S. 122). Dazu Schlyter V p. XI. Ferner Sm. Kb. 1 § 1. Bb. 27 § 2. In add. 9, 12 a. E. wird das *næma* für Abgaben an öffentliche Beamte anfrecht erhalten.

[5] Upl. Kb. 1 § 2. Sm. Kb. 1 § 1. S. ferner Sm. Bb. 27 § 2.

[6] Wm. I þg. 7 pr.

im Ganzen wie der Text E von Uplandslagen: Pfandnahme lediglich wegen Abgaben an den König, wegen versäumter Kirchen- und Schiffsbaupflicht, — wegen Abgaben an den König jedoch nur nach vorgängigem Gerichtsurtheil.[1]

Von den übrigen Landschaftsrechten kommt nebenher nur noch Smålandslagen in Betracht, aus dessen Überbleibseln freilich nur so viel zu entnehmen ist, dass die Pfandnahme um gewisse Bussschulden privatrechtlicher Art gestattet war. Die einschlägige Stelle handelt aber von dem schon öfter erwähnten Fall der versäumten Kirchenbaupflicht.[2] Ob hieraus auf Unzulässigkeit der Pfandnahme in andern Fällen geschlossen werden dürfe, mag dahin gestellt bleiben.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, dass die Pfandnahme um gemeine Schulden ihren Hauptsitz im ältern Recht hatte, aus dem jüngern schon seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts allmälig verdrängt worden ist. Übrigens ist bemerkenswerth, dass bereits Quellen, die noch ziemlich rein den ältern Zustand überliefern, doch das Verfahren der Pfandnahme in enge Bahnen weisen. Die ältere Redaction von Westmannalagen verbietet das Pfänden während des Saat- und Erntefriedens. Sie beschränkt ferner die Pfandbarkeit auf fünf namentlich aufgezählte Fahrnisse: Hengst, Stute, Ochs, Joch und Riemen, wovon jedoch die beiden ersten nur dann genommen werden dürfen, wenn die Schuld sich auf mindestens einen Öre beläuft. Wer diese Vorschriften nicht beachtet, pfändet nicht *rætnamis* d. h. nicht in rechtmässiger Pfandweise und macht sich dafür der Dreimarkbusse schuldig.[3]

Ebenso straffällig wird aber andererseits, wer sich rechtmässiger Pfandnahme gewaltsam widersetzt,[4] ja nach jüngerer Überlieferung in gewissen Fällen, wenn auch in geringerm Maass, sogar wer den ihm als *nam* abverlangten pfandbaren Gegenstand nicht gutwillig hergibt.[5]

Was nun die Folgen der Pfandnahme angeht, so drückt sich hierüber ebenso deutlich wie kurz Westgötalagen aus:

„Das *nam* soll man lösen *(lösæ)* mit Schuld mit Zwölfteid *(mæþ skuld mæþ tylptær eþe)*.[6]

Das will sagen: 1) der Gläubiger kommt in den Besitz des *nam*, nicht um es zu behalten, sondern auf dass es gelöst werde; 2) es wird gelöst durch Erfüllung der Schuld. Bei oder genauer unmittelbar nach dem Erfüllen muss der Gepfändete, wenn er mit dem Pfänder über den

[1] Wm. II Mb. 25 § 12. Kb. 1 § 1. [2] Sml. 2 § 1.
[3] Wm. I þg. 7 pr. §§ 1, 2. [4] Sm. Bb. 27 § 2.
[5] Wm. II Mb. 25 § 12. Strafverbot gegen Pfandkehrung Wg. II Ub. 6 a. E.
[6] Wg. I Rb. 7 § 1. Falsch die Übersetzung bei Wilda Pf. S. 194. S. 197. S. die folgende Note.

Betrag des zu Leistenden uneins ist, denselben durch einen Zwölfereid erhärten, genau so, wie er das beim Auslösen eines *væþ* muss.[1] Damit ist das *nam* als Seitenstück des *væþ* kenntlich gemacht. Das Erstere stellt sich in der That als das „genommene Pfand", das andere als das „gesetzte" heraus. Es ist dem gegenüber nebensächlich, dass wir aus Westgötalagen nicht erfahren, wie lange das Einlösungsrecht des Gepfändeten dauerte und ob ein Verfall des *nam* nach Analogie von dem des *væþ* eintreten konnte. Wichtiger hingegen ist, dass durch die Pfandnahme die persönliche Haftung des Gepfändeten untergeht. M. a. W. an die Stelle der Personenhaftung tritt durch Pfandnahme Sachhaftung. Dieses ergibt sich einmal schon aus der oben S. 235 besprochenen Wahl zwischen *næma* und *sökia*, vor welche nach älterm westgötischem Recht der Gläubiger gestellt ist. Es ergibt sich aber auch aus der Art, wie das westgötische Rechtsbuch die Rücklösung des Gepfändeten, das *lösæ* oder *ater lösæ nam*, auffasst. Die Rücklösung erscheint namentlich in der jüngern Redaction weit mehr als ein Recht des Gepfändeten, denn als seine Pflicht. Der Pfänder muss ihm das *nam* zum Lösen anbieten *(biuþæ hanum ater lösæ)*. Ja sogar drei Nächte über muss der Pfänder mit dem *nam* in der Hundertschaft bleiben, wo er es genommen, und aufs Lösen warten. Erst nachher darf er das *nam* mit sich heim führen, ohne straffällig zu werden.[2]

Mit dem aus Westgötalagen gewonnenen Ergebniss stimmt das, was die andern Quellen darbieten, völlig überein. Nach unserm Haupttext von Uplandslagen lautet das Gerichtsurtheil, welches die Pfandnahme für zulässig erklärt, darauf, dass der Gläubiger des Schuldners *nam* nehme „für diese Schuld und es behalte bis dahin, dass er (der Gepfändete) es zurücklöst".[3] Gewöhnlich wird die Schuld, um deren willen gepfändet wird, mit den Präpositionen *til* oder *firi* angegeben: *næma* oder *pant taka til sacören, til konongs utgærþar, til kirkio bygning, til skipa bygning, til fiura pænninga, til sina pænninga* etc.[4] *næma firi giald, firi sak.*[5] Also: es wird gepfändet „für" die Schuld und „zu" ihr, d. h. die Schuld ist Grund der Pfandnahme, weil für die Schuld das *nam* eintreten oder einstehen soll. Daher denn auch jene Beziehung zwischen Pfandbarkeit bestimmter Sachen und Belauf der Schuld, wie

[1] S. oben S. 213. Es handelt sich also nicht, wie Wilda Pf. S. 194 meint, um eine Klage des Pfandnehmers gegen den Gepfändeten, der nun die Schuld abschwört und darnach Rückgabe des *nam* verlangen, ja gar wegen nicht rechtmässigen Raubes gegen den Pfandnehmer klagen kann.

[2] Wg. II Ub. 6. [3] Upl. Æb. 25 § 1.

[4] Sm. Bb. 1 § 1 N. 39. Bb. 27 § 2. add. 9. Wm. II Mb. 25 § 12. I þg. 7 § 2. Sml. 2 § 1.

[5] Ög. Rb. 3 § 2. Upl. Æb. 25 § 1. Wm. I þg. 7 pr.

wir sie in der ältern Redaction von Westmannalagen gefunden haben (oben S. 238).

Nimmt man den Wortlaut des upländischen Pfändungsurtheils streng, so muss man folgern, dass anders als beim *væþ* ein Verfall des *nam* wegen Ausbleibens der Rücklösung nicht habe eintreten können. Denn jener Wortlaut beschränkt das Rücklösungsrecht des Gepfändeten in keiner Weise. Auch sonst finde ich keine Stelle, wo ausdrücklich der Gepfändete wegen Saumsal vom Rücklösen ausgeschlossen würde. Darnach hätte die Pfandnahme dem Pfänder nie mehr als ein blosses Zurückbehaltungsrecht verschaffen können. Indess das argumentum e silentio ist, zumal bei nicht besonders reichhaltigen Quellenangaben, schon an sich bedenklich. Und ausserdem scheint denn doch der Ausdruck *taka pant* und mittelbar die westmännische Bestimmung über die Pfandbarkeit der Rosse darauf hinzudeuten, dass bei fortgesetzter Säumniss des Gepfändeten das *nam* dem Gläubiger verfallen konnte. Und zwar werden wir uns diesen Verfall wol nach Analogie des Verfalls zu denken haben, der ältestem Recht gemäss im *væþ* eintrat. Wenigstens wird die Vorschrift, dass Rosse wegen Schulden unter einem Öre nicht pfandbar sein sollten, am Besten verständlich, wenn der Gläubiger beim Verfall keine hyperocha herauszugeben hatte.

Was endlich das Haften des Pfänders für Erhaltung des *nam* betrifft, so ist hier nur zu sagen, dass er bis zur gehörigen Rücklösung wegen Sorglosigkeit, nicht aber wegen höherer Gewalt einzustehen hat.[1] Das Genauere über die Art dieses Haftens wird in § 65 vorzutragen sein.

§ 35. Pfandnahme. II. Um Schulden besonderer Art.

Von der im vorigen § abgehandelten Pfandnahme unterscheidet sich eine andere in zwiefacher Hinsicht, nämlich einmal dadurch, dass sie theils weniger, theils mehr voraussetzt: — weniger, indem sie kein gerichtliches Anbringen, kein Gerichtsurtheil, noch auch nur ein förmliches Anfordern verlangt; — mehr, indem sie stets nur um Bussschulden und nur auf frischer That eintreten kann. Sie unterscheidet sich zweitens dadurch, dass sie die Personenhaftung nicht ersetzt.

Trotz solcher Unterschiede ist die Terminologie dieser Pfandnahme halbwegs die gleiche wie die der vorigen. Gerade der Haupttermin us, *nam*, ist beiden gemeinsam, wie sich aus dem Compositum *akernam* ergibt, wodurch die götischen Quellen das auf einem Acker genommene Pfand zweiter Art bezeichnen.[2] *Næma* ist durch *taka* ersetzt. Wird

[1] Wg. I Fb. 6 pr. § 1. II Ub. 13.

[2] Wg. I Fs. 6 pr. § 1. II Forn. 24, 25. Kb. 63. add. 4 § 1. 10. Ög. Bb. 17 § 1.

einem Menschen z. B. eine Axt, ein Kleidungsstück als Pfand abgenommen, so heisst dies: *taka af hanum öxe, klæþi*,[1] und der Act der Pfandnahme die *aftækt*,[2] was jedoch (wie *nam*) auch das Genommene bedeuten kann.[3] Besteht das Pfänden im Eintreiben eines fremden Thiers, so heisst dies *intaka fæ (grip)*[4] oder *inwræka fæ*,[5] der Act der Pfandnahme die *intækt* oder *intækia*,[6] und darnach wiederum das eingenommene Stück Vieh selbst *intækt*,[7] wofür indess lieber *inwrak* gebraucht wird.[8] Vornehmlich der westmännischen Rechtssprache scheint anzugehören *agriper (agreper)* = Zugriff, dann das durch Zugreifen Genommene. Übrigens bezieht sich der Ausdruck nicht specifisch auf abgepfändete Sachen. Er kann, zumal in seiner Nebenform *afgriper*, statt *nam* oder *aftækt* stehen,[9] bedeutet aber mehrmals auch das gestohlene Gut, das beim Dieb gefunden, aufgegriffen wird.[10] Im Folgenden werde ich zur Unterscheidung der hier zu besprechenden Pfandnahme von der des § 34 auf die erstere die Ausdrücke *aftækt* und *intækt*, auf die letztere den Terminus *nam* anwenden.

Die Fälle, wo *aftækt* beziehungsweise *intækt* vorkommen, lassen sich unter zwei Kategorien einreihen:

A. Ein Mensch hat sich eine Übelthat zu Schulden kommen lassen: einen fremden Zaun aufgehauen, einen fremden Acker oder eine fremde Wiese befahren, ohne Erlaubniss einen fremden Wald betreten, auf fremdem Feld Ähren abgerissen, auf der Almend Eichen abgeschält, in fremdem Fischwasser sein Netz gezogen, Grenzzeichen verrückt oder zerstört, Eichhörner in geschlossener Zeit gejagt, Sachen gestohlen, das Weib eines andern beschlafen, den Sonntag oder einen Feiertag entweiht.[11]

---

[1] Wg. I Fs. 2 § 2. II Forn. 5. Upl. Wb. 6 § 2. 14 § 7. 18 § 1. Sm. Bb. 17 § 6. Wm. II Bb. 5 § 4. 14 § 10. Ll. Bb. 8 § 4. 17 § 10. S. ferner Upl. Wb. 12 § 2. 16 § 1.

[2] Upl. Wb. 6 § 2. 14 § 7. 16 1. Sm. 17 § 6. 23 pr. Wm. II Bb. 5 § 4. 14 § 10. 16 § 1. Ll. Bb. 8 § 4. 17 § 10. 20 § 1.

[3] Upl. Wb. 18 § 1. Sm. Bb. 5 pr. 17 pr. § 6.

[4] Wg. I Fs. 6 § 4. II Forn. 29, 30, 35. Ög. Bb. 17 § 1. 41 pr. Upl. Wb. 7 pr. §§ 2, 3. Sm. Bb. 5 § 4. 6 pr. §§ 1—3. 9 pr. 15 § 1. 31 pr. Wm. I Bb. 39 pr. Got. I 26 pr. §§ 1, 2, u. s. o.

[5] Upl. Wb. 7 pr. Wm. I Bb. 39 § 2.

[6] Sm. Bb. 6 inscr. § 2. Wm. I Bb. 39 § 2.

[7] Sm. Bb. 6 pr.

[8] Upl. Wb. 7 § 7. ind. 7. Wm. II Ind. Bb. 6. Bb. 6 § 7. Ll. Bb. 9 § 7.

[9] Wm. I Bb. 43 pr. Kb. 9 § 3. II Mb. 26 § 4. Sm. Gb. 4 § 1 mit n. 59.

[10] Wm. I þj. 4, 5 pr. II Mb. 26 §§ 2, 3, 5, 7, 18.

[11] Wg. I Fs. 2 § 2. II Forn. 5, 44. Upl. Wb. 6 § 2. 12 §§ 1, 2. 14 § 7. 15 § 1. 16 § 1. 18 § 1. Sm. Bb. 5 pr. 17 § 6. 23 pr. Gb. 4 § 1. Wm. I Kb. 9 § 3. Bb. 43 pr. II Bb. 5 § 4. 14 § 10. 15 § 3. 16 § 1. Ll. Bb. 8 § 4. 17 § 10. 19. 20 § 1. Got. I 6 §§ 1, 2, 4. 25 § 3.

Doch sei bemerkt, dass der letzte Fall nur im gotländischen Rechtsbuch, der viertletzte nur in Uplandslagen und davon abgeleiteten Quellen erwähnt ist, der vor- und drittletzte aber einen Friedensbruch betrifft, bei dessen Handhaftigkeit gegen den Thäter ohnehin Gewalt erlaubt war.[1] Bringt man nun diese vier Fälle in Abzug, so bleiben nur solche übrig, in denen das Vergehen eine Verletzung fremden Grundbesitzes enthält. Dass dieselbe zugleich eine Beschädigung sei, ist nicht allemal erforderlich, wie denn z. B. die *aftækt* gegen den Betreter eines fremden Gehölzes schon statthaft ist, bevor derselbe Hand an das Holz gelegt hat.

B. Ein fremdes Thier ist auf Culturland, genauer: auf Acker oder Wiese oder Sonderwald *(i akrum ællr ængium ællr skipaþum skoghi)* angetroffen. Unberücksichtigt bleibt, ob es Schaden angerichtet hat,[2] unberücksichtigt fast überall auch, solange es sich blos um die Zulässigkeit der *intækt* handelt, ob Verschulden des Thiereigners im Spiel war.[3] Gemeiniglich ist aber vorausgesetzt, dass ein Zaun das Land umgibt, es sei denn der Herr des Thiers selbst am Mangel des Zauns schuld[4] oder ein solcher durch die natürliche Lage des Grundstücks entbehrlich gemacht, wie z. B. durch ein umgebendes tiefes Gewässer.[5] Ausserdem aber ist auf ungezäuntem Boden allemal die *intækt* von Schweinen gestattet.[6]

Vorausgesetzt wird bei *aftækt* und *intækt* erstens eine Schuld. Diese besteht in allen Fällen der *intækt* und in den Hauptfällen der *aftækt* darin, dass dem Besitzer eines Grundstücks Sühne werden soll für Verletzung seines Besitzes. Mit der Verletzung ist die Schuld ohne weiteres gegeben.

Vorausgesetzt wird aber zweitens Fortdauer der Besitzstörung. Auf seinem Grund und Boden oder bei Verübung der That muss der Pfänder den zu pfändenden Menschen abgefasst haben, wenn er die *aftækt* gegen ihn ausüben will.[7] Oder, wie die oberschwedische Termino-

[1] S. insbesondere Sm. Gb. 4 § 1. Wm. I Kb. 9 § 4. þj. 5 pr. § 1. II Mb. 25 §§ 2, 5, 6, 11, 17.

[2] Wg. I Fs. 6 §§ 1, 4. II Forn. 25, 29. Ög. Bb. 17 § 1. 41 pr. Got. I 26 pr. §§ 1, 2. Upl. Wb. 7 pr. §§ 2, 3. 6 § 4. Wm. I Bb. 39 pr. II Bb. 6 pr. §§ 2, 3. Sm. Bb. 6 pr. § 1. 15 § 1. 28 pr. 31 pr. § 1. Ll. Bb. 9 pr. §§ 2, 3. 11. 37 pr. § 1.

[3] Wg. I Fs. 6 § 4. II Forn. 29. Ög. Bb. 17 pr. vgl. mit § 1. Upl. Wb. 6 § 4. Andererseits H. Wb. 6 pr. Got. I 26 § 2. Sm. Bb. 31 pr.

[4] Wg. II Forn. 35. 30. III 41. Sm. Bb. 5 § 4. Got. I 26 pr. § 2. D. 4094.

[5] Vgl. Sm. Bb. 31 pr. § 1. Ll. Bb. 37 pr. § 1.

[6] Upl. Wb. 8. Sm. Bb. 15 § 1 a. E. Wm. II Bb. 7 pr. Ög. Bb. 41 pr. Ll. Bb. 11 pr.

[7] Wg. I Fs. 2 § 2. II Forn. 5. Upl. Wb. 14 § 7. 16 § 1. Sm. Bb. 5 pr. 17 pr. § 6. 23 pr. Gb. 4 § 1. Wm. I Kb. 9 § 3. II Bb. 14 § 10. 16 § 1. Ll. Bb. 8 § 4. 17 § 10. 20 § 1.

logie das typisch ausdrückt: der zu Pfändende muss *bar ok a takin* sein, = „offenbar und daran ergriffen“.[1] Und nur solange der Thäter den Schauplatz der That nicht verlassen hat, kann die *aftækt* gehörig geschehen.[2] Das Nämliche gilt auch von der *intækt* eines Thiers,[3] wenn man nicht an den Worten „That“ und „Thäter“ Anstoss nehmen will, — was übrigens den Anschauungen der alten Zeit nicht entsprechen würde.

Nicht zur Giltigkeit der Pfandnahme erforderlich, wol aber zu ihrem Beweise nützlich ist, dass Besitzstörung und Pfandnahme von Zeugen gesehen worden sei. Denn nur mit Zeugen, deren wenigstens zwei sein müssen, kann der Pfänder, wenn es später sein Gegner bestreitet, den Beweis führen, dass die Voraussetzungen der gehörigen Pfandnahme erfüllt gewesen seien.[4]

Pfandbar *(tykr,* gotl.) ist, wie sich schon nothwendig aus den Voraussetzungen der Pfandnahme ergibt, nur Fahrniss. Aber nicht jede beliebige Fahrniss, die dem zu Pfändenden gehört, ist pfandbar, sondern nur bestimmte Stücke, welche die Rechtsaufzeichnungen nennen, und auch jene nur in bestimmten Fällen. In den unter B angeführten, wo allemal nur *intækt* Platz greift, ist stets nur das Thier selbst Gegenstand der Pfandnahme, was ohne weiteres aus dem Begriff der *intækt* folgt. In den Fällen unter A findet *aftækt* statt. Und zwar kommen als pfandbar vor bei *aftækt* wegen Eintritts in einen fremden Wald die Axt oder das Zugthier rechter Hand oder ein Kleidungsstück,[5] wegen Aufhiebs eines fremden Zauns die Axt oder ein Kleidungsstück,[6] wegen Fahrens über einen fremden Acker oder eine fremde Wiese Riemen oder Geräte *(repp ællr repe)*,[7] wegen Fischens in fremdem Wasser das Netz,[8] wegen verbotenen Nachstellens nach Eichhörnern die Falle,[9] wegen unerlaubten Transports von Gütern an Feiertagen die Fracht,[10] wegen

[1] Upl. Wb. 6 § 2. 12 § 2. 15 § 1. 18 § 1. Wm. II Bb. 5 § 4.

[2] Denn die *aftækt* verhilft zum Beweis, dass der Pfänder den Gepfändeten auf seinem Grund und Boden angetroffen hat. Upl. Wb. 16 § 1. Wm. II Bb. 16 § 1. Ll. Bb. 20 § 1.

[3] Wg. I Fs. 6 § 1. II Forn. 25. Ög. Bb. 17 § 1. Upl. Wb. 7 pr. §§ 2, 3. Sm. Bb. 9 pr. Wm. I Bb. 39 pr. II Bb. 6 pr. §§ 2, 3. Ll. Bb. 9 pr. §§ 2, 3.

[4] Upl. Wb. 6 § 2. 7 §§ 2, 3. 12 § 2. 14 § 7. 15 § 1. 16 § 1. 18 § 1. Sm. Bb. 5 pr. 17 pr. § 6. 23 pr. Wm. II Bb. 6 §§ 2, 3. 14 § 10. 16 § 1. Ll. Bb. 17 § 10. 20 § 1.

[5] Wg. I Fs. 2 § 2. II Forn. 5. Upl. Wb. 14 § 7. Sm. Bb. 17 § 6. Wm. II Bb. 14 § 10. Got. I 25 § 3 Abs. 2. Ll. Bb. 17 § 10.

[6] Upl. Wb. 6 § 2. Wm. II Bb. 5 § 4. S. jedoch Ll. Bb. 8 § 4 *(annat þing)*.

[7] Upl. Wb. 12 § 2.

[8] Upl. Wb. 16 § 1. Wm. II Bb. 16 § 1. S. jedoch Ll. Bb. 20 § 1.

[9] Upl. Wb. 15 § 1. Wm. II Bb. 15 § 3. Ll. Bb. 19.

[10] Got. I 6 §§ 1—3.

Feiertagsarbeit das Erzeugniss derselben,[1] wegen eines Friedensbruchs dann wegen Eichenschälens in der Almend, nach jüngerm Recht auch wegen Aufhiebs eines fremden Zauns und Fischens in fremdem Wasser jedes beliebige Ding, das der Frevler mit sich führt.[2]

In Bezug auf die Wirkungen von *aftækt* und *intækt* ist fast ausnahmslos der Grundsatz durchgeführt, dass sie dem Pfänder kein Eigenthum, kein Nutzungs-, kein Gebrauchsrecht an der genommenen Sache verschaffen. Daher befassen sich einige Rechtsquellen einlässlich mit dem Abgrenzen der Handlungen, die bei der *intækt* am gepfändeten Thier vorgenommen werden dürfen. Östgötalagen verbietet, wenn ein Pferd eingenommen werden soll, das Reiten desselben; es darf nur geführt werden. Nach Uplandslagen dürfen Pferde zwar geritten, aber nicht gespornt oder gewaltsam angetrieben werden. Ochsen und anderes Vieh darf man nur eintreiben, aber nicht misshandeln oder gar erschlagen.[3] Hat der Pfänder bei der *intækt* das genommene Thier unabsichtlich erschlagen, so hat er nach oberschwedischem Recht mit zehn Helfern zu schwören, er habe das Thier eintreiben und nicht erschlagen wollen. Gelingt ihm dieser Reinigungseid, so gibt er eine gesetzliche Taxe *(laghgiæld)* und das getödtete Thier an seinen Herrn heraus. Wird er hingegen eidfällig, so leistet er nach Abschätzung des getödteten Thiers vollen Ersatz durch Lieferung eines gleichguten lebenden.[4] Nach jüngern Rechten soll er auf jenen Eid überhaupt gar nicht ankommen, der Pfänder vielmehr in allen Fällen das getödtete Thier nach seinem vollen Schätzungswerth ersetzen.[5] Überhaupt aber ist das, was der Pfänder durch die *intækt* (oder *aftækt)* erlangt, kein dingliches Recht, insbesondere auch kein Besitzrecht. Am deutlichsten tritt dieses Princip in den ältesten Quellen hervor. Westgötalagen gestattet noch nach der *intækt* dem Herrn des genommenen Thiers, dasselbe dem Pfänder abzujagen *(ælta);* nur mit Gewalt darf er es nicht wieder an sich nehmen.[6] Auch nach Östgötalagen, Uplands- und Södermannalagen ist dem Herrn des Thiers nur dessen gewaltsame oder diebliche Zurücknahme, das „Rauben" *(ræna)* und „Stehlen" *(stiæla)* verboten; und hat er es auf andere Weise zurückbekommen, so ist er bussfrei, wenn er einen Zwölfereid schwört, „dass er nicht geraubt (gestohlen) habe".[7] Nur Westmannalagen verbietet auch das blosse Abjagen *(ælta)* und

[1] Got. I 6 § 4. [2] Wg. II Forn. 44. Ll. Bb. 8 § 4.
[3] Ög. Bb. 17 § 1. Upl. Wb. 7 pr. = Wm. II Bb. 6 pr. Ll. Bb. 9 pr. Vgl. Wm. I Bb. 39 pr.
[4] Upl. Wb. 7 pr. [5] Wm. II Bb. 6 pr. Ll. Bb. 9 pr.
[6] Wg. I Fs. 6 pr. II Forn. 24. Vgl. II Ub. 6 g, E.
[7] Ög. Bb. 17 § 1. Upl. Wb. 7 § 7. Sm. Bb. 6 pr. D. 4094.

überhaupt jedes thätliche Verhindern *(mena)* der rechtmässigen *intækt*, weswegen denn auch der Eidessatz des um Pfandkehrung Beklagten nicht mehr sich aufs Ableugnen von Raub oder Diebstahl beschränkt, sondern jedwedes Verhindern beabredet.[1]

Es verschafft aber die *intækt* oder *aftækt* dem Pfänder den Besitz der genommenen Sache. Er nimmt sie mit sich nach Hause und in seinen Gewahrsam *(i garþ ok i gömo)*.[2] Dieser Besitz ist durch Strafdrohungen gegen diebliche und gewaltsame, nach jüngerm Recht gegen jede Störung geschützt.[3] Mit Rücksicht auf den Zweck dieses Besitzes ist zu unterscheiden zwischen *intækt* und *aftækt*.

1) *Intækt*. Das Genommene soll von seinem Herrn „gelöst“ oder „ausgelöst“ werden: *lösa akernam*, *lösa grip*, *utloysa soyþ* (gotl.).[4] Dies Lösen ist stets Tilgen einer Schuld. Man kann ein *væþ* dafür setzen. Und ist das *væþ* geeignet, die Erfüllung der Schuld zu sichern, so ist der Versatz selbst schon Lösung.[5] Wenn aber die gotländische Rechtssprache sogar das genommene Thier ein *veþ* nennt, so äussert sich darin die Anerkenntniss, dass dem Pfänder mit dem Besitz Sacheinsatz für eine Schuld verschafft werde.[6] Diese Schuld ist eine Schuld des Thiereigners, und zwar nach westgötischem Recht reine Ersatzschuld; der Ersatzpflichtige hat bei pünktlicher Erlösung nur den von ihm eidlich gewürderten Schadenbetrag zu leisten.[7] Nach östgötischem Recht muss bei pünktlicher Lösung allemal eine feste Taxe gegeben werden, die ebensosehr bestimmt ist, den Schaden zu vergüten wie als Busse zu wirken, z. B. ein *spander* (= $^1/_4$ Tonne?) Getreide, wenn ein loses Pferd in einem Ährenfeld, ein Schwein über einem Eichelhaufen gepfändet wurde, desgleichen für ein Pferd mit einer Fussfessel, drei solcher Gemässe für zwei Pferde, die zusammen an den Füssen gefesselt waren.[8] Auf Gotland wird zum Behuf des Lösens der Schaden stets ganz er-

[1] Wm. I Bb. 39 § 2 (vgl. auch pr.): II Bb. 6 § 7. Der Haupttext von Ll. Bb. 9 § 7 folgt zwar noch dem von Upl., hingegen mehrere Handschriften des 14. Jahrhunderts bereits dem von Wm. II. S. Ll. a. a. O. n. 9.

[2] Sm. Bb. 6 pr. Got. I 26 pr. § 1. [3] S. 244 NN. 6, 7 und oben N. 1.

[4] Wg. I Fs. 6 §§ 1, 4. II Forn. 25, 29, 30. Ög. Bb. 17 § 1. Upl. Wb. 6 § 4. 8. Sm. Bb. 6 § 1. 15 § 1. 28 pr. 31 pr. Wm. II Bb. 7 pr. Ll. Bb. 11 pr. Got. I 26 § 1. — Nur nach Wm. I Bb. 39 § 1 muss das eingenommene Thier seinem Eigenthümer zurückgegeben werden, sobald der Betrag des Schadensersatzes festgestellt ist.

[5] Ög. Bb. 17 § 1. Die Stelle sagt nicht, wie Wilda Pf. S. 239 meint, dass auf die Grösse des *væþ* nichts ankomme, sondern dass es sofort wirklich gesetzt werden müsse, wenn es auch noch so gross sei. S. ferner Upl. Wb. 7 § 1. Sm. Bb. 6 § 2. Wm. II Bb. 6 § 1. Ll. Bb. 9 § 1.

[6] Got. I 26 pr. [7] Wg. I Fs. 6 §§ 4, 1. II Forn. 29. 30.

[8] Ög. Bb. 17 pr. 41 pr.

setzt, ausserdem aber, wenn es der Thiereigner an Erfüllung seiner Zaunpflicht hatte fehlen lassen, $^1/_2$ Mark Busse gegeben.[1] Nach den Swearechten muss beim Auslösen, wenn der Schaden abzuschätzen ist, dessen Schätzungswerth gegeben werden, gegentheiligenfalls eine feste Taxe je nach der Viehgattung, — der sog. *laghaskillinger (laghskillinger)*, auch *laghalösning (laghalösn, laghlösn)* genannt.[2] Und wie bei Unabschätzbarkeit sichtbaren Schadens, wird es nach diesen Rechten gemeiniglich auch gehalten bei Unsichtbarkeit irgend eines Schadens.[3]

Damit, dass das genommene Thier bestimmt ist, ausgelöst zu werden, hängen folgende Sätze zusammen:

a) Der Pfänder muss dafür sorgen, dass dem Thiereigner die Pfändung kund werde. Er thut dies durch eine *lysing*, d. h. einen öffentlichen Verruf, der nach einigen Rechten vor Nachbarn, nach andern vor der Kirchgemeinde oder am Thing vor sich geht.[4] Nach östgötischem und gotländischem Recht muss der Pfänder dem Thiereigner das *akernam* zum Lösen anbieten. Und zwar muss er dies in Östgötaland persönlich einmal vor Zeugen im Hof des Thiereigners, zum andern Mal am Thing.[5] Versäumt der Pfänder die Kundmachung, so gilt die Pfandnahme als verheimlicht und daher für rechtswidrig, weswegen sie vom Pfänder mit drei Mark gebüsst werden muss.[6]

b) Der Pfänder haftet für die Erhaltung des genommenen Thiers, solange dessen Herr rechtzeitig lösen kann. Nach westgötischem Recht dauert dies bis zum Sonnenuntergang nach der etwa dem Thiereigner erstatteten Anzeige bezw. nach der *lysing*. Nach gotländischem muss sich der Thiereigner gleich aufs erste Lösungsangebot hin zum Erfüllen verstehen, will er nicht Gefahr laufen, das Thier zu verlieren. In Östgötaland darf er bis zum zweiten Angebot warten. Im Swealand erfüllt er insgemein schon nicht mehr rechtzeitig, wenn er über die *lysing* hinaus im Rückstand war.[7] Soweit nun aber der Pfänder haftet, steht er

[1] Got. I 26 pr. § 2.

[2] Upl. Wb. 6 §§ 1, 4. Sm. Bb. 5 § 4. II Bb. 5 § 3.

[3] Sm. Bb. 6 § 1. 15 § 1. 28 pr. 31 pr. § 1. Upl. Wb. 8. Wm. II Bb. 7 pr. Ll. Bb. 11 pr. 37 pr. Vgl. jedoch auch Sm. Bb. 9 pr.

[4] Wg. I Fs. 6 § 1. II Forn. 25. Upl. Wb. 7 § 2. Sm. Bb. 6 § 3. 31 pr. Wm. II Bb. 6 § 2. Ll. Bb. 9 § 2. 37 pr.

[5] Ög. Bb. 17 § 1 (von dem Fall, dass der Thiereigner unbekannt ist, wird nicht gesprochen). Got. I 26 § 1. In Wg. II Forn. 30 ist die Anzeige zwar auch erwähnt, aber nicht als unbedingt erforderlich.

[6] Upl. Wb. 7 § 2. Sm. Bb. 6 § 3. Wm. II Bb. 6 § 2. Ll. Bb. 9 § 2.

[7] Wg. II Forn. 30. Ög. Bb. 17 § 1. Got. I 26 § 1. Upl. Wb. 7 § 2. Wm. II Bb. 6 § 2. Ll. Bb. 9 § 2. S. jedoch Sm. Bb. 31 pr. Ll. Bb. 37 pr., wonach der Thiereigner drei Sonntage über Zeit hat.

wegen jedes Zufalls ein. Er ist nur dann von der Verantwortlichkeit frei, wenn er beim Ausbleiben gehöriger Lösung mittelst Augenscheinsaufnahme durch Nachbarn hat feststellen lassen, das Thier sei unverletzt und ohne Spur von Schlägen gewesen.[1] Ist rechtzeitige Lösung nicht mehr möglich, so mag der Pfänder das Thier auslassen und seinem Herrn die Sorge dafür auflegen *(hans varþnaþ a læggia)*. Als Pfänder haftet er von jetzt ab überhaupt nicht mehr.[2]

c) Der Pfänder wird bussfällig, wenn er trotz gehörigen Erbietens des Eigners zur Lösung das Thier nicht herausgeben will. Behält er es noch die nächste Nacht über, so verschuldet er wegen widerrechtlichen Vorenthaltens einer fremden Sache *(ofhald)* die Dreimarkbusse und hat ausserdem wegen jedes Unfalls, der dem Thier zustösst, vollen Ersatz zu geben.[3]

Ein Verfall des genommenen Pfandes — ähnlich wie beim *væþ* — trat beim Ausbleiben der Lösung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ein. Bei Annahme des Gegentheils würden die oben angeführten Regeln übers Ende der Haftung des Pfänders mangels Lösung in den Rechtsbüchern höchst überflüssigerweise hervorgehoben sein. In privatrechtlicher Hinsicht verschaffte demnach die *intækt* dem Pfänder nicht mehr als ein Vorenthaltungsrecht jenes „negativen" Schlags, wovon das römische „Retentions"-Recht[4] ist.

Bei der Unvollkommenheit dieser Art von Sachhaftung ist es denn auch unwahrscheinlich, dass dieselbe jemals zum Ersatz der Personenhaftung gedient habe. Aus dem jüngern westgötischen und dem ältern westmännischen Rechtsbuch aber ergibt sich sogar mit Sicherheit, dass der Thiereigner trotz der *intækt* fortfuhr persönlich zu haften. Denn nach jenen Quellen[5] machte er sich durch Verzug im Lösen der Dreimarkbusse schuldig, was sein persönliches Einstehen für Erfüllung bedeutete.

Die Wirkungen der *intækt* sind nicht blos privatrechtliche. Sie sind auch beweisrechtliche. Durchs Vorzeigen des genommenen Pfandes ver-

---

[1] Wg. II Forn. 30. In Wg. I Fb. 6 pr. § 1. II Ub. 13 kann also nicht von einem durch *intækt* genommenen *namfæ* die Rede sein, und es entfällt somit auch der von Wilda Pf. S. 237 N. 133 vermuthete Gegensatz zwischen Wg. und den andern Quellen.

[2] Wg. II Forn. 30. Ög. Bb. 17 § 1. Got. I 26 § 1. Upl. Wb. 7 § 2. Sm. Bb. 6 § 2. 31 pr. Wm. II Bb. 6 § 2. Ll. Bb. 9 § 2. 37 pr.

[3] Wg. II Forn. 29. Ög. Bb. 17 § 1. Upl. Wb. 7 § 1. Sm. Bb. 6 § 2. Wm. II Bb. 6 § 1. Ll. Bb. 9 § 1.

[4] Vgl. Laband in Zschr. f. Handelsr. IX S. 484.

[5] Wg. II Forn. 30. Wm. I Bb. 39 pr. Vgl. auch Wm. II Bb. 5 § 2.

legt der Pfänder dem Thiereigner den Leugnungseid. Und diese Kraft des genommenen Pfandes geht sogar auf das an seine Statt gesetzte über.[1]

2) *Aftækt.* Dass durch die *aftækt* Sachhaftung begründet werde, finde ich nirgends ausdrücklich erwähnt, wol aber, dass der Pfänder das Genommene nicht behalten darf.[2] Ein Vorenthaltungsrecht ist wahrscheinlich stets für den Pfänder entstanden.[3] Doch war dies nicht der hauptsächliche Zweck der *aftækt.* Als solcher wird vielmehr in den Quellen der beweisrechtliche Erfolg hingestellt, dass der Pfänder durch Vorzeigen des genommenen Pfandes dem Gepfändeten den Leugnungseid verlegt und selbst zum Zeugenbeweis kommt.[4] Es wird gepfändet *til skiælæ oc til wiþermæle* (= zu Beweis und Wahrzeichen), wofür auch kurzweg *til viþermæle* oder *til vitne* (= zum Zeugniss) steht.[5] Im Zusammenhang damit stehen wol auch die oben S. 243 angeführten Grundsätze, wonach bei der *aftækt* vorzugsweise nur solche Sachen pfandbar sind, mittelst deren das Delict verübt worden ist.

Nur diejenigen Wirkungen der *intækt* und *aftækt* sind bisher in Betracht genommen worden, die sich als die ordentlichen darstellen. Ausserordentlicher- und ausnahmsweise aber verschaffen *intækt* und *aftækt* dem Pfänder in privatrechtlicher Hinsicht mehr als ein Vorenthaltungsrecht. Ausnahmsweise nämlich soll er zur Strafe des Eigenthümers den genommenen Gegenstand selbst zu Eigenthum behalten. Zwei Fälle gehören hieher:

1) Ein Fall der *intækt.* Sein Ausnahmscharakter gibt sich auf den ersten Blick hin zu erkennen. Es handelt sich ums Einnehmen von Schweinen auf Waldboden. Ist dreimal *intækt* und darnach Auslösung mit dem *laghaskilling* oder der *laghalösn* erfolgt, so sollen beim vierten Mal nach Uplandslagen die Waldeigner „das beste Schwein nehmen und theilen unter sich und behalten und wol nützen". In den aus Uplandslagen abgeleiteten Texten ist dies Behalten abgeschwächt. Gemäss Södermannalagen soll auch nach der vierten *intækt* noch Auslösung

[1] Ög. Bb. 17 § 1. Sm. Bb. 5 § 4. 9 pr. In Sm. Bb. 5 § 4 fasse ich *til skiælæ* = „zum Beweis" (nicht = legitime, justo ordine, wie Schlyter Gl. zu Sm. s. v. *skæl* und XIII s. v. N. 9 will); vgl. das *til skiælæ* in Sm. Bb. 17 § 6 und dazu Schlyter XIII s. v. N. 6. Vielleicht ist auch das *skiælæ wæþ* in Upl. Wb. 7 § 1 ein *wæþ til skiælæ* im angegebenen Sinn.

[2] Wg. I Fs. 2 § 2 n. 2.

[3] Mittelbar darauf hin weist, dass nach Wm. I Mb. 26 § 4 der Werthüberschuss des *agriper* übers gestohlene Gut auf die Busse angerechnet werden soll.

[4] Upl. Wb. 12 § 2. 14 § 7. 15 § 1. 16 § 1. 6 § 2. Sm. Bb. 5 pr. 17 pr. § 6. Vgl. 23 pr. Wm. II Bb. 14 § 10. 15 § 3. 16 § 1. 5 § 4. Vgl. Wm. I Kb. 9 § 3. Sm. Gb. 4 § 1. — Ll. Bb. 17 § 10. 19. 20 § 1. 8 § 4. S. ferner Wilda Pf. S. 246, 247.

[5] Sm. Bb. 17 § 6. Ll. Bb. 8 § 4. þb. 24.

stattfinden, wenn nicht mehr als fünf Stück gepfändet sind. Zufolge der jüngern Redaction von Westmannalagen und dem gemeinen Landrecht soll nach der vierten *intækt* das Genommene abgeschätzt und von den Waldeignern nur zu einem so hohen Betrag behalten werden, als sie bei Verpachtung der Mast einzunehmen gehabt hätten. Den Überwerth haben sie dem Herrn des Thiers zurückzuerstatten.[1]

2) Ein Fall der *aftækt*. Nach westgötischem Recht darf, wer einen andern bei unerlaubtem Eichenschälen ertappt, ihm alles, was er bei sich hat, nehmen, um es selbst zu behalten. Das ist um so weniger auffallend, als in solchem Fall sogar Schläge gegen den Betroffenen erlaubt sind.[2]

§ 36. Das Vorenthaltungsrecht.

Bis zur Erfüllung einer Schuld dürfen Sachen, worauf der Schuldner einen Anspruch hat, vom Gläubiger demselben vorenthalten werden

a) wenn sie durch Pfandnahme (§§ 34, 35), aber auch

b) wenn sie auf andere rechtmässige Weise in des Gläubigers Besitz gekommen sind.

Dies Vorenthalten kann ein bloss factisches sein, ein Fest- oder Eingeschlossenhalten — *halda, inni halda* — wie das Vorenthalten des Pfänders.[3] Es kann aber auch Ausfluss eines Besitzrechts sein, ein *hava*, das dem Gläubiger an der Sache zusteht, so z. B. wenn er sie aus eigenen Mitteln hergestellt[4] oder in vormundschaftlichem Besitz hat.[5]

Das Erfüllen Seitens des Schuldners ist allemal ein Aus- oder Zurücklösen — *lösa, aterlösa,* — *lösn, (laghalösn)* — der vorenthaltenen Sache.[6] Und jedenfalls solange er nicht in Verzug ist, hat er ein Recht zum *lösa*, — der vorenthaltende Gläubiger andererseits die Pflicht, sich das Auslösen gefallen zu lassen.

Die unter b einzureihenden Fälle, in denen ein Vorenthaltungsrecht erwähnt wird, sind folgende:

1) Hat Jemand fremde verlorne Fahrniss gefunden und durch Verruf in gesetzmässiger Weise kund gemacht, so hat er insgemein An-

[1] Upl. Wb. 8. Sm. Bb. 15 § 1. Wm. II 7 pr. Ll. Bb. 11 pr.

[2] Wg. II Forn. 44. Wilda Pf. S. 247.

[3] Wg. II Forn. 29. Ög. Bb. 17 § 1. Upl. Wb. 7 § 1. Sm. Bb. 6 § 2. Wm. II Bb. 6 § 1. Ll. Bb. 9 § 1.

[4] Ög. Bb. 8 § 3. Ll. Bb. 26 § 5. [5] Ög. Gb. 6 § 1.

[6] S. oben S. 245, ferner Wg. I þb. 3 § 1. 14. II þb. 25—27. 49. 53. Got. I 44 Abs. 2. 45 pr. add. 5 § 2. Upl. Mb. 52 § 1 vgl. mit § 2. 53 § 1 mit § 2. Wm. I Bb. 37 pr. § 2. II Mb. 33 § 1 mit § 2. 34 pr. § 1. H. Mb. 34 pr. § 1. 35. 36. Nach Bugge Tidskr. III S. 265 flg. wäre auch das gotl. *launs (= lausn)* in Got. I 43 zu citiren.

spruch auf Finderlohn. Er braucht den Fund seinem Herrn nur herauszugeben gegen Auslösung mittelst des Lohns.[1]

2) Einen Lohnanspruch und zur Sicherung desselben ein analoges Vorenthaltungsrecht hat in der Regel, wer entlaufenes oder verirrtes Vieh in Verwahrung genommen und gehörig aufgeboten,[2]

3) ebenso wer entlaufene fremde Dienstleute aufgehalten und gehörig ausgerufen,[3]

4) ebenso wer fremde Sachen aus Diebes Hand gerettet hat;[4]

5) kann der Miteigenthümer eines Mühlplatzes, der auf demselben die Mühle ganz auf eigne Kosten gebaut hat, dem Miteigenthümer seinen Antheil am Werke vorenthalten, bis ihm dieser seine Auslagen und Arbeiten vergütet;[5]

6) hat ein dem vorigen analoges Vorenthaltungsrecht der Miteigenthümer eines Fischwassers, der in demselben ein Fischwehr ganz aus eignen Mitteln hergestellt hat.[6]

7) Bis zum Empfang der Sühne wegen unbefugter Verlobung einer Frau durch einen Dritten darf ihr Vormund dem Ehemann der Frau ihre Liegenschaften vorenthalten.[7]

8) Bis zur Befriedigung ihrer Theilungsansprüche gegen ihres Mannes Erben braucht die Wittwe demselben den Nachlass nicht auszuhändigen: sie braucht ihm nicht vorher die Auslieferung von Schlössern und Schlüsseln anzusagen.[8]

9) Nach Visbyschem Recht darf der Handwerker Sachen, die ihm zum Be- oder Verarbeiten übergeben sind, für seinen verdienten Lohn verpfänden,[9] also auch dem Besteller vorenthalten.

10) Dem Gläubiger ist durch Rechtsgeschäft die Befugniss eingeräumt, eine bestimmte Sache ihrem Herrn solange vorzuenthalten, bis der Schuldner erfüllt hat. Das erste urkundliche Beispiel bietet das Testament des Königs Magnus Ladulås von 1285. Der Testator vermacht

---

[1] Upl. Mb. 52 § 2 mit § 1. 54 pr. § 1. Wm. I Bb. 37 pr. §§ 1, 2. II Mb. 33 § 2 mit § 1. 35 pr. § 1. Sm. þb. 14. 15. 16 § 1. H. Mb. 35. 37. Got. I 49. Bj. 19 pr. § 2. Visb. III ııı 13. Ll. þb. 32. 35. 36. St. þb. 12. 14. 15.

[2] Got. I 45 vgl. 44. Upl. 53 pr. vgl. § 1. Wm. I Bb. 36. Vgl. Wm. II Mb 34. 35 § 1. Ll. þb. 34 pr. St. þb. 13 pr.

[3] Wg. I þb. 18. II þb. 53. Vgl. Ög. Bb. 34 § 1. — Got. I add. 5 § 2. Upl. Mb. 53 § 2. Wm. II Mb. 34 § 1.

[4] Wg. I þb. 14. II þb. 48. 49. Ög. Vaþ. 38 § 1. Got. I add. 5 § 1 Abs. 4. Wm. I þb. 10. II Mb. 26 § 8. H. Mb. 34 pr.

[5] Ög. Bb. 8 § 3. Ll. Bb. 26 § 5. [6] Ll. Bb. 26 § 5 a. E.

[7] Ög. Gb. 6 § 1. [8] Upl. Æb. 10 § 1. Wm. II Æb. 10 § 1.

[9] Visb. II 7 pr. § 1. Vgl. Lübeck III 311.

dem Kloster Warnhem unter gewissen Auflagen 30 Mark in Geld. Bis diese von seinen Erben gezahlt werden, soll den Mönchen Besitz und Verwaltung *(regimen et cura)* des Königshofs Badhini übertragen werden. Sobald die Erben das Legat bezahlt haben, muss ihnen der Hof mit Zubehör von den Mönchen genau so zurückgegeben werden, wie sie ihn empfangen haben. Daher soll gleich beim Besitzerwerb durch die Mönche mit Wissen des Bischofs und des Vogts von Skara eine Abschätzung des von ihnen Empfangenen vorgenommen und Urkunde darüber bei Bischof, Vogt und Kloster hinterlegt werden. Die Einkünfte des Hofs sollen bis zu dessen Rücklösung vom Prior und Kellermeister des Klosters gesammelt, aufbewahrt und zu genau bezeichneten Gottesdiensten fürs Seelenheil des Königs und zu bestimmten Speisungen der Brüder verwendet werden.[1] Das zweite Beispiel scheint sich im Testament des Bengt Petersson von 1293 zu finden. Auch hier vermacht der Testator einem Kloster eine bestimmte Geldsumme. Bis aber die Erben sie gezahlt haben, „obligirt" er dem Kloster einen Hof.[2] Da kein Erfüllungstermin gesetzt ist, wird wol unter dem *obligare* Begründung nicht eines Pfandrechts, sondern eines Retentionsrechts zu verstehen sein.

In allen diesen Fällen ist zwischen der durchs Vorenthalten zu sichernden Schuld und dem Gegenanspruch des Schuldners der Zusammenhang unverkennbar, welcher in der Lehre vom „Retentionsrecht" gewöhnlich als „Connexität" bezeichnet wird. Im zehnten ist dieser Zusammenhang durch den Willen des Besitzübertragers und des Besitzempfängers hergestellt. In den ersten neun Fällen ist er durch die Natur der Sache gegeben. Bei 1—4 ist Lohn für Rettung, bei 5 und 6 Ersatz für Herstellungskosten, bei 9 Entgelt für Verfertigung eben des Gegenstandes geschuldet, dessen Herausgabe verlangt wird. Bei 7 ist geschuldet nachträgliche Abfindung des Verlobers, auf deren Grund allein Aufgabe der Vormundschaft und Ausantwortung des Mündelguts von ihm gefordert werden kann. Bei 8 soll der Erbe zu Abrechnungen und Abzügen an eben der Sachgesammtheit mitwirken, worauf er Anspruch erhebt. Da er sie überhaupt nicht ganz bekommen soll, ist es billig, dass er sie gar nicht bekomme, so lange er zur Aussonderung des ihm Zukommenden nicht thätig werden will.

Kennt das altschwedische Recht die Vorenthaltung nur bei „Connexität" von Anspruch und Gegenanspruch? und vielleicht gar nur in den angeführten „Connexitäts"-Fällen? Diese Fragen lassen sich nicht mit Sicherheit beantworten. Für wahrscheinlich aber halte ich, dass über die „Connexitäts"-Fälle hinaus der Spielraum des Vorenthaltungsrechts

[1] D. 802. (S. 657). [2] D. 1083.

sich nicht erstreckte. Dafür spricht schon der Umstand, dass es nur in „Connexitäts"-Fällen erwähnt wird. Auch wird es wie etwas besonderes, nicht schon aus allgemeinen Gründen zu erwartendes, hingestellt, zumal in den Fällen 5—7. Nicht etwa bloss beiläufig, sondern mit Sorgfalt am Schluss seiner Besprechung von Fall 5 sagt der Verfasser von Östgötalagen:

> „und darnach soll er behalten die Mühle, bis dahin, dass er ihm ersetzt hat beide die Kosten und die Arbeit".

Bei 7 aber hält er sich sogar zunächst zu dem Zweck auf, um hervorzuheben, der Bussberechtigte könne durch Vorenthaltung seinen Anspruch geltend machen:

> „Hat sie irgend ein Grundstück dazu, dann habe es ihr Verlober, bis dahin, dass er erlangt acht Örtuge und dreizehn Mark von dem Manne, der sie bekam".

Jedenfalls zeigt das altschwedische Recht in Bezug auf die Erfordernisse der Vorenthaltung nicht jene Nachsicht, die man in neuerer Zeit den germanischen Grundsätzen über „Retention" zugeschrieben hat. Es unterwirft der Vorenthaltung nicht alle beliebigen Sachen des Schuldners, die sich im Besitz des Gläubigers befinden, sondern nur bestimmte, — und auch diese nicht allemal schon dann, wenn der Gläubiger den Besitz auf irgend eine Weise erlangt hat, sondern nur dann, wenn dieser Besitz ein fehlerfreier ist. Will in Fall 5 oder 6 der Erbauer der Mühle oder des Fischwehrs das Bauwerk dem Miteigenthümer vorenthalten, so genügt nicht, dass er den Bau aus seinen Mitteln bestritten hat; er muss vielmehr auch beweisen, dass er sich vor dem Bau seine Befugniss zu demselben durch Gerichtsurtheil habe feststellen lassen.[1]

In einigen Quellen erscheint das Vorenthaltungsrecht sub b nicht bloss als die Befugniss zum einstweiligen Zurückbehalten. Das ältere Rechtsbuch von Westmannaland gestattet dem Finder von fremdem Vieh, wenn der Eigenthümer sich in Jahr und Tag nicht meldet, dasselbe abschätzen zu lassen und zu behalten. Kommt der Eigenthümer später, so braucht der Finder nicht mehr das Thier selbst, sondern nur so viel vom Werth heraus zu geben, als den Betrag seiner Forderungen für (Lohn und) Aufwand übersteigt.[2] Mit andern Worten: das Rechtsbuch lässt beim Ausbleiben der Lösung Verfall des vorenthaltenen Guts eintreten, nach der Art, wie jüngerem Recht zufolge ein gesetztes Mobiliarpfand verfällt. Überdies aber soll nach dieser Quelle der Finder

[1] In 1—4 ist die Fehlerfreiheit des Besitzes Voraussetzung nicht erst des Vorenthaltungsrechts, sondern schon des Lohnanspruchs.

[2] Wm. I Bb. 36: „er behalte zurück vom Werth so viel *(hawi quært af wærþi swa mykit)*, als er hatte Kosten dafür.

die bei ihm zur Welt gekommenen Jungen des Thiers zu Eigenthum behalten.[1] Gotlandslagen gibt dem Finder regelmässig die Befugniss, beim Ausbleiben der Lösung sich aus dem Fund zu befriedigen. Zu diesem Behuf muss der Fund abgeschätzt werden. Den Überschuss seines Werths über den Finderlohn theilen die Gemeindeglieder unter sich.[2] Ausnahmsweise darf der Finder eines losen Widders denselben mangels Lösung ohne weiteres zu Eigen behalten und mit seiner Marke versehen, wenn er ihn ausser der ortsüblichen Sprungzeit aufgegriffen hat.[3] Mit den Jungen von gefundenem Vieh verfährt Gotlandslagen wie Westmannalagen.[4] Nach Östgötalagen hat, wenn Jahr und Tag der Eigenthümer des Fundes ausbleibt, der Finder denselben mit dem König zu theilen; dabei beträgt aber des Finders Antheil genau so viel, als sein Lohn.[5] Der nämliche Grundsatz ist in Södermannalagen und im gemeinen Land- und Stadtrecht wenigstens für den Fall vertreten, dass es sich um geborgenes Strandgut handelt.[6]

Es ist nach alldem nicht Reception eines fremden Princips, wenn das Stadtrecht von Visby nach dem Muster des hamburgisch-lübischen Rechts dem Handwerker gestattet, die zum „Machen“ übernommenen Gegenstände für seinen verdienten Macherlohn einem Dritten zu versetzen und sich so aus ihnen bezahlt zu machen.[7]

Allerdings ergibt sich dann ein Gegensatz der Vorenthaltungsrechte unter b zu denen in den Fällen von *intækt* und *aftækt*, wenn in den letztern die Regel zutrifft, dass das genommene Pfand nicht verfällt.[8] Aber auch noch in andern Beziehungen dürfte ein solcher Gegensatz aufzustellen sein.

Anders nämlich als in den Fällen von *intækt* und *aftækt* scheint in denen unter b die Personenhaftung durch die Sachhaftung ausgeschlossen zu werden. Es wird nirgends auch nur angedeutet, dass der retinirende Gläubiger die Auslösung des vorenthaltenen Guts fordern dürfe, oder dass er den durch die Retention ungedeckten Theil seines Anspruchs gegen den Schuldner persönlich verfolgen könne, oder dass wegen Verzugs im Auslösen der Schuldner gebüsst werde. Hingegen drückt sich bei Abhandlung unsers siebenten Falls Östgötalagen so aus, dass der

[1] Wm. a. a. O. [2] Got. I 40—43. 45. [3] Got. I 44. [4] Got. I 42.

[5] Ög. Bb. 37 pr. § 2. [6] Sm þb. 15. Ll. þb. 35. 36. St. þb. 14. 15.

[7] Visb. II 7 pr. aus Lübeck III 311. Vgl. dazu Meibom Pfandr. S. 308, Goldschmidt Handelsr. II S. 986; auch Laband S. 148, 149. Ebenfalls aus dem lübischen Recht stammt der Ausschluss der Regel „Hand muss Hand wahren“, wenn der Handwerker für unverdienten Lohn das Gut versetzt hat, in Visb. II 7 § 1. S. Lübeck II 193 und darüber Laband S. 83.

[8] S. oben S. 247 und vgl. auch S. 240.

Vormund nicht Personen- und Sachhaftung zugleich, sondern nur eine von Beiden wählen kann. Die S. 252 angeführte Stelle fährt nämlich also fort:

> „Hat sie nicht Land dazu, dann lade er um acht Örtuge und dreizehn Mark oder suche seinen Frieden von ihm".

Weiterhin unterscheidet sich das Vorenthaltungsrecht unter b von dem bei *intækt* und *aftækt* noch dadurch, dass unter Umständen der Gläubiger das vorenthaltene fremde Gut nützen und gebrauchen darf, schon ehe es ihm verfällt, und zwar selbst dann, wenn ihm keinerlei Besitzrecht daran zusteht. Uplandslagen und die damit nächst verwandten Texte verbieten dem Finder von fremdem Vieh unter Androhung der Dreimarkbusse, dasselbe arbeiten zu lassen oder zu satteln oder einzuspannen, bevor er das gesetzliche Aufgebot vorgenommen,[1] also nicht ein für alle Male. Södermannalagen gestattet das Benützen, wenn die *lysing* geschehen und ein Feststellungsurtheil ergangen, und das gemeine Landrecht fordert ausser *lysing* und Feststellungsurtheil nur noch Abschätzung des gefundenen Thiers.[2] In alterthümlicher Weise verklausulirt Gotlandslagen das Benützen:

> „Die Rinder oder Rosse, welche man nützen mag, die nütze man mit der Gemeindsmänner Kenntniss und fahre nicht nach Visby damit, reite aber zum Thing damit oder führe [sie dahin] und lege ab den Sattel und binde [sie an] in solcher Entfernung, dass man die Versammlungspfähle möge sehen, mit [= bei] allem Aufgebotsvieh.[3]

Endlich aber ist unserm Vorenthaltungsrecht im Gegensatz zu dem bei *intækt* und *aftækt* eigen, dass für Erhaltung des Guts der retinirende Gläubiger nur soweit einsteht, als seine Schuld in Frage kommt. Er haftet wie der Inhaber des *nam* nicht wegen Zufalls oder höherer Gewalt:

> „Wann immer man etwas findet, Todtes oder Lebendiges, und hat man den Fund verkündigt zuvor, schaffe man es dem Eigenthümer so gut zurück wie dieses war, als man dieses fand, und leugne mit Eid, ein jedes nach seinem Verlust, dass er [= der Eigenthümer] dieses nicht so missen musste, dass er [= der Eigenthümer] seine [= des Finders und Schwörers] Schuld entgalt. Fällt man beim Eid, ersetze man es ihm so gut, wie er darnach verlangt".[4]

[1] Upl. Mb. 53 § 1. Wm. II Mb. 34 pr. H. Mb. 36. Vgl. auch St. þb. 13 § 1.
[2] Sm. þb. 13 § 1. Ll. þb. 34 § 1.
[3] Got. I 45 § 1 Abs. 2. II 57 Abs. 2. III 65.
[4] Upl. Mb. 54 § 1. Wm. II Mb. 35 § 1.

Viertes Hauptstück.

Entstehung der Obligation.

Erster Abschnitt.

Die Entstehungsgründe im Allgemeinen.

§ 37.

Im § 7 ist gesagt, dass die Schuld Grund der Obligation [= Haftung] sei. Damit ist aber nicht gesagt, dass sie der Grund der Obligation sei.

Das Recht lässt die Obligation nicht entstehen, wenn nicht auf eine bestimmte wahrnehmbare Thatsache hin. Aber diese Thatsache ist mehr als Voraussetzung der Obligation. Die Obligation tritt nicht zufälliger, sondern nothwendiger Weise ein, sobald die Thatsache gegeben ist. Wir lassen uns dadurch sogar zu einer Redeweise verleiten, welche die Obligation als Wirkung jener Thatsache hinstellt. Das ist nun freilich falsch; bewirkt wird die Obligation nicht durch die Thatsache, sondern durchs Recht. Wahr hingegen ist, dass die Obligation bewirkt wird, weil die Thatsache gegeben ist. Es bleibt nichts übrig, als die Thatsache einen „Grund" der Obligation zu nennen.[1]

Jede Obligation hat mithin zwei Gründe: das Recht lässt die Obligation nur entstehen wegen einer bestimmten wahrnehmbaren Thatsache, wie es sie nur bestehen lässt wegen einer bestimmten Schuld. Wir folgen einer eben so füglichen wie üblichen Ausdrucksweise, indem wir die wahrnehmbare Thatsache, wegen deren die Obligation entsteht, ihren Entstehungsgrund nennen.

Dass die Obligation einen Entstehungsgrund hat, ist ihr mit allen Rechtsverhältnissen, insbesondere also auch mit der Schuld gemein. Es frägt sich daher, wie sich der Entstehungsgrund der Obligation zu dem

[1] Vgl. Lotmar Über causa im röm. Recht S. 1 flg. 6 flg.

der Schuld verhält. Darauf ist nach altschwedischem Recht zu antworten: Es gibt nur zwei Personenhaftungen, die mit der dazu gehörigen Schuld den Entstehungsgrund nicht gemein haben, nämlich die Bürgschaft (§ 91) und die Geiselschaft (§ 90 III). Und es gibt nur einige Sachhaftungen, die mit den zu ihnen gehörigen Schulden den Entstehungsgrund gemein haben, nämlich die des § 57.

Wo Schuld und Haftung aus einem und dem nämlichen Entstehungsgrund folgen, kann übrigens ein Unterschied hinsichtlich des Eintritts dieser Folge sein. An die Annahme eines Depositums z. B. schliesst sich ohne Zwischenzeit das Haften des Depositars, dahingegen die Schuld des Zurückgebens erst folgt, wenn der Deponent zurück fordert (oben S. 30). Das bringt der begriffliche Inhalt des in diesem Fall massgebenden Entstehungsgrundes mit sich: denn der Depositar verspricht Rückgabe nicht schlechthin, sondern auf Rückforderung. Dieses Beispiel nebst seinen Analogien zeigt auch, dass im Zusammenhang mit der besondern Eigenart des Entstehungsgrundes Ungewissheit des Schuldeintritts gegeben sein kann, wogegen die Haftung immer gewiss ist.

Im gegenwärtigen Hauptstück kommen alle Entstehungsgründe von Haftungen nur als solche in Betracht, gleichviel ob sie nichts als Haftungsgründe oder ob sie daneben auch Schuldgründe sind.

Die Entstehungsgründe der Obligationen sind theils Ereignisse, theils Zustände. Nur einige von ihnen können aber auf allgemeine Typen zurückgeführt werden, nämlich die Verträge, die letztwilligen Geschäfte und die Übelthaten. Die andern Entstehungsgründe, als da sind, Verwaltung fremden Guts, redliches Finden oder Retten fremder Sachen, Pfandnahme, Theilhaberschaft an gemeinem Gut, Blutsfreundschaft, Bezirksangehörigkeit u. dgl. m. haben keine gemeinsamen Merkmale, um deren willen Obligationen begründet würden. Als Aufgabe einer allgemeinen Lehre von den Entstehungsgründen der Obligation bleibt demnach nur übrig eine Erörterung über die Verträge, die letztwilligen Geschäfte und die Übelthaten. Sie wird in den drei folgenden Abschnitten gegeben. Von den „andern“ Entstehungsgründen sind einige in §§ 34 bis 36 abgehandelt; die übrigen kommen im siebenten Hauptstück dieses Buchs zur Sprache.

Zweiter Abschnitt.

Verträge.

§ 38. Terminologisches.

1) Die Verträge sind rechtliche „Abmachungen". Die altschwedische Rechtssprache hat dafür das Zeitwort *göra* (= machen), genauer *lagh-göra* (= rechtmässig, rechtskräftig machen, abmachen), z. B. *göra (lagh-göra) köp* = einen Kauf abschliessen.[1] Häufig freilich bedeutet *göra* den Vertrag sammt seinem Vollzug: *göra hemfylgþ suni sinum* (= seinem Sohn eine Heimsteuer ausrichten, schaffen), *göra dottur eghn sina til omynd, g. hænni lagha omynd* (= der Tochter sein Land zum Heirathgut schaffen).[2] Es finden sich aber Stellen, wo *göra* im Gegensatz zum Vollzug den Vertrag allein bedeutet. Der Beweissatz z. B., dass einer Frau bestimmtes Gut zur Aussteuer gegeben worden, lautet:

> *at þætta uar giort ok giuit a fæstninga stæmnu ok gipta kuældi* (= „dass dieses war abgemacht und gegeben am Verlobungstermin und am Vermälungsabend").

Gleichbedeutend damit ist die Fassung:

> *at þætta uar mält a fästninga stämnu ok giwit a giptar kwälde* (= „dass dieses war zugesagt am Verlobungstermin und gegeben am Vermälungsabend").[3]

Das *göra,* d. i. das *mæla,* die Abrede, geschieht hiernach zuerst, das *giva,* die Gabe selbst, folgt nach.

2) Die obligatorischen „Abmachungen" sind „Abreden", und zwar zunächst Zusagen oder Versprechen dessen, der sich oder seine Sachen obligirt. Das Abreden, welches eine Zusage ist, heisst *mæla.* Wird die Person angegeben, der gegenüber das Versprechen abgelegt wird, so erscheint sie niemals bloss als Angeredete, sondern als Empfängerin oder Nehmerin der Rede, daher allemal im Dativ: *mæla leghomanni legho, sæþi,* — *mæla eghandanum pænninga* = einem Miethling Lohn, Saat zusagen, — dem Herrn (eines Hauses) Geld (als Miethzins) zusagen.[4] Mitunter wird aber ein Empfänger der Zusage nicht ausdrücklich ge-

[1] Ög. Gb. 14 pr. § 4. Vins. 12. 13. Upl. Kp. 2 § 2. 4. Sm. Kp. 1 pr. 2 § 2. 4 pr. Wm. II Kp. 2 § 1.

[2] Wg. I Ab. 21 pr. II Ab. 30. — Ög. Gb. 12. 2. 28. Uberhaupt kann *göra* = leisten sein; s. unten § 62.

[3] Ög. Gb. 11 § 1 mit n. 5. Vgl. Db. 5 pr.

[4] Wg. I Fb. 11. II Ub. 25—27. III 57. Bj. 30 § 1. Ll. Bb. 14 pr. n. 16, 27. St. Bb. 21 § 1.

nannt.[1] Das Geschäft, welches in solchem *mæla* besteht, ist der *mali*. So heisst z. B. die Dienstmiethe oder eine Nebenberedung bei einem Kauf.[2]

Während *mæla*, sowie das seltener dafür vorkommende *til sighia* (= zusagen)[3] darauf hinweisen, dass die Abmachung mündlich geschieht oder doch als mündlich gedacht wird, deutet das Zeitwort *lova* (gotl. *lufa)* auf den Inhalt der Rede. *Lova* ist sowol erlauben wie geloben, also im Grunde gutheissen, „loben", was auch etymologisch gerechtfertigt ist.[4] Man sagt *lova manni legho* = einem Lohn, Miethzins versprechen, — *lova gestinum hus þækkiæ* = dem Miether versprechen, das Haus bedachen zu wollen, — *lova godz giælda* = versprechen Gut bezahlen zu wollen,[5] — aber auch *lova manni þingsgangu* = einem den Zutritt zum Thing erlauben, *lova manni i staþinum vara, vapn bæra* = einem erlauben in der Stadt zu sein, Waffen zu tragen, *lova manni til caupungs at aca* = einem erlauben zur Kaufstadt zu fahren, *lova manni hagga i skogi* = einem erlauben, im Wald zu schlagen u. dgl. m.[6] Die Bedeutung von billigen, zustimmen scheint sogar in *lova* vorgewaltet zu haben. Wenigstens ist das dazu gehörige Hauptwort *lof* (gotl. *luf)* im Sprachgebrauch niemals = Gelöbniss, sondern stets nur = Erlaubniss.[7] Und auf Gotland wird statt *lufa* im Sinn von geloben das Compositum *utlufa* (wörtl. = ausloben) vorgezogen.[8] Jedenfalls entbehrt *lova* — obschon meist als mündliche Rede gedacht[9] — das Element des Förmlichen, Feierlichen, das uns beim Wort Geloben vorzuschweben pflegt.

Auf die obligirende Wirkung der Rede geht *binda sik til* = „sich dazu verbinden", z. B. *binda sik til at byrghia hö* (Heu einzubringen), *eþ ganga* (einen Eid zu leisten).[10] Technischer aber ist *fæsta* = „festigen", und zwar zunächst „befestigen" in körperlichem Verstand, sodann in

[1] Wg. I Gb. 6 § 2. II Gb. 9. Ög. Gb. 11 § 1 n. 5 (oben S. 257). Sm. Kp. 7 N. 8. Ll. Kp. 5 pr.

[2] Wg. II Forn. 37 und Schlyter Gl. zu Wg. s. v. *malaruf.* Got. I add. 4 Abs. 7, vgl. Abss. 2, 4.

[3] Wg. I Gb. 2 pr. II Gb, 2.

[4] Pott V S. 388 ff. Fick III S. 277.

[5] Sm. Bb. 26 pr. Kp. 7. Bj. 30 § 3. St. Rst. 16 pr.

[6] Wg. I Md. 1 pr. II Db. 1. Kb. 2. Bj. 14 § 8. 8 § 1. Got. I 6 §§ 2, 1. 25 § 3. 7 § 2. 65 Abs. 4. hist. 1.

[7] Schlyter XIII s. v. Das Hauptwort *lovan* (Styr. S. 35 Z. 13) allerdings bedeutet Gelöbniss.

[8] Got. I 28 § 5 Abs. 4.

[9] Vgl. Styr. S. 35 Z. 13 *orþ ok lovan* (= „Wort und Gelöbniss"), 14 *lova ok tala* (= geloben und sprechen).

[10] Wm. II Bb. 9 § 1. Ll. Bb. 13 § 4. Db. vþ. 18 § 1. Vgl. Sm. add. 1 § 5, Ll. Kgb. 31.

figürlichem, juristischem = „festmachen“, „zusichern“, „versichern“. Beispiele: *fæsta bot* = Busse versprechen,[1] *fæsta brut sin* = seine Vergehensbusse versprechen,[2] *fæsta leghu*,[3] *pænninga*[4] = Lohn, Geld versprechen, *fæsta iorþ* = Land zusichern, verpachten,[5] *fæsta sik*, *fæsta annan til leghu* = sich, einen andern zu Lohn vermiethen,[6] *fæsta manni kunu* = Einem ein Weib versprechen, verloben,[7] *fæsta eþ, lagh* = einen Eid versprechen.[8] In diesen und andern[9] Belegen ist Object des *fæsta* dasjenige, was geschuldet werden soll. Dabei hat es wenig auf sich, dass in *fæsta sik*, *fæsta annan til leghu* statt der geschuldeten Dienste der Mensch genannt ist, der sie leisten soll, in *fæsta iorþ* statt Gebrauch und Nutzung das Land. Zu bemerken aber ist, dass Object auch dasjenige sein kann, was haften soll. *Festa iorþ* heisst auf Gotland nicht „ein Grundstück versprechen“, sondern „ein Grundstück versetzen“.[10]

Als das Bindemittel, wodurch die Schuld und mehr noch das Satisfactionsobject gefestigt wird, heisst die Rede selbst eine *fæsta* (fem.), ein „Band“. Eine *fæsta* im körperlichen Sinn ist das Tau, womit ein Schiff am Ufer angebunden wird,[11] eine *fæsta* im juristischen das Versprechen einer Geldsumme[12] oder eines Eides,[13] das Verlöbniss einer Braut,[14] die Verpachtung von Land.[15] Die Rechtssprache bleibt im Bilde, wenn sie den Rücktritt vom Gelöbniss ein „Zerbrechen des Bandes“ — *ater bryta fæstu* — nennt.[16]

3) Seine verbindliche Kraft erlangt nun aber das Versprechen nicht ohne Zuthun dessen, dem gegenüber es erklärt wird. Daher heisst auch dieses Zuthun *fæsta*. Das „Festigen“ bei der Dienstmiethe geht

[1] Wg. II add. 7 § 10. 11 § 4. Ög. Rb. 26 § 1. Upl. Mb. 7 § 1. 10 § 1. þg. 9 § 2. Sm. Mb. 25 § 1. Wm. II Mb. 7 § 1. þg. 18 § 2. H. þg. 3 § 1. 4 pr. U. a. m.

[2] Upl. Mb. 29 § 1. H. Mb. 14 § 1.

[3] Upl. Wb. 11 pr. H. Wb. 10. Sm. Bb. 26 pr. n. 65. Ög. Bb. 12 pr.

[4] Sm. þg. 6 pr. 10 § 1. Bj. 22.

[5] Ög. Es. 15 § 3. Bb. 9 § 1.

[6] Og. Bb. 12 § 1.

[7] Wg. I Gb. 9 § 7. II Kb. 52. Gb. 16. add. 8. Ög. Gb. 4 pr. 5 § 1. 6 § 1. Upl. Æb. 1 § 4. Sm. Gb. 1 pr. inscr. Wm. I Gb. 1. II Æb. 1 § 4.

[8] Ög. Kb. 19 pr. 21. Vaþ. 17 § 1. 39 § 1. Es. 15 § 3. Rb. 5 pr. § 1. Upl. Mb. 7 § 1. þg. 5 §§ 1, 2, 4, 5. 6 § 1. 10. Sm. Kb. 15 § 3. Jb. 18 § 1. Mb. 21 § 1. þg. 5 pr. 9 § 1. 10 pr. § 1. Wm. I þg. 13 pr. II þg. 12 § 2. Kb. 24 § 3. Bj. 9 §§ 1, 2, 4. 22 u. s. o.

[9] Ög. Es. 15 § 1. Upl. Jb. 19. 21 a. E. 23. þg. 12 § 1. Sm. þg. 9 § 1. 4 pr.

[10] S. oben S. 200.

[11] Bj. 19 § 3.

[12] Upl. þg. 12 § 1. Sm. þg. 10 § 1. 9 § 3. 6 inscr. H. þg. 4 pr. 13 § 1.

[13] Upl. þg. 12 § 1. Sm. þg. 4 § 3. Wm. I þg. 5 pr. II Kb. 24 § 3. H. þg. 13 § 1.

[14] Sm. Gb. 1 pr. Wm. II Ind. Æb. n. 56. Got. I 21 § 1.

[15] Wg. I Ab. 24 § 1. II Ab. 34. Ög. Bb. 9 § 9.

[16] Sm. Gb. 1 pr.

nicht allein vom Miethling aus, der seine Dienste verspricht, sondern auch vom Miether, der sie sich versprechen lässt und so sichert: *fæsta leghoman* (= „sich den Miethling festmachen“),[1] in Gleichem das „Festigen“ beim Verlöbniss nicht allein vom Verlober, der die Braut, oder allein von der Braut, die sich selbst dem Bräutigam zusichert, sondern auch von diesem, indem er sich die Zusicherung geben lässt: *fæsta (sik) kunu* (= „sich ein Weib festigen“).[2]

Das Zuthun dessen, der sich das Versprechen geben lässt, kann sein Annahme desselben: *viþertaka (viþtaka)*, Ergreifen der dargebotenen *fæsta*, z. B. *viþ leghu taka* = die Miethe, das Lohnversprechen annehmen, wenn ein Anbieten desselben *(biuþa leghu)* vorhergegangen,[3] *viþertaka lagh* = ein Eidangebot *(biuþa lagh)* annehmen.[4] Das Zuthun kann aber auch dem Versprechen vorangehen, dasselbe hervorrufen. Es ist dann Anfrage, so dass das nachfolgende Versprechen sich als ein Bejahen = *iatta*, oder als eine Bejahung, = *iat*, darstellt.[5]

4) Das Zusammenwirken des Versprechenden und des Annehmenden ist ein „Stätigen“ oder „Festsetzen“ = *staþga* (göt. *staþva)*. Die eine Partei stätigt mit der andern = *staþga mæþ manni*, so z. B. das Geben von Miethgeld, das Abhalten eines Jahrtags.[6] *Staþgi* oder *staþr* (m.) ist der Act des Festsetzens, die Übereinkunft, wenn sie bindende Kraft erlangt hat, so z. B. eine Dienstmiethe, ein Pacht-, Gesellschafts-, Fracht-, Darlehensvertrag.[7] Der *staþgi* wird von der einen Partei „wider“ die andere oder „mit“ der andern „gemacht“ *(göra staþga viþ manni* oder *mæþ manni)*[8] und eben darum „unter“ oder „zwischen“ beiden *(staþgin görs þerra mællin)*.[9] Genauer aber mit Rücksicht auf die *fæsta* er wird von der einen Partei mit der andern „gebunden“ *(binda staþva mæþ manni*[10]*)*. Nicht zu vergessen ist übrigens, dass *staþga* und *staþgi* an sich ebensosehr Stätigungen von objectivem Recht wie Rechtsgeschäfte

[1] Wg. I Fb. 11 § 1. II Ub. ind. 27 cap. 26. Ög. Bb. 12 § 1.

[2] Wg. I Ab. 8 § 3. Gb. 6 pr. §§ 1, 2. II Ab. 12. Gb. 3. 7—9. add. 12 § 2 Ög. Gb. 5 § 1. Upl. Æb. 1 § 4. 18. ind. 1. Wm. II Ind. Æb. 1. Æb. 7 § 1. Kb. 20 pr. H. Kb. 15 § 1. Söderk. XXVII 18.

[3] Upl. Wb. 11 § 3. Sm. Bb. 26 § 2. Ll. Bb. 14 §§ 2, 3.

[4] Upl. þg. 5 pr. H. þg. 7 pr. Ög. Rb. 22.

[5] Wg. III 97. Ll. Bb. 14 pr. n. 27, wo *iætta*, *fæsta* und *mæla*, St. Bb. 14 pr. n. 32, wo *iætta* und *lova*, St. Bb. 21 § 1 n. 68, wo *iætta*, *mæla*, *fæsta* und *lova* einander vertreten. Vgl. auch Ll. Kgb. 7 pr. 9 § 3. H. Kb. 21 § 4. — D. 813.

[6] St. Bb. 13. Upl. Kb. 8 pr. S. ferner St. Sk. 12. add. D 2.

[7] Wg. I Fb. 11 § 1. II Ub. 26. III 85. H. Jb. 11 § 2. St. Sk. 14. Rst. 16 § 1.

[8] Wg. I Fb. 11 § 1. II Ub. 26. St. Sk. 14. [9] St. Rst. 16 § 1.

[10] Wg. III 85.

sein können. Wo *stapga* oder *stapgi* ein Rechtsgeschäft, wird demnach dasselbe in seiner Wirksamkeit vorgestellt.

Dagegen im Hinblick auf den Inhalt der abgegebenen Erklärungen ist das Zusammenwirken der Parteien ein Sicheinigen aufs Gleiche hin und in diesem Sinn ein Sichvergleichen oder Übereinkommen. Dieses wird durchs Verbum, seltener[1] durchs Substantiv *sæmia*, gotl. *semia* (von *sami* = derselbe, nämliche) ausgedrückt. Das Zeitwort gibt Aussage entweder von den sich vertragenden Personen und steht dann zuweilen reflexiv: *sæmia sik mæþ manni* (= sich mit Jemand einigen),[2] zuweilen intransitiv: *sæmia mæþ manni* (= mit Jemand übereinkommen),[3] *sæmia sin i mællin* (= unter sich übereinkommen).[4] Oder aber das Zeitwort sagt aus über den Gegenstand der Abrede und ist dann intransitiv: *sæmber baþum* (= es gefällt beiden), z. B. ein Sühnvertrag.[5] Doch werden in solchem Fall lieber die Composita *asæmia* und *umsæmia* gebraucht: *sæmber baþum (mannum) a (um)*, z. B. von einem Sequestrationsvertrag, von einem Vertrag über die Aussteuer einer Braut, über deren Trauung, eine Sühne, einen Eidtermin, das Geben einer Arrha, Vertheilung von Waldnutzungen, Einlösen von versetztem Land, von einem Leibgeding, einem Vertrag über Schadenersatz.[6] Soll hingegen *sæmia*, vom Gegenstand der Abrede ausgesagt, jenen als den Inhalt einer objectiven Satzung, eines Gesetzes anzeigen, so ist das Zeitwort reflexiv: *þitta ir ok sempt sik* ist in Gotlandslagen die stehende Formel, womit die Erzeugnisse der Landesgesetzgebung eingeführt werden.[7] Ist *sæmia* ein Vertrag, so kann es dem *stapga* gegenübergestellt werden, obschon *sæmia* und *stapga* die nämliche Handlung bedeuten. Aber diese Handlung ist Rechtsgeschäft — *stapga* —, indem sie Vertrag — *sæmia* — ist:

„Wollen die Erben des Todten eine Messe haben am Jahrtag, *þa stapgin þæt mæþ præsti swa sum þem a sembær* = dann

[1] Ll. Bb. 11 § 1 (Pachtvertrag).
[2] Wg. II Mb. § 2 n. 21 (über Anlage einer Mühle).
[3] Wg. II Mb. § 2 im Haupttext.
[4] Wm. II Kb. 7 pr. n. 3 (Vertrag über ein Anniversar).
[5] Ög. Æb. 16 § 1.
[6] Wg. I þb. 11. Ög. Gb. 1 cf. 2. 8 pr. Æb. 16 § 1 n. 49. Es. 15 § 1. Upl. Jb. 10. Sm. Bb. 15 § 1. Wm. II Jb. 10 pr. 17 a. E. St. Bb. 20 § 2. Sk. 13 § 1. Oftmals wird dies unpersönliche *asæmia* oder *umsæmia* auch von andern als vertragsmässigen Einigungen oder Einhelligkeiten gebraucht: einträchtig sein Wg. I Fb. 7 pr. II Forn. 12. add. 2 § 10. 6 § 1. Ög. Vaþ. 6 § 2. Kb. 4 pr. Rb. 8 pr. Upl. Kb. 5 pr. 6 § 3. 21 pr. n. 21. Mb. 47 pr. Jb. 12. Wb. 1 pr. þg. 13. Sm. Kb. 2 § 1. 4 pr. Bb. 13 § 1. Wm. I Bb. 11. 19 § 1. II Kb. 4. Einhellig sein über einen Thatbestand: Wg. I Jb. 16* pr. II Jb. 37. Mb. § 3. Sm. add. 6.
[7] Got. I 24 § 4. 31. 52. 59. 61 § 1. 65 a. A.

mögen sie dieses festsetzen mit dem Priester so, wie sie sich darüber einigen."[1]

Sæmia verhält sich demnach zu *staþga* wie *lova* zu *fæsta* (oder *binda sik til*).

5) Gewisse obligatorische Verträge bedürfen einer Form. Die Geschäftsform wird *skæl (skiæl, skial)*[2] genannt. Der Etymologie und der Hauptbedeutung im Sprachgebrauch nach ist *skæl* (n.) = Spalt, Grenze, dann Unterscheidung und Unterschied. „Unterscheidung" leitet über zu „Beweis, Beweismittel, Zeugniss", — „Unterschied" zu „Massgabe" (ratio, modus), „Feier- und Förmlichkeit". Im Sinn von Form steht *skæl* stets im Plural und gewöhnlich durchs Eigenschaftswort *fulder* (voll) als das zu „Erfüllende", zu Beobachtende charakterisirt. Die formbedürftigen Geschäfte müssen *maþ (fullum) skælum* = „mit (voller) Form" abgeschlossen werden. Dahin gehören z. B. diejenigen, wozu *fastar* nothwendig sind, ferner die, wobei ein Stab *(skaft)* gegeben oder berührt werden muss. Sie geschehen, da blosses Zugegensein von *fastar* und *skaft* nur Theil der Form ist, alliterirender Redeweise nach *maþ fastum ok fullum skælum,*[3] *maþ skaft ok skæl*[4] (= mit *fastar* und vollen Formen, mit Schaft und Form).

Als zugehörig zum Rechtsgeschäft treten die *skæl* besonders deutlich da hervor, wo gesagt ist, dass die verbindliche Kraft des Parteiacts durch sie bedingt sei:

> „Gibt Jemand eine Gabe mit des rechten Erben Willen ... habe keiner Gewalt, künftig diese Gabe wieder zu brechen, wenn dieses gemacht ist *maþ fastum ok fullum skiælum.*"[5]
>
> „Tauschen Leute mit Grundstücken, hat man dazu *fastar* und *fullskiel*, stehe der Tausch derselben."[6]
>
> „... So viel mag die Hausfrau ihrem Manne wieder geben *maþ fastum ok fullum skiælum*, und es sei so voll diese Gabe wie die, welche der Mann ihr gab."[7]

Daher werden, wenn das Rechtsgeschäft zum Beweis verstellt, die *skæl* ins Beweisthema aufgenommen, so z. B. die Zuziehung der *fastar:*

[1] Upl. Kb. 8 pr.

[2] In lateinischen Urkunden ausser dem oft vorkommenden Ausdruck *legalis* oder *legum sollemnitas: processus legum terre,* D. 1414; *modus debitus et forma in legibus patrie* (= Landrecht) *tradita,* D. 3333, 3334.

[3] Upl. Æb. 4 pr. 18. Jb. 15 pr. Kb. 14 pr. a. E. Wm. I Bb. 1. II Jb. 1. Æb. 4. 13 § 2. Kb. 13 pr. a. E. H. Æb. 4. 13 § 6. Urk. v. 1354 cit. bei Schlyter X p. LXIV N. 8. — D. 4034.

[4] Chr. Ll. add. D. 1. [5] Upl. Kb. 14 pr. Wm. II Kb. 13 pr.

[6] Wm. II Jb. 3 § 1. S. auch I Bb. 11. [7] Upl. Æb. 4. Vgl. H. Æb. 4.

„Ist der eine todt von denen, die mit einander handelten, beweise man seinen Kauf oder die Zahlung mit zwei Männern und 14 Männer Eid, dann hat er so zu schwören, dass dieses erhielt ich mit 8 *fastar* oder bezahlte, und Zeugnissmänner waren dabei. Die Zeugen haben so zu schwören, dass die dabei waren, 8 *fastar* gegeben waren oder genommen."[1]

Die *skæl* sind Bestandtheile des formbedürftigen Geschäfts, nicht blosse Be- oder Verstärkungsbehelfe. Daher von einem Landkauf ohne die gehörigen *fastar* oder ohne die vorschriftsmässige Öffentlichkeit gesagt wird: *þa ær æy laghlikæ köpt* = „da ist nicht gesetzlich gekauft" (im Rechtssinn nicht gekauft);[2] oder von einer Vollmacht, die nicht vorschriftsgemäss am Thing oder in offenem Brief ertheilt ist: *ær þæt eig laghgilt* (= „es ist dieses nicht gesetzlich giltig").[3]

§ 39. Form. 1) Öffentlichkeit.

Es war eine Neigung des Zeitalters, den Rechtsverkehr im Licht der Öffentlichkeit sich abspielen zu lassen. Für zahlreiche und höchst verschiedenartige Rechtshandlungen war vorgeschrieben, dass sie öffentlich, z. B. am Thing, vor der versammelten Kirchgemeinde, in der Stadt auf der Rathsstube vor sich gehen sollten.

Abwehr des Verdachts der Verheimlichung, Warnung vor Schaden, Ermittlung von Menschen, deren Aufenthalt unbekannt ist, Sicherung des Beweises: das sind häufig genug die Zwecke, welche durch die Öffentlichkeit erfüllt werden sollen. Sehen wir ab von öffentlichen Processhandlungen, den Aufsagen und den mancherlei Bekanntmachungen, die nicht obligirend zu wirken bestimmt sind,[4] halten wir uns vielmehr blos an die obligatorischen Geschäfte. Wenn das Angebot von feilem Land

[1] H. þg. 8 § 1. Ähnlich Jb. 7. Upl. Jb. 7 pr. Ög. Es. 8. S. ferner Sm. Kp. 3 § 1 (die Öffentlichkeit Beweisthema).

[2] H. Jb. 4. Ähnlich Got. I 28 pr. Abs. 2. Wg. III 68 a. E.

[3] Wg. III 68.

[4] Verruf gefundener Sachen am Thing: Wg. I þb. 14. II þb. 48. Vgl. Upl. Mb. 52 pr. § 2 a. E. 53 § 1. Sm. þb. 14. Wm. II Mb. 33 pr. § 2. 34 pr. Ög. Bb. 37 pr. Ll. þb. 31. 32. St. Th. 11. 12. — Anzeige von gelegten Thierfallen und Selbstschüssen vor der Gemeinde: Upl. Mb. 5 pr. H. Mb. 3 § 1. Ll. Db. vþ. 6. Vgl. Sm. Bb. 19 § 2. Verruf Irrsinniger am Thing oder vor der Kirchgemeinde: Upl. Mb. 2 § 1. Sm. Mb. 18 § 1. H. Mb. 2 § 1. Wm. I Mb. 21. II Mb. 2 § 1. Ll. Db. vþ. 17. St. Db. vd. 14. — Kundgabe von Pfandnahmen am Thing oder vor der Kirchgemeinde: s. oben S. 246. — Bekanntgabe der Freilassung und *ætleþing* des Freigelassenen am Thing: Ög. Æb. 20 § 1. Vgl. Wg. I Ab. 23. Rb. 3 § 2. II Ab. 32. Rb. 3. — Anerkennung der Freiheit eines aus der Knechtschaft gelösten Verwandten: Ög. Æb. 17.

an die Nähergelter in der Thingversammlung oder vor der Kirche erfolgen muss, mag Ermittlung der Nächstberechtigten, daneben aber auch Ausschluss der Heimlichkeit und Sicherung des Beweises beabsichtigt sein.[1] Ähnliche Absichten mögen die analoge Vorschrift beim Landversatz nnd beim Aufgebot eines gesetzten Pfandes veranlasst haben.[2] Wenn ferner das Angebot einer Sühne vor der Kirchgemeinde und an mehreren Thingversammlungen geschehen muss, so mag ausser der Sicherung des Beweises allenfalls auch noch die Demüthigung des Sühnepflichtigen bezielt sein.[3] Aber nicht auf die Öffentlichkeit ist die obligirende Kraft dieser Geschäfte zurückzuführen. Keines der genannten Angebote kann. sobald es einmal angenommen, etwa mangelnder Öffentlichkeit halber vom Offerenten als ungiltig behandelt werden. Nicht anders verhält sichs mit der Ansage zur Bildung einer Fischereigesellschaft, wenn sie zufolge Södermannalagen vor der Gemeinde an die Betheiligten gerichtet werden muss.[4]

Bei einigen obligatorischen Geschäften hingegen ist die Öffentlichkeit Bedingung ihrer obligirenden Kraft, Form des Geschäfts. Freilich, die Art, wie sie zu dieser Rolle kommt, ist nicht überall die gleiche, und später wird es nöthig werden, in dieser Hinsicht die gehörigen Unterschiede zu machen. Zunächst sind die einzelnen Fälle zusammenzustellen, in denen die Öffentlichkeit zum obligatorischen Geschäft gehört:

a) Der Sühnvertrag über einen Todtschlag:

> „Und diese Sühne soll geschehen sein an der Kirche oder am Thing, wenn sie soll stätig heissen *(æn hun skal staþugh hetæ).*"[5]

b) Die Freilassung, jedenfalls nach södermännischem Recht. Die Freilassung unter Lebenden ist nach altschwedischem Recht eine „Gabe", d. i. ein obligatorischer Vertrag. Nach södermännischem Recht ist diese Gabe giltig nur wenn sie am Thing oder vor der Kirchgemeinde geschieht:

> „Gibt der Bauer einem Mann oder einem Weib Freiheit von seinem Hof, es können denen die Pfennige wachsen und der Bauer will alsdann zurücknehmen und sich aneignen sie und

[1] Ög. Es. 3 pr. Wg. II add. 11 § 5. Upl. Jb. 1 pr. 21. Sm. Jb. 4 § 1. 7 § 1. Wm. I Bb. 1. Gb. 16 § 1. II Jb. 1. H. Jb. 1. Bj. 1 pr. Ll. Eb. 2. St. Jb. 1 pr. 2 pr.

[2] Oben SS. 220—222, 224 flg.

[3] Upl. Mb. 1 pr. 7 § 1. 10 § 1. Sm. Mb. 17 pr. 21 pr. 23 § 1. 25 § 1. Wm. II Mb. 7 § 1. H. Mb. 4 § 5. 12.

[4] Sm. Bb. 20 § 2.

[5] H. Mb. 26. Vgl. auch Wg. I Rb. 3 § 2. II Rb. 3. Upl. þg. 9 § 2. Sm. Mb. 25 § 1. Wm. II þg. 18 § 2.

ihre Pfennige: es mögen dann die Gewalt haben, sich frei zu beweisen mit einem Eid von 18 Männern: die sollen dieses wissen, ob der Bauer denen Freiheit gab oder nicht vor Gemeinde oder Thing."[1]

Dem Wortlaut der andern Quellen nach hat es den Anschein, als sei nur zur Aufnahme des Freigelassenen ins freie Geschlecht *(ætleþing)*[2] oder in den Kreis der Freien[3] Öffentlichkeit erforderlich gewesen. Aber Sm. legt doch die Vermuthung nahe, dass auch nach diesen Rechten die Freigabe selbst als öffentlich — am Thing — vor sich gehend zu denken sei.

c) Die Landgabe, welche den Swearechten zufolge in der Regel am Thing oder vor der Kirchgemeinde geschehen muss. Selbst die sonst privilegirte Landgabe „für die eigene Seele" muss der Schenker am Thing oder vor der Kirchgemeinde abschliessen, wenn er anders im Stande ist, diese Versammlungen zu besuchen.[4] Dasselbe Princip ist noch im gemeinen Stadtrecht bewahrt. Es fordert für die Landgabe die nämliche Form, die es für den Landverkauf aufstellt, d. h. die Öffentlichkeit der Rathsstube.[5] Das westgötische Rechtsbuch verlangt eine Art Öffentlichkeit beim Vertrag über die Morgengabe, wenn sie in Land besteht. Sie muss am Trauungsabend *(a giptær quelde)*, d. i. vor der Hochzeitsversammlung, durch eine *lysing*, d. i. durch eine feierliche Verkündigung, bekannt gemacht werden.[6] Beachtet man nun, dass die Morgengabe gerade diejenige Schenkung ist, die der Sachlage nach nicht immer am Thing oder vor der Kirche[7] stattfinden kann, so wird man zu der Vermuthung geführt, dass im vorliegenden Fall die Öffentlichkeit des Trauungsabends nur als Surrogat für die Öffentlichkeit des Thing erscheine. Dies als richtig vorausgesetzt, wäre dann das für die Swearechte gefundene Princip auch fürs westgötische Recht anzunehmen. Unterstützt wird aber unsere Vermuthung dadurch, dass in den Swea-

[1] Sm. Kp. 3 § 1. Vgl. auch unten § 74 II.

[2] Ög. Æb. 20 § 1 cf. pr. Wg. I Rb. 3 § 2. II Rb. 3. I Ab. 23. II Ab. 32. Vgl. Bring SS. 42—52. Schlyter Gl. zu Wg. s. v. *ætleda, ætleder.*

[3] Upl. Kp. 3 § 1. Schlyter Gl. zu Upl. s. v. *göþa.*

[4] Upl. add. 1. S. ferner Kb. 14 pr. Wm. II Kb. 13 pr. H. Kb. 14, wonach bei der Landgabe die nämlichen Formen zu beobachten sind, wie beim Verkauf von Land. Vgl. unten S. 267 Note 6.

[5] St. Jb. 6 § 1; vgl. pr. und unten S. 267 (e).

[6] Wg. II Kb. 2. III 67. — Nach Ög. Gb. 11 pr. § 1 wird die Heimsteuer „gegeben im Verlöbnisstermin und am Trauungsabend *(a gipta kuælde)*". Vgl. auch D. 2376 (a. 1323, Westgötal.): *sicut in presencia omnium, qui in nupciis nostris aderant, duxi fieri manifestum.*

[7] Wie z. B. in D. 3050 (a. 1334) und 3108 (a. 1335): *in facie ecclesie.*

rechten bei der Morgengabe die Thing- und Gemeindeöffentlichkeit nachweislich durch die Hochzeitsöffentlichkeit ersetzt ist. Nach den Swearechten kann die Morgengabe in Land giltig am Morgen nach der Brautnacht,[1] also möglicherweise zu einer Zeit gegeben werden, da weder Thing noch Kirchgemeinde beisammen sind. Sie wird aber gegeben in Anwesenheit derer, „die den Brautlauf trinken", d. h. der Hochzeitsgäste, aus denen auch die nöthigen *fastar* genommen werden müssen. Man sieht dies daraus, dass sogar eine Morgengabe von Fahrniss nur von solchen bezeugt werden kann, die „den Brautlauf tranken".[2] Das gemeine Stadtrecht verlangt, dass die Morgengabe in Land oder in Häusern und selbst die in Geld allemal „am ersten Brautlaufstag" gegeben werde.[3] Dieser Vorschrift scheint derselbe Gedanke zu Grund zu liegen, wie der analogen in Westgötalagen.[4] — Gewisse Landgaben übrigens sind vom Erforderniss der Öffentlichkeit insofern frei, als sie nicht am Thing, noch auch vor einer äusserlich damit vergleichbaren Menschenmenge zu geschehen brauchen. Hieher rechne ich die Landgabe und den Almendverkauf durch den König nach östgötischem Recht. Die Form der *fæst* (§ 40) wird an des Königs Tafel und vor seinen Tischgenossen erfüllt. Doch müssen der Tische wenigstens drei sein.[5] Ferner stelle ich hieher den Vertrag über die Aussteuer einer Braut (oder eines Bräutigams) mit Land. In der Verlöbnisstagfahrt *(fæstnaþar stæmna,* auf Gotland *malaþing)* wird dieser Vertrag abgeschlossen, d. h. vor einer Versammlung, die blos aus den zum Verlöbniss nöthigen *fastar* zu bestehen braucht.[6] Unter demselben Gesichtspunkt frei vom Erforderniss der Öffentlichkeit ist ferner die Landgabe an Kirchen oder Klöster, die auf dem Krankenbett gemacht wird. Denn auch sie ver-

[1] Upl. Æb. 4. Sm. Gb. 3 § 2. Wm. II Æb. 4. Ll. Gb. 6 § 1. 9. 10 § 3.

[2] Sm. Gb. 3 § 2. Wm. I Gb. 6. II Æb. 4. Es ist daran zu erinnern, dass die altschwedische Hochzeit ausser dem Trauungstag mindestens noch den folgenden Tag in Anspruch nimmt. Das Gastmal, welches an demselben beim Bräutigam stattfindet, ist in Visb. IV 1 12 Gegenstand eines Luxusverbots; vgl. auch St. Gb. 7 § 2 und Olaus Magnus l. XIV cap. 10 a. E.

[3] St. Gb. 9 § 2. Vgl. Ög. Gb. 10 pr.

[4] In Småland wird ein Fischwasser „*publice*" geschenkt, D. 71 (a. 1167—99); in Westgötaland eine Landgabe *in presencia tocius parochie* gemacht, D. 447 (a. 1258), in Östgötaland ein Landgut vor *cognati et vicini et provinciales universi* als „*testes*" verschenkt, D. 847 (a. 1250—1266).

[5] Ög. Es. 1 §§ 1, 2. Ich verstehe unter *þry borþ* nicht drei nach einander, sondern drei gleichzeitig bereitete Tische, nämlich einen für den König selbst oder seinen Vertreter, die beiden andern für sein Gefolge.

[6] Sm. Gb. 5 pr. Wm. II Æb. 9 pr. H. Æb. 1 § 1. Ög. Gb. 11 pr. Db. 5 pr. Ll. Gb. 14. Got. I 28 § 5 Abs. 4. Vgl. auch Schlyter Gl. zu Got. I s. v. *malaþing*.

langt zu ihrer formellen Giltigkeit blos die Anwesenheit der *fastar*.[1] Nach Helsingelagen endlich gehört auch die Landgabe auf Todesfall unter die Ausnahmen, wenn der Werth des geschenkten Grundstücks 16 Ören nicht übersteigt. Denn in diesem Fall wird selbst die Mitwirkung von *fastar* nachgesehen.[2]

d) Gewisse andere Gaben, auch wenn ihr Gegenstand nicht in Liegenschaften besteht. Nach Östgötalagen muss jede Vergabung an Friedelkinder seitens ihres Vaters entweder an der Landsgemeinde oder vor dem König erfolgen.[3] Eine ähnliche Vorschrift enthält Gotlandslagen, wonach jene Schenkungen „mit Wahrnehmung der Kirchleute" *(miþ kirchiu manna schiellum)* gemacht werden muss.[4] Nach einem Zusatz zu Uplandslagen können Vergabungen von Fahrhabe durch einen Kranken, wenn sie der Zustimmung seiner Erben ermangeln, giltig nur am Thing oder vor der Kirche geschehen.[5]

e) Landkauf und Landtausch. Für die Landschaftsrechte ergibt sich dieses aus dem Grundsatz,[6] dass die beim Landkauf oder Landtausch nöthigen *fastar* am Thing oder vor der versammelten Kirchgemeinde „gegeben" und genommen werden müssen.[7] Das Landrecht aber sagt geradezu, Landkauf und Landtausch müssten am Thing geschehen,[8] und die landrechtliche Bestätigungsformel, welche der Hundertschaftshäuptling zu sprechen hat, enthält demgemäss die Klausel, „dass dieses am Thing gesetzlich geschehen ist".[9] Nach Gotlandslagen ist Eigen „niemals gesetzmässig gekauft *(aldri laycaupt)*, wenn nicht mit Prüfung der Thingmänner" *(utan meþ þings manna scynian)*.[10] Das gemeine Stadtrecht ersetzt hier wie sonst die Öffentlichkeit der Thingversammlung durch die Öffentlichkeit der Rathsstube:

> „Dieses soll geschehen offenbarlich *(openbarlika)* drinnen auf der Rathsstube vor den Vögten, Bürgermeistern und Rathmannen."[11]

---

[1] Upl. add. 1. Vgl. Ög. Kb. 24 pr. [2] H. Kb. 14. [3] Ög. Æb. 4 pr.

[4] Got. I 20 § 14 Abs. 4. II 22 § 4 Abs. 5 übersetzt: *mit wisschaft der kirchen manne*.

[5] Upl. add. 1.

[6] Vgl. auch D. 70, 116 (ein Fischwasser *publice* gekauft, Småland a. 1167—99), 164 (vor *„omnes parochiani"* als Zeugen Grundstücke vertauscht, Småland a. 1216—20), 404 (Landkauf zu Söderköping *ubi multi presentes de parochia s. Laurencii extiterunt* a. 1253).

[7] Upl. Jb. 4 pr. 5 § 1. 7 pr. Sm. Jb. 12 § 1. Wm. I Bb. 3. H. Jb. 4 (s. oben S. 263). Vgl. Nordström II S. 657 und unten § 40 (S. 276).

[8] Ll. Eb. 20. 32 § 2. [9] Ll. Eb. 12 pr.

[10] Got. I 28 pr. a. E. II 38 pr. Abs. 2 übersetzt *scynian* durch *beschowunge*.

[11] St. Jb. 6 pr.

f) Der Versatz von Land. Hierüber ist S. 219 gehandelt.

g) Jeder Vertrag, wodurch eine Gemeinde, Hundert- oder Landschaft Nutzungen ihrer Almend gewährt. Er wird am Thing abgeschlossen.[1]

h) Die Bestellung eines Bevollmächtigten in gewissen Fällen. Nach den excerpta Lydekini kann die Vollmacht zum Gewähren eines Ausstandes wegen Todtschlags- oder Wundbussen nur in offenem Brief oder am Thing ertheilt werden.[2] Ein Processbevollmächtigter, soweit überhaupt gewillkürte processuale Stellvertretung zulässig ist, kann nach Östgöta- und Westmannalagen nur am Thing bestellt werden.[3]

Das Mass der von den verschiedenen Landschaftsrechten beim nämlichen Geschäft verlangten Öffentlichkeit ist nicht immer das gleiche. Und ebensowenig ist nach einem und demselben Recht für die verschiedenen mit Öffentlichkeit ausgestatteten Geschäfte das Mass der Öffentlichkeit stets das gleiche. Bald wird ihrem Erforderniss schon genügt, wenn das Geschäft in irgend einer Thingversammlung vor sich geht. Und zuweilen ist dabei dem Thing noch die Versammlung der Kirchgemeinde oder gar eine Hochzeitsgesellschaft gleichgestellt. Bald ist einem bestimmten Thing, z. B. der Landsgemeinde, für ein Geschäft ausschliessliche Zuständigkeit eingeräumt. Sehr anschaulich treten die Abweichungen unter den Landschaftsrechten gleich beim Sühnvertrag hervor. In Westgötaland kann die Kundgabe der Sühne (das *sættum lysæ)* nur an der Landsgemeinde in Anwesenheit des Gesetzsprechers erfolgen. In Upland genügt schon das Hundertschaftsthing. In Helsingeland haben die Parteien die Wahl zwischen Thing und versammelter Kirchgemeinde.[4] In ähnlicher Weise unterscheiden sich die Landschaftsrechte bei der Freilassung. Auch hier fordert das westgötische die Landsgemeinde, wogegen Östgötalagen und Uplandslagen schon mit dem „Thing“, d. h. dem Hundertschaftsthing, Södermannalagen sogar mit der Kirchgemeindeversammlung sich begnügen.[5] Wie bei den Vergabungen an Friedelkinder die Rechtsbücher von Gotland und Östgötaland in Bezug aufs Mass der Öffentlichkeit sich zweien, haben wir S. 267 gesehen. .

[1] Upl. Wb. 20 § 3 a. E. Wm. II Bb. 20 § 1. Wg. III 144. Ll. Bb. 24 § 3.

[2] Wg. III 68 (oben S. 263 zu N. 3).

[3] Ög. Rb. 14 § 1. Wm. I þg. 11. II þg. 11. — Das Ertheilen einer Vollmacht zu einem obligatorischen Geschäft (Vertrag) gehört hieher, weil es selbst ein obligatorisches Geschäft, nämlich Stück eines „dreiseitigen“ Vertrags ist. S. § 51 II.

[4] Wg. I Rb. 3 § 2. II Rb. 3. Upl. þg. 9 § 2. H. Mb. 26 (oben S. 264).

[5] Wg. I Rb. 3 § 2. II Rb. 3. Upl. Kp. 3 § 1. Ög. Æb. 20 § 1. Sm. Kp. 3 § 1.

§ 40. Form. 2) *Fastar* und *fæst.*

In den Rechtsaufzeichnungen und Urkunden aller schwedischen Gebiete mit Ausnahme des gotländischen wird bei mehreren obligatorischen Verträgen der Anwesenheit von hiezu ernannten Männern gedacht, die den technischen Namen *fastar* (oder *fastir*, auch *fastamæn, fæstemæn)* führen. Was sie eigentlich beim Vertragsschluss zu thun haben, ist bis jetzt nicht genauer untersucht worden. Stiernhöök[1] beschränkte sich auf die sehr allgemeine Angabe, die *fastar* hätten den Vertrag rechtskräftig gemacht und in diesem Sinn befestigt, woher sie auch ihren Namen führten. Er meint, man habe sie auch nach dem Aufkommen von Schrift und öffentlichen Urkunden beibehalten, auf dass nicht Erwerbstitel und guter Glaube des „Käufers“ in Zweifel gezogen würden. Schlyter[2] schreibt ihnen bei gewissen Verträgen über Liegenschaften die Aufgabe zu, dem Erwerber für ruhigen Besitz die Gewähr zu ertheilen.[3] K. Maurer[4] aber scheint der Ansicht, die *fastar* seien bei „Verträgen über liegende Güter um der Offenkundigkeit willen“ zugezogen worden.[5]

Sicher ist nun zunächst soviel, dass die Zuziehung der *fastar* zur Geschäftsform gehört. Dies ergiebt sich schon aus jenen Stellen, wo vom Geschäft gesagt ist, es müsse *mæþ fastum ok fullum skælum* abgeschlossen werden oder wo die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts vom Beisein der *fastar* abhängig gemacht wird,[6] ferner aus den Urkunden, welche das Zuziehen der *fastar* nicht nur zu den *legalia* rechnen oder eine *legalis* oder *legum sollemnitas* nennen, sondern geradezu als ihren Zweck angeben: *ut ordinatio, donatio* etc. *conservetur, confortetur, futuris temporibus robur obtineat, — ut emtio venditio rata sit et firma, a nullo penitus cassanda vel in posterum revocanda, — in rationem firmiorem, — ad ratificationem* u. s. w.[7]

Es sind aber die Verträge, welche in der Regel der *fastar* bedürfen, folgende:

---

[1] L. II cap. 5 (pag. 237). [2] Tentam. p. 15.

[3] In Gl. zu Upl. und in XIII s. v. *fastar* werden sie dahin definirt, dass sie bei Kauf, Tausch, Gabe, Verpfändung von Land und „bei gewissen andern Rechtshandlungen“ zugegen seien. Nach Jur. afh. I S. 146 sind die *fastar* beim Verlöbniss Solemnitätszeugen.

[4] In der Münchener krit. Überschau Bd. V (1857) S. 190.

[5] Nordström II SS. 654—661 erwähnt in der Lehre von den Zeugen oftmals der *fastar*, gibt aber keine Begriffsbestimmung.

[6] Oben S. 262 flg.

[7] D. 645 (a. 1278), 767, 1361, 1795, 1796, 1812, 2041, 2696, 3111; — 2055, 2056, 4011; — 1281, 2220, 2618, 2345, u. dgl. m.

a) Landgabe, nach östgötischem Recht auch Mobiliargabe, wenn dadurch unechte Kinder des Gebers vor dessen rechten Erben bevortheilt werden.[1]

b) Landkauf,[2] welchem die Hingabe von Grundstücken anstatt geschuldeten Geldes in den Urkunden gleichgestellt ist.[3]

c) Landtausch.[4]

d) Landsatzung und Rücklösung versetzten Landes.[5]

e) Verlöbniss.[6]

f) Gesellschaft mit Landeinlage.[7]

g) Landtheilung.[8]

h) Nach Helsingelagen das Depositum, wenn der Werth des hinterlegten Guts 6 Mark übersteigt, und ebenso die Rücknahme des Depositum.[9]

i) Todtschlagssühne.[10]

Gewisse Geschäfte sind von dieser Liste ausgenommen, so nach (jüngerm) westgötischem Recht der Almendenkauf und nach jüngerm westmännischen Recht der Kauf von Land unter dem Werth von 1 Ör-

[1] Upl. Kb. 14 pr. § 5. Æb. 4 pr. add. 1. Sm. Gb. 3 § 1. Wm. II Kb. 13 pr. 15. Æb. 4. H. Kb. 14. Æb. 4. Ög. Æb. 4. 10 pr. Gb. 10 pr. Ll. Gb. 10 § 3. Ältere Urkunden D. 65 (a. 1167—85)? 645 (a. 1278): *legali sollempnitate secundum consuetudinem terre* [Nerike] *vulgariter festis)*, 685 (a. 1278).

[2] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1. Ög. Es. 4 pr. 8. 13 § 1. Upl. Jb. 3 pr. § 1. 4 pr. 5 § 1. 6 pr. 7 pr. 15 pr. Sm. Gb. 4 pr. Jb. 6 pr. §§ 1, 2. 8 § 1. 12 pr. § 1. Wm. I Bb. 1. 3. II Jb. 1. H. Kb. 14. Jb. 4. 7. Þg. 8 § 1. Ll. Eb. 12. 20. 21. 23. Ältere Urkunden D. 527 (a. 1268), 618 (a. 1276 *„more Sueuorum“)*, 712 und 714 (a. 1281), 766 (a. 1283).

[3] D. 1091 (a. 1293 Westmannaland), 1237 (a. 1298 Upland), 1443 (a. 1304 Upl.), 1598 (a. 1308 Upl.), 4034 (c. a. 1303, Jæmptaland).

[4] Upl. Jb. 6 pr. 8 pr. Sm. Jb. 6 pr. §§ 1, 2. 12 pr. § 1. Wm. I Bb. 3. 5 § 1 n. 10. II Jb. 3 pr. § 1. 4. H. Jb. 8 pr. Ll. Eb. 12. 20. 21. 23. Ältere Urkunden D. 64 (a. 1167—85, vgl. mit 64a), 539 (a. 1269), 588, 589 (a. 1279), 767 (a. 1283).

[5] SS. 219, 223. Ältere Urkunden D. 665 (a. 1279) oben S. 218, 1033 (a. 1291), 1312 (a. 1300), 1390 (1303).

[6] Upl. Æb. 1 § 1. 18 g. E. Wm. II Æb. 1 § 1. 13 § 2. 15 § 1.

[7] Upl. Æb. 7 § 1. Jb. 16 pr. Sm. Jb. 15 pr. Wm. II Æb. 8 § 1. H. Æb. 7 § 2. Jb. 18 pr. Ll. Eb. 36 pr.

[8] Upl. Æb. 11 § 2. Wm. I Bb. 11. H. Æb. 7 § 2 (vgl. auch 8 § 2). Ög. Æb. 10 § 3. D. 2260 (a. 1320).

[9] H. Jb. 13 § 1.

[10] H. Mb. 26. Wg. III 107 (?). — Kein zehnter Anwendungsfall scheint vorzuliegen in Ög. Es. 23, wo zum Verkauf eines Unfreien, der auf einem Bauernanwesen sitzt, *fæst* erfordert wird. Ich denke, sie ist nöthig nicht wegen des Unfreien, sondern wegen des Landes, seines peculium, das mit ihm veräussert wird. A. M. Schlyter Gl. zu Ög. u. XIII s. v. *fæst* 2 a. E.

tug,[1] nach Helsingelagen Vergabung von wolgewonnenem Land und die von ererbtem bis zu einem Werthbelauf von 16 Ören einschliesslich,[2] nach Östgötalagen die Morgengabe in Land, sofern sie nur vom Manne oder seinen Kindern erfüllt werden soll,[3] nach dem ältern Text von Westmannalagen und nach dem gemeinen Landrecht das Verlöbniss,[4] dem Anschein nach auch der Gesellschaftsvertrag des jüngern westgötischen Rechts.[5]

Je nach den Geschäften, wobei sie zugegen sind, werden die *fastar* unterschieden in *oþalfastar* oder *oþilfastar* (*fastar* bei Landkauf [oder Landtausch], in Westgötaland auch bei andern Verträgen über Land), *köp*- oder *aþalköps*- (Kauf-), *aterköps*- (Rückkaufs-), *væþia*- (Satzungs-), *skiptis*- (Tausch-), *bolaghs*- (Gesellschafts-), *boskiptis fastar* (Gutstheilungs-*fastar*).[6] Der Begriff *iorþafastar* (Land-*fastar*) vereinigt die Begriffe der *köp*-, *aþalköps*-, *aterköp*-, *skiptis*- und *væþiafastar* in sich[7] und weist hiedurch darauf hin, dass nicht sowol um des Vertragstypus, als um des Vertragsgegenstandes willen die *fastar* erforderlich sind.

Schon der Name der *fastar*, wenn anders in der Einzahl nicht *faster* (= fest), sondern *fasti*[8] lautend, spricht dagegen, dass sie dem Vertragsschluss blos in der Eigenschaft von Zuschauern oder Zuhörern beiwohnen, — sei es nun, um dem Geschäft eine gewisse Offenkundigkeit zu geben oder um es später durch ihre Aussage beweisen zu können. Denn *fasti* ist Agens zu *fæsta* und würde sich mit „Festiger" begrifflich wie etymologisch decken. Die Urkunden übersetzen *fastar* gewöhnlich durch *testes* oder *firmarii*, doch meist so dass man gewahrt, wie ihnen *testes* nicht deutlich genug erscheint: *testes seu firmarii*.[9] Darum kann auch *testes firmarii* nicht überraschen.[10] Statt *firmarii* kommt zuweilen *firmatores* oder *confirmatores* oder *affirmatores* oder *confirmantes* vor.[11]

---

[1] Wg. II add. 11 § 11. — Wm. II Jb. 2 pr. (darüber S. 288).

[2] H. Kb. 14. [3]) Óg. Gb. 10 pr.

[4] Wm. I Gb. 1. Ll. Gb. 2 pr. S. § 41 S. 286. [5] Wm. III 85.

[6] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1. 14. Wm. I Bb. 14. II Jb. 10 pr. 11 pr. Upl. Jb. 9 § 2, und ebenda n. 82. 6 § 3. 8 pr. 16. Æb. 7 § 1. Sm. Jb. 12 § 4. 7 pr. § 1. 15 § 2.

[7] Upl. Jb. ind. 4. Wm. II Ind. Jb. 2. H. Jb. ind. 4.

[8] So steht er in Wm. I Bb. 3; ferner in D. 4316 (Östgötaland).

[9] D. 618, 645, 774, 1040, 1156, 1166, 1216, 1237, 1238, 1248, 1253, 1254, 1264, 1281, 1293, 1300, 1354, 1370, 1371, 1390, 1400, 1435, 1443, 1468, 1488, 1564, 1598, 1696, 1768, 1795, 1796, 1812, 1856, 1951, 2126, 2137, 2139, 2153, 2260, 2323, 2332 u. s. w.

[10] D. 1925 (a. 1313).

[11] D. 714, 716; — 1321, 2274, 2618, 3479, 4194; — 2324, 2860, 4201; — 1033.

Ragwald Ingemundsson thut sich in seiner Bearbeitung des Landrechts nur durch die Paraphrase: *nominati pro contractus firmitate* genug.[1]

Hiernach möchte man meinen, die *fastar* seien, wenn auch nicht im Geschäftsabschluss, so doch bei demselben irgendwie thätig. Diese Vermuthung, wonach die *fastar* aus Zeugen zu Mitwirkern werden, gewinnt stärkern Anhalt in Folgendem.

Obschon nämlich die *fastar* im Beweis übers Geschäft auszusagen haben[2] und obschon gelegentlich die Zeugschaft sogar als ihr Beruf angegeben wird,[3] werden sie doch von den blossen Zeugen — *vitni* — unterschieden. Nicht nur dadurch, dass von einem Vertrag gesagt wird, er werde *maþ vitnum ok fullum fastum* (= mit Zeugen und vollen *fastar*) geschlossen,[4] was möglicherweise tautologisch sein könnte, sondern es wird die Aussage von *fastar* der von *vitni* ausdrücklich entgegen gesetzt:

„Ist ihm Land geschenkt, dann sollen dieses *fastar* beweisen; ist dieses in losem Gut, dann sollen dieses *vitni* beweisen".[5]

Ebenso werden aber schon beim Vertragsschluss selbst die *vitni* als blosse *viþervarumæn* oder *nærvarumæn* (= Anwesende) und die *fastar* auseinander gehalten:

„Bei Kauf oder Tausch [von Land] sollen sein 12 *fastar* und 2 *wiþerwarumen*".[6]

Wird über einen solchen Vertrag ein Zeugenbeweis geführt, so beschwören die Zeugen *(vitni)* 1) ihre eigene Anwesenheit, 2) die der *fastar* beim Geschäftsabschluss.[7]

Äusserlich charakteristisch ist für die *fastar* im Gegensatz zu den Zeugen, dass sie immer in grösserer, oft sehr beträchtlicher Zahl versammelt sein müssen.

---

[1] Ll. Eb. 12 nn. 51, 91. 13 n. 55. In Upl. Kb. 14 pr. freilich sagt er: *„viri domicilium obtinentes"*, was einem Singular *faster* entsprechen würde. Indess Ragwald ist eine höchst unzuverlässige Quelle. Über ihn s. Schlyter X p. LVI—LX.

[2] Unten S. 277 zu N. 1, ferner Upl. Kb. 14 pr. Jb. 6 § 2. 7 § 1. 9 § 2. 15 pr. 16 pr. §§ 1, 2. 23. Sm. Jb. 7 § 1. 12 pr. § 4. 15 pr. §§ 1, 2. 18 § 1. Wm. I Bb. 3. 14. II Jb. 2 pr. 3 pr. 4. 16 pr. H. Jb. 9. 17. Æb. 8 § 2. Ll. Eb. 12. 15. 21 pr. 23. Das Einzelne gehört nicht hieher.

[3] D. 1248 *(ad evidens testimonium)*, 1281 *(in premissorum . . . evidenciam)*, 1488, 1552, 2789, 2793, 3146, 3638 *(in facti* etc. *evidenciam)*, 2492 *(ad rei memoriam firmiorem)*.

[4] Sm. Jb. 9 pr.

[5] Upl. Kb. 14 § 5. Wm. II Kb. 15. Ganz ähnlich H. Kb. 14 a. E. Æb. 4.

[6] Sm. Jb. 12 § 1. S. ferner H. þg. Jb. 4. 8 § 1 (oben S. 263). D. 1071, 1321, 1405, 1480, 1488, 1818, 1819, 1797, 1921, 2041, 2220, 2228, 2345, 2385, 2476, 2478, 2492, 2618, 2860, 2880, 3024, 3251, 3359, 3401, 3432, 3978, 3990, 4011, 4201.

[7] H. þg. 8 § 1 (oben S. 263). Ög. Es. 8.

Beim Landkauf verlangt Uplandslagen 24 *fastar*, wenn das Grundstück mindestens 3 Mark, 16 *fastar* wenn es unter 3, aber über 1 Mark, 12 *fastar*, wenn es 1 Mark oder weniger werth ist.[1] Die Rechte von Söder-[2] und Westmannaland[3] fordern ohne Rücksicht auf den Werth des Kaufgegenstandes 12, das von Westgötaland 9,[4] das von Helsingeland 8 *fastar*.[5] [6] Im gemeinen Landrecht ist die Zwölfzahl zur Herrschaft gelangt.[7]

Beim Landtausch sind die Zahlenverhältnisse die gleichen,[8] ebenso bei der Landgabe nach den meisten Rechten.[9] 8 *fastar* gehören nach Uplands- und Helsingelagen, 4 nach dem jüngern Rechtsbuch von Westmannaland zu einem Verlöbniss.[10] 12 ist die Zahl der *bolaghsfastar* in Upland, West- und Södermannaland, 8 in Helsingeland.[11] Der *boskiptisfastar* aber sind in Upland 18, wogegen das helsingische Recht auch bei der Gutstheilung und ebenso beim Depositum sich mit 8 *fastar* begnügt.[12]

Äusserlich charakteristisch für die *fastar*, und zwar wiederum im Gegensatz zu den Zeugen, ist ferner, dass sie im körperlichen Sinn des Worts handeln. Mit den Händen fassen sie einen Speerschaft (*skapt*, — *hasta*) an.[13] Der Schaft gehört so sehr zu den *fastar*, dass die Formel

[1] Upl. Jb. 4 pr. mit n. 99. In den upländischen Urkunden bewegen sich die Zahlen zwischen 8 und 27: D. 774, 2683; — 1216, 1237, 1797, 1818, 2399, 2431, 4136, 4143; — 618, 1156; — 4251; — 4276, 4382.

[2] Sm. Jb. 12 § 1. Die södermännischen Urkunden geben die Zahlen 12 und 16: D. 2478, 3325, 3336, 3978, 4076; — 712, 714.

[3] Wm. I Bb. 3. II Jb. 2 pr. D. 527, 1552, 2345.

[4] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1. [5] H. Jb. 4. þg. 8 § 1.

[6] Zahlen aus andern Landschaften: Östgötaland 3 *et alii plures* (D. 4312), 9 (D. 1921), Nerike 9 (D. 2492), Finnland 5 (D. 3210), 9 (D. 4263), Jæmptal. 8 (D. 4168).

[7] Ll. Eb. 12. 13.

[8] Sm. Jb. 12 § 1. Wm. I Bb. 3. — Urkk. Upland 12—28 (D. 1191, 2618, 1293, 2138, 2152, 2431; 3638; — 1818, 2331, 4189; — 2482, 2484; — 2139). Södermannal. 12 (D. 1321, 2476, 2696, 2860, 2924, 3359, 3402, 3432, 3990, 4196, 4201). Westmannal. 12 (D. 3111, 1435?). Östgötal. 9 (D. 1921), 12 (D. 3470). Nerike 8—13 (D. 1564, 2274, 4259, 4209, 767, 1405, 4362). Werml. 8 (D. 3022), 12 (D. 3068). Finnl. 8—14 (D. 2719, 2720, 4086).

[9] Upl. Kb. 14 pr. Wm. II Kb. 13 pr. H. Kb. 14. Urkk. Upland 22—25 (D. 1339, 1468, 1469, 2055, 2056, 3146, 4029, 1819); Södermannal. 12—14 (D. 1488, 1493, 3251, 4011; — 2220); Westmannal. 6—12 (D. 1402, 2878); Werml. 12 (D. 3636, 4179, 4194); Westgötal. 9 (D. 1837); Östgötal. 9 (D. 3470); Nerike 6 oder 9 (D. 645, 4047, 4205); 6 (D. 645); Aaland 8 (D. 2679), 5 (D. 2789); Jæmptaland 9 (D. 1383).

[10] Upl. Æb. 1 § 1. 18. H. Kb. 15 § 1. Wm. II Æb. 1 § 1.

[11] Upl. Æb. 7 § 1. Jb. 16 pr. Sm. Jb. 15 pr. Wm. II Æb. 8 § 1. Jb. 16 pr. H. Æb. 7 § 2. Jb. 13 pr.

[12] Upl. Æb. 11 § 2. H. Æb. 7 § 2. Jb. 13 § 1. vgl. auch Æb. 8 § 2.

[13] D. 1837 (a. 1312, Westgötal.), 3089 (a. 1334), 3808 (a. 1344, Westgötal.).

mæþ skapt gleichbedeutend ist mit der Formel *mæþ fastum:* Verkauf oder Versatz von Land ist ein *fra sik göra mæþ skapt ok skæl* (= veräussern mit Schaft und Form).[1] Die Veräusserung von Land geschieht nach westgötischer Terminologie *mæþ fæst ok umfærþ* (= mit Festigung und Umfahrt); *fæst* ist dabei gerade der Act, dem die *fastar* beiwohnen.[2] Statt der Formel *fæst ok umfærþ* ist aber in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Formel *skapt ok umfærþ* üblich.[3] Noch in späte Zeiten hinein hat sich bei der Morgengabe des Adels das Anfassen des Speers durch die *fostar* erhalten.[4]

Aber auch im juristischen Sinn muss den *fastar* ein Handeln zugeschrieben werden. Mindestens einer unter ihnen redet. Er heisst in der schwedischen Rechtssprache *forskialamaþer (forskilamaþer)*[5] oder auch kürzer *skilaman*[6] (= „Vorsprecher", „Sprecher"). Die westgötischen Quellen nennen ihn *styrifaster, (styrisfæster)*,[7] was etwa mit „Leit-*faster*" zu übersetzen wäre. Die östgötischen gebrauchen mit Vorliebe den Ausdruck *fæstamaþer (fæsteman)*,[8] oder auch *fæstnaþamaþer*. Die lateinischen Urkunden geben *forskialamaþer* gewöhnlich durch *prolocutor*, zuweilen durch *pronunciator* oder *promulgator* wieder.[9] Seine Aufgabe besteht im *skilia firi fæst* oder *skilia fore fastum*[10] oder den *firskiæl*,[11] d. i. im Sprechen einer bestimmten Befestigungsrede, wobei er im

---

[1] Chr. Ll. add. D. 1. [2] S. unten S. 279.

[3] D. 3558 (a. 1341). Dazu Schlyter XIII s. v. *skapt* 1. Vgl. auch *skaftfærdh* in D. 1930 (a. 1313 Östgötal.). D. 1837 (a. 1312): *hastam manu tenentibus*; 3089, 3805. S. ferner unten § 72. Odberg S. 14.

[4] Schlyter XIII a. a. O. Stiernhöök p. 162, 163. Ein eigenthümlicher Bericht über die *hasta* bei Olaus Magnus l. XIV cap. 4 (nebst Abbildung vor cap. 2), wonach beim Versprechen der Morgengabe (pactio dotis) eine *hasta* gebraucht wurde. Vgl. damit die Notizen aus noch späterer Zeit, die K. Maurer in Germania Zschr. f. deutsch. Alterth. XVI SS. 322, 462 und Hertzberg S. 60 flg. geben.

[5] Sm. Gb. 3 § 2. H. Mb. 26. D. 2327, 2492, 2679, 2720, 2789, 3210, 3603, 4150.

[6] D. 3259 (a. 1336 Werml.). [7] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1. 14.

[8] Ög. Es. 8. 13 § 1. 16 § 2. D. 2228, 4312, 4320. In 1921 sind die *fæstamæn* = *fastar*; ebenso 4135. In 4316 scheint *faste* = *forskialamaþer*.

[9] D. 1386, 1921, 2138, 2139, 2789, 2880, 4205, 4209, 4276, 4362; — 2492. Ragwald Ingemundsson paraphrasirt durch „*qui præsidet*". Ll. Gb. 10 § 3. n. 75. Zu *prolocutor* vgl. Schlyter II S. 403.

[10] Ög. Es. 4 pr. § 2. 8. Rb. 11 § 1. — D. 1818, 1819. Vgl. auch Ll. Gb. 10 § 3.

[11] D. 3531. Vielleicht ist ein anderer Ausdruck für *forskiæl fæstnaþamal* (= „Festigungsrede"), wenn etwa so statt *fæstnaþa ual* in Ög. Æb. 10 § 3 zu lesen sein sollte.

Namen der *fastar* das Wort führt.[1] Die lateinischen Urkunden wählen dafür die Ausdrücke: *publicare, sententiare pro firmariis, pronuntiare (contractum), proloqui, prolocutio, — pro festu discernere, disserere.*[2]

Die Bedeutung dieses *firi skilia* wird in den älteren Rechtsaufzeichnungen als bekannt vorausgesetzt. Doch erhellt sie schon aus einigen Urkunden. So z. B. wenn sie den *forskialamaþer* bei einer Vergabung oder einem Kauf oder einem Tausch bezeichnen als denjenigen

> „*qui predictam ordinacionem pronunciavit esse legittime factam secundum leges terre & consuetudines approbatas*"[3] —
>
> „*qui secundum consuetudinem Suthirmannie prescriptum vendicionis & empcionis contractum pronunciavit firmum ac rite & legaliter esse factum*"[4] —
>
> „*qui supradictum commutacionis contractum legaliter pronunciavit secundum ipsius Nærichie leges et consuetudines approbatas*".[5]

Das Landrecht gibt den Wortlaut der Formel an, wodurch bei Landverkauf und Vertauschung von Land das *firi skilia* zu geschehen hat:

> „Der Hundertschaftshäuptling soll *firi skilia* und nennen den Mann, der das Land aus seiner Hand gab, und so sagen: ‚Dieser Mann gab sein Land aus seiner Hand, so gross und in dem Dorf, nahe am Dorf und entfernter, und mit allem dem, was dabei liegt innerhalb des Etters und ausserhalb, er gibt es aus seiner und seiner Erben Hand unter ihn und seine Erben und für so viele Pfennige, und da sind diese zwölf *fastar* zugegen, und wir sind alle zum Zeugniss, dass dieses am Thing gesetzlich geschehen ist *(et þet ær a þinge laghlika giort)*'".[6]

Die Rede des *forskialamaþer* ist also nicht blosses Beurkunden eines sinnlich wahrnehmbaren Vorgangs, sondern **Urtheil über seine Subsumtion unter Rechtssätze**, ein wahres *sententiare*, wie es in einer Urkunde von 1346 heisst (vgl. oben). Dasselbe stellt fest, dass durch die Contrahenten alles geschehen, was zum concreten Kauf, Tausch u. s. w. gehört.

Das *firi skilia*, was die *fastar* durch ihren Wortführer, den *forskialaman*, versehen, ist ein **Gerichtsurtheil**. Dieser Gedanke gelangt in mehrfacher Weise zu klarem Ausdruck.

In einem jæmptländischen Kaufbrief von 1347 heisst es:

[1] Statt *fæst* wird auch das concrete Rechtsgeschäft genannt, z. B. *skilia firir kaupe*. D. 4168.

[2] D. 688. 689. 767. 1204. 1260. 1361. 4251. [3] D. 645 (Örebro (a. 1278).

[4] D. 714 (Skenninge a. 1281). [5] D. 767 (Hälö a. 1283).

[6] Ll. Eb. 12.

„Es war nun so für den Kauf derselben geurtheilt *(sua skil firir kaupe þeira)*, dass, wer immer dieses bricht oder Helfer zum Bruch *(riufsmen)* findet, habe so gebrochen wie einen Entscheid des Gesetzsprechers *(suasum logmans orskurd)*.[1]

Damit in Zusammenhang steht die Regel, dass die *fastar* Mitglieder der Thingversammlung oder doch einer solchen Versammlung sein müssen, welche zum Ersatz der Thingversammlung dienen kann:

„Da sollen die *fastar* gegeben werden am Hundertschaftsthing oder am Volklandsthing oder bei der Kirche vor den Gemeindemännern oder am *affkiænnu þing*“.[2]

Die Urkunden pflegen darum hervor zu heben, der Hergang, wobei die *fastar* mitgewirkt, habe sich zugetragen an der „Thingstatt“ (die oft genau bezeichnet wird) oder *in publico praetorio sive placito, in praetorio generali, communi*,[3] oder *in ecclesia, ante foras ecclesiae, ante ostium ecclesiae, apud ecclesiam*.[4] Übrigens ist hier daran zu erinnern, dass Kirchplatz und Thingplatz an vielen Orten identisch waren.[5]

Geradezu als Vertreter der Thingversammlung aber erscheinen die *fastar*, wenn in oberschwedischen Urkunden als *fastar* zuerst eine Reihe von namentlich aufgeführten Männern, dann aber auch die sonstigen Mitglieder der Thingversammlung *(multitudo reliqua in placito congregata)* genannt werden.[6] Hieraus dürfte sich der auffallende Umstand erklären, dass im Rechtsbuch und in den Urkunden von Östgötaland die *fastar* weit weniger in den Vordergrund treten als anderswo.[7] Sie heben sich eben, da sie nicht, wie der *fæstamaþer*, reden, weniger von der am Thing versammelten Menge ab.

---

[1] D. 4186.

[2] Upl. Jb. 4 pr. 5 § 1. Übers *afkiænnuþing* s. oben S. 116. S. ferner Sm. Jb. 12 § 1. Wm. I Bb. 3. H. Mb. 26. Jb. 4, 7.

[3] D. 527, 1040, 1156, 1238, 1248, 1264, 1281, 1312, 1366, 1400, 1423, 1694, 1795, 1796, 1797, 1812, 1951, 2137, 2138, 2139, 2153, 2260, 2332, 2368, 2431, 2484, 2492, 2587, 2618, 2789, 3111, 3232, 4029, 4136, 4143, 4251 u. a. m.

[4] D. 1390, 2055, 2385, 2399, 2719, 3251, 4179, 4276 u. a. m.

[5] Man s. z. B. D. 1040: *„in pretorio fulclandie* (Volklandsthingstatt) *juxta cimiterium majoris ecclesie“*. 2618: *„consistente pretorio prouincialium de Økenbo hundare apud ecclesiam Telgis“*. — Nach Ll. Eb. 12 sollen die *fastar* bei Landveräusserungen aus der Hundertschaft des veräusserten Grundstücks sein. Upl. Jb. 3 pr. § 1 verlangt beim Kauf unter Eltern und Kindern oder unter Geschwistern *(kiöp innæn siængær*, ind. 3), dass zu *fastar* „Geschwisterkinder“ *(syzlungær ok bröllungær)* genommen werden. Inwieweit die Urkunden diese Regeln bestätigen, bedürfte einer Untersuchung für sich.

[6] D. 1468, 1469 (a. 1305).

[7] In Og. selbst werden sie gar nicht erwähnt. In D. 4320 sind nur drei *fæstamæn*, in 4316 gar nur ein *faste* genannt.

Da die *fastar* Vertreter der Thingversammlung sind, können sie selbst später im Beweisverfahren durch andere Mitglieder der nämlichen Thingversammlung vertreten werden. Das gemeine Landrecht gestattet dieses für den Fall, dass die *fastar* mit Tod abgegangen oder ausser Lands gefahren oder sonst verhindert sind als Zeugen auszusagen.[1]

In einigen Fällen freilich könnte der Schein gegen die Eigenschaft der *fastar* als Vertreter der Thingversammlung sprechen. Diese Fälle lassen sich in zwei Gruppen einordnen:

a) Die *garþfastar (byfastar)*. Das jüngere Rechtsbuch von Westmannaland macht beim Landkauf unter den *fastar* den Unterschied von *þingfastar* (= Thing-*fastar*) und *garþfastar* (= Hof-*fastar*). Jene sind 8, diese 4 an der Zahl.[2] In einem södermännischen Vergabungs- und in einem Stockholmer Tauschbrief kommen wiederum die *garþfastar* vor, und zwar im letztern zugleich unter dem Namen *byfastar* (= Wohnplatz- oder Dorf-*fastar*). In beiden Urkunden indess sind unter den *garþ*- oder *byfastar* die sämmtlichen *fastar* des Geschäfts verstanden.[3] Sicherlich nun besagt der Ausdruck *garþ*- oder *byfastar* so viel, dass diese *fastar* anders als die *þingfastar* nicht e r s t a m Thing zu ihrer Function herbeigerufen werden, — gleichviel in welchem „Hof“ oder „Dorf“ dies sonst geschehen mag.[4] Aber sicher ist auch, dass die *garþfastar (byfastar)* bei der Verhandlung am Thing ebenso mitwirken, wie die *þingfastar*. Die 12 *byfastar et garþfastar* der Stockholmer Urkunde sind sammt und sonders im Stadtgericht vor Vogt und Bürgerschaft beim Abschluss des Tauschvertrags gegenwärtig. T h i n g l e u t e sind also die *garþfastar* so gut wie die *þingfastar*.

b) Die *fastar* beim Verlöbniss und denjenigen Gaben, die wie jenes gar nicht am Thing abgeschlossen zu werden brauchen, um giltig zu sein. Aber schon S. 265 flg. wurde dargethan, dass in einem hieher zu rechnenden Fall, dem der Morgengabe, die Thingversammlung durch die Brautlaufgesellschaft ersetzt ist. Nicht selten mag diese an Zahl der Anwesenden einem Thing vergleichbar gewesen sein. Müssen doch die Luxusverbote des gemeinen Land- und Stadtrechts gegen das Zusammenladen allzuvieler Hochzeitsgäste einschreiten, wobei übrigens erst die Zahlen 60—90 als die höchsten erlaubten Ziffern angenommen werden.[5]

---

[1] Ll. Eb. 12. Ältere Quellen erwähnen einer ähnlichen Vertretung der *fastar* durch ihre Erben: Wm. I Bb. 3. Sm. Jb. 7 pr. Ög. Es. 4 § 2. 8.

[2] Wm. II Jb. 2 pr. [3] D. 1091 (a. 1293), 1191 (a. 1297).

[4] Schlyter Gl. zu Wm. und XIII s. v. *gardfastar* vermuthet, sie würden in dem Hause ernannt, wo der Vertrag unter den Parteien „abgeschlossen“ (richtiger: beredet) wird.

[5] Ll. Gb. 8 pr. St. Gb. 7 § 2.

Wie nun aber vom Thing die Kirchgemeinde zu der mehr willkürlich gebildeten Brautlaufsversammlung den Übergang vermittelt, so die letztere selbst zu der kleinern Versammlung beim Verlöbniss,[1] die immer noch juristisch bedeutend genug ist, um auf Gotland den Namen eines *þing (malaþing)* zu führen. Auch die *fastar* beim Verlöbniss und den etwa gleichzeitig erfolgenden Landgaben dürften demnach die eigentliche Thingversammlung vertreten. Dass in ähnlicher Weise bei der Königsgabe nach östgötischem Recht das Thing durch die Tischgesellschaft ersetzt ist, wurde oben S. 266 (zu N. 5) gezeigt.

Nunmehr darf sogar die Frage aufgeworfen werden, ob die *fastar* nicht in einem gewissen Sinn etwa gar die Thingversammlung selbst ausmachen? Vorausgesetzt nämlich, dass zu jedem Thing eine bestimmte Zahl von Thingleuten gehörte, könnten die *fastar* die kleinste Versammlung darstellen, die im Rechtssinn noch Thing ist.

Mit dem Grundgedanken, das die *fastar* Vertreter der Thingversammlung und ihr Mitwirken beim Vertragsschluss Gerichtsurtheil, hängen zwei Veränderungen zusammen, die sich im 14. Jahrhundert parallel neben einander in den Gebieten des Land- und Stadtrechts an unserm Institut vollziehen. Im Gebiet des Landrechts wird die Function des früher von den Parteien gewählten *forskialamaþer* für die regelmässigen Fälle dem *hæraþshöfþingi* (= Hundertschaftshäuptling) übertragen.[2] Der *hæraþshöfþingi* des gemeinen Landrechts ist der Einzelurtheiler in der Gerichtsversammlung der Hundertschaft. Im Gebiet des Stadtrechts werden zuerst die Mitglieder des Stadtgerichts von den Parteien zu *fastar* gewählt.[3] Alsbald aber lösen sie für immer und von Gesetzeswegen die gewählten *fastar* ab.[4] Dieser Entwicklungsgang bedentet keinen Wandel im Wesen der *fastar*. Er bedeutet einen Wandel in der Gerichtsverfassung: in der freiwilligen Rechtspflege geht das Rechtsprechen auf den Einzelurtheiler bezw. den Stadtgerichtshof über, nachdem es ihnen schon längst in der streitigen übertragen ist.

Ist die hier begründete constructive Auffassung des Instituts der *fastar* die richtige, so muss seine Entstehung einer Zeit angehören, in der auch bei der streitigen Rechtspflege das Rechtsprechen noch

[1] Vgl. die *laghadrykkia* (= „gesetzliches Trinken") nach Ög. Gb. 9 pr. mit dem *fæstninga öl* (= „Verlobungsbier") nach St. Gb. 7 § 1. Es scheint ein Gastgebot beim Verlöbniss vorgeschrieben zu sein. Für das gemeine Stadtrecht freilich ist es nur Anlass zu einem Luxusverbot.

[2] Ll. Eb. 12; vgl. Gb. 10 § 3.

[3] D. 1911 (a. 1313 Stockholm), 3357 (a. 1338, Abo). Anders noch 1386 (a. 1303 Linköping), 1443 (a. 1304 Upsala).

[4] St. Jb. 6 pr. 9 § 1.

nicht Monopol des Einzelurtheilers war, einer Zeit, in der selbst das Gesetzsprecheramt noch nicht zum Ersatz der *fastar* geeignet war. Hat sich doch die Regel, dass der Gesetzsprecher die *fastar* nicht überflüssig macht, bis tief ins 14. Jahrhundert hinein erhalten. Zum Zeugniss sind die **Urkunden**, welche den Gesetzsprecher unter einer Mehrzahl von *fastar* aufweisen.[1] Jedenfalls liegt demnach die Entstehungszeit unsers Instituts weit hinter den Anfängen der Rechtsbücher, welche die ältere Gerichtsverfassung gestürzt, das Gesetzsprecheramt völlig ausgebildet zeigen.

Der Act, wozu die *fastar* nothwendig sind, heisst — zumal in der götischen Terminologie — *fæst (f.)* = „Festigung“.[2] Da wo die Terminologie der Swearechte sagt, der Vertrag müsse *mæþ fastum* (= mit *fastar)* abgeschlossen werden, gebraucht die götische den Ausdruck *mæþ fæst* oder *mæþ fæstum*.[3]

Die *fæst* ist nicht das concrete Rechtsgeschäft, nicht Kauf, Tausch, Gabe u. s. w.,[4] sondern eine Form, die jedes beliebige Geschäft empfangen kann. Zu den concreten **Vertragsabreden** kommt die *fæst* **hinzu** — *fæst komber a malit*.[5] „Dazu“ oder „darüber“ wird sie „gehalten“ — *halda fæst at, halda fæst ivir*,[6] doch ohne die Individualität der Parteiabrede zu verdecken. Daher z. B. die *fæst* beim Kauf als *köpfæst* von jeder andern *fæst* zu unterscheiden ist.[7]

Weil die *fæst* nicht einerlei ist mit den Vertragsabreden, braucht sie nicht immer von beiden Contrahenten veranstaltet zu werden. Bei Verträgen über Gut ist nach einigen Rechten das „Abhalten“ der *fæst (halda fæst* oder *halda a fæstum)* Sache desjenigen Contrahenten, der sich des Guts entäussert.[8] Er ist es, der die *fastar* zu „ernennen“ oder zu „geben“ hat *(næmna, giva fasta)*.[9] Der andere hat die *fæst* und die

---

[1] D. 4034 (c. a. 1303, Jæmptal.), 3111 (a. 1335, Westmannal.).

[2] Die Urkunden bieten *festa, festae, laghafæsta, festae legales (legitimæ)*, D. 665, 688, 689, 767, 2880, 3453, 3456, 3822, 4315, oder *firmatio*, D. 1610, 3022 u. s. o.

[3] Wg. I Jb. 2 § 2. 7. Mb. § 4. II Jb. 3, 15. Mb. § 4. add. 11 § 6. Ög. Gb. 10 pr. Æb. 10 § 3. Es. 4 pr. 5. 8. Bb. 3 pr. D. 1287 (Wærend): *cum festum*.

[4] Obgleich D. 2880 von *tradicionibus dictis vulgariter laghafæsto* redet, und D. 2603 von einem *per legales appropriaciones fæster dictas vendere*.

[5] Ög. Gb. 10 § 2. S. auch **Schlyter** XIII S. 796.

[6] Ög. Gb. 10 pr. Æb. 4, 10 § 3. Vgl. das *tenere super festnæ* in Urkunden wie D. 1260 (a. 1299).

[7] Wg. I Jb. 2 pr. 3 § 3. II Jb. 1, 7. Vgl. ferner *aþalfæst* und *ræþiafæst* in Ög. Es. 16 pr. § 2 und darüber SS. 200, 203, 208, 210 flg., 219.

[8] Ög. Gb. 10 pr. Æb. 4. Vgl. Es. 22.

[9] Upl. Jb. 4 pr. § 5. 5 § 1. Sm. Jb. 9 § 4. 12 § 1. H. Jb. 4, 6. þg. 8 § 1. Die lateinischen Urkunden bieten für die schwedischen Ausdrücke: *nominare, vocare, rogare, assumere, adducere, adhibere, assignare, dare testes, firmarios:* D. 1196,

fastar von ihm entgegen zu „nehmen“ *(taka fæst, taka fasta).*[1] Nur eine Anwendung dieser Regeln ist es, wenn nun gemäss denselben Rechten beim Landtausch die *fæst* von beiden Contrahenten „gehalten“, die *fastar* von beiden gemeinsam oder hälftig ernannt werden.[2] Anderwärts freilich ist bei Verträgen über Land ohne Rücksicht auf des Veräusserers Rolle vorgeschrieben, dass jeder Contrahent die Hälfte der *fastar* zu stellen habe,[3] und beim Verlöbniss scheint dieser Grundsatz überall zu gelten.[4] [5]

Die *fæst* ist keineswegs etwa blosses Verstärkungsmittel der Vertragsobligation. Sie ist Grund derselben. Mittelst ihrer bringt man die verabredete Gebundenheit hervor: *binda fæstum.*[6] Und handelt sichs um den Nachweis dieser Gebundenheit, z. B. des Verkäufers gegenüber dem Käufer, so muss gegen ihn die *fæst* „eingebracht“ werden: *bæra fæst in til mans.*[7] Oder was hiemit einerlei ist, „an ihn“ müssen die *fastar* „gebunden“ werden: *binda fasta a annan.*[8] Oder, noch drastischer ausgedrückt, „an ihn“ müssen die *fastar* „beissen“: *bita a han.*[9] Und weil nun der individuelle Vertrag nur kraft der *fæst* obligirt, kann er selbst seinen Namen von der *fæst* empfangen. So insbesondere das Verlöbniss, welches zuweilen schlechthin die *fæst* heisst.[10]

1216, 1238, 1248, 1253, 1300, 1354, 1366, 1390, 1405, 1423, 1468, 1488, 1661, 1768. 1795, 1812, 1951, 2055, 2139, 2399, 3978, 4028, 4205, 4259.

[1] Ög, Es. 4 pr. Upl. Jb. 4 pr. § 5. 5 § 1. Sm. Jb. 9 § 4. 12 § 1. H. Jb. 4, 6. þg. 8 § 1. — *Recipere, acceptare testes, firmarios,* D. 1264, 1661, 1797, 4029, 4251, 4276. *Receptio firmariorum,* D. 2260.

[2] Ög. Es. 8. 10 § 3. D. 1300 (a. 1299, Upland). — In dem Tauschbrief D. 3068 (a. 1334, Wermland) erscheint der Aussteller (Contrahent) selbst unter den *fastar.* — In D. 2880 (a. 1331) wird für jedes der beiden Tauschobjecte eine besondere *fæst,* die eine nach södermännischem, die andere nach östgötischem Recht gehalten. Vgl. dazu D. 4086 (a. 1346, Finnland).

[3] Wm. I Bb. 3.

[4] Upl. Æb. 1 § 1. 18. Wm. II Æb. 1 § 1. H. Kb. 15 § 1. Æb. 1 § 1. Nicht dagegen ist Wg. I Gb. 1. II Gb. 1: das *fæst taka* schliesst das *fæst halda* nicht aus.

[5] Über die Ernennung des *forskialamaþer* vor dem gemeinen Landrecht ist wenig überliefert. Nach Ög. Es. 8 wird er von beiden Contrahenten „gebeten“ zum *firiskilia.* In D. 4265 (a. 1347, Abo) ist gar der Aussteller selbst *forskælaman.*

[6] Z. B. *köpfæstum* Wg. I Jb. 2 pr. 3 § 3. II Jb. 1, 7.

[7] Ög. Es. 4 § 2 pr. 11 pr. vgl. auch 8, 14 § 1.

[8] Upl. Æb. 11 § 2. Jb. 4 § 5. Sm. Jb. 6 pr. 9 § 4. Wm. II Jb. 12.

[9] Upl. Jb. 4 §§ 3, 7. 7 § 2. 8 § 3. Wm. II Jb. 5 § 1. 9. — Wegen der *fæst* als Grund der Obligation vgl. ferner Sm. 6 pr. § 2. 8 § 1. 9 pr. Wm. I Bb. 6 pr. H. þg. 8 § 1. Mb. 26. Wg. I Jb. 7 pr. II Jb. 15.

[10] Wg, II Kb. 52. add. 8. Ög. Gb. 5 § 1. Upl. Kb. 15 § 1. Æb. 18. H. Æb. 2 § 1. Auch ein Übereignungsgeschäft wird *(lagha-) fæst* genannt (oben S. 279 N. 4). — Nicht hieher gehören m. E. Wg. I Gb. 1, 2 pr. II Gb. 1, 2. Ög. Gb.

Weil die *fæst* die Obligation begründet, wird es mit ihrem Verfahren in ältern Rechten sehr streng gehalten. Ältere Rechte fordern, dass der Contrahent, der sie zu „halten“ hat, unter allen Umständen sie in eigener Person abhalte:[1] ferner dass über jeden Gegenstand des Vertrags eine eigene *fæst* stattfinde, eine Regel, die noch ins gemeine Landrecht hinein ihren Weg gefunden hat.[2]

§ 41. Form. 3) Zeugen.

Unter Zeugen sind hier Männer verstanden, die **blos** in der Eigenschaft von Zuschauern und Zuhörern dem Geschäft beiwohnen, nicht zugleich noch als *fastar*, als Thingleute, als Mitglieder der Kirchgemeindeversammlung u. s. w.

Der Zeuge in diesem Sinn heisst *vitnismaþer (vitnisman)*[3] = „Wissensmann“, „Kundschafts-“ (und folgemässig „Beweis-“) Mann“. Oftmals überträgt aber der Sprachgebrauch auch die Benennung *vitni* selbst (n. eigentlich = „Wissen“ oder „Kundschaft“, „Zeugniss“) auf denjenigen, der es abzugeben hat. So z. B. wenn von den *vitni* gesagt wird, dass ihnen etwas kund gemacht wird, dass sie einen Hergang mit ansehen, dass sie beweisen, aussagen, schwören.[4] So aber insbesondere auch, wenn von einer Thätigkeit, zumal einer rechtsgeschäftlichen, gesagt wird, sie geschehe „mit“ d. h. vor *vitni (mæþ vitnum)*[5] oder es seien *vitni* dabei zugegen.[6]

---

10 § 2. Hier ist unter *fæst* nicht das Verlöbniss selbst, sondern eben nur seine *fæst* zu verstehen. A. M. Schlyter im Gl. zu Wg. und Ög. s. v. *fæst* N. 1.

[1] S. unten § 51.

[2] Ög. Es. 4 pr. Ll. Eb. 13. Östgötischem Recht entsprechend D. 2228 (a. 1320, Linköp.), wo für jedes Tauschobject ein besonderer *fæsteman* auftritt. Wahrscheinlich ebenso D. 4320 (a. 1348, Linköp.). Auch in D. 688 flg. (a. 1279, Westgötaland und Småland) fungirt für jedes Tauschobject ein eigener *forskialamaþer*. Vgl. ferner D. 2880 (a. 1331, Ög. n. Sm.), In D. 2138 flg. (a. 1318, Upland) werden für jedes Tauschobject besondere *fastar* an einem besondern Thing gegeben. In D. 1493 (a. 1306. Södermannaland) scheint für jeden zur Morgengabe bestellten Hof ein besonderer *prolocutor* thätig, während die *fastar* die nämlichen bleiben. Analog D. 4196 (a. 1347, Södermannal.).

[3] Sm. Kp. 1 pr. Wm. I Bb. 30. H. þg. 8 § 1. Bj. 5 pr. Ll. þb. 18, 19. Vgl. auch Wg. I þb. 3 pr. Rb. 9 pr. II þb. 24. Rb. 20. add. 13 § 1. Ög. Db. 20 § 1. Upl. Kb. 15 §§ 3, 8 n. 20. Wb. 16 § 1 n. 19. Wm. I þb. 13 § 1. 17 § 3. II Kb. 11 § 1. þg. 18 pr. Ll. Gb. 8 § 7. þg. 32 § 1.

[4] Got. I 22 Abs. 7. 23 pr. Bj. 3 § 1. Ög. Db. 11 pr. Æb. 6 § 1. Rb. 26 § 1. Wm. II Æb. 20 § 1. H. þg. 8 § 1. S. ferner Upl. Kb. 15 § 8. Wb. 16 § 1 n. 19. Sm. Æb. 5 § 1. Bb. 5 pr. þg. 9 § 4.

[5] Wg. I þb. 6 pr. Fs. 2 § 2 n. 2. II Ab. 26. Jb. 45. Ög. Vins. 8 pr. Upl. Æb. 7 § 3. Sm. Jb. 9 pr. Kp. 9 pr. n. a. m.

[6] H. Kb. 14 a. E. Upl. Wb. 12 § 2.

Die Anwesenheit der Zeugen bei Rechtshandlungen kann verschiedene Zwecke haben, und es ist nicht immer leicht, gegenüber der Angabe, dass ein Geschäft *mæþ vitnum* verrichtet werde oder zu verrichten sei, zu bestimmen, ob durchs Zuziehen der *vitni* der Bestand oder blos die Beweislichkeit der Handlung gesichert werden solle.

In einer Reihe von Fällen wird diese Frage durch die Natur des Geschäfts selbst gelöst, da ihr zufolge die *vitni* einen andern Zweck als Erleichterung des Beweises nicht haben können.

Wenn z. B. zu denjenigen Geschäften, die vor *fastar* abzuschliessen sind, auch noch *vitnisman (viþervarumæn)* zugezogen werden,[1] so würden wir wol von vorn herein annehmen, dass die *vitni* nicht der Geschäftsform, sondern lediglich dem Beweise dienen, auch wenn es uns nicht ausdrücklich gesagt wäre. Ebenso handelt sichs aber um blosse Beweiszeugen bei den *vitni*, vor denen ein verstandenes Pfand verkauft,[2] eine geschuldete Summe bei Empfangsverzug des Gläubigers dem Treuhänder übergeben wird,[3] den *vitni* ferner, vor welchen ein von seinem Dienstherrn weggejagter Miethling jenem seine Rückkehr anbietet,[4] oder vor denen feiles Land dem Erben an dessen Wohnort,[5] ein *skiælavæþ* dem Pfänder angeboten wird.[6]

In allen diesen Fällen ist die Giltigkeit der Rechtshandlung eben sowenig von der Anwesenheit der Zeugen bedingt, als z. B. ein Verbot gegen das Einbringen von widerrechtlich geschnittenem Gras oder die Aufsage eines Pachtvertrags oder das Begehren einer Haussuchung erst durch Beisein von Zeugen giltig oder rechtmässig wird.[7] Damit scheiden sie aus dem Kreis der in diesem Paragraph zu betrachtenden Geschäfte aus.

Letzteres gilt auch von einigen Rechtsgeschäften, wobei die Unzugehörigkeit der *vitni* zur Form zwar nicht in gleicher Weise selbstverständlich, jedoch aus den Angaben der Quellen zu erschliessen ist. So z. B. vom Darlehen, der Bürgschaft, dem Depositum, deren Beweisbarkeit zwar durch *vitni* gesichert, durch ihren Mangel aber nicht ausgeschlossen wird, da immerhin noch der Leugner zum Eid genöthigt werden kann.[8] Auch die vom gemeinen Stadtrecht erwähnte Anlage

[1] Oben S. 272. [2] Bj. 37 pr. § 1 (oben S. 214).

[3] Upl. Kp. 9 § 4. Sm. Kp. 10 § 4.

[4] Sm. Bb. 26 pr. Ll. Bb. 14 pr. St. 21 § 1.

[5] Sm. Jb. 4 § 1. Wm. I Bb. 1. II Jb. 1. St. Jb. 3 §§ 1, 2.

[6] Sm. Bb. 6 § 2. Vgl. Upl. Wb. 7 § 1. Wm. II Bb. 6 § 1. Ög. Bb. 17 § 1.

[7] Wg. I þb. 5 pr. 6 pr. II Jb. 45. Upl. Jb. 12 § 1.

[8] Sm. Æb. 5 § 1. Upl. Æb. 25 § 1. — Sm. Kp. 9, Upl. Kp. 8, vgl. mit Sm. þg. 10 pr. Upl. þg. 12 pr. S. auch Ll. Kp. 9 pr. St. Kp. 8 pr. — Upl. Jb. 17. Mb. II Kp. 8 (vgl. I Bb. 17). Sm. Jb. 16.

von Geldgeschenken der Pathen durch die Eltern der Beschenkten gehören hieher, da sie entweder mit Zeugnissen oder mit Briefen bewiesen werden soll,[1] — ebenso aber auch viele Geschäfte, die beim Mangel von Zeugen einfach, ohne Eid, dürfen abgeleugnet werden, wie z. B. der Mobiliarversatz nach Land-, zum Theil auch nach Stadtrecht,[2] die Erlaubniss *(lof)* zum Nützen fremden Landes,[3] nach den Swearechten und dem gemeinen Landrecht die Verpachtung von Land,[4] nach dem gemeinen Stadtrecht das Stunden von Baarzahlungen, Hauszins, Schiffsmiethe, verdientem Lohn,[5] nach den Stadtrechten ferner der Seefrachtvertrag.[6] In diesen Fällen ist freilich der Behaupter des Geschäfts, wenn er keine Zeugen vorzuführen vermag, auf die Gewissenhaftigkeit seines Gegners angewiesen. Er wird daher gewöhnlich darauf halten, dass dem Vertrag Zeugen beiwohnen, was denn auch von den Quellen in der Regel vorausgesetzt ist. Aber das Geständniss seines Contrahenten thut den nämlichen Dienst wie der Zeugenbeweis oder der Eidfall. Und so ist denn auch bei diesen Obligationen um der Zeugenlosigkeit willen noch keinesewgs die Klagbarkeit ausgeschlossen.

Anders bei denjenigen Geschäften, zu deren Form die *vitni* gehören. Mit Sicherheit nachweisen lassen sich folgende:

a) Nach festländischen Rechten der Kauf von Fahrniss:[7] Uplandslagen sagt darüber:

> Upl. Kp. 5 § 3.: „Was für Waaren man auch einem abkauft, dann sollen Kaufzeugen *(köpwitni)* dabei sein, zwei Männer, hausfeste, wenn dieses weniger werth ist als eine halbe Mark; ist dieses mehr werth als eine halbe Mark, seien fünf Männer zugegen, und es stehe der Kauf derselben fest und voll

---

[1] St. Æb. 21 § 1. [2] S. oben S. 219 flg.

[3] Ohne *lofsvitni* keine Berufung auf *lof*: Upl. Wb. 2 pr. 14 § 7. Wm. I Bb. 43 pr. II Bb. 2 pr. 14 § 10. H. Wb. 7. Ll. Bb. 4 pr. 17 § 10.

[4] Upl. Jb. 12 § 1. 13 § 5. 15 § 6. Wb. 2 pr. 14 § 7. Wm. II Jb. 15 § 3. H. Jb. 10 pr. Wb. 7. Sm. Jb. 10 § 3. 11 § 1. Ll. Bb. 4 pr. Vgl. Og. Bb. 9 § 1. A. M. Wahlberg S. 36, wo jedoch das Solemnitätszeugniss mit dem Beweiszeugniss confnndirt ist. Selbst die von W. angezogene Hauptstelle, H. Jb. 10 pr., spricht nur von Beweiszeugen beim Pachtvertrag.

[5] St. Rst. 16 § 1.

[6] St. Sk. 15 (vgl. Bj. 20 pr. und Pardessus S. 132). Visb. III III 9 pr. — Nach Sm. Kp. 1 § 3, Ll. Kp. 2 § 2, St. Kp. 2 § 2 wäre auch die Ubergabe von Gold und Silber an den Goldschmied zur Verarbeitung in diese Reihe zu stellen. S. jedoch Upl. Kp. 1 § 2, Wm. II Kp. 1 § 2.

[7] Nordström II S. 675—678 behandelt zwar einige der hier in Betracht kommenden Angaben, untersucht aber nicht, in welchem Sinn sie von der Nothwendigkeit von Zeugen sprechen. Stiernhöök p. 230 sagt jedenfalls zu allgemein: testes adhibiti fuerunt ne contractus negari posset.

(ok standi köp peræ fast ok fullt). § 4. Erwirbt man ein Ross von einem Dienstmann oder von einem wegfährtigen Mann mit Kauf oder Tausch und mit Kaufzeugen *(maþ köpwitnum)*, da gibt es keine [Rücktritts-] Frist *(þær ær ængin frestmark fore)*, wenn dahin die Hinterfüsse kommen, wo zuvor waren die vordern".

Soll § 4 zu § 3 stimmen, so schliesst jener nicht durch die *köpvitni*, sondern durchs Wegführen des Rosses die Probezeit aus. Hiezu gehört aber, dass überhaupt ein giltiger Kauf vorliege, und zu diesem gehören allerdings die *köpvitni*.

Kein anderes Rechtsdenkmal des Swealandes[1] macht den Bestand des Mobiliarkaufs von den *köpvitni* abhängig. Beachtenswerth ist namentlich die Art, wie die jüngere Redaction von Westmannalagen die angeführte Stelle von Uplandslagen verändert. Die Eingangsworte werden beibehalten, im Ganzen auch die Zahlenabstufung der *vitni* nach dem Werth des Kaufgegenstandes, aber der *vitni* wird nur mit Rücksicht auf den Beweis und daher im Zusammenhang mit dem Eid des Käufers bezw. von Eidhelfern gedacht.[2] Man wird daher den *köpvitni* auch dann keine andere Bedeutung als die von Beweiszeugen zuschreiben dürfen, wenn Westmannalagen aus Uplandslagen den Satz entlehnt, dass der Käufer von Marktwaaren sich entweder durch seinen Auctor oder durch *köpvitni* vom Verdacht dieblichen Erwerbs zu reinigen habe.[3] Södermannalagen fordert *vitni* beim Mobiliarkauf nur zu dem Ende, dass der Käufer sich an den Mittelsmann *(vinganaman)* halten könne, falls er der Waare entwert wird. Fehlen die *vitni*, so kann er Rückgabe des Preises und Busse blos vom Verkäufer verlangen.[4] Giltig ist also der Kauf auch ohne sie.

Nach Östgötalagen bedarf der Kauf gewisser namentlich aufzählbarer Sachen, wenn er nicht auf offener Strasse geschieht *(strætis köp)*, des *vitni* zu seiner Form. Diese Sachen sind: unfreie Knechte *(þræl)*, Vieh mit Horn oder Huf, geschnittenes Gewand, geschaftete Waffe, gescheidetes Schwert, verarbeitetes Gold und Silber, geriegeltes und gethürtes Haus.[5] Die rechtliche Natur der *vitni* in diesen Fällen erhellt aus Ög. Vins. 3 pr.:

[1] Vielleicht wäre H. Kb. 14 auszunehmen, wenn anders dort die Zeugen bei Mobiliarschenkungen über 16 Ören wirklich Solemnitätszeugen sein sollten; vgl. unten S. 287.

[2] Wm. II Kp. 7 § 1. [3] Wm. II Kp. 2 § 1 (nach Upl. Kp. 2 § 2).

[4] Sm. Kp. 1 pr. Wegen des *vinganaman* s. unten § 49.

[5] Ög. Vins. 1, Vaþ. 30 § 1 mit Vins. 8 pr. — Zum Folgenden vgl. auch J. Grimm RA. S. 608.

„Nun klagt der selbst [sc. auf Herausgabe der verkauften Waare] der verkaufte, dann soll jener [sie] wehren, der sie erworben hat, mit Eid von fünfzehn Männern, eines, der dieses weiss: ,dass ich war bei dem, warum ihr streitet, beide gebetener Freund *(böna vin)* und gesetzlicher Freund *(lagha vin)*'; und so zwei Kaufzeugen von ihm, dass die wussten und dabei waren, dass er erwarb mit Freund und Zeugen *(mæþ vin ok vitne)*, dieses haben die zu schwören, und zwölf darnach, dass die schwören beide Wahres und Gesetzliches.

Die Behauptung giltigen Kaufs dem Verkäufer selbst gegenüber ist also unter anderm dadurch zu substanziren, dass die *vitni* dabei waren. Dieses als relevante Thatsache wird zum Beweis verstellt. Nicht zu den relevanten Thatsachen hingegen gehört nach östgötischem Recht die Zuziehung von *köpvitni* bei allen andern Mobiliarkäufen, die wir deswegen auch die gemeinen Mobiliarkäufe nennen können. Hievon handelt Ög. Vins 7 § 1:

„Nun wird etwas gegen Jemand eingeklagt, was er gekauft hat, und kauft er [es] sich nicht mit Freund und Zeugen, klagt derselbe, der verkaufte, dann wehre er mit Eid von vierzehn Männern so, dass er erwarb von ihm mit seinem Willen und vollem Entgelt".[1]

Das *köpvitni* fehlt hier im Beweissatz, weil es nur facultativ ist.

Die Bestimmungen von Westgötalagen über die Nothwendigkeit von *vin ok vitni* beim Mobiliarkauf — sind den östgötischen theilweise bis auf den Wortlaut gleich.[2] Es dürfte daher auch die Bedeutung *köpvitni* im westgötischen Recht die gleiche sein wie im östgötischen, Belege dafür vom Schlag der beiden citirten östgötischen fehlen freilich.[3]

Das gemeine Landrecht verhält sich zu unserer Frage im Wesentlichen so wie die jüngere Redaction von Westmannalagen oder auch wie Södermannalagen. Es entnimmt Bestimmungen über die Erforderlichkeit

[1] S. auch Ög. Vins. 8 pr. Beim Strassenkauf muss Käufer für Zeugen sorgen, wenn er wegen Eviction gegen den Verkäufer auf Preisrückgabe klagen und Beweis führen will.

[2] Wg. I þb. 19 pr. §§ 2, 3. II þb. 54, 56, 57. *Vin ok vitni* (statt der *fastar)* sind übrigens nach westgötischem Recht auch beim Kauf von Almenden erforderlich Wg. II add. 11 § 11.

[3] Im Beweissatz erscheinen die *vitni* nur bei Abwehr der Diebstahlsinzicht (Wg. I þb. 19 § 1. II þb. 55), wie denn der ganze Gegenstand auch im Diebsrecht abgehandelt wird. Andererseits scheinen bei der in solutum datio, die nach der Analogie des Verkaufs beurtheilt wird, die *vitni* ebenso wie der *vin* zu den essentialia negotii zu gehören; s. unten § 49.

von *vin ok vitni* aus Östgötalagen,[1] gibt ihnen aber durch selbständige Anhängsel sowie durch Einordnung ins Diebsrecht einen andern Sinn. Nach dem Landrecht kann z. B. der Käufer, auch ohne Zeugen zu haben, sich doch an den Mittelsmann halten, wenn dieser seine Thätigkeit beim Kauf nicht eidlich ableugnet. Der Käufer braucht also den Kauf nicht durch *köpvitni* zu substanziren.[2]

b) Der Rosstausch nach oberschwedischem Recht. Er ist in Upplandslagen wie mit dem Rosskauf zusammen behandelt, so auch demselben gleichgestellt. S. oben S. 284.

c) Nach westgötischem Recht die besondere Abrede bei einer Landgabe, dass, auch wenn der Beschenkte kinderlos stirbt, das Land nicht an den Schenker oder dessen Erben zurückfallen solle. Doch kann nach jüngerm Recht die Zuziehung von Zeugen durch Ausstellung von „Briefen“ ersetzt werden:

> „Gibt ein Mann seinem Friedelkind Eigen oder [seinen Bluts-] Freund oder Diener, bekommt der ein Kind nach sich dann habe es dieses Land. Bekommt er kein Kind, dann gehe dahin es zurück, von wo aus es gegeben war, ausser dieses sei gemacht mit andern [= besondern] Vorbestimmungen *(meþ andrum forskælum)*, Zeugnissen oder Briefen *(witnum æller brewom)*“.[3]

d) Nach den westgötischen excerpta Lydekini der Gesellschaftsvertrag *(viþerlæghe)*, wenn er nicht mit „offenen Briefen“ eingegangen wird:

> „Bindet man eine Festsetzung mit Jemand und legen sie Einlage ein *(leggiæ wiþer læghe)* mit Zeugnissen oder offenen Briefen *(met witnum eller opnum brewum)*, der welcher dieses bricht gelte heraus die Einlage und dazu dreimal sechzehn Örtuge“.[4]

e) Das Verlöbniss nach dem gemeinen Land- und Stadtrecht:

> „Wenn nun ein Mann sich ein Weib verloben will, dann soll ihr Vormund dabei sein und vier Zeugen, zwei von des Mannes Seite und zwei von des Weibes Seite, und dann ist dieses gesetzlich gefestigt *(ok þa ær þet laghlika fæst)*.“[5]

Dass die Zeugen hier an die Stelle der alten *fastar* getreten sind, bedarf nach § 40 keines besondern Nachweises.

[1] Ll. Kp. 1 (= Ög. Vins. 1). þb. 14 (= Ög. Vins. 1).

[2] Ll. þb. 20. Vgl. auch 18, 19. Wenn St. Kp. 1 beim Kauf der benannten Fahrnisse das Zeugniss „zweier Männer“ verlangt, so hat das vermuthlich auf die Geschäftsform so wenig Bezug, wie die ähnliche Bestimmung in Ll. Kp. 1. Denn von Ll. Kp. 1 geht St. Kp. 1 aus.

[3] Wg. II Ab. 26. III 110. Vgl. St. Æb. 20.

[4] Wg. III 85.

[5] Ll. Gb. 2 pr. Übereinstimmend bis auf die Zeugenzahl St. Gb. 2 pr.

f) Die Verpfändung von Schiffen und Fahrhabe nach dem Stadtrecht von Visby für den Fall, dass das Pfand nicht in den Besitz des Pfandgläubigers übergeht. Siehe oben S. 215.

g) Nach demselben Recht der Schiedsrichtervertrag:

„Stole ienigherleye tuist tuischen lyden vp van welken saken dat si, dat si van worden öder wat dat si, werd dat vt der hand ghegeuen, dat zal wesen mit vulleme tyghe, vnde dat bliuet ghegeuen“.[1]

Ausser diesen Fällen gibt es noch einige andere, in denen die Quellenangaben über die Nothwendigkeit des Zeugnisses nicht vollständig genug sind, um die Frage nach der Bedeutung jener Nothwendigkeit zu entscheiden.

Helsingelagen zufolge sollen Morgengabe und Gegengabe der Frau, wenn sie in Fahrniss bestehen, *mæþ vitum* gegeben werden „wie das Recht sagt“ *(sum lagh sighiæ)*. Dabei werden die *vitni* sogar *skiæl* genannt.[2] Da nun auch bei der sonst privilegirten Schenkung wohlgewonnener Fahrniss von Todeswegen Zeugen zugezogen werden müssen, sobald die Gabe 16 Ören an Werth übersteigt, da ferner auch dieser Satz aufgestellt wird „so wie Recht ist in allen andern Sachen“, da endlich die *vitni* hier mit den *fastar* bei der Landgabe parallelisirt werden,[3] — möchte man allerdings vermuthen, dass die *vitni* bei der Mobiliarschenkung nach helsingischer Regel Solemnitätszeugen seien. Aber es ist doch zuzugeben, dass die Berufung auf das, was das Recht sagt, oder was sonst Rechtens ist, sich eben so gut aufs Beweisrecht wie aufs Vertragsrecht beziehen kann, dass ferner auch der Ausdruck *skæl* vielleicht nur im Sinn von „Beweismittel“ zu nehmen ist. Das non liquet gilt auch in Bezug auf die *vitni* bei Seelgaben in Fahrniss nach oberschwedischem Recht. Zufolge Uplandslagen nämlich „sollen zwei hausfeste Männer dabei sein; die sollen Zeugniss geben“, wenn die Gabe streitig gemacht wird.[4] Ob sie aber blos zum Zeugnissgeben dabei sein „sollen“, sagt das Rechtsbuch nicht. Auch das Stadtrecht von Visby verschweigt es, wenn es zum „Beraden“ von Kindern durch ihre Eltern, falls andere Kinder noch unberadet bleiben sollen, „volles Zeugniss“ verlangt.[5]

Wenn sodann das Gesetzbuch von Gotland, das keine *fastar* kennt, bei Landkauf und Landverpfändung *vitni* anordnet,[6] so ist nicht auszumachen, ob diese *vitni* blosse Beweiszeugen sind, oder ob sie nicht etwa

[1] Visb. II 9 § 2. Dazu Schlyter Note p. [2] H. Æb. 4.
[3] H. Kb. 14. [4] Upl. Kb. 14 §§ 1, 5 (vgl. Wm. II Kb. 13 § 1).
[5] Visb. IV 1 2. [6] Got. I 28 § 1.



ebenso die Stelle von *fastar* vertreten, wie dies bei den Verlöbnisszeugen des gemeinen Land- nnd Stadtrechts allerdings der Fall ist.

Nicht viel genauer unterrichtet uns das jüngere Rechtsbuch von Westmannaland über die *vitni*, die ihm zufolge bei einem Landkauf unter dem Werth einer Örtug sein sollen. Der Text sagt klar nur so viel, dass mittelst ihrer und der dazu gehörigen Eidhelfer der Beweis zu führen sei.[1]

Wenn nach Södermannalagen und den gemeinen Rechten Gold oder Silber dem Goldschmied vor Zeugen zur Verarbeitung übergeben werden soll, so scheint ihr Beruf nur der, dass sie nach Fertigung der Arbeit deren Unverfälschtheit prüfen und beweisen.[2] Wenn aber Uplandslagen und die jüngere Redaction von Westmannalagen diese Prüfung durch eine eigens hiezu von beiden Parteien ernannte Commission anstellen lassen,[3] muss der Zweck der *vitni* beim Arbeitsvertrag — wenigstens nach diesen Quellen — ein anderer sein. Dass er ein bloss beweisrechtlicher, ist freilich auch hiedurch noch nicht ausgeschlossen.

Die lakonische Angabe der sogenannten excerpta Lydekini, zum Beweis eines Sühnvertrags seien „zwei von den *vitni*" erforderlich, die bei seinem Abschluss waren, lässt nur die Ansicht ihres Verfassers erkennen, dass beim Sühnvertrag eine Mehrzahl von Zeugen zugezogen zu werden pflege.[4] Dass dieselben mehr als blosse Beweiszeugen seien, ist allerdings nicht unwahrscheinlich, wenn man der Nothwendigkeit von *fastar* bei der helsingischen Todtschlagssühne eingedenk ist.

Da auch die Urkunden unser Verzeichniss sicher beglaubigter Anwendungsfälle des Solemnitätszeugnisses nicht vermehren, so ergiebt sich die Haltlosigkeit der Nordströmschen Behauptung,[5] Zeugen hätten „im Allgemeinen zu allen Contracten gehört" und seien wie die Geschäftssymbole erst mit der Zeit durch die Schreibkunst entbehrlich geworden. Selbst wenn man auch nur bei den meisten Verträgen Zugehörigkeit von Zeugen zur Form annehmen wollte, würde doch das Quellenmaterial nicht die erforderlichen Dienste zur Begründung dieser Ansicht leisten.

Schwierig zu bestimmen sind auch die Eigenschaften, womit die Solemnitätszeugen als solche ausgestattet sein müssen. Zwar handeln die Quellen oftmals von den Eigenschaften der *vitni*.[6] Aber stets ist entweder ausdrücklich gesagt oder doch aus dem Zusammenhang erkennbar, dass unter diesen *vitni* diejenigen verstanden sind, die zur Be-

[1] Wm. II Jb. 2 pr. [2] Sm. Kp. 1 § 3. Ll. Kp. 2 § 2. St. Kp. 2 § 2.
[3] Upl. Kp. 1 § 2. Wm. II Kp. 1 § 2. [4] Wg. III 107.
[5] Nordström II S. 681.
[6] Hierüber Nordström II SS. 706—720, mit Rücksicht auf die Beweislehre.

weisführung im Rechtsgang verwendet werden, „Zeugniss geben", „im Eid stehen" sollen.

Man wird es daher mindestens für eine offene Frage halten dürfen, ob ein wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu einer Partei oder zu einem andern Zeugen, ein wegen seiner Haus- oder Tischgemeinschaft mit der Partei, ein wegen kirchlicher Bannfälligkeit zum Eid Untauglicher eben darum auch schon zum Solemnitätszeugen untauglich gewesen sei. Nicht weniger unsicher ist, ob der Solemnitätszeuge eben so wie der Zeuge im Beweisverfahren nur aus einer bestimmten Land- oder gar Hundertschaft genommen werden konnte. Ja man wird dieses sogar ernstlich bezweifeln dürfen, Angesichts der Formulirung, welche die einschlägige Regel im Stadtrecht findet. Kein Zeuge *(tyghi)* soll „von der Stadt aufs Land gehen", keiner „vom Land in die Stadt". Bauern oder andere Leute vom Land können in der Stadt nicht „Zeugniss geben", was bald dahin eingeschränkt wird: sie können über Geschäfte in der Stadt dann kein Zeugniss geben, wenn sie seit dem Geschäftsabschluss aus der Stadt gefahren sind.[1] Daraus ergibt sich denn doch, dass keineswegs die Tauglichkeit zum Solemnitäts-, sondern nur die zum Beweiszeugen von der Bezirksangehörigkeit will abhängig gemacht werden. Ohnehin aber ist klar, dass die Gründe, welche eine Zeugen**aussage** ungiltig machen, nicht allemal schon in dem Augenblick gegeben sind, wann der Zeuge dem Geschäft **beiwohnt**, dass mithin ein giltiger Solemnitätszeuge hinterher ungiltiger Beweiszeuge werden kann. Befremdlich wäre es also nicht, wenn die gesetzlichen Eigenschaften des Solemnitätszeugen nicht durchgängig denen des Beweiszeugen gleich wären.

Gewisse gesetzliche Eigenschaften freilich hatte, wie man mit Zuversicht annehmen darf, der Solemnitätszeuge mit dem gewöhnlichen Beweiszeugen gemein. Ich rechne dahin: männliches Geschlecht, Volkfreiheit, Mündigkeit, festen Wohnsitz. Dass den letztern der Solemnitätszeuge nicht entbehren darf, ist in Uplandslagen sogar ausdrücklich gesagt. Siehe oben S. 283.

Weiterhin ist sicher, dass der Solemnitätszeuge „berufener" Zeuge — *akallat vitni* — ist. Er theilt diese Eigenschaft mit demjenigen blossen Beweiszeugen, der über ein Rechtsgeschäft auszusagen hat. Beide stehen dadurch im Gegensatz zu den andern Beweiszeugen, die zufällig und unvorbereitet den zu bezeugenden Vorgang gesehen oder gehört haben: *bræþa vitni*.[2] Der Solemnitätszeuge wird demnach wie jeder

[1] Bj. 32 § 1. St. Rst. 26 pr. § 1, mit n. 53.
[2] Upl. þg. 9 §§ 5, 4. Dazu **Schlyter** Gl. s. v. *bræþavitni*.

Geschäftszeuge „berufen" oder „genommen"[1] von den Contrahenten oder einem Contrahenten.[2] Leider erfährt man nichts über die Einzelheiten dieses Hergangs.[3]

Was endlich die Zahl der *vitni* betrifft, so sind ihrer stets mindestens zwei. Aber nicht immer genügen zwei. Beim Kauf z. B. nimmt, wie wir S. 283 gesehen haben, Uplandslagen mit zwei Zeugen nur dann vorlieb, wenn der Werth des Kaufgegenstandes eine halbe Mark nicht erreicht.[4] Ist er höher, sollen der Zeugen fünf sein.[5] Zum Verlöbniss gehören nach gemeinem Landrecht 4, nach unserm Haupttext des gemeinen Stadtrechts 12, nach andern Texten 8 oder 4 Zeugen, wobei jeder Contrahent die Hälfte zu stellen hat. Dass auch beim Sühnvertrag nach westgötischem Recht mehr als zwei Zeugen sind, folgt aus der schon S. 288 besprochenen Stelle der Lydekinischen Excerpte. Nicht für unwahrscheinlich halte ich sogar eine gewisse Vorliebe des altschwedischen Rechts, die Solemnitätszeugen in einer Zahl von mehr als zweien auftreten zu lassen, da es auch von blossen Beweiszeugen nicht selten grössere Zahlen fordert.[6]

§ 42. Form. 4) Hand und Mund.

I. Hand.

Form der Willenserklärung ist bei verschiedenen obligatorischen Verträgen der Handschlag: *taka i hand manni*[7] (= „einem in die Hand greifen"), *handum saman taka* oder *saman sla*[8] (= „mit den Händen zusammengreifen"), *upsla hand*[9] (= „die Hand aufschlagen"),[10] — *hand-*

[1] Vgl. *taka vitni, taka man til vitni* in St. Rst. 26 n. 53.

[2] In Ll. Eb. 7 ernennt der Hundertschaftsvorsteher die *vitni*. Allein im dortigen Fall (Darlehen gegen Landversatz) sind die *vitni* blos Beweiszeugen.

[3] Ob der einmal beim Mobiliarkauf Bj. 6 § 2 und einmal, wie es scheint, beim Seefrachtvertrag Söderk. XLVII 13 erwähnte Leitkauf *(liþköp)* etwas mit dem Zeugniss-, ja überhaupt dem formbedürftigen Vertrag zu schaffen hat, wie Nordström II S. 678 meint, ist nicht mit Bestimmtheit auszumachen. Wahrscheinlich ist es nach Bj. 6 § 2 nicht. Vielmehr scheint es sich nur um Nachahmung eines deutschen Brauchs in den schwedischen Städten zu handeln.

[4] Vgl. auch Upl. Kp. 1 pr.

[5] Zwei oder drei Zeugen je nach dem Werth des Kaufgegenstandes beim Landkauf nach Wm. II Jb. 2 pr.

[6] Nordström II S. 720. [7] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1.

[8] Wg. I Gb. 2 pr. II Gb. 2. Ll. þb. 14 mit n. 83. [9] St. Kp. 1 n. 49.

[10] Lateinische Urkunden sagen *manus dare, dexteras dare,* D. 294, 300. Andere Ausdrücke s. unten SS. 292—294.

slagh[1] (= „Handschlag"), *upslagh*[2] („Aufschlag"), *upsvolgh*[3] (= „Zusammenschlag").[4]

Des Handschlags gedenkt Westgötalagen beim Verlöbniss und bei der Bürgschaft für Landkauf, das gemeine Land- und Stadtrecht beim Mobiliarkauf:

Wg. I Gb. 2 pr.: „... Sobald über die *fæst* geurtheilt ist [sc. beim Verlöbniss] und mit den Händen zusammengegriffen *(handum saman takit)*, dann sind die Zugaben *(tilgævær)* alle verdient *(intær)*."[5]

Wg. I Jb. 2 pr. (mit Noten 1 und 2): „Der Käufer soll nehmen Zwei von dessen Hand, der das Land verkauft, für die Umfahrt zu haften, und er Zwei von dessen Hand, der kauft. Diese alle sollen greifen in die Hand den Beiden *(skulu takæ i hand baþum)*; dann ist mit den *köpfæstir* gebunden".[6]

Ll. þb. 14.: „Nun kauft man von einem andern Vieh, gehuftes oder geklautes, oder was immer dieses ist, dieses soll man alles mit Freund und Zeugniss *(mæþ vin ok vitne)* kaufen ... Verarbeitetes Gold und Silber, verarbeitetes Metall, geschaftete Waffe und geschnittenes Gewand, verschlossenes Haus und gethürtes, soll man mit Freund und Zeugniss kaufen, wie zuvor gesagt ist. Sobald mit den Händen ist zusammengegriffen, Gewähr übernommen *(vart)* und verbürgt *(vingat)* ist, dann ist gesetzlich gekauft *(þa ær laghlika köpt)*".

St. Kp. 1.: „Alles das, was man kauft, gehuftes Vieh oder geklautes, Hengst, Ross, Gold oder Silber oder geschnitten Gewand, oder was dieses ist derartiges, dieses soll alles mit zweier Männer Zeugnissen gethan werden und in gleicher Weise

---

[1] St. Kp. 1 n. 63, 66. [2] St. Kp. 1.

[3] St. Kp. 1 n. 66. Von *up-srælgha (svalgh, svolghin* = verschlingen, verschlucken, Rydquist I SS. 198, 302). Vgl. altn. *svelgr* = Strudel, *sylgja* = Schnalle, Spange.

[4] Nichts mit dem Handschlag zu thun hat im altschwedischen Sprachgebrauch *handsala*, das nicht, wie Stiernhöök p. 231 (und nach ihm Hofmann S. 23) meint, *„vendere per mutuam manuum complexionem"*, sondern *mancipare* (= „einhändigen") bedeutet.

[5] = Wg. II Gb. 2. Uber die *tilgiæf* s. unten § 47. „Verdient" wird sie durch Erfüllung des Vorvertrags übers Verlöbniss: also gehört zum Verlöbniss der Handschlag. — Vgl. übrigens auch Nordström II S. 16. Olivecrona S. 135.

[6] = Wg. II Jb. 1. Das ist übrigens nichts specifisch westgötisches; auch in Östgötaland wird die Bürgschaft bei Landkauf mit Handschlag — *„manutenus"* — eingegangen: D. 4211 (a. 1347, unten in § 49).

verkauft werden und mit Aufschlag *(medh upslaghi)* oder Festigungspfennig *(fæstepænninge)* gestätigt werden *(stadhgas)*, und es habe Niemand Macht dem Kauf zu widersagen oder ihn zu brechen. Welcher anders kauft als [so, dass] da kommt ein Festigungspfennig dazu oder Aufschlag, man kann es als nichtig behandeln *(wari ater görande*, nach andern Lesarten *thet ma atergöras, thet maa man attergöræ, ma man thet ather göra)*, auch wenn Zeugen bei diesem Kauf waren“.

Die Urkunden zeigen aber den Handschlag als feststehenden Landesbrauch bei noch mancherlei andern obligatorischen Verträgen. Die dafür angewandten Ausdrücke sind ausser *manus (dexteras) dare: manu porrecta fidem dare* oder *fidem corporalem præstare* oder *fide (corporali) media*. Beispiele:

a) Vergleich: Im Jahre 1238 wird ein Waldstreit zwischen der Hundertschaft Östbo und dem Kloster Nydal in Småland durch Vergleich beigelegt. Derselbe ist durch einen königlichen Abgesandten vermittelt und wird auf der Hundertschaftsthingstatt zu Wernamo abgeschlossen. Hiebei nun reichen 12 namentlich bezeichnete Männer als Vertreter der Hundertschaft, darunter ihr Vorsteher, dem Abt von Nydal und dem Vermittler des Vergleichs die Hand. — Im Jahre 1271 vermittelt König Waldemar einen Vergleich zwischen dem Stift Linköping und den Erben eines Mannes, der ohne ihren Consens einen zur Morgengabe ihrer Mutter gehörigen Hof ans Stift verkauft hatte: die Erben, welche gegen eine Geldabfindung auf ihren Retract verzichten, legen darauf in des Vermittlers Hand ihr Treuversprechen ab *(fide in manu nostra praestita corporali)*.[1]

b) Schiedsvertrag und Anerkennung eines Schiedsspruchs:

D. 1890 a. 1312: „. . . *Noverint universi, quod cum . . . M. et . . . F. . . . nobis negocium . . . quod inter ipsos vertebatur, commisissent terminandum promittentes ex utraque parte fide media, ratum et gratum se habituros, quidquid per nos . . . diffinitum fuerit. . .*“

D. 1698 a. 1310: „. . . Schiedsspruch . . . *Ad que omnia tam nominatus dominus abbas quam ego fide prestita consensum unanimem duximus adhibendum. . .*“

c) Theilungsvertrag. Dem oben unter a genannten Vergleich von 1238 zufolge musste das streitige Waldland getheilt werden. Das Nähere war noch zu vereinbaren. Dieses geschieht, indem 9 Männer von

[1] D. 294, 549. Über D. 2463 s. unten S. 294 N. 1.

Seite der Hundertschaft drei Mitgliedern des Klosters die rechte Hand reichen.[1]

d) Landtausch:

D. 2854 a. 1331: „. . . *Quod quidem concambium per consensum et acclamacionem dictarum parcium legum omni plenitudine in communi placito Ekesio data fide apposicione pene vulgariter dicte widherlæghe viginti marcarum den. extitit roboratum*".

e) Vorvertrag über einen Kaufvertrag:

D. 747 a. 1282: „. . . *alioquin eidem promittimus fide media, ut totum predium reliquum . . . quemlibet solidum pro duabus marchis den. . . . valeat comparare*".

D. 989 a. 1285: „. . . *Jnter nos itaque fori conventione vocaliter facta supradicta domina et liberi sui surgentes in medium mihi, ut in patria nostra inter vendentes et ementes moris est, manu porrecta super stabilitate venditionis facte fidem dederunt et ego eisdem denarium dei tradidi in evidentiam emptionis*". . .[2]

f) Auflassungsversprechen:

D. 3520 a. 1340: „. . . *Noverint universi, quod obligo me per presentes fide eciam super hoc prestita corporali ad disponendum et assignandum secundum leges terre Vesgocie Halstano . . . omnia bona* etc."[3]

g) Zahlungsversprechen:

D. 1497 a. 1306: „. . . *promittimus fide prestita corporali, quod in prompta pecunia, pecoribus et aliis bonis rebus vulgariter dictis bopænninga predicto abbati . . . . integraliter debemus persolvere sexaginta marchas den.*".[4]

h) Versprechen eine Gabe nicht anfechten oder widerrufen zu wollen:

---

[1] D. 300. In D. 2987 (a. 1333) und 3393 (a. 1338) wird nach geschehener Theilung deren Aufrechthaltung *fide media, fide prestita corporali* versprochen.

[2] Dieses Schriftstück ist von einem Kleriker verfasst und an den römischen Stuhl gerichtet; dass unter der (zu Stockholm) geschehenen *venditio* nicht der Verkauf selbst, sondern der Vorvertrag darüber zu verstehen ist, geht daraus hervor, dass der Urkunde zufolge am andern Tag erst der wirkliche Kaufvertrag als Realcontract abgeschlossen wurde. S. hierüber unten § 47.

[3] Hieher gehören auch die Tauschbriefe D. 3941 und 4183, wo *fide media (per fidem)* Auflassung eines andern Guts für den Fall der Eviction des vertauschten versprochen wird. Vgl. auch D. 630 (a. 1277).

[4] S. ferner D. 1530 (a. 1307): Versprechen einer Conventionalstrafe *fide prestita corporali*. Ähnlich wie D. 1497 sind D. 2813 (a. 1330), 2837 (a. 1331), 2913 (a. 1332), 3433 (a. 1339), 4006 (a. 1345).

D. 2562 a. 1326: „ . . . *fide prestita corporali*, *quod hanc donacionem meam nullo umquam tempore vel casu revocabo*. . . “ [1]

i) Bürgschaft:

D. 1834 a. 1312: „ . . *Et ut dicti cives super his magis sint securati, promiserunt pro nobis et nobiscum pro dicto argento se obligantes nobiscum G. . . . et . . H. . . , data fide quolibet eorum in solidum obligato* . . .“ [2]

Das alles, selbst wenn man das häufige Vorkommen des Handschlags bei öffentlichen Geschäften [3] mit erwägt, liefert nun freilich noch nicht den zwingenden Beweis, dass bei jedem mündlichen Versprechen die Rede ohne Begleitung des Handschlags zum Erzeugen einer Obligation unkräftig war. Zu beachten ist aber, dass selbst bei solchen Verträgen, die reichlich mit andern Formen ausgestattet sind, wie das Verlöbniss, der Handschlag nothwendig ist, — sodann, dass er auch bei Öffentlichkeit des Geschäfts nicht für überflüssig erachtet wird (oben d), — endlich dass sogar der alltägliche Verkehr in der Kaufstadt, der sich doch von beschränkenden Formen zu befreien strebt, noch in später Zeit, und selbst bei gewissen Geschäften über Fahrhabe, des Handschlags nicht entbehren will.

II. Mund.

Dass beim Handschlag mündliche Rede geführt wird, ergeben die Urkunden. Selbst wenn Mehrere zusammen ihre Hände darreichen, genügt es nicht, dass nur einer von ihnen rede. Obschon einer das Wort der andern führt, so betheiligen sich doch auch diese selbst wenigstens durch Zuruf an der Rede. [4] Und ebenso lassen es, wenn Etliche im Namen von Vielen den Handschlag vornehmen, die Vielen an ihrem Beifallsgeschrei nicht mangeln. [5]

Ausser den Fällen, wo der Handschlag zur Geschäftsform gehört, ist mündliche Rede bei den formbedürftigen Verträgen principiell vorausgesetzt. [6] Bei denjenigen, die vor Solennitätszeugen abgeschlossen werden, versteht sie sich ohnehin von selbst, da die Zeugen nicht bloss sehen, sondern auch hören müssen. In wie weit ausnahmsweise geschriebene

---

[1] S. ferner D. 2789 (a. 1330). Dem Wortlaut nach wäre auch D. 2463 (a. 1320) hieher zu stellen; es scheint sich aber um einen Vergleich zu handeln.

[2] Da die Bürgen Deutsche sind, ist die Urkunde allerdings für schwedisches Recht nur mit Vorsicht zu benutzen.

[3] Z. B. D. 1426, 1566, 1567, 1981, 2339, 3032.

[4] D. 300: *Isti personaliter aderant et ex parte omnium acclamaverunt et dexteras dederunt.*

[5] D. 294: *Isti primi manus dederunt . . . ceteris de populo in id ipsum acclamantibus pari voto et communi assensu.*

[6] Vgl. oben S. 257 flg.

Worte die Stelle von gesprochenen vertreten, wird in § 44 erörtert werden.

Gesprochen werden muss in denjenigen Fällen, wo der Vertrag zugleich Obligations- und Schuldgrund ist, das Schuldversprechen und dessen Annahme, — in denjenigen Fällen, wo der Vertrag blos Obligationsgrund ist, wie z. B. beim Bürgschafts- oder beim Versatzvertrag, die Willenserklärung der Contrahenten, dass eine bestimmte Person oder Sache haften soll. Bei der ersten Kategorie von Fällen scheint ausdrückliche Haftungsübernahme nicht nothwendig; sie liegt schon im Versprechen.

Es entsteht nun aber die weitere Frage, ob die nothwendige mündliche Rede auch in gelehrten oder gesetzten Worten bestehen musste. Dass diese Frage nicht schlechthin zu bejahen ist, zeigen die Vorkommnisse beim Handschlag, wo wir uns das Zusammenschreien der Vielen doch sicherlich weder als ein Unisono noch als mehrstimmigen Vortrag eines und des nämlichen Texts zu denken haben. Aber auch sonst ist von feierlichen, gesetzten Worten bei obligatorischen Verträgen wenig überliefert. Man hat zwar früher angenommen, dass selbst beim Mobiliarkauf nach altschwedischem Recht mittelst einer bestimmten Wortformel contrahirt worden sei. Diese Wortformel den Contrahenten vorzusprechen *(ordinna gæra)*, sei Aufgabe des in den Quellen so oft erwähnten „Freundes“ oder Mittelsmannes *(vin)* gewesen.[1] Es hat sich indess durch Schlyters Ausgabe herausgestellt, dass diese ganze Lehre auf einer falschen Lesung des ältern Texts von Westgötalagen beruht: nicht das vermeintliche *ordinna*, sondern *orþiuua* ist die richtige Lesart[2] und demnach Aufgabe des *vin* kein *„verba præire“*, sondern Abwehr des etwa gegen den Käufer entstehenden Diebstahlsverdachts.

Dass aber bei gewissen obligatorischen Verträgen die Wahl der Worte zur giltigen Willenserklärung nicht freigestellt war, lässt sich nun allerdings erwarten, da für andere Privatrechtsgeschäfte[3] eine bestimmte Formel nachweislich vorgeschrieben war. Gesetzter und zwar gereimter Worte musste sich bei der Trauung der Geschlechtsvormund der Braut bedienen *(giptar mal, giptar orþ* = Traurede, Trauwort).[4]

[1] Stiernhöök p. 230. Schlegel bei Kofod Ancker II S. 445.

[2] Wg. I þb. 19 § 1 mit n. 48. S. auch II þb. 55, und vgl. das *urþiuva gæras maþ vin ok vitne* in Ög. Vins. 6 § 3.

[3] Eine Formel für die *ætleþing* in Ög. Æb. 20 § 1. Im Process herrschte das Princip der formellen Rede; vgl. oben S. 20.

[4] Upl. Æb. 3 pr. Sm. Gb. 3 pr. Wm. II Æb. 3. H. Æb. 3 pr. Ll. Gb. 5 pr. St. Gb. 5 pr. — Vgl. auch das *gipta maþ mæli* in Wg. I Ab. 7. 8 § 3. II Ab. 10. — Über die Wortform bei der *skötning* s. unten § 72.

Es ist gewiss keine zu kühne Vermuthung, als Seitenstück der Trauungs- eine Verlöbnissformel anzunehmen, worauf ja auch der Ausdruck *fæstninga mal* („Verlöbnissrede") hinweist.[1]

Wahrscheinlich war überhaupt bei allen Verträgen, die vor *fastar* geschlossen wurden, die Wortform eine strenge. Denn auch vom *forskialamaþer* mussten gesetzte Worte beobachtet werden, die auf die Willenserklärung der Contrahenten Bezug nahmen. Das war denn doch kaum anders möglich, als wenn diese Willenserklärung selbst in gesetzten Worten vorgetragen war, so dass sie in den *forskiæl* reassumirt werden konnten.[2]

Über das Versprechen einer Aussteuer, das zu Gunsten der Braut beim Verlöbniss gemacht wird, sagt die jüngere Redaction von Westgötalagen:

> „Man soll ihr Gut zusagen, nennen das Grundstück, wenn eines da ist [in der Schenkung], nennen den [unfreien] Menschen, nennen das lebende Gut, was man geben will, nennen das leblose Gut, wenn eines da ist."[3]

Es ist hiernach klar, dass es zur Vollendung eines Versprechens von gewissen Gaben nicht hinreicht, wenn über die zu schenkenden Sachen irgendwie Einverständniss unter den Contrahenten erzielt ist, dass vielmehr in der mündlichen Willenserklärung mit umständlicher Genauigkeit aller einzelnen Sachen erwähnt werden muss. Jedenfalls ist also auch hier die Wahl der Worte nicht ganz und gar dem Belieben der Vertragschliessenden überlassen.

Vom nämlichen Versprechen handelt Östgötalagen in einer Weise, die sogar auf eine bestimmte Ordnung im Nennen der verschiedenen Sachen deutet:

> „In der Festigungstagfahrt soll man zuerst zusagen *(mæla)* allen freien Frauen ein Polster zum [ersten] Hauptheil, zum zweiten Land, wenn es da ist, zum dritten Gold, wenn dieses da ist, oder Silber."[4]

---

[1] Wg. II add. 8 (wozu Schlyter in Gl. zu Ög. s. v. *giptamal* 1 und XIII s. v. *fæstninga mal).* Upl. Æb. 1 pr.

[2] Vgl. oben S. 275. Nach D. 448, 447 wird a. 1258 ein *„testamentum"* (Landgabe), welches der Schenker *„viva voce"* dem urkundlichen Wortlaut folgend vorgetragen, durch die *forskiæl* „testificirt".

[3] Wg. II Gb. 2. Olivecrona S. 148 N. 3 bezieht die Stelle auf die Zusage nicht einer Aussteuer durch die Verwandtschaft der Braut, sondern eines Mundschatzes durch den Bräutigam. Mich bestimmt zu meiner Ansicht eine Vergleichung von Wg. II Gb. 2 (I Gb. 2) mit Ög. Gb. 1, wo die Wortfassung auffallend der unserer Stelle ähnelt, das Versprechen aber ausdrücklich als das einer *omynd* bezeichnet ist.

[4] Ög. Gb. 1. Vgl. 4 pr.

§ 43. Form. 5) Stab.

Der Gebrauch des Stabs kommt nicht blos beim Bestätigen abgegebener Willenserklärungen vor (oben S. 273 flg.), sondern auch bei der Abgabe von Willenserklärungen selbst.

Leider haben wir nur Ein Zeugniss darüber, und dieses setzt gerade das Meiste von dem, was wir wissen möchten, als bekannt voraus. Es handelt sich um die Äusserung von Östgötalagen über den Beklagten, der im Process sich eidlich reinigen will: dass er „bietet das Recht für sich, Holzstab und Bürgen“ *(biuþær ræt firi sik træ ok taka)*.[1] Sicher ist hiernach zunächst nur so viel, dass ein processuales Eidangebot, d. h. ein vorläufig noch unangenommenes Versprechen, den Reinigungseid leisten zu wollen, zweierlei enthalten muss: das Angebot eines Bürgen *(taki)* — denn der Eid wird in einem andern Termin geschworen — und das Angebot, d. h. das körperliche Hinhalten eines Holzstabs *(træ)*. Zu folgern ist hieraus, dass der Gegner, um das Eidversprechen anzunehmen *(viþer taka)*, den Holzstab ergreifen muss.[2]

Östgötalagen fügt eine Strafbestimmung gegen den Kläger hinzu für den Fall, dass er trotz des Angebots von Stab und Bürgen doch das Eidversprechen nicht annehmen will. Daraus ergibt sich, dass ein Eidangebot, das vom Kläger angenommen werden muss, jedenfalls zu seiner Deutlichkeit des Stabs benöthigt. Der Kläger braucht sich nicht darauf einzulassen, wenn ihm mit blossen Worten versprochen wird; er darf das Versprechen nicht nur hören, sondern auch sehen wollen.

Ob aber andererseits das Hinhalten des Stabs auch zur Giltigkeit des Versprechens erforderlich ist, bleibt dunkel. Es fehlt z. B. jede Angabe darüber, ob der Kläger, nachdem er einmal ein stabloses Eidversprechen angenommen, dasselbe noch als ungiltig behandeln darf.

Unaufgeklärt bleibt auch eine Reihe anderer Fragen. Man erfährt nicht, wie sich der Eidbürge zum Stab verhielt, ob er ihn etwa bei seinem Bürgschaftsversprechen vom Kläger empfing, — so vielleicht, wie der langobardische, bayerische, fränkische Bürge[3] die *wadia* vom

---

[1] Øg. Rb. 22 pr.

[2] Übereinstimmend Schlyter Gl. zu Øg. s. v. *træ* und XIII s. v. *træ* 4. Ich vermuthe, dass auf den Stab beim Eidesangebot sich das „Niederlegen“ *(niþer læggia)* in Upl. þg. 5 pr. H. þg. 7 pr. bezieht: der angebotene Eid wird wegen Empfangsverzug symbolisch deponirt, wie andere geschuldete Sachen im gleichen Fall deponirt (sequestrirt) werden. Vgl. unten § 66 III.

[3] S. (zugleich statt aller frühern) Sohm Eheschl. S. 38—42. Val de Lièvre S. 184—186. Brunner in Zschr. f. Hr. Bd. XXII S. 511 flg.

Gläubiger „auslöste". Man erfährt überhaupt nicht mit Sicherheit, ob das Darreichen des Stabs und die Bürgenstellung in irgend einer nothwendigen Beziehung mit einander standen, — unter welcher Voraussetzung der Gebrauch des Stabs specifisch zum Versprechen mit Bürgenstellung gehört haben würde. Möglich ist freilich, dass jenes formelhafte Beisammenstehen von *træ* und *taki* (*træ ok taki*) in unserm östgötischen Text auf rechtliche Zusammengehörigkeit beider deutet.

§ 44. Form. 6) Urkunde.

Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts findet sich die Schrift nicht unter den Formen der Privatrechtsgeschäfte. Die ältesten Rechtsdenkmäler, worin die Schrift, und zwar die Urkunde als Form von Privatrechtsgeschäften erwähnt ist, sind die jüngere Redaction von Westgötalagen und Uplandslagen.

Ich werde zunächst diejenigen Bestimmungen zusammenstellen, die sich auf die Nothwendigkeit der Schriftform bei Privatrechtsgeschäften beziehen. Weiterhin wird von denjenigen Fällen zu handeln sein, wo die Schriftform nicht nothwendig, wol aber genügend ist als Form der Willenserklärung.

Schon oben S. 286 haben wir gesehen, dass nach der jüngern Redaction von Westgötalagen das Solemnitätszeugniss bei der Landgabe und nach den excerpta Lydekini das Solemnitätszeugniss beim Gesellschaftsvertrag durch Ausstellen von „Briefen" (*bref*) ersetzt wird.

Nach den excerpta Lydekini muss eine Vollmacht zum Stunden von Sühngeldern entweder am Thing oder „mit offenen Briefen glaubwürdiger Männer" (*met vpnum brewum skiallicræ mannæ*) ertheilt werden, wenn sie giltig sein soll.[1] Nach dem gemeinen Stadtrecht bedarf, wer als Stellvertreter eines andern Haus und Hof verkauft oder verpfändet, hiezu einer Specialvollmacht. Diese muss ertheilt sein in einem „offenen Brief" (*open breff*), welcher besagt, dass der Bevollmächtigte dem Erwerber des veräusserten Grundstücks fürs Eigenthum Gewähr leisten (*hemola*) dürfe.[2]

[1] Wg. III 68 (vgl. auch oben S. 263 zu N. 3, S. 268 zu N. 2). Auch die Vollmacht zur Übergabe von Land (*umfærþ*) muss nach dieser Quelle entweder vor Zeugen oder „mit Brief" ertheilt werden, III 67. Vgl. D. 1268 (a. 1299). — Warum die Vollmacht hier zu erwähnen ist, sagt oben S. 268 N. 3.

[2] St. Jb. 9 pr. Ältere Vollmachtsurkunden zum Geben von *fastar* bei Landveräusserungen D. 1238 (a. 1298, Upl.), 1423 (a. 1304, Upl.), 1768 (a. 1300—1310, Östgötal.?); zu einer *skötning*, D. 1258 (a. 1298, Westgötal.), 1268 (a. 1299, Westgötal.), 1517 (*skötning*, a. 1306, Westgötal.).

Die letztgedachte Vorschrift ist offenbar entstanden auf Grundlage einer ältern des gemeinen Landrechts, die sich aber schon in Uplandslagen findet. Ihr zufolge bedarf ein Beamter des Grundeigenthümers, wenn er Land desselben verkauft, zwar keiner schriftlichen Vollmacht, wol aber muss er dem Käufer einen „offenen Brief“ *(opit bref)* seines Herrn übergeben, worin der letztere selbst dem Käufer die Gewähr verspricht.[1] Ein solches Versprechen muss also den angeführten Quellen nach, wenn es unter Abwesenden giltig abgegeben werden soll, schriftlich abgegeben werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Schuldbrief *(bref um giæld)*. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen, die sich mit ihm beschäftigen, gehören dem 14. Jahrhundert an. Das Gesetz von Telge vom Jahr 1345 bestimmt:

> „Nun kommt einer vor den König, der einen Brief hat auf einen andern um Schuld *(um giæld* = Geldschuld?), und er ist nicht zur Antwort [da], gegen den geklagt wird, dann soll der König setzen dem, welcher der Kläger ist, zwei Männer in der Landschaft, wo er wohnt, gegen den geklagt wird. Und vor den zweien soll der, welcher angeklagt wird, dem Ankläger Recht thun, wenn er den Brief anerkennt *(æn han kænnis breuet)*, an dem Tag, welchen der König ihm auslegt mit seinem Brief; oder er soll dagegen vorbringen seinen Quittungsbrief *(quitobref)* oder auch beweisen, er habe ihm gegolten, darnach wie das Landrecht ansagt, in dem Gesetzsprecherbezirk, wo er wohnt.“[2]

Ins gemeine Landrecht ist dieses Gesetz ohne wesentliche Abweichung im Wortlaut übergegangen.[3] Aber auch die bedeutendern Veränderungen, unter denen es im gemeinen Stadtrecht wiederkehrt, betreffen nicht die rechtliche Natur des Schuldbriefs, sondern nur die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren.[4] Diesen Bestimmungen des gemeinen Rechts reiht sich noch eine Vorschrift des Hofrechts an, wo der Schuldbrief als ein „offener Brief“ erwähnt wird:

> „Leugnet ein Mann Schuld *(gield* = Geldschuld?), sind nicht Zeugen vorhanden oder ein offener Brief, ist dieses drei Mark oder weniger, leugne er mit seinem alleinigen Eid; ist dieses mehr als 3 Mark und weniger als 40, leugne er selbsechst; ist dieses 40 Mark oder mehr, leugne er mit 12 Männern.“[5]

Alle angeführten Bestimmungen enthalten ein gemeinsames Princip, das sich so formuliren lässt: Wer sich in einer von ihm ausge-

[1] Upl. Jb. 4 § 4. Ll. Eb. 17. [2] D. 3972 (S. 480). [3] Ll. Kgb. 29.
[4] St. Kgb. 11 pr. § 1. [5] Gardsr. I A § 11, B § 11. Vgl. II § 11.

stellten Urkunde zu einer Schuld von Geld oder vertretbaren Sachen *(giæld)*[1] bekennt, obligirt sich dadurch.

Dieses Princip äussert sich in zwei Sätzen:

a) Wer sich in einer Urkunde zu einer Schuld von Geld oder vertretbaren Sachen bekannt hat, kann die Entstehung der Obligation nicht dadurch verneinen, dass er die Wahrheit des Urkundeninhalts verneint. Woraus weiter folgt: er muss leugnen, die Urkunde ausgestellt zu haben, wenn er die Entstehung der Obligation beabreden will.

b) Wer sich zur Ausstellung eines solchen Schuldbriefs bekennt, kann den Bestand der Obligation nur dadurch verneinen, dass er ihren Untergang behauptet.

Man darf diese Sätze nicht auf die Eigenschaft der Urkunde als Beweisurkunde zurückführen. Das hiesse die Folge zum Grund machen. Von vornherein ist zu bemerken, dass im schwedischen Processrecht selbst dieser Zeit noch der Privaturkunde die Eigenschaft eines Beweismittels grundsätzlich versagt ist.[2] Thatsachen, worüber Urkunden aussagen, können durch deren Vorlage — selbst bei anerkannter Echtheit — nur dann als wahr dargethan werden, wenn die Urkunden öffentliche sind, nämlich entweder Königs-, oder Landgerichts-, oder Hundertschaftgerichts-, oder Stadtgerichtsbriefe.[3] Aber auch abgesehen hievon würde der Schuldschein als blosse Beweisurkunde lediglich darzuthun vermögen, dass der Aussteller ein schriftliches Schuldbekenntniss abgelegt hat. Die Entstehung einer Obligation würde sich daraus noch nicht ergeben, wenn nicht vom objectiven Recht das schriftliche Schuldbekenntniss zum Obligationsgrund gemacht wäre. Zu einem andern Resultat gelangt man auch nicht, wenn man von der — ohnehin durch ihre Künstlichkeit verdächtigen — Construction des Schuldbriefs ausgeht, wonach dieser zwar dispositive Urkunde, aber „nur das aussergerichtliche Gelöbniss

[1] Dass dem Geld die vertretbaren Sachen hier gleichstehen, ergibt sich aus den Urkunden. Wie der Schuldbrief auf Pfennige, wird behandelt der Schuldbrief auf Fleisch, Kupfer, Weizen, Bier: D. 2488 (a. 1324), 2764 (a. 1330), 2923 (a. 1332). 4152 (a. 1347).

[2] Eine Ausnahme in St. Æb. 21 § 1: Sind Pathengeschenke von den Eltern des Beschenkten in Handelsunternehmungen angelegt worden, so kann dies durch Briefe der Eltern (im Nothfall) bewiesen werden. Eine andere Ausnahme in Sm. Æb. 5 § 1: Das Ausleihen von Geld kann, wie mit Zeugen, so auch mit „Briefen“ bewiesen werden.

[3] Über Königsbriefe: Ög. Es. 1 §§ 1, 2. Ll. Eb. 21 § 2. Kgb. 28. St. Kgb. 10 pr. — Über Land- und Hundertschaftgerichtsbriefe Ll. Eb. 20, 21 pr. §§ 1, 2. 24. St. Rst. 26 § 1 n. 53. Ein Surrogat für den Hundertschaftgerichtsbrief ist in einem bestimmten Fall der Brief, den der Pfarrer und 12 „gute“ Männer aus dem Kirchspiel ausstellen, St. c. l. — Über Stadtgerichtsbriefe St. Æb. 10 pr. § 1. Jb. 6 pr. § 1. Rst. 26 § 1 n. 53.

eines in Aussicht gestellten gerichtlichen Bekenntnisses über das Bestehen der Schuld“ sein soll.[1] Ein solches Gelöbniss wäre jedenfalls noch nicht einerlei mit der „Willenserklärung, den Wortlaut des Briefs halten zu wollen“.[2] Wäre der Schuldbrief das Gelöbniss, das Schuldbekenntniss vor Gericht wiederholen zu wollen, so würde daraus der Ausschluss nicht blos der einfachen, sondern auch jeder motivirten Verneinung der Schuld vor Gericht folgen. Davon gilt aber das Gegentheil im schwedischen Recht.[3] Man kann sich zur Ausstellung des Schuldbriefs bekennen und gleichwol leugnen, obligirt zu sein. Die Argumentation, welche den Schuldbrief für ein Bekenntnissversprechen erklärt, würde also zu viel beweisen.

Dem Gesagten zufolge ist die Ausstellung des Schuldbriefs Obligationsgrund. Der Schuldbrief ist dispositive Urkunde. Seine Ausstellung ist Erklärung des Willens, zu schulden. Mit andern Worten: sie ist ein Schuldversprechen. Dieses Schuldversprechen wird im Rechtsgang „bewiesen“ nicht einfach durch Vorlage des Schuldbriefs, sondern durch das Geständniss des Ausstellers, dass er die Urkunde ausgestellt habe: dieses Geständniss ist der Inhalt der processualen Anerkennung des Schuldbriefs *(kænnas brefet)*, welche vom Statut von Telge und den ihm folgenden Gesetzen verlangt wird.

Wenn das Statut von Telge den Schuldbrief als dispositive Urkunde im eben bezeichneten Sinn behandelt, so ist das keine Neuerung des gemeinen Rechts. Den Beleg dafür liefert freilich nicht das Hofrecht, selbst wenn dessen uns vorliegender Text älter sein sollte als das Statut von Telge. Es könnte ja sehr wol zuerst im Gegensatz zum gemeinen Recht das Hofrecht den Schuldbrief zur dispositiven Urkunde gemacht haben. Beweisend hingegen ist, dass schon vor dem Statut von Telge die Praxis des Königsgerichts dem Schuldbrief den nämlichen rechtlichen Charakter beilegte. Das Statut von Telge ist vom 17. Juli 1345. Schon vom 20. Februar aber haben wir einen königlichen Zahlungsbefehl folgenden Inhalts:

> *„Nos Magnus . . . mandamus vobis domino K. . . . quatinus viro discreto domino H. . . . centum sedecim marcas denariorum, in quibus sibi secundum formam litterarum vestrarum, quas vidimus, obligamini, in dominica in Palmas proximo ventura exsolvere studeatis cum effectu alioquin eidem ostendatis satisfactum esse in parte vel in toto ad sentenciam secundum leges Patrie*

[1] Planck II S. 207 mit Rücksicht auf den deutschrechtlichen Schuldbrief des Mittelalters, der indess das Muster des schwedischen war.

[2] Wie Planck II S. 208 meint.

[3] Ebenso wie im Deutschen, Planck II S. 208, 209.

prestito juramento nullatenus omnissuri, sicuti penam ... duxeritis evitandam . . ."[1]

In die beiden letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zurück führen die ältesten Schuldbriefe des Diplomatars. Der erste ist von 1287, der zweite von 1290.[2] Beide enthalten blos die Anerkennung des Schuldigseins:

a. 1287: „ . . . *Tenore presencium constare volo omnibus, me teneri obligatum dilecte sorori mee M. in septem marchis puri argenti per natale Domini proximo futurum persolvendis* . . ."

a. 1290: „ . . . *Tenore presencium recognoscimus discreto viro G. . . . in centum marchis argenti Gotensis monete nos teneri, quas sibi Gotlandie in festo assumcionis gloriose virginis jam instante proximo esse volumus persolutas.*"[3]

Aus diesen Schuldbriefen, nach deren Formular fast alle andern erhaltenen abgefasst sind, ist zugleich ersichtlich, dass der Aussteller nicht anzugeben braucht, aus welchem Rechtsgrund zu haften er anerkennt. Mit andern Worten, da der Obligationsgrund der rechtlich zunächst relevante Beweggrund des Ausstellens wäre: der Aussteller braucht keinen Grund anzugeben, weswegen er die Recognitionsurkunde ausstellt. Der Contractsgrund gehört nicht begrifflich zum Rechtsgeschäft der Ausstellung eines Geld- oder Quantitätsschuldbriefs.

Obgleich die Gesetze nur vom Geldschuldbrief reden, so schliessen sie doch nicht aus, dass auch der Brief, wodurch der Aussteller eine Quantität vertretbarer Sachen zu schulden bekennt, rechtlich genau so behandelt werde, wie der Geldschuldbrief.[4] Dann schliessen sie aber auch nicht aus, dass diejenigen Briefe, worin sich der Aussteller zu irgend einer andern Schuld bekennt, als dispositive Schuldurkunden analog den Geldschuldbriefen behandelt werden. Solche Schuldbriefe finden sich schon im 13. Jahrhundert. Mit dem Geldschuldbrief gemein

[1] D. 3900. Einige Textverderbnisse sind nach den einem ähnlichen Formular folgenden jüngern Zahlungsbefehlen beseitigt. Vgl. D. 3991 (29. Aug. 1345), 3999 (28. Sept. 1345), 4152 (12. März 1347). Die Strafklausel hat mit der Obligation aus dem Schuldbrief nichts zu schaffen; sie droht die Strafe wegen „Bruchs des Königsurtheils" *(kunungs dombrut)* an.

[2] D. 930, 1023.

[3] Jüngere Beispiele: D. 1834 (a. 1312), 2037 (a. 1315), 2273 (a. 1320), 2350 (a. 1322), 2488 (a. 1324), 2506, 2527, 2528, 2764, 2813, 2837, 2923, 3618, 3637. 3653. Es ist übrigens zu beachten, dass noch im 14. Jahrhundert zuweilen neben dem Schuldbrief der Handschlag gegeben wird: D. 1497 (a. 1306, oben S. 293), 2813 (a. 1330), 2837 (a. 1331), 2913 (a. 1332).

[4] S. oben S. 300 N. 1.

haben sie regelmässig in ihrem Formular die Klausel, dass durch den Brief anerkannt wird: *tenore presencium, per presentes recognoscitur.* Den Hauptfall bilden die Leihreverse.

a. 1295: „... *tenore presencium recognosco et constare volo omnibus quorum interest, quod partem torrentis decurrentis apud Tenstæ Israeli Pætersson attinentem ... ex nunc de sola benivolencia et liberalitate ipsius Israelis teneo et habeo paratum me semper promittens ad restituendum.*"[1]

Warum sollte in derartigen Urkunden die Recognitionsklausel principiell keine Willenserklärung enthalten, während sie im Geld- oder Quantitätsschuldbrief, sowie im Vollmachtbrief[2] eine enthält? Man wird unterscheiden müssen: nimmt die Anerkennungsurkunde auf eine bestimmte obligirende Thatsache Bezug, so kann damit Angabe des concreten Schuldgrundes bezweckt sein; es kann aber auch nur Individualisirung des Schuldinhalts und der Obligation beabsichtigt sein. Es kommt also darauf an, ob die obligirende Thatsache als wirklich geschehen erzählt wird oder nicht. Ersteres ist das Gewöhnliche. In diesem Fall ist die Anerkennungsurkunde keine dispositive Urkunde. Sie erkennt nur ein Factum, kein Rechtsverhältniss an, legt obligirende Kraft nicht sich selbst, sondern nur dem anerkannten Factum bei. Anders im gegentheiligen und seltenern Fall. Hier wird ein Rechtsverhältniss unmittelbar anerkannt so, wie wenn es durch das in der Urkunde genannte Factum begründet wäre. Das wirklich begründende ist aber die Ausstellung des Recognitionsbriefs.

Man wird nicht annehmen dürfen, dass jede gesetzliche Geschäftsform durch eine derartige Anerkennungsurkunde ersetzt werden konnte. Eine solche Annahme würde die in den Quellen klar zu Tag tretende Formenstrenge verkennen. Aber so viel ergibt sich aus den Urkunden, dass seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gewisse obligatorische Willenserklärungen nicht mündlich abgegeben zu werden brauchten, dass sie auch schriftlich abgegeben werden konnten.

In einem Brief von 1250 oder 1251 an die Königin Katharina und den Klosterconvent zu Gudhem legt Holmger Folkason das Versprechen ab, gewisse Vergabungen der Königin ans Kloster nicht anzufechten, vielmehr gegen fremde Angriffe zu vertheidigen.[3] Davon kann keine Rede sein, dass eine derartige Erklärung etwa schlechthin der Briefform bedürfe. Das ergibt sich schon aus der unfeierlichen Form des Briefs, der

[1] D. 1134. Ähnlich D. 1040 (a. 1291), 1220 (a. 1298), 1281 (a. 1299), 2433 (a. 1315), 3073 (a. 1334), 3209 (a. 1336). In D. 1004 (a. 1292) scheint der Mangel des *tenore præs.* unwesentlich. Vgl. unten § 45.

[2] D. 1768 (a. 1300—1310), 2225 (a. 1320). [3] D. 386.

eine wahre epistola ist. Hingegen ist klar, dass der Briefsteller, wenn anders in gutem Glauben befindlich, überzeugt war, dass zu einem Versprechen jenes Inhalts die Briefform genüge, das geschriebene Wort für einen vollgiltigen Ersatz des gesprochenen erachtete.

Ebenso verhält sichs mit den mancherlei Aufträgen, die in einfacher Briefform ertheilt sind. So z. B. wenn ein Brief über den Auftrag zum Geben von *fastar* so anhebt: „*presentibus damus tibi nostris litteris in mandatis, ut* . . .“[1] Man sieht deutlich, dass im Brief nicht etwa blos die Ertheilung des Auftrags erzählt wird, sondern dass der Brief das Mittel ist, wodurch der Auftrag selbst ertheilt wird.

§ 45. Form. 6) Urkunde. Fortsetzung.

Es erübrigt noch die Erörterung des rechtlich relevanten Hergangs beim Urkundungsact. Hiebei unterscheide ich unter den dispositiven Urkundungsacten diejenigen, welche nothwendige Geschäftsformen sind, von denen, die blos facultative sind.

I. Nothwendige Form.

Geschrieben wird meist ein lateinischer und immer ein „offener Brief“ — *upit (upen, open) bref, apertæ literæ, literæ patentes.*[2] Der Brief ist offen, weil er Jedermann zur Kenntniss gelangen darf. Daher ist als Adressat kein bestimmtes Individuum genannt, entweder nämlich überhaupt kein Adressat,[3] oder Jedermann als Adressat. Letzteres ist die Regel. Sie wird beobachtet entweder durch die Begrüssungsformel im Eingang, z. B. *omnibus presentes litteras inspecturis . . . salutem,*[4] oder ohne Begrüssungsformel durch die Kundmachungsformel: *noverint universi presentes inspectores, quod* . . . oder: *notum facimus universis presencia visuris, quod* . . .[5]

In der Propositio spricht derjenige, der sich durchs Begeben obligirt.[6] Ich nenne ihn den Aussteller. Dabei ist zu unterscheiden

[1] D. 1795 (a. 1311).

[2] Upl. Jb. 4 § 4 (oben S. 299). Wg. III 68 (oben S. 298). 85 (oben S. 286). St. Jb. 9 pr. (oben S. 298). Gardsr. I A § 11. B. § 11 (oben S. 299). Vgl. D. 1930: *apertas habens literas;* 2394: *litteram patentem recognicionis . . . recepisse.*

[3] D. 1768 (a. 1300—1310, Vollmacht).

[4] D. 134, 1023, 1134, 1220, 1238, 1258, 1268; — 930, 1054, 1281, 1423, 1517. 2037, 2273, 2225, 2488, 2506, 2764, 2813, 2837, 3637, 3656 u. s. o.

[5] D. 482 (a. 1262). 1838 (a. 1312).

[6] Nach den excerpta Lydekini (oben S. 298) hat es den Anschein, als könnte bei gewissen Vollmachtbriefen ein anderer der Aussteller sein, als der sich durchs Begeben obligirt. Mir ist aber keine dispositive Urkunde bekannt, worauf das zuträfe.

zwischen den Recognitionsbriefen (*recogniciones, literæ recognicionis*[1]) und den übrigen dispositiven Urkunden.

Der Recognitionsbrief enthält die Recognitionsklausel: *recognoscimus* oder *recognosco* oder *profiteamur*, — in schwedischer Fassung das entsprechende *kænnoms wi*.[2] Der instrumentale Ablativ *tenore presencium* oder *presentis* ist regelmässig in der lateinischen,[3] *mæþ vart opit bref* in der schwedischen Fassung[4] beigefügt. Wo das *tenore presencium* fehlt, ist es offenbar hinzuzudenken.[5] Dem *recognosco* gleich steht *noverint universi, quod recognosco*,[6] zuweilen auch die Kundmachungsformel *noverint universi* oder *constare volumus (omnibus)* oder *vobis constet*, die eben deswegen neben der Recognitionsformel vorkommen kann, ohne etwas anderes zu bedeuten.[7] Der von der Recognitionsformel abhängige Satz bezeichnet die Schuld, welche anerkannt wird. Er thut dies entweder blos direct oder blos indirect oder direct und indirect zugleich: direct, indem er das Rechtsverhältniss angibt, wie stets, wenn kein Obligations- oder Contractsgrund genannt ist, z. B. in den Recognitionen von Geldschulden; — indirect, indem das Rechtsgeschäft angegeben wird, wie z. B. in denjenigen Briefen, die einen Obligations- oder Contractsgrund nennen, oder in den Vollmachtbriefen, die in Recognitionsform abgefasst sind.

Erstenfalls steht das von der Recognitionsformel abhängige Zeitwort im Præsens oder, wenn die Künftigkeit der Forderung oder Leistungspflicht ausgedrückt werden soll, im Futur.[8]

Wenn die Recognitionsurkunde das Rechtsgeschäft angibt, so steht das von der Recognitionsformel abhängige Zeitwort regelmässig im Præteritum:

> a. 1208: „ . . . *ten. pres. recognoscimus, nos religiosis viris . . . in A. molendinum nostrum . . . pro . . . quinque octonariis . . . et sedecim marcis den. . . . vendidisse et dimisisse.*"[9]

Namentlich wird das Præteritum auch dann angewandt, wenn das Rechtsgeschäft erst durchs Ausstellen des Recognitionsbriefs selbst vor sich geht, so z. B. in der Vollmachtsurkunde, wenn diese die Recognitionsform trägt. Der Verfasser des Briefs denkt sich dann eben auf den

---

[1] D. 1220, 2394, 2837. [2] D. 134a vgl. mit 134.

[3] D. 134, 930 (oben S. 302), 1023 (ebenda), 1134 (oben S. 303), 1220, 1281, 1517, 2225, 2273, 2433, 2488, 2506, 2527, 2764, 2813, 2837, 3073, 3209.

[4] D. 134a. [5] So in D. 1768. [6] D. 483. Vgl. 2488.

[7] D. 1134, 1517, 1600, 1823, 2037, 2225, 2837. Vgl. oben S. 303 zu N, 1.

[8] Beispiele fürs Præsens oben S. 302 flg., fürs Futur D. 1054, 2273, 2488.

[9] D. 134. Ähnlich 1054, 1134, 1220.

Standpunkt des Lesers, von welchem aus das Ausstellen als vergangen erscheint:

a. 1300—1310: „... *recognosco me viro discreto M. ... plenam commisisse potestatem per presentes ad dandum testes firmarios ...*"[1]

Die Propositio in denjenigen dispositiven Urkunden, die nicht Recognitionsbriefe sind, theilt immer ein Rechtsgeschäft mit, und zwar dasjenige, wozu die Urkundungsform nöthig ist. Dieses geschieht entweder in der Form der Willenserklärung oder in der Form der Kundmachung. Die letztere ist die gewöhnliche. Ein Beispiel der erstern bietet der Schluss eines offenen Briefs, dessen erster und grösserer Theil Beweisurkunde ist:

a. 1268: „... *Committimus insuper per presentes Andree ... auctoritatem et plenariam potestatem ex parte nostra, dictam curiam ... scotandi legaliter et possessionem tradendi corporalem.*"[2]

Wird die Kundmachungsform gewählt, so geschieht dies durch die Kundmachungsformel: *Notum facio per presentes, — tenore presencium notum facimus, — noverint universi* u. dgl. m. Das von ihr regierte Zeitwort steht gewöhnlich im Präsens, z. B.:

a. 1298: „... *N. f. p. pr. quod fideli meo H. ... committo potestatem ... publicandi in communi pretorio Olaudie, quod ... solvi* u. s. w.[3]

In solcher Fassung unterscheidet sich die Propositio der dispositiven Urkunde nicht von jener der Beweisurkunde, die ihrerseits nichts sein will als lediglich Bekanntmachung eines Thatbestandes. Aber zuweilen hilft doch, in den von der Kundmachungsformel abhängigen Satz eingeschoben oder ihm angehängt, die Klausel *auctoritate presencium* oder *per presentes*[4] zur Erkenntniss der dispositiven Eigenschaft des Briefs.

Der in der Propositio Redende ist der Aussteller. Sein Name ist aus dem Eingang der Urkunde ersichtlich. Ob er die Urkunde auch verfasst oder geschrieben habe, ist gleichgiltig, daher auch aus der Urkunde nicht ersichtlich. Der Schreiber ist in der dispositiven Urkunde bei Geschäften unter Lebenden nie genannt. Anzunehmen ist aber, dass gewöhnlich die dispositive Urkunde nicht vom Aussteller geschrieben wird. Weitaus die wenigsten Aussteller waren überhaupt des Schreibens kundig. Andererseits weist der Umstand, dass sich Typen von Ur-

[1] D. 1768. Ähnlich 1517, 1781, 1823, 2361.

[2] D. 1268. Als Beispiel einer selbständigen dispositiven Urkunde nenne ich D. 1694 (a. 1310).

[3] D. 1238, s. ferner 1258, 1423, 1807, 2447, 2669, 2703, 3656.

[4] D. 1258, 1423, 1807.

kunden unterscheiden lassen, auf die Thätigkeit berufs-, vielleicht sogar gewerbsmässiger Schreiber[1] hin, die nach Formularen arbeiteten.

Unterzeichnet wird die dispositive Urkunde nicht, weder vom Aussteller noch von etwa vorhandenen Zeugen. Da Zeugenanweseuheit zum Urkundungsact nicht erforderlich ist, so werden auch im Context keine Zeugen genanut. Selbst die Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung scheint der dispositiven Urkunde nicht wesentlich zu sein. In Recognitionsbriefen wenigstens fehlt mehrmals die Orts-,[2] einmal auch die Zeitangabe.[3] Dieses erklärt sich daraus, dass der Urkundentext gar nicht dazu bestimmt ist, den Abschluss des Rechtsgeschäfts zu beweisen. Dieser Beweis wird vielmehr nur dadurch geliefert, dass der Aussteller sich zur Ausstellung bekeunt. Thut er dies, so erhellt aus der Urkunde der Inhalt des Geschäfts, das durch Urkundungsact abgeschlossen wurde. Hiefür aber sind Zeit- und Ortsangabe irrelevant. In der Regel übrigens sind solche Angaben vorhanden, und zwar bilden sie dann den Abschluss des Texts.

Immer wird die dispositive Urkunde durch mindestens Ein Siegel gekennzeichuet *(consignare literas)*.[4] Das Siegel ist entweder das des Ausstellers[5] oder das eines Dritten, welches an Statt des Ausstellersiegels treten soll.[6] Zuweilen werden aber dem einen nothwendigen Siegel noch die anderer Persouen beigefügt,[7] sei es um der Echtheit der Urkunde grössere Sicherheit zu geben, sei es um die Mitsiegler als Zustimmende erscheinen zu lasseu, sei es um ihnen eine Höflichkeit zu erzeigen. Das *consignare literas* geschieht durchs Anhängen des Siegels. Im Context der Urkunde, und zwar am Schluss, geschieht dieses Acts Erwähnung, meist im Präteritum, da der Verfasser des Texts sich in die Zeit des Lesers der fertigen Urkuude denkt: *sigillum nostrum (meum) est appensum.* Wenn fremde Personen statt des Ausstellers siegeln, so pflegt derselbe dies dadurch zu begrüuden, dass er keiu eigenes Siegel habe: *quia propria sigilla non habuimus.*[8] Ausserdem pflegt, wenn Fremde siegeln, der Aussteller zu bemerken, dass sie dies auf seine Bitten thun: *ad meam peticionem (instanciam).*[9] Die Consignationsklausel pflegt endlich auch deu Zweck des Siegelns anzugeben: *in cujus rei, obligacionis,*

[1] Bezeugt ist das Vorhandensein von notarii, welche Testamente schreiben: D. 1015 (a. 1290).

[2] D. 930, 1023, 1134, 1517, 2225, 2361, 2433, 2527, 2764, 2923, 3200.

[3] D. 1768. [4] D. 1134.

[5] D. 930. 1054. 1134. 1238. 1258. 1268. 1281. 1423. 1517. 1768. 1807. 1823. 1834. 1836. 2225. 2361. 2433. 2837. 2923. 3073. 3209. 3618. 3637. U. a. m.

[6] D. 134 (a. 1208). 1220. 1694. 2764. 3219. [7] D. 930. 1281. 2837.

[8] D. 134. 1694. 2764. 3219. [9] D. 1220. 1281. 2764.

recognicionis evidenciam (firmiorem), — ad (in) evidenciam (firmiorem). — in cujus rei testimonium s. n. e. a.[1] Das Siegel dient also nur zur Gewähr der Echtheit der Urkunde. Der Aussteller, dem sein Siegel an der Urkunde gezeigt wird, ist weniger leicht im Stande, die Ausstellung abzuleugnen (etwa gar eidlich), als wenn die Urkunde jedes Zeichens von seiner Hand entbehrt.[2]

Wesentlich ist dem Urkundungsact die Begebung der Urkunde. Das kann nun freilich nicht ohne weiteres aus dem Wort *datum* gefolgert werden, welches die Angabe der Zeit, zuweilen auch die des Orts einleitet und auch der schlichten Beweisurkunde nicht zu fehlen pflegt. Wie das Urkundenformular überhaupt auswärtigen Mustern nachgebildet ist, so ist das zweifellos auch beim Wort *datum* geschehen. Es liesse sich also denken, dass das Wort keinen bestimmten oder doch nicht den Sinn in den schwedischen Urkunden ausdrückt, der ihm in der Heimath des Musterformulars zukam. Eine solche Vermuthung könnte sich darauf stützen, dass gelegentlich *datum* durch *scriptum* vertreten ist.[3] Wo dies geschieht, wird demnach das *dare* aufs Schreiben des Urkundentexts bezogen. Dergleichen ist aber doch nur selten nachweisbar. Hingegen deutet auf einen andern Sinn von *dare* die enge Verbindung, worin das Wort mit der Consignationsklausel steht: *datum . . . sub sigillis dominorum, — datum sub testimonio sigillorum nostrorum.*[4] Da die Siegelung begreiflicherweise erst erfolgt, nachdem der Urkundentext vollständig geschrieben ist, so muss *dare*, wenn es überhaupt nicht ganz bedeutungslos dasteht, sich auf eine Handlung beziehen, die nach der Consignation vorgenommen wird. So verhält es sich denn auch wirklich. Das *dare* ist ein Geben der consignirten Urkunde. Der Begebungsact ist uns ausdrücklich bezeugt. Eine Recognitionsurkunde von 1295 enthält unmittelbar vor dem Datirungssatz im Anschluss an die Propositio die Worte: *In cujus rei testimonium presentes litteras sibi dedi. sigillo meo consignatas ad premissorum evidenciam pleniorem.*[5] Wir erfahren daraus zugleich, dass der Geber nicht etwa der Schreiber, sondern der Aussteller, und dass der Empfänger sein Contrahent ist. Dass derartige Belege aus Urkunden nicht in grösserer Zahl beizubringen sind, erklärt sich dadurch, dass der Urkundentext niemals geeignet sein konnte, den Begebungsact zu beweisen. Möglich wäre aber doch, dass wie in *datum sub sigillo*, so auch in dem öfter vorkommenden *datum et actum*

[1] D. 930. 1023. 1054. 1134. 1220. 1238. 1268. 1281. 1423. 1517. 1834. 2225. 2273. 2447. 2488. 2527. 2669. 2837. 2923. 3038. 3073. 3209. 3637. 3706.

[2] Anerkennung des eigenen Siegels an einer (schlichten Beweis-) Urkunde. D. 2631 a. 1327.

[3] D. 2225. 2273. 3073. 3637. [4] Vgl. D. 134. 3656. [5] D. 1134.

oder *actum et datum*[1] unter *dare* die Begebung der Urkunde zu verstehen ist. Es ist dabei für unsere Frage gleichgiltig, was *actum* bedeutet, gleichgiltig auch, was unter *datum* und *actum* der einzelne Urkundenschreiber, ja ob er überhaupt etwas darunter verstanden hat. Die Ausdrucksweise der Rechtsdenkmäler lässt sich hier nicht verwerthen. Sie deutet nur an, was selbstverständlich ist, dass nämlich der offene Brief dem Contrahenten des Ausstellers irgendwie ausgeliefert werden muss. Übrigens darf auch aus innern Gründen die Nothwendigkeit der Begebung angenommen werden. Die Urkunde ist in den seltensten Fällen vom Aussteller geschrieben oder auch nur dictirt. Sie ist auch nicht von ihm unterschrieben. Das Anhängen des Siegels hat er gleichfalls nicht eigenhändig besorgt. Auf was soll denn noch sein Bekenntniss zur Ausstellung sich beziehen, wenn nicht gerade auf den Begebungsact? Nur wenn die Ausstellung wesentlich Begebung ist, kann dem in der Urkunde als Aussteller Genannten zugemuthet werden, die Frage, ob er sie ausgestellt habe, mit einem runden Ja oder Nein zu beantworten.

Die Begebung muss durch den Aussteller geschehen. Hiezu gehört jedoch nicht, dass der Empfänger die Urkunde unmittelbar aus der Hand des Ausstellers bekommt. Er darf sie auch durch einen Boten des Ausstellers bekommen. So ist es in dem S. 299 zu N. 1 besprochenen oberschwedischen und landrechtlichen Fall der Stellvertreter des Landverkäufers, der als Bote seines Herrn dessen Gewährschaftsbrief dem Käufer überbringt.

Dass die dispositive Urkunde begeben werden muss, ist eines ihrer wesentlichen Unterscheidungsmerkmale im Gegensatz zur blossen Beweisurkunde, und zwar sowol zur eigentlichen (öffentlichen), die wirklich Beweismittel, wie zur uneigentlichen (privaten), die blos Erinnerungsmittel ist. Nicht als wäre die Beweisurkunde nicht vom Aussteller oder in dessen Auftrag dem Beweisgegner ausgehändigt. Aber dies Aushändigen ist rechtlich gleichgiltig. Die Beweisurkunde gewinnt dadurch um nichts an Kraft. Denn das in der Beweisurkunde erzählte Rechtsgeschäft kommt giltig zu Stand unabhängig von ihrer Ausstellung und Aushändigung. Daher sehen wir denn auch in Schweden wie anderwärts die Beweisurkunde *(literæ ad perpetuam rei memoriam)* zuweilen ausgestellt, nachdem seit vollgiltigem Abschluss des Vertrags einige Zeit, ja sogar eine Reihe von Jahren verflossen ist.[2]

---

[1] D. 482. 1134. 1268. 1834. Vgl. 134.

[2] D. 1745 (a. 1297—1308): *quia contractus iste ante aliquot annos secundum leges et consuetudinem patrie predictam ... factus non fuit usque in presens litterarum presidio communitus* .. Vgl. ferner D. 1040.

II. Facultative Form.

Wo die Urkundungsform nicht erforderlich, aber genügend ist, wo das geschriebene Wort das gesprochene vertreten darf, kann die dispositive Urkunde als „offener" Brief ausgestellt werden. Darüber ist weitere Erörterung unnöthig. Die dispositive Urkunde braucht aber kein offener Brief zu sein. Die S. 303 flg. erwähnten Willenserklärungen sind durch geschlossene Briefe abgegeben. Der „geschlossene" Brief (*lykt bref*[1]) ist oder sollte sein ein „beschlossener",[2] d. h. mit einem Siegel zugeschlossener. Aber dies diplomatische Merkmal hat seinen Grund in einem juristischen: der geschlossene Brief ist bestimmt, nicht Jedermann zur Kenntniss zu gelangen. Wir müssen daher zu den geschlossenen Briefen alle rechnen, bei denen dies juristische Merkmal zutrifft, auch wenn jenes diplomatische nicht beobachtet, der Brief z. B., statt obsignirt, consignirt ist.

Der geschlossene Brief adressirt sich an ein bestimmtes Individuum oder an mehrere bestimmte Individuen. Er thut dies in der Regel durch die Begrüssungsformel[3] und ist dann ein „Brief" im heutigen Sinne des Wortes. Ihn als solchen hervortreten zu lassen, dazu trägt dann insbesondere noch der Schlusswunsch bei, der sich mitunter am Ende der Urkunde findet, z. B. *valete in Christo Jhesu et pro me deprecor exorate.*[4]

Die Propositio des geschlossenen Briefs unterscheidet sich nicht wesentlich von der des offenen. Die Rede führt der Contrahent, der sich der Ausstellung als Geschäftsform bedient. Er spricht aus entweder unmittelbar seinen Willen, z. B. *damus tibi . . . in mandatis ut . . .*,[5] oder die Verkündigung, dass er eines bestimmten Willens sei, z. B. *testificamur . . . quod donaciones . . . numquam . . . sustinebimus . . . incausari.*[6] Genannt wird der Wortführer nur im Eingang. Er ist niemals unterschrieben. Zeugen fehlen. Fehlen kann ferner noch die Angabe von Ort und Zeit der Briefabfassung oder -ausstellung, fehlen endlich auch die Consignation.[7]

Hingegen ist der Ausstellung auch hier wesentlich die Begebung. Häufiger nur als beim offenen Brief wird sie vollzogen mittelst eines Boten. Dass die Begebung wesentlich, wäre schon ohne weitere Belege anzunehmen, ist aber belegbar. Wenn der Aussteller sagt: *presentibus damus tibi nostris litteris in mandatis*,[8] so muss er dem Destinatär nicht blos die Worte des Mandats, sondern auch das Pergament geben,

[1] Got. I hist. 6 a. E. [2] Got. II hist. 6 a. E. [3] D. 386. 1795.
[4] D. 386. [5] D. 1795. [6] D. 386. [7] So z. B. in D. 386.
[8] Vgl. oben S. 304.

worauf sie geschrieben sind. Durchs Geben und Annehmen des Briefs kommt der Vertrag zu Stand.

Wir gelangen nunmehr bei einem Vergleich von II mit I zu dem Satz, dass die Äusserung des Annahmewillens bei den Verträgen mit Begebungsform schon durchs Annehmen der dispositiven Urkunde mit obligirender Kraft vor sich geht. Sie bedarf weder des gesprochenen noch des geschriebenen Worts. Durchs körperliche Annehmen des körperlich gemachten Angebots kommt der Vertrag zu Stand.

Damit, dass sie gegeben und genommen wird, erfüllt die dispositive Urkunde des altschwedischen Obligationenrechts ihre Function. Nicht zu ihrer Function gehört es, den Fortbestand der durch die Begebung entstandenen Obligation zu bewirken. Die dispositive Urkunde des altschwedischen Obligationenrechts ist kein „Präsentationspapier“.[1] Vorab ist es charakteristisch, dass sie eine Präsentationsklausel nicht enthält. Es ist natürlich keine Präsentationsklausel, wenn in einem Vollmachtbrief steht, die Vollmacht werde übertragen dem N. *„exhibitori presencium“*:[2] freilich, dem Contrahenten des Vollmachtgebers hat sich der Bevollmächtigte durchs Vorzeigen der Urkunde zu legitimiren; der Contrahent hingegen, wenn er die Obligation des Vollmachtgebers gegen diesen geltend machen will, auf Grund des mit dem Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrags, braucht die Vollmachtsurkunde nicht zu präsentiren.[3] Entscheidender aber als der Mangel der Präsentationsklausel in den dispositiven Urkunden ist die Art, wie der Aussteller sich dem Vorhalt der Urkunde gegenüber vertheidigt. Er vertheidigt sich (oben S. 300 flg.) nicht etwa durch den Nachweis, dass die Urkunde kassirt sei, sondern durch den Nachweis, dass er erfüllt oder Quittung empfangen habe. Dem Aussteller des Präsentationspapiers hilft weder Quittung[4] noch Erfüllungsbeweis. Man kann diesen Gegensatz

---

[1] Also ist der Satz, die „germanische“ Urkunde sei Präsentationspapier (Franken I S. 248), voreilig aufgestellt.

[2] D. 3142 (a. 1335). 3656 (a. 1342).

[3] Die Worte *presencium exhibitori* finden sich auch in dem Auflassungsversprechen D. 3520 (a. 1340 oben S. 293). Aber die Urkunde ist keine dispositive; denn der Aussteller obligirt sich nicht nur durch die Begebung, sondern noch *fide prestita corporali*. — Ein Präsentationspapier ist zwar D. 1834 a. 1312 (Klausel: *alteri eorum vel aliis, qui presentes litteras habuerint vel habuerit, solvemus)*; aber der Schuldbrief ist an deutsche Kaufleute in Visby ausgestellt und auch die Bürgen des Ausstellers sind Deutsche. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Urkunde unter dem Einfluss eines deutschen Formulars verfasst.

[4] Das bemerkt richtig Franken I S. 253 (mit N. 1). Im fränkischen Rechtsgebiet ist denn auch nach dem Aufkommen der Quittung die evacuatoria nicht ausser Dienst gestellt worden: Brunner in Zschr. f. Handelsr. Bd. XXII S. 83.

auch so formuliren: Die Obligation aus der altschwedischen dispositiven Urkunde geht unter nicht blos durch Einlösung oder Kassirung der Urkunde, sondern auch durch andere Thatsachen; die Obligation aus dem Präsentationspapier geht unter durch keine andern Thatsachen als durch Einlösung oder Kassirung der Urkunde. Angewandt auf die rechtliche Natur des Vorzeigens der Urkunde, bedeutet dieses: die dispositive Urkunde des altschwedischen Rechts wird dem Aussteller gezeigt zur Anerkennung, das Präsentationspapier wird dem Aussteller „präsentirt“ zur Einlösung.

§ 46. Rückblick. Die formbedürftigen Verträge.

Verlangt das Recht, damit ein Vertrag Wirksamkeit habe, ausser dem Willensact der Contrahenten noch einen andern Vorgang, der an sich keine selbständige privatrechtliche Bedeutung haben kann, so nennen wir diesen Vorgang die „Form“ des Vertrags. In diesem Sinn „Formen“ des obligatorischen Vertrags sind nach altschwedischem Recht allein die in §§ 39—45 abgehandelten. Denn was sonst noch bei oberflächlichem Besicht als Form erscheint, wie z. B. das Geben des „Festigungspfennigs“ und ähnliche Sachreichnisse, wird sich in § 47 als etwas wesentlich anderes herausstellen.

Soweit es überhaupt in diesem Buch möglich ist, haben wir uns also jetzt Klarheit zu verschaffen über die rechtliche Bedeutung einerseits der Formen, andererseits der Verträge, bei denen sie beobachtet werden müssen.

1) Rechtliche Bedeutung der Formen.

Die Formen sind in zwei Klassen einzutheilen, nämlich in Formen, die gesetzlich bestimmte Arten der Willensäusserung, und in Formen, welche Zuthaten zum geäusserten Willen sind. Zur ersten Klasse gehören Wort, Handschlag, Stabreichung (wenn diese anders gesetzliche Vertragsform ist) und Urkundenbegebung, — zur zweiten Öffentlichkeit, Gerichtsbestätigung und Solemnitätszeugniss.

Die Formen der ersten Klasse wie die der zweiten unterscheiden sich aber selbst wieder durch ihre rechtliche Bedeutung. Dieses ergibt sich, wenn man nicht einen völlig gedankenlosen Gebrauch der Geschäftsform im Rechtsleben der alten Zeit annehmen will, schon daraus, dass mehrere Formen der nämlichen Klasse zugleich gefordert sein können, wie z. B. neben dem Handschlag die Rede, neben der Stabreichung die Rede. Der Gegensatz unter den Formen einer jeden Klasse tritt aber noch deutlicher bei vergleichendem Analysiren derselben hervor.

Anlangend zunächst die der ersten, stossen wir sofort auf den innern juristischen Unterschied von Rede und Handschlag. Über die Bedeutung des Handschlags sprechen sich glücklicherweise die Quellen selbst aus. Der Handschlag ist ein *fidem corporalem præstare* (oben SS. 292—294), d. h. er ist das sichtbare Versprechen der Treue, wobei dahingestellt bleiben kann, ob er eine „Abschwächung des Eides"[1] oder das Überbleibsel eines ursprünglichen Wettversatzes der Hand ist, ja ob er überhaupt in vorhistorischer Zeit eine andere Bedeutung gehabt hat, als die in historischer Zeit nachweisbare. Der Handschlag ist dazu bestimmt, das subjective Moment im Versprechen, den Einsatz der Treue, sinnenfällig zu machen. Das objective, die lex contractus, um deren willen die Treue eingesetzt wird, versinnlichen Rede und Urkundenbegebung. Die mündliche Rede macht es hörbar, die Urkundenbegebung macht es sichtbar. Das Hinreichen des Holzstabs bringt das objective Moment weniger deutlich zur Anschauung, da der Stab nicht beschrieben ist. Daher muss allemal zur Stabreichung mündliche Rede kommen, wogegen Urkundenbegebung und Rede für einander eintreten können, wenn das Recht die beiden Arten von Sinnenfälligkeit, Sicht- und Hörbarkeit, zur Auswahl lässt.

Freilich gewährt das Recht eine solche Wahl nicht immer, z. B. nicht bei der Verkaufs- oder Verpfändungsvollmacht nach dem gemeinen Stadtrecht (oben S. 298). Hier gibt es der Sichtbarkeit den Vorzug vor der Hörbarkeit. Ob es sich ebenso mit dem Versprechen von Geld oder fungibeln Sachen ohne Bezugnahme auf einen Contractsgrund, ferner mit der Schuldanerkennung verhielt, darf gefragt werden. Die Quellen sagen nur, dass bei diesen Geschäften die Urkundenbegebung Verpflichtungsgrund sei. Sie sagen aber nicht, dass der Verpflichtungsgrund Urkundenbegebung sei. Es finden sich Beweisurkunden, ausgestellt über mündliche Anerkennung von Obligationen, freilich unter Bezugnahme auf bestimmte Obligationsgründe, z. B. mündliche Anerkennung eines Pachtvertrags, einer Leihe:

a. 1275: „. . . *Stenarus . . . in nostra presencia constitutus recognovit, se conduxisse predia ab domina priorissa . . . in Scho . . . pro certis redditibus . . . annuatim persolvendis . . .*"[2]

a. 1292: „. . . *constitutus coram nobis vir discretus dominus R. . . . recognovit se quoddam molendinum ex voluntate et consensu Israelis . . . in gurgite Tensta . . . edificasse . . . Si vero memoratus Israel se in hac parte dampnificatum esse senserit,*

[1] Wie Sohm Eheschl. S. 48 behauptet. Daraus, dass Eid und Handschlag einander vertreten können, folgt noch kein genetischer Zusammenhang beider.

[2] D. 589.

liberam extunc potestatem habeat ... fundum edificii ... revocandi ...“[1]

Man muss also doch geglaubt haben, mündliche Anerkennung könne denselben Dienst versehen wie Anerkennung durchs Begeben einer Urkunde. Andererseits kommt aber in Betracht, dass dem aussergerichtlichen Geständniss im altschwedischen Recht principiell keine Beweiskraft innewohnte. Noch das gemeine Stadtrecht schreibt einem aussergerichtlich und mündlich abgelegten Schuldbekenntniss nur dann unbedingte Beweiskraft zu, wenn es eidlich und in Gegenwart von zwei Zeugen sowie dessen, der die Schuld gelten soll, abgelegt wurde.[2] Ist nun, möchte man meinen, das aussergerichtliche mündliche Schuldbekenntniss nicht einmal eine giltige Wissenserklärung, so wird es noch weniger eine giltige Willenserklärung sein.

Was weiterhin die zur zweiten Klasse gehörigen Formen betrifft, so ist von vornherein klar, dass die Zuziehung von *fastar* und die *fæst* etwas anderes bedeuten als die Zuziehung von Solennitätszeugen und die blosse Öffentlichkeit. Schon in § 40 ist hierüber das Nöthige vorgetragen. Bleibt also nur noch das Verhältniss zwischen Solennitätszeugniss und Öffentlichkeit zu erörtern. Dabei muss natürlich jetzt unter Öffentlichkeit diejenige verstanden werden, die nicht schon mit der Thätigkeit der *fastar* gegeben ist. Denn im letztern Fall hat sie keine selbständige Function; sie ist Folge (nicht Zweck) davon, dass die *fastar* als Vertreter der Thingversammlung handeln.

Wo nun aber die Öffentlichkeit selbständig als Form des Rechtsgeschäfts fungirt, da ist es schon nicht unbedenklich, wenn das Erforderniss der Öffentlichkeit überall auf den nämlichen Grundgedanken zurückgeführt werden will, wie z. B. auf die Scheu der Sitte und des Rechts vor der Heimlichkeit. Wenn es sich um Geschäfte über Gut handelt, mag ein solcher Grundgedanke ganz ansprechend erscheinen; nicht hingegen bei der Freilassung, nicht bei der Vollmachtsertheilung, nicht bei der Todtschlagssühne (soweit diese[3] überhaupt hieher gehört). An der Freilassung, d. h. der Übergabe des Unfreien an ein freies Geschlecht zur „Einführung“ in dasselbe *(ætleþa)* oder an eine Mehrzahl von Freien zur „Aufnahme“ *(viþtaka)* in ihren Kreis ist die Rechtsgenossenschaft interessirt. Der Hergang darf sich schlechterdings nicht ereignen ohne Wissen dieser Rechtsgenossenschaft. Darum muss Freigabe wie Einführung ins freie Geschlecht oder den Kreis der Freien am Thing oder vor der

[1] D. 1060. — In Sm. þg. 6 pr. ist von einem mündlich vor Zeugen abgelegten Summenversprechen *(fæsta pænninga)* die Rede, welches obligirt. Sollte ein Versprechen ohne Bezugnahme auf den Contractsgrund gemeint sein?

[2] St. Jb. 17. [3] Vgl. oben SS. 264, 270.

Kirchgemeinde geschehen und ist jede andere Art von Öffentlichkeit unzureichend. Bei der Vollmachtertheilung zu wichtigen Verträgen kommt es vorzugsweise darauf an, für die Ernstlichkeit des Geschäftswillens, die hier leicht angezweifelt werden könnte — namentlich in einer Zeit, die Stellvertretung nicht principiell gestattet —, ein zuverlässiges äusseres Kennzeichen zu schaffen. Als ein solches kann es angesehen werden, wenn die Vollmacht vor der Thingversammlung übertragen wird. Und nichts spricht gegen die Annahme, dass wirklich die Thingöffentlichkeit nur den Zweck gehabt habe, äusseres Kennzeichen für die Ernstlichkeit des Geschäftswillens zu sein. Vielmehr würde hiezu sehr gut der Umstand passen, dass — wenigstens bei gewissen Vollmachtertheilungen — die Thingöffentlichkeit und überhaupt alle und jede Öffentlichkeit durch Urkundenbegebung ersetzt werden kann (oben SS. 268, 298). Denn auch in der Urkundenbegebung, da sie den Geschäftswillen sichtbar macht, liegt zugleich ein äusseres Zeichen seiner Ernstlichkeit. Bei der Todtschlagssühne halte ich es nicht für unwahrscheinlich, dass die — hier unersetzliche — Öffentlichkeit, sofern sie nicht schon durch die Thätigkeit von *fastar* gegeben ist, mehr sein will als blosses Kennzeichen des ernsten Vertragswillens, dass sie auch die Demüthigung der Sühnpflichtigen bezweckt. Über Vermuthungen freilich wird, wenn es sich um positive Charakteristik dieser Dinge handelt, schwerlich jemals hinauszukommen sein. Immerhin aber dürfte der Hinweis auf die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, worunter die Öffentlichkeit betrachtet werden kann, wenigstens den Nutzen haben, dass er vor dem Versuch warnt, nun etwa gar das Solemnitätszeugniss auf die Öffentlichkeit als solche zurückzuführen, es nur als eine Abart der Öffentlichkeit aufzufassen. Der Sinn der Zuziehung von Zeugen kann einmal nicht der sein, dass dadurch die Heimlichkeit ausgeschlossen werden soll. Denn die Zeugen können sich von den Contrahenten als Hehler brauchen lassen. Der Sinn kann aber auch nicht der sein, dass der eine Contrahent vor dem andern im Angesicht der Zeugen sich demüthigt. Denn hierauf kommt es gerade bei den Verträgen, die nachweislich des Solemnitätszeugnisses bedürfen, niemals an. Endlich kann der Sinn auch nicht der sein, dass durchs Solemnitätszeugniss den Rechtsgenossen in deren Interesse Kenntniss vom Vertrag vermittelt werden soll. Denn ganz regelmässig liegt in den einschlägigen Fällen ein solches Interesse gar nicht vor. Hinsichtlich des Zwecks könnte also mit dem Zuziehen von Solemnitätszeugen nur diejenige Öffentlichkeit verglichen werden, wodurch der Ernst des Vertragswillens gekennzeichnet werden soll. Denn dieser Zweck ist der einzige, wozu sich das Solemnitätszeugniss immer eignet. Er kann gar nicht besser erreicht werden, als wenn der Ver-

tragswille vor Männern erklärt wird, die eigens von den Contrahenten zum Sehen und Hören aufgefordert sind. Damit will ich indess nicht behaupten, dass der Zweck des Solemnitätszeugnisses bei obligatorischen Verträgen jedesmal der hier bezeichnete sei. Für beachtenswerth aber halte ich zwei Umstände: einmal die Fähigkeit der Urkundenbegebung zum Ersatz für die Zeugenziehung (S. 298),[1] sodann den Charakter der Anwendungsfälle des Solemnitätszeugnisses. Durchgängig handelt es sich in ihnen um Verträge, die ökonomisch oder gesellschaftlich belangreich genug sind, um die äussere Documentirung des Willensernstes wünschenswerth zu machen. Diesen Gedankengang weiter verfolgend wird man es auch erklärbar finden, wie die erforderliche Zahl der Zeugen durch die Wichtigkeit des Geschäfts bedingt sein kann (oben S. 290).

Die vorstehenden Ausführungen haben manches Problem ungelöst lassen müssen. Aber eines scheint denn doch aus allem mit Sicherheit hervorzugehen: wir müssen darauf verzichten, die Formen des altschwedischen, — also verzichten auch, die des „germanischen" Vertragsschlusses aus „einem einfachen praktischen Zweck" zu erklären, die „in den Quellen überaus wechselnden Objecte der Vertragsform unter einen einheitlichen Gesichtspunkt"[2] zu bringen. Insbesondere aber bestätigt sich am altschwedischen Recht in keiner Weise die neuerdings[3] vertretene Ansicht, wonach der Typus des „germanischen" formbedürftigen Vertrags die Wadiation sein soll, ihrerseits geschaffen als Scheinpfandvertrag — nach dem Vorbild des Werthpfandvertrags. Im Handschlag allenfalls könnte der juristische Prähistoriker die Vorbildlichkeit des Realcreditgeschäfts fürs Personalcreditgeschäft wittern. Aber was haben weiterhin Öffentlichkeit, Solemnitätszeugniss, *fastar* mit dem Realcreditgeschäft oder mit der Wadiation gemein? was endlich die Urkundenbegebung? — bei der man sich das Parallelisiren von „Pfand und Papier" nebst der ganzen Theorie von der Urkunde als dem „individualisirten" Papier oder „ökonomisch verflüchtigten Pfandsubstrat"[4] schon deswegen sparen kann, weil die „germanische" Urkunde in Schweden kein Präsentationspapier ist.

Andererseits ist aber mit obigem Verzicht nicht auch darauf verzichtet, die „bisher doch mehr oder minder räthselhaften Beiwerke des germanischen Vertragsschlusses . . . ihres Charakters pleonastischer Curiositäten zu entkleiden".[5] Es ist von § 38 ab nicht blos behauptet, sondern

[1] Vgl. das oben S. 315 über den Ersatz der Öffentlichkeit durch Urkundenbegebung Gesagte.

[2] Franken I SS. 216, 218.

[3] Von Franken I § 16, namentlich SS. 214—219.

[4] Franken I SS. 248, 242, 245.

[5] Vgl. Franken I S. 216.

begründet worden, dass es sich nicht um „Beiwerke" des Vertragsschlusses, sondern um Bestandtheile desselben handle. Die Eigenschaft von Pleonasmen könnte ihnen somit selbst dann nicht zukommen, wenn sie vom Recht rein willkürlich und gedankenlos vorgeschrieben wären.

2) Die formbedürftigen Verträge.

Diesen Namen wähle ich für alle diejenigen Verträge, bei denen die Form zum Obligationsgrund gehört. Ich wähle ihn statt des neuerdings[1] üblich gewordenen Ausdrucks „Formalvertrag" oder „Formalcontract", weil dieser mehrdeutig ist. Man kann unter „Formalvertrag" jeden Vertrag verstehen, der ohne Form keine obligirende Kraft hat. Man kann aber auch blos denjenigen Vertrag darunter verstehen, dem allein die Form obligirende Kraft verleiht. Den Gegensatz zum „Formalvertrag im ersten Sinn bildet der formlose Vertrag. Den Gegensatz zum „Formalvertrag" im andern Sinn bildet der Causalvertrag. Nur im ersten Sinn würden alle formbedürftigen Verträge des altschwedischen Obligationenrechts Formalverträge genannt werden können; im zweiten nur einige.

Denn nicht nur in Bezug auf die anzuwendende Form fallen, wie unter 1 gezeigt ist, die formbedürftigen Verträge des altschwedischen Obligationenrechts nicht unter einen und den nämlichen Typus, — sondern auch nicht in Bezug auf den Inhalt. Vielmehr müssen in dieser Hinsicht zweierlei Arten formbedürftiger Verträge auseinandergehalten werden.

Bei der einen ist allein die Form Grund der obligirenden Kraft des Vertragswillens. Bei der andern verdankt derselbe seine obligirende Kraft ausser der Form noch seinem Grund oder vielmehr dem Theil seines Grunds, der vom Recht in den Geschäftsbegriff als Merkmal aufgenommen ist. Den beiden Arten Namen zu geben, trägt wenig aus. Nützlicher ist es, festzustellen, dass zur ersten die Begebung des Schuldbriefs und der Anerkennungsvertrag, zur zweiten alle übrigen formbedürftigen Verträge zu rechnen sind.

Von den beiden Arten schliesst die erste begrifflich das Mitwirken, wie jedes Vertragsgrunds, so insbesondere einer (effectiven) Sachleistung (res) zur Erzeugung der Obligation aus. Bei der zweiten Art hingegen, wo der Vertragsgrund causa remota der Obligation, ist als solche causa remota Sachleistung denkbar. Daher können formbedürftige Causalverträge zugleich Realverträge sein (§ 48 II, IV—VII).

Ferner: von den beiden Arten der formbedürftigen Verträge schliesst die erste begrifflich aus, dass sie durch irgend einen Causalvertrag er-

[1] Sohm Eheschl. S. 34, 36, 42, 46. Brunner in der Jenaer Literatur-Zeitung 1876 Art. 439 g. E. Franken I S. 48.

setzt werden können. Bei der zweiten Art ist denkbar, dass bestimmte formbedürftige Causalverträge durch bestimmte formlose Causalverträge ersetzt werden, z. B. der formbedürftige Causalvertrag, welcher kein Realvertrag ist, durch einen formlosen Realvertrag. Einen solchen Ersatz lässt wirklich das altschwedische (gemeine) Stadtrecht beim Mobiliarkauf zu, wo der Handschlag durch Leistung und Annahme des „Festigungspfennigs“ ersetzt werden kann (oben S. 291 flg.). Der Handschlag ist Form. Das Geben und Nehmen des „Festigungspfennigs“ ist, wie § 47 zeigen wird, keine Form, sondern Rechtsgeschäft, und zwar dingliches, hier zugleich Bestandtheil eines zusammengesetzten Rechtsgeschäfts, nämlich des obligatorischen Vertrags, als dessen causa, wodurch eben der obligatorische Vertrag zum Realvertrag wird. Dass auch der Landkauf, als Realvertrag abgeschlossen, der Formen entbehren kann, werden wir in § 47 sehen.

§ 47. Realverträge.

Das altschwedische Recht kennt Verträge, die durch Geben und Nehmen von Sachreichnissen seitens der Contrahenten verbindliche Kraft erlangen. Diese Sachreichnisse sind bei bestimmten Verträgen vom objectiven Recht bestimmt. Bei andern Verträgen sind sie unbestimmt.

Die Verträge mit bestimmten Sachreichnissen sind folgende:

1. Der Vorvertrag über das Verlöbniss.

Nach den Swearechten gibt der Freier, nachdem ihm auf sein Anhalten *(biþiæ kunu)* vom rechten Verlober und der Freundschaft der Braut willfährig geantwortet ist *(wæl swara)*, dem Verlober das „Verlöbnissgut“ *(fæstninga, fæstinga, fæstnaþa, fæstænæ fæ)*.[1] Geben und Annehmen des *fæstninga fæ* geht aber dem feierlichen Versprechen des Verlobers und dem Geben der *fastar*, mithin dem Verlöbniss vorauf. Durchs *fæstninga fæ* wird ein Vertrag bindend. Welcher? erhellt aus dem Rechtssatz, dass die Braut, nachdem ihr Verlober einmal das *fæstninga fæ* genommen, keinem andern mehr als dem Geber des *fæstninga fæ* verlobt werden darf:

> „Wer immer *fæstninga fæ* bringt auf *fæstninga fæ*, büsse drei Mark oder leugne mit Eid von zehn Männern: dass er nicht wusste, dass *fæstninga fæ* früher gebracht war.“[2]

Also nicht das Verlöbniss, sondern der Vorvertrag übers Verlöbniss wird durchs *fæstninga fæ* bindend. Das *fæstninga fæ*, welches damit als

[1] Upl. Æb. 1 pr. Wm. II Æb. 1 pr. H. Æb. 1 § 1 (vgl. auch § 3). Dadurch berichtigt sich die Bemerkung von Olivecrona S. 151 N. 2 über H.

[2] Upl. Æb. 1 § 1. Wm. II Æb. 1 § 1. H. Kb. 15 § 1.

Bestandtheil des obligirenden Vorvertrags[1] dargethan wurde, ist nun aber vom Freier erst dann „gesetzlich“ gegeben, d. h. als ein debitum geleistet, vom Verlober erst dann „gesetzlich“ angenommen, wenn er das Verlöbniss gehörig vollzogen, insbesondere die *fastar* gegeben hat:

> „Ist nun das *fæstninga fæ* genommen, dann soll er festigen mit acht Männern; die sollen *fastar* sein dabei, vier von des Weibes Seite und vier von des Mannes Seite. Dann ist das *fæstninga fæ* beide gesetzlich gereicht und angenommen.“[2]

Das *fæstninga fæ* ist also nicht blos Bestandtheil des Vertrags, es steht vielmehr in einer bestimmten Beziehung zu der Leistung, die vertragsmässig sein Nehmer zu machen hat.

Was fürs *fæstninga fæ* der Swearechte, gilt für die *tilgæf* („Zugabe“), die nach westgötischem Recht vor dem Verlöbniss der Freier dem Verlober reicht. Sie ist uns schon von S. 291 (mit N. 5) her bekannt. Charakteristisch für sie ist, dass sie ihrem Empfänger „verdient“ (*int*[3]) ist, d. h. dass er sie behalten darf, erst wenn Handschlag und *fæst* vor sich gegangen sind. Der Verlober hat sie sich also, wenngleich er sie schon beim Vorvertrag empfangen hat, erst noch durch gehörigen Vollzug des Verlöbnissacts zu „verdienen“.

---

[1] Nach Olivecrona S. 150 flg. ist es ein Bestärkungsmittel des Verlöbnisses. Auch nach Schlyter Jur. afh. I S. 183, Gl. zu Upl. und XIII s. v. *fæstnaþa fæ* wird es beim Verlöbniss gegeben. Das scheint auch die Meinung von Rive I S. 119 zu sein, der übrigens das Wesen des *fæstnaþa fæ* völlig verkennt in Folge eines Missverständnisses von Wg. II Db. 11. Hier liegt der Nachdruck nicht auf *fy*, sondern auf *broþer* und ist auch nicht vom *fæstnaþa fæ*, sondern von der *ringæf* die Rede, welche Rive nicht vom *fæstnaþa fæ* unterscheidet. Nach Nordström II S. 16 ist das *fæstnaþa fæ* = der göt. *ringæf* = dem (göt.) *munder* = dem Kaufpreis für die Frau. Nach K. Maurer Kr. Vjschr. IV S. 423 ist das *fæstnaþa fæ* = der göt. *ringæf* ein „Preis“ für die „Einwilligung“ des Vormunds (zur Eheschliessung? zum Verlöbniss?). Über *ringæf* und *munder* s. unten § 73.

[2] Upl. Æb. 1 § 1. Bis auf die Zahl der *fastar* übereinstimmend Wm. II Æb. 1 § 1.

[3] *Inna* = 1) erreichen, einholen (körperlich), z. B. *inna man i hæraþi* Wg. II Ub. 6 = einen Mann in der Hundertschaft einholen; 2) a) = beendigen, ausführen, Wg. I Ab. 24 § 1, Bd. 1 § 2, II Ab. 34, Got. 2 §§ 2, 3, 6 § 5, Upl. Mb. 13 pr. Wm. I Kb. 10; — b) = erlangen, erwerben, und zwar zunächst thatsächlich, dann aber auch rechtlich = rechtmässig erlangen, verdienen, so insbesondere nachdem der thatsächliche Erwerb erfolgt ist. Vgl. auch Ög. Gb. 10 § 2. — Daraus, dass die *tilgærer* durch Vornahme des Verlobungsacts verdient werden müssen, folgt, dass an ihrem Empfang der Verlober jedenfalls betheiligt ist. Schlyter XIII S. 643 meint, dass die *tilgæf* nicht dem Verlober, sondern nur den Verwandten der Braut, und nicht beim Vorvertrag, sondern beim Verlöbniss gegeben worden sei. Nordström II S. 16 hält die *tilgæf* für eine in jüngerer Zeit aufgekommene Zulage zur *ringæf*. Über letztere s. unten § 73.

II. Der Pachtvertrag über Land.

Nach westgötischem Recht gibt der Pächter dem Verpächter eine *tilgæf.* Er gibt sie jedenfalls vor dem Ablauf der Pachtzeit; wahrscheinlich gibt er sie aber schon vor ihrem Beginn, vielleicht beim Vertragschluss. Behalten soll sie der Verpächter jedoch nur, wenn er den Pächter die Pachtzeit über auf dem Gut lässt. Das gilt namentlich auch vom Erben des Verpächters:

„Stirbt der Leiherr, dann soll der Pächter ruhig sitzen, bis seine Pacht aus ist, oder der Erbe ihm seine *tilgæf* erstatten.“[1]

Was die westgötische *tilgæf,* das ist die auch namensverwandte östgötische *gift* („Gabe“), ferner die *gipt* oder *afgipt* der Swearechte und des gemeinen Landrechts.

Die östgötische *gift* ist entweder *arsgæf* („Jahresgabe“) oder *laghagæf (laghagift,* „Gesetzes“-, d. h. gesetzliche Gabe). Geber beider ist stets der Pächter, Nehmer der Verpächter.[2] Die *arsgæf* wird gegeben, wenn die Pachtzeit nur bis zur nächsten Ernte dauern soll,[3] die *laghagæf* oder *laghagift* hingegen, wenn die Pachtzeit länger sein soll.[4] *Laghagæf* heisst die letztere *gift,* weil ihr Gegenstand und Betrag vom Gesetz genau bestimmt ist. Hiernach besteht sie immer aus der sog. *bolgæf* oder *bolgift* („Gutsgabe“), nämlich einem sechsjährigen Rind auf die östgötische Flächeneinheit, das „Achtel“. Hiezu aber kommt, wenn man das Gut zum ersten Mal in Pacht nimmt, also die *laghagæf* „erste Gabe“ — *första gæf* — ist, als zweiter Bestandtheil die sog. *vingæf* oder *vingift* („Freundesgabe“), nämlich 6 Ören in Geld (oder Geldeswerth).[5] Die *arsgæf* ist geringer an Werth und klein an Umfang, da sie beim Pflügen an die Pflugsterze gebunden mitgeführt werden kann.[6] Dem Anschein nach übersteigt ihr Betrag nicht einen Öre.[7] Vom Pachtzins *(afræþe)* wird die *gift* scharf unterschieden.[8] Sie ist nicht Entgelt für die Pachtnutzungen. Denn der Pächter kann sie nicht nur dann nicht zurückfordern, wenn er gegen den Willen des Grundherrn vom Pachtgut abzieht, sondern auch dann nicht, wenn mit beider Einvernehmen der Vertrag vorzeitig beendigt wird. Sie ist aber auch nicht Form des

[1] Wg. I Ab. 24 § 1. II Ab. 34. Über das Rücktrittsrecht des Verpächters überhaupt s. unten S. 335 zu N. 4.

[2] Ög. Bb. 9 §§ 1, 4, 6. Gb. 11 § 1. 17. [3] Ög. Bb. 9 §§ 5, 6.

[4] Ög. Bb. 9 § 6 pr.

[5] Ög. Bb. 9 pr. § 1. Die *ringæf* gehört zur „ersten“ *gift,* weil, wer nicht schon vorher das Gut in Pacht hatte, keine Vorhand vor andern zum Pachten hat; vgl. § 4 a. a. O. Wahlberg S. 38 hält für möglich, dass überhaupt nur beim ersten Pachtvertrag über ein Gut eine *ringæf* zu reichen war.

[6] Ög. Bb. 9 § 6. [7] Vgl. Ög. Bb. 9 § 1 (unten S. 322 zu N. 2).

[8] Ög. Bb. 9 pr.

Geschäftsabschlusses. Das ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die *laghagæf* von erheblichem Werth sein muss. Andererseits ist sie doch essentiale negotii. Durch ihr Geben und Nehmen erst kommt die Bindung des Verpächters zu Stand. Zum Beleg dafür dient einmal der Rechtssatz, dass, wer strafbar sein soll wegen Ausstiftens eines Pächters, die *gift* (als *undirgæf* = „Untergabe") gegeben haben muss.[1] Blosse Abrede kann nicht den Erfolg des Ausstiftens haben. Als ein weiterer Beleg aber dient der andere Rechtssatz, dass die *gift* selbst dann nicht fehlen darf, wenn der Pächter bereits ein Recht auf Abschluss eines (neuen) Pachtvertrags erworben hat.[2] Damit nun der Grundherr in einem solchen Fall nicht durch Zurückweisung der *gift* den Abschluss des Pachtvertrags beliebig hindern kann, greift das östgötische Recht zu dem Auskunftsmittel, dass es den Pächter die *gift* nach förmlichem Angebot derselben an den Grundherrn zu dessen Verfügung deponiren lässt, dafür aber auch in die Lage versetzt, als sei der neue Pachtvertrag wirklich abgeschlossen worden:

> Ög. Bb. 9 § 6: „... Ist es aber dahin gekommen, dass man pflügen soll, dann soll er anbieten dem Grundeigner die *laghagæf.* Will nun er nicht annehmen, dann ist dieses des Pächters Beweisrecht, zu beweisen, dass ihm nicht gesetzlich aufgesagt war. Er hat [das Land] zu behalten mit der *arsgæf.* Er soll nehmen mit sich seine Nachbarn und anbieten ihm im Hof; so auch am Thing. Darnach soll er heimfahren und binden die *gift* an die Pflugsterze, pflügen hinaus auf dem Acker und quer über den andern, so da ihm anbieten. Will er nicht noch dann nehmen, dann soll er die *gift* nehmen und verständigen Bauern in die Hände setzen. Darnach mag er bussfrei dieses Jahr [das Land] haben."[3]

Für die rechtliche Natur der *gift* charakteristisch ist — wie bei der westgötischen *tilgæf* — wiederum die besondere Beziehung zwischen ihr und der vertragsmässigen Schuld ihres Empfängers. Der Verpächter muss die *gift* „verdienen", indem er den Pächter auf dem Gut lässt, und er verdient sie nach dem Verhältniss der Zeit, während deren er seine eigene Schuld erfüllt. Er muss sie daher, wenn er den Pächter vor Ablauf der Pachtzeit abmeiert, demselben zurückgeben oder in Geld ersetzen:

> Ög. Bb. 9 § 1: „... Will aber der Grundherr ihn vom Gut treiben, dann soll er zufahren vor Jul und dem heiligen Abend,

[1] Ög. Bb. 9 § 4. [2] Ög. Bb. 9 § 4.
[3] Man s. auch Ög. Gb. 17: *gift giva ok afraþe* = pachten.

Ersatz der *gift (gifta fulnaþ)* ihm in den Hof führen, oder ihm ist nicht gesetzlich aufgesagt ... Fährt er [der Pächter] aber mit seinem Willen ab, dann nimmt er nicht Ersatz der *gift*, ausser er beweise mit Eid von vierzehn Männern: dass er fuhr gedrungen vom Gut ... Sagt er [der Grundherr] aber auf von der ersten Gabe,[1] gehe er [der Pächter] zurück zu *vingæf* wie zu *bolgæf*. Ist die *gift* halb verdient, behalte sie dann der, welcher [sie] empfangen hat, und leiste ihm zum Ersatz *(fulle hamm)* einen Öre für jedes Jahr, welches rückständig ist; ist aber die *gift* nicht halb verdient, dann hat der Pächter die seinige zurückzunehmen und zum Ersatz zu leisten dem Grundeigner solche *(slika)* Ören, wie er sollte entgegennehmen."[2]

Die Wechselbeziehung zwischen *gift* und Schuld des Verpächters tritt, ähnlich wie nach westgötischem Recht, nach östgötischem in dem Satz an den Tag, dass der Erbe des Verpächters die *gift* „auszuverdienen" hat, indem er den Pächter bis zum Ablauf der Pachtzeit auf dem Gut lässt,[3] endlich auch in dem Satz, dass der Pächter die (unverdiente?) *gift* zurückfordern kann, wenn er in Folge von Verkauf oder Vertauschung des Pachtguts abziehen muss.[4]

Nach den Swearechten ist der Gegenstand der *gipt* der Abrede der Contrahenten überlassen.[5] Geber ist der Pächter, Nehmer der Verpächter.[6] Vom Pachtzins *(afraþ)* wird die *gipt* in der nämlichen Weise unterschieden wie nach östgötischem Recht.[7] Sie ist einmalige Leistung vor der ganzen Pachtzeit, die, wenn nichts anderes ausgemacht wird, acht Jahre beträgt.[8] Sie ist essentiale negotii: denn zum Beweis des Abschlusses eines Pachtvertrags muss das Geben der *gipt* ins Beweisthema aufgenommen werden,[9] und der Terminologie des Pachtvertrags zufolge ist das Pachten und Verpachten von Land allemal ein *gipta iorþ (bol)*.

---

[1] D. h. einem Pächter, der das Gut zum ersten Mal in Pacht hat.

[2] D. h. er soll jetzt in analoger Weise das dem Grundherrn Verdiente in Geld herauszahlen, wie im vorigen Fall der Grundherr das ihm Unverdiente in Geld herauszahlen muss. S. auch Ög. Bb. 9 § 6 (oben S. 61 zu N. 11) und vgl. Wahlberg S. 53 flg., der jedoch aus den Bestimmungen über Rückgabe der *gift* schliesst, sie sei Nutzungsaequivalent gewesen. Gründe dagegen oben S. 320.

[3] Ög. Bb. 9 § 4. [4] Ög. Bb. 9 § 6.

[5] Upl. Jb. 10. Wm. II Jb. 15 pr.

[6] Upl. Jb. 5 pr. 12 pr. § 1. Wm. II Jb. 15 § 5. Sm. Jb. 1, 3.

[7] Upl. Jb. 10. Wm. II Jb. 15 pr. §§ 4, 5. Sm. Jb. 1, 3. D. 1240 (a. 1298). — Dass in Wm. I Bb. „13 : 1" (soll heissen 13 pr.) *afraþ* = *gipt* stehe, ist eine unbegründete Behauptung von Wahlberg S. 37. Schlyter in n. 24, Gl. zu Wm. s. v. *unötter* und XIII s. v. *onötter* schlägt vor, statt *afraþi gift* zu lesen.

[8] Upl. Jb. 10. 12 § 1. Wm. II Jb. 15 pr. [9] Sm. Jb. 11 § 1.

d. h. es ist ein Geschäft mittelst Geben und Nehmen der *gipt*,[1] weswegen denn auch der Pachtvertrag selbst eine *gipt* oder *gipta* heissen kann.[2] Wie nach östgötischem Recht zeigt sich die Zugehörigkeit der *gipt* zum Vertragsschluss auch in dem Grundsatz, dass erst durchs Geben der *undirgipt* das Ausstiften des Pächters sträflich wird.[3] Endlich findet sie eine Bestätigung in der södermännischen Regel, dass die Entrichtung der *gipt* zwar dem Pächter gestundet sein kann, vor dessen Abzug jedoch erfolgt sein muss, wenn er nicht wegen widerrechtlichen Bebauens und Aberntens von fremdem Land in die Dreimarkbusse verfallen will.[4] Zugleich deutet aber diese Regel darauf, dass der Verpächter dem Pächter das Wohnen, Bebauen, Abernten nur gestattet und zu gestatten braucht auf den Empfang der *gipt* hin. Andererseits besteht auch in den Swearechten das Princip, dass der Verpächter sich die *gipt* durch jenes Gestatten zu verdienen hat. Den Beweis dafür liefert der Begriff der „unverdienten“ *gipt (oannaþ gipt)*. Die „unverdiente“ *gipt* muss der Verpächter bei vorzeitiger Aufsage dem Pächter zurückgeben.[5]

Im Göta- und Swealand ist die *gift (gipt)* gemeiniglich eine unwiderrufliche Gabe, wenn der Empfänger bereit ist, sie zu verdienen. Der Pächter, der aus freien Stücken vom Pachtvertrag zurücktritt oder vorzeitig abzieht, kann nicht die dem Grundherrn noch unverdiente *gift* zurückfordern.[6] Nur in Södermannaland scheint der Pächter einen Monat und eine Nacht hindurch, wenn er in dieser Zeit das Pachtgut nicht bezogen hat, zurücktreten zu können, ohne die *gipt* aufzuopfern. Denn nach Södermannalagen muss die *gipt* überhaupt erst noch „Nacht und Monat stehen“ *(standa)* — d. h. doch wol nicht nur die Abrede, sondern auch die Gabe muss solange bestehen —, um zu rechtlichem Bestand zu kommen (um *laghstandin* zu werden).[7]

Die Bestimmungen des gemeinen Landrechts über die *gift* beim Pachtvertrag[8] sind im wesentlichen nach dem Muster der oberschwedischen gemacht.

[1] Upl. Jb. 13 pr. § 2. Sm. Jb. 10 pr. §§ 3, 4. 11 pr. §§ 1, 3. Wm. I Bb. 13 § 1. II Jb. 15 §§ 1—3.

[2] *binda gift, taka iorþ mæþ giptom:* Wm. II Jb. 15 §§ 3, 4. — Upl. Jb. ind. 13. II. Jb. ind. 11,

[3] Upl. Jb. 13 § 2. Sm. Jb. 11 § 3. Wm. II Jb. 15 § 2.

[4] Sm. Jb. 11 § 2.

[5] Upl. Jb. 5 pr. 13 § 3. 15 § 6. Sm. Jb. 10 pr. Über das Abmeierungsrecht vgl. unten S. 334 flg.

[6] Ög. Bb. 9 § 1 (oben S. 322). Upl. Jb. 12 pr.

[7] Sm. Jb. 10 pr.

[8] Ll. Eb. 27 pr. § 1. Bb. 24 § 6. Vgl. unten S. 335 N. 4.

III. Die Schiffs- und Hausmiethe nach den Stadtrechten.

Beim Miethen eines Schiffs reicht der Miether dem Vermiether eine Gabe in Geld, einen *fæstipænninger* („Festigungspfennig"). Die Quellen beschäftigen sich mit diesem Angeld, indem sie von den Reurechten des Miethers und Vermiethers handeln. Ihre hierauf bezüglichen Vorschriften stehen übrigens nicht völlig mit einander im Einklang:

> Bj. 20 pr.: „Miethet Jemand ein Schiff von einem Mann, ob dies grösser ist oder geringer, will er nicht halten, der gemiethet hat, sage er dem Eigner den andern Tag an vor Sonnenuntergang. Sagt er nicht so an, gebe er die halbe Schiffsmiethe, wenn das Schiff fahrtüchtig ist, und habe verthan den Festigungspfennig. Will aber der nicht halten, der das Schiff veräusserte zur Miethe, sage er dem an, der miethete, den andern Tag vor Sonnenuntergang, und bringe zurück den Festigungspfennig, zwei Pfennige für einen; thut er nicht so, halte er dieses."

> St. Sk. 15: „Miethet man ein Schiff von einem andern, ob dies grösser ist oder geringer, und will der nicht halten, der gemiethet hat und den Festigungspfennig darangegeben *(ok fæstepænning [sin] a giffwit)*, gebe er heraus die halbe Schiffsmiethe und habe verthan den Festigungspfennig, sind zweier Männer Zeugnisse dazu ... Dasselbe Recht sei über den, der zur Miethe veräussert, der nicht halten will das, was er zur Miethe veräussert."

St. gibt offenbar sehr bestimmte Unterscheidungen auf, welche das ältere Recht gemacht hatte. Nach Bj. nämlich ist das Reurecht des Miethers, solang das Schiff nicht fahrtüchtig ist und ausserdem bis zum Abend des auf den Vertragsschluss folgenden Tags unentgeltlich, darnach aber entgeltlich. Hingegen ist es zufolge St. gleich von Anfang an entgeltlich. Ferner ist nach St. das Reurecht des Vermiethers seiner Zeitdauer nach eben so unbeschränkt als das des Miethers. Endlich aber ist nach St. der Entgelt fürs Reurecht des Vermiethers ein anderer, als er nach Bj. gewesen war. Mit dem erstgedachten Gegensatz zusammen hängt, dass in St. die Bedeutung des *fæstipænninger* weit mehr auf die einer Rücktrittsprämie des Miethers eingeschränkt erscheint, als in Bj. Denn hier ist der *fæstipænninger* nicht gleich von Anfang an, nämlich nicht am Tag des Vertragsschlusses und nicht am folgenden Tag, Rücktrittsprämie. Es ergibt sich hieraus, dass in der ältern Zeit die Hauptbedeutung des *fæstipænninger* schlechterdings nicht die eines Reugeldes gewesen sein kann. Er war nicht Sicherungsmittel, sondern Bestandtheil des Vertrags.

Im Stadtrecht von Visby[1] erscheint der *fæstipænninger* bei der Schiffsmiethe unter dem deutschen Namen *goddes penning*. Und wie in festländischen Stadtrechten der „Festigungspfennig", so wird in dem von Visby der „Gottespfennig" im Zusammenhang mit dem Reurecht der Contrahenten besprochen. Dabei zeigt das Stadtrecht von Visby eine nähere Verwandtschaft zu Bj. als zu St. Denn auch nach visbyschem Recht ist die Reue des Miethers anfangs unentgeltlich. Nur dauert ihre Unentgeltlichkeit nicht so lange wie nach Bj. Sie macht der Entgeltlichkeit Platz, sobald die Contrahenten auseinandergegangen sind:

> *„So wanne lyde to sceppe winnet vnde gheuet dar vp enen goddes penning, vnde so wanne de ghegeuen is vnde se ghesceden werden mit gudeme willen, so bliuet id stede. So wellik örer van deme anderen sint wil, dar si ghescepet öder nicht, id si de vruchtman oder de sciphere, de zal deme anderen gheuen halue vrucht."* [2]

Dass aber der *goddespenning* des visbyschen Rechts in dieser seiner Anwendung wesentlicher Bestandtheil des Vertragschlusses, nicht zunächst Reugeld ist, legt unsere Stelle noch deutlicher dar als Bj., indem sie den *goddespenning* überhaupt gar nicht in der Function eines Reugeldes auftreten lässt.

Bei der Hausmiethe wird nach dem gemeinen Stadtrecht und nach dem Stadtrecht von Visby in gleicher Weise wie bei der Schiffsmiethe dem Vermiether vom Miether ein *fæste-* oder *fæstapænningher*, *gudzpænning*, *goddes penning* gegeben. Auch wird er beinahe ganz so behandelt, wie der „Festigungs"- oder „Gottes"-pfennig bei der Schiffsmiethe. Nur stimmt diesmal das visbysche mit dem gemeinen Stadtrecht auch darin überein, dass des Miethers Reurecht gleich vom Geben des „Gottespfennigs" an entgeltlich ist. Aber als Bestandtheil des Reugeldes spielt der „Festigungs"- oder „Gottespfennig" nur eine höchst nebensächliche Rolle. Dass ihn der zurücktretende Miether einbüsst, wird gar

---

[1] Wie wahrscheinlich auch schon in Söderk. XLVII 12 *(guzpänning)*. Was es mit dem ebenda 13 erwähnten „Leitkauf" *(lipköp)* für eine Bewandtniss hatte, lässt sich aus den erhaltenen Fragmenten nicht entnehmen, nach einer Vergleichung mit dänischen Seerechten höchstens vermuthen. S. auch oben S. 290 N. 3. Dass die visbysche „Schiffsmiethe" in der Regel keine Sach-, sondern eine Werkmiethe, wird in § 83 (B) zu zeigen sein.

[2] Visb. III III 5 pr. Die Stelle führt dem Anschein nach Satz 1 von Art 15 des ältern hamburgischen Schiffrechts oder von Art. 18 des lübischen von 1299 (Pardessus S. 409) aus. Aber es ist zu beachten, dass in der deutschen Vorlage des Gottespfennigs nicht gedacht ist.

nicht erwähnt. Vielmehr erscheint als Reugeld für beide Contrahenten der halbe Betrag des Miethzinses.[1]

Andererseits ist aber doch mit Sicherheit anzunehmen, dass der „Festigungs"- oder „Gottespfennig" weder bei der Haus- noch bei der Schiffsmiethe gegeben wird, blos damit ihn — etwa der Form halber — der Vermiether nehme. Der Vermiether nimmt ihn, um ihn zu behalten, wenn er den Miether vertragsgemäss das Schiff benützen, das Haus bewohnen lässt. Denn er muss ihn zurückgeben, wenn er den Vertrag nicht hält.[2] In Schweden rechtfertigt eben darum der „Gottespfennig" seinen Namen nicht mehr.

IV. Die Gesindemiethe.

Beim Vertragsschluss gibt der Miether dem Miethling ein Angeld. Dasselbe heisst in den Swearechten und dem gemeinen Land- und Stadtrecht *fæstipænninger* (oder auch *leghopænninger* = Miethpfennig), im Recht von Visby *veste-* oder *goddespenning*. Über seine rechtliche Natur geben folgende Bestimmungen Aufschluss:

> Upl. Wb. 11 pr.: „Miethet ein Bauer einen Mann oder ein Weib, gehen sie in Kost und Lohn *(ganga a mat ok mala)* beim Bauern oder nimmt er vom Bauern den Festigungspfennig, scheidet er sich nachher vom Bauern vor dem Zieltag, dann gelte er wieder dem Bauern die Festigungspfennige und so viel Lohn, als der Bauer ihm gefestigt hatte; und so die Miethfrau das Nämliche. Jagt der Bauer seinen Miethling fort, Mann oder Weib, vor dem rechten Zieltag ohne Schuld, gebe er dem Miethling so viel, als er dafür festigte, und der Miethling schaffe sich einen Miethvertrag, wo er dies vermag und zu sein Lust hat, bussfrei."[3]

> Wm. I Bb. 51 pr.: „... Nimmt ein Miethsmann oder eine Miethfrau den Festigungspfennig vom Bauern und will nicht mit ihm sein, wage er daran 3 Ören. Geht er nachher in Kost und Lohn und begeht Miethbruch *(leghuruf)*, wage er 3 Mark zur Dreitheilung. Will der Miethsmann sich wehren,

[1] Visb. III 1 24. St. Bb. 10, 11. S. auch unten § 81 (B 3).

[2] St. Bb. 11 und oben S. 324. Vgl. auch unten S. 330.

[3] Übereinstimmend Sm. Bb. 26 pr. bis auf die Abweichung, dass nach Sm. der Miether wegen vorzeitigen Rücktritts 3 Ören zu büssen hat. Übereinstimmend ferner Ll. Bb. 14 pr. § 1 und St. Bb. 21 pr. § 1 (wo nur der „Bauer" durch den „Stadtbürger" ersetzt ist). H. Wb. 10 nimmt aus Upl. Wb. 11 pr. die erste Hälfte auf; doch wird in einer Randglosse zu Text A und im Text B der Rest nachgetragen.

dass er niemals nahm den Festigungspfennig, wehre er sich mit Eid von sechs Männern . . . § 2. Will ein Miethsmann fort von seiner Miethe, bevor der Zieltag aus ist, wage er daran 3 Mark zur Dreitheilung; jagt der Bauer auch früher ihn fort, wage auch daran der Bauer 3 Mark."

Wm. II Bb. 11 pr.: „Miethet ein Bauer einen Mann oder ein Weib, gehen sie in Kost und Lohn beim Bauern, begehen die Miethbruch vor dem Zieltag, sollen sie daran wagen 12 Ören. Treibt auch der Bauer die fort vor dem Zieltag, wage er auch daran das Nämliche. Nimmt ein Miethsmann oder eine Miethfrau den Festigungspfennig und behält ihn eine Nacht über und bringt ihn darnach wieder, wage er daran 3 Ören. Jagt auch der Bauer die fort, wage er auch daran 3 Ören."

Visb. II 37: „*So we boden winnet vmme lon, de gheve vt den vestepenning, vnde wanne de ghegeuen is, so welic örer dar na, vnde iodoch er se to samende comen in dat brod, van deme anderen wille ane redelike scult, de gheue deme anderen half also vele, also dat lon to seghet, id si dat herscap oder dat denest. Mer mach örer welik deme anderen redelike scult bewisen, so bliuen se slechtes ghesceden.* § 1. *Gheuet we sineme vrigen mededen boden na der tid, dat he in sin brod ghecomen is, orlof to bi thiden ane redelike scult, so zal he öme zin vulle lon gheuen vnde laten öne varen* . . . § 5. *Wolde welc ghemedet bode van sineme herscappe sceiden to bi thiden, na des dat he in sin brod ghecomen is, vnde konde öme nene redelike sculd bewisen, so scal de bode deme herscappe al so gud enen boden, dar öme an ghenöghe zine thid vt, weder in de stede winnen, oder he late sin gantze lon achter.*" [1]

Principiell mit diesen Regeln über die Gesindemiethe stimmen die über Miethe von Schiffsvolk nach Visb. III III 20 überein. Hervorzuheben sind nur zwei Bestimmungen: keinen Lohn braucht der Schiffsherr dem Schiffsmann zu geben, wenn er wegen erweislicher Untauglichkeit desselben zurücktritt, bevor dieser in sein Brod gekommen; und keinen Ersatzmann, sondern den ganzen Lohnbetrag, ausserdem aber auch den vorschussweise erhaltenen Lohn, hat der Schiffsmann zu geben, wenn er zurücktritt, nachdem er in des Schiffsherrn Brod gekommen. Über Miethe einer Dienstmagd, die sich hinterdrein als schwanger erweist, finden sich besondere Regeln in Visb. II 37 § 16: die Herrschaft

[1] Über das Verhältniss von Visb. II 37 zum hamburgisch-lübischen Recht s. unten § 65 (II).

kann den Vertrag auflösen vor dem Dienstantritt der Magd ohne irgendeine Lohnzahlung, nachher unter Zahlung des verdienten Lohns.

Man wird vorab nicht bezweifeln dürfen, dass der „Festigungspfennig“ auch bei der Dienstmiethe stets essentiale negotii ist. In Westmannalagen tritt er in dieser Eigenschaft besonders deutlich hervor.[1] Er gehört ins Beweisthema, wenn ein den Miethling obligirender Vertrag bewiesen werden soll. Nicht gegen seine Eigenschaft als essentiale negotii aber spricht, dass er durch eine andere Leistung des Miethers an den Miethling, das Geben von Kost und Lohn, vertreten werden kann. Wol aber ist die Parallele zwischen dem „Festigungspfennig“ und den Kost- und Lohnreichnissen charakteristisch für den Sinn, in welchem der „Festigungspfennig“ essentiale negotii ist. Er ist es nicht als Form,[2] sondern als effective Leistung des Miethers an den Miethling. Er ist deswegen auch gar nicht als Scheinleistung gedacht: die Quellen nehmen an, dass er aus mehreren Pfennigen besteht.[3] Ähnlich wie oben bei Schiffs- und Hausmiethe vom „Festigungspfennig“, muss auch bei der Gesindemiethe von Kost-, Lohn- und Angeldleistung gesagt werden: der Miether macht sie nicht, damit der Miethling sie blos annehme, sondern damit er sie behalte, um seinerseits den vertragsmässigen Dienst zu leisten.

Freilich sind nicht nach allen Rechten die Folgen der Annahme des „Festigungspfennigs“ denen der Annahme von Kost und Lohn ganz und gar gleich. In Westmannaland wie zu Visby muss der Rücktritt, wenn der Miethling einmal beim Dienstherrn in Kost und Lohn getreten ist, höher entgolten werden, als wenn er blos den „Festigungspfennig“ empfangen hat. Und nach der jüngern Redaction von Westmannalagen ist im letztern Fall das Reurecht des Miethlings sogar unentgeltlich, bis die Annahme des „Festigungspfennigs“ übernächtig geworden. Der Grundgedanke bei diesen Unterscheidungen ist aber doch wol nur der, dass der Miethling, indem er Kost und Lohn, d. h. den Entgelt für seinen versprochenen Dienst nimmt, sich der Dienstauflage ernstlicher unterzieht, als wenn er sich blos ein Angeld geben lässt.

---

[1] Vgl. abor auch Ll. Bb. 14 § 3. St. Bb. 21 § 4, wo *biuþa fæstepænning* oder *biuþa leghopænning* (= „den Festigungs- oder Miethpfennig anbieten“) gleichbedeutend ist mit *biuþa leghu* (= „den Miethvertrag anbioten“) in Upl. Wb. 11 § 3. S. ferner Sm. Bb. 26 § 2: *biuþa leghu ok fæstepænning* (tautologisch).

[2] Winroth tjensteh. S. 136—138, 180 betrachtet den *fæstipænninger* als Geschäftsform, ebenso aber auch den Eintritt in Kost und Lohn SS. 137, 180. Er hält es „nicht für unwahrscheinlich“, dass man im *fæstipænninger* „eine Erinnerung hat an die Berührungspunkte des Dienstbotenverhältnisses mit und seine Entwicklung aus der Sklaverei“ (!), S. 138.

[3] Nach Winroths eigenen Angaben a. a. O. S. 138, 139 wurde noch in spätern Zeiten der *fästepenning* in Schweden als effective Leistung behandelt.

Die Götarechte erwähnen eines solchen Angeldes nicht. Wol aber heben sie es als einen besondern Fall heraus, wenn der Miethling zum Miether in Kost und Lohn gegangen ist *(ganga a wist mans, æta natorþ ok daghorþ, ganga a mat ok mala)*. Nach Östgötalagen kann in diesem Fall jeder Contrahent nur gegen Entrichtung des ganzen verabredeten Lohns zurücktreten. Erfüllung kann nicht verlangt werden.[1] Nach Westgötalagen ist die Frage, ob der Dienstbote beim Dienstherrn in Kost und Lohn getreten sei, in zwiefacher Hinsicht relevant: einmal für die Vertheilung der Beweisrollen unter die Contrahenten, sodann fürs Recht des Rücktritts *(mala ruf)*. Was nun das letztere betrifft, so kann, nachdem der Miethling einmal beim Dienstherrn „zu Nacht gegessen und gefrühstückt" hat, der Dienstherr nur noch zurücktreten unter Zahlung des ganzen versprochenen Lohns und einer Busse von dreimal sechzehn Örtugen. Der Dienstbote kann unter derselben Massgabe nur zurücktreten, wenn der Herr nicht Erfüllung verlangt. Wählt der Herr das letztere, so kann er sogar von einem Dritten, bei dem der Dienstbote Unterstand gefunden, dessen Ausantwortung verlangen.[2]

V. Der Mobiliarkauf.

Beim Kaufvertrag über Fahrhabe gibt nach den Stadtrechten und nach dem södermännischen Landschaftsrecht der Käufer dem Verkäufer ein Angeld, das unter den Namen *fæsti-*, *fæste-*, *fæstapænninger*, *gozpænninger*, *goddespenning* in den Rechtsaufzeichnungen erwähnt wird.

Das ältere festländische Stadtrecht unterscheidet „Gottespfennig" *(gozpænninger)* und „Festigungspfennig" *(fæstipænninger)* hinsichtlich ihrer Wirkungen. Nachdrücklicher aber als hierauf ist auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass dem Geben und Nehmen des Gottespfennigs das Aufsetzen der Marke des Käufers auf die Waare gleichgestellt wird:

> Bj. 6 pr.: „Wenn Jemand etwas verkauft und der, welcher gekauft hat, legt seine Marke an, behält der, welcher verkaufte, [die Waare] an diesem Tag und den andern Tag, bis die Sonne sich setzt, verkauft er dieses Gut innert dieser Zeit einem andern, büsse er drei Mark. Will auch der, welcher kaufte, den Kauf widersagen und widersagt nicht den andern Tag vor Sonnenuntergang und will diesen Kauf darnach nicht halten, büsse er drei Mark, und darnach mag der, welcher verkaufte, mit des Vogts Rath und zweier Rathmannen Zeugnissen verkaufen sein Gut, wem er selber will. § 1. Kauft auch einer etwas und legt nicht seine Marke an, welcher von denen dies widersagen will, der verkaufte oder kaufte, wenn einer

[1] Ög. Bb. 12 pr. [2] Wg. I Fb. 11 §§ 1, 2. II Ub. 26—29.

von einem andern etwas kauft, gibt darauf Gottespfennige, welcher von denen verkauft hat oder gekauft, und will er dies widersagen, er gebe zurück oder auch verlange zurück an demselben Tag oder am andern Tag vor Sonnenuntergang. Thun die nicht so innert dieser Zeit, welcher von denen den Kauf darnach wieder bricht und will diesen Kauf nicht halten, büsse drei Mark. § 2. Nun kann Jemand kaufen und gibt daran den Festigungspfennig dem, der verkaufte, nun widersagt keiner von denen diesen Kauf an dem Tag oder am andern vor Sonnenuntergang, widersagt darnach der verkaufte, gebe er zurück doppelt so viel, als er empfing, und entgelte den Leitkauf *(lipköp)*. Dann wenn jener widersagt, der kaufte, habe er verthan so viel, als er dem ausantwortete, der verkaufte, und gelte doch den Leitkauf."

Der Unterschied zwischen den „Gottespfennigen" und dem „Festigungspfennig" ist offenbar nebensächlich. Verschieden sind nur ihre Wirkungen auf den Betrag der Reubusse nach dem Eintritt der Entgeltlichkeit des Reurechts. Wir können dies auf sich beruhen lassen. Beachtung verdient aber, dass weder „Gottes"- noch „Festigungspfennig" blos formelle Functionen haben. Der „Gottespfennige" werden mehrere gegeben und genommen; wenigstens setzt unser Text dieses als gewöhnlich voraus. Ausserdem nimmt den „Gottes"- wie den „Festigungspfennig" der Verkäufer, um ihn zu behalten.[1] Und er muss deswegen den einen wie den andern zurückgeben, wenn er den Vertrag nicht hält. „Gottespfennig" und „Festigungspfennig" sind also effective, keine Scheinleistungen.

Andererseits sind sie keine Reugelder. Vielmehr ist bis zum Abend des auf den Kaufvertrag folgenden Tags das Reurecht beider Contrahenten ein unentgeltliches.

Demnach sind Geben und Nehmen des „Gottes"- bezw. „Festigungspfennigs" ebenso Bestandtheile des Vertrags, wie das Aufsetzen der Marke Bestandtheil des Vertrags ist. Nun ist aber andererseits das Aufsetzen der Marke auf die Waare durch den Käufer ebenso Annahme einer effectiven Leistung des Verkäufers,[2] wie das Nehmen des „Gottes"- oder „Festigungspfennigs" durch den Verkäufer Annahme einer effectiven

[1] Nordström II S. 679 meint, der schwedische „Gottespfennig" beim Kauf sei wirklich der Kirche oder geistlichen Stiftungen zugefallen. Auf S. 680 scheint der Verfasser das Geben des Angeldes für eine Formalität wie den Handschlag zu halten.

[2] Der Verkäufer duldet, dass der Käufer die Waare für sich ausscheidet. Mittelbar dient das Aufsetzen der Marke allerdings, wie Homeyer Hausmarken

Leistung des Käufers ist. Da das Geben und Nehmen beider Sachreichnisse beim Zustandebringen des obligirenden Kaufvertrags für einander aushelfen können, so ergibt sich: der obligirende Kaufvertrag benöthigt eines bestimmten effectiven Sachreichnisses entweder des Käufers an den Verkäufer oder des Verkäufers an den Käufer.

Die andern Rechte kennen beim Kauf von Fahrhabe nur Ein Angeld. Im södermännischen Landschafts- und im gemeinen Stadtrecht führt es den Namen *fæstipænninger*, im Stadtrecht von Visby den Namen *goldespenning*. Nach Södermannalagen soll durch die Annahme des „Festigungspfennigs" zweierlei bewirkt werden: der Ausschluss jedes Reurechts und Strafbarkeit des „Vorkaufs" *(forköp)*, d. h. des Erhandelns der vom Geber des „Festigungspfennigs" gekauften, aber noch nicht in Besitz genommenen Waare durch einen Dritten beim Nehmer des „Festigungspfennigs":

> „Wer einem andern Vorkauf thut und ist der Festigungspfennig daran gegeben, büsse 3 Mark. Wenn er aber nicht den Preis empfängt, der den Festigungspfennig genommen hat, von dem, der kaufte, dann spreche er gesetzlich ihn an, und es stehe der Kauf von denen fest und voll. Er suche nachher nach seinem Preis, wie entschieden ist in den Gesetzen."[1]

Nach dem gemeinen Stadtrecht (oben S. 291 flg.) ist der Mobiliarkauf oder doch der Kauf gewisser Mobilien nur dann verbindlich, wenn er entweder mit Handschlag oder mit „Festigungspfennig" eingegangen ist. Nach dem Stadtrecht von Visby bewirkt das Geben und Nehmen des „Gottespfennigs", sobald die Contrahenten auseinandergehen, den Ausschluss jedes Reurechts.[2]

VI. Der Vorvertrag beim Landkauf.

Nach der oben S. 293 zu N. 2 angeführten Urkunde von 1285 wird upländischem Gewohnheitsrecht gemäss auch bei diesem Geschäft ein „Gottespfennig" *(denarius dei)* gegeben. Geber ist der Käufer, Nehmer der Verkäufer. Als Zweck gibt in jenem Schriftstück der geistliche Verfasser an die *evidentia emtionis*, indem er mit *emtio* den von ihm abgeschlossenen Vorvertrag bezeichnet und die Folge mit dem Zweck ver-

S. 335 sagt, „zum Festmachen" des Kaufs. Das erste ist jedoch der Grund, das zweite die Folge. — Nordström II S. 679 sagt, das Merken der Waare sei eine Art gewesen, den Kauf zu stätigen; aufs Wesen des Vorgangs geht er aber in keiner Weise ein.

[1] Sm. Kp. 5 § 2. Über die Herkunft dieser Bestimmung unten S. 337 zu N. 3.

[2] Visb. II 35, erinnert an Lübeck II 117 (I 72): Visb. *vnde se sik sceden mit gudeme willen* = Lüb. *er se sic vullen scheden*; Visb. *so bliuet de kop stede* = Lüb. *dat is also stede.*

wechselt. Sicherlich hatte der „Gottespfennig“ in unserm Fall keinen andern Zweck, als beim Abschluss eines Mobiliarkaufs. Der Verfasser sagt uns selbst, dass ein solcher „Gottespfennig“ wie der von ihm gegebene allemal unter Verkäufern und Käufern gegeben werde.

Eine vergleichende Rückschau über I—VI führt zu folgenden Resultaten:

a) Das Geben und Nehmen des „Festigungs“- oder „Gottespfennigs“ hat beim Mobiliarkauf den nämlichen rechtlichen Charakter wie bei Haus- und Schiffsmiethe und bei der Gesindemiethe. Darauf weist schon die Namensgleichheit jener Sachreichnisse bei den vier Verträgen, und zwar um so deutlicher, als dieses terminologische Verhältniss in den nämlichen Quellen gegeben ist. Überdies aber haben die Angelder beim Mobiliarkauf und bei der Haus-, Schiffs- und Dienstmiethe nachweislich das mit einander gemein, dass sie essentialia negotii und dass sie keine symbolischen, sondern effective Sachreichnisse sind. Von hier aus rechtfertigt sich der Schluss, dass das Angeld beim Kaufvertrag in einer analogen besondern Beziehung zu der vertragsmässigen Leistung seines Nehmers steht, in welcher es sich nachweislich bei der Dienst-, Haus- und Schiffsmiethe befindet. Ein Schluss, der durch den *biærköa rætter* auch bestätigt wird.

b) Den gleichen rechtlichen Charakter wie das Geben und Nehmen von „Festigungs“- oder „Gottespfennig“ hat das Geben und Nehmen von Kost und Lohn bei der Gesindemiethe, das Ausscheiden der Waare für den Käufer beim Mobiliarkauf nach Stadtrecht.

c) Den gleichen rechtlichen Charakter hat das Geben und Nehmen der *tilgæf* oder *gift (gipt)* beim Pachtvertrag.

d) Den gleichen rechtlichen Charakter hat das Geben und Nehmen der *tilgæf* oder des *fæstninga fæ* beim Vorvertrag zum Verlöbniss und beim Vorvertrag zum Landkauf.

Auch der „Festigungs“- und „Gottespfennig“ also ist seinem Wesen nach eine *tilgæf* wie das *fæstninga fæ*. Von hier aus ist es ermöglicht, den Zusammenhang näher zu bestimmen, worin bei allen hier abgehandelten Verträgen die gesetzliche Vorleistung mit der obligirenden Vertragswirkung steht.

Unrichtig wäre es, wollte man — wie in neuerer Zeit bei den analogen deutschrechtlichen Verträgen geschehen[1] — die verbindliche Kraft des Vertrags darauf zurückführen, dass er vom einen Contrahenten durch

[1] Stobbe Renrecht S. 240—243 und Priv. R. III S. 64. Verwandt mit der Stobbeschen ist auch die Ansicht Sohms Eheschl. S. 29, wonach beim deutschrechtlichen Realvertrag die Vorleistung allemal, wenn sie nicht Scheinleistung ist,

die Vorleistung ganz oder theilweise „erfüllt" wird. Schulderfüllung kann die Vorleistung nicht sein, weil eine Schuld noch gar nicht besteht, vielmehr erst begründet werden soll. Eine Leistung aber, wodurch die nämliche Schuld zugleich begründet und erfüllt, d. i. aufgehoben wird, ist — für mich wenigstens — undenkbar. Will man aber einen Unterschied machen zwischen Vertrags- und Schulderfüllung — einen Unterschied, der anerkannt werden müsste —, so sind doch unsere Vorleistungen beinahe sämmtlich nicht der Art, dass in ihnen eine Vertragserfüllung erblickt werden könnte. Nur wenn der Verkäufer dem Käufer gestattet, seine Marke auf die Waare zu setzen, und wenn der Dienstherr dem Dienstboten Kost und Lohn reicht, so liegt darin eine Vertragserfüllung. Aber welcher Vertragsinhalt soll „erfüllt", d. h. verwirklicht werden durchs Geben der *tilgæf* oder des *fæstningafæ* beim Verlöbniss, der *tilgæf* oder *gift* bei der Landpacht, des *fæstipænninger* bei der Gesinde-, Haus- und Schiffsmiethe, beim Mobiliarkauf? Sollen etwa *tilgæf* und *fæstningafæ* vertragsmässiger Entgelt fürs Verloben sein? Oder sind bei der Pacht *tilgæf* und *gift* die Entgelte für die Pachtnutzungen, bei der Haus- und Schiffsmiethe der Festigungspfennig Bestandtheil des Miethzinses, bei der Dienstmiethe der Festigungspfennig Bestandtheil des Lohns? Vergebens spähe ich nach Belegen für derlei Annahmen. Wol aber ist uns von der *tilgæf* oder *gift* beim Pachtvertrag ausdrücklich bezeugt, dass sie, wie Vor-, so auch Nebenreichniss neben der vertragsmässigen Zinsleistung ist. Und der „Festigungspfennig" scheint wenigstens in Södermannalagen vom Kaufpreis bestimmt unterschieden zu sein.

Den richtigen Weg weist uns die Terminologie. Ihr zufolge sind diese Vorleistungen im Rechtssinn wahre und principiell unwiderrufliche „Gaben" oder „Schenkungen". Denn nicht nur die *tilgæf* und die *gift* sind dem Augenschein nach der Schenkungsterminologie theilhaftig, sondern auch der „Festigungs"- und der „Gottespfennig". Auch sie werden „darauf" oder „daran gegeben": *giva upa gozpænninga, a giva fæstipænning.*[1] Aber freilich, gemeine oder einfache „Gaben" sind diese Vorleistungen nicht, sondern „Zu"- oder „Darauf"- oder „Darangaben", d. h. „Gaben" unter bestimmten Vorbehalten oder Beschränkungen. Beschränkt sind sie dadurch, dass sie der Empfänger sich erst noch „verdienen" *(inna)* muss durch die ihm vertragsgemäss obliegende Leistung. Diese Leistung ist demnach eine Auflage, welche der Geber der „Darangabe" dem Nehmer macht. Indem letzterer die „Darangabe" annimmt,

„Befriedigung" des Empfängers bewirken und daher dem Geber „gutgerechnet" werden müsste.

[1] Bj. 6 §§ 1, 2. Sm. Kp. 5 § 2. St. Bb. 10.



nimmt er die Auflage an. So wird die Vorleistung zum Vertragsgrund, mittelbar daher auch zum Obligationsgrund. Behält der Nehmer die „Darangabe“, so gehört es sich, dass er seine Auflage erfülle. Und erfüllt er sie, so gehört sich's, dass der Geber seinerseits den Entgelt leiste für das, was nur als entgeltlich auferlegt war.

Nicht die Folgerichtigkeit, wol aber die Billigkeit scheint nun aber zu verlangen, dass es nicht für immer ins Gutdünken des Nehmers gestellt bleibe, ob er die Auflage erfüllen und die „Darangabe“ behalten, oder ob er die Auflage unerfüllt lassen und die „Darangabe“ zurückerstatten wolle. Im altschwedischen Recht jedoch findet diese Billigkeit keineswegs immer in der Art Berücksichtigung, dass dem Geber der „Darangabe“ ein Anspruch auf Erfüllung gewährt wird. Ein solcher fehlt ganz bei der Gesindemiethe nach allen Rechten, wie es scheint, ausser Westgötalagen. Er fehlt ferner bei der Hausmiethe und bei der Schiffsmiethe nach den jüngern Stadtrechten, wogegen er nach dem ältern Stadtrecht bei der Schiffsmiethe zwar gegeben ist, aber erst am Abend des auf den Vertragsschluss folgenden Tags eintritt. Nach demselben Recht fehlt der Anspruch auf Erfüllung eine bestimmte Zeit hindurch beim Mobiliarkauf.

Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht der Pachtvertrag über Land. Weder nach östgötischem noch nach upländischem, noch nach södermännischem — man darf wol sagen: überhaupt nicht nach ältestem — Recht hört jemals die Befugniss des Verpächters auf, den Pächter vor Ablauf der Pachtzeit unter Rückgabe der unverdienten *gipt* und Ersatz bestimmter Verwendungen abzumeiern. Denn „übel ist's gegen den Eigenthümer zu streiten“ *(illt ær wiþ eghandæn delæ)*. Östgötalagen wahrt die Billigkeit nur dadurch, dass der Grundherr zu bestimmter Zeit, vor dem Julabend, dem Pächter aufsagen muss. Uplandslagen lässt, nachdem der Pächter einmal auf den Pachthof gefahren ist, seine vorzeitige Abmeierung nur dann noch zu, wenn der Pächter sich um rückständigen Pachtzins vom Grundherrn hat verklagen lassen oder wenn der Grundherr das Gut selbst beziehen will, und bindet für letztern Fall den Grundherrn an eine Kündigungsfrist. Ist hingegen der Pächter noch nicht auf den Hof gefahren, so kann der Grundherr das Gut einem andern verleihen, und der erste Pächter muss mit dem Rückempfang der *gipt* zufrieden sein. In Södermanland kann der Pächter erst nach Ablauf eines Monats und einer Nacht seit Hingabe der *gipt* Vertragserfüllung vom Grundherrn verlangen, und selbst dann nur, wenn der Grundherr das Gut nicht selbst beziehen will, in welchem Fall jener die unverdiente *gipt* und Ersatz der Verwendungen erhält. Dass der Grundherr zu bestimmter Zeit aufsagen müsse, ist in Södermannalagen nicht

überliefert.[1] Das helsingische Recht gestattet dem Grundherrn, das Pachtgut dem Pächter zu nehmen, wenn er ihm vor Beginn der Fasten aufgesagt hat. Es gestattet aber auch dem Pächter, den Pachtvertrag in derselben Weise aufzulösen.[2] Das westmännische Recht bindet den Grundherrn schon strenger als das benachbarte oberschwedische: nur wenn er das Pachtgut selbst beziehen will, kann er den Pächter unter Rückgabe der *gipt* austreiben, und (nach der jüngern Redaction des Rechtsbuchs) der Grundherr, der den Pachtvertrag selbst abgeschlossen hat, nur vom halben Pachtgut und nur wenn ihn ein unvorhergesehenes Unglück, wie z. B. Brand, nöthigt, dasselbe zu übernehmen.[3] Am festesten gebunden ist der Grundherr merkwürdigerweise nach westgötischem Recht, und zwar schon am Anfang des 13. Jahrhunderts. Nur der Erbe des Verpächters braucht nicht zu erfüllen, wenn er die (ganze?) *tilgæf* zurückgibt. Hingegen ist der Verpächter selbst der Regel nach zum Erfüllen schlechterdings gehalten. Eine Ausnahme tritt ein, wenn er seine eigene Wohnung auf einem seinem Ehegatten gehörigen Hof hatte und derselben durch den Tod seines Gatten verlustig wird. In diesem Fall kann er sofort die Hälfte und nach Verlauf eines Jahrs die andere Hälfte des Guts dem Pächter nehmen.[4]

Meist wird die Billigkeit nur in der Weise berücksichtigt, dass der Empfänger der Darangabe für seinen Rücktritt einen Entgelt an den Geber zu leisten hat.

Da ist nun aber gar sehr zu beachten, dass nach ältern Rechten die Reue des Empfängers nicht gleich von Anfang an entgeltlich ist.[5]

---

[1] Ög. Bb. 9 § 1 (theilweise übers. oben S. 321 flg.); vgl. § 6. Upl. Jb. 5 pr. 10. 12 § 1. 13 § 3. 15 § 6. Sm. Jb. 10 pr. Wahlberg SS. 51—53, 39, 49.

[2] H. Jb. 11 pr.

[3] Wm. I Bb. 13 pr. (mit den Schlyterschen Emendationen, s. oben S. 322 N. 7). II Jb. 14. 15 §§ 2, 3. Wahlberg S. 52. Der Gegensatz zwischen der festern Bindung des Verpächters und der geringern seines Rechtsnachfolgers ist an sich verständlich und der mechanischen Erklärung, die Wahlberg S. 62 aus der Composition von Wm. II entnimmt, keineswegs bedürftig.

[4] Wg. I Ab. 18 pr. 24 § 1. II Ab. 25. 34. Vgl. Wahlberg S. 58. — Nach dem Landrecht gibt es kein grundherrliches Rücktrittsrecht, wenn das verpachtete Grundstück Landes- oder Hundertschaftsalmend ist; sonst kann der Grundherr unter Rückgabe der ganzen *gift* jederzeit zurücktreten. Ll. Bb. 24 § 4 a. E. Eb. 27 § 1.

[5] Weder Unentgeltlichkeit des Reurechts noch Unentgeltlichkeit der Reue widersprechen dem Bestand der Obligation. Ein „Vertrag mit einem unentgeltlichen Reurecht" ist nicht, wie Stobbe Reurecht S. 212 meint, „ein Niemand bindender Vertrag", noch auch, wie Winroth tjenstehj. S. 179 will, ein Vertrag, dessen „Rechtskraft" aufgeschoben ist. Der Vertrag bindet, bis das Reurecht ausgeübt wird.

Unentgeltlich bleibt sie beim Pachtvertrag nach Södermannalagen einen Monat und eine Nacht vom Abschluss des Vertrags an, — unentgeltlich ferner bei Mobiliarkauf und Schiffsmiethe nach dem ältern Stadtrecht bis zum zweiten Sonnenuntergang nach dem Vertragsschluss, nach dem Stadtrecht von Visby bis zum Auseinandergehen der Contrahenten. Aber auch bei der Gesindemiethe kommt Unentgeltlichkeit der Reue, dem Wesen unserer Verträge entsprechend, in der jüngern Redaction von Westmannalagen zum Vorschein: der Dienstbote, der noch nicht ins Brod des Dienstherrn getreten, kann die Miethe auflösen, solange sie nicht übernächtig geworden, indem er die Darangabe zurückbringt. Wenn nach andern Miethrechten nicht dem Empfänger, sondern dem Geber der Darangabe wegen Verschuldens des Dienstboten eine Art unentgeltlicher Reue gewährt ist, so hat dies seinen Grund in der Hausherrschaft des Dienstherrn (§ 82 A).

In den Fällen aber, wo schon nach ältern Rechten die Reue entgeltlich ist, also vom Nehmer der „Darangabe" nicht einfach durch deren Rückgabe ausgeübt wird, zeigt sich eine auffallende Ungleichartigkeit in der Bestimmung des Entgelts. Selbst so nah verwandte Rechte wie die des Swealandes oder die Götarechte weichen in dieser Hinsicht z. B. bei der Dienstmiethe von einander ab. Uplandslagen befolgt sogar ein ganz anderes System als Söder- und Westmannalagen, Westgötalagen ein ganz anderes als Ostgötalagen. Das legt die Vermuthung nahe, die Entgeltlichkeit der Reue gehöre überhaupt erst der jüngern Entwicklung der Landschaftsrechte an.

In verschiedenen Quellen und Anwendungen ist auch dem Geber der Darangabe ein Reurecht gewährt. Dieses erscheint um so billiger, je weniger er auf Erfüllung bestehen kann.

Bewirken die Verträge mittelst Vorleistung die Obligation, weil in der Vorleistung mit der Gabe eine Auflage gemacht und angenommen wird, so rechtfertigt es sich, sie Realverträge zu nennen. Denn auch für den Realcontract — in dem Sinn, wie dieser Begriff von der romanistischen Forschung entwickelt wurde — ist gerade das charakteristisch, dass eine Sachleistung (res) mit einer Auflage gemacht und angenommen wird, welche Auflage die Schuld ist.[1] Beim römischen wie beim altschwedischen Realvertrag ist die Vorleistung der Contracts-Grund.[2] Und wenn von romanistischer Seite die Vorleistung beim römischen Realvertrag der donatio sub modo so nahe wie möglich gerückt wurde,[3] so

[1] Brinz Kr. Bl. I S. 29 flg. Pand. 1. Aufl. I S. 372, 2. Aufl. II 1. Abth. S. 135.

[2] Vgl. Brinz Pand. 2. Aufl. a. a. O.

[3] Brinz Kr. Bl. I S. 31. Pand. 1. Aufl. I S. 444.

wissen wir, dass der altschwedische Realvertrag auch in dieser Hinsicht die constructive Analogie darbietet. Die Parallele lässt sich aber noch weiter führen. Bei den römischen Innominatcontracten steht der Anspruch des Vorleisters auf Erfüllung nicht von vorn herein dem auf Rückgabe des Geleisteten gleich; jener wird später anerkannt als dieser.[1] Das schwedische Recht erkennt einen Anspruch des Vorleisters auf Erfüllung bei gewissen Verträgen Anfangs gar nicht und bei den übrigen Verträgen nur an, indem es seinen Eintritt bis zum Ende des Reurechts verschiebt. Diese Schranke muss fallen, wenn es, wie im gemeinen Stadtrecht, möglich werden soll, den Realvertrag an obligirender Kraft dem formbedürftigen Vertrag gleich zu stellen.

Anzeichen sind vorhanden, dass einige Bestimmungen über altschwedische Realverträge unter deutschrechtlichen Einflüssen entstanden sind. Im Stadtrecht von Visby klingen Wortlaut wie Inhalt hamburgischer und lübischer Satzungen über Mobiliarkauf und Schiffsmiethe nach.[2] Die Vorschrift von Södermannalagen über *forcöp* (oben S. 331) ferner verdankt allem Anschein nach dem Missverständniss einer hamburgischen Vorlage ihren Ursprung. Das hamburgische Stadtrecht nämlich verbietet bei 3 Mark Strafe das Ausfahren aus der Stadt, um draussen Waaren zu kaufen, bevor sie in die Stadt gebracht werden. Dies *vore copen* wird unmittelbar nach der Besprechung des Gottespfennigs abgehandelt. Doch stehen die beiden Sätze in keinem innern Zusammenhang mit einander.[3] Der Verfasser von Södermannalagen nun scheint irrthümlich das *vore copen* des hamburger Rechts mit Dem verwechselt zu haben, was er *forcöp* nennt, und so vermutlich ist er dazu verleitet worden, die Strafvorschrift über *forcöp* mit der Regel in Verbindung zu bringen, wonach der „Festigungspfennig“ den Kauf stätigt. Auch die Vorschrift im ältern Stadtrecht (oben S. 330), wonach der Verkäufer wegen verspäteter Widersage den doppelten „Festigungspfennig“ zu erstatten hat, gemahnt an deutsches Recht.[4]

Der Genauigkeit halber mussten diese Erscheinungen hier erwähnt werden. Es bedarf aber wol keines besondern Nachweises, dass weder aus ihnen noch aus dem Vorkommen des Wortes „Gottespfennig“ in Schweden auf Nachbildung des altschwedischen Realvertrags nach deutschem Muster zu schliessen ist.

[1] „Dies ist eine der lehrreichsten Thatsachen nicht blos für den Romanisten, sondern auch für den Culturhistoriker und Rechtsphilosophen“: Hofmann S. 60.

[2] S. oben SS. 325, 331. [3] Hamburg a. 1270 VI 27; a. 1292 G. 22.

[4] Über letzteres Siegel S. 33. Es könnte übrigens auch kanonistische Literatur die Bestimmung beeinflusst haben.

§ 48. Fortsetzung.

Noch sind die Realverträge mit gesetzlich unbestimmter Vorleistung zu besprechen.

I. Landkauf.

Die schon SS. 293 und 331 citirte Beschwerdeschrift des Dominikanerpriors von Sigtuna von 1285, betreffend den Kauf einer Hofstatt zu Stockholm, zeigt uns diesen Kauf als einen formlosen Realvertrag. Einen Tag, nachdem unter Handschlag von Seite der Verkäuferin und ihrer Erben, unter Gabe des Gottespfennigs von Seite des Käufers der Vorvertrag abgeschlossen war, kam man wieder im Hause der Verkäuferin zusammen. Hier macht vor sechs Zeugen der Sohn der Verkäuferin als deren Wortführer und im eigenen Namen den Inhalt der Abreden kund, als deren Besonderheit hervorgehoben wird, dass die Gefahr des Kaufgegenstandes vom Augenblick des Vertragsschlusses an auf den Käufer übergehen solle, die Verkäuferin hingegen bis zur gänzlichen Bezahlung des Preises die Hofstatt bewohnen dürfe und nur eine Herberge für die Brüder von Sigtuna offen zu lassen brauche:

> „*pro cujus quidem domus occupatione eandem dominam et liberos suos me promisi redditurum indempnes*, ***dans eis de precio mediante Johanne de Werdene antedicto*** [eines Stockholmer Bürgers, der zugegen ist und das Geld vorschiesst] ***tres marcas argenti in moneta tamen usuali pro arra, quartam insuper marcam me daturum infra triduum vel circiter repromittens.*** *Porro cum praefata domina hijs factis ad ecclesiam festinaret, unam tantum marcam argenti illa die recepit, dicens illi, quem pro committenda pecunia reliqui de illa domo ante quosdam alios recedens, quod residuum, donec ipsa requireret, reservaret. Sed cum ... hoc tercia die post innotuisset, ipsam videlicet un*[*am marcam*] ... *recepisse pro arra,* ***ego reliquas duas recipiens et*** [***quartam prius***] ***promissam superaddens eas sibi personaliter presentavi.*** *Que presente* [*filia*], *que casu supervenerat, dicebat,* ***se non audere oblata recipere,*** ... [*ass*]*erens se a prefato domino R*[*øth*] *castellano super vendicione ... redargutam ...*“

Die Hofstatt war nämlich dem Ehemann der Verkäuferin von König Magnus Ladulås geschenkt worden. Der königliche Burgvogt Røđ Keldorson verbietet der Wittwe den Verkauf, vermuthlich auf Grund des Rechtssatzes (§ 72), dass geschenktes Land ohne Consens des Gebers nicht veräussert werden darf.

„*Respondit preterea domina sepedicta, cum sibi [quem premisi] exhibuit tres marcas argenti, se eidem domino R. timore perterritam promisisse, ne plus de precio a me solvendo reciperet, donec ad sepefati domini regis discussionem dicte vendicionis series devenisset. Quo audito supradictas tres marcas argenti sepefato A.* [einem der Zeugen] *usque ad terminacionem negocii custodiendas commisi examen . . . regis pacienter expectare proponens . . . .* [*Sane*] *sepedictus dominus R. hec sibi per me relata respuens et immutans proponendo sive expectando judicem domini regis sepedicte domine per suffectum suum mandavit districte et sub pena amissionis manerii venditi, ut michi recessuro de Stockholm mox arram restitueret, quam recepit. quod* [*sepedicta domina*] *illo tempore facere recusavit, asserens se vendidisse rem, cujus proprietas sibi libere pertinebat. In crastino autem idem dominus R. dominam illam accersitam per comminaciones consimiles prioribus compulit, ut arram* [*sepedictam*] *in manus cujusdam mercatoris daret per ipsum michi restituendam vel, si eam nollem recipere, fisco regio deputandam . . .*“ [1]

Die Beschreibung, welche der Prior von seinem Geschäft gibt, ist so umständlich und genau, dass aus der Nichterwähnung von *fastar* mit Sicherheit geschlossen werden kann, es seien keine zugezogen worden. Der Kaufvertrag wird vielmehr formlos als Realvertrag abgeschlossen, wobei die res in der *arra*, genauer in der Anzahlung und Annahme eines durch Parteibeliebung festgesetzten Theils vom Kaufpreis besteht. Durchs Annehmen dieser Zahlung wird der Vertrag in ähnlicher Weise bindend, wie der Mobiliarkauf nach dem *biærköa rætter* durch Annahme der Gottespfennige von Seite des Verkäufers bindend wird. Das erkennt selbst der Burgvogt an, indem er den Kauf dadurch rückgängig zu machen sucht, dass er die Rückgabe der arra an den Käufer erzwingt. Auffallen mag, dass er seinen Zweck noch meint erreichen zu können, nachdem mehrere Tage über den Abschluss des Vertrags hingegangen. Beim Mobiliarkauf muss die Rückgabe des Gottespfennigs spätestens bis Sonnenuntergang des zweiten Tags erfolgt sein, wenn der Kauf zurückgehen soll (oben S. 330). Vielleicht hat sich aber beim Immobiliarkauf das Reurecht des Empfängers der Vorleistung länger ohne Zeitgränze erhalten als beim Mobiliarkauf. Rød Keldorson wenigstens scheint von der Ansicht auszugehen, der Vorleister habe schlechterdings keinen Anspruch auf Erfüllung.

[1] D. 989 p. 72, 73. Die Lücken im erhaltenen Text habe ich (zum Theil nach des Herausgebers Vorschlägen) ergänzt.

Kann der Landkauf als formloser Realvertrag abgeschlossen werden, so werden diejenigen Verkaufsbriefe besonders bedeutsam, worin weder *fastar* noch andere Förmlichkeiten des Geschäftsabschlusses noch auch die Tradition des Kaufgegenstandes erwähnt, wol aber der gänzliche oder theilweise Empfang des Kaufpreises bestätigt ist.[1] Derartige Urkunden sind durchaus nicht immer dazu bestimmt, als Quittungen zu dienen. Ihr nächster, ja zuweilen dem Wortlaut der Consignationsklausel zufolge ihr einziger Zweck ist, Denkzettel über den Abschluss des Kaufvertrags zu sein:

> a. 1258—1282: „. . . *ne igitur de supradicta vendicione aut empcione aliqua valeat in posterum [calumpnia] suboriri, presenti cedula sigillum . . . fecimus apponi.*“[2]

Sie erfüllen diesen ihren Beruf vollständig,[3] weil sie den Abschluss des Kaufs als Realvertrag in allen wesentlichen Stücken deutlich erkennen lassen. Sie erfüllen ihren Beruf ganz eben so vollständig wie diejenigen Verkaufsbriefe,[4] die von jedweder Vorleistung schweigend durch Erwähnung der *fastar* den Kaufvertrag als durch seine Form verbindlich darstellen.

II. Landtausch.

Sind die Tauschobjecte ungleichwerthig, so lässt sich insgemein der Eintauscher des minderwerthigen vom Vertauscher eine Dreingabe entrichten. Dieselbe besteht nach den Urkunden gewöhnlich in einer Geldsumme, seltener in andern Sachen, z. B. Heu, Getreide, Vieh, auch Land.[5] In einigen Gegenden, insbesondere in Södermannaland führt diese Dreingabe den technischen Namen *vild*[6] = eig. „Wolwollen“, hier „Gabe fürs Wolwollen“, was in einer lateinischen Urkunde durch *munus placacionis*[7] übersetzt wird. Auch von einer *donacio que wildh dicitur* wird in einem hieher gehörigen Fall gesprochen.[8] Die Dreingabe wäre demnach nicht etwa, wenn sie in Geld besteht, als Kaufpreis, oder wenn

[1] Z. B. D. 605 (a. 1275), 616 (a. 1276), 628 (a. 1277), 639 (a. 1278), 687 (a. 1279), 854 (a. 1258—1282) und viele andere.

[2] D. 854. — Denkzettel über Vertrag und Preiszahlung zugleich wollen sein D. 605, 616, 628, 639. — Denkzettel über den Vertrag und Quittung über den Preis D. 2640, 2743.

[3] Im Gegensatz zu denjenigen Verkaufsbriefen, worin blos gesagt wird, das Gut sei für so und so viel oder *pro condigno precio, pro pleno precio, justo precio* verkauft worden: D. 892 (a. 1200—1270), 635 (a. 1278), 638 (a. 1278), 647 (a. 1278), 666 (a. 1279?), 670 (a. 1279), 727 (a. 1281), 807 (a. 1285), 1046 (a. 1291) u. a. m.

[4] Z. B. D. 774 (a. 1283).

[5] So z. B. in D. 3868.

[6] Sm. Jb. 12 § 3. D. 2385 (a. 1323), 3024 (a. 1324), 3401 (a. 1338), 3868 (a. 1344, Westmannal.), 4079 (a. 1346), 4201 (a. 1347).

[7] D. 3868: *racione muneris placacionis dicti wildæ.*

[8] D. 3024.

sie in andern Sachen besteht, als ein neues Tauschobject fürs überwerthige Land aufzufassen, sondern als Gegenstand einer Zuschenkung, die bestimmt ist, ihren Empfänger zufrieden zu stellen. Dass sie diesem Zweck genüge, wird sogar durch ausdrückliche Erklärung des Empfängers festgestellt.[1] Doch hindert dieses nicht, dass die *vild* als eine *melioracio* anerkannt wird.[2] Denn der Zweck des *munus placacionis* wird eben am Sichersten erreicht, wenn es eine *melioracio* ist. Das södermännische Recht bestimmt nun für den Fall, dass ein Landtausch mit *vild* abgeschlossen, jedoch einstweilen nur die *vild* übergeben wurde:

> Sm. Jb. 12 § 3: „Es können *vildir* beim Tausch gegeben werden; will der den Tausch brechen, der gab, er habe vergeben seine Pfennige, so auch wenn er nicht den Tausch erfüllt, dann sei dieses ungiltig. Will auch der brechen, der die *vildir* nahm, gebe er zurück die *vildir* oder beweise die zurück gegebenen mit den nämlichen *fastar*, die beim Tausch waren."

Wir sehen hier den Tauschvertrag mit *vild* nicht bloss als einen formbedürftigen, sondern auch als einen Realvertrag. Er kann Realvertrag sein, weil er Causalvertrag ist. Vgl. oben S. 317. Er ist Realvertrag, weil der Empfänger der *vild* sich erst durch Annahme derselben obligirt und, so lange er nicht selbst erfüllt hat, sich durch Rückgabe der *vild* von der Obligation befreien kann. Die Urkunden über Tauschverträge mit *vild* heben denn auch ganz regelmässig hervor, dass die *vild* bereits gegeben und genommen sei.[3] Die *vild* versieht also bei diesem Tauschvertrag eine analoge Rolle wie die *gipt* (genauer noch die östgötische *vingæf*) beim Pachtvertrag (oben S. 320 flg.). Und vielleicht beruht es nicht auf Zufall, wenn Södermannalagen den *flokkker*, worin die *vild* zur Sprache kommt, unmittelbar auf den folgen lässt, worin von der *gipt* die Rede war.[4]

III. Leihe.

Die Obligation des Entleihers aus dem Leihvertrag entsteht nicht, ohne dass er den Leihgegenstand empfängt (*taka lan*, *taka lane*, *at*

[1] *In hiis . . . O. plenarie et sufficienter reddidit se contentum*, D. 3868 (a. 1344).

[2] D. 4201: *pro melioracione alias dicta vild*. S. ferner § 79 (1).

[3] D. 3024, 3401, 3868, 4079. Unbestimmt D. 4201.

[4] Wenn D. 2385 die Klausel enthält: *nullis vildir in pecunia seu in prediolo mihi datis vel promissis*, so ist zunächst zu bemerken, dass im Fall dieser Urkunde der Tauschvertrag mindestens durch einen Contrahenten erfüllt, die *vild* also unnöthig ist, sodann, dass aus dem Wort *promissis* nicht gefolgert werden kann, ein blosses Tauschversprechen, wobei auch die *vild* blos versprochen, nicht geleistet wäre, solle als bindender Tauschvertrag erklärt werden.

lane, viþtaka lani). Dieses folgt aus dem Begriff der Haftung des Entleihers (§ 84).

IV. Hinterlegung.

Die Obligation des Depositars setzt wie die des Entleihers begrifflich voraus, dass das Depositum wirklich bei ihm zur Aufbewahrung eingestellt und von ihm eingenommen worden sei: *inlæggia, insættia fæ (til gömu, til gætslu), — intaka fæ (til gömu)* (§ 85). Dass nach Helsingelagen die Hinterlegung eines Gegenstandes von mehr als 6 Mark Werth formbedürftiger Realvertrag ist, ergibt sich aus dem oben S. 270 unter h Angeführten. Als Übergabe mit einer Auflage (vgl. oben S. 333 flg.) wird in Ög. Bb. 33 das Depositum beschrieben gelegentlich eines Sequestrationsfalls:

> „... Dann soll er nehmen Pfennige ... und setzen in die Hände zwei ansässigen Männern mit dieser Auflage *(mæþ þöm skialum)*, dass, sobald jener darnach verlangt, sie ihm dann die Pfennige schaffen."

V. Alimentationsvertrag. Rentenvertrag.

Jemand übergibt einem Andern Grund und Boden oder seine ganze Habe zu Eigenthum, wogegen der Empfänger sich verbindlich macht, den Geber lebenslänglich zu versorgen (§ 73 Nr. 9 a). Dieser Vertrag wird vom altschwedischen Recht als eine Schenkung mit einer Auflage gefasst. Nicht nur wird das Übertragen des Guts ein *giæf* genannt,[1] sondern es wird auch urkundlich das Geschäft als eine *donacio condicione mediante* bezeichnet. *Condicio* bedeutet hier „Auflage" (modus), z. B.

> a. 1262: „... *W.* ... *Alvastrensi monasterio omnia sua mobilia et immobilia ... contulit hac condicione mediante, ut dominus D. abbas dicti monasterii et successores ejus universi memorate W. in victu et vestitu atque omnibus necessariis quamdiu viveret sufficienter providerent ... Quicunque .. super hac donacione atque pactione molestare presumpserit etc.*"[2]

Analog ist der Vertrag, wodurch Jemand einem Andern Sachen, insbesondere Grund und Boden, zu Eigen gibt unter der Auflage, dass der Empfänger ihm eine lebenslängliche Rente von Geld oder Naturalien leiste. Auch ein solcher Vertrag ist eine *donacio* mit einer Auflage *(sub pacto, — adjecta condicione, — duntaxat, ut ...)*.[3]

[1] Wm. I Gb. 16 § 1. Ög. Æb. 12 § 1. Vgl. 11. Nordström II S. 157 hebt hervor, dass „Dalelagen" (= Wm. I Gb. 16 § 1) das Geschäft „mehr" als Gabe, denn als Verkauf betrachtet, fasst es aber selbst als Verkauf auf. Hierüber unten § 73 I Nr. 9, a.

[2] D. 478. Vgl. ferner D. 2213, 2442, 2869.

[3] D. 455 (a. 1259), 780 (a. 1284), 2507 (a. 1325).

Da die Landgabe formbedürftig ist, so sind diese Verträge formbedürftige Realverträge.

VI. Die gemeine Schenkung.

Die gemeine Schenkung oder die „Gabe“ nach altschwedischem Recht fordert begrifflich Lohn durch Gegengabe. Sie kann widerrufen werden, solange die Gegengabe ausbleibt. Sie ist also eine Vorleistung, durch deren Annahme der Beschenkte sich zur Gegengabe verbindlich macht. Genauer: er macht sich verbindlich zum Erweis seiner Dankbarkeit, als welchen ihm das Recht die Gegengabe auferlegt. S. hierüber § 72. Ein Realvertrag — und zwar bei Landgabe ein formbedürftiger — ist die gemeine „Gabe“ um nichts weniger als das Leibgeding. Zwar ist die Gegenleistung bei der gemeinen Schenkung nicht begrifflich der Zweck, um dessen willen geschenkt wird, so wie beim Leibgeding der lebenslängliche Unterhalt oder die Rente den Zweck bilden, um dessen Willen das Hauptgut hergegeben wird. Aber begrifflich gehört dort wie hier zur „Gabe“ die Auflage, wodurch die Gabe beschränkt ist; — bei der gemeinen Schenkung die Auflage der Dankbarkeit wie beim Leibgeding die Auflage der lebenslänglichen Reichnisse. Und umgekehrt gehört begrifflich zur Auflage die „Gabe“ als ihr Grund.

VII. Versatz.

Wenn bei Versatz ein Realvertrag (— ein formbedürftiger bei Landversatz —) Grund einer Obligation sein soll, so darf unter Obligation natürlich nicht die Sachhaftung verstanden werden, so wenig als beim römischen pignus unter der obligatio aus dem Realcontract die pignoris obligatio verstanden werden darf. Freilich entsteht die Sachhaftung beim Versatz principiell nicht ohne Wechsel eines Sachbesitzes unter den Contrahenten. Aber, was nach dem Bisherigen nicht weiter ausgeführt zu werden braucht: nicht jeder Vertrag, der eines solchen Besitzwechsels benöthigt, ist schon darum Realvertrag. Und was insbesondere die Verträge betrifft, wodurch rei obligationes entstehen, so können sie in dieser ihrer Eigenschaft niemals Realcontracte sein. Hingegen können sie Realcontracte sein, wenn sie ausser der Sach- noch eine Personenhaftung, und zwar eine Haftung des Sachempfängers, hervorrufen. Das trifft bei denjenigen Versatzverträgen zu, bei welchen der Besitz des Pfandgegenstandes auf den Versatznehmer übergeht. Denn er übernimmt damit Haftungen für Rückgabe nach Erfüllung der Schuld, für Bewahrung des Pfands — nach jüngern Rechten auch für Vergütung des Werthüberschusses (§§ 29—31).

Auf vollständiges Aufzählen der altschwedischen Realverträge muss verzichtet werden. Nach der Analogie von V sind unzählige denkbar. Sobald mit Auflage irgend einer Leistung geschenkt wird, ist der Real-

vertrag da, der in den Urkunden eine „*donacio condicione mediante*" oder „*donacio sub pacto*" heisst.

§ 49. Cautionsbedürftige Verträge.

Um zu obligiren — nicht etwa bloss um sich dem einen oder andern Contrahenten annehmbar zu machen — bedürfen nach götischem Recht gewisse Verträge einer Cautionsleistung eines oder gar beider Contrahenten. Die Cautionsleistung ist also essentiale negotii. Der cautionsbedürftige Vertrag ist stets ein Causalvertrag. Er ist möglicher Weise ein formbedürftiger Vertrag. Er ist aber niemals Realvertrag. Das Warum der Erforderlichkeit der Caution ist nicht bei allen cautionsbedürftigen Verträgen durchs nämliche Princip zu erklären. Um so schärfer sind sie in den folgenden Erörterungen von einander zu trennen.

1) Der Landkauf nach älterm götischem Recht. Wir kennen ihn als einen formbedürftigen Vertrag. Das Rechtsbuch von Westgötaland geht bei seiner Besprechung von dem gewöhnlichen Fall aus, dass der Landkauf Lieferungsgeschäft ist. Solange das Grundstück nicht durch „Umfahrt" (*umfærþ*) dem Käufer tradirt ist, besteht für beide Contrahenten ein Reurecht. Die Reue kann aber nur unter Entgelt von 3 Mark ausgeübt werden. Damit jedoch der Vertrag in dieser Weise obligatorisch wirke, ist erforderlich, dass jeder Contrahent dem andern zwei Bürgen stelle. Ausdrücklich erst von der Bürgenstellung ab datirt Westgötalagen den Bestand des Kaufvertrags.[1] Dass die Bürgschaften nur desshalb nothwendig sind, weil der Kauf nicht sofort erfüllt wird, ergibt sich aus den Schulden, die da verbürgt werden: auf Seite des Verkäufers die „Umfahrt", auf Seite des Käufers der Preiserlag.

Ausnahmsweise bedarf nach westgötischem Recht (vielleicht nur nach jüngerm) keiner solchen Bürgschaften der Kauf von Almendland, da dieser *mæþ vin ok vitni* abgeschlossen wird.[2] Der *vin* ist zwar Bürge. Aber seine Bürgschaft hat, wie sich aus 2 ergeben wird, andern Inhalt, als die beim gemeinen Landkauf.

Nicht für unwahrscheinlich halte ich, dass der Lieferungskauf von Land auch nach östgötischem Recht bürgschaftsbedürftig war. Freilich vermag ich das nur durch Combination einer Bestimmung von Östgötalagen mit einer andern aus östgötischen Stadtrechten zu begründen. Ög. Es. 4 pr. handelt von dem Fall, dass der Verkäufer das Grundstück noch nicht ausgeliefert hat. Im weitern Verlauf ergibt sich auch, dass

[1] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1. Der Anfang oben S. 291 übersetzt. S. ferner II add. 11 § 6.

[2] Wg. II add. 11 § 11.

er den Preis empfangen hat. Wie nach westgötischem Recht, kann er unter Entrichtung von 3 Mark „Ersatzgeld“ *(viperlagsöre)* und Rückgabe des Preises vom Vertrag abgehen:

„Wenn Leute unter einander mit Grundstücken tauschen oder Jemand einem Manne Land verkauft, dann soll man so viele Festigungen *(fæste*, S. 281) nehmen, als Hofstätten sind, gesonderte in diesem Kauf. Nun sitzt er still und lässt sich reuen *(ipras)* des Kaufs, verfügt über Schlösser und Schlüssel und wohnt darauf mit Feuer und Herd, oder ist dies eines Pächters Gut und bricht er [den Kauf] zuvor, ehe er [= Käufer] es verpachten konnte, dann hat er [= Verkäufer] die Befugniss, den Kauf zu brechen *(ryva)* auf diese Art: Jetzt hat er, der kaufte, zu bestimmen ihm drei Thingversammlungen und zu sitzen drei Fünften, bei der dritten Fünft einzubringen gegen ihn Festigungen und Vertrag[1] mit Eid von fünfzehn Männern. Einer soll so schwören, dass er oder sein Erbe die Festigungsrede sprach *(skildi firi fæst)* dieses Kaufs.[2] Und zwei sollen so schwören, dass sie oder deren Erben waren dabei, da dieser Kauf gemacht wurde, und so zwölf darnach, dass er erwarb dies Land mit Festigung und gesetzlichem Erwerb. Nachher soll der Verkäufer dem Käufer Ersatzgeld büssen drei Mark für jede Festigung;[3] davon hat zu bekommen weder Kerl noch König. Aber er [der Käufer] hat beim ersten gesetzlichen Besuch nicht mehr als Eine Festigung gegen ihn einzubringen; will er mehrere Festigungen gegen ihn einbringen, dann soll er so viele gesetzliche Besuche anberaumen, als er Festigungen gegen ihn einbrachte. Nun nachdem eingebracht ist Festigung und Vertrag gegen ihn, dann soll er, was er lieber will, halten den Kauf und fahren vom Land, oder brechen den Kauf und auszahlen Preis und Ersatzgeld. Will er nicht zahlen Preis und Ersatzgeld in Thingversammlungen und Fünften, dann gelte er neun Mark für gesetzlichen Besuch dem König, der Hundertschaft und dem Klagsinhaber.“

Von einer Verbürgung der verkäuferischen Schuld ist hier zwar keine Rede. Wol aber wird sich unter 5 ergeben, dass in östgötischen Stadtrechten der Grundsatz entwickelt ist, zum gemeinen Landkauf ge-

[1] Wegen der Formel *fæsta ok köpa* vgl. Schlyter Gl. zu Ög. s. v. *köp* und XIII s. v. *köp* 1.

[2] Vgl. oben SS. 274 ff.

[3] Über das „Ersatzgeld“ *(viperlaxöre)* unten § 76 (IV 2).

höre als essentiale negotii die Mitwirkung eines *vin*. Es handelt sich um eine eigenthümliche Analogiebildung nach dem Muster des Kaufs von gewissen Gebäuden. Nun ist der *vin* Bürge des Verkäufers, wenn auch nicht in derselben Art wie beim westgötischen gewöhnlichen Landkauf. Von hier aus wage ich zu vermuthen, jene Analogiebildung sei in den östgötischen Städten dadurch möglich geworden, dass schon vor ihr der Landkauf bürgschaftsbedürftig war.

2) Gewisse Mobiliarkäufe nach götischem Recht.

Das östgötische Rechtsbuch geht, wie wir von S. 284 flg. her wissen, davon aus, dass zu den Geschäftsbestandtheilen bei bestimmten aufzählbaren Mobiliarkäufen Mitwirkung eines *vin* gehöre. Sie muss ins Beweisthema aufgenommen werden, wenn dem Verkäufer gegenüber der Käufer den Abschluss des Kaufvertrags beweisen will, — ganz so wie die Anwesenheit von Solemnitätszeugen ins Beweisthema aufzunehmen ist. Nach westgötischen Rechtsaufzeichnungen ist der Verkäufer zum Ausliefern der Waare erst dann verpflichtet, wenn ein *vin* beim Kauf war. Denn nur unter dieser Bedingung ist die beim Tod des Verkäufers noch nicht tradirte Waare — gleich der tradirten — von der Last des Hauptzehnts befreit.[1] Ich glaube hiernach nicht bezweifeln zu dürfen, dass die Mitwirkung des *vin* bei bestimmten Mobiliarkäufen auch nach westgötischem Recht wie nach östgötischem essentiale negotii ist. Kein Zeugniss für einen solchen Grundsatz findet sich hingegen im Gebiet der Swearechte, obgleich in der Zeit vor dem gemeinen Landrecht wenigstens in Södermannaland der *vin* bei bestimmten Käufen eine wichtige Rolle spielt.

Der *vin* (= „Freund") gibt sich durch seinen Namen als einen mit beiden Contrahenten persönlich bekannten Mann. Als von beiden gebeten (*biþia man til vinsorþs*[2]) nennt er sich in feierlicher Rechtssprache, insbesondere im Beweissatz, *bönarvin* (= „gebetener *vin*").[3] Als vom Gesetz gefordert nennt er sich *logharvin* (= „gesetzlicher *vin*").[3] *Köpavin* („Kauf-*vin*") heisst er wegen seiner Function beim Kaufvertrag.[4]

Die Thätigkeit des *vin* beim Kaufvertrag bezeichnet das Zeitwort *vinga*[5] und das davon abgeleitete Hauptwort *vingan* (f.)[6] oder das Compositum *vinsorþ* (buchstäblich = „Wort des *vin*").[7] Wegen der *vingan*

[1] Wg. III 99. IV 21 § 107.

[2] Wg. I þb. 19 pr. II þb. 54. Ög. Vins. 6 §§ 2, 5. Söderk. I 3. Ll. þb. 18.

[3] Ög. Vins. 3 pr. (oben S. 285). Söderk. I 9 (unten Nr. 5); V 2.

[4] Wg. II þb. ind. 55.

[5] Wg. I þb. 19 pr. II þb. 54. III 99. Ög. Vins. 6 §§ 1, 2, 5. Söderk. I 1. Sm. Kp. 1 pr. Ll. þb. 14, 18, 19.

[6] Wg. IV 21 § 107. Sm. Kp. ind. 1. 1 inser.

[7] Wg. I þb. 19 pr. II þb. 54. Ög. Vins. 2. 6 §§ 2, 4, 5. D. 4211.

wird der *vin* auch als *vinganaman* umschrieben.[1] Das Zeitwort *vinga* ist ein Transitivum, und zwar ist Object die Waare, z. B. *vinga þræl, ambut, iorþ, pæninga* (für einen Unfreien, eine Unfreie, für Land, für Pfennige *vin* werden).[2]

Das Wesen des *vinsorþ*[3] erhellt aus Folgendem. Nach dem gemeinen Landrecht soll der *vin*

> „*varþa æt þet rætfangit ær sum han vingar honum*" = „haften, dass dieses rechtmässig erworben ist, wofür er ihm *vin* ist".[4]

Dazu stimmen vollständig die Grundsätze der ältern Quellen wie die des gemeinen Landrechts:

a) Wird der Käufer von einem Dritten auf Herausgabe der Waare belangt, so hält sich der Käufer an den *vin*, auf dass derselbe den Verkäufer in den Process schaffe:

> Ög. Vins. 6 pr.: „Nun klagt man von einem Manne das ein, was er empfangen hat, sagt, es sei von ihm gestohlen worden,[5] dann soll man [es] in treue Hand lassen *(i tak lata)* über fünf Nächte; der Käufer soll den *vin* ansprechen; ist *vin* und Verkäufer innerhalb des Landes, dann soll er in der ersten Fünft leiten *(leþa*[6]*)* zum *vin* und der *vin* zum Verkäufer."[7]

b) Kann der *vin* alsdann nicht den Verkäufer zur Stelle schaffen, so wird dem Käufer die Waare evincirt. Vom Verdacht des Diebstahls aber reinigt sich der Käufer mit den Zeugen und dem *vin:*

> Ög. Vins. 6 § 1: „. . . Kommt er [der Verkäufer] nicht, dann hat jener sich da frei von Diebseigenschaft *(urþiuva)* zu machen, der gekauft hatte mit *vin* und Zeugen. Es schwöre der *vin* so und bitte, dass so ihm Gott helfe: dass, da ich für dieses *vin* wurde, da wusste ich nicht, dass es gestohlen war. Und es sollen schwören zwei so: dass wir waren dabei, als über dieses ein *vin* gegeben wurde, — und zwölf darnach, dass die beide schworen Wahres und rechtmässig. Und es hüte sich der *vin* davor, dass er schwöre nicht mehr als Ein Mal. Und

[1] Sm. Kp. 1 pr. þb. 8 pr.

[2] Wg. I þb. 19 pr. II þb. 54. III 99. Ög. Vins. 6 §§ 1. 2. 5. Söderk. 1 1. Sm. Kp. 1 pr. Ll. þb. 14, 18.

[3] Ein Irrthum älterer Schriftsteller darüber ist oben S. 295 erwähnt.

[4] Ll. þb. 14. Vgl. auch 20.

[5] Auch das altschwedische Recht hat den Grundsatz: Hand wahre Hand; die Klage um Fahrhabe ist entweder Contractsklage oder auf unfreiwilligen Besitzverlust fundirt. Vgl. Ög. Vins. 13. Bb. 46.

[6] So heisst technisch der Zug an den Gewähren.

[7] Vgl. Ög. Vins. 2. Wg. I þb. 12 pr. II þb. 44. Sm. Kp. 1 pr. Vgl. þb. 8 pr. 9. Ll. þb. 18.

der Käufer hüte sich, dass er schwöre nicht im Eid des *vin*. Sobald dieser Eid ist gegangen, dann sei der Käufer schuldlos."[1]

c) Wird dem Käufer die Waare evincirt und hat er sich rechtzeitig an den *vin* gewendet, so hat ihm dieser den gezahlten Preis zu erstatten:

Ög. Vins. 6 § 2: „... Dann soll der *vin* für den Preis haften, ihn entweder schaffen von dem, der ihn bat ins *vinsorþ*, oder selber ausbezahlen. Und nachher soll der *vin* leugnen mit Eid: dass, da ich *vin* wurde, da wusste ich nicht, dass es gestohlen war. Und er mache sich damit frei von Diebseigenschaft und lasse dem den Preis, der kaufte, und klage gegen den, der ihn bat ins *vinsorþ* ... § 6. Sitzt aber einer von denen still und sagt nicht so dem *vin* an, dass der *vin* kann dazu kommen zur höchsten Tagfahrt nach fünfzehn Nächten wie etwa der, welcher verkaufte, dann hat er [Käufer] versessen den Preis, oder beweise mit Eiden von vierzehn Männern, dass er zeitig ihm das Gebot zustellte, so dass er konnte zeitig mit ihm [dem Verkäufer] zur Tagfahrt kommen."[2]

d) Da der *vin* dem Käufer die Gewissheit geben soll, dass der Handel ein rechtmässiger sei, muss er in der Lage sein, sich darüber ein selbständiges Urtheil bilden zu können. In seiner formalistischen Weise stellt das Recht hiefür bestimmte Kennzeichen auf. Der *vin* muss ein ansässiger Mann *(bonde*[3]*)*, ein hausfester Mann *(bolfaster*[4]*)* sein, nach dem gemeinen Landrecht und wol auch schon nach ältern Recht ansässig in der Landschaft, wo der Kauf abgeschlossen wird.[5]

e) Nach einigen Rechten darf sich der Käufer nicht allemal mit einem einzigen *vin* begnügen. Bei Käufen zwischen Leuten vom Land und Leuten aus der Stadt verlangt das södermännische Recht zwei *vinganamæn*.[6] In der östgötischen Stadt Linköping verrichten nach einer Urkunde von 1347 bei einem Landkauf gar fünf Männer das *vinsorþ*.[7] Die götischen Landschaftsrechte und das gemeine Landrecht nehmen mit Einem *vin* vorlieb.

---

[1] Vgl. Ög. Vins. 6 § 3 a. E. und Rb. 11 § 1. Wg. I þb. 19 § 1. II þb. 55 Sm. þb. 8 pr. 9. Ll. þb. 18.

[2] Vgl. auch Ög. Vins. 6 § 5 (theilweise unten § 70 II). 7 § 3. 13 (oben S. 44 zu N. 2). Söderk. V 13 (?). Sm. Kp. 1 pr. Ll. þb. 18, 19 und unten § 91 (5 c).

[3] Wg. I þb. 19 pr. II þb. 54. [4] Sm. Kp. 1 pr.

[5] Ll. þb. 14. Vgl. Wg. I þb. 12 pr. II þb. 44. [6] Sm. Kp. 1 pr.

[7] D. 4211.



Man hat den *vin* als einen Vermittler oder Mäkler definirt.[1] Diese Begriffsbestimmung sieht auf die Folge, nicht auf den Zweck des *vinsorþ*. Da der redliche Käufer nicht contrahiren darf, ohne die Gewährschaft des *vin* zu haben, so gehört das Vorhandensein dieser Gewährschaft zu den Beweggründen, aus denen sich der redliche Käufer zum Vertrag entschliesst. Dieser Entschluss ist Folge des *vinsorþ*.

Unrichtig ist aber jene Begriffsbestimmung, wenn sie den *vin* seinem Beruf nach kennzeichnen will. Zweck der *vingan* ist nicht das Zustandebringen des Kaufvertrags, sondern das Verschaffen der Gewähr rechtmässigen Erwerbs für den Käufer.[2] Für diesen rechtmässigen Erwerb hat der *vin* einzustehen. Der Käufer bethätigt gerade dadurch seine Redlichkeit, dass er sich nur auf solche Garantie hin ins Geschäft einlässt.

Der *vin* steht ein für rechtmässigen Erwerb. Er steht folgeweise dafür ein, dass dem Käufer nicht durch einen Dritten die Waare abgeklagt werde. Er verbürgt also die Gewährschaft des Verkäufers. Hieraus ergibt sich der schon SS. 344 und 346 hervorgehobene Gegensatz seiner Bürgschaft zu derjenigen, die nach westgötischem Recht beim (gewöhnlichen) Landverkauf gestellt werden muss.

Mit diesem Gegensatz hängt ein anderer zusammen. Das *vinsorþ* ist erforderlich, gleichviel ob der Kaufvertrag Lieferungskauf ist oder Tagskauf. Der gemeine Landkauf bedarf der Bürgschaft nur, wenn er Lieferungskauf ist. Oder mit andern Worten: der bürgschaftsbedürftige Mobiliarkauf ist kein Ersatz, der bürgschaftsbedürftige gemeine Landkauf ist Ersatz für den Tagskauf.

Der Kreis der bürgschaftsbedürftigen Mobiliarkäufe ist ein geschlossener. Die einzelnen Geschäfte, die ihn bilden, sind aufzählbar und unterscheiden sich lediglich durch die Kaufgegenstände. Dieselben sind oben S. 284 nach Östgötalagen aufgezählt. Die westgötische Liste[3] stimmt damit fast ganz überein; nur das „verarbeitete Gold und Silber" fehlt ihr.[4] Ausdrücklich als nicht bürgschafts- (noch auch zeugniss-) bedürftig erklärt sind von beiden götischen Rechtsbüchern Käufe un-

[1] Stiernhöök S. 230. Loccenius übersetzt in Wg. das Wort *vin* durch *proxeneta*. Ihre Gloss. Suiogoth. II p. 2016 erklärt es durch *proxeneta*. Ebenso Schlyter Gl. zu Wg. s. v. *vin* 2 und übereinstimmend XIII s. v. *vin* 2.

[2] In Ll. þb. 14 heisst dieses *væria*: „wehren". Nach Nordström II S. 692 wäre das nur ein Nebenzweck. Ragwald Ingemundsson sagt Ll. þb. 14 n. 69 richtig: *tamquam mediator alteri vendi procurat.*

[3] Wg. I þb. 19 pr. § 2. II þb. 54, 56.

[4] Nach den Rechten, die das *vinsorþ* nicht zum essentiale negotii machen (Sm. Kp. 1 pr. Ll. þb. 14), ist es gleichfalls nur bei wenigen aufzählbaren Käufen zur Abwehr des Verdachts der Diebsschuld erforderlich.

verarbeiteter Kleiderstoffe und Strassen- oder Marktkäufe, vom östgötischen ferner Käufe von Hunden, Katzen, Hühnern und Gänsen, vom westgötischen Käufe von Schwertklingen nach der Zahl von zehn Stück und Käufe von Waaren, die in Buden feilgehalten werden.[1]

3) Tauschverträge über bestimmte Fahrnisse nach (öst-?) götischem Recht.

Dass die den bürgschaftsbedürftigen Mobiliarkäufen analogen Tauschverträge gleichermassen bürgschaftsbedürftig seien, würde man vielleicht schon im Hinblick auf die sonstige Analogie zwischen Kauf und Tausch vermuthen dürfen. Fürs östgötische Recht lässt sich der Satz beweisen. Das Rechtsbuch handelt[2] von dem Fall, dass eine „Gabe" (im technischen Sinn) an Fahrniss durch Gegengabe gelohnt wird. Für den an der Aussenseite haftenden Blick ist das ein Tausch, ein Austausch von Gaben — *skiptas gævum viþer*. Nun sieht sich das Rechtsbuch veranlasst, nachdrücklich hervorzuheben, ein solcher Austausch von Geschenken sei giltig, auch wenn kein *vin* zugegen sei. Das kann einen Zweck nur dann haben, wenn im Gegensatz zum vermeintlichen der wahre Tausch von Fahrnissen des *vin* bedarf.

4) Die Verpfändung von Fahrhabe zufolge einem Bruchstück des Stadtrechts von Söderköping, wonach ein *vinga* bei dem Geschäft vor sich geht, — vermuthlich unter Einwirkung der Analogie des Mobiliarverkaufs.[3]

5) Der Kauf von bestimmten Gebäuden nach östgötischem Landschafts-, von Grundstücken überhaupt nach östgötischem Stadtrecht, von Almenden nach westgötischem Recht.

In der nämlichen Weise wie zu Kaufverträgen über Fahrhabe ist die Mitwirkung des *vin* erforderlich nach östgötischem Recht zu Kaufverträgen über „geschlossenes und gethürtes Haus" *(læst hus ok doraþ)*, nach westgötischem Recht zu Kaufverträgen über Almenden.[4] Nach den Stadtrechten von Linköping und Söderköping gehört das *vinsorþ* zu allen Kaufverträgen über Land.

> Söderk. I 1—9: „Wenn Jemand kauft Land oder verkauft, dann soll ein *vin* dabei sein *(skal hon vingas)*. Wenn es aber eingeklagt wird von ihm, dann spreche er den *vin* an und der *vin* den Verkäufer. Sagt nun der Verkäufer: nein, ich bat dich niemals zum *vinsorþ*, dann habe der *vin* das Recht, zu

[1] Wg. I þb. 19 § 3. II þb. 57. Ög. Vins. 1. 8 pr.
[2] Ög. Vins. 9 § 1. Bb. 46.
[3] Söderk. XVIII 7.
[4] Ög. Vins. 1. 2. Wg. II add. 11 § 11. Wegen der Gleichstellung der *almænnings iorþ* mit dem losen Gut vgl. Wg. II Ab. 8 und insbes. Ll. Eþs. 42 § 1.

beweisen gegen den Verkäufer mit acht Männern, dass er war beide gesetzlicher *vin* und gebetener *vin*."

D. 4211, a. 1347: „... *pateat* ... *me* ... *aream meam Lincopie sitam* ... *secundum jura et statuta civilia ibidem antiquitus inolita predicto N. S. prefecto et quatuor precipuis dicte civitatis rectoribus, volgariter dictis fiærdhunxyfdhingum* [= *fiærdhungshöfdhingum*], *videlicet H.* ... *Th.* ... *J.* ... *N.* ... *legittime confirmacionis titulo vinsordh dicto eandem sibi* [dem Käufer] *manutenus assignantibus irrevocabiliter vendidisse*."[1]

Aus dieser Urkunde lernen wir zugleich, dass der *vin* seine Bürgschaft nicht blos mit Mund, sondern auch mit Hand leistet.

6) Der Vertrag über Hingabe und Annahme von Gut zur Erfüllung einer Geldschuld nach (jüngerm?) westgötischem Recht.

Es wird der Fall besprochen, dass Jemand Gut zurückfordert, welches er zur Erfüllung einer Geldschuld geleistet hat. Bei dieser Gelegenheit wird ausgesagt, das Gut sei *giæld guldit fæ meþ vin oc vitni.*[2] Das Gut scheint hiernach zurückgefordert werden zu können, wenn es nicht *meþ vin oc vitni* geleistet ist. Die in solutum datio ist principiell nur möglich auf Grund eines Vertrags des Schuldners mit dem Gläubiger. Dieser Vertrag wird nach der Analogie des Kaufvertrags beurtheilt. Vgl. oben S. 270, zu N. 3 und unten § 67, I.

7) Nach östgötischem Recht die Morgengabe in losem Gut, wenn nach des kinderlosen Mannes Tod seine Erben zum Ausantworten des Gegebenen verpflichtet sein sollen.

Ög. Gb. 10 § 1. „Nun gibt ein Mann loses Gut zur Morgengabe; das soll man verbürgen *(boryha)*: ist das nicht verbürgt und stirbt der Ehemann kinderlos, dann kann sie nicht das fordern, ausser seine Erben wollen."

Diese Bestimmung ist die Parallele zur unmittelbar vorausgehenden über die Morgengabe in Land. Eine solche kann die Frau von den Erben des kinderlosen Mannes nicht herausfordern, wenn sie nicht mit *fastar* gegeben war. Die Morgengabe in losem Gut ist also bürgschaftsbedürftig wie die in liegendem Gut formbedürftig ist. Sie ist bürgschaftsbedürftig, weil das geschenkte Gut bei dieser besondern Gabe dem ehelichen Güterrecht gemäss in Besitz und Verwaltung des Schenkers verbleiben muss.

[1] Auch schon in D. 1610 (a. 1309, Linköping): *vinsorþ* beim Verkauf eines Hofs.

[2] Wg. II add. 2 § 6. Dazu Schlyter Gl. s. v. *giæld guldin* und *vin* 2, sowie XIII s. vv. cit. Missverstanden ist die Stelle bei Hjärne S. 36, wonach sie besagen soll, dass Jemand den Rückempfang ausgeliehenen Guts beabrede, obgleich *vin oc vitni* dagegen zeugen.

Mit andern Worten, sie ist bürgschaftsbedürftig, wie der Land- und Lieferungskauf bürgschaftsbedürftig ist. Ausnahmsweise ist sie nicht bürgschaftsbedürftig, soweit es sich nur um die Obligirung des Ehemanns und seiner Kinder handelt. Ihr Credit bedarf keiner Verstärkung der Frau und Mutter gegenüber.

§ 50. Consensualverträge?

Obligatorische Verträge, die weder einer Form, noch einer „Sache" nach einer Caution bedürfen, mögen dem altschwedischen Recht bekannt gewesen sein. Doch fehlt es an zwingenden Belegen. Man könnte sich etwa auf die stadtrechtlichen Bestimmungen über Fortdauer von Haus- und Dienstmiethe nach Verstrich des Miethziels berufen wollen, wie z. B.

> Bj. 30 § 2. „Will aber der Hausherr selbst verfügen über den Hof [den er vermiethet hat], dann künde er dem Gast auf einen Monat vor dem Zieltag. So sagt der Gast dem Eigner an auch einen Monat vor dem Zieltag. Sagt nicht der Hausherr so dem Gast an, dann soll geurtheilt werden dem Gast, im Hof zu sein bis zum andern Zieltag. Sagt nicht der Gast dem Hausherrn an, dann sei er ruhig im Hofe und gebe dem Hausherrn so viele Pfennige, worüber sie einig sind."[1]

Man könnte geneigt sein, im beiderseitigen Unterlassen der Kündigung eine „stillschweigende Erneuerung" des am Ziel beendigten Miethvertrags zu erblicken.[2] Mit eben so gutem, und meines Erachtens mit bessern, Fug könnte man aber auch sagen, dass durch Verstrich des Miethziels allein dem Dienstvertrag sein Ende nicht gesetzt wird, sondern nur durch gehöriges Kündigen aufs Ziel:[3] so dass er Mangels Kündigung nicht etwa neu abgeschlossen wird, sondern fortdauert.

Demnach lässt sich aus jenen stadtrechtlichen Bestimmungen die Annahme von Consensualverträgen nicht begründen. Ebenso wenig eignet sich hiezu

[1] Ebenso St. Bb. 13, wo die Schlussworte lauten: „und gebe dem Hausherrn so viele Pfennige, als er festsetzte mit ihm das vorige Jahr". S. ferner Visb. III 1 22 §§ 4, 5. Bezüglich der Dienstmiethe s. St. Bb. 21 § 3, wo auch die Analogie der Hausmiethe hervorgehoben ist; ferner Visb. II 37 §§ 12, 13. Vgl. unten § 82 A und § 81 B 3.

[2] Diesen Gesichtspunkt verwendet Winroth S. 140 in der Rubrik und unten im Text.

[3] Diesen Gesichtspunkt verwendet Winroth S. 140 bei N. 565, ohne den Widerspruch desselben mit dem vorigen zu erkennen.

Styr. S. 35 Z. 12 flg. „Dieses auch ist Untugend und Unmännlichkeit, nicht zu halten *(halda)* sein Wort und Versprechen *(orþ ok lovan sina)*. Und es ist besser, weniger zu versprechen und zu reden und besser zu halten.“

Ganz abgesehen von der Zeit und dem zunächst rein ethischen Charakter dieses Ausspruchs, ist darauf aufmerksam zu machen, dass er sich nicht auf ganz formloses Versprechen zu beziehen scheint: freilich nicht blos das gelehrte, aber auch nicht das blos gedachte, sondern das geredete Wort muss gehalten werden. Die Stelle liesse sich also eher gegen als für Consensualverträge verwerthen.

Unter diesen Umständen ist ein Argument aus dem Stillschweigen der Quellen von Sach-, Form- und Cautionsbedürftigkeit bei Erwähnung etlicher Verträge unzulässig. Bei einem der letztern, nämlich der gewöhnlichen Bürgschaft, hat die Annahme des Consensualvertrags sogar die Wahrscheinlichkeit gegen sich, da die Eidbürgschaft und die Bürgschaft beim Landkauf formbedürftig war (SS. 291, 351 und § 43).

Endlich ist auch daran zu erinnern, dass Geschäftsformen wie der Handschlag keinerlei Beschwerlichkeit für den Verkehr mit sich brachten. Eine solche Form konnte also leicht überall da nothwendig sein, wo die Rechtsaufzeichnungen keine andere Form, noch Vorleistung, noch Caution verlangen. Und so sehen wir sie denn auch wirklich in Gebrauch bei Vergleichen, Theilungs-, Zahlungs-, Auflassungsverträgen, bei Verträgen über Landtausch (SS. 292 flg.), obgleich die Rechts- und Gesetzbücher bei diesen Geschäften des Handschlags nicht erwähnen.

§ 51. Stellvertretung.

Vorkommnisse wie die Vollmachtsertheilungen zu Verkäufen, Verpfändungen, Gutsübergaben, Stundungen, Processführungen SS. 268, 298 flg., 303, 306 deuten an, dass nach dem schwedischen Recht des 13. und 14. Jahrhunderts der Contractswille nicht immer in allen Stücken der Wille desjenigen zu sein brauchte, dessen der Contract war. Dieses legt uns die Untersuchung auf, in wie weit das altschwedische Recht „Stellvertretung“ zuliess.

Da der Begriff der „Stellvertretung“ von Verschiedenen verschieden bestimmt wird, bemerke ich, dass ich unter „Stellvertretung“ das Abschliessen eines Rechtsgeschäfts in fremdem Namen[1] verstehe.

Die Fähigkeit des Stellvertreters, durchs Abschliessen in fremdem Namen statt seiner einen andern zum Geschäftsherrn zu machen, nenne

[1] Also nicht jedes Vollführen fremder Geschäfte, altschwed. *ærændi mans ræka*. Dieses ist der weitere Begriff, Stellvertretung der engere.

ich „Vollmacht“. Schwedische Texte gebrauchen dafür den Ausdruck *wald* („Gewalt“);[1] lateinische, zumal in Urkunden, sagen *plenaria potestas, plena potestas* oder *potestas* schlechthin, *auctoritas*.[2]

Seine „Vollmacht“ hat der Stellvertreter natürlich immer vom objectiven Recht. Aber der Grund, wesswegen das objective Recht die Vollmacht eintreten lässt, kann verschieden sein. Er ist entweder Willkür des Gesetzes oder ein Geschäft des Vertretenen. Mit hergebrachter Terminologie nenne ich die Stellvertretung im ersten Fall eine „gesetzliche“, im zweiten eine „freiwillige“.

I. Gesetzliche Stellvertretung.

Indem der Stellvertreter gemäss seiner Vollmacht im Namen einer bestimmten Person contrahirt, macht er die letztere zur Herrin des Contracts, und zwar ohne ihr Zuthun. So vom Gesetz als Stellvertreter bevollmächtigt ist für den unabgeschichteten Haussohn der Vater, auch wenn der Sohn mündig ist: den Miethvertrag „festigt“ der Vater für den Sohn, wenn derselbe in fremden Dienst geht.[3] In gleicher Weise sind Vormünder gesetzliche Stellvertreter ihrer Mündel bei der Dienstvermiethung,[4] beim Eingehen einer Gesellschaft mit Landeinlage,[5] bei Erbtheilungen,[6] bei Veräusserungsverträgen aller Art[7] über Gut, soweit dasselbe nicht überhaupt ins Vermögen des Vormundes übergegangen ist, beim Tilgen von Schulden, insbesondere beim Entrichten von Bussen,[8] beim Anbieten des Arztes wegen zugefügter Körperverletzungen,[9] soweit nicht wegen unerlaubter Handlungen des Mündels der Vormund selbst aufzukommen hat, endlich beim Führen von Processen.[10] Gesetzlicher Stellvertreter mehrerer in gemeinschaftlichem Gut sitzenden Brüder ist, wenn es sich um den Abschluss von Kaufverträgen handelt, der älteste

[1] Wg. II Jb. 7. Upl. Jb. 4 §§ 4, 6. Wm. II Jb. 13 pr. Ll. Eb. 18. 19 pr. St. Jb. 18.

[2] D. 1148 (a. 1295, gesetzliche Stellvertretung). D. 1268 (oben S. 306 N. 2). 1768 (oben S. 306 N. 1), 1070, 1258, 1238 (oben S. 306 N. 3), 1694, 1781, 1825. 2361, 2447, 2498.

[3] Ög. Bb. 12 § 1. [4] Ög. a. a. O.

[5] Upl. Æb. 7 § 1. Wm. II Æb. 8 § 1 vgl. H. Æb. 7 § 2. Wg. II Ab. 6.

[6] Wg. I Ab. 4 § 2. II Ab. 6. Wm. II Æb. 8 § 1.

[7] Ög. Gb. 18. Es. 21 pr. § 1. Upl. Jb. 4 § 5. 8 § 1. Sm. Jb. 9 §§ 2. 4. 12 § 5. Vgl. Wm. II Jb. 12. 7. — Ll. Eb. 18. St. Jb. 10. D. 1148 (a. 1295), 646 (a. 1278).

[8] Wg. I Ab. 4 § 2. II Ab. 6. III 97. Ög. Vaþ. 35. 36. 15 pr. § 2, 22. Kb. 26 pr. Db. 9 § 1.

[9] Sm. Mb. 2 vgl. mit Upl. Mb. 22.

[10] Wg. I Ab. 4 § 2. II Ab. 6. Ög. Gb. 20. Vaþ. 35, 36. Rb. 12 §§ 1, 2. Db. 9 § 1. Upl. Jb. 4 § 5. Wm. II Jb. 12.

unter ihnen.[1] Für seine Ehefrau ist der Mann gesetzlicher Vertreter bei Kaufverträgen und Processführungen.[2] Andererseits kann in Abwesenheit ihres Ehemanns die Frau an seiner Statt in gewissen Fällen loses und liegendes Gut giltig verkaufen.[3] Und ebenso sind dem Anschein nach in Abwesenheit des Hausherrn die Hausfrau, und Mangels ihrer der Oberknecht, die Obermagd, der Bruder, die Kinder bevollmächtigt gegen Haussuchende zu wetten.[4]

Macht sich nun aber gesetzliche Stellvertretung auch auf weitem Spielraum geltend, so bleibt doch eine Reihe obligatorischer Geschäfte übrig, die ganz oder theilweise nicht durch gesetzliche Stellvertreter abgeschlossen werden können, — bei denen wenigstens leibliche Anwesenheit und mechanisches Mithandeln des Geschäftsherrn unerlässlich ist.

Bis in die Zeit der Rechtsbücher hinein kann kein gesetzlicher Stellvertreter anstatt des Geschäftsherrn *fastar* geben. Der Geschäftsherr, und sei er selbst geistig gestört oder unmündig, muss leiblich dabei sein, wenn sein Vertreter, z. B. sein Vormund, die *fastar* gibt, so dass der andere Contrahent sagen kann, er habe die *fastar* vom Geschäftsherrn entgegen genommen:

> Upl. Jb. 4 § 5: „... Nun bedarf ein geistig Gestörter oder Unmündiger der Nahrung, dann sollen die nächsten Freunde verkaufen Land oder anderes Gut, loses. Dann soll er, der das Land kauft, nehmen die *fastar* vom rechten Eigner *(taka fastæ aff rættum eghandæ)* und von den nächsten Erben derselben. Wird es angestritten nachher, binde er diese *fastar* an den rechten Eigner und an seine nächsten Freunde.“[5]
>
> Upl. Jb. 8 § 3: „Stets beissen die *fastar* an den rechten Eigner ausser hier: wenn man bindet *fastar* an einen Unmündigen oder an einen geistig Gestörten, ausser die *fastar* werden gebunden beide an diese und an deren Freunde.“[6]

[1] Ög. Es. 22. Vins. 10 (unten S. 356 zu N. 1).

[2] Wg. I Jb. 3 § 2. II Jb. 7. Upl. Jb. 7 § 1. Wm. II Jb. 5 pr. Ll. Eb. 32 pr. §§ 1, 2. St. Jb. 16 pr. § 1. — Ög. Vaþ. 36. H. Æb. 2 § 1. Visb. I 7 Abs. 2.

[3] Upl. Jb. 4 § 6. Wm. II Jb. 13 pr. Ll. Eb. 19 pr. 32 pr. St. Jb. 16 pr.

[4] Upl. Mb. 47 § 3 vgl. mit §§ 1, 2. Wm. II Mb. 30 § 3 vgl. mit §§ 1, 2. I þb. 7. Zur Sache vgl. oben S. 227.

[5] Ebenso Wm. II Jb. 12. Sm. Jb. 9 § 4. Über das „Anbinden“ der *fastar* s. oben S. 280.

[6] Ebenso Wm. II Jb. 9. Über das „Anbeissen“ der *fastar* s. oben S. 280. — Nach H. Æb. 7 § 2 und wol auch Wm. II·Æb. 8 § 1 werden die *fastar*, wenn unmündige Kinder ein *bolagh* eingehen, durch diese persönlich gegeben, wobei die Blutsfreunde nur consentiren.

Ög. Vins 10: „Sitzen Brüder im Gut zusammen, dann ist der Älteste bevollmächtigt Kaufverträge abzuschliessen *(köpgilder)* und nicht mehrere, ausser man soll Land *(egha*, nach anderer Fassung *faþrini* = „Väterliches") derselben veräussern: dann sollen alle die *fæst* halten."[1]

Nach westgötischem Recht muss das ganze *köpfæstum binda*, wozu auch der Handschlag und das Stellen der Bürgen gehört,[2] beim Landverkauf vom Geschäftsherrn persönlich vorgenommen werden:

Wg. I Jb. 3 § 3 (= Jb. II 7): „Wer immer Land verkauft, selbst soll er die *köpfæst* binden und bei der Umfahrt sein, ob dies nun ist Weib oder Kind oder Mann."

Es mag eine Zeit gegeben haben, in der es überhaupt bei allen formbedürftigen Rechtshandlungen mit dem persönlichen Handeln des Geschäftsherrn so streng genommen wurde, wie mit dem Beobachten der Form.[3] Kennt doch noch die ältere Redaction von Westgötalagen auch beim Erheben einer Mordklage keine gesetzliche Stellvertretung. Ist der Klaginhaber unmündig, so führt zwar sein Vormund sein Wort, aber immerhin muss der unmündige Klagsinhaber leiblich im Thing dabeistehen, oder, wenn er noch in frühester Kindheit ist, ins Thing getragen werden, um so wenigstens dem äussern Ansehen nach als der Blutkläger zu erscheinen.[4]

Aber auch abgesehen von den Fällen, wo es sich ums Erfüllen von Geschäftsformen handelt, ist die Vollmacht der gesetzlichen Stellvertreter beschränkt. Der Vormund eines Minderjährigen ist zwar bevollmächtigt, statt seiner unter Beirath der Verwandtschaft Land zu verkaufen, oder kann doch durch Gerichtsurtheil hiezu bevollmächtigt werden. Allein seine Vollmacht reicht nie so weit, dass nicht der Mündel nach erreichter Selbständigkeit innerhalb dreier Jahre den Verkauf widerrufen könnte.[5] Ferner: der Vormund ist zwar zum Abschluss eines Landtausches an Statt des Mündels unter Beirath der Verwandtschaft bevollmächtigt; aber, wenn das Geschäft zum Nachtheil des Mündels ausfällt, kann dieser es nach erreichter Selbständigkeit rückgängig machen.[6]

---

[1] Ebenso Ög. Es. 22. Bei einem östgötischen Landverkauf durch den Ehemann ist die Ehefrau zugegen und gibt *expresse eidem empcioni per omnia consensum et fauorem secundum terre consuetudinem*, D. 706 (a. 1280).

[2] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1 (oben S. 291, 344).

[3] Nach Ög. Es. 1 § 1 scheint es in der *skötning* selbst dann keine gesetzliche Stellvertretung zu geben, wenn der Schenker der König ist; vgl. a. a. O. § 2.

[4] Wg. I Md. 1 § 1. Vgl. II Db. 2.

[5] Ög. Es. 21 § 1. Sm. Jb. 9 § 2. Stat. Skar. a. 1335.

[6] Upl. Jb. 8 § 1. Sm. Jb. 9 § 2. 12 § 5. Wm. II Jb. 7. Ll. Eb. 18. St. Jb. 10.

II. Freiwillige Stellvertretung.

Die Vollmacht des freiwilligen Stellvertreters ist bedingt durch ein Rechtsgeschäft des Vertretenen. Dieses Rechtsgeschäft nennt man heut zu Tage „Vollmachtsertheilung". Die im alten Schweden einheimische Rechtssprache hat keinen Ausdruck für die Vollmachtsertheilung in abstracto. Eine concrete Vollmachtsertheilung kann sein das *umbuþ*, d. i. der Auftrag, wenn es nämlich auf Abschluss eines Rechtsgeschäfts im Namen des Auftraggebers gerichtet ist.[1] Der Träger eines *umbuþ* heisst *umbuþsmaþer* oder auch selbst *umbuþ*,[2] lateinisch *nuntius (specialis)*.[3] Die lateinische Rechtssprache der schwedischen Urkunden besitzt Ausdrücke fürs abstracte Ertheilen der Vollmacht: *committere (dimittere, dare) plenam (plenariam) potestatem, committere potestatem, auctoritatem*.[4] Den geschäftlich Bevollmächtigten als solchen nennt sie *procurator*.[5]

Die Vollmachtsertheilung ist Willenserklärung. Der Vollmachtgeber erklärt, die Handlungen des Bevollmächtigten so gelten lassen zu wollen, wie wenn sie die seinigen wären.[6] Diese Willenserklärung richtet sich nicht blos, ja nicht einmal hauptsächlich (— sie sei denn zugleich Auftrag —) an den Bevollmächtigten, sondern auch und insbesondere an denjenigen, mit dem der Bevollmächtigte contrahiren soll. Sie ist eine „Botschaft" — *ærændi*.[7] Daher darf, wenn die Vollmacht durch Urkundenbegebung ertheilt wird, die Urkunde kein verschlossener Brief, — kein etwa blos an den Bevollmächtigten adressirter sein.

Indem nun der Bevollmächtigte als solcher — *procuratorio nomine*[8] — d. h. von Wegen *(af wegnæ*[9]*)*, von Seiten *(af halvum*,[10] *ex parte*[11]*)* seines Vollmachtgebers oder mit andern Worten namens desselben *(nomine ejus)*[12] contrahirt, kann er sich vernünftigerweise nur auf die erlangte Vollmacht stützen. Ein nicht geschäftlich bevollmächtigter Stellvertreter muss, wenn er nicht gesetzlicher ist, die Vollmachtsertheilung entweder vorspiegeln oder in Aussicht stellen, weil sich sonst Niemand

[1] So z. B. in Wg. III 68. Wm. II Æb. 3.

[2] Ög. Rb. 14 pr. § 1. Wm. II Mb. 25 § 3. Sm. Kb. 16 pr. [3] D. 1070.

[4] Oben S. 306 zu N. 1—3. S. ferner D. 1825. [5] D. 1070. 1175.

[6] Vgl. insbesondere D. 1362, 1694, 1695, 1781, 1807, 3203, 3706, 3707, 4005. 4044, 4181, 4188, 4277.

[7] Wg. I Gb. 1, II Gb. 1. Hier steht *ærændi* in der gemeingermanischen Urbedeutung = aufgetragene Botschaft; *ærændi mans ræka* = „den Auftrag von Jemand (seine Botschaft) ausrichten". An unsern Stellen is dies das Erste, was die Bevollmächtigten thun sollen.

[8] D. 1082 (a. 1292). S. ferner D. 1930. [9] Wg. III 68. Wm. I Gb. 16 § 1.

[10] Wm. *I* Gb. 16 § 1.

[11] D. 1082 (a. 1292), 1694, 1361 (a. 1302), 1362, 1781, 2517, 2835, 2937 etc.

[12] D. 1247 (a. 1298), 1309 (a. 1300), 1574 (a. 1308), 1768 (a. 1300—1310) etc.

mit ihm einlässt. Also bringt der Bevollmächtigte, indem er namens des Vollmachtgebers contrahirt, die in der Vollmachtsertheilung liegende Willenserklärung des Vollmachtgebers an seinen Contrahenten. Das Wesen des obligatorischen Vertrags, der so zu Stand kommt, trifft am genauesten die Thölsche Bezeichnung: „dreiseitiger Vertrag“.[1] Die Vollmachtsertheilung ist dasjenige Stück des dreiseitigen Vertrags, welches der Geschäftsherr beisteuern muss.

Als obligatorische Geschäfte, die mittelst freiwilliger Stellvertretung abgeschlossen werden können, kommen folgende vor: das Verlöbniss des Königs nach westgötischem Recht, wenn er sich seine Braut ausserhalb des Reichs sucht,[2] das Verlöbniss einer Jungfrau nach jüngerm westmännischem Recht,[3] der Verkauf, Austausch, Versatz, das Verpachten von liegendem und losem Gut,[4] das Stunden von Sühngeldern,[5] das Abschliessen eines Vergleichs,[6] eines Vertrags über Annahme einer Leistung an Erfüllungsstatt,[7] das Geben und Annehmen von *fastar*,[8] die *skötning* und *umfærþ*,[9] processuale Geschäfte, insbesondere die Annahme eines Eidversprechens und einer Eidbürgschaft.[10]

---

[1] Thöl Handelsr. Bd. I (5. Aufl.) § 62. Die Polemik Zimmermanns (die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio S. 39—41) gegen die Thölsche Theorie von den „zwei Verträgen“, die eben den „dreiseitigen“ Vertrag ausmachen, ist hinfällig aus drei Gründen: 1) weil laut Ausweis seines Botenbegriffs Zimmermann von einem Begriff des Stellvertreters ausgeht, der nicht der Thölsche Begriff des Stellvertreters ist, 2) weil er das Wesen der Vollmachtertheilung als Willenserklärung verkennt, 3) weil er nicht zwischen der gesetzlichen und der freiwilligen Stellvertretung unterscheidet.

[2] Wg. I Gb. 1. II Gb. 1.

[3] Wm. II Æb. 3. In Wg. II add. 8 und Ög. Gb. 4 ist nicht davon die Rede, dass der nächstberechtigte Verlober einen andern bevollmächtigt, seine Stelle zu vertreten, sondern davon, dass er einem andern erlaubt, im eigenen Namen zu contrahiren.

[4] Oben S. 298 flg. Ög. Vins. 12 (?). St. Kp. 3 § 1. D. 1309 (a. 1300), 1695 (a. 1310), 1807 (a. 1311), 1823, 1930, 3428, 3656, 3927, 3968, 3975, 4050, 4251, 4463.

[5] Oben SS. 268, 298.

[6] D. 294 (a. 1236—1238) oben S. 292. D. 1070 (a. 1292), 1574 (a. 1308).

[7] Da man durch einen Bevollmächtigten quittiren kann, D. 1082 (a. 1292), 1247 (a. 1298), 1425 (a. 1304), 2007, 2558, 2608, 3670.

[8] D. 1238 (a. 1298), 1281 (a. 1299), 1361 (a. 1302), 1362 (a. 1302), 1371, 1423, 1469, 1694, 1768, 1906, 2138, 2153, 3203, 3428, 3706, 3707, 4005, 4181, 4188, 4277.

[9] D. 1038 (a. 1291), 1258 (a. 1298), 1268 (a. 1299), 1517 (a. 1306), 1825, 1837, 2361, 3038, 4044, 4438. Über *skötning* und *umfærþ* vgl. §§ 72, 75, über Vollmacht zur *umfærþ* oben S. 298 N. 1.

[10] Ög. Rb. 14 pr. § 1. Wm. II Kb. 24 § 3. Sm. Kb. 16 pr. Wg. III 74. Vgl. Wm. I þg. 11, II þg. 11. Visb. I 7 Abs. 2. St. Rst. 9 § 1 (vgl. Kgb. 11 § 1). — Generalvollmacht für einen Kleriker vor dem Domkapitel zu Upsala a. 1305: D. 1473.

Es lässt sich nun aber zeigen, dass in einigen dieser Rechtsgeschäfte die freiwillige Stellvertretung nur höchst ausnahmsweise, in einigen ursprünglich gar nicht zugelassen war.

Was zunächst die processualen betrifft, so hat schon Stiernhöök S. 72, wenn auch ohne Quellenangabe das Princip richtig charakterisirt: citantibus et citatis in persona comparendi necessitas nec in criminalibus tantum sed et civilibus procuratores hic prorsus incogniti nec ad extremum admissi nisi pro certis personis et certis in causis et sub certa etiam conditione."[1] Seine Ausführung muss nur nach einzelnen Rechten genauer präcisirt werden. Nach östgötischem Recht können nur[2] bestimmte Personen und auch sie nur unter Beschränkungen einen processualen Vertreter aufstellen:

> Ög. Rb. 13. „Geht (= leistet) man nun einen Eid vor einem anderen als dem, der [ihn] zu sehen hat, dann ist er widerrechtlich . . . 14. Es kann aber Niemand einen Eid sehen für das, was gegen einen andern verübt wird, sondern [nur] ein jeder selbst für sich, ausser denjenigen, welche Bevollmächtigte *(umbuzs mæn)* haben [dürfen]. Denn sonst ist der Eid widerrechtlich. Alle die aber, welche Bevollmächtigte haben dürfen: dann ist das giltig, was man geht vor ihm, entweder einem seiner täglichen Hausgenossen, oder wenn er einen Untereintreiber hat, einen am Thing dazu verkündigten. Wem immer der Eid gefestigt war,[3] wen immer er hinschickt, dann kann der ihn sehen. Ausser diesen Fällen, da kann kein anderer sehen als der, dem er gefestigt und verbürgt *(fæstær ok takaþær)* war. Es sollen aber die Bauern darauf achten, ob die Klage, die er erhebt, ist für eines solchen Mannes Anspruch, der einen Bevollmächtigten haben kann: dann kann man so gehen die Eide, wie jetzt gesagt war. Ist sie aber seine, des Bevollmächtigten, eigene Klage, dann kann man nicht vor einem andern gehen, als vor ihm selbst. § 1. Ist nun Jemand Ausländer oder wohnt er fern, so dass er nicht selbst seine Sache zu verfolgen vermag, oder er ist krank und vermag nicht zu reisen oder ist er geistesschwach

---

[1] Hingegen ist die Darstellung bei Nordström II SS. 483—485 gänzlich missrathen. Die Stat. Sken. und Ups. von 1335 und 1344, die Nordström anführt, haben mit der processualen Stellvertretung gar nichts zu schaffen, sondern beziehen sich auf die Cession (oben S. 59). S. auch die nächste Note.

[2] Nicht „insbesondere" oder beispielsweise, wie Nordström II S. 483 meint.

[3] D. h. gleichviel, ob der Eid dem Processgegner selbst oder ob er seinem Bevollmächtigten versprochen war.

und kann nicht, dann mag er auf diese Weise einen Bevollmächtigten nehmen: Er lade selbst zum ersten Thing; am Thing sage er seinen Hinderungsgrund und setze einem andern die Rechtssache in die Hände; nachher mag er (= der Bevollmächtigte) die Ladungen vollführen und annehmen entweder Eide oder Bussen. Ist dies aber ein Landstreit, dann soll er (= der Vollmachtgeber, und zwar hier als Beklagter.) in der dritten Fünft zugegen sein und selbst wehren oder herausgeben. Ist dies ein anderer als ein Landstreit, dann mag der Bevollmächtigte alle Ladungen vollführen. Wenn man (= die Gegenpartei) den Eid soll gehen für die Sache, dann soll er (= der Vollmachtgeber) selbst dabei sein, wenn er kann; kann er nicht, es sei dennoch gesetzmässig gegangen vor dem Bevollmächtigten. Es hat aber dieser Bevollmächtigte nicht einen andern unter sich zu nehmen.[1] Er darf aber auch nicht einer sein, der selbst zum Thing lädt. Alle die Eide nun, die anders gegangen sind, als jetzt gesagt ist, die sind widerrechtlich, und die sollen büssen für Widerrechtlichkeit, die darin schworen."

Nach westmännischem Recht kann zwar Jedermann sich durch einen Processbevollmächtigten vertreten lassen. In den processualen Wetten jedoch sowie im Ernennen einer *nœmd* ist freiwillige Stellvertretung schlechterdings unzulässig. Soweit sie aber zulässig ist, kann die Vollmacht giltig nur am Thing ertheilt werden.[2] Nach dem Stadtrecht von Visby müssen principiell Kläger und Antworter immer in Person vor Gericht kommen; einen Stellvertreter schicken dürfen sie nur aus beweislicher echter Noth.[3] Bemerkenswerth ist endlich auch, dass nach dem gemeinen Stadtrecht Processfehler, die der Processbevollmächtigte begeht, ihm selbst und nicht dem Vollmachtgeber unmittelbar zur Last fallen.[4]

Bei formbedürftigen Geschäften oder wenigstens bei solchen, die der *fastar* bedurften,[5] war im ältern Recht freiwillige Stellvertretung prin-

[1] D. h. er darf keinen Unterbevollmächtigten aufstellen.

[2] Wm. I þg. 11. II þg. 11. Das in I þg. 11 und II þg. 14 pr. angeführte Gesetz von K. Birghir Magnusson bezieht sich auf die freiwillige Stellvertretung bei der Execution, verbietet sie bei schwerer Strafe, erklärt sie aber nicht für nichtig. — Eine Klagvollmacht für Birghir Persson enthält D. 1781 (a. 1311).

[3] Visb. I 7 Abs. 2. Diese Stelle ist bei Nordström a. a. O. übergangen.

[4] St. Rst. 9 § 1.

[5] Den Handschlag nimmt der König als Vermittler eines Vergleichs schon c. a. 1236—1238 durch einen Bevollmächtigten entgegen: D. 294: *Isti primi manus dederunt nobis principaliter, licet presentes non essemus.*

cipiell ebenso unzulässig wie gesetzliche. Noch Östgötalagen stellt es als etwas besonderes hin, dass der König als Verkäufer von Almenden gegenüber einem Bauern sich in der *fæst* durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Und selbst in diesem Fall ist der Vollmachtgeber in der Auswahl des Bevollmächtigten beschränkt: nur seinen Stallmeister kann der König als Bevollmächtigten abordnen. Ferner: diese ausnahmsweise Zulassung einer freiwilligen Stellvertretung in der *fæst* bildet den Gegensatz zu der im Rechtsbuch unmittelbar vorausgehenden Bestimmung über die *skötning* durch den König: verschenkt der König Land an einen Bauern, so kann die *skötning* (das Übereignungsgeschäft) nur durch ihn persönlich vorgenommen werden.[1] Man wird aus alledem schliessen dürfen, dass andere Personen als der König sich in derartigen Geschäften überhaupt nicht vertreten lassen konnten. Unterstützt wird diese Annahme auch durch die Art, wie das westgötische Rechtsbuch vom Verlöbniss des Königs spricht: es soll augenscheinlich ein Privileg des Königs sein, dass er durch seine Abgesandten die *fæst* entgegen nehmen kann.[2]

Von der *umfærþ* endlich, der feierlichen Besitzeinweisung bei Übereignungen von Land, ist sicher, dass sie wenigstens beim Kauf (und analog beim Tausch) nach älterm Recht durch Bevollmächtigte nicht vorgenommen werden konnte. Die Beweise wird § 75 (unter IV Nr. 1) erbringen.

§ 52. Inhalt der Verträge.

I. Die obligatorischen Verträge sind Willenserklärungen oder doch Willensäusserungen entweder darüber, dass ein freier Mensch, oder darüber, dass eine Sache haften solle. Vom Gebiet menschlicher Interessen, denen der obligatorische Vertrag des altschwedischen Rechts dienstbar ist, gilt genau das Nämliche, was oben S. 41 von dem Interessenkreis gesagt ist, dem das Obligationenrecht überhaupt dient: es ist principiell unbegrenzt.

Dieses ergibt sich schon aus dem Begriff derjenigen Verträge, wodurch blos Haftungen, nicht auch Schulden begründet werden. Der Begriff des Bürgschafts-, des Geiselschafts-, des Versatzvertrags verhält sich gleichgiltig gegen die Art der Schuld, wofür Haftung entstehen soll. Nachweislich insbesondere kann die Bürgschaft übernommen werden für Schulden der allerverschiedensten Art, nicht nur für die Pflicht Sachgüter zu leisten oder Handlungen ökonomischen Werths vorzunehmen, sondern auch für die Pflicht, einen Eid zu schwören oder an einem bestimmten Ort sich einzufinden (§ 91).

[1] Ög. Es. 1 §§ 1, 2. [2] Wg. I Gb. 1. II Gb. 1.

Was nun aber die übrigen obligatorischen Verträge betrifft, so stehen diese zwar immer in Beziehung zu bestimmten Schulden. Der Kaufvertrag z. B. bezieht sich begrifflich auf die Schulden der Übertragung eines Sachguts und der Preiszahlung. Und insofern unterscheiden sich diese Verträge durch den Inhalt der Schulden, worauf sie sich beziehen. Nichtsdestoweniger bewahrheitet sich auch an ihnen, dass der obligatorische Vertrag allen erlaubten menschlichen Interessen dienen kann. Die Handlungen oder Unterlassungen, welche zum Gegenstand eines rechtskräftigen Schuldversprechens gemacht werden können, brauchen nicht geeignet zu sein, ökonomische Interessen zu befriedigen. Auch das Abschliessen eines Verlöbnisses (oben S. 318 flg.), das Hingeben oder Nehmen eines Weibes zur Ehe (SS. 259, 270, 296, — § 74, I), der Schwur eines Eides,[1] eine Sühne oder Strafleistung,[2] das Einlager an einem bestimmten Ort (§ 90, IV), das Aufbewahren der Reichskleinodien oder von Reliquien[3] oder einer Leiche,[4] das Abhalten von Gottesdiensten[5] kann obligatorisch versprochen werden.

Das Interesse, dem der obligatorische Vertrag dienstbar ist, braucht nicht einmal eines der Contrahenten zu sein. Man kann eine Schuld versprechen, eine Haftung übernehmen nicht nur zu Gunsten des Promissars, sondern auch zu Gunsten eines Dritten. Ein „Vertrag zu Gunsten eines Dritten“ ist

a) die Sequestration (§ 85, 3), wie sie insbesondere im Vertrag mit dem *væþiataki* sich darstellt. Vgl. oben S. 229.

b) Der Wettvertrag, wenn ein Theil des *væþfæ* unparteiischen Leuten zufallen soll, die beim Entscheiden der Wette mitgewirkt (oben S. 230),

c) der Vergleich, wenn die Streittheile durch Handschlag dem Vermittler des Vergleichs versprechen (S. 292),[6]

d) die Vergabung oder der Verkauf von Gut oder der Vergleich über Gut mit Vorbehalt eines Rückkaufsrechts für dritte Personen. Das älteste Beispiel im Diplomatar überliefert eine Urkunde von Birghir Jarl von 1263:

[1] Auch ausserhalb des Processes, z. B. nach § 56 (A, a).

[2] Angebot und Annahme der Ungefährbusse nach § 56. Conventionalstrafe § 90, VI. Versprechen gesetzlich verfallener Bussen: Wg. II add. 7 § 10. 11 §§ 4. 17—19. Ög. Eþs. 2 § 1. Db. 12. Rb. 26 pr. Upl. Mb. 10 § 1. þg. 9 § 2. Sm. Mb. 25 § 1. þg. 9 § 3. Wm. II þg. 18 § 2. Ll. Db. vl. 25. Eþs. 12.

[3] D. 1811 (a. 1311). [4] D. 2357 (a. 1322).

[5] Z. B. D. 2297 (a. 1321), 2413 (a. 1323), 3530 (a. 1340).

[6] Beiläufig will ich hier auf das schlagende Seitenstück aufmerksam machen, welches das angelsächsische Recht im Sühnvergleich darbietet. Nur ist dort das Versprechen feierlicher, indem es auf eine Waffe abgelegt wird. *Be wergilde* (bei Schmidt Die Gesetze der Angelsachsen 1858 S. 394) cap. 1 § 4.

„Quia . . . Benedictus Sigtragi filius predium in Belleym . . . fratribus minoribus de domo Scarensi adhuc vivens pro anima sua contulit et iidem fratres domino Karolo lugiburgis filio id ipsum redimendum spoponderunt, volumus . . . quod si dictus Karolus illud quindena post diem sancti Michaelis non redemerit, memorati fratres illud distrahendi . . . liberam habeant facultatem."[1]

e) Das Versprechen der Aussteuer einer Braut, welches bindend ist nicht blos dann, wenn es vom Verlober an die Braut,[2] sondern auch dann, wenn es von ihm an den Bräutigam abgegeben ist.[3]

f) Ein Geschäft, das allerdings ursprünglich fremden Rechts ist, nämlich das im Vertrag über einen Seetransport vom Befrachter abgegebene, vom Schiffsherrn angenommene Versprechen des Windegelds an die Schiffsmannschaft.[4]

Nichts in den Quellen nöthigt uns zur Annahme, dass mit dieser Liste die nach altschwedischem Recht möglichen Verträge zu Gunsten Dritter erschöpft seien.[5] Da nun der Begriff des Vertrags aus den Verträgen erschlossen werden muss, so kann er nur so formulirt werden, dass er die Verträge zu Gunsten Dritter ermöglicht. Richtet doch auch die neuere deutschrechtliche Theorie ihren Begriff vom obligatorischen Vertrag mehr und mehr auf die Verträge zu Gunsten Dritter ein,[6] statt von einer aprioristischen Vertragsdefinition auszugehen, wonach Promissar allemal nur der Gläubiger sein kann.[7]

II. Allen erlaubten menschlichen Interessen kann der obligatorische Vertrag dienen (oben S. 362). Ob auch unerlaubten, muss be-

---

[1] D. 485. Andere Beispiele D. 786 (a. 1284): Vergabung. 816 (a. 1285): Verkauf. 1192 (a. 1297): Vergleich. Ferner: 1267 (a. 1299). 1493. 1541. 2013. 3054. 3266. 3364. 4011. 4120. 4205.

[2] Sm. Gb. 5 pr. Wm. II Æb. 9 pr.

[3] Wg. I Gb. 2 pr. II Gb. 2. Ög. Gb. 1. 4 pr. Oben S. 296. Vgl. ferner unten § 73 Nr. 8.

[4] Visb. III m 7. Vgl. Lübeck III 218. Hamburg: Schiffr. 16.

[5] Man wird z. B. nicht bezweifeln dürfen, dass in D. 3174 die Versprechen, welche Laurentius Ulfsson der Birgitta zu Gunsten dritter Personen (auf Lieferung eines Altarblatts und Zahlung von Geld) gibt, ihn wirklich den Dritten gegenüber obligiren. Vgl. ferner die Schuldübernahmen in D. 1620, 1622 (a. 1309), 2014 (a. 1315), 2375 (a. 1323), — sodann die Auflage einer Leibrente für einen Dritten bei Vergabung von Land in D. 3558 (a. 1341).

[6] Vgl. z. B. Stobbe Priv. R. III S. 115.

[7] Sie ist vorausgesetzt einerseits von den frühern Vertrags- (Cessions-, Ratihabitions-, Beitritts-, Stellvertretungs-) Theorien, andererseits von der Theorie, welche im Vertrag zu Gunsten eines Dritten keinen Vertrag, sondern ein einseitiges Versprechen wirksam sieht (Siegel).

sonders untersucht werden, ist jedenfalls durch den eben hervorgehobenen Satz nicht verneint.

Die Frage verlangt um so dringender nach Antwort, als ziemlich zahlreiche Vertragsverbote im altschwedischen Recht vorkommen. Etliche finden sich schon in Quellen aus dem 13. Jahrhundert, wie z. B. das Verbot des Dingens zu einem Todtschlag,[1] des Zinswuchers, des Verkaufs eines unfreien Christen,[2] dann im Stadtrecht das Verbot von gewissen Verkäufen in Schiffen, des Verleitgebens von Wein ohne obrigkeitliche Erlaubniss, des Bierausschanks durch Gäste, des Überschreitens der Weintaxe, des Verkaufs von Waaren nach unrechtem Mass oder Gewicht.[3] Im 14. Jahrhundert mehren sich die Vertragsverbote. Zu den erwähnten kommen unter polizeilichen Gesichtspunkten allerhand neue Verkaufs- und Kaufsverbote,[4] Verbote von luxuriösen Schenkungen und Werkverdingungen,[5] von Gaben an Vorsprecher, von gewissen Miethverträgen, mit ihnen[6] Verbote bestimmter Verkaufs- und Einkaufskommissionen von Gästen,[7] des gleichzeitigen Eingehens einer Handelsgesellschaft auf dem Land und einer in der Stadt,[8] des übermässigen Doppelspiels, des Spiels mit unselbständigen und besitzlosen Leuten,[9] des Spielens während der Nacht, des Freimarkthaltens.[10]

Diese Verbote sind meist daran kenntlich, dass auf ihre Übertretung Strafe gesetzt ist. Was aber die privatrechtliche Wirksamkeit der Übertretung betrifft, so äussern sich die Quellen darüber selten.

Zuweilen finden sich Anzeichen dafür, dass Geschäfte, wodurch das Strafgesetz übertreten wird, nichtig sind, so z. B. im oberschwedischen Recht beim Verkauf eines unfreien Christen; der verkaufte Mensch wird frei und der Käufer kann nur den gezahlten Preis vom Verkäufer zurückfordern;[11] — im gemeinen Stadtrecht beim Verkauf gewisser Waaren in ungesetzlicher Menge; die verkaufte Waare wird confiscirt, der Verkäufer zahlt Geldstrafe an König und Stadt; der Käufer kann den gezahlten Preis zurückfordern, wird aber gleichfalls bestraft, wenn er nicht seine Unkenntniss des Verbots beschwört.[12] Geradezu für „ungiltig“

[1] Wg. II Ob. 1 § 12. III 109. IV 9 § 1. Ll. Eþs. 38. St. Eþs. 22.

[2] Upl. Kb. 15 § 4. Kp. 3 pr. Vgl. Stat. Telg. a. 1344 (unten § 84).

[3] Bj. 8 pr. §§ 1, 2. 38 pr. §§ 1—4 (St. Kp. 25—27. 29 pr. § 1).

[4] St. Kp. 14 §§ 4, 5. 15 pr. §§ 1—3. 16—18. 19 pr. 21 § 3. 23 pr. §§ 1. 2. 29 §§ 1, 2. 30 § 1. 33 § 3. 34 § 1. Sk. 1.

[5] Got. I 65. III 51. Visb. IV 1 7, 9, 17, 19. St. Gb. 9 § 1.

[6] Visb. II 23 § 1. [7] St. Kp. 33 §§ 4, 6, 7. [8] St. Kgb. 15 § 6.

[9] St. Dobl. pr. § 1.

[10] Gardsr. I A §§ 8—10. B §§ 8—10 (II §§ 6—9). Wegen des „Freimarkts“ s. oben S. 232 N. 4.

[11] Upl. Kp. 3 pr. = Sm. Kp. 3 pr. [12] St. Kp. 33 § 3.

(ogilt) wird im Hofrecht das Halten eines Freimarkts erklärt.[1] Ebenso erklärt auch das Gesetz von Telge 1344 Verträge gegen das Wucherverbot für kraftlos.

Aus derartigen Bestimmungen darf indess nicht auf ein Princip geschlossen werden, wonach alle verbotwidrigen Verträge nichtig gewesen wären. Zufolge der Art der angedrohten Strafe würde das in vielen Fällen eine höchst unbillige Schädigung des unschuldigen Contrahenten mit sich gebracht haben. Das gemeine Stadtrecht verbietet Leuten, die weniger als 20 Mark haben, das Einkaufen von namentlich aufgezählten Waaren; die Strafe soll sein Geldbusse an König und Stadt und Confiscation des Eingekauften.[2] Es ist klar, dass bei Nichtigkeit des Kaufvertrags der eigentlich Bestrafte nicht der Käufer, sondern der Verkäufer gewesen wäre, weil der Käufer den gezahlten Preis hätte zurückfordern können, bezw. wegen des rückständigen frei von aller Haftung gewesen wäre. In Einem derartigen Fall ist eine Folge der Geschäftsgiltigkeit sogar ausdrücklich festgesetzt: Wird ein verbotwidriger Kauf in einem bei einer Stadt liegenden Schiff abgeschlossen und von beiden Contrahenten erfüllt, so haben beide Parteien Geldstrafe zu zahlen und dem Käufer wird die Waare confiscirt; der Verkäufer hingegen darf den Preis behalten, wenn er nicht schon früher einmal betreten worden war oder wenn er seine Unkenntniss des Verbots bescheinigt.[3] Vielleicht galt in allen so gelagerten Fällen das Princip der Geschäftsgiltigkeit. Auf ein sicheres Resultat muss bei der Unvollständigkeit der Quellennachrichten verzichtet werden.

Dritter Abschnitt.

Testament.

§ 53.

Das ältere Recht kennt keine letztwilligen Verfügungen.[4] Im letzten Augenblick des Lebens muss der menschliche Wille als geschäfts-

[1] Gardsr. I A § 10. B § 10. [2] St. Kp. 14 §§ 4, 5.

[3] St. Kp. 15 § 3 mit n. 82.

[4] Was Nordström II S. 169 (N. 37) für die entgegengesetzte Ansicht geltend macht, hat mit schwedischem Recht nichts zu schaffen.

unfähig erscheinen vor einem Recht, das schon dem Willen des Kranken geringere Fähigkeit zu Vergabungen zuschreibt als dem des Gesunden.[1]

Im Lauf des 13. Jahrhunderts haben sich letztwillige Verfügungen allmälig in Schweden eingebürgert. Offenbar stand die Rechtsentwicklung dabei unter denselben kirchlichen Einflüssen,[2] die allmälig die Vergabungsfreiheit zu kirchlichen Gunsten bewirkt haben.[3] Fremdrechtliche Ideen, und zwar romanistisch-kanonistische, wurden recipirt. Der Name der letztwilligen Verfügung in Schweden ist ein fremder: *testamentum*.[4] Sogar die in einheimischer Sprache verfassten Texte bedienen sich des Ausdrucks *testament*.[5] Wie wenig geläufig aber dem schwedischen Rechtsbewusstsein noch im 14. Jahrhundert der Begriff des Testaments als letztwilliger Verfügung war, beweisen die aus jener Zeit stammenden Texte, worin auch die Vergabung auf Todesfall *testament* genannt wird.[6]

Zu allseitiger Darstellung des schwedischen „Testaments"-Wesens ist hier nicht der Ort. Nur die Grundzüge und das, was auf die letztwillige Begründung von Obligationen Bezug hat, ist hervorzuheben.

Das *testament* ist kein Testament im Sinn des römischen Rechts. Es enthält begrifflich keine Erbeseinsetzung. „Testamente" mit Erbeseinsetzungen sind selten[7] im Vergleich zu denen, die keine enthalten.[8] Das *testament* fällt unter den Begriff des Vermächtnisses. Nach schwe-

[1] Wg. I Ab. 10. II Kb. 60. Jb. 46. III 108. 52. Ög. Kb. 24 pr. Upl. add. 1. Sm. Kb. 12 § 1. D. 455 (a. 1259, westgöt. R.).

[2] Direct ergibt sich das aus D. 131 (a. 1206) und Wg. I Ab. 10. Nach Wg. II Kb. 59 gehören „Testaments"-Sachen vors bischöfliche Gericht.

[3] Hierüber vgl. Nordström II S. 170 ff. und K. Maurer Hauptzehnt S. 288 ff.

[4] S. die Testamente im D., z. B. 377 (a. 1250), 457 (a. 1259), 468 (a. 1260), 559, 565, 574, 593, 608, 155 (mit 1034) etc. Farblos der Ausdruck *stadhgi* in D. 1757 (a. 1285—1317).

[5] Wg. II Kb. 59. Upl. Kb. ind. 14. c. 14 pr. u. 47. Sm. Æb. 7. Wm. II Kb. 13 inscr. Bj. 29 pr. St. Æb. 17 pr. 19 pr. § 2. Gb. 9 § 7.

[6] Sm. Kb. 12 inscr. H. Kb. 14. Vielleicht auch aus der vorigen Note Upl. Kb. ind. 14 und Wm. II Kb. 13 inscr. — D. 1038 (a. 1291, Westgötal.) nennt eine *skötning* ein *jure et nomine testamenti legare*. S. ferner D. 2768 flg. (a. 1330, Finnland). Im Jahr 1300 indess spricht eine Urkunde schon von der *ambulatoria testatoris voluntas*: D. 1311.

[7] Aus 1259—1316 sind anzuführen D. 457 (a. 1259), 908 (a. 1286), 912 (a. 1286), 949 (a. 1287), 958 (a. 1288), 1428 (a. 1304), 1737, 2008, 2055. Natürlich handelt es sich nur um „Erbeseinsetzung" im Sinn des altschwedischen Rechts, nicht um Einsetzung eines Universalsuccessors.

[8] D. 377 (a. 1250), 468 (a. 1260), 530, 532, 559, 565, 574, 593, 608, 610, 615, 659, 695, 742, 750, 761, 771, 782, 835, 842, 862, 865, 866, 871, 876, 877, 890, 899 —902 u. a. m. Bedeutungslos ist die Codicillarklausel, die einige wenige „Testamente" enthalten, D. 615, 1000.

discher Auffassung ist es eine Schenkung, freilich eine **letztwillige**. Oft genug nennen sich die Vermächtnisse in den „Testamenten“ *dona* oder *donaciones*,[1] — wie sich andererseits Schenkungen unter Lebenden, aber auf Todesfall, „*testament*“ nennen.

Da die meisten Testamente ad pias causas errichtet sind, so herrscht unter den erhaltenen Testamentsurkunden ein hoher Grad von Formlosigkeit. Das schriftliche „Testament“ ad piam causam entbehrt nicht nur jeder erkennbaren Schriftspur von Testator und Zeugen, die in der Regel nur ihre Siegel anhängen;[2] häufig wird überhaupt von Zeugen völlig geschwiegen.[3] Nach kanonischer Regel gleichfalls als formlos wird das mündliche „Testament“ ad piam causam behandelt.[4]

Bei den übrigen „Testamenten“ scheint Beobachtung der römisch-kanonischen Form für nöthig erachtet worden zu sein. In einer Bestätigungsurkunde König Waldemars von 1269 für ein Privattestament wird ausdrücklich erklärt, das *testamentum* sei „*legittimis testibus, sigillis, subscriptionibus confectum atque postmodum non cancellatum, non abolitum nec in aliqua parte vitiatum*“ gewesen.[5] Das „*testamentum canonice factum*“ vor Pfarrer und Zeugen kommt mehrmals vor.[6] Das öffentliche „Testament“[7] ist ein mit dem Siegel des Königs versehenes[8] oder aber ein mit Consens oder doch im Beisein des Königs gemachtes „Testament“.[9] Einige scheinen übrigens der Consignation durch den Bischof oder den Jarl die gleiche Kraft beigelegt zu haben, wie der durch den König. Wenigstens finden sich formbedürftige „Testamente“, worin — *ut testamentum robur obtineat firmitatis* — nicht der König, sondern der Bischof oder der Jarl siegelt, während andre Formen nicht beobachtet sind.[10]

Im „Testament“ können Obligationen, wenigstens Sachobligationen, begründet werden. Gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts findet das

---

[1] D. 468, 530, 574, 593, 762 u. s. w. [2] D. 565, 574, 608, 695 u. a. m.

[3] Z. B. D. 468, 559, 593, 782, 1021, 1043.

[4] D. 535 (a. 1223—1268), 1015 (a. 1290), 1020 (a. 1290), 1280 (a. 1299). Vgl. c. 11 X de testam. III 26. Über älteres kanonisches Recht J. H. **Boehmer** Jus eccl. prot. L. III tit. 26 § 21.

[5] D. 862. — D. 2055 (a. 1316): Publication eines Testaments in der Kirche *coram testibus seu firmariis vulgariter dictis fastar* (!).

[6] Z. B. D. 457 (a. 1259), 908 (a. 1286), 912 (a. 1286), 1037, 1038 (a. 1291), 1047 (a. 1291), 1048 (a. 1291), 1064 (a. 1292), 1065 (a. 1292).

[7] Vgl. l. 19 C. de test. VI 23.

[8] D. 608 (a. 1276), 615 (a. 1276), 659 (a. 1279), 742, 750, 910, 918, 925, 941, 981, 1065, 1083, 1095, 1166, 1278.

[9] D. 530 flg. (a. 1268), 800 (a. 1285).

[10] D. 865 (a. 1275), 871 (a. 1275—1292), 890 (a. 1285 - 1291), 911 (a. 1286), 155 (mit 1034 a. 1291), 1053 (a. 1292), 1167 (a. 1296), 1232 (a. 1298).

römischrechtliche testamentarische Pfandrecht in Schweden Nachahmung. Ein anschauliches Beispiel gibt ein Testament von 1291:

„. . . *Pro hujusmodi legatis facilius ad effectum deducendis obligo curiam meam Orraryd pignori ecclesie Lincopensi pro CLX marcis usualis monete ita tamen, ut heredes mei infra annum plenam habeant potestatem dictam curiam redimendi . . .*“[1]

Übrigens sind derartige Beispiele verhältnissmässig selten. Und namentlich gehören nicht unter sie diejenigen Testamente, worin die Executoren angewiesen werden, gewisse Güter zu verkaufen und den Erlös zum Auszahlen von Geldvermächtnissen oder zum Tilgen von Geldschulden zu verwenden.[2] Da insgemein den Erben eine bestimmte Frist hindurch das Einlösungsrecht vorbehalten wird, so bietet jenes Anweisen *(assignare, deputare)* von Gütern eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Versetzen derselben dar. Und die Ausdrücke *obligare* und *impignerare* werden sogar dafür gebraucht.[3]

Ob es möglich war, durch Anerkennung im „Testament“ Obligationen zu constituiren, lasse ich dahin gestellt. Die mancherlei Schuldverzeichnisse, die in Testamenten vorkommen, sind nicht immer so gefasst, dass sie keine Schuldanerkennungen enthalten könnten.[4] Die eigentlichen Recognitionsklauseln[5] indess, wie sie in Schuldbriefen mit Anerkennungsform nie fehlen, mangeln den testamentarischen Schuldbekenntnissen.

Vierter Abschnitt.

Übelthaten.

§ 54. Begriff.

1) Ein Schaden wird herbeigeführt. Das altschwedische Wort dafür lautet *skaþi* (m.). *Skaþi* ist jede üble Veränderung in der Güter-

[1] D. 1034 mit 155. Andere Beispiele: D. 1410 (a. 1303), 1497 (a. 1306)?, 1525 (a. 1307), 1608 (a. 1309), 1611 (a. 1309), 1850 (a. 1312), 1853 (a. 1312), 1924 (a. 1313), 2829 (a. 1331).

[2] D. 712 mit 767 (a. 1281), 762 (a. 1283), 1041 (a. 1291), 1095 (a. 1293), — genaue Angaben über den Verkauf in D. 541 (a. 1269), 742 (a. 1282), 901 (c. a. 1270), 941, 1048, 1083, 1084, 1167, 1232, 1247, 1339, 1373, 1428, 1452, 1737, 2348, 2363.

[3] D. 762 (a. 1283), 941 (a. 1287), 1041 (a. 1291), 1737 (a. 1292), 1247 (a. 1298), 1339 (a. 1301), 1373, 1428, 1452, 2038, 2055, 2249, 2586, 2649. Auch das testamentarische *pro pignore ponere armaturam* in D. 1261 (a. 1299) dürfte hieher gehören.

[4] Vgl. z. B. D. 1278 (a. 1299), 1084 (a. 1293) mit 901 (c. a. 1270).

[5] Oben SS. 302 flg., 305 flg.

welt, gleichviel ob sie sich an Sachgütern[1] begibt, oder an Leib oder Leben[2] oder an der Ehre.[3] Ein *göra skaþa* (= Schaden thun) sind daher nicht nur heimliches[4] oder gewaltsames[5] Wegnehmen, Verbrennen[6] fremder Sachen, Schlagen fremden Holzes,[7] Verwunden fremden Viehs,[8] Zerstören fremder Feldfrüchte,[9] Leibesverletzung,[10] sondern auch Tödtung von Menschen,[11] Schläge gegen Freie.[12]

2) Der Schaden ist der Erfolg einer **That**. Die üble **That** heisst *gærþ* oder *gærning* (f.)[13] vom Zeitwort *gæra* (thun, machen). Und zwar nicht nur wenn sie mit Absicht, sondern auch wenn sie absichtslos begangen wird.[14] Dasselbe gilt von dem in Zusammensetzungen der Sprache des Delictrechts angehörigen Wort *værk* („Werk"). Denn die übeln „Werke", die gewirkt werden, können unwillentliche — *vaþaværk* — oder willentliche — *viliaværk* — sein.[15] Immer aber sind sie, da nun einmal Übel nicht „gethan" werden sollen, Einbrüche ins objective Recht: *bryta i lagh manna* (= „ins Recht der Leute brechen"),[16] — oder kurzweg „**Brüche**": *brut* (n.).[17]

3) Die Übelthaten sind **Entstehungsgründe von Obligationen**, weil sie Schulden und Haftungen hervorrufen entweder für Ersatz des Schadens oder für Sühne oder für Ersatz und Sühne zugleich. Daher gehören sie zu den *mal* (n.) = „Klaggründen" (buchstäblich

[1] Wg. I Kb. §§ 1, 3. 8 § 1. Fs. 5 §§ 1—3. II Forn. 9. 30. Ub. 21, 22. þb. 21. 58. Ög. Bb. 9 § 9. 44 pr. § 1. Upl. Wb. 5 § 1. 7 § 4. 16 § 4. 22 § 2. add. 14. Wm. I Bb. 38 § 1. H. Wb. 4, 5 pr. u. s. w.

[2] Wg. II add. 7 §§ 1, 3, 8, 13. Ög. Eþs. 1 pr. §§ 2. 6. 3 § 1. Upl. Kgb. 5 pr. § 3. Mb. 5 pr. 6 pr. 25 § 1. 28 § 1 u. s. w. Sm. Bb. 19 § 1. 21 § 3. 24 § 1. 32 inscr. pr. Mb. 1. 3. 7 pr. 20 § 2. 30. 33 § 2. Wm. I Mb. 17 pr. 22. 23. 38 § 2. 39 § 4 etc.

[3] Ög. Eþs. 1 pr. Wg. add. 7 §§ 1, 3.

[4] Wg. I Kb. 7 § 1 (cf. pr.). Rb. 11 pr. þb. 5 § 1. II þb. 21. 58.

[5] Wg. I Rb. 11 pr. [6] Wg. Ub. 21. 22. Sm. Bb. 18 pr.

[7] Wg. II Forn. 8. 9. Got. I 25 § 4.

[8] Upl. Wb. ind. 28. 29. Sm. Bb. 32 pr. inscr. Wg. III 137.

[9] Wg. I Fs. 5 §§ 1—3. II Forn. 30.

[10] Wg. II add. 7 §§ 1, 3, 8, 13. Ög. Eþs. 1 pr. § 2. 3 § 1. 12. Upl. Kgb. 5 pr.

[11] Ög. Eþs. 1 pr. § 2. 3 § 1. Wg. II add. 7 §§ 1, 3, 8. Upl. Kgb. 5 pr. Sm. Mb. 27 § 5.

[12] Ög. Eþs. 1 pr. 3 § 1. Wg. II add. 7 §§ 1. 3. Upl. Kgb. 5 pr.

[13] Zahlreiche Belege sind in den Gl. Schlyters citirt.

[14] Z. B. Upl. Mb. 2 § 1. 23 § 3. Wm. I Mb. 21. II Mb. 2 § 1.

[15] Hierüber s. §§ 55, 56.

[16] Upl. Jb. 15 § 4. þg. 7 §§ 1, 6. Sm. Jb. 14 § 3.

[17] So in älterer Zeit hauptsächlich die Terminologie der Swearechte. Vgl. die Gl. zu Upl. Sm. H. Bj. mit denen zu Ög. Wg.

„Klagen“, „Ansprachen“).[1] Wie die *mal* = Klagen nach ihrer processualen, zumal beweisrechtlichen Behandlung unterschieden werden in *vitnis-, vænsla-, duls-, eþa-, iarnbyrþa-, næmpdarmal* („Zeugniss“-, „Verdacht“-, „Leugnungs“-, „Eid“-, „Eisenprob“-, „Geschwornen-Klagen“ oder -„Sachen“), so werden aus der Gesammtkategorie herausgehoben nach ihren Gründen gewisse Geschäfts-„Klagen“ z. B. Kauf-„Klagen“ *(köpmal)*, Erbschafts-„Klagen“ *(arfþamal)*, Klagen wegen Übelthaten aller Art: *drapa- (manadraps-), bans-, manhælgis-, sara-, þiupta- (þiufs-), rans-, rafamal* (= Todtschlags-, Tödtungs-, Mannheiligkeits-, Wund-, Diebstahls-, Raubsklagen, Klagen wegen absichtsloser Übelthaten), u. a. m.[2]

Im weitern Verlauf meiner Darstellung habe ich nur diejenigen Übelthaten zu berücksichtigen, die privatrechtliche Obligationen begründen. Ausgeschlossen bleiben daher vorweg alle jene, die mit öffentlichen Strafen geahndet werden, ferner alle, welche die Friedlosigkeit nach sich ziehen. Ausgeschlossen bleiben aber auch alle, welche Bussschulden an die öffentliche Gewalt oder an das Gemeinwesen als solche erzeugen, und zwar selbst dann, wenn sie daneben noch Schulden von Geld oder Gut an den Verletzten zur Folge haben und wenn der Verletzte ihretwegen der Hauptverfolger ist. Denn die bewirkte Haftung ist auch bei dieser Kategorie eine rein strafrechtliche, und es macht auch keinen Unterschied, ob das, was der Verletzte anzusprechen hat, lediglich eine Quote des Sühngeldes oder ob es Ersatz ist.

Übrig bleiben also diejenigen Übelthaten, woraus allein zu Gunsten des Geschädigten Schulden erwachsen. Diese Schulden und folgeweise die ihretwillen eintretenden Haftungen gehören dem Gesagten gemäss unter den Begriff der *ensakir*.[3] Doch ist zu bemerken, dass zwar alle blos privatrechtlich wirkenden Übelthaten *ensakir* hervorrufen, hingegen nicht alle *ensakir* privatrechtliche Folgen von Übelthaten sind. Die *ensakir* „dessen der den Schaden erlitt“ *(ensakir þæs sum skaþan fik)*[4] oder, wie sie insgemein kürzer heissen, die *ensakir bondans (malseghanda* = des „Bauern“, des „Klagsinhabers“)[5] sind das privatrechtliche Gegenstück zu den *ensakir kunungs*[6] und den *ensakir biskups*,[7] d. h. den öffent-

[1] Wg. I Gb. 8 pr. § 1. Rb. 9 pr. Fb. 9 § 1. Got. I 2 §§ 2, 3. Upl. Kb. 13 § 2. 14 § 10. H. Æb. 16 pr. þg. 6 pr. 10 pr. Kgb. 9 § 2.

[2] Vgl. oben S. 89. [3] S. oben S. 70 flg. [4] Sm. Mb. 3.

[5] Z. B. Upl. Jb. 10. Sm. Bb. 1 § 1. 2 pr. § 1. 5 pr. § 4 a. E. 6 pr. 8 § 5. 15 pr. 24 pr. Kb. 11 § 1 a. E. þg. 4 § 1. Mb. 24 pr. þb. 5.

[6] Z. B. Wg. II add. 7 § 22. V 1. Ög. Eþs. 10 § 1. Db. 15 pr. § 1. Vaþ. 11 pr. § 1. Rb. 3 § 2. Upl. Kgb. 12 § 1. Sm. Bb. 24 § 3. add. 1 § 1. Wm. I Mb. 5 pr. þb. 5 pr. þg. 3 § 2. H. Kb. 21 § 2. Mb. 5 pr. þg. 14 § 1.

[7] Z. B. Upl. Kb. 14 § 8. 15 § 3. n. 50 p. 65. § 8. n. 55 p. 70. Sm. þg. 2 pr. n. 26. Wm. II Kb. 21 n. 44.

lichrechtlichen Alleinforderungen der weltlichen und geistlichen Gewalten, — aber auch zu den öffentlichrechtlichen *ensakir*, die an den Geschädigten gehen als Bestandtheile der Sühne, die er nicht mit der öffentlichen Gewalt und dem Gemeinwesen zu theilen braucht.[1] Sofern *ensak* eine Schuld von Geld oder Geldeswerth ist, bedeutet das Gleiche (in Westmannaland) *enfæ*.[2] Der Gegenstand der *ensakir*, das Ding was geschuldet wird, ist (nach der stadtrechtlichen Terminologie) *enskylt* (ein „Alleingeschuldetes").[3]

Um der privatrechtlichen *ensakir* als solcher willen wird nur[4] privatrechtlich gehaftet. Das zeigt sich einmal darin, dass an die Stelle der Personenhaftung, welche übrigens die regelmässige ist, Sachhaftung treten kann,[5] sodann aber und insbesondere in der Art der Personenhaftung selbst. Wer blos wegen einer privatrechtlichen *ensak* einsteht, wird nach älterm Recht unmittelbar nicht friedlos, und in den ersten Zeiten nach dem Aufkommen der Execution unterliegt er aller Wahrscheinlichkeit nach auch dieser nicht ohne weiteres.[6] Die (privatrechtliche) *ensak* muss sich, um exequirbar zu werden, wie noch das södermännische Rechtsbuch sagt, „vergrössern"[7] um eine „Sache", die „zur Dreitheilung" *(til þræskiptis)* geht, d. h. an deren Sühne ausser dem Klagsinhaber der König und die Hundertschaft Theil haben. Mit andern Worten, die privatrechtliche Haftung muss sich zur strafrechtlichen steigern, wenn sie durch Execution realisirt werden soll. Dass es sich genau so nach älterm Recht mit der Haftung verhält, die durch die Acht realisirt werden soll, haben wir in § 18 gesehen.

Einige der für uns in Betracht kommenden Übelthaten sind blos an ihren rechtlichen Folgen, den *ensakir*, zu erkennen, die andern hingegen ausserdem auch noch an der Beschaffenheit des Verschuldens, das ihre Ursache ist. Die letztern bewirken *ensakir* wegen dieser Beschaffenheit des Verschuldens. Was sich daraus ergibt, dass sie bei anderer Beschaffenheit des Verschuldens öffentlich- (straf-) rechtlich wirken. Die besondere Beschaffenheit des Verschuldens liefert also ein Princip,

---

[1] Z. B. Upl. Mb. 28 § 1. Sm. Kp. 4 § 1.

[2] Privatrechtliches *enfæ* Wm. I Bb. 29. Gb. 10. 11 Bb. 27 § 1. 15 § 1. Öffentlichrechtliches *enfæ* Wm. I þb. 16 pr.

[3] St. Bb. 18 pr. §§ 1, 2. 19 § 1. 22 §§ 1—3. Kp. 14 § 5. Db. vl. 12. vd. 2 § 1. Sm. vl. 19.

[4] Nach weltlichem, d. h. nationalem Recht; es gibt aber einige (wenige) Delicte, die nach weltlichem Recht rein privatrechtliche *ensakir* sind, hingegen nach kirchlichem die Pflicht zur Kirchenbusse für den Verletzten zur Folge haben. S. z. B. Upl. Mb. 9 § 4 *(haldbani)*, Sm. Gb. 4 pr. *(horstakka)*. In diesem Buch können solche Delicte als dem privatrechtlichen Gebiet angehörig betrachtet werden.

[5] S. unten § 57. [6] Vgl. oben §§ 18, 15. [7] Sm. Bb. 1 § 1.

wodurch die Einstellung einer Kategorie von Übelthaten ins Privatrecht begründet ist. Hievon ist in § 55 (unter II) und § 56 zu handeln.

Bezüglich der andern Übelthaten lässt sich ein Princip nicht ausfindig machen. Zwar ist in den festländischen Rechten ein Grundsatz aufgestellt, wonach die Höhe der *ensakir* entscheiden soll über deren Zugehörigkeit zum Privat- oder zum öffentlichen Recht. Er erscheint entweder in der Fassung, dass alle *öræ böter* oder *öris böter*, d. h. alle Bussen, die in der Rechtssprache blos in Ören ausgedrückt werden (unter dem Betrag einer Mark) der Klagsinhaber allein hat,[1] oder in der Fassung, dass „der König von keiner Dreiörensache etwas hat und nicht von einer Sechsörensache“.[2] Aber, wenn diese Regel auch im Grossen und Ganzen durchgeführt wird, so gilt sie doch nicht ausnahmslos. Es gibt Sechs-[3] und sogar Dreiörensachen,[4] woran die öffentliche Gewalt betheiligt ist. Andererseits sind die Übelthaten, die allein wegen der Höhe ihrer Sühne privatrechtlichen Charakter haben, keineswegs auf die Örensachen beschränkt. Obgleich sich in festländischen Rechten der Grundsatz findet, „alle Dreimarksachen würden dreigetheilt“,[5] so gehören doch nach den nämlichen und nach verwandten Rechten gewisse Dreimark- und höhere Sachen zu den reinprivatrechtlichen *ensakir*, ohne dass als Grund die besondere Beschaffenheit des Verschuldens gelten kann.[6]

Nicht wesentlich anders verhält sich zu diesem Gegenstand das Recht der Insel Gotland. Consequent ist hier nur der Ausschluss gewisser Busssachen aus dem Kreis der privatrechtlichen *ensakir* durchgeführt. Sobald die Busse im Gesammtbetrag 3 Mark übersteigt, ist — sei es neben dem Verletzten oder sei es allein — das Gemeinwesen (Land, Bezirk), in Fällen von Kirchenvergehen etwa auch noch die Kirchengewalt, mit einem Sühnanspruch betheiligt.[7] In denjenigen Fällen hingegen, wo die Busse im Gesammtbetrag 3 Mark oder weniger ausmacht, kann das Gemeinwesen oder die öffentliche Gewalt betheiligt sein oder auch nicht sein. Als Regel scheint allerdings zu gelten, dass Übelthaten, die mit wenigstens 3 Mark gesühnt werden müssen, öffent-

[1] Upl. Mb. 25 pr. Wb. 14 § 4. 4 § 1. Wm. II Mb. 18. Sm. Bb. 17 § 3 (oben S. 46); vgl. 1 § 1.

[2] Ög. Bb. 14 § 1. Betr. die Dreiörensachen übereinstimmend Sm. Bb. 1 § 1.

[3] St. Bb. 16 § 2. Kp. 28.

[4] Upl. Þg. 9 § 1. St. Kp. 15 pr. 28. Rst. 7 pr.

[5] Wm. II Mb. 18. Upl. Wb. 4 § 1. St. Th. 19 § 1.

[6] Beispiele: Upl. Kb. 11 pr. 12 pr. 13 pr. Mb. 9 § 4. Jb. 21 g. E. Sm. Mb. 24 pr. Jb. 17 a. E. Wm. II Jb. 17. Wg. I Md. 3 § 3. II Db. 8. Sml. 2 § 1.

[7] Got. I 2 § 2. 4 Abs. 3. 12 pr. Abs. 2. 21 pr. §§ 1. 2. 24 pr. Abs. 2. 28 pr. 31 Abs. 4. 37 § 1. 63 § 3. 65 a. E. 8 § 1. add. 2 Abs. 3. — 12 pr. Abs. 3. 19 § 36. 25 §§ 3. 5. 26 § 7. 31 Abs. 2. 35 pr. § 1. 60 pr.

lichrechtlich zu behandeln seien.[1] Aber es kommen doch Dreimarksachen vor, die nach festländischen Begriffen privatrechtliche *ensakir* sind.[2] Bezüglich der Örensachen scheint eine Regel überhaupt nicht vorhanden. In einigen der Fälle, wo mehr nicht als eine Dreiörenbusse[3] zu geben ist, geht dieselbe an den Geschädigten,[4] in andern hingegen geht sie an den öffentlichen Bezirk als solchen, das Kirchspiel *(sokn)*[5] oder gar an die Hundertschaft *(þing)*.[6]

§ 55. Das Verschulden.

Die Übelthaten sind einzutheilen in absichtliche und unabsichtliche. Diese der Beschaffenheit des Verschuldens beim Thäter entnommene Eintheilung ist quellenmässig und bei den Übelthaten, wodurch Leib, Leben oder Gut verletzt wird, rechtlich relevant.

I. Absichtliche Übelthaten.

Die Absicht heisst technisch *vili* (m. = „Wille“). Die absichtliche That ist eine *mæþ vilia* (= mit Willen)[7] oder *mæþ viliawærkum, mæþ viliawærki, mæþ viliawærk, mæþ vilia gærning* (= mit Willenswerken oder Willenswerk oder Willensthat)[8] begangen. Die concrete Übelthat ist, wenn absichtlich, Ergebniss des „Willenswerks“, z. B. ein absichtlicher Todtschlag ein *viliawærks drap*.[9] Ja jede absichtliche Übelthat heisst geradezu „Willenswerk“ — *viliawærk*,[10] — oder „Willensthat“ — *viliagærning*.[11]

Die *viliawærk* sind dadurch charakterisirt, dass die Absicht des Thäters stets aufs Herbeiführen des übeln Erfolgs gerichtet ist. Wenn

[1] Got. I 4 Abs. 2. 48 Abs. 4. 52. 60 Abs. 2. 61 pr.

[2] Got. I 2 § 2 Abs. 2. 55 pr.

[3] Das über die Sechsörenbusse in Got. I 6 §§ 2, 4 Mitgetheilte reicht nicht hin, um eine Regel daraus abzuleiten.

[4] Got. I 56 § 1 a. E. (nach Cod. B), 59.

[5] Got. I 61 pr. 48 Abs. 3. S. auch 6 § 5 (mit §§ 2, 4).

[6] Got. I 31 pr.

[7] Ög. Eþs. 22. Db. 18 § 2. Vaþ. 1 pr. 6 pr. 11 § 1. 15 §§ 2, 4. Bb. 24 § 1. Wg. II Ub. 22. add. 11 §§ 13, 14. Upl. Mb. 13 pr. 22. 23 pr. Wm. II Mb. 18. 19. Sm. Mb. 28 pr. 17 § 2. 33 § 2. H. Wb. 20. Ll. Db. vl. inscr. Sm. vl. St. Db. vl. Sm. vl. inscr. u. s. o.

[8] Z. B. Wg. II Ub. 22. Ob. 2 § 14. add. 11 § 13. Upl. Mb. 13 pr. 19 § 2. Wb. 6 § 2. Kgb. 11 § 2. Wm. I Bb. 45 pr. II Mb. 12 pr. Bb. 5 § 4. — Sm. Æb. 6 § 1.

[9] Upl. Mb. ind. 9. H. Mb. 6 inscr.

[10] Upl. Mb. 2 § 1. 13 § 1. 23 § 3. 24 pr. Sm. Mb. 7 pr. 28 pr. 33 § 2. Wm. II Mb. 12 § 1 etc.

[11] Wm. II Mb. 19.

z. B. der Mann seine Frau erschlägt, so kann er das thun, indem er sie erschlagen will, möglicherweise aber auch indem er sie blos züchtigen will (oder in Ausführung irgend einer andern Absicht). Nur im ersten Fall ist seine That *viliaværk*, nicht im zweiten.[1]

Andererseits gehört aber begrifflich zur absichtlichen That nicht die Zeitdauer zwischen Entstehung der Absicht und Ausführung der That. *Viliaværk* sind nicht blos die vorbedachten, überlegten Übelthaten, z. B. wenn sich einer schon in Todtschlags- oder Verletzungsabsicht an den Ort hinbegibt, wo er einen andern zu erschlagen oder zu verletzen gedenkt,[2] oder wenn einer einen andern erschlägt, um sein Erbe zu werden,[3] oder wenn die Übelthat heimlich ausgeführt wird. Auch die in der Aufwallung — *folska* — vollbrachte That gehört zu den absichtlichen.[4] Daher sind insbesondere zu diesen zu zählen alle jene Missethaten, deren Bestimmungsgrund Gereiztheit, Feindschaft ist, — die *mæþ harms hændi, mæþ vræþs hændi, mæþ vræþs hand* (= „mit Harms-, mit Zornes-Hand"),[5] oder *mæþ harms vilia, mæþ vræþs vilia* (= „mit Harms-, mit Feindschafts-Willen")[6] geschehen, die *vræþsværk* (= „Feindschaftswerke").[7] Sie sind absichtliche Übelthaten nicht nur, wenn der Thäter *mæþ vræþs hændi, mæþ vræþs vilia* die Gelegenheit zur That gesucht,[8] sich aus alter Missgunst — *af langre avund* — zu ihr aufgemacht[9] hat, sondern auch dann, wenn seine Gereiztheit nur einen Augenblick vor Ausführung der That entstanden,[10] wenn „mit hastiger That" — *mæþ braþum gærningum* — gehandelt war.[11] Sicherlich haben solche Unterschiede in älterer Zeit nicht einmal das Ausmass der Sühne bestimmt. Bei Verletzungen der Mannheiligkeit unter Bruch besondern Friedens sind sie zuerst von der Gesetzgebung des ausgehenden 13. Jahrhunderts

[1] Upl. Mb. 13 pr. Sm. Mb. 28 pr. Wm. II Mb. 12 pr. H. Mb. 22. Vgl. Ög. Eþs. 18. Ll. Eþs. 33 pr. St. Eds. 19 pr.

[2] Ög. Vaþ. 13 pr. [3] Wg. II add. 11 § 13. [4] Wg. I Bb. 3.

[5] Upl. Wb. 29 § 1. Mb. 12 pr. Wm. II Bb. 28 § 3. Mb. 11 pr. H. Mb. 1 § 3. Ög. Vaþ. 6 pr. Wm. Eþs. 7 § 1. Bj. 3 pr. 13 § 1. 14 § 14. St. Sm. vl. 13. 14. 20 pr. Dass *harmber* und *vræþer* Hauptwörter, zeigt Schlyter XIII s. v. *harms hand*. Wegen *vræþer* vgl. auch Diefenbach I S. 197.

[6] Wg. I Md. 3 § 1. Smb. 2. Rb. 5 § 6 (cf. II Rb. 9). Sm. Bb. 33 pr.

[7] Ög. Kb. 30 § 1. Bj. 12 pr. § 1.

[8] So z. B. in den Fällen von Wg. III 87 (vgl. mit Ög. Vaþ. 13 pr.). Bj. 12 pr. 14 § 14. Dadurch ist die Ansicht Wildas S. 560 flg. widerlegt, wonach *m. harms* oder *m. vræþs hændi* stets nur der handelt, der „in heftiger Gemüthsbewegung, von Zornmuth entflammt" handelt.

[9] Ög. Eþs. 3 § 1. Wg. II add. 7 § 13.

[10] Wie z. B. in Ög. Eþs. 3 § 1. Wg. II add. 7 § 13. Wm. I Eþs. 7 § 1 (vgl. Bj. 12 § 1).

[11] Wg. IV 12.

über die Königseidbrüche berücksichtigt worden.[1] Seitdem wird zwar auch jenseits ihrer Grenze ein Unterschied gemacht zwischen vorbedachter und jäher That, jedoch nur ausnahmsweise und unter sichtlicher Anlehnung ans Recht der Königseidbrüche.[2] Bei absichtlichen Übelthaten, die keinen besondern Frieden brechen, bleibt jener Unterschied nach wie vor ohne Belang. Spät erst und nur lehrhaft werden die absichtlichen Thaten eingetheilt in solche, die *mæþ braþom gærningom* und solche, die *mæþ vilia ok længre forагt* geschehen, wobei *vili* in einem engern Sinn = überlegter Wille genommen wird.[3]

Obgleich begrifflich *vili* bei jedem Menschen, auch Minderjährigen, Wahnsinnigen,[4] möglich ist, so ist er doch fürs Recht nicht jeder Zeit vorhanden. Bei den absichtlichen Übelthaten von Wahnsinnigen hängt es von bestimmten Umständen ab, ob sie rechtlich „in den Willenswerken" — *i viliавærkum* — sind, d. h. dazu gerechnet werden, oder nicht. Sie gelten nicht als „Willenswerke" nach den Swearechten, wenn der Wahnsinn durch öffentlichen Verruf *(lysing)* von Seite der Verwandtschaft des Thäters bekannt gemacht ist,[5] — nach götischem Recht, wenn der Wahnsinnige in Banden gehalten worden war, aus denen er, um die That zu vollbringen, erst ausbrechen musste.[6]

Auch den Minderjährigen wird von den Landschaftsrechten die Absicht grundsätzlich nicht zugerechnet;

> „denn alle That eines Unmündigen wird genommen zur Absichtslosigkeit *(til vaþa)*, und er büsst nicht mehr für Willen als für Absichtslosigkeit."[7]

Von dieser Regel tritt eine Ausnahme ein nach östgötischem, upländischem und den vom upländischen beeinflussten Rechten in Diebstahlsfällen, wo eine geminderte Zurechnungsfähigkeit des Unjährigen

---

[1] Schlyter Jur. afh. I SS. 80, 82, 83 vgl. mit 58, 59.

[2] Og. Vaþ. 13 pr. Wg. III 87.

[3] Wg. IV 12 n. 24. Ähnlich „*væz wærk ællæ vili*" in Ll. Db. vþ. 2 pr., doch wie der Zusammenhang und St. Db. vd. 2 pr. zeigen, ohne praktische Bedeutung.

[4] Ög. Db. 18 § 2. Upl. Mb. 22. Wm. II Mb. 18. H. Mb. 8. — Upl. Mb. 2 § 1. Wm. I Mb. 21. II Mb. 2 § 1.

[5] Upl. Mb. 2 § 1. Sm. Mb. 18 § 1. Wm. I Mb. 21. II Mb. 2 § 1. Ll. Db. vþ. 17. St. Db. vd. 14 pr. § 1.

[6] Wg. I Md. 7. II Db. 18. Wilda S. 646.

[7] Ög. Vaþ. 15 § 3. Db. 18 § 2 (cf. 24 § 1). Wg. I Vs. 2 § 1. Upl. Mb. 2 pr. 22. Æb. 23 § 2. Kb. 14 § 10. Sm. Mb. 18 pr. Wm. I Mb. 25. II Mb. 2 pr. Æb. 18 § 4. H. Mb. 8. 2 pr. Vgl. auch Got. I 51. 14 § 5 (mit 15 pr.). 59 Abs. 2. Wilda SS. 642, 643. K. Maurer in Kr. Vjschr. II S. 120. Nordström II S. 73.

anerkannt ist.[1] — Das ältere Stadtrecht hingegen behandelt den Todtschlag, den ein Unjähriger begeht, als absichtliche That, indem es der öffentlichen Gewalt und der Stadt einen Sühneanspruch gibt.[2] Die gemeinrechtlichen Gesetze des 14. Jahrhunderts unterscheiden zwischen Minderjährigen, die das siebente Jahr zurück und solchen, die es noch nicht zurückgelegt haben. Bei den letztern ist die Absicht stets irrelevant. Bei den erstern ist sie relevant, wenn ihre Übelthat ein Todtschlag ist.[3]

Die rechtlich als solche in Betracht kommenden Willenswerke ziehen meist öffentlichrechtliche Ahndung nach sich. Einige jedoch haben blos privatrechtliche Wirkungen. Vgl. oben S. 372 flg., ferner §§ 92, 93.

II. Unabsichtliche Übelthaten.

Sie bilden den Grundstock der blos privatrechtlich wirkenden Übelthaten.

Die Absichtslosigkeit, genauer die Ursache der absichtslosen Übelthat, heisst *vaþi* (m.). Ausserhalb der juristischen Terminologie bedeutet dies Wort im Sprachgebrauch die Gefahr. Lebensgefahr z. B. heisst *lifs vaþi* oder *vaþi til lifs*, Gefahr der Seele *siæla vaþi* oder *vaþi til siæl.*[4] Dieser Sprachgebrauch trifft die Hauptbedeutung des Worts. Er stimmt mit dem altnordischen genau überein[5] und entspricht der Etymologie, wonach *vaþi* ein Ding ist, das Schrecken bringt.[6] Der Zufall (casus) hat demnach unter den Begriffsmomenten des *vaþi* keine Stelle.[7]

Die unabsichtlichen Übelthaten sind Übelthaten, welche *mæþ vaþa*[8] oder *af vaþa*[9] oder *i vaþa*[10] oder *at vaþa*[11] oder *mæþ (i) vaþaværkum* (= „mit, in Werken des *vaþi*“)[12] geschehen. Insofern ist die unabsichtliche That „Werk des *vaþi*“ — *vaþaværk*[13] oder *vaþagærning (vaþagærþ)*,[14] und die concrete, z. B. ein Todtschlag, eine Verwundung, eine Ver-

[1] Ög. Vaþ. 40. Upl. Mb. 42. Wm. II Mb. 26 § 10. H. Mb. 28 § 3. K. Maurer a. a. O. S. 120 flg.

[2] Bj. 14 § 20.

[3] Ll. Db. vþ. 13, 14. St. Db. vd. 10, 11. Andererseits Ll. Sm. vl. 17. St. Sm. vl. 19. Nordström II S. 74

[4] Bj. 11 § 2. 35. St. Sm. vl. 14. Wg. IV 19 § 1. II præf. Sm. Kb. 21 n. 30. S. ferner St. Sm. vl. 1 pr. Ll. þb. 12 pr. Got. I hist. 2.

[5] Vgl. Gudbrand Vigfusson s. v. *vaði*.

[6] Vgl. Fick III S. 279.

[7] A. M. J. Grimm RA. S. 624, Wilda S. 545, nach denen *vaþi* = casus ist. Ebenso Rive I S. 70, 161 und K. Maurer in Kr. Vjschr. II S. 120.

[8] Wg. II Ub. 22. add. 7 § 14. 11 §§ 13, 14. Ög. Eþs. 22. Vaþ. 1 pr. 11 § 1. 15 §§ 2. 3. Bb. 24 § 3. Upl. Kgb. 11 § 2. Mb. 7 § 2. 19 § 2. 22. 23 pr. Æb. 17 § 1. Wb. 6 § 2. 29 pr. Sm. Mb. 2 pr. 28 pr. Ll. Db. vþ. inscr. Sm. vþ. inscr. St. Db. vd. inscr. Sm. vd. inscr. Wm. I Mb. 22, u. s. o.

[9] Sm. Bb. 18 § 5.

[10] Ög. Vaþ. 3 pr.

[11] Wg. I Vs. 1 pr.

[12] Wg. II add. 11 § 13.

[13] Ög. Vaþ. 18 pr. Upl. Mb. 3. 6 § 3.

[14] Ll. Db. vþ. 13 mit n. 9.

stümmelung, ein Hieb, eine Brandstiftung *vaþadrap, vaþasar, vaþalæst, vaþahug, vaþaelder.*[1] Ja Prägnanz der Redeweise nennt sogar die unabsichtliche That selbst *vaþi.*[2] Alle unabsichtlichen Übelthaten sind *vaþaværk.* Die zwei obersten Gegensätze im Verschulden, welche das altschwedische Recht kennt und nennt, heissen *vili* und *vaþi.*[3] So insbesondere, wenn Unabsichtlichkeit beschworen wird: es wird beschworen ein Negatives, dass die That nicht *mæþ vilia,* und ein Positives, dass die That *mæþ vaþa* geschehen sei.[4] Auch in schriftlichen Darstellungen des Rechts der Übelthaten werden sie, wie schon Wilda (S. 545) hervorgehoben hat, klassificirt: ein Abschnitt handelt von den *viliaværk,* ein anderer von den *vaþaværk.*[5]

Wie sich aus der Bedeutung von *vaþi* ergibt, ist die unabsichtliche Übelthat, das *vaþaværk,* kein blos negativer Begriff. Nicht allein das Nichtwollen ist an ihr relevant, sondern auch, dass immerhin durch sie die Gefahr des Übels hervorgerufen wurde, und insofern ist sie ein positiver Begriff. Beim Beschwören des *vaþaværk* zeigt sich das in der Gliederung des Eidessatzes: die Negation steht im zweiten Glied der Formel, die Position, der *vaþi,* im ersten. Auf die Position fällt also der Nachdruck.[6]

Klar ist, dass unter den Begriff *vaþaværk* nicht nur solche Handlungen fallen, die unmittelbar, sondern auch solche, die nur mittelbar geeignet waren, den schädlichen Erfolg herbeizuführen, — ferner nicht nur Handlungen im eigentlichen Sinn, sondern auch Unterlassungen. Endlich aber ist auch klar, dass *vaþaværk* sind ebenso sehr diejenigen unabsichtlichen Übelthaten, die durch Sorglosigkeit verursacht werden, wie die, welche trotz aller Sorgfalt nicht vermieden werden können. Indess, die *vaþaværk* hiernach einzutheilen, würde dem Geist des altschwedischen Rechts widersprechen. Das altschwedische Recht kennt einen allgemeinen und principiell anwendbaren Begriff der Fahrlässigkeit überhaupt nicht. Bei vielen *vaþaværk* wird gar nicht weiter unterschieden, ob Sorglosig-

[1] Sm. Mb. 19 inscr. Wm. II ind. Mb. N. 72. Mb. 3 inscr. Ll. Db. vþ. 2 § 1 n. 85. — Wg. I Vs. inscr. 1 § 4. 2 pr. 3 pr. Ll. Db. vþ. 2 § 1 n. 83. — Wg. I Smb. 4 § 8. Bd. 5. II Frb. 9. - Upl. Wb. ind. 24. 23 § 6 a. E. add. 14. Sm. Bb. 18 inscr. H. Wb. ind. 19.

[2] Z. B. Upl. 7 § 3. Sm. Kb. 2 pr. Mb. 21 § 1. Ög. Vaþ. 18 § 2.

[3] Wg. I Smb. 4 § 8. add. 11 §§ 13, 14. Ög. Vaþ. 3 pr. 15 §§ 2, 3. Bb. 24 pr. § 4. Upl. Kgb. 11 § 2. Mb. 3. 19 § 2. 22. 23 pr. Wb. 29 pr. Sm. Kb. 2 pr. Mb. 2 pr. 21 § 1. 28 pr. 33 § 2. Bj. 14 § 22, u. s. o.

[4] S. unten S. 379 zu N. 1, 2.

[5] Ausser den von Wilda citirten Wg. und Ög. s. insbesondere Ll. Db. vl. vþ. Sm. vl. vþ. St. Db. vl. vd. Sm. vl. vd.

[6] S. unten S. 379 N. 1, 2. Über solche Formeln vgl. J. Grimm RA. 27—31.

keit an ihnen Schuld ist oder ob sie auch durch Sorgfalt nicht zu vermeiden waren. Nur bestimmte, aufzählbare *vaþaværk*, die wir ihrem begrifflichen Thatbestand nach zu den fahrlässigen Thaten rechnen würden, werden durch ihre rechtliche Behandlung ausgezeichnet.

Diejenige Eintheilung, die wirklich durch die Bestimmungen des altschwedischen Rechts gefordert ist, ergibt sich aus dem Satz, dass bestimmte *vaþaværk* stets, die andern nur unter besondern Bedingungen rechtlich als *vaþaværk* behandelt werden. Ich nenne die erstern „unbedingte“, die zweiten „bedingte“ *vaþaværk*.

Alles dieses deutlich zu machen, ist der folgende Paragraph bestimmt.

§ 56. Fortsetzung. Die *vaþaværk* im Besondern.

Die Eintheilung in „bedingte“ und „unbedingte“ *vaþaværk* lässt sich, ohne zur Weitschweifigkeit zu führen, unserer Darstellung nicht zu Grund legen, weil sich nicht behaupten lässt, dass jedes *vaþaværk* nach allen Rechten zur nämlichen Klasse gehöre. Ich werde daher zunächst die bedingten und die unbedingten *vaþaværk* nur im Allgemeinen charakterisiren. Die Übersicht über die einzelnen quellenmässig unter den Begriff *vaþaværk* gehörigen Fälle wird nach einem andern Eintheilungsgrund anzuordnen sein, welcher durch die Bestimmungen des altschwedischen Rechts, wenn auch nicht gefordert, so doch gestattet ist. Dabei wird dann die Bedingtheit oder Unbedingtheit der einzelnen *vaþaværk* kurz anzugeben sein.

A. Die bedingten *vaþaværk*.

Sie sind zwar vom Recht wegen ihres Thatbestandes als *vaþaværk* anerkannt. Ob sie aber die Rechtsfolgen von *vaþaværk* haben, hängt davon ab, ob nach ihrer Verübung bestimmte, vom Gesetz genau umschriebene Thatsachen eintreten. Wenn diese Thatsachen ausbleiben. *þa komber vaþi i viliaværk* („dann kommt der *vaþi* ins *viliaværk*“) oder *wæri þa vaþi i viliaværkum* („es sei dann der *vaþi* in *viliaværk*“),[1] d. h. dann wird der *vaþi* als ein *viliaværk* behandelt, die That, obgleich mit *vaþi* begangen,[2] gilt dann als *viliaværk*, — nämlich hinsichtlich der Folgen. Daher mit jener Formel gleichbedeutend ist: *þa komber vaþi i viliaværks bot* („dann kommt der *vaþi* in die Busse des *viliaværk*“).[3]

Die Bedingungen bestehen in Handlungen, welche aus freiem Entschluss hervorgehen. Sie sind Handlungen theils des Thäters, theils der Geschädigten.

[1] Upl. Mb. 7 § 3. 19 § 2. 23 § 2. Wb. 24 § 3. Sm. Kb. 2 pr. Mb. 21 § 1. Wm. II Mb. 7 § 3, u. s. o.

[2] So auch Schlyter XIII S. 351. [3] Sm. Bb. 18 pr.

a) Eine Handlung des Thäters. Der Thäter hat einen assertorischen und gehörig angebotenen Eid zu leisten. Dieser Eid heisst *vaþaeþer*. Sein Satz ist gebildet nach dem Schema: *at þæt var mæþ vaþa ok egh mæþ vilia* (= „dass dieses war mit *vaþi* und nicht mit *vili*“),[1] oder *at þæt kom af vaþa ok egh af vilia* (= „dass dieses kam von *vaþi* und nicht von *vili*)“.[2]

Der Eid muss mit Helfern geschworen werden. In Bezug auf die Zahl derselben weichen die Provinzialrechte von einander ab. Das östgötische verlangt einen Zwölfereid,[3] das ältere westmännische einen Zwölfereid mit Voreiden zweier Zeugen,[4] das upländische in der Regel einen Achtzehnereid.[5] Die upländische Regel ist auch ins jüngere westmännische und ins södermännische Recht übergegangen.[6] In bestimmten Ausnahmsfällen begnügt sich mit Rücksicht auf die geringere Schwere des verursachten Übels das oberschwedische Recht mit einem Zehner- oder gar nur einem selbdritt zu schwörenden, das west- und södermännische mit einem einfachen Zwölfereid oder mit einem Zwölfereid, der einen Zeugenvoreid zu „füllen“ hat.[7] Nach helsingischem Recht ist der *vaþaeþer* in der Regel ein einfacher, einmal jedoch, wenn die Lesart richtig, ein mit Zeugenvoreid zu erbringender Zwölfereid.[8] Das ältere Stadtrecht ist weit weniger streng als die Landschaftsrechte: es begnügt sich mit einem selbdritt geschwornen *vaþaeþer*.[9] Eine ähnliche Neigung zur Milde legt im 14. Jahrhundert die gemeinrechtliche Gesetzgebung an den Tag: Der höchste *vaþaeþer* ist ein Zwölfereid, darunter gibt es aber noch einen selbsechst, ja einen blos selbdritt geschwornen.[10]

Nach einigen Rechten muss der *vaþaeþer* an gesetzlichem Ort „gegangen“, d. i. geleistet werden, — nach oberschwedischem und den ihm folgenden Rechten im *laghþing;*[11] nach älterm westmännischem (und

[1] Ög. Vaþ. 1 pr. 11 § 1. 23 § 2. 24 pr. § 4. Bb. 44 pr. Upl. Wb. 6 § 2. Ll. Db. vþ. 2 pr. St. Db. vd. 2 pr. Sk. 9. Got. IV 1 § 11.

[2] Sm. Bb. 18 § 5. — In Sm. Bb. 33 pr. § 1 (= Ll. Bb. 33 §§ 1, 2; St. Bb. 17 § 1 vgl. mit St. Bb. 17 pr.) ist die Formel unvollständig.

[3] Ög. Vaþ. 1 pr. Bb. 24 pr. § 4. 44 pr.

[4] Wm. I Mb. 22. 23. Bb. 45 § 2. Über die Zeugen und ihr Verhältniss zu den Eidhelfern bei diesem Eid s. Schlyter Gl. s. vv. *eþarfylli, eþarvitni, eþer.*

[5] Upl. Mb. 7 § 1. Wb. 24 pr. §§ 1. 2. Kb. 6 § 2.

[6] Wm. II Kb. 5 § 1. Mb. 7 § 1. Sm. Kb. 4 § 2. Bb. 18 §§ 1. 2. Mb. 20 § 1. 21 pr. — Übrigens behält Wm. II Mb. 7 § 1 noch den Zeugenvoreid bei.

[7] Upl. Wb. 6 § 2. 24 §§ 1, 2. 23 § 2. Wm. II Bb. 24 pr. §§ 1, 2. Sm. Bb. 18 § 3. Mb. 7 pr.

[8] H. Mb. 4 § 5. Wb. 19 § 1. [9] Bj. 14 § 22.

[10] Ll. Db. vþ. 2 pr. Bb. 33 §§ 1, 6. St. Db. vd. 2 pr. Sm. vd. 8. Sk. 9. Bb. 18 §§ 1, 2.

[11] Upl. Mb. 5 § 1. Sm. Bb. 18 § 4. Wm. II Mb. 5 § 1. Ll. Db. vþ. 2 pr.

vielleicht auch nach helsingischem) Recht muss er hingegen schon vor dem *laghþing*, und zwar in (oder an?) der Kirche geschworen sein.[1]

In Bezug auf die Zeit ist der *vaþaeþer* nach westgötischem Recht privilegirt. Er kann an jedem Tag „gegangen" werden, an welchen man seiner bedarf.[2]

Der *vaþaeþer* ist kein processualer Eid. Es ist gerade charakteristisch für ihn, dass er nicht mehr angeboten noch auch geleistet werden kann, sobald es der Thäter zum Process wegen absichtlicher That hat kommen lassen. Der *vaþaeþer* ist überhaupt kein Vertheidigungsmittel gegen einen erfolgten, sondern ein Vorbeugungsmittel gegen einen zu befürchtenden Angriff. Er ist eine Entschuldigung, zu der man sich nicht darf auffordern lassen, — also immerhin mehr als ein blosses Nichtleugnen und mehr als ein Bekennen.[3]

Damit hängt der in uralten Formeln überlieferte Grundsatz zusammen, dass der Thäter den *vaþaeþer* unverzüglich dem Geschädigten anzubieten *(binþa vaþaeþ, fylghia vaþaeþum, fylghia tilbuþi, laghatilbuþi, fylghia vaþæ)*[4] und zu versprechen *(fæsta vaþa eþ)*[5] hat. Wegen unabsichtlicher Tödtung eines freien Menschen muss der Eid am Rand des noch offenen Grabs — *a grafuæ bakkæ, griptar bakka* — des Getödteten angeboten werden,[6] wegen unabsichtlicher Verwundung noch „bei rinnendem Blut und röthender Versehrung" — *at rinnændæ bloþi ok riuþændæ sari* —,[7] wegen unabsichtlicher Brandstiftung noch „bei brennendem Brand und rauchendem Rauch" — *at brinnændæ brandi ok rykændæ röki.*[8] Nach östgötischem Recht hat der Thäter längstens Jahr und Tag für sein Angebot Zeit, innerhalb dieser Frist aber nur so lange, als keine Ansprache gegen ihn der That halber erhoben ist.[9] Nach dem gemeinen Landrecht muss am nächsten Feiertag nach der That vor versammelter Kirchgemeinde der Eid versprochen werden; zu leisten ist er binnen Jahresfrist.[10] Nach dem gemeinen Stadtrecht muss binnen Monatsfrist von der That ab der Eid geleistet sein.[11]

Das oberschwedische und die ihm nächstverwandten Rechte begnügen sich übrigens bei unabsichtlichen Tödtungen und Brandstiftungen nicht

[1] Wm. I Mb. 22. H. Mb. 3 § 2. 4 § 5. [2] Wg. II Vs. 13. add. 5 § 3.

[3] Nur unter diesem Gesichtspunkt ist er von Wilda S. 594—596 aufgefasst.

[4] Upl. Kb. 6 § 2. Mb. 7 §§ 1, 3, 4. 23 § 2. Wb. 24 §§ 2, 3. Sm. Bb. 18 §§ 3, 4. Kb. 4 § 2. Mb. 21 pr. 33 § 2. Wm. I Bb. 45 §§ 2, 4. II Kb. 5 § 2. Mb. 7 pr. Wb. 24 § 2. II. Mb. 4 § 5.

[5] Ög. Vaþ. 17 § 1. Upl. Mb. 7 § 1. Sm. Mb. 21 pr. Wm. II Mb. 7 §§ 1, 3.

[6] Upl. Mb. 7 § 1. Sm. Mb. 21 pr. Wm. II Mb. 7 § 1.

[7] Upl. Mb. 23 § 2.

[8] Upl. Wb. 24 § 2. Sm. Bb. 18 § 3. Wm. II Bb. 24 § 2 (vgl. I Bb. 45 § 2).

[9] Ög. Vaþ. 17 § 1. [10] Ll. Db. vþ. 2 pr. § 1. [11] St. Db. vd. 2 pr.

mit Einem Angebot des Eides. In Upland, Södermannaland, später auch in Westmannaland muss es mindestens in drei Thingversammlungen der Hundertschaft wiederholt werden, in Upland ausserdem noch in zwei Thingversammlungen des Volklands, in Södermannaland noch in einer Versammlung der Kirchgemeinde. In Helsingeland muss das Angebot im Ganzen dreimal erfolgen: zuerst am Rand des offenen Grabs, dann vor der Kirchgemeinde, endlich am Thing.[1] Das Eidesangebot wird also von diesen Rechten nicht nur als ein Angebot feierlicher Entschuldigung, sondern auch als ein Act der Demüthigung und Sühne aufgefasst.

Mit der Schlennigkeit der Eidesleistung nimmt es das upländische Recht streng auch dann, wenn ein Aufschub derselben in der Natur der Sache liegt, z. B. wenn das Eidesangebot erst noch wiederholt werden muss, wenn die Parteien sich erst an den gesetzlichen Eidesort hinbegeben müssen. Beim Eidesversprechen muss, da der Eid selbst einstweilen aufgeschoben ist, Sicherheit für seine Ableistung gegeben werden, zu welchem Behuf der Versprechende einen Bürgen *(eþataki)* zu stellen hat.[2]

Da der *vaþaeþer* wesentlich kein processualer Eid, so sind keine bedingten *vaþaværk* diejenigen Übelthaten, wegen deren ein auf *vaþi* gerichteter Eid erst gegenüber der Klage um *viliaværk* zu erbringen ist.[3] Ein solcher Eid ist lediglich ein Vertheidigungseid, wodurch der processuale Beweis geführt wird, dass die That (unbedingtes) *vaþaværk* sei.[4] Aus dem gleichen Grund sind keine bedingten *vaþaværk* die, welche durch den „Irrthumseid“ — *vildseþer* — als *vaþaværk* bewiesen werden.[5]

b) Eine andere Handlung des Thäters. Der Thäter hat, was er wegen *vaþaværk* schuldet, innerhalb kurzer Frist zu leisten. Nach den Swearechten muss er gleichzeitig mit dem Eidesangebot nicht nur das Leistungsangebot machen, sondern auch die zu leistenden Sachen sequestriren;[6] nur nach älterm westmännischem Recht genügt statt des

[1] Upl. Mb. 7 § 1. Wb. 24 §§ 2. 3. Sm. Mb. 21 pr. Wm. II Mb. 7 § 1 (vgl. I Mb. 22). H. Mb. 4 § 5.

[2] Upl. Mb. 7 § 1.

[3] Z. B. Ög. Eþs. 23 pr. Ll. Eþs. 34 pr. St. Eds. 20 pr. — Wg. II Ub. 22. — Sm. Bb. 33 pr. § 1. Ll. Bb. 33 §§ 1. 2. 6. St. Bb. 17 pr. § 1. 18 § 1. — Sml. 4 § 1.

[4] Doch wird gelegentlich auch ein solcher Eid *vaþaeþer* genannt: Upl. Mb. 7 § 2 = Sm. Mb. 21 § 1 = Wm. II Mb. 7 § 2 = H. Mb. 4 § 6.

[5] Ög. Bb. 7 pr. 19 pr. Upl. Wb. 12 pr. 13 § 1. Sm. Bb. 3. 7 § 2. 17 pr. Wm. II Bb. 12 pr.

[6] Upl. Kb. 6 § 2. Mb. 7 § 1. 23 § 4. Wb. 24 §§ 2. 3. Sm. Bb. 18 §§ 1. 3. Mb. 21 pr. Wm. II Kb. 5 § 1. Mb. 7 § 1. Wb. 24 § 2.

Sequestrirens Pfandsatzung.[1] Nach einer vom gemeinen Landrecht aufgenommenen Bestimmung des östgötischen Rechts darf die Erfüllung nicht später als die Eidesleistung erfolgen.[2]

c) Eine Handlung des Geschädigten. Bei gewissen *vaþaværk*, insbesondere unabsichtlichen Tödtungen und Verletzungen der Mannheiligkeit hält das altschwedische Recht von der frühesten bis in die späteste Zeit den Grundsatz fest, dass die Übelthat nicht gegen den Willen des Geschädigten als *vaþaværk* gelten dürfe. Für Verwundungsfälle überliefert schon die ältere Redaction von Westgötalagen die Regel:

„Es wird nicht absichtslose Verwundung (*vaþasar*), wenn nicht beide [der Thäter und der Verletzte] wollen.“[3]

Eine Regel, die dann auch in andern Anwendungsfällen und in wenig anderer Fassung in den übrigen Denkmälern wiederkehrt.[4] Die Belege thun zugleich dar, dass die Regel keineswegs nur für solche Fälle galt, „wo ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit gegen den Thäter sprach“ oder „eine sehr grosse Fahrlässigkeit vorlag“.[5] Statt dieser modernen Gesichtspunkte gab vielmehr die Schwere des Übels den Ausschlag, insbesondere die Unmittelbarkeit, womit es den Geschädigten traf. Das alte Recht muthet eben dem Verletzten in solchen Fällen nicht zu, seine Leidenschaft zu unterdrücken, sich auf den Standpunkt des Verletzers zu stellen und zwischen befangenem und unbefangenem Unrecht zu unterscheiden.[6] Solange eine Theorie der Fahrlässigkeit fehlt, kann ihm auch dergleichen nicht wol zugemuthet werden.

In jüngerer Zeit erhält aber unsere Regel eine öffentlichrechtliche Wendung. Es wirkt die Rücksicht ein, dass die öffentliche Gewalt und das Gemeinwesen daran interessirt sind, ob die That als *vaþaværk* oder *viliaværk* behandelt werde. Im ersten Fall entgeht ihnen das Sühngeld, welches sie im zweiten zu fordern haben. Von hier aus wird nicht nur nicht dem Verletzer, sondern auch nicht mehr dem Verletzten eingeräumt, beliebig die Qualification der That zu bestimmen. Es genügt, wenn die That als *vaþaværk* behandelt werden soll, nicht, dass der Verletzte sich irgendwie damit einverstanden erkläre; er muss der öffentlichen Gewalt

[1] Wm. I Mb. 22. [2] Ög. Vaþ. 1 pr. Ll. Db. vþ. 2 pr. § 1.

[3] Wg. I Vs. 1 § 4 vgl. § 1.

[4] Ög. Vaþ. 1 pr. 17 pr. Upl. Mb. 4. 19 § 2. 23 § 2. Sm. Mb. 7. Wm. I Mb. 22. 23. 26 § 3. II Mb. 4. 19. H. Mb. 3 pr. Bj. 14 § 22. Ll. Db. vþ. 2 pr. Sm. vþ. 6. St. Db. vd. 2 pr. Sm. vd. 5.

[5] Dies die Ansicht Wildas S. 597.

[6] Wer einen Beleg dafür verlangt, kann auf Wg. I Vs. 4. II Vs. 12 verwiesen werden, wonach bei der Sühne wegen *vaþaskena* der Thäter den *iamnaþar eþer* (Gleichheitseid) zu schwören hat. S. darüber unten § 92.

gegenüber seinen guten Glauben eidlich erhärten. In Bezug auf den Inhalt gleicht sein Eidessatz völlig dem des *vaþaeþer*, welchen der Thäter zu leisten hat. Ferner: der *vaþaeþer* des Thäters ist jetzt nicht mehr blos dem Verletzten, sondern auch — wie der Eid des Verletzten — der öffentlichen Gewalt zu leisten. Daher muss, wenn die beiden Parteien giltig schwören sollen, zum Sehen und Hören ihrer Eide der königliche Beamte (vom Thäter) geladen werden. Und erst wenn der gehörig Geladene im Eidtermin ausbleibt, kann giltig in seiner Abwesenheit geschworen werden.[1]

In der Regel müssen die drei Bedingungen zusammen erfüllt werden. Ausnahmsweise sehen das oberschwedische und von ihm beeinflusste Rechte von c ab. In solchen Fällen „kann *vaþi* erfüllt — d. h. der *vaþaeþer* angeboten und geleistet werden — ohne des Klagsinhabers Dank".[2]

B. Die unbedingten *vaþaværk*.

Ihr Begriff ist aus dem der bedingten ohne weiteres zu folgern. Zu bemerken ist dazu dreierlei:

1) Der Thäter darf es auf den Process ankommen lassen, ohne befürchten zu müssen, seine That werde als *viliaværk* gelten. Er vertheidigt sich dann der Klage um *viliaværk* gegenüber dadurch, dass er die That als *vaþaværk* qualificirt. In diesem Fall muss nach allgemeinen processualen Regeln der Beweis über die Qualification der That geführt werden.[3]

2) Der Thäter darf aber nicht leugnen, die That begangen zu haben. Leugnet er und wird er alsdann im Beweisverfahren sachfällig, so wird er sachfällig nicht wegen *vaþa-*, sondern wegen *viliaværk*.[4] Diese Regel hat nichts Auffälliges, insbesondere macht sie das *vaþaværk* nicht zu einem bedingten. Wer die That ganz und gar verneint hat, kann sich nicht hinterdrein darauf berufen, sie *mæþ vaþa* begangen zu haben.

3) Die Zahl der unbedingten *vaþaværk* ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine beschränkte. Die Quellen lassen nicht erkennen, dass die von ihnen beschriebenen allemal blos als Beispiele genannt seien. Da sie es

[1] Ög. Vaþ. 1 pr. 17 pr. Wm. I Mb. 23 (cf. II Mb. 19). Ll. Db. vþ. 2 pr. St. Db. vd. 2 pr. — Vgl. auch Wilda S. 596.

[2] Upl. Mb. 4. Vgl. 23 § 2. Wm. II Mb. 4. H. Mb. 3 pr. Ll. Sm. vþ. 7 pr. St. Sm. vd. 6 pr.

[3] Beispiele für Eid s. oben S. 381 zu N. 3—5; — für Zeugenbeweis Wm. I Bb. 45 § 1 (cf. II Bb. 24 § 2); — für Beweis durch Geschworne Upl. Mb. 13 pr. Sm. Mb. 28 pr. Wm. II Mb. 12 pr. H. Mb. 22. St. Sk. 9. Ll. Hb. 3.

[4] Upl. Mb. 23 § 3. Anders wird das Leugnen und das Misslingen des Leugnungseides behandelt in Ög. Bb. 15 § 1.

in gewissen Fällen ausdrücklich sagen, wird es da, wo sie es nicht sagen, nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden dürfen.

C. Übersicht.

Die einzelnen Fälle des Verschuldens, die unter den Begriff von *vaþi* fallen, sollen hier eingetheilt werden nach der Art, wie der Thäter am schädlichen Erfolg betheiligt ist.

1) Unmittelbar durch körperliches Handeln wird das Übel verursacht mit *vaþi* schon nach ältern Recht durch Vorhalten einer Waffe, die ein anderer anrennt, Fällen eines Baums, durch dessen Sturz Jemand erschlagen wird, Schuss in die Höhe, worauf das herabfallende Geschoss einen Menschen tödtet. Nach westgötischem Recht scheinen diese *vaþaværk* unbedingte, nach den andern Rechten sind sie bedingte.[1] Vielleicht gehört noch zu dieser Reihe das Wälzen eines Steins, wodurch ein anderer getödtet wird, der dabei mitarbeitete. Die gemeinen Rechte nennen diesen Fall als bedingtes *vaþaværk*.[2] Nachweislich schon vom ältern Recht als *vaþaværk* und der Natur der Sache gemäss als unbedingtes behandelt ist das Schwängern eines Weibes, welches nachher im Kindbett stirbt.[3] Aus den jüngern Denkmälern gehören folgende Fälle hieher: Hieb, wodurch ein anderer getroffen wurde als der, dem der Hieb galt (doch darf nicht wiederholt gehauen sein) — bedingt;[4] Wurf oder Schuss auf einen Menschen oder ein fremdes Thier, während auf ein anderes Object gezielt wurde — bedingt, wenn ein (freier?) Mensch, unbedingt, wenn ein Thier getroffen wurde;[5] Züchtigung der Kinder durch die Eltern, der Frau durch ihren Eheherrn, wodurch der Tod der Gezüchtigten herbeigeführt wurde — unbedingt;[6] Erdrücken eines Kindes durch die bei ihm schlafende Mutter, sofern das nicht im Bett des Stiefvaters geschieht — unbedingt;[7] Ab- oder Aufziehen eines Schiffs

[1] Wg. I Md. 12 pr. §§ 1, 2. II Db. 23. 25. 26. add. 11 § 19. Ög. Vaþ. 1 § 5. Upl. Mb. 6 § 4 mit 7 § 1. H. Mb. 4 § 3 mit § 5. Sm. Bb. 20 § 1. Wm. I Mb. 26 § 2. II Mb. 6 § 4 mit 7 § 1.

[2] Wm. II Mb. 6 § 4. Ll. Db. vþ. 7. St. Db. vd. 4.

[3] Upl. Mb. 7 § 4. Wm. II Mb. 7 § 4 (cf. I Gb. 10). Wg. I Gb. 6 § 3. II Gb. 11. 13. Ög. Æb. 15.

[4] Ög. Vaþ. 1 pr. Upl. Mb. 3. Mb. II Mb. 3. Ll. Db. vþ. 1, 2 pr. § 1. St. Db. vd. 1, 2 pr. § 1.

[5] Upl. Mb. 7 pr. mit § 1. Sm. Mb. 21 pr. Wm. I Mb. 26 § 3. II Mb. 7 pr. mit § 1. H. Mb. 4 § 4 mit § 5. Ll. Db. vþ. 3 pr. Vgl. Ög. Vaþ. 1 § 1. Sm. Mb. 7 pr. Wm. I Mb. 23. — Sm. Bb. 33 pr. Ll. Bb. 33 § 1.

[6] Ög. Eþs. 22. 18. Upl. Mb. 7 § 2. 13 pr. Sm. Mb. 21 § 1. 28 pr. Wm. II Mb. 7 § 2. 12 pr. H. Mb. 4 § 6. 22. Ll. Eþs. 34 pr. § 1. 33 pr. § 2. Hb. 3. St. Eds. 20 pr. § 2. 19 pr. § 2. Hb. 2 § 2. Der an einigen dieser Stellen genannte *vaþaeþer* ist ein processualer Eid.

[7] Ög. Eþs. 23 pr. § 1. 24. Ll. Eþs. 34 pr. St. Eds. 20 pr.

von bezw. ans Land, so dass ein davor Stehender unter die Rollen geräth und seinen Tod findet — unbedingt;[1] Entgleitenlassen von Steinen, Balken, Brettern bei einem Bau, von denen Jemand erschlagen wird — bedingt;[2] misslungene Kur, z. B. Aderlassen an fremdem Vieh, wodurch der Tod des Viehs verursacht wird — unbedingt;[3] Herabstossen eines andern von einem Haus oder Baum, Einstossen eines andern ins Wasser von ungefähr — bedingt;[4] — ferner die Fälle des *bakvaþi*, d. s. Tödtungen oder Körperverletzungen, die man ohne umzuschauen nach rückwärts verübt — bedingt;[5] weiterhin unbedingt[6] gewisse Fälle des Irrthums: Mähen oder Schneiden fremden Grases aus Grenzirrthum, der jedoch nur angenommen wird, solange nicht über mehr als drei Acker- oder Wiesenstreifen im nämlichen umzäunten Raum abgeirrt wurde;[7] Hauen fremden Holzes aus Grenzirrthum, wenn nicht weiter als um einen Axtwurf abgeirrt wurde;[8] irrthümliche Wegnahme fremder Heuhaufen oder Garben (innerhalb des gemeinschaftlichen Zauns), wenn noch vor der Einfuhr die Rückgabe erfolgt oder wenn Verwechslung im Spiel war;[9] Wegnahme anderer fremder Sachen aus Verwechslung, kenntlich daran, dass der Nehmer einen ihm selbst gehörigen Gegenstand gleicher Art an der Stelle gelassen hat;[10] — unbedingt ferner das Zerbrechen von Latten im Dorffallthor oder das Ausheben eines solchen oder das Anrennen und Zerbrechen einer Messstange durch einen Trunkenen.[11]

2) Nur mittelbar ist durch Handlungen des Schuldigen das Übel verursacht. Die hieher gehörigen Fälle bilden folgende Gruppen:

a) *Handaværki (handværki)* oder *handavirki (handvirki)*,[12] d. h. eine mit der Hand hergestelllte Sache — das „*manufactile*“ der lex Ribuaria — ist Ursache des Übels. Weniger prägnant ist der Ausdruck *handaværk (handværk)* oder *værk*,[13] da ein „Werk“ der Hände sowol deren

[1] Upl. Mb. 6 § 2. Sm. Mb. 20 § 4. Wm. I 26 § 1. II Mb. 6 § 2. H. Mb. 4 § 2.

[2] St. Db. vd. 8 § 1. [3] Sm. Bb. 33 § 1. Ll. Bb. 33 § 2. St. Bb. 17 § 1.

[4] Upl. 19 § 2.

[5] Upl. Mb. 4. Wm. II Mb. 4 (vgl. mit I Mb. 23). Sm. Mb. 7 pr.

[6] Wegen des *vildseþer* s. oben S. 381 zu N. 5.

[7] Ög. Bb. 7 pr. Sm. Bb. 3. 7 § 2. Upl. Wb. 12 pr. § 1. Wm. II Bb. 12 pr. Ll. Bb. 15 pr. Vgl. auch Wg. III 92.

[8] Sm. Bb. 17 pr.

[9] Ög. Bb. 19 pr. 21 § 1. Sm. Bb. 5 § 3 (vgl. 3, 7 § 2).

[10] Got. I 35 § 1. 26 § 9. IV 1 § 28. [11] Ög. Bb. 23. 6 § 1.

[12] Wg. I Rb. 9 § 1. II Rb. 21. Ög. Vaþ. 1 § 2. Bb. 15 § 1. Upl. Mb. ind. 5 mit n. 7. Sm. Mb. 19 inscr. 20 pr. Wm. II Ind. Mb. 5. Mb. 5 inscr. 26 § 15. Ll. Db. vþ. 11. St. Db. vd. 8 pr.

[13] Wm. II Mb. 26 § 15 n. 35. Ög. Vaþ. 1 § 2. Wg. I Rb. 9 § 1. II Rb. 21. Ll. Bb. 35 § 3.

Wirken wie deren Wirkung bedeuten kann, im schwedischen Sprachgebrauch sogar zunächst mehr das erstere als die letztere bedeutet, wogegen es sich bei *handaværki* und *handavirki* gerade umgekehrt verhält. Als *handaværki* werden genannt: Brunnen, Graben, Fischwehr und Eisloch (zum Fortziehen eines Fischnetzes), worein, — Mühlendamm und Brücke, von wo herab ein Mensch oder ein Thier fällt, — Mühlrad, worunter, und Thierfalle, in welche Jemand geräth, Selbstschuss (gegen Bär oder Elch), der gegen einen Menschen losgeht, Zaun, worauf sich Vieh aufspiesst, aufgerichteter Mast, Balken, Stein, Holzstoss, Bau, die auf Jemand niederstürzen; Schiff, das ein entlaufener Unfreier am Strand findet und zur Flucht benützt.[1] Diese *handaværki* sind übrigens nur als Beispiele zu nehmen. Denn nicht erst die jüngere Überlieferung, sondern schon die älteste Quelle fügt den beschriebenen ausdrücklich „andere", „ähnliche Werke" hinzu.[2] Als Thäter gilt nach älterm Recht regelmässig der Eigenthümer des *handaværki*,[3] also einer, der möglicherweise nicht der Hersteller ist. Doch ist wegen Einsturzes eines aufgerichteten Gegenstandes der Aufrichter haftbar[4] und hat, wenn Vieh über einen Zaun gejagt wird und daran Schaden nimmt, statt des Zauneigners derjenige einzustehen, der das Vieh jagte.[5] In jüngern Quellen kehrt zwar der Satz von der Haftbarkeit des Eigenthümers wieder;[6] aber fast ebenso häufig ist statt des Eigenthümers der Hersteller oder Veranstalter[7] oder auch der Benützer[8] haftbar gemacht.

---

[1] Wg. I Md. 15 pr. Rb. 9 §§ 1, 2. II Db. 32—38. Rb. 21—23. add. 11 § 19. Ög. Vaþ. 1 § 2. Bb. 15 § 1. Upl. Mb. 5. 6 §§ 1—3. Wb. 5 pr. § 1. 22 § 2. 23 § 6. Sm. Bb. 19 § 2. 20 § 1. 21 § 3. Mb. 19 pr. § 1. 20 pr. §§ 3, 4. Wm. I Mb. 24. Bb. 26 pr. 44 §§ 1, 2. II Mb. 5 pr. 6 §§ 1, 2. Bb. 4 § 2. 22 § 2. 23 § 5. H. Mb. 3 § 1. 4 §§ 1, 2. Wb. 18 § 3. Ll. Db. vþ. 6. 8 pr. § 1. 11. 12. Bb. 27 § 3. 35 § 3. St. Db. vd. 5 pr § 1. 8 pr. 9. Got. I 27. add. 5 § 2 Abs. 4. Visb. III I 10 Abs. 2.

[2] Wg. I Rb. 9 § 1. S. ferner II Rb. 11, add. 11 § 19, Sm. Mb. 20 pr. Ll. Db. vþ. 11. St. Db. vd. 8. Vgl. auch Wg. I Kb. 10 pr. §§ 1, 2. II Kb. 17—19.

[3] Wg. I Md. 15 pr. §§ 1, 2. Rb. 9 § 2. II Db. 32. 33. 35—37. Rb. 22. Ög. Vaþ. 1 §§ 2, 4. 25 §§ 1, 2. — Og. Vaþ. 1 § 2 lässt wegen Tödtung durch ein *handaværki* Busse nur eintreten, wenn das *handaværki* den Leichnam festhält.

[4] Wg. I Md. 15 § 3. II Db. 38.

[5] Wg. I Rb. 9 § 2. II Rb. 23. Ög. Bb. 15 § 1.

[6] Brunnen: Upl. Mb. 6 § 1. Wm. I Mb. 24. II Mb. 6 § 1. Ll. Db. vþ. 8 pr. St. Db. vd. 5 pr. Got. I 27. Vgl. jedoch unten N. 8. Graben: Upl. Wb. 5 pr. Schiff: Got. I add. 5 § 2 Abs. 4. Mühle: Ög. Vaþ. 1 § 4.

[7] Selbstschuss, Falle: Upl. Mb. 5 pr. Sm. Bb. 19 § 2. Wm. II Mb. 5 (cf. I Bb. 44 pr.). H. Mb. 3 § 1. Ll. Db. vþ. 6. Bb. 35 § 3. Holzstoss: Ög. Vaþ. 1 § 3. Baugerüst: St. Db. vd. 8 § 1. Upl. Mb. 6 § 2. Wm. I Mb. 26 § 1. II Mb. 6 § 2.

[8] Brunnen; haftbar der Benützer, der das Zudecken versäumt: Got. I 27. Upl. Mb. 6 § 1. Wm. II Mb. 6 § 1. Ll. Db. vþ. 8 pr. St. Db. vd. 5 pr. Sm. Mb.

Im Gegensatz zu den götischen Quellen machen die übrigen den Versuch, fahrlässiges Herbeiführen *(glömska)* des *vaþi* beim *handaværki* in Bezug auf die rechtliche Behandlung auszuzeichnen. Das geschieht nun freilich in sehr unbeholfener Weise. Als Fahrlässigkeit gilt nur und andererseits immer das Unterlassen von gesetzlich genau bestimmten Vorsichtsmassregeln. Beim Aufstellen von Selbstschüssen und Fallen muss die Vorsichtsmassregel in einer öffentlichen Bekanntgabe *(lysing)* bestehen,[1] bei Anlage eines Grabens im Freihalten des Wasserablaufs,[2] beim Herstellen oder Benützen eines Brunnens im Zudecken oder Umzäunen desselben,[3] beim Bohren von Eislöchern im Anbringen eines Merkzeichens,[4] beim Anlegen eines Schiffs im Befestigen und Anschliessen.[5]

Die Übelthaten durch *handaværki* sind nach allen Quellen, mit Ausnahme des gemeinen Stadtrechts, unbedingte *vaþaværk*.[6]

b) *Handlös vaþi* (= „handloser *vaþi*"): Schuss mit einem Spiess oder Pfeil, Wurf mit einem Stein, der zuerst auf einen festen Körper auffällt, dann abprallt und einen Menschen tödtet oder verletzt. Das *vaþaværk* ist nach götischem Recht unbedingt, nach den andern Rechten bedingt, jedoch nach oberschwedischem nur durch die oben SS. 379—381 besprochenen Thatsachen.[7] Gleichgestellt werden dem (eigentlichen) „handlosen" *vaþi*, ja wol gar mit seinem Namen belegt, gewisse Übelthaten, die den unmittelbaren Zusammenhang zwischen leiblichem Handeln und schädlichem Erfolg nicht begrifflich ausschliessen, nämlich Schuss oder Wurf über ein Gebäude auf Jemand, den der Thäter nicht zu sehen vermochte.[8]

c) Bitte oder Geheiss zu bestimmten Handlungen, die dem Willfährigen den Tod bringen. Genannt werden folgende Fälle: man heisst

---

19 § 1 (der Eigenthümer haftet nur dann allein, wenn er allein den Brunnen benützt). Vgl. unten N. 3. Nach Ög. Bb. 27 § 1 haften mit dem Eigenthümer die Benützer unbedingt (s. die Übersetzung oben S. 172).

[1] Upl. Mb. 5 pr. Sm. Bb. 19 § 2. Mb. 19 pr. Wm. II Mb. 5 pr. I Bb. 44 § 1. H. Mb. 3 § 1. Ll. Db. vþ. 6. Bb. 35 § 3.

[2] Upl. Wb. 5 pr. (vgl. § 2).

[3] Upl. Mb. 6 § 1. Wm. II Mb. 6 § 1. Ll. Db. vþ. 8 pr. St. Db. vd. 5 pr. — Nach Wm. I Mb. 24 scheint das Unterlassen der Vorsichtsmassregel den *vaþi* auszuschliessen.

[4] Sm. Bb. 20 § 1. [5] Got. I add. 5 § 2 Abs. 6, 7.

[6] Dass kein *vaþaeþer* angeboten werden müsse, sagen ausdrücklich Upl. Mb. 6 § 3. Wb. 5 pr. 23 § 6. Wm. II Mb. 6 § 3. Sm. Mb. 20 § 5. Das Gegentheil bestimmt St. Db. vd. 5 pr. § 1. 8 pr.

[7] Upl. Mb. 4. 22 § 2. Wm. II Mb. 4. H. Mb. 3 pr. Ög. Vaþ. 1 § 1. Ll. Db. vþ. 4. Sm. vþ. 4. St. Db. vd. 3 § 1. Sm. vd. 3. 6 pr.

[8] Ög. Vaþ. 1 § 1. Upl. Mb. 4. Wm. II Mb. 4. Sm. Mb. 7 pr. H. Mb. 3 pr. Ll. Db. vþ. 5. Sm. vþ. 4. St. Db. vd. 3 § 1. Sm. vd. 3. 6 pr. Vgl. auch Wilda S. 586.

einen Andern einen Baum oder Mast erklettern, von wo er dann herabstürzt; man heisst einen andern einen Baum fällen, durch dessen Sturz er umkommt; man heisst einen Andern einen Wagen fahren, unter dessen Last er seinen Tod findet.[1] Nach dem gemeinen Land- und Stadtrecht ist der Unterschied zwischen Bitte und Geheiss relevant für die Rechtsfolgen.[2] Hingegen zweien sich Land- und Stadtrecht, indem das *vaþaværk* nach dem Letztern bedingt, nach dem Landrecht und den ältern Quellen unbedingt ist. — Hier mag auch angereiht werden das Hetzen von Hunden oder Falken auf Menschen, die nachher durch die Thiere getödtet werden. Dieses Vergehen ist nach westmännischem Recht unbedingtes *vaþaværk.*[3]

d) Unterlassen von Handlungen, zu denen man gesetzlich oder vertragsmässig verpflichtet ist. Beispiele: Man versäumt seine Pflicht, eine baufällige Brücke oder ein baufälliges Haus auszubessern,[4] einen Zaun in der gehörigen Höhe zu errichten;[5] der Eigenthümer eines bissigen Thiers unterlässt dessen Hut, obgleich er öffentlich gemahnt ist;[6] die Kirchenverwalter oder die Gemeindeglieder unterlassen das Erneuern eines schadhaften Glockenbandes, obwol sie vom Glöckner gehörig auf den Übelstand aufmerksam gemacht sind, oder der Glöckner versäumt die ihm obliegende Anzeige;[7] eine Amme vernachlässigt die Hut des ihr anvertrauten Kindes;[8] ein Bauer verweigert einem Wegfährtigen die pflichtmässige Beherbergung.[9] Die Übel, die durch solche Unterlassungen pflichtmässigen Handelns — *vanrökt*, *ogömsla*, *forsumilse* — verursacht werden, sind in der Regel *vaþaværk*, und zwar unbedingte. Doch ist in ein paar jüngern Quellen pflichtwidrige Sorglosigkeit *(vangöma, vangömsla)* im Umgehen mit Feuer oder mit Licht, wodurch ein Brand verursacht wird, als *viliaværk* behandelt.[10]

e) Einige Fälle, die dem *vaþi* durch *handaværki* analog sind. Die erste Kategorie bilden die Fälle des sog. *brandvaþi* (unabsichtliche Brandstiftung): Anzünden von Feuer im Wald, auf der abgemähten Wiese, in der Mühle, Scheune, Wohnstube, Küche, auf einer Brücke, Tragen von Licht zwischen Häusern, Anzünden von Lichtern in der Kirche beim

[1] Upl. Mb. 6 pr. Wm. II Mb. 6 pr. Sm. Mb. 20 § 1.

[2] Ll. Db. vþ. 9. St. Db. vd. 6. [3] Wm. I Bb. 46 § 2. II Mb. 1 § 2.

[4] Wm. I Bb. 38 §§ 1, 2. Sm. Bb. 24 pr. § 1. Ög. Bb. 4 § 1. 5 pr. — Visb. III ɪ 10. St. Bb. 9 pr.

[5] Og. Bb. 14 pr. 15 pr. [6] Got. I add. 3 Abs. 2.

[7] Ög. Kb. 8 § 1. Sml. 5 § 3. Upl. Kb. 6 § 6. Sm. Kb. 4 § 4. Wm. I Kb. 5 § 6. II Kb. 5 § 4. H. Kb. 6 § 3.

[8] Upl. Æb. 23 § 3. Wm. II Æb. 18 § 5.

[9] Upl. Kp. 11. Sm. Kp. 14 pr. Wm. II Kp. 14. H. Kp. 7.

[10] Wm. I Kb. 5 § 5. Gardsr. I A § 7, B § 7 (II § 15).

Gottesdienst. Nach Westgötalagen scheint *brandvaþi* meist unbedingtes *vaþaværk;* in den übrigen Quellen ist es allemal bedingtes.[1] An diese Kategorien können noch drei *vaþaværk* gereiht werden, wovon die beiden ersten stets unbedingte sind, das dritte bedingtes ist: Anstellen des Glöckners an einer Kirche, durch dessen Nachlässigkeit Kirchengut abhanden kommt;[2] Herbeirufen des Pfarrers zu einem Krankenbesuch, bei welcher Gelegenheit er eines von den der Kirche gehörigen geistlichen Gewändern verliert;[3] Abreissen eines Ankertaus oder Ankers durch unabsichtliches Ansegeln.[4]

D. Rechtliche Folgen.

Das Princip ist: aus *vaþaværk* wie aus denjenigen *viliaværk,* wobei die Absicht ausser Anrechnung bleibt (oben S. 375), entstehen Obligationen, jedoch nur privatrechtliche, — nicht nur wenn die Schuld, wegen deren gehaftet wird, auf Schadenersatz, sondern auch wenn sie auf Busse geht. Gerade in einer der jüngsten Quellen, worin dies Princip am Meisten von Ausnahmen durchbrochen erscheint, dem gemeinen Stadtrecht, ist es noch in aller Schärfe formulirt:

> St. Db. vd. 2 § 1: „. . . Alle Bussen für *vaþi* in Verwundungen und Todtschlägen oder worin immer das ist, nehme der Klagsinhaber [als] ihm allein geschuldete Busse . . .“

Die rechtliche Behandlung der einzelnen *vaþaværk* in den Quellen[5] zeigt auch, dass diese Formulirung richtig ist.

Aber das Princip wird nicht in alle seine Consequenzen verfolgt. Zweierlei Ausnahmen finden sich, und zwar öfter in den jüngern als in den ältern Quellen.

1) Gewisse *vaþaværk* begründen gar keine Obligation.

Aus dem westgötischen Recht könnte hieher gestellt werden der *svartæslagh* (= „schwarzer“, „dunkler Schlag“) im ursprünglichen Sinn dieses Worts, d. i. ein Schlag, der keine sichtbare Spur hinterlässt. *Maþ*

[1] Wg. I Kb. 8 pr. §§ 1—3. II Kb. 14. 15. Forn. 34. IV 21 § 49. Andererseits II Ub. 22. Ög. Bb. 44 pr. Upl. Kb. 6 § 2. Wb. 24 pr, §§ 1—3. Sm. Kb. 4 § 2. Bb. 18 pr. §§ 1—6. Wm. I Bb. 45 pr. §§ 1—4. II Kb. 5 § 1. Bb. 24 pr. §§ 1, 2. H. Wb. 19 § 1. Ll. Bb. 28 pr. §§ 1—5.

[2] Upl. Kb. 6 pr. § 4. Sm. Kb. 4 § 1. Wm. II Kb. 5 § 2. — Bring S. 117 flg. bespricht diese Bestimmung, verwendet sie aber als Beleg für sein System der Gesammtbürgschaft.

[3] Upl. Kb. 6 § 1. [4] St. Sk. 9.

[5] S. unten §§ 92, 93. Für Wundsachen ist das Princip als solches ausgesprochen in Ög. Vaþ. 18 § 2, 29 § 2; für Todtschlagssachen durch Upl. Mb. ind. 9 (Wm. II Ind. Mb. 9); für Todtschlags- und Wundsachen in Ll. und St. durch die Rubriken Db. vl. und Db. vþ. — Sm. vl. und Sm. vþ.

vaþi zugefügt, zieht er keinerlei Bussschuld nach sich.[1] Doch scheint es sich hier um keine wahre Ausnahme zu handeln. *Vaþi* schliesst seiner Natur nach den Angriff auf die Ehre aus, als welcher allein der *svartæslagh* fürs Recht in Betracht kommt.

Wahre Ausnahmen hingegen begründet die Erwägung, dass den durch ein *vaþaværk* empfangenen Schaden sich selbst zuschreiben mag, wer durch Bitten den Anlass dazu gegeben hat. Daher man sich z. B. nicht durchs Zutodcuriren fremden Viehs obligirt, wenn man die Heilungsversuche auf Bitten des Vieheigners angestellt hat.[2]

Eine Gruppe von Ausnahmen wird mit Rücksicht auf die allgemeine Üblichkeit bestimmter *handaværki* zuerst in den Svearechten aufgestellt. Wegen Schäden, die Menschen oder Vieh durch Wasser- oder Windmühlen, Mühlendämme, Fischwehre, regelrechte Gräben nehmen, soll nicht gehaftet werden,[3] und eben so wenig wegen Brandschadens durch Feuer, das in der Stube, in der Malzdörre, in der Küche ausgekommen.[4] Im westmännischen Recht findet sich eine Ausnahme für den Fall, dass sich Hunde in Fallstricken fangen, welche „nach dem Katharinentag" im Wald gelegt sind.[5]

Eine andere Gruppe von Ausnahmen entsteht unter dem Gesichtspunkt, dass wegen eines Schadens durch pflichtmässig hergestelltes *handaværki* nicht gehaftet werden solle. Nach östgötischem und westmännischem Recht wird nicht gehaftet wegen Schäden, welche Thiere an einem ordnungsgemäss errichteten Zaun nehmen.[6]

Ausser dem vorhin zu Note 3 erwähnten Fall kommen bei *brandvaþi* Ausnahmen vor mit Rücksicht theils auf den Schaden, den der Brandstifter selbst nimmt,[7] theils auf die Mühe, die er sich mit dem Löschen des Brandes gegeben hat.[8]

Ferner gehört hieher die Regel, dass keinerlei Obligation entsteht wegen *affald*, d. h. wegen Herabsturzes eines Menschen auf einen Andern,

---

[1] Wg. I Bd. 5. II Frb. 9. Wegen der Bedeutung von *svartæslagh* s. Schlyter XIII s. v.

[2] Sm. Bb. 33 § 1. Ll. Bb. 33 § 2. St. Bb. 17 § 1.

[3] Upl. Wb. 22 § 2. 5 § 2. Sm. Bb. 21 § 3. 12 pr. Wm. II Bb. 22 § 2. S. übrigens auch Og. Bb. 25 § 2.

[4] Upl. Wb. 24 pr. Wm. II Bb. 24 pr. Ll. Bb. 28 pr. — Sm. Bb. 18 pr. lässt die Ausnahme nur zu, wenn durch das Feuer das Haus, wo der Brand entstanden, mit verzehrt wurde; vgl. den Text zu N. 7.

[5] Wm. I Bb. 44 § 2.

[6] Ög. Bb. 14 pr. 15 pr. Wm. I Bb. 39 § 4 (cf. II Bb. 6 § 5).

[7] Wm. I Bb. 45 § 4. Vgl. auch Sm. Bb. 18 pr. (oben N. 4).

[8] Er muss Leute zu Hilfe gerufen haben: Upl. Wb. 24 § 2. Sm. Bb. 18 § 3. Wm. II Bb. 24 § 2. Ll. Bb. 28 § 7.

der dadurch erschlagen oder verletzt wird. Wortspielhaft wird daher unterschieden zwischen *affald* (auch *ovanfal)* und *afald* (Herabsturz einer Sache auf einen Menschen):

„*Afald*, die werden gebüsst und *affald* nicht.“[1]

Endlich muss hier auch der Bestimmung des gemeinen Land- und Stadtrechts gedacht werden, wonach Kinder unter 7 Jahren niemals durch Leibesverletzungen Bussschulden hervorrufen.[2]

2) Gewisse *vaþaværk* haben öffentlichrechtliche Sühnpflicht zur Folge. Insbesondere gilt dies nach verschiedenen Quellen von etlichen unabsichtlichen Brandstiftungen, wobei grobe Fahrlässigkeit angenommen wird.[3] Dazu kommen in Helsingelagen und im gemeinen Land- und Stadtrecht bestimmte unabsichtliche Todtschläge, die durch den Umstand erschwert sind, dass zwischen dem Todtschläger und dem Getödteten ein besonderes Verwandtschafts- oder Treueverhältniss bestand.[4]

§ 57. Übelthaten von Unfreien und Thieren.

Der Begriff der Übelthat setzt nicht voraus, dass der Thäter Rechtsgenosse sei. Auch unfreie Menschen können Übelthaten begehen und Thiere mindestens soweit, als bewusste Absicht nicht in Betracht kommt. Das altschwedische Recht lässt aus solchen Übelthaten insgemein nur privatrechtliche Obligationen entstehen. Diese sind theils Sachhaftungen, theils Haftungen der Eigenthümer; — Sachhaftungen nämlich dann, wenn vom Eigenthümer des Unfreien, des Thiers keine Erfüllung einer Schuld noch auch persönliches Einstehen dafür, sondern nur Preisgabe des Thäters verlangt werden kann. Vgl. oben S. 192. Demzufolge wird dieser Paragraph zugleich einen Theil der S. 193 verschobenen Ergänzungen zum dritten Hauptstück liefern.

I. Übelthaten von Unfreien.[5]

Wenn auch der Unfreie *(þræl, annöþogher)* unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkt Sache ist, so ist er doch eine Sache von Menschen-

[1] Upl. Mb. 6 pr. Sm. Mb. 20 § 2. Wm. I Mb. 26 pr. II Mb. 6 pr.

[2] Ll. Sm. vl. 17 § 1. St. Sm. vl. 19.

[3] Wg. II Forn. 34 (wozu Wilda S. 951). Ub. 22. IV 8. Wm. I Kb. 5 § 5. H. Wb. 19 pr. Gardsr. I A § 7, B § 7 (II 15), dessen Bestimmungen von K. Maurer Hofr. S. 66—68 besprochen, aber nicht mit den landschaftsrechtlichen über *vaþaelder* verglichen sind.

[4] H. Æb. 13 § 5 (Tödtung des eigenen Erblassers). Ll. Hb. 3. 9 § 1 (Tödtung des eigenen Kindes, Ehegatten, Dienstherrn). St. H. 8 § 1 (Tödtung des Dienstherrn).

[5] Vgl. zum Folgenden Calonius SS. 137—165, 196—224; Wilda SS. 652—657.

art. Dieses erkennt das Recht an: der Unfreie ist diejenige Sache, welche sowol willentliche wie unwillentliche Übel stiften kann.[1] Unter dem öffentrechtlichen Gesichtspunkt aber ist der Unfreie Ungenosse. Er kann daher selbst wegen der schwersten absichtlichen Übelthaten nicht friedlos werden. Sonst würde er gern den Frieden brechen, „auf dass er möchte friedlos sein".[2] Folglich bleibt als öffentlichrechtliche Ahndung der Missethaten von Unfreien nur die öffentliche Strafe übrig, die im Abzustrafenden ja keineswegs Zugehörigkeit zur Rechtsgenossenschaft voraussetzt. In bestimmten Fällen wird denn auch mit öffentlicher Strafe gegen den Unfreien vorgegangen, so nach den Swearechten schlechterdings wegen Todtschlags oder Verraths am Herrn, nach den Götarechten wegen Diebstahls, wenn ihn nicht der Eigenthümer durch Busse auslöst, was nicht allemal in dessen Belieben steht.[3] Allein die altschwedischen Rechte entwickeln nicht das Princip, dass überall, wo den Freien Friedlosigkeit treffen könnte, der Unfreie öffentlicher Strafe verfalle. Sie geben vielmehr regelmässig in solchen Fällen den Missethaten des Unfreien überhaupt keine öffentlichrechtlichen Folgen.[4] Und damit entfällt der Hauptanlass, die unabsichtlichen Thaten des Unfreien in der rechtlichen Behandlung von seinen absichtlichen zu trennen.[5]

Aus der Sacheigenschaft des unfreien Menschen scheint aber das ältere schwedische Recht zu folgern, dass er bei allen Missethaten, die er gemeinsam mit einem Freien begeht, überhaupt nicht selbständig handelt, sondern Werkzeug des Freien ist. In solchen Fällen wird nicht er, sondern der Freie als der Thäter verfolgt.[6] Und auch nach jüngerm Recht gilt dann der Unfreie wenigstens nicht als der Hauptthäter.[7] Hat aber der Unfreie allein, jedoch auf Befehl seines Herrn gehandelt, so kann der letztere als der Hauptthäter in Anspruch genommen werden.[8]

---

[1] Ög. Vaþ. 16 § 1; vgl. damit auch 3 pr. Dass die Stelle nicht den Sinn hat, den Calonius S. 143 ihr unterlegt, wird sich zu N. 5 ergeben.

[2] Ög. Eþs. 15 § 2. Wg. II add. 7 § 29. Ausnahmsweise tritt Friedlosigkeit der Habe eines Unfreien ein nach Ög. Db. 16 pr. wegen Tödtung eines Freien, wenn der Unfreie ein *fostri* (verna) ist, da dessen peculium unter Rechtsschutz steht.

[3] Upl. Mb. 15 § 1. Sm. Mb. 36 § 1. Wm. II Mb. 13. — Wg. II þb. 21—23. Og. Vaþ. 41 pr. § 1.

[4] So z. B. Wg. I Md. 4. Smb. 6 § 1. II Db. 9. Ög. Db. 13 § 2. Vaþ. 16 § 1. Ausnahmen: Got. I 2 § 3, 6 § 5 (der Herr gibt Busse an die öffentliche Gewalt).

[5] Das ist der Sinn von Ög. 3 pr. 16 § 1: die *vaþaværk* sollen nicht milder behandelt werden als die *viliaværk;* nicht aber sollen, wie Calonius S. 143 meint, alle Übelthaten eines Unfreien — nach Art der Übelthaten von Thieren — *vaþaværk* sein.

[6] Wg. I þb. 2 § 1. Ög. Db. 8.

[7] Wg. II þb. 20. 21 (vgl. mit 22).

[8] Ög. Db. 3 pr. Got. I 16 § 2 Abs. 4, 5 (II 16 § 2, III 17 § 2).

Die Obligation, die aus der Übelthat des Unfreien entsteht, ist nicht in allen Rechtsgebieten, ja nicht einmal im nämlichen Rechtsgebiet in allen Fällen von gleicher Art.

Nach den Götarechten tritt principiell Sachhaftung ein. Wegen Diebstahls, wegen Körperverletzung, nach östgötischem Recht auch wegen Todtschlags und Bruchs des Königseidschwurs haftet der Unfreie mit seinem Leben und mit seinem Leib.[1] Von seinem Eigenthümer, genauer seinem Hausherrn, kann nur verlangt werden, dass er ihn zu diesem Behuf herausgebe,[2] also vom Eigenthümer gar nichts, wenn ihm der Knecht entlaufen war, als er die That verübte, und wenn er nicht nachher wieder bei ihm Aufnahme fand.[3] Aus dem nämlichen Grund antwortet der Klage nicht der Eigenthümer des Unfreien, wenn er ihn ausgeliehen hat, sondern der Entleiher.[4] In der Regel hat, wie ja auch sonst bei Sachhaftungen,[5] der Eigenthümer (bezw. Hausherr?) ein „Lösungs"-Recht,[6] welches innerhalb gesetzlicher Präclusivfrist ausgeübt werden muss.[7] Ausnahmsweise jedoch ist wegen gewisser Leibesverletzungen das Lösungsrecht des Herrn bedingt durchs Belieben des Verwundeten.[8] Der Betrag des Lösegelds ist gesetzlich bestimmt. Wegen Todtschlags eines Freien und Bruchs des „Königseidschwurs" zahlt in Östgötaland der Herr $13^1/_3$ Mark.[9] Sonst gilt in Östgötaland die Regel, das Lösegeld dürfe den gesetzlichen Werth des Unfreien nicht übersteigen, — eine Regel, die auch in Westgötaland fürs Lösegeld und den daneben noch etwa zu gebenden Schadenersatz durchgeführt ist.[10]

Von den angegebenen Grundsätzen ist es eine Ausnahme, wenn Westgötalagen auf Tödtung eines Freien durch einen Unfreien nicht Sachhaftung, sondern persönliche Haftung des Hausherrn folgen lässt.

---

[1] Wg. I Smb. 6 § 1. II þb. 21. 22. Ög. Eþs. 16 (= Wg. add. 7 § 29). Db. 13 § 2. Vaþ. 16 § 1. 41 pr. Über die Sühne s. unten § 92 (A 2). Mit Unrecht schreibt J. Grimm RA. S. 665 in dem Fall von Ög. Db. 13 § 2 dem Herrn eine Verbindlichkeit zum Zahlen des Wergelds zu.

[2] Wg. I Smb. 6 § 1. II þb. 21. [3] Wg. I Rb. 11 pr. II Rb. 26.

[4] Wg. I Rb. 11 § 1. II Rb. 27.

[5] Oben SS. 195, 202, 213 ff.. 221, 238, 245, 249.

[6] Vgl. die Analogie des Auslösens aus öffentlicher Strafe: Wg. II þb. 21, 22; Ög. Vaþ. 41 pr. § 1.

[7] Ög. Eþs. 16. Db. 13 § 2.

[8] Wg. I Smb. 6 § 1. Ög. Vaþ. 16 § 1. Eine Unterausnahme zu Gunsten des *fostri* in Ög. Vaþ. 16 § 1.

[9] Ög. Db. 13 § 2. Eþs. 16. Wg. II add. 7 § 29. Irrthümlicherweise spricht J. Grimm RA. S. 665 von 40 Mark.

[10] Ög. Vaþ. 16 § 1, 32 § 3, Db. 21 vgl. mit Db. 16 §§ 1, 2. Wg. I Smb. 6 § 1 vgl. mit I Md. 5 § 7, II Db. 16. Der Analogie halber vgl. auch Wg. II þb. 21—23.

Dieser haftet für die gewöhnliche Erben- und Geschlechtsbusse und kann sich nicht durch Auslieferung des Todtschlägers helfen, — weil „ein Unfreier nicht eines freien Mannes Todtschläger heissen kann“.[1] Es sind fernere Ausnahmen, wenn nach Östgötalagen für Körperverletzungen, die einem Freien von einem *fostri* (verna) angethan werden, und nach beiden Rechten für Todtschlag und Körperverletzung, die an einem Unfreien durch einen Unfreien begangen werden, der Herr persönlich aufzukommen hat.[2]

Die Swearechte gehen von andern Principien aus. Nach oberschwedischem und södermännischem hat, soweit die kärgliche Überlieferung auf eine allgemeine Regel schliessen lässt, der Herr die Wahl, entweder selbst persönlich wegen der Übelthat, und zwar dann so aufzukommen, wie wenn er selbst der Thäter wäre, oder aber den Unfreien dem Klagsinhaber herauszugeben *(ut giva)*, mit andern Worten, haften zu lassen.[3] Das jüngere westmännische Recht lässt principiell dem Herrn keine solche Wahl. Gelingt es ihm nicht, den Unfreien von der Schuld zu reinigen, so muss er selbst büssen, wobei jedoch insgemein die Busse nur ein Viertel von der eines Freien beträgt.[4] Beim Todtschlag eines Freien durch einen Knecht ist dies Princip in ähnlicher Weise modificirt, wie wir es nachher auch im gotländischen Recht finden werden. Der Herr haftet persönlich für das Freienwergeld von 13 Mark; er kann aber für 6 Mark den Knecht an Zahlungsstatt den Erben des Erschlagenen ausliefern:

> „Erschlägt ein Knecht einen freien Mann, gebe man heraus den Knecht und dazu 7 Mark; es sei des Erben Gewalt, zu machen aus ihm, was er will. Entkommt der Knecht und läuft fort, büsse man zurück den Freien mit 13 Mark. Erlangt man nicht diese 13 Mark, dann soll man zu Thing fahren und heraussuchen 13 Mark und damit 3 Mark zur Dreitheilung.“[5]

Nun ist freilich unmittelbar vor dieser Bestimmung die gewöhnliche westmännische Regel vom persönlichen Haften des Herrn für ein Viertel der Freienbusse auch auf unsern Fall angewandt, was im Ganzen nur 10 Mark machen würde. Möglich, dass dies früher einheimischem west-

[1] Wg. I Md. 4, II Db. 9 (übers. bei Wilda S. 656) vgl. mit I Rb. 11 § 1, II Rb. 27.

[2] Ög. Vaþ. 16 § 1. Db. 21. Wg. I Smb. 6 pr. § 1. Vgl. auch Wg. I Md. 4. II Db. 9.

[3] Upl. Mb. 44 § 1 (Diebstahl). Ebenso Sm. þb. 8 § 5.

[4] Wm. II Kb. 24 § 13. Mb. 26 § 7. 24 § 8. Eine Ausnahme Mb. 26 § 7. S. ferner unten S. 395 N. 1.

[5] Wm. II Mb. 24 § 8. Vgl. unten S. 396 zu N. 2.

männischem Recht entsprochen hat. Jedenfalls aber steht es im Widerspruch mit dem soeben in Übersetzung Mitgetheilten. Für den Fall des Diebstahls ist das westmännische Princip verlassen und das oberschwedische recipirt.[1]

Was endlich das gotländische Recht betrifft, so ist vorab darauf aufmerksam zu machen, dass selbst der am Meisten sich mit der Unfreiheit beschäftigende Text von Gotlandslagen dieselbe nur noch als in der Zersetzung begriffen kennt.[2] Daraus erklärt sich, dass ein bestimmtes System bei der Behandlung der Übelthaten von Unfreien im Gesetzbuch kaum mehr zu erkennen ist. Beim Diebstahl heisst es zunächst, dem Herrn obliege ausser der Rückgabe des gestohlenen Guts auch noch das Zahlen einer Busse an den Bestohlenen, die je nach der Grösse des Diebstahls entweder 3 Ören oder das sog. *trigildi*, d. h. den dreifachen Werth des gestohlenen Guts beträgt. Hinterdrein aber wird gesagt, dass der Unfreie „nicht mehr verstehlen könne als sich selbst“, und dass desshalb der Bestohlene mit dem Unfreien selbst vorlieb nehmen müsse, wenn das *trigildi* seinen Werth übersteigt, dass ferner der Herr das *trigildi*, also wol überhaupt eine Busse, nicht zu zahlen brauche, wenn er bei der Haussuchung den Unfreien selbst bindet und nicht vertritt.[3] Demnach ist der Herr zwar Bussschuldner, — wie in den Fällen, wo er wegen einer Missethat seines Knechts ein Strafgeld an die öffentliche Gewalt zu zahlen hat,[4] — aber anders als in diesen Fällen primär nicht persönlich haftbar. Vielmehr ist primär haftbar der Unfreie selbst. Sein Eigenthümer haftet erst dann, wenn er ihm Schutz gewährt. Folgerichtig wird denn auch weiter bestimmt, dass der Eigenthümer das *trigildi* nicht zu zahlen und auch das Gestohlene nur, soweit es noch vorhanden ist, zurück zu erstatten brauche, wenn der Unfreie entflohen und seine Flucht öffentlich kund gemacht ist, — dass endlich der Eigenthümer, wenn er den entlaufenen Knecht vom Fänger einlöst, das beim erstern vorgefundene gestohlene Gut nur bis zum Belang von 3 Mark, d. h. ungefähr bis zum Werthbetrag des Unfreien einzulösen brauche.[5] Für Nothzucht, die ein Unfreier an einer freien Gotländerin verübt, soll diese an seinem Leben Sühne erhalten, wofür er auch allein haftet. Vom Eigenthümer kann nur seine Preisgabe gefordert werden. Hingegen darf ihn der Eigenthümer mit seinem „Wergeld“ erlösen, wenn die Genothzüchtigte dieses dem „Leben“ des Thäters vorzieht.[6] Blosse Sach-

[1] Wm. II Mb. 28 § 1 (= Upl. Mb. 44 § 1).
[2] Vgl. hiezu Schlyter Bd. VII p. IX.
[3] Got. I add. 5 pr. § 1 (II 50 pr. § 1).
[4] S. oben S. 392 Note 4.
[5] Got. I add. 5 § 2 (II 50 § 2).
[6] Got. I 22 a. E. II 25 a. E. III 26 a. E.

haftung tritt endlich auch wegen Tödtung eines Unfreien durch einen Unfreien ein. Nur hat hier der Eigenthümer des Todtschlägers ein unbedingtes Lösungsrecht, wobei das Lösegeld $4^1/_2$ Mark Pfennige, d. h. den gesetzlichen Werth oder das sog. „Wergeld" des Unfreien beträgt.[1] Andere Regeln gelten für den Fall, dass ein Freier von einem Unfreien erschlagen wird, ohne dass dessen Eigenthümer am Verbrechen betheiligt ist: der Herr, dessen Unfreien sogar der „Sicherheitskreis" *(banda)* gegen die Verwandtschaft des Erschlagenen schützt, hat das Wergeld des Getödteten zu entrichten, haftet dafür persönlich und kann nur den Unfreien für 3 Mark Silber (= $4^1/_2$ Mark Pfennige?) an Zahlungsstatt geben. Er muss aber, um von dieser Befugniss Gebrauch zu machen, innerhalb von 40 Nächten den gebundenen Unfreien dem Erben des Erschlagenen in den Hof liefern.[2]

II. Übelthaten von Thieren.

Das Thier ist nicht nur, wie die gotländische Rechtssprache sagt, *oquepins vitr* = ein „redeloser Wicht",[3] es ist auch als „unvernünftiges Wesen" — *oviti* — anerkannt.[4] Seine Übelthaten sind stets unabsichtliche und daher beinahe nach allen Rechten[5] nur von privatrechtlichen Folgen begleitet. Schon die ältere Redaction von Westgötalagen reiht die Menschentödtung durch Thiere unmittelbar an die durch *handaværki* und stellt die Körperverletzungen durch Thiere in den Abschnitt von den *vaþasar.*[6] Der ältern Redaction von Westmannalagen ist Menschentödtung durch ein Thier ein *vilz öki*, d. h. ein Erfolg von Ungefähr.[7] Doch scheinen gewisse Rechtssätze an eine Zeit zu erinnern, in der die Übelthaten von Thieren oder doch die von bestimmten Thieren noch nicht als absichtslose behandelt wurden. Andererseits kommen aber obligationenrechtlich in Betracht nur die Übelthaten bestimmter Thiere, nämlich nur die von Hausthieren *(fæ*, „Vieh") und die von wilden oder ungezähmten Thieren *(diur, otamafæ)*, wenn sie der Eigenthümer in

---

[1] Got. I 16 § 2 g. E. (II 16 § 2, III 17 § 2).

[2] Got. I 16 pr. § 2 (II 16 pr. § 2, III 17 pr. § 2). S. auch Wilda S. 327 N. 1 a. E. Über den „Sicherheitskreis" Schlyter Gl. zu Got. I s. v. *banda, vatubanda*, Wilda S. 183.

[3] Über *oquepins vitr* s. Schlyter Gl. zu Got. I und XIII s. v. und Rydquist II S. 625; wegen *vitr* auch Diefenbach I S. 132. Nach Fick II S. 461 wäre die Wurzel *vagh = vehere, vitr* also = bewegliches Ding.

[4] Upl. Mb. 21. Sm. Mb. 1. Bb. 32 pr.

[5] Eine Ausnahme macht nur das ältere Stadtrecht. S. unten S. 398 Note 4.

[6] Wg. I Md. 15 § 4. Vs. 5. S. ferner Wg. II Db. 39. Vs. 14. Ög. Vaþ. 2. Wm. I Bb. 46 inscr.

[7] Wm. I Bb. 46 pr. Über *vilz öki* s. Kock tydning SS. 105—108.

Haus und Hof hält.[1] Das ältere Recht scheint in gewissen Fällen gar nur die Übelthaten bestimmter Hausthiere berücksichtigt zu haben. Gotlandslagen nämlich zählt bei Besprechung von Todtschlägen und Körperverletzungen durch Thiere vier „redelose Wichte" auf, wegen deren einzustehen ist, in der einen Redaction den unverschnittenen fünfwinterigen Ochsen, den Hengst, den dreiwinterigen Keuler und den Hund; in einer andern Redaction das Rind, das Ross, das Schwein und den Hund;[2] die ältere Redaction von Westgötalagen nennt an einer Stelle nur den Stier, den Keuler und den Hund, — der Hengst, der in der jüngern den ersten Platz einnimmt, fehlt vielleicht nur zufällig.[3]

In Bezug auf die obligatorischen Wirkungen der Übelthaten von Thieren sind folgende Unterschiede zu machen.

1) Tödtung von freien Menschen.

Am nächsten scheinen dem ältern Recht die Bestimmungen der Swearechte zu kommen.[4] Es treten neben einander Sach- und Personenhaftung ein: der „Todtschläger" *(bani)* muss dem Erben des Getödteten ausgeliefert werden *(framsæld)*, und ausserdem hat der Eigenthümer noch dem Erben eine Busse zu entrichten, die nach Uplandslagen 12 gewogene Ören und 12 Örtuge in Münze, nach Westmannalagen 3 Mark, nach Helsingelagen 16 Ören, nach Södermannalagen 10 Mark beträgt. *Orunbot* heisst im Text E von Uplandslagen diese Busse. Ist *orunbot* = *oranbot*,[5] also „Fehde"- oder „Rachebusse", so scheint damit angedeutet, dass in einer weiter zurückliegenden Zeit der Thiereigner nicht privat- sondern strafrechtlich haftete. Nach Uplands- und Södermannalagen darf es der Thiereigner nicht auf den Process ankommen lassen, wenn er nicht strafrechtlich verfolgbar werden will. Aus freien Stücken muss er dem Erben des Getödteten am Thing die *framsæld* und die *orunbot* anbieten; ja sogar wiederholen muss er dies Angebot, wenn es

[1] Ausser den Citaten in NN. 2, 3: Upl. Mb. 1 pr. § 1. Wb. 7 § 4. Sm. Mb. 17 pr. § 1. Bb. 5 § 4. Wm. I Bb. 46 pr. § 1. II Mb. 1 pr. § 1. Bb. 6 § 4. H. Mb. 1 pr. § 1. Ll. Db. vþ. 19 pr. § 1. St. Db. vd. 16 pr. § 1.

[2] Got. I 17 pr. §§ 1—4. add. 3.

[3] Wg. I Md. 15 § 4. II Db. 39. Vgl. auch den Anfang von Ög. Vaþ. 2, ferner Wg. Vs. 5, II Vs. 14.

[4] Upl. Mb. 1 pr. §§ 1—3. Sm. Mb. 17 pr. §§ 1, 2. Wm. I Bb. 46 pr. §§ 1, 2. II Mb. 1 pr. §§ 1, 2. H. Mb. 1 pr. §§ 1, 2.

[5] Dass auch *orunabot* (im Haupttext) = *oranbot* sei, hält Schlyter XIII s. v. für unzweifelhaft. Bedenken dagegen bei Rydqnist IV S. 75. Ich meinerseits erachte *orunabot* = *oranbot* für grammatisch unmöglich. *Oruna* kann nicht von *oran*, sondern nur von *oruni* kommen. *O-runi* würde gebildet sein wie gotl. *o-soyþr*. Darnach würde *orunabot* = „Busse wegen eines schädlichen Keulers" sein, und im allgemeinern Sinn, wie Wilda S. 590 divinatorisch annimmt, = „Viehbusse".

nicht gleich angenommen wird, wobei die Analogie des Anbietens einer *vaþabot* massgebend ist. Wird aufs letzte gesetzliche Angebot hin die Annahme noch immer verweigert, so muss öffentlich das Thier derelinquirt und die *orunbot* einem Treuhänder für den Erben übergeben werden. Stirbt das Thier in der Zeit, während deren das Angebot vor sich zu gehen hat, so muss am nächsten Thing die *framsæld* mit dem Leichnam vorgenommen werden. Hingegen wird kein Ersatz dafür geschuldet, was vollkommen dem Wesen der Sachobligation entspricht. Dem helsingischen Recht eigenthümlich ist die Bestimmung, dass der Herr gegen Erlag von 4 Ören das Thier behalten darf.

Die Götarechte befolgen das Princip der Personenhaftung. Nach westgötischem Recht sind die obligatorischen Wirkungen einer von einem Thier verübten Tödtung die nämlichen wie die einer Tödtung durch *handaværki*.[1] In Östgötaland haftet der Eigenthümer für die Hälfte des gewöhnlichen Freienwergelds (im engern Sinn), kann aber in der Regel den „Todtschläger" an Zahlungsstatt geben. Eine Ausnahme macht der Hund, der so wenig als der unfreie Mensch „in die Busse geht".[2] Im Wesentlichen dem götischen System schliesst sich das gemeine Land- und Stadtrecht an.[3]

Eine Sonderstellung behaupten gegenüber allen andern Rechten der *biærköa rætter* und Gotlandslagen, beide freilich wieder in sehr verschiedener Weise. Der *biærköa rætter* lässt den Thiereigner strafrechtlich haften, — für Bussen an den Klagsinhaber, den königlichen Vogt und die Stadt.[4] Gotlandslagen andererseits lässt den Thiereigner principiell nur fürs halbe Wergeld einstehen[5] und betont den rein privatrechtlichen Charakter seiner Haftbarkeit ausdrücklich,[6] beschränkt sie aber überdies noch durch zwei Regeln. Nach der einen, die sich allerdings nur in Einer Redaction des Gesetzbuchs findet, haftet der Eigenthümer eines Rindes oder Rosses oder Schweins nicht für mehr als das Thier werth ist.[7] Nach der zweiten wird für ein gehörig angebundenes Pferd nur in so weit eingestanden, als es mit seinem linken Vorderfuss Schaden

[1] Wg. I Md. 15 § 4. II Db. 39. [2] Ög. Vaþ. 2.

[3] Ll. Db. vþ. 19. St. Db. vd. 16. [4] Bj. 14 § 21.

[5] Schildener S. 187 N. 139 b und dem Anschein nach auch der Verfasser der altdeutschen Übersetzung (Got. II 17 pr.) waren der Ansicht, dass ausser dem halben Wergeld noch das Thier selbst dem Hof des Getödteten verfalle. Es beruht dies auf einem Missverständniss des Ausdrucks *biera manni sac i garþ* in Got. I 17 pr.

[6] „Dieses [Wergeld, das sog. *krafar vereldi*] soll man fordern und nicht sich rächen, gesetzmässig es eintreiben wie andere Geldschulden." Got. I 17 § 4 Abs. 2. add. 3 a. E.

[7] Got. I add. 3.

thut oder mit seinen Zähnen, wenn es bissig ist.[1] Nach der Redaction B von Gotlandslagen ist das volle Wergeld zu zahlen, wenn der Eigenthümer vor Kirchenthür und versammelter Gemeinde zur Hut des Thiers aufgefordert war und dieselbe versäumt hat; nur bei Tödtung durch Hundesbiss soll es unter allen Umständen beim halben Wergeld sein Bewenden haben.[2]

2) Andere Übelthaten.

Allen Rechten gemeinsam ist das Princip, dass nur persönliche Haftung des Eigenthümers eintritt (§ 92 A 5, § 93 C 5—7). Ausnahmsweise jedoch tritt Sachhaftung und nicht minder ausnahmsweise weder Sachhaftung noch Haftung des Eigenthümers ein:

a) Sachhaftung. Die Hauptfälle sind in § 35 erörtert. Eine andere Gruppe ergibt sich aus den Bestimmungen von Westmannalagen und des gemeinen Land- und Stadtrechts über Hundesbisse. Einer, dessen Vieh oder unfreie Leute von einem fremden Hund gebissen werden, darf nach westmännischem Recht den Hund sofort erschlagen, wenn er nicht dessen Eigenthümer persönlich um Schadenersatz in Anspruch nehmen will; zieht er aber letzteres vor und verlangt er Ersatz für Verletzung eines Unfreien und ist die Wunde desselben nicht mindestens einen Monat über offen gewesen, so hat der Eigenthümer des Hundes die Wahl, dem Herrn des Unfreien entweder 6 Ören zu „büssen" oder den Hund herauszugeben.[3] Die gemeinrechtlichen Gesetze gewähren diese Wahl bei jeder Leibesverletzung eines Menschen durch Hundesbiss.[4]

b) Weder Haftung des schadenstiftenden Thiers noch Haftung seines Herrn. Wegen des Schadens, welchen auf umzäuntem Gemeinland Vieh infolge von Fehlern im Zaun anrichtet, ist nur der Zaunpflichtige bezw. der Beschädiger des Zauns haftbar. Eine Modification erleidet dieser Satz im oberschwedischen Recht, wenn der Zaunpflichtige beweist, dass der Zaun fehlerfrei war, als er ihn zuletzt sah; in diesem Fall sollen er und der Vieheigner je für die Hälfte des Schadenersatzes haften.[5] Eine andere Gruppe hieher gehöriger Bestimmungen betrifft Beschädigungen von Vieh durch Hausthiere. Nach den Swearechten mit Ausnahme von Södermannalagen, ferner nach dem gemeinen Land- und Stadtrecht be-

[1] Got. I 17 § 1 (II 17 § 1, III 18 § 1). S. dazu Schildener S. 188. Schlyter Gl. und XIII s. v. *manninerar*. Wilda S. 589.

[2] Got. I add. 3 Abs. 2, 4. Vgl. oben S. 388.

[3] Wm. I Bb. 49 pr. § 1. II Bb. 28 § 1.

[4] Ll. Sm. vþ. 8. St. Sm. vd. 7 pr.

[5] Wg. I Fs. 5 §§ 1, 2. II Forn. 19, 20. Ög. Bb. 17 § 1. Upl. Wb. 6 § 1. Sm. Bb. 2 § 1. 5 § 4. 8 pr. (vgl. mit 2 § 1). Wm. I Bb. 39 § 1. II Bb. 5 § 1. H. Wb. 5 pr. Ll. Bb. 8 pr. Got. I 26 pr. Abs. 4; §§ 1, 2. — Vgl. übrigens auch Sm. Bb. 9 § 2.

wirkt blosse Verwundung von Vieh, soweit dasselbe nicht dadurch arbeitsunfähig wird, überhaupt keine Obligation.[1] Sodann ist nach den Swearechten mit Ausnahme der jüngern Redaction von Westmannalagen bei Tödtung eines Hausthiers durch ein anderes von gleicher Art und Stärke die Entstehung einer Obligation durch den Grundsatz ausgeschlossen, dass die beiden Thiere dem Herrn des getödeten und dem des tödtenden zu gemeinschaftlichem Eigenthum zufallen.[2] Keine Verletzung, sondern eine Ausführung des diesem Rechtssatz zu Grund liegenden Gedankens ist es, wenn nach Helsingelagen in dem Fall, wo das getödtete Thier durch Gebundenheit gehindert war, sich zu vertheidigen, der Eigenthümer des tödtenden für Schadenersatz einsteht.[3] Andererseits schliesst aber Westmannalagen jegliche Obligation auch dann aus, wenn das tödtende Thier einer schwächern Gattung angehört als das getödtete.[4] Weiterhin sind hier zwei Bestimmungen von Östgötalagen über Hundesbisse zu erwähnen: wegen Bisses eines Hundes, der einer fremden läufigen Hündin folgt, haftet weder jener noch sein Herr, sondern der Eigenthümer der Hündin, dessen Sache es wäre, die Hündin gehörig eingesperrt zu halten; wegen Bisses eines tollen Hundes ferner, dessen Krankheit öffentlich kund gemacht ist, entsteht keinerlei Obligation.[5] Endlich ist die Entstehung jeglicher Obligation ausgeschlossen, wenn schadenstiftendes Vieh vom Geschädigten erschlagen werden darf, wie z. B. nach helsingischem Recht fremde Hausthiere, die man trotz gehöriger Vorsichtsmassregel ihres Eigenthümers zum zweiten Mal auf seinem Acker oder seiner Wiese antrifft, nachdem man sie schon früher einmal zu ihrem Herrn zurückgeführt hatte.[6]

§ 58. Haftung aus fremder Übelthat.

Aus besondern Gründen kann man persönlich aus einer Übelthat haften, woran man weder als Hauptthäter noch auch als Helfer oder Rathgeber betheiligt war. Dieses heisst *varþa (firi) værkum mans* (oben S. 24), wenn der Thäter ein Mensch ist. Einige der hieher gehörigen Fälle sind bereits abgehandelt, nämlich: das Haften des Eigenthümers aus Übelthaten seiner Knechte und Thiere in § 57, das Haften eines Vermögens- oder Wirthschaftsgemeinschafters aus den Übelthaten seines

[1] Upl. Wb. 28 pr. § 2. Wm. II Bb. 27 pr. H. Wb. 23 §§ 1, 2. Ll. Bb. 34 § 1. St. Bb. 19 § 1. Vgl. Sm. Bb. 32 pr., aber auch § 2.

[2] Upl. Wb. 28 § 1. Sm. Bb. 32 § 1. H. Wb. 23 pr. Wm. I Bb. 47. Vgl. Wm. II Bb. 27 § 1.

[3] H. Mb. 1 § 4. Wb. 23 pr.

[4] Wm. I Bb. 47. II Bb. 27 § 1.

[5] Ög. Bb. 50, 51.

[6] H. Wb. 6 pr. Vgl. auch Wg. I Fb. 5, II Ub. 12.

Genossen in § 26 SS. 182—187. Zur Besprechung noch übrig bleiben folgende Grundsätze.

1) Der Vormund haftet aus den Übelthaten des Mündels. Er hat ihn nicht etwa blos geschäftlich zu vertreten. Die Annahme, nicht der Vormund, sondern der Mündel habe gehaftet und gegen den letztern sei auch die Execution gegangen,[1] wird schon durch den Umstand widerlegt, dass das ältere Recht eine Execution in Schuldsachen gar nicht gekannt hat, der Haftende vielmehr bei Verzug in die Friedlosigkeit verfolgt werden musste. S. oben §§ 15, 18, 21. Da nun aber ein Unmündiger nicht friedlos werden konnte,[2] konnte es auch keine persönliche Haftbarkeit von Unmündigen geben, wie es nachweislich keine gab, so weit sie durch den Kirchenbann hätte realisirt werden müssen.[3]

Dass der Vormund aus Übelthaten des Mündels persönlich haftet, ist uns ausdrücklich bezeugt:

a) Vormundschaft über Minderjährige. Dem Vater und der Mutter eines unechten Kindes ist in oberschwedischen und verwandten Quellen die Haftung *(varþnaþer)* auferlegt aus den vom Kind bis zu seinem vollendeten siebenten Jahr begangenen Übelthaten.[4] In Östgötalagen ist dem Vormund eines Unmündigen auferlegt, gegenüber der Todtschlagsinzicht entweder den Mündel zu reinigen oder „für ihn zu büssen".[5]

b) Vormundschaft über Wahnsinnige. Überliefert ist der Grundsatz, dass für den Wahnsinnigen der Erbe Busse zu nehmen und zu leisten hat.[6] Bei diesem Leisten handelt sich's nicht um ein blosses Auslegen oder um eine geschäftliche Vertretung. Es ist Erfüllen einer dem Erben selbst aufgeladenen Schuld. Dies ergibt sich aus der Interpretation der Bestimmung, wovon das Landrecht von 1442 ausgeht. Man vergleiche:

> Ll. Db. vþ. 17: „. . . So soll sein [des Wahnsinnigen] Erbe und der ihrige beide nehmen [Busse] und gelten für sie. Sind keine Zeugnisse für *lysning*[7] da, dann sei seine [des Wahnsinnigen] That und die ihrige in Willenswerken beide das, was ihnen gethan wird, und so das, was die thun."

[1] Rive I S. 72, 148. K. Maurer Kr. Vjschr. II S. 121.

[2] Belege: S. 143 N. 7. [3] Wg. III 97. IV 21 § 85. S. oben S. 155.

[4] Upl. Æb. 23 § 2. Wm. II Æb. 18 § 4. Ll. Æb. 16 pr. St. Æb. 18 pr. Oben S. 178, 30. Ein Anwendungsfall: Sm. Mb. 2: hat der Mündel Jemand verwundet, so muss der Vormund den Arzt anbieten und, wenn er säumig ist, wegen Verzugs büssen.

[5] *„böte firi han"*, Ög. Db. 19.

[6] Upl. Mb. 2 § 1. Sm. Mb. 18 § 1. Wm. I Mb. 21. II Mb. 2 § 1. H. Mb. 2 § 1. Ll. Db. vþ. 17. St. Db. vd. 14 § 1.

[7] S. oben S. 375 zu N. 5.

Chr. Ll. Db. vdh. 15 § 1: „... So soll sein und ihr Erbe beide gelten und nehmen für sie. § 2. „Ist kein Zeugniss für *lysning* da, es sei dann die Busse derer, welche zu verkündigen hatten, doppelt so gross, welche That immer der Wahnsinnige thut, wenn seine Erben wussten, dass er wahnsinnig war . . ."

c) Vormundschaft über Weiber. Die Belege für die persönliche Haftbarkeit des Vormunds und ihren Grund nach dem ältern Recht liefern die Quellen des götischen Rechts. Wir wissen, dass dieselben der Zeit und dem Inhalt nach dem ältern Recht noch sehr nahe stehen, welches eine Execution in Schuldsachen principiell nicht kennt (S. 109—116). Da nun nach den Götarechten Weiber in der Regel nicht geächtet werden können (S. 143), kann es nicht auffallen, dass der Vormund gerade nach diesen Rechten aus Übelthaten seiner Mündel persönlich haftet:[1]

„Erschlägt ein Weib einen Menschen, dann soll man ansprechen den nächsten verwandten Mann; er soll für die Busse haften oder den Frieden fliehen."[2]

Gegen unser auch für die andern Übelthaten[3] belegbares Princip ist es eine Rechtswohlthat der jüngern Gesetzgebung, dass seiner persönlichen Haftbarkeit aus drittem Diebstahl seiner Mündel der Vormund sich entledigt, indem er die Diebin dem Bestohlenen zur Bestrafung oder in Schuldknechtschaft überlässt.[4] Andererseits steht zu unserer Regel nicht im Widerspruch der Satz, dass der Vormund, wenn er für Übelthaten seiner Mündel Busse gibt, diese zunächst aus ihrem Vermögen bestreiten darf, bevor er das seinige angreift.[5] Es handelt sich hier einfach um ein Regressrecht des Vormunds.

2. Der Hausherr haftet gegenüber dritten Personen aus den Übelthaten seiner Hausangehörigen *(hion)*. Diese heissen daher gradezu des Bauern *varþnaþa hion* („die Hausleute seiner Haftung").[6]

[1] Mit der Zurücksetzung der Weiber im Erbrecht, wie Nordström II S. 95 meint, hat das sicherlich nichts zu schaffen. Denn jene Zurücksetzung hatte nicht Vermögenslosigkeit der Weiber zur Folge. Zur obigen Darlegung vgl. Bring SS. 13—27, der übrigens für die Swearechte das nämliche Princip annimmt wie für die Götarechte.

[2] Wg. I Md. 5 § 2. II Db. 11. Noch einlässlicher Ög. Db. 9 § 1.

[3] Ög. Vaþ. 15 pr. §§ 1, 2. 22. 35. 36.

[4] Ög. Vaþ. 35. S. oben S. 131 flg.

[5] Ög. Db. 9 § 1. Vaþ. 35. 15 pr. Letztere Stelle ist missverstanden von Rive I S. 148 N. 19. Nicht davon, dass die Frau, sondern davon, dass der Vormund aus dem Gut der Frau büssen soll, ist dort etwas gesagt.

[6] H. Wb. 19 § 1: der Hausherr wird aus den Brandstiftungen seiner *varþnaþa hion* obligirt. Über *varþnaþer* s. oben S. 29 flg, und Schlyter Gl. zu Upl. und XIII s. v. 1. Zur Sache vgl. Bring SS. 42 ff.

Zu den „freien Hausleuten, für deren Werke er zu haften hat“ *(frælst hion sum han a værkum at varþa)*[1] gehört

a) Die Ehefrau nach älterm Recht auch dann, wenn nicht die eheliche Gütergemeinschaft den Grund dazu abgibt, ja nach oberschwedischem Recht schon die Braut, sobald sie nach der „Brautfahrt“ *(bruþfærþ)* ins Haus ihres Bräutigams eingetreten ist. Unmittelbar sprechen diesen Satz die Swearechte aus, z. B.

> Upl. Æb. 2 § 1: „... Kommt die Braut heim zu ihrem Eheherrn, dann ist sie in den *varþnaþer* ihres Eheherrn gekommen.“[2]

Die Haftung des Ehemanns ergibt sich fürs östgötische Recht daraus, dass Östgötalagen gerade in Bezug aufs Haften aus Übelthaten den Ehemann dem Geschlechtsvormund gleichstellt.[3] Fürs ältere westgötische Recht ist das nämliche Princip zu erschliessen aus der specifisch westgötischen Behandlung eines kirchlichen Rechtsfalls, worauf sich ein Rescript von Honorius III. an den Bischof von Skara v. J. 1220 bezieht.[4] Der Papst verwirft die westgötische Gewohnheit, dass wegen Erdrückens eines Kindes durch die bei ihm schlafende Mutter, ausser dieser noch der Vater der Kirchenbusse unterworfen werde, und zwar selbst dann, wenn er zur Zeit der Tödtung nicht einmal im nämlichen Bett schlief, ja vielleicht gar nicht im nämlichen Hause war. Dass man auf ein solches Verfahren gekommen, erklärt sich doch wohl am Einfachsten daraus, dass man einem Grundsatz des weltlichen Rechts folgte, wonach für die *vaþaværk* der Ehefrau der Mann aufzukommen hatte. Jüngere Landschaftsrechte, nämlich Uplandslagen und seinem Muster folgend die jüngere Redaction von Westmannalagen, im 14. Jahrhundert sodann das gemeine Landrecht lassen die Execution nicht mehr gegen den Ehemann gehen (S. 183 flg.), so dass sein *varþnaþer* nur noch processuell fortbesteht.

b) Das freie Gesinde. Angewandt erscheint unsere Regel in

> Wm. I þj. 15: „Wenn eines Mannes Bursche *(swen)* nimmt Heu oder Korn oder etwas anderes gegen des Bauern Willen, habe man zu Zeugen zwei seiner Nachbarn, dass so geschehen war. Dann soll man klagen dieses vor seinem Hausherrn *(firi*

---

[1] Ög. Vaþ. 32 § 3.

[2] S. ferner Wm. I Gb. 2. II Æb. 2 § 1. H. Æb. 2 § 1. Nichts mit unserm Gegenstand zu schaffen hat Upl. þg. 11 pr., wo das dem Eheherrn zugeschriebene *wæria* kein *delicta uxoris luere* ist, wie Bring S. 10 flg. will, sondern die processuale Führung des Unschuldsbeweises.

[3] Ög. Vaþ. 36 (mit 35). Wegen Ög. Vaþ. 15 pr., worauf sich Rive I S. 148 zu Gunsten seiner gegentheiligen Ansicht beruft, s. oben S. 402 N. 5. Vgl. ferner über das östgötische Recht Bring SS. 8—10.

[4] D. 196.

> *hans husbonda).* Er soll dieses wieder gelten oder er sage sich ab von dem Burschen. Ist er Herumtreiber oder dienstlos, behalte ihn der Bauer auf für den Entscheid des Amtmanns ..."

Sonst wird im Privatrecht[1] die Regel über die Haftung des Dienstherrn als allgemein bekannt vorausgesetzt, so dass nur die Ausnahmen davon besonders angeführt werden:

> Wm. I Bb. 45 § 1: „Fährt ein Miethknecht *(leghudrængir)* eines Bauern zur Mühle und brennt die Mühle auf durch seine Sorglosigkeit, büsse er und nicht der Bauer ..."
>
> Ög. Bb. 13 pr. „Wenn aber ein loser Mann sich [mit einem andern] reisst oder schlägt oder irgend eine andere That verübt, und ist in Miethdienst bei einem Manne, da hat man auszuladen die ganze gesetzmässige Verfolgung, wo er ist, auch wenn er entläuft; dann treffe die gesetzmässige Verfolgung ihn und nicht den Bauern."

Dass aus Übelthaten gegen den Dienstherrn selbst das Gesinde haftet,[2] ist mit dem in Rede stehenden Princip nicht im Widerspruch, da der *varþnaþer* des Hausherrn keineswegs an sich schon die Verantwortlichkeit der Hausangehörigen ausschliesst.

3) Nach oberschwedischem und westmännischem Recht haben für Übelthaten eines unehelichen Kindes, bis dasselbe 7 Jahre alt ist, Vater und Mutter die Verantwortung zu tragen, und zwar auch dann, wenn das Kind nicht von seinen Eltern alimentirt wird.[3]

4) Nach westmännischem Recht steht, wer seine Tochter oder Mündel einem Ausländer zur Ehe gibt, wegen der Übelthaten des letztern ein:

> Wm. I Gb. 3 § 2: „Wenn der Vater seine Tochter ausländischem Manne antraut oder ein anderer Verlober ohne der Freunde Rath, hafte dann der Verlober aus seinen Werken, solange des Verlobers Gut und [das] der Beiden reicht, ausser die [sc. Kläger] haben genommen Geschlechtsbusse von

[1] Strafrechtliche Anwendungen: Wg. I þb. 7 pr. II þb. 35. add. 13 § 2. III 76. IV 19 § 1 (Stat. Als. 1 S. 652). 21 § 35. Upl. Kp. 9 § 3. Wb. 7 § 6 (?). Sm. Kp. 11 § 1. Wm. II Kp. 12 § 3. Bb. 6 § 6. Ll. Bb. 9 § 6. Ausnahmen: Wg. II Forn. 23. III 41. Wm. I Bb. 39 § 5.

[2] Upl. Wb. 24 pr. Sm. Bb. 18 § 1. Wm. II Bb. 24 pr. Ll. Bb. 28 § 1.

[3] Upl. Æb. 23 § 2 (oben S. 178). Wm. II Æb. 18 § 4. Vgl. auch Ll. Æb. 16 pr. St. Æb. 13 pr. Bring SS. 36—42 will den Grundsatz nur für Wm. gelten lassen, aber in der Fassung, dass der Vater bis zum vollendeten 15. Jahr des Kindes einstehe. Jedoch Wm. II Æb. 18 pr., worauf sich Bring beruft, sagt blos, dass der Fünfzehnjährige, der seinen Vater nicht nachweisen kann, ausser Lands muss.

denen [sc. den Blutsfreunden des Verlobers] früher. Kommt ein ausländischer Mann, nimmt eines Bauern Tochter sich zur Hausfrau[1] mit seiner Einwilligung, alles das er begehen kann, da soll der Bauer antworten für ihn; kommt er gegen seinen Willen, verantworte er selbst seine Werke."

5) Eine Genossenschaft hat aufzukommen für bestimmte Übelthaten, wenn der Thäter unbekannt bleibt. Dieses auf strafrechtlichem Gebiet oftmals[2] verwendete Princip ist nach Westmannalagen und nach dem gemeinen Landrecht auch privatrechtlich von Belang: ist die Einfahrt zu umzäuntem Gemeinland offen und der Schuldige unentdeckt geblieben, so haben die Zaungenossen den entstandenen Schaden zu ersetzen.[3] Wahrscheinlich verwerthet auch Westgötalagen den bezeichneten Grundsatz im Privatrecht:

Wg. I Md. 13 pr. (II Db. 24): „Erschlägt Jemand einen in einer Bierstube, die [sc. die Trinkgenossen] sollen den Todtschläger schaffen oder büssen dafür mit neun Mark."

Da nämlich diese Bestimmung in unmittelbarem Anschluss auf jene folgt, welche die Neunmarkbusse für gewisse unabsichtliche Todtschläge betrifft, so wird man anzunehmen haben, dass auch in unserm Fall die Neunmarkbusse allein an den Erben des Erschlagenen ging und dass keine Sühne an König oder Hundertschaft gegeben wurde.

6) Nach älterm Recht haftet der Grundeigenthümer aus Übelthaten, die auf seinem Boden geschehen, wenn der Thäter unbekannt bleibt.[4] Nach Westgötalagen hat der Eigenthümer eines Grundstücks, worauf ein freier Mensch erschlagen wird, — wie im vorhin erwähnten Fall die Genossenschaft — 9 Mark zu büssen, wenn der Thäter unbekannt bleibt. Dieser Satz wird auch durchgeführt, wenn das Grundstück einer Nachbarschaft, einem Dorf, mehreren Dörfern gehört. Nur wenn der Todtschlag auf Landesalmend verübt wird, soll nicht der Eigenthümer, die Landschaft, sondern eines der drei nächsten Dörfer oder, wenn diese sich frei schwören, die nutzungsberechtigte

[1] Er gründet sich also seinen eigenen Haushalt, wird nicht, wie Bring S. 68 flg. meint, Hausangehöriger seines Schwiegervaters.

[2] Vgl. oben S. 172 Nr. 2, ferner Nordström II SS. 394—397, Wilda S. 217 flg. und Bring SS. 94—108.

[3] Wm. I Bb. 40 § 3. II Bb. 8 § 2. Ll. Bb. 12 § 1. In Sm. Bb. 8 § 1 ist dieser Fall nach dem nämlichen Princip strafrechtlich behandelt. A. M. Bring S. 112 flg., der das unter Nr. 6 zu besprechende Princip hier für massgebend hält. Aber die Zaungesellschaft haftet nicht, weil ihr das umzäunte Land gehört, sondern weil jedes ihrer Mitglieder zum Schliessen der Einfahrt verpflichtet ist.

[4] Vgl. Bring SS. 75, 81—113. Nordström II SS. 392—394.

Hundertschaft die 9 Mark zahlen.[1] Ganz analog ist die Behandlung eines solchen „verborgenen Todtschlags“ *(dulghadrap)* in Westmannalagen, wo die Busse nach der ältern Redaction 12, nach der jüngern 13 Mark beträgt und sich dadurch als den *vaþaböter* verwandt kennzeichnet.[2] Die andern Rechte, die dem Anschein nach die jüngere Entwicklung repräsentiren, knüpfen ans *dulghadrap* statt privatrechtlicher strafrechtliche Haftungen. Der alte Gedanke aber, dass zunächst der Grundeigenthümer einzustehen habe, ist noch in Östgöta- und Södermannalagen nicht völlig aufgegeben.[3] Das letztgedachte Gesetzbuch lässt denn auch beim Abhandenkommen von Garben auf gemeiner Feldmark, wenn der Thäter nicht entdeckt wird, die sämmtlichen Markgenossen für den Ersatz einstehen.[4] Westgötalagen befolgt das gleiche Princip weiterhin auch in dem Fall, wo wegen Tödtung eines Thiers aufzukommen ist: das Dorf haftet, auf dessen Mark das Thier getödtet wurde.[5]

---

[1] Wg. I Md. 14 pr. §§ 1—3. II Db. 28—31. Vgl. dazu Bring S. 82 flg. und Wilda S. 217. Letzterer vermuthet, die 9 Mark seien an den König bezahlt worden. Diese Vermuthung hat aber um so weniger die Wahrscheinlichkeit für sich, als der in Rede stehende Abschnitt zu den Bestimmungen über die Tödtung durch *handaværki* überleitet.

[2] Wm. I Mb. 5 pr. § 1 mit 4 pr. § 1. II Mb. 8 pr. Die ältere Redaction überweist zwar die 12 Mark ohne weiteres dem König. Aber nach der jüngern soll der König erst zum Bezug kommen, wenn der Erbe sich nicht rechtzeitig meldet.

[3] Dieses hebt treffend Bring SS. 94, 105 hervor.

[4] Sm. Bb. 5 § 3. Bring S. 112.

[5] Wg. I Rb. 8 § 1, II Rb. 18, übersetzt oben S. 188 flg. Nach der jüngern Redaction ist die Haftung eine strafrechtliche (Dreimarkbusse).

Fünftes Hauptstück.

Veränderungen in der Obligation.

§ 59. Verzug.

I. Terminologie.

Ist eine fällige Schuld unerfüllt, so „steht" die Leistung „aus", *stander uti*,[1] oder „zurück", *stander ater (æftir)*.[2] Es ist ein „Ausfall", *fall* (n.), gegeben.[3] Ein solcher entsteht z. B. durch Versäumniss der Brückenbau- oder Zaunpflicht: *broafall, garþafall*.[4]

Dieses rührt her von einer Unthätigkeit des Leistungspflichtigen, einem „Stillsitzen", *quar sitia*. Er „sitzt still" mit dem Leistungsgegenstand oder in Bezug auf ihn, z. B. *quar sitia mæþ afraþe, mæþ landskyld* (mit dem Pachtzins),[5] *mæþ tiunda* (mit dem Zehnt),[6] *quar sitia um afraþ*,[7] *um tiunda*,[8] *um branstuþ* (in Bezug auf den Beitrag zum Ersatz eines Brandschadens),[9] *um öre allan* (in Bezug auf einen ganzen Öre),[10] *um sæktina* (in Bezug auf die Busse),[11] *um skyld* (in Bezug auf die Schuld, d. h. geschuldeten Pachtzins).[12] [13]

[1] Wg. II Kb. 73 § 6 (vgl. IV 21 § 93).

[2] Wm. I þg. 7 § 2. II Mb. 22 pr. Kgb. 7 § 2. Sm. Mb. 4 pr. H. þg. 14 pr. Ll. Eþs. 12. Vgl. Ög. Bb. 9 § 1.

[3] Ög. Rb. 26 § 1. Bb. 39 § 1. Sm. Jb. 11 pr.

[4] Upl. Wb. 23 § 5. 6 pr. §§ 1, 3. Sm. Bb. 19 § 1 (mit 24). Jb. 14 § 4. Wm. II Bb. inscr. H. Wb. ind. 5.

[5] Wm. II ind. Jb. 15 n. 28. Ll. Bb. 24 § 4 n. 27.

[6] Ög. Kb. 29 § 1. 13. Upl. Kb. 7 § 8. Wm. II Kb. 6 § 7. Vgl. auch Wg. II add. 4 pr.

[7] Sm. Jb. 10 § 1.

[8] Wg. I Br. 1. II Kb. 37. 38. add. 4 pr. III 5.

[9] Ög. Bb. 44 § 1.

[10] Upl. Jb. 10.

[11] Wg. II Kb. 38.

[12] Wg. III 138.

[13] Absoluter Gebrauch von *quar sitia* (= in Verzug sein): Wg. III 92. Ög. Db. 12. Bb. 9 § 2. Sm. Kb. 7 § 1. Ll. Bb. 27 § 1. — *Ater sitia* statt *quar sitia*: Ll. Bb. 24 § 4.

Soll Gegenstand der geschuldeten Leistung ein Dienst sein, so ist das „Stillsitzen“ ein „Fällen“ oder „ausfällig machen“, *fælla*. Häufig steht dies Zeitwort absolut, so dass sich erst aus dem Zusammenhang der Dienst ergeben muss, der ausfällig wird.[1] Häufig aber regirt es einen Accusativ: *fælla bro, diki, færiu* (= eine Brücke, einen Graben, eine Fähre, d. h. deren Anlage, ausfällig machen),[2] *fælla dagsværki, bygning, aku* (= ein Tagwerk, einen Bau, eine Fuhr versäumen).[3] Was von *fælla*, gilt auch von *niþer fælla* (= „niederfällen“, d. h. eben ausfällig machen). Man sagt *niþer fælla dagsværki, bygning, kirkiugarþ, byrgþ, bro, garþ*.[4] Seltener ist der absolute Gebrauch von *niþer fælla*,[5] — seltener auch statt *niþer fælla niþer læggia* (= „niederlegen“), z. B. *niþer læggia bondæ syslu, dagsværk, gærning* (= eines Bauern Dienst, ein Tagwerk, eine Arbeit versäumen).[6]

Soll Gegenstand der geschuldeten Leistung eine Sache oder ein freier gewaltunterthäniger Mensch sein, so ist das „Stillsitzen“ ein „Stillhalten“, *quart halda*, ein „Behalten“ oder „Vorenthalten“, *halda, uppi halda* (mit Acc. oder Dat. des Objects); z. B. *halda pænningum mans* (einem andern sein Geld vorenthalten),[7] *halda, quart halda þæt* (im Fall des Citats die Einlage eines Gesellschafters) *fore andrum* (dem andern vorenthalten),[8] *uppi halda afraþum* (Pachtzins vorenthalten),[9] *halda kunu firi þem sum fæst hauær* (einem seine Braut vorenthalten).[10] Auch das Hauptwort *uphald* (n. = Vorenthaltung) findet sich dafür,[11] während *ofhald*[12] aussagt, dass im Vorenthalten ein „Zuvielbehalten“ liegt.[13]

Das „Stillsitzen“, „Ausfälligmachen“, „Vorenthalten“ ist ein Aufenthalt oder Hinderniss im Lauf der Obligation: *þryter* (m.) oder *þryzka* (f.), eigentlich = Hinhaltung, Ermüdung (transit.), Beschwerung.[14]

[1] Upl. Wb. 6 § 1. 23 pr. Sm. Bb. 1 pr. 14 pr. 24 pr. 28 pr. Wm. II Bb. 23 pr. Ll. Bb. 7 pr. 35 pr.

[2] Sm. Bb. 24 pr. § 3. H. Wb. 4. 18 pr. § 2.

[3] H. Kb. 1 § 2. 2 § 1. Sml. 2 § 1.

[4] Upl. Kb. 1 § 2. Wb. 11 § 1. 23 pr. Sm. Kb. 1 § 1. Bb. 26 § 1. H. Jb. 11 § 2. Sml. 2 § 1. Wg. III 92 (hier mit *quar sitia* abwechselnd).

[5] Ll. Bb. 27 § 1 (hier mit *quar sitia* abwechselnd).

[6] H. Mb. 37 § 1. Sml. 2 § 1 n. 26. St. Bb. 21 § 2.

[7] Wg. III 88.

[8] Upl. Jb. 16 § 1. Sm. Jb. 15 § 1. Ll. Eb. 36 § 1. Ähnlich Wm. II Jb. 16 § 3. — Sm. Mb. 16.

[9] Sm. Jb. 3.

[10] Og. Gb. ind. 8. Gb. 8 pr.

[11] H. þg. 2. Sm. Jb. 16 § 1 n. 63. Ll. Eb. 36 § 1 n. 76.

[12] Upl. Jb. 16 § 1. Sm. Jb. 15 § 1. Ll. Eb. 36 § 1.

[13] S. auch Upl. Wb. 7 § 1. Wm. II Æb. 12 § 2. Bb. 6 § 1.

[14] Wg. I Rb. 7 pr. (übers. oben S. 73). II Rb. 16, 17. Ub. 4, 6. add. 5 § 1. Sm. Kb. 1 § 1. Ll. þg. 9. Vgl. Upl. Kb. 10 a. E.

Dazu gehört das Zeitwort *þryzkas*,[1] wofür auch *bæra þryt viþ* (= Aufenthalt entgegenbringen) gesagt wird.[2] Das *fælla* oder *quar sitia*, welches rechtlich relevant ist, geschieht *fore þryzku skyld* (aus, infolge von *þryska*),[3] weswegen das Zeitwort *þryzkas* damit wechseln kann.[4] Zu bemerken ist, dass *þryter*, *þryzka*, *þryzkas* zuweilen das willentliche Herbeiführen eines Hindernisses, eine Widersetzlichkeit oder doch Hartnäckigkeit bedeuten.[5] Beim Verzug, wenn er obligationenrechtlich von Belang ist, kommt es nun zwar niemals darauf an, ob er aus einem Nichtwollen entstanden ist. Aber das alte Recht legt eben leicht auch das Nichtkönnen als ein Nichtwollen aus.

II. Rechtlicher Charakter.

1) Der rechtlich relevante Verzug ist ein Unrecht, ein „Abschneiden" des Rechts, *afskakka ræt*, wie uns SS. 148 flg. der Forsaring lehrte,[6] oder ein „Schlitz" ins Recht, *laghslit*, wie z. B. wenn der Eigenthümer eines Thiers, das einen Menschen verletzt hat, oder der Vormund eines Unmündigen, der Jemand verwundet hat, das schuldige Anbieten des Arztes versäumt.[7]

Der Verzug wird nur als Rechtsverletzung relevant. Er fällt nicht unter den Gesichtspunkt des Entziehens einer Kapitalnutzung. Zwar kommt gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts einmal vor, dass Jemand letztwillig seinem Gläubiger *„pro interesse diutine carencie"* 3 Mark Pfennige und eine halbe Last Getreide vermacht, und 1344 verpflichten sich die Gotländer gegenüber König Magnus und der Stadt Visby *ad satisfaciendum de dampnis et interesse*, wenn sie versprochene 1000 M. Silber nicht am 13. October bezahlen würden.[8] Aber von Rechts wegen gibt es keine Verzugszinsen, kein Verzugsinteresse. Es tritt daher keine Erhöhung der Hauptschuld ein.

Die rechtliche Relevanz des Verzugs besteht vielmehr darin, dass er eine Bussschuld zur Folge hat. Deren Inhalt wird in § 60 abgehandelt. Es ist klar, dass diese Relevanz jedem Verzug zukommen kann, gleichviel ob die Hauptschuld einem ökonomischen oder einem andern Interesse dient. Daher bewirkt z. B. auch der Verzug mit einer geschuldeten Ehrenerklärung den Verfall einer Verzugsbusse.[9]

[1] Sm. Bb. 1 § 1. 27 § 2. add. 9. H. þg. 9 pr. Vgl. Upl. Kb. 10 n. 53. St. Rst. 25 § 1.

[2] Wg. I Rb. 7 pr. II Rb. 16, 17. [3] Sm. Kb. 1 § 1.

[4] H. Kb. 1 § 2. Wm. II Kb. 1 § 1. Ll. Bb. 24 § 4.

[5] Wg. II Kb. 47. III 93. Upl. Kb. 19 § 4. þg. 3 pr. Sm. Kb. 10 § 3. add. 10. Wm. II þg. 17 § 4.

[6] Über *afskakka* Bugge S. 18.

[7] Sm. Mb. 1, 2. Vgl. Upl. Mb. 23 § 4. 21. 22. 27. Sm. Mb. 11. H. Mb. 8.

[8] D. 1041 (S. 116), a. 1291. 3805. [9] Got. I 39.

2) Der rechtlich relevante Verzug braucht kein wissentliches Unrecht zu sein. Selbst wenn der Schuldner sich für unverpflichtet hält und sich in den Rechtsstreit einlässt, im Process den Beweis seiner Unschuld antritt oder den Beweis seiner Schuld abwartet, kann er in strafbarem Verzug sein. Sachfälligkeit kann für ihn ohne weiteres den Verfall der Verzugsbusse zur Folge haben:

Wm. I Bb. 40 § 5: „Reitet ein Mann vom Weg abirrend und reisst einen Zaun nieder, richte er ihn wieder auf und sei bussfrei. Baut er ihn nicht auf hinter sich, ist er dessen überführt, büsse er drei Ören. Ist er nicht überführt, kommt er zum Thing, wehre er sich mit zwei Zeugnissen und einem Zwölfmännereid. Gelingt es ihm nicht sich zu wehren, büsse er drei Mark zu Dreitheilung."

Wm. I þj. 16 pr.: „Geht ein Mann zwischen Dörfern oder zwischen Landschaften, wird beraubt seiner Sachen, verkündige er es bei der ersten Zusammenkunft, die er hat, oder im ersten Anbau, wohin er kommt. Er nehme da Zeugen dazu; es sei der Raub so hoch als die wollen bezeugen, vor denen er zuerst verkündigte. Verkündigt er den Raub und nennt nichts, stehe dann der Eid vor dem, den er beschuldigt. Fällt er sich beim Eid, büsse er den Raub zu zwölf Ören und es sei dieses Alleingut des Bauern, und drei Mark wegen der Einklagung *(at asokninni)* zur Dreitheilung."[1]

Upl. þg. 12 pr.: „Belangt man einen Bürgen *(takæ)*, einen Eidbürgen, einen Geldbürgen, einen Wettbürgen [*wæþiæ takæ*, d. h. einen Sequester der Wettsumme] ... Leugnet er, dass er nicht Bürge war, beweisen dieses zwölf Männer, die am Thing waren, ob er Bürge war oder nicht, was immer für ein Bürge das ist, und es bestimme über die halbe Næmd ein jeder von denen [d. h. von den Processgegnern]. Binden die den Bürgen an, dann vollende der Bauer seine Beweisführung und der Bürge gelte drei Mark ..."[2]

Got. I 39: „... Wenn Jemand mit solchen Schmähworten angegriffen wird, dann soll er fahren heim zum Hof Jenem, der sie gesprochen hat, und laden ihn zur Kirche gesetzmässig und bitten, seine Worte zurückzunehmen, die, welche unglücklicherweise geredet sind in Streit oder Trunkenheit. Wenn er leugnet, dann schwöre er mit drei Männern vor den Kirch-

[1] Vgl. auch Wm. I þj. 16 §§ 1, 2. II Mb. 25 §§ 5—7.

[2] Ähnlich Sm. þg. 10 pr. H. þg. 13 pr. St. Kp. 8 pr.

spielsleuten, dass er niemals diese Worte sprach. Gelingt ihm nicht den Eid zu leisten, dann büsse er 3 Ören und ehre den Mann mit einem Dreimännereid bei der Kirche ..."

Übrigens bewirkt nicht immer schon die Sachfälligkeit die Schuld einer Verzugsbusse. In gewissen Fällen wird der Verzug erst nach der Sachfälligkeit, zuweilen sogar geraume Zeit nachher strafbar. Ein Beispiel bietet die Theilung von Gesellschaftsgut nach den Swearechten:

> Sm. Jb. 15 § 1: „Nun ist die Gesellschaftszeit aus und die wollen ihr Gut theilen, da will einer mehr von diesem Gut sich zuschreiben und dem andern weniger lassen, sei dieses an den Zeugnissen der 12 Männer, die dabei waren, als jene die Gesellschaft eingingen. Es werde getheilt auch nach dem, wie die bezeugen. Wenn darnach einer von denen dem andern vorenthält und nicht herausgeben will nach diesen Zeugnissen und Eid, büsse er 3 Mark für die Vorenthaltung *(firi ofhaldit)*."[1]

Nach (jüngerm) westmännischem Recht darf in diesem Fall wie in einem andern, wo es sich um eine Ersatzschuld handelt, der Verurtheilte sogar noch die drei nächsten Thingversammlungen über im Verzug bleiben, bevor er in die Busse verfällt.[2]

Dergleichen Vorkommnisse beweisen aber nicht gegen das von mir an die Spitze gestellte Princip. Sie beruhen nur auf dem so oft verwertheten Gedanken, dass der Verzug, um strafbar zu werden, eine bestimmte Zeit hindurch gedauert haben muss. Hierüber § 60 Nr. 4.

Nach einigen Rechten scheint eine feste Grenze gezogen zwischen den Fällen, wo im Processiren strafbarer Verzug gefunden wird, und denen, wo der Schuldner bussfrei sich auf einen Rechtsstreit einlassen darf. Nach östgötischem Recht und dem ältern Stadtrecht nämlich scheint strafbarer Verzug nur in einem solchen Processiren zu liegen, wobei der Schuldner zum eidlichen Ableugnen kommt. Er büsst für Eidfälligkeit 3 Mark. Nach östgötischem Recht ist aber nicht einmal in allen denjenigen Fällen strafbarer Verzug gegeben, wo der Schuldner eidfällig wird. Nur in Busssachen soll bei Eidfälligkeit strafbarer Verzug vorliegen. Denn „ein anderes ist Bussschuld und ein anderes ist Geldschuld".[3] Das gemeine Stadtrecht andererseits verhängt die Dreimarkbusse nicht nur immer bei Eidfälligkeit, „ob dieses nun ist um Pfennige oder um andere Schuld", sondern auch dann, wenn der Schuldner erfolglos mit Zeugen oder Briefen den Beweis der Zahlung oder des Vergleichs zu führen versucht hat. Ausdrücklich wird dabei als Grund der

[1] Ähnlich Upl. Jb. 16 § 1. Ll. Eb. 36 § 1.
[2] Wm. II Jb. 16 § 2. 13 § 1.
[3] Og. Rb. 5 § 1. Bj. 9 § 4.

Strafe angegeben, „dass er zu Zeugnissen für sich griff und mit denen durchfiel“.[1]

3) Aus 2 folgt, dass der Verzug, um rechtlich relevant zu sein, kein willentliches Unrecht zu sein braucht. Mit diesem Satz ebenso wie mit 2 ist aber sehr wol vereinbar, dass die Strafbarkeit des Verzugs ausgeschlossen ist, wenn bestimmte Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Schuldner zum rechtzeitigen Erfüllen ausser Stand war. Ist kein solches „gesetzliches Hinderniss“ — *lagha forfall* — gegeben, so bleibt es gleichgiltig, ob er nicht erfüllen kann oder nicht erfüllen will. Die *forfall* sind vom Gesetz vorgesehene, genau bezeichnete Umstände, aufzählbar und gering an Zahl. Beispiele:

Wg. I Gb. 9 § 5:[2] „Das ist gesetzliches Hinderniss eines Mannes oder Weibes, dass die krank sind oder die Braut wird eingebrannt; das ist gesetzliches Hinderniss ihrer beider, wenn Diebstahl oder Raub darüber ergangen ist. Wenn er lässt ein Thing weisen, dann soll man zwei Männer am Thing das Hinderniss einbringen *(forfal bæræ)* lassen. Will er sich nicht damit begnügen, dann soll man an anberaumtem Tage mit Zwölfteid und zwei Zeugen bitten so sich Gott hold und seinem Schwörer, dass man gesetzliches Hinderniss bekam, und darum vermochte ich nicht, dir sie zu vermählen.“[3]

Upl. Jb. 20 § 1:[4] „Nun kann der Übertrager innerhalb des Reichs sein, dann ist dieses sein Hinderniss, dass er liegt in Krankheit oder Wunden, oder er ist in seines Herrn Dienst oder auf der Spur seines Viehs oder er hat eine Leichenwache vor der Thür oder es ist das Feuer höher als man es zu haben braucht, oder es ist ein Heer im Land, oder er sei auf die Seefahrt geboten: vor diesen Hindernissen, welche jetzt gesagt sind, da hat der Streit in Stillstand zu stehen, bis der Gewähre dazu kommt, und in drei gesetzlichen Thingversammlungen hat er in Gewährschaft zu stehen, und doch sollen Hinderungszeugnisse zweier Männer erbracht sein in den gesetzlichen Thingversammlungen und schwören, dass er nicht zu kommen

[1] St. Rb. 25 § 1. 26 § 1 n. 53.

[2] Fast wörtlich gleichlautend: Wg. II Gb. 16. Es ist davon die Rede, dass der Vormund einer Braut dieselbe nicht rechtzeitig dem Bräutigam antraut.

[3] Vgl. auch Ll. Gb. 4, wo unter den *lagha forfall* auch die kirchlichen Impedimente angeführt sind.

[4] Zunächst ist hier davon gehandelt, dass ein um Land Beklagter seinen Gewähren zu stellen hat.

vermochte vor diesen Hindernissen. Solche Hindernisse sollen stehen vor allen andern Sachen.“[1]

Übrigens werden in Schuldsachen die *lagha forfall* selten im Einzelnen angegeben. Gewöhnlich werden sie als bekannt vorausgesetzt.[2]

4) Der Verzug wird rechtlich relevant, indem er einen Wandel in der Obligation bewirkt. Dass die Obligation aus der Hauptschuld selbst sich verändert und nicht etwa blos äusserlich mit der aus der Verzugsschuld sich verbindet, offenbart sich nach Ausbildung der Execution. Nicht nur um die Verzugsbusse, sondern auch um die Hauptschuld wird jetzt gegen den Haftenden exequirt, obgleich bis zum Verfall der Verzugsbusse die Hauptschuld principiell unexequirbar ist (§§ 15—17).

Dieser Wandel tritt aber stets nur in Personenhaftungen ein. In Sachhaftungen kann er sich nicht ereignen, weil vermöge ihrer Structur die Haftung realisirt wird, sobald Erfüllung der Schuld ausbleibt.

Andererseits aber kann der Wandel in jeder Personenhaftung bewirkt werden. Zwar ist in den Quellen meist nur davon die Rede, dass die Verzugsfolgen den Schuldner treffen. Allein das ist nur der gewöhnliche Fall: gewöhnlich wird, wer haftet, auch schulden, und wer schuldet, auch haften. Es kommt indess vor, dass einer haftet, ohne zu schulden (S. 39). Auch seine Obligation verändert sich unter dem Einfluss des Verzugs, wie sich aus SS. 150, 155, 181, 182 ff. ergibt. In strafbaren Verzug kommt demnach nicht sowol der Schuldner als der Haftende. Das im Verzug liegende Unrecht besteht eben nicht sowol darin, dass einer nicht leistet, was er leisten sollte, als darin, dass der Gläubiger nicht bekommt, was er bekommen sollte.

§ 60. Verzug. Bestrafung desselben.

1) Die Verzugsbusse, insgemein *bot*, gelegentlich auch *sækt* oder *sakörе*,[3] *viti* oder *aviti*,[4] *laghslit*,[5] *uphald*[6] genannt, besteht in einer Leistung von Geld oder Geldeswerth. Der Betrag ist je nach der Art

[1] Übereinstimmend denn auch in Upl. Mb. 45 § 1. Wm. II Mb. 29. Sm. þb. 9. Ll. þb. 17. Vgl. Ög. Es. 12 pr.

[2] So z. B. Wg. II Rb. 16. III 92 n. 80. Ög. Bb. 36 § 4. Analogien: Wg. II add. 9 § 1. Ög. Rb. 23 pr. — Sml. 9 § 3. Wg. I Kb. 14 § 2. II Kb. 3. 4. 28. Ög. Kb. 5 § 1. 7 pr. § 1. Upl. Kb. 4 pr. 8 § 2. 11 pr. 12 §§ 1, 2. Kgb. 10 § 10. 12 § 2. Sm. Kb. 9 pr. § 2. þg. 4 pr. 10 pr. H. þg. 3 § 1. St. Rb. 7 pr. § 1, etc.

[3] Wg. II Kb. 38. Ll. Eb. 27 pr.

[4] Upl. Jb. 10. Sm. Jb. 10 § 1. Wm. II Jb. 15 pr.

[5] Upl. Mb. 21. 22. 23 § 4. 27. Sm. Mb. 11. H. Mb. 8.

[6] H. þg. 2.

der Hauptschuld verschieden. Überdies weichen aber in seiner Bestimmung die Landschaftsrechte von einander ab.

In einigen Fällen ist der Betrag von der Höhe der Hauptschuld abhängig, also beweglich. So ist in Westgötaland die Busse wegen Säumniss im Entrichten des Pachtzinses dem letztern an Betrag gleich.[1] Das Nämliche bestimmt auch das oberschwedische und nach dessen Vorbild das jüngere westmännische Recht für die Fälle, wo der Pachtzins einen Öre nicht erreicht.[2] Bei Ausstand gewisser theilbarer Leistungen regelt sich die Höhe der Busse nach der Grösse des ausstehenden Theils. Die Busse wegen Versäumniss der genossenschaftlichen Zaunpflicht z. B. beträgt nach westgötischem Recht, wenn nur eine kleine Lücke, ein *gap*, im Zaunantheil des Säumigen sich findet, einen Öre, wogegen sie für eine grössere Lücke, einen *balker*, auf 8 Örtuge steigt.[3] Ähnliche Unterscheidungen finden sich bei diesem Verzugsfall auch im östgötischen, upländischen und jüngern westmännischen Recht, wobei nur eine obere Grenze festgesetzt ist, bis zu welcher die Busse steigen kann.[4] In ähnlicher Weise ferner behandelt das oberschwedische Recht die Säumniss im Offenhalten von Abzugsgräben und im Bau von bestimmten Brücken.[5] Übrigens hat es den Anschein, als sei dies System im Swealand erst in späterer Zeit aufgekommen. Wenigstens befolgen das södermännische und das ältere westmännische Recht in beinahe allen einschlägigen Fällen das entgegengesetzte System.[6] Helsingelagen folgt in drei Fällen dem oberschwedischen, in drei andern dem södermännischen System.[7] In den gotischen Rechten aber kehrt die Beweglichkeit der Busse beim Verzug im Entrichten des Zehnts wieder. Nach einem westgötischen Statut von 1281 sollen wegen Säumniss mit Einer Zehntquote 8 Örtuge, wegen Säumniss mit sämmtlichen Quoten 16 Örtuge gebüsst werden, während in Östgötaland die Verzugsbusse für Eine Zehntquote 3 Ören, in Småland, wie es scheint, 10 Örtuge ausmacht.[8]

---

[1] Wg. II Forn. 51. III 138.

[2] Upl. Jb. 10 (unten S. 419 zu N. 4). Wm. II Jb. 15 pr. — Nach Ll. Eb. 27 pr. soll die Verzugsbusse $1/4$ vom Pachtzins betragen. — Nach Upl. Æb. 25 § 1 n. 47 (E) soll bei allen Geldholschulden die Verzugsbusse an Betrag der Hauptschuld gleichstehen. Anders Wm. II Æb. 20 § 1.

[3] Wg. I Fb. 1. II Ub. 2. 3. Vgl. I Kb. 13. II Kb. 26. IV 21 § 12. — S. ferner Wg. III 92.

[4] Ög. Bb. 14 § 1. Upl. Wb. 6 § 1 (oben S. 95). Wm. II Bb. 5 pr. — Upl. Kb. 18 pr.

[5] Upl. Wb. 4 § 1. 23 pr. a. E. Vgl. H. Wb. 4.

[6] Sm. Kb. 18 § 1. Bb. 1 pr. 24 pr. Wm. I Bb. 38 pr. Anders Sm. Bb. 18 § 6.

[7] H. Kb. 1 § 2. Wb. 4. 5 pr. 18 pr. Jb. 10 § 1. 11 § 1.

[8] Wg. I Br. 1. II Kb. 37. III 5. IV 21 § 2. Ög. Kb. 13 pr. Sml. 14.

Der Regel nach ist der Betrag der Busse von der Höhe der Hauptschuld unabhängig. Er ist unbeweglich, und geradezu für einen „stabhaften" erklärt ihn der Forsaring, wenn anders die Buggesche Deutung des Wortes *staf* richtig ist.[1] Der Forsaring enthält auch das älteste Zeugniss über den Gegenstand einer unbeweglichen Verzugsbusse. Die Inschrift handelt vom Verzug mit gesetzlichen Leistungen an den Klerus; als Busse setzt sie fest:

> „Einen Ochsen, einen zweigiltigen,[2] und zwei Ören als Stab (*staf*) zum ersten Mal; zwei Ochsen und vier Ören zum andern Mal; aber zum dritten Mal vier Ochsen und acht Ören als Stab."[3]

In den Rechts- und Gesetzbüchern, mit Ausnahme des helsingischen,[4] ist die Busse in Geld ausgedrückt. Häufig ist die Dreimarkbusse festgesetzt;[5] aber auch höhere Beträge kommen vor, Verzugsbussen von 36 Ören, von 6, 9, ja 40 Mark,[6] andererseits geringere, Verzugsbussen von 6, 4, 3, 2 Ören,[7] ja 1 Öre oder 4 Pfennigen.[8] Ein Blick auf die

---

[1] Bugge SS. 12, 13. Die Maurersche Übersetzung in Kr. Vjschr. XX S. 147 folgt Bugge, indem sie *staf* durch „fester Betrag" verdeutscht. A. M. Hjärne; s. unten N. 3.

[2] D. h. wahrscheinlich einen von zwei Kuhwerthen: Bugge SS. 8, 9. K. Maurer a. a. O. S. 146.

[3] Nach Hjärne Tidskr. V 3 S. 180 ist *staf* = Bischofsstab, Bischof und dat. sing. Jedoch überlässt H. den Philologen den Entscheid, ob eine solche Form auf einer so alten Inschrift möglich sei. *At fursta (aþru, þriþia) laki* ist nach Hjärne = „für den ersten (zweiten, dritten) Stich". Diese Erklärung hängt mit der H.-schen Auffassung des weitern Verlaufs der Inschrift zusammen, worüber oben S. 148 flg. N. 5.

[4] Ansatz in Ellen: H. Kb. 1 § 1.

[5] Wg. I Rb. 7. 8 pr. Jb. 13 pr. Fb. 11 § 1. II Rb. 16. 17. 18. Jb. 27. Forn. 38. Ub. 27—29. III 50. 80. 88. II add. 6 pr. Ög. Bb. 16. Sml. 2 § 1. Got. I 3 § 1. 7 pr. 52. Upl. Kb. 1 § 2. Æb. 2 pr. Jb. 16 § 1. 21 g. E. Wb. 5 § 1. 21 pr. þg. 12 pr. Wm. I Bb. 9 pr. 10 pr. 13 § 2. 22 pr. 28. 39 pr. 40 § 5. 42. 45 § 1. 46 § 2. 48 pr. þj. 16 pr. §§ 1, 2. II Æb. 2 pr. 17 pr. Mb. 1 § 2. 18. 24 § 8. 25 §§ 5, 7. Jb. 16 § 3. 17 g. E. Bb. 4 § 2. 15 § 13. Sm. Kb. 1 § 1. 18 § 1. Gb. 2 pr. Æb. 5 pr. Jb. 17 a. E. Bb. 11 pr. 13 pr. 24 pr. þg. 10 pr. add. 4. 5. H. Jb. 11 § 2. Wb. 18 pr. § 2. þg. 13 pr. Ll. Bb. 6 § 3. 8 pr. 19. Eb. 34 § 1. 36 § 1. St. Kp. 8 pr.

[6] Upl. Mb. 27. 23 § 4. — H. Mb. 12. St. Bb. 8 pr. — Sm. Bb. 18 § 6. Mb. 11. — H. Wb. 18 § 2.

[7] Upl. Mb. 21. 22. Wm. I Bb. 38 pr. II Bb. 23 § 2. Sm. Mb. 1. — H. Wb. 18 pr. — Ög. Bb. 9 § 2. 36 § 4. 44 § 1. Db. 12. Upl. Jb. 10. Wb. 23 pr. Sm. Jb. 10 § 1. Bb. 1 pr. 27 pr. add. 9. 12. Wm. I Bb. 42. II Jb. 15 pr. § 5. Bj. 41 pr. Got. I 39 Abs. 3, 4. — Wg. II Forn. 4. 6. III 92. H. Kb. 1 § 2. 2 § 1. Jb. 10 § 1. þg. 2.

[8] Wg. II Forn. 32. 41. 42. 4. 6. Sm. add. 9. 12. — Upl. Kb. 1 § 2. Sm. Kb. 1 § 1.

Citate lehrt, dass in keinem Rechtsgebiet ein und der nämliche Betrag bei unbeweglichen Busssätzen wiederkehrt. Es scheint, dass man je nach der Schuldart den Verzug bald schwerer, bald geringer anrechnete. Auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen, ist hier um so weniger am Platz, als ohnehin die meisten gelegentlich in diesem Buch erwähnt werden.

Stets geht die Verzugsbusse ganz oder theilweise an den Gläubiger, dem dadurch das Unrecht gesühnt wird, welches er durch den Verzug erlitten hat. Mit den öffentlichen Gewalten und dem Gemeinwesen (Hundertschaft, Thing, Stadt) hat er die Verzugsbusse gewöhnlich dann zu theilen, wenn sie 3 Mark oder mehr beträgt. In diesem Fall bewirkt also der Verzug, dass die privatrechtliche Haftung in eine strafrechtliche umschlägt. Indess kommen auch Verzugsbussen von 3 Mark vor, die ganz an den Gläubiger gehen.[1]

2) Eine Erhöhung der Verzugsbusse kann eintreten in Folge fortgesetzten Verzugs. Es äussert sich darin der Gedanke, dass der fortgesetzte Verzug ein durch seine Dauer an Schwere zunehmendes Unrecht ist. Er wird massgebend

a) im Verlauf des Anforderungsverfahrens (§§ 11, 15, 17, 18) nach östgötischem, helsingischem und in bestimmten Fällen auch nach söder- und westmännischem Recht. Das östgötische ist oben S. 80 flg. geschildert, und es ist hier nur hinzuzufügen, dass es sich nicht blos auf Geld-, sondern auch auf andere Schuldfälle, wie z. B. die Verbindlichkeit zur Tradition von Land bezieht. Das helsingische Verfahren beschreibt

> H. þg. 2: „Hat Jemand zu gelten einem andern eine Elle, eine Örtug oder mehr, dann soll er vor seinen Hof gehen mit zwei Männern und das Geld fordern. Gilt er in fünf Nächten, sei er bussfrei. Gilt er nicht, büsse er für Vorenthaltung 2 Ören und gelte nachher. So soll man Pfennige fordern, ob die mehr sind oder weniger. Nun will man nicht Pfennige gelten und nicht gesetzlich anbieten, dann soll er zum andern Mal vor den Hof gehen und fordern beide Geld und Verzugsbusse und heim laden über drei Nächte. Gilt er nicht dann, büsse er drei Mark zur Dreitheilung oder leugne mit zwölf Männern.“

In Westmannaland findet bei Geldschulden ein derartiges Anwachsen der Verzugsbusse dann statt, wenn die Schuld weniger als einen Öre beträgt. In diesem Fall nämlich schiebt sich vor das gewöhnliche, in drei Thingversammlungen sich abspielende Anforderungsverfahren, das

[1] Upl. Kb. 1 § 2 (S. 418 zu N. 2). Jb. 21 g. E. (S. 419 zu N. 3). Sm. Kb. 1 § 1. Jb. 17 a. E. Wm. II Kb. 1 § 1. Æb. 2 pr. (s. unter Nr. 2). Jb. 17 g. E. Sml. 2 § 1. Ll. Eb. 34 § 1.

sog. *laghþinga*, nach dessen Schluss die Verzugsbusse von drei Mark (zur Dreitheilung) verfällt, ein Vorverfahren. Letzteres besteht darin, dass der Gläubiger an drei Sonntagen vor versammelter Kirchgemeinde den Schuldner um Erfüllung oder Leugnung anspricht. Verzicht der Angeforderte noch nach der letzten Ansprache, so verfällt er in eine Busse von 3 Ören an den Gläubiger.[1] Aber nicht blos bei Geldschulden kommt in Westmannalagen diese schrittweise Steigerung der Verzugsbusse während des Anforderungsverfahrens vor, wie folgende Belege darthun:

Wm. I Bb. 42: „Wenn Jemand ein Grundstück hat, worauf Wasser abfällt, grabe er einen Graben hinaus durch sein Grundstück und an einen andern hin und bitte ihn, zu graben hinaus über sein Grundstück, und will er nicht graben, fahre man zur Kirche und klage gegen diese Grundeigner an einem Sonntag, am andern, am dritten, dass sie graben durch ihr Grundstück. Will man nicht, wage man drei Ören. Will man dieses nicht büssen, fahre man zum Thing und klage darnach und man büsse drei Mark. Es nehme eine Mark der König, die andere der Klagsinhaber, die dritte alle Männer."

Wm. II Æb. 2 pr.: „Beschliesst ein Mann den Brautlauf zur Brautlaufszeit, dann sammelt er die Brautsitzerin und seine sechs Brautmänner, sendet sie entgegen dem Weibe, welches seine Verlobte ist. Nun wird ihm seine Verlobte geweigert; dann ist schuldig der Verlober drei Mark. Nun beschliesst er einen zweiten Brautlauf; sendet entgegen diesem Weibe die Brautführerin und seine Brautmänner; wird ihm auch jetzt seine Verlobte verweigert, wie früher, sei schuldig der Verlober drei Mark. Nun sendet noch der Mann das dritte Mal die Brautführerin und seine Brautmänner, wird ihm seine Verlobte auch geweigert jetzt wie früher, sei auch jetzt schuldig der Verlober drei Mark. Es nehme dies Geld der Bauer für seine Kosten . . ."

Was den hier zuletzt angeführten Fall betrifft, so ist er analog auch im södermännischen Recht behandelt, während bei Geldschulden dieses Recht so wenig wie das oberschwedische die Verzugsbusse im Verlauf des Anforderungsverfahrens wachsen lässt.[2]

---

[1] Wm. II Æb. 20 § 1. Analog ist das Verfahren, wenn ererbtes Gut gefordert wird: Wm. I Gb. 15. Vgl. II Æb. 12 § 2.

[2] Sm. Gb. 2 pr. Vgl. Sm. Bb. 1 § 1 (oben S. 66) und Upl. Æb. 25 § 1 n. 47.

b) Im Verlauf des Contumacialverfahrens, wenn der **Schuldner** zum Antworten im Process geladen ist und ausbleibt. Vgl. oben S. 80 flg. mit 145 flg., 119 flg.[1]

c) Ausserhalb alles Processes. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, dass überhaupt eine Verzugsbusse verfallen kann, ohne dass der **Schuldner** um die fällige Leistung angefordert wird. Diese Voraussetzung trifft nicht bei allen Arten von Schulden zu. Wann sie zutrifft, wird unter 3 angegeben werden. Hier ist nur zu zeigen, wie dann ohne des **Gläubigers** Zuthun die Verzugsbusse nach einer bestimmten Dauer des Verzugs sich von Rechtswegen vervielfacht. Das älteste überlieferte Beispiel findet sich auf dem Forsaring, wonach sich die Busse wegen Rückstands mit kirchlichen Abgaben zweimal verdoppelt (oben S. 415). Aus den Rechtsbüchern wähle ich folgende besonders anschauliche Beispiele aus:

> „Nun kann ein Mann, der Grundeigner ist in der Gemeinde, säumen mit dem Kirchenbau. Dann mögen die Kirchenvertreter nehmen sein Pfand, für Ein Tagwerk vier Pfennige und so fürs andere und so fürs dritte; und dennoch das Tagwerk voll... Verzieht einer und säumt er mit mehr Tagwerken als dreien, dann ersetze er das Tagwerk und mit [demselben] drei Mark und diese drei Mark sollen zum Kirchenbau gelegt werden.“[2]
>
> „Die Bauern wollen ihre Saat beginnen; dann soll jeder den gesetzlichen Zaun dem Andern gegenüber entrichten ... Nun kann Jemand säumig sein und nicht so zäunen; liegt darnieder sein Zaun eine Woche über, büsse er 3 Ören und so für die andere und die dritte. Es sei Alleinforderung der Dorfleute. Liegt er darnieder einen Monat über, nachdem die Saat begonnen ist, büsse er 3 Mark zur Dreitheilung dem König, der Hundertschaft und dem Klagsinhaber. Für den andern Monat und den dritten büsse er ebenso ...“[3]
>
> „... Liegt eine Kirchbrücke darnieder einen Sonntag über, büsse man 3 Ören, so für den andern und für den dritten. Es sei Alleinforderung des Klagsinhabers. Die sollen büssen, welche säumen ... Liegt sie länger darnieder als drei Sonntage über, büsse man 3 Mark zur Dreitheilung. Säumt man mit einer Dorfbrücke ... liegt sie darnieder eine Woche über,

---

[1] Dazu noch St. Rst. 7 pr. § 1: Wegen Ausbleibens auf die drei ersten Ladungen beträgt die Busse 3 mal 3 Ören Pfennige an Kläger, König und Stadt; wegen Ausbleibens auf die vierte Ladung steigert sie sich auf 3 Mark.

[2] Upl. Kb. 1 § 2. Sm. Kb. 1 § 1. Wm. II Kb. 1 § 1. Vgl. H. Kb. 1 § 1.

[3] Sm. Bb. 1 pr. Vgl. Wg. II Ub. 4—6. Got. I 26 pr. Ferner Sm. Kb. 18 § 1.

büsse man 3 Ören, so für die andere und die dritte. Es sollen nehmen die Klagsinhaber diese Busse. Liegt sie länger darnieder, büsse man 3 Mark zur Dreitheilung."[1]

„... Für den Zaun oder die Brücken, welche die [sc. die Augenscheinsleute] für ordnungswidrig schwören, büsse man 6 Ören ... Will man nicht büssen früher, als dies am Thing eingeklagt wird, büsse man dann 3 Mark ..."[2]

„Es sollen die Erben schuldig sein zu ernähren Vater und Mutter, wenn diese Armuth trifft oder Alter ... Welcher Sohn oder Tochter den Vater fortjagt oder die Mutter, büsse drei Mark auf jedes Jahr. Die hat der rechte Klagsinhaber."[3]

„Gibt er [der Pächter] nicht den Pachtzins heraus am rechten Leistungstag, gelte er dann Örtug von Örtug zur Busse stets bis dahin, dass ein Öre voll wird. Sitzt er still mit einem ganzen Öre oder mit mehr, dann büsse er drei Ören für jedes Jahr und es sei dieses des Bauern Alleinforderung."[4] [5]

Diese Quellenaussprüche zeigen zur Genüge, wie bei der Durchführung des Princips die verschiedenen Rechte von einander abweichen, wie ferner von ihnen unbeschadet des Princips die Individualität der einzelnen Fälle berücksichtigt wird. Man beachte die Unterschiede der gewählten Fristen beim Berechnen der Verzugsdauer: Während in Westmannaland gewöhnlich die Verzugsbusse sich erst erhöht, wenn es der Schuldner zur Klage am Thing kommen lässt,[6] wird anderwärts der Zeitpunkt für den Eintritt des Busszuschlags bald nach Tagen,[7] bald nach Sonntagen, bald nach Wochen und Monaten, bald nach Jahren berechnet. Darnach ist auch ein Unterschied zwischen den Busszuschlägen in Bezug auf ihre Höhe. Ein anderer Unterschied besteht unter ihnen hinsichtlich ihrer Wachsthumsfähigkeit. In den zwei zuletzt angeführten Beispielen wächst die Verzugsbusse fort mit der Verzugsdauer. In den vorausgehenden hört sie auf zu wachsen, sobald sie eine bestimmte Höhe erreicht hat.

3) In bestimmten Fällen hat der Verzug Rechtsfolgen, ohne dass der Gläubiger die fällige Leistung zu verlangen braucht, in andern erst dann, wenn er sie gefordert hat.

[1] Sm. Bb. 24 pr. Ll. Bb. 27 pr. [2] Wm. I Bb. 38 pr. II Bb. 5 § 1.

[3] Upl. Jb. 21. Wm. II Jb. 17. Ll. Eb. 34 § 1. Vgl. Sm. Jb. 17.

[4] Upl. Jb. 10. Vgl. Sm. Jb. 10 § 1. Wm. II Jb. 15 § 5.

[5] Andere Beispiele: Wm. I Bb. 9 pr. Sm. Bb. 12 pr. 11 pr. Wg. II Forn. 46 (oben S. 75 zu N. 3). Got. I 7 pr. 56 pr.

[6] Ähnlich übrigens auch Wg. II Forn. 46. Got. I 7 pr.

[7] In Wm. I Kb. 4 § 2 (II Kb. 11 § 1) wird in einem kirchenrechtlichen Fall nach Nächten gerechnet.

Den Grundstock der ersten Klasse machen Schulden aus, die an einem andren als des Schuldners Wohnhaus erfüllt werden müssen. Beispiele dafür sind die S. 418 zu N. 2 flg., S. 419 zu NN. 2, 4 angeführten Fälle.[1] Doch gehören, wie sich nachher zeigen wird, nicht alle derartigen Schulden zur ersten Klasse (s. unten zu N. 5). Andererseits gehören gewisse Schulden zur ersten Klasse, obgleich ihr Erfüllungsort des Schuldners Wohnhaus ist. Der Gläubiger muss sich zwar am Hof des Schuldners einfinden, um hier die fällige Leistung in Empfang zu nehmen, ja er muss sogar die Leistung verlangen um, sie fällig zu machen. Aber der Schuldner darf sich nicht um die einmal fällig gewordene Leistung anfordern lassen. Ein Beispiel findet sich oben S. 419 bei N. 3. Die Alimentation wird fällig, erst wenn der Alimentationsberechtigte sie vom Alimentationspflichtigen verlangt; aber sobald er dies am Wohnort des letztern gethan hat, muss auch die Alimentation geleistet werden, widrigenfalls strafbarer Verzug eintritt. Auf analoge Weise kommt in Verzug der Depositar, der das Depositum zurückgeben soll.[2]

Den Grundstock der zweiten Klasse bilden Schulden, die nur am Wohnhaus des Schuldners erfüllt zu werden brauchen. Hieher scheinen im Zweifel alle Geldschulden zu gehören,[3] wofür sich S. 66 und 416 Beispiele finden, vielleicht aber überhaupt alle Traditionsschulden, so namentlich wenn eine Person, z. B. eine Braut ihrem Bräutigam, ein zugelaufener Dienstbote seinem Dienstherrn ausgeantwortet werden soll.[4] Aber auch, wenn der Erfüllungsort nicht am Wohnhaus des Schuldners ist, kommt es vor, dass der Schuldner sich darf mahnen lassen, so z. B. wenn er als Grundstücksnachbar den Anschluss an einen Graben oder eine Zufahrt herstellen soll.[5]

---

[1] Andere: Zehnt, Wg. I Br. 1, II Kb. 36, 37, Ög. Kb. 13 (mit 9), Sml. 14 (mit 6 pr.). — Busse, Got. I 7 pr. — Beamtengehalt, Sm. add. 9. — Wegen des Pachtzinses s. noch Wg. II Forn. 51. Ög. Bb. 9 § 2; wegen der Baulast Upl. Wb. 23 pr. Wg. II Forn. 32, III 92, Ög. Bb. 4 pr. 1, Wm. II Bb. 23 pr. § 2; wegen der Zaunpflicht Wg. II Forn. 46, Ub. 6, Sm. Bb. 27 pr. (oben S. 96) § 2. — Jagdpflicht, Wg. II Forn. 46, Ög. Bb. 36 § 4, Sm. Bb. 27 pr. § 2. — Erbschaftsschulden nach der Theilung des Nachlasses, Sm. Æb. 5 pr. — Wiederherstellung eines zerstörten Zauns, Wm. I Bb. 40 § 5. — Verschaffen eines Arztes, Upl. Mb. 21, 22, 23 § 4, 27, Sm. Mb. 12, 11, H. Mb. 8. 12.

[2] Wm. I Bb. 16 (oben S. 39). Upl. þg. 12 pr. Sm. þg. 10 pr.

[3] Wg. I Rb. 7 („Schuld"), 8 (Ersatz). II Rb. 16—18. Upl. Æb. 25 § 1 (mit N. 47). Wm. II Æb. 20 § 1. Sm. Bb. 1 § 1 (Busse). þg. 6 pr. (versprochene Pfennige). H. þg. 2.

[4] S. oben SS. 138 flg., 417. Ferner Wg. I Fb. 11 § 1. II Ub. 28.

[5] Wm. I Bb. 42 (oben S. 417). II Bb. 4 § 2. Wg. I Jb. 13 pr. II Jb. 27. — Ein anderer Fall ergibt sich aus Sm. Jb. 10 § 1 (Pacht von weniger als einem Örtugland).

4) Gewöhnlich hat, wenn der Schuldner auf die Anforderung warten darf, der Verzug Rechtsfolgen erst, nachdem er eine bestimmte Zeit gedauert hat. Es läuft eine **Respectfrist**. Schon nach älterm westgötischem Recht wird der Verzug regelmässig erst strafbar, nachdem seit der Anforderung sieben Nächte verflossen sind.[1] Wie es in dieser Hinsicht in Östgötaland und Helsingeland gehalten wurde, haben wir SS. 80 flg., 138, 416 gesehen. In Upland muss um Geldschulden der Schuldner zuerst an drei verschiedenen Thingversammlungen, nachher noch einmal vor 6 vom Hundertschaftsvorsteher hiezu ernannten Männern daheim angefordert werden. Erst, wenn er auch nach dieser vierten Aufforderung noch im Rückstand ist, verfällt er in die Verzugsbusse, deren Betrag dem der Hauptschuld gleich ist. Geht die Schuld auf Tradition einer Braut durch ihren Vormund, so geht das Anfordern nicht am Thing, sondern am Hof des Vormunds vor sich; nach dem dritten Termin erst verfällt die Verzugsbusse, welche hier die Dreimarkbusse ist.[2] In Södermannaland wird der Verzug in Geldschuldsachen strafbar, wenn der Schuldner an seinem Hof vor 6 vom Hundertschaftsvorsteher hiezu ernannten Männern durch den Gläubiger dreimal vergeblich angefordert ist. Die Busse ist dann die Dreimarkbusse.[3] In Waldtheilungssachen darf der Theilungspflichtige sich an drei Thingversammlungen anfordern lassen, bevor er in die Dreimarkbusse verfällt.[4] Wer einen Neubruch zur Theilung mit den Dorfgenossen zu bringen hat, verschuldet die Dreimarkbusse erst, wenn er ihn behält, bis die Augenscheinsleute ihn besichtigen.[5] Das westmännische System ist uns im Ganzen und Grossen von S. 416 flg. her bekannt. In einigen Fällen lässt es die Verzugsbusse erst *at asokuinni* verfallen, d. h. wenn der Schuldner es zur gerichtlichen Anforderung kommen lässt, so in gewissen Buss-[6] und Ersatzsachen,[7] wie in der zu N. 5 erwähnten Theilungssache.[8] Das jüngere westmännische Recht gestattet sogar in gewissen Fällen nach upländischem Muster, dass der Schuldner sich an drei verschiedenen Thingversammlungen belangen lasse, ehe er straffällig wird.[9]

---

[1] Wg. I Rb. 8 pr. 9 pr. Jb. 13 pr. II Rb. 16 (oben S. 74). 17. 18. 20. Jb. 27. Anders Wg. II Forn. 46 (oben S. 75).

[2] Upl. Æb. 25 § 1 N. 47 (E). 2 pr. (oben S. 138 flg.).

[3] Sm. Bb. 1 § 1 (oben S. 66 zu N. 3). þg. 6 pr.

[4] Sm. add. 5 (theilweise übers. oben S. 107). [5] Sm. Bb. 13 pr.

[6] Wm. I Bb. 28. 46 § 2. þj. 16 pr. (oben S. 410). §§ 1, 2. II Mb. 1 § 2. 18. 25 §§ 5—7. Æb. 17 pr.

[7] Wm. I Bb. 22 pr. 39 pr. 45 § 1. 48 pr. II Bb. 5 § 2. 28 § 1.

[8] Wm. I Bb. 10 pr. — Ähnliches in Ll. Bb. 8 pr. 19. 33 § 5. Eb. 36 § 1.

[9] Wm. II Æb. 20 § 1. Jb. 13 § 1. 16 §§ 2. 3. Vgl. oben S. 416 flg., 411.

Aber auch, wenn die Verzugsfolgen ohne Zuthun des Gläubigers eintreten, hat der Schuldner zuweilen eine Respectfrist. In Östgötaland ist der genossenschaftliche Beitrag zum Ersatz eines Brandschadens fällig, sobald das Gerichtsurtheil darauf erkannt hat, die Verzugsbusse hingegen erst nach Ablauf des im Urtheil festgesetzten Zahltags.[1] Auf Gotland ist der Zehnt auf Mariae Verkündigung fällig, die Verzugsbusse aber erst, wenn bis zum vierten Sonntag nachher die Zehntleistung ausgeblieben ist.[2]

§ 61. Nachfolge in Haftungen.

An die Stelle einer haftenden Person tritt eine andere. Dieses geschieht stets im Weg der Singularsuccession, da Universalsuccession dem altschwedischen Recht unbekannt ist. Die Singularsuccession kann sich ereignen unter Lebenden wie von Todes wegen. Meistens wird aber in den Quellen nur vom letztern Fall geredet. Wir müssen uns daher mit ihm zuerst beschäftigen.

I. Nachfolge von Todes wegen.

Dass die Erben die Schulden ihres Erblassers zu tilgen haben, wird oftmals im Allgemeinen aufgestellt[3] oder vorausgesetzt.[4] Ausserdem ist aber der Grundsatz auch in Anwendungsfällen verwerthet. Sie betreffen Delictschulden, wofür die gotländische Rechtssprache den Ausdrück *lutnar sakir* (erlooste, empfangene, ererbte Vergehensschulden) hat,[5] Ersatzschulden,[6] Schulden aus Verkäufen,[7] aus Pachtverträgen,[8] aus der Bestellung einer Morgengabe,[9] aus einer Seelgabe,[10] aus Aufträgen.[11] Aber auch Haftungen ohne die dazu gehörigen Schulden können vererbt werden. Die Eidbürgschaft nach östgötischem Recht gibt ein Beispiel dafür.[12]

---

[1] Ög. Bb. 44 § 1. [2] Got. I 3 § 1.

[3] Upl. Æb. 25 pr. (unten S. 423 übersetzt). Sm. Æb. 5 pr. (unten S. 423 übersetzt). Wm. II Æb. 20 pr. Wg. II Kb. 73 pr. IV 21 § 89. Ll. Æb. 20. St. Æb. 17 pr. Got. I 19 § 38. 20 § 4.

[4] Wg, I Ab. 21 § 3. II Ab. 30. 8. III 73. Got. I 29. Visb. IV III 9.

[5] Got. I ind. 14. — 14 rubr. pr. add. 2 (wo der Ausdruck *liauta sakar* = Vergehensschulden erloosen). Wg. II Gb. 18. add. 12 pr. 11 §§ 4, 17. Ög. Kb. 17. Vaþ. 9. Rb. 20. Upl. Mb. 16 § 2. Sm. Mb. 31 § 2. Wm. II Mb. 15 § 1. Ll. Db. vl. 23. 24. 25 pr. 26. Eþs. 8 § 2. St. Db. vl. 3—5. Eds. 7 § 1.

[6] Sml. 5 § 3 n. 23. [7] Upl. Jb. 7 § 2, unten S. 425 zu N. 1.

[8] Og. Bb. 9 § 4. Wg. I Ab. 24 § 1. II Ab. 34. Ll. Eb. 31 § 1.

[9] Ög. Gb. 10 § 1 (oben S. 351). Wg. I Ab. 25. II Ab. 35.

[10] Wg. III 101. IV 21 § 59. Darüber unten § 73 I 7.

[11] D. 1773 (a. 1311), 1814 (a. 1311), 1982 (a. 1314), 3427, 3510, 3761, 4058.

[12] Ög. Rb. 6 § 1.

Wenn nun aber die Haftungen auch vererblich sind, so gehen sie doch nur in beschränkter Weise auf den Erben über. Um sich von aller Verbindlichkeit zu befreien, braucht dem Princip nach der Erbe nicht mehr zu leisten, als was er im Nachlass bekommen hat. Er „erbt so Leidiges wie Liebes“.[1] Von hier aus erklärt sichs, dass der Testator seine Erben um Tilgung seiner Schulden bittet,[2] ja vor Gott verantwortlich macht, falls sie nicht seine den Nachlass übersteigenden Schulden zahlen würden,[3] oder dass er einem Vermächtnissnehmer die Tilgung seiner Schulden auferlegt.[4]

Das Princip wird von den Swearechten und den gemeinrechtlichen Gesetzen mittelst einer Art Liquidation durchgeführt, welche den Erben vor der Nachlasstheilung obliegt:[5]

> Upl. Æb. 25 pr.: „Stirbt ein Mann, sind Schulden (*giæld* = Geldschulden?) hinterlassen, dann gelte man (*giældis*) die Schulden von seinem ungetheilten Gut, und die Erben mögen das theilen, was übrig ist. Ist nicht mehr Gut als die Schuld ist, dann gelte man die Schuld von demselben. Reicht nicht das Gut zu voller Leistung, dann ist es schwer Pfennige zu nehmen da, wo keine vorhanden sind, und die Erben seien schuldfrei. Und keiner habe Gewalt, irgend ein Erbe zu theilen, bevor die Schulden gegolten sind, die er zu gelten hatte. Reicht nicht das Gut zu voller Leistung, dann falle von allen Schulden das Gleiche von Mark wie von Mark.“[6]
>
> Sm. Æb. 5 pr.: „Nun können Schulden (*giæld*) nach einem Todten sein, dann seien die Erben desselben schuldig, diese Schuld zu gelten von dem Gut, das hinterlassen ist, bevor die theilen unter sich. Es können die theilen das Gut, bevor die Schulden des Todten gegolten sind; dann sollen die Erben gegolten haben diese Schuld innert vier Monaten, nachdem getheilt ist. Ist es auch so, dass die nicht gegolten haben in der Frist, wie jetzt gesagt ist, und theilen die das Gut vorher, dann sei der bussfällig zu 3 Mark, der nicht gegolten hat. Er büsse eine Mark dem König, eine dem Klagsinhaber und eine

---

[1] Upl. Mb. 16 § 2. Jb. 7 § 2. Sm. Jb. 8 § 1. Wm. II Mb. 15 § 1. H. þg. 4 § 3. Æb. 14 § 3. Got. I 29. — Zur Sache vgl. Winroth ansv. S. 115.

[2] D. 941 (a. 1287), 2615 (a. 1327). [3] D. 762 (a. 1283).

[4] D. 949 (a. 1287). Vgl. 608 (a. 1276), 1403 (a. 1303), 1428 (a. 1304).

[5] Zum Folgenden vgl. Winroth ansv. SS. 114—116, 122—129, 133, 134.

[6] = Wm. II Æb. 20 pr. Ll. Æb. 20. Ähnlich H. Æb. 14 § 3. Bj. 29 pr. St. Æb. 17 pr. 19 § 2, wonach auch Vermächtnisse des Verstorbenen und die Kosten seiner Leichenfeier aus dem ungetheilten Nachlass zu bestreiten sind. Das Princip ist auch anerkannt in den Testamenten D. 1821 (a. 1311), 2553 (a. 1326).

der Hundertschaft. Da ist jeder von denen Klagsinhaber für sich, welche zu gelten hatten. Der Mann nehme des Klagsinhabers Mark, der nach der Schuld klagt und da anspricht."

Diese Stelle setzt voraus, dass, wenn vor der Schuldentilgung der Nachlass getheilt wird, die Haftung der Erben zu einer unbeschränkten wird. Da jetzt durch Überschuldung der einzelnen Erbtheilnehmer die Nachlassgläubiger zu Schaden kommen können, so verlangt das södermännische Recht, dass die Erbtheilnehmer bei Zeiten aus dem ererbten wie aus ihrem sonstigen Vermögen die Nachlassschulden tilgen, und es bestraft sie, wenn sie länger als vier Monate damit zögern.

Dass die Erben mit ihrem ganzen Vermögen aufzukommen haben, wenn sie vor völliger Tilgung der Schulden ihres Erblassers den Nachlass heimlich an sich nehmen, sagt das gemeine Stadtrecht ausdrücklich:

St. Æb. 17 § 2: „Es können auch etwas die Erben des Todten vom Erbe genommen haben, bevor man dieses theilt, oder auch nachher, und ist dies verborgen, da die Schulden gefordert werden, und wird man dessen überführt, gebe man heraus die ganze Schuld, solange [das Gut] ihrer beider reicht, und es sei nicht der Mann darum besser."

Der Grundsatz, wonach die Erben die Schulden ihres Erblassers aus dem ungetheilten Nachlass tilgen, ist auch in Gotlandslagen anerkannt.[1] Ob er im Gebiet der götischen Rechte galt, muss dahingestellt bleiben. Erweisen aber lässt sich, dass er dem westgötischen Recht fremd ist.[2] Denn es befolgt die Regel:

„Die Schulden soll man theilen wie das Gut *(skuldum skal skiptæ sum bo)*."[3]

Wenn die Schulden mit dem Nachlass getheilt werden können, muss es gestattet sein, sie bis zum Schluss der Erbtheilung ungetilgt zu lassen, soweit sich das mit ihrem Inhalt verträgt. Dass jene Regel, welche die Ganzhaftung durch eine Summe von Theilhaftungen ersetzt, nur unter Creditverhältnissen der primitivsten Art entstanden sein kann, bedarf wol keiner Ausführung.

Übrigens ist zu bemerken,[4] dass nach dem Liquidationssystem der Swearechte so wenig wie nach dem entgegengesetzten des westgötischen Rechts sämmtliche Obligationen des Erblassers bis zur Erbtheilung

[1] Got. I 19 § 38. 20 § 4. 29.

[2] Winroth ansv. S. 116 dagegen meint, das Liquidationssystem sei schon aus den „ältesten" schwedischen Rechtsbestimmungen zu ersehen.

[3] Wg. I Ab. 21 § 2. II Ab. 30. Eine Anwendung: Wg. III 73 (übers. oben S. 174 zu N. 1). S. auch Stiernhöök S. 200.

[4] Gegenüber Winroth ansv. S. 123.

unterzugehen brauchen. Nichts deutet darauf hin, dass alle möglichen Schulden des Erblassers durch seinen Tod fällig und tilgbar werden. In den Quellen steht nur soviel, dass gemäss dem Liquidationssystem die fälligen Schulden des Erblassers vor der Theilung getilgt werden müssen, wenn die Erben nicht ohne Beschränkung haften wollen. Bei vertragsmässigen Alimentationsschulden und Schulden aus einem Leibgeding (oben S. 342 unter V) war die fortdauernde Haftung der Erben das einzig der Absicht des zu Grund liegenden Geschäfts Entsprechende. Sehen wir aber auch davon ab, so wird an den Fall zu denken sein, dass später eine vom Erblasser verkaufte Sache dem Käufer abgeklagt wird. Ich wüsste nicht, warum nicht auch hierauf die Bestimmung von Upl. Jb. 7 § 2 passen sollte:

> „Wenn man Land von einem kauft, stirbt der nachher, welcher verkaufte, dann beissen die *fastar* an den Erben dessen, der verkaufte, weil da ist Sohn an Vaters Statt und Bruder an Bruders Statt; und es erbe, wer immer den andern beerbt, so Leides wie Liebes in dieser Sache.“[1]

Von den Obligationen aus einem Pachtvertrag ist uns ausdrücklich überliefert, dass sie die Erben belasten, bis die Pachtzeit abgelaufen ist.[2] Sie werden daran nichts ändern können, indem sie vorher theilen.

Wenn der Erbe nur aus dem Nachlass die Schulden seines Erblassers tilgt, so ist daraus noch nicht zu folgern, dass er sich durch Abtretung des ganzen Nachlasses an die Gläubiger von allen Verbindlichkeiten befreien könne. Blosses Abtreten von Gütern in Bausch und Bogen ist keine Schuldentilgung. Es lädt den Gläubigern die Liquidationsmühen auf, die nach den Swearechten den Erben obliegen. Das Stadtrecht setzt sich über diese Bedenken hinweg. Wenn zu Visby die Wittwe sich von aller Schuldenhaftung dadurch „quitt“ macht, dass sie von ihrem ganzen Antheil am ehelichen Vermögen eidlich „ablässt“,[3] so darf angenommen werden, dass den Erben des Mannes ein eben solches „Ablassen“ zustehe. Darauf weist aber auch der Umstand, dass sowol nach dem visbyschen wie nach dem gemeinen Stadtrecht bei Insolvenz des Nachlasses derselbe als Concursmasse in den Besitz der Gläubiger kommt.[4] Es ist klar, dass durch das Abtreten der Güter an die Gläubiger

[1] In Sm. Jb. 8 § 1 und Wm. II Jb. 5 § 1 ist allerdings diese Stelle nur auf den Fall bezogen, wo die Erben das verkaufte Land vom Käufer zurückfordern. Wegen des östgötischen Rechts § 76 IV, 2, a.

[2] Upl. Jb. 13 pr. Sm. Jb. 11 § 3. Wm. II Jb. 15 § 1. Ll. Eb. 31 § 1. Vgl. Ög. Bb. 9 § 4. Wg. I Ab. 24 § 1; II Ab. 34 (oben S. 320 zu N. 1).

[3] Visb. IV III 9.

[4] Visb. III I 22 § 6. St. Æb. 17 § 1. Vgl. Winroth ansv. S. 133.

die Personenhaftung durch die Sachhaftung ersetzt wird, wovon S. 193 andeutungsweise die Rede war.

Das Princip, wonach der Erbe nicht mehr auf die Erfüllung der ererbten Schulden zu wenden braucht, als was er aus dem Nachlass bekommt, ist im ältern Recht nicht ausnahmslos durchgeführt. Eine Sonderstellung unter den ererbten Schulden war nämlich der Todtschlagssühne eingeräumt:

> „Wenn einer einen andern erschlug und stirbt, bevor er gebüsst hat, derjenige soll für die Bussen haften, der des Todtschlägers Erbe nimmt, bis dass gebüsst ist, ob das nun ist Weib oder Mann, in wieviele Erbschaften das auch kommt, ob er mehr erbt oder weniger, weil sonst der Erschlagene unvergolten in Bussen läge. So soll stets jeder von denen büssen, welche Erbe nehmen, Weiber wie Männer, ob dies nun Stammtheilung ist, oder ob sie unter einander gleich verwandt sind.“ [1]

In den uns erhaltenen Quellen der Swearechte, im gemeinen Land- und Stadtrecht, in Gotlandslagen kommt die Todtschlagssühne in keiner solchen Ausnahmsstellung mehr vor. Vielmehr wird ausdrücklich auf sie wie auf die übrigen Bussen das Princip von der beschränkten Haftung der Erben angewandt.[2]

In Östgötalagen ist die Haftung des Erben für Eigenthumsgewähr *(hemuld)* aus einem Landverkauf und aus einem Landtausch nur eine bedingte, worüber §§ 76 und 78 zu handeln haben, — bedingt ferner die Haftung des Erben für Delictschulden des Erblassers von vorn herein dadurch, dass bereits der Erblasser zum Thing geladen sein muss, was der Kläger mit zwei Zeugen und zwölf Helfern zu beweisen hat.[3]

II. Nachfolge unter Lebenden.

1) Der Nachfolge in Haftungen von Todes wegen nächst verwandt ist die Nachfolge in Haftungen eines Geächteten. Schon nach älterm Recht kann die Acht einen Erbgang bewirken, wie aus S. 142 flg. zu entnehmen ist. Die Erben des Ächters bekommen indess stets nur einen Theil seiner Habe; einen andern ziehen König und Hundertschaft ein.

[1] Wg. II add. 11 § 17. Fast gleichlautend § 4. Vgl. Winroth ansv. S. 111 flg.

[2] Upl. Mb. 16 § 2. Wm. II Mb. 15 § 1. H. þg. 4 § 3. Ll. Db. vl. 26. 25 pr. St. Db. vl. 5. Got. I 5 § 1. Winroth ansv. S. 114.

[3] Ög. Rb. 20. — Sonst ist die Stellung des Erben im Beweisverfahren bedingt durch das Stadium des Processes, worin der Erblasser starb. Ög. Vaþ. 9. Upl. Mb. 16 § 2. þg. 3 § 1. Sm. Mb. 31 § 2. þg. 4 § 4. Wm. II Mb. 15 § 1. þg. 9 § 1. H. þg. 4 § 3. — Nach Wg. II Gb. 18 scheint die Haftung für Beilagerbusse nur dreimal in Erbgang kommen zu können. Die Stelle ist übrigens nicht vollständig erhalten. Wegen des Forderungsrechts um jene Busse vgl. oben S. 58.

Vor dieser Vertheilung findet nun eine Liquidation statt Behufs Ausscheidung fremden Eigenthums und Tilgung der Schulden. Nach westgötischem Recht ist aber dabei die Schuldentilgung in der Regel eine beschränkte:

> „Ist der Friede eines Mannes ungebüsst, dann soll man Gutstheilung verlangen und die Schulden tilgen, Niemand (*ængin*, der jüngere Text hat *ingum* = keinem,) mehr als drei Mark. Dann soll die Frau nehmen ihr Drittel und 3 Mark zur Morgengabe. Dann hat der Erbe zu nehmen die Hälfte [dessen], was übrig ist. Darnach soll man den Theil, der übrig ist, theilen in drei [Theile]. Es nimmt einen Theil der Kläger, den andern der König, den dritten die Hundertschaft.“[1]

Doch wird an gewissen Schulden kein Abzug gemacht. Hieher gehört insbesondere die Ersatzschuld aus dem Vergehen, wegen dessen die Acht verhängt wurde.[2] Was die gewöhnlichen Schulden betrifft, die über den Betrag von 3 Mark bei der Liquidation ungetilgt geblieben sind, so haben für sie vermutlich die Erben aufzukommen bis zum Belang ihrer Hälfte aus dem vertheilten Gut.

Wie es nach den übrigen Landschaftsrechten mit den Obligationen des Ächters gehalten wurde, darüber fehlen auch nur einigermassen genaue Angaben. Sicher ist aber, dass Ersatzforderungen aus dem Vergehen, welches die Acht zur Folge hatte, aus dem noch ungetheilten Gut vorweg befriedigt wurden.[3]

Das gemeine Landrecht hat durch Bestimmungen von halbwegs modernem Charakter den Erbgang in die Obligationen bei Lebzeiten des Ächters beseitigt:

> Ll. Eþs. 43: „Eines friedlosen Mannes Gut hat der Gesetzsprecher und der Hundertschaftshäuptling zu haben mit der Massgabe, dass die sollen setzen dazu einen Beauftragten, der vor ihnen soll Rechenschaft ablegen, dass dieses zu Niemand anderm komme, sondern [dass] seine Schulden gegolten werden, die er schuldig war, bevor er den Eidschwur brach; was darüber läuft, das werde gegeben für seine Seele armen Leuten oder zu Kirche oder Kloster, bis er den Frieden erlangt oder todt ist. Dann sollen seine Erben sein Gut haben.“

2) Wenn eine Obligation dem Eigenthümer einer Sache als solchem auferlegt ist (§ 86, No. 2—4), könnte die Nachfolge ins Eigenthum eine Nachfolge in die Obligation bewirken, — wenn nämlich nicht vielmehr eine Erneuerung derselben stattfindet.

[1] Wg. I Bd. 7. II Frb. 11. [2] Wg. II þb. 10 (oben S. 183). IV 18 § 11.
[3] Upl. Wb. 25 § 1. Wm. II Mb. 25 § 1. H. Wb. 20.

3) Dem vorigen ähnlich ist der Fall, wo nach westgötischem Recht ein *bryti* dem andern in die Haftung für die Schulden seines Herrn succedirt. S. oben S. 150 flg.

4) Etliche Haftungen für Herausgabe von Sachen gehen mit dem Besitz derselben vom ursprünglich Obligirten auf den neuen Erwerber über, nämlich: die des Verkäufers gegenüber dem Käufer (§ 76 IV, 1), gegenüber dem Vorkaufs- und dem Wiederkaufsberechtigten (§ 77, A, C), die Haftung des Vertauschers gegenüber dem Eintauscher (§ 78 IV, 3) und dem Vortauschberechtigten (§ 79 II), die des Theilungsgenossen für Ausgleich *(iamnaþer)* gegenüber dem Genossen nach östgötischem Recht (§ 79 III), die des Grundherrn für Erneuerung des Pachtvertrags gegenüber seinem bisherigen Pächter nach dem östgötischen, vielleicht auch dem westmännischen Recht (§ 80 II, 3, a).

5) Rechtsgeschäfte, die unmittelbar auf Übernahme von Obligationen gerichtet sind, werden in den Quellen zwar nicht erwähnt.[1] Man möchte aber meinen, ein Recht, wonach Mehrere eine Obligation unter sich vertheilen konnten (S. 424), müsste auch derartige Geschäfte gekannt haben. Insbesondere aber lässt sich kaum bezweifeln, dass wenigstens im Zusammenhang mit der Gutsübernahme[2] auch eine Übernahme von Schulden und Haftungen möglich gewesen sei.[3]

6) Wer durch ein Geschäft unter Lebenden ein Gut erwirbt, das einem andern verpachtet ist, succedirt dadurch in die Obligation des Verpächters (§ 80 III, A, 7).

[1] Man unterscheide davon die Geschäfte, worin sich Jemand für einen Dritten gegenüber dem Gläubiger desselben unter der Bedingung obligirt, dass der Dritte der Haftung entlassen werde, D. 3250 (a. 1336), 4006 (a. 1345); ferner diejenigen Verträge, worin sich der Schuldner von einem Dritten Zahlung seiner Schulden an den Gläubiger versprechen lässt, D. 1620, 1622, 2014, 2375 (s. oben S. 363 N. 5).

[2] Wg. I Jb. 3 § 1. II Jb. 5. add. 11 § 10. Ög. Æb. 12. Upl. Jb. 21. Sm. Jb. 17. Wm. I Gb. 16 § 1. II Jb. 17. Ll. Eb. 34 pr. St. Jb. 15 § 1.

[3] Nicht in dieses Hauptstück gehört die Succession in die Gläubigerschaft. Sie ist eine Veränderung nicht in der Obligation, sondern in der Schuld. Gehandelt ist darüber oben SS. 58—60.

Sechstes Hauptstück.

Aufhebung der Obligation.

§ 62. Die Aufhebungsgründe im Allgemeinen.

Die Obligation kann aufhören

I. als Verbindlichkeit (oben S. 41 flg.). In dieser Eigenschaft kann sie aufhören, „gelöst" werden,[1] weil die Schuld aufhört, um deren willen gehaftet wird. Sie kann aber auch aus andern Gründen aufhören:

1) Hört die Verbindlichkeit mit der Schuld auf, so kann der Grund sein entweder Erfüllung der Schuld oder ein Ereigniss, worin keine Schulderfüllung liegt.

Von Erfüllung der Schuld (§§ 63—66) kann nur dann gesprochen werden, wenn dem Gläubiger wirklich dasjenige geleistet wird, was er dem Inhalt der Schuld nach bekommen soll. Doch ist dabei zu beachten, dass gewisse Stücke des Schuldinhalts, wie z. B. die Zeit der Leistung, mit des Gläubigers Willen auch ihr Gegenstand, ihrer Natur nach veränderlich sind, so dass ihres Wandels ungeachtet die Schuld fortbestehen kann. Erfüllung kann demnach gegeben sein, obgleich der Inhalt der Schuld nicht ganz so in Erfüllung geht, wie er ursprünglich lautete.

Ereignisse, welche, ohne die Schuld zu erfüllen, sie und gleichzeitig die Verbindlichkeit beendigen, sind nach altschwedischem Recht: Leistung an Zahlungsstatt, wo sie der Gläubiger sich auf Grund des Gesetzes gefallen lassen muss (§ 67), Aufrechnung (§ 68), Vergleich (§ 88), Erlass (§ 69), Ausübung eines Reurechts bei Verbindlichkeiten aus Realverträgen (§§ 47, 48), oder wenn der Rücktritt durch Vertrag vorbehalten war,[2] Gerichtsurtheil und Eid (§ 70), Verjährung (§ 71, I), Verwirkung (§ 71, II), Concurs und die möglicherweise zu ihm führende Güterabtretung

[1] Vgl. oben S. 41. [2] Wie z. B. D. 1431 (a. 1304).

(§ 71, III), endlich nach §§ 29, 30 möglicherweise auch der Pfandverfall.

Die Tilgung der Schuld, welche durch Erfüllung oder ein anderes Ereigniss bewirkt sein kann, heisst nach einer vornehmlich im Götaland beliebten Ausdrucksweise ein „Schliessen" der Schuld: *luka skuld.*[1] Der Zustand des Sollens (oben § 6) wird „geschlossen" oder versperrt. Statt *skuld* ist aber oftmals das Ding, was Behufs Schuldentilgung geleistet wird, Object von *luka: luka öre, pænningha, gæld* (einen Öre, Pfennige, Geld leisten),[2] *luka afræþe* (Pachtzins leisten),[3] *luka vnningalagh, arvuþislön, leghu* (= Gewinnungs-, Arbeits-, Dienstlohn entrichten),[4] *luka værþ, iorþ* (Preis, Land herausgeben),[5] *luka lækisgæf, tiunda* (Arztgabe, Zehnt entrichten),[6] *luka tilgæf* (die Drangabe zurückerstatten).[7] In der Zusammensetzung gar mit *ater,*[8] *up,*[9] *ut*[10] fordert *luka* (= zurück-, auf-, herausleisten) immer den Leistungsgegenstand als Object. Wahrscheinlich hat wie bei *lösa*, so auch bei *luka* der Bedeutungswechsel von *skuld* (§ 6) das Objekt bestimmt. Vgl. oben S. 33 flg.

Das Tilgen der Schuld, gleichviel ob es eine Schulderfüllung oder eine andere Art von Tilgung ist, kann durch eine Leistung an den Gläubiger geschehen. Ist die Leistung eine Sachleistung, so wird dafür ausser *luka* und *lösa* der Ausdruck *göra (gæra, giera, giora* eig. = machen) gebraucht. Man sagt *göra tiunda, pænninga, korn, skuld* (Zehnt, Pfennige, Korn, Geschuldetes, z. B. Pachtzins leisten).[11] Anschaulicher noch als *göra* und *luka* bezeichnen die Composita *utgöra* und *utluka* das Ausliefern, das vollständige Leisten, z. B. *utgöra tiunda, virþning* (den Zehnt, den Preis entrichten).[12]

---

[1] Wg. I Bd. 7. Ab. 4 § 2. 18 § 1. Jb. 6 § 1. II Kb. 73 pr. Frb. 11. Ab. 6. 26. Rb. 16. Jb. 14.

[2] Wg. I þb. 14. 18. II Kb. 72 § 5. þb. 49. 53. Ög. Kb. 26 pr. Db. 20 § 1. Æb. 14. Bb. 9 § 1. 39 pr. § 1. Wm. II Æb. 20 § 1 g. E.

[3] Ög. Es. 16 § 2. Gb. 17. Bb. 9 § 6.

[4] Wg. I þb. 18. II þb. 53. Ög. Æb. 12 § 1. Bb. 12 pr.

[5] Ög. Es. 4 pr. Wm. I Gb. 15.

[6] Wg. I Vs. 3 § 1. Kb. 20. II Vs. 10. Kb. 44. 72.

[7] Beim Ausüben des Reurechts: Wg. I Ab. 24 § 1. II Ab. 34. S. oben S. 320.

[8] Ög. Gb. 14 § 2. Bb. 39. [9] Wg. I Fb. 11 § 1. II Ub. 26. 27.

[10] Ög. Gb. 16 pr. Es. 4 pr. 14 § 1. 16 § 2. Vaþ. 16 § 2. 15 § 3. 20 § 1. Vins. 6 § 5. Bb. 39 pr. § 1.

[11] Wg. I Kb. 4. 15 pr. Br. 2. II Kb. 8. 36. 43. 72 § 5. Ub. 29. Ög. Kb. 10 pr. § 1. 11. Upl. Kb. 1 pr. Sm. Kb. 1 pr. add. 9. Wm. I Kb. 3 §§ 3, 4. II Kb. 6 pr. § 5. H. Kb. 7 pr. Vgl. ferner oben S. 257.

[12] Wg. II Kb. 72 § 5. Sml. 14. Ög. Vins. 6 § 5. Sm. add. 9. Wegen *utluka* s. Note 10.

Wie *göra* bedeutet auch *gælda (gialda, giælda, gielda)* „leisten" oder „gelten" (im transitiven Sinne): *gælda skuld, gæld* (eine Schuld „gelten"),[1] *gælda öre, örtugh, pænninga, værþ, alin, korn, hö, afraþ, tiunda* (einen Öre, eine Örtug, den Preis, eine Elle, Korn, Heu, Pachtzins „gelten", entrichten),[2] *gælda iorþ* (Land übergeben, z. B. bei Tausch, Verkauf oder an Geldes statt),[3] *gælda quikt* (ein lebendes Thier liefern).[4] Zum Zeitwort *gælda*,[5] statt dessen zuweilen auch *utgælda* vorkommt,[6] gehört das Hauptwort *gæld (giald, giæld, yield*, n.), welches aber nicht nur die Thätigkeit des Leistens, sondern auch den Gegenstand der Leistung, ja die Schuld selbst bedeuten kann. In *afraþa gæld* ist *g.* = Leistung (das Leisten), nämlich die eines Pachtzinses,[7] in *krævia gæld* hingegen = Leistungsgegenstand,[8] ebenso wie in *lösa gæld*[9] und in *afmarka* (ausscheiden) *gæld*.[10] In *gælda gæld, luka gæld, kæra æptir gældeno* bedeutet *gæld* schon ebenso sehr die Schuld wie das Geschuldete.[11] Auch wir sagen: Schulden zahlen, Schulden einfordern. In *dylia gæld, fægæld, öris gæld*, im gotländischen *giera gield* (= „Schulden machen") ist *gæld* aber schon nicht mehr das Geschuldete, sondern nur noch die Schuld,[12] ebenso wie das *gæld*, das oben S. 423 „nach einem Todten" liquidirt wird, oder das *gield*, welches nach gotländischer Rechtssprache „unter Leuten sein" kann.[13] Das gotländische *gieldeti* (n.) ist überhaupt in anderer Bedeutung als in der von Schuld nicht nachzuweisen.[14] *Gæld* = Schuld aber er-

---

[1] Wg. I Rb. 7. II Kb. 65. Rb. 16. Upl. Æb. 25 § 1. Kp. 8 pr. Sm. Æb. 5 pr. Kp. 6 pr. 9 pr. 12 § 1. Wm. II Kp. 11 § 1 etc.

[2] Upl. Jb. 10. 11 pr. § 1. Wb. 6 § 1. 13 § 1. Sm. Jb. 3. 10 § 1. 11 § 2. Bb. 3. 7 § 2. þg. 6 pr. Wm. II Jb. 15 pr. I Bb. 18. H. þg. 2. Wg. I Br. 1. II Kb. 72 §§ 1, 3. Ög. Vins. 6 § 5.

[3] Ög. Es. 8. Gb. 14. Got. I 28 §§ 5, 6.

[4] Upl. Wb. 7 pr. § 1. Wm. I Bb. 49 pr. 50. II Bb. 6 pr. Ög. Vins. 6 § 5. Sml. 6 § 1. Bj. 31.

[5] Vgl. wegen *gælda* = „herausgeben", „leisten" auch noch *gælda arf*, Wm. II Æb. 12 § 2, und die bildlichen Ausdrücke *gælda halsin, lim, lif*, Sm. Bb. 5 § 1. Mb. 10 § 3. 14 § 2. þb. 6 § 2. Upl. Mb. 19 § 3. Wm. II Mb. 16 § 1 etc.

[6] Upl. Kp. 8 pr. § 1. Wm. II Kp. 11 pr. Sm. Kp. 9 § 1.

[7] Sm. Jb. ind. 3. Jb. 3 inscr. Vgl. *liffsgiæld* in Upl. Mb. ind. 38.

[8] Upl. Æb. 25 § 1. Wm. I þg. 7 pr. II Ind. Æb. 20 n. 62. Æb. 20 § 1. Ög. Bb. 22. Rb. 5 § 2. Bj. 40.

[9] Oben S. 41 N. 3. [10] H. Æb. 14 § 3.

[11] Upl. Æb. 25 pr. Kp. 8 § 1. Sm. Æb. 5 pr. 7. Kp. 6 pr. Wm. II Æb. 20 pr. Kp. 11 § 1. Got. I 19 § 38. 20 § 4. 29. Wg. II Kb. 73 n. 10.

[12] Upl. Æb. 25 § 1. Sm. Ab. 5 § 1. Wm. I Bb. 7 pr. (doch vgl. wegen *fægæld* Bj. 31). þg. 7 pr. II Æb. 20 § 1. Got. I 29 (mit II 39).

[13] Got. I 10 Abs. 2.

[14] Got. I 17 § 4. 30. Schlyter Gl. zu Got. I und XIII s. v. Vgl. auch die Übersetzung in Got. II 17 § 4. 40.

scheint zuweilen in engerm Sinn und immer noch technisch als Geldschuld oder doch als eine Schuld von vertretbaren Sachen [1] und in engstem Sinn als gewöhnliche Geldschuld im Gegensatz zur Bussschuld (*sak*).[2]

Anschaulichere Namen für die Sachleistung sind *framlæggia* (= vornhin legen, erlegen) [3] und *leþa* (eigentlich = gehen machen, leiten, führen),[4] brauchbar natürlich nur dann, wenn Gegenstand der Leistung bewegliches Gut ist. Ein Ausdruck, der sich begrifflich mit unserm „Zahlen“ deckt, ist *ræþa* (gotl. *reida*), was eigentlich „Ordnen“, „Aufreihen“,[5] „Bereiten“ im ältern Sinn dieses Worts bedeutet. An ein Hinzählen von Geld ist aber dabei keineswegs immer zu denken. Auch das Leisten des Feldzehnts ist ein *reida*,[6] worunter wir uns wol das Hinzählen der Garben vorzustellen haben. Und ein ähnliches Hinzählen von Naturerzeugnissen mag ursprünglich das *ræþa* gewesen sein, wovon der Pachtzins den Namen *afraþ* oder *afræþ*, *afræþe* oder *afrezl* führt.[7] Mit *ræþa*, wozu die Composita *framreida* (gotl.) und *beredha*,[8] sodann die Substantiva *redha* (f.) und *beredhning*[9] gehören, ist begrifflich, wenngleich nicht der Wurzel nach, verwandt *breþa* = breiten, ausbreiten. Pfennige, die man hinzählt, werden ausgebreitet.[10]

Für „Leisten“ überhaupt kommt häufig das Zeitwort *halda* mit seinem Compositum *uppihalda* (c. acc. oder dat.) vor. Dasjenige, was der Gläubiger bekommen soll, wird („ihm“ oder „vor ihm“) „gehalten“ oder „aufrecht gehalten“. Es kann eine Sache sein, z. B. *kost, botum, gældum, afræþe, skyllum (manni, fore manni), halda (uppi halda)* = einem Kost, Busse, Ersatz (Wergeld), Pachtzins, Abgaben leisten;[11] — oder ein

[1] St. Rst. 26 § 1 und n. 53. Unsicher in Upl. Æb. 25 pr. (oben S. 423). Sm. Æb. 5 pr. Kp. 6 inscr. pr. Wm. II Æb. 20 pr. H. Æb. 14 § 3. Stat. Telg. a. 1345 (oben S. 299). Ll. Kgb. 29. Æb. 20. St. Kgb. 11 pr. Æb. 17 pr. Gardsr. I A § 11. B § 11 (oben S. 299).

[2] Ög. Rb. 3 § 2 (oben S. 236). 5 § 1. Über *gælda* = ersetzen und *gæld* = Ersatz s. unten § 65 II.

[3] Wg. I Ab. 17 § 1. Rb. 13. Jb. 6 § 1. Fs. 5 § 3. II Vs. 12. Ab. 22. Rb. 16. 18. 29. Jb. 14. Forn. 21. 22. add. 2 § 10. Ög. Es. 16 § 2. Bb. 39 pr. Upl. Kp. 8 pr. Wm. II Kp. 11 pr. Got. I 2 § 2 Abs. 5. § 3. add. 5 pr. Abs. 6. Bj. 37 § 2.

[4] Sm. Jb. 4 pr.

[5] Vgl. Diefenbach II S. 159 flg. Über altschw. *ræþa* s. Kock bidr. S. 39.

[6] Got. I 3 § 1.

[7] Über *afraþ* etc. s. Koek bidr. SS. 37—41.

[8] Got. I 3 § 1. St. Rst. 7 § 1 n. 97.

[9] St. Kgb. 13 § 3. Jb. 8 n. 33.

[10] Upl. Kp. 2 § 1. — Das erst in jungen Texten vorkommende *betala* (s. ausser Rydquist III S. 15, D. 3191 a. 1336, 4503 a. 1349) ist deutscher Herkunft.

[11] Upl. Jb. 21 mit n. 49. Kp. 9 pr. Kb. 15 § 7. Mb. 8 pr. 9 pr. 18. Sm. Jb. 17. 11 pr. Kp. 10 pr. Bb. 14 pr. Mb. 22 pr. § 1. 27 § 5. 29. Wm. I Mb. 4 pr. § 1. II Kb. 22 § 2. Mb. 9 pr. 24 § 7. Jb. 15 § 4.

Dienst, ein Thun, z. B. *dagsværkum, varþnaþ fore husum uppihalda* = Tagsarbeit, Sorge für Häuser leisten.[1]

2) Von den „andern" Gründen, aus denen die Verbindlichkeit aufhört, ist einer die Realisation derselben. Die Realisation muss aber eine vollständige sein. Wann sie dies ist, ergibt sich aus §§ 15—20, 29—36. Die Schuld kann gleichzeitig erlöschen. Sie kann aber auch die Verbindlichkeit überdauern. Obgleich z. B. die Personenhaftung durch Pfandnahme (der Regel nach) beendigt wird, besteht die Schuld doch fort; denn statt der Person ist eine Sache gebunden worden, die jetzt auf Erlösung „mit der Schuld" wartet (§ 34). Obgleich ferner die Haftung eines Pfandes durch den Verfall beendigt wird, bleibt doch die Schuld (theilweise) unberührt, wenn noch der Versetzer haftet und der Gläubiger durch den Verfall nicht alles bekommen hat, was ihm laut Inhalt der Schuld gebührt. Vgl. § 30.

Die Verbindlichkeit kann aufhören durch den Untergang dessen, was haftet. Alle Sachverbindlichkeiten nehmen ihr Ende, wenn die haftende Sache untergeht. Bei Personenverbindlichkeiten tritt der analoge Fall nur dann ein, wenn kein Erbgang (§ 61) in die Obligation stattfindet.

Die Obligation kann aufhören

II. schon als blosse Haftung, nämlich die Obligation eines freien Menschen durch dessen Tod oder Ächtung, sofern sie nicht vererblich ist, die Obligation einer Sache durch deren Untergang, jede Obligation, wie aus dem Erlass (§ 69) folgt, durch Entlassung der haftenden Person oder Sache von Seite des Gläubigers.

§ 63. Erfüllung. 1) Mass und Gewicht.

I. Ist der Leistungsgegenstand eine körperliche Sache und der Menge nach bestimmt, so muss er gemessen werden. Das Messen heisst *mæta*, beim Leisten und insbesondere beim Erfüllen als Zumessen genauer *utmæta* (= „herausmessen"),[2] das Mass *mat* (n.) oder *mata* (f.).[3] Doch bedeutet *mat* oder *mata* im engern und gewöhnlichern Sinn nur das Raummass und bildet dann insbesondere den Gegensatz zum Schwermass, *vikt, væght* (= „Gewicht").[4]

---

[1] Ög. Vaþ. 16 pr. Sm. Kb. 2 pr. — Über *varþa* = Leisten durch Tradition s. oben S. 28 flg.

[2] Bj. 38 § 4. St. Kp. 25 pr. 27. 29 pr. § 1.

[3] Bj. 38 § 2. St. Kp. 26. 27. Styr. S. 81 Z. 16.

[4] Söderk. XXXIX 7. St. Kgb. 16 §§ 1, 2, 5. 17. Kp. 21 pr. Styr. S. 81 Z. 16.

a) Raummass. Ein künstliches Masssystem fehlt. Nur beim Messen bestimmter Sachen verwendet man in einigen Gegenden Massstäbe, die als Anfänge künstlicher Masse betrachtet werden mögen.

Die allgemeinen Längenmasse *(mal)* trägt jeder erwachsene Mann mit sich herum; sie sind bestimmte Theile seines Leibs: die Breiten seines Fingernagels *(mundr*, gotl.)[1] und seines Fingers *(fingir)*,[2] die Länge seines Daumens *(þumi*, gotl. *þumlingr)*,[3] die Handbreite *(mund*, f.),[4] die Spanne *(nævi*, m. *spann*, f.),[5] die Fusslänge *(foter*, m. *fiæt*, n.)[6] und die Fussbreite *(þværfoter, þværfiæt)*.[7] die Elle *(alin*, f.),[8] die beiden ausgestreckten Arme oder der „Faden" *(famn*, m.).[9] Hiezu kommen nun noch einige besondere Längenmasse. Die Länge von Grundstücken wird nicht nur nach dem Fuss gemessen, sondern auch nach dem Schritt *(stig*, n.)[10] eines Mannes, nach Rasten *(rast*, f.),[11] die in Rasten eines Geradgliedrigen und in Rasten eines Krüppels *(styltingsrast)*,[12] d. h. in grosse und kleine zu unterscheiden sind, nach Seh-, Ruf- und Wurfweiten,[13] — die Breite von Wegen nach dem Raum, den zwei Wagen oder zwei Reiter brauchen, um an einander vorbei zu kommen,[14] — die Breite eines Ackerrains nach dem Raum, dessen ein Mensch zum Gehen, ein Vogel zum Sitzen bedarf.[15] Die Höhe eines Zauns wird in Helsingeland und Östgötatand gemessen nach der Länge eines Mannes von der Sohle

[1] Got. I 19 pr. (II 19 pr.). Schlyter Gl. zu Got. s. v.

[2] Got. I 19 § 32. Visb. III ı 15 pr. 16.

[3] Ög. Bb. 14 pr. Got. I 19 § 32. [4] Ög. Bb. 6 § 1.

[5] Ög. Bb. 9 pr. 6 § 1.

[6] Ög. Bb. 6 § 1. 14 pr. Upl. Wb. 2 § 6. 3. 4 pr. Sm. Bb. 10 pr. 12 pr. Wm. I Bb. 19 § 1. II Bb. 2 § 6. 3. 4 pr. H. Wb. 3. 5 pr. Bj. 2 § 1. 33 § 1. Ll Bb. 5. 6 pr. § 1. St. Bb. 2. Visb. III ı 15, 16, 18, 19.

[7] Sm. Bb. 10 pr.

[8] Wg. I Jb. 12 pr. II Jb. 18. 24. Ög. Æb. 14 § 17. Db. 16 § 2. 21. Bb. 1 § 6. 2 § 1. 4 pr. 5 § 1. 28 § 3. Upl. Wb. 1 pr. 3. 20 § 1. 22 § 3. Wm. I Kb. 3 § 5. 5 § 3. Bb. 19 § 1. þg. 5 pr. Sm. Bb. 20 § 5. 24 pr. H. Wb. 3. 18 § 1. Bj. 2 pr. 33 § 4. St. Jb. 6 pr. Got. I 19 § 9. 20 § 4. Visb. III ı 17. — D. 404, 1468, 1954, 1957, 2660, 3088, 3661, 3672 etc.

[9] Wg. I Jb. 13 § 4. II Jb. 33. Ög. Bb. 4 pr. 36 § 4. Upl. Mb. 12 §§ 1, 2. Sm. Bb. 9 § 1. 10 § 1. 27 pr. Wm. II Bb. 10. 15 § 1. H. Wb. 3. 5 pr. Ll. Bb. 18 § 1.

[10] Got. I 17 § 1. 64 Abs. 2. Vgl. auch D. 1708 (c. a. 1230).

[11] Ög. Db. 11 pr. Söderk. LIX 7. Vgl. auch die jæmptaländische *mansganga* in D. 1383.

[12] H. Wb. 15. Schlyter Gl. zu H. und XIII s. v. XII S. CVIII.

[13] Got. I 26 § 7. 36 § 2. 45 § 1. 49 Abs. 3. Ög. Bb. 28 §§ 2, 3, 4. Upl. Mb. 12 § 5. Wb. 17 pr. Sm. Mb. 27 pr. Bb. 17 pr. Vgl. auch S. 435 zu NN. 2, 4, 5.

[14] Sm. Bb. 10 pr.

[15] *Ganguren; — fuglaren:* Upl. Wb. 2 § 6. 3. Wm. II Bb. 2 § 6. Ll. Bb. 5.

bis unter die Achsel.[1] Die natürlichen Längenmasse sind keine in jedem einzelnen Fall gleichgross wiederkehrenden Einheiten. Um sie vor erheblichen Grössenunterschieden zu bewahren, verengert das Recht zuweilen ihren Begriff. Nach Östgötalagen soll die Rufweite die Entfernung sein, auf welche der Ruf der Menschenstimme vernommen wird „wann der Tag am Taubsten ist zwischen Botolfsmesse [= 17. Juni] und Mitsommer“.[2] Das nämliche Recht bestimmt die Achselhöhe des (mittlern?) Mannes beim Zaunmass dadurch, dass der Mann mit einem Stab von der Länge einer Elle den Boden auf der andern Seite des Zauns muss berühren können, — während sich Helsingelagen mit der Achselhöhe des mittlern Mannes begnügt.[3] Bei der Wurfweite kommt es stets auf den Gegenstand an, womit geworfen wird. Je nach der Gelegenheit, die zum Messen Anlass gibt, muss mit einem Stein, einem Pflugkolter, mit einer Holzaxt, einem Spiess, einem Hammer, einer Zange geworfen werden.[4] Aber auch die Stellung des Werfenden ist in gewissen Fällen von Belang.[5] Wiederum der Genauigkeit der Masse soll es dienen, wenn das Recht ein natürliches Mass einem andern gleichstellt. So verfährt z. B. das helsingische mit der *styltingsrast:*

> „So lang soll die *styltingsrast* sein: man fahre von Haus vor Sonnenaufgang um die Sonnenwende gegen Jul und schlage eine Fuhr Pfähle und komme zurück um Mittag.“[6]

Selten sind vom Landschaftsrecht natürliche Längenmasse fixirt, wie in Östgötaland fünf Ellen auf einer Stange *(stang)* zum Behuf des Abmessens von Land.[7] In den Städten sind solche willkürlich gebildete Mass-„Stäbe“ beim Zumessen von Leinwand, Tuch, Flachs im Gebrauch. Manche mögen aus der Fremde eingeführt sein, wie *rep*, dessen Name zu Visby wie in Niederdeutschland ein Längenmass von mehreren Ellen bedeutet,[8] vielleicht auch die visbysche Elle, die dem Anschein nach von der gotländischen in dieser Zeit noch verschieden war.[9]

[1] H. Wb. 5 pr. Vgl. Ög. Bb. 14 pr. S. darüber auch den Text zu N. 3.

[2] Ög. Bb. 28 § 2. Dazu Schlyter Gl. zu Ög. und XIII s. v. *döver.* — Nach Got. I 36 § 2 muss dreimal gerufen sein.

[3] Die Stellen s. oben N. 1.

[4] Ög. Bb. 28 § 3. Upl. Mb. 12 § 5. Wb. 17 pr. Sm. Mb. 27 pr. Bb. 17 pr.

[5] Ög. Bb. 28 § 3 (Wurf über die Achsel bei einer Grenzbestimmung). J. Grimm RA. 59, 65, 67.

[6] H. Wb. 15. Schlyter XIII s. v. weist treffend auf die Kürze des Wintertags im hohen Norden und auf die Langsamkeit im Vorwärtskommen auf den ungebahnten Wegen hin. — Nach Ög. Bb. 6 § 1 sind 1 Fuss und 4 Handbreiten = 1 Elle und 1 Spanne. Schlyter Gl. zu Ög. s. v. *mund.*

[7] Ög. Bb. 2 § 1. 4 pr. — Vielleicht gehört auch die *hasta* in D. 629 (a. 1277), 801 (a. 1285), 919 (a. 1286), 1078 (a. 1292), 3824 (a. 1344), 4290 (a. 1348) hieher.

[8] Visb. II 36. Schlyter Gl. zu Visb. s. v.

[9] Got. IV 1 26.

Bei den Flächenmassen ist man von den Längenmassen ausgegangen, wie an der *ulna*, dem *cubitus* und der *hasta terrae* zu ersehen, wonach in Urkunden die Grösse von Landflächen angegeben wird.[1] Ein grösseres Flächenmass für Land ist der *attunger*, in lateinischen Urkunden durch *octonarius* übersetzt, der achte Theil einer Masseinheit, die vermuthlich die *hamna* (der kleinste Heerbezirk) ist.[2] Eingetheilt wird das „Achtel" in „Halbachtel" *(halver attunger, halfattunger)*, in „Viertel"- oder in „Sechstelachtel" *(fiærdhings attunger, — siattungs attunger, siatta luts attunger)*, in „Achtelachtel" bezw. in „Zwölftelachtel" *(octava pars attungi, — töltinger)* und in noch kleinere Theile.[3] Auf eine beträchtliche Grösse des „Achtels" lassen die Pachtzinse schliessen, die gesetzlich oder auf Grund besonderer Titel von demselben gegeben werden. Nach Östgötalagen gibt man 2 Tonnen Korn und 24 Ellen Tuch *(vaþmal)* und leistet ausserdem noch Saat- und Erntearbeit.[4] Nicht mit dem *siattungs attunger* ist das *sættingsland* zu verwechseln, wonach in Helsingeland (wie im benachbarten Jæmptaland) die Bodenflächen berechnet wurden.[5] Alterthümlicher ist die Rechnung nach „Pflügen" *(aratra)*, die noch im 14. Jahrhundert im Österland (Tavastaland) vorkommt.[6] Zu andern Flächenmassen gelangte man für Äcker, indem man den zu einem bestimmten Mass der Aussaat nöthigen Raum als Flächeneinheit annahm. Man berechnete also die Ackerfläche nach Tonnen *(þyn, thynones)* und ihren Theilen. Ein Grundstück, das mit Einer Tonne besät werden konnte, nannte man *þynia sæþi (terra thynonis, pro semine thynonis)*; nahm es nur einen *löper* (gotl. *laupr)* oder einen *spander* auf, hiess es *löpsbol (löpabol, laupsland)* bezw. *spannasæþi (spannaland, ager unius modii capax)*. Das Doppelte eines *löpsbol* hiess *tvæggia löpa bol*, das Fünffache *fæmlöpa bol (possessio quinque mensurarum)*. Die Hälfte eines *laupsland*,

[1] D. 801, 2920, 3824. Sollte das *stangafal* in D. 3836 (a. 1344) = *hasta terrae* sein? S. auch Schlyter XIII S. 594.

[2] Styffe SS. 183, 227, 253, 95. Vgl. auch Schlyter XIII SS. 52 flg., 259 und Jur. afh. II SS. 53—55. Hildebrand S. 195 meint, der *attunger* sei ein Achtel des *byr* gewesen. Grund: die Eintheilung des *byr* in Achtel! Aber die von Styffe angeführten Thatsachen sind nicht etwa blos, wie Hildebrand selbst bekennt, nicht sämmtlich zu Gunsten der H.schen Ansicht auszulegen, sondern theilweise geradezu unvereinbar mit derselben.

[3] Ll. Bb. 3 pr. 10. Ög. Gb. 3. Es. 3 § 2. Bb. 1 § 1. 3 § 2. — D. 1305. 1374. 1386. 2165. 2242. 3065. 4128.

[4] Ög. Bb. 9 pr. Vgl. auch D. 855. — Nach D. 3065 kann der vierte Theil eines östgötischen *octonarius* 3 Tonnen Saat aufnehmen. Vgl. auch D. 1361.

[5] Z. B. *quindecim sættungxland in villa . . . W. quodlibet sættungxland ad valorem quinque marcharum Helsingonicarum.* D. 3311, 3601, 3940. Styffe S. 295 flg.

[6] D. 3083 (a. 1334). Styffe S. 304.

eines *spannaland* nannte man *halfs laups land, halft spannaland* u. s. w.[1] Wiesen wurden nach „Fudern“ *(lass, plaustratum)* und „Haufen“ *(dys)* gemessen, d. h. nach Flächeneinheiten, die ein „Fuder“ oder einen „Haufen“ Heuertrag brachten.[2] In ähnlicher Weise wurden ausserhalb Östgötalands auch Ackerflächen[3] nach dem Ertrag gemessen, nur nicht nach dem Rohertrag, sondern nach der Pachtrente,[4] welche die Flächeneinheit abwarf. Die Flächeneinheit, deren Pachtzins eine Mark in Geld beträgt, heisst *markland* (gotl. *marklaigi)* und wird den Theilen der Mark entsprechend in 8 *öris-*, 24 *örtugha-* und 192 *pænningsland* eingetheilt. Die lateinischen Texte bedienen sich für diese Masse der Ausdrücke *marca, ora, solidus* oder *solidatus, denarius* oder *obolus terrae*. Die Grösse der durch den Ertrag bestimmten Flächeneinheiten[5] kann nicht in allen Gegenden die nämliche gewesen sein, weil sich hier doch die Verschiedenheit der Productionsbedingungen geltend machen musste. Innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete freilich musste die Bodengüte ausser Ansatz bleiben, weil sonst das Markland aufgehört hätte, ein Flächenmass zu sein.[6]

Als Hohlmasse werden beim Messen von Nüssen der Handschuh *(handski, vatter)* und der Hut *(hatter)*,[7] beim Messen von Heu (bis tief ins 14. Jahrhundert hinein) der umfangende Arm *(fang)*[8] benützt. Künst-

[1] Got. I 47 § 1. 48. 56 § 1. Sm. Jb. 13 pr. Kb. 2 pr. Wm. I þg. 5 § 5. II Kb. 2 pr. H. Jb. 11 § 1. Upl. Kb. 2 pr. n. 7. — D. 282 (a. 1233—47), 2387 (a. 1323), 2788 (a. 1330), 2944 (a. 1332), 3065 (a. 1334), 3122 (a. 1335), 3465 (a. 1340), 4056, 4062 (a. 1346), 4131, 4133 (a. 1347). — Schlyter Gl. zu Got. I und XIII s. v. *laupsland*, Gl. zu H. und XIII s. v. *spannaland*, Gl. zu Sm. s. v. *sæþe*.

[2] Wg. I Jb. 7 § 3. II Kb. 2. Jb. 19. Sml. 3 pr. Ög. Kb. 1. Upl. Kb. 2 pr. n. 7. Sm. Jb. 13 pr. Wm. I Kb. 3 § 2. þg. 5 § 5. II Kb. 2 pr. — D. 694 (a. 1279). 2426 (a. 1323), 3122 (a. 1335), 3353 (a. 1338), 3930 (a. 1345).

[3] Nur Ackerflächen: Schlyter XIII s. v. *halfmarka land*. Wie an den dort angeführten Stellen, so entspricht auch in den Urkunden — z. B. D. 694, 3930 — der Gegensatz von Markland und Fuderland dem Gegensatz von Ackerland und Wiesland.

[4] Upl. Jb. 1 pr. mit 21. Got. I 20 § 13. 28 § 5. 63 § 2. Schlyter Gl. zu Got. und XIII s. v. *laigi*. Warum Schlyter beim westgötischen *öris-* und *halfmarkaland* nicht die Rente, sondern die Menge der Aussaat für den Massstab hält, ist mir unerfindlich.

[5] Dürfte man den von Schlyter Gl. zu Upl. s. v. *markland* für das oberschwedische *örtughaland* gefundenen Werth von 1 Mark auch fürs westmännische gelten lassen, so könnte man aus Wm. I þg. 5 § 5 die ungefähre Grösse eines *örtughaland* erschliessen. Dort wird nämlich der Einlösungspreis für confiscirtes Land auf 1 Mark für 1 *spanna sæþi* festgesetzt. Es würde demnach 1 *örtughaland* ungefähr = 1 *spanna sæþi* sein.

[6] Dieses lässt Stiernhöök S. 261 flg. unbeachtet.

[7] Ög. Bb. 41 § 1. Sm. Bb. 28 § 2. Wm. II Mb. 26 § 11.

[8] Upl. Kgb. 10 § 3. Sm. Kb. 5 pr. Wm. I þj. 14. II Kgb. 7 § 6. Ll. Kgb. 23 § 2. Stat. Skeu. S. 465. Ups. SS. 375, 380.

licher sind die übrigen Masse. Allgemeines Trocken- wie Flüssigkeitsmass ist die „Tonne“, *þyn* oder *tunna (thyno)*. Nicht nur Getränke, sondern auch Getreide, Mehl, Brode, Thran, Butter werden in „Tonnen“ gegeben.[1] Die „Tonne“ ist auf dem Festland in *spæn* (sing. *spander*) eingetheilt.[2] Nach oberschwedischen Urkunden gehen auf die Tonne 6 *spæn („modii“)*,[3] in Östgötaland hingegen dem Anschein nach nur 4.[4] In Wermland und auf Gotland bildet beim Messen von Getreide nicht der *spander*, sondern der *löper* (gotl. *laupr*, in Urkunden *chofinus*) den nächst kleinern Theil der Tonne. Und zwar gehen (auf Gotland) vier derartige Gemässe auf die Tonne.[5] In Westgötaland und in Småland ist das Getreidemass das „Schäffel“, die *skæppa*,[6] welche da, wo das Getreide nach *spæn* gemessen wird, einen Theil des *spander* bildet. Zwei „Schäffel“ geben, wie sich aus dem Preisverhältniss schliessen lässt, im Swealand einen *spander*.[7] Nur den dritten Theil eines *spander* scheint in Westmannaland das *trö*[8] ausgemacht zu haben. Es waren nun aber der *spander*, und folgeweise die Tonne und das Schäffel nicht überall gleich gross. In Upland allein gab es drei verschiedene *spæn:* den von Upsala, den von Enköping und den von Stockholm.[9] Erst das gemeine Stadtrecht schreibt einen einheitlichen *spander* fürs ganze Reich vor.[10]

---

[1] Ög. Kb. 1. 2 pr. Bb. 9 pr. Sm. Kb. 5 pr. Jb. 13 pr. Wm. I Kb. 3 § 2. II Kb. 2 pr. St. Kp. 21 § 4. 29 pr. 34 § 1 n. 66. § 2. — D. 282 (a. 1233—47), 560 (a. 1272), 592 (a. 1275), 855 (a. 1258—82), 1088 (a. 1293), 1864, 2062, 2063, 2607, 2759, 3056, 3065 u. s. o.

[2] Ög. Kb. 2 pr. 10 § 1. Bb. 41 pr. 44 § 1. Upl. Kb. 6 § 7. Wm. I Bb. 45 § 3. þg. 5 § 5. II Kb. 5 § 5. Bb. 45 pr. Sm. Kb. 4 § 3 n. 97. H. Kb. 6 § 1. Ll. Kgb. 23 § 2. Stat. Ups. S. 375.

[3] S. die Umrechnungen in D. 2062, 2063, wo unter *modius* nur der *spander* verstanden werden kann. Die Urkunden rechnen nur nach *„modii“*, Tonnen und Lasten. Andererseits ist nach Upl. Kgb. 20 § 1 der *spander* die Masseinheit.

[4] Ög. Kb. 2 pr. mit n. 36. Dazu Schlyter Gl. zu Ög. und XIII s. v. *spander*. — In Westmannaland soll nach Schlyter auf Grund von Wm. I Kb. 3 § 2 und þg. 5 § 5 1 *spander* = $^1/_2$ Tonne sein. Aber an der zweiten Stelle gehören 1 *spanna sæþi* und 1 *lassa æng* nicht so zusammen, wie an der ersten 12 *þynia sæþ* und 24 *lassa æng*.

[5] Got. I 20 § 3. Vgl. Schlyter XIII S. 418. — D. 2387, 4056, 4062.

[6] Wg. I Ab. 24 pr. Fb. 2. II Kb. 39. Ab. 33. Ub. 7. III 58. IV 16 §§ 11, 12. Sml. 5 § 3 n. 23.

[7] 4 Pfennige = 1 *skæppa* Korn (nach Sm. Kb. 4 § 3 mit n. 98) = $^1/_2$ *spander* Korn (nach Sm. Kb. 4 § 3 mit n. 97. Wm. II 25 pr. Ll. Bb. 28 § 6). Auch in Stat. Ups. S. 375 und Ll. Kgb. 23 § 2 mit n. 79 scheint das nämliche Verhältniss vorausgesetzt. Später hat sich das Verhältniss des Schäffels zum *spander* geändert. S. Schlyter XIII s. v. *skæppa*.

[8] Wm. I Kb. 5 § 1. Stiernhöök S. 148.

[9] Upl. Kgb. 10 § 1. Kb. 6 § 7. D. 1032. 3278. 3837.

[10] St. Kgb. 25.

Ist noch des *asker* als Mass für Butter und Honig (in Småland) gedacht,[1] so mögen die nationalen Hohlmasse ungefähr[2] aufgezählt sein. Es waren aber noch mancherlei fremdländische in Gebrauch und rechtlich anerkannt: der *amer*[3] für Getränke und Thran, das *stop* für Getränke,[4] das *väder* und die *pipe* für Wein,[5] das „Lechel" *(lechelen, lagena, lagenula)* für Getränke, Butter, Fische,[6] im Österland der finnische „Korb" *(karpi, strukin kurp, carpa planata)* für Getreide.[7]

b) Stückmasse. Etliche von ihnen, wie die Garbe *(bundin)* für Getreide, der Bund *(fiti, ligatura)* für Hanf und Fische, der Haufen *(dys, bunki, stakker, skyler)* für Heu, Laub, Birkenrinde, Getreide sind Gesammtheiten ungezählter Stücke, blos nach dem Augenmass zu schätzende Grössen.[8] Andere enthalten eine bestimmte Anzahl von Stücken, so der helsingische *bogher* und das gotländische *band* ein Paar,[9] der *tiugher* oder *dikur (diker)* eine Zahl von 10 Stück (Garben, Fellen, Schwertklingen),[10] das *dusin* 12 Stück Spezereien,[11] der „Pack" *(tyre,* Visb.) 20, 24 oder 30 Stück Zeug,[12] der Zimmer *(timber, timbratal, timbria)* 40 Stück Felle.[13]

c) Gewicht. An uralte Zeiten erinnern die natürlichen Schwermasse: die „Bürde" *(byrþi,* genauer *manz byrþi)* für Holz, Rinde, Eicheln, Nüsse, Gemüse, d. i. soviel als ein erwachsener Mensch in einem Bündel

---

[1] Sml. 12 pr. S. darüber Schlyter Gl. zu Sml. s. v.

[2] Nur Einmal erwähnt sind die „Schale" *(skal)* auf Gotland, Got. I 63 § 3; ferner eine öländische *mensura quatuordecim pollicum eo modo quo vulgariter dicitur mund:* D. 736 (a. 1281).

[3] St. Kgb. 16 §§ 1, 5. 17 pr. Visb. II 41 *(ame).*

[4] Bj. 38 § 2. St. Kp. 27. Nach D. 3691 (a. 1343) kann eine zinnerne Flasche 6 *stop* halten. Vgl. auch D. 2583.

[5] Visb. II 42. [6] Visb. II 41. D. 1352, 1966, 2189, 2241, 2660, 3484.

[7] D. 3083, 3513, 4069. Über *karpi* s. Ahlquist S. 198 flg.

[8] Upl. Kb. 7 pr. §§ 1, 3. Mb. 49 pr. Wb. 14 § 3. Sm. 17 § 2. Wm. I Kb. 3 § 3. II Kb. 6 pr. § 1. Bb. 14 § 3. H. Mb. 32 pr. Wb. 15. Wg. II Kb. 73 § 4. IV 21 § 94. Ll. Bb. 17 § 3. — D. 1966, 2600.

[9] H. Mb. 6 § 2. 23. 28 pr. 32 pr. Got. I 65 Abs. 1. Schlyter Gl. zu H. und XIII s. v. *bogher,* Gl. zu Got. I s. v. *band.*

[10] Wm. I Kb. 3 pr. Wg. I þb. 19 § 3. II þb, 57. St. Kp. 14 §§ 3, 4. 34 § 1. — D. 559 (a. 1272). Über das finnische *tikkuri* (10 Felle) Ahlquist S. 194. Thomsen S. 69.

[11] St. Kp. 33 §§ 3, 4. [12] Visb. III m 7, 15. Vgl. Pardessus S. 121.

[13] St. Kp. 14 §§ 3, 4. 34 § 1 n. 30, 45. D. 559 (a. 1272), 1957 (a. 1314), 1962, 1967, 2448, 2601, 3056, 3353, 3484, 3532. — Vielleicht gehört auch der gotl. *raukr* (schwed. *röker)* zu den eine bestimmte Zahl von Stücken (Garben) enthaltenden Massen. Got. I 3 § 1. Schlyter Gl. s. v.

auf dem Rücken tragen kann,[1] die *klyf (klifförsl, hestklif)*, d. i. die auf beide Seiten eines Pferdes vertheilte Last von Holz oder Gemüse oder Baumaterial,[2] die Fuhr *(lass*, genauer *wagnlass, plaustrum)* und die Bootslast *(batsfarmber, pramfarmber)* als Schwermasse für Heu, Ackerprodukte, Holz,[3] endlich die „Last" *(læst, last)*, die jedoch in der historischen Zeit als ein bestimmtes Vielfaches bald von Hohl-, bald von Schwermasseinheiten erscheinen. 16 „Tonnen" gehen in Upland auf eine „Last" Getreide, 15 in Visby auf eine „Last" Bier oder Butter, ebenda aber auch 14 (Schiffs-) „Pfund" auf eine „Last" Kupfer.[4]

Noch in der vorhistorischen Zeit aber sind künstliche Gewichtsysteme aufgekommen. Seit dem 10. Jahrhundert ungefähr hat sich nach Gotland, ja auch in einige Gegenden des schwedischen Festlandes das arabische Gewichtsystem verbreitet.[5] Älter aber ist das nationale, und ihm gegenüber hat sich auch das arabische nicht einzubürgern vermocht. Die ältesten Rechtsdenkmäler setzen schon die unbestrittene Herrschaft des nationalen Gewichtsystems voraus.[6] Nach demselben ist Gewichtseinheit die „Mark" *(mark, libra)*, die ursprünglich wol 213,6 Gramm[7] ausmachte. Sie wird eingetheilt in 8 Ören oder Unzen *(öræer, öræ, öre*. — älteste Form: *aurar*, gotl. *oyrar)* zu je 3 Örtugen *(örtughar, örtogar*, gotl. *ertaugar)*.[8] Durch Vervielfachung erhöht sich die (gewöhnliche)

---

[1] Upl. Wb. 14 §§ 2, 4. Sm. Bb. 17 §§ 1, 3. 28 § 2. Bj. 32 § 3. Ll. þb. 26. Bb. 17 §§ 2, 4. Vgl. Ög. Eþs. 32. Wm. I þb. 2 § 2. II Mb. 26 § 11. Wg. IV 14 § 13.

[2] Ll. þb. 26 mit n. 62. Wg. III 92 n. 80. Vgl. auch Wg. II þb. 58.

[3] Sml. 3 pr. Wg. I Fb. 8. Jb. 7 § 3. II Forn. 10, 11, 21, 22, 33. Ub. 19, 20. Jb. 19. Kb. 2, 43. add. 3 § 1. 4 § 5. III 1 § 2. 92 n. 80. Ög. Kb. 2 pr. Upl. Wb. 14 pr. §§ 1, 4, 5 n. 76. Sm. Bb. 17 pr. § 3 n. 50. § 4. Wm. I Bb. 23. II Bb. 14 § 5. H. Kb. 1 § 2. Wb. 15. Got. I 47 § 1. Ll. þb. 26. Bb. 17 pr. § 4 n. 92. § 5 n. 98. Got. I 47 § 1. D. 1800, 1806, 2426, 2516, 3908. S. auch oben S. 437 N. 2.

[4] D. 2062, 2063 (oben S. 438 N. 3). Visb. III III 16 § 2. Die *last* als Hohlmass kann erst zum Gewicht werden als *last swares*, d. h. wenn die Tonnen gefüllt sind: Visb. III III 7 und Schlyter VIII S. 558.

[5] Hildebrand SS. 127—129. Montelius S. 311 flg. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1878 S. 61 No. 21.

[6] Schon auf dem Forsaring wird nach *aurar* gerechnet.

[7] Bei Montelius, der S. 474 die Mark nur = 211 Gr. setzt, findet sich unter No. 362 die Abbildung eines auf Gotland gefundenen Gewichtstücks aus einem der letzten Jahrhunderte der Heidenzeit. Nach S. 312 ist es = 2136 Gr. und Montelius selbst scheint nicht abgeneigt, es für ein 10 Mark-Stück zu halten. Das würde, bei 1 M. = 24 Örtug, 8,9 Gr. auf die Örtug geben, genau das Gewicht der norwegischen Örtug im Jahr 1287 (Hildebrand S. 130).

[8] S. z. B. Wg. I Ab. 22. Kb. 16. Md. 1 §§ 3, 4. 3 § 2. Smb. 5. Vs. 3 pr. Rb. 5 § 6. II Ab. 31. Kb. 26, 35. Db. 7, 4. Rb. 6—9, 12, 14—18. þb. 4, 8, 41, 43. Ög. Kb. 26 pr. Db. 2 § 2. 11 pr. Sml. 13 § 4. Upl. Mb. 23 § 4. 9 §§ 1, 2. Sm.

Mark zur „grossen" oder „Besemer-Mark" *(bismans mark, marcha majoris ponderis)*,[1] zum „Pfund" *(pund, talentum)*[2] und zum „Schiffspfund" *(skippund, talentum navale)*.[3] Schon im 13. Jahrhundert in Schweden gangbar ist das „livische Pfund" *(lifspund, lispund, talentum livonicum, livesch pund)*,[4] und zwar werden ungefähr 24 *lifspund* auf 1 *skippund* gerechnet, während 1 *lifspund* = 20 Mark ist.[5] Gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts beginnt das Auftreten particularer Gewichtsysteme. Die gotländische Mark unterscheidet sich jetzt von der „schwedischen", d. h. der gemeinen schwedischen oder der Mark „Reichsgewichts", wovon wiederum die Mark zu Stockholm, Upsala, Skara, Lödöse abzuweichen scheint.[6]

Die älteste und einfachste, aber auch wenigst verlässige Art der Waage ist der „Besemer" *(bismari, bisman)*.[7] Vom Besemer ist man, zunächst wol in den Städten, zum *pundari (pyndari)* fortgeschritten, einer zwar noch ungleicharmigen, aber mit einer Lastschale versehenen Waage.[8] Im 14. Jahrhundert ist in den Städten die gleicharmige Balkenwaage mit zwei hängenden Schalen *(klufvæghin vagh)* oder die „Waage" schlechthin *(vagh)*, die man wol im Verkehr mit fremden Kaufleuten kennen gelernt hatte, eingeführt.[9] Selbst von den besten Waagen jener Zeit wird man sich übrigens nicht vorstellen dürfen, dass sie allen Anprüchen an Genauigkeit genügten.[10]

Mb. 23 pr. § 3. Wm. I Mb. 17 § 3 mit § 2. II Mb. 23 § 2 mit §§ 3. 4 (dazu Schlyter Gl. s. v. *öre*). Ll. þg. 35. S. auch Schlyter XIII S. 781.

[1] St. Kp. 14 § 4 n. 42. D. 736 (a. 1281).

[2] Sm. Kb. 5 pr. D. 2062, 2085, 2458 u. s. o. Vgl. Schlyter XIII s. v.

[3] St. Kp. 33 § 3. 34 § 1. Visb. III III 16 § 1. D. 527 (a. 1268), 1278 (a. 1299), 1791, 2063, 2420, 2605, 2678, 2730, 3835 etc.

[4] Wg. IV 16 § 12. Upl. Kgb. 11 pr. St. Kp. 14 § 4. Visb. III III 16 pr. § 1. D. 2063, 2769, 3433, 4042, 4069, 4200 u. s. o.

[5] D. 2063 mit 2062 (a. 1316, Upland). Dass zu Visby 1 *skippund* = 9 *lispund*, folgert mit Unrecht Pardessus S. 122 aus Visb. III III 16 § 1. Diese Stelle ergibt vielmehr, dass 5 *lispund* weniger sind als 1/2 *skippund*. Schlyter VIII S. 511.

[6] D. 970 (a. 1288), 1794, 1812, 1825 (a. 1311), 1834, 1855, 1857 (a. 1312), 2085 (a. 1317), 2352 (a. 1322), 2396, 2398, 2399 (a. 1323), 2650, 2675 (a. 1328), 2958 (a. 1333), 3972, 3973 (a. 1345) u. s. w.

[7] Wg. II Forn. 45. III 58. Bj. 38 § 4. St. Kgb. 16 §§ 1, 5. 17. 25. — Abbildung eines Besemer von noch sehr roher Construction bei Olaus Magnus S. 468.

[8] Bj. 38 § 4. St. Kgb. 16 pr. 17 pr. 25. Kp. 34 § 1.

[9] St. Kgb. 25. Kp. 34 § 1. — Abbildung einer in Upland gefundenen „Waage" aus Bronce mit beweglichen Hebelarmen bei Montelius S. 210.

[10] Vgl. auch Hildebrand S. 128.

II. Die rechtlichen Bestimmungen über das im Verkehr zu gebrauchende Mass und Gewicht sind fragmentarisch. Am Öftesten ist in den stadtrechtlichen Quellen davon die Rede.

In den Städten hat sich zuerst eine obrigkeitliche Beaufsichtigung des Mass- und Gewichtswesens ausgebildet.[1] Die Bestimmungen des *biærköa rætter* über unrechte Masse und Gewichte setzen Normalmasse und Normalgewichte voraus.[2] Gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts ist dergleichen auch dem Landschaftsrecht bekannt.[3] Nach dem gemeinen Stadtrecht müssen Hohlmasse, Gewichte und Waagen durch eine Commission mit der Stadtmarke geeicht werden. Nur die Tonnen und Fässer hat der Tonnenbinder selbst unter eigener Verantwortlichkeit mit seinem Zeichen zu merken.[4] Das Aufstellen von Normalmassen und Normalgewichten war nun aber bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts der Autonomie der engern Rechtsgenossenschaften, der Landschaften, der Städte überlassen. Von hier aus erklärt sich die Particularisirung des Mass- und Gewichtsystems, wovon mehrmals zu sprechen war, eine Thatsache, die um so bemerklicher wird, je mehr sich die Sonderstellung der einzelnen Städte befestigt.

Die unter I erwähnten Masse und Gewichte sind vom Recht anerkannt und bestimmt. Die Quantität einer geschuldeten Sache ist ohne weiteres genügend festgestellt, wenn ihr Raum oder ihre Zahl oder ihre Schwere in diesen Massen oder Gewichten ausgedrückt ist. Nach den nämlichen Massen und Gewichten muss dann auch die Quantität des zur Erfüllung Geleisteten geprüft werden. Die Auswahl unter verschiedenen Mass- oder Gewichtsystemen war nach ältern Recht bei Geschäftsobligationen dem Einvernehmen der Parteien überlassen. Aus der Häufigkeit der Funde arabischer Gewichte und Waagen ergibt sich insbesondere, dass man auch nach anderm als einheimischem Gewicht auswiegen durfte. Im 13. Jahrhundert wird der ausschliessliche Gebrauch bestimmter einheimischer Masse und Gewichte als der allein „rechten“ vorgeschrieben. Nicht nur das Fälschen von Mass und Gewicht, nicht nur das unrichtige Ausmessen mit richtigem Mass, die *vanmata*, ist unter Strafe gestellt; auch der Gebrauch „unrechten“ Masses oder Gewichts wird jetzt öffent-

---

[1] Vgl. den Entwurf eines Vertrags der visbyschen Kaufleute mit Novgorod, D. 1708 c. a. 1230 (S. 647 flg.).

[2] Bj. 38 §§ 2, 4. In D. 1708 (c. a. 1230) wird ein *funis sancti Petri* erwähnt, ein Längenurmass, das in einer Kirche aufbewahrt ist.

[3] Wg. II Forn. 45. III 58. Nach Styr. 81 Z. 13—17 soll der Reichsrath über den Gebrauch von rechtem Mass und Gewicht wachen.

[4] St. Kgb. 16 § 1. Kp. 27. 21 § 4. Vgl. auch Skrå-Ordningar saml. af G. E. Klemming S. 221 (No. 10) und Homeyer Hausmarken S. 338.

liches Vergehen.[1] In den Städten werden sogar öffentliche Wägeanstalten eingeführt: bestimmte Waaren müssen durch geschworne Wäger gegen Gebühren gewogen werden.[2]

Ein paar Regeln übers Ermitteln des Nettogewichts finden sich im Stadtrecht von Visby. Es gilt das System der Usotara. Beim Wiegen von Salz in Tonnen sollen von der lübischen Tonne 3, von jeder andern $2^1/_2$ *lispund* „abgeschlagen“ werden.[3]

§ 64. Erfüllung. 2) Geld.

Geld in vollkommener Form, Geld, das man nur hinzuzählen brauchte, um eine Geldschuld zu erfüllen, gab es in Schweden nicht vor dem 11. Jahrhundert. Bis dahin gab es also keine Schulderfüllung, die im strengen Wortsinn „Zahlung“ war.

Geld in unvollkommener Form, allgemeine Tauschmittel, die zugleich von Rechts wegen allgemeine Werth- und Preismesser waren, hatte man schon längst in vorhistorischer Zeit. Den Dienst solchen Geldes versahen zuvörderst Gegenstände von unmittelbarem Gebrauchswerth für die Bauernwirthschaft, Vieh und Gewebe.

„Vieh“, *fæ*, ist als allgemeiner Werthmesser der Ausdruck für alles und jedes Vermögen. „Vieh“ in diesem Sinn heisst die Einlage bei einer Gesellschaft *(fælagh)*,[4] „Vieh“ dasjenige, worin Bussen entrichtet werden *(böta fæ, fæbot)*,[5] „Vieh“ der Einsatz bei einer Wette *(væþfæ*, § 32), „Vieh“ alles Gut, das Gegenstand einer Schuld *(fægæld, fæsak)* sein kann,[6] „Vieh“ die ganze Habe überhaupt, die leblose oder das „liegende Vieh“ *(ligiande fæ)* mit inbegriffen.[7] Insbesondere heisst „Vieh“ auch das Geld beim Kaufen von Land *(köpa eghu mæþ fæ)*[8] oder beim Auslösen eines Unfreien *(lösa man mæþ fæ)*,[9] das ja auch nur ein Kaufen ist. Aber nicht blos mehr dem Namen, sondern theilweise noch der Sache nach als Vieh erscheint das Geld auf einem Denkmal des 12. Jahr-

[1] Bj. 3 §§ 2, 4, 5. St. Kp. 27. 28. Wg. II Forn. 55. III 58.

[2] D. 1708 (c. a. 1230). Vgl. Visb. III III 16 pr. §§ 1, 2. St. Kgb. 16 § 2.

[3] Visb. III III 16 pr. Pardessus S. 122.

[4] Wg. II Ab. 6. Vgl. *bofælagh, hionafælagh, fælagsgærþ, fælags.*

[5] Ög. Kb. 14 pr. 20 pr. 21. Vaþ. 1 pr. Sml. 13 §§ 4, 6—8. Upl. Mb. 9 § 4. Þg. 5 § 6. Sm. Bb. 18 § 4. Wm. I Kb. 9 § 6. Þg. 14. II Kb. 24 §§ 5—7. Þg. 12 § 4. H. Þg. 3 § 1.

[6] Upl. Kb. 13 § 2. Sm. Kb. 10 § 2. Wm. I Bb. 7 pr. II Kb. 12 § 2. 24 § 4.

[7] Wg. I Ab. 5. 9 pr. Gb. 4 § 1. II Ab. 18. Gb. 2. Ög. Kb. 8 § 1. 21. Eþs. 26 n. 40. Gb. 14 § 1. Upl. Mb. 10 § 1.

[8] Ög. Es. 9 § 1.

[9] Ög. Æb. 20 § 1. 25 pr. Db. 10 pr. 13 § 1. Wg. II Ab. 31.

hunderts, dem Forsaring (oben S. 415),[1] also zu einer Zeit, da bereits Metall, ja gemünztes Geld umlief. Unmittelbar ist aus der Inschrift zu entnehmen, dass beim Viehgeld die Rechnungseinheit nicht der Ochs gebildet hat. Vermuthlich wurde nach Kühen von bestimmter Beschaffenheit gerechnet.

Was die Gewebe betrifft, so hat sich der Gebrauch der Leinwand *(lærept)* als Geld bis ins 14. Jahrhundert hinein in Helsingeland und Westmannaland erhalten. Noch die Rechtsbücher dieser Landschaften erwähnen die Leinwand als Geld. In Leinwand nach Ellen wird der Werth gestohlener Fische oder geraubter Sachen abgeschätzt.[2] Geldschulden sind entweder Pfennig- oder Ellenschulden.[3] Bussen, Stolgebühren. Seelgaben sind darum bald in Ellen bald, in Metallgeld angesetzt.[4]

Ob einmal im schwedischen Hauptland eben so wie noch im 14. Jahrhundert im Österland Felle Geldesdienst gethan haben, mag dahin gestellt bleiben. In den schwedischen Colonien jenseits der Ostsee war um die angegebene Zeit der „Zimmer“ (oben S. 439) die Rechnungseinheit. Noch 1338 wird dem Bischof von Åbo eine zwölffuhrige Wiese versetzt für ein Darlehen von $1^1/_2$ Zimmer *„bonarum pellium dictarum bogaskin“*.[5]

Edelmetalle wurden als Geld im schwedischen Hauptland nicht vor dem 5. Jahrhundert benützt. Nur auf Gotland und Öland war eine starke Einfuhr römischer Silberdenare aus der Zeit von Titus bis auf Alexander Severus vorausgegangen,[6] und dort mag denn auch schon vor dem 5. Jahrhundert Silber dem Gewicht nach als Werthmesser und Zahlungsmittel gegolten haben. Die Geschichte des Edelmetallgelds im eigentlichen Schweden beginnt erst mit der Einwanderung der römischen Goldsolidi im 5. Jahrhundert, insbesondere der zweiten Hälfte desselben.[7] Seit jener Zeit stellte sich neben die althergebrachten Geldarten das Gold. Den Anfang eines neuen Abschnitts in der Entwicklung des schwedischen

---

[1] Nicht in Ög., wo vielmehr das Vieh in Metallgeld geschätzt ist (Æb. 17. Db. 16 § 2. 21). Dies gegen Nordström II S. 376 flg. Vgl. auch § 67 unter l.

[2] H. Wb. 14 § 3. Mb. 18. [3] H. þg. 2 (oben S. 416).

[4] H. Kb. 1 § 2. 2 § 1. 6 § 3. 8—10. Wm. I Kb. 3 § 5. 5 § 3. — D. 1202 (a. 1297). Vgl. auch Schlyter Gl. zu H. und XIII s. v. *aliu*.

[5] D. 3353. Vgl. auch die Rolle der *timbriæ variarum* und *mardorum* im Testament des Mathias Ketilmundson, D. 2061.

[6] Montelius SS. 179 flg. Hildebrand SS. 181 flg. Eine statistische Tafel über die Funde bis 1869 bei Montelius från jernåldern SS. 2—13; dazu Nachträge bis 1872 im Månadsbl. 1872 SS. 56—61, 84.

[7] Über sie Montelius SS. 224 flg. Hildebrand SS. 31, 36, 37, 119 flg., 183. Statistische Tafeln über die Funde bis 1869 bei Montelius från jernåldern SS. 14—27; dazu Nachträge im Månadsbl. 1872 SS. 74—76, 81—84.

Geldwesens bezeichnet die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts mit ihrer Einfuhr grosser Mengen von Silber aus den arabischen Staaten Asiens, die bis zum 11. Jahrhundert anhält, während seit dem zehnten noch grössere Mengen aus europäischen Ländern, insbesondere aus England und Deutschland bezogen werden.[1] In dieser Zeit wird die Goldrechnung durch die Silberrechnung verdrängt. Die Runenschrift auf dem Forsaring (oben S. 415) meint Silberören, indem sie nach Ören schlechthin rechnet.[2] Der Silberrechnung bedienen sich gewöhnlich auch die Rechts- und Gesetzbücher bei ihren Geldangaben. Nur ausnahmsweise haben sich bei besonders alterthümlicher Überlieferung von Rechtsregeln Ansätze in Gold forterhalten, wobei aber eine gesetzliche Gleichung mit der Silberrechnung entweder ausdrücklich beigefügt oder als bekannt vorausgesetzt wird, z. B.

> Wg. I Ab. 22: „Will man Jemand aus der Unfreiheit lösen, man soll eine Tagfahrt über sieben Nächte vor demjenigen ansagen, der ihn in Händen hat, bieten dem zwei Ören Goldes oder zwei gewogene Mark [sc. Silbers]..."[3]

Aus dieser Stelle ist zugleich zu ersehen, dass das Werthverhältniss des Goldes zum Silber im 13. Jahrhundert nach westgötischem Recht = 1:8 war. Vom gleichen Werthverhältniss geht Gotlandslagen aus.[4]

Die umlaufende Menge von Gold und Silber war während des 12. und 13. Jahrhunderts gross genug, um den Gebrauch des Viehgelds überall, den anderer Geldarten in den meisten Landschaften in Abgang kommen zu lassen. Gleichwohl entsprach sie dem Geldbedarf der Bevölkerung nur in sehr geringem Mass. Selbst in einer so verkehrsreichen Gegend wie Östgötaland gab es noch gegen den Schluss des 13. Jahrhunderts begüterte Leute, die keine zwei Mark in Geld besassen.[5] Der Geldpreis war wenigstens zehnmal höher als jetzt.[6]

Das Edelmetall war Geld

a) nach Gewicht. Die nationale Rechnungseinheit ist demnach die Mark, die „gewogene" oder „löthige Mark" *(mark væghin, löþogh mark,*

---

[1] Montelius SS. 293—301 und im Månadsbl. 1874 SS. 43—46. Hildebrand SS. 31, 127, 183—185. Strinnholm II S. 294.

[2] Vgl. auch den Anschlag eines Schadens an Grundstücken in „Mark": D. 69 (c. a. 1167—1199).

[3] = Wg. II Ab. 31. S. ferner I Gb. 1. II Gb. 1. Got. I 15 pr. 32. 65.

[4] Wilda S. 329. Holmboe Das älteste Münzwesen Norwegens (Abdruck aus Köhnes Zschr. für Münzk. 1846) S. 8. Schlyter VII S. 280. XIII S. 431.

[5] Wie Siggi Gnþormson von Linna nach seinem Testament von 1283, D. 762

[6] Montelius S. 474 N. 2.

marca ponderata)[1] mit ihrer Eintheilung in 8 Ören *(orae ponderatae)*[2] und 24 Örtuge. Natürlich macht sich dabei die SS. 441, 442 erwähnte Particularisirung des einheimischen Gewichtsystems geltend. Die dort angeführten Beispiele beziehen sich sogar recht eigentlich aufs Geldgewicht. — Die „gewogene" Mark ist die Mark „reinen" Edelmetalls, *mark skært silfr (marca puri, boni argenti* oder *marca puri* schlechthin),[3] also auch probehaltigen oder geprobten Edelmetalls *(marca examinati argenti)*.[4] Unter diesem reinen und probehaltigen Silber werden wir uns ein 14—15löthiges vorzustellen haben.[5] Gewogen werden Gold und Silber theils in der Form von Barren, theils in der Form von Münzen und Münzfragmenten. Der Barren ist „gebranntes" d. h. geschmolzenes Gold oder Silber *(combustum argentum)*,[6] seine Gestalt in älterer Zeit die eines Spiralrings,[7] in jüngerer die eines Stabs oder einer Platte.[8] Barren, die aus deutschen Städten stammen, sind zuweilen mit einem Ursprungszeichen versehen, wie z. B. die 1000 Mark *„argenti puri Lubike combusti et ipsius civitatis signo signati"*, die i. J. 1312 Herzog Erik bei Lübeker Bürgern zu leihen nahm.[9] Möglicher Weise hat man unter dem vielen Silber kölnischen Gewichts, dessen nicht nur der Verkehr mit Fremden, sondern auch der unter Einheimischen im 14. Jahrhundert sich bedient,[10] Kölner Silberbarren zu verstehen. Derartige gestempelte Barren mochten wohl auch ungewogen circuliren. Zugewogene Münzen *(ponderati denarii)* sind urkundlich erwähnt.[11] Münzfragmente sind in grosser Menge im Boden ge-

---

[1] Wg. I Ab. 22. II Ab. 31 (oben S. 445 zu N. 3). H. Mb. 38. Ll. Gb. 10 pr. D. 531 (a. 1268).

[2] D. 531.

[3] Upl. Jb. 1 pr. 21. D. 468 (a. 1260), 542 (a. 1270), 802 (a. 1285), 930, 948 (a. 1287), 970 (a. 1288), 1017, 1053, 1359, 1794, 1796, 1834, 1851, 1855, 1892, 1933, 2041, 2045 u. s. o.

[4] D. 517, 948, 970, 1041, 1794, 1910 u. s. o. In D. 2404 (a. 1323) scheint *examinatum arg.* vom *purum arg.* unterschieden zu werden.

[5] Vgl. Holmboe a. a. O. S. 10. Schlyter Jur. afh. I S. 73. Wilda S. 324.

[6] D. 1838 (a. 1312). Vgl. *brenna mark silfs* in Upl. Jb. 1 pr.

[7] Eine lehrreiche Abbildung solcher in Södermannaland gefundenen Ringe von Gold, die an einem grossen goldenen Springring aufgereiht sind, gibt Montelius S. 232. Vgl. auch Hildebrand S. 38. Holmboe a. a. O. S. 4 flg. — Schenkung zweier Halbmarkringe durch K. Erik den Siegreichen an den Isländer Þorvaldr Hjaltason ums Jahr 988 im Styrbjarnar þattr, Flat. II S. 73. — Über Ringgelder im Allgemeinen Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Gesch. I SS. 228—240, 257—261.

[8] Hildebrand S. 127. Montelius im Månadsbl. 1873 S. 171 flg. Holmboe a. a. O. S. 6. Vgl. die Abbildungen in Teckn. VI 7 Nr. 3 d—f und bei Worsaae Afbildningar N. 365.

[9] D. 1838. [10] D. 1798, 1836, 2555, 2578, 2588, 3031, 3275, 3568.

[11] D. 854 (a. 1258—1292).

funden worden; urkundliche Angaben aber deuten darauf, dass wie Ringe auch Münzen zum Behuf des Zuwägens gebrochen wurden.[1]

b) Seit dem 11. Jahrhundert auch in Münze. Die ersten einheimischen Münzen liess Olaf der Schosskönig prägen (kaum vor 1008). Angelsächsische Münzmeister waren es, deren er und sein Nachfolger Anunder bei ihren Prägungen sich bedienten, angelsächsische Münzen, die man damals beim schwedischen Gepräge zum Muster nahm. Unter den spätern Königen ist das Gepräge in tiefen Verfall gerathen. Die Münzen wurden kleiner, die Bracteaten mehr und mehr bevorzugt, die Inschriften unvollständiger, die Beglaubigungszeichen undeutlicher, Grösse und Gestalt unregelmässiger.[2] Die ältern Münzen sind in Sigtuna geschlagen und zwar die von König Anunder in geringerer Zahl als die seines Vorgängers. Später sind die Münzhäuser vermehrt worden. Im Jahr 1285 sind 8 Städte des Hauptlandes als Münzorte nachweisbar, wovon auf Östgötaland allein 3 kommen.[3] Die einheimische Münze oder der „Pfennig", *pænninger (denarius, moneta, mynt)* ist stets von Silber und je nach dem Ueberwiegen des gesetzlichen Feingehalts oder des Kupferzusatzes entweder „Weisspfennig" *(hviter pænninger)*[4] oder „Schwarzpfennig" *(blar pænninger*, auch „Kupferpfennig" *erpænninger)*.[5] Die einheimische Münze ist nur Hauptmünze, der in Westmannalagen erwähnte „Halbpfennig" *(halfpænninger)* keine Theilmünze, sondern eine getheilte, d. h. die abgeschnittene Hälfte eines Pfennigs.[6] Ursprünglich ist der Pfennig nur dazu bestimmt, ein öffentlich beglaubigter Barren in bequemer Form zu sein. Daher auch das gemünzte Geld mit dem gewogenen die Namen theilt. Das Seitenstück zur gewogenen Mark, dem gewogenen Öre, der gewogenen Örtug bilden die „Mark", der „Öre", die „Örtug Pfennige", — *mark,*

[1] D. 2675 a. 1328: *centum triginta marche — decem et septem marche in fragmentis argenti.* — Montelius S. 311 und im Månadsbl. 1873 SS. 169—171; 1874 SS. 44—46. Strinnholm II S. 296.

[2] Neuere Abbildungen von schwedischen Münzen seit Olaf dem Schosskönig bei Montelius NN. 330, 331, 448, 456—458, 468, 469, 478—481. Månadsbl. 1875 SS. 36, 57, 183; 1876 S. 249; 1879 S. 181. Über den Verfall der Prägekunst Montelius S. 262.

[3] D. 802. Über andere Münzorte Montelius S. 476. Auf eine alte Abbildung des Innern eines schwedischen Münzhauses mit arbeitenden Münzern mag wegen der Seltenheit solcher Darstellungen nebenbei hingewiesen werden. Es ist ein, freilich roher, Holzschnitt bei Olaus Magnus S. 212.

[4] Upl. Jb. 1 pr.

[5] Wg. IV 16 §§ 11, 12. Schlyter I SS. 367, 386, XIII SS. 73, 138 hält den „Schwarzpfennig" für eine Kupfermünze. Ebenso Nordström II S. 378. Unentschieden Strinnholm IV S. 14, wo eine mir unbekannte Abhandlung von Nordström citirt ist. Über die Gründe meiner Ansicht s. unten S. 448 N. 5.

[6] Wm. I Kb. 3 § 1. II Kb. 6 § 5. Über Münzzertheilungen oben N. 1.

öre, örtogh pænninga (marca etc. *denariorum* oder *m. nummi).*[1] Der Mark „reinen" Silbers entsprechen sollen 192 Pfennige swealändischen Gepräges *(svenskar pænningar, denarii svecani, sveci, svevi),*[2] d. h. „weisse" Pfennige, — desgleichen 192 gotländische,[3] wogegen im Götaland aus einer Mark „reinen" Silbers nicht weniger und nicht mehr als 384 Pfennige, im Gegensatz zu den swealändischen „kleine" *(smapænningar)* genannt,[4] — die Nachfolger der „Schwarzpfennige" des 12. Jahrhunderts,[5] — geprägt werden. Solange dieser gesetzliche Münzfuss beobachtet wurde, konnte der „Pfennig" Werthmesser sein und *pænningar* eben so wie *örær* und *fæ* alles und jedes, insbesondere aber jedes bewegliche Vermögen bedeuten. In jüngerer Zeit, sicherlich aber schon im 12. Jahrhundert, verschlechterte sich die Münze. Da jetzt der Metallgehalt des „Pfennigs" beträchtlich unter den Nominalgehalt gesunken war, so bildet nachweislich schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts die „geschlagene" oder „Pfennig-Mark" mit ihren Theilen nicht mehr blos das Seitenstück, sondern den Gegensatz zur „reinen" oder „Silbermark" *(mark silfs, marca argenti)* und deren Theilen.[6] Und fortan sind die „gezählte" Mark *(tald mark, marcha numerata)* oder die Mark in „gezählten" oder

[1] Wg. I Kb. 19. II add. 13 § 2. Ög. Db. 16 § 2. 21. Æb. 14, 17. Sml. 7 §§ 1, 2. Upl. Kb. 4 pr. n. 5, 17. 6 § 6 n. 75. 7 § 7 n. 14. 9 pr. 15 § 8 n. 36, 76. Kgb. 11 pr. Sm. Kb. 8. 11 pr. n. 43. 13. add. 7. Wm. I Kb. 3 §§ 4, 5. II Kb. 7 pr. Kgb. 7 § 6. þg. 23 § 1. Ll. Gb. 10 pr. Got. I 2 § 3. 15 pr. 16 pr. §§ 1, 2. 19 §§ 6—10, 13, 20, 22, 24, 25, 32. 20 §§ 8, 9, 14. 22. 23 pr. § 3. 63 pr. hist. 5, 6. Visb. I 57 §§ 1, 2, 4. 59. II 4 pr. 39. 43. IV 1 18. D. 549, 565, 620, 628, 639, 762, 782, 802, 888 u. s. o.

[2] Schlyter II S. 341. III S. 389. XIII S. 498.

[3] Schlyter VII S. 287. XIII S. 499.

[4] Schlyter I S. 475. II S. 341. XIII S. 498.

[5] Nach Wg. IV 16 §§ 11, 12 kaufte man für 5 Schwarzpfennige zu Bischof Ödgrims Zeit 7, zu Bischof Benedicts Zeit 5 Schäffel Hafer; nach Wg. II Kb. 39 sind 4 „Pfennige" = 1 Schäffel Hafer. Nimmt man nun ein auch noch so beträchtliches Sinken des Geldwerths von der Mitte des 12. bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts an, so sind jene Preisunterschiede doch nur begreiflich, wenn die „Schwarzpfennige" von Wg. IV 16 §§ 1, 2 Silber enthielten und an Feingehalt den „Pfennigen" von Wg. II Kb. 39 nicht nachstanden. Dass man auch anderwärts im Mittelalter unter „Schwarzpfennigen" nicht Kupfermünzen, sondern stark mit Kupfer legirte Silbermünzen verstand, ist bekannt.

[6] Ög. Db. 16 § 2. 21. Æb. 14. 17. Upl. Jb. 1 pr. Bj. 4. 21 pr. § 2. Got. I 13 § 5. 14 § 5. 15 pr. 16 pr. § 2. 19 §§ 2, 3, 7, 10—12, 14—18, 20, 23, 24, 32. 20 § 14. 22. 28 § 6. 38. 62. hist. 2. Visb. II 5 pr. § 1. 6 pr. 32 § 1. 34. 52. Vgl. die oben citirten Stellen aus Got. und Visb. — D. 542 (a. 1270), 742 (a. 1282), 762, 782, 802, 871, 876, 901, 910, 925, 941 u. s. w. Nordström II S. 378. Wegen des Ausdrucks „geschlagen" *(pænter)* s. Schlyter Gl. zu Upl. s. v. *pænter* und XIII s. v. *pæna.*

„baaren" Pfennigen *(snöþar pænningar, reþopænningar, denarii numerati, numerata pecunia, prompta pecunia)* und die „gewogene" Mark, die „im Geschäftsverkehr giltige" Mark *(mark köpgild)* und die echte, die „nach Volksrecht giltige" *(mark karlgild)* verschiedene Rechtsbegriffe.[1] Die Münzverschlechterung setzte sich aber im 13. und 14. Jahrhundert fort,[2] so dass nun auch in der Pfennigmark wieder ein Unterschied gemacht werden musste zwischen der Mark „guter" oder „alter" Münze *(marcha bonae, antiquae monetae)*, d. h. minder schlechter Pfennige, und der Mark „neuer" oder „gangbarer" Münze *(marcha novae, usualis, currentis monetae, gangs pænninga)*, d. h. schlechtester Prägung.[3]

Gesetzliches Zahlmittel ist in der Zeit unserer Quellen das Silber überall. Selbst wenn in altherkömmlicher Weise eine Geldschuld als Goldschuld ausgedrückt ist, muss doch der Gläubiger Silber in Zahlung annehmen. So oben S. 445. Ist als Gegenstand einer Geldschuld reines Silber im Gesetz ausdrücklich genannt oder von den Parteien ausdrücklich verabredet, so kann der Gläubiger Zuwiegung des Silbers verlangen, ohne mit der Annahme in Verzug zu kommen. Er muss sich aber wie Barren so auch Pfennige von gleichem Feingehalt gefallen lassen.[4] In Visby waren, wie es scheint, im 13. Jahrhundert vereidigte Silberwäger und -Probirer angestellt, deren sich die Parteien bedienen konnten, vielleicht sogar mussten. Ein Entwurf über die Rechte der visby'schen Kaufleute zu Novgorod c. 1230 handelt vom Silberwäger und vom Silberprobirer:

> D. 1708: „*Quicumque ponderator constituetur, in quacumque libra ponderabit, osculabitur crucem, quod cuilibet ex utraque parte equaliter pondet. Ponderator argenti hospitibus predictis ponderabit sine precio. Quicquid argenti examinator receperit ad comburendum de hospite, superposicionem decomputabit de tali argento, quale ab eo recepit. Cum hospes argentum suum facit ponderari, una ponderacio debet fieri in una scala, et secunda ponderacio, si placet hospiti*".

---

[1] Wg. I Ab. 22, II Ab. 31 mit Ög. Db. 17 § 2. Upl. Æb. 2 pr. Mb. 1 pr. 21. 23 pr. § 1. 24 §§ 2, 3. Wb. 23 § 6. 28 pr. 29 § 1. Ll. Gb. 10 pr. Schlyter Gl. zu Upl. und XIII s. vv. *karl-, köpgilder*. Jur. afh. I S. 73. Wilda S. 325. — D. 2675, 1352, 1381, 2487.

[2] Schlyter Jur. afh. I S. 73 flg. Montelius S. 474. Vgl. auch die S. 451 unter N. 1 angeführten Urkunden.

[3] D. 134 (a. 1208), 622, 638, 647, 665, 670, 687, 705, 764, 970, 1063, 1074, 1082, 1339, 1373, 1428, 1855, 1921, 2402, 3528, 4503 etc.

[4] Upl. Jb. 1 pr. H. Mb. 38. Dazu Schlyter im Gl. s. v. *mark* 1.

Man darf wol annehmen, dass diese Einrichtungen in Visby selbst ihr Vorbild hatten. In Jönköping wurde a. 1288 eine amtliche Aufsicht über das Probiren und Einschmelzen, wie über den Verkauf von Silber eingeführt.[1]

Lautet eine Geldschuld auf „Mark", „Öre", „Örtug" schlechtweg oder auf eine benannte Summe von „Pfennigen", so muss der Gläubiger einheimische „Pfennige" nach ihrem Nominalgehalt annehmen. Die Rechts- und Gesetzbücher, indem sie von Zahlungen in „Mark", „Öre", „Örtug" ohne weitern Beisatz sprechen, meinen damit Zahlungen in Pfennigmark, Pfennigöre, Pfennigörtug.[2] Derartige Erfüllung ist also „Zahlung" im strengen Wortsinn, nämlich ein blosses Hinzählen. Der Gläubiger kann nicht nur nicht gefahrlos Zuwägung des Geldes verlangen; er kommt vielmehr mit der Annahme sofort in Verzug, wenn er die ihm angebotenen Pfennige der Landeswährung als nicht vollwichtig zurückweist. Der scharfe Unterschied zwischen „gewogener" und „gezählter" Mark im Recht zeigt deutlich, dass bei der Erfüllung gemeiner Pfennigschulden die Münze als vollwichtig nicht etwa blos präsumirt, sondern fingirt wird. Darnach lässt sich schon erwarten, dass von jeder Veränderung des Feingehalts bei gleichbleibendem Nominalgehalt der Pfennige Schaden wie Vortheil den Gläubiger treffen muss. Dass dieses wirklich Rechtens war, darauf deuten die Clauseln, wodurch in Urkunden über Pfennigschulden die Parteien sich gegen die Folgen einer Veränderung des Feingehalts zu sichern suchen, z. B.:

> a. 1313 (Skara): „... *adjecta condicione, quod idem Sweno et heredes sui ... tenerentur ... solvere singulis annis ipsi preposito ... marcham denariorum ... nomine pensionis. Et si forsitan monetam notabiliter meliorari vel deteriorari contigerit, tres ulne de vero et legali panno gandevensi ipsi preposito ... singulis annis ... solverentur.*"[3]
>
> a. 1333 (Upland): „... *T. p. n. u. me ... sororibus ad s. Claram Stockholmis in ducentis marchis denariorum ... teneri ... Interim, si monetam nunc currentem mutari contigerit ante solucionem premissorum, tunc me eisdem sororibus quadraginta quinque*

---

[1] D. 3019.

[2] Vgl. z. B. Upl. Kb. 4 pr. mit nn. 5, 17. 7 § 7 mit n. 14. 15 § 8 mit nn. 36, 76. Sm. Kb. 11 pr. mit nn. 41, 43. Bezüglich des gotländischen Rechtsbuchs s. Schildener S. 137 N. 43 und S. 192 N. 155. Bruchtheile von „Mark" u. s. w. in „Pfennigen" angegeben: Wg. II Db. 7. III 63. Ög. Kb. 10 pr. Bb. 6 § 1. 2 § 2 mit § 1. Upl. Mb. 52 § 2 mit 53 pr. und 54 pr. Über die helsingische *botmark* s. Schlyter VI S. 143.

[3] D. 1934. Ganz ähnlich D. 1997 a. 1315.

marchas puri sub pondere stokholmensi per presentes firmiter obligo soluturum . . ."[1]

Nach der nämlichen Richtung weisen aber auch diejenigen Rechtsvorschriften, wonach bestimmte, namentlich bezeichnete Pfennigschulden nicht in schlechterer Münze erfüllt werden sollen, als auf welche sie bei Begründung der Obligation lauteten. Eine solche Vorschrift enthält eine westgötische Quelle aus dem 14. Jahrhundert über Geldschulden an Kirchen.[2]

Gesetzliche Zahlmittel ausser den einheimischen Pfennigen sind in Westmanna- und Helsingeland Leinwand nach der Elle, jenseits der Ostsee Felle nach „Zimmern". In den beiden erstgenannten Rechtsgebieten ist 1 Elle Leinwand = 1 Örtug Pfennige gesetzt.[3] Die Elle Leinwand ist also im Gegensatz zum Pfennig grösseres Geld, und schon hieraus ergibt sich, dass sie ebenso Zwangskurs hat, wie gemünztes Silber. Zahlung einer Summe von einer Pfennigörtug oder mehr[4] muss sich der Gläubiger eben so in Ellen wie in Pfennigen gefallen lassen.

Der Zwangskurs der Landeswährung ist nur subsidiär. Durch Rechtsgeschäft kann Erfüllung wie in reinem Silber nach Gewicht, so auch in Münzen fremder Währung ausgemacht werden.[5] Zu solchen Abreden hat nicht nur der Verkehr mit Ausländern, sondern auch die bis tief ins 14. Jahrhundert zunehmende Verschlechterung der einheimischen Münze Anlass gegeben.[6] Mit Vorliebe wählte man bei derartigen Geschäften die Groschen von Tours und die englischen Sterlinge, die denn auch in beträchtlichen Mengen im Lande umliefen.[7]

---

[1] D. 2958. Ähnlich D. 3433 (a. 1339, Westmannaland). 3897 (a. 1345, Upland). 4053 (a. 1346, Upland). S. auch D. 3227 (a. 1336, Östgötaland).

[2] Wg. IV 21 § 83. — Nach Ög. Es. 16 § 2 soll bei Zahlung einer gewöhnlichen Darlehensschuld der Schuldner schwören, die von ihm gezahlten Pfennige seien den ihm geliehenen „ebengut" *(æmgoþa)*. Gleichwol gehört die Stelle nicht hieher. Denn mit jenem Schwur vertheidigt sich der Entleiher gegen die Behauptung des Darleihers, dass „weniger *(færre)* Pfennige" zurückgezahlt als genommen seien. Unter „ebengut" ist also „ebenviel" zu verstehen.

[3] Schlyter VI S. 138, XIII S. 21.

[4] Vgl. die oben S. 444 NN. 2—4 citirten Stellen.

[5] Visb. III ɪɪɪ 18: Zahlung von Fracht; beim besonders verabredeten *„pagiment"* mag hier an die Münze des Bestimmungshafens gedacht sein. Der Verfrachter braucht sich keine andere gefallen zu lassen. Vgl. auch § 83 (B).

[6] Vgl. D. 1974, 3453, 3456, 3564.

[7] Vgl. z. B. D. 2244, 2428, 2675, 2926, 2982, 2990, 3035, 3036, 3051, 3453, 3456, 3484, 4083. Nach D. 3453 und 3456 wird im Jahr 1339 zu Linköping der *solidus grossorum Turon.* = 10 Ören genommen. — Eine ausländische Münze = 18 götischen Pfennigen scheint der *örnavingi* („Adlerflügel") zu sein. Nach Wg. II Db. 7 und III 63 hat er aber bei Wergeldzahlungen sogar Zwangscurs.

§ 65. Erfüllung. 3) Ersatzleistungen.

I. Fälle der Ersatzleistung.

Die Erfüllung ist Ersatzleistung

A) wenn die Schuld selbst auf Ersatz lautete. Es handelt sich um den Ersatz eines Schadens (*skaþi*), der durch eine Sachbeschädigung (*spiæll*[1]) oder eine andere Vermögensverletzung (*fælat*[2]), z. B. widerrechtliche Execution, Diebstahl, Raub, Entzug des Fruchtgenusses von einem vorenthaltenen Grundstück, — aber auch durch Todtschlag, Verstümmelung, Verwundung eines freien Menschen dem Gläubiger zugefügt sein kann. Vgl. oben S. 368 flg. Wann für solche Schäden Ersatz zu geben ist, kann im Allgemeinen aus §§ 54—58 ersehen werden.

B) Die Erfüllung ist Ersatzleistung, wenn der Schuldner von Beginn der Obligation an unvermögend war das Geschuldete zu leisten, oder wenn später Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist. Das Ding, was ersetzt wird, ist dabei allemal ein Gut von Geldwerth, sei es eine Sache oder ein Dienst. Ist der Schuldgegenstand ohne Geldwerth, so wird entweder überhaupt nichts oder es wird Verzugsbusse geleistet.

Was nun das Mass der Prästationspflicht bei B angeht, so lässt sich im Allgemeinen nicht sagen, dass wegen jeder „verschuldeten Unmöglichkeit der Leistung“, ja nicht einmal, dass wegen jeder arglistig vom Schuldner verursachten Ersatz, noch weniger aber, dass wegen jeder „unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung“ kein Ersatz zu geben sei, — wenn man nämlich unter „Verschulden“, „Arglist“, „Unschuld“ genau das versteht, was wir damit zu bezeichnen gewohnt sind. Vielmehr ist von folgenden Begriffen auszugehen:

a) *Vangömsla (vangöma, vanrökt)* = „Unachtsamkeit“, „Sorglosigkeit“, in jüngerer Zeit auch durch das deutsche *vorsumenisse* und das demselben nachgebildete schwedische *forsymilse* bezeichnet. *Vangömsla* ist nach älterm Recht bei bestimmten Arten der Beschädigung oder des Abhandenkommens des Schuldgegenstands immer gegeben.

> Wg. I Fb. 6 pr.: „Futtervieh (*foþær fæ*) und Pachtvieh (*leghu fæ*), eingezogenes Vieh (*tækkiu fæ*[3]) und gepfändetes Vieh (*num fæ*), dafür soll man haften wegen aller Unachtsam-

[1] Ög. Bb. 17 § 1. 18. 23. Sm. Bb. 5 §§ 2, 4. 7 pr. 9 pr. 14 § 3. Wm. I Bb. 39 § 1. Got. I 25 § 6. 26 §§ 2, 3.

[2] Upl. þgb. 7 § 4. add. 14.

[3] D. i. Vieh, welches man für einen andern in Empfang genommen hat („pecus alieno nomine acceptum“, Schlyter).

keit *(firi aldri vangömslu)*: Hunger *(sult)* und Strick *(klavi)*, Berg und Brücke *(biargh ok bro)*, Wasser und Morast *(vatn ok dy)*, Wolf und Dieb *(varghi ok þiuvi)*. Dies sind lauter Unachtsamkeiten. Die soll man zurückbüssen *(aptær bötæ* = ersetzen) mit einem Zwölfteid."[1]

Ög. Bb. 26 pr.: „Nimmt man nun Pachtvieh oder Futtervieh, wo die Fütterung der Lohn ist: dann soll er dafür haften, für sich und seiner Hände Werke *(sinum handvirkum)*, für Eisloch und Wolf *(firi uak ok uarghi)* und seine Unachtsamkeit *(sinu uangömu)*; der hat zu haften für das Eisloch, der es aufreisst, bis dahin, dass es eben so gut wieder zugefroren ist."[2]

Nur wenn das in Pacht (u. s. w.?) übernommene Thier vom Wolf zerrissen wird, kommt es nach älterm westgötischem Recht noch auf ein besonderes Kennzeichen an:

Wg. I Rb. 12 § 1 (= II Rb. 28): „... Für den Wolf soll man haften wie für Unachtsamkeit, wenn man nicht erlangt Überbleibsel *(aflæstir)* davon. Das ist 6 Ören für den Hengst, eine halbe Mark für den Ochsen und die Stute. Erlangt er Überbleibsel, gelte er nicht für den Wolf."

Das nämliche Kennzeichen schliesst nach jüngerm westgötischem Recht die Unachtsamkeit auch dann aus, wenn das Thier sich verfällt.[3] Es ist klar, dass auf Grund aller dieser Bestimmungen Ereignisse schlechterdings auf Unachtsamkeit zurückgeführt werden mussten, die doch keineswegs unter allen Umständen durch Achtsamkeit zu vermeiden waren. Aber auch noch insofern ist die Grenze zwischen „Unachtsamkeit" und „höherer Gewalt" *(ofæfli)* vom ältern Recht willkürlich gezogen, als bestimmte Unfälle ohne Rücksicht auf den individuellen Sachverhalt jederzeit auf „höhere Gewalt" zurückgeführt werden. S. unten b. Freier ist der Standpunkt, den jüngere Rechte einnehmen. Die ältere Redaction von Westmannalagen gestattet dem Viehpächter den Eid, er sei nicht durch „Unachtsamkeit" in die Lage gekommen, das Thier nicht zurückgeben zu können.[4] Das gemeine Stadtrecht lässt den Viehmiether in der Regel durch einen Dreiereid die *vanrökt* ableugnen, falls ihm der Gegner

---

[1] = Wg. II Ub. 13. Vgl. I Rb. 12 pr. II Rb. 28.

[2] *„Uak ok uargher"* sind nicht Gegensätze, sondern Erscheinungsformen der *uangöma*. Bei der Erwähnung des Eislochs ist ans Ziehen des „Winternetzes" gedacht, wobei — nach Ausweis der Abbildung bei Olaus Magnus S. 712 — Zugthiere (mit Steigeisen) verwendet wurden. Vgl. auch oben S. 186 und Sm. Bb. 20 § 1.

[3] Wg. III 151. [4] Wm. I Bb. 34 § 1.

nicht durch Zeugen den Eid verlegt.[1] Das jüngere Recht sieht also vom Aufstellen äusserer Kriterien der „Unachtsamkeit" ab.

Wer *vangömsla* zu prästiren hat, braucht darum noch nicht wegen aller und jeder *vangömsla* Ersatz zu geben. Bei bestimmten Obligationen wird ihm keine grössere Sorgfalt zugemuthet, als er in seinen eigenen Angelegenheiten bethätigt. Aber das altschwedische[2] Recht ist niemals darüber hinausgekommen, den Begriff der diligentia quam suis nach rein äusserlichen Merkmalen zu bestimmen. Er wird überhaupt nur relevant als Massstab für die Sorgfalt beim Erhalten von fremden körperlichen Sachen und nur dann, wenn es sich um Bewahrung derselben gegen Diebstahl, Raub oder Brand handelt. Da gilt nun der Satz, dass den Anforderungen der diligentia quam suis stets, aber auch nur dann genügt ist, wenn der Schuldner seine eigenen Sachen durch den nämlichen Unfall mit den fremden eingebüsst hat. So z. B. beim Mobiliarversatz, wie wir oben S. 213 flg. und S. 216 gesehen haben. Ein anderes Beispiel bildet das Depositum:

> „Legt man Pfennige ein zu einem andern Mann oder andere Sachen, was dieses auch ist, was man zur Verwahrung *(til gömo)* einsetzt, dann soll ihm das nämliche ausantworten derjenige, welcher es angenommen hatte. Nun kann der zurückfordern, der einsetzte ... Wird gestohlen oder verbrennt oder wird gewaltsam genommen [das Gut] ihrer beider zusammen, mögen auch beide den Schaden haben. Ist nicht dieses, dann schaffe er das nämliche wieder heraus, was er zur Verwahrung angenommen hatte ..."[3]

b) *ofæfli (oæfli, uræfle)* = „Übermacht" (vis major). Nur bestimmte, namentlich aufzählbare Unfälle, diese nun aber auch wiederum unbedingt, gelten dem ältern Recht als durch höhere Gewalt verursacht. Aufgezählt werden von Westgötalagen drei Fälle, wo zu Gunsten des Vieheinstellers, Sequesters, Pfänders *ofæfli* angenommen wird:

---

[1] St. Bb. 20 pr. Nur wenn das gemiethete Pferd in ein Eisloch gefallen ist, muss der Miether seine Achtsamkeit mit Zeugen beweisen; § 1 a. a. O.

[2] Die abweichenden Grundsätze in Visb. II 30 beruhen auf deutschem Import des 15. Jahrhunderts. S. oben S. 216 N. 4.

[3] Sm. Jb. 16. Upl. Jb. 17. Wm. I Bb. 17. II Kp. 8. Ll. Kp. 6. St. Kp. 5 pr. § 1. — Wg. I Rb. 13. Ab. 20. II Rb. 29. Ab. 29. Ög. Bb. 26 § 1. Über diese auch deutschrechtliche und (darnach wol) kanonische Art, die dilig. qu. s. zu bestimmen, vgl. auch Stobbe Vertr. SS. 221—223, insbesondere die treffende Kritik S. 223, ferner Priv. R. III S. 233 flg. nn. 3, 4. — Vom altschwedischen Recht weicht Visb. II 30 ab, ein Zusatz des 15. Jahrhunderts, der aus Ssp. III 5 § 3 genommen ist.

„Für höhere Gewalt soll man nicht haften: Dieses ist höhere Gewalt: Blitz *(asikkiæ eldær*[1]*)*, Raubbär *(raan byorn)*,[2] Stechen und Sterben *(stingær ok starui)*.“[3]

Es ist bemerkenswerth, dass im Gegensatz zum Wolf der Bär *ofæfli* ist. Derselbe Rechtssatz, wenn auch in anderer Verbindung, findet sich in Östgötalagen.[4] — Jüngeres Recht verzichtet auf die Angabe äusserer Kennzeichen der höhern Gewalt. So Helsingelagen, wonach der Beweis jeder höhern Gewalt, hier *nöþsyn* („Nothwendigkeit“) genannt, in den Eid des Schuldners verstellt ist.[5]

c) *vili* („Absicht“), *handaværk* oder *handvirki* (Handthat) und *vaþi* (Unabsichtlichkeit).[6] Im Allgemeinen ist über diese Begriffe auf die Auseinandersetzungen in §§ 55, 56 zu verweisen. Das gemeine Stadtrecht formulirt den S. 453 erwähnten Eid so:

„Dass das Pferd verdarb mit *vadhe* und nicht mit *forsymilse* oder mit seinem [des Miethers] Willen *(vili)*.“

Das ist dem Eidessatz nach ein *vaþaeþer*, wie ihn auch ein Text des Stadtrechts[7] geradezu nennt, — aber ein beschränkter. Nicht nur die Absichtlichkeit *(vili)* wird geleugnet, sondern auch ein Theil der Absichtslosigkeit, nämlich der, welcher Unachtsamkeit nicht ausschliesst. *vaþi* ist also in einem engern Sinn genommen, = Absichtslosigkeit, die auch nicht einmal Unachtsamkeit ist.[8] Wer wegen *vaþi* aufzukommen hat, haftet auch wegen *vanrökt* oder *forsymilse;* dahingegen wer wegen *vanrökt* oder *forsymilse* einsteht, darum noch nicht auch wegen jedes andern *vaþi* Ersatz gibt. Anders, wer wegen seiner *handaværk* ersatz-

[1] Trotz der abweichenden Meinung Schlyters XIII S. 38 nehme ich mit Ihre an, dass *asikkiæ* und *eldær* zusammen Einen Begriff ausdrücken. Sonst wäre ja jedes „Feuer“ für *ofæfli* erklärt, was denn Stiernhöök S. 156 wirklich annimmt.

[2] Ich glaube *raan byorn* für ein Compositum halten zu müssen — parallel mit *asikkiæ eldær* —, weil sonst *raan* („Raub“) schlechtweg für *ofæfli* (wie bei Stiernhöök S. 256) erklärt und folgeweise der Viehpächter, Fütterer u. s. w. besser gestellt wäre, als nach dem nämlichen Rechtsbuch der Depositar. Vgl. Wg. I Rb. 13. II Rb. 29.

[3] Wg. I Fb. 6, II Ub. 13. Vgl. I Rb. 12 § 1, II Rb. 28, welche Stellen jedoch unvollständig erhalten sind. Wegen *stingær ok starui*, wodurch wol „Seuche“ ausgedrückt sein soll, s. Schlyter in den Gll. s. vv.

[4] Ög. Bb. 36 § 1. Vgl. andererseits 26 pr. (oben S. 453 zu N. 2).

[5] H. Kp. 4.

[6] Ög. Bb. 26 pr. (oben S. 453 zu N. 2). 17 § 1. Upl. Kp. 6. Sm. Kp. 7. Wm. II Kp. 9. Ll. Kp. 5 pr. St. Bb. 20 pr.

[7] St. Bb. 20 pr. n. 51. — Über den *vaþaeþer* s. oben S. 379 flg.

[8] Ein interessanter Versuch, den Unterschied zwischen *vangöma (forsymilse)* und *vaþi* in anderm Sinn durchzuführen, ist (bei Brand) in Chr. Ll. Bb. 35, 36 gemacht.

pflichtig wird: ihn braucht nicht der Vorwurf der Unachtsamkeit zu treffen.

d) *gætsla* (von *gæta* = bewachen) = Bewachung. Es verhält sich *gömsla* (oder *göma)* zu *gætsla* wie die römischrechtliche *diligentia* zur *custodia.*[1] Wie die custodia,[2] so kann auch die *gætsla* selbständiger, ja sogar alleiniger Gegenstand einer Schuld sein. Beim Depositar wird Gut zum Verwahren *(til gætslu,* wofür einmal auch *til gömu* steht)[3] hinterlegt; dem Pfarrer oder dem Küster werden die gottesdienstlichen Geräthe und die geistlichen Gewänder zur Aufbewahrung wie zum Gebrauch, dem Schiffer das Fahrzeug zur Bewahrung wie zur Fahrt, dem Gutsverwalter das Gut mit Inventar zur Bewahrung wie zur Bewirthschaftung, dem Hirten das Vieh zur Hut wie zur Pflege übergeben. Wer *gætsla* zu prästiren hat, kann ersatzfrei sein, auch wenn durch grössere Sorgfalt das Abhandenkommen des zu behütenden Guts hätte verhindert werden können, — ganz wie derjenige, der custudiam minus plenam prästirt.[4] Der Pfarrer z. B. und nach älterm Recht auch der gemiethete Küster geben für gestohlene Kirchengeräthe schlechterdings keinen Ersatz, wenn die Kirchthür zugesperrt war; sie brauchen nicht für äussere Bewachung des Gebäudes zu sorgen.[5] Andererseits gibt es innerhalb der *gætsla* wiederum, wie in der custodia,[6] eine Sorgfalt, welche dann entweder die grösstmögliche, oder aber blos diligentia quam suis sein kann. Der Depositar z. B. ist nicht, wie es nach Ög. Gb. 8 § 2 scheinen könnte, schon dann ersatzfrei, wenn er das Depositum unter Verschluss gelegt, sondern erst dann, aber auch stets dann, wenn er es mit der altschwedischen diligentia quam suis verwahrt hat, mit andern Worten, wenn sein eigenes Gut mit gestohlen, geraubt, verbrannt ist. Sehr bemerkenswerth sind die Unterschiede, welche das gotländische Recht in der Sorgfalt des Schiffers (oder Schiffsmiethers?) beim Bewahren des Schiffs macht:

> Got. I, 36: „Von der Schiffe Bewachung *(getzlu).* Über der Schiffe Bewachung *(getzlu)* ist Recht dieses: Ein Kaufschiff, ein solches, worin dreizehn Rippen sind und drei Querbalken, dieses bewacht der Mann am Strande draussen. § 1. Aber

---

[1] Über diesen Begriff s. jetzt gegenüber der herrschenden Ansicht **Brinz** Pand. 2. Aufl. § 268.

[2] **Brinz** a. a. O. S. 263.

[3] Sm. Jb. 16. Vgl. aber Wg. I Rb. 13. II Rb. 29.

[4] **Brinz** a. a. O. S. 263, 264.

[5] Wg. I Kb. 7 §§ 1, 2. II Kb. 12, 13. IV 21 § 48. Ög. Kb. 5 pr. Sml. 4 § 1. — Upl. Kb. 6 pr. Wm. II Kb. 5 pr. S. aber unten § 82 (D).

[6] **Brinz** a. a. O. SS. 262, 264 flg.

eine Schute soll man anketten durch Stock oder Rippe oder durch eine Bohle an einem Haus, einem solchen, worin Menschen schlafen. Ein Schloss soll daran sein und ein Schlüssel, den die Hausfrau trage oder der Hausherr. Die Ketten sollen nicht länger sein als drei Gelenke und das vierte der Haken. Es wiege jedes Gelenk zwei Mark, oder sie [die Kette] reiche über drei Rippen hin. Und gegen die See haftet man nicht ....“[1]

Wieder anders bemessen ist die *gætsla* des Viehhirten. Der Lohn nur entgeht ihm ganz oder theilweise nach Westgötalagen, wenn er unachtsam in der Hut war, nach dem gemeinen Landrecht auch bei casuellem Verlust des Viehs.[2]

Allgemeine Principien, wonach das altschwedische Recht die Grösse der Prästationspflicht bei den verschiedenen Obligationen bestimmt, sind vorderhand nicht ausfindig zu machen. Die Aufschlüsse, welche unser Material bietet, sind folgende:

Wegen jedes Unfalls, insbesondere auch wegen des durch höhere Gewalt herbeigeführten, gibt man Ersatz für Sachen, deren Besitz und Gebrauch man sich angemasst,[3] aber auch für Sachen, die man zu unentgeltlicher Leihe *(lan)* empfangen hat,[4] und (wenigstens nach westgötischem Recht) für die *intækt* (S. 246 flg.).

Nicht alle, wol aber die durch seine *handaværk* am Pachtvieh verursachten Schäden hat der Vicheinsteller zu ersetzen.[5] Ausserdem steht er wegen jedes Unfalls ein, der durch irgend eine Art oder doch durch eine verhältnissmässige Energie von Vorsicht zu verhüten gewesen wäre.[6] Vielleicht gilt das Nämliche vom Hausmiether, der nach gemeinem Stadtrecht alles von ihm Verdorbene dem Vermiether zu ersetzen hat,[7] ferner vom retinirenden Gläubiger, der nach S. 254 seine „Schuld“ selbst zu „entgelten“ hat. Eine Besonderheit des jüngern westgötischen Rechts

[1] Grossentheils falsch ist die Übersetzung bei Schildener SS. 70, 71. Aber auch die altdeutsche in II 47 pr. § 1 ist schon nicht ganz richtig. Vgl. auch Schlyter VII S. 151 N. 9.

[2] Wg. I Fb. 10 (unten § 82 A). II Ub. 23, 24. Ll. Bb. 35 § 4 (unten § 82 A). Über *gætsla* eines Gesellschafters s. unten § 87 Nr. 8.

[3] Wg. I þb. 1. II þb. 18. Ög. Bb. 26 § 2. 27 pr. Got. I 35 § 1. 36 § 3. IV ı 28. Ferner oben S. 247 N. 3. Vgl. auch Ög. Kb. 8 § 2. Sml. Kb. 5 § 3. Upl. Kb. 6 § 6. Sm. Kb. 4 § 4. Wm. I Kb. 5 § 6. II Kb. 5 § 4. H. Kb. 6 § 3.

[4] Sm. Kp. 6 § 2. Wm. I Bb. 34 pr. Ll. Kp. 5 § 1. St. Bb. 20 pr. n. 51. § 2. Vgl. Upl. Kp. 6. Wm. II Kp. 9. Wg. I Rb. 10. II Rb. 25. Ög. Bb. 26 pr. S. ferner unten § 84.

[5] Ög. Bb. 26 pr. (oben S. 453). Upl. Kp. 6. Sm. Kp. 7. Wm. II Kp. 9. Ll. Kp. 5 pr.

[6] S. oben SS. 452 flg., 453 flg. [7] St. Bb. 14.

ist aber die Bestimmung, wonach der Vieheinsteller für Pachtvieh, das sich verfallen, nur halben Ersatz gibt,[1] wie wenn der Sturz halb durch Unachtsamkeit des Pächters, halb durch casus verursacht wäre.

Nur Sorgfalt prästiren der Inhaber eines *nam* (§ 34), der zum Empfang von Gut Beauftragte und der Schiffer, der aber nach visbyschem Recht auch wegen der Unachtsamkeit seiner Leute aufzukommen hat.[2]

Nur wegen solcher Unfälle, die durch Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit — nach altschwedischer Schätzung (oben S. 454)! — zu vermeiden gewesen wären, kommen auf der Depositar und der Versatznehmer (S. 454).

Noch weniger weit geht die Prästationspflicht des Pfarrers und nach älterm Recht auch des gemietheten Küsters, denen bei Bewahrung der Kirchengeräthe und der geistlichen Gewänder keine altschwedische diligentia quam suis, andererseits aber doch noch das geringste Mass von Sorgfalt zugemuthet wird (S. 456).

Nicht einmal wegen grober Unachtsamkeit — abgesehen von Delictsfällen — gibt Ersatz der gemiethete Hirt (S. 457).

II. Der Ersatz.

Die Ausdrücke für „ersetzen" sind: *gælda* oder *ater gælda* (= „gelten", „vergelten", aber eigentlich = leisten, zurückleisten[3]) mit dem Accusativ des Gegenstandes, der „vergolten" wird, z. B. *gælda*, *ater gælda spiæll*, *skaþa*, *fæ*, *goz*, *hæst*, *þræl*, *man*, *wæþ* (= die Verletzung, den Schaden, das Vieh, das Gut, das Pferd, den Knecht, den Menschen, das Pfand vergelten, ersetzen),[4] — *ater fa* oder *ut fa* oder *ater giva* (= „zurück-, herausschaffen", „zurückgeben") mit dem Accusativ, *ater koma* (= „zurückkommen") mit dem Dativ des zu ersetzenden Gegenstandes, z. B. *ater fa manni sit* (= einem das Seine ersetzen, ein Depositum, ein Pfand u. s. w.),[5] *ater giva gipt* (= die Drangabe ersetzen),[6] *ater giva væþ*

[1] Wg. III 151.

[2] Wg. I Fb. 6 (oben S. 452). II Ub. 13. Got. I 36 (oben S. 456 flg.). II 47. Visb. III III 9 Zuss.

[3] Vgl. oben S. 431.

[4] Wg. I Kb. 7 § 1. 8 § 1. Rb. 8 pr. 9 § 2. 11 pr. 13. þb. 1. Fs. 5 § 1. Ög. Bb. 24 pr. 26 § 1. 50. 51. Upl. Kp. 6. Wb. 5 § 1. 6 § 1. 7 §§ 2, 4. 28 § 2. Mb. 6 § 4. Sm. Bb. 5 §§ 2, 4. 8 pr. 9 §§ 2, 3. Kp. 7. 8. Wm. I Bb. 48 pr. H. Kp. 3. Got. I 25 § 6. add. 5 § 2. Bj. 20 §§ 1—3. Ll. Kp. 5 pr. § 1. St. Bb. 20 § 2. Kp. 5 § 1. U. s. o.

[5] Upl. Jb. 17. Kp. 7 (oben S. 213). Sm. Jb. 16 (oben S. 454). H. Kp. 4. Got. I 26 § 9. 35 pr.

[6] Es ist von einem die Rede, der sie gar nicht empfangen hatte: Upl. Jb. 5 pr.

(= *ater gælda, ater fa vaþ*),[1] *ater cuma hailum hesti* (= das Pferd heil zurückschaffen, oder aber auch ersetzen),[2] — *ater andvarþa* (= wieder ausantworten),[3] — *fulla* und noch häufiger *ater fulla* oder *up fulla* (= „füllen", „zurückfüllen", „auffüllen", d. i. voll machen oder wieder voll machen im Sinn von vervollständigen), z. B. *ater fulla skaþan, kustin, fæ, up fulla kustin* (= Schaden, Kosten, Vieh ersetzen),[4] *attir fulla þæt man hawir firi giort af þy goz* (= ersetzen was man verthan hat von dem Gut)[5] und ebenso *ater fylla* (= wieder voll machen),[6] — *böta* und *ater böta* (= „bessern", „wieder bessern", „wieder gut machen"), z. B. *böta spiæll, ater böta spiæll, skaþa, fæ, hæst, man, korn;*[7] — *ater hela* (= „wieder heilen"), z. B. *ater hela kost* (= *ater fulla, ater fylla kost*).[8]

Die Ausdrücke für „Ersatz" sind: *gæld* (n.)[9] nebst seinen Composita *atergæld*[10] und *skaþagæld*,[11] *gildi* (n.), das jedoch im Sinn von „Ersatz" nur als Bestandtheil von Composita, wie *atergildi, tvægildi, halfgildi* vorkommt,[12] — *fulnaþer* (m. von *fulla*, also eigentlich = „Vervollständigung")[13] oder *fult* (n. vom Adj. *fulder* = „voll"),[14] — *bot* (= „Besserung"),[15] insbesondere in den Zusammensetzungen *spiællabot* (= „Verletzungsbesserung") und *ætiubot* (= Besserung für das vom Vieh Abgefressene),[16] — *haildir* (f. pl. gotl. = „Heilung", vgl. oben *aterhela*).[17]

[1] Wm. II Kp. 10. Ll. Kp. 7. St. Kp. 6 § 1. [2] Got. I 35 § 1.

[3] Ll. Kp. 6.

[4] Wm. I Bb. 45 § 1. 38 § 1. Ög. Gb. 8 pr. Æb. 12 § 1. Bb. 8 § 3. Ll. Gb. 4. Bb. 26 § 6. 28 § 5. S. auch noch Ög. Gb. 13. Æb. 14. Es. 3 § 1. Got. I 56 pr. add. 5 § 2 Abs. 2.

[5] Wm. I Gb. 12.

[6] Upl. Æb. 10 § 1. Kb. 1 § 2. Wm. II Æb. 10 § 1. Jb. 13 § 1. Sm. Kb. 1 § 1. H. Æb. 10 § 1. Ög. Æb. 14 n. 94.

[7] Wg. I Fb. 6 pr. Rb. 8 § 1. II Ab. 28. Rb. 18. Forn. 9. Ub. 13. 22. Ög. Bb. 8 § 4. 14 § 2. 17 pr. Vaþ. 32 pr. §§ 1—3. Upl. Wb. 6 pr. 14 § 10. 16 § 4. Sm. Bb. 5 § 2. 9 pr. 14 § 3. 20 § 1. 24 pr. § 3. Mb. 20 pr. §§ 4, 6. Wm. I Bb. 40 § 3. 46 § 2. Mb. 7. Got. I 25 § 6. 26 pr. Abs. 2. §§ 2, 3; etc.

[8] Upl. Æb. 10 § 2.

[9] Wg. I Ab. 16 pr. Rb. 4 pr. 9 pr. II Ab. 18. Rb. 18. 20. Ög. Kb. 8 § 2. Vaþ. 16 § 2. Æb. 12 § 1. Bb. 9 § 9. 24 pr. §§ 1, 5. 25 pr. § 1. Upl. Kgb. 11 § 4. Sm. Kgb. 11 § 3. Bb. 19 § 2. 33 pr. Kp. 6 § 2. Wm. I Bb. 48 pr. II Bb. 27 § 1. H. Mb. 1 § 4. Bj. 32 § 2.

[10] Wg. II Rb. 4, 5.

[11] Wg. II þb. 10. H. Kb. 19 § 5 n. 60. Mb. 28 pr. Wb. 9. 24 pr. n. 16. § 3.

[12] Wg. I Rb. 8 pr. 9 pr. § 3 n. 37. II Rb. 20. 24. III 151. Ög. Bb. 4 § 1. 14 pr. 15 pr. § 1. 27 § 1. Upl. Wb. 12 pr. 25 § 1. 29 § 1. Mb. 33 pr. 34. U.s.o.

[13] Ög. Gb. 16 pr. 27. Æb. 26. Bb. 9 §§ 1 (oben S. 321 flg.), 7. Upl. Kb. 14 § 6. Wm. II Kb. 16.

[14] Wg. II Kb. 22. III 89, 126. Upl. Jb. 21. Wb. 25 § 1. Sm. Jb. 13 pr. 17 etc.

[15] Sm. Bb. 32 pr. 33 § 1.

[16] Wm. I Bb. 39 pr. § 1. II Bb. 5 § 2. Ll. Bb 8 pr. [17] Got. I 25 § 6.

Unter diesen Rechtswörtern sind mehrere, wodurch die Ersatzleistung als ein Leisten nicht sowol des Ersatzes als des Ersetzten hingestellt wird, nämlich *ater fa*, *ut fa*, *ater giva*, *ater kuma*, *gælda*, *ater gælda*, *gæld*, *atergæld*. Und zwar scheinen unter diesen Ausdrücken nun wieder die vier ersten schlüssiger, als die vier letzten, da in *gælda* und *ater gælda*, *gæld* und *atergæld* die Bedeutungen „Vergelten" und „Vergeltung" wahrscheinlich schon in jener Zeit isolirt[1] waren. Aber jene vier ersten scheinen genugsam auf die Vorstellung zu deuten, dass fürs Recht der Schuldgegenstand trotz seines Untergangs fortfahre in der Schuld zu sein, — die nämliche Vorstellung, die der perpetuatio obligationis auf certa res nach römischem Recht zu Grund lag. Die Analogie scheint sich denn auch wirklich bis in den Rechtsgang hinein verfolgen zu lassen, da uns gesagt wird, dass dem Hinterleger „das Seinige zurück geurtheilt werde" *(dömis þa hanum sit atir)*, selbst nachdem es beim Depositar verbrannt oder gestohlen oder geraubt ist.[2] Man muss folgeweise annehmen, dass der untergegangene Schuldgegenstand geleistet wird, indem er vertreten ist durchs Ersatzmittel, — eine Anschauung, die das Wenigste dann gegen sich hat, wenn die Vertretung nicht blos dem Tauschwerth nach, sondern auch nach Stoff, Form, Grösse, Gebrauchswerth stattfinden muss.

Das Ersatzmittel ist nämlich nach altschwedischem Recht keineswegs immer Geld, der Ersatz mithin auch nicht immer Leistung des Tauschwerths *(værþ, virþning)*,[3] ein *atergiäldä mäþ silftal* („Ersetzen mit Silberzahlung"), wie es in Söderk. S. 286 heisst. Überaus häufig vielmehr besteht das Ersatzmittel in Sachen bezw. Diensten von gleicher Art, gleicher Menge und gleicher Beschaffenheit mit dem zu ersetzenden Gut, und zwar in einigen Fällen nach Wahl des Schuldners in solchen Gütern oder in Geld, in andern und weit zahlreichern Fällen schlechterdings in jenen, unter Ausschluss jeder Wahl des Schuldners.

Beispiele: Vieh, welches durch Gewalt oder Unachtsamkeit oder von Ungefähr seinen Tod gefunden, ersetzt man durch Liefern lebenden Viehs von gleicher Art und Güte. Dieses heisst: *gælda quikt quiku gen* („Lebendes gegen Lebendes leisten") oder *gælda quikt (ater) gen (mot) döþo* oder *gælda (giva, fylla) quikt firi döt* („Lebendes zurückleisten gegen Todtes", „für Todtes")[4] oder es wird umschrieben: *atergælda fæ*

---

[1] Über Isolirung vgl. oben S. 25 N. 9. [2] Wm. I Bb. 17.

[3] Wm. I Bb. 34 § 1. II Kp. 9. St. Bb. 20 pr. § 2. Vgl. Wg. I Rb. 8. II Rb. 17. — Sm. 4 § 1. 5 § 3.

[4] Ög. Bb. 24 pr. Sml. 6 § 1. Upl. Wb. 28 § 2. Sm. Bb. 32 § 2. 33 pr. Mb. 19 § 1. Wm. I Bb. 38 § 1. 44 §§ 1, 2. 49 pr. 50. II Bb. 6 pr. H. Wb. 23 § 2.

swa gott som þæt liwandis war („das Thier so gut ersetzen wie es bei Lebzeiten war“).[1] Da der Ersatznehmer keinen Gewinn machen soll, so bekommt in diesen Fällen der Ersatzgeber den Leichnam des ersetzten Thiers.[2] Einen fremden Unfreien, oder ein fremdes Thier, das man absichtlich oder von Ungefähr verstümmelt hat, ersetzt man durch Lieferung eines unverstümmelten, wogegen man selbst das verstümmelte erhält.[3] Hat man einen fremden Unfreien blos verwundet, so ersetzt man den seinem Herrn zugehenden Schaden, indem man ihm den Arzt miethet, den Unfreien bis zur Heilung speist und dessen Arbeit thun lässt oder selber thut.[4] Den Schaden, der einem andern durch Verwundung seines Arbeitsviehs zugefügt ist, ersetzt man, indem man das verwundete Thier zum Behuf der Heilung selbst zu sich nimmt und seinem Eigenthümer bis zur Heilung ein gleich tüchtiges zum Benützen überlässt. Dieser zweite Theil des Ersatzes heisst die *silafylli* oder *silafylla* oder *silafylning* oder *silafylling* (wörtlich = „Seilfüllung“).[5] Für Saat, die fremdes Vieh aufgewühlt, erhält der Besitzer des Ackers Entgelt in Korn gleicher Güte, dessen Menge in Westgötaland gesetzlich bestimmt ist: ein Schäffel für jede dritte aufgewühlte Stelle.[6] Für Viehschaden auf Feld oder Wiese, für Überschneiden oder Übermähen gibt man Ersatz in Korn bezw. in Heu: *gælda (giva) korn firi (mote, gen) korn ok hö firi (mote, gen) hö.*[7] Das Ersatzmittel für widerrechtlich weggenommenes oder geschlagenes Holz ist Holz von gleicher Güte und Menge.[8] Widerrechtlich eingerissene oder niedergebrannte Gebäude ersetzt der Thäter, indem er persönlich den Aufbau neuer, gleich guter besorgt,[9] einen niedergebrannten oder niedergerissenen fremden Zaun, indem er einen neuen von gleicher Höhe, Stärke und Länge aufführt.[10] Den Schaden, der durchs Aufbrechen von Häusern und Thüren, durchs Zerschlagen von Kähnen

---

Bj. 31, 34. Ll. Bb. 9 pr. 33 § 1. Vgl. ferner die strafrechtlichen Bestimmungen in Upl. Wb. 7 pr. § 1. Sm. Bb. 6 § 2. Wm. II Bb. 6 § 1. Ll. Bb. 9 § 1.

[1] Upl. Wb. 29 § 1. Wm. II Bb. 28 § 3. Vgl. St. Bb. 16 pr.

[2] Upl. Wb. 28 § 2. Sm. Mb. 19 § 1. H. Wb. 23 § 2. Bj. 34.

[3] Ög. Vaþ. 16 pr. 23 § 1. Bb. 24 § 3. Ll. Bb. 33 § 4. St. Bb. 18 §§ 1, 2.

[4] Ög. Vaþ. 16 pr. 23 § 1.

[5] Upl. Wb. 28 pr. Sm. Bb. 32 pr. Wm. I Bb. 47. II Bb. 27 pr. H. Wb. 23 § 1. Mb. 1 § 4. Ög. Bb. 24 § 3. Ll. Bb. 33 § 4. 34 § 1. St. Bb. 18 pr. § 1. 19 § 1.

[6] Wg. I Fb. 2. II Ub. 7.

[7] Upl. Wb. 6 §. 1. 12 pr. 13 § 1. Sm. Bb. 3. 5 § 3. Wm. II Bb. 5 § 2. 12 pr. Ll. Bb. 8 pr. 15 pr.

[8] Got. I 26 § 9. 63 pr. Abs. 1. III 56. Bj. 32 § 2. Wg. II Ub. 14.

[9] Upl. Wb. 25 pr. Sm. Bb. 21 pr. Wm. I Bb. 45 §§ 1, 3. II Bb. 25 pr. H. Wb. 19 § 1. Ll. Bb. 28 § 5.

[10] Upl. Wb. 6 § 2. Wm. II Bb. 5 § 4. Sm. Bb. 18 § 6. H. Wb. 19 pr. Got. I 26 § 8. Vgl. auch Wm. I Bb. 45 § 1.

und Wirthschaftsgeräthen, durchs Zerreissen von Kleidern zugefügt wurde, ersetzt der Thäter durchs Wiederherstellen, Ausbessern, Erneuen.[1] Für ein abgeschnittenes Tau, eine geborstene Glocke sind die Ersatzmittel ein Tau, eine Glocke von gleicher Güte mit den beschädigten.[2] Andere Beispiele S. 463 zu NN. 1—3.

Wann die eine oder die andere Ersatzart gefordert, wann dem Ersatzpflichtigen die Wahl zwischen beiden gelassen werde, ist den Principien nach schwer zu bestimmen, — schon darum, weil in sehr vielen Ersatzfällen die Rechtsbücher über das Ersatzmittel gänzlich schweigen, ferner darum, weil öfter der nämliche Ersatzfall von verschiedenen Quellen ganz verschieden behandelt wird.[3] Zwei Vermuthungen aber wage ich auszusprechen: erstens, dass die verhältnissmässig seltenen Fälle, wo der Ersatzpflichtige zwischen den beiden Ersatzarten zu wählen hat, jüngern Rechten allein eigenthümlich sind; und zweitens, dass der Ersatz des Gleichen mit Gleichem nur bei Schulden aus Übelthaten in der Regel, hingegen der Regel nach nicht bei andern Schulden stattfindet.

Was die erste Vermuthung betrifft, so sind die ältesten Texte, worin Wahlfälle erwähnt sind, Östgötalagen, Uplandslagen und die ältere Redaction von Westmannalagen. Aber in Uplandslagen und in Södermannalagen, welches hier Uplandslagen folgt, ferner in Westmannalagen und im festländischen Stadtrecht ist es überhaupt nur je ein Fall, und in Östgötalagen sind es nur zwei, wo das zu Ersetzende nach Wahl des Ersatzpflichtigen entweder mit Gleichem oder mit Geld ersetzt wird.[4]

Anlangend die zweite Vermuthung habe ich zunächst zu bemerken, dass unter den SS. 460—462 angeführten Beispielen kein einziges sich auf eine Geschäftsschuld bezieht. Alle beziehen sich auf Schulden aus Übelthaten. Nun finden sich zwar Fälle, wo ein vertragsgemäss Geschuldetes nach seinem Untergang oder Abhandenkommen durch ein Gleiches muss ersetzt werden. Aber sie sind nicht nur in geringer Zahl überliefert, sondern auch allesamt eigenartig gelagert. Nach oberschwedischem und dem ihm hier folgenden helsingischen Recht muss der

---

[1] Ög. Bb. 23. Got. I 19 § 33.

[2] Bj. 19 § 3. St. Sk. 4, 6. — Upl. Kb. 6 § 6. Sm. Kb. 4 § 4. Wm. II Kb. 5 § 4.

[3] Vgl. z. B. Ög. Kb. 8 § 2 einerseits mit Sml. 5 § 3 a. E. und andererseits mit Upl. Kb. 6 § 6, Sm. Kb. 4 § 4, Wm. II Kb. 5 § 4. — Upl. Wb. 29 § 1 mit Ll. Bb. 33 pr. St. Bb. 16 pr.

[4] Upl. Wb. 28 pr. Sm. Bb. 32 pr. (Ll. Bb. 34 § 1). — Wm. I Bb. 44 § 2. Bj. 34. St. Bb. 16 pr. — Ög. Vaþ. 16 § 2. Vins. 6 § 5. — Vgl. auch Visb. II 37 § 5. — Nicht nach der Wahl des Ersatzpflichtigen, sondern nur bei Unabschätzbarkeit des Schadens wird Geld (nach Taxe) gegeben in dem Fall von Upl. Wb. 6 § 1, Wm. II Bb. 5 § 3. Ll. Bb. 8 § 1.

Pfarrer, wenn er durch Unachtsamkeit kirchliche Gebäude verfallen lässt, dieselben durch Neubauten ersetzen; ebenso der Pächter die Gebäude und Zäune des Pachtguts, die er verfallen lässt.[1] Der Pfarrer wird nach Analogie des Pächters beurtheilt; der Pächter aber übernimmt ausdrücklich oder schon von Rechts wegen die positive Obliegenheit, das Pachtgut in Stand zu halten. Ein zweiter Fall betrifft den Pächter selbst. Will er nämlich vor Ablauf der Pachtzeit abziehen, so muss er nach Södermannalagen dem Grundherrn einen Ersatzmann für sich anbieten. Nach der jüngern Redaction von Westmannalagen hat der Grundherr die Wahl zwischen dem Ersatzmann und dem ganzen Pachtzins. Nach dem gemeinen Landrecht muss der Pächter den Ersatzmann dann anbieten, wenn er den dritten Kündigungstermin hat verstreichen lassen.[2] Diese Bestimmungen berücksichtigen, dass das Interesse des Grundherrn nicht allein im Geldertrag der Pachtzeit, sondern auch in der ununterbrochenen Cultur des Bodens besteht. Nach dem Stadtrecht von Visby endlich muss ein Dienstbote, der widerrechtlich seinen Dienst verlässt, der Herrschaft einen Ersatzmann stellen, wenn er nicht seinen ganzen Lohn einbüssen will.[3] Oder mit andern Worten: er hat nach seiner Wahl den Ersatz entweder in der Arbeit eines andern (natürlich gleich brauchbaren) Menschen oder in Geld bis zum Belang seines verdienten Lohns zu leisten. Diese Bestimmung, die in keinem andern Denkmal aus schwedischem Rechtsgebiet sich wieder findet, aber wie die vorige den Ersatzpflichtigen als solchen begünstigt, scheint unter deutschrechtlichem Einfluss entstanden zu sein. Ich glaube nicht bezweifeln zu dürfen, dass im Abschnitt des visbyschen Stadtrechts über den (Dienst-) „Botenlohn" hamburgisch-lübisches Recht benützt ist.[4] Nun enthält zwar dieses Recht, wie auch andere deutsche Rechte aus gleicher Zeit, nur den Satz, dass der widerrechtlich austretende Dienstbote den verdienten Lohn verliert, nicht aber den, dass er einen Ersatzmann stellen kann.[5] Allein das hamburgische und lübische Recht bestimmen im Anschluss an einen jüngern Artikel des Sachsenspiegels, dass der Dienstbote selbst bei Schuldlosigkeit seiner Herrschaft frei austreten kann ohne den ver-

[1] Upl. Kb. 2 § 2. H. Kb. 2 § 2. Jb. 11 § 2. Vgl. Ll. Eb. 29 § 1 n. 42. 30 § 2 n. 77.

[2] Sm. Jb. 11 pr. Wm. II Jb. 15 § 4. Ll. Eb. 29 § 1. S. auch unten § 80 (III A 6 b).

[3] Visb. II 37 § 5.

[4] Vgl. Visb. II 37 pr. mit Lübeck III 346 n. 12 (Cod. Bb.), — Visb. II 37 § 1 mit Lübeck III 346 (= Hamburg a. 1270 VIII 1, a. 1292 K 1). — Visb. II 37 § 10 mit Lübeck III 351 (= Hamburg a. 1270 VIII 6, a. 1292 K 6).

[5] Lübeck III 346. Hamburg a. 1270 VIII 1, 1292 K 1. Vgl. auch Stobbe Vertragsrecht S. 35 flg.

dienten Lohn einzubüssen, falls er sich verheirathen (oder an geistliches Leben kehren) will.[1] Diese Rechtswolthat des Lohndieners ist ins Visbysche Recht nicht aufgenommen worden. Ich vermuthe nun, dass eben deswegen jedem vorzeitig austretenden Dienstboten gestattet wurde, die Herrschaft durch einen Ersatzmann abzufinden, da doch das sonst vorbildliche Recht auf die Möglichkeit aufmerksam machen musste, dass bestimmte Verhältnisse den Dienstboten zum Verlassen des Dienstes nöthigten, an denen die Herrschaft in keiner Weise die Schuld trug.

Den Ersatz von Gleichem mit Gleichem bei einer Schuld, die nicht Delictschuld ist, finde ich in keinem andern ausser den erwähnten Fällen, im Gebiet der Swearechte also nur in zweien, zu Visby nur je einmal erwähnt. Das götische und das eigentlich gotländische Recht ist überhaupt mit keinem betheiligt.

Besteht das Ersatzmittel in Geld oder in fungibeln Sachen, so gelten eigenthümliche Grundsätze über die Quantität des Ersatzmittels bezw. der zu ersetzenden Güter. Sie ist nämlich

a) in gewissen Fällen durch eine gesetzliche Taxe bestimmt, — *laghaskillinger* (= „Gesetzesschilling“),[2] *laghagæld* oder *laghgæld* (= „Gesetzesentgelt“). Beispiele: nach Westgötalagen gibt, wer nur wegen *handaværki*, und einmal, wer wegen *vangömsla* haftet, für einen Hengst, der umgekommen ist, 6 Ören, für den Ochsen, die Kuh, die Stute 4 Ören als Ersatz.[3] Aber auch in andern Rechten finden sich solche und noch ausführlichere Tarife für Hausthiere. Der in Uplandslagen setzt für den Hengst 6, für die Stute 4, für den Ochsen 4, für die Kuh und für den jungen Stier $3^1/_3$ Ören gewogenen Silbers, für Schwein, Schaf, Ziege, Bock je nach ihrem Alter von einem Sommer bis zu zwei Wintern 4 Pfennige bis zu 1 Öre in Münze fest.[4] Vom Gesetz fixirt ist ferner der Geldersatz für getödtete Unfreie: in Östgötalagen auf 3 Mark Silber für den gewöhnlichen Unfreien *(annöþugher)*, auf 8 Mark für den im Hause seines Herrn gebornen *(fostre)*, in Westgötalagen auf 3 Mark für den (gemeinen) Unfreien *(þræl)*, sofern der Eigenthümer dessen Werth nicht auf 4 Mark eidlich anschlägt, in Gotlandslagen auf

[1] Lübeck II 127. III 348. Hamburg a. 1270 VIII 3, 1292 K 3. Vgl. Ssp. II 33.

[2] Über den *laghaskillinger* als gesetzliches Lösegeld für gepfändete Thiere s. oben SS. 246, 248.

[3] Wg. I Rb. 9 §§ 1, 2. 12 § 1. II Rb. 21, 23, 28.

[4] Upl. Wb. 23 § 6. 28 § 1. 5 pr. § 1. 7 pr. § 5. S. ferner: Sm. Bb. 20 § 1. 24 § 1. 32 pr. § 1. Wm. I Bb. 38 § 1. II Bb. 23 § 5. 6 § 5. H. Wb. 18 § 3. Og. Bb. 25 § 2. Ll. Bb. 27 § 3. 9 § 5. — Upl. Wb. 29 § 1. Sm. Bb. 33 § 2. H. Wb. 24 § 1 mit n. 16. Ög. Bb. 24 § 2.

$4^1/_2$ Mark Pfennige.[1] $3^1/_2$ Mark sollen nach der jüngern Redaction von Westmannalagen für den gemeinen Unfreien gegeben werden, 7 Mark aber, wenn einer, der des Bauern Schlüssel führt, im Hof daheim erschlagen wird.[2] Auch für Verstümmelungen und Verwundungen von Hausthieren und unfreien Knechten kommen feste Geldbeträge als Ersatz vor.[3] Ein *laghaskillinger* wird nach oberschwedischem und verwandten Rechten bezahlt für den Schaden, der auf mangelhaft umzäuntem Feld- oder Wiesengrund durch Vieh angerichtet wurde, sofern er nicht genau abschätzbar ist:

> „... Wenn man aber diesen Schaden nicht messen oder werthen kann, dann ersetze man ihn mit dem Gesetzesschilling, vier Pfennige für ein Rind und so für ein anderes und ein drittes, und vier Pfennige für ein Schwein, so für ein anderes und so für ein drittes, und so für Schaf und Geiss, und zwei Pfennige für eine Gans und so für eine andere und dritte. Diese Busse, die jetzt gesagt ist, mag nicht höher sein, auch wenn die Thiere mehr sind ...“[4]

Aber auch der *laghaskillinger*, womit nach derselben Gruppe von Rechten gepfändete Schweine ausgelöst werden,[5] dient dem Pfänder als Ersatztaxe für den Schaden, den sie in seinem Wald mögen angerichtet haben. Zu diesen festbestimmten Geldleistungen für Schäden an Grundeigenthum ein Seitenstück ist das Verabreichen einer bestimmten Menge von Korn als Ersatz für aufgewühlte Saat nach westgötischem Recht oben S. 461 (zu N. 6) oder als Ersatz für den Schaden, den Rosse in einem Ährenfeld, Schweine an Eichelhaufen anrichten, nach östgötischem Recht.[6] Unfreie Leute, die zur Mitgift einer Frau gehört haben und vom Manne verkauft oder bei ihm ausgelöst wurden oder entlaufen sind, ersetzt der Mann den Erben der Frau nach östgötischem Recht mit 3 Mark für den Kopf.[7] 3 Mark beträgt ferner in Östgötaland der Ersatz, den einer seinen Brüdern für sein aus gemeinem Gut bestrittenes Hochzeitsmal zu leisten hat;[8] 3 Mark Silbers nach oberschwedischem Recht der Ersatz für die Kosten einer Brautfahrt, den der Verlober dem Bräutigam geben muss, wenn er ihm am festgesetzten Brautlaufstag die Braut weigert.[9] In Smålandlagen haben die geistlichen Gewänder, der Kelch,

[1] Ög. Db. 16 §§ 1, 2. Wg. I Md. 5 § 7. II Db. 16. Got. I 15 pr.
[2] Wm. II Mb. 24 § 8.
[3] Ög. Bb. 24 § 4. — Wg. I Smb. 6 pr. Vs. 3 pr. § 2. II Vs. 10, 11. Wm. II Mb. 24 § 8.
[4] Upl. Wb. 6 §§ 1, 4. Wm. II Bb. 5 § 3. Ll. Bb. 8 § 1. Ist das Thier gepfändet worden, so wird der *laghaskillinger* zur *laghalösn*, Sm. Bb. 6 § 1.
[5] Upl. Wb. 8. Sm. Bb. 15 § 1. Wm. II Bb. 7 pr. Ll. Bb. 11 pr.
[6] Ög. Bb. 17 pr. 41 pr. Vgl. oben S. 245. [7] Ög. Gb. 16 pr.
[8] Ög. Gb. 28. [9] Upl. Æb. 2 pr. (= Wm. II Æb. 2 pr.).

die gottesdienstlichen Bücher und andere Kirchengeräthe ihren tarifirten Werth *(wirþning)*, den der Pfarrer in Geld ersetzen muss, wenn sie durch seine Unachtsamkeit abhanden kommen und in den meisten Rechten ist eine derartige Taxe für die Kirchenglocke bestimmt, wenn der Glöckner oder der Pfarrer oder die Kirchpfleger Ersatz für sie geben müssen.[1]

Es liegt auf der Hand, dass diese Taxen je nach dem wirklichen Werth des zu ersetzenden Gegenstands den Ersatzpflichtigen bevortheilen oder benachtheiligen können. Letztern Falls müssen sie zu einem Theil wie Bussen wirken. Um so näher aber kommt die Ersatztaxe der Busse, je mehr die letztere auch ihrerseits auf Ersatz neben der Genugthuung abzielt. Ja in einer Gruppe von Fällen sind Ersatztaxe und Busse so vollständig mit einander verwachsen, dass sie von einander gar nicht mehr unterschieden werden können, nämlich bei Bussen für *vaþi (vaþaböter)*. In dem gesetzlichen Geldbetrag, der für unabsichtliche Brandstiftung als *vaþabot* gegeben wird, steckt allemal auch die Ersatztaxe (§ 93, C, 4). Weiterhin aber ist auch kein wesentlicher Unterschied zwischen einer solchen *vaþabot* und dem *laghaskillinger* für Vieh, das durch den Einsturz einer Brücke umgekommen ist.[2] Dann ist aber auch kein wesentlicher Unterschied zwischen diesem *laghaskillinger* und der *vaþabot* von 7 Mark für Menschen, die durch die Brücke ihren Tod gefunden haben,[3] und endlich überhaupt jeder *vaþabot*, wenn sie ein fester Geldbetrag und nicht neben einer besondern Ersatzleistung zu geben ist.

Die Quantität des Ersatzmittels richtet sich aber

b) in nicht minder zahlreichen Fällen nach der Grösse oder dem Werth des concreten zu ersetzenden Gegenstandes. Es kommt also vor allem darauf an, dass diese Grösse, dieser Werth ermittelt werden. Die Art der Ermittlung ist je nach Anwendungsfällen verschieden. In einigen wird er durch Schätzleute festgestellt,[4] in andern durch den Eid einer der beiden Parteien.[5] Die Schätzleute *(mætansmæn, miætansmæn, mætsmæn, miætsmæn)* sind nicht in allen Fällen gleich viele.

---

[1] Sml. 4 § 1. 5 § 3. Ög. Kb. 8 § 1. Upl. Kb. 6 § 6. Sm. Kb. 4 § 4. Wm. I Kb. 5 § 6. II Kb. 5 § 4.

[2] Upl. Wb. 23 § 6. Sm. Bb. 24 § 1. Wm. I Bb. 38 § 1. II Bb. 23 § 5. H. Wb. 18 § 3. Ll. Bb. 27 § 3.

[3] S. die Stellen in N. 2.

[4] Ög. Bb. 7 § 1. 17 § 1. Upl. Wb. 5 § 1. 6 § 1. 7 pr. 13 § 1. 28 § 2. Sm. Bb. 3. 4. 5 §§ 2, 4. 6 § 2. 7 § 2. 9 pr. 14 § 3. 32 § 2. 33 pr. Kp. 1 § 3. Wm. I Bb. 38 § 1. 39 pr. 44 § 2. 48 pr. 49 § 1 (oben S. 87). II Bb. 4 § 2. 5 § 2. 6 pr. § 4. 12 § 1. H. Wb. 4. 5 pr. Ll. Bb. 6 § 3. 8 pr. 9 pr. 33 pr. Bj. 19 § 3. St. Sk. 4. 6. 7 pr. § 1. 9. 17 pr. 18. 20. Bb. 9 pr. 14. 16 pr. 20 pr. § 2. Vgl. auch Sm. Bb. 22 § 1.

[5] S. die Stellen S. 467 in N. 7 und S. 468 in NN. 1—6.

Die Zahl ist selten angegeben, schwankt aber sogar in einer und der nämlichen Quelle zwischen 2[1] und 4.[2] Ernannt werden sie bald von beiden Parteien,[3] bald vom Ersatzgläubiger allein,[4] in der Regel aber, wie es scheint, aus den Gemeindegenossen *(grannar, byæmæn)* der Parteien.[5] Ihre Aussage über Menge oder Werth des zu ersetzenden Guts, das *mætorþ (mæts-, miætsorþ)*, haben sie zu beschwören.[6] Bemerkt mag hier werden, dass weder Westgötalagen, noch Gotlandslagen in einem hier einschlägigen Fall der Thätigkeit von Schätzleuten gedenken. — Kommt es auf den Schätzungseid der Partei an, so steht dieser bald dem Ersatzpflichtigen, bald dem Ersatzgläubiger zu. Das westgötische Recht lässt, wo es einen Maximal- aber keinen Minimalbetrag des Ersatzes angibt, den Ersatzschuldner, da, wo es einen Minimalbetrag vorschreibt, den Ersatzgläubiger, endlich da, wo weder Minimal- noch Maximalbetrag, den Ersatzschuldner zum Eid kommen.[7] Vier charakteristische Beispiele mögen das veranschaulichen:

Wg. I Fs. 5 § 3: „Lauft Vieh innerhalb eines Zauns bei heilem Zaun, der, welcher das Vieh hat, lege hin soviel als er will und schwöre mit seinem Eineid, wenn weniger Schaden gethan ist, als bis zu einer Ackerfuhr."

Wg. I Md. 5 § 7: „Erschlägt man den Unfreien eines Mannes, büsse man dafür mit drei Mark, er [der Eigenthümer] beweise ihn denn als vier Mark werth. Dann soll er ihn so büssen."

Wg. I Vs. 5: „Verwundet ein Hund oder ein anderes Thier, dann soll man büssen zwei Ören für Wunde und drei Ören für Arztesgabe, er [der Verwundete] wage denn zu beweisen bis zu einer halben Mark mit einem Zwölfteid."

---

[1] Upl. Wb. 7 pr. Sm. Bb. 6 § 2. Wm. II Bb. 6 pr. H. Wb. 5 pr. Ll. Bb. 9 pr. n. 55. 33 pr. St. Bb. 16 pr. 19 § 1 n. 64. Vgl. auch Ög. Bb. 17 § 1.

[2] Upl. Wb. 5 § 1. 13 § 1. Wm. II Bb. 4 § 2. Ll. Bb. 6 § 3. 8 pr. Sk. 20.

[3] Sm. Bb. 6 § 2. Upl. Wb. 29 § 1.

[4] Wm. I Bb. 39 pr. II Bb. 5 § 2.

[5] Ög. Bb. 17 § 1. Wm. I Bb. 39 pr. St. Bb. 19 § 1 n. 64. Nur das Seerecht scheint sich mit „guten" Männern *(goþir mæn)* überhaupt zu begnügen: Bj. 19 § 3. St. Sk. 4. 6. 7 pr. § 1. 9. 17 pr. 18.

[6] Upl. Wb. 7 pr. 13 § 1. 28 § 2 n. 58. Wm. II Bb. 6 pr. 12 § 1. Sm. Bb. 3. 4. 5 § 2. 7 § 2. 14 § 3. Ög. Bb. 17 § 1.

[7] Wg. I Fs. 5 § 3. II Forn. 21. 22 (offenbar fehlerhaft; der Verfasser der jüngern Redaction scheint angenommen zu haben, der Gläubiger könne mit einem Zwölfereid den Schuldner bis zum Belang des Maximalbetrags überbieten). — I Md. 5 § 7. Vs. 5. þb. 1. Rb. 4 pr. 8 pr. § 1 (oben S. 188 flg.). 9 pr. Fs. 5 § 3. Fb. 6 pr. (oben S. 452 flg.). 9 § 1. II Db. 16. Vs. 14. þb. 18. Rb. 4. 17. 18 (oben S. 188 flg.). 20. Forn. 8. 21. 22. 29. 30. Ub. 13. 22. IV 5, 8.

Wg. I Fb. 9 § 1: Brände ... „Dieses ist alles Rechtlosigkeit. Dieses soll man alles vergelten mit geschwornem Eid, dass dieses war nicht besser ..."

In Östgötalagen, welches für den Ersatz des concreten Schadens weder Minimal- noch Maximalbeträge bestimmt, schwört stets der Ersatzschuldner.[1] Das Rechtsbuch befolgt also allgemein die dritte der obigen westgötischen Regeln. Das gerade Gegentheil zeigt sich im gotländischen Recht. Dieses lässt allemal den Ersatzgläubiger schwören.[2] In den Swearechten ist ein Princip nicht mehr erkennbar. Uplandslagen lässt, wo es sich um den Ersatz verbrachter Erbschaftssachen oder der Kosten eines Brautlaufs handelt, den Ersatzpflichtigen, dahingegen beim Ersatz des durch widerrechtliche Execution Weggenommenen und bei der Vertheilung der *vaþabot* unter mehrere durch Brand Geschädigte die Ersatzgläubiger schwören.[3] In den andern Landschaftsrechten finden sich nur ganz vereinzelte Angaben. Södermannalagen copirt an einer Stelle, die jüngere Redaction von Westmannalagen an zwei Stellen upländische Vorschriften, wonach der Ersatzschuldner zu schwören hat; Helsingelagen hinwiederum gibt in einem Fall, wo weggenommene Sachen ersetzt werden sollen, den Eid dem Ersatzgläubiger.[4] Das Stadtrecht zeigt ein ähnliches Schwanken wie Uplandslagen.[5] Das gemeine Landrecht endlich überweist den Schwur beim Ersatz des durch widerrechtliche Execution Weggenommenen dem Schuldner, weicht also von Uplandslagen ab.[6] Gewöhnlich muss der Eid mit Helfern geschworen werden, deren Zahl in Uplandslagen je nach Fällen verschieden ist, während in Westgötalagen der mit Helfern geschworne Eid stets ein Zwölfteid ist.[7] Der Eineid kommt nur in Westgötalagen beim Beschwören des Ersatzes vor und allemal nur als Eid des Ersatzschuldners.[8]

Wann kommt von den beiden unter a und b abgehandelten Systemen das eine, wann das andere zur Anwendung? Ein gemeingiltiges Princip scheint zu fehlen. Oftmals entscheidet sich das Recht für a, wenn der Ersatzschuldner nicht nach der ganzen möglichen Strenge beurtheilt werden soll. Dem festen Ersatzbetrag oder *laghaskillinger (laghagiæld)*

[1] Ög. Bb. 25 § 3. Vins. 6 § 5.
[2] Got. I 23 § 2. 26 § 9. add. 5 pr. Abs. 4. IV 1, 12, 16.
[3] Upl. Mb. 8 § 1. Æb. 10 § 2. þg. 7 § 4. add. 14.
[4] Sm. Mb. 22 § 3. Wm. II Kp. 8 § 1. Æb. 10 § 2. H. Æb. 14 pr.
[5] Bj. 20 § 1. St. 11 § 1 (cf. pr.). Bb. 20 pr. § 2.
[6] Ll. þgb. 22. Vgl. oben N. 3.
[7] Upl. Æb. 10 § 2. Mb. 8 § 1. þgb. 7 § 4. add. 14. Wm. II Æb. 10 § 2. Wg. I Vs. 5 (oben S. 467). Fb. 6 pr. (oben S. 452 flg.). II Forn. 22. 30. Ub. 13. — St. Bb. 20 pr. § 2.
[8] Wg. I Fs. 5 § 3 (oben S. 467). II Forn. 21. 29.

steht dann der bewegliche als „voller Ersatz“ — *fult giæld, full bot* — gegenüber.[1] Diesen „vollen“ Ersatz nun hat nach den meisten Rechten für eine geborstene Kirchenglocke zu geben, wer sich ihren Gebrauch angemasst hat, also wer den Zufall prästirt, nicht hingegen der Glöckner, der custodiam mit Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten prästirt und mit einer festen Ersatzsumme durchkommt.[2] Ferner: handelt es sich um den Ersatz von getödtetem Vieh, so wird insgemein „voller“ Ersatz gegeben, wenn das Vieh absichtlich erschlagen wurde, hingegen die Taxe, wenn es durch ein *handaværki* umgekommen ist.[3] Überhaupt aber ist die *vaþabot* sehr oft, nach oberschwedischem und den von ihm beeinflussten Rechten sogar regelmässig eine Taxe. Häufig jedoch ist trotz der Wirksamkeit des angegebenen Motivs das System b gewählt, indem vom Ersatzpflichtigen nur eine Quote des *fult giæld* oder der *full bot*, z. B. die Hälfte *(halfgildi)* oder ein Viertel verlangt wird.[4] Und wiederum geben für das System a zuweilen ganz andere Motive den Ausschlag. S. 465 zu N. 4 haben wir gesehen, wie es als Nothbehelf dient, falls das zu ersetzende Gut unabschätzbar ist. In andern Fällen wird je nach der Gattung der zu ersetzenden Güter nach dem einen oder andern System gegriffen. So setzt z. B. das oberschwedische Recht bei absichtlicher Tödtung von Hausthieren für Hunde und Katzen eine Geldtaxe, für andere Thiere vollen Ersatz des Gleichen mit Gleichem fest. Und ähnliches findet sich in andern Rechten, insbesondere auch im östgötischen.[5]

§ 66. Erfüllung. 4) Zeit.

I. Ist die Erfüllungszeit bestimmt, so ist sie ein bestimmter Tag oder eine Frist. Der bestimmte Tag heisst *dagher* oder genauer *endaghi* (= „Eintag“) oder auch *stæmna* (gotl. *stefna)*, = eigentlich „Bestimmung“ (im buchstäblichen Sinn[6]), „Berufung“, dann „bestimmte“ Zeit, „bestimmte“ Zusammenkunft, und genauer *stæmnudagher*. Beispiele: *dagher* der Termin, an welchem ein gesetztes Pfand soll ausgelöst,[7] *en-*

[1] Ög. Kb. 8 § 2 vgl. mit § 1. Bb. 24 pr. § 1 vgl. mit § 2. S. ferner Sm. Bb. 19 § 2. 33 pr.

[2] Ög. Kb. 8 §§ 1, 2. Upl. Kb. 6 § 6. Sm. Kb. 5 § 4. Wm. II Kb. 5 § 4.

[3] Wg. I Rb. 8 pr. § 1. 9 §§ 1, 2. II Rb. 17. 18. 21. 23. Upl. Wb. 29 § 1. 23 § 6. 5 pr. § 1. Sm. Bb. 33 pr. 20 § 1. 24 § 1.

[4] Beispiele: Sm. Bb. 19 § 2. 33 § 1. Mb. 20 pr. § 1. Wm. I Mb. 23. Ög. Bb. 15 pr. § 1. 27 § 1.

[5] Upl. Wb. 29 § 1. Sm. Bb. 33 pr. § 2. Ög. Bb. 24 pr. § 2.

[6] J. Grimm RA. S. 845. Diefenbach II S. 320 flg.

[7] Wg. II Jb. 6 pr. n. 21. Bj. 1 § 1.

daghi (endagher) in der westgötischen Rechtssprache der Tag, an welchem eine Gutstheilung vor sich gehen, eine Steuer gezahlt, Naturalleistungen entrichtet werden sollen,[1] *afraþsdagher* = der Tag, an welchem der Pachtzins zu zahlen ist (eigentlich = Leistungstag),[2] *stæmna* der Tag, an welchem der Bischof eine Kirche einweihen, die Bauern ihm ihre Speiselieferungen machen sollen (anderwärts auch *dagher* genannt),[3] *stæmnudagher* eben dieser Termin, ferner der Tag, an welchem eine Pfandschuld zu zahlen, einer Baupflicht zu genügen ist.[4]

Aber auch die Frist, und sie noch öfter als der einzelne Tag, heisst *dagher, stæmna, stæmnudagher,* so z. B. *dagher* die Frist, innerhalb deren die Zahlung einer Busse gestundet ist oder die Zahlung ererbter Schulden gesetzlich erfolgen muss,[5] *manaþa dagher, fiughærtan nátta dagher* die Monats- oder Vierzehnnächte-Frist, innerhalb deren von den Baupflichtigen eine Brücke hergestellt werden muss,[6] *stæmna (gipta-, leghu-, bolaghsstæmna)* die Zeit, worauf ein Pacht-, Mieth-, Gesellschaftsvertrag abgeschlossen ist, innerhalb deren sie also erfüllt werden müssen,[7] *stæmnudagher* eine Frist, innerhalb deren versetztes Land zurückgelöst werden soll.[8] Hingegen ist der Frist eigenthümlich der dem deutschen entsprechende Name *fræst* (gotl. *frest). Fræst* und *stæmnudagher* werden z. B. abwechslungsweise für die Zeit gebraucht, innerhalb deren eine Pfandschuld zu zahlen ist,[9] *frest* sodann auf Gotland für die Zeit, innerhalb deren eine Busse entrichtet, ein Zaun hergestellt werden muss.[10]

Bestimmt ist die Erfüllungszeit entweder durch Rechtssatz oder durch Rechtsgeschäft. Ersten Falls ist sie ein *laghastæmnudagher*, eine *laghastæmna.*[11] Im zweiten Fall kann das Rechtsgeschäft Stundung sein, ein „Tag geben", *giva dagh,*[12] oder aber ein anderes Geschäft, ein

[1] Wg. II add. 11 pr. Forn. 42. III 57.

[2] Upl. Jb. 10 (oben S. 419 zu N. 4). Wm. II Jb. 15 pr. H. Jb. 10 § 1. Ll. Eb. 27 pr. St. Jb. 14. Über *afraþ* s. oben S. 432.

[3] Upl. Kb. 4 pr. nn. 24, 25. Vgl. Wg. II Kb. 3. Sm. Kb. 5 pr. n. 88.

[4] Wg. II Kb. 2, 3. Upl. Kb. 4 pr. 1 § 1. Wb. 23 § 1. Sm. Kb. 5 pr. 1 § 1. Jb. 7 pr. Wm. I Bb. 14. II Kb. 3. 1 pr. Jb. 10 pr. Ög. Es. 16 § 2.

[5] Wg. II Kb. 65. III 68. 69. Sm. Æb. 5 pr. (oben S. 423 flg.).

[6] Ll. Bb. 27 § 4. Wm. II Bb. 23 § 2.

[7] Upl. Jb. 13 pr. 16 § 1. Wb. 11 § 2. Sm. Jb. 15 § 1. Bb. 26 § 2. Wm. I Bb. 51 pr. II Jb. 15 §§ 1, 6. Kb. 7 pr.

[8] Upl. Jb. 9 pr. [9] Wm. II Kb. 7 pr. Got. I 30. add. 6.

[10] Got. I 13 § 5. 26 pr. — Über *fæmt* = Frist s. unten S. 472 zu N. 5.

[11] Wg. I Fb. 11. II Ub. 26. Vgl. Sm. Jb. 4 § 1. þb. 9. Wg. II add. 7 § 29.

[12] Wg. II Kb. 65. III 68, 69. St. Db. vl. 4. Vgl. auch Wg. III 80, 120. Ll. Kgb. 19. Vgl. auch Visb. II 5 § 4 *(dach gheven).*

„Auslegen", ein „Annehmen" des „Tags", *læggia, taka dagh (stæmnudagh).*[1]

II. Die Weiser, welche zur Bestimmung der Erfüllungszeit dienen, sind stets natürliche. Künstliche Zeitweiser kommen im altschwedischen Recht überhaupt selten vor. Einmal findet sich in Östgötalagen als processuale Zeitbestimmung der *miþmundi* (die „Mitte" = 1/22 Uhr Nachmittags?), was auf eine Stundeneintheilung der Tagesdauer von 1/28 Uhr Morgens bis 1/28 Uhr Abends zu deuten scheint.[2] Ausserdem besteht noch eine kirchliche Eintheilung des Tags, die aber unnational ist, nämlich die in die kanonischen Tagzeiten, welche hier die Namen *ottosanger, prim, tærz, sæxt, non, aptunsanger (aftæns.), natsanger* führen.[3] Sonst ist die Tagseintheilung durch die am unmittelbarsten zu beobachtenden Naturerscheinungen gegeben: den Eintritt der Helle (z. B. *til þes et lysir* = „bis es Licht wird"),[4] den Aufgang der Sonne *(sola upganger* oder *sol* schlechthin),[5] ihren Untergang *(solasæter, solsæter, solsatter, solsætning)*,[6] oder den Eintritt der Dunkelheit *(quælder)*[7] und die Mitte zwischen Sonnenauf- und -Untergang oder den „Mittag" *(um miþian dagh)*.[8] Die Lichtzeit zerfällt also in zwei Hälften, den „Vormittag" *(fore miþian dagh)* oder „Morgen" *(morghun)* und den „Nachmittag" *(æptir miþian dagh)* oder „Abend" *(aptan, aptun, aftan)*.[9] Von diesen wird der „Abend" wiederum halbirt durch seine „Mitte": *miþer aptan* oder *miþaptan.*[10]

---

[1] Wg. II add. 7 § 10. III 68. Ög. Eþs. 2 § 1 n. 98. Bb. 8 § 4. Upl. Kb. 1 § 1. 4 pr. Sm. Jb. 7 pr. Bj. 1 § 1. Gardsr. I A § 11. B § 11. In Gardsr. II § 11 allerdings dafür *dagh gifua.*

[2] Ög. Rb. 7 a. E. Dazu Schlyter Gl. s. v. *miþ munda* und XIII s. v. *miþ mundi.*

[3] Sml. 5 § 2. 8. Ög. Kb. 5 § 1. 8 pr. Upl. Kb. 6 § 5. 22 pr. Wm. II Kb. 5 § 3.

[4] Got. I 8 pr.

[5] Got. I 9. H. Wb. 15 (oben S. 435). Vgl. auch Ög. Bb. 21 pr. Upl. Kgb. 12 § 1.

[6] Wg. II Forn. 30. Og. Bb. 27 pr. 43 § 1. 49. Upl. þg. 5 § 3. Sm. Kb. 17 § 1 mit n. 63. Kp. 5 pr. Wm. II þg. 24 pr. H. þg. 7 § 3. Bj. 6 pr. (oben S. 329 flg.). 20 pr. (oben S. 324). Söderk. XVIII 2. St. Rst. 16 pr. Die Sonne „setzt sich": *solin sæts,* Ög. Rb. 21 pr. Sm. Kb. 17 § 1 n. 63. Bj. 6 pr. — oder „sitzt nieder": *solin setr,* Got. I 8 pr. 31; — oder „geht unter": *sol gangær undir,* Wm. I Kb. 13. II Kb. 26 pr.

[7] Wg. I Kb. 2. Gb. 9 pr. II Kb. 4. 51. Gb. 15. Ög. Es. 9 § 1. Upl. Kb. 22 pr. n. 83. Sm. þg. 11 pr. H. Kp. 7. D. 4142.

[8] H. Wb. 15 (oben S. 435). Bj. 12 § 2. 39 § 1. D. 4142.

[9] Bj. 12 § 2. 39 § 1. Got. I 31. Upl. Æb. 4. — Got. I 8 pr. S. auch N. 10.

[10] Wg. II Kb. 52 mit n. 83. III 18. IV 21 § 37. Sm. Kb. 17 § 1.

Fristen wurden in ältester Zeit und werden noch in den Rechtsbüchern sehr oft nicht nach Tagen, sondern nach Nächten *(nœter)*[1] und weiterhin nach Mondmonaten *(manaþar)* berechnet, deren jeder in zwei gleiche Hälften, *halfmanaþar*,[2] zerfällt, nämlich *ny* d. i. „neuer" oder zunehmender und *niþ (niþar, næþar)* d. i. abnehmender Mond.[3] Die Rechtssprache liebt es, alliterierend die obligatorische Monatsfrist als die Summe des „zunehmenden" und des „abnehmenden" Mondes, *bæþi ny ok niþ (næþar)*, zu bezeichnen.[4] Der sechste Theil des Mondmonats zu 30 Nächten ist die *fæmt*, eine fünfnächtige Frist, vielleicht die älteste Woche. In Östgötalagen und Smålandslagen ist sie so sehr die regelmässige Fristeneinheit, dass gar jede nach einer bestimmten Frist anberaumte Zusammenkunft *fæmt* heissen kann.[5] Anderwärts ist die *fæmt* durch eine siebennächtige Frist, *siunæter* (gotl. *siaunetr)*, in Westgötaland *siunættinger*,[6] ersetzt, eine Periode, die vielleicht erst nach oder bei Aufnahme der (jüngern) südgermanischen „Woche" *(vika, uka)*[7] eingeführt worden war. In den Rechtsbüchern ist die Fristberechnung nach Tagen und Wochen ebenso recipirt,[8] wie die altvolkthümliche nach Nächten.

Das Jahr *(ar)* ist für die nationale Zeitrechnung durch den regelmässigen Wechsel des langen Winters und des kurzen Sommers berechnet. Die Zahl der Jahre wird daher nach „Wintern" *(vinter)* angegeben.[9] Indem aber Winter und Sommer an Dauer einander gleichgesetzt werden, sind sie die beiden Jahreshälften oder -Zeiten, der erstere anhebend

---

[1] Z. B. Wg. I Kb. 2. II Forn. 40. 51. Ub. 6. Sml. 13 § 4. 12 § 1. Ög. Bb. 9 § 2. 30 § 1. 51. Upl. Kb. 7 pr. § 6. 12 § 1. 14 § 8. Mb. 45 pr. Wb. 7 § 1. Bj. 14 § 9. Got. I 9. 13 pr. Stat. Als. S. 652. Etc.

[2] Got. 32. Ll. Kgb. 23 § 7 n. 80. Bb. 26 § 1 n. 86.

[3] Wg. I þb. 19 pr. II þb. 54. Got. I add. 4. hist. 4. Upl. Wb. 28 pr. Sm. Bb. 32 pr. Vgl. J. Grimm Myth. S. 672 flg.

[4] S. die Stellen in N. 3.

[5] Schlyter II S. 271. VI S. 202. XIII S. 205. Vgl. auch den *viften* zu Visby: Visb. I 1 § 9, II 10 § 3, III 1 22 § 6; die 5 Nächte in H. þgb. 2.

[6] Schlyter I S. 487. IV S. 289. V S. 315. VI S. 174. VII S. 292. XIII SS. 549, 550.

[7] Die heidnischen Namen der sieben Wochentage im Norden sind nicht älter als die südgermanischen (über die letztern J. Grimm Myth. SS. 112—115); *sunnudagher* statt *soldagher* ist sogar unnordisch (vgl. Grimm S. 1204).

[8] Z. B. Wg. I Vs. 3 pr. Ab. 4 pr. II Vs. 10. Ab. 4. Kb. 21. 49. Upl. Kp. 9 § 3. þg. 8 pr. 14 pr. Mb. 44 § 2. 45 pr. Jb. 20 pr. Got. 8 pr. 9. 13 § 1.

[9] Wg. I Kb. 3. Jb. 6 pr. (oben S. 203). 13 § 4. 16 pr. Mb. § 2. II Kb. 2. 72 § 4. Jb. 14. 37. Mb. § 2. III 136. IV 15 §§ 4, 15, 17, 18. Upl. Wb. 23 § 6. Wm. I þj. 1 § 2. II Mb. 26 § 12. H. Wb. 18 § 3. Got. I 2 § 3 (oben S. 129). 3 § 3. 6 § 5. 17 pr. § 2. 18 § 1. 25 § 1. Mon. Run. 1985.

mit der „Winternacht" *(vinternat)* d. h. wahrscheinlich dem 14. Oktober, der zweite mit der „Sommernacht" *(sumarnat)* d. h. wahrscheinlich dem 14. April.[1] Mit diesem Jahreszeiten-Cyklus kreuzt sich das alte Sonnenjahr. Sein Anfang fällt mit der Wintersonnenwende *(stafutimi gen iulum,* und noch öfter *iul* schlechthin)[2] zusammen. Durch diese und die Sommersonnenwende *(miþsumar,* „Mittsommer") sind die Hälften des Sonnenjahrs begrenzt. In der Zeit unserer Quellen, d. h. seit der Herrschaft des Christenthums, ist der julianische Kalender mit seiner kirchlichen Eintheilung recipirt.[3] Das Rechnen mit seinem Jahr *(ar)* ist gleich bedeutend mit dem Rechnen nach *vinter* geworden,[4] und der Dauer eines solchen Jahrs entspricht die Zeit, welche den Namen „Ebenlänge" — *iamlangi* (gotl. *jemlangi)*[5] — oder (gotl.) „Kreislauf" — *atmeli*[6] — führt.

Soll ein einzelner Tag aus diesem Jahr Erfüllungszeit sein, so wird er in christlicher Zeit regelmässig nach dem Kirchenfest bezeichnet, das auf ihn fällt,[7] oder er wird als der so und so vielte Tag vor oder nach einem solchem Fest angegeben.[8] Ähnliches ist gewiss schon im Heidenthum Brauch gewesen. *Jul* und *miþsumar* sind rechtliche Zeitbestimmungen wol schon gewesen, als die heidnische Feier der Winter- und Sommersonnenwende noch nicht durch Weihnacht- und Johannisfest in Schatten gestellt waren. Noch in der christlichen Zeit wird der „Mittsommertag" *(miþsomars dagher, miþsumar* schlechthin) lieber als solcher

---

[1] Schlyter Gl. zu Wm. und XIII s. vv. *sumar-, vinternat.*

[2] H. Wb. 15 pr. Vgl. Ög. Bb. 13 § 1.

[3] Kalender: D. II SS. XI—XXII (a. 1344). Mon. Run. SS. 111—116 (a. 1399). Abbildungen von Kalenderstäben bei Olaus Magnus S. 54 und Russwurm lithogr. Beil. zu Eibofolke Taf. XIII ff. Anweisungen zur Zeitrechnung D. II SS. I—V, IX, X. Mon. Run. S. 117.

[4] Mon. Run. 1985. Vgl. ferner mit den oben S. 472 N. 9 citirten Stellen Wg. I Br. 2. II Jb. 6. Forn. 43. Upl. Wb. 2 § 5. Got. I 3 § 3. 13 § 5. 19 § 38. 20 §§ 8, 9. 42. 45. 48. add. 6.

[5] Wg. I Ab. 4 § 2. 9 § 1. Bd. 9 § 1. II Kb. 68. Ab. 18. Forn. 36. III 45. 93. IV 15 § 17. Ög. Db. 18 § 1. 3 § 1. Gb. 14 § 2. Æb. 22. 23 pr. Es. 23 § 1. Bb. 26 § 1. 37 pr. Upl. Wb. 28 § 1. Kb. 11 § 1. Æb. 2 pr. Sm. Gb. 2 pr. Bb. 24 § 2. Got. I 14 pr. 19 § 34. Etc.

[6] Got. I 13 pr. § 5. 20 § 5. 26 pr. add. 4. Schlyter XIII s. v.

[7] Beispiele oben SS. 202, 301 flg. Andere: Wg. I Fb. 1. 11 pr. Br. 1. II Kb. 37. 38. 65. Ub. 1. 6. 26. III 5. 102. IV 21 §§ 14, 75. Ög. Kb. 13 pr. 29 § 1. Upl. Jb. 10. Wb. 11 § 1. Kb. 6 § 7. 7 § 7. Sm. Kb. 7 pr. Jb. 10 § 1. Bb. 26 § 2. add. 7. 9. Wm. I Kb. 3 § 1. II Kb. 6 § 5. Jb. 15 pr. H. Jb. 10 § 1. Ll. Eb. 27 pr. Got. I 3 § 1.

[8] Wg. II Forn. 51. Ög. Bb. 9 § 2. Upl. Wb. 6 § 3. Wm. II Kb. 6 § 5. Bb. 5 § 5. Sm. add. 9. H. Wb. 5 pr.

statt als Johannistag bezeichnet.[1] — Gezählte Monatstage sind in den Rechtsdenkmälern niemals zur Zeitbestimmung genannt.

Oft werden Erfüllungszeiten nicht nach zählbaren Tagen, Wochen, Monaten, nach genau berechenbaren Fristen, sondern nach bald früher bald später wiederkehrenden Ereignissen angegeben, und zwar selbst für Leistungen, die sich terminlich wiederholen. Als solche Ereignisse finden sich genannt: Naturereignisse, z. B. der Eintritt des Frostes; der Zaun um den Acker muss nach oberschwedischem Recht erhalten werden „bis das Fallthor im Weidenring einfriert“;[2] — oder Gepflogenheiten der Bauernwirthschaft, z. B. das Austragen des Saatschäffels, das Eggen; „wenn das Saatschäffel hinaus gebracht wird“, muss in Upland und Westmannaland das Feld gegen die Schweine abgesperrt, „sobald geeggt ist innerhalb des Zauns“, muss der Zaun vollkommen fertig sein,[3] zur Saatzeit im Frühling oder Frühlingsfrieden *(vartimi, varfriþer)* oder zur Erntezeit oder im Erntefrieden *(antimi, anfriþer)* kann man in Östgötaland keinen Unfreien gegen Geld auslösen, um gemeine Schulden nicht laden;[4] im Frühling *(um var)* und im Herbst *(um höst)* muss dort der Pächter eines Achtels Land dem Grundherrn mit Tagwerken dienen;[5] zwischen Frühlings- und Erntezeit allein oder zwischen „Pflugschaar und Bergung“ *(mællum bilds ok byrgþar)* kann Theilung des Gemeindebodens gefordert werden.[6] Oder das Ereigniss, wonach eine Zeitbestimmung getroffen wird, ist ein bewegliches Kirchenfest; bei der Landpacht z. B. erscheinen unter den gesetzlichen Zinstagen Fasteneingang *(fastugang)* und Mittfasten *(miþfasta, miþfastæsunnudagher)*, unter den Fahrtagen der Fasteneingang, der Faschingsonntag *(kötsunnudagher)*, Mittfasten und der Donnerstag vor Mittfasten;[7] Ostern und Pfingsten sind in einigen Gegenden gesetzliche Zieltage bei der Dienstmiethe und zwar selbst dann, wenn die übrigen Zieltage feste Kalendertage sind;[8] Ostern ist in Westgöta-

---

[1] Wg. I Br. 4. II Kb. 52. III 18, 102. Ög. Bb. 13 § 1. 28 § 2. Upl. þg. 5 § 1. H. þg. 8 pr. Got. I 9. hist. 6. D. 4142 (a. 1347). — Auch des oberschwedischen *disaþing* im Februar darf hier gedacht werden, welches in D. 1432 als Erfüllungszeit erscheint.

[2] Upl. Wb. 10 pr. Wm. I Bb. 22 § 1. II Bb. 9 pr. Vgl. auch Söderk. XLIX 19: *isä mällum* = „zwischen den Eiszeiten“, d. h. im Sommer.

[3] Upl. Wb. 6 § 1. Wb. I Bb. 40 § 2. II Bb. 5 pr.

[4] Ög. Æb. 21 (mit ind. 21). Bb. 22. [5] Ög. Bb. 9 pr.

[6] Ög. Bb. 1 § 2. Sm. Bb. 11 § 1. Vgl. ferner Sm. Bb. 14 § 2. Got. I 25 pr. *(laþigs)*. 10 *(aldra manna seþir)*. 25 pr. *(hafall)*.

[7] Upl. Jb. 10. 12 § 1. H. Jb. 10 § 1. Sm. Jb. 10 § 1. Wm. II Jb. 15 pr. Ög. Bb. 9 § 1. Wg. IV 3.

[8] Wg. I Jb. 11 pr. II Ub. 26. Upl. Wb. 11 § 1. Sm. Bb. 26 § 2. Wm. I Bb. 51 pr. II Bb. 11 § 2.

land die Zahlzeit bei Darlehensschulden aus Kirchengut, in Östgötaland Erfüllungstermin für Zehntleistungen,[1] Christi Himmelfahrt *(hælghi þorsdagher)* in beiden Götalanden der Erfüllungstermin für die Zaunpflicht.[2] Versuche, die Saat- und Erntezeiten in Bezug auf Beginn und Dauer zu fixiren, sind erst von der jüngern Gesetzgebung gemacht worden: nach Uplandslagen z. B. soll der Erntefrieden von St. Olaf (29. Juli) bis Michaeli dauern, der Frühlingsfrieden aber von Judica bis Christi Himmelfahrt.[3]

Derartige Zeitbestimmungen lassen über den Anfang des Verzugs leicht dem Ermessen einen Spielraum und bewähren insofern nicht die sonstige Strenge des alten Rechts. Aber sie sollen auch nur den gewohnten und einfachen Bedürfnissen des Bauernlebens dienen, widerstreben also keineswegs dem Gleichheitstrieb des Volks.

Andern Schlags sind die Zugabzeiten bei festen Zeitbestimmungen. Bezüglich ihrer vermag ich hier nur zu ergänzen, was schon von J. Grimm RA. 221 ff. darüber vorgetragen ist. Vier Zugabzeiten kommen vor: Eine Nacht, Ein Tag, Ein Monat und im Stadtrecht die deutschrechtlichen 6 Wochen, hier gleichfalls „Tag“ *(dagher)* genannt. Meist werden sie vor den Fristen genannt, denen sie beigegeben sind. Als Fristen mit Zugaben kommen zwei vor: der Monat mit Einer Nacht *(nat ok manaþer)* oder Einem Tag *(dagher ok manaþer)*, jedoch nur in Sm. nachweisbar,[4] und das Jahr mit Einer Nacht *(nat ok ar, nat ok iamlangi)* oder Einem Tag *(dagher ok iamlangi, ar ok dagher)*[5] oder Einem Monat und Einer Nacht *(nat ok manaþer siþan iamlange ær uti)*[6] oder sechs Wochen *(dagher ok ar, ar ok dagher)*.[7]

III. In den Rechtsdenkmälern hat die Angabe bestimmter Erfüllungszeiten immer nur den Sinn, dass der äusserste Termin festgesetzt wird, bis wohin der Schuldner erfüllt haben muss, wenn er nicht in Verzug kommen will. Bis Martini oder bis Lichtmesse muss versetztes Land

[1] Wg. II Kb. 65. IV 21 § 14. Ög. Kb. 13 pr. 29 § 1.

[2] Wg. I Fb. 1. II Ub. 1. Ög. 14 pr. — Andere Beispiele ähnlicher Art: Upl. Wb. 23 § 1. Kb. 6 § 7. Sml. 6 § 1. 7 § 2. Sm. Bb. 1 pr. (oben S. 418). Ferner oben S. 301.

[3] Upl. þg. 14 pr: Ähnlich: Sm. þg. 11 pr. Wm. II þg. 24. H. þg. 14 pr. D. 3526 (a. 1340). Anders noch Got. I 10 und theilweise auch Ög. Bb. 22. Über diese Friedenszeiten vgl. Nordström II S. 514.

[4] Sm. Jb. 4 § 1. 5 § 1. 7 § 1. 10 pr. 12 § 2. þb. 8 pr.

[5] Schlyter XIII SS. 32, 330. *Dies et annus*, D. 1447. [6] Sm. Jb. 5 § 1.

[7] Bj. 26. Dazu Schlyter VI S. 225. XIII S. 116. S. ferner D. 3191. — Vielleicht ist in dem Text von Stat. Als., wie er sich in Upl. Kp. 9 § 2, Sm. Kp. 11 § 1, Wm. II Kp. 12 § 3 findet, eine dritte Frist mit Zugabe angedeutet: *fæmptæn daghæ, XV dagha* heisst es dort, während in D. 799 S. 652 und Wg. IV 19 § 2 *fiughrtan nættær* steht. Die „14 Nächte“ scheinen durch 14 + 1 Tag interpretirt.

(oben SS. 202, 204) zurückgelöst, — „vor“ Ostern muss das Darlehn aus Kirchengut (oben S. 474 flg.) zurückgezahlt, der Zehnt (oben S. 475) eingeliefert, vor Christi Himmelfahrt der Zaun (oben S. 475) fertig sein. Bis zum Ablauf des Zinstags *(afraþsdagher)* muss der Pachtzins entrichtet sein. Zwar wird gesagt, dass der Schuldner „bussfrei“ *(saklös)* sein solle, wenn er früher leistet.[1] Nicht gesagt wird aber, ob der Gläubiger die erfrühte Leistung auch allemal annehmen müsse. Es ist immer vorausgesetzt, dass er sie gern sich gefallen lässt.

Hingegen behandeln die Quellen mehrmals den Fall, dass der Gläubiger sich nicht bereit zeigt, die ordentliche und rechtzeitige Erfüllung anzunehmen oder — wie Östgötalagen dieses ständig ausdrückt — „dass er selbst verschuldete, dass er nicht annehmen wollte“ *(at han vulte sialvær, at han vilde egh viþær taka)*.[2] Der Schuldner wird nicht immer ohne weiteres frei, es müsste denn durch den Empfangsverzug des Gläubigers die Erfüllung unmöglich gemacht werden. Darf er nicht auf die Anforderung durch den Gläubiger warten, so muss er diesem die Erfüllung gehörig anbieten *(laghbiuþa)*, selbst wenn das Angebot nicht schon begriffsmässig zur ordentlichen Erfüllung gehört, wie beim *vaþaeþer* und bei der *vaþabot* (oben S. 380 flg.). Östgötalagen insbesondere gedenkt dieses Angebots öfter: der Pfandschuldner muss dem Versatznehmer die Auslösung des Pfandes, der Pächter dem Grundherrn den Pachtzins, der Zehntpflichtige dem Pfarrer den Zehnt förmlich anbieten, worüber er im Streitfall mit Eiden von 14 Männern den Beweis zu führen hat.[3] Aber auch anderwärts zeigt sich Bekanntschaft mit dem nämlichen Gedanken: Södermannalagen legt sogar dem Dienstboten, der von seiner Herrschaft fortgejagt ist, auf, dass er „sich zurückbiete mit zweier Nachbarn Zeugnissen“.[4] Häufiger aber findet sich die Vorschrift, dass der Schuldner bei Empfangsverzug des Gläubigers die geschuldete Sache bei einem Dritten zu Gläubigers Handen hinterlegen *(sætia fæ i taka, — takum i hænder*, gotl. auch schlechtweg *fram setia fe)* solle. So müssen z. B. nach oberschwedischem Recht die *orunbot* (oben S. 397 flg.), der Preis für vorgekauftes Land, der Preis für die gesetzliche Gastbewirthung sequestrirt werden, wenn die Gläubiger die Annahme verweigern.[5] Nach östgötischem Recht muss die Sequestration bei zwei an-

[1] Upl. Jb. 10. Wm. II Jb. 15 pr. Ll. Eb. 27 pr.

[2] Ög. Es. 16 § 2 (oben S. 211). Kb. 13 pr. Rb. 8 pr. 23 pr. Bb. 17 § 1.

[3] Ög. Es. 16 § 2 (oben S. 211). Bb. 9 § 2. Kb. 13 pr. Andere Fälle: Æb. 17. Bb. 33. Rb. 23 pr.

[4] Sm. Bb. 26 pr.

[5] Upl. Mb. 1 pr. Jb. 1 pr. Kp. 9 § 4. S. ferner Sm. Mb. 17 pr. Jb. 7 pr. (oben S. 223) § 1. 13 pr. Kp. 10 § 4. Wm. II Jb. 1. 15 § 5 (unten § 71 I). Kp.

sässigen Männern geschehen und die nämliche Regel scheint in den Rechtsbüchern von Södermanna- und Westmannaland dadurch angedeutet, dass sie gewöhnlich nicht *s. i taka h.*, sondern *s. takum i h.* sagen. Auf Gotland scheint die Sequestration der Regel nach am Hundertschaftsthing erfolgen zu müssen, nur in Einem Fall, wo es sich freilich um die Sequestration von Wergeld handelt, in der Landsgemeinde, da diese den *taki* zu ernennen hat.

Wenn nun aber auch sehr oft trotz Verzug des Gläubigers der Schuldner nur durch Sequestration des Leistungsgegenstands loskommt, so gilt dieser Satz doch keineswegs für alle Sachschulden. Ein Fall, wo er nach östgötischem Recht nicht gilt, ist uns von S. 210 flg. her bekannt. Zwar wird in der dort übersetzten Stelle der Pfandschuldner, oder genauer das verpfändete Grundstück, nicht schon durch den blossen Empfangsverzug des Pfandgläubigers frei: der Empfangsverzug gilt nicht als Erlass. Aber der Pfandschuldner behält das Geld in seinem eigenen Gewahrsam, bis der Gläubiger klagt. Ebenso wird es gemäss dem nämlichen Recht dem Anschein nach auch bei Zehntschulden gehalten.[1] Ob ein gemeingültiges Princip über die Nothwendigkeit der Sequestration entschied, lässt sich allerdings nicht erkennen.

IV. Stundung. Die bestimmte Erfüllungszeit kann verändert werden durch Stundung. Die Stundung heisst eine „Erlaubniss" — *luf (lof)*.[2] Sie ist eine Erlaubniss zum „Stillsitzen" *(quar sitia*, oben S. 407).[3] Sie besteht im Gewähren einer Frist: *dagh giva* (oben S. 470 N. 12), ist daher ein Creditiren *(lana, lan)*[4] und geht deswegen nach reinem schwedischem Recht stets vom Gläubiger aus. Eine Stundung, die möglicherweise nicht von ihm ausgeht, kennt nur das Stadtrecht von Visby: im Concurs kann hiernach dem Gemeinschuldner durch die Gläubiger, deren Forderungen vom Gesammtbetrag aller Schulden den grössern Theil ausmachen *(de meiste meneie na mark talen)* ein Tag gegeben,[5] es können also die Forderungen der übrigen Gläubiger, ja vielleicht sogar der Mehrzahl, gegen deren Willen von den andern gestundet werden. Wahrscheinlich hat dieser justinianische Satz seinen Weg nach Visby über Lübeck gefunden, wo er im 13. Jahrhundert recipirt war.[6]

12 § 4. Ög. Bb. 33. 9 § 6 (oben S. 321). Got. I 28 § 5 Abs. 1. add. 2 Abs. 4 (oben S. 173). Vgl. auch Upl. Wb. 7 § 1. Sm. Bb. 6 § 2. Wm. II Bb. 6 § 1. Ll. Bb. 9 § 1. St. Db. vl. 1 § 2. Sm. vl. 1 § 2. D. 989 a. 1285 (oben S. 339).

[1] Ög. Kb. 13 pr. [2] Ög. Kb. 13 pr. Bb. 9 § 2. [3] Ög. a. a. O.

[4] St. Rst. 16 pr. § 1.

[5] Visb. II 5 §§ 4, 5. Vgl. auch § 2 ebenda. Olivecrona Bidr. S. 4 flg. Landtmanson S. 37. Martin S. 59 flg. Vgl. auch unten § 71 (unter III).

[6] Lüb. Urk. B. II 1 No. 124 (Rostocker Recht unter Berufung auf lübische Praxis).

Was die Form der Stundung betrifft, so scheint dieselbe überall nicht in concludenten Handlungen bestehen zu können, wo bei Empfangsverzug des Gläubigers der Schuldner sequestriren muss (oben S. 476 flg.). Anders da, wo Sequestration nicht erforderlich ist (S. 477). Hier ist schon durch den Empfangsverzug Stundung gegeben.

In wie weit durch Bevollmächtigte gestundet werden könne, s. oben SS. 268, 298, 358.

§ 67. Leistung an Zahlungsstatt.

In Folge der Geldarmuth der alten Zeit (§ 64) spielt die Leistung an Zahlungs Statt eine hervorragende Rolle. Nicht nur setzen die Rechtsaufzeichnungen in alltäglichen Fällen voraus, dass bei der Tilgung von Geldschulden der Gläubiger statt Geldes andere Sachen freiwillig annimmt, wie z. B. Södermannalagen, wenn es beim Kauf eines Bauernguts zwei Schätzleute erwähnt, die den „Preis“ *(wærþ)* abschätzen.[1] Das Recht schreibt vielmehr in gewissen Fällen geradezu vor, dass der Gläubiger sich an Geldesstatt andere Sachen gefallen lassen muss. Dabei ist zu beachten, dass keineswegs allemal ein Anlass vorliegt, den Schuldner zu begünstigen.

Ög. Æb. 17. Loskauf eines Unfreien durch seine Verwandten: „Dann ist dieses die gesetzliche Lösung *(lagha lösn)*: drei Mark Wollenzeug *(vaþmala)* oder sechs Mark Pfennige oder vier brauchbare Rinder.“[2]

Ög. Db. 16 § 2. „Nun erschlägt ein freier Mann einen unfreien; er büsse drei Mark, solche womit man ihn lösen soll. Das sind sechs Mark Pfennige oder drei Mark Wollenzeug, zwölf Ellen auf den Öre, oder vier taugliche Rinder, einen solchen Ochsen, der drei Frühlinge gezogen hat, eine solche Kuh, die drei Kälber getragen hat.“[3]

Ög. Vaþ. 6 § 1. „Für Todtschlag nun oder volle Wunde . . . soll man nicht mehr Volkwaffen in der Busse haben als drei, Schild, Schwert und Kesselhut, und nicht mehr, ausser wenn jener will, der die Busse empfängt; nachher soll er

[1] Sm. Kp. 4 § 1. Vgl. ferner Upl. Jb. 1 pr. Ög. Es. 21 pr. § 1. Wg. II add. 2 § 10. Vielleicht gehört hieher auch Ög. Es. 3 pr. *(fæ fōra* = „Vieh“ [?], d. h. Kaufpreis „führen“). Vgl. dazu D. 3465 (a. 1340, Wermland): Verkauf von Land für 12 Mark Pfennige, *ac pro XII pecoribus*.

[2] Ein besonderer Anwendungsfall Ög. Æb. 14.

[3] Freier bei Wilda S. 326. Vgl. auch Ög. Db. 21, wo die nämliche in solutum datio für den Todtschlag eines Unfreien durch einen Unfreien festgesetzt ist.

büssen ungeschnittenen Kleiderstoff und Leinwand und Wollenzeug und gezahlte Pfennige und junges Ross und Rind."

Sm. Æb. 2 § 1 (Retract von Land). „. . . . Dies sind die Werthsachen *(værpöre)*, die man anbieten soll für ein Erbgut *(til byrd*, d. h. um es dem Geschlecht zu erhalten): Gold und Silber, Korn, gezahlte Pfennige, Rinder und Rosse und ungeschnittenen Kleiderstoff und nicht andere Werthsachen."

St. Jb. 5 pr. (nach Ll. Eb. 9): „Dies sind die Werthsachen, womit man soll zurück lösen seine Hofstatt oder seinen Hof: Gold, Silber, gezahltes Geld, Korn, [Land], Rindvieh, Fleisch, Butter, Thran, Wollenzeug, Leinwand, ungeschnittenen Kleiderstoff, [unverarbeitetes Kupfer] und allerhand Werthsachen, nach dem, wie dies werth ist und gängiger Preis daran ist und vier gute Männer schätzen, zwei von eines jeden der Beiden wegen."[1]

Man sieht, das System, welches bei der gesetzlichen in solutum datio befolgt wird, ist keineswegs immer und überall das gleiche. Die Landschaftsrechte und noch das gemeine Landrecht[2] erklären nur bestimmte Sachen für geeignet zur Leistung an Geldesstatt. Das gemeine Stadt-Recht hingegen behandelt die vom ältern Recht aufgezählten Gegenstände nur als Beispiele aller „Werthsachen", unter denen der Schuldner beliebige auswählen kann. Der Kreis der aufgezählten Sachen ferner ist enger in den Landschaftsrechten, weiter im gemeinen Landrecht. Jene nennen überall nur Fahrnisse, dieses auch Liegenschaften. Zwar erwähnen schon landschaftsrechtliche Quellen und ältere Urkunden öfter des Falls, dass bei einer Buss- oder Geschäftsschuld Land an Zahlungsstatt gegeben werde;[3] man sieht jedoch nicht, dass dieses gegen den Willen des Gläubigers geschehen könne. Vom östgötischen Recht wird noch ein Unterschied unter den einschlägigen Fällen gemacht: beim Auslösen und Ersetzen eines Unfreien dürfen im Ganzen nur drei „Werthsachen" statt Geldes gegeben werden, nämlich Wollenzeug, Ochs und Kuh, und dabei müssen Ochs und Kuh noch ganz bestimmte Eigen-

[1] Das Eingeklammerte fehlt im Haupttext des Stadtrechts. — Auch Stat. Telg. a. 1344 kann hieher gestellt werden, insofern als nach demselben der Versatznehmer sich den Fruchtgenuss des Pfandes an Zahlungsstatt muss anrechnen lassen.

[2] Ll. Eb. 9. — In D. 1497 a. 1306 behält sich der Versetzer von Land ausdrücklich vor, dass die Rücklösung, wie in *prompta pecunia*, so auch in *pecora et aliae bonae res vulgariter dictae bopænninga* erfolgen kann.

[3] Wg. II add. 11 § 11. Got. I 28 § 5 Abs. 4. — D. 544 (a. 1270), 705 (a. 1280, kein Pfandbrief!), 719 (a. 1281), 1091 (a. 1293), 1237 (a. 1298), 1382 mit 4034 (a. 1303), 1443 (a. 1304), 1508, 1554, 1598, 2017, 2272, 2320, 2670, 2766, 2902, 2944, 3352, 3676 (a. 1343). S. ferner 4155, 4164.

schaften haben; bei Wergeld- und Busszahlungen dagegen genügen noch etliche andere Gegenstände.

Dass der Gläubiger den Schuldner selbst an Zahlungsstatt nehmen müsse, ist nirgends gesagt. Vielleicht darf aber ein Rechtssatz dieses Inhalts aus Ög. Vaþ. 4 gefolgert werden. Hier nämlich ist im Anschluss an Bestimmungen über Todtschläge von und an gewöhnlichen Unfreien (3 pr.) die Verantwortlichkeit für Übelthaten von Schuldknechten besprochen. Dabei wird aber vorausgesetzt, der Schuldknecht habe sich durch Diebstahl „verwirkt" und in die Unfreiheit ergeben (s. oben S. 131 N. 3). Warum soll nun gerade Diebstahl der Anlass sein? Ich vermuthe, dass in denjenigen Fällen, wo wegen Diebstahls Geldbusse zu geben war, nach östgötischem Recht der Bestohlene sich die Ergebung des Diebs in Knechtschaft an Zahlungsstatt gefallen lassen musste. Dazu würde auch vortrefflich passen, dass unsere Stelle den Herrn des Schuldknechts aus dessen Übelthaten nur bis zum Belang seiner Forderung haften lässt, — ein Gebot der Billigkeit, wenn der Gläubiger mit jener in solutum datio Vorlieb zu nehmen hatte.

Ein zweiter Gegensatz zeigt sich in Bezug auf die Frage, zu welchem Werth die an Zahlungsstatt gegebenen Sachen vom Gläubiger angenommen werden müssen. Nach dem gemeinen Land- und Stadtrecht ist dieser Werth der Schätzungswerth, wie er in jedem einzelnen Fall durch eine von beiden Parteien hälftig bestellte Commission von Schätzleuten unter Zugrundlegung der laufenden Preise ermittelt wird. Vielleicht in ähnlicher Weise wurde es nach södermännischem Recht gehalten und nach östgötischem bei Wergeld- und Busszahlungen. Sicher aber ist, dass in Östgötaland beim Auslösen und Ersetzen von Unfreien keine Abschätzung stattfand. Der Gläubiger brauchte und musste in diesen Fällen die Sachen zu einer gesetzlichen Taxe annehmen. Den Wollenzeug landesüblichen Gewebes oder das *vaþmal* durfte er in Östgötaland und auf Öland wahrscheinlich niemals zurückweisen, wenn es ihm zur gesetzlichen Taxe geboten wurde. Darauf deutet das in Geld ausgedrückte Mass des *vaþmal: mark, öre vaþmala, — marcha, ora, solidus vadmale,* wonach *vaþmal* zwar nicht Geld ist, jedoch bei jeder in solitum datio zu festem Geldwerth genommen wird, nämlich 12 Ellen von zweier Spannen Breite auf den Silberöre, also 96 auf die Silbermark.[1] Dieses Taxensystem findet sich bei der gesetzlichen Leistung an Zahlungsstatt auch anderwärts, so in den westmännischen Bergwerken im 14. Jahrhundert bei Auszahlung des Arbeitslohns, wofür das Privileg von 1347 ein

[1] Ög. Bb. 9 pr. Db. 16 § 2 (oben S. 478). 21. Æb. 14. 17 (oben S. 478). D. 1077 (a. 1292). 4049 (a. 1346). 4118 (a. 1346, Oeland), Schlyter XIII S. 431.

Dutzend verschiedener Waaren tarifirt,[1] darunter auch die Elle *vaþmal* „guter“ Qualität zu 2 Örtugen, während „andersartiges“ *vaþmal* zu so viel genommen werden soll, „als es werth ist.“

Die Hingabe von Sachen, die nicht Geld sind, an Zahlungsstatt wird vom altschwedischen Recht nach der Analogie eines Verkaufs behandelt. Darauf wurde schon oben S. 270 zu N. 3 und S. 351 hingewiesen. Wie der Verkäufer übernimmt, wer an Zahlungsstatt leistet, die Gewährschaft.[2] In einer lateinischen Urkunde zwar wird das Geschäft als *donatio adjecta condicione* hingestellt.[3] In der Regel aber wird es im Urkundenlatein eine *solutio* genannt *(solvere curiam, terram* etc.) oder doch deutlich als solche beschrieben.[4] Die schwedische Rechtssprache gebraucht den Ausdruck *gælda*.[5] Einmal aber findet sich urkundlich für die Hingabe von Land an Zahlung von 40 Mark der Ausdruck *XL:ta marcha kop;*[6] es scheint hier die vorschwebende Analogie des Kaufvertrags die Wahl der Worte bestimmt zu haben.

§ 68. Aufrechnung.

Eine Schuld kann durch Aufrechnung mit einer gleichwerthigen Gegenschuld des Gläubigers getilgt werden. Die Schuld oder das Geschuldete „steht“ in der Gegenschuld — *stander i skyld* —,[7] oder „fällt“ ab vom Geschuldeten — *falder af* —,[8] oder wird „in“ die Schuld hinein „geschlagen“ — *varþer slaghin i gialdit.*[9] Der Erfolg ist, dass zwischen Schuldner-Gläubiger und Gläubiger-Schuldner das Verhältniss „eben“ wird: *þa ier þaira millan iemt,*[10] daher das Aufrechnen ein „Verebnen“ — *iamka* — der Schulden (und auch der Schuldgründe)[11] heisst. Dies Begleichen kann ebenso ein Werk des Gesetzes sein wie ein Werk der Parteien.

Von gesetzlicher Verebnung ist nicht oft die Rede. Nur neun Fälle werden erwähnt:

a) Collationspflicht bei einer Erbtheilung:

---

[1] D. 4142 (S. 637). [2] D. 1554 (a. 1307). [3] D. 1091.

[4] D. 544, 705, 1237, 1382, 1598.

[5] D. 4034. Vgl. das westgötische *giæld guldit fæ.*

[6] D. 4034 (S. 533 c. a. 1303).

[7] Wg. II Kb. 17. I Ab. 21 pr. II Ab. 30. Upl. Æb. 8 § 1. Sm. Gb. 5 § 1. Wm. II Æb. 9 § 1. H. Æb. 8 § 2. Bj. 30 § 3. St. Bb. 14.

[8] Wm. I Bb. 31 pr. [9] Ög. Æb. 12 § 1.

[10] Got. I 19 § 37. Auch die altdeutsche Übersetzung II 20 bleibt dabei: *So wirt is ebin czwischen yn.*

[11] Z. B. *jamka sarum sinum:* Og. Kb. 30 pr. Vaþ. 13 § 2.

Wg. I Ab. 21 pr. (II. Ab. 30): „Hat der Vater eine Heimsteuer gemacht seinem Sohne, fällt der Vater weg, dann soll man zurück zur Theilung bringen gegen den, der unverheirathet ist. Ihm soll man gleichen Theil davon [in II: vom Hofe] leisten, wie der hatte heim zum Gut, der verheirathet ist. So sollen Töchter wie Söhne theilen, wenn sie Erben sind. Hat vom Land verkauft der, welcher verheirathet ist, dieses soll in seinem Theil stehen, wenn sie theilen.“[1]

b) Ersatz der Auslagen für Alimentation des Erblassers an einen Miterben:

Upl. Jb. 21: „ . . . Jedes Kind hat Vater und Mutter zu erhalten, bis so viel aufgezehrt ist, als dieses nach ihm zu nehmen oder zu erben hätte, wenn er todt wäre. . . . Will Ein Kind nicht aufnehmen und ist so Thingzeugniss dazu und ernährt ihn ein anderes der Geschwister nachher, dann nehme dieses zuerst Ersatz für seine Kosten, auch dann wenn nicht mehr vorhanden ist; ist mehr vorhanden, dann nehme ein jedes seinen Theil voll auf nach ihm, dem Todten. Dasselbe Recht ist von Verwandten . . . . Nun kann er früher sterben, als dieses aufgezehrt ist, was er für sich versprach, dann hat der, welcher die Kost bestritt, so viel vorweg [nach einigen Hss. „vom Lande“] zu nehmen, als er aufgewandt hat, und jenes gehe zur Theilung, was überläufig ist von dem, was er hatte.“[2]

c) Ersatz der Auslagen für Alimentation eines Erblassers, dessen Gut die Erben vom Alimentanten retrahiren:

Ög. Æb. 12 § 1: „Stirbt er nun, dann sollen die Erben sein Gut nehmen und dem ersetzen die Auslagen, der ihn ernährt hat, — und man gebe fürs Jahr für den Gabknecht (*gæfþrælin* vgl. unten § 73, Nr. 9 a) vier Mark und für das Weib drei Mark, — und ihm zahlen Arbeitslohn, und dann soll man dieses nehmen, was von seinem Gut oder von seinem Land ging in einem Jahr und schlagen dieses zuerst in die Schuld; wenn nun [aber] die nicht ersetzen wollen die Auslagen und Arbeitslohn, dann habe der sein Gut, dem er dieses gab.“

d) Auslagen des Landpächters beim Bezahlen einer *vaþabot* durchs Kirchspiel:

[1] Übereinstimmend Upl. Æb. 8 § 1. Sm. Gb. 5 § 1. Wm. II Æb. 9 § 1. H. Æb. 8 § 2.

[2] Übereinstimmend Wm. II Jb. 17. Sm. Jb. 17. Ll. Eb. 34 pr. § 2.

Wg. II Kb. 17: „Hängt eine Glocke in der Kirche, fällt sie nieder und aufs Haupt einem Menschen, empfängt er den Tod davon, büsse dafür die Gemeinde 9 Mark den Erben, und die Grundeigenthümer sollen leisten Gleiches Mann wie Mann; Pächter sollen leisten für ihre Grundherrn und es stehe in ihrer Schuld . . .“

e) Auslagen des Hausmiethers für Reparaturen:

Bj. 30 § 3. „Gelobt der Hausherr dem Gast, das Haus zu decken und gut auszubessern, erfüllt er dieses, bekomme er seinen ganzen Hauszins; erfüllt er nicht, dann falle so viel von seinem Hauszins, als die Rathmänner dieses schätzen. Wenn der Gast selbst ausbessert und kommt mit zweier Männer Zeugnissen, dann stehe es in seinem Hauszins.“[1]

f) Schadloshaltung des Vieh-Käufers wegen Fehlerhaftigkeit des gekauften Viehs:

Wm. I Bb. 31 pr. „Kauft man eine Kuh von Jemand, er hat fürs Kalb einzustehen; ist Ein Euter untauglich an der Kuh, fällt ab ein Öre vom Preis; ist untauglich das andere, sollen abfallen zwei Ören . . .“

g) Sühne für gegenseitige Tödtung:

Upl. Mb. 6 § 4. „Nimmt ein Mann eines andern Knecht zu leihen, gehen beide in den Wald zusammen, schlagen beide Holz zusammen, empfängt der Knecht den Tod davon, ersetze der Bauer den Knecht mit sieben Mark. Empfangen beide den Tod davon, sollen beide liegen unvergolten (*ogildir*, eigentl. = ohne vergolten werden zu müssen). Schlagen zwei Männer Einen Baum, empfangen beide den Tod davon, sollen beide liegen unvergolten. Empfängt Einer den Tod davon, dann vergelte Einer den Andern mit sieben Mark.“[2]

Man vergleiche hiezu:

Upl. Mb. 9 § 1. „Begegnen sich zwei Männer, erschlägt Jeder den Andern, dann liege Mann gegen Mann vor den Erben der Beiden, und die Erben sollen büssen dem König u. s. w.“[3]

h) Sühne für gegenseitige Körperverletzung:

[1] Übereinstimmend St. Bb. 14.

[2] Übereinstimmend Sm. Mb. 20 §§ 6, 7. Wm. I Mb. 26 § 2. II Mb. 6 § 4. H. Mb. 4 § 3. Ll. Db. vþ. 7. St. Db. vd. 4.

[3] Übereinstimmend Sm. Mb. 23 pr. Wm. II Mb. 9 § 1. Og. Db. 1. Vgl. auch 2 pr. ebenda. Ll. Db. vl. 1.

Ög. Vaþ. 13 § 2. „Entsteht ein Zwist unter Männern und empfangen beide gleiche Verletzung, dann sollen verebnen beide ihre Wunden und büssen beide dem König und der Hundertschaft.[1]

i) Sühne für gegenseitige Schläge:

Got. I 19 § 37. „Schlägt sich ein Knecht eines Mannes mit einem freien Mann, dann habe er immer zwei Hiebe gegen einen: dann ist unter denen verebnet."

Dass bei a—i Schuld und Gegenschuld vom Gesetz zu gleichen Beträgen aufgehoben werden, kann kaum einem Zweifel unterliegen. „Vom Gesetz!" Zwar heisst es unter c, die Partei solle „in die Schuld schlagen", und unter h, die Parteien sollen „verebnen". Aber dafür zeigen a, b, d und insbesondere f, g, i deutlich genug an, dass von Rechtswegen Schuld und Gegenschuld bis auf ihre Differenz untergehen, so dass bei c und h die Thätigkeit der Parteien nur als „Allegation", nicht als „Disposition"[2] gemeint sein kann. „Aufgehoben" oder getilgt werden Schuld und Gegenschuld zu gleichen Beträgen, nicht etwa die letztern blos retinirt auf Grund des Gesetzes, wie das nach Brinz[3] bei der römischen ipso jure compensatio geschehen soll. Dieses ergibt sich deutlich daraus, dass die Quellen (a—f) die Schuld desjenigen, der die Differenz zu leisten hat, als gekürzt um den Betrag der Gegenschuld schildern: nicht etwa leistet er einen Theil dessen, was er schuldet, um den andern zurück zu behalten, sondern er leistet alles, was er schuldet. Daher, wenn die beiderseitigen Schuldbeträge einander völlig gleich sein würden, nach g und i keine Partei der andern schuldet noch auch, wie Wm. I 26 § 2 sogar ausdrücklich sagt, „haftet".

Sind Schuld und Gegenschuld nicht einander gleichartige Quantitätsschulden, so muss natürlich eine Abschätzung stattfinden, wenn es zum Aufrechnen kommen soll. So gelagert ist die Sache bei a—c und möglicherweise auch bei d und e. Daraus ist aber keineswegs zu schliessen, dass um so mehr in allen denjenigen Fällen gesetzliche Aufrechnung statt finde, wo Abschätzung unnöthig ist. Ein gemeingiltiger Grundsatz solchen Inhalts findet sich nirgends auch nur angedeutet. Es ist vielmehr zu beachten, dass, wo auch Aufrechnung erwähnt wird, dies niemals nur gelegentlich und nebenher geschieht. Stets ist die Gesetzesvorschrift unmittelbar und bei e—h ist sie sogar allein aufs Aufrechnen gerichtet. Hiernach scheint sich denn doch die Vermuthung näher zu legen, dass der Regel gemäss nur durch gütliches Einvernehmen

[1] Ein Anwendungsfall Og. Kb. 30 pr.

[2] Vgl. Eisele Die Compensation § 18.

[3] Pand. 2. Aufl. Bd. II SS. 421, 424 (1. Aufl. I S. 642 flg.).

beider Parteien Schulden mittelst Aufrechnung getilgt werden konnten, in a—i also nur Ausnahmen von dieser Regel stehen.

Dafür spricht noch Mehreres. Einmal die Eigenart der Schulden und Gegenschulden bei a—i. Schuld und Gegenschuld sind allemal unter einander connex. Bei f—i bedarf dies keiner Ausführung. Bei b—e handelt es sich stets um den Abzug von Kosten an einer Schuld, die der Schuldner in Vertretung des Gläubigers sich gemacht hat. Und ähnlich ist der Sachverhalt bei a, wo zwar nicht in Vertretung, wol aber zu Gunsten des Gläubigers dem Schuldner Kosten erwachsen sind, die er nun von seiner Schuld abzieht. Demnach scheint gesetzliche „Verebnung“ auf andere als connexe Schulden überhaupt unanwendbar. Dazu kommt aber zweitens die andere Wahrscheinlichkeit, dass sie nicht einmal auf alle connexen Schulden anwendbar war, z. B. nach den Swearechten nicht auf die Bussschulden aus wechselseitiger Verwundung. Man vgl. mit h:

> Upl. Mb. 29 § 2. „Begegnen sich nun zwei Männer, haut jeder den andern, empfangen beide volle Wunde, seien beide Wunden zu vergelten *(gild)*, eine jede nach ihrer Verletzung; ist Verstümmelung in der Wunde, werde eine jede besonders gebüsst.“[1]

Drittens endlich kommt in Betracht, dass im Rechtsgang der Beklagte dem Princip nach kein Mittel besass, sich mit gesetzlicher Aufrechnung zu vertheidigen, wenn anders das visbysche Princip ebenso altschwedisch wie altdeutsch war, dass vor Endigung der Vorklage einer Widerklage nicht geantwortet werde.[2]

§ 69. Erlass.

Unserm „Erlassen“ entspricht begrifflich wie wörtlich *firilata*. Object kann aber nicht nur das Geschuldete, sondern auch der Schuldgrund sein. Man kann z. B. eben so gut sagen *firilata manni sarit* = einem die Wunde, d. h. die Busse dafür, erlassen,[3] wie *firilata mani eþ* = einem einen Eid erlassen.[4] Der Erlass ist ein Verzicht oder ein „Aufgeben“, *upgiva*. Den Eid, den man einem „erlässt“, „gibt“ man „auf“ — *upgiva lagh (eþ)*[5] —, dessgleichen eine Busse, die man erlässt.[6]

---

[1] Übereinstimmend Sm. Mb. 12 § 2. H. Mb. 14 § 2.

[2] Visb. II 20, wo eine deutschrechtliche Ausnahme von der Regel recipirt wird. Vgl. Schlyt[illegible] zu Visb. s. v. *vorclaghe* und Planck I SS. 389 flg., 801—812.

[3] Ög. Vaþ. 6 § 5. [4] Wm. I þg. 15 § 1.

[5] Upl. þg. 5 § 4. Wm. II Mb. 5 § 1. þg. 12 pr. Ll. þg. 18 pr. St. Rst. 29.

[6] Ll. Gb. 8 §§ 5, 6.

Eben so oft aber steht statt *upgiva* das Simplex *giva*, z. B. *giva mano eþ* (= einem einen Eid „geben“, „schenken“),[1] *giva fiura marker af* (= vier Mark davon sc. einer Busse „schenken“).[2] Freilich hat mit der „Gabe“ oder Schenkung des altschwedischen Rechts der Erlass nur das gemein, dass er nicht begrifflich einen bestimmten Entgelt fordert.

Das „Aufgeben“ einer Schuld macht ihre Erfüllung unnöthig. Von jeder „aufgegebenen“ Schuld gilt sicherlich, was vom aufgegebenen Eid:

„Gleich [ebenso giltig, ebenso gut] sei geschenkter Eid wie geleisteter.[3]

Der Erlass kann ein Rechtsgeschäft unter Lebenden sein oder aber ein letztwilliges. Für testamentarischen Schulderlass bietet das Diplomatar Beispiele seit den letzten Decennien des 13. Jahrhunderts:

D. 910 a. 1286: „ . . . *Haquino Tubbæson, sive evasero sive non, remitto denarios quos mihi tenetur* . . .“

D. 1278 a. 1299: „ . . . *omnia debita mea supradicta preter illam dimidiam marcham siliginis, quam mihi tenentur monachi de Nova Valle et quam ex nunc eis relaxo exigantur* . . .“[4]

Der Erlass unter Lebenden kann nach Ausweis der Beispiele S. 487 bei NN. 1, 2 eben so wol einseitiges Geschäft sein, wie Vertrag.[5] Niemals aber scheint er ganz formlos sein zu können. Concludente Handlungen insbesondere scheinen für sich allein unzulänglich zum Schulderlass. Wenigstens wird Empfangsverzug des Gläubigers (S. 476 flg. 478) von den Quellen niemals als Erlass ausgelegt. Und vom Erlass Einer bestimmten Obligation ist geradezu sicher, vom Erlass einer andern wahrscheinlich, dass er sogar einer besondern Form bedarf.[6]

Im Allgemeinen genügt aber zur Form des Erlasses unter Lebenden dessen Ausdrücklichkeit. Er kommt nämlich vor:

a) als mündliches Geschäft, worin der Gläubiger erklärt, den Schuldner aus der Haftung zu entlassen und nimmer anfordern zu wollen. Auskunft darüber kann eine schlichte Privaturkunde geben, z. B.

[1] Upl. þg. 5 § 4. Wm. I þg. 14. II Mb. 5 § 1. þg. 12 pr. Ll. þg. 18 pr. St. Rst. 29.

[2] Ög. Vaþ. 6 § 5.

[3] Upl. þg. 5 § 4. Wm. I þg. 14. II þg. 12 pr. Ll. þg. 18 pr. St. Rst. 29.

[4] Erlass von Rechnungsstellung D. 2601, 2699, 3452. Vgl. ferner den Verkaufbrief D. 1615 (a. 1309), worin Verkäufer einen Theil des Preises dem Käufer *ratione testamenti* erlässt.

[5] Dem *giva* oder *upgiva* = erlassen entspricht dann ein *þiggia* oder *upþiggia* = Annehmen des Erlassenen (des Erlasses): Ög. Rb. 5 § 1. 10. Vaþ. [illegible] pr.

[6] Hierüber unten S. 490 flg.

„. . . *approbavimus et ratificavimus ordinacionem factam per dictam dominam C. in testamento suo de duabus curiis . . . quas dicto domino P. . . . reliquit, reddentes ipsum dominum B. et heredes suos quittum et liberum a quacumque impeticione nostra . . .*"[1]

b) Als ein schriftliches Geschäft. Der Gläubiger übersendet z. B. dem Schuldner einen Brief, worin er die Schuld erlässt und auf die Forderung verzichtet:

„*Nobili viro . . . Lithinwardo Petrus . . . salutem . . . Honestati vestrae duxi presentibus notum esse, quod . . . quinque marchas denar. usualium, quas mihi pro eadem solvere spopondistis, vobis remitto nichil a vobis vel vestris heredibus in perpetuum petiturus . . .*"[2]

Ein schriftliches Geschäft pflegt[3] ferner die Quittung zu sein. Die Quittung ist wesentlich nicht Empfangsbekenntniss, sondern wie meist auch die gebrauchten Worte *quittacio, quittum facere, quittum habere, quittatum reddere, liberum reddere*[4] u. dgl. m. anzeigen, Entlasserklärung. Das Empfangsbekenntniss bekundet nur ein Motiv des Quittirens:

„. . . *Noverint universi, me a nobili viro Johanne Folkasou centum marchis denariorum nunc currentium, in quibus mihi veraciter obligatus fuerat, integre sublevasse; igitur eundem Johannem de eisdem centum marchis denariorum liberum habeo atque quittum . . .*"[5]

Dieses schliesst nun aber nicht aus, dass die Quittung lediglich in Form eines Empfangsbekenntnisses abgegeben werden kann. Nur muss sie dann ein Solutions- oder Satisfactionsbekenntniss in sich bergen.[6] Auch so wird noch Empfang Quittirens halber erklärt; z. B.

[1] D. 1148 (a. 1295): aufgegeben wird also der Retract. — S. ferner D. 2035 (a. 1315) und unten N. 3.

[2] D. 1121 (a. 1294).

[3] Mündliche Quittung D. 996 (a. 1289), 1758 (a. 1295—1314), 1406 (a. 1303), 1494 (a. 1306).

[4] Übersetzt durch *lidughan lata oc quithan* in D. 3760 a. — In D. 1425 (a. 1304), einer vom Erzbischof von Upsala ausgestellten Urkunde, wird neben die *quitacio* das *pactum de ulterius non petendo* gestellt. Vgl. auch D. 1102 (a. 1294): „*facientes . . . finem refutacionem et pactum ac quitacionem specialem de ulterius non petendo et absolventes . . .*" 1473 (a. 1305): *ad faciendum . . . finem et remissionem et pactum de ulterius non petendo.*

[5] D. 1474 (a. 1305). S. ferner 1082 (a. 1292), 1105 (a. 1294), 1106, 1107, 1119, 1625, 1814, 1982. 2283, 2461, 2588, 2622, 2815, 2995, 3074, 3121, 3162, 3177, 3211, 3214, 3371, 3458, 3471, 3472, 3806, 3865, 3883, 3988, 4210.

[6] Wie z. B. nicht die einfachen Empfangsbescheinigungen in D. 1570 (a. 1307), 2235 (a. 1320), 2305, 2608, 2657, 3169.

D. 1824 a. 1311: „ . . . *hoc protestans, quod, cum triginta IV:or marce mihi ab eisdem persolute fuerint, integraliter mihi satisfactum est* . . ."

Aber auch folgende Formeln gehören hierher:

„ . . . *Recognoscimus per presentes, nos cum integritate habuisse pariter et levasse a . . . domino F. . . . ducentas marcas denariorum svecorum, in quibus idem dominus F. . . . Thidemanno de L. et mihi Ragnero extitit obligatus* . . ."[1]

„ . . . *Recognoscimus per presentes, nos plenum precium levasse de . . . domino B. . . . pro prediis in D. que habuimus* . . ."[2]

Am Deutlichsten freilich tritt das Wesen der Quittung dann zu Tag, wenn sie blos eine Entlass-, keine Empfangserklärung enthält:

„ . . . *Tenore presentium constare volumus evidenter, quod nos . . . dominum B. . . . et suos heredes damus super compoto et racione reddeuda de solucione marche* [d. i. des sog. *markagiæld*] . . . *per ipsum levata nostro nomine et collecta liberum penitus et quitatum* . . ."[3]

Die Quittung ist Entlasserklärung, der Intention des Quittirenden nach also immer Erlass und Grund der Schuldtilgung, gleichviel ob die Schuld schon durch Erfüllung untergegangen ist oder nicht. Daher eignet sich die Quittung in allen ihren Formen zu einem Surrogat der Erfüllung. So wird sie denn auch von den S. 299 mitgetheilten Gesetzen des 14. Jahrhunderts angesehen: wer Tilgung der Schuld behauptet, soll entweder Zahlung oder Quittung beweisen. In weitaus den meisten erhaltenen Quittungsurkunden freilich mag es sich nur formell um einen Erlass handeln, da wegen vorgängiger Erfüllung der Schuld dieselbe nicht mehr materiell erlassen werden konnte. Aber es finden sich doch auch Quittungen im Diplomatar, wodurch auch materiell Erlass bewerkstelligt wird. So z. B. wenn der Aussteller seiner eigenen Angabe nach quittirt, weil der Schuldner ihm statt zu zahlen versprochen hat, an verschiedene andere Personen gewisse Leistungen zu machen:

„ . . . *Ten. pres. const. volo . . . me dominum L. . . . pro LXV m. den. quittum et excusatum totaliter dimisisse tali racione,*

---

[1] D. 1822 (a. 1311). Ähnlich D. 1077 (a. 1292), 2095 (a. 1317), 2425 (a. 1323), 2534 (a. 1325), 2548 (a. 1325), 3162 (a. E.), 4001.

[2] D. 1829 (a. 1312). Vgl. ferner D. 483 (a. 1262), 816 (a. 1285), 2150 (a. 1318), 2176, 2295, 2370, 2372, 2373, 2374, 2395, 2423, 2424, 2435, 2485, 2487, 2518, 2540, 2780, 3446, 3549, 3694, 3899.

[3] D. 1773 (a. 1311). Vgl. ferner 2261 (a. 1320), 3202 (a. 1336), 3217, 3225, 3554, 4051.

quod unam tabulam ad summum altare pro L marchis emere debet conventui Strœngenensi, decem vero marchas solvere debet in Vestgocia et fratri J. V marchas . . .“[1]

Unwesentlich und daher gemeiniglich fehlend, von kanonistisch gebildeten Notaren aber dem Quittungsformular öfter einverleibt ist der Verzicht des Ausstellers auf die „*exceptio non numeratae pecuniae*“, allenfalls auch noch auf andere „*auxilia juris canonici et civilis*“, die denn mehr oder minder breit aufgezählt werden. Solche oft recht gedankenlose Aufzählungen finden sich namentlich in Quittungen, die durch oder für Geistliche ausgestellt,[2] und scheinen nur dazu bestimmt die Gelehrsamkeit des Notars zu bezeugen oder der Urkunde eine der Würde ihres Ausstellers oder Destinatärs entsprechende Länge zu verleihen.

Der „Quittungsbrief“ — *quittobref*[3] *(litterae quittacionis*[4]*)* ist eine dispositive Urkunde. Er ist Bestandtheil des Erlassgeschäfts. Daher pflegt seinem Context in der Anerkennungs- oder Erlassformel das „*tenore presencium, auctoritate presencium, cum presentibus litteris, per presentes, presentibus*“ oder auch „*in hujus scriptis*“ nicht zu fehlen.[5] Den gleichen Dienst leistet aber auch die Bezeichnung des befreiten Schuldners als Briefinhaber oder -Vorzeiger *(exhibitor presencium)*.[6] Das Formular ist stets das des offenen Recognitionsbriefs, wofür die S. 487 zu N. 5, S. 488 N. 1 ff. abgedruckten Texte Beispiele liefern.[7] Die Entlassungs- und Erlasserklärung steht gewöhnlich im Präsens, kommt aber auch im Präteritum[8] oder aber in der Form eines Erlassversprechens vor. Dieses ist insbesondere der Fall bei den i. J. 1294 dem berühmten Birghir Persson ausgestellten Quittungen für den Vollzug der Vermächtnisse seiner Frau. Sie sind wahrscheinlich von dem Gesetzsprecher selbst abgefasst.[9] Um so bemerkenswerther ist ihre Übereinstimmung in der Klausel:

[1] D. 3174 (a. 1335). — Erlass ohne Angabe der Beweggründe D. 3554.

[2] Z. B. D. 816 (a. 1285), 1082 (a. 1292), 1102 (a. 1294), 3780 (a. 1344), 3923, 3944, 4251.

[3] D. 3972 (S. 480). Ll. Kgb. 29. St. Kgb. 11 pr. [4] D. 1773. 1425.

[5] Von den S. 487 N. 5 und S. 488 NN. 1—3 citirten Urkunden haben ausser den dort im Text abgedruckten solche Klauseln D. 1773, 1814, 2095, 2150, 2176, 2283, 2295, 2372, 2373, 2374, 2395, 2423, 2424, 2435, 2461, 2485, 2518, 2534, 2540, 2780, 2995, 3121, 3177, 3211, 3446, 3458, 3806, 3988, 4001.

[6] D. 1982 (a. 1314), 3078 (a. 1334), 3079.

[7] Über den offenen Recognitionsbrief s. oben S. 304 flg.

[8] So z. B. D. 3074, 3174 (oben N. 1), 3217, 3225, 3554, 4051.

[9] D. 1105 (Westerås, 6. Mai), 1106 (Upsala, 6. Mai), 1107 (Stockholm, 27. Mai), 1110 (Gudhem, 16. Juni), 1112 (Linköping, 30. Juni), 1113 (ohne Ort, 3. Juli), 1119 (ohne Ort, 1. October).

„ . . . *recepi (recepimus) . . . marcas . . . promittens (promittentes), me (nos) exequtores predicti testamenti et heredes . . . defuncte pro recepcione tanti a quorumcumque inpeticione facere et reddere quittos (quietos, quittatos) et liberos in futurum . . .*“

Zeitangabe und Consignationsformel scheinen zu einem vollständigen Quittungsbrief immer zu gehören. Andererseits fehlt immer eine Unterschrift des Ausstellers und regelmässig eine Angabe von Zeugen. Regelmässig vorhanden ist die Datirungsklausel („*datum*“), worüber oben S. 308 flg. nachgesehen werden möge. Sie deutet darauf hin, dass zum Erlass die Begebung des Quittungsbriefs nothwendig war. Übrigens brauchte er nicht als ein eigener Brief für sich begeben zu werden, konnte sich vielmehr an eine andere Urkunde, selbst an eine nicht dispositive, anschliessen, so dass der äusserlich einheitliche Brief dem Wesen nach zwei verschiedene Urkunden enthielt, eine dispositive und eine nicht dispositive.[1]

Über das Quittiren durch bevollmächtigte Stellvertreter S. 358 N. 7.

Oben S. 486 ist gesagt, dass zum Erlass bestimmter Obligationen keineswegs jede beliebige Ausdrücklichkeit oder Form genügt. Zu diesen Obligationen gehören zufolge der gemeinrechtlichen Gesetze des 14. Jahrhunderts (S. 299) alle durch Begebung eines Schuldbriefs entstandenen. Der nicht allein formbedürftige, sondern formelle[2] Entstehungsgrund der Obligation scheint hier der Auffassung des altschwedischen Rechts nach zu verlangen, dass auch die Lösung in gleich formeller Weise vor sich gehe, — ein Seitenstück zum ulpianischen *eo genere quidve dissolvere, quo colligatum est.* Der Rechtssatz selbst[3] kann keinem Zweifel unterliegen, da die angeführten Gesetze gegen eine Klage mit Schuldbrief nur zwei Vertheidigungsarten kennen: die Einrede der Zahlung und die Vorlage des Quittungsbriefs. Formell ist ferner der Erlass einer Retractsobligation nach östgötischem Recht, wie er in einer Urkunde v. 1299 dargestellt wird:

D. 1260: „ . . . *Ego secundum judiciariam sentenciam domini Benedicti legiferi Ostgothorum omnes cognatos et propinquos ejusdem sororis Benedictae secundum leges terre rite et legaliter citavi, quod vulgariter dicitur stæfnæ uni in curia et omnibus in pretorio* [d. i. am Thing] *exhibens eisdem omnia bona ipsius sororis B. . . . heredes et propinqui non sufficientes nec volentes emere bona memorata ad ipsam in Biergum convenerunt . . .*

[1] Beispiele: D. 605 (a. 1275), 616 (a. 1276), 687 (a. 1279), 1233 (a. 1298), 1824 (a. 1311), 2326, 2396, 2640, 2665, 2690, 2743. 2771, 2772, 2871, 2949, 2966, 3046, 3047, 3261, 3357, 3575, 3586, 3670, 3757, 3760, 3780, 3862, 4076.

[2] Vgl. oben SS. 302, 317. [3] Ein Anwendungsfall D. 3899 (a. 1345).

postulantes, quatinus . . eis daret partem aliqualem, resignantes toti juri quod habebant in reliquis bonis ipsius . . . hanc resignacionem rite cum legalibus, que dicuntur festnae vulgariter, facientes . . . predicti heredes . . . toti juri quod habebant in reliquis bonis sororis B. . . . voluntarie atque publice resignarunt presentibus G. . . A. . . B. . . ac aliis quam pluribus fidedignis, qui omnes una cum supradictis heredibus sororis B. in resignacione prefata tenuerunt super festnæ.[1] *Ego autem eandem resignacionem legaliter publicavi, quod vulgariter intelligendum est: iac skildhi fyr festnum.*"[2]

Hiernach bedurfte der Verzicht auf ein Retractrecht der *fæst* in dem § 40 erläuterten Sinn. Es mag aber sein, dass man als Gegenstand des Retractrechts nicht sowohl den Retract, sondern das Gut[3] dachte. Von hier aus erschien der Verzicht als eine Auf- und Übergabe des Guts und konnte dann hinsichtlich seiner Formbedürftigkeit nach den Regeln über Landgaben beurtheilt werden. Jedenfalls ist das aber eine Singularität. Sonst wird bei Aufgaben von Näher- oder Retractrechten[4] niemals die Beobachtung derartiger Formen erwähnt.

§ 70. Gerichtsurtheil. Eid.

I. Urtheil.

Eine Obligation kann untergehen durch rechtskräftiges Gerichtsurtheil vermöge seiner formellen Wahrheit. Wo sich dieses ereignen kann, pflegen die Quellen vom Schuldner (Beklagten) zu sagen, er sei gegen Jedermann gewehrt, wenn er sich des Klägers erwehrt habe. Frägt sich, ob um jede Obligation mit solchem Ausgang gestritten werden konnte. Ich stelle zunächst die Quellenzeugnisse zusammen:

a) Upl. Kb. 17 § 5: „Alle, denen es gelingt sich zu wehren vor dem rechten Klagsinhaber, die seien gewehrt vor allen denen, die Anspruch erheben und daran Busse hätten, wenn er sachfällig würde.“[5]

---

[1] Über diesen Ausdruck s. oben S. 279 zu N. 1.

[2] Über diese Formel s. oben S. 274 flg. — Zu der Urkunde ist auch D. 1307 (über den nämlichen Hergang) zu vergleichen.

[3] Auf den Ausdruck *jus in bonis* soll hier kein Gewicht gelegt werden.

[4] Vgl. z. B. D. 535, 538, 1096, 1148, 2215.

[5] = Wm. II Kb. 26 § 1. Ein Anwendungsfall: Upl. Kb. 17 pr. Wm. II Kb. 24 § 2.

b) Upl. Mb. 16 § 1: „Nun kann ein Bauer erschlagen werden und sein Erbe ist nicht im Land, klagt einer darnach und wird dieses vor ihm gewehrt (= gegen ihn abgewehrt), kann der zurückkommen, welcher der rechte Erbe ist, und ist vorher gewehrt, klagt der Erbe alsdann darnach, sei so gewehrt vor ihm und allen andern, wie vor dem der, zuvor darnach klagte."[1]

c) Upl. þg. 12 § 1: „Wenn der Bauer [= der Beklagte] sagt, er habe einen Eidbürgen [m. a. W. er habe nur einen Eid versprochen], der Andere [= Kläger] sagt, er habe einen Geldbürgen [= Sequester, m. a. W. er verlangt nicht einen Eid, sondern Zahlung], sollen dies bezeugen zwölf Männer, die da am Thing waren. Wenn er das Versprechen leugnet, dann sollen dies bezeugen zwölf Männer, ob versprochen war, die am Thing waren, oder wem versprochen war, oder wer Bürge war. Wird dies vor dem Kläger gewehrt, es sei gewehrt vor allen Männern."[2]

d) Ög. Es. 3 § 1. Landverkauf: „Nun verkauft er nachher: nun schreien die Blutsfreunde, es sei [ihnen] nicht gesetzlich angeboten worden, und klagen darum vor dem, der es erworben hat: dann soll jener Gewährschaft leisten, der verkauft hat, bezeugen mit den zweien seiner Blutsfreunde, die da waren mit ihm, dass er gesetzlich anbot, und zwölf darnach. Sobald vor Einem gewehrt ist, dann ist vor allen gewehrt . . ."

e) Ll. Eb. 12:[3] „ . . . Kann dies Land nachher eingeklagt werden, dann soll der, vor welchem das Land eingeklagt wird, seine *fastar* nennen; die zwölf sollen dieses schwören, jeder an seiner Stelle (= für sich allein) und erbitten sich so Gott hold, wie jener kaufte dieses Land als gesetzlich angebotenes, und wir waren *fastar* bei diesem Kauf. . . . Vermag er diesen Eid zu gehen, dann hat der Hundertschaftshäuptling diesen Kauf als stätig zu urtheilen *(staþukt döma)* und habe Niemand Gewalt, öfter dieses Land einzuklagen, welches einmal so gewehrt ist. Denn sobald gesetzlich gewehrt ist vor Einem, dann ist gewehrt vor allen, die weiterhin können darum klagen."

f) Wm. II Jb. 2 pr. „ . . . Nun sagt der, welcher nach dem Grundstück klagt, dass da war niemals der *fastar* Eid

---

[1] = Sm. Mb. 31 § 1 mit dem Zusatz: „und vor allen andern, die weiterhin Anspruch erheben können". Wm. II Mb. 15 pr. Ll. Db. vl. 36.

[2] Übereinstimmend Sm. þg. 10 § 1. H. þg. 13 § 1. Zur Erklärung von Upl. þg. 12 § 1 s. Schlyter XIII S. 637.

[3] S. das Voraufgehende oben S. 275 zu N. 6.

gegangen, dieses soll stehen bei zwölf Männern am Thing. Bezeugen die, dass diese Eidleistung gesetzlich vor sich gegangen war, werde dieses geurtheilt fest und voll, was geschehen ist, und wer nachher klagt, wage daran drei Mark."

Wenn man nun beobachtet, wie in sämmtlichen Belegen ausser f der Satz: „wer vor Einem gewehrt ist, ist gewehrt vor Allen" fast gleichlautend zur Begründung wie zur Angabe des Entscheids auftritt, wird man geneigt sein, in ihm ein Rechtssprüchwort zu erblicken, das ein gemeingiltiges Princip ausdrückt. Da der Beklagte sich stets gemäss einem Gerichtsurtheil zu wehren hat, kann das Princip so formulirt werden: Dem Urtheil, das der Beklagte für sich erstritten hat, muss sich nicht nur der Kläger, sondern auch jeder Dritte fügen. Keine Klage fürderhin gegen den obsieglichen Beklagten, wenn in ihr ein Widerspruch gegen das von ihm erstrittene Urtheil liegen würde. Ein solcher Widerspruch wäre gegeben, wollte A den B einer Bussschuld bezichtigen, von der sich B schon gegenüber dem C gereinigt (a, b), — oder wenn A von B Erfüllung eines Geldversprechens fordern wollte, nachdem B dem C gegenüber dasselbe erfolgreich geleugnet (c), — oder wenn A von B Mangels Berücksichtigung der Erben Land retrahiren wollte, nachdem für B schon gegen C bewiesen worden, dass auf die Erben in der gesetzlichen Weise Rücksicht genommen sei (d, e), — oder endlich wenn A wegen Fehlerhaftigkeit der Erwerbsform dem B ein Gut streitig machen wollte, dessen formell richtigen Erwerb B bereits gegen C festgestellt hat (e, f).

Die formelle Wahrheit des Gerichtsurtheils zeigt sich auch in dem Satz, dass jedes auf ein Gerichtsurtheil gegründete Verhalten straflos[1] ist:

> Wm. I þg. 2 § 1: „... Immer wann ein Bauer geht nach des Urtheilers Urtheil, sei er bussfrei, auch wenn es nicht Rechtens ist, was er entschied ..."[2]
>
> Wm. I þg. 8: „Kommt ein Mann zu Thing und frägt an in irgend einer Sache, was dies auch ist, der fordern soll oder herausgeben, was da ist Rechtens in dieser Sache, thue er, wie der Urtheiler sagt, dass Rechtens sei, und es habe Niemand eine Bussforderung dabei."

Also wenn der Schuldner sich das Urtheil erfragt hat, er brauche nicht zu zahlen, kann er sich keines strafbaren Verzugs schuldig machen, und gegen jede Execution ist er gefeit, — auch wenn das Urtheil ma-

[1] Eine Anwendung dieses Satzes auch in D. 736 (a. 1281) S. 593.
[2] Vgl. auch H. Kb. 19 § 5.

teriell unrichtig war. Fraglich könnte nur sein, ob solche liberatorische Kraft auch allerwärts denjenigen Urtheilen zukomme, die ausserhalb eines Rechtsstreits ergehen, fraglich also, ob auch in dieser Hinsicht der zuletzt citirte westmännische Text als Zeugniss für altschwedisches Recht überhaupt gelten darf. Es ist aber auf die bedeutende Rolle aufmerksam zu machen, die in fast allen Landschaftsrechten wie in den gemeinen Gesetzen dem Feststellungsurtheil zukommt. Oftmals weisen die Rechtsbücher einen an, sich eine Befugniss oder die Freiheit von einer Haftung durch ein Gerichtsurtheil feststellen zu lassen, und zwar handelt es sich dabei um Fälle, wo es zu einem Rechtsstreit noch gar nicht gekommen ist, der Beantrager des Urtheils einen Antworter gar nicht hat. Beispiele:

Wg. I Jb. 11: „Führt ein Mann sein Haus von der Hofstatt und bepflügt die Hofstatt, dann heisst sie Acker und nicht Hofstatt. Suchen soll man den Zaun von der Hand sich,[1] der zwischen den Hofstätten war, als einen fertigen und nicht unfertigen.“[2]

Wg. I Jb. 3 pr.: „Wenn man verkaufen will sein Land, dann soll man [es] anbieten seinem Erben . . . Kommt er hin, das Land zu kaufen in Monatsfrist, dieses ist [seine] Befugniss. Kommt er nicht, dann soll er [= der Veräusserer] zu Thing fahren, sich urtheilen lassen, zu verkaufen dem, der den höchsten Preis dafür bietet.“[3]

Ög. Es. 21 pr.: „. . . Wird sein [= eines Unmündigen] Vormund so arm, dass er nicht vermag, die unmündigen Kinder zu ernähren, dann soll er einem andern ihrer Blutsfreunde ansagen, dass er die nehme und ernähre, und nicht ihr Land veräussern (*sælia* nach Codd. B und C). Will er nicht, dann soll er [= der Vormund] zu Thing fahren und da kund machen und alsdann ein Urtheil nehmen, ihr Land für loses Gut zu verkaufen, um sie damit zu ernähren. Und nicht mag er anders für loses Gut ihr Land verkaufen.“[4]

Ög. Bb. 33. Zwangsverkauf eines Waldes an den Eigenthümer des Waldbodens: „. . . er soll die Pfennige annehmen, der den Wald hat; will er nicht annehmen, dann lade er [= der Grund-

[1] Über den Sinn dieses Ausdrucks oben S. 79 flg.

[2] = Wg. II Jb. 23. Ähnliche Fälle, betr. die Zaunpflicht, in Wg. I Jb. 13 § 1. 17 pr. § 1. II Jb. 28. 39. 40.

[3] = Wg. II Jb. 4. Ein analoger Fall Wm. I Gb. 16 § 1. Beispiele aus Upland D. 4251, 4463.

[4] Übereinstimmend Wm. II Jb. 12.

eigenthümer] ihm das vierte Thing; da soll er nehmen Pfennige ... und setzen in die Hände zwei ansässigen Männern ... Dann nehme er ein Urtheil dazu, zu schlagen den Wald ... Schlägt er alsdann und klagt jener darum, der den Wald hatte, dann weise er ihm, wo die Pfennige stehen zu Bürgschaft ... und beweise dieses mit Eid von vierzehn Männern, dass er niederschlug diesen Wald mit Urtheil von Thingmännern ..."[1]

Es ergibt sich als allgemein schwedischer Grundsatz, dass auch ohne vorgängiges contradictorisches Verfahren liberatorische Gerichtsurtheile ergehen können. Direct oder indirect können sie feststellen, Jemand habe seiner Zaunpflicht oder seinen Verbindlichkeiten als Vormund genügt, ein ihm obliegendes Verkaufs- oder Zahlungsangebot gemacht, geschuldeten Kaufpreis gehörig sequestrirt. Freilich ist diese Möglichkeit nur dann gegeben, wenn der Antragsteller ohne Mitwirkung oder Beisein eines Gegners diejenigen formalen Beweise erbringen kann, wodurch die fürs Urtheil relevanten Thatsachen unter Ausschluss jedes Gegenbeweises dargethan werden. Eine von ihm ausgegangene Ladung, ein von ihm gemachtes Verkaufs- oder Zahlungsangebot, eine durch ihn vollzogene Sequestration beweist er durch Urkundspersonen, die Fertigkeit eines Zauns durch eine Næmd oder durch Augenscheinsleute. Anders liegt aber die Sache, wenn ein Schuldner festgestellt wünscht, dass er gezahlt habe. Zahlung beweist er nach westgötischem Recht durch zwei oder drei Zeugen und einen Zwölfereid,[2] nach östgötischem Recht durch Zeugen und einen in seiner Grösse vom Betrag der Schuld abhängigen Eid,[3] nach den Swearechten gewöhnlich ebenfalls durch Eid.[4] Diese Eide fordern stets einen Gegner, dem sie geleistet werden, der sie „sieht". Ein liberatorisches Urtheil auf Grund von Zahlung wird demnach überall nur im Process zu erlangen sein.

II. Eid.

Bei Sachleistungen ist in gewissen Fällen vom Gesetz dem Schuldner der Eid gestattet, dass er mehr nicht schulde. Dieser Eid ist kein processualer Eid. Er wird gleich bei der Leistung selbst erbracht, beruht aber allerdings auf dem gleichen Grundgedanken wie der processuale

[1] Andere Beispiele: Wg. I Jb. 6 § 1 (oben S. 213). 13 pr. Ög. Bb. 8 § 3. Es. 16 § 1. 3 pr. Upl. Jb. 2 pr. 15 § 5. Wb. 18 § 2. Sm. Bb. 8 § 4. Wm. II Jb. 15 § 12. Bb. 1 pr. 18 § 2. Ll. Bb. 2 pr. 22 § 2. 26 § 5. Gb. 22. St. Gb. 16. — D. 4251 (a. 1347, Upl.): Feststellungsurtheil über Verkaufsfreiheit, nachdem an die Vorkaufsberechtigten die gesetzlichen Angebote gemacht waren.

[2] Wg. II add. 2 § 11. [3] Ög. Bb. 39 pr. Vaþ. 6 § 2. 7 § 2. 26.

[4] Upl. Jb. 11 pr. § 1. Mb. 23 § 2. Sm. Jb. 10 § 1. Bb. 5 § 4. Wm. II Æb. 20 § 1. Jb. 15 pr. H. þg. 8 § 1. Vgl. übrigens Upl. Mb. 17 pr. Æb. 25 § 1 und D. 4221 (a. 1347).

Eid, wodurch der Beklagte Zahlung beweist. Da der Eid ebenso wie das Gerichtsurtheil formelle Wahrheit macht, so kann er die Obligation vernichten, deren Tilgung er erklärt.

Bei der Hauptgruppe der hieher gehörigen Fälle handelt es sich um Ersatzleistungen. Hierüber ist oben SS. 466—468 das Nöthige gesagt worden. Ich füge diejenigen Bestimmungen bei, welche sich auf andere als Ersatzleistungen beziehen. Diese sind stets Leistungen von Geld oder Gut:

> Upl. Kp. 8 pr.: „... Nun können die [Bürge und Bürgenempfänger] darüber streiten; sagt der eine, es sei mehr verbürgt, der andere, weniger, es gelte dann der [sc. der Bürge] heraus mit Eid, dass er nicht mehr verbürgte, als jetzt hingelegt ist.“[1]
>
> Wg. II add. 2 § 10: „Besucht man einen zu seiner Schuld und gestehen beide die Schuld, wie gross sie ist, legt jener hin. so viel er will und schwört dazu mit zwölf Männern, dass voller Werth *(fulvirþi)* ist [d. h. dass die gebotenen Zahlmittel die Schuld decken], jener sagt nein dazu, führe man [die Zahlmittel] zum Hundertschaftsthing und lasse da schätzen, ob voller Werth ist. Einigen die sich nicht da, führe man zum Landsthing. Sagen die Schätzleute, dass nicht voller Werth sei, lege man dazu, was zu wenig ist, und der Gesetzsprecher urtheile den Eid als ungiltig.“

Vermuthlich ist in diesem Zusatz zur jüngern Redaction von Wg. gerade das neu, dass gegen den Eid das beschriebene Anfechtungsverfahren zugelassen wird. S. ferner

> Ög. Vins. 6 § 5: „Wenn nun der Verkaufsbürge *(vin)* den Preis [sc. an den Käufer] herauszahlen soll, und die streiten darüber, dann habe der Verkaufsbürge das Beweiswort mit Eid von vierzehn Männern, dass Volles zurückgegolten sei für das, was er ihm verbürgte.“
>
> D. 2106 (a. 1317): Widerrechtlich in Besitz genommene Krongüter müssen zurückgegeben werden „mit geschwornem Eid.“

Ausser diesen Stellen gehören hieher Wg. I Jb. 6 § 1 (= Jb. 14) oben S. 213. Bj. 37 § 2 oben S. 214 und St. Kp. 12 oben S. 215, allesammt den Fall betreffend, wo eine Pfandschuld zurückgezahlt wird.

---

[1] Daraus Sm. Kp. 9 pr. Wm. II Kp. 11 pr. Ll. Kp. 9 pr. Hingegen lässt St. Kp. 8 pr. den Bürgen nur in Ermangelung von Zeugen zum Eid kommen.

§ 71. Verjährung. Verwirkung. Concurs.

I. Verjährung.[1]

Allgemein scheinen Ansprüche dadurch zu verjähren, dass sie unvordenkliche Zeit über nicht erhoben worden sind. Die Ehrfurcht vor Zuständen, die von „Firnem“ oder von Alters her — *af fornu fari, af fornu, af aldri* — überkommen sind, bethätigt sich selbst in den jüngern Quellen des schwedischen Rechts oft genug, und zwar nicht nur, wo es firnen Besitz zu schützen gilt:[2] auch der Freiheit von Verbindlichkeiten wird ob ihrer Unvordenklichkeit rechtliche Anerkennung zu Theil. *Fyrning* (f., von *forn* = antiquus) kann diese Verjährung ebenso heissen, wie der unvordenkliche Besitz, — *ganga fyrning*[3] (= die *fyrning* „gehen“) ihr Beweis. Für Beide in ihrer Anwendung auf Obligationen liefert ein Beispiel

> Upl. Jb. 15 § 1: „Nun fordert man seinen Pachtzins, der Pächter greift zur *fyrning*, sagt, den Vater vor sich zu haben oder andere Blutsfreunde,[4] der Eigner sagt, das [Gut] sei sein als firnes und altes, dann haben die beiden *fyrning* [sc. ihren Beweis] zu versprechen und jeder von ihnen mit zwölf Männern zu Thing zu kommen. Da soll jeder von ihnen einen Mann nennen, die zwei sollen dieses schwören, dass sie wollen sechs wahrheitskundige Männer nennen. Zu welchen Zwölfen auch die [Sechs, nach E] wollen gehen, es stehe dieses fest und voll, was die thun . . .“[5]

[1] Nordling Präscr. S. 24 will im altschwedischen Recht keine „Präscription“ von Forderungen anerkennen. Das hängt theilweise mit seinen Ansichten über die unvordenkliche Verjährung (nächste Note) zusammen, theilweise aber wol auch mit den von ihm S. 6 Note 3 und S. 7 Note 1 gemachten Andeutungen, wonach er in den unten S. 498 bei N. 7 und S. 499 bei N. 3 erwähnten Fällen eine „wirkliche Rechtsänderung“ zu verneinen scheint.

[2] Sm. Jb. 13 pr. Bb. 14 § 2. Upl. Mb. 44 pr. Jb. 19. Wb. 17 pr. Wm. I Bb. 4. 8 pr. Wg. I Mb. § 7. II Mb. § 7. Ll. Bb. 21 pr. 26 § 6. 24 § 4. Eb. 1 § 1 (*uminnis hæfþ* = eine Innehabung seit unvordenklicher Zeit). Vgl. auch D. 1475 (a. 1305), 4176 (a. 1347). — Nordling Präscr. S. 23 meint, die unvordenkliche Verjährung sei hauptsächlich durchs kanonische Recht ausgebildet worden und komme in den schwedischen Landschaftsrechten nicht vor!

[3] Upl. Jb. 23.

[4] Mit andern Worten: er beruft sich darauf, dass weder er noch sein Erblasser Pachtzins vom Gut gezahlt habe.

[5] Genauer noch ist das Verfahren dargestellt in Upl. Jb. 19, wo es sich um einen Eigenthumsstreit handelt.

Doch wird die unvordenkliche Verjährung von Obligationen nicht ganz ausnahmslos anerkannt. Eine Ausnahme von der in der vorigen Stelle befolgten Regel, betreffend die unvordenkliche Verjährung einer Pachtzins-Obligation, setzt fest

> Wm. II Jb. 15 § 5: „Hat man weniger als eine Örtug in eines andern Mannes Acker, mit diesem Land mag man nicht eines andern Acker durch unvordenkliche Verjährung gewinnen *(fyrna)*.[1] Der, welcher es hat, gebe davon Drangabe *(gifft)* und Zins *(affraþ)*.[2] Will der Eigenthümer nicht annehmen, dann setze man Drangabe und Zins Zugriffsmännern *(tacom)* in die Hände, und säe straflos.[3] Hat man eine halbe Örtug oder weniger, habe man auch nicht Gewalt, es liegen zu lassen *(attær læggia)* ohne Busse, und man gebe das Volle davon dem Eigenthümer.[4] Lässt man es liegen und sät nicht und setzt nicht Drangabe und Zins Zugriffsmännern in die Hände, man wage daran drei Ören . . ."

Kürzere Verjährungen kommen bei einigen besondern Ansprüchen, doch bei obligatorischen[5] selten vor. Nach westmännischem Recht muss aus einem Landtausch Ausgleichung binnen zwei Jahren verlangt werden, wenn der Anspruch nicht untergehen soll.[6] Das westgötische Recht lässt nach einer mittelst des Looses vollzogenen Erbtheilung einen Anspruch auf Ausgleichung nur innerhalb der nächsten 3 Jahre, das gemeine Landrecht denselben nur in Nacht und Jahr zu,[7] wie man nach dem Stadtrecht von Visby um brüderliche Schichtung Ansprache in Jahr und

---

[1] Nach Schlyter Gl. zu Wm. (und XIII) s. v. bedeutet *fyrna* hier das Nämliche, was nachher *attær læggia* = agrum in priscum (incultum) statum reponere. Mir scheint die Erklärung Ihres: præscriptione agere richtiger. S. XX. 2—4.

[2] Hierum also handelt es sich im unterstellten casus: Beklagter behauptet Eigenthum zu haben und beruft sich auf *fyrning;* Kläger behauptet, Verpächter gewesen zu sein, und fordert den Acker zurück.

[3] Gemäss Wm. II Jb. 15 § 2 (unten § 80 II 3 a).

[4] Mit andern Worten: es hilft dem Beklagten auch nicht, statt Pachtzins zu geben, das Grundstück unbebaut zu lassen.

[5] Andere Fälle: Ög. Db. 3 § 1. 11 pr. Ll. Db. vl. 27. 28. — Wg. I Ab. 14 pr. II Ab. 17. Ög. Æb. 22. Upl. Mb. 8 § 1. Sm. Mb. 22 § 3. Wm. I Gb. 17. II Mb. 8 § 1. H. Mb. 5 § 1. Ll. Æb. 21 pr. § 1. St. Æb. 18 pr. § 2. Visb. IV III 10. — Wm. II Æb. 8 § 1. — Ll. þb. 31. 35. 36. St. Th. 11. 14. 15. — Visb. III I 25 § 1.

[6] Wm. I Bb. 6 pr. Vgl. oben S. 68 zu N. 5.

[7] Wg. II add. 11 § 1. Ll. Æb. 12. Ein anderes System im östgötischen Recht darüber unten § 79 (III).

Tag thun muss, soll sie nicht verloren gehen.[1] Nach einem Zusatz desselben Stadtrechts verlieren auswärtige Gläubiger, welche nicht binnen Jahr und Tag, einheimische, welche nicht binnen acht Wochen Schulden nach todter Hand mahnen, ihre Ansprache.[2] In Nacht und Jahr erlischt dem gemeinen Landrecht zufolge das verwandtschaftliche Rücklösungsrecht nach dem Verfall versetzten Landes.[3]

Keine blosse und möglicherweise überhaupt keine Verjährung liegt vor bei der *hæfþ* (genauer *laghahæfþ*). *Hæfþ* entspricht buchstäblich der althochdeutschen *habida* sowie dem lateinischen *habitus*[4] und bedeutet „Innehabung". Es handelt sich um eine „Innehabung", die unangefochten eine bestimmte Zeit — nach altem und rein schwedischem Recht 3 Winter, nach jüngerm und unter deutschen Einflüssen stehendem Jahr und Tag — gedauert hat. Solcher Besitz hat für den Besitzer die Folge,[5] dass derselbe jedem Kläger gegenüber, der ihm sein Gut abzugewinnen sucht, unter Präclusion entgegenstehender Rechte zum Beweis seines Besitzrechts kommt.[6] Die *hæfþ* ist also — wenigstens in ihrer ursprünglichen Gestalt — auch keine Ersitzung (usucapio),[7] sondern das Seitenstück zur „rechten Gewere" des deutschen Rechts.[8]

II. Verwirkung.

Die Schuld geht zur Strafe des Gläubigers unter

a) wenn er sich unrechtmässiger Pfandnahme unterfängt; s. oben S. 236 flg.

b) Nach Östgötalagen, wenn er beim Empfang eines Eides im Process über Land oder Verletzung der Mannheiligkeit oder Diebstahl oder Bürgschaft oder Raub oder Bruch des Königsurtheils oder Hexerei aus der Zahl der Schwörer einen austreten lässt.[9]

c) Nach dem gemeinen Landrecht, wenn er den angefangenen Process nicht weiter verfolgt.[10]

---

[1] Visb. IV ii 1. [2] Visb. IV iii 9 Zus.

[3] Ll. Eb. 7 a. E. Vgl. oben S. 224. — Über die Präclusivfristen für Ausübung von Vorkaufsrechten § 77 A.

[4] J. Grimm Kl. Schr. I S. 131.

[5] Sie ist von Nordling, der Präscr. SS. 18—23 (freilich auf Grund eines höchst ungenügenden Materials) von der *hæfþ* handelt, nicht erkannt.

[6] Ög. Kb. 3 pr. 24 pr. Gb. 11 § 1. 14 § 2. Es. 24. Bb. 28 § 5. Wg. II add. 2 §§ 1, 3. III 112. H. Wb. 16 pr. Visb. III i 14 § 1.

[7] Wie Schlyter I S. 428, II S. 299, XIII S. 299 annimmt, Nordling Präscr. S. 20 anzunehmen scheint und wie aus einigen Stellen (Upl. Jb. 9 § 4, Ll. Æb. 13, 14, St. Æb. 11, 12, Wg. I Jb. 13 § 4, II Jb. 32), wenn man sie allein liest, gefolgert werden könnte.

[8] Über diese vgl. Laband SS. 321—352. [9] Ög. Bb. 17.

[10] Ll. þg. 29.

d) Nach den Königsgesetzen des 14. Jahrhunderts, wenn er eine Bussforderung einem andern cedirt. S. oben S. 59.

III. Concurs.[1]

Einen allgemeingiltigen Satz, wonach bei erklärter Insolvenz eines Schuldners seine Gläubiger stets gemeinschaftlich ihre Befriedigung zu suchen haben, kennt das altschwedische Recht nicht. Was das götische Recht betrifft, so ist sogar sehr fraglich, ob es nach ihm überhaupt irgend etwas einem Concurs auch nur Ähnliches gab. Nach einer S. 427 zu N. 1 übersetzten westgötischen Bestimmung zwar sollen bei der Vertheilung von Ächtergut gemeine Schulden nur bis zum Belang von 3 Mark befriedigt werden, und man könnte vermuthen, dass die Gläubiger schlechterdings nicht mehr bekommen konnten. Aber ebensowol, ja meines Bedünkens mit besserm Fug, lässt sich annehmen, dass für den Überschuss des Ächters Erben aufzukommen hatten. Die ältesten Quellen, die ein, wenn auch primitives, Concursrecht mit Sicherheit erkennen lassen, sind die Rechts- und Gesetzbücher des Swealandes.

Der Hauptfall des Concurses, in dessen Betreff Uplands-, Helsingelagen und die jüngere Redaction von Westmannalagen übereinstimmen, ereignet sich bei der Liquidation einer überschuldeten Erbschaft. Die Nachlassgläubiger werden nur gemeinschaftlich und daher nur nach Verhältniss ihrer Forderungsbeträge befriedigt. Es „falle“ oder „breche von allen Schulden das Gleiche von Mark wie von Mark“ *(þa falli, — bristi af allum giældum slict af mark sum mark)*, so lautet die Formulirung des Concurs-Grundsatzes, wie sie dabei ständig in den Quellen wiederkehrt.[2] Der Concurs hat aber bei der Erbschaftsliquidation nicht blos die Bedeutung, dass die Gläubiger vorläufig mit nur theilweiser Befriedigung vorlieb nehmen müssen, sondern auch die andere, dass durch diese nur theilweise Befriedigung die ganzen Schulden getilgt werden. Denn „es ist schwer Pfennige zu nehmen da, wo keine vorhanden sind“ *(þa ær want pæninga takæ þær ængi til æru)*, — was mit den S. 423 flg. erörterten Regeln über Erbenhaftung zusammenhängt. Södermannalagen und die ältere Redaction von Westmannalagen erwähnen einen Concurs bei der Erbschaftsliquidation nicht. Man wird

[1] Olivecrona Bidr. SS. 1—7. Landtmanson SS. 35—38. Martin SS. 58—60.

[2] Upl. Æb. 25 pr. (oben S. 423). Wm. II Æb. 20 § 1. H. Æb. 14 § 3. Martin S. 58 meint, ein eigentliches Concursverfahren mit dem Ziel, allen Gläubigern des Verstorbenen Befriedigung zu verschaffen, habe damals noch, ja überhaupt bis zum 17. Jahrhundert gefehlt; der Erbe habe wol ohne weitere Formalitäten den Nachlass unter die Gläubiger vertheilt, die sich anmeldeten. Es ist dagegen zu bemerken, dass ein Erbe, der so verfuhr, unbeschränkte Haftung den unbefriedigten Gläubigern gegenüber auf sich lud (vgl. oben S. 423 flg.).

aber dennoch annehmen dürfen, dass seit dem Vorwalten des upländischen Einflusses im södermännischen und westmännischen Recht auch die hier einschlägigen upländischen Grundsätze recipirt gewesen seien. Das ist um so wahrscheinlicher, als andere Anwendungsfälle des Concurses auch jenen beiden Rechtsbüchern nicht unbekannt und die Bestimmungen von Södermannalagen über einen derselben sogar aus Uplandslagen entlehnt sind.

Nach Uplandslagen nämlich kann es zum Concurs gewisser Gläubiger dann, und zwar mit vertilgender Wirkung gegen die Schulden, kommen, wenn ein Todtschläger sich als unvermögend erweist, die ganze Todtschlagssühne zu entrichten:

> Upl. Mb. 10 § 1: „Nun will man Busse annehmen nach seinem Erschlagenen, der Todtschläger will auch gerne zahlen, reicht das Gut nicht zu vollen vierzig Mark, dann gebreche vor allen denen, die Busse nehmen, in dem Verhältniss vor einem jeden, als die Busse hoch ist (*þa bristi . . . swa mykit fore hwarium sum boten ær til*, eigentlich = „dann gebreche . . . so viel vor einem jeden, als die Busse dazu ist“).

Diese, allerdings nicht dem Privatrecht angehörige Bestimmung,[1] findet sich ebensowol in Sm. Mb. 25 § 1 wie in Wm. II Mb. 9 § 6 wieder.

Zufolge der oben S. 133 zu N. 2 übersetzten Vorschrift der ältern Redaction von Westmannalagen kann bei der Execution ein Concurs zwischen Klagsinhaber, König und Hundertschaft entstehen und den Gemeinschuldner befreien. Vorausgesetzt ist aber auch hier, dass die Forderungen strafrechtliche seien.

Das gemeine Landrecht hat aus Uplandslagen die Grundsätze über den Concurs bei der Erbschaftsliquidation aufgenommen, lässt aber ausserdem noch in einem besondern Fall bestimmte Gläubiger concurriren. Wenn nämlich ein Mann seinen Kindern aus verschiedenen Ehen die Morgengaben ihrer Mütter schuldet und unvermögend ist, dieselben zu vollen Beträgen auszuantworten, so sollen alle Morgengaben gleichmässig herabgesetzt werden, bis sie zusammen sein Vermögen nicht mehr überlasten, — ausgenommen die in Land bestehenden Morgengaben.[2]

In den Stadtrechten des 14. Jahrhunderts hat der Concurs ein breiteres Anwendungsgebiet und auch eine etwas reichere Durchbildung erhalten.

---

[1] Vom gleichen Grundgedanken geht eine andere über Ehebruch aus, die sich im Statut für Stockholm vom 2. Januar 1345 (D. 3877) findet.

[2] Ll. Æb. 20. Gb. 18 pr.

Das gemeine Stadtrecht hat nicht nur die Principien des Landrechts aufgenommen,[1] sondern auch das Verhältniss der Pfandgläubiger zu den andern Gläubigern in der S. 215 Nr. 7 mitgetheilten Stelle genau geregelt.

Das Stadtrecht von Visby lässt eine Gläubigergemeinschaft entstehen nicht nur durch den Tod eines insolventen Schuldners, sondern auch durch Klage gegen ihn und wahrscheinlich durch Abtretung seiner Güter an die Gläubiger. Für den ersten Fall wird der Wittwe die Befugniss eingeräumt, durch eidliches „Ablassen" von ihrem Antheil am Gut (bis auf ein Paar Kleider) sich von aller Mithaftung zu befreien.[2] Durch Klage gerät der insolvente Schuldner in Concurs, wenn seine Gläubiger zu einander „in die Schuld treten". Sie bilden dann eine Klägergemeinschaft, — „fördern die Klage mit gesammter Hand auf Gewinn und Verlust". Der erste Kläger muss sich den später eintretenden als Genossen gefallen lassen, wogegen dieser auch an einen Ausstand gebunden ist, den die Gläubigerschaft nach der S. 477 angegebenen Regel dem Gemeinschuldner gewährt hat.[3] Die Concursgläubiger bilden aber nicht nur eine Streit-, sondern auch eine Vermögensgenossenschaft: sie „treten in das Gut".[4] Zur Masse gehört jedoch nicht unbezahltes Gut; dieses soll vielmehr unverändert in die Hand zurückgehen, woraus es gekommen ist.[5] Die Befriedigung der Concursgläubiger aus der Masse erfolgt *na marktalen*,[6] d. h. nach Verhältniss ihrer Forderungsbeträge, soweit nicht bestimmte Gläubiger privilegirt sind. Privilegirt aber ist der Hauswirth mit seiner Forderung auf die Hausheuer. Stirbt nämlich sein Miether und wird in dessen Nachlass Concurs eröffnet, so hat der Hauswirth bis zum nächsten Gericht nach dem fünften Tag Bedenkzeit, um sich zu entscheiden, ob er mit den Gläubigern nach Markzahl aus dem ganzen Nachlass seine Befriedigung suchen, oder aber ob er das im Miethhaus befindliche Gut des verstorbenen Miethers für sich allein absondern will, so dass erst der die fällige Hausheuer übersteigende Rest in die Concursmasse fällt. Ist hingegen der Miether heimlich entwichen, so wird sein im Hause befindliches Gut vorweg zur Befriedigung seines Wirths nur bis zum Belang des Zinses fürs laufende Jahr verwendet, sofern der Wirth den Zinsbetrag beschwört. Der Rest fällt in die Concursmasse.[7]

[1] St. Æb. 17 pr. Gb. 14.

[2] Visb. IV III 9. In Hamburg und Lübeck war derselbe Satz sicherlich schon damals in Geltung. Vgl. Hamburg a. 1270 VI 32, a. 1292 F 10. Lübeck IV 60, 61. Pauli Abhandlungen II SS. 232—235.

[3] Visb. II 5 §§ 3, 4. Vgl. auch III I 22 § 6.

[4] Visb. III I 25 § 1.

[5] Visb. III I 25 pr.

[6] Visb. II 5 §§ 3, 4. 6 pr. III I 22 § 6. 25 pr. § 1.

[7] Visb. III I 22 § 6. 25 pr. Vielleicht war auch in Söderk. XVII 18 von einem solchen Concursprivileg des Hauswirths die Rede.

Privilegirt ist ferner der Gläubiger, der den flüchtigen Gemeinschuldner festnimmt und zurückbringt: zu seiner Befriedigung wird vorweg alles dasjenige verwandt, was der eingebrachte Schuldner bei sich hat.[1] Beide Privilegien sind deutschen Ursprungs und wahrscheinlich aus Lübeck bezogen.[2] Bis zur Befriedigung der Concursgläubiger wird die Masse von ihnen verwaltet. Dabei haben die *witliken skyldemere*, d. h. wol diejenigen Gläubiger, deren Forderungen sogleich liquid sind,[3] das Vorrecht auf den Besitz vor den *unwitliken*, die überhaupt nur binnen Jahr und Tag und nur mit ihren Eiden ins Gut treten können.[4] Was endlich den Concurs in Folge freiwilliger Güterabtretung betrifft, so scheint ein beneficium cessionis bonorum nicht allein der Wittwe, sondern unter gewissen Bedingungen jedem insolventen Schuldner gewährt zu sein:

> Visb. II 6 § 3: „*Untvlyt en man ene werue*, *anderwerue van scyltweghene*, *se si welk se si*, *de mach to deme derden male nicht ghedinghen*, *oft he untvlyt.*“[5]

Dem Princip nach war also das *ghedinghen* ein Recht des Schuldners; er konnte die Gläubiger nöthigen, mit ihm zu *dinghen* oder sich mit ihm zu *bewetten*, wie es II 5 § 2 heisst. Wodurch sollte er das anders gekonnt haben als durch Abtretung seiner Güter?

---

[1] Visb. II 6 pr. § 1. III ı 25 § 2.

[2] S. Lübeck III 250 (Codd. Bb. und R.), 310. II 183. Vgl. aber auch Hamburg a. 1270 I 9, a. 1292 C 5.

[3] Schlyter meint jedoch: die „bekannten“; ebenso Olivecrona Bidr. S. 5 und Landtmanson S. 37.

[4] Visb. III ı 25 § 1. [5] Vgl. auch II 5 § 2.

Siebentes Hauptstück.

Einzelne Obligationen im Besondern.

Erster Abschnitt.

Obligationen aus Verträgen.

§ 72. Die Gabe.

Unter „geben“ — *giva* (gotl. *giefa)* — versteht die altschwedische Rechtssprache zwar oftmals ein beliebiges *dare*, wie z. B. in *giva lön, leghu, landslaighur, lösn, fæstapænning, undirgipt, viþærgiæld, bot, tiund* (= Lohn, Pachtzins, Lösegeld, Festigungspfennig, Drangeld, Entgelt, Busse, Zehnt geben),[1] *giva quikt fore dött* (oben S. 460), *giva korn mote korne* (oben S. 461), — und häufig genug ein *dare* nur in bildlichem Sinn, wie z. B. in *giva manni lof, namn (næmni), oquæþinsorþ, sak, vitsorþ* (= einem eine Erlaubniss, einen Namen, ein Schmähwort, eine Schuld, ein Beweis- oder sonstiges Recht geben),[2] *giva dom sin* (= sein Urtheil abgeben).[3] Und gewöhnlich nichts anderes als (körperliches) Tradiren bedeutet *giva* in den Composita *utgiva* (= herausgeben, ausliefern) und *atergiva* (= zurückgeben). Aber der technische Sinn von *giva* ist stets ein Geben von eigener Art, nämlich Schenken. In diesem Sinn steht *giva* im Gegensatz zu jedem andern Veräussern, insbesondere zum Verkaufen *(sælia):*

Upl. Jb. 2 § 4: „...Das Land, was man erworben [= nicht ererbt] hat, man habe Gewalt mit ihm zu machen, was man

---

[1] Upl. Jb. 5 pr. 13 §§ 2, 3. Sm. Bb. 11 pr. 26 pr. 31 pr. Kp. 5 § 2. Mb. 35. Got. I 3 §§ 3, 4. 28 § 8. H. Kb. 6 pr. Bj. 6 § 2. 20 pr. U. dgl. m.

[2] Unter andern Upl. Kb. 1 § 1. Wm. II Kb. 1 § 1. Sm. þb. 12 § 1. Mb. 34. Wg. I Md. 3 pr. § 1. S. ferner oben SS. 38, 93.

[3] Sm. add. 11. — Vgl. auch noch *giva malsæghanda ræt fra sik* oben S. 59.

will, [es] zu geben oder zu verkaufen *(givæ ællr sæliæ)*, wem man will."[1]

Upl. Kp. 9 pr.: „... Will er weder geben noch verkaufen *(hwarti givæ ællr sæliæ)* ... dann büsse er ..."[2]

Und nicht minder im Gegensatz zum Schuldenzahlen, zum Vermachen, zum Aufwand für ein Erbmal oder Seelenmessen:

Sm. Æb. 7: „... Von dem Gut, was dann übrig ist, da habe der Priester Gewalt, sein Testament zu machen, zu geben und seine Schulden zu gelten[3] und auch ein Erbmal nach sich machen zu lassen und all die Ehre, die nach einem Todten sein soll."

Das Ding, was „gegeben" wird, aber auch das Geschäft des Gebens heisst „Gabe", — *gava, gift (gipt)*, öfter *giæf (gæf, giaf*, gotl. *gief)*.[4] Niemals ist *gava* oder *giæf* untechnisch = *datio, traditio* überhaupt, sondern immer = *donum* oder *donatio*. Wie *giva* zu *sælia*, so steht *giæf* zu *köp* (= *emtio venditio)* im Gegensatz:

Upl. Kb. 14 pr.: „... So viele *fastar* haben bei der Gabe zu sein wie beim Kauf."[5]

Aber auch im Gegensatz zu andern Übertragungsgeschäften, wie z. B. Versatz, Leihe:

Upl. Mb. 43 § 1: „Nun greift er [der um ein Gut angesprochen ist] zu ... Wettsatzung, zu Leihe oder Gabe, es stehe (= werde gestattet) der nämliche Gewährenzug für die Gabe, wie für andere Erwerbsarten."

Giva und die davon abgeleiteten Hauptwörter sind die einzigen technischen Ausdrücke für „schenken", „Schenkung" und Geschenk" im Allgemeinen. Insbesondere hat nichts mit „schenken" = *donare* zu thun das Zeitwort *skænkia*, das freilich etymologisch = „schenken" ist, aber nur in seiner Grundbedeutung (= eingiessen[6]) vorkommt.[7]

Hingegen gehört zur Schenkungsterminologie das Zeitwort *þiggia*. Es bezeichnet nicht sowol das Geschäft des Annehmens als dessen Erfolg, den Erwerb und wird wol am Besten durch „empfangen" oder

[1] Ebenso Sm. Jb. 2 § 3. Wm. II Jb. 2 § 3. Ll. Eb. 11. Vgl. auch Wg. II add. 11 § 11.

[2] Ebenso Upl. Kp. 9 § 4. Sm. Kp. 10 §§ 1, 4. Wm. II Kp. 12 pr. § 4.

[3] Ähnlich auch Sm. Jb. 2 § 3.

[4] *Gava* ist als Simplex selten; häufiger in der Zusammensetzung. S. Schlyter XIII s. v. und die dortigen Citate. Dasselbe gilt von *gift*.

[5] = Wm. II Kb. 13 pr. Ähnlich H. Kb. 14 g. E. (über diese Stelle s. Schlyter XIII S. 29). Andere Beispiele Wg. III 67. Sm. þb. 7.

[6] Über diese s. J. Grimm Kl. Schr. II S. 179. Fick III S. 330.

[7] Got. I 24 pr. 63 § 3. St. Kp. 29 pr. n. 40.

„erlangen" übersetzt. Im weitern Sinn kann *þiggia* gar jedes Empfangen oder Erlangen bedeuten, z. B. in *þiggia miolk* = Milch trinken (an der Mutterbrust),[1] *þiggia sik föþu* = Nahrung für sich erlangen, erbetteln.[2] Im eigentlichen und gewöhnlichen Sinn ist aber *þiggia* das Empfangen einer Gabe. Daher werden „Geber" und „Empfänger" als *givandi* und *þiggiandi*[3] oder als *þæn sum givær* und *þæn sum þiggær*[4] einander gegenüber gestellt und wie *giva* von *sælia* (= verkaufen), so *þiggia* von *köpa* (= kaufen) unterschieden.[5]

Die Gabe ist eine Zuwendung; deren Gegenstand zwar gewöhnlich eine Sache ist, aber eben so wol auch ein anderes Gut, ja sogar ein freier Mensch sein kann, den der Geber in seiner Gewalt hat. Nicht blos Schenkungen von Land und von loser Habe tragen die Namen *giva* und *giæf* oder *gift*, sondern auch und zwar ständig die Freilassung als eine Schenkung der Freiheit — *giva frælsi* — und die Antrauung eines Weibes als eine Schenkung desselben zur Ehe — *gift, gipt (gifta, gipta)*.[6] Und nichts befugt uns, hier weniger technischen Gebrauch der Ausdrücke als dort anzunehmen.[7] Demnach ist die Gabe nicht allemal ein vermögensrechtliches Geschäft.

Daraus, dass die Gabe **nicht** begrifflich **Vermögens-Zuwendung** folgt, dass ihr Zweck nicht begrifflich auf Bereicherung des Empfängers gerichtet ist. Ihr begrifflicher Zweck ist vielmehr **Gunstbezeigung**[8] gegen den Empfänger, aus welchem besondern Antrieb der Geber sich auch zu ihr entschliessen mag. Sie soll den Empfänger bevortheilen, wesshalb die Bestechung stets als Schenkung gedacht, ja so genannt[9] wird. Sie ist daher ohne **genau bestimmten Entgelt**, **wenngleich einer Auflage fähig und nicht unentgeltlich**. Als Gunstbezeigung fordert sie nämlich die **Dankbarkeit** heraus: Gunst um Gunst! **Der Empfänger hat die Gabe zu lohnen**, — *löna giæf.* Gabe fordert Gegengabe *(atergiva, atergiva igen*, gotl. *atr giefa agin)*, ein Rechtssatz, der

[1] Ög. Vins. 6 § 7 n. 82. Upl. Æb. 11 § 1. Wm. II Æb. 12 § 4. H. Æb. 13 § 7.

[2] Upl. Æb. 23 § 2. Wm. II Æb. 18 § 4. *þiggia naþir* (= Gnade erbetteln) in Upl. Kb. 13 § 2 n. 69 ist verlesen für *sökia naþir.*

[3] Sm. Gb. 5 pr. Wm. II Æb. 9 pr.

[4] Ög. Gb. 11 pr. Ähnlich Bb. 46. Ll. Gb. 13. Söderk. XLVI 6, 7. Vgl. auch Styr. S. 37 Z. 13, 14.

[5] Mehrmals in Wg. II add. 11 § 11. [6] S. unten § 74.

[7] Während allerdings bei *giva* = erlassen und *þiggia* = Erlass annehmen oben S. 486 mit N. 5) die Schenkungsterminologie nur bildlich zu verstehen ist.

[8] Gunst = *mildleker* (benevolentia, clementia) erscheint als der Quell des „Gebens". Vgl. z. B. Styr. S. 151 Z. 9, S. 85 Z. 18.

[9] Nämlich *muta* (die Mobiliargabe): Wg. II add. 1. Sm. Kp. 12 pr. Ll. Þg. 3 pr. § 1. St. Kgb. 5. 16 § 3.

aufs Bestimmteste bezeugt ist. Wer eine Verbindlichkeit zum Zahlen oder zur Herausgabe (Rückgabe?) von Gut ableugnet, schwört nach westgötischem Recht, *at han a eig hanum skyld at giældæ ællær gæf at lönæ* (= „dass er ihm nicht hat Schuld zu gelten oder Gabe zu lohnen"), d. h. er behauptet eidlich, weder auf Grund eines Creditgeschäfts noch auf Grund unerwiderter Gabe zur Rückgabe verpflichtet zu sein.[1] Oder aber er beschwört nach Östgötalagen, die Gabe gelohnt zu haben:

> Ög. Vins. 9 § 1: „Nun tauschen Leute Gaben mit einander oder gibt man einem andern loses Gut, klagt derselbe, welcher gab, dann beweise man so mit Eid von vierzehn Männern: dass er gab und ich lohnte . . ."
>
> Ög. Bb. 46: „Nun tauschen Leute Gaben mit einander . . . nun klagt der, welcher gab, und sagt, dass nicht gegeben sei oder dass nicht gelohnt sei, hat der [die Gabe] in Händen, welcher empfing, dann hat er das Beweiswort, der empfing, mit Eid, dass dieses war ihm gegeben und er lohnte."[2]

Daraus folgt: der Geber kann die Gabe zurückfordern, so lange sie nicht durch Gegengabe erwidert ist. Das ist der Gedanke, an den die Auffassung und Terminologie des Realvertrags anknüpft. S. oben S. 333 flg. Wird ungelohnte Gabe nicht zurückgefordert, so rührt das von einem Verzicht des Gebers auf die Rückforderung her. Ein solcher Verzicht kommt sogar urkundlich vor:

> Schenkung von 1306: „ . . . *Notum facio, quod piscaturam meam . . . Boecio Niclæsson dedi et assignavi . . . perpetuo possidendam, adempta michi et heredibus meis omni facultate dictam donacionem ullo umquam ingenio revocandi . . .*"[3]

Wie Gabe und Gegengabe getauscht werden, sieht man auch aus der gotländischen Erzählung vom hl. Olaf, worin sicherlich eben so sehr gotländische wie norwegische Vorstellungsweise sich aussprechen:

[1] Wg. I Rb. 7 pr. (oben S. 73). II Rb. 16. Schlyter I S. 413 und XIII S. 243 meint, es handle sich um eine Verbindlichkeit aus einem Kauf- oder Tauschgeschäft. Diese Ansicht steht in Zusammenhang mit seiner in der nächsten Note erwähnten. Ich vermag weder jener noch dieser beizutreten.

[2] Nach Schlyter a. a. O. ist in beiden Stellen nur von Scheingaben die Rede. Das Scheingeschäft soll einen Kauf oder Tausch verbergen, um den *vin* überflüssig zu machen. Diese Annahme scheint den Austausch der Gaben erklären zu sollen; sie vermag aber nicht zu erklären, warum die Gabe (Scheingabe) durch Gegengabe (Scheingegengabe) gelohnt werden muss. Auch ist zu bemerken, dass die Scheingabe in Ög. c. l. nicht als etwas anderes behandelt wird, als was sie scheint, — nämlich als Gabe und nicht als Kauf- oder Tauschgeschäft, und zwar nicht allein hinsichtlich der *vingan*, sondern auch in jeder andern Beziehung (Erfüllung, Rückforderung).

[3] D 1504.

„Nach diesem alsdann kam der heilige König Olaf fliehend von Norwegen mit Schiffen und legte sich in den Hafen... Da fuhr Ormika von Hainheim und mehrere reiche Männer zu ihm mit ihren Gaben. Der Ormika gab ihm zwölf Widder mit andern Speisen. Da gab der heilige König Olaf ihm wieder entgegen *(atr agin)* zwei Schalen und eine Breitaxt."[1]

Da die Erwiderung einer Gabe eine Verbindlichkeit löst, so wird Gegengabe selbst denjenigen mit vollen Wirkungen gestattet, die sonst nicht schenken dürfen:

Upl. Æb. 4: „... So viel als die Morgengabe ist, so viel mag die Hausfrau ihrem Mann entgegengeben *(ater giwæ)* ... und es sei so voll (= rechtsbeständig) diese Gabe wie die, welche der Mann ihr gab. Diese Gabe, die jetzt gesagt ist, die mögen die geben, ob diese nun reicher sind oder ärmer, ihren Hausfrauen; so mögen auch die Hausfrauen denen wieder entgegen geben *(ater i gen giwæ)*; es sei auch dieses gesetzliche Gabe *(lagha giæff)*."[2]

Upl. Æb. 9 pr.: „Nun hat der Eheherr Gewalt, zu geben seiner Hausfrau bis zu drei Mark ausser der Morgengabe. So mag auch die Hausfrau geben ihrem Mann und zugleich die Morgengabe erwidern, wenn sie so will."[3]

Aus diesen Stellen ist auch zu ersehen, dass es als Leistung eines indebitum erst gilt, wenn die Gegengabe an Werth die Gabe übertrifft. Die oben hervorgehobene Absicht der Gabe, den Empfänger zu bevortheilen, kann damit ganz gut bestehen. „In der Regel scheint zwar nur des Geschenks Empfänger zu gewinnen, der Geber zu verlieren, doch insgeheim fordert Gabe zur Gegengabe, ja bei feinerem Gefühl selbst zur höheren, überbietenden auf."[4]

Die Vorstellung der Gabe als einer lohnbedürftigen ist denn auch für die einzelnen Erscheinungsformen des Schenkens immer wieder bestimmend. Geschenkt wird entweder, indem, ja mitunter weil Gegengabe erwartet wird, oder aber, indem das Geschenk selbst einen Dank seines Gebers für empfangene oder zugesicherte Gunst bezeugen soll. Ersteres trifft zu bei der Seelgabe, da sie *divine retribucionis, divine remuneracionis intuitu, ad eternam retribucionem* oder *in remissionem peccaminum (til synda*

[1] Got. I hist. 3.

[2] Ebenso H. Æb. 4. — Nach Nordström II S. 56 soll diese Bestimmung auf die Erhaltung des Gleichgewichts im Besitz der Erbgüter abzielen!

[3] Übereinstimmend H. Æb. 9 pr. [4] J. Grimm Kl. Schr. II S. 174.

forlatilse) oder *ad spem vite eterne* geschieht,[1] desgleichen bei der Freilassung unter Lebenden, die in der Zeit unserer Rechtsbücher „für die Seele“ des Freilassers erfolgt, also eigentlich auf eine Seelgabe herauskommt,[2] ebenso wie die Landgabe an ein Kloster oder eine Kirche in der Hoffnung aufs Begräbniss darin.[3] Dank für empfangene Gunst bethätigt die Gabe zum Lohn für Dienste — *racione servicii, propter fidele servicium, ob remuneracionem laboris*[4] —, die Gabe an den Heilkünstler — *lækisgiæf*[5] —, die laut ihres Namens nicht Miethlohn, sondern Honorar ist und vom Recht als fester Betrag nicht für den Geber, sondern für den Ersetzer (in Wundsachen) bestimmt ist; ferner die Morgengabe in ihrer ursprünglichen Bedeutung,[6] die Hochzeitsgeschenke, welche die zum Brautlauf geladenen Gäste geben,[7] — die Landgabe an ein Kloster für die Aufnahme, welche der Geber oder einer seiner Angehörigen darin gefunden *(donacio pro ingressu in claustrum, pro prebenda, pro sustentacione)*.[8] Vorläufigen Dank für eine zugesicherte Gabe, nämlich für die Braut, drückt die „Freundesgabe“ — *vingiæf* — aus, die der Bräutigam vor der Trauung dem Verlober der Braut gibt und erst durch den Vollzug der Ehe dem Verlober „verdient“ wird.[9]

Am Schluss dieser Erörterung der Entgeltlichkeit der Gabe kann ich mir des constructiven Gewinns halber nicht versagen, der Analogie des langobardischen Rechts zu gedenken, wonach principiell alles, was sich irgendwie auf Schenkung zurückführen lässt, und insbesondere auch die Trauung, das *launegild* d. h. Gegenschenkung fordert.[10]

[1] Z. B. D. 144. 161. 302. 447. 530. 544. 626. 627. 667. 684. 824. 843. 847. 1507. Über die Seelgabe s. unten § 73. Etwas Ähnliches ist im Heidenthum die Gabe an die Götter für langes Leben: Hskr. Ynglinga s. 29.

[2] Ög. Æb. 20 pr. Über die Freilassung s. unten § 74 II.

[3] D. 447 a. 1258: *quia in eodem claustro familiaritatem cum orationibus et locum sepulture . . . ibidem a fratribus mihi desidero redonari.* Vgl. ferner 530, 756.

[4] Beispiele: D. 757 (a. 1282), 814 (a. 1285), 1178, 1199, 1041 (S. 116), 1342, 1367, 1657, 1700, 2287, 2307, 2341, 2940. Vgl. auch D. 623. Ferner Wg. II Rb. 30. Jb. 46. Zu diesen remuneratorischen Gaben gehören auch die Gabe an den Dichter eines Ehrenliedes, wie z. B. in Sturlunga VII 40, 331, sodann die Gaben der Braut an die Spielleute bei der Hochzeit. Letztere Geschenke werden zwar in Stat. Telg. a. 1345 verboten, aber in der ältern Reimchr. XXI heissen sie ein „Pfand“, das die Spielleute sich „einlösen“.

[5] Wg. I Vs. 3 § 1. 5 n. 9. II Vs. 10. 14. Ög. Vaþ. 18 pr. Upl. Mb. 23 § 4. In H. Mb. 12: *läkärisfä.*

[6] Über die Morgengabe § 73. [7] Got. I 24 pr.

[8] D. 385 (a. 1250). 432 (a. 1256). 1461. 1520. 1521. 2298. 2939. 3042. 3048. 3087. 3102. 3252. 3258. 3613. 4029.

[9] Wg. I Gb. 2 pr. II Gb. 2. Vgl. Ög. Gb. 10 § 2. S. auch unten § 73 Nr. 4.

[10] Schon von J. Grimm Kl. Schr. II S. 175 ist das *launegild* als Gegengabe erkannt. Ausführlich als solche dargestellt ist es von Val de Lièvre SS. 53, 70—87,

Zur fertigen Gabe gehört Zweierlei:

1) der Schenkungsvertrag, d. h. die Willenserklärung des Gebers, zu schenken, und die Annahmeerklärung des Beschenkten. In Bezug auf die Formbedürftigkeit unterscheidet sich der Vertrag über Landgabe vom Vertrag über Mobiliargabe. Jener bedarf der *fæst* und gewöhnlich auch der Öffentlichkeit. Hierüber §§ 39, 40. Der Vertrag über Mobiliargabe scheint in der Regel einer bestimmten Form nicht zu bedürfen. Vgl. jedoch oben SS. 267, 270, 287. Auch ist er nicht cautionsbedürftig. Man kann, wie die östgötischen Quellen ausdrücklich sagen, geben und empfangen, auch wenn kein *vin* dabei ist.[1] Der Grund dürfte im Wesen der Gabe als einer Gunstbezeigung liegen: der Empfänger muss die Gunst nehmen, wie sie ist, kann keine Gewährschaft[2] verlangen.

Der Inhalt der Schenkungserklärung kann durch die Natur des Geschäfts gegeben sein, wie z. B. bei der Trauung (§ 74). Er kann aber auch durch die concrete Absicht des Gebers bestimmt sein, wie z. B. bei der Gabe von Gut. Das ältere Recht setzt zwar voraus, dass dieselbe dem Beschenkten ein Besitzrecht verschaffen soll, denkt sich jedoch dasselbe als Eigenthum nur bei gewissen Gaben:

> Wg. I Jb. 1: „Fünf sind die Erwerbsarten *(fang)*[3] von Land. Einer ist Erbschaft. Der andere ist Heimgabe *(hemgæf* = Aussteuer) des Sohnes. Der dritte ist Heimsteuer *(hemfylgd)* der Tochter. Der vierte ist Kauf. Der fünfte ist Landgabe *(skötning)*."[4]

Erst das jüngere Recht nimmt im Zweifel bei allen Gutsschenkungen Übereignungsabsicht an und zählt demgemäss unter den Eigenthumserwerbsgründen von Land *(lagha fang iorþa)* die Gabe überhaupt mit auf.[5] Zu keiner Zeit aber nimmt das schwedische Recht bei allen Gaben von Gut ohne weiteres die Absicht an, unwiderrufliches und unbeschränktes Eigenthum zu übertragen. Es trifft nämlich, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht wird, folgende Bestimmungen. Geschenktes

---

dem ich aber in zwei Punkten nicht zustimmen kann: einmal, wenn er in den Begriff der Schenkung das Merkmal der Unentgeltlichkeit aufnimmt — eine petitio principii, die nicht nur mit hohen, sondern auch mit den kleinsten *launegild*-Beträgen unvereinbar ist —, sodann, wenn er glaubt, die Eheschliessung mit *launegild* nicht als Gabe mit Gegengabe auffassen zu dürfen.

[1] Ög. Vins. 9 § 1 a. E. mit n. 94. Bb. 46 mit n. 96. Söderk. XLVI 10 flg. Über den *vin* s. oben SS. 346—349.

[2] Hierüber unten S. 516 flg. Vgl. aber auch § 73 Nr. 7.

[3] Wg. II Jb. ind. 1 hat dafür *laghafang* (= „gesetzliche Erwerbsarten").

[4] = II Jb. 1. Vgl. auch II add. 11 § 11 und Gb. 2. Über *skötning* s. unten S. 512 ff.

[5] Ll. Eb. 1 pr.

Land soll nach dem Tod des Empfängers nur auf seine Kinder übergehen, beim Mangel von Kindern an den Geber oder dessen Erben zurückfallen, und zwar nach westgötischem Recht selbst dann, wenn die Landgabe an einen Diener des Gebers erfolgt, also remuneratorisch (vgl. S. 509 zu N. 4) war. Gegentheilige Abmachung bedarf nach jüngerm westgötischem Recht des Solemnitätszeugnisses oder der Briefbegebung.[1] Andererseits wird aber im Zweifel angenommen, dass geschenktes Gut auf die Kinder des Empfängers übergehen soll.[2] Ferner: wenn nicht das Gegentheil ausgemacht ist,[3] soll die gemeine Landgabe dem Empfänger kein unbeschränktes Eigenthum verschaffen. Er soll nämlich das Land nicht ohne Zustimmung des Gebers[4] veräussern dürfen;[5] will er es verkaufen, hat der Geber ein Einstandsrecht.[6] Das muss namentlich von allen denjenigen Gaben gelten, die das Geschenk nur zu immerwährendem Besitz oder Gebrauch *(in perpetuam possessionem, — in perpetuum, perpetuo, jure perpetuo possidendum, — perhenniter possidendum, — ad habendum et fruendum ac perpetuo possidendum, — jure perpetuo, — perpetuo usui, — til ewærdhelica eghu)*[7] oder einfach zu Eigenthum *(jure proprietario)*[8] übertragen, nicht hingegen von denjenigen, die dem Empfänger das ganze Recht des Gebers einräumen.[9]

Zur fertigen Gabe gehört

2) der Schenkungsvollzug, d. h. die wirkliche Zuwendung, bis zu welcher die Erklärung des Schenkens, obschon gelegentlich *giva* ge-

---

[1] Wg. II Ab. 26 (oben S. 286). III 110. St. Æb. 20. Vgl. auch Ög. Æb. 22. Allgemeine Vererblichkeit ausdrücklich festgesetzt in D. 566 (a. 1273), 588 (a. 1275), 621 (a. 1277), 649 (a. 1278), 653 (a. 1278), 685 (a. 1279), 710 (a. 1281), 757 (a. 1282), 758 (a. 1282), 914 (a. 1286: *insulam . . . conferimus jure hereditario . . . possidendam)*, 1178, 1188, 1330, 1342, 1367, 1526, 1749.

[2] Sollen sie ausgeschlossen sein, so wird das ausdrücklich bestimmt: D. 623 (a. 1277) mit 664 (a. 1279). Vgl. ferner Ög. Æb. 4.

[3] Wie z. B. in D. 621 (a. 1277), 645 (a. 1278), 649 (a. 1278), 685 (a. 1279), 710 (a. 1281), 744 (a. 1282), 751 (a. 1282), 757 (a. 1282), 758 (a. 1282), 760 (a. 1283), 915 (a. 1286), 943 (a. 1287), 1178 (a. 1296), 1199 (a. 1297), 1330 (a. 1300), 1342, 1362, 1367, 1433, 1445, 1461, 1526, 1550, 1749, 1762.

[4] Sie wird vom Geber ertheilt im Veräusserungsfall: D. 588 (a. 1275), 687, 938, 1943, 2533, — oder im voraus bei der Gabe selbst: D. 415 (a. 1254), 621, 649, 710, 744, 751, 757, 758, 760, 814, 3477 u. dgl. m.

[5] Vgl. auch den Rechtsfall D. 989 a. 1285 oben S. 338 flg.

[6] Wg. II add. 11 § 11. Kein Einstandsrecht soll nach dieser Stelle der Geber haben, wenn der Empfänger das Land gegen anderes vertauschen will.

[7] Beispiele: D. 66. 113. 185. 259. 339. 385. 454. 518. 566. 597. 599. 612. 626. 627. 653. 667. 682. 684. 708. 719. 971. 976.

[8] Z. B. D. 991. Vgl. auch D. 1222.

[9] Wie D. 526 (a. 1267): *transferentes in dictam ecclesiam jus quod in eodem possedimus.* Vgl. 636, 645.

nannt,[1] ein blosses Versprechen ist. Für die wirkliche Zuwendung kann indess unter gewissen Voraussetzungen ein Surrogat eintreten: — wenn nämlich das Geschenk in Geld besteht, Gegengabe für die Trauung ist und vom König gemacht wird.[2] Bei bestimmten Gaben bedarf nicht nur der Schenkungsvertrag, sondern auch sein Vollzug einer bestimmten Feier. Zu diesen Gaben zählt — jedenfalls in den Götalanden — die Schenkung von Liegenschaften, überall ferner die Trauung.

Über den Schenkungsvollzug bei der Trauung s. § 74 (I).

Was die Schenkung von Liegenschaften betrifft, so besteht die Feierlichkeit des Vollzugs in formeller Übereignung. Dadurch unterscheidet sich die Landgabe schlechterdings äusserlich von der Mobiliargabe *(muta)*:

„Land kann man nicht zu Fahrnissrecht geschenkt *(at muta)* bekommen.“[3]

Die gewöhnliche Übereignungsform bei der Landgabe ist nach den götischen Rechten die *skötning (scotatio)*.[4] Dass die *skötning* oder das *sköta* Übereignungsform ist, zeigen die Wörter an, welche in den Urkunden gewöhnlich mit *scotare* oder *scotatio* verbunden stehen: *scotare et assignare appropriando*, — *scotare et irrevocabiliter assignare*, — *scotare ac (irrevocabiliter) appropriare*, — *scotare et legare*,[5] — insbesondere aber wenn das *scotare* oder die *scotatio* durch den Instrumentalis (oder durch eine Präposition) als Mittel des Übereignens bezeichnet sind: *possessionem, proprietatem, dominium et omne jus scotacione transferre*, — *scotacione assignare*.[6] Die *skötning* als Übereignung ist dingliches Geschäft, daher fähig zur Erfüllung aller derjenigen obligatorischen Verträge zu dienen, welche Übereignung intendiren. Und so sehen wir sie denn im 14. Jahrhundert auch beim Landverkauf,[7] bei der in solutum datio von Land,[8] beim Landtausch,[9] beim Landversatz[10] angewandt. Aber ihre

---

[1] Sm. Gb. 5 pr. = Wm. II Æb. 9 pr. Den Gegensatz bildet in Sm. Gb. 5 § 1 *utgiva*.

[2] Hierüber unten § 73 Nr. 4 (unten S. 524 zu N. 2).

[3] Wg. I Mb. 8. Dazu Schlyter Gl. zu Wg. und XIII s. v. *muta* 1.

[4] Vgl. dazu J. Grimm RA. 116. Michelsen Über die festuca notata und die germanische Traditionssymbolik (1856) SS. 10 ff.

[5] D. 1268. 1995. 2299. 2473. 2490. 2679. 3038. 3558. 4044.

[6] D. 1062. 3135. 1767. 2513. 3252. 3729.

[7] D. 1383 (a. 1303). 1593 (a. 1308). 1825 (a. 1311). 2473 (a. 1324). 2513 (a. 1325). 2529. 2533. 2709. 2783. 2874. 2965. 3575. 4141. 4168. 4265. 4286. 4481.

[8] D. 2902 (a. 1332), wo statt *scotningamen scotningam* gelesen werden muss.

[9] D. 1671 (a. 1310). 1776 (a. 1311). 1815. 1894. 2066. 2891. 3038. 3135. 3259. 3740. 4044. 4065. 4086. 4281.

[10] D. 2236 (a. 1320) oben S. 220 zu N. 5.

eigentliche Heimath hat sie im Schenkungsrecht: bei der Landgabe allein findet diejenige Übereignung statt, welche der *skötning* nicht entrathen kann. Daher im Sprachgebrauch *sköta (scotare)*[1] und *skötning (scotatio)*[2] ohne weitern Beisatz geradezu das Schenken und die Schenkung von Land bedeuten, ja in einigen Gegenden der Name *skötning* gar aufs geschenkte Grundstück selbst übergeht.[3] Zur *skötning* gehören vier Stücke, drei sichtbare und ein hörbares. Die sichtbaren sind folgende:

a) Die *skötning* im engern und ursprünglichen Sinn des Worts. Ög. Es. 1 § 1 beschreibt den Hergang in einem Fall, wo der König einem Bauern gegenüber die *skötning* vornimmt:

> „Der König soll von der nämlichen Erde nehmen, welche er verschenkt, und ihm [dem Empfänger] in den Schoss *(i sköt)* legen.“

Von diesem Legen der Erde in den Schoss des Empfängers hat die *skötning* augenscheinlich ihren Namen. Im Gegensatz zum *sköta* im weitern Sinn aber heisst dieser Act *mulsköta* (von *muld* = Erde, Staub und *sköta)*:

> D. 216 (a. 1222—1230): „ . . . *reddimus Alvastri claustro totam nostram terciam partem in duobus bolum . . . in G. . . . et hoc ea lege facimus, quod lingua patria vocamus mulscota* . . .“

Die *skötning* im engern Sinn ist symbolische Besitzübergabe und symbolischer Besitzempfang;[4] daher in einer Schenkungsurkunde der Geber sagen kann:

> „ . . . *dedi et legavi et statim per scotacionem legitimam secundum leges patrie puplice factam possessionem tradidi corporalem* . . .“[5]

Symbol der Besitzübergabe ist die *skötning*, weil der Theil des Grundstücks, die Hand voll Erde, die übergeben wird, das Ganze vertritt.[6] Dass die *skötning* auf dem zu übergebenden Grundstück selbst

---

[1] D. 687 (a. 1279): *ex . . . liberalitate . . . scotatum.* 885. 996. 3533. 4103. Auch in Ög. Es. ind. 1: *sköta ælla sælia.* Es. 1 § 1. Wg. II Jb. 12. Mb. § 8 n. 47. IV 16 § 3. 15 § 1.

[2] D. 216 (a. 1222—1230): *quod ipsi partim scotatione regum priorum et populi Wisigottorum habent, partim precio comparatum.* So auch in Wg. I Jb. 1 (oben S. 510). II Jb. 1. Kb. 2.

[3] Ög. Kb. 2 § 2. 3 pr. Sml. 3 pr. Äcker in Östgötaland und Nerike heissen *skøtning.* D. 2559, 3034, ein Grundstück in Östgötaland *skøtnings aker,* D. 2559.

[4] Nämlich das *scotationem recipere,* wie es in D. 1038, 1837 genannt wird.

[5] D. 2855 (a. 1331). Vgl. D. 1268 (a. 1299).

[6] Vgl. auch Michelsen a. a. O. S. 20 flg.

vor sich gehe, ist nicht nur nicht nöthig,[1] sondern in der Regel sogar unmöglich, weil die *skötning* der Regel nach vor den *fastar* am Thing vor sich zu gehen hat. In wie weit Stellvertretung zulässig s. oben SS. 358, 361.

b) Das Anfassen eines Stabs — *skapt (hasta scotacionis, hasta)*. Noch zu Stiernhööks Zeit war die durch ihre Alliteration ans Alterthum erinnernde Formel *skaft och skiötning*[2] in Gebrauch. Der Geber oder sein Stellvertreter legen ihre Hand auf einen Stab. Das Gleiche thun gleichzeitig die *fastar*.

D. 1038 (a. 1291): „. . . *scotacione legitima et approbata secundum patrie consuetudinem scotavi videlicet manu mea cum manibus astancium haste apposita . . .*“[3]

Der Stab oder Schaft scheint kein Übergabs- noch auch Eigenthumssymbol. Man liest nicht, dass er überreicht oder mit der Marke des Empfängers bezeichnet werde. Vielmehr scheint er Symbol der feierlichen Rede, der „gestabten“ Worte, wovon alsbald zu handeln sein wird. In gleicher Function kommt er auch bei andern Übereignungsgeschäften vor.

c) Die Umfahrt — *umfærþ*. Sie wird von Westgötalagen bei der Übereignung verkauften Landes beschrieben.[4] Der Geber oder sein Stellvertreter hat mit dem Empfänger und allen Grundeigenthümern des Dorfs das übereignete Grundstück seinen Grenzen nach zu begehen. Er zeigt also dem Empfänger die Grenzen des Grundstücks, worüber sich seine Gewalt erstrecken soll. Er vervollständigt dadurch die symbolische Besitzübergabe der *skötning* (im engern Sinn). Daher ist, obgleich diese voran gegangen, die *umfærþ* nichts Überflüssiges:

D. 216 (a. 1222—1230) nach den oben S. 513 angeführten Worten: „*ita quod in placito communis populi publicetur et umferd fiat lege terre.*

D. 3558 (a. 1341): „*scotamus ... cum omni ratificacione et modo legum Vestgotorum dictis scapt et umfærd . . .*“

---

[1] Vgl. Wg. III 67. In D. 1038 (a. 1291) werden zwei Höfe, die beide an ganz verschiedenen Orten liegen, durch eine *skötning* vergeben.

[2] „Quae dicuntur de tabulis sive instrumentis judicialibus super contractu factis“, p. 235.

[3] Vgl. D. 889 (a. 1285—1286): „*curiam . . . claustro legaliter cum hasta commisimus . . .*“ Urkunde vom 27. Nov. 1352 nach westgötischem Recht: *cum hasta scotacionis* (bei Ödberg S. 14). S. ferner D. 4044 (a. 1346): *ac si presentes adessemus et in hasta personaliter teneremus;* und oben S. 273 flg.

[4] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1. Erwähnung der *umfærþ* bei der Landgabe II Gb. 2. III 52, 67, 708.

Die *umfærþ* ist der Übereignung so wesentlich, dass die *skötning* sogar nach ihr benannt wird: *scotacio legalis (legitima) vulgariter dicta umfærdh.*[1]

Von diesen drei Acten sind a und b mit dem Schenkungsvertrag gleichzeitig, so dass die *fastar* mit an die *hasta scotationis* führen.

Das hörbare Stück der *skötning* ist die Rede des Übereigners. Sie ist mit der Schenkungserklärung vor den *fastar* verbunden und wird mit ihr an den Stab gesagt, ist jedoch inhaltlich von ihr zu unterscheiden. Sie ist zunächst Entäusserungserklärung. In den Urkunden pflegt sie ausdrücklich neben den sonstigen Erklärungen des Übereigners erwähnt zu sein durch die Ausdrücke *resignare, renunciare, abdicare, dimittere.*[2] Sie ist aber zweitens Übereignungserklärung, und hierauf beziehen sich die in genau abgefassten Urkunden nie fehlenden Ausdrücke *appropriare, legare, assignare, alienare, proprietatem (dominium) assignare (transferre).*[3] Diese Rede bewegt sich in gesetzlicher Wortformel:

> D. 1038 (a. 1291): „*scotacionem . . . scotavi manu mea cum manibus astancium haste apposita ex consensu . . . mariti mei Bösonis et . . . domino Tolvone per me et ex parte mea verba, quibus scotans utitur, proferente, sicut rogatus fuit per me et predictum maritum meum, transferendo in ipsum dominum Scarensem et successores ejus . . . possessionem, proprietatem, dominium et omne jus, quod mihi de dictis curiis et earum pertinenciis competebat . . . premissis omnibus renunciavi puplice et expresse omni juri . . .*“

Hier wird anschaulich, wie man selbst bei eignem Mithandeln sein Wort durch einen kundigen Vorsprecher führen lässt, um der Beobachtung des ganzen Rituals sicher zu sein. Obige Urkunde gibt zugleich die Grundzüge der Formel[4] an. Sie darf übrigens nicht als in allen Fällen ganz und gar gleichlautend gedacht werden. Ihre Fassung war vielmehr vom Inhalt des Schenkungsvertrags abhängig. Darnach musste sich z. B. richten, ob die Übereignung bedingt (z. B. auf Todesfall) oder

[1] D. 2513. 2874. 2891. 4130. 4481. Vgl. auch D. 925 (a. 1286): *cum omni rigore legis, quem iterum appellamus vulgariter umferd.* Selbst die Morgengabe an Land ist der *umfærþ* nicht entbunden, Wg. II Gb. 2. III 67.

[2] D. 1894, 2299, 2473; — 1038; — 2855; — 2874.

[3] Ausser den S. 512 NN. 5, 6 citirten Urkunden s. D. 1258, 1517.

[4] Das Formular bei Stiernhöök p. 236 scheint nach dem für die Rede des *orskialamaþer* in Chr. Ll. Jb. 10 pr. (= Ll. Eb. 12, oben S. 275) zurecht gemacht.

[illegible] beschränkt (z. B. mit Leibzuchtsvorbehalt)[1] oder unbeschränkt [illegible] unvererblich war. — Ob auch der Empfänger in ge[illegible] zu antworten hatte, ist unklar. Nach D. 1038 allerdings [illegible] annehmen, dass ein reassumirender Gegenspruch erfolgen [illegible] weil es dort vor *premissis* (S. 515) formelhaft heisst:

> „*domino N. canonico Scarensis ecclesie recipiente predictas* [illegible]*scotacionem et translacionem possessionem ac proprietatis* [-*tem?*] *vice et nomine memorati domini episcopi Scarensis.*

Ob auch der Vollzug der Mobiliargabe oder doch bestimmter Mobiliargaben zu irgend einer Zeit formbedürftig war, darüber fehlen verlässige Anhaltspunkte.[2]

Die Gabe ist ein obligatorisches Geschäft in dem Sinn, als sie den Empfänger zur Erwiderung verbindet und für Rückgabe des Geschenks haftbar macht, wenn er es unverdankt lässt. Der Geber wird in der Regel nicht obligirt, weder aus der vollzogenen Gabe, noch aus dem Schenkungsversprechen. Nicht aus dem letztern, da er ja sogar das gegebene Geschenk zurück fordern kann, solang es ungelohnt ist.[3] Nicht aus der vollzogenen Gabe, da er dem Princip nach[4] nicht gegen Eviction haftet. Daher wird dem Empfänger einer Gabe, anders als dem Käufer, gegenüber dem Dritten, der ihm das Geschenk abzuklagen sucht, ohne weiteres eidliche Reinigung von der Diebsschuld gestattet:

> Ög. Vins. 9 § 1: „Wenn Leute Gaben mit einander tauschen . . . klagt ein anderer [als der Geber], dann suche er [der Beklagte] die Vertretung *(lete hemuls)* dessen, der gab. Will er nicht eingestehen *(viþær taka)*, dann bezeuge er [Beklagter] mit Eid von vierzehn Männern, dass er ihm gab.“[5]

Darum ferner ist es nichts Überflüssiges, wenn der Geber im Schenkungsvertrag die Gewährschaft ausdrücklich übernimmt,[6] und an-

---

[1] Wie D. 933 (a. 1287), 1014 (a. 1290), 1030 (a. 1291), 1091 (a. 1293), 1151 (a. 1295), 1350 (a. 1301), 1732 (a. 1285—1305).

[2] In Folkw. I S. 43 „wirft“ der Bräutigam ein Goldband als Brautgabe seiner Braut „aufs Knie“. In Folkw. II S. 149 „setzt“ er ihr Goldringe „auf“ die Hand. In Folkw. I S. 175 wird ein grosses Goldband „mit Mund und Hand“ verschenkt. — Keinen Aufschluss liefert die Etymologie von *giva*. An Verwandtschaft mit *χέω*, wie J. Grimm Kl. Schr. II S. 205 ff. will, ist nicht zu denken.

[3] Eine Ausnahme die Gabe zur Ehe. § 74 Nr. I.

[4] Eine Ausnahme in § 73 Nr. 7.

[5] Übereinstimmend Ög. Bb. 46. Söderk. XLVI 6—10. Nach älterm oberschwedischen Recht scheint der Gewährenzug dem Empfänger einer Gabe gar nicht gestattet gewesen zu sein; s. Upl. Mb. 43 § 1, oben S. 505.

[6] Z. B. D. 645 (a. 1278): *promittentes firmiter eidem, quod dictam curiam a* [illegible]*nis impetitore liberabimus.*

dererseits etwas Freiwilliges, wenn der Geber oder sein Erbe dem Empfänger wegen Eviction Ersatz leistet. Letzteres tritt sehr deutlich in den Motiven einer solchen Ersatzleistung hervor, die König Erik Eriksson dem Kloster Alvastra für eine demselben aberkannte Schenkung seines Vaters gewährt:

> D. 216 (a. 1222—1230): „ . . . *Sed ne aliqua macula anime patris nostri pro donatione Brynnulfi* [des Evincenten] *adhereat. nos affectu filiali errorem patris corrigentes vice istius bol claustro abjudicati reddimus claustro* etc. [folgen die oben S. 513 gedruckten Worte].[1]

§ 73. Fortsetzung. Besondere Sachgaben.

1. Königsgabe. Die Landgabe des Königs an einen Unterthanen hat nach götischem Recht zwei Eigenthümlichkeiten: eine in Bezug auf die Form und eine in Bezug auf die Widerruflichkeit der *skötning*. Ihre Form lässt sie stets als eine remuneratorische Gabe erscheinen. Denn es gehört zur Form, dass der König die Gabe für empfangene Bewirthung gewährt.

> „Wenn der König Land verschenken will, dann soll der, welcher das Land empfängt, dem König drei Tische[2] bereiten. Der König soll von der nämlichen Erde nehmen, welche er verschenkt und ihm in den Schoss legen. Er hat die *fæst* vor des Königs Tisch zu empfangen. Der König hat ihm Brief zu geben und Privilegium [so[3]], dass ihm gesetzlich geschenkt ist.“[4]

Andererseits entbehrt die Form der Thingöffentlichkeit, wie aus eben dieser Stelle hervorgeht. Vgl. oben S. 266, 278. Widerruflich sodann ist die *skötning*, obgleich remuneratorisch, noch eine bestimmte Zeit hindurch. Obige Stelle fährt nämlich also fort:

> „Nun will der König zurücknehmen, solange er ist innerhalb der Thürschwelle: dieses ist seine Befugniss. Wenn er ist mit

[1] Die Grundsätze über Vergabungsfreiheit und ihre Grenzen gehören nicht ins Obligationenrecht. Ich verweise in ihrem Betreff auf Stiernhöök p. 179 flg. Nordström II SS. 165—177 („dessen Darstellung freilich vieles zu wünschen übrig lässt“, Maurer), K. Maurer Hauptzehnt SS. 288—298. Anlangend insbesondere Vergabungen an unechte Kinder Wilda in Zschr. f. deut. R. XV SS. 264—266 und meine Bemerkungen in Sybels histor. Zeitschr. N. F. III 256.

[2] Hierüber vgl. oben S. 266 N. 5. [3] Fehlt in den bessern Texten.

[4] Ög. Es. 1 § 1. Auch Wg. II Jb. 12 setzt bei der Landgabe durch den König voraus, dass sie erfolgt, weil der König beim Empfänger gastet. Vgl. ferner Wg. II Jb. ind. 12: *sköta firi kost sin.*

einem Fuss ausserhalb der Thürschwelle und mit dem andern innerhalb, dann hat er das Recht, zurück zu nehmen. Ist er aber mit beiden Füssen hinaus gekommen und verlangt [zurück] nachher, dann hat der Bauer das Recht zu beweisen dieses mit Eid, dass ihm war gesetzlich übereignet *(sköt)*."[1]

2. Die Morgengabe nach den festländischen Rechten, — *hindradags giæf (gift)*,[2] *morghongava, morghongiæf (morghingif)*.[3] Sie ist eine Gabe, welche der Ehemann seiner Frau für die Gewährung des ersten Beilagers und zwar gewöhnlich am Morgen nach demselben — *hindradags um morghin*,[4] *a hindradagh*[5] — gibt. Demnach ist sie ursprünglich remuneratorisch. Sie ist, wie die lateinischen Urkunden sagen, eine „*donacio propter nupcias*"[6] und beabsichtigt „Ehrung der Hausfrau" — *heþra husfru* —.[7] In so fern, als sie remuneratorisch, ist diese Schenkung, wenn vor dem Beilager gemacht, allemal bedingt durch den Vollzug des Beilagers:

> Wg. II Gb. 2: „Alles das, was gegeben wird zum Tag nach der Trauung *(at hindrædax)* in der Verlöbniss-Zusammenkunft und verkündigt wird am Trauungsabend *(a giptær quelde)*, dies ist alles voller Erwerb von Land, wenn Umfahrt hinzukommt, entweder am Tag nach der Trauung oder zuvor, und nicht verdient *(annath)* früher als die kommen beide auf Ein Polster oder unter Eine Decke."[8]

In jüngern Rechten wird indess die Morgengabe nicht mehr als remuneratorisch, sondern als selbst der Gegengabe bedürftig aufgefasst.

---

[1] Og. Es. 1 § 1. Übereinstimmend, wenn auch etwas kürzer, Wg. II Jb. 12.

[2] Wg. I Bd. 7. Ab. 5. 25. Gb. 4 pr. §§ 1, 2. 9 § 2. II Frb. 11. Ab. 7. 35. Gb. 2. 3. 16. III 67. 100. Ög. Gb. 10 pr. § 1. 16 pr. Eþs. 19. Upl. Æb. 10 pr. Wm. II Æb. 4 n. 79. H. Æb. 4. D. 1272. 2363. 3364. 3521. etc. *Hindradagher* ist der Tag nach der Trauung; Schlyter XIII s. v.

[3] Wg. II Gb. 2. add. 11 § 11. III 67. Upl. Æb. 4. 5. 9 pr. add. 5. Sm. Gb. 3 § 2. Wm. I Gb. 6. II Æb. 4. 5. H. Æb. 5. Bj. 27. D. 811 (a. 1285), 1067 (a. 1292), 1165 (a. 1296), 1767 (a. 1300—1310), 1347 (a. 1301) u. s. o.

[4] Upl. Æb. 4. Wm. II Æb. 4.

[5] Sm. Gb. 3 § 2. Ll. Gb. 10 § 3. 6 § 1. 9. D. 3080. Vgl. *donacio in crastino nupciarum facta*, D. 1231 (a. 1298), 1493 (a. 1306), *crastina donacio*, D. 3329 (a. 1336).

[6] Z. B. D. 541 (a. 1269). 588 (a. 1275). 811 (a. 1285). 1267 (a. 1299). 1767 (a. 1300—1310). 1488 (a. 1305). 1541 (1307). 2481. 2549. 2827.

[7] Upl. Æb. 4. Sm. Gb. 3 § 2. Wm. II Gb. 4. Vgl. D. 1167: *uxorem nostram ... honore quo possumus honorantes.* 3364: *pro honore et racione dotis.* 3954: *ex causa ... reverencie, quibus ipsam revereri teneor ac eciam honorare de jure ...* 4011: *honoris donum.*

[8] = Wg. III 67. Vgl. dazu Olivecrona S. 149.

Zuerst ist dies im oberschwedischen Recht erweisbar und nach ihm im helsingischen. S. oben S. 508 zu N. 2. Andererseits ist doch noch im gemeinen Landrecht der Satz anerkannt, dass vor dem Tag nach dem Beilager bedingungslos eine Morgengabe nicht gegeben werden kann.[1] Mit dem ursprünglich remuneratorischen Charakter der Morgengabe hängt es wol auch zusammen, dass nach westgötischem Recht die Ehefrau beim Mangel einer besondern Abmachung einen bestimmten Geldbetrag als Morgengabe zu beanspruchen hat:

> Wg. I Gb. 4 § 1: „Wo immer eine Morgengabe ist, da ist Drittelstheilung am Gut von denen [= der Eheleute]. Ist nicht Morgengabe gegeben, dann soll sie aufnehmen ein Drittel und 3 Mark."[2]

Die Morgengabe muss demnach gegeben werden: sie muss, weil sie eine Gabe zu erwidern hat, die nicht zurückgefordert werden kann. Dieser Satz galt, wie Urkunden häufig andeuten,[3] auch anderwärts, und erst durch die Königsgesetzgebung seit 1345 wurde er aufgehoben:

> Stat. Telg. S. 479: „Keiner kann nöthigen den Mann, der eine Morgengabe soll geben, ob er will so viel geben, wie jetzt gesagt ist, oder weniger. Dieses bestimme der nach seiner Macht."[4]

Die Rechtsbücher aber pflegen von der Voraussetzung auszugehen, der Ehemann werde die Morgengabe stets aus freien Stücken gewähren, und die Gesetzgebung sieht sich veranlasst, eher eine obere als eine untere Grenze im Betrag des zu Gebenden zu bestimmen. Die ältere

---

[1] Ll. Gb. 10 § 3.

[2] In II Gb. 3 steht nur der erste Satz, aber mit dem Schluss: „und nicht drei Mark mit". Vgl. I Bd. 7. II Frb. 11. I Ab. 18 pr. II Ab. 26. Auf die 3 Mark als Morgengabe soll dann auch im Zweifel die Trauungsformel Wg. I Gb. 9 § 2, II Gb. 16 Bezug nehmen. Nordström II S. 56 scheint der Ansicht, es handle sich in allen diesen Bestimmungen nur um die gesetzliche Erlaubniss, dass beim Ausmachen der Morgengabe bis zu 3 Mark gegangen werde. — Die 3 Mark sind übrigens nur die Morgengabe des Freigebornen. Die des Freigelassenen beträgt nur 1 Mark und braucht nur einer freigebornen Frau gegeben zu werden. Wg. I Gb. 3 pr. § 2. II Gb. 3. I Ab. 25. II Ab. 35.

[3] Vgl. übrigens D. 2220 (a. 1320, Södermannaland): *consortem meam R. ut moris et legum fuerat et est, dotare volens* . . . 2778 (a. 1330, Östgötaland): *racione dotis secundum leges patrie* . . . 2827 (a. 1331, Upland): *racione donacionis propter nupcias juxta consuetudinem laudabilem et a nostris prædecessoribus approbatam*... 3712: *racione dotis jure debito, prout teneor.* Ferner D. 3049, 3062, 3712, 3929, 3954, 4222. Entgegen scheint nur Ög. Gb. 10 § 1, wonach eine unverbürgte Morgengabe in losem Gut den Erben des Mannes principiell nicht kann abgefordert werden.

[4] S. auch D. 3973.

Redaction von Westmannalagen lässt Morgengaben nur bis zum Belang von 3 Mark zu.[1] Ein Gesetz v. 1345 erlaubt Rittern eine Morgengabe bis zu 100 Mark schwedischen Gewichts.[2] Das gemeine Landrecht setzt die höchsten Beträge der Morgengaben der verschiedenen Stände vom Unansässigen bis zum Ritter auf 1—40 Mark fest, während das gemeine Stadtrecht nur Morgengaben bis zu 4 Mark und 20 Pfennigen gestattet.[3] Morgengaben in höheren Beträgen können nach dem gemeinen Landrecht von des Gebers Erben angefochten werden und machen überdies den Geber straffällig.[4]

Die Morgengabe kann in Land gegeben werden, wie in losem Gut. Über die Formen bei Landgabe ist SS. 265 flg., 277, über Cautionsbedürftigkeit der Mobiliargabe nach östgötischem Recht S. 351 flg. gehandelt. Ist nichts anderes von den Contrahenten vereinbart, so gilt die Morgengabe als auf Eigenthumsübergang gerichtet, bedarf aber wie gemeine Landgaben der im vorigen § beschriebenen Übereignungsformen.[5] Das Eigenthum der Empfängerin gilt bei Mangel entgegenstehender Übereinkunft principiell als vererblich, wenn sie Kinder aus der Ehe mit dem Geber hinterlässt oder wenn sie selbst den Geber überlebt. Stirbt hingegen die Frau vor dem Manne, ohne Kinder aus ihrer Ehe mit ihm zu hinterlassen, so soll die Gabe an den Mann zurück fallen. Geht die Morgengabe auf Kinder der Empfängerin über, so gilt sie als „Muttergut“ *(möþærne, matrimonium, hereditas, successio materna)*, d. h. als veräusserlich ohne Beispruch der väterlichen Verwandten.[6] Ist mit einem Hof zugleich dessen fahrender Inhalt zur Morgengabe bestellt, so soll nach den excerpta Lydekini der Werth der Fahrniss nach der Zeit der Gabe bestimmt werden.[7] Eine Ausnahme von den Grundsätzen über Eigenthumserwerb an der Morgengabe ist durch einen Zusatz zu Uplandslagen, eine andere durchs gemeine Landrecht, eine dritte durchs

[1] Wm. I Gb. 6. Anders II Æb. 4 nach Upl. Æb. 4.

[2] St. Telg. S. 478.

[3] Ll. Gb. 10 pr. St. Gb. 9 pr.

[4] Ll. Gb. 10 § 2. — Zum Obigen vgl. auch Nordström II S. 56 flg.

[5] *Umfærþ*, Wg. I Gb. 2. III 67. *Skötning*, D. 1767. Wegen des *skapt* vgl. dessen Anwendung in spätern Jahrhunderten nach den von H. Hildebrand in Månadsbl. 1872 S. 107 flg. zusammengestellten Berichten; dazu auch Hertzberg S. 60 N. 1.

[6] Wg. I Bd. 7. Ab. 18 pr. II Frb. 11. Ab. 26. add. 11 § 11. Ög. Gb. 10 pr. 16 pr. Stat. Telg. a. 1345 S. 479. Ll. Gb. 10 § 1. Übereinstimmend die meisten Morgengabsbriefe in D., z. B. 588, 1767, 2220, 2436, 2481, 2549, 2643, 2778, 2798, 2827, 3049, 3062, 3080, 3108, 3120, 3262, 3276, 3381, 3459, 3712, 3853, 3929, 3979, 3986, 4072, 4085. Abweichende Verträge: D. 811, 1067, 1165, 1267, 1488, 1493, 1541, 2013, 3304, 3364, 3641, 3954, 4011, 4120, 4205. Vgl. zum Obigen auch Stiernhöök p. 164.

[7] Wg. III 100.

Stadtrecht eingeführt. Nach jenem upländischen Zusatz nämlich hat loses Gut, wenn neben liegendem zu Morgengabe bestellt, nach Auflösung der Ehe die Schicksale der gemeinschaftlichen Fahrhabe zu theilen, fällt also wie diese, soweit es noch vorhanden ist, zu zwei Dritteln dem Mann oder seinen Erben, zu einem Drittel der Frau oder ihren Erben zu, wogegen es bis dahin peculienartig der Frau gehörte.[1] Nach dem gemeinen Landrecht sodann soll die Morgengabe der Königin nach deren Tod, oder wenn sie nach des Gebers Tod sich wieder verheirathet oder ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt, zurück „unter die Krone gehen."[2] Nach dem Stadtrecht endlich soll bei beerbter Ehe die Frau überhaupt keine Morgengabe nehmen.[3]

Die Morgengabe wird von der Empfängerin an den Geber oder dessen Erben verwirkt *(forværkat, foregiört)* durch Gattenmord und Ehebruch.[4]

3. *Hogsl ok iþ* nach gotländischem Recht, keine Morgengabe, wie man vermuthet hat, noch auch eine Gerade, noch auch eine Errungenschaft, noch auch ein Geschenk des Bräutigams an den Vormund der Braut, welches dann etwa an diese weiter gegeben worden wäre,[5] sondern eine Gabe des Ehemanns an die Frau auf seinen Todesfall, deren Zwecke, *hogsl* (= Tröstung) und *iþ* (eigentlich = „Fleiss", dann Belohnung des Fleisses),[6] die Schenkung als eine remuneratorische kennzeichnen.[7] Unsere ganze Kenntniss von *hogsl ok iþ* beruht auf einer einzigen Stelle des gotländischen Rechtsbuchs, auf deren Mittheilung ich mich beschränke:

---

[1] Upl. add. 5. Dazu Stiernhöök p. 164.

[2] Ll. Kgb. 10 § 1, im Ganzen übereinstimmend mit früherer Praxis; vgl. D. 2555 (a. 1326).

[3] Bj. 27. St. Gb. 9 §§ 3—5. 13. Über das auch in anderer Hinsicht eigenartig entwickelte eheliche Güterrecht in den Städten: Olivecrona SS. 211—213, Nordström II S. 53 flg.

[4] Ög. Eþs. 19. 20. Upl. Æb. 5. Wm. II Æb. 5. H. Æb. 5. Ll. Eþs. 33 §§ 1, 1. Gb. 11. St. Eds. 19 §§ 1, 2. Gb. 10 pr. Vgl. auch Wg. II Gb. 17, III 56.

[5] Die vorletzte Ansicht äussert Weinhold II S. 36; die letzte vertritt Olivecrona S. 191 flg. Über frühere Meinungen Olivecrona a. a. O. nnd Schlyter Gl. zu Got. I nnd XIII s. v. *hogsl* 2.

[6] Schlyter a. a. O. Got. II 21 § 9 paraphrasirt *hogsl ok iþ* durch *vorbesserunge vor ere betrachtunge, — högenisse unde vorbesserunge des rechtes.*

[7] Dadurch unter andern scheidet sie sich von demjenigen *hogsl*, das kein *iþ* ist, nämlich der Leistung, die wegen ausserehelicher Schwängerung der Schwängerer den Verwandten der Geschwängerten zn machen hat, ein Unterschied, den Schlyter a. a. O. scharf hervorgehoben hat. Besteht dieser Gegensatz, so kann daraus, dass das *hogsl* der Geschwängerten an deren Vater oder Bruder gegeben wird, nicht mit Olivecrona geschlossen werden, ursprünglich sei Gleiches auch mit *hogsl ok iþ* geschehen.

Got. I 20 § 8: „Dieses ist auch Recht, dass die Frau erlost (= bekommt) *hogsl ok iþ* nach ihrem Eheherrn. Sitzt sie länger als Wittwe im Hof mit ihren Söhnen, stirbt ein Sohn, ohne Söhne zu hinterlassen, bevor acht Jahre sind ausgegangen, dann nehme sie eine Mark Pfennige auf jedes Jahr, solang die Söhne lebten. Verheirathet sie sich aber von ihren Kindern weg, bei deren Lebzeiten, dann habe sie *hogsl ok iþ* und nicht mehr.“[1]

4. Der *munder* oder die *vingiæf* bei der Trauung. *Munder* (= Leistung, Gabe)[2] und *vingiæf* (= Freundesgabe) bezeichnen Eine und die nämliche Sache.[3] *Munder* und *vingiæf* vertreten einander. Niemals werden *munder* und *vingiæf* neben einander gegeben, andererseits ist die rechte Ehe doch die, wozu der *munder* gehört,[4] und auf welche hin *vingiæf* gegeben wird. Die rechte Ehefrau ist *maþ mund* (= mit einem *munder*) angetraut, oder *mundgipt* (= gegen einen *munder* angetraut);[5] sie ist aber auch gegen die *vingiæf* angetraut, wie sogleich zu zeigen sein wird.

(*Munder* oder) *vingiæf* ist in der Zeit der Rechtsbücher eine remuneratorische Gabe. Sie ist bestimmt, die Übergabe der Braut zur Ehe zu lohnen. Daher die *vingiæf*, welche der Verlober der Braut erhält, demselben erst durch den Vollzug der Ehe verdient wird:

Wg. I Gb. 2 (in Fortsetzung des oben S. 291 mitgetheilten Satzes): „aber Freundesgaben *(vingævær)* nicht früher, als die kommen beide auf Ein Polster und unter Eine Decke.“[6]

---

[1] Über das gotländische eheliche Güterrecht, dem Gütergemeinschaft unbekannt ist, s. Olivecrona SS. 190—193.

[2] Vgl. den Sprachgebrauch des dem altschw. *munder* entsprechenden altn. *mundr* bei K. Maurer Kr. Vjschr. X S. 394. Wie altn. *mundr* (m.) von altn. *mund* (f.) = Hand, so muss auch altschw. *munder* (m.) von *mund* (f.) = Hand unterschieden werden, wenn auch zwischen *munder* und *mund* Beziehung obwalten mag. Über *munder* = „Gabe“ s. auch Kock tydning S. 27 ff.

[3] Dieser Ansicht ist auch Nordström II S. 16 und, dem Anschein nach, Olivecrona SS. 148 ff., 192. Anderer Meinung hingegen Schlyter I S. 464, XIII S. 446, weil hiernach der *munder* stets eine Gabe an die Frau sein soll.

[4] Dass *munder* stets nur Eine Bedeutung hat, führt gegen Schlyter treffend Olivecrona S. 149 flg. aus. Übereinstimmend auch K. Maurer Kr. Vjschr. X S. 292 und Kock tydning S. 117 flg.

[5] Olivecrona a. a. O.

[6] Übereinstimmend Ög. Gb. 10 § 2. Nach Olivecrona S. 146 soll die *vingiæf* nur ein Unterpfand sein für den Ernst des Freiens. Das ist aber unter allen Umständen nebensächlich und nur dann zutreffend, wenn die *vingiæf* beim Verlöbniss entrichtet wird, worüber unten S. 524 zu N. 1. Nach Nordström II S. 16 ist die *vingiæf* (= *munder*) ein „Kaufpreis“ für die Frau. Dem widerspricht aber schon ihr Name, da der Kaufpreis niemals eine „Gabe“ heisst und am wenigsten eine „Freundesgabe“ zu heissen verdient. Nach Rive I S. 129 ist die *vingiæf* eine

Andererseits ist aber die *vingiæf* von diesem Augenblick ab fällig:

> Wg. II Gb. 2 (statt obigen Satzes): „Aber die Freundesgabe soll geleistet sein am Trauungsabend, wann die kommen beide unter Eine Decke.“

Als Gegengabe für die Auslieferung der Braut ist nun aber nach westgötischem Recht die *vingiæf* auch geeignet, aussereheliehen Beischlaf zu sühnen, wenn Verlöbniss hinzukommt.[1]

(*Munder* oder) *vingiæf* ist eine remuneratorische Gabe an den Verlober als den Antrauer (*giftarmaþer*)[2] der Braut. Aus der remuneratorischen Natur der Gabe folgt aber wiederum, dass nur der rechte Verlober sie zu bekommen hat,[3] welcher nur der rechte Vormund sein kann.[4]

Da durch *munder* oder *vingiæf* eine Gabe gelohnt werden soll, die wenn einmal gereicht, nicht zurückgefordert werden kann, wird die Schuld des *munder* oder der *vingiæf* strenger behandelt als die gemeiner Gegenschenkung. Das westgötische Recht setzt einen bestimmten Betrag fest, den *munder* oder *vingæf* erreichen muss. Das ist der Begriff der *lagha vingæf* (= gesetzlicher *vingæf*). Der Betrag ist nach dem Stand des Bräutigams verschieden: der König hat 12 Mark Gold, der Bauernsohn 3 Mark Silber, der Freigelassene (wenn er eine Freigeborne heirathet) 1 Mark Silber zu geben.[5]

„Entschädigung“ für „die Verpflichtung des Tutors, die Busse für die insolvente Frau zu bezahlen“. Also eine Prämie fürs Risico, die nur dann beansprucht werden kann, wenn das Risico aufgehört hat! Über die Ursache des Riveschen Irrthums, das Missverständniss von Wg. II Db. 11 s. oben S. 319 N. 1. K. Maurer in Kr. Vjschr. IV S. 423 identificirt, wie Nordström (und Rive), die *vingæf* mit dem *fæstnaþafæ* und versteht darunter einen „Preis“ für die „Einwilligung“ des Vormunds der Braut. Übers *fæstnaþafæ* aber s. oben S. 318 flg. Weinhold I S. 337 übersetzt *vingæf* unrichtig mit „Verwandtengabe“ und erklärt sie für einen „Brautkauf“ . . . „also eine Loskaufung der Braut aus der angebornen Vormundschaft“. Dagegen ist zu wiederholen, was vorhin gegen Nordström angeführt wurde.

[1] Wg. I Gb. 6 § 2. II Gb. 9.

[2] Über das, was in Ög. Gb. 10 § 2 sonst noch *vingiæf* heisst, unten Nr. 5.

[3] Wg. II Gb. 2. add. 8. Ög. Vaþ. 14 § 2. Gb. 10 § 2.

[4] Das ist der Gedanke, wovon die von Rive a. a. O. missverstandene Stelle in Wg. II Db. 11 (= III 56) ausgeht: „Darum nimmt der Bruder die Freundesgabe, weil er soll für Mutter oder Schwester Bussklagen antworten und das Land fliehen, wenn es dazu kommt.“

[5] Wg. I Gb. 1, 2, 4 pr. II Gb. 1. 3. Zur Ehe eines Freigelassenen mit einer Unfreien bedarf es nach Wg. I Gb. 4 § 2, II Gb. 3 keiner *vingæf*, wenn Gütergemeinschaft mit Hälftenrecht eintreten soll. Der Herr der Unfreien ist für die *vingæf* durch die daraus folgende Erhöhung ihres Peculiums entschädigt.

Die *vingiæf* kann, muss aber nicht vor dem Ehevollzug entrichtet werden.[1] Sie gilt ferner nach allgemeinen Grundsätzen nicht als gegeben bevor sie dem rechten Verlober der Braut eingehändigt ist. Privilegirt aber ist der königliche *munder:*

> Wg. I Gb. 1: „Dann [nach dem Verlöbniss] soll der König die Brautfahrt entgegen machen. Da soll der König entgegen fahren und (als *munder*, nach II) geben 12 Mark Goldes oder zwei Höfe zu Wette setzen.“[2]

Die Structur des alten Landversatzes eignet denselben zum Surrogat für die Geldschenkung, welches hier dem König ausnahmsweise gestattet wird. Vgl. S. 512 zu N. 2.

(Munder oder) *vingiæf* ist eine Gabe zu schlechthin vererblichem Recht:

> Wm. I Gb. 11 § 4: „Nimmt man Freundesgaben und stirbt kinderlos, habe man keine Befugniss zurück zu nehmen die Freundesgaben.“

5) Die *vingæf* beim Verlöbniss nach östgötischem Recht. An die Verwandten der Braut ausser dem Verlober[3] werden beim Verlöbniss oder schon vor demselben vom Bräutigam Geschenke gegeben, die den Namen *vingæf* führen. Sie haben mit der westgötischen *tilgiæf* das gemein, dass sie durchs Verlöbniss den Empfängern verdient werden. unterscheiden sich aber von jener dadurch, dass sie nicht arrhalisch, sondern remuneratorisch sind.[4] Wie nämlich die östgötische *vingæf* an den Verlober Verlöbniss und Trauung zu lohnen hat, so erwidert die *vingæf* an die andern Blutsfreunde blos das Verlöbniss bezw. ihre Zustimmung zu demselben.

6) Die Geschenke, welche nach festländischer Sitte der Bräutigam der ihm verlobten Braut „zuführt“ — *förningar (fyrningar), förninga (fornegha) fæ*[5] (von *föra* = führen[6]). Sie sollen die Braut

---

[1] Vgl. Wg. I Gb. 2 mit Wg. II Gb. 2 oben S. 522. [2] = Wg. II Gb. 1.

[3] Diesen Gegensatz übersieht Weinhold, der I S. 337 dem klaren Wortlaut von Ög. Gb. 10 § 2 zuwider behauptet, die *vingæf* sei „an den Verlober“ und „erst nach Beschreitung des Ehebettes“ entrichtet worden.

[4] Nach Schlyter XIII S. 643 flg. sollen diese östgötischen *vingæfir* = den westgötischen *tilgærær* sein. Dabei setzt aber Schlyter voraus, dass die letztern nicht der Verlober zu empfangen hat. S. dagegen oben S. 319 N. 3.

[5] Upl. Æb. 1 § 3. Wm. II Æb. 1 § 3. Stat. Telg. a. 1345 S. 479. Ll. Gb. 2 § 6. 6 pr. 7 pr. Ög. Gb. 16 pr. n. 13. Wg. III 67.

[6] Vgl. Stat. Telg. a. a. O. Ll. Gb. 6 pr. St. Gb. 6 pr. Wm. II a. a. O.

zur Verlöbnisstreue verbinden. Und in den Volksliedern und Märchen kehren sie geradezu typisch als Mittel wieder, wodurch der Bräutigam sich die Treue der Braut verlobt und daher die letztere selbst sich festigt.[1] Ihrem Wesen nach sind sie also nicht remuneratorisch,[2] müssen vielmehr zurückgegeben werden, wenn das Verlöbniss durch die alleinige Schuld der Braut aufgelöst wird, nach oberschwedischem Recht auch dann, wenn der Bräutigam mitschuldig ist, wogegen nach dem gemeinen Landrecht diesfalls nur die Hälfte der *förningar* von der Braut eingebüsst wird.[3] Aber auch dann gehen — wenigstens nach jüngerm Recht — die *förningar* an den Bräutigam zurück, wenn die Braut vor Vollzug der Ehe stirbt.[4] Die Brautgabe, deren Volkslieder und Sagen gedenken, besteht gewöhnlich in einer Mehrzahl von Goldringen; zwölf oder fünf pflegen geschenkt zu werden.[5] Zuweilen wird ein „Goldband", einmal ein goldenes Armband und ein goldener Fingerring gegeben.[6] Aber auch Kleidungsstücke, reich gezierte, werden als Brautgaben von der Volksdichtung erwähnt.[7] Über Vollzugsform s. oben S. 516 N. 2. Im 14. Jahrhundert scheint sich die Auffassung verbreitet zu haben, die *förning* sei remuneratorisch, — vielleicht, weil gesellschaftliche und rechtliche Verbindlichkeit verwechselt wurden. Luxusgesetze, indem sie den Aufwand bei den *förningar* einschränkten, bestimmten, es könne dem Bräutigam mehr nicht „abgezwungen" werden:

> Stat. Telg. a. 1345 (S. 479): „Beschlossen haben wir auch dieses, dass nicht mag der Bräutigam mehr Geschenke zuführen seiner Braut, als hier gesagt wird: Einen Zelter, Sattel, Zaum, Ärmelmantel und Hut. Keiner mag ihn auch zu mehr zwingen (*þwingæ*), Spangen, Goldring oder anderes Kleinod dergleichen."[8]

---

[1] Folkw. I S. 43. II SS. 18, 24, 149, 154, 167, 213, 222. III SS. 57, 75, 93. Folks. SS. 191, 420.

[2] Dadurch unterscheiden sie sich von den wechselseitigen Geschenken zwischen Braut und Bräutigam, worüber sich in Visb. IV ɪ 9, 17 Luxusverbote finden.

[3] Upl. Æb. 1 § 3. Wm. II Æb. 1 § 3. Ll. Gb. 2 § 6. Vgl. auch Folkw. I S. 28, 162.

[4] Ll. Gb. 6 pr. St. Gb. 6 pr.

[5] Folkw. II SS. 18, 24, 149, 154, 167, 213, 222. III SS. 75, 93. Folks. SS. 191, 420. Vgl. auch J. Grimm RA. S. 432.

[6] Folkw. I SS. 43, 58, 59, 162 (anders aber S. 154). Vgl. oben S. 516 N. 2.

[7] Folkw. II S. 221 flg.

[8] Theilweise aufgenommen in Ll. Gb. 7 pr. Vgl. ferner D. 3973 und St. Gb. 6 § 1.

7) Die „Seelgabe“, — *sialagift (siælagift), siælagiæf,*[1] — *gira firi siæl sina,*[2] — *donatio pro anima, pro salute, in salutem animae.*[3] Über ihre Intention S. 508 flg. Vornehmste Eigenthümlichkeit der Seelgabe in obligatorischer Hinsicht ist, dass sie nach jüngerm Recht dem Geber, wenn er eine fremde Sache geschenkt hat, die Haftung gegen Eviction auferlegt. Lydekin überliefert den Satz in folgender Anwendung:

> „Gibt Jemand entwerbares Gut für seine Seele und vermag er nicht es zu vertreten, gelte der Erbe so viel, als dieses Gut ist werth, wenn er gab nicht mehr, als er konnte nach dem Recht geben.“[4]

Der Schlussatz nimmt Rücksicht auf die zu Gunsten der Erben beschränkte Vergabungsfreiheit: Über die Grenzen der Vergabungsfreiheit hinaus kann man seinen Erben keine Evictionshaftung hinterlassen. Eine zweite Eigenthümlichkeit der Seelgabe besteht nach westgötischem und östgötischem Recht darin, dass bei Verkauf des Geschenks durch die beschenkte kirchliche Anstalt der Geber kein Vorkaufsrecht hat[5] und das seiner Erben in Nacht und Jahr erlischt.[6]

8. Aussteuer — *hemgava (hemgæf)* oder *hemgift* (= „Heimgabe“, „Heimgift“, „Heimsteuer“) oder *hemfylgþ* oder *hemfylgia* (= „Heimfolge“) oder *mæþfylgþ* (= „Mitfolge“) oder *fylgþ* oder *fylgia* (= „Folge“). Sie ist, wie schon die von *fylgia* (= folgen) abgeleiteten Namen andeuten, eine Schenkung, deren besonderer Anlass durch den Eintritt des Beschenkten in einen selbständigen Haushalt gegeben ist. Dieser Eintritt soll geschehen durch Heirath, und zwar kann sowol dem sich verheirathenden Sohn wie der sich verheirathenden Tochter oder Schwester eine Aussteuer gegeben werden.[7]

a) Aussteuer (Mitgift) von Weibern (Töchtern, Mündeln), — in Westgötaland *hemfylgþ* im engern Sinn, in Östgötaland *fylgþ*, gewöhn-

---

[1] Wg. II Kb. 60 n. 37. add. 11 § 11. Sml. 10 § 1. Upl. Kb. ind. 14. Wm. II Kb. 13 inscr. H. Kb. ind. 14. Bj. 29 § 1.

[2] Wg. II Kb. 60. 68. III 28, 101. Upl. Kb. 14 pr. add. 1. Sm. Kb. 12 pr. § 1. Wm. I Kb. 5 § 3. II Kb. 7 pr. Ll. Æb. 21 § 1. St. Æb. 15 pr. 18 § 2.

[3] Z. B. D. 63, 65, 66, 161, 302, 472, 482, 485, 530, 536, 599, 1085, 1094, 1349, 1418.

[4] Wg. III 101. IV 21 § 59. — In D. 2493 (a. 1325, Södermannaland) übernehmen die Erben eines Testators die Evictionshaftung: *nos ad defendenda ea secundum leges patrie et jura regni obligamus per presentes, et quia jure hereditario nobis hoc incumbit . . . faciemus* etc.

[5] Wg. II add. 11 § 11. Ög. Es. 20 § 1.

[6] Wg. II Kb. 68. IV 21 § 47.

[7] Wg. I Ab. 21 pr. II Ab. 30. Kb. 72 § 2 (mit n. 25). add. 11 § 11. IV 21 § 101. Upl. Æb. ind. 8. Æb. 8 pr. n. 93. Sm. Gb. 5 inscr. pr. § 1. Wm. II Æb. 9 inscr. pr. § 1. H. Æb. ind. 8. Ll. Gb. 12 pr. § 1. Vgl. auch Wg. I Ab. 21 §§ 1, 2. II Ab. 30.

lich aber *ormynd (omynd)*, auf Gotland *haimfylgi* oder *fylgi*, im Stadtrecht *mæþgift* genannt.[1] Geber können sein der Vater,[2] die Mutter,[3] der Bruder[4] und überhaupt der Vormund[5] der Braut. Gegenstände der Mitgift können sein loses Gut, Land, Leute. In Östgötaland ist unentbehrlicher Bestandtheil der *ormynd* ein „Polster“ *(bulster);* im Zweifel aber soll hier der Werth der *ormynd* einer freien Frau, die einen freien Mann ehelicht, 9 Ören (sog. *laghaormynd)*, einer freien Frau, die wissentlich einen Unfreien heirathet, und einer unfreien Frau, die ein freier Mann in Kenntniss ihres Standes heirathet, 6 Ören, einer unfreien Frau endlich, die einen unfreien Mann ehelicht, 2 Ören ausmachen.[6] In Westmannaland soll die Mitgift in Geld abgeschätzt gegeben werden.[7] Die Mitgift wird gewöhnlich in der Verlöbnisszusammenkunft *(fæstnaþa stæmna*, gotl. *malaþing)* ausgemacht durch ein Versprechen des Verlobers, in älterer Zeit an den Bräutigam zu Gunsten der Braut, in jüngerer an die Braut selbst. Vgl. oben S. 363. Dieser Vertrag ist formbedürftig. Über die Form s. S. 296. Er ist ein Schenkungsvertrag: nicht nur wird die Mitgift stets eine „Gabe“, ihre Leistung ein „Geben“ *(giva)* genannt, sondern es wird auch von ihrem Empfang das Wort *þiggia*[8] gebraucht. Obgleich nur Schenkungsvertrag, ist er doch nach den meisten Landschaftsrechten und nach dem gemeinen Landrecht verbindlich für den Versprechenden. Daher es wichtig ist, wer von den Contrahenten zum Beweis über den Vertrag kommt:

Ög. Gb. 11 pr.: „Streiten Leute um Mitgift, der, welcher gibt, und der, welcher empfängt, und ist sie drinnen beim

[1] Wg. I Jb. 1 (oben S. 510). Ab. 5. II Jb. 1. Ab. 7. — Ög. Gb. ind. 1. 2. Gb. 1—3. 4 pr. 7 pr. 11 pr. (mit n. 90). 12 pr. § 1. 13. 14 §§ 1, 2. 15. 16 pr. § 1. 22. 23. 28. 29 §§ 1, 2. Æb. 3 § 3. 9 § 1. 10 pr. Eþs. 26. Db. 5 pr. Vaþ. 10. — D. 3949. — Got. I 20 § 7. 28 § 5. 46. 65 mit n. 47 (II 21 § 8, 38 § 5, 58 übersetzt *haimfylgi* durch *metegifte)*. St. Gb. 18 pr. — Über *ormynd (urmynd, omynd)* = „Herausgabe“, „Aussteuer“ (= *ormunder)* s. Kock tydning S. 28—30.

[2] Wg. II Kb. 72 § 2. IV 21 § 101. Upl. Æb. 8 pr. § 1. Sm. Gb. 5 pr. § 1. Wm. I Gb. 5. II Æb. 9 pr. § 1. Stat. Telg. a. 1245 S. 479 (D. 3973). Ll. Gb. 12 pr. 7 pr. St. Gb. 18 pr.

[3] Wg. I Ab. 21 § 1. II Ab. 30. Ög. Gb. 12 pr. § 1. Upl. Æb. 8 pr. Wm. II Æb. 9 pr. Ll. Gb. 12 § 1. St. Gb. 18 pr.

[4] Ög. Gb. 28. Got. I 24 § 4. — D. 2310.

[5] Ög. Gb. 11 pr. 29 pr. §§ 1, 2. Wm. I Gb. 5.

[6] Wg. I Gb. 2 pr. Jb. 1. II Gb. 2. Jb. 1. IV 21 § 101. Ög. Gb. 1—3. 12 pr. § 1. 16. 29 §§ 1, 2. Upl. Æb. 8 pr. Ll. Gb. 12 pr. St. Gb. 18 pr. Got. I 28 § 5. 65. Visb. IV ɪ 7.

[7] Wm. I Gb. 5. — Gesetzgebung gegen übermässigen Aufwand bei der Mitgift: St. Telg. a. a. O. Ll. Gb. 7 pr. Got. I 65. Visb. IV ɪ 7 pr. §§ 1, 2.

[8] Ög. Gb. 11 pr. Db. 5 pr. Sm. Gb. 5 pr. Wm. II Æb. 9 pr. Ll. Gb. 13. Über *þiggia* oben S. 505 flg.

Verlober, dann hat er Befugniss, auszuliefern so viel, als er will, mit zweien von der Verwandtschaft und zwölf Rechtschaffenen, dass dieses war gegeben und mehr nicht . . ."[1]

Sm. Gb. 5 pr.: „Nun kann der Bauer seinen Sohn verheirathen wollen oder [seine] Tochter, verspricht mit denen Mitgift, Vater und Mutter; wenn er sie von sich arm entlässt und nichts will gegeben haben, habe der von denen Recht, dem die Leute der Zusammenkunft wollen folgen, die da zugegen waren, als er gab, Weib und Mann zusammen verlobt wurden. Sind auch keine Zeugnisse da von den Leuten der Zusammenkunft, die bei der Gabe waren, habe dann der Geber das Beweiswort und nicht der Empfänger."[2]

Ist ferner die fällige Mitgift in den Besitz der Empfängerin bezw. ihres Ehemanns gelangt, so kann sie dem Princip der nämlichen Rechte zufolge nicht zurückgefordert werden, soweit ihr Gegenstand oder Betrag ausser Streit ist. Eine Ausnahme tritt nach östgötischem Recht nur bei derjenigen Mitgift ein, die von der Mutter der Braut aus ihrer eigenen *ormynd* in Liegenschaften gegeben ist. Sie kann von der Geberin zurückgenommen werden, solange die Empfängerin die *laghahæfþ* (S. 499) nicht erlangt hat.[3] Eine Sonderstellung in Bezug auf die obligatorische Kraft des Mitgiftvertrags nimmt das oberschwedische Recht ein. Nach diesem nämlich können Vater und Mutter die von ihnen gegebene Mitgift jederzeit widerrufen:

Upl. Æb. 8 pr.: „Wenn der Bauer seinen Sohn oder [seine] Tochter verheirathet, gibt er mit ihr Land und loses Gut, sie habe dieses solange, als Vater und Mutter sagen ja dazu, und nicht länger, weil niemand kann einen andern Lebendigen beerben, nicht Kind noch Kindeskind, weder Vater noch Mutter und kein anderer Verwandter, sondern es gebe eines dem andern zurück mit Eid von zehn Männern. Misslingt ihm der Eid, büsse er drei Mark und heraus das, was von ihm gefordert wird."

[1] Im Wesentlichen übereinstimmend Ll. Gb. 13.

[2] = Wm. II Æb. 9 pr. — Alle diese Bestimmungen sind bei Nordström II S. 22 flg. übersehen oder nicht verstanden, wenn er sagt, dass „insbesondere nach den Swearechten" die Eltern die Mitgift beliebig widerrufen können. Nordström scheint das Beweisrechtliche mit dem Obligationenrechtlichen zu verwechseln.

[3] Ög. Gb. 11 pr. § 1. 12 pr. § 1. 13. Sm. Gb. 5 § 1. Ll. Gb. 14 (welche Bestimmung nicht, wie Nordström II S. 33 meint, im gemeinen Landrecht zuerst vorkommt).

Die unwiderrufliche Mitgift intendirt Eigenthumsübertragung[1] an die Frau, und zwar soll die Mitgift ihr Sondergut bleiben, ausgeschlossen von der ehelichen Gütergemeinschaft.[2] Aber das Eigenthum soll beschränkt sein hinsichtlich seiner Ausübung und seiner Dauer. Soll nämlich die Mitgift veräussert werden, so ist sie zwar nicht dem Geber, jedoch den Erben anzubieten, die zum Einstand berechtigt sind.[3] Nach dem Tod des Gebers ferner muss nach älterm wie noch nach dem gemeinen Landrecht auf Verlangen der Erben die Mitgift in die Theilungsmasse eingeworfen werden.[4] Nach södermännischem Recht freilich hat die Tochter diejenige Mitgift „frei", die vor Zeugen auf ihres Mannes Hof gekommen,[5] eine Bestimmung, die deutlich als Milderung älterer Strenge erkennbar ist. Das Stadtrecht von Visby hat die Collationspflicht völlig beseitigt und das *beraden mit beschedeneme gude* zu einer Abschichtung gemacht.[6] Endlich aber soll nach östgötischem Recht die *ormynd*, wenn ihre Empfängerin kinderlos stirbt, an den Geber zurückfallen oder, wenn dieser selbst sie zur Mitgift erhalten hatte, an seinen Geber („zum dritten Mann"), und erst wenn dieser nicht mehr lebt, an die Erben der letzten Empfängerin.[7]

Fällig ist die Mitgift erst zu der Zeit, da die Braut dem Bräutigam zur Ehe „gegeben" wird, am „Vergabungsabend" *(a giptaquældi)*,[8] und es pflegt denn auch das Überführen des Kammerwagens — auf Gotland die *vagniklaferþ* (= „Wagenführerfahrt") genannt — zu den Feierlichkeiten zu gehören, welche die „Brautfahrt" *(bruþfærþ)* am Hochzeitstag begleiten und in späterer Zeit Anlass zu Luxusverboten geben.[9] Es kann übrigens durch besondere Abrede der Contrahenten die Fälligkeit auch auf andere Zeitpunkte verlegt werden.[10]

Eine Gegengabe an den Besteller der Mitgift wird nicht besonders geleistet, selbst wenn diese unwiderruflich ist. Es scheint, dass sie als wahre „Mitgift" *(mæþfylgþ)* schon durch die *vingiæf* oder den *munder*

[1] Vgl. Wg. I Jb. 1 (oben S. 510). II Jb. 1. add. 11 § 11.

[2] Olivecrona SS. 195 flg. 198. 205. [3] Wg. II add. 11 § 11.

[4] Wg. I Ab. 21 pr. II Ab. 30 (oben S. 482). Ög. Æb. 10 pr. Wm. II Æb. 9 § 1. Ll. Gb. 12 pr. Vgl. Upl. Æb. 8 § 1. Ferner Wg. II Kb. 72 § 2. IV 21 § 101. St. Gb. 18 pr.

[5] Sm. Gb. 5 § 3. [6] Visb. IV 1 2.

[7] Ög. Gb. 16 § 1. Dazu Schlyter II S. 236, IV S. 337 und XIII S. 12. Missverstanden ist die Stelle bei Stiernhöök p. 156.

[8] Ög. Gb. 11 pr. § 1. Db. 5 pr. Upl. Æb. 2 § 1. Ll. Gb. 14. Zu Visby, wie es scheint, erst acht Tage später, Visb. IV 1 22.

[9] Upl. Æb. 2 § 1. Got. I 24 pr. Über die Ableitung von *vagniklar* s. Bugge in Tidskr. III (1878) S. 273, aber auch J. Grimm Kl. Schr. IV S. 111.

[10] Z. B. D. 1310 (a. 1321): Ratenzahlung.

(oben S. 522 flg.) gelohnt wird, da der Mann, wenngleich nicht eigentlich Beschenkter, so doch immerhin Bevortheilter ist, wenn seine Frau eine Mitgift erhält. Letzterer Gedanke findet aber im östgötischen Recht und vielleicht nicht in diesem allein, noch durch die *viþermund* (= „Widerlage“, „Gegengabe“[1]) Ausdruck, eine Gabe des Mannes an die Frau, wozu er verpflichtet ist, wenn sie ihm eine Mitgift von Liegenschaften von der Grösse eines Sechstelachtel (oben S. 436) zugebracht hat.[2] Die *viþermund* besteht von Rechts wegen in 2 Mark Geld und einem Mantel von 10 Ören an Werth oder dem Geld dafür und fällt, wie die *omynd*, der Frau zu Sondergut anheim.[3] Wo in der *vingiæf* kein Lohn für die Mitgift erblickt wurde, da blieb natürlich diese an sich widerruflich. So erklärt sich die Widerruflichkeit der Mitgift im oberschwedischen Recht (oben S. 528), was der dort angeführte Grund denn auch andeutet, weil allerdings jede ungelohnte und dennoch unwiderrufliche Gabe dem schwedischen Recht wie eine Erbschaft erscheinen musste.

b) Aussteuer eines Sohnes — in Westgötaland *hemgæf* im engern Sinn genannt.[4] Der Schenkungsvertrag wird mit dem Sohn selbst abgeschlossen und intendirt beschränkte Eigenthumsübertragung zu Sondergut, wo er nicht, wie nach oberschwedischem Recht, allzeit vom Geber widerrufen werden kann. Collationspflicht und Einstandsrecht der Erben sind wie bei der Mitgift. Rückfall an den Geber tritt ein, wenn der Empfänger kinderlos stirbt. Aber auch wenn dieser Kinder hinterlässt, kann nach westgötischem Recht der Geber die Aussteuer zurückziehen, falls sie durch Land ohne eigene Hofstatt gebildet war.[5] Keine Schenkung ist die östgötische *urgæf* (= „Herausgabe“), die bei seiner Verheirathung der Sohn vom Vater (unter gewissen Umständen auch der Bruder vom Bruder) verlangen kann. Sie ist eine Abschichtung und hat mit der Heimsteuer nur das gemein, dass nach des Vaters Tod der Theil des Empfängers in die Erbschaft eingeworfen werden muss.[6]

---

[1] Über *viþermund* = Gegengabe vgl. Kock tydning S. 31. — Die Weinhold'sche Übersetzung von *viþermund* durch „Gegenbrautkauf“ (I S. 334) trifft weder sprachlich noch sachlich zu.

[2] Nach Olafs s. h. c. 76 nnd Heimskr. S. 312 wurde auch den Töchtern Olafs des Schosskönigs, Astrid und Ingigerd, bei ihrer Verlobung eine Widerlage gegen ihre Heimsteuer ausbednngen. Dürfte der Bericht für schwedisches Recht verwerthet werden, so würde nicht östgötisches, sondern westgötisches und upländisches Recht in Betracht kommen.

[3] Ög. Gb. 3. 15.

[4] Wg. I Jb. 1 (oben S. 510). II Jb. 1.

[5] Wg. I Ab. 21 pr. (oben S. 482). §§ 1, 2. Jb. 1. II Ab. 30. Jb. 1. Kb. 72 § 2. add. 11 § 11. IV 21 § 101. Sm. Gb. 5 § 1. Wm. II Æb. 9 § 1. Ll. Gb. 12 pr. § 1. — Upl. Æb. 8 pr. (oben S. 528).

[6] Ög. Æb. 9 pr. § 2. 10 pr.

9) Gabe mit Auflage — *donacio condicione mediante (adjecta), donacio sub racione seu condicione, donacio sub pacto.*[1] Sie ist schon SS. 342 und 344 erwähnt. Ihre Eigenthümlichkeit besteht darin, dass ihr Lohn zum Gegenstand einer Auflage gemacht wird. Unter ihren Begriff fällt:

a) der Alimentationsvertrag (S. 342). Der technische Ausdruck, womit das westgötische Recht das Geschäft des Schenkers bezeichnet, ist *a flat (flæt) fara* oder *flatfara sik* = zu einem andern ins Haus (= „aufs Flet") fahren, und ähnlich heisst es im helsingischen Recht *ganga a sytning til mans* = zu jemand in Pflege gehen.[2] Charakteristisch ist nämlich und durch die herrschende Naturalwirthschaft leicht erklärlich,[3] dass beim altschwedischen Alimentationsvertrag der Leibzüchter — man gestatte der Kürze halber diesen Ausdruck — seinen Wohnsitz verändert: er muss beim Empfänger seines Guts, als dem Übernehmer seines Unterhalts, in Wohnung gehen. Das bringt für den Leibzüchter eine gesellschaftliche, in älterer Zeit auch rechtliche Abhängigkeit vom Hausherrn mit sich. Bis auf Birghir Jarl wurde er in bestimmten Beziehungen als unfrei behandelt,[4] und noch, nachdem Birghir dies abgeschafft hatte, blieb dem Leibzüchter der Name *giæfþræl* (= servus dedititius).[5] Besondere obligationenrechtliche Grundsätze gelten über den Alimentationsvertrag, wenn er unter Hingabe von Land abgeschlossen wird. Die Fletfahrt zu einem andern als dem nächsten Erben gegen dessen Willen ist nur demjenigen gestattet,[6] der aus Altersschwäche, Gebrechlichkeit oder Krankheit nicht mehr im Stand ist, selbst für sich zu sorgen.[7] Ferner

---

[1] D. 455. 478 (oben S. 342 zu N. 2). 544. 599. 1091. 1572. 2213. 2442. 2443. 2507. 2869. 3544. 3545.

[2] Wg. I Jb. 3 § 1. II Jb. 5. add. 11 § 10. H. Jb. 15. Gegen die Calonius-sche Erklärung von *a flæt fara* richtig Michelsen in Falcks Eranien III (1828) S. 89.

[3] Vgl. auch Michelsen a. a. O. S. 93.

[4] Nach Ög. Db. 17 § 2 wurde sein Todtschlag nur mit 3 M. Pfenn. gesühnt, während für den gewöhnlichen Unfreien 6 M. Pfenn. gegeben wurden (vgl. Db. 16 § 2). Ich glaube indess nicht, dass hieraus auf völlige Unfreiheit des *giæfþræl* nach älterm Recht geschlossen werden darf. Anderer Meinung Schlyter II S. 284, XIII S. 243; Strinnholm IV S. 469.

[5] Ög. Æb. 11 mit 12 § 1 (oben S. 482). Upl. Kp. 3 § 3. Sm. Kp. 3 § 1.

[6] Wg. I Jb. 3 § 1 beschäftigt sich nicht mit der freiwilligen, sondern mit der erzwungenen Fletfahrt und verbietet sie. Anders versteht Michelsen a. a. O. S. 76 die Stelle, jedoch auf Grund unrichtiger Lesart. S. die n. 13 der Schlyter-schen Ausgabe.

[7] Ög. Æb. 12 pr. Upl. Jb. 21. Sm. Jb. 17. Wm. I Gb. 16 § 1. II Jb. 17. H. Jb. 15. Ll. Eb. 34 pr. Nach Wg. II Jb. 5 hat, wer sich unter Übermachung von Land in Austrag geben will, hiezu die „Erlaubniss" des Gesetzsprechers oder des

haben seine Blutsfreunde vor Unverwandten der Reihe nach die Vorhand, den Alimentationsvertrag mit ihm abzuschliessen. Daher muss ihnen das Land öffentlich angeboten werden. Das Angebot hat in der Regel am Thing zu erfolgen; doch genügt nach der ältern Redaction von Westmannalagen, wenn der nächste Blutsfreund mit dem Veräusserer im nämlichen Kirchspiel wohnt, dass das Angebot vor der Kirchgemeinde geschieht. In Westgötaland muss beim Angebot den Erben eine Tagfahrt auf mindestens Monatsfrist anberaumt werden, bei welcher sie ihren Entschluss zu erklären haben, wenn sie von ihrem Eintrittsrecht Gebrauch machen wollen. In Westmannaland muss, wo Angebot vor der Kirche genügt, dasselbe dreimal wiederholt werden. In Helsingeland kann, wenn die Erben aufs erste Angebot nicht eingehen, das Geschäft zwar mit einem Unverwandten, jedoch nur auf drei Jahre abgeschlossen werden. Nach Ablauf derselben erfolgt ein neues Angebot an die Verwandtschaft, und zwar einmal vor der Kirche und einmal am Thing, und erst, wenn die Blutsfreunde auch jetzt noch von ihrem Eintrittsrecht keinen Gebrauch machen, kann der Veräusserer zu jedem Beliebigen und definitiv in Pflege gehen.[1] Überall endlich wird, auch wenn die Erben von ihrem Eintrittsrecht keinen Gebrauch machen, das Eigenthum des Grundstücks nur beschränkt auf den Empfänger übertragen. Ist dieser selbst einer der Erben, so muss er nach des Leibzüchters Tod das Gut in die Erbschaft einwerfen und hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Hierüber oben S. 482.[2] Ist der Empfänger kein Erbe, so haben in Östgötaland die Erben nach des Leibzüchters Tod das Recht, sein Gut gegen Ersatz der Auslagen und Lohn für Mühewaltung zurückzulösen. Dabei sind die Auslagen für Nahrung des Leibzüchters tarifirt: 4 Mark für Verköstigung eines Mannes, 3 für die einer Frau.[3] Zum Schluss darf nicht verschwiegen werden, dass die von Helsingelagen gebrauchten Ausdrücke *sælia* und *sala* das Veräusserungsgeschäft des Leibzüchters als einen Verkauf hinstellen.[4] Man sieht indess nicht, dass

---

Hundertschaftshäuptlings einzuholen. Mit andern Worten: diese sollen prüfen, ob einer der gesetzlichen Nothfälle gegeben ist.

[1] Upl. Jb. 21. Sm. Jb. 17. Wm. I Gb. 16 § 1. II Jb. 17. Wg. Jb. 5. add. 11 § 10. Ög. Æb. 12 pr. H. Jb. 15. Ll. Eb. 34 pr. D. 2442 (a. 1324, Tavastaland). Nach Upl. Sm. Wm. II a. a. O. haben die Kinder die Vorhand, wenn sie bereit sind, für 1 Örtugland je nach dessen Pachtertrag 1 oder $1^1/_2$ Jahre Alimentation zu übernehmen.

[2] Vgl. auch Winroth ansv. S. XII Note 263.

[3] Ög. Æb. 12 § 1 (oben S. 482). Vgl. Winroth a. a. O. und Nordström II S. 157. In D. 2442 wird freies Eigenthum übertragen, jedoch unter Zustimmung der Erben.

[4] H. Jb. 15.

die dem Verfasser vorschwebende Verkaufsanalogie Einfluss auf die rechtliche Behandlung des Geschäfts gehabt hätte.[1] Und jedenfalls steht Helsingelagen, indem es sich hier der Verkaufsterminologie bedient, vereinzelt den andern Quellenschriften gegenüber, die — swealändische sowol wie götische — die Schenkungsterminologie anwenden[2] und von denen eine das Veräusserungsgeschäft bei der Fletfahrt obendrein deutlich genug in Gegensatz zum Verkauf bringt:

> Wg. II Jb. 5: „... Will ein Mann oder ein Weib aufs Flet fahren, biete er seinen Erben ... wie anderes Land ... Dann nehme [es] der, welcher will und ihn will ernähren. Nicht kann ein Weib Land verkaufen, es treibe sie denn Hunger dazu ...“

b) Die Landgabe mit der Auflage einer Rentenleistung (S. 342), das Gegenstück zum Rentenkauf (§ 86).

c) Die Schenkung an eine Kirche oder Pfründe mit der Auflage periodischer Gottesdienste oder einer Speisung.[3] Sie kann als Stiftung gemeint, wird aber von derselben doch zu unterscheiden sein, um so mehr, als sonst die Stiftung sich urkundlich nicht als Schenkung zu geben pflegt.[4]

§ 74. Fortsetzung. Gabe zur Ehe. Freigabe.

I. Gabe zur Ehe.[5]

Die Eheschliessung nach altschwedischem Recht ist nicht, wie man geglaubt hat, ein Kaufvertrag über die Frau, noch auch die Erfüllung eines solchen.[6] Auch sind gerade in den schwedischen Quellen die Wörter, die kaufen und Kauf bedeuten und zu jener Ansicht verführt haben, nicht wie in andern skandinavischen Schriftwerken auf Eheschliessung und Verlöbniss angewandt. Hingegen ist die feststehende Terminologie der Eheschliessung die der Schenkung. Eine Frau verheirathen heisst *giva*[7] oder *gifta (gipta) konu* (= die Frau geben, ver-

[1] Nordström II S. 156 freilich meint, dasselbe sei „im Ganzen das Nämliche wie ein Verkauf“.

[2] Oben S. 342 zu N. 1.

[3] D. 1428 (S. 416), 1522, 1572, 2290, 2299, 2413, 2490, 3544, 3545.

[4] Vgl. z. B. D. 592, 596, 600, 606, 1782.

[5] Über Verlöbniss und Eheschliessung nach altschwedischem Recht vgl. Stiernhöök pp. 152—165. Schlyter Jur. afh. I SS. 146, 152—158. Nordström II SS. 12—34. Rive I SS. 117—122. Olivecrona SS. 130 ff. Einiges auch bei Wilda SS. 801 ff.

[6] Anderer Meinung Nordström II S. 12.

[7] Wg. II add. 8. Ög. Eþs. 19. Gb. 9 § 1. Upl. Æb. 5. H. Æb. 5. Ll. Gb. 11.

geben),[1] die Antrauung (und darnach erst die Ehe selbst) *gift (gipt)*[2] oder *gifta (gipta)*[3] oder *gipning*[4] (= Vergabung), genauer aber die Antrauung wegen ihrer gesetzlichen Erfordernisse *laghagipta* oder *laghagipning* (= gesetzliche Gabe oder Vergabung)[5] und wegen der gebotenen Wortform *giftarmal (giptarmal, giptamal* = Vergabungsrede)[6] oder *giftarorþ (giptarorþ* = Vergabungswort).[7] Dem *giva* oder *gifta* entspricht auf Seite des Bräutigams ein *þiggia konu*[8] oder das farblosere *fa (sær) konu* (= eine Frau sich erwerben, erlangen).[9] Ohne dringenden Gegengrund kann demnach der Satz nicht abgelehnt werden, dass vom altschwedischen Recht die Antrauung einer Frau zur Ehe als „Gabe" aufgefasst wird. Bestätigung findet dieser Satz durch die *vingiæf*, die eine „Gabe" und zwar eine Gegengabe für die Frau ist, mithin deren Antrauung als Gabe voraussetzt. Vgl. oben S. 522 flg.

Die Eigenthümlichkeiten der Gabe zur Ehe liegen nicht nur in ihrer Form, sondern auch darin, dass ihr mindestens Ein obligatorischer Vorvertrag vorausgeht.

1) Mindestens Ein Vorvertrag mit verbindlicher Kraft. Stets nämlich setzt rechte Eheschliessung ein Verlöbniss voraus. Das Verlöbniss ist und heisst ein Versprechen, eine „Festigung" — *fæsta* (f.), oder *fæstning* (f.)[10] von *fæsta* = „festigen", versprechen.[11] Es ist ein Versprechen des Vormunds eines Weibes, dasselbe einem Manne zur Ehe „geben" zu wollen, angenommen vom letztern,[12] und ein Versprechen dieses Mannes, das Weib zur Ehe nehmen zu wollen, angenommen vom Vormund.[13]

---

[1] Z. B. Wg. I Ab. 7. 16 § 2. Gb. 9 § 5. II Kb. 52. Ab. 10. 21. Gb. 16. Ög. Gb. 6 § 1. 9 pr. 16 pr. 28. 29 § 2. Upl. Æb. 1 pr. 3 pr. Sm. Gb. 5 pr. Wm. I Gb. 3 § 2. II Æb. 9 pr. Got. I 20 §§ 1, 14. In *gifta son sin* (= seinen Sohn verheirathen) scheint *gifta* mit isolirter Bedeutung gebraucht zu sein.

[2] Wg. I Gb. 9 §§ 1, 2. II Gb. 16 add. 8.

[3] Upl. Æb. 2 pr. Got. I 24 § 4. 65 Abs. 7. Wg. III 20 (vgl. I Ab. 6 § 1. II Ab. 8, 9).

[4] Wm. I Gb. inscr. II Æb. 7 § 1.

[5] Vgl. Wm. I Gb. 4 pr. § 1, wo *laghagipning* und *laghagipta* allerdings mehr die Ehe selbst als die Eheschliessung bedeutet.

[6] Wg. II add. 8, 11 § 14. Ög. Gb. 6 pr. 9 pr. Vaþ. 14 § 1. Upl. Æb. 3 pr. Sm. Gb. 3 inscr. Wm. II Æb. 3. H. Æb. 1 pr. Ll. Gb. 5 pr. St. Gb. 5 pr.

[7] Sm. Gb. 3 pr. Wm. II Æb. 3.

[8] Ll. Gb. 2 § 2. St. Gb. 2 § 1. Über *þiggia* oben S. 505 flg.

[9] Wg. I Ab. 5. 8 § 3. Gb. 4 pr. Br. 2. II Ab. 7. Gb. 3. Ög. Gb. 6 § 1.

[10] S. oben S. 259 N. 14 und Wm. I Gb. 1. Upl. Æb. 1 pr. Vgl. ferner die Composita *fæstninga fæ, fæstninga ran, fæstninga stæmna.*

[11] Oben S. 259, insbesondere N. 7. [12] S. oben S. 260 N. 2.

[13] Davon, dass nach der jüngsten Rechtsentwicklung (Visb. IV 1 4, 25 §§ 1, 2) Weiber in gewissen Fällen sich selbst verloben können, darf hier füglich abgesehen werden.

Der Vertrag ist formbedürftig. Über die Form *(fæst)* SS. 270, 278 flg., 286, 291, 296, — über Stellvertretung SS. 358, 361. Zur Form aber wäre vielleicht die Kniesetzung nachzutragen, ohne die selten ein Verlöbniss in den Volksliedern erwähnt wird. „Da nahm er die Jungfrau auf seine Kniee und nahm die Goldringe und festigte sie damit", — so heisst es gewöhnlich vom Bräutigam. Einmal wird er von seinem Vater aufgefordert: „So nimm klein Kristin und setze sie auf dein Knie, nimm auch die zwölf Goldringe, verlobe sie dir damit."[1] — Für den Verlober erzeugt das Verlöbniss nach reinem schwedischen Recht eine Haftung im streng juristischen Sinn des Worts. Er steht ein für gehörigen Vollzug der *gift.* Wie? ist in § 17 geschildert. Vgl. auch S. 417. Keine obligatorische Haftung entsteht nach reinem schwedischen Recht für den Bräutigam *(fæstamaþer, fæstimaþer).* Vollzug der Ehe kann von ihm nicht verlangt werden, und zwar auch dann nicht, wenn er nicht förmlich zurückgetreten ist. Nur verfällt er, wenn er seinen Sinn ändert und zur festgesetzten Zeit die Einholung der Braut unterlässt („das Verlöbniss nicht hält"),[2] in die Dreimarkbusse und muss (nach westmännischem Recht) der Braut mit einem Zwölfereid eine Ehrenerklärung leisten.[3] Das Verhältniss, in welches er durch die Verlobung getreten, wird augenscheinlich nur als das der Treue gegenüber der Braut betrachtet, — ebenso wie jenes, in welches die Braut *(fæstakona, fæstikona)* durch die Verlobung gekommen, Treue gegenüber dem Verlobten ist. Denn auch die Braut, obgleich am Verlöbniss selbst nicht als Abschliesserin, sondern höchstens (nach jüngerm Recht) als Zustimmerin betheiligt, verfällt doch wegen Nichthaltens der Treue, wozu sie unter ihrer Zustimmung verlobt ist,[4] in die Dreimarkbusse und muss (in Westmannaland) dem Bräutigam mit einem Zwölfereid Ehrenerklärung leisten.[5] Erst als einseitiger Rücktritt vom Verlöbniss im Sinne des kanonischen Rechts ver-

[1] Folkw. II SS. 18, 24, 167, 188. III SS. 57, 75, 93, 118. Dazu J. Grimm RA. S. 433. S. ferner Folks. S. 420. Ohne Grund stellt Weinhold I S. 373 die Kniesetzung zu den Heirathsgebräuchen. Wegen der „Goldringe" vgl. oben S. 525.

[2] *Wiliæ æi þa fæstning halda:* Upl. Æb. 1 § 3. Wm. II Æb. 1 § 3. H. Æb. 1 § 3.

[3] Die Belege in N. 3. Dass er *fæstninga fæ* und *förning* nicht zurückfordern kann, ist selbstverständlich.

[4] Ög. Gb. 6 § 1: *trolova konu = fæsta konu.* — Doch ist zu beachten, dass die Braut durch Annahme der Brautgabe (oben S. 524 flg.) sich selbst zur Treue verbindet.

[5] Belege in N. 3. Für diesen Fall die Formel der Ehrenerklärung in Wm. II Æb. 1 § 3: „dass sie nicht weiss Laster oder Fehler an ihm oder an seinem Geschlecht mehr jetzt, als da er beide warb und [sie sich] festigte".

boten worden war,[1] konnte es für die Verlobten obligatorische Wirkungen[2] nach sich ziehen, sofern gegen die Braut oder den Bräutigam, wenn sie den Abschluss der Ehe verweigerten, Klage auf Vollziehung der Ehe[3] (bezw. Entschädigung) vor dem geistlichen Richter zugelassen wurde. Aber noch das Stadtrecht von Visby räth an, es möge beim Verlöbniss beiderseits unter Bürgschaft eine Conventionalstrafe von 10 Mark Gold verabredet werden, und gibt damit deutlich zu verstehen, dass aus dem Verlöbniss als solchem eine Obligation für die Brautleute nicht folgt. Vom altschwedischen Recht entfernt es sich freilich dadurch, dass es auch den Verlober nicht haftbar macht.[4]

Das Verlöbniss ist Vorvertrag des Vertrags, welcher die Eheschliessung ist. Möglicher Weise und gewöhnlich geht diesem Vorvertrag selbst wieder ein für den Verlober verbindlicher Vorvertrag voraus. Er ist ein Realvertrag und als solcher oben S. 318 flg. besprochen.

2) Eheschliessung. Sie ist, wie auch ihre Namen (oben S. 533 flg.) aussagen, eine Gabe, deren Gegenstand die Braut ist. Sie ist eine Gabe mit formbedürftigem Vertrag und mit formbedürftigem Vollzug. Und zwar folgt der Vollzug unmittelbar auf den Vertrag. Es gehören aber zur gesetzmässigen Eheschliessung sieben Stücke:

a) Der Zug des Bräutigams *(bruþgumi)* zum Brauthaus. Nach älterm Recht haben sich die Contrahenten, nämlich der Vormund der Braut und der Bräutigam, über den Tag zu einigen.[5] In den Götalanden aber ist zur Zeit der Rechtsbücher für den Fall, dass sich die Contrahenten nicht einigen, als Brautfahrtstag der Sonntag nach Martini festgesetzt, an welchem die sog. *mungatstiþir* („Speisefeier")[6] abgehalten werden. Nach dem gemeinen Land- und Stadtrecht bestimmt der Bräutigam allein den Tag, hat ihn aber sechs Wochen früher dem Vormund der Braut anzusagen. Die Abholung muss von gesetzlich bestimmten Leuten bewerkstelligt werden, für welche der Bräutigam zu sorgen hat. Westgötalagen nennt — kaum erschöpfend — nur die „Brautmänner" *(bruþmæn)*, deren jedenfalls mehr als zwei sind und welche die Braut

[1] Upl. Kb. 15 § 1. Æb. 1 § 4. Wm. II Kb. 20 pr. Æb. 1 § 4. Sm. Gb. 1 pr. H. Æb. 1 § 4. Ll. Gb. 2 § 6. St. Gb. 2 § 5.

[2] *Band* oder *samband* („Band", „Zusammen"- oder „Verbindung") in Upl. Kb. 15 § 1. Wm. II Kb. 20 pr.

[3] Vielleicht bezieht sich hierauf Wm. I Gb. 1 (übers. oben S. 93 zu N. 5).

[4] Visb. IV I 1.

[5] In alter Zeit pflegte man einen Donnerstag zu wählen: Folkw. I S. 10 (anders I S. 49: Sonntag).

[6] Ein gemeinsames Essen und Minnetrinken des Kirchspiels, welches Olaus Magnus XVI capp. 16—18 beschreibt. Doch ist — seiner Schilderung nach — die Einrichtung seit dem 14. Jahrhundert in mehrfacher Hinsicht verändert worden.

ins Haus des Bräutigams zu geleiten haben. Östgötalagen hebt nur den „Helfer“ *(forvista man)* d. h. den Hochzeitlader und die Brautjungfer *(bruttumö*, eigentlich = „Brautzugmädchen“*)*[1] hervor. Uplands- und Helsingelagen fordern eine „Brautführerin“ *(bruþframma)* und eine Anzahl „Brautmänner“ *(bruþmæn)*. Södermannalagen beschränkt sich auf die Erwähnung der „Brautmänner“ und „der Schaar und des Gefolges von Verwandten“ *(frændæ flok ok fölghi)*, welche der Bräutigam aufbietet. Nach der ältern Redaction von Westmannalagen hat er die „Brautsitzerin“ *(bruþsæta)* d. i. die Brautführerin, den Hochzeitlader *(reþuman)* und drei Brautgesellen *(bruþkarla)* zu stellen, nach der jüngern Redaction die „Brautsitzerin“ und sechs „Brautmänner“. Nach Gotlandslagen soll der Bräutigam drei Männer seiner Braut entgegenschicken, die Brautführerin *(bryttugha)*[2] aber „da warten, wo die Brautmesse gesungen wird“. In einigen Quellen wird gesagt, dass der Bräutigam die genannten Leute nach seiner Braut „sendet“. Es ist aber daraus nicht zu folgern, dass er selbst fernbleibt. Denn das Gegentheil erhellt aus andern Aufzeichnungen, so namentlich aus Westgötalagen, wonach es nicht einmal dem König erlassen ist, seiner Braut persönlich entgegen zu reiten, ferner aus Uplandslagen (oben S. 138 flg.), wo zweimal gesagt ist, dass der Bräutigam die Brautführerin und die Brautmänner „sendet“, dazwischen aber auch, dass er selbst hin „reitet“. Wahrscheinlich schickte er die Andern voraus und kam später selbst nach. Bei ihrer Ankunft am Brauthaus haben zwei aus der Gesellschaft für sich und ihre Genossen den Hausherrn um Frieden zu bitten, worauf ihnen dieser gelobt werden muss; sie selbst haben mit einem gleichen Friedensgelöbniss zu erwidern und ihre Waffen abzugeben.[3] [4]

b) Das „Trauungsbier“ — *giftaröl*. Es ist ein „gesetzliches Trinken“ — eine *laghadrykkia* — oder ein „gesetzliches Biergebot“ — eine *lagha ölstæmna* —, wobei eine gesetzliche Zahl von Bechern — *laghakar* — aufgeht, ein erhöhter Frieden — *ölfriþer* (= „Bierfrieden“) — Leib und Leben der Theilnehmer schützt. Das „Trauungsbier“ findet im Brauthaus statt. In Östgötaland zerfällt es in drei Abtheilungen: den Anfang macht ein „gesetzlicher Trunk“ *(laghadrykkia)* gleich nach der Ankunft des Bräutigams und seiner Leute, worauf von seiner Seite (durch den

---

[1] Über *bruttumö* = *bruþtughumö* Bugge in Tidskr. III S. 260.

[2] Über sie Schlyter Gl. zu Got. I und XIII s. v.

[3] Vgl. auch Schlyter Jur. afh. I S. 60.

[4] Wg. I Gb. 1. 9 pr. § 1. II Gb. 1. 15 a. E. 16. Óg. Gb. 8 pr. (oben S. 138) § 2. Upl. Æb. 2 pr. (oben S. 138 flg.) § 1. Sm. Gb. 2 pr. §§ 1, 2. 3 § 1. Wm. I Gb. 2. II Æb. 2 pr. (oben S. 417) § 1. H. Æb. 2 pr. § 1. Ll. Gb. 4 (oben S. 139) vgl. mit 6 pr. St. Gb. 4 pr. mit 6 pr. Got. I 24 pr.

forvistaman?) das Brautbegehren *(tilmæla)* erfolgt; darnach der zweite „gesetzliche Trunk", woran sich die eigentliche Trauung (c) schliesst; endlich beim Abschied, wenn die Gäste vom Wirth ihre Waffen wieder bekommen haben, der „Waffentrunk" *(vaknadrykkia)*.[1]

c) Die „Trauungsrede" — *giftarmal* — oder das „Trauungswort" — *giftarorþ*. S. oben S. 534. Sie bildet den Mittelpunkt der ganzen gesetzlichen Feier. In ihr wesentlich besteht das *gifta konu* oder die *gift* (oben S. 533 flg.). Sie ist nach älterm Recht ausnahmslos eine Handlung des Vormunds der Braut und hat beim Trauungsbier vor sich zu gehen, gemäss Westgötalagen, nachdem „die Kleider", d. h. die in Kleidern bestehende Mitgift der Braut, gewerthet sind. Die Einleitung bildet ein Stillgebot des Bräutigams *(æsta liuþ)* und seine Bitte an den Vormund der Braut um den Trauungsspruch *(beþas giftarmal, beþas giftarorþ)*.[2] Die Braut hat mit Urlaub ihres nächsten Verwandten auf dem „Brautsitz" *(bruþasæti)* oder der „Brautbank" *(bruþbænker)* oder dem „Brautstuhl" (in den Volksliedern *brudstol)* Platz zu nehmen, und ihr Vormund — in seiner nunmehrigen Function *giftarmaþer (giftoman)* genannt — spricht über sie, indem er sich an den Bräutigam wendet, die gesetzliche und theilweise gereimte Trauformel (in Wg. *skilia firi gift* oder *skilia firi konu)*, die in jüngerer Gestalt von Uplandslagen und daraus abgeleiteten Quellen bewahrt ist:

> „Ich N. vergabe dir meine Tochter N. zur Ehre und zur Ehefrau und zu halbem Bett, zu Schloss und Schlüssel und zum Gesetzesdrittel in allem, was du hast in losem Gut und du erringen magst, ausser Geld und Hausleuten, und zu all dem Recht, das upländisches Recht ist und der heilige König Erik gab, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes."

Nach jüngerm (doch nicht nach götischem) Recht tritt, wenn die Braut eine Wittwe ist, in diesem Verfahren eine Modification auf Grund des neuen Satzes ein, dass die Wittwe, obschon mit Beirath ihres Vaters und ihrer nächsten Verwandtschaft, selbst über ihre Trauung bestimmt. Ferner kann nach Östgötalagen das *giftarmal* durch die kirchliche Einsegnung ersetzt werden, die aber nicht ohne Willen des *giftarmaþer* oder in dessen Abwesenheit vor sich gehen darf und eben nur als eine Trauung in kirchlicher Form zu denken ist.[3]

---

[1] Wg. I Md. 13 § 1. Gb. 9 § 3. II Db. 27. Gb. 16. Ög. Gb. 9 pr. H. Æb. 2 § 1. Got. I 63 § 3.

[2] Kaum identisch mit dem oben erwähnten östgötischen *tilmæla*, aber wol nicht blos von den Swearechten und den gemeinen Gesetzen erfordert.

[3] Wg. I Gb. 9 § 2. II Gb. 16. add. 8. Ög. Gb. 6 pr. 7 pr. 9 pr. Upl. Æb. 2 pr. 3 pr. Sm. Gb. 1 § 1. 2 pr. 3 pr. Wm. II Æb. 2 pr. 3. H. Æb. 2 pr. 3 pr. Ll. Gb. 5 pr. mit nn. 7, 10. Vgl. St. Gb. 5 pr. Folkw. I S. 84. II S. 60. III S. 31.

d) Die Einhändigung der Braut an den Bräutigam. Bei der gewöhnlichen, regelmässigen Trauung wird sie zwar erst vom gemeinen Land- und Stadtrecht erwähnt: der *giftoman* soll bei der Trauungsrede die Braut dem Bräutigam „in die Hände setzen" *(i hender sætiæ)*. Aber bei der ausserordentlichen Trauung durch den Hundertschaftshäuptling (oben S. 138) wird diese Einhändigung mit den gleichen Worten schon von Östgötalagen als nothwendig bezeichnet. Wir werden annehmen dürfen, dass sie von jeher zur richtigen Trauung gehörte. Die Volkslieder ergänzen die Angaben der Rechtsdenkmäler, indem sie berichten, wie der Bräutigam die Braut mit seinen Armen umfädmet. Dabei ist der häufig wiederkehrende Parallelismus dieser Umfädmung zur Kniesetzung beim Verlöbniss beachtenswerth.[1]

e) Die „Brautfahrt" — *bruþfærþ* — oder der „Brautlauf" — *bruþlöp (brullop)*, gotl. *bryþlaup* (n.) im eigentlichen Sinn des Worts —, nämlich die Heimführung der angetrauten Braut durch den Bräutigam und sein Gefolge, in Östgötaland eingeleitet durch den oben erwähnten „Waffentrunk". Bis zum Ende der Brautfahrt gehört die Braut immer noch dem Haus ihres Vaters oder Vormunds an. Daher muss nach oberschwedischem und nächstverwandten Rechten, wenn die Braut auf der Brautfahrt stirbt, ihre Leiche wie ihre Heimsteuer in ihr Vaterhaus zurückgebracht werden. Übrigens befindet sich während der Fahrt die Braut unter der nächsten persönlichen Obhut nicht des Bräutigams, sondern des Hochzeitladers und der „Brautmänner". Ein erhöhter Friede schützt die Theilnehmer.[2]

f) Das „Trinken des Brautlaufs" — *drikkia bryþlöp* (gotl. *drikka bryþlaup)* — oder des „Brautlaufbiers" *(byllöpsöl*, in Ög. *bruþlöpi)*. Es ist ein „gesetzliches Trinken" und wird als solches in Westgötalagen mit dem Trauungsbier und dem Erbbier zusammen genannt. Es beginnt nach der Ankunft der Brautfahrt im Haus des Bräutigams, der Östgötalagen zufolge ausser dem Vormund der Braut seine ganze „Freundschaft" bis zum dritten Knie dazu muss eingeladen haben, in späterer Zeit aber durch Aufwandverbote in seiner Gastfreiheit beschränkt wird. Mindestens zwei Tage lang wird der Brautlauf getrunken. Auf Gotland soll die „Marienminne" den Schluss machen, die aber gewöhnlich erst am dritten Tage geschenkt wird: nachher soll jedermann Urlaub haben heim zu gehen und kein Bier mehr hereingetragen werden.[3]

[1] Ll. Gb. 5 pr. St. Gb. 5 pr. Ög. Gb. 8 pr. Folkw. II SS. 21, 24, 188. III SS. 57, 75, 93. Vgl. auch Folks. S. 420.

[2] Ög. Gb. 9 § 1. Wg. II Gb. ind. 8. Upl. Æb. 2 § 1. Sm. Gb. 3 § 1. Wm. I Gb. 2. II Æb. 2 § 1. H. Æb. 2 § 1. Ll. Gb. 6 pr. St. Gb. 6 pr. Vgl. Got. I 63 § 3.

[3] Wg. I Md. 13 § 1. II Db. 27. Ög. Gb. 8 pr. (oben S. 138) § 1. Æb. 8 pr. Wm. I Gb. 2. 6. II Æb. 4. Stat. Telg. a. 1345 S. 479. Ll. Gb. 8 pr. § 6. St. Gb. 7 pr. §§ 2, 6. Got. I 24 pr. S. auch oben S. 266 Note 2.

g) Das Beschreiten des Ehebetts. Es pflegt am Abend, nachdem das Brautlaufbier begonnen hat, vor sich zu gehen und geschieht immer „offenbarlich“ d. h. vor Zeugen. Bis die Braut „auf Laken und Polster“ *(a blöio ok bolstir)* kommt, haften im Swealand die Brautmänner für sie. Erst von da ab ist ferner die *vingiæf* dem Vormund der Braut verdient (S. 522 flg.), und erst von da ab steht die Braut nach Östgötalagen wie nach Helsingelagen und der ältern Redaction von Westmannalagen im *varþnaþer* (S. 402 flg.), d. h. in der eheherrlichen Gewalt ihres Manns, wie auch erst von da ab nach älterm Recht die eheliche Gütergemeinschaft anfängt. Wenn Uplandslagen (oben S. 403) und nach dessen Muster (aber inconsequent) die jüngere Redaction von Westmannalagen den *varþnaþer* des Ehemanns schon mit dem Augenblick beginnen lassen, in welchem die Braut sein Haus betritt, so dürfte dieses auf jüngerer Rechtsbildung beruhen, gegen welche im gemeinen Land- und Stadtrecht wieder ein Rückschlag eingetreten ist. Hiernach nämlich wird der Bräutigam „rechter Wortführer“ *(rætter malsman)* und legitimirt zum Klagen und Antworten *(sökia ok svara)* für seine Braut erst, nachdem sie in seinem Haus „eine Nacht zusammengelegen sind“. — Nur nach der jüngern Redaction von Westmannalagen kommt der Bettbeschreitung an eheschliessender Kraft die Ehesegnung gleich. Doch ist dieser Satz vom gemeinen Land- und Stadtrecht nicht aufgenommen worden.[1]

Nirgends ist die Einsegnung *(hionavighning, vigsla)* oder Brautleite *(inleþsn, inleþsla)* Erforderniss der rechten Eheschliessung.[2]

In obligationenrechtlicher Hinsicht zu beachten sind die Bestimmungen von Östgötalagen über den Fall, da von den Verlobten der eine Theil freien, der andere unfreien Standes ist. Es kommt darauf an, ob bis zur Trauung der Eigenthümer des unfreien Theils denselben für frei ausgibt. In diesem Fall übernimmt er die Gewähr für seine Freiheit. Aber das Rechtsbuch (vielleicht nicht das ältere Recht) reali-

[1] Wg. I Gb. 2 (oben S. 522). 9 § 2. II Gb. 2 (oben S. 523). 16. III 67. Ög. Gb. 7 pr. 10 § 2. Wm. I Gb. 2. II Æb. 2 § 1. Sm. Gb. 3 §§ 1, 3. H. Æb. 2 § 1. Ll. Gb. 6 § 1. 9. St. Gb. 6 § 3. 8. Vgl. auch Folkw. I S. 53 flg. II SS. 109 flg., 220. Folks. S. 273. — Schlyter Jur. afh. I S. 157. Nordström II S. 28 flg. Olivecrona S. 194. Rive I SS. 121, 122.

[2] Vgl. die treffliche Erörterung von Schlyter Jur. afh. I S. 152 ff., dem ich aber nicht zugeben kann, dass Ög. Gb. 6 pr. die Einsegnung für ein Erforderniss der Eheschliessung erklärt. Die Schlytersche Ansicht beruht auf dem Wort *skal*, was aber nicht = „muss“ zu sein braucht. Ög. erwähnt a. a. O. die Einsegnung nicht, um sie vorzuschreiben, sondern um zu sagen, dass sie nicht ohne Genehmigung des *giptamaþer* geschehen darf. Vgl. oben d. Demnach kann ich auch Weinhold nicht zustimmen, wenn er I S. 381 flg. meint, Ög. stelle die kirchliche Einsegnung „über die bürgerliche Übergabe der Braut“.

sirt jene kurzer Hand dadurch, dass es durch die Trauung den unfreien Verlobten frei werden lässt.[1]

II. Freigabe.

Die Freilassung unter Lebenden ist eine „Gabe", deren Gegenstand die Freiheit *(frælsi)* ist — *giva annöþugum (manni) frælsi*[2] —, und der freigelassene Mann heisst darnach *frælsgivi*, das freigelassene Weib *frælsgiva*.[3]

Nach älterm Recht ist der Freigegebene, solange er nicht in ein freies Geschlecht aufgenommen ist, Ungenosse, daher beliebigem Widerruf der Freilassung ausgesetzt, selbst wenn diese öffentlich geschehen war. Das ergibt sich aus dem Inhalt des Freiheitsbeweises, wenn ein Freigelassener als unfrei in Anspruch genommen wird: es genügt nicht, dass er blosse Freigabe darthut, er muss auch seine Aufnahme in ein freies Geschlecht (die *ætleþing)* beweisen.[4] Im jüngern Recht wird die öffentliche Freigabe allein schon unwiderruflich, wobei vielleicht ihre Auffassung als Seelgabe,[5] sicherlich aber auch die Anerkennung letztwilliger Freilassungen[6] mit eingewirkt hat. Diesen Standpunkt vertritt Södermannalagen in der S. 264 flg. übersetzten Stelle.

§ 75. Der Kauf.

I. Terminologie.

Unsern Wörtern „kaufen" und „Kauf" entsprechen altschwedisch das Zeitwort *köpa* (gotl. *kaupa)* und das Hauptwort *köp* n. (gotl. *kaup).* Grundbedeutungen sind „handeln" und „Handel" über Gut. Und in diesem Sinn kommen denn auch *köpa* und *köp* für Verträge vor, die nicht nothwendig Kaufverträge sind. Jedes entgeltliche Erwerben, ja auch Veräussern kann *köpa* heissen: *köpa viþ annan* oder *köpa mæþ manni* = wider, an einen andern verhandeln, mit ihm handeln, *viþer köpas* = mit einander handeln,[7] *köpa goz, eghn til iamnaþa, til bætra* =

[1] Ög. Gb. 29 pr. Vgl. § 1. — Über Eheschliessung mit Unfreien überhaupt Calonius § 19.

[2] Ög. Æb. 20 pr. 25. Gb. 16. Sm. Kp. 3 § 1.

[3] Wg. I Md. 2. Smb. 5. 6 § 1. Vs. 3 § 2. Bd. 2 § 1. Ab. 25. Gb. 4 pr. § 2. Rb. 5 § 1. II Vs. 11. Frb. 3. Db. 7. Ab. 35. Gb. 3. Rb. 7. add. 8. 12 § 2.

[4] Ög. Æb. 25 pr. Upl. Kp. 3 § 1. Wm. II Kp. 3.

[5] Oben S. 509.

[6] D. 457 (a. 1259). 541 (a. 1269). 559 (a. 1272). 615 (a. 1276). 659 (a. 1279). 695 (a. 1279). 742 (a. 1282). 762 (a. 1283). 855 (a. 1258—1282). 836 (c. 1275). 871 (a. 1275—1292). 890 (a. 1285—1291). 900 (c. 1270). 902 (c. 1280). 911 (a. 1286). 925 (a. 1286). 951 (a. 1287). 1043 (a. 1291). 1278 (a. 1299) etc.

[7] Ög. Æb. 10 §§ 3, 4. Vins. 9 pr. 11. St. Kp. 3 § 1. Vielleicht gehören auch Sm. Kp. 4 pr. Ll. Kp. 3 § 1 hieher.

Gut, Eigen gegen gleiches, gegen besseres Gut vertauschen,[1] *eghn w staþ köpa, bort köpa* = Eigen veräussern = vertauschen oder verkaufen: *köpa iorþ i iorþ* = Land gegen Land „erhandeln", eintauschen,[3] *köpa iorþum viþer* = mit Grundstücken unter einander tauschen.[4] Ebenso kann *köp* einen Tausch, ja sogar eine Gabe bedeuten, wie einen Kaufvertrag, zumal in der östgötischen Formel *fæst ok köp.* Eine Morgengabe in Land z. B. wird „gegeben" *maþ fæstum ok köpum,* Land wird gegen Land vertauscht *maþ fæstum ok köpum,* gegen den Vertauscher wie gegen den Verkäufer eines Grundstücks werden „eingebracht" *fæst ok köp.*[5] In *tiþaköp* = Stolgebühr kann bei *köp* weder an Kaufpreis noch an Kauf, wol aber an Entgelt und entgeltliches Geschäft gedacht sein.[6]

Jedoch in isolirter und technischer Bedeutung ist *köpa* = kaufen. So steht es im Gegensatz zu *þiggia* (= geschenkt bekommen) einer-,[7] und zu *skipta* (= eintauschen) andererseits:[8] *köpa æller þiggia* (= kaufen oder [zur Gabe] empfangen), *köpa æller skipta* (= kaufen oder eintauschen). Nicht minder technisch ist *köp* = Kauf, Kaufvertrag (emtio venditio). Denn wie dem *þiggia* das *köpa,* so wird der *giæf* (= Gabe) das *köp*[9] und wie dem *skipta* oder *skiptas* das *köpa,* so wird dem *skipti* (= Tausch) das *köp* entgegengestellt.[10] Während aber *köp* noch leicht den ganzen Vertrag oder Handel, also nicht nur das Geschäft des Käufers, sondern auch das des Verkäufers bedeuten, während z. B. von einem *köp* der beiden Contrahenten *(þera)*[11] oder von einem Bruch oder Widersagen

---

[1] Óg. Gb. 14 § 3. Es. 20 pr.

[2] Óg. Gb. 14 § 1 (vgl. mit § 2). 16 pr. 18. Es. 20 pr. 22.

[3] Wg. I Jb. 3 § 2. II Jb. ind. 10. Jb. 7. add. 11 § 11.

[4] Wg. II Jb. 3. Vgl. I Jb. 4 § 1. II Jb. 10.

[5] Óg. Gb. 10 pr. Æb. 10 § 3. Es. 4 pr. Vgl. auch Schlyter II SS. 272, 314 XIII S. 364 flg. Über *fæst* oben S. 279 flg. — Die Urform von *köp, kaup,* ist in die finnischen Sprachen übergegangen: finn. *kauppa* (lapp. *gavppe),* und zwar noch in der ältern Bedeutung, so dass hievon abgeleitetes *kaupata* (wie das norweg. lapp. *gavpašet)* = feilbieten, verkaufen sein konnte. Vgl. Thomsen SS. 123, 97.

[6] H. Kb. 8. [7] Oben S. 506 zu N. 5.

[8] Óg. Bb. 9 § 6. Es. 9 § 1 (vgl. mit 11 § 1). Upl. Jb. 5 pr. Kp. 5 § 1 (vgl. mit pr.). Sm. Jb. 2 § 2. 6 § 2. Kp. 5 § 1. Wm. I Bb. 3. 5 § 1. 12. II Jb. 14.

[9] Oben S. 505.

[10] Upl. Mb. 43 pr. 44 pr. Jb. 6 pr. 8 pr. § 2. 9 § 4. 13 § 4. Kp. 4. 5 § 4. Sm. Jb. 6 pr. 9 § 2. 10 § 4. 12 pr. §§ 1, 4, 5. Kp. 5 inscr. pr. § 1. Wm. I Bb. 3 pr. 5 § 1. 6 § 1. II Jb. 2 § 3. 3 pr. 4. Kp. 6 inscr. Mb. 27. 28. Ll. Kgb. 26 Eb. 23. St. Jb. 12. Vgl. auch den Gegensatz von *skiptisfastar* und *köpfastar* Upl. Jb. 6 § 3. 8 pr. Sm. Jb. 12 § 4. Ll. Eb. 23. St. Jb. 12 und vgl. oben S. 271.

[11] Upl. Kp. 5 §§ 1, 2, 3 (oben S. 283 flg.). Wm. II Kp. 7 pr.

des *köp* durch den Einen oder den Andern[1] die Rede sein kann, — heisst *köpa* technisch niemals das Geschäft des Verkäufers, immer das des Käufers und bildet dadurch den Gegensatz[2] zu *sælia* (= verkaufen).

Sælia (gotl. *selia)* ist ursprünglich = darreichen, ausliefern, doch wenn man mit Diefenbach und J. Grimm got. *saljan* = „opfern" erwägt, wahrscheinlich nicht jedes beliebige, sondern ein irgendwie (etwa durch Form oder Absicht) ausgezeichnetes Darreichen.[3] In besondern Verbindungen, z. B. mit dem Adverb *fram* (= vorwärts) oder mit der Angabe *i hand* (= in die Hand) oder mit der nähern Bestimmung *legho (a legho* = zur Miethe), kennt auch der Gebrauch der schwedischen Rechtssprache *sælia* = darreichen, ausliefern, gewähren, höchst selten ohne solche Zusätze, wie z. B. allerdings in *sælia griþ* (= Frieden gewähren, versprechen).[4] Gewöhnlich vielmehr ist *sælia* ohne genauer bestimmenden Beisatz = eine Sache gegen Entgelt veräussern, z. B. gegen eine bestimmte andere Sache, also = vertauschen,[5] weitaus aber am Gewöhnlichsten = verkaufen, d. h. eine Sache gegen Preis veräussern,[6] und wie *köpa* (= kaufen) von *þiggia* (= geschenkt bekommen) und *skipta* (= eintauschen) unterschieden wird, so *sælia* (= verkaufen) von *giva* (= schenken)[7] und von *skipta* (= vertauschen).[8] Die Hauptwörter, welche die Thätigkeit des Verkäufers ausdrücken, sind von eben diesem *sælia* abgeleitet: *sæld*[9] (f.) und *sala* (f.).[10]

In jüngern Texten wird das synallagmatische Geschäft beider Contrahenten oft durchs Zeitwort *köpslagha* (= „kaufschlagen") bezeichnet,

---

[1] Bj. 6 §§ 1, 2 (oben S. 329 flg.).

[2] Ög. Es. 3 pr. § 1. Wg. II add. 11 § 11. S. ferner unten S. 544 NN. 4—9.

[3] Diefenbach II S. 180: „feierlich darbringen". J. Grimm im handschriftlichen Nachlass zu RA. 555: „feierlich geben". Grimm vergleicht auch noch mhd. *ufseln*. S. ferner Schmeller Baier. Wörterbuch s. v. *sellen*.

[4] Wg. I Gb. 9 § 1 n. 17.

[5] Ög. Es. 6. Vgl. ferner Got. I 20 pr. und darüber oben S. 209.

[6] So z. B. in Wg. I Jb. 2 pr. 3 pr. § 4. þb. 19 pr. II Jb. 1, 4, 8. add. 6 pr. § 3. 11 §§ 5, 6, 11. Ög. Gb. 14 §§ 1—3. Es. 3 pr. § 1. 5. 7. 21 pr. § 1. Upl. Kp. 2 § 1. 3 pr. 9 pr. § 2. Sm. Jb. 4 § 1. 6 pr. Kp. 2 § 1. 3 pr. 10 §§ 1, 3. Wm. I Bb. 1. II Jb. 2 § 3. Kp. 4. H. Jb. 6. Kp. 1. Bj. 1 pr. U. s. o.

[7] Oben S. 504 flg.

[8] Wg. I Jb. 3 § 4. II Jb. 8. Kb. 67. Ög. Gb. 14 § 4. Es. 4 pr. 21 pr. (mit § 1). Upl. Jb. 2 § 3. 4 § 3. 7 § 1. Kp. 5 § 5. Sm. Jb. 2 § 2. 8 pr. 9 § 2. II Jb. 5 pr. Kp. 7 § 2. H. Kgb. 11 § 1. Got. I 7 § 1.

[9] Ög. Æb. 25 § 1. Es. 8. Vins. 7 § 4.

[10] Ög. Es. 7 n. 20. Upl. Kp. 3 pr. Sm. Kp. 1 § 2. 3 pr. Wm. II Jb. 1. Ll. Kp. 2 § 1. St. Kp. 2 § 1. 3 § 1. 29 pr. n. 40. 33 § 4. Vgl. auch H. Jb. 15 (worüber oben S. 532).

das den Kaufvertrag bezüglich seiner Form[1] zu beschreiben scheint, in weiterm Sinn aber „handeln" überhaupt bedeutet.[2] Das Gleiche gilt von dem Hauptwort *köpslaghan* (f.), das denn auch für *köpenskaper* (= „Kaufschaft", Handel) eintreten kann.[3]

Die Benennungen des Käufers und des Verkäufers sind von *köpa* und *sælia* abgeleitet: *köpi,*[4] — *sali.*[5] Doch kann *köpi* auch in allgemeinem und vielleicht ursprünglichem Sinn = Contrahent beim Kaufvertrag (Verkäufer wie Käufer) sein,[6] wie ja auch *köpa* „handeln, verhandeln" bedeuten kann. Seltener als *köpi* (= Käufer) und *sali* (= Verkäufer) sind in gleicher Bedeutung die Composita *köpuman* und *sæluman,*[7] häufiger die Umschreibungen *þæn ær (sum) köper (köpti, köpt havir)*[8] und *þæn ær (sum) sæl, saldi*[9] (= der welcher kauft, kaufte, gekauft hat, — verkauft, verkaufte), die gewöhnlich auch im Gegensatz zu einander gebraucht werden.

Identisch mit „feil" ist *fal:* „feil bieten" = *biuþa falt (goz, arf* u. dgl.),[10] „feil haben" = *hava falt (win* etc.),[11] „feil machen" = *göra falt,*[12] „feil lassen" = *lata falt.*[13]

Die Waare heisst nach dem über sie abgeschlossenen Handel *köp* (n.). In diesem Sinn hat das *köp* einen Werth, kann und soll in den Besitz des Käufers kommen, kann von einem Dritten beansprucht, dem Käufer

[1] Nämlich des Handschlags, worüber S. 291 flg.

[2] St. Kp. 3 § 1. 14 pr. 20 pr. § 1. 22. 30 pr.

[3] St. Kgb. 21. Æb. 21 § 1 n. 82. Kp. 17 n. 32. 22 n. 20. 23 pr. (mit n. 47). 34 pr. n. 1. § 2 n. 78.

[4] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1. Ög. Es. 4 pr. 10. Vins. 6 pr. §§ 1—3. 7 §§ 3. 4. Söderk. I 10. Ll. þb. 19.

[5] Wg. I þb. 8 § 1. 12 pr. II þb. 39. 44. Ög. Es. 4 pr. 5. 9 pr. 11 pr. 13 § 1. Vins. 2. 6 pr. §§ 1, 3, 4. 7 §§ 3, 4. 13. Sm. Jb. 6 § 1. Wm. II Ind. Jb. n. 18. Söderk. I 3, 4. Got. I 35 Abs. 2. add. 4 Abss. 5, 6. Ll. þb. 18.

[6] Ög. Es. 8. — Abseits liegt *köpi* = „Zeuge beim Kaufvertrag": Ög. Vins. 3 pr. D. 3295. — Die ältere Form *kaupi* findet Ahlquist S. 197 im finn. *kauppias* wieder, das aber = Verkäufer, Kaufmann ist. Vgl. übrigens Thomsen SS. 81, 123.

[7] Wm. I Bb. 1. 5 § 1. II Jb. 1.

[8] Z. B. Wg. I Jb. 2 pr. § 2. þb. 19 pr. II Jb. 1. þb. 54. Ög. Es. 3 § 1. 5. 9 pr. Vins. 7 § 1. Upl. Jb. 4 § 2. Kp. 1 pr. § 1. Sm. Jb. 4 § 1. 8 § 1. Kp. 1 pr. §§ 1, 2. 2 pr. § 2. Wm. I Bb. 1. 8 pr. H. Kp. 1. Bj. 6 pr. §§ 1, 2. Söderk. I 12.

[9] Z. B. Wg. I Jb. 2 pr. þb. 19 pr. II Jb. 1. þb. 54. Ög. Es. 9 § 1. 10. 14 § 1. Vins. 7 § 1. Upl. Jb. 4 § 2. Kp. 1 pr. § 1. Sm. Jb. 4 § 1. Kp. 1 pr. § 1. 2 pr. Wm. I Bb. 1. 5 pr. H. Kp. 1. Bj. 6 pr. §§ 1, 2. Got. I add. 4 Abss. 2, 4.

[10] Bj. 1 pr. 8 pr. (Verkaufsangebote an bestimmte Personen).

[11] Upl. Jb. 2 § 2. St. Kp. 26. [12] St. Kp. 26. Vgl. H. Jb. 1.

[13] Upl. Jb. 1 pr. — Ein Tisch, worauf Waaren „feil" liegen, heisst *faluborþ*. Söderk. I 22, feilgebotenes Bier *faluöl*, ebenda VII 22.

entwunden werden, einem ganz oder zum Theil gehören.[1] Der Name *vara* (f.) = Kaufgegenstand kommt in festländischen Rechtsaufzeichnungen unserer Periode niemals, in Gotlandslagen nur einmal vor und bedeutet hier eine Sache, die zu Markt gebracht wird.[2] Ebenso selten sind *værning* (f.) und *varninger* (m.) = Waare. Beide kommen nur in der Bedeutung von Handelsgut vor, das Femininum einmal im ältern, das Masculinum einmal im gemeinen Stadtrecht.[3] Ein anderer Name für „Waare" ist *köpöre* (= Kaufgut).[4] Aus Deutschland scheinen eingeführt *köpskatter* oder *köpenskatter* (= Kaufschatz, Handelsgut, Waare)[5] und *köpskaper* oder *köpenskaper* (= Kaufschaft, Waare).[6]

Der gewöhnliche Name für Preis ist *værþ*, n. (gotl. *verþ* = „Werth").[7] Das *værþ* (= Preis) ist für den Kauf charakteristisch, kommt bei keinem andern Geschäft vor. Von gleicher Wurzel sind das im Sinn von „Preis" specifisch östgötische *virþning* (f.)[8] und das als Simplex höchst seltene *virþi* (n.).[9] Aber *virþning* und *virþi* sind in eigentlicher Bedeutung nicht = „Preis", sondern „Würdigung, Schätzung, Werth, Würde",[10] von *virþa* = „würdigen, werthen", das selbst erst von *værþ* abgeleitet ist. *Værþ* ist von je her = „Preis" und in dieser Bedeutung so alt, wie die Zahlungsmittel, wogegen *virþa* = einen Preis beilegen (und dadurch erst = „würdigen"), *virþning* = Preisbeilegung ist.[11] Kein technischer Ausdruck für „Preis" ist *viþergiæld*. Gelegentlich zwar wird der Preis so genannt,[12]

---

[1] Ög. Vins. 9 pr. 7 § 5. Æb. 10 § 3. Es. 8. Upl. Æb. 10 § 1. Sm. þb. 8 § 1. Wm. I Bb. 1. II Jb. 13 § 1. Ll. Gb. 19.

[2] Got. I 6 § 2. — In Styr. S. 81 Z. 14: *falsvara* = gefälschte Waare.

[3] Bj. 8 § 1. St. Kp. 34 § 1. [4] Upl. Kp. 5 § 2. Wm. II Kp. 7 § 1.

[5] Upl. Jb. 20 pr. Ll. Eb. 33 § 2. St. Kgb. 20 § 8. Kp. 21 pr. 33 § 4, § 5 n. 84. Vgl. auch Ög. Æb. 10 pr.

[6] Upl. Jb. 20 pr. n. 72. Ll. Eb. 33 § 2 n. 38. St. Kgb. 20 § n. 63. Kp. 21 pr. nn. 6, 9. 33 § 4 n. 57. § 5. Styr. S. 72 Z. 11.

[7] Z. B. Wg. I Jb. 2 pr. 3 pr. 4 pr. II Jb. ind. 9. Jb. 1. 4. 9. add. 11 §§ 6, 7, 11. Ög. Es. 3 § 1. 4 pr. § 2. 7. 8. 9 pr. n. 99. 11 pr. 12 § 1. 14 § 1. Bb. 33. Upl. Jb. 1 pr. § 1. 2 pr. 4 §§ 2, 3, 7. 6 pr. §§ 1—3. 18 pr. 20 pr. Kp. 1 pr. § 1. 2 pr. §§ 1, 2. 3 pr. Sm. Jb. 5 § 1. 6 pr. § 1. 7 pr. § 1. 9 § 1. Kp. 1 pr. § 1. 2 pr. § 2. 4 § 1. 5 § 2. þb. 8 § 1. Wm. I Bb. 5 pr. § 1. 30. 31 pr. 35 § 3. II Jb. 1 g. E. 3 § 2. 4. H. Jb. 6. Kp. 1. Got. I 28 § 5 Abs. 3. add. 4 Abss. 1, 4. Ll. Eb. 4. 14. 33 §§ 1, 3. Kp. 2 pr. § 1. 4 pr. D. 4275 (a. 1348).

[8] Ög. Vins. 6 §§ 2, 3 (n. 27), 5, 6. 7 §§ 3, 4. 8 pr. 13. Bb. 45. Söderk. IV 21.

[9] H. Kgb. 10.

[10] *Virþning (virning)* = Würdigung, Schätzung Bj. 9 § 3; = Werth (Taxe) Sml. 4 § 1. 5 § 3. *Virninga giæld* = Ersatz des Werths Sml. 5 § 3 n. 23. *Virþi* in *fulvirþi* = Werth (einer Schuld) Wg. II add. 2 § 10.

[11] Vgl. zum Obigen Diefenbach I SS. 194—199. Fick III S. 290.

[12] Ög. Æb. 17 g. E. Es. 5. 9 pr. Vins. 7 § 1. *Værþ æller viþergiæld*, Sm. Jb. 4 pr. Chr. Ll. Jb. 30 § 1.

aber nur in seiner allgemeinen Eigenschaft als „Entgelt", weswegen er diese Benennung mit der Waare und jedem Tauschgut theilen muss.[1] In übertragenem Sinn kann *köp* den Preis bedeuten, — doch nicht so leicht als die Waare; wenigstens findet sich *köp* = Preis nur im Compositum *almænningsköp* (= allgemeiner Preis) und dem gleichbedeutenden Ausdruck *almænnilikt köp* (§ 77 und unten S. 553).

II. Wesenheit.

Der Kaufvertrag bezweckt Übereignung von Waaren gegen Preis.

1) Der Verkäufer erklärt oder aber verspricht, an der Waare dem Käufer Eigenthum (gegen Preis) zu verschaffen.[2] Die Beweise dafür sind folgende.

a) In jedem genau gefassten Verkaufsbrief hat die Erklärung des Käufers, indem er sich zum Verkauf bekennt, den angegebenen Inhalt. Beispiele:

D. 116 c. 1200: „*Suerco . . . rex . . . quod quidam viri sollertes de coenobio N. . . . terciam partem piscationis, quae vocatur S. tribus marchis auri a nobis puplice emptam suo deinceps dominio omni judicio legaliter manciparunt . . .*"[3]

D. 638 a. 1278: „*. . . ad pupplicam . . . proferimus nocionem, quod nos terram . . . pro justo precio . . . domui hospitalis . . . in E. dimisimus perpetuo possidendam, transferendo in ejusdem domus fratres dominium et plenam proprietatem dictum predium regendi, donandi, vendendi, obligandi, sive quocumque modo voluerint ordinandi pro ipsorum libito voluntatis . . .*"[4]

D. 1763 a. 1300—1310: „*. . . recognosco, me viro nobili J. . . . torrentem dictum A. . . . pro pleno precio dimisisse perpetuo possidendum, translato in ipsum J. et heredes suos omni possessionis dominio predictum torrentem habendi, possidendi et pro usibus suis libere ordinandi . . .*"[5]

---

[1] Ög. Gb. 14 § 2. Æb. 10 § 3.

[2] Wie beim Verkauf nach altdeutschem Recht, worüber H. Brunner in der Jenaer Lit.-Ztg. 1876 N. 439 mit gutem Fug sagt: „Der deutsche Kauf ist begrifflich nicht schlechtweg auf das habere licere, sondern auf Rechtsübertragung gerichtet."

[3] Vgl. D. 2315, Rückverkauf *(dominium reddentes)*.

[4] Nach gleichem Formular D. 647 (a. 1278). 670 (a. 1279). Ähnlich D. 1780 (a. 1300—1310), 1796 (a. 1311), 1812 (a. 1311), 1943 (a. 1313), 2396 (a. 1323), 2517 (a. 1325), 2684, 2742, 2743, 2745, 2852, 2871, 2901, 3046, 3070, 3100, 3165, 3261. 3264, 3291, 3296, 3338, 3344, 3388, und viele jüngere Urkunden.

[5] Ebenso D. 2473. Ähnlich D. 2452 *(plenum jus possessionis et proprietatis)*. 2542. 3057. 3119. 3147. U. a. m.

D. 1092 a. 1293: „. . . *consules et cives Suthercopenses . . . notum facimus, quod in nostra presencia . . . K. . . . recognovit se . . . vendidisse . . . reverendo . . . L. . . . episcopo Lincopensi quandam domum . . . pro precio cujus domus dictus dominus Lincopensis eidem domino K. quandam curiam . . . dimisit et quitavit pleno jure perpetuo possidendam* . . .“[1]

D. 1901 a. 1313: „. . . Ich Anders der Maurermeister . . . thue kund . . . dass ich habe gesetzlich verkauft *(laghliga salt)* und mit allem Eigenthumsrecht aufgelassen *(och medh allom ægandhe ræth uplatit)* im Rathhaus vor sitzendem Rath . . . der Seelkapelle in Westeraaros einen Hof . . . und einen Kohlgarten . . . für 90 Mark . . . Dafür entäussere ich mich und meine Erben des vorgenannten Hofs und Kohlgartenplatzes und eigne ich die zu *(tilegner then)* rein und eigenthümlich *(skæær och hemol gör)* vorgenannter Kapelle zu ewigem Eigen *(til everdeligo ægo)* . . .“[2]

D. 3862 a. 1344: „. . . *Notum . . . me . . . viro J. . . . curiam in D. . . . pro pleno precio totaliter vendidisse . . . quam curiam . . . viro J. . . . vel suis heredibus me appropriare obligo pro impeticione quorumcumque* . . .“

Diesen Urkunden reihen sich sofort jene an, worin zwar nicht von *dominium, proprietas, plenum jus,* aber immerhin von einem Besitzrecht die Rede ist, das der Käufer erwerben soll:

D. 1933 a. 1313: „. . . *Noverint universi . . . quod ego . . . discreto viro P. . . . heredibusque suis cuncta predia mea in W. . . . vendidi jure perpetuo possidenda* . . .“[3]

Was hier *jure perpetuo possidere* genannt wird, heisst in kürzerer Fassung *perpetuo possidere* oder *perpetua possessio:*

D. 416 a. 1254: „. . . *Noverit . . . etas . . . quia terciam partem piscacionis . . . fratribus . . . in N. . . . vendidimus jam eisdem perpetuo possidendam* . . .“[4]

D. 2893 a. 1331: „. . . *recognosco me illam terram . . . meo genero N. et consorti ejus H. eorumque heredibus in possessionem perpetuam pro pleno precio assignasse* . . .“[5]

---

[1] Ebenso in D. 1961 (a. 1314). Ähnlich D. 2794 u. a. m.

[2] Ähnlich D. 2529 (a. 1325): *scoto et approprio.* 2272 (a. 1320): *appropriasse jure perpetuo possidendos.* 2304 (a. 1321). 2325 (a. 1322). 2499 (a. 1325). 2544. 2640. 2722. 3028. 3372. 3408. 3504.

[3] Vgl. ferner u. a. D. 1984, 2384, 2892, 2906, 3233, 3354, 3424, 3457.

[4] Ebenso D. 766, 1179, 1337, 2467, 2603, 2683. 2784, 2906, 2911, 2965, 3013, 3061, 3088, 3210, 3273, 3389, 3508, 3528 u. a. m.

[5] Ähnlich D. 3482.

Dass unter *perpetua possessio* wirklich das Eigenthum verstanden ist, ergibt sich aus der *skötning*, die Behufs ihrer Übertragung für nöthig erachtet wird.[1]

Selbst dann ist in Verkaufsbriefen die Verpflichtung zum Übereignen ausdrücklich anerkannt, wenn der Fall ins Auge gefasst wird, dass dem Verkäufer selbst Eigenthum möglicher Weise nicht zustehen könnte:

> D. 2533 a. 1325: „... *vendidi, alienavi et secundum legalem patrie scotatorem (l. scotationem) irrevocabiliter assignavi jure perpetuo possidenda, transferens ex nunc et in presenti ... omne jus proprietatis, possessionis ac dominii, quod mihi ac heredibus meis competierat* v e l c o m p e t e r e v i d e b a t u r *in prediis memoratis ...*"

Nicht gegen diese Belege können diejenigen Urkunden ins Feld geführt werden, worin von Übergang eines Besitzrechts beim Verkauf nichts gesagt ist, wie z. B.

> D. 1512 a. 1306: „... *noveritis universi me molendinum meum ... domino meo Skarensi cum omnibus attenenciis* v e n d i d i s s e ..."[2]

Das Übereignen ist hier nicht verneint, eher (im Zusammenhalt mit den andern Urkunden) als etwas dem Verkauf wesentliches vorausgesetzt.

b) Der Verkauf wird urkundlich eine Übereignung genannt:

> D. 3198 a. 1336: „... *ut autem hujuscemodi* v e n d i c i o *seu* a p p r o p r i a c i o *in posterum firmior ... perseveret ... presentem cedulam sigillis ... duximus roborandam ...*"

> D. 3373 a. 1338: „... *Pateat ... me viro discreto J. ... attungum ...* v e n d i c i o n i s t i t u l o *veraciter dimisisse discreto viro H. ... pro* p a c t o a p p r o p r i a c i o n i s, *quod vulgariter dicitur skilia fori fest,*[3] *legaliter publicante ...*"

> D. 4053 a. 1346: „... *noverint universi nos viro discreto N. ... duodecim oras terre ... tali* v e n d i d i s s e *racione, quod si eidem N. in posterum dicti predii* a p p r o p r i a c i o *rata firma et secura non fuerit ... nos ... sibi ... predictos denarios ... reddituros ...*"

c) Der Kauf wird unter den Erwerbstiteln des Eigenthums aufgeführt, wie wir S. 510 gesehen haben. Genauer aber als der dort übersetzte westgötische Text drückt sich das gemeine Landrecht aus:

> „Fünf sind die gesetzlichen Erwerbsarten *(laghæ fang)* von Land in des Schwedenreichs Recht: einer ist Erbschaft, wenn

[1] D. 2965. Über die *skötning* oben S. 512 flg.

[2] Ähnlich D. 3289 u. a. m. [3] Darüber s. S. 274 flg.

gesetzlich geerbt ist, der andere ist Tausch, wenn gesetzlich getauscht ist, der dritte ist Kauf, wenn gesetzlich gekauft ist u. s. w."[1]

d) Das Wesen der *hemuld*, d. h. der Vertheidigung, die der Verkäufer dem Käufer schuldet. Sie schliesst nöthigen Falls den Beweis derivativen Eigenthumserwerbs für den Käufer in sich. Hierüber s. unten § 76, Nr. IV 2, a.

e) In gewissen Fällen bedarf der Käufer gegen dritte Kläger der *hemuld* seines Verkäufers nicht. Sein Besitzrecht wird dargethan durch Beweis des Kaufs. Nach westgötischem Recht kann diesen Beweis der Käufer für sich selbst führen, wenn der Kaufgegenstand ein Grundstück und der Kaufvertrag vollzogen ist:

> Wg. I Jb. 1 pr.: „... Wird nun [das Grundstück] irgendwo angefochten, dann soll der wehren, der das Land verkauft, wenn früher angefochten wird, als die Umfahrt *(umfærþ)* darauf kommt. Wird es nachher angefochten, dann soll der wehren, der kauft ... § 2. Wird das Grundstück angefochten bei dem, der gekauft hat, dann soll er [es] wehren mit zwei Zwölften und zwei Zeugnissen. Er bitte so sich Gott hold und seinen Zeugen, ‚dass ich kaufte dieses Land mit Festigung und mit Umfahrt *(mæþ fæst ok mæþ umfærþ)* unangefochtener Weise *(at uiltu)* und so wie das Recht sagt, und ich habe es *(ok iak a)* und du auch nicht im Geringsten inne *(ok þu ikki vætæ i)*.‘[2] Dann soll er vor die andere Zwölft gehen und schwören auf die nämliche Weise. Die Kaufzeugnisse *(köpævittni)* soll man lassen erbringen in jeder Zwölft durch zwei Männer."[3]

Augenscheinlich fundirt hier der Beklagte seine Vertheidigung auf ein den Kläger ausschliessendes Besitzrecht und dieses auf den Kauf. Wie könnte er dies, wenn der Kauf den Erwerb eines Besitzrechts nicht einmal beabsichtigte? Nach den andern Rechten kann regelmässig zwar nicht der Käufer selbst, wol aber sein Erbe sich gegen den dritten Kläger durch Berufung auf Kauf schützen, wenn der Käufer in unangefochtenem Besitz gewesen war. Mit andern Worten der Erbe fundirt seine Vertheidigung auf ein ererbtes Besitzrecht und dieses auf Kauf:

> Ög. Es. 9 § 1: „Nun kauft man Eigen (= Land) mit Gut am Abend, nun stirbt er in der Nacht und es wird angespro-

[1] Ll. Eb. 1 pr. — Kauf als Erwerbstitel des Eigenthums auch in D. 334 (a. 1244? 1246?) angegeben.

[2] D. h. „mir gehört es und nicht dir".

[3] = Wg. II Jb. 1, 3.

chen am Morgen: es beweise der Vater Erwerbschaft *(fang)* und der Sohn Erbschaft *(fæþrini)*."[1]

Upl. Æb. 11 § 2: „... Es beweise dann[2] der Vater Erwerbschaft und der Sohn Erbschaft mit Eid von achtzehn Männern, Klaglosigkeit und Angriffslosigkeit *(at oklutræþu ok oklandæþu)*. Nun sagt er [= Kläger], es sei geklagt in Vaters Tagen, dann sollen das wissen zwölf Männer, ob dieses in Vaters Tagen eingeklagt war oder nicht. War dieses in Vaters Tagen eingeklagt, dann binde der Sohn die *fastar* an den rechten Eigner.[3] War dieses Gut nicht in Vaters Tagen eingeklagt, dann beweise man mit Erbschaftsbeweis, wie zuvor gesagt ist ..."[4]

2) Ist nun aber der Verkauf auch auf Übereignung gerichtet, so braucht darum diese noch nicht unbeschränkt *(aþalköp*, S. 207) zu sein. Der Verkäufer kann sich zur Übereignung verpflichten, indem er sich eine Dienstbarkeit am Kaufgegenstand vorbehält, z. B. einen lebenslänglichen Niessbrauch oder ein Holzrecht.[5] Ebenso kann verabredet werden, das Veräusserungsrecht des Käufers solle beschränkt sein, z. B. durch ein Vorkaufsrecht des Verkäufers.[6] In Westgötaland bleibt ihm dies Vorkaufsrecht als Einstandsrecht sogar gesetzlich gewahrt,[7] — vielleicht nicht in dieser Landschaft allein, da sich in einem oberschwedischen Verkaufsbrief ein Verzicht des Verkäufers auf jedes Rückkaufsrecht findet.[8]

[1] D. h. wenn dem Sohn des Käufers das Grundstück von einem Dritten abgefordert wird, hat der Sohn zu beweisen a) Erbschaft von seinem Vater, b) Kauf durch seinen Vater. Schlyter XIII S. 148.

[2] Wenn nämlich der Sohn um ererbtes Land beklagt ist. Schlyter III S. 117 n. 26.

[3] Über die Bedeutung dieses Ausdrucks S. 280, insbesondere aber Schlyter Tentam. p. 16, und unten § 76 S. 558 N. 10.

[4] Vgl. auch Wm. I Bb. 8 pr. (mit n. 15).

[5] D. 3273 (a. 1337). 2516 (a. 1325).

[6] D. 1092 (a. 1293): Vorkaufsrecht anszuüben in Jahresfrist.

[7] Wg. I Jb. 3 § 4. II Jb. 8 add. 11 § 11.

[8] D. 3597 (a. 1341): ... *quod predicta bona ... cedant perpetuo possidenda per me vel per aliquos heredum meorum minime revocanda seu aliqualiter redimenda.* In Söderköping allerdings scheint ein gesetzliches Vorkaufsrecht des Verkäufers gegen Ende des 13. Jahrhunderts nicht anerkannt gewesen zu sein, da in einem Kaufbrief von 1293 D. 1092 dem Verkäufer ein Vorkaufsrecht ausdrücklich vorbehalten wird. In Ög. Es. 20 § 1 aber muss sich *eghn* ebenso auf gekauftes wie auf geschenktes Land beziehen, wenn anders der Paragraph streng genommen werden darf. Unter dieser Voraussetzung würde sich aus der zu Gunsten von Kirchen und Klöstern festgestellten Ausnahme die nämliche Regel wie im westgötischen Recht ergeben.

3) Der Käufer erklärt Preis zahlen zu wollen (gegen Übereignung der Waare), d. h. er erklärt oder verspricht, dem Verkäufer Geld zu übereignen. Der Verkäufer „enthändigt sich“ die Waare „für Pfennige“. In den *forskiæl* bei der *fæst* über Landkauf wird das ausdrücklich gesagt.[1] Der Preis, wofür gekauft wird, heisst gelegentlich sogar „Geld“ *(pænningar)*.[2] Der eigentliche Name des Preises, *værþ* (oben S. 545) und der des Geldes, *pænningar*, stehen tautologisch neben einander: *værþ ok pænningar*.[3] Durch die „Pfennige“ unterscheidet sich der Kauf vom Tausch, daher ein Tausch mit Aufgeld „Kauf und Tausch“ *(köp ok skipti)* heisst.[4] Weder der Begriff des Kaufs aber, noch der des Preises schliesst aus, dass dieser nicht in Geld gezahlt werde. Es können an Geldesstatt andere Sachen gegeben werden, sei es auf Grund des Gesetzes, sei es auf Grund besonderer Abrede (§ 67). In diesem Sinn kann vom Kauf gesagt werden, er geschehe „mit Gut“ *(mæþ fæ)* oder „mit losem Gut“ *(viþ, mæþ lösum örum)* oder „für loses Gut“ *(for lösæ öræ)*.[5]

III. Abschluss.

1) Bestimmtheit der Waare. Gegenstand des Kaufvertrags ist allemal eine Sache. Es gibt keinen Kauf über freie Leute. Insbesondere ist die Eheschliessung, wie S. 533 gezeigt, kein Frauenkauf. Zu Kaufgegenständen geeignet sind die körperlichen Sachen: Land, loses Gut, unfreie Leute. Ob nach älterm Recht nur körperliche Sachen? ist vor der Hand fraglich. Sicher ist, dass in den Stadtrechten, d. h. in jüngern Rechten, ferner im jüngern Landschaftsrecht die Bestellung von Renten und Zinsen gegen Geldkapitalien unter den Gesichtspunkt des Verkaufs von Rechten gebracht wird.[6] Doch könnte dieser auf deutschrechtlicher Anschauungsweise beruhen, die ja in den Städten Schwedens sich leicht einbürgern und von hier aufs umliegende Land hinaus verbreiten mochte. Bodenständig allerdings ist im schwedischen Recht die verkaufsweise Übertragung des Forderungsrechts des Verpächters auf den Pachtzins. Sie findet indess nur im Zusammenhang mit dem Verkauf des Pachtguts selbst statt und ist dadurch ermöglicht, dass der Bezug des Pachtzinses als Nutzung des Pachtguts und insofern als Ausübung des Eigenthums aufgefasst werden konnte. Vgl. oben S. 60.

---

[1] Oben S. 275. Auch in Ll. Eb. 21 § 1 das Verkaufen begrifflich ein *sælia före pænninga*.

[2] Upl. Mb. 47 § 4. Kp. 9 pr. Sm. þb. 12 § 4 (vgl. 8 § 1). Kp. 2 § 1. 10 pr. § 1. Wm. I Bb. 1 g. E. II Mb. 30 § 4. Kp. 12 pr. Got. I 28 pr. U. s. o.

[3] Upl. Jb. 1 pr. [4] S. unten § 79.

[5] Ög. Es. 9 § 1 (oben S. 549 flg.). 5. Wg. I Jb. 3 § 4. 4 § 2. II Jb. 8. 11. add. 11 § 11.

[6] S. unten § 86 Nr. 4.

Zur Bestimmtheit der Waare genügt Abrede über die Hauptsache. Dann gelten wie ihre Theile, so ihre Zubehörungen als mitverkauft. Zwar wird auf die Zubehörungen in vielen Kaufbriefen ausdrücklich Bezug genommen. Allein das ist überflüssig. Vielmehr bedarf es ausdrücklicher Abrede, wenn Theile oder Zubehörungen vom Verkauf ausgeschlossen sein sollen. Beim Landverkauf heisst ein Theil oder eine Zubehör, die vom Verkauf ausgenommen wird, *afnæmning* oder *afnam* (= „Abnahme", „Ausnahme"), in lateinischen Urkunden *exceptio, diminutio*. Behauptet der Verkäufer, es sei eine *afnæmning* bestimmt worden, so muss hierüber, falls der Käufer es bestreitet, Beweis (in Södermannaland durch Aussage der *fastar)* geführt werden.[1] Nach oberschwedischem Recht muss überdies, wenn eine *afnæmning* aus Markboden festgesetzt sein soll, dieselbe mit Grenzzeichen versehen sein:

> Upl. Jb. 4 § 1: „Wenn Jemand kauft Land von einem andern, in welcher Gemarkung immer dieses ist, dann soll er kaufen nach der Zahl von Pfennigen und Örtugen und Ören[2] und habe so [viel] in Acker und Anger, wie er hat in der Hofstatt und es sei keine Abnahme *(afnæmpning)* von der Gemarkung, weder zu Land noch zu Wasser, ausser er [= Verkäufer] habe dies mit Stock und Steinen."[3]

Aus dieser Stelle ergibt sich auch, dass es zur Bestimmtheit verkauften Landes genügt, wenn dasselbe der Gattung und dem Mass nach angegeben ist. Dem entspricht denn auch oft genug die Fassung der Kaufbriefe.[4] Ist Land so als vertretbares Gut verkauft, so gebührt dem Verkäufer die sog. „Anweisung" — *avisning*, d. h. er hat, wenn ihm mehrere Grundstücke gleicher Gattung zur Verfügung stehen, zu bestimmen, welches der Käufer bekommen soll:

> „Nun will Jemand *fastar* an ein Grundstück binden [= mit *fastar* den Beweis führen, dass er ein Grundstück gekauft habe], gleichviel, ob der Bauer [= Verkäufer] darauf wohnt, oder ob er es an einen Hintersassen verpachtet hat, dann hat er [= Verkäufer] Befugniss, zu weisen *(wisæ)*, in welches Dorf

[1] Upl. Jb. 4 § 1. Sm. Jb. 12 pr. Wm. I Bb. 1. II Jb. 1. D. 3738, 3762. Vgl. die *afnæmning* bei analogen Geschäften (Sachleistung an Geldesstatt in D. 1443; Tausch § 78 III).

[2] D. h. nach Pfennig-, Örtug- und Örenland; vgl. oben S. 437.

[3] = *Mæþ ra ok rör*, d. h. mit Grenzzeichen, die durch Pfähle und Steinhaufen gebildet sind. Schlyter III SS. 391, 395. J. Grimm Kl. Schr. II S. 45. Unten § 97 Nr. 1. — Nach westgötischem Recht kann bei Verkauf einer ganzen Hufe vom Ackerland nur Ein Antheil ausgenommen werden, Wg. I Jb. 7 pr. II Jb. 15.

[4] Z. B. D. 638, 639, 666, 727, 774, 892, 1237, 1238, 1337, 1361 (Östgötaland), 1400, 1571.

er will. Ist keine Anweisung da *(ær æi awisning til)*,[1] dann beissen die *fastar* in den Hof des Bauern und an den rechten Eigner.[2] Es habe dieser keine Leugnung davor, der rechter Eigner ist. Wer zu Anweisung greift *(til awisning gripær)*, der leiste ihm [= dem Käufer] Land nach Markzahl, darnach wie er Preis genommen hat.[3]

Über Ausscheiden der Waare durch Aufsetzen der Marke des Käufers S. 329 flg.

2) Bestimmtheit des Preises. Der Preis ist in der Regel durch den Kaufvertrag selbst bestimmt. Das schliesst aber nicht aus, dass beim Abschluss des Kaufs noch unbekannt ist, wie die Preissumme lautet. Der Preis kann z. B. nach Einheiten der Waarenmenge bestimmt sein.[4] In gewissen Fällen ist der Preis durchs Gesetz bestimmt, und zwar entweder, indem eine Taxe festgestellt (§ 77), oder indem das Benennen der Summe Schätzleuten überlassen (§ 77), oder endlich indem auf den „allgemeinen" oder gewöhnlichen Preis *(almænningsköp, almænnilikt köp)* verwiesen ist (§ 77). Der „allgemeine" ist der „gängige" Preis *(ganger)*[5] zu einer bestimmten Zeit[6] und einem bestimmten Ort, welcher der des Vertragsschlusses[7] oder aber auch der nächste „Kaufplatz"[8] sein kann. Eine Art des „allgemeinen" Preises ist der Marktpreis, der in Gesetzen als der Preis „am rechten Markttag auf dem nächsten Kaufplatz" erscheint.[9]

3) Form. SS. 267, 270, 283—288, 291 flg. 298 flg. 318.

4) Realcontract. SS. 318, 329—331, 332 ff. 337, 338—340.

5) Cautionsbedürftigkeit. SS. 344—351.

6) Stellvertretung. SS. 354—356, 358, 298 flg.

---

[1] = si venditor non habet alium fundum, quam eum, in quo habitat, ad quem possit delegare emtorem: Schlyter III S. 293.

[2] Vgl. oben S. 550 N. 3 und die dortigen Citate.

[3] Upl. Jb. 4 § 7. Daraus Wm. II Jb. 13 § 2.

[4] D. 2154 a. 1318 (jeder *solidus terre* einer Landfläche zu 5 M. Pfenn.).

[5] St. Jb. 5 pr. (oben S. 479).

[6] Z. B. „um Jul", Upl. Kb. 6 § 7, Wm. II Kb. 5 § 5. Oder „auf St. Thomas", Sm. Kb. 4 § 3 n. 97.

[7] So wenn auf den gewöhnlichen Preis „im Land" verwiesen ist, Wg. II add. 6 § 3.

[8] So in Upl. Kp. 9 § 2. Sm. Kp. 10 § 3 (vgl. Kb. 4 § 3 n. 97). Wm. II Kp. 12 § 2.

[9] Stat. Ups. a. 1344 (S. 375). Ll. Kgb. 23 § 2.

§ 76. Fortsetzung.

IV. Folgen.

Der Kaufvertrag an sich wirkt niemals dinglich: er gibt dem Käufer keine unmittelbare Herrschaft über die Waare. Der vollzogene Kaufvertrag kann dinglich wirken, — wenn nämlich der Verkäufer das Besitzrecht wirklich hatte, dessen Übertragung er erklärte, ausnahmsweise unter besondern Bedingungen, auch ohne dass der Verkäufer dies Besitzrecht hatte. Hievon unten.

1) Der Kaufvertrag an sich wirkt obligatorisch. Er verbindet den Verkäufer zum Übereignen der Waare, den Käufer zum Zahlen des Preises. Im Zweifel muss das Übereignen der Waare und das Zahlen des Preises sofort geschehen. Mit andern Worten: im Zweifel gilt Tagskauf Zug um Zug. Dieses Princip ist in einigen Rechten dahin gesteigert, dass gewisse Lieferungskäufe und Creditkäufe, um überhaupt obligatorisch zu wirken, cautionsbedürftig sind (§ 49, Nr. 1, 5). Weil der Kauf im Zweifel Tagskauf ist, so wird schon beim Abschluss eines Landkaufs ein Stück seines Vollzugs, nämlich die Übereignungserklärung, vorgenommen, weswegen in Östgötaland die *fæst* (§ 40) beim Kaufvertrag als *aþalfæst (oþolfæst)* eine *legalis tradicio* ist, wodurch ein *assignare in possessionis perpetue dominium*, ein *assignare in perpetuam possessionem*, ein *legitime assignare* vollbracht wird.[1]

Die Übereignung des Kaufgegenstandes bedarf, wenn derselbe in Land besteht, der Form. Die Übereignungsform besteht in *skötning* und *umfærþ*. Die *skötning* (nebst Zubehör beschrieben SS. 512 flg., 515) wird in vielen Kaufbriefen,[2] die *umfærþ* (oben S. 514 flg.) oder das *fara* (= Fahren) in Rechtsbüchern[3] und unter dem Namen *skaftfærþ* auch urkundlich[4] als nothwendiges Erforderniss der Übereignung verkauften Landes erwähnt. Mit dem Beobachten dieser Formen wird es im ältern Recht so streng genommen, dass Stellvertretung der Contrahenten bei der *umfærþ* principiell unzulässig ist: selbst Weiber und Kinder müssen, wenn sie Verkäufer sind, bei der *umfærþ* persönlich zugegen sein. Es ist ein östgötisches Privileg für den König, dass er beim Verkaufen von Almenden an Bauern seinen Stallmeister schicken kann, auf dass dieser

[1] D. 3349. 3411. 3648. 3699. 3738. 3760. 4026. 4067. 4135.

[2] Oben S. 512 N. 7.

[3] Wg. I Jb. 2 pr. 3 § 3. 4 § 3. 7 pr. II Jb. 1. 3. 7. 11. 15. Ög. Es. 1 § 2.

[4] D. 1930 a. 1313: *vendidit et assignavit modo, qui in legibus Østgothorum dicitur skaftfærdh.* Wahrscheinlich soll *skaftfærþ* = *skaft ok umfærþ* sein. Über den „Schaft“, *skaft*, s. oben SS. 514, 273 flg.

als sein Stellvertreter „die Grenze abreite".[1] Erst im jüngern Recht wird *umfærþ* durch bevollmächtigte Stellvertreter allgemein gestattet.[2] Als wesentlicher Bestandtheil der Übereignung aber erscheint die *umfærþ* in den westgötischen Rechtssätzen, wonach das Rücktrittsrecht der Contrahenten erst durch die *umfærþ* erlischt, das Recht des Käufers zur Selbstvertheidigung gegenüber dritten Klägern durch die *umfærþ* bedingt ist, eine Abtrennung von Ackertheilen beim Verkauf einer Hufe nur durch *umfærþ* geschehen kann, die Angehörigkeit gekaufter Grundstücke zum ehelichen Gemeingut von der Zeit der *umfærþ* abhängt.[3] Für Vornahme der *umfærþ* haftet der Verkäufer aus dem (nach götischem Recht verbürgten) Verkauf, und der Verkäufer kann die *umfærþ* vom Käufer wie vom Bürgen fordern, wobei er aber nach westgötischem Recht eine siebennächtige Frist zu gewähren hat.[4]

Anlangend die Übereignung verkaufter Fahrniss bestimmt das gemeine Stadtrecht, das Zuwägen habe da zu geschehen, wo zur Zeit des Vertragsschlusses die Waare sich befand. Dort hat sie auch der Käufer abzunehmen. Ist sie an diesem Ort abgewogen, so kann der Käufer, auch wenn er sie sich an einen andern Ort liefern lässt, kein Nachwiegen mehr verlangen. Nach dem Stadtrecht von Visby kann (wenigstens beim Kauf bestimmter Waaren), wenn Visby Auslieferungsort ist, der Käufer das Abwiegen nur hier verlangen. Die Wägekosten trägt nach diesem Stadtrecht der Käufer, und zwar kann der Wäger seine Gebühr unmittelbar vom Käufer fordern.[5] Vgl. ferner über Ermittlung des Gewichts S. 442 flg.

Die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Übergabe der Waare an den Käufer geht auf den Dritten über, der vom Käufer den Besitz der Waaren erwirbt. Dieser Rechtssatz erscheint in den Quellen angewandt auf den Fall, wo Jemand die nämliche Waare zweimal an verschiedene Contrahenten verkauft hat (*tvæsala*).[6] Hat er den zweiten Käufer in ihren Besitz kommen lassen, so kann der erste vom zweiten

[1] Wg. I Jb. 3 § 3. II Jb. 7. Ög. Es. 1 § 2.

[2] Wg. III 67. Es ist aber bemerkenswerth, dass hier ausdrücklich hervorgehoben wird, persönliche Anwesenheit des Verkäufers bei der *umfærþ* sei nicht nöthig. Über die Vollmacht s. oben S. 298 N. 1.

[3] Wg. I Jb. 1 pr. § 2 (oben S. 549). 7 pr. 4 § 3. II Jb. 1. 3. 15. 11.

[4] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1, theilweise übersetzt oben S. 28, wo in die Lücke die Worte gehören: „wenn entweder gefordert wird der Preis oder die Umfahrt von ihm".

[5] St. Kp. 21 pr. §§ 1—3. Visb. II 46. III III 16 pr.

[6] Söderk. XVIII 13. Mit *tvæsala* nicht identisch ist *gærsala*, wie Schlyter Tentam. p. 23, Gl. zu Upl. und XIII s. v. zeigt. *Gærsala* ist unerfüllter (nicht „ungiltiger") Verkauf.

ihre Herausgabe verlangen. Geradezu ausgesprochen ist dieses Princip in den Swearechten und im gemeinen[1] Stadtrecht:

Upl. Jb. 6 pr.: „Binden Zwei ein Erwerbsgeschäft *(fang)* an Einen, ob dieses ist Kauf oder Tausch, dann wird gegeben dessen *fastar* das Beweiswort, der früher kaufte. Der fordere seinen Preis zurück, der später kaufte, und jener büsse drei Mark für seinen unerfüllbaren Verkauf *(fore giærsalu sinæ)*."[2]

St. Kp. 14 (nach einem Verbot des *forköp)* § 1: „Der, welcher Zweien verkauft Eines, büsse drei Mark zur Dreitheilung, wie zuvor gesagt ist, und der, welcher früher kaufte, gehe zur Waare."

Aber auch im östgötischen Recht galt dieser Grundsatz, wie der Zusammenhang folgender Stelle lehrt:

„Haben zwei Männer ein Grundstück gekauft und beanspruchen es beide für sich: nun sollen die beide nach Eigenthumsvertretung *(hemuld)* [sc. durch den Verkäufer] ausschauen. Dann hat der das Grundstück, dem Eigenthumsvertretung folgt. Nun soll jener [= der Andere] Beweis erbringen um Preis und Ersatzgeld *(bæra til værþa ok viþærlax*

---

[1] In Bj. 6 pr. (oben S. 329) und Söderk. XIII 13 flg. wird dem Verkäufer wegen *tvæsala* die Dreimarkbusse angedroht, aber nichts darüber gesagt, ob der erste Käufer vom zweiten Ausantwortung der Waare fordern könne.

[2] Im Wesentlichen übereinstimmend Upl. add. 11. Wm. I Bb. 5 § 1 (oben S. 92 zu N. 3). II Jb. 4. H. Jb. 6. Der Text E von Upl. Jb. 6 pr. hat statt der Worte „der früher kaufte" folgende: „der besitzt und nützt. Hat er einen Pächter, verfüge der über das Land, der die Nutzung daran hat". Darnach würde also nicht die Zeit des Kaufs, sondern der Besitz entscheiden. Ich glaube aber, dass in E eine Textverderbniss vorliegt. Darauf weist schon die Thatsache, dass die Worte „der später kaufte" in E so wenig wie im Haupttext fehlen, wodurch ein Widerspruch zu den vorausgehenden Sätzen entsteht. Die Verderbniss erklärt sich aus dem Anfang von § 1 (vgl. unten S. 568 N. 1). Der Verfasser von E zog aus demselben irrthümlich den Schluss, derjenige, zu dessen Gunsten im pr. entschieden werde, müsse allemal der Besitzer sein. Sm. Jb. 6 pr. (oben S. 92 zu N. 4) nimmt in seiner ersten Hälfte die Bestimmung des Haupttexts, in der zweiten die von E aus Upl. Jb. 6 pr. auf. — Dass ein Widerspruch zwischen beiden besteht, hat auch Nordström II S. 685 flg. erkannt, jedoch rechtsgeschichtlich zu erklären gesucht. Dieser Versuch beruht auf drei Irrthümern. Zunächst hat Nordström in Upl. Jb. 6 § 1 (Sm. Jb. 6 pr. zweite Hälfte) die Bestimmung von Ög. Es. 14 § 1 (unten S. 557 zu N. 2) wiederzufinden geglaubt, irrthümlich, weil in Ög. Es. 14 § 1 Beklagter nicht der Verkäufer, sondern ein Käufer ist. Zweitens hat Nordström die Entscheidung in Ög. Es. 14 § 1 missverstanden, worüber unten S. 557 N. 2. Drittens hat er den Casus in Upl. Jb. 6 pr. (Sm. Jb. 6 pr. erste Hälfte) nicht verstanden, da er voraussetzt, Beklagter sei hier der Verkäufer.

öris) mit Festigung und Kauf. Dann soll jener [= Verkäufer] herauszahlen Preis und Ersatzgeld oder entgegen schwören, dass er machte niemals einen Kauf mit ihm. Es stehe alsdann bei der Hundertschafts-Næmd, welcher von denen das Wahrere hat. Wenn er aber so schwört, ‚dass ich verkaufte diesem früher', und nicht leugnet, dass er hatte beiden verkauft, dann ist nicht dieses Zweischwürigkeit *(tuæsuære)*;[1] dann habe der das Grundstück, dem er sein Eigenthum vertrat, und jener nehme Preis und Ersatzgeld von dem, der verkaufte . . ."[2]

Eine Ausnahme von dem hier besprochenen Princip tritt nach westgötischem, vielleicht überhaupt nach älterm Recht, dann ein, wenn der jüngere Käufer die *umfærþ* erlangt hat. Vgl. oben S. 549. Eine zweite Ausnahme findet sich im oberschwedischen und nach dessen Muster im södermännischen Recht: ist nämlich der Kaufgegenstand ein Grundstück, so kann der Käufer dasselbe nicht vom Dritten fordern, wenn dieser es durch Tausch erworben hat (§ 78, IV 3).

Der Käufer haftet aus dem unvollzogenen Kauf für Preiszahlung. Der Verkäufer kann ihn darum anfordern,[3] und zwar sobald er die Waare übereignet. Das Kaufen auf Borg *(borgha)*[4] oder der Creditkauf *(burghan*, f. gotl.)[5] wird so wenig vermuthet, dass im Gegensatz zu *borgha* das Kaufen gegen baar schlechtweg *köpa* heissen kann.[6] Auf Gotland wird der Creditkauf von Landleuten bei Stadtleuten gar unter Strafe gestellt, doch beim Kauf von Unfreien unter Landleuten dem Anschein nach eine Borgfrist von 6 Tagen gewährt.[7] Nach dem gemeinen Stadtrecht ist im Zweifel Baarverkauf anzunehmen, wenn ausgemacht ist, der

---

[1] D. h. es hat kein Wahrspruch der Næmd zu erfolgen. Über *træsværi* s. oben S. 111.

[2] Og. Es. 14 § 1. Nicht im Widerspruch hiezu steht Ög. Vins. 7 § 5, wo der Eidessatz des Verkäufers so lautet: „dass ich dir verkaufte und diesem niemals". Der Casus ist ein anderer: nicht wirklich gekauft haben Zwei, sondern nur behauptet, gekauft zu haben. — Nordström II S. 685 hat Ög. Es. 14 § 1 missverstanden. Nicht im Belieben des Verkäufers steht es, wem er die *hemuld* gewähren will; er muss vielmehr *hemuld* demjenigen gewähren, von dem er beschwören kann, er habe früher gekauft.

[3] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1 und oben S. 555 N. 4.

[4] Sm. Kp. 2 § 1. Dazu Schlyter Gl. und XIII s. v. N. 2.

[5] Got. I 65 Abs. 9. add. 6 pr.

[6] Sm. Kp. 2 § 1. — Preisstundung ausdrücklich vereinbart: D. 628 (a. 1277), 763 (a. 1283); Ratenzahlung: D. 3008 (a. 1333). In Ög. Es. 5 ist der Beweissatz des Käufers gegen den zurückfordernden Verkäufer unter anderm auf Zahlung des Preises gerichtet.

[7] Got. I 65 Abs. 9. add. 6 pr. 4 pr.

Preis solle an dem Ort gezahlt werden, wo der Käufer die Waare in Empfang nimmt, ferner beim Kauf von Gaarkost. Stundung des Preises ist nach diesem Recht wie ein Darlehen *(laan)* und gilt im Zweifel als vierzehntägige. Ist nicht gestundet, so kann der Verkäufer noch „am selben Tag" (der Waarenlieferung?) Execution begehren.[1]

2) Der Kaufvertrag fährt auch nach seinem Vollzug fort, obligatorisch zu wirken.

a) Der Verkäufer steht dafür ein, dass der Käufer an der Waare Eigenthum habe. Er bleibt verbunden, dem Käufer die Waare „heimisch", d. h. eigenthümlich zu „machen" oder zu „halten" — *hemult gæra, hemult halda, hemula.*[2] Diese Thätigkeit, welche Vertretung oder Vertheidigung eines Besitzrechts ist, heisst *hemuld.* In die *hemuld* hat der Verkäufer (dem Käufer) zu „treten", — *standa (manni) i hemuld;*[3] er hat ihm die *hemuld* zu „halten" — *halda manni hemuld.*[4] Nach der *hemuld* hat der Käufer „auszuschauen" — *lita a hemuld, lita til hemuls.*[5] Er hat den Verkäufer an die *hemuld* zu „binden" — *binda man til hemuls.*[6] Der Verkäufer als berufener Vertreter des Besitzrechts seines Käufers ist dessen *hemulsman (hemolman)* oder *hemuli*[7] oder *skuli (skoli* = Schützer).[8] Die *hemuld* in diesem Sinn ist die Gewährschaft, die der Verkäufer im Kaufvertrag übernimmt, und insofern der Ausfluss seiner Übereignungspflicht, wobei zu bemerken, dass im weitern Sinn *hemula* ebenso das Übereignen selbst,[9] wie das Vertreten oder Vertheidigen des Eigenthums bedeutet. Als einer, der für die *hemuld* haftet, heisst der Verkäufer *æghandi* oder *rætter æghandi* („Eigner", „rechter Eigner"); mit andern Worten er wird bezeichnet als einer, der Eigenthümer zu sein hatte, weil er verkaufte.[10]

---

[1] St. Rb. 16 pr. § 1. Über Pfändung nach dem Stadtrecht von Söderköping S. 236 N. 5.

[2] Ög. Es. 3 § 1. 7. 8. 9 pr. 10. 11 pr. § 1. 12 § 1. Vins. 6 §§ 1, 7. 7 pr. § 5. Upl. Jb. 4 § 2. 18 pr. § 1. 20 § 1 n. 86. § 2 mit n. 97. Ll. Eb. 14. 33 pr. U. s. o. In D. 3261 (a. 1336) wird *hemula* durch *appropriare* wiedergegeben; ebenso in D. 4143 (a. 1347).

[3] Upl. Mb. 45 pr. Jb. 18 pr. 20 pr. add. 12. Ll. Eb. 33 §§ 2, 4.

[4] Vgl. Ll. þb. 19. 20. [5] Ög. Es. 14 § 1. 20 § 3.

[6] Chr. Ll. Jb. ind. 13.

[7] Ög. Es. 12 pr. 15 § 5. Vins. 7 § 5 mit n. 56. Upl. Mb. 44 § 2. 45 pr. § 1. Jb. 15 § 3. 20 pr. § 1. add. 12. Sm. Jb. 6 pr. 14 § 2. þb. 8 pr. § 2. Wm. II Mb. 28 § 2. 29. Jb. 15 § 10. Ll. Eb. 33 §§ 3, 4. þb. 16 mit nn. 13, 38, 44, 47. 17 n. 2. 18.

[8] Upl. Mb. 44 pr. § 1 n. 44. Wm. I Bb. 35 § 1. II Mb. 28 pr.

[9] Sm. Bb. 20 pr. St. Jb. 9 pr. Vgl. Schlyter Tentam. p. 22.

[10] Upl. Jb. 4 § 3. 20 pr. Æb. 11 § 2 (oben S. 550). Ll. Eb. 15. Vgl. auch Sm. Jb. 9 § 4, Upl. Jb. 4 § 5 (oben S. 355) und Schlyter Tentam. p. 16.

In der *hemuld* liegt einmal, dass der Verkäufer das Besitzrecht des Käufers schützt. Wird der Käufer von einem Dritten auf Herausgabe der Waare angesprochen, so[1] hat Verkäufer in den Process als Partei einzutreten, sofern das Besitzrecht des Käufers für dessen Sieg relevant ist. Der Käufer (beziehungsweise der *vin*[2] auf Ladung des Käufers) hat den Verkäufer zu diesem Behuf zu laden[3] und zwar nach älterm Recht, wenn die Waare Fahrniss ist, unter Zuführung derselben: er hat die Waare (es ist ursprünglich an Vieh gedacht) „zum Verkäufer (bezw. zum *vin*) zu leiten" — *leþa til sala (hins sum salde, fangamans, til vinsins, til vinganaman)*.[4] Dieser Zug an den Gewähren, die *leþsn* (gotl. *laiþsn*, = „Leitung") macht den Verkäufer und je nach weiterm Verlauf des Verfahrens dessen Rechtsvorgänger zum Besitzer des eingeklagten Guts und somit zum eigentlichen Beklagten. Daher vom Käufer gesagt wird, dass er die Waare „sich abhanden, aus den Händen leite" *(leþa sic af handum, leþa ser fra handum)*[5] oder dass er sie dem Verkäufer „zu Handen leite" *(leþa manni til handa*, gotl. *laiþa manni a hand)*.[6] Der Verkäufer nun hat dem Kläger gegenüber zunächst sein eigenes (ehemaliges) Besitzrecht, wovon der Beklagte das seinige ableitet, zu vertheidigen. Er thut dieses, indem er entweder originären oder abgeleiteten Eigenthumserwerb belegt. Letzteres vollbringt er der Regel nach dadurch, dass er die Eigenthumsvertretung seines Gewähren erlangt, und so fort bis auf denjenigen Vormann, der originären oder (ausnahmsweise) selbständig derivativen Eigenthumserwerb darthut.[7] Übrigens ist nach altem Recht die Zahl der Gewähren, die dem

[1] Vgl. zum Folgenden Nordström II SS. 681—684. 688. 691 flg. 695—698.

[2] Da dieser als Bürge vom Käufer unmittelbar kann angegangen werden. Vgl. § 49 N. 2.

[3] Got. I add. 4 Abs. 6. Wg. I þb. 12 pr. Ög. Es. 8. Vins. 6 pr. 7 § 5. Vgl. ferner Upl. Mb. 44 pr. § 2. 45 pr. Sm. þb. 8 pr. 9. Wm. I Bb. 35 § 1. II Mb. 28 pr. H. Mb. 29. Ll. þb. 16—18.

[4] Wg. I þb. 8 § 1. 13. II þb. 39. 46. 47. Ög. Vins. 6 pr. § 4. 7 §§ 1, 4. Upl. Mb. 44 pr. § 1. Sm. Kp. 1 pr. Bb. 16 pr. þb. 8 §§ 4, 5. Wm. II Mb. 28 § 1, Ll. þb. 16. In jüngern Quellen wird übrigens der Ausdruck *leþa til annars* auch auf denjenigen Gewährenzug angewandt, der gegen die Klage um Grundstücke stattfindet. Offenbar ist hier die Bedeutung von *leþa* schon isolirt: Upl. Jb. 20 pr. Ll. Eb. 33 § 1.

[5] Upl. Mb. 44 pr. Sm. þb. 8 pr. §§ 3, 4. Wm. I Bb. 35 § 1. II Mb. 28 pr. Og. Vaþ. 32 § 3. Bj. 32 pr. Vgl. auch Bj. 11 § 1.

[6] Sm. þb. 8 § 3. Got. I 37 pr. add. 4 Abs. 6. Vgl. auch Sm. Kb. 16 § 1. Wm. II Kb. 24 § 6. Ll. þb. 6.

[7] Wg. I þb. 8 § 1. 12 pr. § 1. 13. Jb. 2 pr. II þb. 39. 44. 46. Jb. 1. Ög. Es. 8. Vins. 6 § 7. 7 pr. § 4. Upl. Mb. 44 pr. Jb. 20 pr. Sm. þb. 8 § 3. Wm. I Bb. 35 § 1. II Mb. 28 pr. Ll. Eb. 33 § 1.

Kläger entgegengestellt werden dürfen, beschränkt. Die Götarechte lassen ursprünglich immer, später noch principiell den Zug beim dritten Gewähren still stehen (*lepa til pripia sala, til pripiæ sæld, lepa til pripia mans* = „zum dritten Verkäufer, zum dritten Verkauf, zum dritten Mann leiten", das *intertiare* der südgermanischen Quellen). Von den Swearechten geben Uplands- und Södermannalagen die Gewährenzahl wol gegen die Klage um liegendes, nicht aber gegen die um loses Gut frei. Gegen sie nämlich soll die *lepsn* nach Uplandslagen beim „sechsten Mann zum Stillstand" kommen, nach Södermannalagen „nicht länger gehen als zum fünften Mann". Gegenüber allen Klagen an sich unbeschränkt ist die Zahl der Gewähren erst in den westmännischen Rechtsbüchern, dem Anschein nach ferner in Helsingelagen und im Stadtrecht.[1] Wo aber die Zahl der Gewähren beschränkt ist, muss stets der letzte für sich originären oder (ausnahmsweise) selbständig derivativen Eigenthumserwerb darthun, wenn der Beklagte das eingeklagte Gut behalten soll. Erbringt nun der Verkäufer den Beleg für sein (ehemaliges) Eigenthum, so erübrigt noch der Nachweis, dass durch ihn dem Beklagten ein Besitzrecht übertragen sei, welches die Klage ausschliesst. Daher muss er, wenn die Klage auf Kauf von ihm gegründet ist, beschwören, er habe zuerst dem Beklagten verkauft (oben S. 557), oder er habe dem Beklagten allein, dem Kläger überhaupt niemals verkauft;[2] er muss ferner, wenn die Klage sich auf ein Näherrecht beruft, beweisen. dem Nähergelter sei das gesetzliche Verkaufsangebot gemacht worden, oder aber, er habe der Sachlage nach ein solches Angebot nicht zu machen gebraucht.[3] Nur dann ist der Nachweis einer Rechtsübertragung vom Verkäufer auf den Käufer unnöthig und der Nachweis blosser Besitzübertragung genügend, wenn die Klage zu schwach fundirt ist, um nicht hiedurch allein schon ausgeschlossen zu werden. Der Diebstahlsklage gegenüber reicht es z. B. hin, wenn der Verkäufer des Beklagten originären Erwerb und unmittelbare Aushändigung der Waare an den Beklagten beweist.[4] In den Quellen ist fast immer nur von diesem Fall die Rede, und in der That wird gewöhnlich diese Art von *hemuld* zum Schutz des beklagten Käufers genügen, nämlich der Regel nach

[1] Mittelbar kann sich indess überall eine Beschränkung der Gewährenzahl durch den Ablauf der Präclusivfrist ergeben, die dem beklagten Käufer von Rechtswegen für den Gewährenzug gesetzt ist.

[2] Ög. Vins. 7 § 5. Vgl. Es. 10.

[3] Ög. Es. 3 §§ 1 (oben S. 492), 2. Wg. II add. 11 § 9. Wo dieser Beweis vom Wahrspruch einer Næmd abhängt (Upl. Jb. 1 § 1. 2 § 2. Sm. Jb. 4 § 1. Wm. I Bb. 1. II Jb. 1), muss Verkäufer zur Besetzung der Næmd mitwirken: Sm. Jb. 4 § 1.

[4] Ög. Vins. 6 § 7 vgl. mit pr.

dann, wenn die Klage auf Wiedergewinnung des Besitzes gerichtet ist, weil sie in solchem Fall grundsatzgemäss entweder auf einen Vertrag zwischen Kläger und Beklagtem oder auf unfreiwilligen Besitzverlust Seitens des Klägers fundirt sein muss.

In der *hemuld* liegt zweitens, dass der Verkäufer das ausschliessliche Gebrauchsrecht des Käufers schützt.

> Ög. Es. 15 § 5: „Nun verkauft Jemand einem Mann ein Grundstück und ein anderer fährt zu und wirkt darauf ohne Ladung: dann soll der, welcher es erworben hat, laden seine Gewährschaft *(stæmna hemuld sinne)*. Dann soll der Gewähre *(hemulsmannin)* laden den, der darauf wirkte und auffordern, den Gewährschaftseid *(hemulseþ)* bei ihm zu sehen, und alsdann soll er in dritter Fünft [das Gut] heimisch machen *(hemula)* und nicht den Erlaubnisseid gehen."

Mit andern Worten: der Verkäufer muss beschwören, er habe dem Käufer ein Besitzrecht übertragen, und zwar ein solches, das ihn befugt, dem Beklagten alle Eingriffe zu verbieten.

Wenn der Verkäufer die *hemuld* innerhalb der Präclusivfrist, die dem Käufer für den Gewährenzug offen steht, nicht leistet, macht er sich[1] erstens einer Geldstrafe schuldig. Diese ist ursprünglich nach allen und später noch nach den meisten festländischen Rechten stets die Dreimarkbusse. In Westgötaland ist zufolge den excerpta Lydekini in jüngerer Zeit die Dreimarkbusse beim Landkauf mit dem gleich zu erwähnenden „Ersatzgeld" zusammengeschlagen und zur Dreimalneunmark-Busse erhöht worden, wogegen schon viel früher die Dreimarkbusse beim Mobiliarkauf (wie alle gemeinen Dreimarkbussen) auf dreimal sechzehn Örtug (effectiv) herabgesetzt worden war. Gotlandslagen gedenkt einer Busse des Verkäufers nicht. Das Stadtrecht von Visby aber legt ihm bei Landkauf fixirten Schadenersatz auf: er soll dem Käufer auf je 20 Mark des Kaufpreises 1 Mark zahlen. Zweitens hat bei Landkauf Verkäufer dem Käufer die Dreimarkbusse zu ersetzen, die letzterer selbst wegen widerrechtlicher Besitzergreifung am Grundstück an den siegreichen Kläger zu zahlen hat. Dieses „Ersatzgeld" *(viþerlags öre* in Östgötaland) ist im jüngern östgötischen Recht dadurch weggefallen, dass der Käufer bei nachgewiesenem Kauf bussfrei gemacht wurde. Doch ist der Name *viþerlagsöre* in Östgötaland nunmehr auf die Dreimarkbusse des Verkäufers übergegangen. Wie im jüngern westgötischen Recht das „Er-

[1] Wegen *gærsala:* vgl. oben S. 555 N. 6. Entwerung des Käufers heisst *brigþ* (gotl. *brigsl)*, hiernach ebenso die ihm abgeklagte Waare selbst: Upl. Kp. 5 § 5. Wm. II Kp. 7 § 2. Vgl. Jb. 3 § 1. Gewöhnlich aber wird die letztere mit *ohemul* bezeichnet.

satzgeld“ mit der Dreimarkbusse des Verkäufers zusammengewachsen ist, wurde vorhin gezeigt.[1] Drittens hat der Verkäufer nach strengem, und wahrscheinlich ältestem, Recht dem Käufer (wenn dieser sich nicht mit dem Preis begnügt) statt der ihm abgestrittenen Waare eine andere (von gleicher Güte) zu liefern, woran Käufer unanfechtbares Eigenthum erwirbt. Dieses strenge Recht ist in Uplandslagen und darnach in der jüngern Redaction von Westmannalagen beim Viehkauf zum Ausdruck gelangt.[2] Das mildere Recht, wie es in Uplandslagen und der jüngern Redaction von Westmannalagen bei andern als Viehkäufen, in den übrigen Quellen bei allen Käufen vertreten ist, legt dem Verkäufer Rückzahlung des Preises auf.[3] Mit andern Worten, der Verkäufer kann zwar für Busse, für Bussersatz, für Preisrückgabe haftbar gemacht werden, nicht aber für Erfüllung. Es war hiernach für den Käufer von Werth, beim Vertragsschluss sich eigens ein Erfüllungssurrogat für den Entwerungsfall auszubedingen, wie wir dies in jüngern Kaufbriefen beobachten.[4] Viertens endlich kann nach östgötischem Recht der Käufer wenn er durch näherberechtigte Verwandte des Verkäufers entwert wurde, vom Käufer einen Gefährdeeid verlangen:

> Ög. Es. 3 § 1 (Cod. B): „... und jener gelte drei Mark, der verkaufte, dieses nennt man Ersatzgeld, und gehe so nachher einen Zwölfmännereid, dass er nicht rieth Klage oder Anfechtung des Kaufs, die sie erhoben.“

---

[1] Wg. III 150 (vgl. mit I Jb. 2 pr. II Jb. 1). Ög. Es. 3 § 1. 8. 11 pr. 14 § 1. Söderk. XVIII 14. Upl. Jb. 4 §§ 2, 3. 6 pr. 18 pr. 20 § 2. Kp. 5 § 5. Sm. Jb. 4 § 1 a. E. 6 pr. Kp. 1 pr. Wm. I Bb. 1 a. E. 5 pr. § 1. 9 § 2. II Kp. 7 § 2. Jb. 3 § 2. 4. H. Kp. 3. Jb. 6. Ll. Eb. 14. 16. St. Jb. 7. 8. Got. I add. 4 Abss. 5, 6. Visb. III 1 6. S. ferner Schlyter II S. 380 flg. III S. 454. XIII S. 722. Got. c. l. ist in II 43 und hiernach bei Schildener S. 68 falsch übersetzt.

[2] Upl. Kp. 5 § 5 = Wm. II Kp. 7 § 2. Beiläufig darf vielleicht darauf hingewiesen werden, dass nach Urkunden über Liegenschaftskäufe in Upland Preisrückgabe für Evictionsfall öfters ausdrücklich festgesetzt wird: D. 2396, 2398, 3099 4143 (in 3897, 4053 ist mit Rücksicht auf drohende Münzverschlechterung davon die Rede). Es scheint, als sei auch noch nach dem Erlass von Uplandslagen einfache Preisrückgabe nicht von Jedermann für selbstverständlich erachtet worden.

[3] Ög. Es. 3 § 1. 7. 8. 9 n. 99. 11 pr. 14 § 1. Vins. 6 § 5. Upl. Kp. 2 § 2. Sm. Jb. 4 § 1. 6 pr. Kp. 1 pr. 2 § 2. Wm. I Bb. 5 § 1. 30. II Jb. 4. Kp. 2 § 1. H. Jb. 6. Got. I add. 4 Abs. 6. Ll. Eb. 14. 16. Kp. 4 pr. þb. 18. St. Jb. 7. 8. Nach H. Kp. 3 soll der Verkäufer dem Käufer den Schaden, also jedenfalls den Kaufpreis, ersetzen.

[4] Z. B. D. 2702 (a. 1329), 2841 (a. 1331), 3085 (a. 1334), 3092 (a. 1334), 3325 (a. 1337), 3922 (a. 1345), 4076 (a. 1346), 4098 (a. 1346), 4251 (a. 1347), 4343, 4348, 4463. Vgl. auch D. 1256 (a. 1298).

Über Entschuldigung des Verkäufers durch *lagha forfall* oben S. 412 flg. Zu bemerken ist hier nur, dass bei *lagha forfall* des Verkäufers der Lauf der Präclusivfrist gegen den beklagten Käufer unterbrochen wird.

Übrigens kann der Käufer den Verkäufer nur dann wegen Nichtleistung der *hemuld* gegen den Entwerer in Anspruch nehmen, wenn er es auf eine Klage des Entwerers hat ankommen lassen, sich ihr gegenüber auf die *hemuld* berufen, den Verkäufer gehörig geladen und gleichwol die *hemuld* in dem hiefür angesetzten Termin nicht erlangt hat. Wie streng aber das alte Recht den Käufer auch hinsichtlich der Zeit seiner Klagerhebung behandelte, sieht man aus Ög. Es. 8:

> „Nun tauschen Leute mit Grundstücken oder schliessen Kaufverträge über Grundstücke ab; dann kommen hinein manche Verkäufe.[1] Nun kann dieses Grundstück eingeklagt werden; dann soll jeder laden seinen Gewähren, und er (= Gewähre) komme dahin zur obersten (= letzten) Fünft.[2] Macht er dann [das Grundstück seinem Käufer] eigenthümlich *(hemult)*, dann stehen die Käufe alle ruhig (= fest). Macht er nicht dann eigenthümlich, dann war dieses so zuerst, dass sollten die (= die Käufer) die *fæst* einbringen,[3] der auf den Preis, den er entgalt dagegen, der auf das Grundstück, der es entgalt dagegen. Nun wurde festgesetzt dieses so auf dem Gloholm, dass der Verkäufer kann fern sein und er machte nicht eigenthümlich; dann konnten die nicht die *fæst* einbringen diesen Tag; brächten sie die *fæst* ein und machte er eigenthümlich,[4] dann wäre dieses[5] Unrecht *(olagh)*; macht er nicht eigenthümlich, und die brachten nicht ein die *fæst*, dann misste er (= Käufer) beide Preis und Ersatzgeld.[6] Nun mögen Acht haben darauf die Bauern, dass so ist dieses jetzt festgesetzt, dass alle die, welche an dem Handel betheiligt sind *(þe sum i agha köpinu)*,[7] die sollen kommen zur Fünft, worin [das Grundstück] soll eigenthümlich gemacht werden. Wird

[1] D. h. der erste Erwerber verkauft das Grundstück an einen andern, dieser an einen dritten u. s. f.

[2] D. h. im dritten Termin, der dem Beklagten zu seiner Vertheidigung gesetzt ist.

[3] = den Beweis ihrer Käufe gegen ihre Verkäufer erbringen, und zwar noch in der „obersten Fünft“ selbst.

[4] Wenn sich nämlich Verkäufer noch in letzter Stunde einfand.

[5] Das Einbringen der *fæst*.

[6] Das Bisherige enthält noch die Reflexionen übers alte Recht, die zu dessen Abänderung führten.

[7] D. h. der Beklagte und seine Rechtsvorgänger.

es dann eigenthümlich gemacht, dann stehen alle Käufe. Wird es nicht eigenthümlich gemacht, dann soll keiner die *fæst* einbringen diesen Tag, ausser wenn er will; sondern es lade den ersten Montag, wo die Fünft kommt auf einen Schwörtag, jeder seinen Verkäufer, wie zuvor gesagt war, und spreche an am Samstag. Dann hat der Urtheiler auszulegen die Fünft am Donnerstag. Dann stehe ein jeder auf seinem Kaufgegenstand." . . . Folgen die Beweisregeln (Schwur des *forskialamaþer*, der Zeugen, des Käufers). . . . „Es gehe der zum Grundstück, der es entgalt dagegen, und der zum losen Gut (= Preis), der damit entgalt. Der, welcher die *fæst* einzubringen vermag, er nehme drei Mark, und die *fæst*, welche er einbrachte, sie ist so gesetzlich giltig, als brächte er sie ein in der dritten Fünft."

Ll. Jb. 16 und St. Jb. 8 beschäftigen sich noch besonders mit der Frage, ob der entwerte Käufer unter allen Umständen Busse und Ersatzgeld von seinem unmittelbaren Vormann verlangen könne. Sie entscheiden, dass, wenn dieser selbst das Gut gekauft habe und seinen Gewähren stelle, Busse und Ersatzgeld nicht von ihm, sondern von seinem Gewähren zu geben seien. Das scheint Neuerung.

Nicht für *hemuld* haftbar kann der Verkäufer oder sein Erbe gemacht werden, wenn der Käufer sein Eigenthum selbständig vertheidigen kann. Er kann dies nach westgötischem Recht bei Landkauf, sobald er die *umfærþ* erlangt hat, worüber oben S. 549. Nach östgötischem Recht kann der Käufer selbständig sein Eigenthum vertreten *(hemula siælvær sik)* oder den Kaufgegenstand wehren *(væria)*, wenn dieser Land, der Verkäufer gestorben und bis zu dessen Tod der Besitz des Käufers nicht angefochten war.

Ög. Es. 9 § 1 Hs. B (nach den S. 549 flg. übersetzten Worten): „Nun stirbt jener, der verkaufte, und wird dieses Eigen eingeklagt; beweise jener, der es erworben hat mit zwei Männern, dass er es erwarb mit Festigung und Kauf und gesetzlichem Erwerb, und zwölf darnach, dass die zwei schworen wahr und recht. Dieses bezeugen andere zwei und zwölf darnach, dass er (= Käufer) hatte, solange jener lebte, [das Gut] ungeklagt und unangefochten. 10. Es bringe aber Niemand eine Festigung *(fæst)* ein zu Füssen einem Todten *(a fötær döþum)*, und es hat Niemand zu gehen zum Hügel *(til höghz)* um Gewährschaft *(at hemuld)*. Darum leiste jeder sich selbst Gewährschaft."[1]

[1] Ein Anwendungsfall Ög. Es. 3 § 1 a. E.

Die heidnische Fassung des Rechtssatzes wie die Alliteration bezeugen sein hohes Alter. In den Swearechten findet er sich nicht und in Uplandslagen ist sogar angedeutet, dass auch die Erben des Verkäufers die *hemuld* zu gewähren haben. Vgl. oben S. 425.

Nicht für *hemuld* haftbar kann der Verkäufer oder sein Erbe gemacht werden, wenn der Erbe des Käufers sein Eigenthum selbständig vertheidigen kann. Der Erbe des Käufers muss dies nach westgötischem Recht können, wenn er die *umfærþ* erlangt hat. Vgl. oben S. 564. Wann er es nach andern Rechten kann, ist S. 549 flg. gezeigt.

Keine selbständige Vertheidigung seines Besitzrechts steht dem Käufer oder seinem Erben zu beim Mobiliarkauf, und insbesondere auch keine beim „Strassenkauf" — *strætisköp*, d. h. dem Kauf von Fahrniss auf offener Strasse, keine beim „Marktkauf" — *torghköp (torgha köp)*, keine beim Kauf in „Buden" *(i boþum)*. Klagt gegen den Käufer ein Dritter wegen unfreiwilligen Besitzverlusts *(sum osinum haver mist*, Ög.) und vermag Käufer nicht den Verkäufer zur Stelle zu schaffen, so verliert er die Waare an den Kläger. Der Beweis des Strassen-, Markt-, Budenkaufs rettet ihn nur vor der Diebstahlsinzicht.[1]

b) Der Verkäufer haftet wegen Fehlerhaftigkeit der Waare der Regel nach, wenn überhaupt nicht unmittelbar, mittelbar insofern, als er bei Rücktritt des Käufers (worüber unten V) den empfangenen Preis zurückzahlen muss. In gewissen Fällen aber haftet er allerdings unmittelbar, indem er, wenn sich bestimmte Fehler herausstellen, straffällig wird. So haftet nach den Swearechten und dem gemeinen Landrecht vorab der Verkäufer einer verfälschten Waare *(flærþ*, eigentlich = Betrug, Fälschung). Nicht nur kann der Käufer das *flærþaköp* rückgängig machen, sondern es trifft auch den Verkäufer die Dreimarkbusse:

> Upl. Kp. 2 pr.: „Kauft man Wachs oder Salz, ist dieses mit Kalk gemischt oder mit Sand gemischt, oder Räucherwerk, kauft man Butter von einem andern, ist es Butter aussen und Betrug innen, kauft man Fett oder Talg, und immer, wann man sagt, Fälschung sei verkauft oder gekauft, dann ernenne jeder von denen zwei Männer. Die sollen bezeugen, ob dieses war Betrug oder nicht. Bezeugen sie den schuldfrei, welcher des Betrugs bezichtigt wird, er sei bussfrei; fällen die ihn, dann büsse er drei Mark für Betrug. So auch allemal, wenn sich Fälschung findet in Waaren. Und es nehme der die

[1] Wg. I þb. 19 § 3. II þb. ind. 57. þb. 57. Ög. Vins. Ind. 8. Upl. Kp. ind. 2. Kp. 2 § 2. Sm. Kp. ind. 2. Kp. 2 inscr. § 2. Wm. I Bb. 35 § 3. II Kp. 2 § 1. Ll. Kp. 4 pr. St. Kp. 4 pr.

Fälschung zurück, der verkaufte, und der zurück den Preis der kaufte."[1]

Besondere Regeln jedoch enthalten diese Rechte über den Kauf gefälschten Goldes oder Silbers. Den Verkäufer, der nicht Gold- oder Silberschmied ist, trifft die Dreimarkbusse nur dann, wenn er um die Fälschung gewusst; hat er nicht um sie gewusst, so kann der Käufer nur den Kauf rückgängig machen. Den Gold- oder Silberschmied hingegen trifft Busse, und zwar nach einigen Quellen die Sechsmark-, nach andern die Dreimarkbusse, sobald sich bei Untersuchung die Fälschung herausstellt. Doch setzt das oberschwedische Recht hier noch voraus, dass die Waare in verarbeitetem Gold oder Silber bestehe.[2] Das Stadtrecht baut auf diesen Bestimmungen über Kauf verfälschter Waaren fort, erhöht aber alle Bussen auf 40 Mark und ordnet Vernichtung der Waare an.[3] Ähnlich wie der Kauf verfälschter Waaren wird im oberschwedischen und södermännischen Recht auch der Kauf von Tuch behandelt, dessen Güte nicht die vertragsmässige erreicht. Entdeckt der Käufer die Mangelhaftigkeit, bevor er den Ort des Vertragsschlusses (die „Kaufstadt") verlassen hat, so kann er nicht nur das Geschäft rückgängig machen, sondern auch den Verkäufer wegen *flærþ* auf die Dreimarkbusse belangen.[4] Im jüngern westgötischen Recht findet sich die Bestimmung, dass ein Eisenschmelzer, der „schlechtes" Eisen verkauft, dreimal sechzehn Örtuge, d. h. die herabgesetzte Dreimarkbusse, zu erlegen habe.[5]

c) Auch der Käufer fährt noch vollzogenem Kauf fort zu haften, wenn er nämlich den Preis in andern Sachen als Geld entrichtet hat. Er haftet dann dem Verkäufer für die *hemuld* am „Preis", wie der Verkäufer ihm selbst für die *hemuld* der Waare haftet. Dieser Satz ist quellenmässig.[6] Man wird aber den andern hinzufügen dürfen, dass Käufer auch wegen Fehlerhaftigkeit des an Zahlungsstatt Gegebenen gerade so einsteht, wie Verkäufer wegen Fehlerhaftigkeit der Waare; —

---

[1] = Wm. II Kp. 2 pr. Im Wesentlichen ebenso Sm. Kp. 2 pr. Ll. Kp. 3 pr. Der Unterschied zwischen *flærþ* (Vorspiegelung besserer Qualität) und *fals* (= Fälschung), wie er in Chr. Ll. Kp. 3 § 1 hervortritt, ist dem ältern Recht fremd. Vgl. Schlyter XIII s. v. *fals*. Über *blekoblandæt* = „mit Kalk gemischt" s. Bugge in Tidskr. III 4 S. 259.

[2] Upl. Kp. 1 pr. § 1. Sm. Kp. 1 §§ 1, 2 (mit n. 27). Wm. II Kp. 1 pr. § 1. H. Kp. 1 (wo zwar vom Nichtwissen des Verkäufers keine Rede ist, jedoch wol nur ein Auszug aus Upl. vorliegt). Ll. Kp. 2 pr. § 1.

[3] St. Kp. 3 pr. 32 § 1. 2 pr. § 1. Vgl. auch Bj. 38 § 5. Verkauf von verfälschtem Kupfer soll nach D. 4142 a. 1347 die 40 Markbusse und Verwirkung der Waare nach sich ziehen.

[4] Upl. Kp. 2 § 1. Sm. Kp. 2 § 1.

[5] Wg. III 81.

[6] Upl. Jb. 4 § 2. Ll. Eb. 14. St. Jb. 7.

ein Satz, der durch die sonstige Analogie zwischen Verkauf und Hingabe an Geldesstatt im schwedischen Recht (S. 481) nahe genug gelegt ist.

V. Rücktrittsrechte.

Das Recht eines Contrahenten, vom Kaufvertrag zurückzutreten, ist ein Recht, den Kauf aufzulösen oder zu „zerreissen" — *ryva köpit*, oder zu „zerbrechen" — *ater bryta köpit*, oder zu „widersagen" — *viþersighia köpit*. Die Auflösung des Kaufvertrags heisst *köpruf* (= „Kaufzerreissung").[1] Das Rücktrittsrecht ist entweder ein Recht, ohne Grundangabe zurückzutreten, also einfach ein Recht, sich des Kaufs „reuen" zu lassen *(angra, iþras köpsins[2])*, oder nur ein Recht, unter Nachweis bestimmter Gründe den Vertrag aufzulösen. Der Rücktritt ferner (nicht das Rücktrittsrecht) ist in gewissen Fällen entgeltlich, in andern unentgeltlich.

1) Einfaches Reurecht. In den Landschaftsrechten tritt es beim Liegenschaftskauf hervor. Es setzt voraus, dass ein obligatorischer Kaufvertrag zu Stand gekommen, aber noch nicht durch Übereignung des Grundstücks erfüllt ist. Nach westgötischem Recht ist jeder Contrahent bis zur *umfærþ* befugt, unter Erlag von 3 Mark das Geschäft aufzulösen.

> Wg. I Jb. 2 pr. (nach den S. 291 zu N. 6 übersetzten Worten): „Es löse auf mit 3 Mark, wer auflösen will. Es kommt nicht Auflösung des Kaufs hinzu, nachdem gefahren ist . . . Eine Tagfahrt nach sieben Nächten soll man weisen dem Mann, der für den Kauf Haftung übernahm, wenn entweder gefordert wird Preis oder Umfahrt von ihm. Die Tagfahrt nach sieben Nächten soll man vor ihm halten . . . Fällt er [mit dem Leugnungseid], büsse er 3 Mark für Kaufbruch *(köpruf)*."[3]

Nach östgötischem Recht hat der Verkäufer die Befugniss, solange er das verkaufte Grundstück besitzt, vom Verkauf abzugehen unter Erlag einer Busse von 3 Mark, die unter dem Namen des „Ersatzgeldes" *(viþerlags öre)* dem Käufer allein zufällt (oben S. 345).[4] Nach den Swearechten (und wol auch nach den Götarechten) hat bei Doppelverkauf eines und des nämlichen Grundstücks der Verkäufer, solange er noch im Besitz desselben ist, die Wahl, ob er es dem ersten oder dem zweiten Käufer übereignen will; demjenigen aber, dem er es nicht übereignet, hat er den Preis zurückzugeben und 3 Mark (für *gærsala)* zu büssen. Mit andern Worten: Verkäufer hat die Wahl, vom ersten oder vom

---

[1] Wg. I Jb. 2 pr. II Jb. 1. Ög. Es. 4 pr. 9 pr. 21 § 1. Sm. Kp. 5 pr. § 1. Wm. I Bb. 33. Bj. 6 pr. §§ 1, 2. St. Kp. 1.

[2] Wm. I Bb. 33. Ög. Es. ind. 4. Es. 4 pr.

[3] = II Jb. 1, wo jedoch der Schlusssatz so lautet: „büsse 3 Mark dafür der, welcher bricht *(æn ryver)*, dem er Kaufbruch zufügt". Vgl. auch oben S. 344.

[4] Vgl. auch Ög. Es. 7.

zweiten Verkauf unter Erlag der Dreimarkbusse zurückzutreten.[1] Leugnet jedoch der Verkäufer beiden Käufern gegenüber das Geschäft ab und erbringt jeder von ihnen den Beweis desselben, so soll nach Upland- und Södermannalagen jeder Käufer die Hälfte des Grundstücks, die Hälfte seines Preises und die Hälfte der Dreimarkbusse bekommen.[2] Auch das stockholmer Stadtrecht scheint beim Liegenschaftskauf einen (und zwar unentgeltlichen) Rücktritt gewährt zu haben. Vgl. hierüber oben S. 339. Über den theils entgeltlichen, theils unentgeltlichen Rücktritt beim Mobiliarkauf nach Stadtrechten ist SS. 329—331, 334, 336 das Nöthige mitgetheilt. Ein Reurecht beim Mobiliarkauf ist nach westmännischem Recht dem Verkäufer gewährt. Doch muss er die Reue stets mit 3 Mark bezahlen.[3]

Übrigens kann auch vertragsmässig dem einen oder andern Contrahenten ein Reurecht ausgemacht sein. Eine solche Übereinkunft wahrscheinlich versteht Got. I add. 4 a. E. unter dem *mali*, der den Gegensatz zu „festem" Kauf bilden soll. Es ist dort ein Beweisverzug des Käufers festgesetzt, falls Verkäufer nur mit *mali* gekauft zu haben behauptet.

2) Rücktrittsrechte aus bestimmten Gründen:

a) Wegen Fehlerhaftigkeit der Waare beim Mobiliarkauf. Nach östgötischem Recht kann der Kauf von Fahrniss nach deren Übereignung im Allgemeinen nur wegen eines solchen Fehlers vom Käufer rückgängig gemacht werden, der ihm vom Verkäufer verborgen worden war — *löndalaster* (= „geleugnetes, verhehltes Laster", von *löna* = occultare). Bestreitet Verkäufer, mit *löndalaster* verkauft zu haben, so kommt er zum Unschuldseid.[4] Vorausgesetzt ist aber fürs Rücktrittsrecht, dass der Käufer innerhalb fünfnächtiger Frist vom Erwerb der Waare ab dieselbe dem Verkäufer „zurückbietet".[5]

Ein allgemeines Rücktrittsrecht des Käufers blos deshalb, weil er in Unkenntniss von irgendwelchen Fehlern der Waare dieselbe gekauft und in Empfang genommen hat, ist dem ältern Recht unbekannt. Nur

[1] Upl. Jb. 6 § 1. Sm. Jb. 6 § 1. Über *gærsala* oben S. 555 N. 6 und S. 561 N. 1.

[2] Upl. Jb. 6 § 2 (oben S. 107). Sm. Jb. 6 § 1. [3] Wm. I Bb. 33 pr.

[4] Hierans ergibt sich ohne weiteres, dass *löndalaster* nicht **jedes** „occultum vitium" (**Schlyter** Gl. zu Óg. s. v.) sein kann. Es kommt nicht blos darauf an, ob **Käufer** in Unkenntniss des Fehlers gekauft hat. Dieses kann Verkäufer weder mit noch ohne Eid leugnen wollen, wenn er nicht den Käufer auf den Fehler aufmerksam gemacht hat.

[5] Óg. Vins. 5. — Ich bemerke hier beiläufig, dass die von **Stobbe** Priv. R. II S. 247 N. 4 citirte Stelle „bei **Cropp**" nicht „schwedisches", sondern norwegisches Recht enthält.

in Södermannalagen findet es sich, beruht aber hier auf Verallgemeinerung der gleich zu erwähnenden Grundsätze von Uplandslagen. Wegen irgendwelcher Waarenfehler lassen den Käufer die ältern Swearechte nur beim Viehkauf, ja ursprünglich wol nur beim Kauf bestimmter Hausthiere, das gotländische Recht nur beim Kauf von Unfreien zurücktreten. Dabei ist für den Rücktritt eine kurze Frist (*fræstmark* in den Swearechten) bestimmt. Nach Uplandslagen nämlich kann der Käufer eines Hengstes oder einer Stute oder eines Ochsen regelmässig ohne Entgelt den Kauf rückgängig machen, wenn er innerhalb der gesetzlichen Frist einen Fehler entdeckt. Die Frist aber beträgt, wenn die Contrahenten in derselben Hundertschaft wohnen, drei Nächte, wenn sie in verschiedenen Hundertschaften, aber im nämlichen Volkland wohnen, fünf Nächte, wenn sie in verschiedenen Volklanden wohnen, vierzehn Nächte. Ist jedoch der Verkäufer Dienstmann oder „wegfährtiger" Mann, so endigt die Frist schon in dem Augenblick, „wenn die Hinterfüsse des Thiers dahin kommen, wo vorher die Vorderfüsse waren". Gar kein Rücktrittsrecht hat der Käufer, wenn er das Thier auf dem Markt gekauft hat. Das ältere westmännische Recht gestattet dem Käufer den Rücktritt wegen jedes Viehmangels beim Kauf von ungezähmten Rossen und Galtvieh nur bis zu dem Augenblick, da die „Hinterfüsse dahin kommen, wo vorher die vordern standen", beim Kauf von anderm Vieh wahrscheinlich länger. Das jüngere Recht hingegen lässt bei allen Viehkäufen nur jene kurze Frist für den Rücktritt frei. Helsingelagen gestattet wegen „Laster" den Rücktritt bei jedem Viehkauf in Frist von fünf Nächten. Das Gesetzbuch von Södermannaland hat den upländischen Text zur Vorlage, ändert ihn aber in vierfacher Hinsicht ab. Erstens stellt es dem Kauf von Hengsten den Kauf aller „andern Dinge" gleich. Sodann soll die Frist für unentgeltlichen Rücktritt regelmässig bis zum dritten Sonnenuntergang, bei Verkauf durch Heer-, Dienst- und wegfährtige Leute hingegen bis zum Auseinandergehen der Contrahenten dauern. Drittens soll es wie in diesem letztern Fall auch bei Marktkauf gehalten werden. Viertens wird ausser diesen besondern Fällen noch bei jedem Mobiliarkauf nach dem dritten Sonnenuntergang ein Rücktritt wegen Fehlerhaftigkeit gewährt, der mit drei Mark „gebüsst" werden muss.[1] Was endlich das gotländische Recht betrifft, so bedingt es den Rücktritt nach einem Viehkauf ausdrücklich durch die Entdeckung bestimmter Mängel innerhalb kurzer Fristen (vgl. S. 570). Nach dem Kauf eines Unfreien hingegen darf der Käufer innerhalb einer sechstägigen Probefrist ohne Entgelt das Geschäft rückgängig machen, wenn ihm der

[1] Upl. Kp. 5 § 1 vgl. mit pr. und § 2. § 4 (theilweise oben S. 284). Wm. I Bb. 31 § 1. II Kp. 7 pr. H. Kp. 3. Sm. Kp. 5 pr. § 1.

Knecht nicht behagt. Die Probezeit kann aber vertragsmässig ausgeschlossen oder verlängert werden. Behauptet Verkäufer ihren Ausschluss, so hat der Käufer, behauptet dieser ihre Verlängerung, so hat der Verkäufer den Beweisvorzug.[1]

Wegen bestimmter Waarenfehler, die der Käufer beim Empfang nicht gekannt hat, darf er zurücktreten nach gotländischem Recht beim Kauf von Rossen und Rindern innert kurzer Frist, ferner beim Kauf von Unfreien auch noch nach Ablauf der oben genannten sechstägigen innerhalb längerer Frist.

> Got. I 33: „Kaufst du einen Ochsen, dann versuche ihn drei Tage hindurch. Laster folgen ihm zwei:[2] eines ist, wenn er nicht zieht, das andere, wenn er zerbricht.[3] § 1. Kaufst du eine Kuh, dann versuche sie zu drei Melkzeiten. Laster folgen ihr zwei: das eine, wenn sie ausschlägt, so dass man nicht melken kann, das andere, wenn ihr die Milch abgestohlen (= abgehext) ist. § 4. Kaufst du ein Ross, dann versuche es drei Tage hindurch und leite es zurück mit dem Laster, wenn du eines findest. Laster folgen einem Rosse drei. Dieses ist das eine, wenn es staarblind ist, das andere, wenn es beisst, das dritte, wenn es mit den vordern Füssen ausschlägt. Wenn du es länger behältst, dann nimmt es Verkäufer nicht zurück, auch wenn Laster folgen, ausser wenn er selbst will.“
>
> Got. I add. 4 (Verkauf eines Unfreien): „ . . . Nachher [= nach den 6 Tagen] soll Verkäufer haften für drei Laster: für Fallsucht und Bettpissen haftet er einen Monat; wenn es ihn an den Knochen reisst, dann haftet er ein Jahr lang . . .“

An die letzte Stelle mag sich hier gleich die westgötische Bestimmung reihen, wonach der Verkäufer eines Unfreien wegen Fallsucht desselben den ersten Monat hindurch, wegen eines vom Unfreien vor dem Verkauf begangenen Verbrechens bis zu dessen Tod „haftet“, d. h. sich den Rücktritt des Käufers muss gefallen lassen.[4] Anderwärts findet sich wenig, was hier einschlagen würde. Nach der ältern Redaction von Westmannalagen „haftet“ nach dem Verkauf einer Kuh der Verkäufer dafür, dass sie kalbt; kann sie an drei Zitzen nicht gemolken werden,

[1] Got. I add. 4 vgl. mit 33, 34.

[2] D. h. zwei Eigenschaften werden als „Laster“ angerechnet. Richtig paraphrasirt bei Schildener S. 68 flg.

[3] Nämlich: Joch, Geschirr, Zäune; vgl. Schildener und Schlyter in ihren Übersetzungen.

[4] Wg. I þb. 19 pr. II þb. 54. Dazu Calonius p. 74—76; Bring p. 54—56; Schlyter Gl. zu Wg. s. v. *brot*.

mag der Käufer das Geschäft rückgängig machen; kann sie nur an zweien oder nur an einer nicht gemolken werden, so ist Rücktritt ausgeschlossen, doch soll am Kaufpreis auf die Zitze ein Öre „abfallen".[1] Auch nur Minderung des Preises kann der Käufer nach dem gemeinen Stadtrecht beim Kauf von Tuch fordern, das nicht die übliche Länge hat, obgleich er es beim Vertragsschluss hat strecken lassen.[2]

b) Wegen Überschreitung der gesetzlichen Verkaufs- oder Kaufsvollmacht von Ehefrauen, Hauskindern und Dienern kann der Hausherr den Kaufvertrag rückgängig machen und Busse fordern. Ausgenommen ist der Fall des Marktkaufs, im gemeinen Stadtrecht und zu Visby auch des Ladenkaufs.[3]

c) Ög. Es. 21 § 1: „Wenn nun eines Unmündigen Land verkauft wird [sc. vom Vormund] für loses Gut, dann mag er in drei Jahren auflösen den Kauf, nachdem er ein mündiger Mann wird. Löst er nicht auf in drei Jahren, dann hat der das Recht, zu behalten, der erworben hat. Oder ist er ausser Lands und ist ein mündiger Mann, kommt er heim, dann mag er wieder auflösen in Nacht und Jahr; klagt er nicht in Nacht und Jahr, nachdem er heim kommt, dann hat jener das Recht, zu behalten, der gekauft hat."

Gemäss den gemeinrechtlichen Gesetzen des 14. Jahrhunderts darf der Mündel nach erreichter Mündigkeit nur dann den Kauf rückgängig machen, wenn seine Lage dadurch verschlechtert wurde.[4]

d) Ög. Gb. 14 § 2: „Es kann aber der Bauer nicht verkaufen Land seiner Hausfrau für loses Gut, ausser es drängen diese Gründe [sc. echter Noth] dazu, welche jetzt [§ 1] gesagt sind. Verkauft er, dann steht der Kauf, solange beide leben; nachdem das eine von ihnen ist todt, klage das andere von diesen darauf, sie oder ihr Erbe in drei Jahren; dann geht der Kauf zurück ... Ist aber ihr Erbe ausser Lands drei Jahre, seitdem sie todt ist, und klagt in Nacht und Jahr, nachdem er heim kommt, dann hat er das Recht, zurückzufordern. Klagt er nicht in Nacht und Jahr, dann behalte der, welcher gekauft hat ..."

---

[1] Wm. I Bb. 31 pr.

[2] St. Kp. 32 pr. Vierzigmarkbusse und Confiscation, wenn Verkäufer sich nicht zur Preisminderung verstehen will.

[3] Ög. Vins. 8 § 1. 9 pr. 11. Upl. Kp. 4. Wm. I Bb. 32. II Kp. 5. Mb. 30 § 4. H. Kp. 2. Ll. Kp. 3 § 1. St. Kp. 3 § 1. Visb. I 42 pr. (Kauffrauen) nach dem Muster von Lübeck II 96.

[4] Ll. Eb. 18. St. Jb. 10.

e) Ög. Es. 9 pr.: „Nun kauft Jemand ein Grundstück von einem andern und wird ein Theil eingeklagt von demselben Grundstück und der Verkäufer vermag nicht Gewährschaft zu leisten, dann mag er, der gekauft hat, was er will: lieber halten oder brechen und gehen zu seinem Preis."

VI. Beweisvorzüge.

Die gotländischen sind SS. 568, 570 erwähnt. Aus ein paar festländischen Rechten gehören hieher die nicht rein processualen Grundsätze über den Fall, da der Käufer gegen den Verkäufer auf Übereignung eines gekauften Grundstücks klagt. Es gilt in den Landschaftsrechten das Princip, dass der Verkäufer den Vorzug des Beweises über die Grösse des Grundstücks hat, solange er noch einen bestimmten Hufentheil nicht veräussert hat. Nach den Bestimmungen von Westmannalagen, die in Versen überliefert sind, hat der Verkäufer den Beweisvorzug, solange er noch nicht die Hälfte seiner Hufe veräussert hat, nachher der Käufer.[1] Nach östgötischem Recht behält der Verkäufer das ausschliessliche Beweisrecht, solange er noch „Raum für Wagen und Weg" *(vagns rum ok væga)* im Dorf hat. Hat er auch diesen letzten Rest verkauft, se dass er *alsæla*[2] (etwa = „Ausverkäufer") ist, so hat der Käufer das Beweisrecht, falls nicht der Verkäufer vorzieht, durch eidliches Leugnen auf den Wahrspruch einer Hundertschaftsnæmd zu provociren.[3] Vielleicht war auch noch anderwärts das Beweisrecht des Käufers dadurch bedingt, dass Verkäufer *alsæla* war. Olaus Petri gedenkt eines alten Rechtsbuchs, worin für einen *alsæla* derjenige erklärt werde, der nicht einmal mehr das zu seiner Grabstätte nöthige Land sich zurückbehalten habe.[4] Möglicherweise hatte das analoge rechtliche Folgen, wie die *alsala* in Östgötalagen.

§ 77. Fortsetzung. Besondere Käufe.

A) Aus bestimmten Gründen ist dem Verkäufer die Auswahl seines Käufers beschränkt. Bestimmte Personen haben gesetzliche Vorkaufsrechte, nämlich:

---

[1] Wm. I Bb. 1. II Jb. 1. Dazu Schlyter Jur. afh. II S. 112.

[2] Wegen dieses Ausdrucks vgl. mit der östgötischen *alsala* (= Ausverkauf), *alsæla* in Wm. I Bb. 1. II Jb. 1 und in der sogleich mit N. 4 anzuführenden Bestimmung.

[3] Ög. Es. 7.

[4] Olaus Petri S. 82. Dazu Leffler hednal. S. 33 flg., 35, wo vermuthet wird, die Bestimmung habe der nämlichen Handschrift von Wg. angehört, in der hednalagen stand.

1) Nach Nähe ihres Erbrechts die Blutsfreunde[1] des Verkäufers von Land überhaupt nach älterm,[2] von Erbland nach jüngerm[3] Recht, wobei aber (wenigstens nach östgötischem Recht) der Grundsatz paterna paternis materna maternis entscheidet, — wobei ferner das östgötische Recht voraussetzt, dass das feilgebotene Land mindestens ein Sechstelachtel gross sei, wenn es in einer Gemarkung, oder drei Mark werth, wenn es ausserhalb einer Gemarkung liegt.[4]

2) Nach westgötischem Recht die Markgenossen bei Verkauf von Liegenschaften, die früher Gemeinland *(almænningsiorþ)* waren.[5]

3) Nach gotländischem Recht bei Verkauf von Land die Hundertschaftsleute, in deren Bezirk das feilgebotene Grundstück liegt, wenn die Erben des Verkäufers von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen.[6]

4) Nach dem Stadtrecht von Visby und wahrscheinlich auch nach festländischen Stadtrechten (jüngerer Zeit) die Stadt bei Verkauf von Grundstücken innerhalb der Stadtgemarkung, wenn die Erben des Verkäufers von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen.[7]

5) Nach dem Stadtrecht von Visby, das hier jedoch deutschen Mustern folgt, der Miteigenthümer eines Grundstücks, wenn sein Miteigenthümer dasselbe verkaufen will, ebenso der Miteigenthümer eines Schiffs.[8]

6) Nach dem gemeinen Stadtrecht der Stockwerkseigenthümer in einem Hause, wenn der Eigenthümer eines andern Haustheils denselben verkaufen will und dessen Erben nicht einstehen.[9]

7) Nach dem Stadtrecht von Visby der Eigenthümer einer Baustelle, wenn ein anderer, der gegen Zins ein Gebäude darauf stehen hat,

[1] Über Vorkaufs- und Retractrecht der Blutsfreunde Stiernhöök pp. 239—251. Nordström II SS. 129-162.

[2] Wg. I Jb. 3 pr. II Jb. 4. Nordström II S. 143 N. 82 meint, diese Bestimmungen auf Grund von Wg. II add. 11 § 5 einengend interpretiren zu müssen, ein Verfahren, das ich für unkritisch halte, da II add. 11 § 5 jünger ist, als der Haupttext. — Wm. I Bb. 1 (?). Got. I 28 pr. §§ 3, 4. Visb. III I 4. St. Jb. 1 pr. 4.

[3] Wg. II add. 11 §§ 5, 9, 11. Ög. Es. 3 pr. § 1. 1 pr. Gb. 14 § 2. Upl. 1 pr. 2 pr. §§ 1, 3. Sm. Jb. 2 pr. § 2. 4 § 1. Wm. II Jb. 1 mit 2 §§ 1, 2. H. Jb. 1. 2. Bj. 1 pr. Ll. Eb. 2. 6. 11. Wolgewonnen Gut frei verkäuflich: Upl. Jb. 2 § 4. Sm. Jb. 2 § 3. Wm. II Jb. 2 § 3. Ll. Eb. 11.

[4] Ög. Es. 3 § 2. [5] Wg. II add. 11 § 11. [6] Got. I 28 § 4.

[7] Visb. III I 1, 3, 4 pr. Nordström I S. 322. II S. 139.

[8] Visb. III I 9. III 17. Die erste Bestimmung beruht auf Hamburg a. 1270 I 21, a. 1292 C 15, — die zweite auf Hamburg Schiffr. 25 oder Lübeck Schiffr. 26 oder Lübeck II 33.

[9] St. Bb. 9 § 2. Einige Handschriften räumen ein analoges Vorkaufsrecht auch den Nachbarn ein, wenn Hofstatt oder Hof verkauft wird; a. a. O. nn. 36, 48.

dasselbe verkaufen will, — und zwar unter Ausschluss aller andern Einstandsrechte.[1]

8) Nach dem gemeinen Landrecht der Grundherr, wenn der Pächter Viehfutter verkaufen will.[2]

9) Der Schenker von Land, wenn der Beschenkte oder dessen Erbe es verkaufen will (S. 511. 526).

10) Nach westgötischem Recht und wahrscheinlich auch nach andern Landschaftsrechten der Verkäufer von Land, wenn der Käufer dasselbe weiter verkaufen will (S. 550).

Wer kein gesetzliches Vorkaufsrecht hat, dem kann durch Vertrag[3] oder „Testament" eines ausgemacht sein.

Dem Vorkaufsberechtigten hat der Verkaufslustige das Geschäft gehörig an- oder aufzubieten *(laghbiuþa manni, aterbiuþa, upbiuþa).* Ist dieses Angebot *(buþ, tilbuþ)* an vorkaufsberechtigte Verwandte zu richten *(byrþabuþ),* so muss nach westgötischem Recht der Verkaufslustige „seinem Erben" zunächst eine siebennächtige Frist anberaumen und, wenn er nach deren Verfluss nicht aufs Angebot eingeht, ihn zum Thing laden und allda durch die Thingleute ihm eine neue, diesmal einen Monat umfassende Frist setzen lassen. Lässt „der Erbe" auch diese verstreichen, so hat der Verkaufslustige sich durch ein Urtheil seine Verkaufsfreiheit feststellen zu lassen. Aus einer jüngern Aufzeichnung westgötischen Inhalts erfahren wir, dass in der Person Eines Erben die ganze Verwandtschaft das Angebot gehörig empfängt, dass ferner das Angebot bei einem beliebigen „Erben" des Verkäufers kann angebracht werden. Nach derselben Quelle soll auch der Antragsteller das Gut am Thing abschätzen lassen und das Abschätzungsergebniss dort kund machen.[4] Nach östgötischem Recht ist das Angebot an einen der vorkaufsberechtigten Blutsfreunde in dessen Hof, an die übrigen am Thing zu richten. Hier ist ihnen eine fünfnächtige Frist zu setzen, wonach sie sich beim Antragsteller mit den an Geldesstatt zu gebenden Sachen einzufinden haben, wenn sie das Angebot annehmen wollen. „So soll er zu drei Thingversammlungen laden und drei Fünften absitzen; dann soll er zu Thing fahren und verkündigen, dass er gesetzlich zurückgeboten hat; dann mag man ihm urtheilen, zu verkaufen bussfrei dem, welchem er

[1] Visb. III II 2. Vorbildlich ist das lübische Recht. Vgl. Lübeck I 87. II 221 (III 34); Pauli Abhandl. aus dem lübischen R. IV S. 70 flg.

[2] Ll. Eb. 30 § 1.

[3] Beispiele: D. 694 a. 1279. 1092 a. 1293 (vgl. oben S. 550 N. 8).

[4] Wg. I Jb. 3 pr. II Jb. 4. add. 11 § 5. D. 4302 (a. 1348).

will."[1] Nach oberschwedischem Recht muss dass Angebot an drei Thingversammlungen der Hundertschaft vor sich gehen und noch bis zum vierten Thing gewartet werden, wogegen das södermännische und das helsingische Recht Ein Angebot am Hof der (= eines?) Verwandten, ein zweites an der Kirche, ein drittes und letztes am Thing verlangen.[2] Das gemeine Landrecht folgt dem upländischen System, das ältere Stadtrecht insofern, als es Angebot in drei Thingversammlungen der Stadt vorschreibt. Nach dem gemeinen Stadtrecht hingegen muss das Angebot den Blutsfreunden in ihre Wohnung gebracht werden.[3] Auf Gotland muss es zuerst vor der Kirchgemeinde, dann am Hundertschaftsthing ergehen, dessen Urtheil erst die Verkaufsbefugniss festzustellen hat; nur in Visby genügt nach dem Stadtrecht einmaliges Aufgebot vor dem Rath.[4]

Wo die Gemeinde oder die Markgenossenschaft ein Vorkaufsrecht hat, ergeht das Angebot am Gericht ihres Bezirks. Es genügt aber zu seinem Inhalt einfaches Feilgebot, weshalb es mit dem Angebot an die Verwandtschaft zusammenfallen kann, wie auf Gotland. Das gemeine Stadtrecht fordert ein „Aufbieten" *(upbiuþa)* auf der Rathsstube an drei Montagen, welches mit dem Angebot an die Verwandtschaft nicht identisch und wahrscheinlich mit Rücksicht aufs städtische Vorkaufsrecht eingeführt ist.[5]

Die gesetzlichen Angebote an den Schenker und an den frühern Verkäufer, die ausdrücklich erwähnt werden,[6] scheinen nach Analogie des Angebots an die Verwandtschaft behandelt worden zu sein. In den Fällen von Nr. 5, 6, 8 oben scheint einmaliges und formloses Angebot zu genügen.[7]

Nach älterm Recht sind einige Vorkaufsrechte, so jedenfalls das der Blutsfreunde, keine blossen Einstandsrechte. Der Vorkaufsberechtigte ist nicht gehalten, alle die Geschäftsbedingungen, die ein Dritter bietet, auch sich gefallen zu lassen. Daher ist der Verkäufer insbesondere auch im Bestimmen des Preises beschränkt. Schon S. 574 haben wir gesehen, dass er in Westgötaland von seinen vorkaufsberechtigten Erben

[1] Ög. Es. 3 pr. Dazu vgl. D. 1260 (a. 1299), 1307, 2517, 3330. — Angebot nach smäländischem Recht D. 1287 (a. 1299), 1969 (a. 1314), 3585 (a. 1341).

[2] Upl. Jb. 1 pr. Sm. Jb. 4 § 1. H. Jb. 1. Urkunden: D. 2492, 2690, 4251 (Angebot durch einen Bevollmächtigten an mehreren Thingversammlungen, hierauf Feststellungsurtheil), 4463 (ebenso).

[3] Ll. Eb. 2. Bj. 1 pr. St. Jb. 1 pr. 2 pr. 3 § 1. Übers Angebot auf der Rathsstube s. unten N. 5.

[4] Got. I 28 pr. § 3. Visb. III 1 4 pr.

[5] Got. c. l. Visb. c. l. St. Jb. 1 pr. 2 pr. 3 § 1.

[6] Wg. I Jb. 3 § 4. II Jb. 8. add. 11 § 11. Ög. Es. 20 § 1.

[7] Bei vertragsmässigem Vorkaufsrecht ein Angebot ausgemacht: D. 694 a. 1279.

keinen höhern Preis fordern darf als den Schätzungspreis. Es ist hinzuzufügen, dass er von den Erben nie mehr fordern darf, als er von einem Dritten sich geben lässt.[1] Das oberschwedische Recht weicht von diesen Principien nur insofern ab, als es statt des Schätzungspreises eine Taxe festsetzt:

> Upl. Jb. 1 pr.: „... Nun kommt Jemand und bietet den Preis an für sein Erbgut innert dreier Thingtage, dann antwortet er, der verkaufen will: willst du geben, wie ein anderer bietet in solchen Werthsachen, wie ich sie brauche, dann lasse ich dich das Grundstück ins Geschlecht kaufen. Nein, sagt jener, ich will geben Preis und Pfennige. Es werde ihm dann geurtheilt das Grundstück ins Geschlecht und die Pfennige in Aufbewahrers Hände, wenn er nicht will annehmen, der das Grundstück verkaufen will. Dann soll er geben eine Mark geprobtes Silber für jede Örtug [Land], wovon abgeht [= gegeben wird] Korn und Pfennig [sc. als Pachtzins], und nicht mehr, oder Pfennige darnach, wie man eine Mark Silber mag daraus brennen, und um ein Drittel weniger für diejenige Örtug, wovon baare Pfennige abgehen, und alsdann jedes Grundstück so wie es werth ist. Will er aber nicht sich dazu geben und das Grundstück zu sich kaufen am vierten Thing oder irgend ein Blutsfreund, dann kaufe er, der den Preis will dafür geben, jedoch jedes Örtugland, wie jetzt gesagt ist."

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint aber diese Bestimmung nicht mehr beobachtet worden zu sein. Das gemeine Landrecht nämlich verbietet das Verkaufen von Erbgütern an Verwandte *æfte byrþa buþi* (= „nach dem Angebot der Verwandtschaft") „wie vordem war".[2] Damit kann wol nur ein Verkauf an den Meistbietenden unter den Verwandten gemeint sein, der aber in keiner ältern Quelle gestattet wird. Das gemeine Landrecht selbst schliesst sich an das in Wg. vertretene System an.

Das festländische Stadtrecht erst macht das Vorkaufsrecht der Erben zu einem blossen Einstandsrecht. Sie müssen so viel fürs Erbgut geben, als der Verkäufer von einem Dritten bekommen würde. Möglicher Weise ist dieser Satz dem Einfluss deutscher Stadtrechte zuzuschreiben.[3] Das Stadtrecht von Visby nimmt wahrscheinlich den gleichen Standpunkt ein, wie die festländischen Stadtrechte. Wenigstens verbietet es nur,

---

[1] Wg. II add. 11 §§ 5, 6. Nordström II S. 149.

[2] Ll. Eb. 3 (vgl. auch 9) und dazu Schlyter Gl. zu Ll. und XIII s. v. *byrþabuþ*.

[3] Bj. 1 pr. St. Jb. 1 pr. Vgl. Lübeck I 5. II 29.

dass an Unverwandte um geringern Preis verkauft werde, als welchen die Erben anbieten.[1]

Das Vorkaufsrecht der Erben ist nach einigen Rechten dadurch privilegirt, dass sie bei der Preiszahlung an Geldesstatt andere Sachen geben dürfen.[2]

Die Vorkaufsrechte müssen nach erhaltenem Angebot innerhalb einer Präclusivfrist ausgeübt werden. Die Präclusivfristen fürs Vorkaufsrecht der Erben nach westgötischem, östgötischem, oberschwedischem Recht ergeben sich aus dem, was SS. 574 flg., 576 angeführt ist: sie endigen mit der Frist, während deren der Verkäufer auf die Annahme seines Angebots warten muss. Ein anderes System schlagen die jüngern Svearechte und das Stadtrecht in seiner ersten Fassung ein: der Verkaufslustige kann nach seinem letzten Angebot an einen Unverwandten verkaufen, während das Vorkaufsrecht seiner Blutsfreunde erst später erlischt, nach Södermannalagen in Tag und Monat, wenn der Vorkaufsberechtigte in der Landschaft, in Tag und Jahr, wenn er auswärts ist, — nach der ältern Redaction von Westmannalagen in Nacht und Jahr schlechthin, nach der jüngern in einem halben Jahr, wenn der Vorkaufsberechtigte ausserhalb der Hundertschaft, aber im Reich, in Nacht und Jahr, wenn er ausserhalb des Reichs ist, wogegen er bei Anwesenheit in der Hundertschaft schon gleich nach dem dritten Angebot präcludirt wird. Helsingelagen lässt den Verkauf nach dem dritten Angebot, jedoch nur als einen widerruflichen, auf drei Jahre zu, wenn nicht Verkäufer das Angebotverfahren wiederholt. Der *biærköa rætter* gestattet den Verkauf als unbefristeten nach dem dritten Angebot am Thing, präcludirt aber die Blutsfreunde erst nach Verlauf von Nacht und Jahr.[3] Nach dem gemeinen Landrecht soll der Antragteller, bevor er überhaupt an einen andern verkauft, auf die Annahme der Erben Nacht und Jahr warten, nach dem gemeinen Stadtrecht bei Verkauf von Erbgut 14, bei Verkauf von wolgewonnenem Gut 8 Tage. Ist aber der Erbe diese Zeit über ausser Lands oder unmündig, so läuft zu seinen Gunsten noch nach dem Verkauf eine Präclusivfrist. Sie beträgt nach dem gemeinen Landrecht Nacht und Jahr von seiner Heimkehr bezw. vom Beginn seiner Mündigkeit ab, nach dem gemeinen Stadtrecht nur 6 Wochen von diesen Zeitpunkten an, wobei auch noch vorausgesetzt ist, dass Heimkehr bezw. Mündigkeit in Nacht und Jahr seit dem Verkauf eintreten.[4] Zu Visby

[1] Visb. III I 4.

[2] Ll. Eb. 9 vgl. St. Jb. 5 pr. (oben S. 479). Vgl. auch Sm. Æb. 2 § 1 (oben 479), wo jedoch nicht von Ausübung eines Vorkaufsrechts die Rede ist.

[3] Sm. Jb. 4 § 1 (mit 2 § 1). Wm. I Bb. 2. II Jb. 6. H. Jb. 1. Bj. 1 pr.

[4] Ll. Eb. 2. 8. St. Jb. 1 pr. 2 § 1. 4.

muss der Antragteller auf die Antwort von Blutsfreunden, die auf Gotland sich aufhalten, 8 Wochen warten, auf die von Erben, welche zur Zeit des Antrags ausser Lands sind, längstens Jahr und Tag, jedoch wenn sie früher zurückkehren, nur 8 Wochen von ihrer Rückkehr an.[1]

Von den Präclusivfristen der andern Vorkaufsrechte erfährt man wenig. Nr. 6 und 8 scheinen zu erlöschen, wenn nicht das Verkaufsangebot sogleich angenommen wird. Bei Verkauf des Miteigenthums an einem Grundstück nach visbyschem Recht (Nr. 5) muss Antragteller 8 Wochen auf Antwort warten. Wird aber der Antrag angenommen, so muss der Preis in 4 Wochen „*bi sunnenscine*“ gezahlt werden bei Vermeidung von Verzugsfolgen.[2]

Das Vorkaufsrecht kann nicht nur gegen den Verkänfer, sondern auch gegen den nicht oder weniger vorkaufsberechtigten Käufer geltend gemacht werden. Die Verbindlichkeit zur Übergabe des Kaufgegenstands für Geld nämlich geht mit dem Kaufgegenstand vom Verkäufer auf den Käufer über, ganz ebenso wie die Verbindlichkeit zur Waarenübergabe gegen den ältern Käufer mit dem Kaufgegenstand vom Verkäufer auf den jüngern Käufer übergeht. Vgl. S. 555 flg. Das Vorkaufsrecht ist also ein Retractrecht. Es müssen jedoch zwei Gruppen von Fällen unterschieden werden:

a) Dem Nähergelter ist das gesetzliche Angebot nicht gemacht worden, oder es ist ihm zwar gemacht, aber die Annahme ist nicht abgewartet worden, oder endlich es ist gemacht und unter Sequestration des gesetzlichen Preises angenommen worden. Der Nähergelter kann den Käufer auf Herausgabe des Guts belangen, bis[3] dieser die *laghahæfþ* (S. 499) erwirbt. Nach älterm Recht ficht der Retrahent den Erwerb des Käufers als gesetzwidrig an;[4] er vindicirt und der Käufer muss ihm das Gut ausantworten, ohne irgend einen Entgelt vom Retrahenten verlangen zu können. Vielmehr bleibt dem Käufer nur der Rückgriff gegen den Verkäufer nach allgemeinen Grundsätzen.[5] Nach jüngerm Recht kann der Retrahent, wenn ihm das gesetzliche Angebot nicht gemacht wurde (und er den Preis nicht sequestrirt hat?), nicht einfach vindiciren.

---

[1] Visb. III 1 4 pr. § 2. [2] Visb. III 1 9.

[3] Wg. II add. 11 §§ 7 (theilweise oben S. 90 zu N. 4), 8. Upl. Jb. 9 § 4 add. 10. Sm. Jb. 9 § 2. H. Wb. 16 pr. Ll. Eb. 25. D. 2168.

[4] D. 549 (a. 1271, Öland): *ex parte sua et aliorum omnium heredum ipsius S. predictam vendicionem nisus est irritare eo quod ipsis dictam curiam emendi jus competeret, cum primitus ipsis emenda exhibita non fuerat secundum patrie consuetudinem approbatam.* Nach Upl. add. 10 ist der Kaufgegenstand dem Käufer *aldrigh laghfangin*, solange er nicht *laghstandin*, d. h. solang nicht *laghahæfþ* eingetreten ist.

[5] Ög. Es. 3 § 1. Upl. Jb. 1 § 1. Sm. Jb. 4 § 1 a. E. Wm. II Jb. 1 a. E.

sondern nur einlösen (*lösa, aterlösa, lösa til sin*), d. h. er kann Herausgabe des Guts nur gegen Erstattung des vom Käufer gezahlten Preises verlangen, der allerdings nicht höher als der gesetzliche sein darf.[1]

b) Dem Nähergelter ist das gesetzliche Angebot gemacht worden; er ist nicht darauf eingegangen, hat aber auch dem Verkauf an einen Dritten nicht zugestimmt. Er hat das Retractrecht, solange die besondere dem Näherrecht gesetzte Präclusivfrist läuft (S. 577). Da er jedoch den Erwerb des Käufers nicht als einen gesetzwidrigen anfechten kann, so ist das Retractrecht kein Vindicationsrecht, sondern n u r e i n E i n l ö s u n g s r e c h t.[2] Retrahent muss dem Käufer Preiserstattung ausdrücklich anbieten — *biuþa fult (til byrþ sinni* bei Erbenretract).[3] Daher in Urkunden dieser Retract genannt wird ein *impugnare alienacionem per viam oblacionis dicte tilbudh* oder ein *impedire (emtorem) via legali, que dicitur tilbudh.*[4] Der Retrahent braucht aber nicht mehr zu zahlen, als der Verkäufer sich rechtmässiger Weise vom Käufer hat geben lassen. Doch kann nach dem gemeinen Stadtrecht, d. h. nach jüngerm Recht, der Käufer Ersatz für Verbesserungen beanspruchen und denselben zum Kaufpreis schlagen, wobei der Werth der Verbesserungen durch vier Schätzmänner festzustellen ist. Nach dem Stadtrecht von Visby kann der Käufer, wenn er innerhalb des ersten Jahrs nach dem Kauf Gebäude auf dem erworbenen Grundstück aufgeführt hat, Ersatz nur unter der Bedingung fordern, dass die Gebäude nothwendig waren. Andernfalls hat Retrahent die Wahl, ob er Ersatz geben will oder ob der Käufer die Gebäude abbrechen und den frühern Zustand herstellen soll.[5]

Da das Vorkaufsrecht ein Retractrecht, muss die S. 555 flg. für den Fall der *twæsala* gefundene Regel der gegentheiligen den Platz räumen, wenn der jüngere und besitzende Käufer vorkaufsberechtigt, der ältere nicht besitzende nicht oder doch nicht ebenso vorkaufsberechtigt war.[6]

Sind Käufer und Retrahent zugleich und in gleicher Nähe vorkaufsberechtigt, so sollen nach Uplands- und Helsingelagen und nach

---

[1] Wg. II add. 11 §§ 6—9. Ll. Eb. 8. 9. St. Jb. ind. 2. 3. Jb. 2 pr. § 2. 3 pr. § 1. 5 pr. Bb. 9 § 2. Visb. III ɪ 6. — Dass der Retrahent auch noch den Verkäufer um Busse belangen kann, findet sich erst in jüngern Quellen: St. Jb. 2 pr. 3 pr. § 1.

[2] Sm. Jb. 4 § 1. Ll. Eb. 8. 9. St. Jb. 2 § 1. Wg. II add. 11 § 6.

[3] Wm. I Bb. 2. II Jb. 6. Vgl. auch St. Jb. 2 pr.

[4] D. 2215 (a. 1319). 2543 (a. 1325).

[5] Wg. II add. 11 §§ 5, 6. St. Jb. 2 pr. §§ 1, 3, wo der Käufer, der sich rechtswidrig vom Retrahenten mehr zahlen lässt, als er selbst gezahlt hat, mit der Vierzigmarkbusse bedroht wird. — Visb. III ɪ 6, 7.

[6] Wm. I Bb. 5 pr. II Jb. 3 § 2. Sm. Jb. 4 pr. Upl. Jb. 2 pr. (= Wm. II Jb. 2 § 1). H. Jb. 1.

der jüngern Redaction von Westmannalagen „beide kaufen und beide ihren Preis zu bekommen suchen". D. h. der im Besitz des Guts Befindliche muss den andern, nicht besitzenden, als Miteigenthümer anerkennen und mag dann seinerseits sich wegen Erstattung des (halben?) Preises an den Verkäufer halten. Den nämlichen Gedanken drückt das gemeine Landrecht durch den Satz aus, dass „beide einlösen sollen jeder zur Hälfte". Ganz ähnlich stellt sich das (jüngere) westgötische Recht zu unserer Frage, wobei nur daran zu erinnern ist, dass es den Retract immer zu einem Einlösungsrecht macht. Nach der ältern Redaction von Westmannalagen hingegen soll der ältere Käufer dem jüngern gleich nahen vorkaufsberechtigten vorgehen, woraus zu schliessen ist, dass um so mehr der Käufer dem Nichtkäufer vorgeht, wenn dieser auf Grund gleichen Vorkaufsrechts retrahiren will. Das Nämliche gilt nach Södermannalagen, da dieses Gesetzbuch ausdrücklich bestimmt, der mit *fastar* abgeschlossene Kauf von Erbgut solle ebenso feststehen unter Verwandten wie unter Unverwandten.[1] Die ältern gotischen Quellen lassen sich in diese Casuistik nicht ein.

Nach jüngerm Recht, wie es hauptsächlich im gemeinen Stadtrecht und im Stadtrecht von Visby vertreten ist, können gewisse Vorkaufsrechte nur zum eigenen Bedarf und mit dem eigenen Geld des Berechtigten ausgeübt werden, so jedenfalls Nr. 1, 5 und 6. Das gemeine Stadtrecht versteht unter eigenem Bedarf, dass der Vorkaufsberechtigte mindestens drei Jahre auf dem Gut wohnen will, er müsste denn durch Noth zum Weiterverkauf gedrängt werden. Nach dem Recht von Visby muss er auf Verlangen „auf den Heiligen wahr machen, dass er kaufe zu seinem eigenen Bedarf und mit seinem eigenen Geld."[2]

Die Obligationen aus dem vollzogenen Vorkauf oder Retract werden in den Quellen nicht besonders besprochen. Aus allgemeinen Erwägungen wird man geneigt sein, zwischen denen des Verkäufers gegenüber dem Nähergelter und denen des Käufers gegenüber dem Retrahenten einen Unterschied anzunehmen. Man wird geneigt sein anzunehmen, dass der Verkäufer für Eigenthumsübergang auf den Vorkäufer Gewährschaft trägt, weil er ja immerhin verkaufen wollte, — dass hingegen dem Retrahenten gegenüber der Käufer seine Schuldigkeit schon gethan hat, sobald er ihm das Gut ausantwortete, weil er es, wenn auch gegen Ersatz seiner Auslagen, hergeben musste. Diesen Gegensatz scheint die Ter-

[1] Upl. Jb. 2 pr. (= Wm. II Jb. 2 § 1). H. Jb. 2. Ll. Eb. 6 pr. — Wm. I Bb. 5 § 1. Sm. Jb. 4 pr. Wg. II add. 11 § 7 (theilweise übers. oben S. 90 zu N. 4).

[2] St. Jb. 5 § 1. Visb. III i 4 § 1, iii 17. Auf einen Eid, wie er hier gefordert ist, scheint sich auch die *besworne vorbitunge* zu beziehen in Got. II 38 § 3 a. E. Vgl. übrigens auch Schildener S. 232.

minologie der Quellen zu berücksichtigen. Sie nimmt keinen Anstand, den Vorkauf ein „Kaufen“ *(köpa, köpa til sin)* und einen „Kauf“ *(köp)* zu nennen.[1] Aber niemals wendet sie diese Ausdrücke auf den Retract an, selbst wenn Retrahent den Preis erstatten muss. Ein solcher Retract ist immer nur ein *lösa* oder *aterlösa*,[2] ein „Lösen“, d. h. ein Zahlen von Geld für Ausantwortung einer dem Retrahenten eigentlich gehörigen Sache. Vgl. das *lösa* eines gesetzten, eines genommenen Pfandes, einer der Retention unterworfenen Sache (§§ 28, 29, 30, 34, 35, 36). Was endlich die Haftung des Nähergelters bezw. Retrahenten für *hemuld* des Kaufpreises bezw. Lösegelds betrifft, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht der beim gemeinen Kauf analog gewesen sein sollte.

B. Aus bestimmten gesetzlichen Gründen kann vom Besitzer einer Sache ihr Verkauf gefordert werden, auch wenn sie ihm gar nicht feil ist. Ein solches Recht der Zwangsenteignung haben

1) nach südermännischem Recht die Vatermagen eines Erblassers, dessen väterliches Erbgut durch Erbgang an seine Muttermagen gekommen ist, vorausgesetzt, dass er das Gut nicht schon in dritter Hand gehabt hat;[3]

2) unter der gleichen Voraussetzung nach dem nämlichen Recht die Muttermagen, wenn mütterliches Erbgut des Erblassers von ihm auf Vatermagen vererbt wurde;[4]

3) nach südermännischem Recht binnen Nacht und Jahr die Blutsfreunde desjenigen, der für seine Seele Erbland an Kirche oder Kloster geschenkt hat;[5]

4) nach den Swearechten und dem gemeinen Land- und Stadtrecht derjenige, dem bei der Execution Land abgepfändet wurde, und ebenso seine Verwandten nach Erbesnähe innerhalb bestimmter Fristen;[6]

5) nach südermännischem Recht die Markgenossen, wenn Markboden Sondereigen *(urfielder)* geworden, sofern nicht unvordenkliche Zeit darüber hingegangen oder sofern nicht das Grundstück abgezäunt oder abgesteint ist;[7]

---

[1] Upl. Jb. ind. 2. Jb. 1 pr. 2 pr. § 1. Sm. Jb. 2 pr. § 1. Wm. II Jb. 2 § 1. H. Jb. ind. 2. Jb. 1. 2. Bj. 1 pr. Ll. Eb. 2. 3. St. Jb. 1 pr.

[2] Wg. II add. 11 §§ 6—8. Sm. Jb. 4 § 1. Ll. Eb. 8, 9. St. Jb. ind. 2, 3. Jb. 2 pr. §§ 1, 2. 3 pr. § 1. Bb. 9 § 2.

[3] Sm. Æb. 2 § 1. Vgl. dazu Schlyter Gl. s. v. *bakarf, brystarf, byrd* und Bring Statsförf. S. 47 flg. (Note 6).

[4] Sm. Æb. 2 § 1. Vgl. Schlyter a. a. O. [5] Sm. Kb. 12 pr.

[6] Upl. þg. 8 pr. Sm. Jb. 7 § 1. Wm. I þg. 5 § 5. II þg. 17 pr. H. þg. 9 § 1. Ll. þg. 20 § 1. St. Rb. 7 § 2. D. 3797.

[7] Sm. Jb. 13 pr. § 1.

6) nach östgötischem Recht der Eigenthümer eines Grundstücks gegen den Eigenthümer des darauf stehenden Waldes, wenn er den Waldboden zur Cultur verwenden will und dieser dazu geeignet ist;[1]

7) nach demselben und nach helsingischem Recht der Grundherr gegen den abziehenden Pächter insofern, als dieser bestimmte von ihm errichtete Zäune oder Gebäude gegen Kaufpreis auf dem Gut lassen muss (§ 80, III, A, 8);

8) nach den Götarechten die freigebornen Blutsfreunde eines Unfreien gegen dessen Herrn zum Behuf der Aufnahme des Losgekauften ins freie Geschlecht;[2]

9) nach einem Reichsgesetz aus den ersten achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts der Wegfährtige gegen den in der Gemeinde angestellten *rættari* (= „Zurechtweiser"), sowie gegen den von diesem gewiesenen Bauern zum Behuf des Einkaufs von Lebensmitteln.[3] Den „Zurechtweisern" gleich stehen nach den Reichsgesetzen des 14. Jahrhunderts die an den Landstrassen und in den Städten aufgestellten Tavern- und Herbergswirthe.[4]

10) Nach dem gemeinen Stadtrecht der Miteigenthümer eines Bauplatzes oder Gebäudes gegen den Miteigenthümer, der Stockwerkseigenthümer gegen den Eigenthümer eines andern Stockwerks im nämlichen Haus wegen gewisser Baufälle, wenn der Eigenthums- bezw. Hausgenosse nicht am Bau sich betheiligt und eine vom Rath bestellte Commission auf Abfindung desselben erkennt.[5]

Die Zwangsenteignung ist ein Zwangskauf. Hievon gibt die Terminologie Zeugniss. Wenn nämlich auch oft genug die Handlung des Enteigners nur „Lösen" oder „Auslösen" *(lösa)*, der Preis ein „Lösegeld" *(lösn)* heisst,[6] so wird doch in den Fällen 7 und 9 jenes Lösen ein „Kaufen" *(köpa)* und das Hergeben des Enteigneten ein „Verkaufen" *(sælia)* genannt.

Meist hat der Enteigner den Preis gehörig anzubieten: Nr. 4, 5, 6, 9 müssen ihn sogar deponiren. Nur 7 darf sich, wie es scheint, um

[1] Ög. Bb. 33.

[2] Wg. I Ab. 22. II Ab. 31. Og. Æb. 14, 15, 17 (theilweise übersetzt S. 478), 18, 19. Dazu Wilda in Zschr. f. deut. Recht XV S. 259 flg.

[3] Stat. Als. a. 1285, 1. Wg. II add. 6 pr. §§ 2—4. IV 19 § 1. Upl. Kp. 9 pr. §§ 1, 2, 4, 5. Sm. Kp. 10 §§ 1—5. Wm. II Kp. 9 pr. §§ 1, 2, 4, 5. Vgl. auch Strinnholm IV S. 622.

[4] Stat. Ups. a. 1344 S. 375. Ll. Kgb. 23. St. Kgb. 13.

[5] St. Bb. 9 § 1.

[6] Wg. I Ab. 22. II Ab. ind. 31. Ab. 31. Ög. Æb. ind. 14, 17—19, 21. Æb. 14, 15, 17—19, 21. Db. 16 § 2. 21. Vaþ. 32 § 3. Sm. Æb. 2 § 1. Jb. 13 pr. Kb. 12 pr. Ferner die S. 581 N. 6 citirten Belege.

den Preis anfordern lassen,[1] wobei aber im Auge zu behalten ist, dass der Grundherr die zu kaufenden Gebäude schon in seinem Besitz hat. Den Preis bestimmt das Gesetz und zwar bei Nr. 1, 2, 4, 5, 8 als Taxe, bei Nr. 6, 7, 10 als den Schätzungswerth, bei Nr. 9 zuerst immer als „allgemeinen" Preis *(almænningsköp, almænnilikt köp)* in der Landschaft oder am nächsten Kaufplatz, später für gewisse Waaren als Taxe. Gezahlt werden muss er von Nr. 5, 6, 9, 10 (und wol auch 7) in Münze („Pfennigen"), von Nr. 8 nach westgötischem Recht in Gold oder in gewogenem Silber. An Geldesstatt hingegen können bestimmte andere Sachen geben Nr. 1 und 2 (S. 479) und nach östgötischem Recht Nr. 8 (S. 478).

Besondere Bestimmungen zu Gunsten des Verkäufers bestehen gegenüber Nr. 8. Er braucht den Unfreien nicht herzugeben, bevor ihm vom Enteigner dessen Verwandtschaft mit dem Unfreien, nach östgötischem Recht überdies auch noch die Absicht des Einführens ins Geschlecht und die Herkunft des Lösegelds beschworen ist. Ferner braucht der Verkäufer den Unfreien zur Saat- oder zur Erntezeit nicht herzugeben, wenn ihm nicht der Enteigner einen gleich tüchtigen Knecht zum Ersatz überlässt.[2]

C. Wiederkauf.

Man kann durch ein Rechtsgeschäft verbunden sein, eine Sache einem andern zu verkaufen, wenn dieser will. Abgesehen vom Vorvertrag kann das Rechtsgeschäft sein ein Vorbehalt, den ein Rechtsvorgänger des gegenwärtigen Eigenthümers der Sache bei ihrer Übereignung gemacht hat, z. B. bei Verkauf oder Tausch,[3] Gabe,[4] Vermächtniss.[5] Das Rechtsgeschäft kann aber auch ein Vorbehalt sein, den ein anderer als der Rechtsvorgänger bei einem Vertrag mit dem gegenwärtigen Eigenthümer, z. B. einem Vergleich,[6] gemacht hat. Das Wiederkaufsrecht ist im Testament natürlich stets dritten Personen vorbehalten: gewöhnlich den gesetzlichen Erben des Testators. In Verträgen ist es häufig nicht nur einem der Contrahenten, sondern auch Dritten, ja zuweilen überhaupt nicht einem Contrahenten, sondern nur Dritten ausbedungen.[7] Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufs hat leicht seinen

[1] Vgl. Óg. Bb. 9 § 3. [2] Ög. Æb. 17. 21. Wg. I Ab. 22. II Ab. 31.

[3] D. 816 (a. 1285). 2352 (a. 1322).

[4] D. 485 (a. 1263, oben S. 363 zu N. 1). 786 (a. 1284). 1267 (a. 1299). 1449 (a. 1304). 1488. 1493. 1551. 2013. 2352. 3054. 3266. 3304. 3364. 4011. 4120. 4205.

[5] D. 453 (a. 1259). 842 (c. 1248—1259). 855 (a. 1258—1282). 890 (a. 1285—1291). 981 (a. 1288). 1007 (a. 1289). 1225 (a. 1298). 1232 (a. 1298). 1418 (a. 1304). 3122.

[6] D. 1192 (a. 1297). [7] Belege S. 363 N. 1.

Anlass in Geldbedürftigkeit und Creditlosigkeit des Verkäufers und mag dann von Unkundigen mit Verpfändung verwechselt und *„impignoracio et vendicio“* genannt werden.[1] Vgl. oben S. 207.

Der Wiederkauf ist kein Widerruf des Eigenthums, welches dem zum Verkauf Verpflichteten an der Waare zusteht, — sondern ein „Kauf“: er heisst *aterköp*, wie sich aus der Benennung der Pfandlösung in denjenigen Quellen ergibt, deren Terminologie die Pfandlösung dem Wiederkauf vergleicht. Der Preis kann der Bestimmung des Verkäufers und Wiederkäufers überlassen sein, wie z. B. dann, wenn Wiederkauf um *justum precium* ausgemacht ist.[2] Er kann aber auch durch das Geschäft bestimmt sein, wodurch das Wiederkaufsrecht begründet wurde, und so verhält sichs den Urkunden nach gewöhnlich.[3]

Das Wiederkaufsrecht, vom Standpunkt des Eigenthümers aus gesehen, ist eine Schranke seiner Verfügungsfreiheit: er soll das Gut nicht so lange behalten, als er will, während er es an einen andern als den Wiederkaufsberechtigten jeder Zeit giltig veräussern kann. Der Eigenthümer ist für Wiederverkauf haftbar, jedenfalls solang er das Gut hat, und seine Haftung geht auf den Erben des Guts über, wie namentlich aus den vielen Schenkungsurkunden zu ersehen, worin auf den Todesfall des Beschenkten der Rückkauf der Gabe ausbedungen wird. Eben hieraus ergiebt sich aber auch, dass die Haftung auf den Vermächtnissnehmer und überhaupt jeden übergeht, der das Eigenthum des Guts erwirbt.

Über die Obligationen aus dem Wiederkauf herrscht fast gänzliches Schweigen. In einer Schenkungsurkunde mit Wiederkaufs-Vorbehalt wird ausgemacht, der Wiederkäufer solle das Gut nicht eher in Besitz nehmen, als bis er den Wiederkaufpreis gezahlt habe.[4] Hiernach scheint sonst ein förmliches Preisangebot zur Ausübung des Wiederkaufs nicht nöthig gewesen zu sein.

Das Wiederkaufsrecht ist oftmals an eine bestimmte Frist gebunden, innerhalb deren es ausgeübt werden muss, wenn es nicht erlöschen soll.[5] Doch findet sich auch ausdrücklicher Ausschluss jeder Frist.[6]

---

[1] D. 816 in der Aufschrift der Vorderseite. Über analoge Verwechslungen in Deutschland Platner in Zschr. für Rechtsgesch. IV S. 126.

[2] Z. B. D. 855. 1232.

[3] Vgl. z. B. D. 453, 786, 852, 890, 1192, 1267, 1418, 1541, 2013, 2352, 3054, 3266, 3304, 3364, 3641, 4011, 4205.

[4] D. 3266 (a. 1336).

[5] Z. B. D. 816, 981, 1007, 1225, 1232, 1267, 1418, 1493, 4011.

[6] Z. B. D. 1192, 1449.

D. Gewerbliche Verkäufe.

Das Stadtrecht führt Waarentaxen ein.[1] Die Waare wird den Contrahenten „gesetzt", — z. B. Wein: *sætia vin (win setten* in Visby)[2] — d. h. zu einem bestimmten Preis, der nicht überschritten werden darf. Das gemeine Stadtrecht verordnet nicht nur Geldbusse gegen den Verkäufer, wenn er den Käufer überfordert hat, sondern auch Confiscation der Waare, woraus wol geschlossen werden muss, dass der Vertrag nichtig ist und Käufer den gezahlten Preis zurückfordern kann.

E. „Wandkauf" — *væggiarköp (vægiaköp)* nach den götischen Rechten, deren Bestimmungen darüber jedoch von einander abweichen:

> Wg. I Jb. 3 § 2 (II Jb. 7): „Nicht kann ein Mann von seinem Weibe Land kaufen nach des Rechts Ausspruch. Dieses heisst Wandkauf."
>
> Ög. Es. 14 pr.: „Nun macht ein Mann einen Kauf[3] mit seiner Frau; den nennt man Wandkauf; dieser Kauf steht, während beide leben. Sobald eines von ihnen stirbt, dann ist dieses kein gesetzlicher Kauf."

F. „Landkauf im Bett" — *iorþa köp innan siængar* —, d. h. ein Kauf unter Eltern und Kindern oder unter vollbürtigen Geschwistern *(innan siæng ok sizkina alder)*. Nach oberschwedischem Recht kann der Sohn vom Vater und können Geschwister von Geschwistern Land im Werth von 3 Mark ohne Einwilligung der übrigen Geschwister kaufen, doch müssen die *fastar* zu solchem Kauf Söhne des Vatersbruders oder des Mutterbruders (des Käufers?) sein. Anders nach helsingischem Recht: dieses gibt den Geschwistern des Käufers, wenn Verkäufer der Vater ist, das Recht des Mitkaufs.[4]

§ 78. Tausch.

I. Terminologie. Der Name des Tausches ist *skipti* (n.) von *skipta* = tauschen. *Skipta* wird von *köpa* (= kaufen) und *sælia* (= verkaufen), *skipti* von *köp* (= Kauf) scharf unterschieden.[5] Die Sache, welche

[1] Bj. 38 § 1 (Weintaxe). St. Kp. 26. 19 pr. (für Handwerksverkäufe). 29 § 1 (Biertaxe). Visb. II 39, 43 (Weintaxe).

[2] Bj. 38 § 1. St. Kp. 26. 29 § 2. add. D. 4. Visb. II 43. Vgl. II 39: *settinghe.*

[3] Ein Landkauf ist doch wol gemeint, wie aus § 1 zu folgern ist, wo davon gehandelt, dass der Mann Land seiner Frau verkauft; — ferner nur ein Kauf des Mannes, kein Verkauf an die Frau. Vgl. Schlyter XIII S. 728.

[4] Upl. Jb. ind. 3. Jb. 3 pr. § 1. H. Jb. ind. 3. Jb. 3.

[5] S. 542 und § 79 Nr. I. Wegen *skipti* = Tausch vgl. auch noch D. 3625: *cambium dictum vulgariter skipte;* ferner *iorþaskipti* = Landtausch (Vertauschung von Grundstücken), D. 2887: *cambium dictum iordaskipte*, 3688: *cambium terre quod dicitur iordhæskipte*, 2916 mit 2916 a.

vertauscht wird, pflegt von *skipta* abhängig im Accusativ zu stehen: *skipta iorþ (i iorþ), egn, fæþerni, möþerni* (Land, Eigen, Vatergut, Muttergut vertauschen).[1] Sind aber die beiden vertauschten Gegenstände gleichartig und bilden beide das Object von *skipta*, so wird der Instrumentalis angewandt: *skipta iorþum, egnum, hæstum* (= mit Grundstücken, Ländereien, Rossen tauschen).[2] „Mit einem andern tauschen" heisst *skipta viþ annan*, „mit einander tauschen" *skiptas* oder *skiptas viþer*.[3] Dass in ihrer allgemeinen Bedeutung auch *köpa* und *köp*[4] statt *skipta* und *skipti* gebraucht werden, ist S. 542 gezeigt.

II. Wesenheit. Der Tausch ist dem Kauf analog. Er unterscheidet sich begrifflich vom Kauf nur dadurch, dass übereignet werden soll eine Sache nicht gegen Geld, sondern gegen eine andere Sache.[5] Die Analogie zwischen Tausch und Kauf gelangt in den Rechtsaufzeichnungen zum Ausdruck, indem die wichtigsten Rechtssätze für Kauf und Tausch gemeinsam aufgestellt werden.[6] Dem Kauf ist der Tausch vorab darin analog, dass er zur Übereignung von Sachen verbindet. In den Tauschbriefen ist das fast immer ausdrücklich anerkannt, wobei der Wortlaut der nämliche zu sein pflegt wie in den Verkaufbriefen.[7] Was aber insbesondere die Gewährschaft für Eigenthum angeht (vgl. SS. 549, 558 flg), so wird das in den Rechtsdenkmälern dem Vertauscher auferlegte *hemula* im Urkundenlatein genau durch *appropriando defendere* wiedergegeben und der Vertauscher als *hemulsmaþer* der *appropria-*

[1] Wg. I Jb. 3 § 4. II Kb. 67. Jb. 8. add. 11 § 11. III 135. Ög. Gb. 14 §§ 1. 2, 4. Es. 21 pr. Bb. 9 § 6. Upl. Jb. 8 pr. § 1. Sm. Jb. 5 pr. § 1. Wm. I Bb. 3. Got. I 7 § 1. U. dgl. m.

[2] Z. B. Og. Es. 4 pr. 6. 8. 11 § 1. ind. 4, 6. Upl. Jb. 8 pr. § 2. Kp. 5 pr. Sm. Jb. 12 pr. § 2. Kp. 5 pr. Wm. I 6 pr, 12. 33 § 1. 35 pr. Got. I 28 § 2.

[3] Upl. Jb. 8 pr. § 1. Wm. II Jb. 7. Sm. Jb. 5 pr. 12 § 5. Ög. Es. 4 pr. 6. 8. 11 § 1. ind. 4, 6.

[4] *Jorþa köp* = Landtausch: Ög. Gb. 14 § 2. Ll. Eb. 20. D. 2315 (a. 1321. Småland): *titulo permutacionis vulgariter dicto jordhacop.*

[5] Dass gegen ein Recht „vertanscht" wird, findet sich unter Laien nicht. In D. 679 (a. 1279) nnd 683 (a. 1279) überträgt ein Bischof mit seinem Kapitel den Bischofszehnt gegen Grundstücke an Klöster. Das wird *permutacio* oder *commutacio* genannt. Rein kirchenrechtlich ist der Pfründentansch in Wg. IV 21 § 97 (II Kb. 73 § 7).

[6] Vgl. z. B. Upl. Jb. 6 pr. (oben S. 556). Ög. Es. 4 pr. (oben S. 345). 8 (oben S. 563 flg.). Sm. Jb. 6 pr. 12 pr. § 1. Wm. I Bb. 3. 5 § 1. II Jb. 4. Kp. 7 § 2. H. Jb. 8 § 1. Kp. 3. Upl. Kp. 5 §§ 4, 5. Sm. Kp. 5 pr. § 1. Ll. Eb. 12. 16. 18. 20. St. Jb. 6 pr. 8. 13 pr. 14.

[7] Z. B. 767 (a. 1283). 1215 (a. 1298). 1296 (a. 1299). 1370. 1371. 1397. 1403. 1415. 1419. 1431. 1435. 1542. 1587. 1661. 1672. 1696. 1783. 1830. 1841. 1842. 1852. 1892. 1911. 1925. 1972. 2009. 2018. 2023. 2094. 2102. 2137. 2203. 2207. 2222. 2406. 2482. 2510. 2526. 2810. 3603. 4044 (mit 4065). 4046. 4056. Und viele andere.

tor legitimus des Eintauschers genannt.[1] Da der Tausch zum Übereignen verbindet, erscheint er denn auch im gemeinen Landrecht unter den Erwerbstiteln des Eigenthums (S. 548 flg.), während er in der westgötischen Aufzählung derselben seiner Analogie zum Kauf halber nicht besonders genannt ist (S. 510).

Der Tausch ist begrifflich Umsatz von Sachen gegen Sachen, nicht von Werthen gegen Werthe. Es ist daher dem Tausch nicht wesentlich, dass die Tauschgüter einander gleichwerthig sind. Hierauf beruht der Unterschied von *skipta til iamnaþa* (= „zur Ausgleichung tauschen"), *skipta til bætra* (= „zum Bessern tauschen"), *skipta tilværra* (= „zum Schlechtern tauschen"),[2] ein Unterschied, der für die Auflöslichkeit des Tausches, die Verantwortlichkeit des Vertauschers relevant ist.

Ebensowenig als Gleichwerthigkeit ist Gleichartigkeit der vertauschten Sachen dem Geschäft wesentlich. Es kann z. B. Land um Fahrniss[3] getauscht werden.

III. Vertragsschluss. Die Analogie zum Kaufvertrag zeigt sich sofort in Bezug auf die Formbedürftigkeit: SS. 267, 270, 281, 284, 286, 293,[4] ferner in Bezug auf die Cautionsbedürftigkeit: S. 350. Über den Tausch als Realvertrag SS. 340 flg. Die Analogie der Bestimmung des Kaufgegenstands ist massgebend für die Bestimmung der Tauschobjecte, soweit es sich um Pertinenzen[5] und soweit es sich um eine *afnæmning* (S. 552) handelt.[6]

IV. Obligationen.

1) Verbindlichkeiten zum Übereignen der Tauschobjecte. Das Übereignen muss, wenn nichts anderes ausgemacht ist, Zug um Zug vor sich gehen. Denn der Vertrag ist auf Übereignung gegen Übereignung gerichtet. Hieraus dürfte der Grundsatz zu erklären sein, den Wg. II Jb. 3 überliefert:

> „Tauschen Leute unter sich mit Grundstücken: sobald das Eine befahren *(farin)* ist, dann sind beide befahren."

D. h. sobald durch *umfærþ* (S. 214) das eine Tauschgut übereignet ist, gilt auch das andere als durch *umfærþ* übereignet. Beim Tausch

[1] D. 2431 (a. 1323); — 1431 (a. 1304, unten S. 588 zu N. 5), 4134 (a. 1347).

[2] Ög. Es. 21 pr. Gb. 14 § 2. Upl. Jb. 8 § 1. Sm. Jb. 12 § 5. Wm. I Bb. 7 § 1. II Jb. 7. Ll. Gb. 20. Eb. 18.

[3] Gegen Getreide D. 2198, 2587, 3990; gegen Tuch D. 3990.

[4] Wie in die *publicatio (forskiæl)* auch die Nebenberedungen aufgenommen werden, zeigt D. 1844.

[5] D. 1815. 1818. 1826. 1824. Auch die auf vertauschtem Grundstück stehende Ernte gilt als mitvertauscht, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen wird: D. 1972.

[6] Sm. Jb. 12 pr. D. 1370, 1371, 1415, 2515, 2535, 2668.

von Fahrhabe hat noch im 16. Jahrhundert in den Gegenden mit vorherrschendem Tauschhandel — ebenso wie in alter Zeit bei den baltischen Finnen[1] — der Gebrauch bestanden, beim Vollzug des Geschäfts die Tauschobjecte in einen Raum zwischen den Contrahenten, z. B. auf den Boden, niederzulegen, von wo dann jeder das ihm Gebührende aufnahm.[2]

Die Formbedürftigkeit der Übereignung von Tauschgut ist analog der Formbedürftigkeit der Übereignung verkaufter Waaren. Die Nothwendigkeit der *umfærþ* in Westgötaland erhellt aus dem S. 587 übersetzten Text,[3] die der *skötning* aus den S. 512 N. 9 angeführten Urkunden, die Belege für die Rechte von West- und Östgötaland, Wermland, Nerike, Södermannaland und Finnland geben.

2) Haftungen nach den Übereignungsgeschäften. Der Vertauscher haftet für *hemuld* grundsätzlich nach Analogie des Verkäufers.[4] Er muss also, wenn er die *hemuld* nicht leisten kann, das eingetauschte Gut zurückgeben bezw. beim Mobiliartausch dem vertauschten ein anderes substituiren und die Dreimarkbusse zahlen, ferner — was man wol annehmen darf, ohne dass sich Belege dafür nachweisen lassen — seinem Contrahenten die Busse ersetzen, die etwa dieser selbst wegen widerrechtlicher Besitzergreifung an den sieghaften Kläger zu zahlen hat. Die *hemuld* wird in Tauschbriefen oft ausdrücklich versprochen, z. B.

> D. 1431: „. . . *assignavi, tali tamen condicione interjecta, quod si predicta bona pro sepedicto Petro contigerint calumpniari vel quoquo modo ab aliquo impediri, me* sibi appropriatorem, *qui* vulgariter dicitur Hemulsman, obligo per presentes . . .“[5]

Doch sind solche besondere Zusagen unnöthig; sie bekräftigen nur, was schon von Rechtswegen eintritt, — eine Wahrheit, die der Versprechende selbst anerkennt, wenn er sich D. 4134 als *legitimus appropriator* obligirt. Nicht überflüssig hingegen sind bei Landtausch Zusagen

[1] Ahlquist S. 185.

[2] Deutlich veranschaulicht diesen Vorgang die Abbildung bei Olaus Magnus p. 138 (vor L. IV cap. 6).

[3] Vgl. auch den Tauschbrief D. 2891: *scotacione legittima umferd dicta.* Die Urkunde scheint in Westgötaland ausgestellt.

[4] Ög. Es. 6 (S. 589 übersetzt). 8 (oben S. 563 flg.). Upl. Jb. 6 pr. (oben S. 556). 8 § 3. 18. Kp. 5 § 5. Sm. Jb. 6 pr. Wm. II Jb. 3 § 1. H. Kp. 3. Ll. Jb. 16. St. Jb. 8. Über die *hemuld* und das *hemula* beim Tausch vgl. auch oben S. 586 flg.

[5] Vg. ferner D. 64 (a. 1167—1185: *contra omnem injusticiam defendere desidero).* 654 (a. 1278). 767 (a. 1283). 1403 (a. 1303). 1562 (a. 1307). 2431 (a. 1323). 4134 (a. 1347).

bestimmter Ersatzgüter oder eines Ersatzgeldes für den Fall ausbleibender *hemuld*.[1] Die Abrede ferner, wonach in eben diesem Fall die geschehenen Übereignungen ohne weiteres rückgängig sein sollen,[2] scheint ausserhalb Östgötalands nicht überflüssig. Nach Östgötalagen aber soll beim Landtausch „Land für Land haften" *(iorþ skal iorþu varþa)*, d. h. das eingetauschte Land fällt von Rechtswegen ins Eigenthum seines ehemaligen Herrn zurück, wenn der Eintauscher die *hemuld* für das jenem vertauschte Grundstück nicht leistet:

> Ög. Es. 6: „Nun tauschen Leute mit Grundstücken, nun wird das Eigen eingeklagt, was man empfangen hat, dann soll man seinem Gewähren ansagen: gelingt ihm nicht, das Eigenthum zu vertreten, dann geht jeder zu seinem Eigen *(þa gangær huar til sinna eghu*[3]*)* und jener gelte drei Mark, der Ungewährtes veräusserte."

Durch diesen Grundsatz verlässt das östgötische Recht die Analogie des Kaufvertrags; aber auch noch durch einen andern, der im unmittelbaren Anschluss an den ersten, dann noch einmal im Gegensatz zu den Regeln über die *hemuld* des Verkäufers ausgesprochen wird:

> Ög. Es. 6: „... Land soll für Land haften stets bis zum dritten Mann. Alsdann wehrt ein jeder seinen Erwerb auf Grund Erbgangs *(at ærfþa malum)* und nicht auf Grund Tausches *(at köpum)* ..."

D. h. der Vertauscher bezw. sein Erbe schuldet die *hemuld* dem Eintauscher und seinem Erben, aber nicht mehr seinem Erbeserben, da letzterer zur selbständigen Vertretung seines Eigenthums berechtigt ist, die *iorþaværn* hat,[4] wie wir sie S. 549 flg. beim Erben des Käufers gesehen haben. Indem die Rechtssprache die Bedeutungen von *væria* („wehren", vertheidigen) und *hemult gæra* (eigenthümlich machen, als eigenthümlich vertreten) zuspitzt, in unserm Fall unter *væria* selbständiges

[1] D. 1403 (a. 1303). 3215 (a. 1336: eidlich). 3432 (a. 1339). 3941 (a. 1345). 4189 (a. 1347). — 3189 (a. 1336).

[2] D. 1431 (a. 1304). 3287 (a. 1337, eidlich). 3625 (a. 1342). 4183 (a. 1347). Das erste Geschäft ist in Wærend, die drei andern sind in Upland geschlossen. Vielleicht gehört auch D. 1894 (a. 1312, Westgötaland) hieher. D. 3441 (a. 1339, Södermannaland) befugt den einen Contrahenten, falls er entwert würde, auf dem von ihm vertauschten Grundstück die Grenzzeichen des andern Contrahenten wegzunehmen.

[3] Vgl. D. 3287: „... *volo, quod ad predictas quinque oras in villa Brunby liberum habeat regressum* ..." 3625: „... *ad premissam dimidiam marcham ... redeant jure perpetuo possidendam*. Ähnlich D. 4183.

[4] Ög. Es. 11 § 1.

Vertheidigen, unter *hemult gæra* das Vertheidigenlassen, d. h. das Stellen des Gewähren versteht, gelangt sie zu der paradox klingenden Regel:

> *þriþi maþrin ma væria ok egh hemult gæra* (= „der dritte Mann mag wehren und nicht eigenthümlich machen [lassen]“.

Es wird aber an diese Regel in Östgötalagen die Bemerkung geknüpft:

> Ög. Es. 11 § 1 Cod. B: „... Dieses ist so zu verstehen: wohnt der dritte Mann auf diesem Grundstück, welches eingeklagt wird, dann hat er zu wehren. Wohnt ein anderer darauf, und wird eingeklagt gegen ihn, stets, solang jener lebt, von dem er empfangen hat, oder sein Erbe, dann sollen die Gewährschaft leisten; sobald als zum dritten Mann gekommen ist, dann soll er wehren, der empfangen hat, und nicht nach Gewährschaft ausschauen.“

Mit andern Worten: seine *iorþaværn* kann der dritte Mann nur vererben, nicht durch Vertrag weitergeben.

Wenn im nämlichen Rechtsbuch unmittelbar vor den soeben übersetzten Worten die Regel *þriþi maþrin* etc. auf „alle“ entgeltlichen Übereignungsverträge *(i allum köpamalum)* angewandt wird, so wird sie auch auf den Landkauf bezogen, was nichts Besonderes ist, da ja nach SS. 549 flg. und 565 nicht nur der Erbeserbe, sondern schon der Erbe des Landkäufers sein Eigenthum selbständig vertheidigen kann. Andererseits sind unter den *köpamal* nicht auch Mobiliartausch und Mobiliarkauf mit verstanden, da der ganze *balker*, worin sich unsere Stelle befindet, ausschliesslich von Verträgen über Liegenschaften handeln will.

Wegen Fehlerhaftigkeit des vertauschten Guts haftet der Vertauscher nur mittelbar, sofern er nämlich der Gefahr des Rücktritts seines Contrahenten ausgesetzt ist. Vgl. V. Demgemäss bedarf es des Einvernehmens beider Contrahenten, wenn wegen Minderwerthigkeit des einen Tauschguts seinem Empfänger hinterdrein Aufbesserung gewährt werden soll.[2]

3) Succession in die Verbindlichkeit zur Übergabe des Tauschguts. Es entscheidet die Analogie des Kaufvertrags (S. 555—557). A kann also das Gut X, welches er auf Grund seines Tauschvertrags mit B zu bekommen hat, fordern nicht nur von B, sondern auch von C, wenn dieser das Gut X nach dem zwischen A und B geschlossenen Tauschvertrag von B erworben hat,[3] — und zwar nach oberschwedischem und söder-

---

[1] Ög. Es. 6 (nach den vorhin übersetzten Worten). 11 § 1.

[2] D. 1436 (a. 1304) liefert ein Beispiel.

[3] Upl. Jb. 6 pr. (oben S. 556). Sm. Jb. 6 pr. Wm. I Bb. 5 § 1 (oben S. 92). II Jb. 4. Über die beiden ersten Stellen oben S. 556 N. 2. S. ferner Upl. add. 11.

männischem Recht wie nach allen andern Rechten auch stets dann, wenn C das Gut seinerseits ertauscht hat:

> Upl. Jb. 6 § 3: „Binden aber zwei ein Erwerbsgeschäft an einen, der eine sagt, er habe Kauf-*fastar* und der andere Tausch-*fastar*, und hat keiner von beiden Besitz am Grundstück, dann wird den Tausch-*fastar* Gewalt und Beweiswort gegeben. Dann binde der andere die Kauf-*fastar* hinter seinen Preis und jener [= Verkäufer] büsse drei Mark."[1]

Diese Bestimmung führt das Princip, wonach der ältere Contrahent des Veräusserers dem jüngern vorgeht, bei Collision zwischen älterm Tausch- und jüngerm Kaufvertrag durch, zugleich aber eine Ausnahme (oben S. 557) bei Collision zwischen älterm Kauf- und jüngerm Tauschvertrag ein.

V. Rücktrittsrechte.

1) Einfaches Reurecht. Es kommt nur beim Landtausch *(iorpaskipti)* vor. Nach Östgötalagen hat jeder Contrahent bis zum Besitzwechsel die Befugniss, unter Erlag von 3 Mark *(„viperlagsöre")* an den andern Contrahenten den Vertrag aufzulösen (oben S. 345, vgl. auch S. 567). Nach Södermannalagen kann der Vertrag, wenn keine *vild* darangegeben ist (oben S. 340 flg.), von jedem Contrahenten binnen Nacht und Monat widerrufen werden.[2] Ob diese Regel aber auch dann gilt, wenn das Geschäft von einer oder gar von beiden Seiten her erfüllt ist, wird nicht gesagt. Ist eine *vild* darangegeben, so ist bis zur Erfüllung die Reue gegen Aufopferung der *vild* gestattet (S. 341).

2) Ein Rücktrittsrecht aus bestimmten Gründen findet sich beim Landtausch, in den Svearechten auch beim Viehtausch. Vertauschung von Grundstücken eines Unmündigen durch den Vormund, wodurch der Mündel benachtheiligt wurde, kann, selbst wenn sie mit Beirath der Verwandtschaft geschehen ist, vom Mündel nach erreichter Selbständigkeit widerrufen werden.[3] Ebenso kann nach östgötischem Recht Vertauschung von Grundstücken einer Ehefrau durch ihren Mann, wodurch das Vermögen der Frau gemindert wurde, nach Auflösung der Ehe von der Frau oder ihren Erben in drei Jahren rückgängig gemacht werden.[4] Das nämliche Recht gestattet den Widerruf einer Vertauschung von Kirchenland, wenn die Kirche durch sie benachtheiligt wurde und der

---

[1] Ebenso Sm. Jb. 6 § 2. [2] Sm. Jb. 12 § 2. Vgl. § 3 oben S. 341.

[3] Upl. Jb. 8 §§ 1, 3. Wm. I Bb. 7 § 1. II Jb. 7, 9. Sm. Jb. 9 § 2. Ög. Es. 21 pr. Ll. Eb. 18. St. Jb. 10.

[4] Ög. Gb. 14 § 2. Vgl. Sm. Jb. 8 pr. Ll. Eb. 20.

Eintauscher sich nicht zur Ausgleichung *(iamnaþær)* versteht.[1] Nach der ältern Redaction von Westmannalagen kann innerhalb zweier Jahre nach einem vollzogenen Landtausch jeder Contrahent das Geschäft rückgängig machen, wenn es auf den Austausch gleichwerthiger Grundstücke gerichtet war und dennoch diesen Erfolg nicht gehabt hat.[2] Wahrscheinlich war ein derartiges Rücktrittsrecht auch anderwärts anerkannt, da sich in Urkunden[3] aus andern Rechtsgebieten Verzichte auf Widerruf finden, z. B. die Klausel in

D. 2102 a. 1317 (Westgötaland): „. . . *ablata nobis ac nostris successoribus omni facultate premissam prediorum commutacionem ullo umquam adinvencionis ingenio revocandi* . . .“[4]

Durch ein gesetzliches Rücktrittsrecht motivirt scheint auch die Conventionalstrafe, die für den Fall des Widerrufs verabredet wird:

D. 694 a. 1279 (Småland): „. . . *hoc addito, quod qui permutacionem istam sive concambium possessionum cassando revocaverit, XX marcas den. persolvet ei, qui consensum suum adhibuerat in premissis* . . .“[5]

Was das Rücktrittsrecht beim Viehtausch betrifft, so ist in Upland und Westmannaland der Widerruf nur beim Pferdetausch gestattet und nur wegen Fehlerhaftigkeit, die erst nach vollzogenem Tausch entdeckt wurde, und nur innerhalb bestimmter Fristen. Unter sonst principiell gleichen Bedingungen erlaubt das helsingische Recht den Rücktritt beim Tausch aller Viehgattungen; das södermännische geht am weitesten, indem es dem Pferdetausch den Tausch aller „andern Dinge“ gleichstellt. In Bezug auf Dauer der Fristen und Ausnahmen bringen die Rechte von Upland, Södermanna- und Helsingeland einfach die Analogie des Kaufvertrags zur Anwendung. In Westmannaland hingegen währt nach älterm Recht die Frist stets drei Nächte, nach jüngerm Recht, wenn die Contrahenten aus verschiedenen Landschaften sind, 14, wenn sie aus verschiedenen Hundertschaften der nämlichen Landschaft sind, 5, und wenn sie aus der nämlichen Hundertschaft sind, 3 Nächte.[6]

---

[1] Ög. Es. 20 pr. [2] Wm. I Bb. 6 pr.

[3] Möglicherweise spielt auch Upl. Jb. 8 pr. a. A. (= H. Jb. 8 pr.) auf ein Rücktrittsrecht wegen Minderwerthigkeit an, vielleicht aber nur auf den Erbenretract, wovon im weitern Verlauf der Stelle die Rede ist.

[4] Vgl. ferner D. 2094. 2222. 2226. 2243. 2618. 3055. 3708.

[5] Ganz ähnlich D. 1063 (a. 1292), 1530 (a. 1307), 1551 (a. 1307), 2854 (a. 1331), alle aus Småland. Vgl. auch D. 1840 (a. 1312, Småland).

[6] Upl. Kp. 5 pr. §§ 1, 4. Sm. Kp. 5 pr. § 1. H. Kp. 3. Wm. I Bb. 33 § 1. II Kp. 6.

§ 79. Fortsetzung. Besondere Tauschverträge.

I. Tausch mit Aufgeld.

Dieses Geschäft ist gewöhnlich ein Landtausch. Die beiden Tauschobjecte sind nicht einander gleichwerthig. Daher lässt sich der Empfänger des minderwerthigen von seinem Contrahenten ein Aufgeld geben. Dieses führt in Westgötaland den Namen *agærþ* (= „Zuleistung", Zugabe);[1] anderwärts heisst es *vild (= munus placationis)*.[2] Lateinische Ausdrücke dafür in den Urkunden sind: *additamentum, melioratio, munus placationis.*[3] Als Grund wird ausdrücklich angegeben die Ungleichwerthigkeit der Tauschobjecte[4] und demgemäss als Zweck die *recompensatio, satisfactio, melioratio* oder das *supplementum* an den Eintauscher des unterwerthigen Guts, mithin Gleichheitlichkeit des Tausches: *aequalis cambitio.*[5]

Da nun aber das Aufgeld „Geld" ist, gleichviel ob wirklich zu zahlen[6] oder auf eine andere Leistung anzurechnen,[7] so ist ein Theil des überwerthigen Tauschobjects nicht vertauscht, sondern verkauft. Das ganze Geschäft ist also aus Tausch und Kauf zusammengesetzt. Daher wird es technisch als *köp ok skipti* (= „Kauf und Tausch") bezeichnet,[8] in den lateinischen Texten als *commutatio emptio et venditio*[9] oder je nach dem Verhältniss des Urkundenausstellers zum Geschäft als *permutatio et emptio, cambium et emptio*[10] oder aber als *venditio et permutatio*, als ein *vendere et commutare*, als ein *vendere et dimittere.*[11] Der Empfänger des Aufgelds veräussert *partim venditionis titulo partimque permutationis, per viam venditionis simul et concambii*, der Geber des Aufgelds erwirbt *partim gratia cambii partim et titulo*

---

[1] Wg. I Jb. 4 § 1. II Jb. 10. III 135. [2] Oben S. 340.

[3] B. 2783. S. ferner oben S. 340 flg.

[4] Z. B. D. 1892, 1972, 2587, 3333, 3432.

[5] D. 64 (a. 1167—1185), 1248, 1381, 1397, 1585, 1744, 1906, 3333, 3334, 4245.

[6] Wg. I Jb. 4 § 1. II Jb. 10. add. 11 § 11. III 135. D. 64 (a. 1167—1185), 134 (a. 1208), 522 (a. 1266), 764 (a. 1283), 1248, 1277, 1321, 1381, 1415, 1462, 1523, 1892, 1894, 2009, 2481, 2703, 2746, 1782, 2790, 2854, 3111, 3138 u. s. o.

[7] D. 1381 (a. 1303), 2000 (a. 1315).

[8] Upl. Jb. 8 pr. § 2. Sm. Jb. 12 § 4. Wm. II Jb. 8. Ll. Eb. 23. 24. St. Jb. 1 § 1. 12. D. 2834 (a. 1331): *juxta quendam morem patrie vulgariter dictum köp oc skipte.* 3295 (a. 1337): *tam legale cambium quam empcionem vulgariter dicta koep et skippte.* S. auch D. 134 a.

[9] D. 1462 (a. 1305).

[10] D. 1818, 2703, 2782, 2790, 3111, 3138, 3164, 3172, 3295, 3638. Vgl. D. 522 (a. 1266): *emptio sive concambium.*

[11] D. 134 (a. 1208), 1921, 2431, 2482, 2763, 3809, 3941, 4165, 4183.

emptionis, und beide contrahiren *partim pecunia partim permutatione*. Daher denn auch das Aufgeld „Preis“ — *pretium* — heissen kann.[2]

Gleichwol ist das Geschäft ein einheitliches. Nicht nur tritt e öfters dem Namen nach als Ein Geschäft, und zwar als „Tausch“ au indem es sich kurzweg *(iorþa) skipti, commutatio, permutatio, concambia* nennen lässt,[3] sondern auch der Geschäftsformalismus bringt die Zu sammengehörigkeit von Tausch und Kauf als Theilen eines Ganzen zum Ausdruck: Eine *fæst* wird über beide zusammen abgehalten.[4] Dieses gil selbst für den Fall, wo von den Contrahenten ein bestimmter Theil de überwerthigen Grundstücks als der verkaufte, der Rest als vertausch angegeben wird.[5]

Der Tausch mit Aufgeld kann nach seinem Vollzug von keinem Contrahenten rückgängig gemacht werden,[6] weil durchs Aufgeld de Werthunterschied der Tauschobjecte ausgeglichen ist. Inwieweit diesen Geschäft weniger als dem gemeinen Tausch gegenüber Vortausch- un Retractrechte beschränkt sind, wird im Zusammenhang mit diesen (II erörtert.

II. Vortausch.

1) Vortauschrechte können den Verwandten des Vertauschers von Erbland zustehen. Am deutlichsten tritt das verwandtschaftliche Vortausch recht in folgenden Grundsätzen von Södermannalagen hervor:

a) Wer sein Vatergut einfach gegen anderes Land vertauschen will, muss den Tausch seinen Blutsfreunden (nur Geschwistern?) an bieten, wie wenn er verkaufen wollte. Analog wie beim Kauf gilt auch hier die gesetzliche Frist *(stæmnudagher)*, innerhalb deren Antragsteller auf Antwort warten muss. Macht der nächstberechtigte Erbe von seiner Befugniss zum Vortausch Gebrauch, so hat er dem Vertauscher des Erbguts als Tauschobjecte Grundstücke in drei verschiedenen Gemarkungen zur Auswahl anzubieten, und zwar müssen diese Grundstücke freie Bauerneigen, d. h. weder in Königs- noch in Beamtenhand sein. Geht

[1] D. 2215. 2746. 2782. 3931. 3232. 4412. 4417. 4584.

[2] D. 1818. 2834. 3638.

[3] D. 764 (a. 1283), 1248, 1321, 1383, 1911, 2825, 2832, 2854, 3024, 3333, 3402 3432.

[4] D. 64 (a. 1167—1185). 1248. 1321. 1415. 1462. 1818. 1892. 1911. 1921. 2482. 3081. 3232. 3295. 3638. 3950. 4165. 4412. 4584.

[5] D. 2924. 3081. 3783 *(secundum omnes condiciones legum Tiehærzlag* [*Tiuhæraþs lagh*] *ac fastarum earundem)*. 3941. 3950.

[6] Zuweilen wird das in Urkunden ausdrücklich bemerkt, so in D. 134, 2482, 3164. — Über das Reurecht vor dem Vollzug, wenn die *vild* vorausgezahlt ist. S. 341.

der Vertauscher auf dieses Angebot nicht ein, oder wartet er es nicht ab, oder hat er überhaupt das ihm selbst obliegende Angebot, die *byrþabuþ*, versäumt, so kann der Erbe in Nacht uud Jahr das Gut vom Eintauscher ohne Entgelt zurückfordern. Der Eintauscher mag sich dann wegen Ausbleibens der *hemuld* an den Vertauscher halten, insbesoudere auch gegen ihn auf die Dreimarkbusse klagen.[1]

b) Hat hingegen der Vertauscher des Erbguts gesetzmässig die *byrþabuþ* beobachtet uud die Verwandtschaft von ihrem Vortauschrecht keinen Gebrauch gemacht, so entscheidet über ihr Verhältniss zum dritten Erwerber das Princip, wonach bei Eintausch von Gleichem für Gleiches und von Gleichwerthigem für Gleichwerthiges (oder von Mehrwerthigem für Minderwerthiges) das eingetauschte Grundstück die Erbgutseigenschaft des vertauschten annimmt.[2] Ein Rücklösungsrecht gegen den dritten Erwerber könnten demnach die Nähergelter nur dann ausüben, weun vou ihrem Verwandten Mehrwerthiges für Minderwerthiges vertauscht wurde.

c) Hat der Vertauscher des Erbguts gesetzmässig die *byrþabuþ* beobachtet, die Verwandtschaft von ihrem Vortauschrecht keinen Gebrauch gemacht und hierauf jener sich von seinem Contraheuten ein Aufgeld geben lassen *(köp ok skipti*, oben I), so kommt es darauf an, ob der Werth des von ihm eingetauschten Landes geriuger oder höher ist als das Aufgeld, oder mit andern Worten, ob seiu Geschäft mehr Verkauf als Tausch oder mehr Tausch als Verkauf war. Hat er mehr vertauscht als verkauft, so bleibt es bei der Analogie des gemeinen Landtausches, oder, um in der Sprache des Gesetzbuchs zu reden: „Tauschfestigern“ *(skiptisfastum)* wird „Gewalt und Beweiswort“ gegeben. Hat er hingegen mehr verkauft als vertauscht, so können die Erben ihr Näherrecht als Rücklösungsrecht — nach Analogie des Vorkaufsrechts — gegen den dritten Erwerber ausüben; in der Sprache des Gesetzbuchs: „Kauffestiger“ *(köpfastar)* haben „Gewalt uud Beweiswort“.[3]

Von diesen Grundsätzen erscheinen b und c auch in Uplandslagen, und aus diesem Rechtsbuch stammt sogar die Fassung, in der sie von Södermannalagen aufgenommen siud; — ferner in der jüngern Redaction von Westmannalagen. b allein kehrt in Helsingelagen, c allein in der ältern Redaction von Westmannalagen, im gemeinen Land- und Stadtrecht wieder. In eigenthümlicher Fassung endlich fiuden sich b und c

[1] Sm. Jb. 5 pr. § 1. Über die Erklärung von 5 pr. vgl. Schlyter IV S. 216. XIII S. 105.

[2] Sm. Jb. 12 § 2. [3] Sm. Jb. 12 § 4.

auch unter den Zusätzen der jüngern Redaction von Westgötalagen.[1] In der jüngern Redaction von Westmannalagen und in den excerpta Lydekini zuerst kommt eine Bestimmung für den Fall vor, wo (unter den Voraussetzungen sub b) das Erbgut gegen Land mit gleichwerthigem Aufgeld veräussert ist. Während aber nach Westmannalagen kein Rücklösungsrecht platzgreift, ist es nach den excerpta Lydekini gewährt. Letztere Regel ist auch ins gemeine Land- und Stadtrecht übergegangen.[2]

Sehr abgeschwächt erscheint das Näherrecht der Blutsfreunde zu Visby. Sie haben einen Retract gegen den dritten Erwerber des vertauschten Erbguts nur dann, wenn der Werth des eingetauschten Guts um mehr als drei Viertel unter dem des vertauschten geblieben ist. Dieses Retractrecht ist analog dem beim Verkauf von Erbgut.[3]

2) Ein Vortauschrecht des Schenkers und des frühern Verkäufers des zu vertauschenden Guts kommt bei einfachem Tausch in unsern Quellen nicht vor, wird sogar für diesen Fall in Westgötalagen ausdrücklich verneint. Anerkannt hingegen ist es in den Zusätzen zur jüngern Redaction des oben genannten Rechtsbuchs für den Fall, wo das zu vertauschende Gut Land, der Entgelt Land mit Aufgeld und das Aufgeld höher als der Werth des einzutauschenden Lands ist.[4]

III. Theilung gemeinschaftlichen Guts.

Gemeint ist eigentliche Gutstheilung, d. h. ein Geschäft, wodurch Behufs gänzlicher oder theilweiser Aufhebung einer Eigenthumsgemeinschaft Gut „körperlich zerlegt“ — zertheilt oder doch abgetheilt — wird.[5] Keine eigentliche Theilung liegt vor, wenn das Gut ungetheilt im Eigenthum eines Genossen verbleibt gegen Abfindung des Andern.[6] Hier wird zwar die Gemeinschaft aufgehoben, aber durch ein Geschäft, das die Theilung ersetzen soll. Daher noch das gemeine Stadtrecht das Bestimmen einer Geldabfindung zum Unterschied vom „Theilen“ *(skipta)* ein „Legen von Geld zwischen die Genossen“ *(læggia pænninga mællom manna)* nennt.[7] Keine eigentliche Theilung liegt ferner vor, wenn die Ausübung der jedem Genossen zustehenden Rechte „nach Zeit, Mass

[1] Upl. Jb. 8 pr. Wm. II Jb. 3 pr. H. Jb. 8 pr. — Wm. I Bb. 6 § 1. Ll. Eb. 24. St. Jb. 12. — Wg. II add. 11 § 11. — Anwendung auf den Fall, wo das eine Tauschobject ein städtisches, das andere ein ländliches Grundstück ist, in Upl. Jb. 8 § 2. Wm. II Jb. 8. Ll. Eb. 24. St. Jb. 11. — S. ferner einen Rechtsfall in D. 2215 (a. 1319).

[2] Wm. II Jb. 3 pr. Wg. III 135. Ll. Eb. 23. St. Jb. 12.

[3] Visb. III I 8. [4] Wg. I Jb. 3 § 4. II Jb. 8. add. 11 § 11.

[5] D. i. Nr. 1 und 3 der von Eck Doppelseitige Klagen S. 101 aufgezählten „Theilungsformen“ (= S. 102: „Theilungsarten“).

[6] Nr. 2 bei Eck a. a. O. S. 101. [7] St. Bb. 9 § 1.

oder Raum genau bestimmt" wird.[1] Denn hier wird weder das Gut getheilt noch die Eigenthumsgemeinschaft aufgehoben.

Die Theilung ist ein Tausch, Theilung und Tausch haben gemeinsame Terminologie: *skipta* mit dem Accusativ oder Instrumentalis der zu theilenden Sache scheint sogar eher theilen als vertauschen zu bedeuten. Aber *skipta* mit dem Instrumentalis der Theile kann schon nicht anders übersetzt werden als: die Theile „vertauschen", oder mit den Theilen „tauschen", z. B. *tve bröþer skipta tvem bolstaþum* = in dividenda hereditate accipiunt duo praedia, quorum utrique fratri unum cedit.[2] *Skipti*, was den Tausch bedeutet, ist nicht minder technisch = Theilung, so z. B. in den Ausdrücken *ganga til skiptis* (= „zur Theilung gehen", von Gut ausgesagt),[3] *bæra til skiptis* (= „zur Theilung bringen"),[4] *sighia til skiptis* (= „Theilung ansagen"),[5] *biuþa skipti* (= „Theilung anbieten"),[6] *krævia til skiptis* (= „zur Theilung fordern"),[7] *dela til skiptis* (= „um Theilung processiren"),[8] — ferner in zusammengesetzten Rechtswörtern wie *boskipti* (= „Gutstheilung"),[9] *þræskipti, tvæskipti* (= „Drei-, Zweitheilung"),[10] *iamnaþaskipti* (= „Gleichtheilung"), *akra-, skogha-, tomptaskipti* (= „Acker-, Waldtheilung, Hofstattvertheilung"),[11] *oþolskipti* (= „Eigenthumstheilung"),[12] *skiptisloter* (= „Theilungsloos"),[13] *skiptisbröþer* (= „Theilungsbrüder"),[14] *skiptislaghar* (= „Theilungsgenossen")[15] u. a. m. Mit *skipti* zusammengesetzte Wörter können gleich technisch einen Tausch wie eine Theilung bezeichnen, wie z. B. *iorþaskipti* (= Landtausch, Landtheilung).[16]

Der Theilungsterminologie eigenthümlich ist das fem. *skipt* (= Theilung, dann Theil) von *skipa*, das zunächst = „anordnen" ist, weiterhin aber ein Ordnen des Gebrauchs und der Nutzung gemeinschaftlichen

---

[1] Nr. 4 bei Eck a. a. O. S. 101 flg. Die hieher gehörige Theilung D. 2032 (a. 2032) wird *hæfþaskipti* (= „Besitztheilung") genannt; es handelt sich um eine Mutschirung.

[2] Wm. I Bb. 11. Die Übersetzung von Schlyter V S. 316.

[3] Ög. Eþs. 32. Vaþ. 41 § 1. Æb. 10 pr. Es. 24. Upl. Æb. 9 pr. 10 pr. Jb. 21. add. 5. U. s. o.

[4] Upl. Æb. 8 § 1. Wb. 21 pr. § 1. Sm. Gb. 5 § 1. H. Æb. 8 § 2.

[5] Sm. Bb. 11 § 1. Wm. I Bb. 10 pr. II Bb. 21. [6] Sm. Bb. 11 § 1.

[7] Sm. add. 5. [8] Ll. Bb. 25 § 1.

[9] Wg. I Ab. 5. Bd. 7. II Ab. 7. Frb. 11. Ög. Vaþ. 33 pr. Upl. Æb. 11 § 2.

[10] Z. B. Upl. Kb. 15 § 8. Æb. 1 § 4. 5. Mb. 37 pr. 38. 40. Wb. 2 pr. 5 § 1. Sm. Kgb. 11 pr. 12 § 2. Jb. 3 § 9. Bb. 1 § 1. 2 pr. § 1. 6 pr. §§ 2, 3. Wm. I Kb. 6 § 1. 9 pr. 12. Mb. 2 § 3. 3 pr. §§ 1—3, 6. 13. 14. 17 pr. § 1. 20 § 1. þg. 9.

[11] Sm. Bb. 3 inscr. n. 49. 11 inscr. H. Wb. ind. 7.

[12] Wg. I Jb. 14. II Jb. 33. [13] Upl. Æb. 8 § 1.

[14] St. Æb. 10 pr. n. 38. Vgl. Ög. Bb. 8 pr. [15] St. Gb. 9 § 3.

[16] Wg. III 140 vgl. mit S. 585 N. 5.

Guts,[1] und insofern eine der oben S. 596 flg. genannten uneigentlichen Theilungen eben so gut wie ein Verpachten (unten § 80), und endlich auch ein wirkliches Theilen von Sachen bedeuten kann.[2] *Skipt* = Theilung aber ist der Rechtssprache kaum weniger geläufig als *skipti*. Wie man z. B. sagt *ganga til skiptis*, *bæra til skiptis*, so auch *ganga*, *bæra til skipt*, wie *gæra skipti* so auch *gæra skipt* (= „eine Theilung machen").[3] Wie *boskipti* und *laghaskipti* (= gesetzliche Theilung) werden *boskipt*, *laghaskipt* gebraucht.[4]

Die lateinischen Texte verwenden zwar selten, aber doch mitunter für „theilen" und „Theilung" von Gütern die Wörter *commutare*, *commutatio*, *permutatio*. Noch eine Urkunde von 1331, deren Text nur von *dividere* spricht, wird in der Aufschrift *littera permutacionis* genannt.[5] Hinwiederum heisst noch 1343 ein Geschäft, das als Gütertausch geschildert und in der Aufschrift der Urkunde *concambium* genannt wird, im Text derselben *divisio*.[6]

Die Theilung ist ein Tausch nicht nur dem Namen nach, sondern auch nach Form und Inhalt.

Hinsichtlich der Form: die Formbedürftigkeit ist die gleiche wie beim gemeinen Tausch. Zum Landtheilungsvertrag gehören daher *fastar* (oben S. 270).

Hinsichtlich des Inhalts: die Theilung ist wechselseitiges Übereignen, gleichviel ob die dadurch aufgehobene Eigenthumsgemeinschaft Miteigenthum oder Gesammthand war. Bei Miteigenthum gehört nach altschwedischer Auffassung jedem Genossen ein Bruchtheil der ganzen gemeinschaftlichen Sache.[7] Wird nun getheilt, so übereignet jeder dem Andern, indem er zu dessen Gunsten seinen Bruchtheil an einem Sachstück aufgibt, um ein anderes Stück zu Alleineigenthum zu bekommen. Bei Gesammthand gehört jedem Genossen mit den übrigen die ganze Sache, einem allein nicht nur nicht die ganze Sache, sondern auch kein Bruchtheil derselben. Wird getheilt, so übereignet jeder Genosse dem

---

[1] Ög. Bb. 41 pr. Upl. Wb. 7 pr. §§ 2, 3. 10 § 1. Wm. II Bb. 6 §§ 2, 3. Ll. Bb. 9 pr. §§ 2, 3.

[2] Wg. I Jb. 14 a. E. (während in II Jb. 33 a. E. *skipta* steht). Got. I 40, 41.

[3] Upl. Æb. 8 § 1. Sm. Bb. 12 § 1. Wm. II Æb. 7 pr.

[4] Wm. II Mb. 30 § 6. Jb. 13 § 1. 16 § 3. — Ll. Bb. 13 pr. mit nn. 5, 6. Upl. Æb. 11 § 2. Vgl. auch Ög. Rb. 4 § 1.

[5] D. 163 (a. 1216—1220). 2850 (a. 1331). [6] D. 3709.

[7] Vgl. z. B. Wg. I Fb. 7 pr. II Forn. 14. Ög. Bb. 35 pr. § 1. 37 § 2. Wm. I Bb. 43 § 1. II Jb. 16 pr. Ll. Eb. 6 pr. Über Sachquoten (Quoten von Höfen, Mühlen, Äckern, Fischwassern) s. D. 341, 377, 416, 476, 649, 1094, 1193, 1431, 1457, 2013, 4072, 4338, 4501 u. dgl. m.

andern, indem er seines Mitrechts an dem diesem zufallenden Stück sich so entäussert, dass sich dessen Eigenthum consolidirt.

Das ist die quellenmässige Auffassung des Geschäfts, das in den Theilungsbriefen als gegenseitiges Übereignen beschrieben wird, am deutlichsten in

D. 3710 a. 1343: „ . . . *Laurencius Niclisson et Karolus Niclisson . . . constare volumus . . . nos . . . patrimonium nostrum . . . divisisse, ut videlicet ego Laurencius supradictus curiam dictam R. . . . acceptaveram dilecto fratri meo Karolo . . . totam partem meam in Æ. . . . vendicans, dimittens ac assignans . . .*“ [1]

Demgemäss wird denn auch von Seiten der Theilungsgenossen die *hemuld* (SS. 588 ff. 558 ff.) übernommen und gelegentlich zugesichert:

D. 2850 a. 1331: „ . . . *tali inter nos super premissis prehabita sponsione quod . . . mutuo nobis de eviccione cavere debeamus lapsu temporis non obstante . . .*“

Obgleich nun aber wechselseitiges Übereignen das Wesen der Theilung ausmacht, so kann doch bei Ungleichheit der Theile Ausgleichung dadurch geschaffen werden, dass ein Theilnehmer sich zu besondern Leistungen, z. B. zum Schuldenzahlen an Dritte, verpflichtet. Ihm wird dann eben mit Auflage übereignet.[2]

Wie es im Allgemeinen mit der Übereignungsform gehalten wurde, ist uns nicht gesagt. Da aber in Schonen zur Landtheilung *skötning* gehörte, so lässt sich vermuthen, dass auch in Schweden, wenigstens im benachbarten Götaland, im gleichen Fall jene symbolische Besitzübergabe angewandt wurde.

Gewisse Theilungen können ebenso wie bestimmte Käufe und Tauschverträge gemäss besonderer Gesetzesvorschrift gefordert werden: Alsdann regelt das Gesetz auch die Theilungsart. Theilungsansprüche haben von Rechtswegen:

1) die Miterben gegen einander;[3]

2) nach götischen Rechten der nächste Erbe gegen den künftigen Erblasser, nach gotländischem Recht die Kinder gegen den Vater, wenn der Erblasser bezw. Vater sich mönchte, aber auch der sich Mönchende gegen seine Erben bezw. Kinder auf Abschichtung;[4]

---

[1] Vgl. ferner D. 2014, 3212, 3213, 3393. [2] So z. B. in D. 2014.

[3] Wg. I Ab. 5. 21 pr. § 3. II Ab. 7. 30. Ög. Æb. 10 pr. §§ 1—4. Upl. Æb. 11 § 2 (übersetzt oben S. 92 flg.). 8 § 1. Mb. 34. Sm. Gb. 5 § 3. Mb. 16. Wm. I Gb. 13. II Æb. 7 pr. 9 § 1. 10 § 3. H. Æb. 8 § 2. Ll. Æb. 11 pr. §§ 1, 2. 12. St. Æb. 10 pr. § 1. Got. I 20 pr. § 1. Visb. IV II 1.

[4] Wg. I Ab. 9. II Ab. 13. Sml. 18 pr. Got. I 7 § 1.

3) nach östgötischem und gotländischem Recht der Sohn, wenn er selbst sich verheirathet, und nach östgötischem Recht auch wenn sein Vater zur zweiten Ehe schreitet, gegen den Vater auf Abschichtung;[1]

4) die unmündigen Kinder gegen den verwittweten Vater und die verwittwete Mutter, wenn sich dieselben wieder verheirathen, auf Ausscheidung ihres Mutter- bezw. Vatererbes;[2]

5) mit Ausnahme der unmündigen Kinder die Erben eines Ehemanns gegen die Wittwe vom Tag des Begräbnissmals an, und, soweit beim Vorabsterben der Frau Gütergemeinschaft angenommen wird — wie allerdings schon nach den meisten Landschaftsrechten — auch die Erben einer Ehefrau gegen den Wittwer,[3] ferner bei Scheidung einer unbekinderten Ehe der Gatte gegen den Gatten;[4]

6) in einer Markgenossenschaft die Inhaber eines bestimmten Masses der Bodenfläche gegen die andern Genossen;[5]

7) die Gesammteigenthümer eines Waldes gegen einander, um völliges Abschwänden zu verhindern;[6]

---

[1] Ög. Æb. 9 pr. Got. I 28 § 8. Vgl. auch Ög. Db. 5 pr. Dies ist der Anspruch auf die *urgæf*, wovon S. 530 gesprochen wurde. Gegen den Vater cessirt er nach Ög. Æb. 9 § 2, wenn dieser schon mit einem ältern Sohn nach Hälften abgetheilt hatte.

[2] Upl. Æb. 7 §§ 1, 3 mit Mb. 34. Wm. I Gb. 12. II Æb. 8 §§ 1, 2. 10 § 1. H. Æb. 7 pr. 8 § 1. Ög. Gb. 15 mit 18, 19. Ll. Gb. 16. 17. St. Gb. 12. 13. Visb. IV III 2, 3, 5, 6. Nach Wg. I Ab. 4 § 2 kann, wenn die Kinder unmündig sind und ihre Mutter sich wieder verheirathet, Auseinandersetzung von der Vormundschaft nur dann begehrt werden, wenn die Kinder einen Knecht oder eine Magd haben, denen ihr Haushalt übertragen werden kann. Nach Wg. II Ab. 6 muss die Mutter bei ihrer Wiederverehelichnng mit den Kindern abtheilen, hat aber vor andern unter gleich günstigen Bedingungen die Vorhand, mit den Kindern eine Gutsgesellschaft *(fælagh)* einzugehen. Über die götischen Rechte vgl. auch K. Maurer in Kr. Vjschr. Bd. II S. 108 flg.

[3] Upl. Æb. 10 § 1. Wm. I Gb. 12. II Æb. 10 § 1. H. Æb. 10 § 1. Ög. Gb. 16 pr. § 1. Wg. I Ab. 4 pr. § 1. II Ab. 4, 5. Ll. Gb. 23. St. Gb. 17. Über die Zeit Homeyer Der Dreissigste SS. 138, 143 flg. Über die Gütertrennung bei Vorabsterben der Frau nach Ög. s. Olivecrona I S. 206 flg.

[4] Upl. Mb. 34. Sm. Mb. 16.

[5] Wg. I Jb. 14. II Jb. 33. Ög. Bb. 1 §§ 1—6. 10. Upl. Wb. 1 pr. §§ 1, 2. 14 § 13. Sm. Bb. 11 pr. § 1. add. 5. Wm. I Bb. 19 pr. §§ 1, 2. II Bb. 1 pr. §§ 1, 2. H. Wb. 1. Ll. Bb. 1 pr. § 1.

[6] Wg. II Forn. 12. Ög. Bb. 30 § 1. Upl. Jb. 14 § 1. Sm. Jb. 14 pr. add. 5. Vgl. auch Wm. I Bb. 43 § 1 (nächste Note). Ll. Bb. 25 § 1. In D. 1175, 1176 (a. 1296) wird zwei Kirchspielen als Miteignern eines Waldes vom König aufgetragen, den dritten Theil an den Erzdiakon Suno von Linköping auszuscheiden, der denselben als Zubehör eines Hofs vom König zum Geschenk erhalten. Ob hier nach Ög. Bb. 30 § 1 verfahren wurde, lässt sich nicht erkennen.

8) nach der ältern Redaction von Westmannalagen unter den Miteigenthümern eines Waldes, wer den grössern Antheil hat;[1]

9) der Miteigenthümer eines Fischwassers;[2]

10) Klagsinhaber, König und Hundertschaft, wenn sie sich das Gut eines Ächters oder eines der Todesstrafe verfallenen Verbrechers angeeignet haben.[3]

Die Regeln über Art und Wirkung des Theilens sind nicht in allen diesen Fällen gleich vollständig überliefert. Die Quellen bieten Folgendes:

Zu 1. Die „gesetzliche" Theilung, die in Westgötalagen als *lagha skipti* dem Theilen nach „Vereinbarung" — *skipta mæþ sæmiu* — gegenüber gestellt wird, ist dem Princip nach und nach den Götarechten ausnahmslos ein Theilen mittelst des Looses — *mæþ lot (lut) ok lagha skipti, mæþ lot ok kafla, mæþ lotkafla* („mit Loos und gesetzlicher Theilung", „mit Loos und Stab", „mit dem Loosstab").[4] Möglichste Gleichheit der Theile soll erreicht und die übrigbleibende Ungleichheit durch die Entscheidung Gottes verebnet werden: „Gott soll Urtheiler sein".[5] Nach westgötischem Recht müssen die Theile durch Schiedsleute *(iamkyrnismæn)* „gelegt" werden — *læggia hovoþlote* —, und zwar indem die *iamkyrnismæn* „unter den Theilungsgenossen ausgleichen" — *iamna þera i mællin.* Nach dem „Legen" der Theile hat jeder *iamkyrnismaþer* einen Eid zu schwören, des Inhalts, „dass sie nicht richtiger wissen oder gleicher können unter denen theilen". Nach Östgötalagen sollen die Leger der Theile aus der Verwandtschaft der Theilenden genommen werden und mindestens ihrer Zwei sein. Auch Uplandslagen und die jüngere Redaction von Westmannalagen lassen die zu verloosenden Theile durch Vater- und Mutterfreunde der Theilungsgenossen machen. Das gemeine

[1] Wm. I Bb. 43 § 1.

[2] Upl. Wb. 16 § 2. Sm. Bb. 20 § 2. Ll. Bb. 20 § 2. Vgl. Wm. I Bb. 43 § 1.

[3] Wg. I Bd. 7 *(boskipti kræfiæ).* II Om. 1 § 13. Frb. 11. þb. 9. add. 7 §§ 8, 20, 24. IV 19 § 2. Ög. Eþs. 1 § 8. 8. 30. 31 pr. 32. Db. 5 pr. Vaþ. 41 § 1. Upl. Kgb. 5 §§ 1, 4. 9 pr. Mb. 15 § 1. Wb. 25 § 1. Sm. Kgb. 9 pr. Mb. 36 § 1. Wm. II Kgb. 2 § 4. Ll. Gb. 5 § 1.

[4] Wg. II add. 11 pr. §§ 1, 2. III 142. Ög. Æb. 10 § 1. Upl. Mb. 34. Sm. Mb. 16 (mit n. 84). H. Mb. 19. D. 2260 (a. 1320): *particione ac divisione hereditaria dicta vulgariter lut et kawlae.* Vgl. ferner die Alliterationen *lota ok laghskipta* in Wg. II add. 11 pr., *skæra ok skipta (= laghaskipt)* in Upl. Æb. 11 § 2 (oben S. 92 flg), Wm. II Æb. 10 § 2. In Sm. Mb. 16 ist *kafla* nicht, wie Homeyer Loosen S. 768 meint, Verbum (= „kaveln"), sondern Substantiv.

[5] Wg. II add. 11 pr. Treffende Äusserungen darüber bei Homeyer Loosstäbchen S. 77 flg. (auch im „Loosen" S. 762). Schwedisches Loosorakel in der heidnischen Zeit: Vita Anscharii c. 18, 27, 30, Adam. Brem. I 28, Schol. 128; — in der christlichen Zeit: Mirac. S. Erici regis XXVI (Loosen übers Anrufen von Heiligen c. a. 1290).

Landrecht folgt Östgötalagen, während das gemeine Stadtrecht eine Theilungscommission von sechs „nächsten“ Blutsfreunden oder von sechs durch den Stadtrath ernannten Bürgern verordnet. Sind die Theile gelegt, so werden die Loose „geschnitten“ — *skæra lot.* Sie bestehen aus Holzstückchen, in die ein Ast oder Stab *(kafli)* zerschnitten wird. Daher der Ausdruck *skipta mæþ lot ok kafla* und das Sprüchwort *loter ok kafl. skal skipta* (= „Loos und Stab soll theilen“). Die abgeschnittenen Loose müssen natürlich irgendwie von einander unterscheidbar gemacht werden, was wir uns wol in der von Homeyer[1] beschriebenen Weise vorstellen dürfen.[2] Nach Uplandslagen muss, wenn Vatererbe verloost wird, der Loosschnitt durch Mutterfreunde der Erben vorgenommen werden. Die geschnittenen Loose sind in einen aufgehaltenen Rockschoss *(sköt,* einzulegen, — *læggia lot (lut) i sköt,* — woraus sie alsdann gezogen werden, — *uptaka lot* (= „das Loos aufnehmen“) oder kurz *luta* (= „loosen“). Nach Uplandslagen muss dabei, wenn Vatererbe verloost wird, der Schoss von Vaterfreunden der Erben gehalten werden, während Mutterfreunde die Loose ziehen. Über die Theilung von Land muss eine *fæst* gehalten werden, die sowol von Uplands- wie von Östgötalagen erwähnt wird und die Theilung als einen Vertrag charakterisirt. Nach dem oberschwedischen Gesetzbuch sind hiezu 18 *boskiptis fastar* nothwendig, die aus der Blutsfreundschaft der Erben (nach der Nähe der Verwandtschaft) genommen sein müssen.

Weigerung eines Theilhabers dem Theilungsanspruch seines Genossen zu genügen oder das diesem zugelooste Gut herauszugeben, wird nach den Swearechten als *lotran* (= Loosraub) mit einer Busse von mindestens 3, nach oberschwedischem Recht aber von 6 Mark geahndet. Andererseits gibt es, nachdem einmal das *laghaskipti* gemäss den gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, kein Rücktrittsrecht; es kann keine Wiederholung des Verfahrens verlangt werden: „das Loos festigt, was man empfangen hat“ *(lutrin fæster þæt han haver fangit).* Wol aber kann, wer durchs *laghaskipti* benachtheiligt ist, Correctur der Theilung fordern — *til iamnaþa dela* — in der Art, dass die ausgetheilten Nebensachen zum Ausgleich verwendet werden. Dieser Anspruch muss jedoch nach westgötischem Recht in den nächsten 3 Jahren von der Theilung ab, nach dem gemeinen Landrecht in Nacht und Jahr bei Vermeidung der Präclusion erhoben werden. Das gemeine Landrecht, das im übrigen

[1] Loosen S. 768 ff. Loosstäbchen, passim. Hausmarken SS. 215—220. 370 flg.

[2] Jedoch nicht als solche „Bricken“, wie eine von Homeyer Loosen Taf. N. 1 und Hausmarken Taf. II A abgebildet ist, da die Loose bei der Erbtheilung nicht aufbewahrte, sondern in jedem Fall neu gefertigte sind.

dem Text von Östgötalagen folgt, hat hier das System dieses Rechtsbuchs verlassen. Nach Östgötalagen kann Ausgleich *(iamnaþer, iamkan)* zum Eintrag eines verloosten Theils so lang, aber auch nur so lang begehrt werden, als dieser Theil nicht durch Geschäft (oder Erbgang?) in die dritte Hand (gerechnet von seinem ersten Erwerber ab) gekommen ist. Mit dieser Massgabe kann ferner zu Gunsten eines verloosten Theils Ausgleich so lang, aber auch nur so lang gefordert werden, als dieser Theil nicht in analoger Weise in die dritte Hand gekommen ist. Hieraus ergibt sich zugleich, dass die Haftung für den Ausgleich nicht nur auf den Theilungsgenossen selbst ruht, sondern auch von diesen auf die nächsten Erwerber ihrer Theile übergeht (vgl. oben S. 428 Nr. 4). Andererseits kann nach östgötischem Recht Ausgleich bis zur *hæfþ* (oben S. 499) auch dann noch gefordert werden, wenn die Erben die ihnen durchs Loos zugefallenen Theile hinterdrein vertauscht haben. Der Ausgleich wird nach Westgötalagen durch die *iamkyrnismæn*, nach Östgötalagen durch mindestens 14, nach dem gemeinen Landrecht durch mindestens 12 der nächsten Blutsfreunde, nach dem gemeinen Stadtrecht durch die Theilungscommission und zwei Rathmannen besorgt. Beschwören alsdann diese Männer, „dass sie nicht gleicher theilen können, als jetzt getheilt ist", so kann in der Folge kein neuer Ausgleich mehr begehrt werden.[1]

Ausnahmsweise geschieht nach Uplandslagen und der jüngern Redaction von Westmannalagen die Vertheilung nicht mittelst des Looses. Ist nämlich das zu vertheilende Gut Land und ganz innerhalb der nämlichen Gemarkung gelegen (= arrondirt?), so bekommen die Erben in der durch ihr Alter bestimmten Reihenfolge ihre Theile von Süden nach Norden hin angewiesen, wobei mit dem südlichsten Grundstück der jüngste den Anfang zu machen hat.[2]

Ist nicht mittelst des Looses, sondern nach freier Vereinbarung — *mæþ sæmiu* — vertheilt worden, so kann innerhalb der nächsten 3 Jahre jeder Erbe das Theilungsgeschäft rückgängig machen (und *laghaskipti* verlangen), so dass jeder soviel in die Theilungsmasse wieder einwerfen muss, als er seiner eidlichen Aussage nach empfangen hatte. Nach der ältern Redaction von Westmannalagen kann in solchem Fall wegen Ungleichmässigkeit der Theilung Ausgleich durch Aufbesserung *(göþning)*

[1] Wg. II add. 11 pr. §§ 1, 2. III 142. Óg. Æb. 10 §§ 1—4. Upl. Æb. 11 § 2. Mb. 34. Wm. II Æb. 10 § 3. Sm. Mb. 16. H. Mb. 19. Ll. Æb. 11. 12. St. Æb. 10. D. 2260 (a. 1320, Theilung von Liegenschaften nach oberschwedischem Recht unter den Kindern des Gesetzsprechers Birghir Persson).

[2] Upl. Æb. 11 § 2. Wm. II Æb. 10 § 3.

gefordert werden, und zwar, wenn die auszugleichenden Theile Liegenschaften sind, so lang bis die *fæst* hinzukommt.[1]

Die Erbtheilung, und zwar auch die gesetzliche *(laghaskipti)* zeigt sich als Tauschvertrag in den aus ihr entstehenden Haftungen wirksam. Die Theilungsgenossen haften einander für *hemuld* (vgl. S. 588 flg.):

> Wg. II add. 11 § 3: „Empfängt einer in seiner Theilung Uneigenthümliches *(ohemolt)*, Land oder loses Gut, und vermag sich nicht gesetzmässig zu wehren, dann soll es aller deren Schaden sein, die zusammen theilten, und nicht dessen allein, der dieses in der Theilung empfing . . .“[2]

Das selbständige Vertheidigungsrecht des Theilempfängers als Eintauschers tritt nach (jüngerm) westgötischem Recht ein, wenn er die *laghahæfþ* erwirbt. Es scheint bei dieser Bestimmung vorausgesetzt, dass keine *umfærþ* stattgefunden habe. Nach Uplandslagen können erbtheilnehmende Kinder ihr Besitzrecht selbständig vertheidigen, wenn ihr Vater das nunmehr getheilte Gut durch ein Rechtsgeschäft zu Eigenthum erworben hat und in unangefochtenem Besitz gewesen ist. Diese selbständige Vertheidigung ist analog der oben S. 550 (zu N. 2—4) geschilderten: der Vater „erweist Erwerbschaft“, der Sohn „beweist Erbschaft“, — unbeschadet der Tauschnatur der Theilung, weil sie in dem hier vorausgesetzten Fall keinen Neuerwerb, sondern Consolidation zur Folge hat.[3]

Zu 2, 4 und 5. Nach den Swearechten geschieht die gesetzliche Theilung stets mittelst des Looses.[4]

> Zu 3. Ög. Æb. 9 pr. „. . . Dann hat er allen seinen Söhnen die Hälfte gegen sich zu geben . . . Dann sollen die Blutsfreunde von denen das Eigen in zwei [Theile] gesondert legen, wie sie am ebensten können. Dann soll der Vater zum Hofgut *(i bolby)* greifen und jene zu den Aussenländereien *(i umeghnum)*, unter der Bedingung allein zum Hofgut, dass nicht das Aussenland hinreicht . . .“

[1] Wg. II add. 11 § 2. III 142. Wm. I Bb. 11. Vgl. auch den Theilungsbrief D. 4117 (a. 1346), wo aufs *retractare* ausdrücklich verzichtet, ferner 4554 (a. 1350), wo ein Gut zur Ausgleichung *(iamkan)* bestimmt, der Rücktritt aber unter Verabredung eines Strafgelds ausgeschlossen wird.

[2] Vgl. Upl. Æb. 11 § 2: die Theilungsgenossen können aneinander die *fastar* „binden“.

[3] Wg. II add. 11 § 3. Upl. Æb. 11 § 2 g. E.

[4] Upl. Mb. 34. Sm. Mb. 16. Vgl. H. Mb. 19 (wo die einzelnen Fälle nicht genannt sind, aber Upl. zu Grund liegt). Zunächst handeln diese Stellen von *lotras* (oben S. 602).

Zu 6.[1] Eine Ansiedlung Mehrerer *(byr)*, eine Mark, soll in die „gesetzliche Lage gelegt" werden, — *læggia by til laghalæghis.*[2] Die „gesetzliche" Lage ist die definitive, unwiderrufliche, obschon nicht unveränderliche „Lage" des jedem Bauern zustehenden Gehöfts nebst Zubehör in Acker und Anger, im Wald und im Wasser. Die „gesetzliche" Lage wird durch künstliche Ein- und Vertheilung der Bodenfläche erzielt und erfordert möglicher Weise den Abbruch und Wiederaufbau aller vorhandenen Gehöfte, wozu freilich anzumerken ist, dass die Gehöfte allesammt aus Blockhäusern bestanden. Solang Ein- und Vertheilung nur durch die natürliche Beschaffenheit des Bodens gegeben oder nach swealändischer Terminologie *hamarskipt* (= „Felstheilung") ist, solang nach derselben Terminologie die Mark *i hambri ok forni skipt* (= „in Fels und alter Theilung") „liegt",[3] hat keiner der Markgenossen rechtes Sondereigen am Grund und Boden, keiner hat Eigenthum, welches gelten kann *fori fastafæþrini ok aldaoþal* (= „für festes Vatergut und altes Eigen") oder *fori fult fæþerni ok ald oþil* (= „für volles Vatergut und altes Eigen").[4] Denn jeder kann gezwungen werden, seinen Grundbesitz mit dem der Andern zu einer Theilungsmasse zusammen zu werfen. Die „gesetzliche" Theilung gibt ihm an Stelle eines regulirten Gebrauchs- und Nutzungsrechts Sondereigenthum an einem Stück des Markbodens. Ist „gesetzliche" Theilung einmal vollzogen, so kann sie nur nach freiem Einvernehmen sämmtlicher Grundeigenthümer in der Mark wiederholt werden. Andererseits hat sie mit der „gesetzlichen" Theilung einer Erbschaft das gemein, dass sie nachträgliches Begehren eines Ausgleichs *(iamnaþer)* nicht ausschliesst.

Künstlich ist die „gesetzliche" Theilung insofern, als die Bildung der zu Wohnplätzen bestimmten Theile nach den Himmelsrichtungen geschieht: sie ist „Sonnentheilung" — *solskipt* und verhält sich[5] zur *hamarskipt* wie die Limitation zum Arcifinium. Die zur Anlage des eigentlichen Dorfs bestimmte Fläche muss ein Parallelogramm sein.

---

[1] Die folgende Darstellung beabsichtigt nur eine Skizze. Erschöpfende Behandlung des Gegenstandes würde sich zur Monographie auswachsen, die von einem mit den Ortsverhältnissen ganz und gar Vertrauten geschrieben werden müsste.

[2] Ög. Bb. 1 § 1.

[3] Anders sind bekanntlich diese Ausdrücke von J. Grimm RA. S. 527 und Kl. Schr. II S. 48 ff. gedeutet. Dagegen mit triftigen Gründen Schlyter III S. 339 flg. IV S. 337. XIII S. 257 flg.

[4] Upl. Jb. 21 § 1. Wm. I Bb. 10 § 1. II Bb. 10. Sm. Jb. 13 § 1. Ll. Bb. 13 § 5.

[5] So richtig schon bei J. Grimm RA. S. 540. Kl. Schr. II SS. 47, 51 flg., noch richtiger aber, wenn die Schlytersche Deutung von *hamarskipt* zutrifft.

Daher Ragwald Ingemundsson die *solskipt* schematisch eine *quadrata divisio* und das nach ihr angelegte Dorf eine *villa quadrata* nennt. Dieses kann durch die Dorfgasse *(gata)* in zwei Halbparallelogramme getheilt, die Gasse kann aber auch statt durchs Dorf an demselben entlang geführt werden. Ersten Falls entscheidet nach östgötischem Recht Stimmenmehr und bei Stimmengleichzahl der Hundertschaftsvorsteher, ob es bei der Halbtheilung sein Bewenden haben soll (— *rapuskipti* —) oder ob noch durch Anlage einer Quergasse Viertel herzustellen seien (— *fiæþerskipti* —). Die Breite der Gassen ist gesetzlich bestimmt. Was nach ihrer Vermessung übrig bleibt, wird in Hofstätten getheilt (— *tomptaskipti* —). Bei der ersten Gründung einer Markgemeinde wurden wahrscheinlich alle Hofstätten *(tomptir)* gleich gross gemacht. Wo ein schon bestehendes Dorf durchs *laghaskipti* nur umgebaut werden soll, wird — wie unten noch zu zeigen ist — die zu Recht bestehende Verschiedenheit in der Grösse der vorhandenen Bauerngüter forterhalten. Daher dürfen nicht alle *tomptir* für gleich grosse Gehöfte Raum bieten. Vielmehr bestimmt sich nun die Grösse der *tompt* nach der Grösse des Grundbesitzes ihres Inhabers.[2] Dabei dürfen nach einer zuerst in Uplandslagen vorkommenden Regel gänzlich unnutzbare Grundstücke gar nicht, solche, die nicht als Hofstatt, aber in anderer Weise genützt werden können, nur zur Hälfte eingerechnet werden. Wo jeder Genosse im Dorf seine Hofstatt bekommen soll, muss dem Gesagten zufolge beim Umbau einer schon vorhandenen Mark vor dem Vermessen bestimmt sein. Diese Festsetzung, das *lighri rapa* (= „über die Lage bestimmen"),[3] steht nach Uplandslagen und davon abgeleiteten Texten dem grössten Bauern im Dorf zu. An den vier Ecken des Dorfs müssen Grenzzeichen *(tomptara, skötra)* angebracht werden, desgleichen an den vier Ecken des Fahrwegs *(farvæxra)*. Nach Eintheilung des Dorfs werden die andern zu Sondereigen bestimmten Liegenschaften vermessen. Hiefür gilt in Östgötaland und im Swealand, später auf Grund des Landrechts allgemein, die Regel: *tompt ær teghs moþir* (= die Hofstatt ist des Streifens Mutter). D. h. die zu den Hofstätten gehörigen Theile

---

[1] Ll. Bb. 4 § 1 n. 81. § 5 n. 34. 5 n. 48.

[2] So wenigstens dürfte Upl. Wb. 1 § 1 (= Wm. II Bb. 1 § 1), Ll. Bb. 3 pr. zu verstehen sein.

[3] Gegenüber der von ihm selbst gewählten Erklärung des Ausdrucks (= distributio agrorum) gibt Schlyter IV S. 338 doch zu, dass er sich auch auf die „dispositio arearum" beziehen kann. Ich halte die letztere Auslegung für die richtigere, weil *lighri* sich nur auf die „Lage" oder „Belegenheit" von Grundstücken beziehen kann, die der Text, wo das *ligri rapa* besprochen wird, nennt. Das sind aber nur die *tomptir:* Upl. Wb. 1 §§ 1, 2 (= Wm. II Bb. 1 §§ 1, 2. Ll. Bb. 3).

in Acker- und Wiesenflur, in Wald, Röhricht und Fischwasser müssen in der nämlichen Ordnung angelegt werden, in der die Hofstätten selbst liegen. Bekommt A seinen Wohnplatz neben B angewiesen, so erhält er auch in der Feldflur u. s. w. den B zum Nachbar. Sämmtliche Antheile *(deldir, teghar)* werden in gleicher Grösse ausgemessen, und insofern ist das *laghalæghi* eine *iamförsl* oder ein *iamföri* (= „Gleichführung", Vergleichheitlichung). Dabei ist für Anlage der nöthigen Wege zu sorgen und den Inhabern derjenigen Ackertheile, die an einen Rain oder Weg stossen, eine „Vergütung" *(göþning, renagöþning, renagöþsl)* in Land zu gewähren, deren Mass rechtlich genau bestimmt ist. Abzugsgräben in der Feldflur dürfen in den Theil nicht eingerechnet werden. Jeder Antheil *(deld, tegher)* wird mit den gesetzlichen Grenzzeichen versehen.[1]

Anspruch auf „gesetzliche" Theilung der Mark *(vald at ryva by, dela by til laghalæghis)* hat nicht jeder in ihr Ansässige. Nach westgötischem Recht kann Theilung nur verlangen, wer mindestens eine „gesetzliche Hofstatt" *(laghatompt)* d. h. eine von mindestens 20 Ellen Länge und 10 Ellen Breite, sodann einen Öre Acker- und 6 Fuhren Wiesland und (?) ein „Achtelsachtel" hat; — nach östgötischem Recht nur, wer ein „Sechstelachtel", — nach oberschwedischem, westmännischem und nach dem gemeinen Landrecht nur, wer ein Viertel des ganzen Dorfs besitzt.[2] Verlangt werden kann Auftheilung der ganzen Mark, daher in einer Mark, wo schon einmal „gesetzliche" Theilung vor sich gegangen, noch nachträglich Theiluug eines Gemeinwaldes oder eines Almendwassers oder eines gemeinschaftlich angelegten Neubruchs *(intaka)*.[3] In sehr verschiedenartiger Weise beantworten die Landschaftsrechte die Frage, unter welchen Bedingungen ein früher von einer Hufe durch Rechtsgeschäft abgesondertes Grundstück (in Östgötaland *humper*, im Swealand *urfiælder*, aber auch *lutfal* genannt) gegen den Willen seines Herrn zur Theilung kann eingezogen werden. Nach Östgötalagen ist

[1] Upl. Wb. 1 pr. §§ 1, 2. 2 §§ 1, 3, 6. 3. 4 pr. § 1. Wm. I Bb. 19 pr. §§ 1, 2. 40 pr. II Bb. 1 pr. §§ 1, 2. 2 §§ 1, 3, 6. 3. 4 pr. § 1. Sm. Bb. 10 pr. 11 pr. § 1. 12 pr. H. Wb. 1. Ög. Bb. 1 pr. §§ 3, 4. 2 pr. § 1. 4 pr. 6 pr. § 1. Wg. I Jb. 8. 12 pr. § 1. 14. II Jb. 18. 20. 24—26. 33. Ll. Bb. 1 pr. § 3. 3 pr. § 1. 4 §§ 1, 5. 5. 6 pr. §§ 1, 2. Vgl. ferner Schlyter Gl. zu Upl. und XIII s. v. *solskipt, hamar, moþir*. J. Grimm RA. S. 539 flg. Kl. Schr. II SS. 47—53. Stiernhöök p. 294 flg.

[2] Wg. I Jb. 7 § 3. II Jb. 19 (cf. I Jb. 14. II Jb. 33). Ög. Bb. 1 § 1. 3 § 2. Upl. Wb. 1 § 2 (= Wm. II Bb. 1 § 2). Wm. I Bb. 19 pr. Ll. Bb. 3 § 1. Vgl. auch Sm. add. 5.

[3] Wg. I Jb. 14. II Jb. 33. Ög. Bb. 30 § 1 a. E. Upl. Wb. 14 §§ 12, 13. Wm. II Bb. 14 § 11. Sm. Bb. 20 § 4. Vgl. auch Ög. Bb. 1 § 1. Sm. Bb. 3.

dies nur dann unzulässig, wenn der *humper* durch Graben oder Zaun von anderm Land abgeschieden ist und der Besitzer die *laghahæfþ* (S. 499) erworben hat, nach oberschwedischem Recht schon allemal, wenn der *urfiælder* gehörig abgesteint und (oder?) mit Grenzgräben und Zäunen umgeben ist. Nach der jüngern Redaction von Westmannalagen hingegen kann nur, wenn der *urfiælder* auf „jeder" (?) Seite länger als 30 Faden und nicht genügend abgegrenzt ist, der Eigenthümer genöthigt werden, ihn zur Theilung zu bringen, und selbst in diesem Fall gehört nur der Überschuss über die bezeichnete Fläche zur Theilungsmasse. Södermannalagen erkennt gegen den Eigenthümer eines *urfiælder* nur ein Zwangskaufsrecht an und auch dieses nur unter den S. 581 Nr. 5 erwähnten Bedingungen. Sie erst machen den *urfiælder* zum *flutfiælder*, d. h. zum wandelbaren Grundstück. Das gemeine Landrecht folgt der jüngern Redaction von Westmannalagen.[1] Einige Landschaftsrechte stellen besondere Regeln auf übers Einziehen eines Neubruchs (*upgærþ, ryþning*) zur Theilung, den ein einzelner Genosse angelegt hat. Nach Östgötalagen muss er nach drei Ernten seinen Neubruch zur Theilung bringen, wenn es verlangt wird. Die Swearechte unterscheiden, ob der Neubruch innerhalb oder ob er ausserhalb des gemeinsamen Flurzauns angelegt ist. Im ersten Fall muss der Anleger nach einer bestimmten Zahl von Ernten den Neubruch auf Verlangen schlechterdings zur Theilung bringen; im zweiten Fall kann er den Neubruch für immer behalten, wenn er statt desselben den Genossen ein Ersatzgrundstück (*avisning*) behufs Anlage eines Neubruchs anweist; unterlässt er dies, so muss er theilen, jedoch erst nach einer grössern Zahl von Ernten als im ersten Fall.[2] In ähnlicher Weise wird nach Södermannalagen verfahren, wenn Jemand in Almendwasser eine Mühle oder einen Fischzaun angelegt hat.[3]

Muss ein *humper* (oben S. 607) zur Theilung gebracht werden oder, wie es in Östgötalagen heisst, „aufstehen vor der gesetzlichen Vermessung oder Anlage" (*risa up firi laghamali, firi laghalæghi*), so erhält sein

[1] Ög. Bb. 3 pr. § 1. Upl. Wb. 17 § 3. Wm. II Bb. 10. Sm. Jb. 13 pr. § 1. Ll. Bb. 13 § 5. Über die Grenzsteine Upl. Wb. 18 pr. Wm. II Bb. 18 pr. Ll. Bb. 22 pr. D. 2045 (a. 1316), 2668 (a. 1308).

[2] Ög. Bb. 32. Upl. Wb. 21 pr. § 1. Wm. I Bb. 10 pr. § 1. II Bb. 21. Sm. Bb. 19 pr. § 1.

[3] Sm. Bb. 20 § 4. Kann er keine *avisning* geben, soll er theilen, aber „Pfennige" (für seine Arbeit und Auslagen?) bekommen. Analoge Regeln über Theilung eines Hopfengartens: Wm. I Bb. 24. II Bb. 13 § 1. Verbesserungen des Ackerbodens (z. B. durch Düngung) sind nach Ög. Bb. 1 § 3 dadurch zu berücksichtigen, dass dem Verbesserer entweder das Grundstück noch auf drei Ernten überlassen oder ein *iamnaþer* gewährt wird.

:igenthümer Ersatz aus den Grundstücken derjenigen Hufe *(bol)*, woraus er *humper* herstammt.[1] Dieses setzt die oben erwähnte gleichheitliche 'ermessung aller Hufenantheile voraus, ergibt aber, dass durch die *iamörsl* oder das *laghalæghi* die frühere Ungleichheit des Grundbesitzes icht aufgehoben, sondern unter Ortsveränderung erneuert wird. Vgl. ben S. 606.

Wo die Regel *tompt ær teghs moþir* (oben S. 606 flg.) entscheidet, kann atürlich von einem Verloosen der Acker-, Wiesen-, Waldantheile u. s. w. eine Rede sein. Anders in Westgötaland in der Zeit des Rechtsbuchs.)ieses schreibt ausdrücklich Verloosung vor. Nach Östgötalagen gechieht die gesonderte Vertheilung eines Neubruchs mittelst des Looses *mæþ lut ok laghaskipti)*, — eine Ausnahme von der Regel des *laghaæghi*, die vielleicht auf westgötischem Einfluss beruht.[2]

Die Forderung auf *laghalæghi* kann nicht beliebig zu jeder Zeit er.oben werden. Nach östgötischem Recht muss, wenn im Lauf des Somıers die neue Vermessung und Theilung vor sich gehen soll, noch vor ul der Markgenossenschaft die Forderung angekündigt werden *(vara yn til laghalæghis)*. Es kann ferner Vermessung und Theilung selbst ıur in die Zeit zwischen dem Abräumen des Sommer- und dem Betellen des Winterfelds gelegt werden, ein Grundsatz, der auch im oberchwedischen Recht gilt. Darnach bemisst sich die Zeit, in der die 'orderung zu erheben, die Ladung zum Mess- und Theiltermin anzuıringen ist. Zur Ansage und Ladung genügt es, wenn sie an Einen ler Genossen in dessen Hof und an Alle „auf der Gasse" *(enum i garþe ık allum a gatu)*, ja nach westgötischem Recht schon, wenn sie an Einen in dessen Hof gerichtet wird. Es besteht also Gesammthaftung. Vgl. oben S. 188 flg.[3]

Der dem *laghalæghi* völlig entsprechende Zustand erfordert möglicherveise Abbruch und Wiedererrichtung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Dieser kann nicht sofort nach der Neuvermessung verlangt verden. Die Swearechte wenigstens und das gemeine Landrecht geben dem Eigenthümer eines Baus, der nach der *iamförsl* auf fremdem Grundstück iteht, noch drei Jahre (und drei Tage) zur Wegnahme Zeit. Lässt er hn ohne Erlaubniss des Grundeigenthümers länger stehen, so „versteht iich der Bau", d. h. nach oberschwedischem Recht: er fällt dem Grundeigner zu Eigenthum zu. Doch setzt hier die ältere Redaction von Westmannalagen noch voraus, dass der Grundeigner dem Hauseigner alljährlich aufgesagt hat. Nach der jüngern Redaction von Westmannalagen

[1] Ög. Bb. 3 § 1. 6 pr. [2] Wg. I Jb. 14. II Jb. 33. Ög. Bb. 32.

[3] Ög. Bb. 1 §§ 1, 2. Wg. I Jb. 14. II Jb. 33. Upl. Wb. 1 pr. (= Wm. II Bb. 1 pr. Ll. Bb. 1 pr.). Vgl. Sm. Bb. 11 pr. § 1. Wg. III 140.

und dem gemeinen Landrecht kann der Grundeigner am Schluss des dritten Jahres den Bau nur (eigenmächtig) entfernen.[1]

Dass nach durchgeführter Theilung der Mark das östgötische Recht zwar keinen Anspruch auf Wiederholung des Geschäfts, wol aber einen auf Ausgleich *(iamnaþer)* gibt,[2] entspricht dem Wesen des *laghalæghi*.

Zu 7. Nur Ög. bespricht die gesetzliche Theilung eines Gemeinwaldes einigermassen genau. Es muss vor Jul ein *vara til skiptis* erfolgen analog dem *vara til laghalæghis* (S. 609). Gleichzeitig kann der Ansager ein Verbot gegen Holzhieb erlassen, — *læggia hælgþ a skog* *(læggia skog i hælgþina)*. Wer von da ab Holz schlägt, zahlt drei Mark Busse. Die Forderung aufs Theilen wird am Montag nach dem Montag der Landsgemeinde angebracht. In der dritten Fünft darnach wird der Wald in einer Versammlung der Eigenthümer getheilt. Dass bei Gleichtheilung das Loos die Theile anweist, wird nicht gesagt, ist jedoch wahrscheinlich, da nach dem verwandten småländischen Recht die gesetzliche Waldtheilung nachweislich mittelst des Looses erfolgte.[3]

§ 80. Landpacht.

I. Terminologie.

Der Pachtvertrag fällt unter den allgemeinen Begriff der Miethe und hat daher an ihrer Terminologie Antheil. Er heisst eine „Miethe" — *legha* (gotl. *laigha)*. Ein Gut an einen Pächter austhun, ist ein „Austhun zur Miethe" — *a leghu skipa.*[4] In den alliterirenden Formeln *lof æller (ok) legha, lan æller legha* pflegt *legha* das Geschäft zu bezeichnen, wodurch man sich Nutzung oder Gebrauch eines **Grundstücks** gegen **Entgelt** erwirbt, im Gegensatz zu unentgeltlichen Geschäften, nämlich „Leihe" *(lan)* und „Erlaubniss" *(lof)*.[5] *Legha (laigha)* kann ferner, wie jedes Miethgeld so insbesondere auch den Pachtzins bedeuten, z. B. im Compositum *aldinlegha* (= Eichelzins, sc. bei Pacht einer Eichel-

[1] Upl. Wb. 2 § 5. Wm. I Bb. 19 § 4. II Bb. 2 § 5. Ll. Bb. 4 § 5. Verschiedenes Recht über einen Hopfengarten, der im Dorfraum stehen geblieben Wm. I Bb. 24. II Bb. 13 § 1.

[2] Ög. Bb. 1 § 6. S. ferner Sm. Bb. 3. 7 § 2.

[3] D. 217 (a. 1222—1238): *terciam partem integram sorte jam et legaliter partitam.*

[4] H. Wb. 7.

[5] Z. B. Upl. Jb. 13 § 4. Wb. 2 § 5. 9 § 2. 12 § 1. 14 §§ 7, 9, 10. 20 § 3. H. Wb. 7. Sm. Bb. 8 § 3. 16 § 1. 17 § 6. 20 pr. Wm. I Bb. 43 pr. II Bb. 2 § 5. Ll. Bb. 4 § 5. 17 §§ 6, 10. 24 § 1. 30.

mast).[1] Wie *laigha* gotl. den Pachtzins und den Miethlohn, so bedeutet *laigi* (m.) das gemiethete, und zumal das gepachtete Gut. *Marklaigi*, *briggia marka laigi* sind Grundgüter, die als Pachtzins eine bezw. drei Mark abwerfen.[2] „Pachten" wird wie „miethen" durch *leghia* (gotl. *laigia*) ausgedrückt, z. B. *leghia sik iorþ, bol* (= sich ein Grundstück, eine Hufe pachten), *laigia acr eþa engi* (= einen Acker oder eine Wiese pachten).[3]

Die Pacht hat aber auch ihre eigene Terminologie. „Verpachten" heisst *skipa* (eig. = anordnen, hier also etwa = austhun) mit dem Acc. der Sache und dem Dativ der Person und mit oder ohne den Zusatz *a leghu*. Man sagt *skipa aþrum skogh a leghu* (= „einem andern einen Wald zu Pacht austhun"), aber auch einfach *skipa aþrum skogh, iorþ, bol* (= „einem andern einen Wald, ein Grundstück, eine Hufe verpachten").[4] Und dieses *skipa* steht ebenso dem *lana* (= leihen) gegenüber, wie die *legha* dem *lan*.[5] Wie *skipa* wird *byggia* (= verpachten) gebraucht. Dieses Zeitwort darf nicht mit *byggia* (= bauen, bebauen, anbauen) verwechselt werden,[6] ist vielmehr eins mit dem got. *bugjan*, das als Simplex und im Comp. *usbugjan* = kaufen, im Comp. *frabugjan* = verkaufen ist. Im altnord. wie im altschwed. *byggia* waltet der Sinn des entgeltlichen Hergebens, zumal Ausleihens vor. Schwedischem Sprachgebrauch geläufig sind insbesondere Ausdrücke wie *byggia manni iorþ, egn* (= einem Mann ein Land, Eigen verpachten).[7] Einmal[8] findet sich auch das Zeitwort *gifta* im Sinn von „verpachten", während es sonst in der Rechtssprache des Pachtgeschäfts „pachten" bedeutet. Endlich ist noch an den götischen Gebrauch des Verbums *fæsta* zu erinnern, worüber SS. 200, 259 das Nöthige gesagt ist.

[1] Sm. Bb. 28 § 3. In Wm. II Bb. 7 pr. steht dafür das Simplex *legha* (= Pachtzins). Vgl. auch *lundslaigha* in Got. I 28 § 8, wo zwar nicht von einem eigentlichen Pachtzins, jedoch von einer analogen Abgabe die Rede ist.

[2] Got. I 20 § 13. 28 § 5. 63 § 2. Dazu Schlyter Gl. zu Got. I s. v. und XIII s. v. *laigi*.

[3] Upl. Kb. 7 § 2. Ög. Bb. 9 pr. Got. I 3 § 4.

[4] H. Wb. 7. Jb. 10 pr. Ög. Bb. 30 pr. Es. 4 pr. 5. 16 § 2. Ll. Bb. 24 § 5.

[5] *Lana ælla skipa*, Ög. Bb. 30 pr.

[6] Vgl. Gudbrand Vigfusson s. vv. *byggja* und *búa*. Ältere Form für *byggia* (bauen) ist *byggva*, und dieser würde got. nicht *bugjan*, sondern *bugvan* entsprechen.

[7] Z. B. Upl. Jb. 4 § 7. 9 § 5. 15 § 5. Sm. Jb. 14 § 4. Wm. II Jb. 15 inscr. § 12. H. Jb. ind. 10.

[8] Wm. II Jb. 15 § 3.

Die zu *skipa* und *byggia* gehörigen Hauptwörter, welche die Handlung des Verpächters ausdrücken, sind die Feminina *skipan*[1] und *bygning.*[2]

Das specifische Rechtswort für „pachten" ist *gifta (gipta).* Es bedeutet „hergeben", „vergeben", aber in der Terminologie des Pachtvertrags mehr noch „begeben" und wird zum Unterschied von *gifta* in andern Bedeutungen in einigen Schriftwerken anders conjugirt, so namentlich in Södermannalagen.[3] „Begeben" wird durchs Pachten das Pachtgut: *gifta (gipta) iorþ, bol,* und zwar „von einem andern", d. i. vom Verpächter „weg" — *af andrum.*[4] Die „Gabe", womit das Pachtgut „begeben" wird, ist die Drangabe, die in den meisten Rechten den Namen *gift (gipt)* führt und SS. 320—323 abgehandelt ist. Gelegentlich wird dieses *gifta* umschrieben: *taka iorþ mæþ giftum* (= „ein Grundstück mit Giften nehmen"),[5] wodurch das übers Zeitwort *gifta* Bemerkte bestätigt wird.

Substantivische Benennungen für die Handlung des Pächters beim Vertragsschluss sind die Feminina *gift (gipt)*[6] und *taka* (= „Annahme")[7] oder *tækkia.* Doch ist *gift (gipt)* als Name des Rechtsgeschäfts gewöhnlicher = Pachtvertrag überhaupt, also[8] die Handlungen beider Contrahenten in sich begreifend, so z. B. in *binda gipt, fæsta gipt* (= „den Pachtvertrag binden, festigen"),[9] — ferner *tækkia* meines Wissens nicht in seiner Grundbedeutung, sondern nur in der abgeleiteten von „Pachtzeit" zu belegen.[10]

Die Namen für den Verpächter kennzeichnen diesen gewöhnlich nicht als solchen, sondern als Grundherrn, obgleich er nur in der Regel, aber keineswegs immer der Grundeigenthümer ist: *iorþeghandi* oder *iorþ-*

---

[1] Ög. Bb. 9 § 4. H. Jb. 10 pr. Wb. 7.

[2] So in den Composita *bygningavitni* = Pachtzeugniss (Upl. Jb. 12 § 1, 13 § 5, 15 § 6, u. s. o.) und *bygningaiorþ* = Pachtland (Wm. II Ind. Jb. 15 n. 28), aber auch als Simplex in der Formel *bol ok bygning:* Wm. I Bb. 13 §§ 1, 2. Über das Substantiv *fæsta* = Pachtvertrag (zunächst Verpachtung) im Götaland oben S. 259 N. 15.

[3] Schlyter XIII S. 228.

[4] Upl. Jb. 13 pr. Sm. Jb. 10 pr. § 4. 11 pr. §§ 1, 3. Wm. I Bb. 13 § 1. II Jb. 15 § 2. Ög. Bb. 9 § 4.

[5] Wm. II Jb. 15 § 4.

[6] Sm. Jb. 11 § 3. 10 § 4 (?).

[7] H. Jb. 10 pr. *Taka* im Compositum *takuskæl* (= Pachtbeweis): Upl. Jb. 13 § 5. 15 § 6. H. Jb. 10 § 2.

[8] Wie andererseits das Substantiv *fæsta.* S. oben N. 2.

[9] Wm. II Jb. 15 § 3. Sm. Jb. 10 § 3.

[10] Im Compositum *bolatækkia:* Sm. Jb. 11 §§ 2, 3.

attari (= „Grundeigner"),[1] *eghandi* (= „Eigner"),[2] *þæn iorþina a* (= „dem der Grund gehört"),[3] *landdroten* (= „Landherr"),[4] *bonde, husbonde* (= „Bauer, Hausherr").[5] Nur in Westgötalagen wird der Verpächter auch nach seiner Rolle im Pachtvertrag benannt: *lanardroten (landroten)* (= „Leiherr").[6]

Den Pächter pflegt die Rechtssprache des Festlands zu bezeichnen als einen, der auf (fremdem) Land wohnt, als *landboe*[7] oder *aboe*,[8] wofür die lateinischen Texte das Wort *colonus* oder *incola* wählen.[9] Nur in der ältern Redaction von Westmannalagen findet sich als Benennung des Pächters *afraþskarl* (= „Zinsmann"),[10] während er sonst in seiner rechtlichen Stellung durch Umschreibungen wie *þæn sum giptaþe*[11] charakterisirt wird. Nur auf Gotland hat man zu diesem Behuf den technischen Ausdruck *laigulenningr*.[12]

II. Vertragsschluss.

1) Der Vertrag ist Realcontract. Hierüber SS. 320—323, 332 flg. Hingegen erscheint er nirgends als formbedürftig. Vgl. oben S. 283 zu N. 4.

2) Gewöhnlich wird der Vertrag vom Pächter mit dem Eigenthümer des Pachtguts abgeschlossen und diesen Hauptfall hat die Terminologie (oben) im Auge. Legitimirt zum Verpachten ist aber jeder, der das Grundstück nach Art des Eigenthümers zu nützen hat, daher insbesondere ausser dem Eigenthümer auch der Versatznehmer.[13]

---

[1] Z. B. Wg. II Forn. 51. Ub. 25. add. 7 § 8. Ög. Eþs. 1 § 8. Es. 15 § 3. Bb. 1 § 5. 9 §§ 1, 8. Upl. Jb. 10. 15 § 2. Sm. Jb. 10 § 2. Wm. II Jb. 15 §§ 3, 4. H. Jb. 11 § 2.

[2] Upl. Jb. 5 pr. 12 pr. 13 §§ 1, 2, 4. 15 pr. § 1. Sm. Jb. 11 pr. 14 § 1; Wm. II Jb. 15 § 5. U. s. o.

[3] Upl. Kgb. 5 § 4. Sm. Kgb. 5 § 4.

[4] Ög. Bb. 9 § 1. Schlyter Gl. zu Og. und XIII s. v. glaubt, dass *landdroten* nur durch falsche Etymologie aus *landroten* (N. 6) entstanden sei.

[5] Wg. II Ub. 25. Kb. 17. V 2. Upl. Jb. 12 pr. § 1. H. Jb. 10.

[6] Wg. I Ab. 24 § 1. II Ab. 34.

[7] Wg. I Ab. 24 pr. II Kb. 17. Ab. 33. Forn. 51. Ub. 25. Ög. Eþs. 1 § 8. Es. 4 pr. 5. 15 § 3. Bb. 1 § 5. 9 pr. §§ 1—3, 6, 8. Upl. Kgb. 5 § 4. Kp. 10 pr. Jb. 4 § 7. 9 § 5. 10. 12 pr. § 1. 13 §§ 1, 3, 4. 15 pr. Sm. Jb. 3. 10 pr. §§ 1, 2. 11 pr. 14 §§ 1, 3. Kp. 13 pr. Wm. II Jb. 15 pr. § 3. H. Jb. 5. 10 pr. U. s. o.

[8] Wm. II Jb. 15 § 4.

[9] Wg. IV 21 § 92 n. 86. D. 385, 592, 622, 712, 863, 1667, 1864, 1996, 2062, 2072, 3837.

[10] Wm. I Bb. 13 pr. [11] Sm. Jb. 10 pr. [12] Got. I 3 § 2.

[13] S. 201. Vgl. auch Wahlberg S. 34 flg.

3) Das Princip der Vertragsfreiheit ist in den meisten Rechten streng durchgeführt. Ausnahmen finden sich in Östgötalagen und in einer allerdings problematischen Stelle der jüngern Redaction von Westmannalagen zu Ungunsten des Grundherrn:

a) Nach Ablauf eines Pachtvertrags muss nach östgötischem Recht der Grundherr seinem bisherigen Pächter die Vorhand zum Abschluss eines neuen Pachtvertrags lassen, wenn die frühere Pacht mit *laghagift* (S. 320) eingegangen war. Sein Näherrecht kann der bisherige Pächter sogar gegen Dritte verfolgen; die Haftung für Herausgabe des Pachtguts an ihn geht auf denjenigen über, dem der Grundherr unter Verletzung des Näherrechts das Gut pachtweise überträgt:

> Ög. Bb. 9 § 4: „... Ist aber dieses Gut nachher wieder feil zur Verpachtung, dann ist der Nächste der [es] zuerst hatte. Nun gibt ein anderer [die Drangabe] dazu: dieses nennt man Ausstiftung [*undigiæf*, eig. = Untergabe]. Dies ist Dreimarksache. Er soll vom Gut fahren, und jener hinzugehen, der [es] zuvor hatte. § 5. Hat man Eigen eines Mannes mit Jahresgaben *(arsgævum)*, sobald drinnen ist Garbe und Heubund, dann ist er vom Gut gesetzlich geschieden, weil dieses nicht Gesetzesgabe *(laghagift)* ist."

Die hier einschlägige Bestimmung in der jüngern Redaction von Westmannalagen ist

> Wm. II Jb. 15 § 2: „Wann immer einer Land unter einem andern weg pachtet, wage daran drei Mark wer die Untergabe gab, und der nehme das Land wieder, der es zuvor gepachtet hatte."

Aber alsbald darauf scheint das gerade Gegentheil festgesetzt zu sein:

> Wm. II Jb. 15 § 3: „... Wenn die *bolaghstæmna* (= Pachtzeit?) aus ist, dann mag der Grundeigenthümer das Land wieder nehmen und selbst besäen. Will er es auch diesem Pächter *(landboa)* wieder verpachten oder einem andern, er habe seine Befugniss dazu."

Die beiden Bestimmungen sind unserm Rechtsbuch eigenthümlich. Der Widerspruch würde sich also kaum durch die Annahme des Einflusses verschiedenartiger Quellen erklären lassen, wenn er bestünde. Ob er aber besteht? Er wäre beseitigt, wenn man unter *bolaghstæmna* die Zeit einer „Pacht" auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust von „Pächter" und „Verpächter" zu verstehen hätte. Ein solches Geschäft hiess *bolagh* und war, wie auch dieser Name sagt, in Wahrheit keine

„Pacht“, sondern eine Gesellschaft (§ 87, Nr. 3), also von der *gift* in Wm. II Jb. 15 § 2[1] wesentlich verschieden.

b) Wer ein verpachtetes Gut kauft, kann nach östgötischem Recht den bestehenden Pachtvertrag einseitig durch Kündigung auflösen, muss aber, wenn der Pächter ihm die gehörige Drangabe (die *arsgæf* S. 320 flg.) anbietet, das Gut von Neuem auf bestimmte Zeit an ihn verpachten. Dabei werden zwei Fälle unterschieden. Entweder hat der Käufer das Gut vor Julabend erworben und noch vor Julabend dem Pächter aufgesagt; dann muss er, wenn dieser die *arsgæf* anbietet, mit demselben die Pacht bis zum nächsten Herbst erneuern, „weil er ihn nicht zum Grasfahrer *(græsfari)* machen kann.“ Oder aber: Käufer hat das Gut erst nach Jul erworben; dann muss er den Pächter nicht nur schlechterdings bis zum Ernteschluss des laufenden Jahrs, sondern auch, wenn ihm die *arsgæf* angeboten wird, bis zum Herbst des folgenden Jahrs auf dem Gut lassen.[2]

c) Stirbt eine verheirathete Frau mit Hinterlassung von Liegenschaften nach Jul, so kann der Wittwer gegen Erlag der *gift* und gegen Pachtzins an die Erben nicht nur die Winter-, sondern auch die Frühlingssaat „behalten“.[3]

4) Übers Verpachten durch bevollmächtigte Stellvertreter S. 358.

III. Folgen.

Die Folgen sind vom Inhalt des Pachtvertrags abhängig. Demgemäss muss ein Unterschied gemacht werden zwischen dem landwirthschaftlichen und andern Pachtverträgen.

A. Landwirthschaftlicher Pachtvertrag.[4] Er ist über ein Bauerngut abgeschlossen, welches der Pächter auf eigene Rechnung bewirthschaften soll.

1) Der Grundherr hat dem Pächter das Gut sammt Zubehör zum Bewohnen, zum Anbau und zum Fruchtgenuss zu überlassen. Insbesondere hat der Pächter auch den zum Pachtgut gehörigen Almendnutzen zu ziehen. Das oberschwedische und södermännische Recht beschränken ihn jedoch hierin, wenn er in der Gemarkung weniger als einen Öre Land gepachtet hat.[5] Der Grundherr hat ferner den Pächter gegen

[1] Vgl. auch Wm. II Jb. 15 § 1 *(gift)*.

[2] Ög. Bb. 9 § 6 (zweite Hälfte übersetzt S. 321). S. ferner Schlyter Gl. zu Ög. und XIII s. v. *græsfari;* Wahlberg S. 59 flg.

[3] Ög. Gb. 17.

[4] Mit ihm hauptsächlich und nur auf Grund der Legalquellen beschäftigt sich die historische Darstellung von Wahlberg SS. 34 ff.

[5] Upl. Jb. 14 pr. § 1. Sm. Jb. 14 pr. Vgl. übrigens auch Sm. add. 5. — Der Pächter erhält auch Zutritt zur Kirche, in deren Kirchspiel das Pachtgut liegt: Wg. I Kb. 20 § 3. II Kb. 45.

die Angriffe Dritter zu vertheidigen. Östgötalagen gebraucht hiefür den Ausdruck *hemula*, wol nur in uneigentlichem Sinn. Die andern Quellen sagen statt dessen *svara*, *væria* (= „antworten“, „wehren“), legen aber doch dem Verpächter den Namen *hemulsmaþer* bei. Doch kann nach Östgötalagen der Pächter, wenn er wegen widerrechtlichen Anbaus eines Pachtgrundstücks beklagt ist, sich selbständig vertheidigen, indem er beweist, das Grundstück gepachtet zu haben. Dann hat nicht er, sondern der Verpächter die Busse zu zahlen.[1] Der Grundherr hat aber auch klageweise den Pächter gegen Dritte zu schützen, daher er die Busse wegen Verletzung der Pachtgrundstücke bezieht, während der Pächter nur den Schadenersatz (durch des Grundherrn Vermittlung?) bekommt.[2] Bebaut der Grundherr dem Vertrag zuwider das Pachtgut selbst, so ist er zwar bussfrei, verwirkt aber (nach östgötischem Recht) die Saat an den Pächter.[3] Man wird wol auch anzunehmen haben, dass er ihm den etwa verursachten Schaden zu ersetzen hat.

Die Verbindlichkeit, den Pächter aufs Gut zu lassen, beginnt für den Grundherrn nicht überall und in jeder Hinsicht mit dem Anfang der Pachtzeit. Nach östgötischem Recht nämlich muss er, wenn der Vertrag mit *laghagæf* (S. 320) geschlossen ist, dem Pächter schon im Herbst vorher die Bestellung des Winterfelds gestatten und — behufs Fütterung der hiezu nöthigen Zugthiere — das halbe Wiesland zur Nutzung einräumen.[4] Auf Gotland muss er wenigstens bei der vorausgehenden Heuernte einen Theil der Scheune offen halten.[5]

Die Haftung des Grundherrn für seine vertragsmässigen Leistungen ist aber im ältern Recht eine sehr schwache, da nach ihm der Pächter Erfüllung nicht unbedingt verlangen kann. Erst das jüngere Recht beschränkt die Befugniss des Grundherrn, unter Rückgabe des Drangelds sich seiner Verbindlichkeiten zu entledigen. Über alles dieses S. 334—336.

---

[1] Óg. Es. 15 § 3. Upl. Jb. 15 §§ 2, 3. Sm. Jb. 14 §§ 1, 2. Wm. II Jb. 15 §§ 9, 10. Vgl. auch den analogen Fall in H. Wb. 7. Über *hemula* und *hemulsmaþer* oben SS. 558 flg. 588 flg.

[2] Óg. Bb. 9 § 9. Upl. Jb. 15 § 2 *(sökia)*. Sm. Jb. 14 § 1. In Óg. Bb. 9 § 9 ist ausdrücklich gesagt, dass der Grundherr des „Klagsinhabers“ Busse zu „fordern“ und des Beklagten „Eid zu sehen“ hat.

[3] Óg. Bb. 9 § 8.

[4] Óg. Bb. 9 § 5: *þa a half æng fylghia [til] træþis æriu* (= „dann hat das halbe Wiesland zur Ackerung zu gehören“). Diese Worte sind völlig klar, und nichts nöthigt uns, mit Schlyter *æng* für *ægn* zu nehmen, zumal nicht *eng*, sondern *æng* dasteht. Vgl. auch Wahlberg S. 42.

[5] Got. I 47 § 1, eine Bestimmung, die sich freilich zunächst gegen den abziehenden Pächter richtet, ebenso wie die verwandte in Ll. Eb. 30 pr., worüber unten S. 627 zu N. 4.

Dem Princip des ältern Rechts, wonach es „übel ist, gegen den Eigenthümer zu streiten“ (S. 334), entspricht es vollständig, dass die Pacht nicht zu Gunsten des Pächters gegen Dritte wirkt, dass also die Analogie des Kaufs (S. 555 flg.) hier nicht Platz greift:

> Upl. Jb. 15 § 6: „Wie manche Pachtzeugnisse auch gehen gegen den rechten Eigner, da gehe nichts dagegen, und dennoch habe der das Land, mit dem der Eigner steht. Und alle die, welche Pachtzeugnisse einzubinden vermögen, die sollen zurücknehmen ihre Drangabe, deswegen, weil gegen Pachtzeugnisse oder Erlaubnisszeugnisse oder Leihzeugnisse, da geht kein Eid entgegen.“

In den andern Quellen ist zwar dieser Grundsatz nicht ausdrücklich bezeugt. Aber es findet sich auch keine gegentheilige Bestimmung. Doch muss aus dem unter II, 3, a Mitgetheilten auf eine Ausnahme zu Gunsten des Näherberechtigten[1] geschlossen werden: wenn er sein Recht auf die Pacht gegen den weniger nahe berechtigten Pächter geltend machen kann, muss er auch sein Recht aus der Pacht in gleicher Richtung verfolgen können.

2) Der Pächter hat dem Grundherrn ein Nutzungsäquivalent zu leisten. Der gewöhnliche Name dafür ist ausserhalb Westgötalands *afraþ* n. *(afraþe, afræþ, afræþe)*, später auch *afrezl*.[2] In Westgötaland, aber auch anderwärts, werden statt dieses Ausdrucks die Wörter *landskyld (landskuld)* oder *skyld* (= „Landschuld, Schuld“)[3] gebraucht. Seltener ist *afgildi* (= „Abgabe“).[4] Der Gegenstand des *afraþ* wird zunächst die Abrede der Contrahenten bestimmt.[5] Am häufigsten besteht das vertragsmässige *afraþ* in Getreide nach Hohlmass oder Ge-

---

[1] Nicht des ältern Pächters überhaupt, wie es Wahlberg S. 39 darstellt. Das wäre allerdings eine Aufhebung der oberschwedischen Regel. Aber Wm. II Jb. 15 § 2, worauf Wahlberg sich stützt, handelt gar nicht von der Concurrenz zweier Pächter. S. oben S. 614.

[2] Ög. Gb. 11 § 1. 17. Bb. 9 pr. § 1 n. 86. §§ 2, 6. Upl. Jb. 9 § 3. 10. 15 pr. þg. 8 § 3. Kb. 14 § 3. Sm. Jb. 3. 10 §§ 1, 2. 11 pr. Wm. I Bb. 13 pr. þg. 5 § 6. II Ind. Jb. 15 n. 28. Jb. 15 pr. §§ 4, 5. H. Jb. 10 § 1. 12. Ll. Eb. 25 § 1 mit n. 25. 26 mit n. 38. 27 pr. 29 § 1, U. dgl. m. Ferner D. 1667. 2154. 2958. 3685. Über die Etymologie oben S. 432.

[3] Wg. II Kb. 17. 73 § 5. Forn. 51. ind. 51 mit n. 66. Ub. 29. IV 20 § 1. Sm. Jb. 11 pr. Ll. Eb. 25 § 1 n. 25. 27 pr. nn. 66, 68. 29 § 1 n. 33. 31 pr.

[4] Sm. Jb. 17. Vgl. D. 2710 a *(affgellit)*.

[5] Upl. Jb. 10. Wm. II Jb. 15 pr. Ll. Eb. 27 pr. Auch nach Ög., wie sich aus Bb. 9 § 2 ergibt. Schwankend Wahlberg S. 44. Aber auch Urkunden belegen das Gesagte, z. B. D. 1606 (a. 1309), 2600 (a. 1316), 2197 (a. 1319).

wicht,[1] oder in Geld,[2] oder in Getreide und Geld,[3] zuweilen aber in Getreideertrags-Quoten[4] oder auch in andern Sachen, wie z. B. in Fellen nach „Zimmern" (S. 439),[5] oder in Butter nach dem *spander*[6] oder Eiern und Hühnern nach Stückzahl,[7] landstrichweise aber auch in Diensten, so z. B. in Finnland[8] und wie aus den gleich zu erwähnenden gesetzlichen Bestimmungen gefolgert werden kann, wol auch in Östgötaland. Für den Fall, wo der Gegenstand des *afraþ* nicht schon durch die Vertragsabrede bestimmt ist, wird er es in einigen Gegenden durchs Recht. Das ist der Begriff des „gesetzlichen" *afraþ: laghaafræþe.* Im Haupttext von Östgötalagen ist es auf 4 Tonnen Korn oder zwei Ören Wollenzeug (S. 480) von zwei Spannenbreiten, nebst Tagsarbeit *(dagsværke)* im Frühjahr und im Herbst festgesetzt. Einige Handschriften enthalten aber wesentliche Abweichungen, welche die Annahme nahe legen, dass es auch in Östgötaland locale Gewohnheitsrechte übers *afraþ* gab, wie z. B. in den Swealanden, wo die Benennung der Masse für fruchttragende Bodenflächen auf einen von Alters her üblichen Pachtzins deutet, dessen Höhe jedoch nicht allein durch die Grösse, sondern auch durch die Güte der Grundstücke bedingt sein musste. In Urkunden wird auf solche Gewohnheiten öfter Bezug genommen,[9] und vorausgesetzt sind sie, wenn bei Vermächtnissen und andern Veräusserungen von Grundgütern angegeben wird, was und wieviel sie an *afraþ* ertragen.[10] Das oberschwedische Recht bestimmt aber, bei Abmeierung durch den Grundherrn brauche der Pächter, wenn der vertragsmässige Pachtzins in Korn und Geld bestehen würde, nur Geld und zwar das Doppelte des vertragsmässigen Geldzinses zu geben,[11] — eine Bestimmung, die auf ein allgemein übliches festes Verhältniss zwischen Geld- und Kornzins deutet.

---

[1] Daher solche Getreideabgaben gewohnheitsrechtlich werden. S. z. B. D. 3679. 3837 und vgl. Ög. Bb. 9 pr.

[2] Upl. Jb. 1 pr. 21. Sm. Jb. 17. D. 1606. 1997. 2600. 3278. 3835 (S. 311 flg.). 3837.

[3] Upl. Jb. 1 pr. Sm. Jb. 17. D. 2197. 3278. 3835 (S. 311 flg.). 3837. 4255.

[4] D. 3278 g. E. (a. 1337), 3837 (S. 331, c. a. 1344). [5] D. 2448 (a. 1324).

[6] D. 4178 (a. 1347). [7] D. 4497 (a. 1349). [8] D. 4214 (a. 1347).

[9] Z. B. D. 622 (a. 1277): *tot colonos, qui ... viginti thynones annone persolvent annuatim cum totidem denariis ... qui cum tot thynonibus reddi solent secundum terre consuetudinem approbatam.* 636 (a. 1278): *porcionem ... de qua solet una marcha usualis monete annuatim exhiberi.* 4050 (a. 1346): *juxta antiquam consuetudinem satisfacere.*

[10] Z. B. D. 282 (a. 1233—47). 531 (a. 1268). 592 (a. 1275). 855 (a. 1258—82). 911 (a. 1286). 1250 (a. 1298). 2958 (a. 1333).

[11] Upl. Jb. 13 § 1.

Subsidiär[1] gesetzlich ist auch die Zeit, zu welcher der Pachtzins geleistet werden muss, der sog. *afraþsdagher*. In den Götalanden fällt er kurz vors Mittwinterfest, in Östgötaland nämlich drei Nächte, in Westgötaland nach der jüngern Redaction des Rechtsbuchs eine Nacht vor Julabend, nach den Excerpta Lydekini auf den Julabend selbst. In den Swealanden läuft der Zinstermin erst lang nach Jul ab, nämlich in Upland und Helsingeland auf Fasteneingang, in West- und Södermannaland gar erst auf Mittfasten.[2] Das gemeine Landrecht entscheidet sich für den östgötischen Termin.[3]

Der Pachtzins ist Bringschuld: der Pächter darf auch nicht auf Zahlungsforderung durch den Grundherrn warten; er muss vielmehr spätestens am *afraþsdagher* den Pachtzins dem Grundherrn „heimführen" oder „heimbringen",[4] wenn er nicht in die Verzugsbusse verfallen will. Eine Ausnahme tritt nur nach Södermannalagen ein, wenn das Pachtgrundstück nicht mehr als eine Örtug Land ausmacht: durchs blosse „Versitzen" des Zahltermins soll hiernach der Pächter noch nicht in Bussschuld kommen,[5] — was natürlich die Bussschuld nicht ausschliesst, wenn er auch auf Anforderung hin nicht zahlt. Die Verzugsbusse ist nach Östgöta- und Helsingelagen immer unbeweglich, d. h. sie beträgt stets eine feste Geldsumme, nach dem erstern Recht 3, nach dem letztern 2 Ören.[6] Nach Westgötalagen und wiederum nach dem gemeinen Landrecht ist sie stets beweglich, da sich ihr Betrag nach dem des Pachtzinses richtet.[7] Nach oberschwedischem Recht und nach der jüngern Redaction von Westmannalagen ist sie beweglich, wenn der Pachtzins weniger als einen Öre beträgt; von da ab macht sie 3 Ören aus.[8] Nach

[1] Einige Pachtbriefe enthalten über den Zinstermin keine Bestimmung, so D. 1606, 2197, 2600; andere setzen ihn fest, indem sie von den Regeln der Rechts- und Gesetzbücher abweichen, wie z. B. 2448, 4255.

[2] Ög. Bb. 9 § 2. Wg. II Forn. 51. III 138. D. 1997 (a. 1315). Upl. Jb. 10. H. Jb. 10 § 1. Wm. II Jb. 15 pr. Sm. Jb. 10 § 1. In Wm. II Jb. 15 pr. sind zwar vor Mittfasten noch zwei andere Zahltage erwähnt, Lichtmesse und Fasteneingang; aber erst nach Ablauf des „äussersten", d. i. von Mittfasten ab, beginnen die Verzugsfolgen. Vgl. unten S. 627 zu N. 2.

[3] Ll. Eb. 27 pr. [4] Wg. II Forn. 51. Ög. Bb. 9 § 2. Vgl. auch S. 420.

[5] Sm. Jb. 10 § 1. Vgl. S. 420 N. 5.

[6] Ög. 9 § 2 *(ælla hætte v. þ. ö.)*, ein Satz, den Wahlberg übersehen haben muss, da er S. 50 behauptet, Ög. enthalte „merkwürdig genug" keine Bestimmung für den Verzugsfall.

[7] Wg. II Forn. 51. III 138. Ll. Eb. 17 pr. Vgl. S. 414 zu N. 1.

[8] Upl. Jb. 10 (oben S. 419 zu N. 4). Wm. II Jb. 15 pr. Nach Wahlberg S. 48 sollen für jeden Öre Zins 3 Ören Verzugsbusse gegeben werden. Das Gegentheil steht in den Quellen: „sitzt er [Pächter] still mit einem ganzen Öre oder um mehr, dann büsse er drei Ören für jedes Jahr".

Södermannalagen ist, soweit überhaupt wegen blossen Versitzens d *afraþsdagher* Bussfälligkeit eintritt, der Bussbetrag ein fester, nämli 3 Ören.[1] Über Erhöhung der Verzugsbusse durch fortgesetzten Verz S. 419 zu N. 4, über Abmeierung wegen Verzugs nach oberschwedisch Recht S. 334.

In keine Verzugsbusse verfällt der Pächter nach södermännisch Recht, wenn das Pachtgut in einem Markverband liegt und nicht d dem Pachtzins entsprechende Hufengrösse hat. Der Pächter brauc nämlich den Pachtzins so lange nicht zu entrichten, bis auf seine A sage hin die sämmtlichen Markgenossen die richtige Grösse der Pach hufe beschworen haben. Er kann ferner den abgelieferten Pachtzins u ebenso die *gipt* zurückfordern, wenn er vor der Zahlung die gehör Ansage hatte ergehen lassen und einer der Markgenossen im Schw verfahren eidfällig wird. Hingegen kann er nichts zurückfordern, wen er gezahlt hat, ohne jene Ansage gemacht zu haben.[2]

Über Aussonderung des noch nicht abgelieferten, aber vom Pächt bereits eingebrachten *afraþ* (Kornzins) bei der Execution S. 117.[3]

Zum Empfang des Pachtzinses legitimirt ist nicht der Verpächte als solcher, sondern der Grundeigenthümer, bezw. wer anstatt des Eige thümers die Nutzungen des Pachtguts zu ziehen hat, daher insbesonde der Pfandgläubiger nach S. 201, der Käufer oder Eintauscher des Pach guts nach S. 60, und nach der jüngern Redaction von Westgötalag der Nachfolger in einer Pfarrpfründe, wozu das verpachtete Gut gehör

Als *afraþ* angerechnet wird dem Pächter seine Arbeit, die er a Gut verwendet, wenn dasselbe vertragsmässig erst von ihm gerodet we den muss. Er nimmt als *malakarl* (= „Lohnkerl") „Axtlohn" — *öx mali* —, indem er kein *afraþ* zu geben braucht.[5]

3) Der Pächter hat das Gut nach älterm Recht selbst zu bewirt schaften. Es ist die vornehmste Neuerung des gemeinen Landrechts

[1] Sm. Jb. 10 § 1. — Nach Obigem ist es nicht sehr zutreffend, wenn Wahl berg S. 48 sagt, der Belauf der Verzugsbusse habe sich in den meisten Rechte nach der Grösse des Pachtzinses gerichtet.

[2] Sm. Jb. 3, ein Stück, das nicht den richtigen Platz im Gesetzbuch ein nehmen scheint, da es den Zusammenhang zwischen 2 und 4 ohne jeglichen A lass unterbricht. Unsere Stelle ändert auch das ältere Recht, indem sie den A spruch des Pächters auf Landzulage *(ökning)* aufhebt.

[3] Ausser den dort angeführten Belegen s. Ll. þg. 24.

[4] Wg. II Kb. 73 § 5. IV 21 § 92. — Vgl. auch Wahlberg SS. 46–48 u dazu oben S. 201 N. 6.

[5] Ög. Bb. 9 § 7. D. 3228 (a. 1338, Småland). Vgl. auch Ög. Bb. 32, w *öxamali* das dreijährige Anbau- und Nutzungsrecht des Anlegers eines Neubru in einer Mark heisst; ferner D. 4193 (Södermannaland).

Bezug auf den Pachtvertrag, dass es dem Pächter gestattet, das Gut in Afterpacht zu geben *(legho lata framleþis)* oder auszuleihen *(læna)*.[1]

Der Pächter hat den Hof nebst Zubehör in gutem Stand zu halten *(uppihalda bole)*.[2] Nach dem gemeinen Landrecht muss er Gebäude und Zäune am Ende der Pacht ebenso gut ausautworten, wie er sie empfangen[3] hat. Ältere Rechte verfällen den Pächter wegen „Hofverödung" — *bolöþsla* — in besondere Bussen und legen ihm daneben noch Schadenersatz oder das Wiederherstellen auf. Doch hat er nach einem jüngern Zusatz zu Westgötalagen wegen uuabsichtlicher Brandschäden Ersatz nur fürs erste niedergebrannte Haus und keine Busse zu geben.[4] Nach östgötischem Recht muss aber der Pächter sogar bestimmte Neubauten auf dem Gut aufführen: er soll „zum mindesten drei Häuser auf dem Eigen haben, eine Scheune *(laþa)*, eine Kornkammer *(kornskamma)* und einen Viehstall *(nöthus)*."[5]

Der Pächter hat ferner in Westmanua- und Helsingeland nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Ackerboden zu düngen, wie wenn er sein Eigen wäre, in Helsingeland auch ihn zu bebauen. Wegen Versäumniss jener Obliegenheiten trifft ihn nach westmännischem Recht stets die Dreimarkbusse, wogegen in Helsingeland je nach der Grösse des Ackers entweder die Anderthalb- oder die Drei- oder die Sechsmarkbusse zu geben ist.[6] In Östgötaland darf der Pächter bei Geldstrafe von 6 Öreu bezw. 3 Mark weder Dünger noch Heu vom Hof führen, und vom erstern gilt das Rechtssprüchwort: „der Dünger gehört zum Hof *(göþsl a bole fylghia)*."[7] Vieh oder Futter vor seinem eigenen Abzug vom Gut zu führen ist dem Pächter im gemeinen Landrecht verboten: das Futter soll auf dem Gut verzehrt werden, ein Grundsatz, der auch dann gilt, wenn der Pächter das Gut in Afterpacht gegeben hat. Nach dem gemeinen Landrecht muss er ferner beim Abzug, wenn er Futter verkaufen will, dasselbe dem Grundherrn anbieten. Stroh, Bau- und Zaunholz und Birkenrinde müssen unter allen Umständen auf dem Gut bleiben.[8]

Der Pächter trägt die gewöhnlichen aus Gemeinde- und Bezirksverband sich ergebenden Lasten des Gutsherrn. Insbesondere hat er

[1] Ll. Eb. 30 § 2. [2] Sm. Jb. 11 pr. D. 1997 (a. 1315, Westgötaland).

[3] Ll. Eb. 29 § 1 n. 42. 30 § 2 n. 77.

[4] Wg. II Forn. ind. 38. Forn. 38. IV 8 (cf. IV 5). H. Jb. 11 § 2.

[5] Ög. Bb. 9 pr. Das Gehöft besteht, wie noch heute im mittlern Schweden, aus getrennten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

[6] Wm. I Bb. 13 § 2. II Jb. 15 § 13. H. Jb. 11 § 1. Über Wm. II Jb. 15 § 5 oben S. 498,

[7] Ög. Bb. 9 § 1. [8] Ll. Eb. 30 §§ 1, 2.

mit den Markgenossen gemeinschaftlich die Feld- und Wiesenflur zu umzäunen, an den gesetzlichen Brücken- und Wegebauten in Mark, Kirchspiel, Hundertschaft, an der Abwehr der Wölfe, an der Beförderung des Botschaftsstabs Theil zu nehmen, Beiträge zu gemeinschaftlichen Bussen der Gemeindeglieder für den Grundherrn auszulegen.[1]

4) Der Pächter ist in bestimmten Beziehungen dem Grundherrn untergeben. Am deutlichsten tritt dies in Westgötalagen hervor, wo ja der Grundherr sogar *husbonde* des Pächters (S. 613) genannt wird. Ein „Neidingswerk“ ist es nach der ältern Redaction jenes Rechtsbuchs, wenn ein Pächter seinen Grundherrn erschlägt.[2] Aber auch das Reichsrecht behandelt den Grundherrn als Hausherrn im Pachthof: wird auf diesem durch ein Vergehen gegen den „Königseidschwur“ der Hausfriede gebrochen, so kann der Regel nach nur der Grundherr den Thäter in den Frieden bitten. Dem Pächter steht dies nach dem Eidschwurgesetz in der landschaftsrechtlichen Form nur dann zu, wenn er selbst oder einer seiner Angehörigen oder Dienstleute verletzt wurde oder (nach den Götarechten) wenn der Grundherr selbst die Missethat verübt oder angestiftet hat.[3] Sonst erscheint in den Landschaftsrechten der Pächter als gesetzlicher Zustellungsbevollmächtigter seines Grundherrn, daher z. B. die Ansage einer Forderung aufs *laghalæghi* (S. 605 ff.) an den Grundherrn giltig beim Pächter angebracht werden kann.[4]

5) Die Pachtzeit — *giptastæmna, bolastæmna (bolaghs stæmna)*,[5] *bolatækkia, mal* — kann durch den Vertrag beliebig bestimmt sein. Vier- oder zehnjährige Pachtdauer z. B. wurde nach den Urkunden ausgemacht, aber auch Pacht auf Lebenszeit des Pächters oder Pacht bis zum

---

[1] Upl. Kb. 2 § 4. Jb. 12 pr. 15 § 4. þg. 1 § 1. Wm. II Kb. 2 § 3. Jb. 15 § 11. þg. 5. Sm. Kb. 2 § 3. Jb. 14 § 3. þg. 2 pr. Wg. II Kb. 17 (oben S. 483). Ll. Eb. 29 § 1. þg. 27 pr.

[2] Wg. I Om. § 7. Vgl. Wahlberg S. 35 flg.

[3] Stat. Als. a. 1285, 2 a. E. Wg. IV 19, 2 a. E. — Og. Eþs. 1 § 8. Wg. II add. 7 § 8. Upl. Kgb. 5 § 4. Sm. Kgb. 5 § 4. Wm. I Kgb. 2 § 4. II Kgb. 2 § 4. H. Kgb. 2 § 4. Ll. Eþs. 9, 10. Schlyter Jur. afh. I SS. 69, 88 hält für möglich, dass die Unterscheidung zwischen Pächter und Grundeigenthümer in Bezug aufs Friedebitten ohne innern Grund lediglich auf einer zu engen Interpretation von Stat. Als. c. l. beruhe. Die Möglichkeit ist zuzugeben, nicht aber die Wahrscheinlichkeit.

[4] Ög. Bb. 1 § 5. Vgl. Upl. Jb. 15 § 2. Sm. Jb. 14 § 1. Wm. II Jb. 15 § 9.

[5] Schlyter Gl. zu Sm. und XIII s. v. hält *bolaghs stæmna* für eine verderbte Form von *bolastæmna*. Meines Erachtens liesse sich auch denken, dass *bolaghs st.* wirklich die Bedeutung von Pachtzeit erhalten habe, da die Gesellschaft zwischen Grundeigner und *bryti* — *bolagh* — Ähnlichkeit mit einem Pachtverhältniss hatte.

Eintritt eines bestimmten Ereignisses.[1] Die gesetzliche Pachtdauer ist in den Landschaftsrechten sehr verschieden. Nach Uplandslagen und den diesem Gesetzbuch folgenden Quellen von Södermanna- und Westmannaland beträgt sie acht Jahre, wogegen nach helsingischem Recht der Pachtvertrag auf Kündigung des Grundherrn und des Pächters steht. Nach Westgötalagen ist Ein Jahr die gesetzliche Pachtdauer. Östgötalagen hingegen kennt drei verschiedene Pachtzeiten, eine gewöhnliche von sechs Jahren, wenn nämlich die Pacht mit *laghagæf* eingegangen wird, eine aussergewöhnliche von Einem Jahr, wenn der Vertrag mit *arsgæf* geschlossen wird, endlich eine dreijährige bei Pacht mit *öxamali* (S. 620). Die sechsjährige Pachtzeit ist auch im gemeinen Landrecht zur Herrschaft gelangt.[2]

6) Vor Ablauf der Pachtzeit kann das Vertragsverhältniss sein Ende nehmen

a) durch den Willen des Grundherrn. Im Allgemeinen ist hierüber SS. 334—336, 616 gehandelt. Hinzuzufügen sind die besondern Regeln über die Kündigung und die Ersatzschuld wegen Kündigung. Das „Aufkünden“ *(afvara, laghvara af* = „gesetzlich aufkünden“) oder „Ansagen“ *(tilsighia)* oder „Absagen“ *(afsighia)*[3] kann dem Princip nach nur zu bestimmter Zeit geschehen. Diese läuft nach oberschwedischem Recht b i s zum Zinstag, nach helsingischem bis zum E n d e desselben, nach östgötischem bis zum Julabend des Wirthschaftsjahrs, in welchem der Pächter abziehen soll. Ausnahmsweise braucht nach Uplandslagen der Grundherr keine Kündigungsfrist einzuhalten, wenn er von seinem Abmeierungsrecht wegen Zinsrückstands Gebrauch macht. Nach östgötischem Recht geschieht die Aufkündigung auf dem Pachthof, nach oberschwedischem zuerst vor Nachbarn, d. h. am Pachthof, wenn jedoch der Pächter Einspruch erhebt, zum zweiten Mal durch ein „Verbot“ am Thing.[4] Wegen vorzeitigen Kündigens des Vertrags schuldet in der Regel der Grundherr dem Pächter Ersatz für die letzte Feldbestellung, das sog. *træþislön* (= „Pflügelohn“). Doch wird nach oberschwedischem Recht kein *træþislön* gegeben, wenn der Pächter wegen Zinsrückstands aus-

[1] D. 741 (a. 1282, Småland). 1997 (a. 1315, Westgötaland). 2600 (a. 1316, Östgötaland). 4255 (a. 1347, Westmannaland). Die Pacht wird demnach keineswegs immer, wie W a h l b e r g S. 49 meint, „für eine gewisse g e s e t z l i c h bestimmte Zeit“ abgeschlossen.

[2] Upl. Jb. 10. Sm. Jb. 10 pr. Wm. II Jb. 15 pr. — H. Jb. 11 pr. — Wg. I Ab. 18 pr. II Ab. 25 (oben S. 90 zu N. 2). — Ög. Bb. 9 pr. (mit § 1) §§ 5, 6, 7 mit n. 81; und D. 3228. Ll. Eb. 27 pr. Vgl. W a h l b e r g SS. 49 ff.

[3] Ög. Bb. 9 §§ 1, 6. Upl. Jb. 12 § 1. H. Jb. 11 pr. Ll. Eb. 27 § 1.

[4] Ög. Bb. 9 §§ 1, 6. Upl. Jb. 10. 12 § 1. H. Jb. 11 pr.

getrieben wird. Das *træþislön* ist in einigen Landschaften gesetzlich bestimmt: in Östgötaland z. B. ist für jedes Achtel Ackerboden ein Öre zu bezahlen.[1]

b) Nach den Swearechten und dem gemeinen Landrecht bei der gewöhnlichen Pacht, nach östgötischem Recht jedenfalls[2] bei der Pacht mit *öxamali* (S. 620) durch den Willen des Pächters. Stets aber muss er kündigen: „aufsagen" *(upsighia)* oder „widersagen", „gesetzlich widersagen" *(atersighia, laghsighia ater)* oder „ansagen" *(tilsighia)*.[3] Unbedingt ist sein Kündigungsrecht in Helsingelagen (S. 335). Nach Södermannalagen hingegen kann er sich desselben nur bedienen, wenn er dem Grundherrn einen andern Pächter anbietet (S. 463). Nach der jüngern Redaction von Westmannalagen muss er nach Wahl des Grundherrn entweder einen Ersatzmann stellen oder den ganzen Zins bis zum Ende der Pachtzeit zahlen.[4] Uplandslagen und das gemeine Landrecht unterscheiden drei Kündigungen je nach der Zeit, zu welcher der Pächter aufsagt. Nach Uplandslagen nämlich gibt es drei Kündigungstermine: 1) bis zum Abend des Zinstags (Fasteneingang), 2) von da bis St. Olaf (= 29. Juli), 3) von St. Olaf bis zur Bestellung des Winterfelds. Beobachtet der Pächter den ersten Termin, so verliert er ausser seiner Drangabe die auf die Bestellung des Winterfelds verwandte Arbeit und Saat, während er den Pachtzins fürs abgelaufene Wirthschaftsjahr zahlt. Hält er erst den zweiten Termin inne, so hat er den Pachtzins des laufenden Jahrs zu entrichten und bis St. Olaf alle Gutslasten zu tragen. Wartet er bis zum dritten Termin, so hat er dem Grundherrn auch noch die Kosten der nun folgenden Winterfeldbestellung zu vergüten.[5] Das gemeine Landrecht bestimmt gleichfalls drei Kündigungsfristen, ordnet sie aber anders an, als Uplandslagen, weil es in Bezug auf den Zinstag von diesem Recht abweicht: 1) vom Fahrtag (Donnerstag vor

[1] Og. Bb. 9 § 1. Upl. Jb. 13 § 3. 5 pr. 10. Wm. II Jb. 14. Sm. Jb. 10 pr. Wahlberg S. 54 flg.

[2] Ög. Bb. 9 § 7. Ob nach östgötischem Recht auch bei der gewöhnlichen Pacht, ist mir zweifelhaft. In Ög. Bb. 9 § 1 ist zwar gesagt, der Pächter bekomme keinen Ersatz seiner Drangabe, wenn er „mit seinem Willen" abfährt. Aber damit ist nicht gesagt, dass er gegen den Willen des Grundherrn abfahren darf.

[3] Upl. Jb. 12 pr. Sm. Jb. 11 inscr. pr. H. Jb. 11 pr. Ll. Eb. ind. 28. Eb. 28. 29 pr.

[4] Wm. II Jb. 15 § 4. Nach Wahlberg S. 56 wäre der Sinn der Stelle der Pächter habe dem Grundherrn einen diesem genügenden Ersatzmann zu schaffen, wenn überhaupt seine Aufsage Kraft haben soll. Aber die Worte *æfte iorþæghands wilia* beziehen sich, wie schon die Interpunction ergibt, nicht auf *aboa*, sondern auf *ællær*.

[5] Upl. Jb. 12 pr. Dazu Wahlberg S. 56 flg.

Laetare) bis St. Erik (18. Mai), 2) von St. Erik bis zum Zinstag (21. December), 3) vom Zinstag bis zum Fahrtag. Beobachtet der Pächter den ersten Termin, so verliert er die auf die Feldbestellung verwandte Arbeit und Saat, wie seine Drangabe. Lässt er es auf den zweiten Termin ankommen, so muss er dem Grundeigenthümer entweder das bestellte Winterfeld hinterlassen oder die Kosten seiner Bestellung ersetzen. Wartet er gar bis zum dritten Termin, so muss er entweder einen Ersatzmann stellen oder den Pachtzins fürs laufende Jahr zahlen und die Gutslasten während desselben tragen.[1] Nach einigen Rechten bedarf die Kündigung des Pächters einer bestimmten Form: in Södermannaland muss sie am Thing, in Upland zuerst „vor Nachbarn", d. h. am Wohnhaus des Grundherrn, und darnach noch einmal am nächsten Thing vor sich gehen.[2]

c) Nach älterm Recht durch den Tod des Pächters. Dieses ältere Recht ist in Westgötalagen erhalten:

> Wg. I Ab. 24 pr.: „Stirbt der Pächter vor den Fahrtagen, dann sind zwei Theile[3] los von seinem Gut. Stirbt sein Weib, dann ist ein Drittel los von seinem Gut. Ist Roggen gesät auf dem Gut, dann soll der, dem das Gut gehört, entgelten den Erben ebenso viele Schäffel, als gesät sind."[4]

In den andern Landschaftsrechten wird ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, und zwar in Uplandslagen und verwandten Quellen gerade mit Rücksicht auf den Todesfall des Pächters: die Stellung des Pächters soll vererblich sein. Dies weist aber darauf hin, dass sie vorher unvererblich war.[5]

7) Nach keinem Recht hingegen wird der Pachtvertrag vorzeitig durch des Grundherrn Tod beendigt. Nicht nur ist in Östgötalagen ausdrücklich gesagt, dass auch die Verpächterrolle vererbt wird,[6] sondern auch schon in der ältern Redaction von Westgötalagen ist das Princip ausgesprochen, dass der Pachtvertrag fortdauere, solange der Erbe des Verpächters die Drangabe nicht zurückerstattet (S. 320).

Überhaupt aber wird durch blossen Wechsel des Eigenthums am Pachtgut der Pachtvertrag nicht gebrochen. In verschiedenen Quellen wird der Fall erörtert, dass durch Kauf oder Tausch ein Wechsel in der Person des Grundherrn vor sich geht. Nach Östgötalagen kann nun zwar der neue Grundherr den bestehenden Pachtvertrag auflösen, aber

[1] Ll. Eb. 28, 29 pr. § 1. Vgl. auch Wahlberg S. 73.
[2] Sm. Jb. 11 pr. Upl. Jb. 12 pr.
[3] Er ist als verheirathet gedacht.
[4] = Wg. II Ab. 33. Erbpacht vertragsmässig: D. 1934 (a. 1313, Westgötal.).
[5] Upl. Jb. 13 pr. Sm. Jb. 11 § 3. Wm. II Jb. 15 § 1. Ög. Bb. 9 § 4.
[6] Ög. Bb. 9 § 4.

es bedarf hiezu einer eigenen Willenserklärung und Aufsage und es unterscheidet sich seine Stellung von der des Verpächters (oder seines Erben) nur dadurch, dass Rückgabe der unverdienten *gift* nicht von ihm, sondern nur vom letztern verlangt werden kann.[1] Nach Uplandslagen und der jüngern Redaction von Westmannalagen ferner kann der neue Grundherr nur, wenn er selbst das Gut beziehen will, den Pächter vor Ablauf der Pachtzeit unter Zahlung des *træþislön* (oben S. 623) abmeiern, während der Verpächter die unverdiente *gipt* zurückzugeben hat.[2] Aber auch nach der ältern Redaction von Westmannalagen kann der neue Grundherr nur, um auf dem Gut seinen Wohnsitz zu nehmen, den Pächter vorzeitig austreiben, muss ihm aber dann selbst die unverdiente Drangabe erstatten.[3] Nach keiner dieser drei Quellen ist also der Eigenthumswechsel allein kräftig genug, den Pachtvertrag aufzulösen. In Södermannalagen aber ist sogar ausdrücklich gesagt:

Nu kan maþer iorþ þe giptaþ ær i skipti eller i köpe fa
þa scal þær gipt fore landboa sta.

D. h. „es kann einer Land, welches verpachtet ist, in Tausch oder in Kauf erwerben; dann soll die Pacht vor dem Pächter Bestand haben."[4]

8) Abfahrt des Pächters am Ende der Pacht. Die Götarechte und das gemeine Landrecht setzen bestimmte Tage als Zieh- oder „Fahrtage" — *fardaghar* (später auch *færþadaghar*)[5] — fest. Nach westgötischem Recht gibt es vier Fahrtage, die allesammt in die zweite Hälfte des Winters fallen und dem Anschein nach die Fristen bezeichnen, innerhalb deren der Pächter allmälig das Gut zu räumen hat: der zwölfte Tag nach Jul, Mariæ Lichtmesse, Fastnachtsonntag und Mittfasten.[6] Östgötalagen erwähnt nur Einen Fahrtag, Mittfasten: früher habe der Pächter nicht abzufahren, weil er den Dünger nicht vom Gut führen dürfe.[7] Auch das gemeine Landrecht kennt nur Einen „rechten" Fahr-

[1] Ög. Bb. 9 § 5. Also ist es auch nicht richtig, wenn Wahlberg S. 59 sagt, Ög. „bestimme ausdrücklich, dass Kauf in allen Fällen die Pacht bricht". Auch Nordström II S. 663 citirt die Stelle für den Satz, dass „Kauf die Pacht breche".

[2] Upl. Jb. 5 pr. Wm. II Jb. 14. Nach Nordström II S. 663 soll auch in diesen Stellen die Pacht durch den Kauf gebrochen werden.

[3] Wm. I Bb. 13 pr. mit n. 24.

[4] Vgl. auch Nordström II S. 663. Wahlberg S. 61 flg. — Über die Stellung des gemeinen Landrechts zu unserer Frage Wahlberg S. 72.

[5] Wg. I Ab. 4 pr. 18 pr. 24 pr. II Ab. ind. 34. Ab. 4, 25, 33. IV 3. Ll. Eb. 30 pr. § 1. Chr. Ll. Jb. 24 pr. mit n. 4.

[6] Wg. IV 3. Vgl. Wahlberg S. 63. Dass nicht blos Wg. IV diese vier „Fahrtage" kennt, sondern auch das Rechtsbuch selbst, kann nicht bezweifelt werden, da in Wg. II Ab. 25 der „äusserste" Fahrtag erwähnt wird.

[7] Ög. Bb. 9 § 1.

tag, setzt ihn aber auf den Donnerstag vor Mittfasten an.[1] Die Denkmäler der Swearechte nennen zwar keine Fahrtage. Da aber die jüngere Redaction von Westmannalagen drei Zinstage erwähnt, die mit den drei letzten westgötischen Fahrtagen zusammentreffen,[2] so liegt die Vermuthung nahe genug, dass diese Zinstage zugleich Fahrtage, ja sogar weil Fahrtage, darum auch Zinstage seien. Und hieran liesse sich dann der weitere Schluss knüpfen, dass überhaupt im Swealand die Zinstage auf die Fahrtage fielen.[3]

Während nach Westgöta- und Westmannalagen meiner Vermuthung nach der Pächter in mehreren Fristen allmälig das Gut zu räumen hat, muss er nach Gotlandslagen seinem Nachfolger schon während der seiner Abfahrt vorausgehenden Heuernte einen nach dem Zinsbetrag bestimmten Theil der Scheune, nach dem gemeinen Landrecht von Lichtmesse ab die Hälfte aller Wirthschaftsgebäude zum Benützen überlassen.[4]

Vergütet wird dem abziehenden Pächter der Regel nach die letzte Feldbestellung. Ausnahmen S. 623. Nach den meisten festländischen Rechten besteht die Vergütung im *træpislön* (S. 623). Auf Gotland erhält der abziehende Pächter für jedes *laupsland* (S. 436), das er nicht mehr besäen kann, 6 Pfennige. Die Vergütung wird aber nach oberschwedischem Recht von demjenigen geleistet, „der das bestellte Feld nützt", vom Grundherrn also nur dann, wenn er selbst das Pachtgut bezieht, ausserdem vom neu aufziehenden Pächter. Und auch auf Gotland richtet sich der Anspruch auf den oben erwähnten Geldbetrag gegen den nachfolgenden Pächter.[5]

Gebäude, die der Pächter errichtet oder von seinem Vorgänger geerbt oder gekauft oder eingetauscht hat, darf er nach Uplandslagen binnen Jahr und Tag wegnehmen; lässt er sie länger stehen, so gehören sie dem Grundherrn. Nach der jüngern Redaction von Westmannalagen hingegen darf der Grundherr die Gebäude nur abbrechen, wenn der Pächter sie nicht in drei Jahren entfernt. Nach Södermannalagen muss der Pächter die von ihm errichteten Neubauten dem Grundherrn an drei Thingversammlungen zum Kauf anbieten; kauft sie der Grundherr nicht, so muss sie der Pächter in Jahr und Tag entfernen, wenn sie nicht dem Grundherrn „sich verstehen" sollen. Auch nach Östgötalagen kann der Pächter Gebäude, zu deren Errichtung er nicht gesetzlich verpflichtet

[1] Ll. Eb. 30 pr. [2] Wm. II Jb. 15 pr. S. oben S. 619 N. 2.

[3] Das nimmt auch Wahlberg S. 63 an, jedoch unter Berufung darauf, dass die Zinstage der „Swearechte" mit den Zinstagen der „Götarechte" zusammentreffen, — was in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist.

[4] Got. I 47 § 1. Ll. Eb. 30 pr.

[5] Upl. Jb. 13 § 3. Wm. II Jb. 15 § 6. Got. I 47 § 1.

war (vgl. oben S. 621), ohne weiteres mitnehmen; die andern muss er dem Grundherrn zum Kauf anbieten, und er hat ihn zu diesem Behuf zum Thing zu laden, wo er „seinen Preis“ zu fordern hat. Zahlt der Grundherr nicht innerhalb der „Thingfristen und Fünften“, so kann der Pächter die Gebäude wegführen. Nach Helsingelagen scheint der Pächter seine Neubauten gar nicht mitnehmen zu dürfen, sondern sich mit Ersatz begnügen zu müssen. Dass er sie auch nach dem gemeinen Landrecht stehen lassen muss, ergibt sich aus dem Verbot des Wegführens von Bauholz (S. 621).[1]

Mit den Zäunen wird es nach dem letztgenannten Recht gehalten wie mit den Gebäuden (S. 621). Nach Östgötalagen bleiben die Hofzäune beim Hof; doch muss sie der Grundherr kaufen. Die übrigen Zäune kann der Pächter fortnehmen, wenn sie der Grundherr nicht einlöst.[2]

9) Das Ausstiften eines Pächters durch einen Dritten, die sog. *undirgipt* oder *undirgæf* (SS. 321, 323, 614) ist von einigen Landschaftsrechten unter Strafe gestellt. Vorausgesetzt ist aber dabei nach oberschwedischem und södermännischem Recht, dass nicht schon zuvor der Grundherr aus freien Stücken dem Pächter aufgesagt hat. Straffällig wird aber nicht der Grundherr, sondern derjenige, welcher zum Behuf des Ausstiftens das Drangeld gab. Die Strafe besteht in der Dreimarkbusse.[3]

10) Beweisregeln privatrechtlichen Inhalts. Ist die Pachtdauer streitig, so kommt zwar der Pächter zum Beweis, wie er ja auch den Abschluss des Pachtvertrags gegen den verneinenden Grundherrn zu beweisen hat.[4] Aber er kann nur einjährige Pachtzeit beweisen, selbst wenn eine längere gesetzlich oder ausgemacht ist.[5] Gegenstand und Höhe des Pachtzinses beweist nach Östgötalagen der Pächter.[6] Die andern Rechtsaufzeichnungen äussern sich hierüber nicht.

B. Andere Pachtverträge.

1) Pacht einer Almend *(almænninger)*. Verpächter von Landesalmenden sind die Landleute und der Gesetzsprecher, die von Hundertschaftsalmenden die Hundertschaftseingesessenen und der Hundertschaftshäuptling.[7] Die Pacht ist überall erblich; daher in Westgötalagen, welches

[1] Upl. Jb. 13 § 4. 10. Wm. II Jb. 15 § 6. Sm. Jb. 10 § 2. Ög. Bb. 9 §§ 3, 7. H. Jb. 5. Ll. Eb. 30 § 1.

[2] Ög. Bb. 9 §§ 1, 3, 7.

[3] Ög. Bb. 9 § 4 (oben S. 614). Upl. Jb. 13 § 2. Sm. Jb. 11 § 3.

[4] Sm. Jb. 11 § 1. Vgl. auch Upl. Jb. 11 § 1.

[5] Ög. Bb. 9 § 1. Upl. Jb. 13 § 5. Vgl. oben S. 622 flg. [6] Ög. Bb. 9 § 2.

[7] Ll. Bb. 24 §§ 3, 4. Wg. III 144. Vgl. auch Stiernhöök pp. 265 ff. und Wahlberg S. 74.

Rechtsbuch die gemeine landwirthschaftliche Pacht noch nicht als erblich kennt (S. 625), von den Pächtern in der Almend erklärt wird, sie hiessen „Bauern“ *(bönder)* und nicht „Pächter“ *(lanboa)*.[1] Nach dem gemeinen Landrecht kann, wer auf Landes- oder Hundertschaftsalmend wohnt, nur wegen dreijähriger Zinsrückstände oder wegen Verödung des Pachtguts ausgetrieben werden. Der Pachtzins *(landskyld, landgæld, landgildi, afgæld, afraþ)*[2] ist in einigen Gegenden gesetzlich, wie z. B. im westgötischen Mohæraþ, dessen *landskyld* an den Gesetzsprecher (zur Besoldung?) gegeben wird und in 50 Rindern jedes vierte Jahr besteht.[3] Als Zinstage setzt das gemeine Landrecht für Landesalmenden den 9., und für Hundertschaftsalmenden den 4. October fest. Zahlungsort soll der übliche bleiben.[4] Der Pächter solcher Almenden hat innerhalb seines Guts die Brückenbaulast zu tragen. Dabei wird vom gemeinen Landrecht bestimmt, als Gutsraum *(invaþi)* habe zu gelten, was der Almendbauer umzäunt hat.[5] Andererseits ist ihm, wenn er ausgetrieben wird, der Werth seiner Bauten nach Abzug seiner Zinsschuld zu vergüten.[6] Das gemeine Landrecht gewährt gegen die Almendbauern einer Land- oder Hundertschaft beschleunigte Execution wegen Zinsschuld. Sobald der Zahltag versessen ist, hat der Hundertschaftshäuptling sechs Männer zu ernennen, mit diesen zum Haus des säumigen Schuldners zu reiten und hier wegen der Haupt- und wegen der Bussschuld die *mæt* (§ 15) vorzunehmen. Die Busse wird hälftig zwischen der Land- bezw. Hundertschaft und dem Hundertschaftshäuptling getheilt.[7]

2) Pacht der Schweinemast. Ein Waldeigner erlaubt, dass fremde Schweine zur Mast mit Eicheln oder Eckern *(aldin)* in seinen Wald getrieben werden, gegen Zins — *aldinlegha* (oben S. 610). In Södermannalagen, der jüngern Redaction von Westmannalagen und im gemeinen Landrecht ist bestimmt, dass der Waldeigenthümer dem Pächter für Eichel- und Eckernertrag aufkommt *(varþa aldin)*. Jenen also trifft die Gefahr, dass der Ertrag, der während einer bestimmten Zeit vorhanden sein soll, ausbleibt. Doch hat er nach der zweiten und dritten Quelle nicht einzustehen, wenn die Ertragslosigkeit Folge von Frost ist. Die Zeit, während deren Ertrag vorhanden sein soll, ist in der ersten

[1] Wg. II Kb. 7. Vgl. Ll. Bb. 24 § 4. In Wg. IV 21 § 106 werden die Almendpächter wegen der Erblichkeit ihrer Pacht den *alii rustici* in Bezug auf Hauptzehntpflicht gleichgestellt, *licet vocentur almenningxkarlar*. Wg. II Kb. ind. 7 hat doch die Benennung *almænnings landboa*.

[2] Wg. IV 20 § 4. Ll. Bb. 24 §§ 4, 5. Vgl. D. 2106 (a. 1317), wo allerdings nicht von Landes- und Hundertschafts-, sondern von Reichsalmenden die Rede ist.

[3] Wg. IV 20 § 4. [4] Ll. Bb. 24 § 4.

[5] Upl. Wb. 20 § 3. Wm. II Bb. 20 § 1. Ll. Bb. 24 § 3.

[6] Ll. Bb. 24 § 5. [7] Ll. Bb. 24 § 4.

Quelle auf sechs Wochen, in der zweiten auf einen Monat festgesetzt, wogegen die dritte auf die Abrede der Contrahenten verweist. Fehlt der Ertrag während dieser Zeit, so vermindert sich der Pachtzins nach Westmannalagen um die Hälfte, nach Södermannalagen verhältnissmässig.[1]

§ 81. Viehpacht. Sachmiethe.

A. Viehpacht.

Das Pachten oder Einstellen fremden Viehs heisst *leghia fæ af manni* oder *leghia boskap mans*,[2] Vieh verpachten oder verstellen *sælia fæ legho* (eigentlich = Vieh zur Pacht veräussern, übergeben),[3] der Einsteller *þæn sum leght havir (hafþi)*, der Versteller „Eigner" oder „Herr" — *æghandi, bondi*,[4] — das eingestellte Thier „Pachtvieh" — *leghufæ*.[5] — der Pachtzins *legha* (= Miethe),[6] der Pachtvertrag *legha a fæ* (= „Pacht auf", „über Vieh").[7]

Von der Viehpacht handeln die Quellen hauptsächlich mit Rücksicht auf die Haftbarkeit des Einstellers für Erhaltung des *leghufæ*. Die Bestimmungen über das Mass seiner Prästationspflicht sind SS. 457 flg., 452—454 mitgetheilt. Der Ersatz, wenn der Einsteller nicht wegen willentlicher Beschädigung oder willentlichen Verlusts aufzukommen hat, besteht nach westgötischem Recht in Geld. Dabei werden aber in der ältern Zeit zwei Ersatzfälle unterschieden: wegen gemeiner „Unachtsamkeit" wird der volle Werth des *leghufæ* ersetzt, wobei jedoch der Einsteller durch seinen Eid den Werth bestimmt (S. 453, vgl. S. 467); wegen Wolfsschaden hingegen wird die gesetzliche Taxe gegeben (SS. 453. 464). Nach jüngerm Recht endlich wird, wenn das *leghufæ* sich verfallen hat, nur der halbe Werth ersetzt (S. 457 flg). Worin nach den andern Rechten das Ersatzmittel besteht, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Uplandslagen, Södermannalagen und das gemeine Landrecht sagen, der Einsteller habe das gepachtete Vieh „so gut zu ersetzen, als er es empfing".[8] Das könnte andeuten, dass Gleiches mit Gleichem zu ersetzen

[1] Wm. II Bb. 7 pr. Sm. Bb. 28 § 3. Ll. Bb. 11 § 1.

[2] Wg. I Rb. 12. II Rb. 28. III 151. Upl. Kp. 6. Sm. Kp. 7. Wm. I Bb. 34 § 1. II Kp. 9. H. Kp. 4. Ll. Kp. 5 pr.

[3] Wm. II Kp. 9.

[4] Upl. Kp. 6. Sm. Kp. 7. Wm. I Bb. 34 § 1. II Kp. 9. Ll. Kp. 5 pr. Wg. V 1.

[5] Wg. I Fb. 6 pr. II Rb. 28. Ub. ind. 13. Ub. 13. Ög. Bb. ind. 26. Bb. 26 pr. Ll. Kp. ind. 4.

[6] Upl. Sm. Wm. a. a. O.

[7] Vgl. Upl. Kp. ind. 6. Sm. Kp. ind. 7. Kp. 7 inscr. Wm. II Ind. Kp. 9. H. Kp. ind. 4.

[8] Upl. Kp. 6. Sm. Kp. 7. Ll. Kp. 5 pr.

sei (S. 460 flg.), was nicht auffallen dürfte, weil nach jenen Quellen der Einsteller nur ersetzt, was durch seine *handaværk* zu Grund gegangen ist (S. 457 vgl. mit S. 468 flg). Aber die jüngere Redaction von Westmannalagen, die sich doch gerade hier im Ganzen an den Text von Uplandslagen anschliesst, sagt mit der ältern Redaction ausdrücklich, der „Werth" *(værþ)*, d. h. der Preis (nach Schätzung), sei dem Versteller zu leisten.[1]

Den Pachtzins hat der Einsteller nach oberschwedischem und nächstverwandten Rechten auch dann zu zahlen, wenn das gepachtete Vieh bei ihm zu Grund gegangen und er nicht ersatzpflichtig ist:

> Upl. Kp. 6: „... Wird dieses verletzt, dann stehe er [Pächter] davor mit Eid von zehn Männern, dass dieses niemals verletzt wurde durch seiner Hände Werke, und schaffe ihm den Zins in die Hände."[2]

An Zinsesstatt kann dem Einsteller die Fütterung des Pachtviehs anzurechnen sein: *þa ær föþan leghan* („dann ist die Fütterung der Zins") sagt Östgötalagen. Ist hierauf der Vertrag gerichtet, so heisst das eingestellte Vieh *foþerfæ* (= „Futtervieh").[3]

Eine besondere Art der Viehpacht ist der Eisernviehvertrag, wovon im Zusammenhang mit einer Landpacht D. 2600 (c. a. 1316) ein Beispiel gibt:

> „... *Hec quidem sunt dicte curie mobilia II boves domiti, IIIIor vacce, tria jumenta ad valorem VII orarum, VIII agnelli, III sues et II vituli conjunctim V orarum ... premissa omnia una cum ipsa curia sine aliqua diminucione lapso quadriennio restituet* ..."

Es ist aber unwesentlich, dass wie in diesem Beispiel das Vieh als Bestandtheil eines Gutsinventars verpachtet, der Pachtzins also in den Pachtzins fürs Landgut eingerechnet wird, wesentlich hingegen, dass der Vertrag die gesetzlichen Regeln über die Haftbarkeit des Einstellers für Erhaltung des Pachtviehs abändert. Die Schlussworte in der angeführten Urkunde scheinen ferner anzuzeigen, dass die Werthangaben nicht venditionis, sondern taxationis causa gemacht sind.

Nach der jüngsten Quelle des westgötischen Rechts hat der Einsteller die ordentlichen Staatssteuern *(lagha utskyller*, insbesondere die

---

[1] Wm. II Kp. 9. I Bb. 34 § 1.

[2] Im Wesentlichen übereinstimmend Sm. Kp. 7. Wm. I Bb. 3 § 1. II Kp. 9. Ll. Kp. 5 pr.

[3] Ög. Bb. 26 pr. (oben S. 453). Wg. I Fb. 6 pr. (oben S. 452 flg.). II Ub. 13. Auch nach Ög. Bb. ind. 26 und Wg. II Ub. ind. 13 ist das *foþerfæ* ein *leghufæ*.

gengærþ und den *almænningsöre)*, der Versteller die ausserordentlichen *(alægna pænninga)* zu entrichten.[1]

B. Sachmiethe.

1) Miethe von Hausthieren, z. B. von Pferden *(legha a hæst*[2]*)*. Die Landschaftsrechte und das gemeine Landrecht wenden, soweit dies möglich, die Analogie der Viehverstellung an, indem sie bei den Bestimmungen über Haftbarkeit und Zinspflicht des Einstellers nicht weiter zwischen Pacht und Miethe unterscheiden. Das gemeine Stadtrecht geht seinen eigenen Weg, indem es übers Vermieten eines Pferdes oder eines Ochsen *(lata hæst, uxa fore legho, legho lata hæst, uxa)* und übers Miethen *(legho taka)* solcher Thiere Folgendes festsetzt. Der Miether prästirt Achtsamkeit; hingegen steht er nur wegen desjenigen *vaþi* ein, der durch seine Sorglosigkeit verursacht war. Vgl. hierüber und über den Beweis SS. 453 flg., 455. Hat der Miether Ersatz zu leisten, so besteht der letztere in Geld. Nach dem Haupttext wird aber der individuelle Werth nur dann ersetzt, wenn der Miether absichtlichen oder sorglosen Verfahrens mit Zeugen überführt ist, wogegen er, wenn er mit dem *vaþaeþer* (S. 455) durchfällt, nur die gesetzliche Taxe gibt. Im ersten Fall soll das Miethgeld ins Ersatzgeld eingerechnet, im zweiten noch daneben entrichtet werden. Nach einer Gruppe von Handschriften hingegen wird stets der individuelle Werth ersetzt und ausserdem noch das Miethgeld gegeben. Mit den Landschaftsrechten und dem gemeinen Landrecht stimmt das Stadtrecht darin überein, dass es den Miether seinen Zins auch dann schulden lässt, wenn das Thier zu Grund gegangen und er nicht ersatzpflichtig ist.[3]

2) Platzmiethe. Wir lernen dieses Geschäft im Beginn des 14. Jahrhunderts aus städtischen Urkunden kennen, wo es ein Miethvertrag *(leghomal, locare)* genannt wird. Ein Bauplatz *(tompt, area)* wird auf eine bestimmte Reihe von Jahren, z. B. von sechzehn oder zwanzig, oder auf Lebenszeit des Miethers gegen einen Zins *(tomptagiæld)* zum Bebauen ausgethan. Der Miether erhält kein dingliches Recht am Bauplatz, bekennt vielmehr ausdrücklich, weder *possessionis* noch *pro prietatis jus* an der *area* zu haben. Hingegen gehören ihm die Gebäude, die er auf dem Platz errichtet, daher ausgemacht sein kann, am Ende der Miethe habe der Miether dieselben dem Vermiether zu verkaufen oder zu entfernen. Der Zins besteht nach einigen Urkunden in einer bestimmten Geldsumme, nach einer andern, worin Vermietherin eine

[1] Wg. V 1.

[2] Upl. Kp. ind. 6. Sm. Kp. ind. 7. Kp. 7 inscr. Wm. II Ind. Kp. 9. H. Kp. ind. 4.

[3] St. Bb. 20 pr. mit nn. 25, 26, 28, 51, 59. §§ 1, 2.

Pfarrpfründe ist, in einer bestimmten Geldsumme oder in einer bestimmten Menge Wachs. In der erstern ist als Zinszeit Michaeli festgesetzt.[1]

3) Hausmiethe (*leghia hus, leghia garþ af andrum* = „ein Haus, einen Hof von einem andern miethen";[2] *sælia* oder *lata garþ a legho* = „einen Hof zu Miethe übergeben, überlassen";[3] im Stadtrecht von Visby: *erve meden, hyren, winnen* und andererseits *erve vorhyren*).[4] Die Hausmiethe kommt nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande vor, wo der freie Tagelöhner eine gemiethete Hütte (*hus, inni*) bewohnt, „*hussætismaþer*" oder „*innismaþer*" ist.[5]

Von der ländlichen Hausmiethe erfährt man in privatrechtlicher Hinsicht wenig. Der Grundsatz der Swearechte aber, wonach der Inhaber des Hausschlüssels, d. h. der Miether, einzustehen hat, wenn im Hause gestohlene Sachen gefunden werden,[6] könnte auf eine ziemlich freie Stellung des *innismaþer* zum Hausherrn deuten. Andererseits ist aber in Bezug auf das oben S. 622 zu N. 3 besprochene Verhältniss, wie sich ja auch ohnehin erwarten lässt, der Miether dem Pächter ausdrücklich gleichgestellt.[7]

Ein selbständiges Rechtsinstitut ist die städtische Hausmiethe. Sie erscheint als Miethe eines ganzen „Hofs" (*garþer*) oder einzelner Theile desselben, z. B. einer „Bude" d. h. eines Verkaufsladens, oder eines Magazins, oder eines Kellers.[8] Der Miether heisst „Gast" (*gæster*, zu Visby *gast*), der Vermiether „Eigner" (*æghandi*) oder „Hausherr" (*husbonde, bonde*), zu Visby „Wirth" (*werd*).[9] Über die Miethe als Realvertrag nach den jüngern Stadtrechten im Allgemeinen SS. 325 flg., 334. Nach dem *biærköa rætter* kann vor dem zweiten Sonnenuntergang nach dem Vertragsschluss, wenn der Gast noch nicht eingezogen ist, jeder Contrahent zurücktreten, ohne Reugeld zahlen zu müssen. Der Rück-

---

[1] D. 1748 (a. 1301), 2267 (a. 1320), 2656 (a. 1328), 2842 (a. 1331), 2868 (a. 1331). — Hieher gehört auch das in Visb. III II 2 erwähnte Geschäft, wonach einer auf eines andern Grundstück einen Bau errichtet gegen *wortinz*. Vgl. auch oben S. 573 flg. Nr. 7.

[2] Upl. Kb. 7 § 7. Bj. 30 pr. § 1. St. Bb. 10. Wg. II add. 7 § 8.

[3] St. Bb. ind. 11 mit n. 20. [4] Visb. III I 22 pr. §§ 1, 2, 6. 24 § 1.

[5] Upl. Kb. 7 § 7 mit n. 29. Mb. 47 § 6. Wm. II Mb. 30 § 6. Wg. II Forn. 46. Ög. Kb. 10 pr. Sml. 7 § 2. Ll. Sm. vþ. 9. Über die sociale und öffentlichrechtliche Stellung der *innismæn* vgl. Nordström I S. 123 flg.

[6] Upl. Mb. 47 § 6. Sm. þb. 12 § 5. Wm. II Mb. 30 § 6.

[7] Ög. Eþs. 1 § 8. Wg. II add. 7 § 8. Vgl. Ll. Eþs. 9, 10.

[8] Bj. 30 pr. § 1. St. Bb. 10. Visb. III I 22 § 5.

[9] Bj. 30 pr. §§ 1—3. Söderk. XVII 18. St. Bb. 11—14. Visb. III I 22 pr. §§ 1—4, 6. 24 pr.

tritt muss aber durch ein förmliches „Ansagen" *(tilsighia)*, das nur durch Zeugen beweisbar ist, ausgeübt werden. Nach dem visbyschen und dem gemeinen Stadtrecht kann bis zum Einzug des Gastes jeder Contrahent unter Zahlung des halben Hauszinses als Reugeld zurücktreten. Für den Fall jedoch, dass der Hausherr durch Brandschaden genöthigt wird, den vermietheten Hof selbst zu beziehen, und dennoch nicht zurücktreten will, bestimmt das gemeine Stadtrecht, er müsse zwar den Gast einziehen lassen, dürfe aber selbst mit einziehen, wogegen der Gast nur den halben Zins zu zahlen braucht.[1] Das Princip der Vertragsfreiheit wird vom visbyschen Recht durchbrochen, indem dieses dem Miteigenthümer eines Hauses die Vorheuer einräumt.[2] Nach den festländischen Stadtrechten wird auf ein ganzes oder ein halbes Jahr gemiethet und es bestehen deswegen zwei gesetzliche Ziel- und Ziehtage *(stæmnudaghar, fardaghar)*.[3] Zu Visby ist im Zweifel die Miethzeit ein Jahr, kann aber durch Vertrag anders *(to bescedener thid)* bestimmt werden.[4] Überall aber nimmt die Miethe nur unter der Bedingung am Zieltag ihr Ende, wenn vorher Gast oder Hausherr gehörig aufgesagt hat. Das Aufkünden *(atvara, tilsighia*, zu Visby *toseggheen)* muss aber nach den festländischen Stadtrechten spätestens einen Monat, nach visbyschem Recht spätestens acht Wochen vor dem Zieltag geschehen. Vgl. oben S. 352. Es kann aber nach den festländischen Stadtrechten, selbst nachdem der Miether das Haus bezogen hat, der Vertrag vorzeitig durch den Willen jedes Contrahenten beendigt werden: durch den Willen des Miethers, wenn dieser dem Hausherrn nach dem *biærköa rætter* den halben, nach dem gemeinen Stadtrecht den ganzen Zins zahlt; durch den Willen des Hausherrn, wenn er dem Miether die Summe zahlt, die als Zins ausgemacht war.[5] Dass Tod des Gastes die Miethe bricht, ist zwar nicht in den festländischen Quellen, wol aber im Stadtrecht von Visby gesagt, wobei zugleich bestimmt wird, dass nach des Miethers Tod der Wirth den Zins „nach Wochenzahl" zu bekommen habe.[6] Der Zins *(husalegha*, zu Visby *hushure, hyre)* besteht in Geld („Pfennigen") und ist am Zieltag[7] fällig. Das Stadtrecht von Söderköping gibt dem Hausherrn ein Pfändungsrecht für (fälligen) Zins (S. 236), wogegen er nach dem gemeinen Stadtrecht

[1] Bj. 30 pr. St. Bb. 10, 11. Visb. III I 24 § 1. [2] Visb. III I 22 § 1.

[3] Bj. 30 pr. St. Jb. 14. Bb. 10. 13. Vgl. Bj. 30 § 2 und Schlyter Gl. zu St. s. v. *fardagher*.

[4] Visb. III I 22 pr. § 2.

[5] Bj. 30 §§ 1, 2. St. Bb. 12, 13. Visb. III I 22 § 4.

[6] Visb. III I 22 § 6.

[7] Doch könnte Söderk. XVII 13 auf vierteljährige Zahltermine deuten, von denen zwei die Zieltage gewesen sein mögen.

sofortige Execution begehren kann.[1] Nach dem visbyschen Recht kann er vor Fälligkeit des Zinses Bürgschaft oder Pfand fordern, wenn ihm der Gast unsicher scheint *(misdynket)*; das Haus verschliessen kann er ihm jedoch nur, wenn der Gast flüchtig wird, und nur mit Erlaubniss des Gerichts.[2] Über den Vorzug des Wirths im Concurs nach visbyschem Recht S. 502. Hat der Wirth dem Gast Bauten oder Reparaturen versprochen und hält er sein Wort nicht, so kann der Gast am Miethzins einen durchs Ermessen des Raths zu bestimmenden Betrag abziehen; er kann aber nach den festländischen Stadtrechten auch die Bauten oder Reparaturen selbst ausführen und die Kosten auf den Miethzins anrechnen (S. 483). Zu Visby hingegen darf der Gast, wenn sein Wirth im Lande ist, ohne dessen Erlaubniss nicht bauen, andernfalls aber nur mit Wissen zweier Rathmannen, die auf seinen Antrag der Rath abordnet, und nur so weit ein unabweisliches Bedürfniss besteht.[3] Andererseits hat aber der Miether dem Hausherrn auch jeden Schaden zu ersetzen, den er am Miethhaus anrichtet.[4]

4) Schiffsmiethe *(leghia skip af manni)*.[5] Sie ist Realcontract (SS. 324 flg., 332), wodurch der „Eigenthümer" *(æghandi)* oder „Schiffsherr" *(skiphærra)*[6] sein Schiff dem Miether für eine (meist mit Ladung zu machende) Reise überlässt *(legho sælia skip, sælia* oder *lata skip a legho, a lægh)*.[7] Daher der Miether für Erhaltung des Schiffs nach den Grundsätzen über die „andern" Sachmiethen haftet.[8] Der Eigenthümer des Schiffs hat dasselbe „fahrtüchtig" *(farfört)* zu liefern und „verdient" die Heuer *(skiplegha*, später wol auch *skiplön)*, sobald der Miether nach Antritt seiner Fahrt zurückkehrt, gleichviel ob die beabsichtigte Reise ausgeführt ist oder nicht.[9] Als angetreten gilt aber die Fahrt, wenn das Schiff soweit aus dem Hafen gesegelt oder gerudert ist, dass vom

---

[1] St. Rb. 16 § 1.

[2] Visb. III I 22 § 3. Eigenthümliche Beweisregeln über den Betrag des Miethzinses Visb. III I 22 § 2.

[3] Visb. III I 23 pr. § 1. [4] St. Bb. 14.

[5] Bj. 20 pr. (oben S. 324). St. Sk. 15 (oben S. 324). Wg. III 115.

[6] Bj. 20 pr. St. Sk. 16 mit n. 24. Der zweite Ausdruck ist offenbar der deutschen Seerechtsterminologie entlehnt.

[7] Bj. 20 pr. St. Sk. 15 mit n. 75. ind. 15.

[8] Wg. III 115. Vgl. jedoch in Betreff gotländischen Rechts oben S. 456.

[9] Bj. 20 pr. St. Sk. 15. Bj. handelt davon, dass nach Antritt der Reise die Schiffer — *skiparar* — „sich vom Schiff trennen wollen". Unter *skiparar* verstehe ich mit der französischen Übersetzung bei Pardessus die Schiffsmiether, indem ich annehme, dass sie auf dem von ihnen gemietheten Fahrzeug selbst die Arbeit thun. Diese Erklärung ist zulässig nach Upl. Æb. 16 § 2, wo *skiparar* im Allgemeinen „die auf der Seefahrt Befindlichen" bedeutet. Sie ist ferner gefordert durch die Fassung unserer Stelle in St. a. a. O., wo derjenige, der „sich vom

Bord aus eben noch die Küste gesehen werden kann.[1] Das gemeine Stadtrecht gibt aber auch dem Vermiether noch nach Antritt der Reise die Befugniss des Rücktritts gegen Erlag der ganzen als Heuer ausgemachten Summe an den Miether.[2] Um Schiffsheuer kann nach dem gemeinen Stadtrecht beschleunigte Execution ergehen wie um Hauszins.[3]

§ 82. Dienstmiethe.

A. Gesindemiethe.

Die Miethe freien Gesindes ist als selbständiges Rechtsinstitut lange vor dem Verschwinden der Unfreiheit ausgebildet. Schon unsern ältesten Quellen ist sie bekannt. Doch hat die Verminderung der unfreien Dienstleute im 13. Jahrhundert und das Aufhören der Unfreiheit in der ersten Hälfte des vierzehnten die Fortbildung der Gesindemiethe unverkennbar beeinflusst, so dass die aus verschiedenen Zeiten stammenden Überlieferungen des Instituts nicht unwesentlich von einander abweichen.

Der Gesindevertrag heisst eine „Miethe" — *legha*[4] —, der gemiethete Hausdiener *leghomaþer (leghoman*, = „Miethsmann")[5] oder *leghokarl* (= „Miethkerl")[6] oder *leghodrænger* (= „Miethbursche")[7] oder kürzer, aber auch weniger genau *drænger* (= „Bursche")[8] oder *sven* (= „Junge"),[9] — die gemiethete Dienerin *leghukona* (= „Miethweib").[10] Der technische

Schiff trennen" will, ausdrücklich als der Miether des Schiffs und Einschiffer der Ladung bezeichnet ist. Parallel: Visb. III m 8 § 1, wo es heisst, dass nach Antritt der Reise die *vruchtlyde* (Befrachter) vom Schiffsherrn wollen.

[1] Bj. 20 pr. St. Sk. 15. Über das Mass der Entfernung Schlyter Bj. St. XIII s. v. *as*. Das nämliche Mass, die *kenninge (kennunge)*, und ein analoger Rechtssatz in Visb. III m 8 § 1 (unten S. 652), aber auch im lübischen Schiffrecht art. 18 (Pardessus S. 409).

[2] St. Sk. 15 a. E. [3] St. Rb. 16 § 1.

[4] Z. B. Ög. Bb. 12 § 1. Wg. IV 20 § 1. Upl. Wb. 11 pr. § 3. Sm. Bb. 26 § 2. Wm. I Bb. 51 § 2. II Bb. 11 § 3. Ll. Bb. 14 § 3.

[5] Wg. I Fb. 11 §§ 1, 2. II Ub. ind. 27. Ub. 26—28. add. 4 § 5 n. 26 etc. Sm. add. 7. Wm. I Bb. 51 pr. II Bb. 11 pr.

[6] Upl. Kb. 9 pr. n. 63.

[7] Wg. II add. 4 § 5. III 2, 147. Ög. Kb. 10 pr. Db. 3 pr. Vaþ. 8 § 1. Bb. 34 pr. Upl. Kb. 7 § 2. Kgb. 10 §§ 1, 2. Mb. 15 § 1. Sm. Mb. 36 § 1. Wm. I Bb. 45 § 1. 51 pr. § 2. Kb. 3 § 4. II Kb. 6 § 6. H. Kb. 10. St. Rb. 34 § 4.

[8] Wg. II Ub. 28. Ög. Bb. 12 pr. Vaþ. 1 § 3. Upl. Wb. 24 pr. Sm. Bb. 18 § 1. Wm. II Bb. 24 pr. Ll. Bb. 28 § 1. Über die Grundbedeutung von *drænger* s. jetzt Schlyter XIII s. v. Vgl. aber auch Gudbrand Vigfusson s. v.

[9] Wm. I þb. 15. St. Kgb. 15 § 2. 20 §§ 2, 4. Eds. 22,

[10] Wg. IV 20 § 1. Upl. Kb. 7 § 7. Mb. 15 § 1. Wb. 11 pr. Sm. Mb. 36 § 1. add. 7. Wm. I Bb. 51 pr. § 1. II Bb. 11 pr. U. s. o.

Name für das gemiethete „Gesinde“ überhaupt ist *leghuhion* (n.),[1] wodurch ebenso sehr die Hausangehörigkeit als die Lohndienstbarkeit der Miethlinge zum Ausdruck gelangt, während das Simplex *hion* (vgl. S. 402)[2] und das (gotländische) Compositum *husþiauþ* (= „Hausvolk“)[3] nur die erstere, das (oberschwedische?) Comp. *leghofolk* (= „Miethvolk“)[4] aber nur die zweite bezeichnen. Der Dienstherr heisst gewöhnlich *bonde*,[5] genauer aber *husbonde* (= „Hausherr).[6]

Der Gesindevertrag ist lediglich ein obligatorischer Vertrag (*staþgi*, *staþvi*, S. 260), weswegen der Dienstbote als *leghuman* vom Dienstmann unterschieden wird, der *trogivin man* (= „treuergebener Mann“) ist.[7] Den Dienstboten „festigen“ — *fæsta leghoman* (S. 260) — und ihn „miethen“ — *leghia man (drœng, konu, leghohion)*[8] ist einerlei. Sich selbst „festigt“ der Dienstbote, wenn er selbständig ist, und er „wird gefestigt“ von seinem Gewalthaber oder Vormund, wenn er unselbständig ist, „zur Miethe“ (*fæsta sik, — fæsta man til leghu).*[9] Über diesen Vertrag als Realcontract SS. 326—329, 332 ff.

Das ältere Recht führt das Princip der Vertragsfreiheit streng durch. Was zunächst das festländische Recht betrifft, so kennen die ersten grossen Rechtsaufzeichnungen, die auf die Gesindemiethe eingehen, wie die ältere Redaction von Westgötalagen und Östgötalagen weder einen directen, noch auch nur einen indirecten Dienstzwang.[10] Erst gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts erscheinen in der jüngern Redaction von

[1] Wg. II add. 13 § 2. Upl. Wb. 11 pr. § 1. Kb. 9 pr. Sm. Bb. 26 pr. n. 67. § 1. Wm. II Bb. 11 § 1. H. Mb. 37 § 1. Ll. Bb. 14 pr. § 1. Ete. In Upl. Mb. 12 § 1 (= Wm. II Mb. 11 § 1) Gegensatz zu *gæsthion* (= gastenden Hausleuten).

[2] Wg. II Kb. 66. Bj. 17. Vgl. auch H. Kb. 10 (*hiona mali).*

[3] Got. I 55 § 1. [4] Upl. Kb. 9 pr. n. 63. Sm. Bb. 26 inscr. in Cod. B.

[5] Z. B. Wg. I Fb. 11 §§ 1, 2. II Ub. 26, 27. add. 13 § 2. III 57. Ög. Bb. 12 pr. Upl. Kgb. 60 §§ 1, 2. Wb. 11 pr. Sm. Bb. 26 pr. § 1. Wm. I Bb. 45 § 1. 51 pr. §§ 1, 2. II Bb. 11 pr. H. Mb. 37 § 1. Got. I 56 pr. § 1.

[6] Wg. II add. 7 § 31. [7] Wg. II add. 7 § 31.

[8] Ög. Bb. 12 pr. § 1. ind. 12. Upl. Wb. 11 pr. Sm. Bb. 26 pr. Wm. I Bb. 51 § 3. II Bb. 11 pr. H. Wb. 10. Ll. Bb. 14 pr. ind. 14.

[9] Ög. Bb. 12 § 1.

[10] Über altschwedischen Dienstzwang Nordström I SS. 125—128. Hammarskjöld SS. 42—46. Winroth SS. 46 flg., 53—59, 87. Die Ausbildung des schwedischen Dienstzwangs pflegt zu früh angesetzt zu werden. Nordström zeigt sich dabei beeinflusst von den bekannten Irrthümern über das Alter von Gotlandslagen. Hammarskjöld lässt die Altersverschiedenheit der Quellen überhaupt nicht zur Geltung kommen. Winroth erwähnt zwar die Rechtsaufzeichnungen, wo von Dienstzwang nichts vorkommt, legt aber auf ihr Schweigen zu wenig Gewicht. Auch K. Maurer in seiner Recension der Winrothschen Arbeit (Kr. Vjschr. XXII S. 350) scheint sich der Ansicht von der frühzeitigen Anerkennung des Dienstzwangs im altschwedischen Recht zuzuneigen.

Westgötalagen und in Uplandslagen Bestimmungen, die ihrem mittelbaren Effect nach auf einen Zwang zum Dienstnehmen hinauslaufen: Wer nicht bestimmte öffentliche Abgaben oder wer weder öffentliche Abgaben noch Zins aus Landpacht leistet, darf bei Vermeidung der Dreimarkbusse nicht beherbergt werden, wenn er sich (aufs erste Miethangebot hin oder innerhalb einer Bedenkfrist) weigert, sich zu verdingen.[1] Im Wesentlichen folgen dem gleichen System Södermannalagen, die jüngere Redaction von Westmannalagen und das gemeine Landrecht.[2] Ein anderes ist von der ältern Redaction von Westmannalagen und von gemeinrechtlichen Gesetzen des 14. Jahrhunderts befolgt, indem diese Quellen ihre Strafdrohungen nicht nur gegen den Beherberger des Dienstscheuen, sondern auch gegen diesen selbst kehren. Aber die gemeinrechtlichen Gesetze verlegen ihren Dienstzwang vollständig ins strafrechtliche Gebiet, da sie ihn nur mittelst öffentlicher Strafen verwirklichen.[3] Fürs Obligationenrecht bliebe also, da Helsingelagen und der *biærköa rætter* keine einschlägigen Bestimmungen enthalten, nur die ältere Redaction von Westmannalagen übrig, insofern, als mit ihrer Structur des Dienstzwangs die Auffassung der Dienstpflicht als einer Schuld an den Dienstbedürftigen sich vertragen könnte:

> Wm. I Bb. 51 § 1: „Will ein Bauer miethen einen losen Menschen *(löskan man)*[4] und er will nicht die Miethe annehmen *(leghu taka* statt *leghu wara)*, wage er daran zwölf Ören, das Miethweib sechs Ören.[5] Welcher Bauer ihn haust nachher, wage daran zwölf Ören. Welcher Bauer haust das Miethweib, und dieses ist tauglich, eine Miethe anzunehmen, wage daran sechs Ören."

In Betreff des gotländischen Rechts ist vorab zu bemerken, dass im Stadtrecht von Visby keinerlei Dienstzwang erwähnt wird, obgleich jene Quelle sich einlässlich mit der Dienstmiethe befasst. Gotlandslagen hingegen kennt einen Dienstzwang, der aber sehr beschränkt und obendrein nur auf landwirthschaftliche Verhältnisse berechnet ist. „Saatloses Volk", d. h. Volk, welches nicht mit eigener Erntearbeit zu schaffen hat, muss sich für einen bestimmten Lohntarif zur Erntearbeit miethen lassen; wer

---

[1] Wg. II Ub. 29. IV 4 § 5. 20 § 1. Upl. Kgb. 10 § 2. Wb. 11 § 3.

[2] Sm. Bb. 26 § 2. Wm. II Bb. 11 § 3. Ll. Bb. 14 § 3.

[3] D. 1384 (a. 1303). St. Bb. 21 § 4.

[4] D. h. einen, der weder auf eigenem noch auf gepachtetem Grund und Boden wohnt oder — wie Wg. II Ub. 29 (IV 20 § 1) sagt — „weder Schatz noch Schuld" gibt. Vgl. auch Hammarskjöld S. 44 flg. Anderer Meinung Winroth S. 54.

[5] Es wird also nur Privatbusse gegeben. Vgl. Wm. I Mb. 17 pr. §§ 1—4. Bb. 49 pr.

sich weigert in den angebotenen Dienst zu treten, büsst dem Antragsteller drei Ören.[1]

Über den Zweck des altschwedischen Dienstzwangs besteht Meinungsverschiedenheit. Meines Erachtens kann seine Einführung nicht durch die Absicht bestimmt gewesen sein, „dem heimathlosen Manne ein legales Domicil zu verschaffen“,[2] weil der Dienstzwang sich nicht gegen den Heimathlosen als solchen und ohne weiteres richtet und anderseits sich auch nicht damit begnügt, wenn ihm ein legales Domicil gewährt wird, vielmehr gegen den Beherberger des Dienstscheuen sogar mit Strafen vorgeht. Aus dem ersten Grund kann aber der Dienstzwang auch nicht mit der Armenpflege in Zusammenhang gebracht werden.[3] Auf die richtige Fährte weisen vier Umstände: einmal die Angabe in der jüngern Redaction von Westgötalagen, wonach (indirecter) Dienstzwang überhaupt nur gegen diejenigen eintreten kann, „deren man bedarf“, — sodann der Umstand, dass auf Gotland der Dienstzwang lediglich ein Zwang zur Lohnarbeit bei der Ernte ist, — drittens der gemeinsame Grundzug aller Bestimmungen der Landschaftsrechte und wiederum der gemeinen Land- und Stadtrechte, wonach der Dienstpflichtige sich den Dienst nicht zu suchen braucht,[4] sondern auf ein gehöriges Miethangebot warten darf, — viertens endlich die Thatsache, dass der Dienstzwang zuerst gerade in der Zeit hervortritt, als die Unfreiheit aufhörte, ein Factor im Wirthschaftsleben des Volks zu sein. Von hier aus eröffnet sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Dienstzwang die Beschaffung einer genügenden Menge von Arbeitern bezweckte.[5] Dass am Anfang des 14. Jahrhunderts sich vorübergehend die Absicht geltend machte, den Gefahren der Landstreicherei zu begegnen, ist daneben anzuerkennen.

Der Gesindevertrag ist gerichtet auf Eintritt des Dienstboten ins Haus des Dienstherrn zum Verrichten des Dienstes gegen Lohn. Dass

[1] Got. I 56 § 1. II 67. III 76 § 1.

[2] Wie K. Maurer Kr. Vjschr. XXII S. 350 zu vermuthen scheint.

[3] Wie es von Hammarskjöld S. 44 und Winroth SS. 47, 56 geschieht.

[4] Nur das Landstreichergesetz von 1303 (D. 1384) weicht hievon ab. Über dieses Gesetz Hammarskjöld SS. 46—48.

[5] Kein Grund dagegen ist, was Hammarskjöld S. 44 anführt, der Dienstzwang sei auf diejenigen eingeschränkt gewesen, die weniger als 3 Mark Vermögen hatten. In dieser Allgemeinheit ist das nicht einmal richtig. Die westgötischen, westmännischen und gotländischen Bestimmungen zeigen vielmehr, dass der Dienstzwang seine Spitze gegen jene richtete, die keine eigene Landwirthschaft hatten. Im Übrigen versteht es sich von selbst, dass jeder Dienstzwang eine Grenze ziehen muss zwischen denen, welche dienen, und denen, welche den Dienst empfangen sollen. Wenn diese Grenze nach dem Vermögensbesitz gezogen wird, so ist das dem Geist des alten Rechts sehr gemäss.

die Zugehörigkeit des Gesindes zum Haus des Dienstherrn dem Begriff des erstern wesentlich ist, folgt schon aus den Benennungen des Gesindes,[1] weiterhin aber auch daraus, dass vom Dienstboten ausdrücklich und öfter gesagt wird, er gehe „in Kost und Lohn beim Bauern“ *(a mat ok mala mæþ bonda)* oder er sei „in des Bauern Brod“ *(i bondans brødþi)* oder er esse bei ihm „sein Abendbrod und sein Frühstück“ *(æter natorþ ok daghurþ)* oder endlich er gehe „in seine Wohnung“ *(a vist hans)*[2] und sei „mit ihm“ *(mæþ hanum)* und in seinem „Haushalt“ *(hæskaper)*. Der Eintritt des Dienstboten ins Haus des Dienstherrn bewirkt zwischen beiden ein engeres Friedensverhältniss. Ein Gesetz von K. Birghir Magnusson erklärt Körperverletzung und Todtschlag, die ein Dienstbote an seinem Dienstherrn verübt, für Brüche des „Königseidschwurs“, indem es den Dienstboten für diese Fälle dem *trogivin maþer* (S. 637) gleich stellt.[3] Nach Uplandslagen aber und daraus abgeleiteten Quellen ist der Todtschlag, den ein Dienstbote an seinem Dienstherrn oder an dessen *bryti* oder an den Ehefrauen oder Kindern des Dienstherrn oder *bryti* begeht, ein todeswürdiges Verbrechen, das ebenso bestraft wird, wie Tödtung des „rechten Herrn“ durch den Dienstmann.[4] Da der Dienstbote Hausangehöriger des Dienstherrn ist, steht er dem Princip nach unter Verantwortlichkeit des letztern (S. 403 flg.), andererseits aber auch unter dessen Disciplinargewalt: der Dienstherr kann ihn körperlich züchtigen; nur Verletzungen darf er ihm nicht zufügen.[5] Um so mehr muss sich der Dienstbote „höhnliche Worte“ von seiner Herrschaft gefallen lassen, sofern sie nicht an die Ehre gehen.[6] Für den Eintritt des

[1] So auch treffend K. Maurer (gegen Winroth) Kr. Vjschr. XXII S. 349.

[2] Ög. Bb. 12 pr. Upl. Wb. 11 pr. (oben S. 326). Sm. Bb. 26 pr. Wm. I Bb. 51 pr. (oben S. 326 flg.). II Bb. 11 pr. (oben S. 327). H. Wb. 10. Ll. Bb. 14 pr. St. Bb. 21 pr. — Got. I 56 pr. Visb. II 37 (oben S. 327). — Wg. I Fb. 11 §§ 1. 2. II Ub. 26, 27. Über *hæskaper* Schlyter XIII s. v.

[3] Wg. II add. 7 § 31.

[4] Upl. Mb. 15 § 1. Wm. II Mb. 13. Sm. Mb. 36 § 1. Cf. Ll. Hb. 9 pr. Wahrscheinlich ist unter *bryti* der (verwaltende) Gutsgesellschafter mit Mobiliar- und Arbeitseinlage zu verstehen. Unter dieser Voraussetzung würde sich nicht nur erklären, warum Sm. und Ll. des Todtschlags am *bryti* nicht erwähnen, da diese Quellen eben auch den *bryti* als *husbonde* des *leghomaþer* etc. ansehen würden, — sondern auch der Ausdruck *brytia leghudrænger* (= Dienstbote des *bryti*). Würde der *bryti* blos (gemietheter oder gar unfreier) Gutsverwalter sein, so wäre der ihn erschlagende Dienstbote nicht sein, sondern des Gutsherrn *(bonda)* Dienstbote.

[5] Wg. II Frb. 15. III 54. Bj. 17. Ll. Bb. 35 § 5. — Visb. II 37 § 10 (womit übrigens Lübeck III 351 zu vergleichen ist).

[6] Visb. II 37 § 7 (vgl. Lübeck III 351 nebst n. 4.

Dienstboten ins Haus des Dienstherrn haftet nicht allein der Dienstbote,[1] sondern auch jeder, bei dem sich derselbe aufhält:

> Wg. I Fb. 11 § 1: „. . . Wer vorenthält *(haldær*, d. h. bei sich behält), nachdem der Bauer gesetzlich beansprucht *(laghklandæt)* hat seinen Dienstboten, büsse dreimal sechzehn Örtuge . . .“[2]

Der Dienst *(sysla)*[3] kann aus unbestimmten Arbeiten *(dagsværk, gærning, arvuþi)*[4] bestehen, ebenso gut aber aus bestimmten, wie dies zumal auf jedem Landgut die Vertheilung der Dienste mit sich bringt. Dienstboten mit abgegrenzten Geschäftskreisen haben schon frühzeitig nach diesen ihre besondern Namen, wie z. B. der „Hirt“ *(hirþingi)*,[5] der „Müller“ *(myllari, möllari)*,[6] der „Oberknecht“ *(reþosven)*,[7] der „Aufseher“ oder „Verwalter“ *(bryti)*,[8] die „Obermagd“ oder „Aufseherin“ *(deghia)*,[9] — lauter Namen, die freilich mit gleichem Fug von unfreien Leuten[10] geführt werden, wenn sie den einschlägigen Geschäftskreisen zugetheilt sind.

Versäumt der Dienstbote (bei fortbestehendem Vertragsverhältniss) seinen Dienst, so macht es für die Folgen keinen Unterschied, ob ihn eine Schuld trifft oder ob er ohne seine Schuld, z. B. durch Krankheit, am Dienst gehindert ist:

> Upl. Wb. 11 § 1: „Nun kann Gesinde krank werden oder Tagwerk versäumen: es gebreche so viel im Lohn, wie in den Tagwerken gebricht.“[11]

---

[1] Eine dienstherrliche Befugniss, den Dienstboten mit Gewalt zurückzuführen, findet sich jedoch erst in Ch. Ll. Bb. 15 § 1. Tgb. 26 §§ 2, 3.

[2] Übereinstimmend Wg. II Ub. 28.

[3] H. Mb. 37 § 1.

[4] Vgl. Upl. Wb. 11 § 1. Sm. Bb. 26 § 1 (wo *byrgþ* = Feldarbeit, landwirthschaftliche Arbeit der engere, *dagsværk* der weitere Begriff ist). Wm. II Bb. 11 § 1. Ll. Bb. 14 § 1 (aus Sm.). St. Bb. 21 § 2 mit n. 75.

[5] Wg. I Fb. 10 pr. II Ub. 23. Ll. Bb. 35 § 4.

[6] Wg. II Forn. 50. III 147. Ög. Vaþ. 1 § 4. Ll. Hb. 9 pr.

[7] Wg. II þb. 36.

[8] Wg. I þb. 2 § 1. II Ab. 24. þb. 20, 21, 36. III 88, 147. Ög. Db. 14 §§ 1—3. 5. Upl. Mb. 47 § 3. þg. 6 § 1 (?). Sm. þb. 12 § 3. Wm. II Mb. 30 § 3. Ll. Hb. 9 pr.

[9] Upl. Mb. 47 § 3. Sm. þb. 12 § 3. Wm. II Mb. 30 § 3.

[10] Mit Unrecht nimmt aber Calonius SS. 42—46 an, der in Ög. Db. 14 pr. §§ 1—3, 5 besprochene *bryti* sei unfrei. Das Gegentheil erhellt schon daraus, dass nach Ög. a. a. O. § 5 der *bryti* für einen Gesellschafter seines Dienstherrn ausgegeben werden kann. Dass auch die Dienstmannen, von denen in Ög. Db. 14 §§ 6—9 die Rede ist, nicht, wie Calonius will, unfrei sind, zeigt Schlyter Gl. zu Ög. s. v. *maþer* 4.

[11] Übereinstimmend Sm. Bb. 26 § 1. Wm. II Bb. 11 § 1. Ll. Bb. 14 § 1. St. Bb. 21 § 2.

Während aber das oberschwedische und nächst verwandte Rechte den Lohn nach Verhältniss zum versäumten Dienst kürzen, fixirt das gotländische den Betrag des Lohnabzugs auf eine Örtug per Tag und bestimmt überdies, dass der Dienstbote das Versäumte nachzuholen habe.[1] Nach dem Stadtrecht von Visby büsst der Dienstbote per Tag einen Öre an seine Herrschaft und ebensoviel an den Rath.[2] Hinwiederum findet sich im Gebiet der Swearechte der Gedanke verwerthet, dass der Gewinn, welcher dem Dienstboten in Folge seiner Dienstversäumniss zugehen würde, der Herrschaft zu gut kommen soll.

> H. Mb. 37 § 1: „Macht Gesinde einen Fund, so dass es nicht des Bauern Dienst versäumt, dann haben die Theil am Fund; versäumen die des Bauern Dienst, dann habe der Bauer den Fund."

Feiertagsarbeit kann dem landwirthschaftlichen Gesinde nicht zugemuthet werden. Dieser Rechtssatz ist zwar nur von Gotlandslagen (in einem Anwendungsfall) erwähnt,[3] aber wol gemeingiltig, da die andern Rechte ja das Verrichten landwirthschaftlicher Arbeiten an Feiertagen ebenso unter Strafe stellen, wie Gotlandslagen.[4]

Über Haftbarkeit für Bewahrung von Sachen, die dem Dienstboten von seiner Herrschaft anvertraut werden, sind allgemeine Grundsätze nicht überliefert. Wol aber wird der Fall behandelt, dass ein gemietheter Viehhirt das ihm anvertraute Vieh nicht zurück zu liefern vermag:

> Wg. I Fb. 10: „Nehmen [wilde] Thiere Vieh vom Hirten, erlangt er nicht Überbleibsel darnach, wage er daran so viel Lohn, als er sollte haben für dies Vieh. Erlangt er Überbleibsel darnach, sei er schuldlos. § 1. Liegt Vieh im Morast todt, dann soll der Hirt seinen Stab daneben stecken, seinen Hut unters Haupt legen oder seine Kappe oder Reisig darunter brechen. Die sollen Zeugniss geben, dass seine Unachtsamkeit nicht dazu erging."[5]
>
> Ll. Bb. 35 § 4: „Verliert der Hirt einen Ochsen oder eine Kuh, kann sie nicht wieder schaffen, misse er seinen Lohn; wenn er Jungvieh verliert, misse er einen Öre von seinem Lohn,

---

[1] Got. I 56 pr. II 66. III 76 pr.

[2] Visb. II 37 § 14. Gleiche Busse, wenn der Dienstbote zweimal zur Nachtzeit aus dem Hause bleibt, § 15.

[3] Got. I 56 pr. III 76 pr.

[4] Wg. I Br. 4. II Kb. 52. III 18. IV 21 § 37. Ög. Kb. 20 § 1. Upl. Kb. 16 pr. Sml. Kb. 17 § 1. Wm. II Kb. 24 pr. H. Kb. 16 pr. Got. I 6.

[5] = Wg. II Ub. 23, 24. Vgl. dazu oben SS. 457, 453, auch J. Grimm RA. S. 594.

für Geiss oder Schaf eine Örtug, für Kalb, Lamm und Böcklein vier Pfennige, für ein altes Schwein einen Öre, für ein Schwein jünger als ein Jahr alt eine Örtug."[1]

Möglicher Weise spiegeln sich in der ersten Stelle allgemeine Grundsätze über Haftung des Gesindes ab. Das wird wahrscheinlich, wenn man vergleicht, wie nach S. 641 flg. der Dienstbote wegen Dienstversäumniss aufzukommen hat. Auch dort nach den Landschaftsrechten und nach den gemeinen Gesetzen kein eigentlicher Ersatz, sondern nur Lohneinbusse. Das Bewahren der Sachen erscheint hiernach lediglich als Bestandtheil des übernommenen Dienstes.

Der Lohn (*legha*, gotl. *laiga*, — *lön*, — *mali*) ist nach Gegenstand und Menge vom ältern Recht der vertragsmässigen Vereinbarung überlassen.[2] In der Zeit des Dienstzwangs kommen aber fürs bäuerliche Gesinde gesetzliche Lohntarife auf. Ein solcher findet sich im Text B von Södermannalagen. Er setzt unter Berücksichtigung der ungleichen Arbeitslast während der beiden Dienstsemester die höchsten Lohnbeträge fest, verbietet das Geben und Nehmen höherer unter Androhung der Dreimarkbusse, schliesst aber die Vereinbarung geringerer nicht aus. Hiernach soll der Mann bekommen von Pfingsten bis Martini 1 Mark Pfennige, zwei Paar Schuhe und ein Paar Handschuhe, von Martini bis Pfingsten ½ Mark Pfenn., zwei Paar Schuhe und ein Paar Handschuhe, die Frau von Pfingsten bis Martini 3 Ören Pfenn. und ein Paar Schuhe, von Martini bis Pfingsten 5 Örtuge Pfenn. und ein Paar Schuhe.[3] In Gotlandslagen steht der Lohntarif in deutlichem Zusammenhang mit der Beschränkung der Vertragsfreiheit. Zur Erntearbeit muss das „saatlose Volk" (S. 638 flg.) sich für 6 bezw. 5 Pfennige per *laupsland* je nach Fruchtgattung dingen lassen, wogegen es sich selbst zu verköstigen hat.[4] Die gemeinen Rechte des 14. Jahrhunderts stellen keine Lohntaxen auf.[5] Die jüngere Redaction von Westgötalagen beschränkt die Vertragsfreiheit durch das Verbot, dass Entrichtung von Saatkorn als Lohn verabredet werde. Übertretung dieses Verbots zieht für den Dienstherrn eine Busse von dreimal sechzehn Örtugen, für den Dienstboten Entgang der versprochenen Saat nach sich.[6] Was die Zeit der Fälligkeit des Lohns

---

[1] Vgl. oben S. 457 zu N. 2.

[2] Wg. I Fb. 11 § 1 („so grossen Lohn, als ihm zugesagt war"). II Ub. 26, 27. Ög. Bb. 12 pr. („so viel, als er ihm gefestigt hatte"). Upl. Wb. 11 pr. (oben S. 326). Sm. Bb. 26 pr. H. Wb. 10. — Bei Miethe eines „Müllers" (oben S. 621) kommt Tantiemenlohn vor: Ög. Vaþ. 1 § 4.

[3] Sm. add. 7. [4] Got. I 56 § 1. II 67. III 76 § 1.

[5] Ll. Bb. 14 pr. St. Bb. 21 pr. [6] Wg. II Ub. 25 mit ind. 25. III 57.

angeht, so ist nur einmal angedeutet, dass sie mit dem Zieltag zusammentrifft.[1] Anzumerken ist endlich, dass nach dem gemeinen Stadtrecht wegen „verdienten" (fälligen) Lohns sofort Execution ergehen kann.[2]

Die Dienstzeit *(leghustæmna)* ist bei mangelnder besonderer Verabredung[3] gesetzlich bestimmt. Sie dauert ein Halbjahr. In Bezug auf die Zielzeiten *(leghustæmnudaghar)* weichen aber die Götarechte von den Swearechten, das gemeine Stadtrecht vom gemeinen Landrecht wesentlich ab. Nach den Götarechten sind die Zielzeiten Ostern und Michaeli, nach oberschwedischem und ihm folgenden Rechten Pfingsten und Martini, nach älterm westmännischem Recht Ostern und „Winternacht" (14. Oktober). Das gemeine Landrecht recipirt die oberschwedischen, das gemeine Stadtrecht die götischen Termine.[4] Dass die Verschiedenheit der Zielzeiten, insbesondere der Endtermine des Sommersemesters auf landwirthschaftliche Verhältnisse zurückzuführen sei, ist wahrscheinlich.[5] In der Zeit des Dienstzwangs konnte aber das Dienstsemester an seinem Anfang eine Verkürzung um die siebennächtige Frist erleiden, die nach oberschwedischem und södermännischem Recht der Dienstbote frei hatte, um sich einen Dienst zu suchen.[6] Nach den Stadtrechten des 14. Jahrhunderts reicht andererseits der Ablauf der vertrags- oder gesetzmässigen Miethzeit nicht hin, um das Miethverhältniss zu beendigen. Sie verlangen hiezu noch vorgängige Kündigung eines der beiden Contrahenten. Nach dem gemeinen Stadtrecht muss dieselbe einen Monat, nach dem Stadtrecht von Visby muss sie bei ganzjähriger Miethe acht, bei halbjähriger vier Wochen vor dem Ziel geschehen.[7]

Ausser durch Ablauf der Dienstzeit kann das Miethverhältniss sein Ende nehmen

a) durch Auflösungsvertrag (wenn die Herrschaft dem Dienstboten „Urlaub" gibt);[8]

b) durch Rücktritt auf Grund des Realvertrags (SS. 326—329 und überhaupt § 47);

c) durch Entlassung des Dienstboten Seitens der Herrschaft nach oberschwedischem, södermännischem und den gemeinen Rechten, ferner

[1] Wg. III 88 (Miethe eines *bryti)*. [2] St. Rb. 16 § 1.

[3] Zu Visby sind halb- wie ganzjährige Miethen üblich: Visb. II 37 §§ 12, 13.

[4] Wg. I Fb. 11 pr. II Ub. 26. Upl. Wb. 11 pr. § 3. Sm. Bb. 26 pr. § 2. Wm. I Bb. 51 pr. § 2. II Bb. 11 pr. § 2. Ll. Bb. 14 pr. § 2. St. Bb. 21 pr. § 3.

[5] Winroth SS. 119—121.

[6] Upl. Wb. 11 § 3. Sm. Bb. 26 § 2. Vgl. dazu auch Winroth S. 128 flg.

[7] St. Bb. 21 § 3. Visb. II 37 §§ 12, 13. Winroth S. 141 zu N. 569 meint, anfangs sei zu einseitigem Vortheil der Herrschaft nur dem Diener das Kündigen auferlegt gewesen. Aus schwedischen Quellen ist das nicht zu beweisen.

[8] Wg. III 88.

nach dem Stadtrecht von Visby, wenn den Dienstboten eine Schuld trifft (vgl. oben S. 336). Sehr einlässlich sind die Bestimmungen des visbyschen Rechts. Der Dienstherr kann den Dienstboten entlassen wegen erweislicher *redeliker sculd.* Die *redelike sculd* aber ist entweder eine *scentlike* oder *alto scentlike* oder aber eine *unscentlike* oder *unaltescentlike.* Beispiele der ersten Art sind Diebstahl, Verleumdung, Verderben von Gut, Offenlassen von Haus oder Hof bei nächtlichem Ausgang, — Beispiele der zweiten mässige Dienstversäumniss, Widersprechen, drei- oder mehrmaliges Ausbleiben bei Nacht. Wegen „schändlicher" oder „allzu schändlicher Schuld" nun kann der Dienstbote ohne jeden Lohn, wegen „unschändlicher" oder „nicht allzuschändlicher Schuld" kann er nur mit dem seit seinem Dienstantritt verdienten Lohn entlassen werden.[1]

d) Nach visbyschem Recht durch Aus- (nicht Rück-) tritt des Dienstboten wegen Verschuldens der Herrschaft. Als Beispiele *redeliker sculd* werden angeführt unzureichende Kost, grobe Verwundung, aber auch jede sonstige übermässige Misshandlung in Worten oder Thaten. Der austretende Dienstbote kann den ganzen Lohn und überdies nach allgemeinen Grundsätzen die Bussen wegen der gegen ihn von der Herrschaft verübten Vergehen fordern.[2]

In der Zeit des Dienstzwangs und im Zusammenhang mit demselben kommt ein Schutz der Herrschaft gegen das Abstiften ihrer Dienstboten durch Dritte auf,[3] der jedoch wegen seiner rein strafrechtlichen Natur hier nicht weiter erörtert zu werden braucht.

B. Heuerung von Schiffsvolk.

Der Miethvertrag zwischen dem Schiffsmann *(skipari,* zu Visby *scipmann)*[4] oder dem „zur Fahrt Gefestigten" *(farfæster)*[5] einer- und dem „Schiffsherrn" *(skiphærra,* deutsch *sciphere)*[6] andererseits verhält sich zur Gesindemiethe wie das Haus zum Schiff. Es besteht aber nach dem Stadtrecht, welches die Miethe der Schiffsmannschaft zum besondern Institut ausbildet, Analogie zwischen Schiff und Haus. Der Schiffsfrieden hat im Hausfrieden sein Ebenbild.[7] Wie das Gesinde tritt auch der Schiffsmann in einen Haushalt des Schiffsherrn, er kommt zu ihm „ins

---

[1] Visb. II 37 §§ 1—3. 15. 16. Nach § 4 begibt sich die Herrschaft nicht ihrer Buss- und Ersatzansprüche, wenn sie den Dienstboten wegen „schändlicher" oder „allzu schändlicher Schuld" entlässt. Bezüglich der festländischen Rechte s. Upl. Wb. 11 pr. (oben S. 326). Sm. Bb. 26 pr. Ll. Bb. 14 pr. St. Bb. 21 § 1.

[2] Visb. II 37 §§ 5—7. [3] St. Bb. 21 § 5. Vgl. auch Visb. II 37 § 9.

[4] Bj. 20 pr. § 2. St. Sk. 17 pr. 18. Visb. III III 20. 12 § 2 Zus. 9 Zus.

[5] Bj. 20 § 1.

[6] Bj. 20 § 2 n. 22. St. Sk. 17 pr. § 1. 18. Visb. III III 20. 12 § 2 Zus. 9 Zus.

[7] Bj. 13 pr. St. Sk. 2, 3 pr. § 1. Eds. 1 § 1.

Brod."[1] Aber dieser Hanshalt hat die Eigenthümlichkeit, dass er auf dem Schiff geführt wird. Der Schiffsmann soll demgemäss seine Wohnung auf dem Schiff nehmen und darf sich nach dem Stadtrecht von Visby zur Nachtzeit sogar noch weniger aus dem Schiff als der Dienstbote aus dem Haus entfernen.[2]

Wie die Gesindemiethe, so ist auch die Heuer der Schiffsmannschaft, nach dem Stadtrecht von Visby wenigstens, Realcontract (S. 324 flg.).

Ausser für Verrichtung seines Dienstes, wozu auch die Bergearbeiten bei einem Schiffbruch gehören,[3] haftet der Schiffsmann für Schäden, die er durch eigenmächtiges oder unvorsichtiges Schlippen oder Kappen von Tauen dem Herrn zufügt.[4] Gehen Güter durch Unachtsamkeit des Schiffsmanns zu Grund, so nimmt der ersatzpflichtige Schiffsherr seinen Regress gegen ihn.[5]

Nach dem ältern Seerecht, wie es in den festländischen Stadtrechten vertreten ist, bilden die Schiffsleute mit dem Schiffsführer *(styrimaþer)* eine Genossenschaft, die in bestimmten Angelegenheiten des Schiffsherrn und der Befrachter zu beschliessen hat, so z. B. wenn in Seenoth Güter geworfen werden sollen.[6] In seinen Dienstverrichtungen hingegen steht der Schiffsmann unter dem Befehl des Schiffsführers, den sich freilich die Verfasser der Quellenschriften als den Schiffsherrn vorzustellen pflegen.[7]

Der Lohn des Schiffsmanns *(lon* im Stadtrecht von Visby) kann sich nach visbyschem Recht in Folge Schiffbruchs vermindern. Wenn nämlich dabei Ladung verloren geht, so dass der Schiffsherr nur die Hälfte der bedungenen Fracht oder weniger erhält, so soll auch der Schiffsmann nur halben Lohn bekommen. Entgegengesetzten Falls hat er aber den ganzen zu beanspruchen.[8]

Dasselbe Recht enthält auch besondere Bestimmungen über Auflösung des Vertrags. Ausser den allgemeinen Gründen wirken auflösend:

a) Ankunft des Schiffsmanns und des Schiffsherrn an der Küste nach erlittenem Schiffbruch und eingestellten Bergearbeiten;[9]

---

[1] Visb. III III 20.

[2] Strafe 1 Öre an den Herrn und 1 Öre an den Rath gleich beim ersten Mal; Visb. II 37 § 15. Vgl. oben S. 642 N. 2. Die Bestimmung findet sich der Hauptsache nach schon in Hamburg, Schiffr. 7 und lüb. Schiffr. 9 (Pardessus S. 406), Lübeck III 217.

[3] Visb. III III 12 § 2. [4] Bj. 20 § 2. St. Sk. 17 pr. 18. Vgl. Visb. III III 6.

[5] Visb. III III 9 Zuss.

[6] Bj. 20 § 1. St. Sk. 11 § 1. Vgl. aber Visb. III III 10 § 2.

[7] Bj. 20 § 2. Vgl. St. Sk. 17 pr. 18. Visb. III III 20 g. E.

[8] Visb. III III 12 § 2 Zus. und dazu Schlyter in N. 11.

[9] Visb. III III 12 § 2.

b) gänzlicher oder hälftiger Verkauf des Schiffs, wenn der Schiffsherr nicht selbst auf dem Fahrzeug bleibt.[1]

C. Heuerung eines Lootsen *(leghia leþsaga)*.[2]

Wie schon der Name des Lootsen — *leþsagi (leþsaghare)*, in Visby *letsaghe*[3] — anzeigt, ist der Dienst, wozu er „sich vermiethet"[4] ein bestimmter, nämlich das „Ansagen des Wegs" *(leþ sighia)*,[5] den ein Schiff zu machen hat. Wie der Schiffsmann aber hat er ins „Brod" des Schiffsherrn zu kommen.[6] Zeigt sich nach Abschluss des Heuervertrags, dass der Lootse den Weg nicht weiss, so kann er entlassen werden, und zwar ohne Lohn bevor, mit Halblohn nachdem er ins Brod des Schiffsherrn gekommen ist.[7] Hingegen haftet der Lootse, sofern er die Haftung nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht dafür, dass er das Schiff ohne Schaden durch Untiefen und Klippen bringe. Hat er aber die Haftung ausdrücklich übernommen und fährt dennoch das Schiff mit Schaden auf den Grund, ohne dass Seegang oder Sturm die Ursache ist, so soll (nach dem gemeinen Stadtrecht) der Schiffsherr Gewalt über sein Leben haben.[8]

D. Miethe eines Glöckners *(klokari)*.

Die Grundsätze über Auswahl seiner Person können hier bei Seite bleiben, da sie das Kirchenverfassungsrecht angehen. Hervor zu heben ist dagegen, dass der Glöckner um Lohn angestellt wird, und zwar principiell von Kirchspielsgenossen und Pfarrer miteinander, ausnahmsweise nach einigen Rechten von jenen oder von diesem allein.[9] Der Dienst *(þiænist)* des Glöckners besteht zunächst im Besorgen des Kirchengeläutes, sodann aber auch im Verwahren der Kirche, der Paramente und Kirchengeräthe, im Bedienen des Pfarrers bei seinen geistlichen Amtshandlungen und im Herbeiholen des Pfarrers, wenn derselbe sich ausserhalb des Kirchspiels aufhält.[10] Was den Hauptdienst betrifft, so sind in einigen Rechten die Zeiten und Gelegenheiten aufgezählt, bei welchen der Glöckner das Geläute als ein gesetzliches *(lagharingning)* ohne besondern Lohn

---

[1] Visb. III III 20 g. E. Das Princip in Hamburg, Schiffr. art. 11, lüb. Schiffr. art. 11 (Pardessus S. 407).

[2] Söderk. XLVII a. E. Vgl. St. Sk. 14. ind. 14.

[3] Söderk. St. a. a. O. Visb. III III 19. [4] Visb. III III 19.

[5] St. Sk. 14. [6] Visb. III III 19. [7] Visb. III III 19. [8] St. Sk. 14.

[9] Ög. Kb. 4 § 1. Sml. 5 pr. Upl. Kb. 6 § 3. Sm. Kb. 4 § 1. Wm. II Kb. 5 § 2.

[10] Ög. Kb. 5 pr. 6 § 1. 8 pr. § 1. Sml. 5 pr. §§ 1—3. Upl. Kb. 6 pr. §§ 4—6, 8. Sml. Kb. 4 §§ 2—4. Wm. I Kb. 5 pr. §§ 2, 4—6. II Kb. 5 pr. §§ 1—4, 6. H. Kb. 6 §§ 2, 3.

zu versehen hat.[1] Anderwärts ist das gottesdienstliche Bedürfniss massgebend.[2] Für Bewahrung der ihm anvertrauten Sachen ist der Glöckner haftbar. Er hat aber nach älterm Recht seiner Obliegenheit des Verwahrens von Paramenten und Geräthen genügt, wenn er die Kirche verschlossen,[3] nach jüngerm Recht hingegen erst dann, wenn er jede Unachtsamkeit *(vangömsla)* vermieden hat.[4] Nach Westmannalagen hat er aber noch besonders den Taufstein gegen das Hineingreifen der Kirchgänger (durch Verschluss) zu hüten.[5] Für Erhaltung der Glocken haftete er nur sehr bedingter Weise, da dieselben — wie noch in neuerer Zeit an verschiedenen Orten — gewöhnlich ausserhalb der Kirche in einem frei stehenden und offenen Gerüst hingen. Die Rechtsaufzeichnungen kennen überhaupt nur eine Verantwortlichkeit des Glöckners für Bersten der Glocken durch Sturz: ist letzterer Folge von Schadhaftigkeit des Glockenbands und hat der Glöckner nicht vorschriftmässig den Pfarrer oder die Kirchenpfleger auf die Gefahr aufmerksam gemacht, so ist er ersatzpflichtig.[6] Die Verantwortlichkeit des Glöckners besteht übrigens nicht allemal unmittelbar der Gemeinde gegenüber. Für die Glocken haftet er meist gegenüber der Kirche und wird dann von den Kirchenverwaltern in Anspruch genommen.[7] Hingegen ist er wegen Kirchenbrands oder Abhandenkommens von Sachen aus der Kirche nach östgötischem und småländischem Recht dem Pfarrer, nach oberschwedischem Recht der Gemeinde verantwortlich. Hiebei ist aber anzumerken, dass nach jenen ersten Rechten an der Bestellung eines bestimmten Mannes zum Glöckner der Pfarrer in entscheidender Weise betheiligt ist und der Gemeinde selbst für den Glöckner einsteht, wogegen nach oberschwedischem Recht die Gemeinde über Anstellung des Glöckners entscheidet und daher selbst aufzukommen hat, wenn der Glöckner insolvent ist.[8] Charakteristisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach Östgötalagen beim Dienstantritt des Glöckners die Kirchenschlüssel

---

[1] Ög. Kb. 8 pr. Sml. 5 § 2. Wm. II Kb. 5 § 3. Nach Sml. 5 § 3 soll er jedoch das Geläute einstellen und den Glockenstrang in die Höhe binden, wenn das Glockenband schadhaft wird.

[2] Upl. Kb. 6 § 5. Sm. Kb. 4 § 3.

[3] Vgl. Ög. Kb. 5 pr. Wm. II Kb. 5 pr. Dieses ältere Recht zeigt sich auch noch in der Fassung von Upl. Kb. 6 pr.

[4] Sml. 5 § 1. Upl. Kb. 6 § 4. Wm. II Kb. 5 § 2. Vgl. auch Wm. I Kb. 5 § 5.

[5] Wm. I Kb. 5 § 4. II Kb. 18.

[6] Ög. Kb. 8 §§ 1, 2. Sml. 5 § 3. Upl. Kb. 6 § 6. Wm. I Kb. 5 § 6. II Kb. 5 § 4. Sm. Kb. 4 § 4. H. Kb. 6 § 3. Vgl. oben S. 466, 469.

[7] Ög. Kb. 8 § 1. Sml. 5 § 3. Upl. Kb. 6 § 6. Vgl. auch Sm. Kb. 4 § 4. Wm. II Kb. 5 § 4. Anders Wm. I Kb. 5 § 6.

[8] Ög. Kb. 5 pr. 4 § 1. Sml. 5 pr. § 1. Upl. Kb. 6 §§ 3, 4.

von den Gemeindebauern nicht dem Glöckner unmittelbar, sondern dem Pfarrer und erst von diesem dem Glöckner „in die Hände gesetzt“ werden.[1] — Der „Lohn“ *(legha)*[2] des Glöckners ist in den Landschaftsrechten nach Gegenstand und Mass genau bestimmt. Er besteht meist aus Lebensmitteln, seltener aus Geld und wird in festen Beträgen von den einzelnen Gemeindegliedern unmittelbar an den Glöckner abgeliefert, der sich auch an jeden Einzelnen als solchen zu halten hat.[3]

§ 83. Werkmiethe.

Von der Werkmiethe ist in den Quellen selten die Rede. Nur zwei Werkmiethen sind besprochen; eine dritte ist angedeutet.

A. Verträge mit Handwerkern.

Der Besteller überliefert dem Handwerker *(gærningisman, gærningaman*[4]*)* Sachen zum Be- oder Verarbeiten *(göra*[5]*)* gegen Lohn *(legha, lön, gærningslön*[6]*)*. Die festländischen Aufzeichnungen beschäftigen sich nur mit dem Vertrag über Verarbeitung von Gold oder Silber und nur mit der Frage, wie es zu halten sei, wenn nach Ausführung der bestellten Arbeit über die Echtheit des Materials Streit unter den Contrahenten entsteht. Sie setzen voraus, dass der Besteller vor Zeugen, deren Zahl in den verschiedenen Quellen verschieden bestimmt ist, das Gold oder Silber als reines zum Verarbeiten übergeben habe, mit andern Worten, dass die Übergabe reinen Goldes oder Silbers durch Zeugenaussagen bewiesen werden könne. Nach Ausführung der bestellten Arbeit lässt nun Uplandslagen und die jüngere Redaction von Westmannalagen jeden Contrahenten zwei Männer ernennen, welche die Reinheit des Metalls zu prüfen haben. Södermannalagen und das gemeine Land- und Stadtrecht betrauen mit dieser Aufgabe die Zeugen, die bei der Übergabe des Materials an den Gold- oder Silberschmied zugegen waren. Erweist sich dasselbe als gefälscht, so hat der Gold- oder Silberschmied des Lohns zu darben und für „Diebstahl“ zu büssen.[7]

Das Stadtrecht von Visby enthält eine Bestimmung über den Handwerker *(ammechtman)*, der sich „an mehr als Einen vermiethet“. Lässt

[1] Ög. Kb. 4 § 1. [2] H. Kb. 6 pr.

[3] Ög. Kb. 11. Sml. 5 § 3 n. 23. Upl. Kb. 6 § 7. Sm. Kb. 4 § 3. Wm. I Kb. 5 § 1. II Kb. 5 § 5. H. Kb. 6 § 1.

[4] Upl. Kb. 7 § 7. Wm. I Kb. 3 § 4. II Kb. 6 § 6. St. Kp. 19 pr.

[5] Upl. Kp. 1 § 2. Sm. Kp. 1 § 3. Wm. II Kp. 1 § 2. Ll. Kp. 2 § 2. St. Kp. 2 § 2.

[6] Upl. Kp. 1 § 2. Wm. II Kp. 1 § 2. Sm. Kp. 1 § 3. Ll. Kp. 2 § 2. St. Kp. 2 § 2 mit n. 76.

[7] S. die in der vorigen Note citirten Stellen.

er sich seinen Lohn von jedem Besteller voraus bezahlen, so hat er diejenige Bestellung zuerst auszuführen, die er zuerst übernommen hat, wenn ihm der Besteller keinen Aufschub gewährt. Übertretung dieses Gebots büsst er mit einer Mark an den Rath.[1] Es scheint gefolgert werden zu müssen, dass der erste Besteller nicht vorgeht, wenn er den Lohn nicht voraus bezahlt hat.

B. Seefrachtvertrag.

Er zeigt sich am Meisten ausgebildet im Stadtrecht von Visby, während in den festländischen Rechten seine Stelle gewöhnlich von der Schiffsmiethe (S. 635 flg.) eingenommen wird.

Der Vertrag wird nach dem Stadtrecht von Visby abgeschlossen zwischen dem *sciphere* und dem *vruchtman.*[2] Der *sciphere* ist der Verfrachter, der *vruchtman* ist der Befrachter. Der *sciphere* soll die Fracht *(vrucht, löninge, sciplaghe)*[3] nicht dadurch verdienen, dass er dem *vruchtman* das Schiff zur Reise überlässt, sondern dadurch, dass er den Transport selbst ausführt. Dem *sciphere* wird daher die Ladung vom *vruchtman* übergeben,[4] auch wenn dieser selbst mitfährt. Letzteres wird vom Stadtrecht als das Regelmässige vorausgesetzt.[5] Da der Befrachter die Reise gewöhnlich mitmachte, so konnte, äusserlich betrachtet, er als der Frachtführer und darum als Miether nicht des *sciphere*, sondern des Schiffs erscheinen. Und so sehen wir denn die Terminologie der Schiffsmiethe auf unsern Vertrag angewandt. Das Contrahiren von Seite des Befrachters heisst nicht nur *to scippe winnen,* sondern auch *en scip winnen,*[6] das Contrahiren von Seite des Verfrachters *en scip verdon.*[7]

Der Seefrachtvertrag ist, wie die eigentliche Schiffsmiethe, Realcontract (S. 325). Wird er vor zwei hiezu gekorenen Rathmannen abgeschlossen, so macht ihr Zeugniss Beweis über den Inhalt der Abrede.[8] In einer, allerdings nicht sehr klar gefassten Bestimmung des Stadtrechts von Visby, betreffend Überladung des Schiffs, scheint zwischen Raumfracht und Stückfracht unterschieden zu werden. Stückfracht scheint ausbedungen, wenn der Verfrachter sein Schiff *entelen* (einzeln) verheuert. Denn in diesem Fall ist es seine Sache zuzusehen, dass das Schiff fahrtüchtig bleibe.[9] Verheuert er hingegen das Schiff nicht *entelen*, so steht jeder Befrachter dafür ein, dass seine Ladung nicht übergewichtig sei.

---

[1] Visb. II 21.

[2] Visb. III III 5, 6, 8 § 1. 9 pr. 10 pr. 11 pr. § 1. 12 pr. 18. Es ist die Terminologie des hamburgischen und lübischen Schiffrechts.

[3] Visb. III III 5, 8 § 1, 9 pr. §§ 1, 2 Zus. 1. 12 pr. § 2 Zus. 18.

[4] Visb. III III 6. [5] Visb. III III 8 § 1, 10 pr. 11 § 1. 12 § 1. 19. 20.

[6] Visb. III III 5. 9 pr. inscr. 18. Vgl. 8 pr. [7] Visb. III III 9 § 2.

[8] Visb. III III 9 pr. [9] Visb. III III 9 § 2.

Übergewichtig aber ist sie, wenn der Befrachter mehr verladen hat, als auf den verabredeten höchsten Betrag des Frachtgeldes treffen würde. Oder mit den Worten des Stadtrechts: nicht *boven de löninge*, sondern nur *under de löninge* darf der Befrachter verladen. Das setzt voraus, dass die *löninge* nicht nach dem Stück, sondern nach dem Gewicht der Ladung bestimmt ist, so dass der Befrachter in den ganzen Schiffsraum oder in einen Theil desselben beliebige Güter bis zu einem bestimmten Gewicht verladen darf. Was er darüber verladen hat, muss er bei Vermeidung einer Busse von 12 Mark an den Rath wieder ausschiffen.[1]

Mit dem Wesen des Vertrags als Transportverdingung hängen folgende Grundsätze des visbyschen Stadtrechts zusammen: Der Befrachter hat, auch wenn er die Reise selbst mitmacht, keinerlei Verfügung über das Schiff oder dessen Zubehör. Er ist daher ersatzpflichtig, wenn er ohne des Schiffsherrn Urlaub ein Tau entzwei haut.[2] Andererseits hat der Befrachter die Ladung nur bis ans Schiff zu liefern, wo sie der Schiffsherr zu empfangen hat. Das Einladen besorgt die Schiffsmannschaft. Schaden, der dabei durch Reissen von Tauen oder Haken, durch Brechen von Winden an der Ladung geschieht, hat der Schiffsherr zu ersetzen, wogegen die Mannschaft einsteht, wenn sie Taue schlippen lässt oder Haken ungehörig anschlägt. Nur denjenigen Schaden trägt der Befrachter selbst, den er durch eigenmächtiges Anschlagen von Haken erleidet. Die Kosten des Transports der Ladung bis ans Schiff bestreitet der Befrachter. Er zahlt auch das Windegeld, wofür ein Tarif festgesetzt ist.[3] Hat der Schiffsherr die Ladung an Bord genommen, so hat er einzustehen, wenn sie durch seine oder der Mannschaft Schuld untergeht oder beschädigt wird. Doch befreit er sich von der persönlichen Haftbarkeit, wenn er dem Befrachter Schiff und Takel überlässt, und von den geborgenen Gütern hat er sein Frachtgeld zu beanspruchen.[4] Müssen in Folge von Seenoth Güter über Bord geworfen werden, so tragen den Schaden „beide Schiff und Gut.“ Doch sollen die weniger kostbaren Güter vor den kostbarern und im übrigen die Güter der sämmtlichen Befrachter zugleich nach Markzahl aufgeopfert werden. Entsteht Streit darüber, welche Güter geworfen werden sollen, so entscheidet die Mehrheit der auf dem Schiff befindlichen Leute. Der Schaden-

---

[1] Visb. III III 9 pr. § 1. Vgl. auch die Schlyterschen Noten. Der überlieferte Text *(löninge)* ist weder unverständlich, noch emendationsbedürftig, wie Pardessus S. 118 meint.

[2] Visb. III III 11 § 1.

[3] Visb. III III 6, 7 vgl. mit 18 a. E. Nach 20 a. E. ist doppeltes Windegeld zu geben, wenn doppelte Fracht gegeben wird.

[4] Visb. III III 9 Zuss. (vgl. oben S. 646 N. 5).

berechnung soll der höchste Werth zu Grund gelegt werden, der den geworfenen Gütern in dem Hafen zukommen würde, in welchem die Reise endigt. Geld jedoch wird zur Hälfte seines Belaufs ersetzt.[1] Wenn Güter geworfen werden müssen, weil (ohne Verschulden des Schiffers) das Schiff auf den Grund geraten ist, gelten analoge Regeln.[2] Muss das Schiff, weil es auf den Grund oder vor den Grund geraten, erleichtert werden, und werden Schiff und Ladung gerettet, so fallen die Kosten beiden nach Markzahl zur Last. Die Beitragspflicht jedes Ladungsbetheiligten bestimmt sich nach dem Gewicht.[3] Geht Ladung durch Schiffbruch verloren, so hat der Schiffsherr für sie nur halbe Fracht zu beanspruchen, und er muss daher die Hälfte zurückgeben, wenn er sich die ganze Fracht hat vorausbezahlen lassen.[4] Müssen in Folge von Seenoth Taue aufgeopfert werden, so trägt der Schiffsherr den Schaden allein; ebenso, wenn Taue oder Anker brechen.[5]

Nach dem Stadtrecht von Visby haben beide Contrahenten Reurechte. Ist der Gottespfennig gegeben und genommen, sind aber die Contrahenten noch nicht auseinander gegangen, so kann jeder ohne Reubusse zurücktreten. Sind sie auseinander gegangen, so steht einem jeden der Rücktritt gegen Zahlung der halben Fracht noch so lange frei, bis das Schiff mit der Ladung aus dem Gesichtskreis des Hafens gesegelt ist. Nachher kann er nur unter Erlag der ganzen Fracht den Vertrag auflösen.[6] Zwei Ausnahmen von diesen Bestimmungen gelten zu Gunsten des Befrachters: bis zur Einschiffung der Ladung kann er zurücktreten, ohne Fracht zahlen zu müssen, wenn das Schiff innerhalb des visbyschen Stadtgebiets beschädigt wird oder zu Grund geht, — nach Einschiffung der Ladung ferner, wenn der Schiffsherr sich im Hafen von Visby so verspätet, dass er hier überwintern muss. Überdies behält aber im letztern Fall der Befrachter auch noch, nachdem er hat löschen lassen, das

[1] Visb. III III 10 pr. §§ 1, 2. Das Princip auch in Hamburg. Urk. B. Nr. 616 c. a. 1256—1261; Hamburg, Schiffr. art. 22; Lübeck I 99; II 134; III 26; Schiffr. art. 32. Wegen des Satzes über das Geld s. unten S. 653 N. 6.

[2] Visb. III III 10 § 3. [3] Visb. III III 10 § 4. [4] Visb. III III 12 pr.

[5] Visb. III III 11 pr. Derselbe Grundsatz in Hamburg, Schiffr. art. 22; lüb. Schiffr. art. 24. Anders Lübeck II 206 und III 88.

[6] Visb. III III 5 pr. 8 § 1. 18 pr. Quelle des zuletzt angeführten Satzes (Visb. III III 8 § 1) könnte lüb. Schiffr. art. 18 (Pardessus S. 409) sein, welcher Artikel auch in III III 5 pr. benutzt scheint. Allein Visb. III III 8 steht auch in auffallender Verwandtschaft zu Bj. 20 pr. (zweite Hälfte). Wie hier zuerst vom Zusammenmiethen eines Schiffs durch Mehrere und dem Rücktritt eines unter ihnen die Rede ist, so auch in Visb. III III 8 pr., und wie sodann in Bj. vom Rücktritt eines Schiffsmiethers nach Abfahrt des Schiffs, so in Visb. III III 8 § 1 vom Rücktritt eines Befrachters nach demselben Zeitpunkt.

Recht, später gegen Erlag des Windegelds wieder einladen und für die ursprünglich bedungene Fracht den Transport fortsetzen zu lassen.[1] Ist Zahlung der Fracht in einer andern als der gesetzlichen Geldsorte (z. B. der des Bestimmungshafens) verabredet, so muss der Befrachter auch im Fall seines Rücktritts in dieser Geldsorte zahlen.[2]

Die Bestimmungen des *biærköa rætter* und des gemeinen Stadtrechts beziehen sich fast nur auf die Haverei. Mehr enthielt das Stadtrecht von Söderköping. Eines seiner Fragmente bezieht sich auf den Vertragsschluss zwischen Befrachter *(fruktman)* und Verfrachter *(skiphærra)*, ein anderes auf den Fall, dass durch Unwetter das Schiff verschlagen wird.[3] Was sich in den drei genannten Denkmälern über gemeinschaftliche Haverei findet, stimmt nur im allgemeinen mit den Principien des visbyschen Stadtrechts überein: müssen in Seenoth oder weil das Schiff auf den Grund gefahren ist, Güter geworfen werden, so gelten den Schaden „Schiff und Gut nach Markzahl"; im Streit übers Werfen entscheidet die Mehrheit der Schiffsmannschaft *(farfæster)*;[4] ersetzt werden soll zufolge dem ältern Stadtrecht das geworfene Gut „jedem nach seinem Eid";[5] nach dem gemeinen Stadtrecht ist jedoch Geld und „Kistengut" *(kistofæ)*, d. i. kostbares Gut, nur zum halben Werth in Anschlag zu bringen.[6] Das gemeine Stadtrecht trifft ferner strenge Bestimmungen gegen das Einschiffen vertragswidriger Ladungsmenge: verheimlicht der Befrachter dem Schiffsherrn, dass er mehr eingeschifft hat, als ausgemacht war, so verfällt das Gut dem Schiffsherrn und der Befrachter büsst 40 Mark wie für Diebstahl; setzt er hingegen von seiner Über-

[1] Visb. III III 5 § 1. 18 (zweite Hälfte). Mit dem zuletzt angeführten Rechtssatz stimmt principiell überein Bremen a. 1303 ff. 139 (S. 145).

[2] Visb. III III 18.

[3] Söderk. XLVII 12—18 (oben S. 325 N. 1) und S. 286 vorletzte Zeile der Klemmingschen Ausgabe.

[4] Bj. 20 §§ 1, 3. St. Sk. 11 § 1. Söderk. S. 286 der Klemmingschen Ausg. Z. 5 u. 6 v. unten. Die deutsche Übersetzung von St. (1709), welche Schlyter XI S. 424 anführt, beruht auf irriger Deutung, die des Bj. von Pardessus S. 113 auf willkürlicher Änderung des Wortes *farfæster (farfaster)*.

[5] Bj. 20 § 1. Statt dieser Bestimmung findet sich in St. Sk. 11 pr. die andere: „jeder soll seinen Eid thun, dass er recht gethan (= beigetragen) hat von all dem Gut, welches er darin hat". Unrichtig Pardessus S. 130: *chacun sera tenu d'affirmer, qu'il a fait une juste et exacte déclaration de tout ce qu'il possédait dans le navire.*

[6] St. Sk. 13 § 1 a. E. Die Bestimmung, die uns weniger vollständig auch in Visb. III III 10 § 1 begegnet ist (oben S. 652 N. 1), findet sich am vollständigsten im Amsterdammer Schiffr. 5 (bei Schlyter VIII S. 454) und im sog. Seerecht von Visby I 41 (Ausg. v. Schlyter). Hiernach wird die Veranschlagung von Geld und Kistengut auch für die Havereivertheilung massgebend.

schreitung des Vertrags den Schiffsherrn in Kenntniss, so kann dieser die vertragswidrige Ladung löschen lassen und sich für seine Auslagen aus derselben befriedigen, ferner die etwa verdiente Fracht fordern; bleibt aber die vertragswidrige Ladung auf dem Schiff und einigt sich der Befrachter nicht mit dem Schiffsherrn über ihren Transport, so soll sie in Seenoth vor allen andern Gütern und ohne Entschädigung des Befrachters geworfen werden.[1]

C. Personentransport zur See.

Seiner wird nur beiläufig im Zusammenhang mit dem Gütertransport gedacht, der denn auch den gewöhnlichen Anlass zum Überfahrtvertrag gab, weil der Befrachter die Ladung persönlich zu begleiten pflegte. Das Stadtrecht von Visby enthält den Satz, dass bei Schiffbruch die Befrachter zur Rettung ihres Lebens und Guts ebenso des Boots zu geniessen haben wie der Schiffsherr.[2] Man wird ferner analoge Rücktrittsrechte wie beim Seefrachtvertrag annehmen dürfen, soweit der Überfahrtvertrag ein Mitfahrtvertrag ist.

§ 84. Leihe.

1) Die „Leihe", und zwar nicht nur die zum Nützen und Gebrauchen, sondern auch die zum Verbrauchen heisst *lan* (n.). „Zur Leihe nehmen" — *taka at lani, taka viþ lani, taka til lans, taka lani* — kann man sowol Korn, Heu, Pfennige,[3] wie ein Gebäude, eine Badstube, eine Malzdörre, ein Ross, einen Ochsen, einen Unfreien.[4] *Taka lan* kann bedeuten „ein Darlehen nehmen",[5] aber auch „Gut zu leihen nehmen".[6] Auch in abgeleitetem Sinn gehört *lan* der Terminologie des commodatum wie des mutuum an, indem es bald entliehenes Gut,[7] bald entliehenes Geld[8] bedeutet. Die Rechtssprache stellt also die „Leihe" und das „Darlehen" als Ein Geschäft hin.[9] Das Wesentliche desselben wird durch den Gegensatz klar, in welchem *lan* und *legha* (oben S. 610)

[1] Visb. III III 12, 13 pr. § 1. [2] Visb. III III 12 § 1.

[3] Ög. Bb. 21 § 1 *(taka [hö ælla korn] lane)*, Es. 16 pr. *(taka pænninga at lane)*.

[4] Wg. IV 8 *(taka til lans bastowo æller kölno)*. I þb. 10, II þb. 42 *(taka grip at lane)*. Upl. Mb. 6 § 4 *(taka annærs þræl lani)*. Wm. I Bb. 34 pr. *(taka hæst at lane ella skyut ella uxa)*. S. ferner: Sm. Mb. 20 § 6. Wm. II Mb. 6 § 4. Ll. þb. 16, 21, 38. Auch Ög. Eþs. 1 § 8 mit n. 78.

[5] Wg. II Kb. 65. Ll. Eb. 7.

[6] Ög. Bb. 26 pr. Sm. Kp. 6 § 2. Ll. Kp. 5 § 1.

[7] Wg. I Rb. 10. II Rb. 25. þb. 42. Ög. Bb. 26 pr. Upl. Kp. 6. Wm. I Bb. 34 pr. II Kp. 9 a. E. Ll. Kp. 5 § 1. Bj. 5 pr. St. Kp. 9.

[8] Bj. 1 § 1. [9] Vgl. J. Grimm RA. S. 611.

erscheinen:[1] *lan* unterscheidet sich von der *legha* durch seine Unentgeltlichkeit. Als blosses Hingeben oder Lassen auf Rückgabe ist es der Typus des Creditirens. Daher auch jede Stundung *lan* heissen kann (S. 477).

Seinem Ursinn nach bedeutet *lan* — in älterer Zeit wahrscheinlich Femininum[2] — das Geschäft des Leihens. Denn es ist abgeleitet von *læa* = leihen. Wie das Hauptwort ist schon dieses Zeitwort sowol = commodare[3] als auch = mutuo dare.[4] Andererseits behält auch das von *lan* abgeleitete Zeitwort *lana (læna)* nebst seinen Composita *bortlana* (wegleihen) und *utlana* (ausleihen) diese Doppelbedeutung. Man sagt: *lana þræl, hæst, iorþ, skogh, hus* = einen Unfreien, ein Ross, ein Grundstück, einen Wald, ein Haus leihen,[5] aber auch *lana pænninga* = Pfennige leihen,[6] und ebenso *utlana annars mans pant* = eines andern Pfand ausleihen,[7] wie *utlana pænninga, u. lan* = Pfennige, ein Darlehn ausleihen.[8] *Lana* scheint beliebter als *læa*, und insbesondere wird zum Ausdruck des Gegensatzes von *legholata, legho sælia, skipa* (vermiethen, verpachten) stets *lana* verwendet.[9] Dagegen ist *lana* farbloser als *læa*, indem es auch = „entleihen" und dann der Gegensatz zu *leghia* (miethen) sein kann.[10]

2) Leihe von Fahrniss.

Der Entleiher haftet dafür, dass der Leihgegenstand unversehrt zum Verleiher zurückkommt. Diese Haftung ist eine unbedingte (S. 457):

> Wm. I Bb. 34 pr.: „Nimmt man einen Hengst zur Leihe oder eine Stute oder einen Ochsen oder was dieses ist, dann soll man das Geliehene dem Leiher heimführen (*þa skal laan leandi heem föra*). Dieses kann nicht in Feuer verbrennen

---

[1] Upl. Mb. 43 pr. § 1. Sm. þb. 7. Wm. II Mb. 27. Ll. Bb. 30. þb. 16. 38. St. Th. 18. Vgl. ferner Upl. Kp. 6. Wm. I Bb. 34 pr. § 1. St. Bb. 20 pr. § 1 (auch pr. n. 51). Ll. Kp. ind. 5 *(leghofæ ok lanfæ)*.

[2] Schlyter XIII und Gudbrand Vigfusson s. v. unter Berufung auf *lanardroten (lanardróttin)*.

[3] Wg. I Rb. 10. II Rb. 25. 27. Upl. Kp. 6. Sm. Kp. 6 § 2. Wm. I Bb. 34 pr. II Kp. 9. Ll. Kp. 5 § 1.

[4] Bj. 1 § 1. S. auch *utlæa* in Òg. Es. 16 § 2.

[5] Wg. I Rb. 11 § 1. Òg. Bb. 30 pr. Sm. Kp. 6 § 2. Wm. I Bb. 34 § 1. Upl. Kp. 10 § 3. Ll. Kgb. 23 pr. § 1 n. 29. § 3. Eb. 30 § 2. 36 § 3. Kp. 5 § 1. Db. vl. 18.

[6] Wg. II Kb. 65. Òg. Es. 16 § 1. Bj. 1 § 1. St. Jb. 1 § 1.

[7] St. Kp. 11 § 1. [8] Òg. Es. 16 § 2 n. 84. Bj. 1 § 1 n. 18.

[9] Upl. Kp. 10 § 3. Wm. II Kp. 9. 13 § 3. Ll. Eb. 30 § 2. 36 § 3. þb. 21. S. ferner oben S. 611.

[10] Wg. II add. 7 § 8. Wm. I Bb. 34 § 1.

und in Wasser versinken, weil Hand soll der Hand übergeben oder einen Meineid dafür schwören."[1]

Sm. Kp. 6 § 2: „Nimmt man Leihgut von einem andern, Leihgut soll man dem Leiher zurückbringen *(laan scal læande ater bæres)*; nicht kann dieses verderben. Dieses soll man mit vollem Ersatz *(fullum giældum)* ersetzen darnach, wie Nachbarn wollen schwören, die dabei waren, als dieses ausgeliehen wurde."[2]

Diese Stellen sind lediglich Interpretationen des auch anderwärts ohne erhebliche Unterschiede im Wortlaut vorkommenden Spruchs: „Geliehenes soll dem Leiher heimgebracht werden" — *lan a læande hem bæras.*[3] In der westgötischen Fassung tritt er so verständlich wie kurz auf: „Alles Leihgut soll heil heimgeführt werden dem, der lieh, ohne alle Gegenrede *(firi utæn al genmæli).*"[4]

Dass dieser Grundsatz für die Haftung des Entleihers im Gegensatz zu der des Miethers oder Vieheinstellers charakteristisch ist, heben die meisten Quellen scharf hervor.[5] Es ist also nicht richtig, wenn Stiernhöök p. 256 nach altschwedischem Recht den „commodatarius" dem „conductor" und dem „depositarius" gleichstellt und keinen von den Dreien wegen „vis major" *(ofæfli)* einstehen lässt.[6]

Aus unserm Grundsatz folgt, dass der Leiher, wenn das Leihgut nicht unverdorben zurückkommt, vollen individuellen Ersatz zu fordern hat. Soweit unsere Nachrichten auslangen, besteht das Ersatzmittel in Geld,[7] ebenso wie wenn der Miether oder Vieheinsteller ersatzpflichtig ist.[8] Ausnahmsweise wird nach einer Bestimmung von Uplandslagen, die auch in Södermannalagen wiederkehrt, nicht der individuelle Werth ersetzt, sondern eine Ersatztaxe gegeben: 7 Mark *vaþabot* zahlt der Entleiher eines Unfreien, wenn er ihn zum Holzfällen benützt und der Unfreie dabei seinen Tod gefunden hat.[9] Vorausgesetzt ist dabei, dass der

[1] D. h. der Entleiher muss dem Leiher Ersatz geben, wenn er nicht den Empfang des Leihguts eidlich leugnen will. Vgl. Schlyter XIII S. 437.

[2] Ebenso Ll. Kp. 5 § 1. [3] Upl. Kp. 6. Wm. II Kp. 9. Ög. Bb. 26 pr.

[4] Wg. I Rb. 10. In II Rb. 25 fehlt das Wort „heil" *(hel)*. — Der Sache nach stimmen mit den ältern Quellen überein St. Bb. 20 pr. n. 51. § 2. Visb. II 30 (Zus. des 15. Jahrh. aus Ssp. III 5 § 4).

[5] Ög. Bb. 26 pr. Wm. I Bb. 34 pr. vgl. mit § 1. Wm. II Kp. 9. Sm. Kp. 6 § 2 vgl. mit 7. Ll. Kp. 5 pr. vgl. mit § 1. St. Bb. 20 pr. n. 51. Weniger deutlich Upl. Kp. 6.

[6] Ihm folgen Kofod Ancher II S. 457 und Homeyer bei Kolderup-Rosenvinge Grundriss der dän. Rechtsgesch. 1825 S. 108.

[7] Bj. 5. St. Kp. 9. Bb. 20 pr. n. 51. § 2.

[8] Vgl. oben S. 630 flg. Man hat wol anzunehmen, dass in Wm. I Bb. 34 pr. das Ersatzmittel kein anderes ist, als in § 1 desselben *flokker.*

[9] Upl. Mb. 6 § 4 (oben S. 483). Sm. Mb. 20 § 6. Über Ersatztaxe vgl. S. 466.

Entleiher den *vaþaeþer* (oben S. 379) leistet.[1] Diesfalls darf er in keiner schlimmern Lage sein, als derjenige, der einen fremden Unfreien, ohne ihn entliehen zu haben, unabsichtlich durchs Fällen eines Baums erschlägt.

Dafür zu sorgen, dass nach Beendigung des Leihverhältnisses das Leihgut wieder zum Verleiher gebracht werde, ist Sache des Entleihers. Der Verleiher braucht es nicht zu holen. Das ergibt sich aus der Fassung des vorhin besprochenen Grundsatzes deutlich genug. Ob sich aber bei bestimmter Leihzeit der Entleiher, bei Leihe auf Lebenszeit desselben[2] sein Erbe um Rückgabe darf anfordern lassen, wird nicht gesagt, — ebenso wenig, ob bei bestimmter Leihzeit der Entleiher nicht schon vor ihrem Ablauf das Leihgut zurückfordern kann. Man möchte freilich meinen, es habe für den Entleiher nicht weniger „übel“ als für den Pächter sein müssen, „gegen den Eigenthümer zu streiten“ (SS. 334, 616). Allein Bedenken dawider ergeben sich aus dem, was nachher (unter 3) übers Rückforderungsrecht des Landverleihers zu sagen sein wird.

Der Abschluss des Leihvertrags scheint einer bestimmten Form nicht zu bedürfen. Zwar werden „Leihzeugen“ — *lansvitni*[3] — oder Nachbarn *(grannar)* erwähnt, die bei der Übergabe des Leihguts zugegen sind.[4] Sie haben jedoch nur für den Beweis Bedeutung. Vgl. oben S. 282 und den Text unten zu NN. 5—7.

Besondere Beweisregeln sind in den Swearechten und in den gemeinrechtlichen Gesetzen für den Fall aufgestellt, dass unter den Contrahenten bestritten wird, ob der Vertrag Leihe oder Miethe sei. Es weichen aber die Quellen theilweise von einander ab. Nach Uplandslagen soll, wer als Miether (um Miethzins) angesprochen wird, zum Zeugenbeweis kommen, wenn er sich auf Leihe beruft.[5] Nach Westmannalagen kommt, wer als Entleiher (um Ersatz) angesprochen wird, zum Zeugenbeweis, wenn er sich auf Miethe beruft.[6] Beide Regeln vertragen sich mit einander. Der westmännischen widerspricht aber eine Bestimmung von Södermannalagen, die auch ins gemeine Land- und Stadtrecht übergegangen ist: wer behauptet, geliehen zu haben, d. i. der Kläger, kommt zum Zeugenbeweis.[7]

---

[1] Upl. Mb. 7 § 1. Vgl. auch Sm. Mb. 20 § 1.

[2] Leihe eines Buchs auf Lebenszeit des Entleihers, D. 1220 (a. 1298).

[3] Upl. Kp. 6. þg. 9 § 5. Sm. þg. 9 § 5. Vgl. Wm. II Kp. 9. Bj. 5 pr. St. Kp. 9.

[4] Sm. Kp. 6 § 2 (oben S. 656 zu N. 2). Ll. Kp. 5 § 1.

[5] Upl. Kp. 6.

[6] Wm. I Bb. 34 § 1. II Kp. 9. Dazu Schlyter s. v. *leghia* Nr. 1 a.

[7] Sm. Kp. 6 § 2. Ll. Kp. 5 § 1. St. Bb. 20 § 2.

3) Leihe von unbeweglichem Gut.

Vom *lan* ist das *lof (luf)* zu unterscheiden,[1] d. i. die „Erlaubniss“ eine Sache zu gebrauchen oder zu nützen. Bei *lan* findet Übergang des Besitzes vom Verleiher auf den Entleiher statt; *lof* ist ohne einen solchen Besitzübergang möglich. Wo *lan* gegeben ist, da auch *lof*,[2] nicht hingegen allemal wo *lof*, da auch *lan*. Wenn in den Quellen oftmals *lof* allein genannt ist, — insbesondere im Gegensatz zu *legho* (oder *bygning)*, — wo auch an *lan* zu denken wäre,[3] so geschieht die mit Fug, weil an den einschlägigen Stellen blos *lof*, nicht auch das im *lan* liegende Mehr von rechtlichem Belang ist.[4]

Vom *lan* ist ferner zu unterscheiden das *læn* („Lehen“). Zwar sind beide Wörter der Etymologie nach identisch. Aber *læn* scheint aus deutscher Rechtssprache eingeführt und wird stets nur zur Bezeichnung eines dem deutschen „Lehen“ analogen Verhältnisses benutzt. Das schwedische *læn*[5] ist ein Nutzungsrecht an Land und Gefällen, welches der König bestimmten Beamten verleiht, um ihnen ein Diensteinkommen zu schaffen.

Hingegen fallen unter den Begriff des *lan* die meisten Übertragungen von Liegenschaften, welche den Urkunden nach *ex benivolencia et liberalitate, favore et beneplacito, ex gracia* des Verleihers[6] auf Ruf und Widerruf[7] oder auch auf Lebenszeit des Empfängers[8] erfolgen, z. B. behuf Errichtung eines Hauses,[9] zur Benützung einer Wasserkraft,[10] zum An-

---

[1] Es werden unterschieden *lansritni* und *lofsritni:* Upl. Jb. 15 § 6. þg. 9 § 5 mit n. 89. Sm. þg. 9 § 5. — Jüngerer Sprachgebrauch wird freilich gegen den Unterschied gleichgiltig. In Stat. Sken. a. 1335 (D. 3175 S. 465), Stat. Ups. a. 1344 (D. 3864 S. 375), Ll. Kgb. 23 pr. § 3 wird von *lan* und *læna* geredet, wo es sich lediglich um eine Gebrauchserlaubniss handelt.

[2] Vgl. Ll. Bb. 30: *lof göra . . . meþ laan ællæ legho* („Erlaubniss geben mit Leihe oder Verpachtung“).

[3] Z. B. Upl. Jb. 13 § 4. Wb. 2 pr. § 5. 9 § 2. 12 § 1. 14 §§ 7, 9, 10. 16 § 1. 20 § 3. Sm. Bb. 8 § 3. 16 § 1. 17 § 6. 20 pr. Wm. I Bb. 27. 43 pr. II Bb. 2 pr. § 5. 14 § 6. H. Wb. 7. Ög. Es. 15 §§ 3, 5. Bb. 7 § 1. 8 pr. 30 pr. Bj. 33 § 3.

[4] Ebenso an vielen andern Stellen, wo „Erlaubniss“ zum Gebrauch oder zur Nutzung von beweglichem Gut in Frage kommt, z. B. Upl. Kp. 10 § 3. Wb. 29 § 2. Sm. Kp. 13 § 2. Bb. 29 pr. Vgl. auch Got. I 35.

[5] Schlyter XIII SS. 413 flg. 801 flg. Jur. afh. I SS. 32, 27 flg. II SS. 47. 101. Nordström I SS. 144—146.

[6] D. 1134. 1254, 3073, 4103.

[7] D. 1134 (a. 1295): *ad restituendum . . . quandocumque sibi* (dem Verleiher) *placuerit.* 3209 (a. 1336): *condicioni tali prehabita, quod a me* (dem Empfänger) *terram possit revocare* (der Verleiher), *quando sue placuerit voluntati.* S. ferner 3073 (a. 1334).

[8] D. 1054 (a. 1292), 1208 (a. 1297), 1354 (a. 1302), 2907, 2948, 4103.

[9] D. 1054. [10] D. 1134.

bau,[1] zum Bezug des Pachtzinses,[2] zum Anlegen von Schiffen.[3] Die lateinischen Ausdrücke für dieses Verleihen sind *concedere, concessio, conferre et assignare*, einmal auch *commodare*.[4] Mit der *precariae concessio* des kanonischen Rechts[5] hat unser *concedere* nichts gemein. Seine Wirkungen sind rein obligatorische. Daher muss bei der Leihe eines verpachteten Guts — einer *colonia* — zum Genuss des Pachtzinses der Verleiher dem Pächter auftragen, den Zins an den Beliehenen zu entrichten.[6] Bei Leihe auf bestimmte Zeit scheint der Verleiher nicht beliebig widerrufen zu können, wenigstens ist dies die Auffassung, wovon einige Urkunden ausgehen, wenn sie bei Leihe auf Lebenszeit dem Verleiher das Widerrufsrecht erst nach dem Absterben des Beliehenen zugestehen:

D. 1054 (a. 1292): „. . . *post me autem ecclesia beate virginis predictam partem pomerii revocabit* . . .“[7]

D. 1208 (a. 1297): „. . . *si nobis . . . post dicessum seu mortem dicti patris domini N. utile atque expediens visum fuerit, eundem fundum nostris usibus applicare . . . revocandi jus nobis liberum sit.*“

D. 2948 (a. 1332): „. . . *Noverint universi, nos . . . domino K. . . . curiam nostram S. cum . . . attinenciis nec non omnes insulas nostras dictas F. . . . quoad vixerit concessisse ab ipso nullo unquam adinvencionis ingenio revocandas* . . .“

Eine Obligation des Verleihers kann dadurch entstehen, dass er am Schluss des Leihverhältnisses dem Entleiher Verwendungen zu ersetzen hat. Das scheint sich aber nicht von selbst zu verstehen, wird vielmehr in einem Leihbrief ausdrücklich festgesetzt,[8] während ein anderer dem Entleiher (blos) die Befugniss einräumt, bei Rückgabe des Grundstücks die von ihm aufgeführten Gebäude wegzunehmen.[9]

Durch Leihe von Haus und Hof entäussert sich der Verleiher[10] nicht der Hausherrschaft übers Leihgut. Vielmehr gilt von ihm in

---

[1] D. 700 (a. 1280. [2] D. 1540, 1616, 2948. [3] D. 2907.

[4] D. 623, 700, 1054, 1134 *(commodare)*, 1208, 1540, 1616, 2907, 2925, 2948, 3209 *(concessionis titulus)*.

[5] Ohne Grund vermuthet eine solche Lundius in der Leihe, worauf Wg. III 112 Bezug nimmt (Schlyter I S. 455).

[6] Vgl. D. 1540 (a. 1307), 1616 (a. 1309). [7] Ähnlich D. 1354.

[8] D. 1208 (a. 1297): *refusis expensis in dicto fundo factis secundum taxacionem et arbitrium discretorum eundem revocandi jus nobis liberum sit.*

[9] D. 1054 (a. 1292).

[10] Anders als der eines Unfreien, gemäss Wg. I Rb. 11 § 1, II Rb. 27 (oben S. 393 zu N. 4).

dieser Hinsicht alles, was oben S. 622 vom Verpächter gesagt wurde, mit dem die Quellen den Verleiher zusammenstellen.

Über Haftung des Entleihers für Rückgabe des Leihguts im alten Stand haben wir nur eine kurze Angabe unter den Zusätzen zur ältern Redaction von Westgötalagen:

> Wg. IV, 8: „Nimmt man zur Leihe eine Badstube oder eine Malzdörre, und sie brennt auf, ersetze man sie mit geschwornem Eid, dazu dreimal sechzehn Örtuge und nicht mehr, auch wenn mehr Schaden angerichtet wäre. Wird Feuer los vor einem Pächter, ersetze er das erste Haus und nicht mehr, ohne Busse."

Die strengere Behandlung des Entleihers im Gegensatz zu der des Pächters tritt auch hier deutlich hervor. Dass ausser dem Ersatz des individuellen Schadens noch Busse zu geben ist, gründet sich im vorliegenden Fall wol darauf, dass als Anstifter des Brandschadens der Entleiher selbst vermuthet wird.

4) Darlehen.

Was hergeliehen oder ausgeliehen oder „ausgesetzt"[1] wird, kann Geld sein, aber ebenso gut auch Heu oder Korn.[2] Darlehen in Saatkorn sind sehr häufig; im Jahr 1291 hatte die Domkirche zu Upsala Forderungen aus mindestens 10 verschiedenen Darlehen von Saatkorn, im Jahr 1300 nahm Folke Jonsson von derselben Kirche 10 Last Saatgetreide in einem Werth von 50 Mark Pfenigen zu leihen; im Jahr 1337 leiht der Dom an 26 Einwohner des nämlichen Kirchspiels Getreide im ungefähr gleichen Gesammtwerth.

Das Darlehen unterscheidet sich von der gemeinen Mobiliarleihe nur dadurch, dass die Schuld des Entleihers von vornherein Ersatzschuld ist: er schuldet den „vollen Werth" — *fulvirþi*[3] — des Entliehenen. Diesen hat er in gleichen Sachen zu erstatten, wie die waren, welche er zu leihen genommen. Ein Satz, der allerdings bei gemeinen Pfennigdarlehen nicht in seiner ganzen Strenge durchgeführt wurde, weil der Regel nach Veränderungen des Feingehalts der Pfennige unberücksichtigt blieben (S. 450 flg.). Bei Getreidedarlehen wird oftmals verabredet, dass sie in Geld zurückgezahlt werden sollen oder dürfen, weswegen die geliehene Getreidemenge in Geld angeschlagen wird. Dies ist bei Getreide-

[1] Der Ausdruck *utsætia giæld* findet sich in Sm. Æb. 5 § 1.

[2] S. oben S. 655 NN. 4, 6, 8; ferner D. 869 (a. 1275—1290), 1032 (a. 1291), 1312 (a. 1300), 1390 (a. 1303), 2236 (a. 1320), 2261 (a. 1320), 2923 (a. 1332), 3269 (a. 1337), 3406, 3407 (a. 1339), 3695 (a. 1343). — Upl. Jb. 9 pr. (oben S. 204), Wm. II Jb. 10 pr. H. Jb. 9. Ll. Eb. 7.

[3] Wg. II add. 2 § 10.

darlehen, welche von Kirchen gegeben werden, die Regel.[1] Das unten zu erwähnende Wuchergesetz von Telge (1344) bestimmt, dass die Last Gerste im obern Schweden nicht zu mehr als 15 Mark angeschlagen werden darf.

Der Entgang der Nutzungen des Dargeliehenen wird, wenn es nicht besonders ausgemacht ist, dem Darleiher nicht vergütet. Insbesondere werden keine unverabredeten Zinsen gezahlt. Andererseits kennt das ältere schwedische Recht kein Verbot des Zinsennehmens. Ein solches findet sich zuerst in Uplandslagen, wobei sich aber auch sogleich der Einfluss des kanonischen Rechts verräth: der Bischof soll „Richter über Wucher" *(oker)* sein; wer nachweislich „Wucher" nimmt, büsst dem Bischof 6 Mark.[2] Ein allgemeines Zinsverbot fürs ganze Reich ist 1344 von König Magnus Eriksson auf dem Herrntag zu Telge erlassen worden. Damit das Zinsverbot nicht umgangen werde, wurde die oben erwähnte Maximaltaxe für den Geldwerth von Getreidedarlehen eingeführt und vorgeschrieben, dass bei Landversatz für Darlehen die Früchte, welche der Versatznehmer geniesst, nach Abzug seiner nothwendigen Auslagen auf die Schuld anzurechnen seien. Jede gegentheilige Abrede, selbst wenn sie eidlich eingegangen wäre, soll kraftlos sein.[3] Aber diese Bestimmungen waren nur von kurzer Dauer. Denn schon das gemeine Stadtrecht hat das zinsbare Darlehen wider anerkannt, indem es Forderungen aus „Wucher" nur den Bussansprüchen des Königs und der Stadt nachstellte.[4]

Übrigens war bei dem wenig ausgebildeten Personalcredit der ältern Zeit zum Verabreden von Zinsen eines Darlehens der Anlass selten. Denn gewöhnlich waren die Fristen für die Rückzahlung sehr kurz bemessen,[5] und ebenso gewöhnlich liess sich der Darleiher ein Grundstück versetzen, dessen Fruchtgenuss ihm ohnhin die Nutzungen des ausgeliehenen Kapitals vergalt. Selbst bei den Getreidedarlehen, welche Kirchen gaben, wurde gemeiniglich diese Vorsicht beobachtet.[6] Aber auch wo der Darleiher kein Nutzpfand erhielt, fehlte es doch nicht an Mitteln, die ihm eine Rente verschaffen konnten, ohne das Darlehen der Leihform zu entkleiden. Dass beim Korndarlehen die vertragsmässige Geldtaxe oft genug die Rente in sich barg, gibt das Wuchergesetz von 1344 selbst zu verstehen. An den Schuldbrief (§§ 44, 45) braucht hier wol nur erinnert zu werden.

---

[1] D. 1032, 1312, 1390, 2236, 2923, 3269, 3406, 3407. [2] Upl. Kb. 15 § 4.
[3] D. 3797. [4] St. Rst. 15.
[5] D. 1834, 1836, 1838, 2527, 2959, 3796. Vgl. ferner unten S. 662 N. 1, 2 und die kurzen Fristen für Rücklösung von gesetzten Pfändern S. 202.
[6] D. 1032, 1312, 1390, 2236, 3269.

Bei bestimmten Darlehen ist die Frist für die Rückzahlung eine subsidiär gesetzliche. Darlehen in Saatkorn, die im Frühling genommen sind, werden im Herbst des nämlichen Jahrs zurück erstattet.[1] Nach der jüngern Redaction von Westgötalagen sollen Gelddarlehen, die von einer Kirche genommen sind, „vor Ostern" zurückgezahlt werden.[2]

Das Darlehen ist wesentlich Realcontract. Einer Form bedarf es nicht; insbesondere ist das Zuziehen von Zeugen, wovon in den Quellen die Rede ist, nicht Geschäftsform (S. 282).

§ 85. Hinterlegung.

1) Gut oder Geld hinterlegen heisst *inlæggia fæ*, *inlæggia pænninga*,[3] genauer und vollständiger aber *inlæggia fæ (pænninga) til gætsln (til gömn)* = „Gut, Pfennige zur Hut einlegen".[4] Gleichbedeutend ist *insætia til gömu* (= „zur Hut einsetzen")[5] oder kürzer *insætia*.[6] Ein Depositum annehmen heisst *intaka til gömn* (= „zur Hut einnehmen")[7] oder *fa at gætsln* (= „zur Hut empfangen"),[8] — das hinterlegte Gut *inlagsfæ*,[9] seltener *inlaght fæ* oder *insat fæ*.[10]

2) Die Grundsätze über die gewöhnliche Hinterlegung sind grösstentheils schon erörtert. Über Vertragsschluss SS. 282, 270, 342. Über Haftung des Depositars SS. 454, 456, 458. Über Eintritt der Verbindlichkeit zur Rückgabe S. 39 flg. Über Verzug S. 420. Hinzuzufügen bleibt Folgendes:

Gegenstand des Depositum kann, wie aus 1 hervorgeht, Geld sowol als auch Gut von Geldeswerth sein. Aber auch Sachen, die keinen Geldwerth haben, können in gleicher Weise hinterlegt werden. Im Jahre 1311 überschickt König Birghir dem Domkapitel von Upsala ausser seinen Reichskleinodien und Kostbarkeiten auch eine *spina de corona Domini*, damit sie dort *nomine depositi* aufbewahrt werden.[11] Im Jahre 1322 nehmen Erzbischof und Kapitel von Upsala auf Andringen des Reichsraths die Leiche des Herzogs Erik an sich und erklären: *quod* . . .

[1] D. 869 (c. a. 1275—1290). Übereinstimmend Verträge: D. 1312 (a. 1300), 1390 (a. 1303), 2236 (a. 1320), 2923 (a. 1323).

[2] Wg. II Kb. 65. IV 21 §§ 83—86.

[3] Upl. Jb. 17. Sm. Jb. 16. Wm. I Bb. 17. II Kp. 8. H. Jb. 13. Ll. Kp. 6. St. Kp. 5.

[4] Wg. I Rb. 13. II Rb. 29. [5] Sm. Jb. 16.

[6] Ög. Bb. 26 § 1. Sm. Jb. 16. St. Kgb. 20 § 8. [7] Sm. Jb. 16.

[8] Wg. I Rb. 26 § 1. II Rb. 29.

[9] Upl. Jb. 17. ind. 17. þg. 8 § 3. 9 § 5. Sm. Jb. 16 inscr. ind. 16. þg. 9 § 5. Wm. I þg. 5 § 6. II Kp. 8 inscr. þg. 17 § 3. H. Jb. ind. 13. Ll. Kp. ind. 6. Etc.

[10] Wg. I Ab. 20. II Ab. 29, ind. 29. Ög. Bb. 26 § 1. Wm. I Bb. 17.

[11] D. 1811.

recipimus corpus magnifici principis . . . ut depositum salvo jure cujuslibet volentis et valentis ipsum petere vel recipere tamquam sibi de jure debitum nunc aut eciam in futurum.[1]

Die Haftbarkeit des Depositars kann im Vertrag verstärkt werden. Das geschieht nach götischem Recht, wenn Fahrnisse als *haldsörar* hinterlegt werden, d. h. als Gut, für dessen „Erhaltung" der Depositar einstehen will.[2] Dem Anschein nach wurde bei diesem Geschäft ein bestimmter Geldwerth verabredet, zu welchem das hinterlegte Gut ersetzt werden musste, wenn es der Verwahrer nicht zurückgeben konnte. Von hier aus würde sich nämlich der Ausdruck *haldspænningar* erklären, der in Småland im Sinn von taxirter Zubehör eines Hofs gebraucht wurde.[3] Nach westgötischem Recht sollen *haldsörar* am Thing angenommen und zurückgeliefert werden. Diese Bestimmung schliesst sich unmittelbar an erbrechtliche an. Vielleicht ist der Fall vorausgesetzt, dass der Depositar nach dem Tod des Hinterlegers seiner Haftung los werden will. Hierauf deutet auch, was die jüngere Redaction hinzufügt: der Depositar solle die *haldsörar* einhändigen „wem er wolle", gleichviel ob dieser „ein Verwandter oder ein Unverwandter" sei.[4]

Nach Östgötalagen darf der Verwahrer das hinterlegte Gut sequestriren, wenn nicht der Hinterleger, sondern der Eigenthümer es herausfordert:

> Ög. Bb. 26 § 1: „. . . Fordert nun ein anderer und ein anderer hinterlegte, dann soll man dieses sequestriren *(i tak lata)* auf alle gesetzlichen Fünften (= Termine); dieses ist die höchste Fünft: Nacht und Jahr. Bis dahin mochten die straflos zurückbehalten, bei denen hinterlegt ist. Kommt aber dann noch nicht der, welcher hinterlegte *(sum in satte*, nach B, F statt *sum atte* im Haupttext), dann mag er straflos dem aushändigen, der fordert; dann hat er [Kläger] dazu zu gehen mit geschwornem Eid, zu beweisen: dass dieses ist das Meine und ich habe es richtig erkannt."[5]

---

[1] D. 2357. [2] Vgl. Schlyter Gl. zu Wg. s. v. und XIII S. 257.

[3] D. 2049 (a. 1316): *curiam . . . cum domibus . . . ceterisque eidem curie attinentibus . . . nostris tribus marchis denariorum vulgariter dictis halzpænninga ibidem dumtaxat exceptis.* Vgl. die schonische Urkunde D. 2935 (a. 1332): *curiam . . . cum omnibus pertinenciis et estimacionibus que dicuntur halzpænninge;* ähnlich 3192 (a. 1336).

[4] Wg. Ab. 20 § 3. II Ab. 30.

[5] Der Kläger muss wol auch hier, obgleich es nicht ausdrücklich gesagt ist, unfreiwilligen Besitzverlust behaupten, wie in dem Fall von Og. Bb. 37 pr., wo es vor der (gleichen) Schwurformel, und in dem von Ög. Vins. 7 § 3, wo es in der Schwurformel gesagt ist.

3) Eine besondere und in den Quellen bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnte Art der Hinterlegung ist die Sequestration. Die gewöhnlichen Ausdrücke dafür sind *sætia i tak* (= „in den Zugriff setzen“)[1] oder *lata i tak* (= „in den Zugriff lassen“)[2] oder *sætia i iamnaþa hænder* (= „in die Hände eines Unparteilichen setzen)[3] oder *færa undir iamnaþa hænder* (= „unter die Hände eines Unparteiischen führen“)[4] oder *sætia i taka hænder* (= „in eines Zugriffsmanns Hände setzen“)[5] oder *sætia (fa) takum i hænder* (= „Zugriffsmännern in die Hände setzen, liefern“)[6] oder (auf Gotland) *leggia taka i hender* (= „einem Zugriffsmann in die Hände legen“).[7] Denn *taki* oder *taksmaþer* (= „Zugriffsmann“) heisst der Treuhänder,[8] nicht etwa, weil er das Depositum ergreift,[9] sondern weil er mit dem *tak* zu thun hat. Indem es bei ihm niedergelegt wird oder ist, „kommt“ („geht“) das sequestrirte Gut „in den Zugriff“ *(komber, ganger i tak)*[10] oder „steht es im Zugriff“ *(stander i takum)*.[11] Es kann sogar selbst den Namen *tak* führen.[12] Daher die Redensart *taka*

[1] Upl. Mb. 44 pr. § 2. Wm. I Bb. 16. 35. þj. 13. II þg. 12 § 2. Nicht identisch mit diesem *sætia i tak* ist nach westgötischem Sprachgebrauch — wenigstens an den einschlägigen Stellen in Wg. — *taksætia*. Anderer Meinung Schlyter XIII s. v. S. aber unten § 91.

[2] Ög. Vins. 6 pr. §§ 1, 3. 7 §§ 2, 3. Bb. 26 § 1 (s. oben S. 663). 34 pr.

[3] Upl. Æb. 10 § 1. Wm. I Gb. 12. II Æb. 10 § 1. Mb. 8 § 1. Ll. Gb. 23 pr. Eb. 33 § 2 n. 46. St. Gb. 17 pr.

[4] Upl. Mb. 8 § 1. Wm. II Mb. 8 § 1. Vgl. D. 3810 (a. 1344): *læggiæ undir iæmpnæ hand.*

[5] Upl. Mb. 1 pr. Jb. 20 pr. Kp. 9 § 4. Kb. 6 § 2 n. 81. Sm. Bb. 18 §§ 1. 3. Mb. 17 pr. Wm. II Kp. 12 § 4. Ll. Eb. 33 § 2. St. Db. vl. 1 § 2. Sm. vl. 1 § 2.

[6] Sm. Jb. 7 pr. § 1. 13 pr. Kp. 10 § 4. Mb. 21 pr. 23 pr. þb. 8 § 2. add. 8. Upl. Mb. 7 § 1. Wm. II Jb. 15 § 5. þg. 19. St. Db. 1 § 2 n. 66.

[7] Got. I add. 2 Abs. 4.

[8] Vgl. oben S. 229. Ferner Upl. Kb. 6 § 2. Mb. 23 § 4. Jb. 1 pr. Wb. 24 § 2. Sm. Bb. 18 § 4. Wm. II Bb. 24 § 2. — Wm. I Bb. 16. 35 § 2. II Mb. 30 § 9.

[9] Das möchte man freilich auf den ersten Blick meinen, und wirklich scheint denn auch Schlyter XIII s. v. das Wort *taki* für das Agens von *taka* zu halten. Aber unvereinbar damit ist der constante Sprachgebrauch, wonach *taki* sowol = Bürge wie = Sequester ist (§ 91, 1). Hingegen erklärt er sich leicht, wenn *taki* sich zu *tak* verhält wie *landi* (Wg. Got.) zu *land*. *Landi* ist = Landgenosse. Landsmann, also wer im Land oder aus dem Land ist. Analog ist *taki* = der im *tak* Befindliche oder damit in Beziehung Stehende. Hiezu stimmt es vollkommen. dass das Übernehmen einer Bürgschaft *ganga i tak* heisst. Also: wer Bürge wird. geht ins *tak;* wer Bürge ist, befindet sich darin.

[10] Ög. Vins. 6 § 1. 7 § 3 n. 25. Vaþ. 38 § 1. Ll. þb. 21.

[11] Wg. II Ab. 18. Ög. Db. 3 § 2.

[12] Ög. Vins. 6 § 3 *(fylghia taki sinu)*.

til tak oder *tak til taka* (= „ein *tak* dazu nehmen“),[1] ebenso wie *taka til taka* (= „einen *taki* dazu nehmen“)[2] = „sequestriren“ ist.

Die Sequestration geschieht in einer Reihe von Fällen auf Rechtsvorschrift, das *tak* ist *laghatak* (= gesetzliches *tak*):[3] beim Wetten (§ 32), bei Empfangsverzug des Gläubigers (S. 476 flg.), nach den Swearechten beim gesetzlichen Anbieten von Ungefährbussen (S. 381), nach Uplandslagen und der jüngern Redaction von Westmannalagen bei Gaben an Kirchen oder Klöster über den gesetzlich freigestellten Betrag ohne Zustimmung des Erben, wenn derselbe gefangen, unmündig oder ausser Lands ist,[4] nach denselben Quellen bei Unbekanntschaft des Erben, wenn der Besitzer des Nachlasses denselben verbracht hat und ersetzen muss,[5] nach der jüngern Redaction von Westgötalagen bei jedem Erbfall, wenn der Erbe unbekannt ist,[6] nach Uplandslagen und mehreren daraus abgeleiteten Quellen bei Unentschiedenheit des Erbgangs wegen Erwartung der Nachgeburt eines Erben,[7] nach fast allen Rechten beim Zug an den Gewähren (*skuli*, *skoli* = protector) gegenüber der Klage auf Herausgabe von Fahrniss,[8] nach oberschwedischem und dem gemeinen Landrecht auch beim Zug an einen auswärtigen Gewähren gegenüber der Klage um Land,[9] nach östgötischem Recht bei der Todtschlagsklage, wenn der Beklagte den Abwesenheitsbeweis angetreten hat,[10] nach einem Zusatz zu Södermannalagen bei Landflüchtigkeit eines wegen Raubs Verurtheilten.[11]

Der *taki* ist Depositar: *fideles manus*, *tamquam depositarius* sind die Ausdrücke, wodurch ihn Ragvald Ingemundsson bezeichnet.[12] Er

---

[1] Upl. Mb. 47 § 1. Wb. 17 § 4. þg. 5 pr. 10. Sm. þb. 12 § 1 n. 16. Wm. II Mb. 30 § 1. H. þg. 11. Ög. Vins. 6 §§ 1, 3.

[2] Upl. þg. 5 pr. n. 19 (wo die Wortstellung zeigt, dass *til* adverbial ist). Sm. þb. 12 § 1. þg. 8 §§ 1, 2. 10 pr.

[3] Ög. Vins. 7 § 3.

[4] Upl. Kb. 14 pr. Wm. II Kb. 13 pr.

[5] Upl. Mb. 8 § 1. Wm. II Mb. 8 § 1.

[6] Wg. II Ab. 18.

[7] Upl. Æb. 10 § 1. Wm. Gb. 12. II Æb. 10 § 1. Ll. Gb. 33 pr. St. Gb. 17 pr.

[8] Ög. Vins. 6 pr. §§ 1, 3. 7 §§ 2, 3. Bb. 26 § 1 (oben S. 663). Upl. Mb. 44 pr. § 2. Wm. I Bb. 35 pr. § 1. þb. 13. II Mb. 28 pr. 30 § 9. Sm. þb. 8 § 2. Ll. þb. 16. 21. — Vgl. auch Ög. Bb. 34 pr.

[9] Die Früchte müssen bis zur Heimkehr sequestrirt werden: Upl. Jb. 20 pr. Ll. Eb. 33 § 2. — Vgl. D. 2735: a. 1329 befiehlt der König den Einwohnern von Tavastland Sequestration einer zwischen ihnen und dem Bischof von Abo streitigen Fellabgabe.

[10] Seine Habe wird sequestrirt: Ög. Db. 3 § 2.

[11] Sm. add. 8, wie in voriger Note.

[12] In Ll. Gb. 23 pr. þb. 16. Die Urkunde D. 2735 sagt schon *manus sequestra*.

empfängt das sequestrirte Gut zur „Verwahrung" — *sub custodia.*[1] Aber er haftet nicht blos dem Hinterleger für Rückgabe, sondern auch dem Gegner desselben für Ausantwortung. Dieser hält sich wegen der Sache, die er eigentlich vom Hinterleger zu bekommen hätte, an den Treuhänder. Insofern nimmt der *taki* gleichsam die Stellung eines Bürgen ein. Verschiedene Quellen wenden sogar den Ausdruck *borghan* (= Bürgschaft) auf das Verhältniss an.[2] Freilich muss im Auge behalten werden, dass die eigentliche Bürgschaft (§ 91) eine weniger beschränkte Haftung ist, als die des Sequesters, der eben nur als Depositar haftet. Das Doppelverhältniss des Sequesters zum Hinterleger und dessen Gegenpartei bringt es mit sich, dass jener keinem von beiden unbedingt auf blosses Anfordern hin zur Herausgabe verbindlich wird. Er hat das *tak* erst zurückzugeben bezw. auszuliefern, wenn ausgemacht ist, wer von den beiden es zu bekommen hat.[3] Beim gesetzlichen *tak* des Processrechts im Fall von S. 665 N. 8 stellt sich dies erst nach Ablauf der gleichfalls gesetzlichen Fristen des Gewährenzugs heraus. Darnach wird unterschieden: *nattar tak (= „tak* während einer Nacht"), *þriggia, fæm, siu, fæmtan natta (nætir) tak (= „tak* während drei, fünf, sieben, fünfzehn Nächten"), *manaþa tak (= „tak* während eines Monats"), *halfs iamlanga tak (= „tak* während eines halben Jahrs"), *natta tak ok iamlanga (= „tak* während Nacht und Jahr".[4] Auch in den S. 665 NN. 5—7 behandelten Fällen ist die Zeit, während welcher der Sequester das *tak* herausgeben weder muss noch darf, nach Einheiten bestimmt, nämlich bei NN. 5 und 6 dadurch, dass auf den abwesenden oder unbekannten Erben Nacht und Jahr gewartet werden muss, bei N. 7 dadurch, dass die Erbfolge zehn Monate unentschieden bleiben kann. Ähnlich verhält es sich, wenn eine Seelgabe wegen Minderjährigkeit eines Retractberechtigten dem Treuhänder übergeben wurde (S. 665 N. 4), da der Volljährigkeitstermin gesetzlich und für Ausübung des Retracts eine Präclusivfrist gesetzt ist. In einigen Fällen hingegen ist die Dauer des *tak* unberechenbar, so z. B. wenn wegen Empfangsverzugs des Gläubigers oder wenn eine Ungefährbusse sequestrirt ist. Der *taki* muss zunächst darauf warten, dass der Gläubiger des Hinterlegers mit seiner Forderung kommt[5] oder aber auf

[1] D. 2735.

[2] Ög. Rb. 4 § 1. Bb. 33. Upl. Kb. 6 § 2 n. 82. Vgl. ferner oben S. 229.

[3] Mit Bezug auf processuale Sequestration Wm. I Bb. 16 (oben S. 229): „dann kommen die zum Thing und streiten; es habe der die Pfennige, dem sie zugeurtheilt werden".

[4] Ög. Vins. 6 §§ 1, 3. 7 § 3. Wm. I Bb. 35 § 1. II Mb. 28 pr. Vgl. ferner Ög. Vins. 6 pr. Bb. 26 § 1 (oben S. 663).

[5] Vgl. Ög. Bb. 33 (oben S. 342).

dieselbe verzichtet; letzternfalls wird er das *tak* dem Hinterleger auf dessen Verlangen zurückgeben müssen.

Die beschriebene Obligation des *taki* setzt nicht voraus, dass er auch mit der Gegenpartei des Hinterlegers contrahirt habe. Dies ist sogar begrifflich ausgeschlossen, wenn wegen Unbekanntschaft oder Abwesenheit oder Empfangsverzugs der Gegenpartei oder wenn eine Ungefährbusse sequestrirt wird. Aber auch wenn die Gegenpartei des Hinterlegers zur Sequestration mitwirken muss, ist noch nicht nothwendig, dass sie mit hinterlege. Ihre Mitwirkung kann sich darauf beschränken, dass sie einen der Männer ernennt, bei welchen die Hinterlegung geschehen soll.[1] Vgl. auch S. 362.

§ 86. Rentenverträge.

1) Schon SS. 342, 533 ist uns ein Vertrag begegnet, worin Jemand für Übereignung von Liegenschaften sich zu bestimmten Rentenleistungen verpflichtet.

2) Diesem Geschäft am nächsten steht der Vertrag, worin Jemand fürs Behalten von Land eine Gült oder einen Zins *(afraþ)* verspricht. Ein solcher Vertrag liegt schon in einem Vergleich aus der Zeit von 1164—1167 vor, worüber zwei Urkunden Auskunft geben. Auf dem ihr gehörigen Gut Viby in Upland hatte eine Frau ein Kloster gestiftet. Ihr Sohn focht die Stiftung an, und es kommt zu einem Vergleich, worin der Sohn alle ererbten Liegenschaften seiner Mutter erhält, seine Ansprüche auf Viby aber aufgibt. Und nun heisst es

> D. 51 (a. 1164—1167): „*Huic quoque loco et pactioni additus est trium marcarum census perpetuo possidendus, qui vulgo averet vocatur, que hic annotare cura diligenti curavimus: in villa S. marca et X solidi, in villa E. XIII solidi, in villa H. solidus et quarta pars solidi, in villa W. VI solidi, in villa D. IIII solidi, in villa S. VIII salidi, in villa M. VI solidi. Quarta marca suprascriptis tribus addita est, dum scilicet presentis vite sepedicta femina fungitur officio, in villa que F. nuncupatur* . . .“

In der jüngern Urkunde D. 63 (a. 1167—1185), worin König Knut diesen Vertrag bestätigt, wird noch gesagt, dass die angegebenen Zinsleistungen jährliche seien. Wichtiger ist, dass die Gültrechte mit Ausnahme eines einzigen als ewige begründet wurden. Also nicht blos der damalige Eigenthümer der genannten Höfe, sondern auch alle seine Nachfolger im Eigenthum sollten die Gülten zahlen. Mit andern Worten: die Gülten wurden als „Reallasten“ constituirt.

[1] So in D. 2735.

3) In letzterer Hinsicht anders verhält es sich mit dem census reservativus, der in D. 1578 a. 1308 bestellt wird. Die Urkunde ist aus Södermannaland.

„. . . *Holmgerus Amä . . . constare volo evidenter, me fratri meo Laurentio Ulfsson in octoginta marcis denariorum pro parte fratrum meorum juniorum et sororum, Langüdunker videlicet decem oris terræ cum dimidio teneri obligatum, adjecta condicione, ut eidem domino Laurentio censum dictum afradh annuatim pro parte predicta conferre debeam, donec pecunia restiterit integraliter soluta . . .*“

Es handelt sich hier nicht, wie der Herausgeber der Urkunde glaubt, um eine Verpfändung. Überhaupt ist von Versicherung der Schuld keine Rede. Die 10½ Ören Land hat Holmger von seinen Geschwistern zu Alleineigenthum erhalten. Dafür verspricht er einen jährlichen Zins, der seinem Betrag nach nicht angegeben wird, aber wie im vorigen Fall den Namen *afraþ* führt. Die Zinsobligation ist von Seite des Schuldners ablösbar, hingegen nicht auch von der Gläubigerseite kündbar. Die Ablösungssumme ist vertragsmässig fest- und wie ein dem Holmger gestundeter Kaufpreis hingestellt. Wer nach Holmger den Zins zahlen soll, wird nicht gesagt. Man wird aber wol annehmen dürfen, dass es gesagt wäre, wenn der Eigenthümer des Grundstücks als solcher verpflichtet werden sollte.

Hingegen werden zuweilen (neben Diensten?) terminliche Abgaben als Reallasten reservirt beim (auch verkaufsweisen) Übereignen von Land zur Besiedlung. Im Eibofolke scheint dies in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts allgemein üblich gewesen zu sein. Hierauf deutet der Ausdruck, dass übereignet werde oder dass die Colonisten Eigenthümer sein oder besitzen sollen *jure Svevico (Svecico), secundum modum et jus Sveciæ, nah Swedischem rechte,* oder dass sie dem Übereigner das *jus Svecicum* leisten sollen. Das will sagen: die Colonisten sollen wie die übrigen schwedischen Ansiedler im Eibofolke gegen Bodenzins Eigenthümer sein. Die Abgaben selbst sind dabei nicht überall die gleichen. Es finden sich gemessene wie ungemessene Getreidelieferungen in und ausser Verbindung mit Butterabgaben, Vieh-, Seehunds- und Fischzehnten auferlegt.[1]

4) Ein eigentlicher Rentenkauf findet sich erst gegen den Ausgang der hier in Betracht kommenden Zeit:

D. 4067 a. 1346: „. . . *Noverint universi . . . me presencium exhibitori H. de terra mea propria in B. penes me redditus*

[1] Russwurm I SS. 189—193, 195; vgl. auch S. 151.

duorum modiorum pro quinque marcis denariorum monete nunc currentis secundum jura legum, que dicuntur vulgariter adalfæsta cum consensu consanguineorum meorum . . . vendidisse in perpetuum possidendos . . ."

Die Urkunde ist aus Östgötaland. Ihre Ausdrucksweise, wonach die Kornrente „ans" einem Grundstück verkauft wird, lässt Nachahmung fremden Brauchs vermuthen. Dass die Kornrente Reallast sein soll, ergibt sich aus dem Zusammenhang. Merkwürdig ist die Anwendnng der *aþalfæst.* Wir kennen sie aus Östgötalagen als die Form des unbedingten Übereignungsvertrags über Grund und Boden.[1] Und doch verkauft dem Wortlaut unserer Urkunde nach ihr Aussteller nicht das Grundstück, sondern die ewige Gült daraus. Gleichwol liesse sich denken, dass die Beobachtung der *aþalfæst* durch die Annahme bestimmt war, es gehe auf den Rentenkäufer eine Art Obereigenthum am Grundstück über.

Als ausgebildetes, aber aus Dentschland eingeführtes Institut erscheint der Rentenkauf im Stadtrecht von Visby. Die Rente führt, wie in norddeutschen, insbesondere lübischen Quellen, den Namen *wortinz* (Wortzins) — denselben Namen, der auch dem Zins fürs Bauen auf fremdem Grund und Boden[2] zukommt. Sie wird „in" einem *erve* oder „in" einer *word* „verkauft";[3] von da ab gilt das *erve* oder die *word* als dem Rentenkäufer „zugehörig".[4] Schuldner wird der Besitzer (Untereigenthümer?) des Grundstücks als solcher: er „sitzt" in *wortinze*[5] und befreit sich von der Obligation nur, aber auch stets durch Aufgabe der *word* mit dem, was darauf gebaut steht. Dieses Aufgeben *(upantworden)* ist auch dann nöthig, wenn der Bau verfällt oder niederbrennt, und es müssen nunmehr die auf dem Grundstück befindlichen Bautrümmer derelinquirt werden.[6] Die Haftung für die Gültschuld ist Personen-, nicht Sachhaftung. Denn es ist gegen den Gültschuldner Execution (S. 124) zulässig. Aber die Personenhaftung ist beschränkt (vgl. oben S. 191): die Auspfändung darf nur auf dem Grundstück vor sich gehen, woraus der Zins verkauft wurde; es dürfen also nur die dort befindlichen Sachen des Schuldners genommen werden. Hat sich dieser so drei Jahre nacheinander „das Recht vor die Thür legen" lassen, „*so zal de ghene,*

[1] Ög. Es. 16 pr. § 2. Vgl. oben S. 200, 208. [2] Vgl. oben S. 633 N. 1.

[3] Visb. III II 1.

[4] Visb. III II 4 (s. unten S. 670 zu N. 1). Dem Wortlaut des Stadtrechts nach steht also der Rentenverkäufer demjenigen gleich, der gegen *wortinz* fremden Grund und Boden bebaut. Ich bezweifle jedoch, dass alle Folgerungen aus dieser Gleichstellung gezogen wurden. Nach Visb. III II 2 scheint nur der Platzvermiether, nicht aber der Rentenkäufer ein Beispruchsrecht zu haben, wenn der Zinsmann seinen Bau auf dem Zinsgut verkauft.

[5] Visb. III II 3—5. [6] Visb. III II 5.

deme de wort to höret, des gheröldich wesen, wer he öne dar uppe sitten laten wille öder af driven".[1] Bei Verkauf von *wortinz* aus einem *erve* oder einer *word* haben die nächsten „Freunde" des Verkäufers ein Beispruchsrecht.[2] Die „Freunde" oder Erben des Zinsmanns ferner sind befugt, bei Zahlungsunfähigkeit desselben das Grundstück mit der Zinslast zu übernehmen.[3]

Unter dem Namen *ingæld* wird die gekaufte Rente auch in einem jüngern Zusatz zum gemeinen Stadtrecht erwähnt. Es ist dies ein Ausdruck, der höchst verschiedenartige Leistungen und Einkünfte bedeuten kann, wie z. B. einen Miethzins, Abgaben an den König, Gebühren, Strafgelder.[4] Nach dem angeführten Zusatz kann man *ingæld* „in eines andern Mannes Hof kaufen", wie man zu Visby den *wortinz* „in" einem Erbe oder einer Wort kauft. Auch das *ingæld* ist demnach Reallast. Doch wird verboten, es als Ewiggeld zu bestellen. Es soll stets ablöslich sein, kann aber auf eine bestimmte Zahl von Jahren versprochen werden. Mit andern Worten: man kann für die Ablösung, wie für die Rückzahlung eines Darlehens, einen Termin ausmachen. Die Bestellung soll mit Briefen der Stadt auf der Rathsstube geschehen.[5]

§ 87. Gesellschaft.

1) Die Gesellschaft ist eine „Zusammenlage" Mehrerer — *viþerlæghi*[6] (Diminutivform von *viþerlagh*,[7] was abgeleitet ist von *viþerliggia)*. Das Geschäft, wodurch sie geschlossen wird, heisst *ganga i viþerlæghi* (= ein *viþerlæghi* „eingehen")[8] oder *læggia viþerlæghi* (= ein *viþerlæghi* „legen").[9] Wird dabei Gut oder Geld eingelegt, so heisst auch dieses *viþerlæghi*,[10] das Einlegen aber ein „Widerlegen" — *viþerlæggia* —,[11] was vielleicht deutschem Sprachgebrauch entlehnt ist. Durch Einlage von Gut wird die Gesellschaft zur „Gutsgesellschaft" — *bolagh*[12] — und das Eingehen

[1] Visb. III II 4. Die Stelle klingt an Hamburg a. 1270 II 8 (a. 1292 D III), weniger an Lübeck III 266 an. Wegen des Ausdrucks *dat recht vor de dörre legghen* s. Lüneburg S. 69.

[2] Visb. III II 1. [3] Visb. III II 3.

[4] St. Bb. 9 pr. Kgb. 18, 22 pr. Wg. V 1. Sm. add. 1 §§ 1, 3. Ll. Kgb. 5 § 5. D. 4069. Rydquist II S. 103.

[5] St. add. D, 2.

[6] Sml. 2 § 1 nn. 25, 26. Wg. III 85. Ll. Bb. 35 pr. Über *lægh-i* vgl. Rydquist Bd. V S. 219.

[7] In *uitherlagha brut* Sml. 2 § 1. [8] Sml. 2 § 1 n. 26.

[9] Wg. III 85. Ll. Bb. 35 pr. [10] Wg. III 85: *gialdi ut viþerleghet.*

[11] St. Kgb. 15 § 6.

[12] Ausser den Citaten der folgenden Note s. Upl. Jb. 16 § 3. Sm. Jb. 15 inscr. § 2. ind. 15. Ll. Eb. 36 § 2. D. 2411, 2925.

derselben heisst dann *læggia bolagh (saman) mæþ manni*[1] oder kürzer *bolæggia*.[2] Obschon ursprünglich mit *bolagh* gleichbedeutend, wird das Wort *fælagh (fælægh)* doch selten[3] in diesem Sinn gebraucht. Vielmehr pflegt es allgemeiner = Gesellschaft, Genossenschaft überhaupt genommen zu werden. *Hionafælagh* z. B. ist nicht = Gutsgemeinschaft der Ehegatten, sondern = „Ehe" schlechthin.[4] Und so entsteht denn auch kein Pleonasmus, wenn *fælagh* mit *bo* (= Gut) zusammengesetzt wird: *bofælagh* = „Gutsgesellschaft" *(bolagh)*.[5] Der Gesellschafter oder Genosse überhaupt heisst daher ebensogut *fælaghi*[6] wie *viþerlægsman*,[7] wegegen *bolagsmaþer*[8] oder *bofælagsmaþer*[9] den Gutsgenossenschafter als solchen bezeichnen. *Bolagsfæ* = Gesellschaftsgut heisst das Gut, woran jeder Genosse vertragsgemäss Antheil hat.[10] Dies Antheilhaben selbst heisst *ægha i bo (mæþ manni)*.[11]

2) Allgemeine Grundsätze über die Gesellschaft finden sich in den Rechtsaufzeichnungen selten. Einige sind früher berührt. Über Vertragsform SS. 270, 271, 273, 286, 298, Gesammthaftung der Gesellschafter gegenüber dritten Personen SS. 185 flg. Über das gegenseitige Verhältniss unter den Gesellschaftern entscheidet nach den meisten Rechten in der Regel allein die Abrede der Contrahenten.[12] Nach der jüngern Redaction von Westmannalagen jedoch muss, „wenn Mehrere in Gut zusammen sind" *(conno flere i boscape saman wara)*, also doch wol auch wenn sie das auf Grund eines Gesellschaftsvertrags sind, jeder Genosse sich gefallen lassen, dass im Drang der Noth Gemeinland veräussert werde. Dabei trifft der Abgang jeden zu seinem Antheil; wird die Einlage eines einzelnen unverhältnissmässig geschmälert, kann er sofort Ergänzung,

---

[1] Upl. Æb. 7 § 1. Jb. 15 § 6. 16 pr. Sm. Jb. 15 pr. § 1. Wm. I Bb. 15. II Ind. Jb. 16 n. 29. Jb. 16 pr. Ll. Eb. 36 pr. § 1.

[2] Wm. I Bb. 15.

[3] Wg. II Ab. 6. — Vgl. auch *fælagsgærþ* = „Gemeinschaftmachung" (beim Bienenfang) in Ög. Bb. 35 § 1 und den adverbialen Genitiv *fælags* = gemeinsam, gesellschaftlich (bei gemeinsamer Wirthschaft) in Wg. V 2.

[4] Ög. Kb. 28. 29 § 1. Ll. Gb. 4 n. 27.

[5] Ll. Eb. 36 pr. n. 54. Vgl. auch n. 14.

[6] Mon. Run. Nr. 208, 1403, 1638, 1640. Über *laghi* vgl. auch Rydquist II S. 178.

[7] St. Th. 2 pr.

[8] Ög. Db. 14 § 5. Upl. þg. 6 § 1. Wm. II Ind. Jb. n. 29. Ll. Eb. 36 § 3. þb. 2.

[9] Wg. V 2.

[10] Upl. þg. 8 § 3. Jb. ind. 16. Wm. I þg. 5 § 6. II Ind. Jb. 16. — þg. 17 § 3. H. Jb. ind. 13. Ll. þg. 24.

[11] Wg. II Ab. 23, 24, add. 7 § 20. Ög. Eþs. 9. Vgl. auch Wg. I Ab. 18 § 1. II Ab. 26. Ög. Kb. 27 pr. Upl. þg. 8 § 3. Mb. 12 § 1 n. 37.

[12] Ein Beispiel bietet die Colonisationsgesellschaft in D. 2606 (a. 1327).

und wenn ihm diese bis zum Schluss des dritten gesetzlichen Things nicht zu Theil wird, auch Verzugsbusse verlangen. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wird die andere erwähnt, dass bei Landkäufen jeder Genosse verhältnissmässigen Antheil am gekauften Land erhält.[1]

Gesellschaft ist ein Vertrauensverhältniss. Diesen Gedanken bringt eine oberschwedische Runeninschrift dadurch zum Ausdruck, dass sie den Todtschlag, den ein Genosse am Genossen *(fælaghi)* verübt, ein „Neidingswerk" *(niþings verk)*, d. h. eine schimpfliche That nennt.[2] Ob aus dieser Auffassung privatrechtliche Folgerungen gezogen wurden, lässt sich freilich nicht erkennen.

Das altschwedische Recht hat seine Triebkraft, die wir in der Durchbildung der allgemeinen Lehre von der Gesellschaft vermissen, an einer Reihe besonderer Gesellschaftsverträge bethätigt. Diese sollen im Folgenden dargestellt werden.

3) *Bolagh* im engern Sinn.[3] In westgötischen Quellen wird dieser Ausdruck aufs vorliegende Verhältniss nicht angewandt. Vielmehr erscheint es in der gebrauchten Terminologie als ein Dienstvertrag. Gleichwol ist seine gesellschaftliche Natur im westgötischen Recht sogar folgenreicher als in irgend einem andern. Der Eigenthümer eines Bauernhofs stellt sich einen Verwalter oder Geschäftsführer — *bryti (villicus)* — an, jedoch nicht gegen Lohn, sondern gegen Antheil am Wirthschaftsertrag. Für unsere Auffassung ist also eine Gesellschaft gegeben, deren Zweck Bewirthschaftung des Hofs auf gemeinsame Rechnung von Eigenthümer und Verwalter ist. Ersterer legt sein Gut ein; letzterer macht eine Arbeitseinlage, er wird geschäftführender Gesellschafter. Unwesentlich scheint, dass der *bryti* noch Fahrniss mitbringt. Was er aus dem gemeinen Gut anschafft, fällt jedem Genossen zu seinem Gesellschaftsantheil zu:

> Wg. II Ab. 23: „Sitzt ein Verwalter *(bryti)* im Gut eines Manns, kauft Land oder Kostbarkeiten mit ihrer beider Gut, er habe so grossen Antheil an dem, was er kauft, als er Antheil am Gut hat . . ."

Solang Gemeingut nicht getheilt ist, kann der *bryti* durch Unterschlagen desselben keinen Diebstahl begehen; er büsst vielmehr nur seinen Antheil ein:

> Wg. II Ab. 23 (im Anschluss an die obigen Worte): „Verbirgt er dieses wenn sie theilen, dann habe er verwirkt seinen Antheil *(lot)*. 24. Sitzt ein Verwalter vor dem Gut eines

[1] Wm. II Jb. 13 § 1. [2] Mon. Run. Nr. 208.

[3] Einiges bei Wahlberg SS. 34, 66 ff. Nordström II S. 664 flg. Calonius S. 42 flg. N. b.

Manns, hat keinen Antheil am Gut, kauft Land oder Kostbarkeiten, habe dieses der Bauer, dem das Gut gehört. Verbirgt er es, heisse er Dieb dafür."

Diese Bestimmungen fügt die jüngere Redaction von Westgötalagen einer schon in der ältern Redaction befindlichen an, wo vom *bryti* als einem *miskunna maþer bonda*, d. h. als einem, der „auf Gnade" des Hofbesitzers dient, die Rede ist. Er dient ohne Anspruch auf Lohn; will ihm der Bauer einen Lohn geben, ist es sein guter Wille. Das trifft auch bei unserm Gesellschaftsvertrag zu. Die Bestimmung lautet:

> Wg. I Ab. 17 (II Ab. 22) pr.: „Steht ein Verwalter *(bryti)* dem Hof eines Manns vor, er dient auf Gnade des Bauern, dem der Hof gehört, reitet hinein und rennt hinaus,[1] bekommt nichts dafür ausser dem Zwölfteid [des Bauern], dass er [der *bryti*] hat alles aus dem Hof.[2] § 1. Der Bauer behauptet, er habe verborgen ihrer beider Gut und verbracht, dann soll er [der *bryti*] beweisen mit einem Zwölfteid, dass er hat alles ausgeliefert. Er kann nicht Dieb an dem heissen, was ihm in die Hand gegeben wird *(þat ær handsalt fa)*.[3] (II. Wird etwas drinnen bei ihm getroffen nachher, heisse er Dieb dafür, büsse gesetzliche Busse und lasse nicht das Leben.")

Das Eigenthümliche im Verhältniss dieses *bryti* ist, dass er aus dem Ertrag des von ihm bewirthschafteten Guts lediglich seinen Unterhalt bekommt. Auf einen *bryti*, der Gesellschafter seines Bauern ist, dürfte sich wol auch die Regel der jüngern Redaction von Westgötalagen beziehen, wonach beim Abzug des *bryti*, wie bei dem des Pächters, die (stehende) Saat dem Bauern gehören soll.[4] Wiederum vom *bryti* als Gesellschafter ist die Rede, wenn ihm fürs Versitzen der Wolfsjagd wie dem Bauern eine Busse von einem Öre angedroht wird, während der gemiethete Dienstbote *(leghomaþer)* und der Taglöhner *(innismaþer)* mit der Örtugbusse davon kommen.[5] Dass die Genossenschaft nach westgötischem Recht Gesammthaftung des *bryti* und seines Bauern gegenüber Dritten zur Folge hat, dass daher der *bryti* für Schulden des Bauern einsteht, ist S. 185 flg. gezeigt.

Eine Gesellschaft wie im bisher besprochenen Fall entsteht, wenn Jemand sein Hofgut an einen „Pächter" — *landboe* — auf gemeinsame Rechnung austhut. Auf einen solchen „Pächter" dürfte angespielt sein,

---

[1] D. h. er geht ab, indem er nur mitnimmt, was er eingebracht hat. Schlyter XIII s. v. *rinna* 1.

[2] Vgl. Schlyter XIII s. vv. *fa* 2, *hava* 1 a. E.

[3] Nach II: „Er kann nicht Dieb heissen an eingehändigtem Gut *(at handsalufæ)*."

[4] Wg. II Ub. 25. [5] Wg. II Forn. 46. Über *innismaþer* S. 633.

wenn die excerpta Lydekini den *landboe* wie den *bryti* für Schulden des Grundherrn haften lassen (S. 155).

Ausserhalb Westgötalands wird dieser Vertrag weder als Dienst- noch als Pachtvertrag, sondern als Gutsgesellschaft, ja geradezu als die „Gutsgesellschaft" — *bolagh* — bezeichnet. Zwar wird seine äussere Ähnlichkeit mit einem Dienstvertrag anerkannt. Ist aber nach Östgötalagen ein Streit darüber möglich, ob Jemand eines andern *bolagsmaþer* (oben S. 671) oder *bryti* sei, so wird doch daran festgehalten, dass der *bolagsmaþer* ein selbständiger, der *bryti* ein abhängiger Mann ist.[1] Die Redeweise des täglichen Lebens freilich unterscheidet weniger scharf. Leicht nennt sie einen, da ja das Wort selbst kein Hinderniss in den Weg legt, *bryti (villicus)*, der nicht Diener, sondern Gesellschafter des Gutsherrn ist.[2] Auch die entferntere Ähnlichkeit zwischen *bolagh* und (Theil-) Pacht wird bemerkt: es ist kaum ein Zufall, dass Uplandslagen und nach seinem Vorgang auch die andern Swearechte das *bolagh* im Grundgüterrecht unmittelbar hinter der Landpacht abhandeln.[3] Nach S. 614 ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass *bolagh* unter dem Namen einer Pacht, der geschäftsführende *bolagsmaþer* unter dem Namen eines Pächters *(landboe)* auftreten konnte.

Nach den Swearechten und dem gemeinen Landrecht müssen beim Vertragsschluss *fastar* (§ 40) mitwirken, und zwar nach Helsingelagen 8, nach den andern Swearechten 12, nach dem gemeinen Landrecht 6, hälftig von den Contrahenten ernannt. Mit diesen *fastar* wird nachher auch der Beweis über den Vertragsinhalt geführt.[4] Ausser den Einlagen[5] werden die Grösse der Antheile am Gewinn und Verlust und die Dauer der Gesellschaft *(bolagsstæmna)* im Vertrag bestimmt.[6] Nach der jüngern Redaction von Westmannalagen kann der Antheil des Geschäftsführers auf die Hälfte oder auf ein Drittel angesetzt werden.[7] Gewöhnlich aber scheinen im Swea- wie im Götaland die Antheile hälftig gewesen zu sein.[8] Über seinen Antheil am Gesellschaftsgut und am Gewinn kann

[1] Óg. Db. 14 § 5: für Tödtung eines *bryti* wird seinem Herrn Sühne gegeben, nicht aber für Tödtung eines *bolagsmaþer* seinem Genossen.

[2] D. 1063 (a. 1292), 1605 (a. 1309).

[3] Upl. Jb. 15 § 6. 16. Sm. Jb. 15 vgl. mit 14. Wm. II Jb. 16 vgl. mit 15. H. Jb. 13 pr. vgl. mit 10—12.

[4] Upl. Jb. 16 pr. §§ 1—3. Sm. Jb. 15 pr. §§ 1 (oben S. 411), 2. Wm. II Jb. 16 pr. § 2. H. Jb. 13 pr. Ll. Eb. 36 pr. §§ 1, 2.

[5] In D. 1063 sind die vom Hofeigenthümer eingelegten beweglichen Sachen inventarisirt; in D. 1605 gehört alles Mobiliar jedem der beiden Gesellschafter zur Hälfte.

[6] S. die Belege in N. 4. [7] Wm. II Jb. 16 pr. [8] D. 1063, 1605.



jeder Genosse einseitig verfügen.[1] Wesentlich ist dem *bolagh* und sein vornehmstes Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Dienstmiethe mit Tantiemenlohn und der Theilpacht, dass am Verlust wie am Gewinn jeder Gesellschafter Theil nimmt: „Vermehrt sich das Gesellschaftsgut, vermehre es sich vor Beiden; wird es gekränkt, werde es auch gekräukt vor Beiden."[2] Der Geschäftsführer — nach der jüngern Terminologie *bolagsmaþer* im engern Sinn — ist zur persönlichen Gutsverwaltung verpflichtet. Land insbesondere darf er ohne Einvernehmen seines Genossen weder ausleihen noch verpachten. Thut er es dennoch, so fällt nach dem gemeinen Landrecht[3] der Ertrag des Grundstücks ganz dem Genossen zu, und der Entleiher oder Pächter mag sich an den Geschäftsführer halten. Als Geschäftsführer hat der *bolagsmaþer* die Function des *bryti;* er ist daher — nach oberschwedischem Recht — auch im Process Zustellungsbevollmächtigter seines Genossen, wie der gemiethete *bryti* Zustellungsbevollmächtigter seines Dienstherrn ist.[4]

Nach den Swearechten (ausser Helsingelagen?) und dem gemeinen Landrecht kann vor Ablauf der ausgemachten Gesellschaftszeit jeder Genosse den Vertrag durch seinen Rücktritt auflösen — *ryva bolagh* —, wenn er eine Reubusse von 3 Mark zahlt. Nach westmännischem Recht jedoch ist der Rücktritt erst nach Ablauf von Nacht und Jahr seit dem Vertragsschluss gestattet.[5] Andererseits wird diesem Recht zufolge allemal durch Tod eines Gesellschafters das *bolagh* aufgelöst.[6] Nach der Auflösung kann jeder Gesellschafter Theilung des Gesellschaftsguts *(boskipti)* fordern. Er hat hiernach seine Gutseinlage, soweit sie nicht durch den auf ihn treffenden Verlust gemindert ist, zurück und den vertragsmässigen Gewinnantheil zu bekommen.[7] Über Verzug S. 411.

4) Gutsgesellschaft zwischen Eltern und Kindern. Auch sie führt den Namen *bolagh,* muss aber von der unter Nr. 3 besprochenen Gesellschaft unterschieden werden.[8] Denn das *bolagh* zwischen Eltern und Kindern ist wesentlich eine Hauscommunion, wie sie auch bei andern Völkern im Mittelalter, ja noch in der Neuzeit vorkommt. Andererer-

[1] So geschicht es in D. 1063, 1605, 2925.

[2] Upl. Jb. 16 pr. Wm. II Jb. 16 pr. Sm. Jb. 15 pr. H. Jb. 13 pr. Ll. Eb. 36 pr.

[3] Ll. Eb. 36 § 3. [4] Upl. þg. 6 § 1.

[5] Upl. Jb. 16 § 3. Sm. Jb. 15 § 2. Ll. Eb. 36 § 2. — Wm. I Bb. 15 (oben S. 93 zu N. 4). II Jb. 16 § 1.

[6] Wm. I Bb. 15. II Jb. 16 § 1.

[7] Upl. Jb. 16 pr. §§ 1—3. Sm. Jb. 15 pr. §§ 1, 2. Wm. I Bb. 15. II Jb. 16 pr. §§ 1—3. 13 § 1. H. Jb. 13 pr. Ll. Eb. 36 pr. §§ 1, 2. Vielleicht gehört auch Wm. II Jb. 15 § 3 hieher; s. oben S. 614.

[8] Dies lassen Nordström S. 665 und Wahlberg S. 67 ausser Acht.

seits ist es unwesentlich, dass irgend ein Genosse Liegenschaften einbringt. Den Anlass dazu kann Wiederverheirathung eines Wittwers oder einer Wittwe geben, die bisher mit ihren ersteehelichen Kindern in ungetheiltem Gut gelebt haben. In diesem Fall muss nämlich nach allen Rechten mit Ausnahme des ältern westgötischen zwischen dem zur zweiten Ehe schreitenden Elterntheil und den Kindern abgetheilt werden. Ist die Theilung vollzogen, so ist es den Kindern überlassen, mit ihm und der Stiefmutter bezw. dem Stiefvater in ein *bolagh* zu treten. Sind die Kinder minderjährig, so können ihre Verwandten den Vertrag an ihrer Stelle abschliessen. Nach Uplandslagen und den davon abgeleiteten Quellen muss diese Hauscommunion unter Mitwirkung von *fastar* abgeschlossen werden, wie die unter 3 abgehandelte Gesellschaft.[1] Aber auch ausser dem hervorgehobenen Anlass, von dem allein die Rechtsaufzeichnungen ausgehen, kann ein solches *bolagh* gelegt werden. Ein anschauliches Beispiel liefert D. 2411 a. 1323:

> „. . . . *Andreas Strachi et Sighridis uxor sua . . . notum facimus universis, quod cum dilectis nostris Johanne filio nostro et Ingridi uxore sua convencionem dictam bolagh firmam et ratam feceramus in hunc modum, quod idem Johannes uxorque sua dimidietatem bonorum nostrorum* mobilium *tam post vitam nostram quam in vita . . . sine diminucione qualibet possideant. condicione tali presupposita, quod quamdiu deus nos insimul vivere concesserit* inseparabiliter *pro nobis et nostris usibus debeant* laborare. *De octo solidis terre in W. . . . quatuor thynones annone et quatuor solidos denariorum excipimus, quos Elawo filio nostro juniori . . . ad dies nostros firmiter assignamus . . .*“

5) Die Gutsgesellschaft *(fælagh)*, welche nach jüngerm westgötischem Recht von den Verwandten unmündiger Kinder in deren Namen mit ihrem Haushalter abgeschlossen werden muss. Auch hier handelt es sich um eine vertragsmässige Hauscommunion. Sie wird eingegangen, wenn die gesetzliche zwischen den Mündeln und ihrer verwittweten Mutter aufgelöst wird, also immer, wenn die Mutter ihren Wittwenstuhl verrückt, ausserdem nach Beschluss der Blutsfreunde der Kinder, wenn sie sich eines Vergehens schuldig macht oder das Kindergut verwirthschaftet. Ist die Auseinandersetzung zwischen Mutter und Kindern erfolgt, so haben sich die Verwandten der letztern nach einem Haushalter umzusehen, der zu den Kindern in Gutsgesellschaft

[1] Upl. Æb. 7 § 1. Wm. II Æb. 8 § 1. H. Æb. 7 pr. § 2. Ll. þb. 2. Wegen des westgötischen Rechts s. oben S. 600 N. 2 und unten Nr. 5.

tritt. Wer sich zu den günstigsten Bedingungen erbietet, soll als Haushalter angenommen werden. Doch hat vor andern Bewerbern unter gleich günstigen Vertragsbedingungen die Mutter die Vorhand, wenn die gesetzliche Hauscommunion wegen ihrer Wiederverehelichung aufgelöst wurde.[1]

6) Die schon S. 186 erwähnte Fischerei- (Zugnetz-) Gesellschaft — *notalagh.* Über ihre Einrichtuug ist nur aus Södermanna- und Helsingelagen etwas zu erfahren. Zweck der Gesellschaft ist gemeinsamer Betrieb des Fischfangs mittelst des Zugnetzes *(not, winternot)* unter dem Eis. Vgl. hierüber auch S. 453 N. 2. Auf gemeinschaftlichem Fischwasser eine solche Gesellschaft zu bilden, kann kein Miteigeuthümer den andern hindern. Wer aber das Zugnetz auslegen *(byggia not)* will, hat es den Miteigenthümern vor der Kirchgemeinde anzusagen, und erst wenn sie nicht ihre Theilnahme erklären, darf er andere Leute zu sich ins *notalagh* aufnehmen. Ein technischer Leiter — *forman*, *forseaman* („Vormann“, „Aufseher“) — wird an die Spitze gestellt. Kein Genosse aber, auch der *forman* nicht, darf ohne Zustimmung aller übrigen das ausgelegte Netz heraufziehen *(ryva not)*, bei Vermeidung der Dreimarkbusse.[2]

7) Gesellschaft — *fælagsgærþ* (oben S. 671 N. 3) — beim Bienenfang nach östgötischem Recht:

> Ög. Bb. 35 § 1: „Geht Jemand nach Bienen mit Gemeinschaftmachung *(maþ fælags gærþ)*, dann hat er die Hälfte gegenüber allen, denen der Wald gehört. Geht er aber ohne Gemeinschaftmachung, setzt Stock und Stütze, trägt Schminke und Becher, läuft und steigt ein *(farr ok flöghir)*,[3] dies ist eine Sechsören-Sache.“

8) Gesellschaft *(viþerlæghi)* von Bauern zur Hut ihres Viehs *(hiorþhald)*. In diesem nur vom gemeinen Landrecht besprochenen Vertrag verpflichten sich die Betheiligten *(hiorþhaldsmæn)* zum abwechslungsweisen Hüten einer Heerde, die sie aus ihrem Vieh zusammenstellen. Wer säumig ist, wenn ihn die Hut trifft, büsst den Genossen zwei Öreu. Ausgetriebene Viehstücke, welche der Hutpflichtige nicht zurückliefern kann, hat er — und hiedurch unterscheidet sich seine Verbindlichkeit scharf von der des gemietheten Hirten (SS. 457, 458, 642 flg.) — nach dem vollen, von zwei Schätzmännern zu ermittelnden Werth zu ersetzen,

[1] Wg. II Ab. 6. Was dieser *flokker* sonst noch enthält, stammt aus Wg. I Ab. 4 § 2 und bezieht sich auf den Fall, wo den Kindern ein Haushalter bestellt wird, der keine Gutsgesellschaft mit ihnen eingeht.

[2] Sm. Bb. 20 § 2. H. Wb. 14 § 4.

[3] Vgl. dazu Schlyter XIII s. v. *flöghia.*

Junge hingegen, die erst auf der Weide geboren wurden, nach einer gesetzlichen Taxe. Für Vieh, welches in gestellte Fallen geräth, zahlt er halben Ersatz, wenn die Falle ordnungsmässig bekannt gemacht, keinen, wenn sie nicht gehörig bekannt gemacht war. Ausnahmsweise ferner gibt er keinen Ersatz für Stücke, die von wilden Thieren zerrissen werden, wenn er der Überbleibsel habhaft wird.[1] Über diese Art, die Achtsamkeit zu bemessen, vgl. S. 453.

9) Gesellschaft zur Schiffsmiethe. Zweck ist das gemeinsame Miethen — *samleghia* — eines Seeschiffs oder das, was im Stadtrecht von Visby *en scip mit selscap winnen* heisst. Die Gesellschafter machen selbst die Fahrt mit und werden daher in einer Quelle *skiparar* genannt. Einen aus ihrer Mitte stellen sie als „Steuermann" — *styrimaþer* — d. h. als Schiffsführer auf. Das ältere Stadtrecht und das Stadtrecht von Visby erwähnen dieser Gesellschaft, aber nur, um zu sagen, dass kein Genosse ohne Zustimmung aller andern zurücktreten kann.[2]

10) Commanditgesellschaft. Das gemeine Stadtrecht und das Stadtrecht von Visby gedenken ihrer als eines eingebürgerten Vertrags. Dabei hängen ihr noch Reste des Institoren-Verhältnisses an.[3] Der Commanditist heisst noch der „Herr" — *husbonde, herre* — des Complementars, der letztere des erstern „Diener" — *swen, knape, knecht.*[4] Ja das gemeine Stadtrecht sagt vom Complementar, dass er wirklich „diene", muthet ihm demgemäss das Gewinnen des Bürgerrechts nur zu, wenn er mit einem Geschäftskapital von mindestens 20 Mark arbeitet und gestattet ihm erst, wenn dasselbe 40 Mark erreicht, die gleiche Handelsfreiheit wie dem „Bürger" — *byaman* —, wogegen der Commanditist stets als solcher behandelt wird.[5]

---

[1] Ll. Bb. 35 pr. §§ 1—3.

[2] Bj. 20 pr. (über *skipari* vgl. oben S. 635 N. 9; bei Pardessus S. 113 wird diesmal *skiparar* durch *équipage* übersetzt). Visb. III III 8 pr. Über die Verwandtschaft zwischen Bj. 20 pr. und Visb. III III 8 S. 652 N. 6. — In St. Sk. 16 ist Bj. 20 pr. benutzt, jedoch unter Umdeutung von *samleghia* und *styrimaþer*. *Samleghia* ist dort = „gleichzeitig befrachten"; *styrimaþer* wird = *skiphærra* genommen: wer von den mehreren Befrachtern ohne des Schiffsherrn Urlaub zurücktritt, zahlt volle Fracht, wenn das Schiff schon Ladung von ihm eingenommen hat, halbe im entgegengesetzten Fall.

[3] Analoge Herausbildung der italienischen Accomandita aus einem Institorenverhältniss ist wahrscheinlich gemacht von Thöl Handelsr. Bd. I (5. Aufl. 1875) Abth. 1 S. 595 flg.

[4] St. Kgb. 19 § 2. Kp. 14 pr. §§ 2, 3. Visb. II 28 pr. §§ 1, 3.

[5] St. Kgb. 15 § 10. Kp. 14 §§ 2—5.

In Wahrheit freilich ist das Rechtsverhältniss zwischen beiden seinem Inhalt nach eine Gesellschaft, und das visbysche Stadtrecht nennt es denn auch — lübischem Muster folgend — eine *cumpanescop*.[1] Der *swen (knape)* treibt einen Handel (in Pelzwerk oder Leder oder Talg oder Fleisch oder Butter u. dgl.) auf eigene Rechnung. Ihm allein, nicht dem „Herrn" kommt die Geschäftsthätigkeit zu. Der „Herr" hingegen betheiligt sich am Gewerbe des „Dieners" nur mit einer Kapitaleinlage — *widherlægning*.[2] Er „*wederleghet* ihn", wie das visbysche Recht (mit dem lübischen) sagt, weshalb dort auch der Gesellschaftsvertrag eine *wederleghinge* heisst.[3] Die Einlage des „Herrn" wird nicht Alleineigenthum des „Dieners": nach dem gemeinen Stadtrecht kann sie sogar durch den „Herrn" von dem Dritten zurückgefordert werden, der sie dem „Diener" im Spiel abgewann.[4] Bringt der „Diener" eine Vermögenseinlage ins Geschäft, so darf doch die des „Herrn" beliebig grösser sein, einen Überschuss — *vorgeld* — enthalten.[5] Also kann die Einlage des „Herrn" ganz und gar *vorgeld* sein. Es ist der Gesellschaft nicht wesentlich, dass auch der „Diener" Geld oder Gut einlege. Dass er keine oder doch nur eine beträchtlich geringere Vermögenseinlage macht, als der „Herr", wird in den visbyschen Vorschriften über Verlustvertheilung vorausgesetzt und entspricht auch dem gewöhnlichen Anlass zur Bildung einer Commandit-Gesellschaft in jenem Zeitalter. Sie war eine Creditform, in der einem Handlungsdiener, wenn er sich selbständig machte, das nöthige Betriebskapital verschafft werden sollte. Der „Herr" nimmt für seine Einlage am Gewinn, aber auch am Verlust Theil. Leider enthält das gemeine Stadtrecht hierüber keine Angaben. Die des Stadtrechts von Visby beziehen sich nur auf die Grösse der Antheile, nicht auf die Zeit der Gewinnvertheilung. Hat sich kein Verlust ergeben, d. h. hat sich das Gesellschaftsvermögen auf der Höhe des eingelegten Hauptguts erhalten oder darüber vermehrt, so soll der „Herr" sein *vorgeld* ganz zurückbekommen, worauf der Rest des Gesellschaftsvermögens, also beiderseitig gleiche Einlagen nebst Gewinn, halbschichtig vertheilt wird. Demnach ist Gewinnvertheilung ohne Auflösung der Gesellschaft nicht möglich. Man wird eben annehmen müssen, dass die Gesellschaft überhaupt nur auf kurze Zeit eingegangen wurde.

---

[1] Visb. II 28 § 1. Vgl. Lübeck II 197, ein Artikel, der jedoch von Handelsgesellschaften im Allgemeinen redet.

[2] St. Kgb. 15 §§ 5, 6, 8, 10. 19 § 2 n. 73. 20 § 13. Kp. 14 §§ 2—4. Dobl. § 2.

[3] Visb. II 28 inscr. pr. § 3.

[4] St. Dobl. § 2. Der „Diener" und der Gewinner werden ausserdem noch abgestraft.

[5] Visb. II 28 § 3. Dazu Schlyter Gl. s. v. *vorgeld*.

Ist Verlust eingetreten, so nimmt vom vorhandenen Activvermögen der „Herr“ zwei, der „Knecht“ ein Drittel. Die Verwandtschaft dieser Bestimmungen mit denen des lübischen Rechts ist augenfällig. Nur in Bezug auf die Verlustvertheilung zweien sich lübisches und visbysches Recht, da jenes bei Verlust das Activvermögen *na marctale* vertheilt.[1]

Das visbysche Recht ordnet auch unter Ausschluss des Zeugnisses die Beweisrollen der Contrahenten, wenn über die Grösse der Einlagen Streit entsteht: ist der „Diener“ selbst Processpartei, so führt er selbdritt den Beweis; diese Beweisrolle geht[2] auch auf seine Erben über, nachdem der Process gegen ihn begonnen ist; kommt es hingegen erst zwischen seinen Erben und dem „Herrn“ zum Process, so führt der letztere selbdritt den Beweis.[3] [4]

Dass diese Handelsgesellschaft ein aus der Fremde eingeführtes Institut ist, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Wahrscheinlich ist es aus Lübeck gekommen. Hierauf deuten nicht nur die allgemeinen Beziehungen Lübecks zum schwedischen Handel in jener Zeit, sondern auch die Angaben des Stadtrechts von Visby, während durch Einträge im lübischen Niederstadtbuch das Vorkommen von Commanditgesellschaften zu Lübeck schon früh im 14. Jahrhundert belegt ist.[5]

§ 88. Vergleich und Schiedsvertrag.

I. Vergleich.

In den lateinischen Urkunden heisst er *composicio, pax,*[6] aber auch allgemeiner *pactum, pactio, fedus, concordia, convencio, condicio, placitacio, transaccio.*[7] Der schwedische Name des Vergleichs scheint immer

[1] Visb. II 28 § 3. Lübeck II 147, III 183. Ob der „Herr“ über den Betrag seiner Einlage hinaus den Geschäftsgläubigern des „Dieners“ haftet, ist aus den Quellen nicht zu ersehen.

[2] Ein echt schwedischer Gedanke; vgl. oben S. 426 N. 3.

[3] Visb. II 28 pr. § 1.

[4] Gewerbepolizeiliche und finanzrechtliche Bestimmungen, die hier übergangen werden müssen, enthält St. Kgb. 15 §§ 5, 6, 8; 19 § 2; 20 § 13; Kp. 14 § 2—5.

[5] S. die Niederstadtbuch-Einträge bei Pauli Lübeckische Zustände im Mittelalter Bd. I S. 226 f, k. Pauli selbst nimmt Bd. III S. 36 Commanditgesellschaften in Lübeck nicht vor dem 15. Jahrhundert an. Aber der Eintrag von 1482, worin er zuerst eine Commanditgesellschaft findet, zeigt kein Geschäft, welches von dem der oben citirten Einträge verschieden wäre.

[6] D. 51, 549, 1102, 1260, 2150, 3190, 3765. In D. 294: *composicio pacis* ebenso 300.

[7] D. 51, 182, 183, 1102, 1198, 1260, 1574, 1584, 2022, 2786, 3154, 3190, 3272, 3895, 4019, 4032.

sæt (f.)[1] oder *sættargærþ* (f.). *Sæt* ist die Thatsache, wodurch Leute, die vorher „uneins“ — *osattir* — waren, „einig“ oder „versöhnt“ — *sattir (satir)*[2] — werden, zumal auch das Geschäft,[3] wodurch sie sich „einigen“ oder „versöhnen“ — *sættas*[4] —, oder wodurch sie ihren Hader, einen gegenwärtigen oder zu gewärtigenden, „begleichen“, — *sætta sak sina, sætta mal.*[5] Dies Geschäft kann sein Leistung einer gesetzlichen Sühne, und dann wird die *sæt* oder *sættargærþ* vom Empfänger der Sühne angenommen *(taka s.)*,[6] — oder aber ein Vertrag,[7] eben unser „Vergleich“, wohin unter anderm auch das Geben und Nehmen einer Sühne gehört, die der Empfänger ohne Annahmeverzug ablehnen könnte,[8] oder deren Betrag er beliebig zu bestimmen hat.[9]

Die Rechtsaufzeichnungen gedenken des Vergleichs hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt eines Grunds der Schuldentilgung. Wer um eine Schuld verklagt sich auf Vergleich beruft, bringt eine motivirte Verneinung seines Schuldigseins vor, wie wenn er sich auf Erfüllung beriefe.[10] Die Urkunden lassen genauer die Willenserklärungen erkennen, die im Vergleich geeignet sind, Schulden aufzuheben, — nämlich den

---

[1] = *sakti*, „Verbindung“. S. Fick Bd. III S. 314.

[2] Ob *satter* und *sater* ursprünglich verschiedene Wörter waren, wie Schlyter XIII s. v. annimmt, kann an diesem Ort unausgemacht bleiben. *Satter* in der allgemeinen Bedeutung „einig, friedlich“ Wg. II add. 7 § 7. Ög. Eþs. 1 § 7. Sml. 4 § 1. Upl. Kgb. 5 § 2. 9 § 2. Mb. 12 § 3. 29 pr. Got. I 3 § 1. U. s. o. Vgl. auch *asater* = „einig, übereinstimmend“ Wg. I Md. 1 § 2. II Db. 3. — *Sæt* = „Einigkeit“ Ög. Bb. 51 n. 52. — *Satter (sater)* = „geeinigt, verglichen, versöhnt“ Wg. I Jb. 20. II Jb. 45. Vs. 12. III 107. Wm. II Mb. 20.

[3] Wg. I Om. § 2. Rb. 3 § 2. II Om. 1 § 2. Rb. 3. Sm. Kgb. 4 § 1. Mb. 7 § 1. H. Mb. 7 pr. 26. Vgl. auch *sialrasæt* (= Privatvergleich) Wm. I Mb. 16, II Mb. 20.

[4] Wg. I þb. 5 § 1. II þb. 30. add. 7 § 30. III 84, 107. Sm. Kgb. 11 pr. Mb. 7 § 1. H. Kgb. 9 § 2.

[5] Wg. II add. 7 §§ 9, 18. III 87. Ög. Eþs. 2 pr. 7 pr. Bb. 40. Sm. Kgb. 11 pr. Upl. Kgb. 4 § 1. 11 § 1. Vgl. auch den Ausdruck *sæta ok böta* (folg. Note).

[6] Wg. I Vs. 4 (dazu Schlyter I S. 506, XIII S. 629). Ög. Kb. 13 § 3. Wm. I Mb. 11. II Mb. 22. Sm. Mb. 4 pr. — In *sætta ok böta* steht oft *sætta* tautologisch = *böta*, so z. B. in Ög. Db. 20 § 1. Vaþ. 7 § 1. 26. Upl. Kgb. 11 § 1. Mb. 17 pr. Vgl. auch Schlyter Jur. afh. I S. 61.

[7] So in Wg. I Rb. 3 § 2. II Rb. 3. III 84, 107. H. Mb. 26. Wm. I Mb. 16. II Mb. 20. St. Rb. 26 § 1 n. 53. In verallgemeinertem Sinn wird *sæt* = Abrede Übereinkunft, Ög. Bb. 9 § 2, gebraucht.

[8] Wg. I Md. 1 § 4 (?). Gb. 3. II Db. 5 (?). Gb. 2. Upl. Mb. 9 § 2. Sm. Mb. 23 § 3. Wm. I Mb. 9 § 2. H. Mb. 38. Ll. Eþs. 39 pr.

[9] Wg. I Ab. 15. II Ab. 19. IV 9. Upl. Mb. 30 pr. H. Mb. 15 pr. Ll. Db. vl. 12.

[10] Wg. III 107. H. Mb. 26. St. Rb. 26 § 1 n. 53. S. ferner die S. 682 unter N. 5 citirten Belege und vgl. Ög. Bb. 48.

Verzicht,[1] den Erlass und das Satisfactionsbekenntniss,[2] aber auch den Abstand vom Rechtsstreit[3] und das Versprechen, nicht fordern zu wollen.[4] Ein vergleichsweiser Verzicht auf Forderungen wegen der möglichen weitern Folgen einer Übelthat liegt nach älterm Recht im Nehmen einer Sühne, wenn der Verletzte sie ohne Gefahr des Annahmeverzugs ablehnen könnte.

> Upl. Mb. 25 pr.: „Macht Jemand einen andern wund, er soll haften wegen offener Wunde Jahr und Tag lang. Wenn einer nimmt die Wundbusse innert Jahr und Tag, er hat vergriffen *(fore takit)* sein Geld im Todtschlag *(i dözdrapinu* = für den Todtschlagsfall)."

Mit andern Worten: wenn der Bussnehmer in der angegebenen Frist stirbt, können seine Verwandten nicht mehr wegen Todtschlags Wergeld fordern.[5] Nach jüngerm Recht soll im Nehmen der Wundbusse nur Verzicht auf die Rache liegen. Die Erben des Verwundeten aber sollen, wenn er in der gesetzlichen Frist stirbt, noch das Wergeld fordern dürfen, wobei nur die gezahlte Wundbusse angerechnet wird.[6]

Urkunden zeigen uns Vergleiche als Entstehungsgründe von Obligationen. Zahlung von Geld, Lieferung von Korn, Übergabe von Land und von Fahrniss, Gutstheilung können im Vergleich versprochen werden.[7] Wie Bodenzinse im Weg des Vergleichs constituirt werden, haben wir S. 667 gesehen.

Über Concurs in Folge von Vergleich über Todtschlagssühne oben S. 501.

Gewisse Sühnvergleiche erzeugen unter allen Umständen ein besonderes Treuverhältniss unter den Contrahenten. Auf solche Vergleiche ist angespielt, wenn das Rächen eines beglichenen Vergehens *(hæmnas a sæt mal,* in Wg. *ganga a göra sæt* = „Angehen gegen geschlossenen Vergleich") vom ältern Strafrecht als Neidingswerk, vom jüngern als Bruch des „Königseidschwurs" behandelt wird.[8] Wahrscheinlich handelt es sich um solche Sühnvergleiche, wobei Urfehde geschworen oder doch gelobt wird.

---

[1] D. 549, 1260. [2] D. 1575, 1576, 1584. [3] D. 294.

[4] D. 1148, 2403, 3272, 3898.

[5] Übereinstimmend Wm. I Mb. 11. H. Mb. 10. Wg. III 84.

[6] Sm. Mb. 4 pr. Wm. II Mb. 22 pr. Ll. Sm. vl. 15 § 1. St. Sm. vl. 16 § 1.

[7] D. 549, 1102, 1584, 2150, 3765, 3898, 4032. — 3895. — 294 (mit 300).

[8] Wg. I Om. § 2. II Om. 1 § 2. add. 5 pr. 7 § 9. IV 19 § 2. Ög. Eþs. 2 pr. Upl. Kgb. 4 § 1. Sm. Kgb. 4 § 1. Wm. I Kgb. 1 § 1. II Kgb. 1 § 1. Ll. Eþs. 11. St. Eds. 8. Vgl. auch Schlyter Jur. afh. I SS. 59—61, 85, 100. Nordström II S. 345 flg.

Bei Vergleichen, die von einem Unparteiischen vermittelt werden, legt zuweilen jeder Contrahent dem Mittler gegenüber ein Versprechen ab, das von diesem förmlich angenommen wird (S. 292). Es ist zweifellos, dass die beiderseits mit dem Mittler geschlossenen Verträge zusammen den Vergleich selbst zum Inhalt haben und ihn ausmachen. Jede Vergleichspartei verspricht dem Mittler zu Gunsten der andern. Die Bindung der Vergleichsparteien kommt nur durch die zwei Verträge zu Stand. Kein Hinderniss dagegen ist das synallagmatische Wesen des Vergleichs, weil synallagmatisch eben nur der Inhalt, nicht die Form der Abrede ist.

Über Vergleichsformen SS. 264, 270, 292.

II. Schiedsvertrag.

Unter den Legalquellen enthält nur das Stadtrecht von Visby Regeln über diesen Vertrag. Wir haben daher vorzugsweise aus den Urkunden zu schöpfen. Diese wenden auf den Vertrag, wodurch sich zur Beilegung eines unter ihnen bestehenden Streits die Contrahenten versprechen, sich dem Urtheil eines Dritten fügen zu wollen, in der ältern Zeit Ausdrücke an, die auch auf den Vergleich passen: *composicio*, — *placitare*, *convenire*.[1] Später sagen sie dafür gewöhnlich *compromittere*.[2] Im visbyschen Stadtrecht heisst das: *sine sake to guden lyden laten*,[3] einmal auch *den twist ut der hand gheven*.[4] Die Aufgabe der Schiedsleute soll ein *decidere* oder *determinare (causas, querimonias)*, ein *diffinire*, und wenn sie sich über eine Rechtsfrage äussern sollen, ein *sentencialiter diffinire*, *justiciam judicare*, *judicare* sein.[5] Ihr Spruch *(pronunciacio)* heisst bald eine *diffinicio* oder *discisio* oder *ordinacio* oder ein *mandatum*, ein *arbitrium*, eine *sentencia*,[6] bald aber auch eine *amicabilis composicio*.[7] Jedoch ein Blick auf die Urkunden, worin diese Ausdrücke vorkommen, ergibt, dass *composicio* keineswegs eine besondere Art von Schiedsprüchen, sondern die im Rechtssinn beilegende Wirkung bedeutet, die jeder Schiedspruch mit dem Vergleich gemein hat. Nur darum kann sich der Schiedsrichter einmal *mediator*[8] und öfter *amicabilis compositor*[9] nennen, ohne sich als *arbiter*, *arbitrator*[10] oder *judex*[11] zu verleugnen.

Den Urkunden zufolge bestimmt der Schiedsvertrag an sich nur, dass jeder Contrahent verbunden sein solle, der im Schiedspruch

---

[1] D. 1727 (a. 1285), 1728 (a. 1285). In diesen Urkunden handelt es sich zwar um einen internationalen Schiedsvertrag. Er wird aber für die Terminologie des privatrechtlichen zeugen können.

[2] D. 1130 (a. 1295), 1298, 2052, 4081. [3] Visb. II 9 inscr. pr. § 1.

[4] Visb. II 9 § 2. [5] D. 1698, 1727, 1728, 1867, 2128.

[6] D. 1867, 2052, 2128, 4081. [7] D. 2128. [8] D. 2128.

[9] D. 1867, 2128, 4081. [10] D. 1698, 1867, 2052, 4081. [11] D. 1727.

liegenden „Verordnung“ *(ordinacio, mandatum)* zu gehorsamen, — nicht, dass dieser etwa nach Art eines Gerichtsurtheils formelle Wahrheit übers bestrittene Verhältniss mache:

D. 1890 (a. 1312): „ . . . *promittentes ex utraque parte fide media, ratum et gratum se habituros, quidquid per nos predictos insimul in predicto negocio diffinitum fuerit atque factum* . . .“[1]

D. 2052 (a. 1316): „ . . . *compromisimus in reverendos patres . . . promittentes firmiter stare et obtemperare ipsorum ordinacioni, pronunciacioni et mandato* . . .“

D. 4081 (a. 1346): „ . . . *Promiserunt . . . totum et quicquid . . . compromissarii . . . arbitrarentur . . . dicti compromittentes observare, tenere et efficaciter adimplere debeant, et quod contravenire non possint nec debeant tacite vel expresse* . . .“

Gerade deswegen kann ein hinzugefügtes Strafversprechen den Sinn haben, dass aus dem Schiedsvertrag nicht für Erfüllung des Schiedspruchs, sondern für Zahlung der Strafe im Ungehorsamsfall solle gehaftet werden. So in ein paar Urkunden,[2] deren zweite, sorgfältig verklausulirte, den ungehorsamen Contrahenten der *censura ecclesiastica* unterwirft, falls er die Strafe nicht zahlen würde.

Wird aber im Process ein Schiedsvertrag unter den Streittheilen abgeschlossen, so wirkt er nicht blos obligatorisch, sondern begabt den Schiedspruch mit der Kraft, formales Recht wenigstens unter den Parteien zu machen, so dass er dem Gerichtsurtheil zur Grundlage dienen kann:

D. 1298 (a. 1299): „*Birgerus . . . rex . . . notum facimus universis, quod constituti coram nobis . . . Y. . . . episcopus Strengenensis et . . Dan Jonson super causa, que inter eos vertebatur de duabus curiis . . . in . . . episcopum Scarensem taliter compromittere decreverunt, quod qualitercumque ipse in eadem causa processum assereret . . . hoc pro rato et firmo tenere deberent . . . Nos igitur audito testimonio dom. episcopi Scarensis et plenius intellecto, quod eedem curie prefate ecclesie Strengenensi justo titulo pertinebant ipsas sibi adjudicavimus pleno jure perpetuo possidendas* . . .“

---

[1] Ähnlich D. 1867 (a. 1312).

[2] D. 2052, 4081 (wo die Verabredung der Strafe freilich kanonischem Brauch folgen könnte; vgl. c. 4 i. f. 9 X de arbitris).

Auch nach dem Stadtrecht von Visby soll ein Schiedspruch, worauf im Process compromittirt wurde, *stede bliven*.[1]

Die Personen und die Zahl der Schiedsleute sind durch den Schiedsvertrag selbst bestimmt, sei es nun, dass er die Schiedsleute benennt,[2] oder sei es, dass er ihre Benennung einem Dritten[3] oder zu Hälften der festgesetzten Zahl den Streittheilen überträgt.[4] Soll der Schiedspruch von Mehreren gefällt werden, so scheint beabsichtigt, dass nur Stimmeneinhelligkeit zu entscheiden habe.[5] Auch das Verfahren der Schiedsrichter und vor dem Schiedsgericht empfängt seine Regeln zunächst durch den Schiedsvertrag. Insbesondere kann dieser den Schiedsrichtern freie Hand im Beschaffen des Stoffs geben[6] und fürs Fällen des Spruchs eine Frist setzen.[7] Soweit nicht der Schiedsvertrag das Verfahren ausdrücklich regelt, ist es dem sorgfältigen Ermessen des Schiedsgerichts anheim gestellt, nicht etwa durch die landrechtlichen Grundsätze über den Process bestimmt. Daher z. B. können und sollen, wann und wo es ihnen nöthig dünkt, die Schiedsrichter Augenschein aufnehmen, persönlich oder durch Beauftragte Kundschaft einziehen, Berathungen abhalten.[8]

Als Form des Schiedsvertrags beliebt scheint der Handschlag *(fides media, fides prestita)*, der auch gegeben wird, wenn nach Fällung des Schiedspruchs die Contrahenten dessen Beobachtung geloben.[9] Dass die Contrahenten ihr Versprechen eidlich bestärken, findet sich erst spät und nur bei einem einzigen privatrechtlichen Schiedsvertrag, von dem es obendrein zweifelhaft ist, ob er sich blos nach schwedischem Recht richtet.[10]

Das Princip der Vertragsfreiheit wird vom visbyschen Recht beschränkt. Ist einer Processpartei vom Gegner ein Schiedsvertrag unter Benennung der Schiedsleute angeboten, so darf sie ihn nur ablehnen, wenn sie sofort beschwört, dass sie zu den vorgeschlagenen Schiedsleuten kein Vertrauen habe. Die Ablehnung wird dann im Gerichtsbuch aufgeschrieben. Wer dreimal ein gehörig angebotenes Compromiss abgelehnt hat, muss auf jedes künftige Angebot eingehen.[11]

[1] Visb. II 9 pr.

[2] D. 1298 (a. 1299), 1890 (a. 1312), 2052 (a. 1316), 4081 (a. 1346).

[3] D. 1130 (a. 1295). [4] D. 1698 (a. 1310). Vgl. auch D. 1727, 1728.

[5] Vgl. D. 1698, 1867, 1890. Ein Superarbitrium bei mangelnder Stimmeneinhelligkeit D. 1727, 1728. Stimmenmehrheit ausdrücklich als genügend anerkannt in D. 4081.

[6] D. 4081. [7] D. 4081. Vgl. 1727, 1728.

[8] D. 1867, 1890, 1992, 3525.

[9] D. 1890 (oben S. 684 zu N. 1); — 1698 (a. 1310). — Über Solemnitätszeugniss zu Visby S. 287.

[10] D. 4081: die Contrahenten sind Kleriker, der Urkundenschreiber ist Kleriker, *notarius publicus* der Diöcese Lund und im kanonischen Recht bewandert.

[11] Visb. II 9 pr. § 1. Dazu Schlyter in den Noten.

§ 89. Auftrag.

Über den Auftrag — *umbuþ* (= „An-Gebot“),[1] seltener *buþ* (= „Gebot“)[2] — und das Rechtsverhältniss zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten *(umbuþsman*, auch *umbuþ* oder noch kürzer *buþ)*[3] sind in den Rechtsdenkmälern allgemeine Grundsätze nicht zu finden. Die Urkunden beschreiben nur die Stellung des Auftraggebers. Er übernimmt die Haftung für Ersatz aller Auslagen und alles Schadens, die dem Beauftragten durchs Ausführen des Auftrags erwachsen,[4] ferner für Schutz des Beauftragten gegen Angriffe, die gegen denselben von Dritten wegen Ausführung des Auftrags gerichtet werden können.[5]

Etwas reichlicher fliessen die Angaben über die Besonderheiten einiger bestimmter Aufträge. Sie sind im Folgenden darzustellen:

1) Zahlungsauftrag. Der Beauftragte hat im Namen *(ex parte;* vgl. oben S. 357) des Auftraggebers an einen Dritten zu zahlen,[7] — genauer, ihn zu befriedigen.[8] Der Dritte ist gewöhnlich vom Auftraggeber benannt, kann aber auch einfach als der Gläubiger desselben bezeichnet sein.[9] Auch die zu zahlende Summe, die Zahlungszeit, der Zahlungsort brauchen nicht vom Auftraggeber benannt zu sein.[10] Das Zahlungsmittel kann dem Beauftragten vom Auftraggeber zum Behuf der Ausantwortung an den Dritten eingehändigt sein,[11] soll aber oft vom Beauftragten aus eigenem Gut genommen werden. Dieses ist gewollt, wenn ihm auf Schuld mandirt ist, z. B. damit er durch Erfüllung des Mandats eine Darlehensschuld an den Mandanten abtrage, oder wenn der Erlös von Land, das er für Rechnung des Auftraggebers verkauft, oder von Guthaben des letztern, die er in dessen Auftrag eingezogen hat, zum Zahlen

---

[1] Got. I 28 § 6. S. ferner oben S. 357. In *umbuþ* ist *um (om)* nicht das Adverb *um (umb)* = ἀμφί, sondern = got. *ana* = ἀνά. Vgl. got. *anabusns*. Anderer Meinung Rydquist V S. 103.

[2] Vgl. *buþ* = „Beauftragter“.

[3] Wg. II Forn. 51 (mit n. 16). III 74. Upl. Kgb. 10 §§ 2, 8. Mb. 30 pr. II Eþs. 43. S. ferner oben S. 357 und vgl. *umbuþsman* = „Beamter“.

[4] D, 3140 (a. 1335). [5] D. 2693 (a. 1329), 3140 (a. 1335).

[6] D. 2588, 3121. Vgl. auch die Verweisungen auf das den Auftrag motivirende Verhältniss zwischen dem Auftraggeber und dem Zahlungsempfänger in D. 2487. 3162.

[7] D. 722 *(fecimus solvere creditoribus)*.

[8] D. 1425 *(creditoribus satisfaciendi)*.

[9] D. 1425 *(creditoribus . . . si qui inveniantur)*.

[10] Vgl. einerseits D. 2035, andererseits D. 1425.

[11] So in dem Fall von D. 2487.

verwenden soll.[1] Der Beauftragte ist dem Auftraggeber zur Rechnungsablage verpflichtet.[2]

2) Auftrag zum Einziehen eines Guthabens *(visa man at taka)*.[3] Der Beauftragte *(tækiumaþer, tukuman)*[4] hat im Namen *(nomine)* des Auftraggebers einzuziehen, auch wenn er zu eigenem Vortheil handeln, z. B. die zu empfangenden Gelder für dem Auftraggeber geliehene behalten soll.[5] Hat er das eingezogene Gut *(tækiufæ)* dem Auftraggeber auszukehren, so haftet er bis zur gehörigen Ablieferung für sorgfältiges Verwahren. Vgl. hierüber SS. 452 flg., 458. Er ist zum Bestätigen des Empfangs befugt[6] und seinem Auftraggeber zur Rechnungsablage verpflichtet.[7] Nach den Swearechten hat ferner der königliche *tækiumaþer*, dem der Einzug gesetzlicher Abgaben übertragen ist, gegen die Säumigen mit Pfandnahme vorzugehen. Doch ist er nach oberschwedischem Recht hierbei an den Wahrspruch der *attungsmæn* (der gewählten Obmänner der Hundertschaftsachtel) über Verzugsfall und Grösse des Ausstands gebunden.[8]

3) Commission. Sie erscheint in den jüngern Stadtrechten als Verkaufs- und Einkaufscommission.

a) Verkaufscommission. Das gemeine Stadtrecht gedenkt ihrer als eines Mittels, dessen sich Gäste bedienen, um die gegen sie gerichteten Verkaufsverbote zu umgehen. Der Gast übergibt seine Waare einem Bürger, damit dieser sie auf des Gastes Rechnung verkaufe.[9] Dass der Bürger beauftragt wird, in eigenem Namen zu verkaufen, ist nicht ausdrücklich im Stadtrecht gesagt, aber durch den Zweck des ganzen Geschäfts erfordert. Dem Bürger kann für Vollzug des Auftrags eine Provision — *batan* (= „Besserung", „Vergütung")[10] — versprochen werden, ohne dass doch das Geschäft aufhört, gegen das Gesetz zu sein.[11] Derartige Commissionen werden vom gemeinen Stadtrecht verboten: Com-

[1] D. 722 (a. 1281) mit 712. 1425. 2035. [2] D. 722. Vgl. auch 3963.

[3] Wg. II Kb. 2 g. E.

[4] Wg. II Smb. 1. Upl. Kgb. 10 §§ 2, 4, 8, 9. add. 4. Wm. II Kgb. 7 §§ 3, 6.

[5] D. 1247 (a. 1298, oben S. 59), 2588 (a. 1326). In beiden Urkunden heisst der Auftrag ein *assignare (marchas* etc.).

[6] D. 1082 (a. 1292), 1425 (a. 1304), 2007 (a. 1315), 2558 (a. 1326), 2608 (a. 1327).

[7] D. 1773 (a. 1311), 1814 (a. 1311), 1982 (a. 1314), 2601 g. E. 3312, 3335, 3427, 3510, 3761, 3858, 3880, 4058.

[8] Upl. Kgb. 10 §§ 2, 4, 8, 9 add. 4. Wm. II Kgb. 7 §§ 3, 6.

[9] St. Kp. 33 §§ 4, 6 *(a therra wæghna)*.

[10] Schlyter Gl. zu St. und XIII setzt die Form *bati* (m.) an. Aber nach dem in St. Kp. 33 § 6 stehenden Accusativ *batan* kann der Nominativ eben nur *batan* (f.) lauten.

[11] St. Kp. 33 § 6.

mittent und Commissionär sollen bestraft werden und das Commissionsgut soll dem König und der Stadt verfallen.[1] Das visbysche Stadtrecht nennt die Verkaufscommission *(eneme gud to vorcopen don)* als einen erlaubten Vertrag, sagt aber leider nur kurz, dass dem Commissionär eine Provision *(lön)* ausbedungen werden kann und dass in diesem Fall bei einem Werth des Commissionsguts von einer halben Mark der Commissionär sein Leben auf Gnade des Klägers und der Stadt verwirkt, wenn er mit dem Commissionsgut entflieht.[2]

b) Einkaufscommission. Das gemeine Stadtrecht spricht von ihr als einem Mittel, das von Gästen zur Umgehung des Verbots des Eigenhandels benutzt wird. Ein Bürger empfängt von einem Gast Pfennige, um damit „dem Gast zu Handen" *(gæstenum til handa)* d. h. für dessen Rechnung Gut zu kaufen. Dass er in seinem eigenen Namen zu kaufen beauftragt werde, ist wiederum nicht ausdrücklich gesagt, aber durch den Geschäftszweck erfordert. Hingegen ist erwähnt, dass zuweilen eine Provision, welche diesmal *lön* („Lohn") genannt ist, für den Commissionär verabredet wird. Das gemeine Stadtrecht verbietet derartige Einkaufscommissionen unter gleichen Drohungen wie die oben besprochene Verkaufscommission.[3]

4) Vertrag mit dem Schiedsrichter. Dieser Vertrag enthält einen Auftrag. Die Contrahenten des Schiedsvertrags (§ 88, II) „committiren" den oder die Schiedsrichter *(negocium terminandum alicui committere[4])*. Es wird aber der Schiedsauftrag entweder von beiden Streittheilen dem Nämlichen oder den Nämlichen ertheilt, so dass jeder Schiedsrichter mindestens zwei Aufträge empfängt;[5] oder es ergeht, wenn der Schiedsleute mehrere sind, der Schiedsauftrag von jeder Partei nur an die von ihr zu ernennenden oder ernannten Schiedsrichter, so dass jeder der letztern nur mit einem Streittheil contrahirt.[6] Der Auftrag geht im ersten Fall begrifflich, im zweiten bei gutem Glauben des Auftraggebers dahin, dass der Schiedsmann seinen Spruch fälle, ohne das Interesse blos Eines Streittheils zu berücksichtigen: „nicht um Lohn noch aus Gunst noch aus Furcht, sondern nach der Billigkeit, wie er es in seinem Gewissen vor Gott verantworten kann", soll er urtheilen und anordnen.[7] Bei Übernahme seines Auftrags kann der Schiedsrichter seine Gewissenhaftigkeit beschwören.[8] Vielleicht aber können auch nach Fällung des Spruchs seine Auftraggeber einen solchen Schwur von ihm verlangen.[9]

[1] St. Kp. 33 §§ 4, 6. [2] Visb. II 5 pr. [3] St. Kp. 33 § 7.
[4] D. 1890. [5] So in D. 1298, 1867, 1890, 2052, 4081.
[6] Wie in D. 1698. 3525 (?). Vgl. 1727. [7] D. 1867. [8] Wie in D. 1728.
[9] Vgl. die Analogien oben S. 467, 601, 603 und St. Bb. 9 § 1 (Theilungs- und Schätzungscommissäre).

§ 90. Sicherungsverträge.

I. Eigentliche Versicherungs-Verträge, d. h. Verträge, deren Hauptinhalt die Übernahme eines möglichen Schadens ist, finden sich nur in den Urkunden, und auch hier nur selten, vor dem 13. Jahrhundert überhaupt nicht. Vorab zu bemerken ist, dass das Versprechen des sichern Geleits (*plena securitas, — securus et salvus conductus, — conductus*[1]) nicht wie nach einigen deutschen Rechten derselben Zeit[2] ein Versprechen enthält, Schaden von Feindes- oder Räubershand ersetzen zu wollen. Es handelt sich hier lediglich um ein mehr oder weniger feierliches Gelöbniss eines Friedens auf Zeit — *griþ (gruþ)*[3] —, der höchstens unter strafrechtlichem Schutz steht.[4]

Hingegen berichtet eine wirkliche Versicherungsübernahme nachstehende smäländische Zeugenaussage:

> D. 1770 (a. 1300—1310): „. . . *Ericus Unnason salutem . . . Noverint universi, quod ego in N. . . . audivi fidejussionem et securitatem, quas cognati Gudhmundi dicti St. fecerunt monachis dicti loci super injuriis ab ipso eis antea irrogatis, jurantes igitur promiserunt firmiter fide data Throtto de L. et Throtto alter de S. quod predia sua in dictis locis sita dimitterent monachis predictis perpetuo possidenda, si dictus St. dictos claustrales vel eorum aliquem amodo armis impeteret aut eis attinentem seu dampna rerum eis faceret vel eciam modis aliis graves injurias prepararet . . .*“

Eine Brandversicherung auf Gegenseitigkeit findet sich aus dem Jahr 1314. Es wird aber nicht Ersatz des wirklichen Schadens, sondern eine Bauschsumme versprochen:

> D. 1954: „. . . *constare volumus evidenter, quod . . . omnes et singuli preposituræ Lincopensis Westanstanga aa ac preposituræ in Kind ecclesiarum rectores . . . sub pacto et obligacione perpetuo duraturis inter se ordinare et statuere decreverunt, ut cuicumque ipsorum per combustionem et incendium in bonis dampnum acciderit illi absque difficultatis obstaculo et con-*

[1] D. 1726, 3413, 3904. [2] Stobbe Vertr. S. 232, Priv. R. III S. 353 flg.

[3] Vgl. Wg. I Md. 1 pr. 14 pr. Gb. 9 § 1. II Db. 1. Gb. 16. Óg. Db. 7 § 1. 11 § 1. Gb. 8 § 2. Upl. Kgb. 2. Sm. Kgb. 2. Sml. 1. Ll. Kgb. 7 § 1. — Olafs s. h. c. 77. Heimskr. S. 313.

[4] Vgl. Wg. I Om. § 2. II Om. 1 § 2. add. 5 pr. IV 19 § 2. Óg. Db. 11 § 1. Upl. Kgb. 4 § 1. Sm. Kgb. 4 § 1. Wm. I Eþs. 1 § 1. II Kgb. 1 § 1. H. Kgb. 1 § 1 n. 5. Schlyter Jur. afh. I SS. 59—62. Nordström II S. 345 flg. 442—447. Calonius S. 175 n. a.

tradiccione qualibet in una ora denariorum generaliter succurrere teneantur . . .“

Man wird dies Geschäft kaum als eine Nachahmung fremden Brauchs ansehen dürfen. Es ist vielmehr zu beachten, dass es in der Diöcese Linköping abgeschlossen wird, also im Gebiet von Östgötalagen, wonach damals in jedem Brandfall die Bauern der Hundertschaft dem Geschädigten feste gesetzliche Beiträge, die *branstuþir* (= „Brandunterstützungen“), zu leisten hatten. Vgl. hierüber unten § 97. Zu der vom Gesetz gegebenen Versicherung wird in unserer Urkunde eine vertragsmässige hinzugefügt, wobei die Contrahenten das Princip jener zu Grund legen.

II. Strafgeding.

Strafversprechen werden in den Quellen, insbesondere den Urkunden oftmals erwähnt. Sie verfolgen stets den Zweck, die Erfüllung eines Vertrags zu sichern, weil für dieselbe von Rechtswegen entweder überhaupt nicht[1] oder nicht genügend[2] gehaftet wird. Versprochen wird die Zahlung von Geld. Diese ist aber nicht begrifflich als Ersatz eines Schadens (wie bei der Versicherung), sondern sie ist begrifflich als Strafe[3] der Unzuverlässigkeit gedacht. Das Versprechen, zahlen zu wollen, ist also ein Versprechen, sich selbst strafen zu wollen. Ein solches Versprechen ist allemal obligatorisch wirksam, und gerade deswegen geeignet, zur Sicherung zu dienen.

Wird ein Versprechen, sich selbst an Geld strafen zu wollen, für unzulänglich oder unangemessen erachtet, so wird durch Geding einem Dritten Strafgewalt über den Unzuverlässigen eingeräumt und zugleich ein anderes Strafmittel gewählt. Öfter findet sich z. B. ein Vertrag, worin ein Contrahent oder beide Contrahenten sich dem Kirchenbann eines Bischofs unterwerfen für den Fall, dass sie ihrer Abrede zuwider handeln würden.[4] Während das Versprechen einer Geldstrafe eine bedingte Schuld begründet, schafft das vertragsmässige Sichbeugen unter die Strafgewalt eines Dritten ein (nicht schon vom Gesetz gewährtes) Mittel, um eine Haftung zu realisiren. Analogen Erfolg hat

---

[1] Vgl. oben SS. 535 flg., 684.

[2] Z. B. wegen eines bestehenden Rücktrittsrechts wie S. 592.

[3] In Småland heisst sie *viþerlæghi*. D. 1551 (a. 1307): *apposicione pene sedecim marcharum denar. vulgariter dicte wiþerlæghe.* Ebenso D. 2854 (a. 1331). Eine andere Bedeutung von *viþerlæghi* SS. 670, 677. Vgl. aber mit småländ. *viþerlæghi* = „Strafe“, gotl. *viþrlagh* = „Busse, Ersatz“ und östgöt. *viþerlagsöre* = „Ersatzgeld, Busse“ (oben S. 561).

[4] D. 980 (a. 1288), 983 (a. 1288), 1577 (a. 1308), 2339 (a. 1322), 4081 (a. 1346). Zu 980 und 983 vgl. Strinnholm IV SS. 624—627.

III. Geiselstellung — *gislan* (f.),[1] die übrigens im alltäglichen Geschäftsverkehr dieses Zeitalters nur noch selten vorkommt. Der Geisel — *gisli* —, niemals der Schuldner, allemal aber ein freier Mensch, wird überantwortet, genauer: überantwortet sich nach Weise eines Pfandes.[2] Er wird dem Gläubiger „gesetzt", d. h. versetzt — *sætia gisla*,[3] *sætia man til gislan*.[4] Er kommt daher in die Gefangenschaft — *gisling*[5] — des Gläubigers, bis diesem für die Schuld genug gethan wird. Gegen gewaltsame Befreiung seines Geisels schützt — wenigstens in Östgötaland — den Gläubiger das „Recht der Geiselschaft" *(gislinga lagh)*, indem es den „Bruch der Geiselschaft" *(gislinga brut)* bestraft.[6] Ob allgemeine Grundsätze vorhanden waren über die Art, wie der Geisel festzuhalten sei, lässt sich nicht ausmachen. Nicht einmal das, ob der Empfänger, wenn ihm der Geisel für sicheres Geleit gesetzt war, denselben unter allen Umständen auf der Reise mit sich führen durfte, so weit das Gebiet sich erstreckte. Nur so viel lässt sich sagen, dass es dem König, dem für Sicherheit auf der „Eriksgasse" von den Landschaften Geiseln gesetzt wurden, gestattet war.[7] In dem Vertrag vom 4. Nov. 1332 über den Kauf von Schonen, worin König Magnus Eriksson verspricht, für Zahlung des Preises dem Grafen Johann von Holstein als dem Verkäufer Geiseln zu setzen, wird ihre Behandlung genauer bestimmt: sie sollen unter geziemender Bewachung zu Kopenhagen, Rœskilde oder Wordingborg festgehalten und dürfen von Seeland nur dann hinweggeführt werden, wenn die Insel dem Grafen Johann mit Gewalt abgenommen wird;[8] und auch dann darf er sie nur nach Holstein verbringen, wo er sie auf der Burg Ploen festsetzen mag; während ihrer Geiselschaft dürfen sie nicht verstümmelt noch gepeinigt, noch weiter versetzt werden; von allen ihren Feinden

---

[1] Spät bezeugter, aber alter Ausdruck: Chr. Ll. Kgb. 6 § 1 nn. 37, 39, 50, 54, 65. D. 3537 a (S. 9).

[2] In finnischen Sprachen, welche *gisli* oder *gisl* in der Form *kihl (kil)* aufgenommen haben, bedeutet das Wort ebenso pignus wie obses. Thomsen SS. 66, 124; Ahlquist S. 205.

[3] Upl. Kgb. 2. Sm. Kgb. 2. Ll. Kgb. 7 pr. In lateinischen Urkunden *ponere obsidem, exponere obsidem,* D. 2951, 3078, 3537, 3617.

[4] D. 3537 a (S. 9).

[5] Vgl. *gislinga brut, gislinga lagh* in Ög. Db. 2 §§ 1, 2 mit n. 65. Vaþ. 34 § 1. Rb. 3 § 2. An den drei ersten Stellen ist zwar nicht von vertragsmässiger Geiselschaft, wol aber von Gefangenschaft (eines Verbrechers) die Rede.

[6] Soviel ergibt sich wol mit Sicherheit aus den in der vorigen Note angeführten Stellen. S. auch Schlyter II S. 281 flg. XIII S. 232.

[7] Wg. I Rb. 1 pr. II Rb. 1. Upl. Kgb. 2. Sm. Kgb. 2. Ll. Kgb. 7 § 1.

[8] Er hatte damals einen grossen Theil von Seeland als Pfandschaft inne.

sollen sie während dieser Zeit Frieden haben.[1] Wird dem Gläubiger nicht rechtzeitig genug gethan, so kann er den Geisel in beliebiger Gefangenschaft halten; insbesondere kann er jetzt dessen Lösegeld beliebig bestimmen.[2] Vielleicht verfiel aber nach älterm Recht der Geisel dem Gläubiger bei ausbleibender Satisfaction in Schuldknechtschaft. Jedenfalls würde dies seiner pfandartigen Haftung am genauesten entsprochen haben. Der Geisel kann übrigens sich selbst auslösen oder von einem Dritten auslösen lassen:[3] er braucht nicht auf Auslösung durch den Schuldner zu warten. Soweit er dem Gläubiger genug thut, befreit er diesem gegenüber auch den Schuldner, kann aber nun selbst gegen ihn seinen Regress nehmen.[4] Nicht für sicher galt, ob Geiselschaft[5] überhaupt noch eine persönliche Haftung des Schuldners bestehen lasse. Der oben angeführte Vertrag von 1332 enthält eine eigene Klausel, welche sich gegen die Verneinung dieser Frage kehrt:

> „*Si vero aliquis de dictis obsidibus naturali morte moriretur aut per quemcumque alium modum evaderet, ipse* d o m i n u s r e x *de dicta summa argenti* e o m i n u s s o l v e r e n o n d e b e t.“

IV. Einlager.

Das Versprechen des Einlagers ist in Schweden so wenig wie in Deutschland ein von Alters her übliches Geschäft. Vor dem 14. Jahrhundert vermag ich es nicht nachzuweisen und auch im 14. Jahrhundert kommt es nur im Herrnstand vor, der ja selbst erst der jüngern Rechtsentwicklung angehört. Kein Zweifel, dass wir im Einlager ein aus Deutschland[6] eingeführtes Institut vor uns haben. Auch das Wortschema, worin das Versprechen des Einlagers wiederzukehren pflegt, ist in seinen Hauptbestandtheilen den Urkunden Deutschlands entlehnt:

> „*Si . . . marcas illius termini plenarie non persolverimus, ex tunc . . . Stocholmis* a d j a c e n d u m i n t r a b i m u s n u n q u a m e x i t u r i, n i s i *pecunia talis termini . . ., ut promisimus, fuerit . . . integraliter persoluta.*“[7]

[1] D. 2951. — Nach Upl. Mb. 12 § 8 stehen Geiseln beim König unter erhöhtem strafrechtlichem Schutz.

[2] Hierauf scheint angespielt in D. 2951: *si argentum predictum solutum non fuerit, dicti obsides eo jure et modo, quo obsides teneri solent, teneantur.*

[3] Beispiele D. 3078, 3079, 3162, 3823.

[4] Da es sogar der Dritte, der den Geisel auslöst, kann: D. 3617 (a. 1347).

[5] Vgl. den Versatz eines Pfandes; oben SS. 206 flg., 217.

[6] Über das deutsche Einlager Stobbe Vertr. SS. 178—206.

[7] D. 1838. S. ferner 1836, 2154, 2937. Wegen der Ausdrücke *intrare, ad jacendum, non exiturus* vgl. Urkunden aus Deutschland bei Spangenberg Beiträge zur Kunde der teutschen Rechtsalterthümer 1824 SS. 90—92 und in Hoefers Zschr. für Archivkunde Bd. I (1834) SS. 289—291.

Wie in Deutschland kommt denn auch in Schweden das Einlagerversprechen zu gesammter Hand vor, ferner das Versprechen der Substitution für einen vorzeitig sterbenden Einlagerpflichtigen und die Verabredung eines Termins, bis zu welchem der Einritt geleistet sein muss.[1] Eigen ist hingegen der schwedischen Rechtsübung, dass das Einlager niemals für andere als Geldschulden zugesagt wird.

§ 91. Fortsetzung. Bürgschaft.

1) Wegen seines Zwecks, wonach ein Geschuldetes in Sicherheit gebracht, „geborgen" werden soll, heisst das Übernehmen einer Bürgschaft *borgha*. Dies Zeitwort kann transitiv = „verbürgen" gebraucht werden, z. B. in *borgha böter, lösöra, pæninga, goz* (= Bussen, loses Gut, Pfennige, Gut verbürgen),[2] *borgha man* (= einen Mann, d. h. sein Erscheinen verbürgen),[3] — aber ebenso gut auch intransitiv, wie z. B. in *borgha firi gæld, sak, pæninga* (= für eine Leistung, eine Bussschuld, für Pfennige bürgen),[4] *borgha firi (fore) annan* (= für einen andern bürgen).[5] Eine Haftung, die so Sicherungs halber übernommen wird, heisst *borghan* (f.)[6] = Bürgschaft. Man „geht in die Bürgschaft", — *ganga i borghan*,[7] nachdem man vom Schuldner „in die Bürgschaft gebeten" ist, — *biþia man i borghan*.[8] Dieser „schafft" oder „setzt" (= stellt) seinem Gläubiger die Bürgschaft, — *fa, sætia borghan;*[9] der Gläubiger „nimmt" sie an, — *taka (viþ) borghan*.[10] Nach der *borghan* heisst der Bürge *borghanaman (borghansman, borghaman)*,[11] nach dem *borgha* heisst er *borghari (byrghære)*.[12]

[1] S. die citirten Urkunden.

[2] Ög. Eþs. 2 § 1. Gb. 10 § 1. Bb. 39 pr. § 1. Wg. II add. 7 § 10. 11 §§ 18, 19. 12 pr. § 2. Upl. Kp. 8 pr. § 1. Sm. Kp. 9 pr. § 1. Wm. I Bb. 18. II Kp. 11 pr. § 1. H. Kp. 6. Ll. Kp. 9 pr. § 1. Eþs. 12. St. Kp. 8 pr.

[3] Upl. Kp. 8 § 1. Sm. Kp. 9 § 1. Wm. II Kp. 11 § 1. Ll. Kp. 9 § 1. St Rb. ind. 23.

[4] Sm. Kp. 9 pr. St. Kp. 8 pr. § 1. Rb. 20 § 1.

[5] H. Kp. 6. St. Kp. 8 § 1. Rb. 20 § 1. 23 pr.

[6] Ausser den Citaten in den vier folgenden Noten Upl. Mb. 31 § 1. 32 § 1. Kp. ind. 8. Sm. Mb. 13 § 1. Wm. I þg. 6. H. Kp. ind. 6 *(burghan)*. U. s. o.

[7] Wg. III 68.

[8] Ög. Bb. 39 pr. Entsprechend bei der *vingan: biþia man til vinsorþs,* und darnach *bōna vin,* oben S. 346.

[9] Wg. I þb. 5 § 1. II þb. 30. Sm. Mb. 10 § 3. 14 § 2. Wm. II Mb. 25 § 1. Bj. 40. St. Æb. 11. Rb. 3 pr. 19. 20 pr. 23 pr. 28 etc.

[10] Ög. Bb. 39 pr. St. Bb. 22 § 1.

[11] Wm. II þg. 12 § 2. Bj. 9 § 1. Sm. Kp. 9 pr. St. Kp. 8 pr. mit n. 39. Rb. 20 pr. mit n. 36. 28 etc.

[12] Ög. Bb. 39 pr. § 1. Eþs. 2 § 1. Wg. II add. 7 § 10. III 68.

Es ist aber die Bürgschaft wesentlich Haftung, und zwar eine solche Haftung, die durch einen „Zugriff“ des Gläubigers gegen den Bürgen realisirt wird. Daher die Rechtssprache der Bürgschaft selbst den Namen des „Zugriffs“ — *tak* (n.)[1] — gibt. Das Eingehen einer Bürgschaft ist ein Eintreten in den „Zugriff“ — *ganga i tak*.[2] Der Gebrauch von *tak* = „Bürgschaft“ ist im Schwedischen uralt. Ein so secundäres Verbalcompositum wie *taksætia*[3] ist mit dem Accusativ des verbürgten Dings schon im ältesten Text von Westgötalagen terminologisch = Bürgschaft für etwas annehmen.[4] Und nicht minder terminologisch ist das von *tak* abgeleitete Zeitwort *taka* = „verbürgen, Bürgschaft für etwas stellen“ schon in Östgötalagen.[5] Auch *taki* = „Bürge“[6] gehört der ältesten schwedischen Rechtssprache an. Der Bürge kann so nur heissen, weil er ins *tak* „gegangen“ ist und sich in demselben befindet (S. 664 N. 9). Er trägt diesen Namen im Gegensatz zu allen andern Haftenden mit Ausnahme des Sequesters, weil er der Typus der blos Haftenden, nicht zugleich Schuldenden ist. Mit dem Sequester theilt er seinen Namen nur deshalb, weil auch dieser, obschon in anderer, so doch in besonderer Beziehung zu einem *tak* steht (SS. 664, 666).

2) Die Rechts- und Gesetzbücher beschäftigen sich weniger mit der gemeinen als mit der processualen Bürgschaft. Einige Processbürgschaften sind durch besondere technische Benennungen ausgezeichnet: a) Bürgschaft für einen versprochenen („gefestigten“) Eid im Beweisverfahren — *eþatak*[7] —; sodann die nur in Westgötalagen erwähnten, nämlich

[1] Ausser den Belegen unten in NN. 2, 4 und S. 695 in NN. 1—4 Wg. I þb. 10. Upl. þg. 12 pr. Sm. þg. 10 pr. H. þg. 13 pr.

[2] Wg. I þb. 8 pr. 17. II þb. 39—42, 52. Ll. þb. 16.

[3] Abgeleitet von einer aus *tak* und *sætia* bestehenden Nominalcomposition, möglicherweise von *taksætning* = „Bürgschaftsetzung“ (in Bj. 40 = „Verhaftung. Haft“; dort auch *taksætia* = „verhaften“).

[4] Wg. I þb. 9, 10, 12 pr. 15, 17. II þb. 41, 44, 50, 52. Schlyter, der in Gl. zu Wg. *taksætia* = fidejussionem accipere pro re sua erklärt, ist XIII s. v. anderer Ansicht. Darnach soll *taksætia* in Wg. = sequestriren sein. Aber in Wg. I þb. 12 pr. und 17 (II þb. 44, 52) kommt die Sache, worauf sich das *taksætia* bezieht, nicht in die Hand dessen, der ins *tak* „geht“ (des *taki*), sondern sie bleibt bis zum Ende des Processes „in den Händen“ dessen, der den *taki* gestellt hat. d. i. des Beklagten; folglich muss hier Sequestration ausser Frage bleiben.

[5] Ög. Æb. 10 § 2. Es. 15 § 1. Rb. 9 § 1. 14 pr. (oben S. 359).

[6] Wg. I þb. 9, 17. II þb. 41, 52. Ög. Kb. 19 pr. Db. 20 § 1. Rb. 6 pr. § 1. 7. 8 pr. §§ 2, 3. Upl. Mb. 7 § 1. 23 § 2. Wb. 24 § 3. þg. 5 pr. n. 19. §§ 2, 3. 6 pr. § 1. 10. 12 § 1. Sm. þg. 5 pr. 10 pr. H. þg. 7 pr.

[7] Das Wort ist wol nur zufälligerweise nicht zu belegen; oft genug jedoch *eþataki* = „Eidbürge“, Ög. Kb. 19 pr. Rb. 7. Upl. þg. 12 pr. § 1. ind. 12. Sm. þg. 10 inscr. pr. § 1. Wm. I þg. 13 pr. 14. H. þg. 7 § 2 mit n. 99. 13 pr. § 1. ind. 13. Söderk. XIII 5, 9, 10, 11. Über die Eidbürgschaft vgl. Stiernhöök S. 108 flg.

b) *brötartak* (= „Strassenbürgschaft"), voller *brötartak til hus ok til hems* oder auch *sinnætta tak til h. o. t. h.* (= „Strassenbürgschaft, Siebennachtbürgschaft zu Haus und Heim") d. i. Bürgschaft dafür, dass dem Kläger die von ihm auf offener Strasse beim Beklagten angetroffene und beanspruchte Sache nach sieben Nächten im Haus des Beklagten vorgewiesen werde;[1] — c) *quarsætutak* (= „Stillesitzbürgschaft") d. i. Bürgschaft dafür, dass Kläger Fahrniss, die er zufällig oder nach Empfang eines *brötartak* im Haus des Beklagten angetroffen und deren Herausgabe er verlangt, nach sieben Nächten am selben Ort zu sehen bekomme;[2] — d) ein *siunatatak* (= „Siebennachtbürgschaft") dafür, dass der um Fahrniss Beklagte, der dieselbe von einem Dritten entliehen haben will, beim Gewährenzug den Streitgegenstand in sieben Nächten zum Verleiher schaffen werde;[3] — e) *skiælatak firi land ok laghman* = „Bürgschaft zur Entscheidung vor Land und Gesetzsprecher", d. h. dafür, dass sich eine Processpartei zum Austrag der Sache in der Landsgemeinde einfinden werde.[4] [5] — Den Hauptfall der gewöhnlichen Bürgschaft stellt die Bürgschaft des *feartaki (feataki, fætaki)*[6] dar, d. h. dessen, der eine Schuld von Geld oder Gut verbürgt. Aber auch die Bürgschaft für einen *vaþaeþer* (S. 381) und die in § 49 erwähnten Bürgschaften, insbesondere die in der *vingan* liegende, gehören hieher.

3) Über Formen bei Eingehung von Bürgschaften SS. 291, 294, 297 flg., 351. Ob nach irgend einem schwedischen Recht zum Eingehen einer Bürgschaft Mitwirkung des Schuldners gehörte, der Bürge etwa von ihm körperlich „gestellt" oder „gesetzt" werden musste, lässt sich nicht entscheiden. Die Ausdrücke *sætia borghan* (S. 693) und *taksætning* (S. 694 N. 3) sind für sich allein doch kaum beweiskräftig. Nur so viel ist sicher, dass die Verfasser der Rechtsaufzeichnungen einen „ungebetenen" Bürgen sich nicht denken. Ferner ist hier anzumerken, dass eine Bürgschaft, selbst wenn sie keiner bestimmten Formen bedarf, doch nicht durch concludente Handlungen eingegangen werden

[1] Wg. I þb. 9, 11. II þb. 40, 43.

[2] Wg. I þb. 8 pr. 9, 11. II þb. 39, 40, 42, 43, 52. Schlyter, der in Gl. zu Wg. das *quarsætutak* für eine Bürgschaft erklärt hatte, beschreibt es in XIII S. 500 als Sequestration. Dem oben S. 694 N. 4 mit Bezug auf Wg. II þb. 52 Bemerkten ist aber hier hinzuzufügen, dass auch in Wg. I þb. 8 pr. (II þb. 39) das *quarsætutak* dem Beklagten den Besitz des Streitgegenstandes lässt.

[3] Wg. II þb. 42 (I þb. 10). [4] Wg. I þb. 11. II þb. 43.

[5] Andere Processbürgschaften: Ög. Es. 15 § 1. Upl. Kp. 8 § 1. Wm. I Bb. 18. II Kp. 11 § 1. Ll. Kp. 9 § 1. St. Rb. 20 pr. Kp. 8 § 1. Bb. 22 § 1. Visb. II 10 § 4. Es handelt sich um Bürgschaft fürs Erscheinen eines Beklagten zur Antwort.

[6] Upl. þg. 12 pr. § 1. ind. 12. Sm. þg. 10 pr. § 1; inscr. ind. 10. H. þg. 13 § 1. ind. 13.

kann. Daher ist nach dem visbyschen Stadtrecht niemals eine Bürgschaft gegeben, wenn einer „mit einem andern auf einen Kauf geht", d. h. einen, der auf Credit kaufen will, zum Verkäufer hinbegleitet und demselben vorstellt, ohne zugleich ausdücklich zu „geloben".[1]

Was weiterhin den Inhalt der Abrede zwischen dem Bürgen und dem Bürgenempfänger betrifft, so ist lehrreich eine Urkunde von 1336, wo der Wortlaut dessen angegeben ist, was der Bürge spricht. Verbürgt wird dort die Preiszahlung für Land, welches Herr Staffan Röriksson von der Stadt Strengnäs binnen Jahr und Tag zurücklösen soll; mehrere Bürgen treten ein:

> D. 3191: „... und sie gelobten mit gesammter Hand bei ihrer guten Treue und Redlichkeit, dass vorbenannter Herr St. R. sollte wol bezahlen und wol entrichten der Stadt Str. die vorgeschriebenen 50 löthigen Mark Silber innert vorgeschriebenen Jahrs und Tags denen zu gutem Genüge."

Demnach ist die Form der Haftungsübernahme das Versprechen, dass der Bürgensteller erfüllen werde. Der Bürge will, obgleich er verspricht, doch nicht sich selbst zum Schuldner machen.

Nicht auf den Abschluss des Bürgschaftsvertrags noch auch auf dessen Folgen beziehen sich die Rechtssätze über Nothwendigkeit von Bürgenstellung oder über Pflicht zur Bürgenstellung. Diese Rechtssätze nebst den damit zusammenhängenden über Zahl und Eigenschaften der Bürgen bei nothwendigen Bürgschaften *(laghatak)* müssen hier ausser Betracht bleiben.

4) Altschwedisches Princip ist, dass der Bürge, wenngleich nicht Schuldner, doch haftet, als ob er Schuldner wäre. Diesem Princip gemäss kann sich der Gläubiger an den Bürgen halten, ohne dass er oder doch bevor er den Schuldner angeht. Der Grundsatz zeigt sich in folgenden Anwendungen:

a) Eidbürgschaft. Wer sich einen versprochenen Eid hat verbürgen lassen, braucht nicht an den Schwurpflichtigen, er kann an den Bürgen die „Ansage" *(tilsæghn)* richten, dass der Eid geleistet werden solle. Der Bürge hat dann dafür zu sorgen, dass die „Ansage" an den Schwurpflichtigen gelange.

> Ög. Rb. 7: „... Sagt jemand einen Eid an, er soll mit sich haben zwei Männer und aufsuchen daheim den Eidbürgen *(hitta hema eþatakan)*. Läuft er aber davon und will nicht dem Recht sich fügen, steht er auf seiner Hofstatt und erreicht ihn mit dem Ruf, sieht er zurück indessen, dann

[1] Visb. II 22.

ist gesetzlich angesagt. Streiten die nun, jener, der ansagte, sagt, dass er ihn mahnte *(uaraþe)* zum Eid, so dass jener [es] wusste, nun verneint er, dann ist dieses des Bürgen Beweisrecht, dass er wusste nicht, dass ihm war zum Eid angesagt. Misslingt ihm der Eid, büsse er drei Mark für Bürgschaftstäuschung *(firi takvillu)*. Dann hat der Bürge zu haben mit sich zwei Männer, zu gehen in den Hof dessen, der den Eid festigte, und die Fünft [d. i. den Schwurtermin] anzusagen; ist er aber nicht selbst daheim, der den Eid führen soll, dann sage er an seiner Hausfrau oder seinen Leuten . . ."

Upl. þg. 6 § 1: „Festigt jemand einen Eid zwischen Hundertschaften oder Volklanden,[1] man sage ihm an mit seinem Bürgen *(maþ takæ sinum)*, und es wehre sich der Bauer da, wo er wohnt . . ."

Östgötisches und oberschwedisches Recht unterscheiden sich diesen Stellen zufolge nur dadurch, dass nach letzterm der Empfänger des Eidversprechens, nachdem er dem Bürgen die „Ansage" zugestellt, mit demselben noch zum Schwurpflichtigen hingeht.

Wo die Ableistung eines versprochenen Eides dem Empfänger muss angeboten werden, bringt es die Haftbarkeit des Bürgen mit sich, dass dieser für rechtzeitiges Angebot sorgt.[2]

b) *Quarsætutak.* Das westgötische Recht schreibt sogar vor, dass der Kläger die Anberaumung des ersten Termins an den Bürgen zu richten habe, obgleich jener am Haus des Beklagten abzuhalten ist. Dort hat sich dann auch der Bürge einzufinden, wo wiederum wegen rechtzeitigen Vorweisens des Streitgegenstands der Kläger sich zunächst an ihn hält:

Wg. I þb. 8: „Trifft Jemand sein Thier an, dann soll er Bürgschaft dafür begehren . . . Dann soll der Bauer [d. h. derjenige, bei dem das Thier vorgefunden wurde] einen um Stillesitzbürgschaft bitten für dieblich Gestohlenes. Dann soll man [Kläger] eine Tagfahrt über sieben Nächte vor dem anberaumen, der die Bürgschaft einging und abhalten vor dem, der das Ross hat in Händen." — 9. „. . . Dann soll man Stillesitzbürgschaft begehren . . . Der Bürge soll die Sache

[1] D. h. einem, der in einer andern Hundertschaft oder in einem andern Volkland wohnt. Dies ist von Belang nicht für die Haftung des Eidbürgen, sondern für den Schwurort.

[2] Bj. 9 § 1.

vorweisen. Kommt sie nicht zum Vorschein, dann ist nicht die Bürgschaft gesetzlich ergangen."[1]

Nach der jüngern Redaction des Rechtsbuchs hat der Bürge die sog. Dreimarkbusse, d. h. dreimal sechzehn Örtuge zu büssen, wenn der Streitgegenstand nicht in der Tagfahrt dem Kläger vorgewiesen wird.[2]

c) *Brötartak.* Die Analogie zu b ist in der jüngern Redaction von Westgötalagen erwähnt.[3]

d) Bürgschaft für Geld oder Gut.[4] Dass der Bürge nicht subsidiär, sondern primär haftet, lässt am deutlichsten Östgötalagen erkennen. Der Gläubiger kann ohne weiteres den Bürgen anfordern. Dieser braucht zwar nicht auf der Stelle Erfüllung zu bewirken, darf vielmehr fürs erste noch den Versuch machen, den Schuldner zur Erfüllung anzuhalten. Aber er kann nicht den Gläubiger an den Schuldner verweisen:

> Ög. Bb. 39 pr.: „Verbürgt Jemand einem andern Pfennige oder irgend ein anderes Gut, dann hat er dieses herauszuliefern, was er verbürgte, oder er leugne, dass er war niemals Bürge dafür, oder lege hin und beweise dieses: dass für dieses war ich Bürge und nicht für anderes, oder auch, dass dies alles zurückgeliefert sei, wofür er Bürge war. Wenn er aber eingesteht, dass er bürgte, dann soll jener, der die Bürgschaft annahm, den Bürgen anfordern. Der Bürge bestimme dem ein Thing, der ihn bat in Bürgschaft. Will er leugnen, dass er ihn bat niemals (= jemals) in Bürgschaft darum, dann leiste der Bürge nichtsdestoweniger alles das, wofür er gesteht, dass er ihm bürgte. Wenn er [sc. der Schuldner] aber will beweisen, dass alles geleistet und beglichen sei, dann soll er mit Eid beweisen: alles, wofür ich bat dich in Bürgschaft, das ist alles geleistet und beglichen, wie du sagtest selbst ja dazu. § 1. Will er aber weder leugnen und nicht beweisen, dass geleistet sei, dann soll er [der Gläubiger] bestimmen dem Bürgen drei Thinge und absitzen drei Tagfahrten [und der Bürge lade den[5]], der ihn bat in die Bürgschaft. In den Smålanden nun soll in der dritten Tagfahrt der Bürge herausleisten das, was er

[1] Entsprechend Wg. II þb. 39, 41, 52. In Wg. I þb. 17 und II þb. 52 ist noch ausdrücklich bestimmt, dass es des Bürgen Sache ist, dem Beklagten den Termin anzukündigen.

[2] Wg. II þb. 41. [3] Wg. II þb. 40.

[4] Nur auf diese Bürgschaft geht Paulsen S. 133 ff. ein.

[5] Dieses ergänzt Schlyter n. 79 mit Fug auf Grund des Zusammenhangs mit dem Folgenden.

verbürgte; leistet er dann nicht heraus, dann gehen alle Versäumnisse hinein gegen ihn, Thinge und Tagfahrten; wenn aber der Bürge herausleistet in der dritten Tagfahrt, dann gehen die Versäumnisse hinein gegen den, der ihn in die Bürgschaft bat, ausser er will herausleisten oder leugnen, wie zuvor gesagt war. Wenn dieses aber ist in Östergötland, wo zum Liongathing geladen wird, dann soll der Bürge jedes Thing [bestimmen], wie jener bestimmen würde,[1] dem er bürgte. Dann soll er bestimmen dem, der ihn bat in die Bürgschaft, drei Thinge und drei Tagfahrten und so das Liongathing nachher. Dann soll er [Gläubiger] schwören gegen den Bürgen, dass[2] er hat gesetzlich geladen zum Liongathing, und so der Bürge gegen den, der ihn bat in die Bürgschaft. Will jener [der Schuldner] noch dann Recht thun entweder mit Eiden, wie vorgetragen ist, [oder mit Gut], dann ist dies gut; will er nicht, dann soll man die Liongathingsfünft [d. h. einen Termin über fünf Nächte von der Landsgemeinde ab] legen heim zu ihm. Will er nicht noch dann Recht thun, dann soll der Bürge herausleisten jenem, dem er bürgte. Bis dahin mag er bussfrei vorenthalten. Alle Versäumnisse vor der gesetzmässigen Verfolgung gehen hinein gegen den, der ihn bat in die Bürgschaft."[3]

Die andern Quellenzeugnisse über Bürgschaft für Pfennigschulden reden nicht so deutlich. Doch steht keines mit dem hier übersetzten Abschnitt aus Östgötalagen in Widerspruch. In Uplandslagen und den genauer seinem Wortlaut folgenden Texten von Westmannalagen und dem gemeinen Land- und Stadtrecht wird unsere Frage überhaupt nicht berührt, sondern nur gesagt, der Bürge habe entweder zu zahlen oder mit einem je nach Grösse der Schuld zu verstärkenden Eid die Bürgschaft abzuleugnen.[4] Dürfte man diese Bestimmung streng nehmen,[5] so würde aus ihr primäre Haftbarkeit des Bürgen folgen. In Söder-

[1] Mit dem Text unvereinbar ist die Übersetzung von Paulsen S. 135: „Da soll der Bürge zu jedem Dinge erscheinen, wozu Jener vorladen möchte." Der Text lautet: *þa skal borgharin huart þing sum hin stæmne.* Hinter *þing* kann nichts anderes ergänzt werden als *stæmna.*

[2] Falsch Paulsen S. 135: „dann soll er den Bürgen einschwören, und dass".

[3] Auf einen Anwendungsfall deutet Ög. Eþs. 2 § 1 (übergegangen in Wg. II add. 7 § 10).

[4] Upl. Kp. 8 pr. Wm. I Bb. 18. II Kp. 11 pr. Ll. Kp. 9 pr. St. Kp. 8 pr. (ein Anwendungsfall Kgb. 20 § 5).

[5] Wogegen Paulsen S. 135 kein Bedenken trägt.

manna- und Helsingelagen ist zwar bemerkt, der Bürge brauche nur zu zahlen, wenn der Schuldner nicht zahlen will,[1] nicht aber dass der Bürge warten dürfe, bis der Gläubiger vergeblich den Schuldner angefordert hat.

e) *Vingan*, oben S. 347 flg., 350.[2]

5) Dem oben aufgestellten Princip gemäss trägt der Bürge, wenn das Verbürgte nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselben Folgen, welche den Schuldner treffen. Der Beweis lässt sich für nachstehende Fälle erbringen.

a) Bürgschaft fürs Erscheinen eines Beklagten vor Gericht. Nach Uplandslagen und daraus abgeleiteten Texten hat der Bürge die Sachfälligkeit sofort selbst zu tragen, wenn er den Beklagten nicht pünktlich vor Gericht schafft:

> Upl. Kp. 8 § 1 (mit n. 24): „Sagt aber der eine, du hast die Pfennige verbürgt, und der andere: den Mann, dann schaffe den Mann vor, wer gebürgt hat, und sei bussfrei. Kommt er nicht mit dem Mann vor, dann gelte der die Schuld oder auch des Mannes Busse, wer gebürgt hat . . .“[3]

Im gemeinen Stadtrecht wird zwar an Stelle dieser Bestimmung verordnet, der Bürge habe, wenn er den Beklagten nicht vor Gericht bringt, vorerst dem Kläger nur zu antworten, so dass er noch die Möglichkeit hat, durch seine eigene Processführung sich von jeder weitern Haftung zu befreien.[4] Allein diese Milderung des ältern Rechts soll doch in dem Fall nicht platzgreifen, wenn die Bürgschaft für einen geleistet war, der hätte „besetzt“ werden dürfen; stellt sich dieser nicht rechtzeitig zur Antwort ein, so hat der Bürge seine Sachfälligkeit zu tragen und überdies wegen der „Besetzung“ *(bysætning)* die Dreimarkbusse zu zahlen.[5]

Eine Sonderstellung nimmt das Stadtrecht von Visby ein, welches deutschen Grundsätzen folgt. Es unterscheidet, ob dem Bürgen die Streitsache benannt war oder nicht. Bei benannter Sache hat der Bürge, wenn der Beklagte ausbleibt, zu antworten; bei unbenannter Sache befreit sich der Bürge, wenn der Beklagte ausbleibt, durch eine Busse von drei Ören ans Gericht und durch einen Eid an den Kläger, dass Be-

[1] Sm. Kp. 9 pr. H. Kp. 6. An der zweiten Stelle das gereimte Sprichwort: *þæn borghær optæ i sorghir for annan borghær* (= „der bürgt [sich] oft in Sorgen, der für einen andern bürgt“).

[2] S. auch Söderk. I vor 11, und 12.

[3] Daraus Sm. Kp. 9 § 1 (mit n. 27). Wm. I Bb. 18. II Kp. 11 § 1. Ll. Kp. 9 § 1.

[4] St. Kp. 8 § 1. Rb. 20 § 1. [5] St. Rb. 20 pr.

klagter ohne sein Wissen entwichen sei und nicht vor Augen gebracht werden könne.[1]

b) Eidbürgschaft. Dass Sachfälligkeit des Schwurpflichtigen eintritt, wenn er sich nicht pünktlich zum Ableisten des Eides einfindet, sagen verschiedene ältere Quellen,[2] ohne doch hinzuzufügen, dass diese Sachfälligkeit unmittelbar gegen den Bürgen kann geltend gemacht werden. Es ist aber der letztere Satz aus einer jüngern Rechtsbestimmung zu erschliessen:

> Wm. II þg. 12 § 2: „... Es kann aber der Mann[3] nicht sein hausfest und er festigt den Eid; er schaffe einen Bürgen für sich und segle bussfrei ... Kommt nicht er zurück, der den Eid festigte, dann gehe der Bürge den Eid oder büsse die nämliche Busse, die jener zu büssen hatte ...“

Offenbar ist hier neu, dass dem Bürgen eingeräumt wird, den Eid statt des ausgebliebenen Schwurpflichtigen selbst zu schwören, bevor er die Sachfälligkeit zu tragen hat. Es ist also eine Rückkehr zu älterm Recht, wenn das gemeine Stadtrecht wegen Flucht des Schwurpflichtigen sofort Eidfall eintreten, den Bürgen aber die Dreimarkbusse zahlen und für die Hauptsache verantwortlich sein lässt.[4]

c) *Vingan.* Der *vin* kann, wenn dem Käufer die Waare evincirt wird, von demselben um den Kaufpreis angefordert werden (S. 348). Nach Södermannalagen verfällt er in die Dreimarkbusse wegen Ausbleibens der *hemuld* (S. 561).[5] Wenn anderwärts dieser Rechtssatz nicht erwähnt ist, so mag er als bekannt vorausgesetzt sein. Vielleicht war aber die strenge Consequenz des Princips gerade in unserm Fall nicht überall gezogen, da das Gefälligkeitsverhältniss des *vin* zum Käufer eine Ausnahme zu des erstern Gunsten befürwortete.

Dem Bisherigen zufolge wird auch als eine Ausnahme die Bestimmung des (jüngern) westgötischen Rechts zu betrachten sein, wonach

---

[1] Visb. II 10 § 4. Ähnliche Rechtssätze, insbesondere die gleiche Formulirung des Eides im Magdeburg-Breslauer system. Schöffenrecht (her. v. Laband 1863) III. B. 2. Th. 21, 22 und im Glogauer Rechtsb. (in Wasserschleben Sammlg. Bd. I 1860) 375. Doch soll nach diesen Quellen der Bürge durch den angeführten Eid keineswegs „des Gelübdes los“ werden, sondern „nach Gunst des Klägers teidingen“. Vgl. auch das Stendaler Urtheilsbuch her. v. Behrend (1868) XII 4 und dazu Anmerkung d.

[2] Ög. Rb. 9 pr: § 1. Söderk. XIII 10. Upl. þg. 5 § 2. Wm. I þg. 13 pr. Bj. 9 pr.

[3] Einer, der um Busse beklagt wird zu einer Zeit, da er im Begriff ist, abzureisen.

[4] St. Rb. 28. Die 3 M. zahlt der Bürge für Eidfall nach Rb. 25 § 1.

[5] Sm. Kp. 1 pr.

der Bürge für betagten Frieden bei Bruch desselben weniger schwere Folgen erduldet als der Friedbrecher. Der Bürge kommt mit der Busse von dreimal neun Mark davon, während der Friedbrecher geächtet wird.[1]

6) Zwischen dem Bürgen und dem Schuldner besteht ein Vertretungsverhältniss. Vgl. oben S. 182. Beweist der Bürge gegen den Gläubiger, dass die Schuld getilgt sei, so kommt dieser Beweis dem Schuldner ebenso zu gut, wie dem Bürgen selbst. Dieses zeigt sich am klarsten in den Regeln über den *takseþer* (= „Bürgschaftseid“, d. i. Bürgeneid). Wird nämlich bestritten, dass ein verbürgter Eid (in Upl. der *gangseþer* geheissen) gehörig geleistet worden sei, so kommt der Bürge zum eidlichen Beweis über den geleisteten Schwur. Durch diesen Beweis befreit der Bürge nicht nur sich selbst, sondern auch den Schwurpflichtigen: er legt einen „Riegel vor den Eid“ des letztern. Daher kann, wenn Eidfall gegen den Schwurpflichtigen selbst behauptet wird, dieser sich mittelst des Bürgeneids wehren.[2] Andererseits aber: wenn dem Bürgen der Eid misslingt, so wird nun auch der Schwurpflichtige als eidfällig behandelt:

> Upl. þg. 6 pr.: „Ficht man einen Eid an, einen geschehenen und gegangenen, man beweise dieses zuerst mit seinem Bürgen und Thingzeugen darnach. Kommt einer zu Thing und sagt von sich, einen Eid gethan zu haben, und [erbringt er[3]] Bürgeneid *(tax eþ)* darnach und Thingzeugniss, wird dieser Eid wieder gebrochen, man gehe unter kirchliche[4] und weltliche Busse, ob er nun schwor oder nicht, und es sei der König darüber Urtheiler . . .“

Von hier aus erklärt sich, dass auch vor Ableistung eines verbürgten Eides der Streit über dessen Stabung und Grösse durch den Bürgeneid entschieden wird:

> Ög. Rb. 8 pr.: „. . . Kommen nun die alle zur Tagfahrt, jener, der anspricht, und der Bürge und der Beklagte, streiten die nun über den Eidschwur: dann ist dieses des Bürgen Beweisrecht, zu beweisen, wie er war Bürge bei dem Eid [d. h. für welchen Eid er Bürge war] und für wievieler Männer Eid er Bürge dabei war. Einigen die sich nicht darüber, dann soll der Bürge beschwören den Eidschwur *(suæria eþzsörit niþær)*: dass so war ich Bürge bei dem Eid.“[5]

---

[1] Wg. III 68.
[2] Upl. þg. 5 §§ 2, 3. 6 pr. Wm. I þg. 13 pr. 14. Ög. Rb. 8 pr.
[3] Vgl. Schlyter Gl. zu Upl. und XIII s. v. *takseþer*.
[4] S. auch Upl. Kb. 19 pr. § 1.
[5] Kürzer Söderk. XIII 5, 6. H. þg. 7 § 2.

Daher hat der Eidbürge beim Schwur des Eides diesen dem Schwurpflichtigen zu staben.[1] Und er hält zu diesem Behuf, wenn der Eid ein Bucheid ist, dem Schwörer das Buch vor.[2]

Beide Thätigkeiten, die Aussage über Inhalt und Grösse des verbürgten Eides (in Östgötaland *framtælia vætti*[3] = „das Zeugniss aufsagen“, *þingsvætti*[4] = „Eidthingszeugniss“ genannt) und das Staben (*stava, sighia eþsorþ*) machen zusammen das „Erbringen der Bürgschaftsrede“ — *bæra takmal*[5] — aus. Der Bürgenempfänger hat ein Recht darauf ebenso wie der Bürge selbst. Daher hat der Schwurpflichtige den Eidbürgen zum Schwurtermin mitzubringen und in demselben vorzuweisen. Die östgötische Wortform für den Fall, wo der verbürgte Eid Reinigungseid wegen öffentlicher Bussschuld ist, ist erhalten: „Hier ist mein Bürge zu diesem Eid, den ich festigte einem solchen, der Busse zu bekommen hätte.“[6] Nur aus bestimmten Gründen echter Noth darf der Bürge ausbleiben und einen Stellvertreter schicken, der nachher auch den Bürgeneid schwören kann. Die gesetzlichen Hinderungsgründe — *lagha forfal* (vgl. oben S. 412) — sind nach der ältern Redaction von Westmannalagen: Krankheit, Leichenwache, Brand, Spurfolge (nach gestohlenem Gut), Pilgerfahrt, wenn sie unternommen wurde, bevor die Ansage des Schwurtermins an den Bürgen gelangte.[7]

Hat sich der Bürgensteller nach der „Bürgenrede“ gerichtet und ihr gemäss den Eid geleistet, und wird hinterdrein der Bürge falscher Aussage überführt, so ist der Eid ungiltig. Dennoch darf, wenn einmal die „Bürgenrede“ in gesetzmässiger Form erbracht ist, der Bürgensteller nur auf eigene Gefahr den Eid unter dem Vorwand verschieben, der Bürge habe falsch ausgesagt und müsse sich erst von dieser Anschuldigung reinigen. Denn gelingt dem Bürgen der Reinigungsbeweis und ist der verbürgte Eid noch nicht geleistet, so ist der Bürgensteller eidfällig.[8]

Das Seitenstück zum Bürgeneid über den Schwur eines verbürgten Eides ist der Bürgeneid über Zahlung eines verbürgten Wergelds.

> Ög. Db. 20 § 1: „Nun will jemand einen [erschlagenen] Mann gebüsst beweisen. Er soll ihn gebüsst beweisen mit dreizehn Bürgen und dreizehn Zwölften und zwei Zeugnissmännern bei jedem Eid. Dann soll so jeder Bürge schwören und vierzehn mit jedem derselben, dass er war Bürge bei einer Mark und dass sie war gezahlt, der dreizehnte so, dass er war

---

[1] Ög. Rb. 8 pr. Upl. þg. 9 § 3. Wm. I þg. 13 pr.
[2] Söderk. XIII 13, 14. Vgl. Ög. Rb. 8 § 1.
[3] Ög. Rb. 8 pr. [4] Söderk. XIII 14. [5] Ög. Rb. 8 § 2.
[6] Ög. Kb. 19 pr. S. ferner Ög. Rb. 8 pr. § 3. H. þg. 7 § 2. Wm. I þg. 13 pr.
[7] Wm. I þg. 13 pr. [8] Ög. Rb. 8 § 2.

Bürge bei einer Mark und acht Örtugen,[1] und vierzehn mit ihm, dass dieses war beglichen und gebüsst."

Dass bei Zahlung einer verbürgten Schuld der Bürge nicht nur gegenwärtig ist, sondern auch die Richtigkeit der Zahlung bestätigt, ergibt sich aus Ög. Bb. 39 pr. a. E. (oben S. 698).

7) Bürgschaft ist Haftung für fremde Schuld. Das Eingehen einer Bürgschaft begründet nicht etwa eine Schuld des Bürgen. Die Quellen sagen zwar vom Processbürgen, er „solle" den verbürgten Mann zur Stelle bringen, die verbürgte Sache vorweisen, — vom Geldbürgen: er „solle" zahlen. Aber das ist nur der einfache Ausdruck für den Gedanken, dass der Bürge von seiner Haftung frei wird, wenn dem Bürgenempfänger das Verbürgte verschafft wird.

Weil der Bürge für fremde Schuld haftet, ist er frei, sobald in der Person des Bürgenstellers die Schuld getilgt wird. Er wird daher frei nicht nur, wenn der Bürgensteller aus eigenem oder auf des Bürgen Antrieb erfüllt,[2] sondern auch, wenn dem Bürgensteller das Erfüllen erlassen wird,[3] oder wenn durch Annahmeverzug des Bürgenempfängers gegenüber dem Bürgensteller des letztern Verbindlichkeit untergeht,[4] oder wenn durch Tod des Bürgenstellers die Erfüllung der Schuld unmöglich wird.[5]

Was insbesondere den Annahmeverzug des Empfängers einer Eidbürgschaft betrifft, so lassen östgötisches und helsingisches Recht, wenn der Bürgenempfänger unentschuldigt im Schwurtermin ausbleibt, seinen Anspruch auf den Eid sofort untergehen.[6] Das Stadtrecht hingegen legt dem Bürgensteller auf, den Eid in Abwesenheit des Bürgenempfängers zu schwören. Dabei hat der Bürge den Eid anstatt des Bürgenempfängers zu „hören". Nachher aber soll der Bürge eidlich bezeugen, „was er hörte", — also auch dass der Eid geleistet sei.[7]

Der Bürge, der durch einen Schuldaufhebungsgrund frei geworden, kann dies durch ausdrückliche Erklärung feststellen[8] oder durch Gerichtsurtheil feststellen lassen.[9]

[1] Das Wergeld beträgt 40/3 Mark = 13 M. und 8 Ört. Vgl. Wilda S. 400.

[2] Ög. Bb. 39 pr. § 1 (oben S. 698 flg.). Sm. Kp. 9 pr. H. Kp. 6. Wm. II þg. 12 § 2.

[3] Z. B. das Leisten eines verbürgten Eides. Denn „geschenkter Eid ist geleistetem gleich" (oben S. 486).

[4] Beispiel: Eidbürgschaft, worüber Text zu N. 6.

[5] Visb. IV I 1.

[6] Ög. Rb. 8 pr. Söderk. XIII 12, 13. H. þg. 7 § 3.

[7] Bj. 9 § 1.

[8] *Sæghias af borghan* Wm. I Bb. 18.

[9] Bj. 9 § 1: Der Bürge leistet den Bürgeneid „vor dem Urtheiler" — doch wol nur um ein Feststellungsurtheil zu erlangen.

8) „Bürgschaftsbetrug“ — *takvilla* — ist nach östgötischem Recht gegeben, wenn der Bürge es ohne Erfolg unternimmt, sich durch eidliche Aussage seiner Haftung zu entziehen. Ein solcher Versuch kostet ihm die Dreimarkbusse (oben S. 697). Dabei ist zu beachten, dass nach östgötischem Recht nicht wegen jeder Eidfälligkeit Busse zu zahlen ist (S. 411). Nach oberschwedischem und nächstverwandten Rechten büsst der Bürge die 3 Mark, wenn er es darauf ankommen lässt, durch Geschworne seiner Bürgschaft überführt zu werden (S. 410) — „weil er des Klägers Recht wollte hinfällig machen“, wie Södermannalagen sagt. Doch scheint hier nur eine Anwendung der allgemeinen swealändischen Grundsätze über strafbaren Verzug vorzuliegen. Vgl. oben S. 410.

In die Dreimarkbusse verfällt nach östgötischem Recht der Bürge ferner wegen falscher „Bürgenrede“ zum Nachtheil des Bürgenempfängers oder des Bürgenstellers.[1]

9) Vererblichkeit. Sie ist für die Eidbürgschaft in Östgötalagen ausdrücklich anerkannt:

> Ög. Rb. 6 § 1: „Festigt Jemand einen Dreizwölfteid oder einen Zweizwölfteid, oder welchen Eid immer er festigen mag, dann kann der Bürge früher sterben, als angesagt [vgl. oben S. 696] ist, dann thue des Bürgen Erbe das nämliche Recht, welches jener ihm sollte gethan haben.“

10. Rückgriff. Dass der Bürgensteller den Bürgen schadlos zu halten hat, ist in verschiedenen Fällen ausgesprochen. Der Bürge für betagten Frieden z. B., der dreimal neun Mark büsst, wenn der Bürgensteller den Frieden bricht (S. 701 flg.), nimmt nachher gegen diesen seinen Rückgriff, und zwar soll zufolge den excerpta Lydekini der Bürgensteller in Monatsfrist nach neugewonnenem Frieden den Bürgen schadlos halten, widrigenfalls er geächtet wird.[2] Vom *vin* (S. 346 ff.) ferner bemerkt Östgötalagen, dass er gegen den Verkäufer (Bürgensteller) seinen Rückgriff nehmen soll, nachdem er selbst dem der Waare entwerten Käufer (Bürgenempfänger) den Preis erstattet hat. Der Verkäufer muss dann den *vin* mit Pfennigen oder mit Vieh schadlos halten, je nachdem der *vin* Geld oder Vieh an Geldesstatt gegeben hat.[3]

11) Beweisregeln. Das östgötische Recht[4] zeichnet die *vingan* (S. 346 ff.) vor andern Bürgschaften[5] durch den eigenthümlichen Grund-

---

[1] Ög. Rb. 8 § 2. [2] Wg. III 68.

[3] Ög. Vins. 6 § 2 a. E. (oben S. 348). § 5.

[4] Aus den übrigen Rechten sind lediglich processuale Regeln überliefert: Upl. Kp. 8 pr. § 1. þg. 12 pr. § 1. Sm. Kp. 9 pr. § 1. Wm. I Bb. 18. II Kp. 11 pr. § 1. Ll. Kp. 9 pr. § 1. St. Kp. 8 pr.

[5] Ög. Bb. 39 pr. (oben S. 698).

satz aus, dass sie nicht einfach abgeleugnet werden kann, wenn der Leugner dem Behaupter die Beweisführung verlegen will, und überhaupt nicht abgeleugnet mit der Folge, dass der Leugner zur Beweisführung mit einem einseitigen Beweismittel kommt. Wird Jemand vom Käufer (oder Eintauscher) als *vin* oder vom *vin* als Verkäufer (oder Vertauscher), somit als Bürgensteller, angesprochen, z. B. beim Gewährenzug, und beschränkt sich der Angesprochene auf einfaches Leugnen, so führt der Behaupter den Beweis der *vingan* mit Zeugen und Eidhelfern. Wird ferner Jemand vom Käufer (oder Eintauscher) als *vin* angesprochen, und leugnet er nicht die *vingan* selbst, sondern nur ihre Beziehung zum Kauf- oder Tauschobject, so haben nach Östgötalagen die Geschwornen der Hundertschaft die Wahrheit ausfindig zu machen.[1]

Zweiter Abschnitt.

Obligationen aus andern Gründen.

§ 92. Übelthaten.

Über die Abgrenzung des privatrechtlichen vom strafrechtlichen Gebiet ist SS. 370—373 gehandelt. Die Übelthaten, welche darnach allein privatrechtlich wirken, ordne ich nach dem hergebrachten Eintheilungsgrund an. Da die Mehrzahl der wichtigern unter ihnen schon in Darstellungen des Strafrechts oder aber in frühern Theilen dieses Buchs besprochen ist, so wird eine Skizze genügen.

A. Verletzungen der „Mannheiligkeit".

Unter *manhælghismal* oder *manhælgþamal* versteht das altschwedische Recht Übelthaten gegen Leben oder Leib freier Menschen.[2] Denn nur Freien kommt „Mannheiligkeit" — *manhælghi* oder *manhælgþ* — zu. Ein „Brechen der Mannheiligkeit" — *bryta manhælghi (manhælgþ)* — oder ein „Schneiden in die Mannheiligkeit" — *skærþa (skarþa) manhælgþ* — ist nach dem Princip von Östgötalagen strafrechtlich wirksam, wenn die That als absichtliche verantwortet werden muss.[3] Andere Rechte kennen dieses Princip dem Anschein nach nicht. Folgende Brüche der Mannheiligkeit kommen in Betracht:

---

[1] Ög. Vins. 6 § 4. Vgl. auch Söderk. I 1—9 (oben S. 350 flg.), V 23, 24.

[2] Vgl. die von Schlyter XIII s. vv. gegebenen Nachweise, und s. auch Nordström II S. 239.

[3] Og. Vaþ. 28 (kein *manhælgþamal* schliesst begrifflich das Interesse der öffentlichen Gewalt aus).

1) Nach den SS. 375 und 392 angeführten Grundsätzen heimliche oder verheimlichte Tödtung — *morþ* („Mord") —, wenn der Mörder minderjährig[1] oder irrsinnig[2] oder unfrei[3] ist. In den einschlägigen Fällen wird Mord wie Todtschlag behandelt.

2) Todtschlag — *mandrap* oder kürzer *drap*, in jüngern Texten auch *manvæght (manna vækt, manvæt).* Er hat dem Princip nach nur dann keine strafrechtlichen Folgen, wenn dem Todtschläger nicht Absicht zugerechnet wird. Von diesem Princip gibt es Ausnahmen. Zunächst zu Ungunsten der rechtlosen Leute. Nach östgötischem Recht wird willentlicher Todtschlag eines *giæfþræl* (S. 531) durch 3 Mark Pfennige gesühnt, die man nach S. 531 N. 4 als Privatbusse wird auffassen müssen. Das Nämliche gilt von den 3 Mark, welche Östgötalagen auf den Todtschlag eines Landstreichers setzt,[4] da diese Bestimmung sich unmittelbar an die über den *giæfþræl* schliesst und ihre unmittelbare Nachfolgerin in der gleich zu nennenden über den Spielmann hat. Für den Todtschlag eines Spielmanns *(lekari)* wird den Erben nach Öst- und wol auch nach Westgötalagen allemal nur die schon aus andern Schriften genugsam bekannte Scheinbusse gegeben.[5] Eine zweite Ausnahme galt, als noch der Zweikampf Rechtsinstitut war, zu Ungunsten dessen, der in rechtmässigem Zweikampf blieb, da in diesem Fall höchstens (halbes) Wergeld, aber kein Friedensgeld zu zahlen war.[6] Abgesehen nun von diesen Ausnahmen können privatrechtlich wirken lediglich unbeabsichtigte Todtschläge *(vaþadrap* S. 376 flg.), ferner Todtschläge, die von Wahnsinnigen, von Minderjährigen, von Unfreien, von Thieren begangen werden.[7] Und zwar ist es Princip, dass diese Todtschläge stets nur privatrechtlich wirken, ein Princip, wovon es jedoch Ausnahmen gibt (SS. 376, 391, 398). Die privatrechtlichen Folgen sind Obligationen für Sühne an die Verwandtschaft des Erschlagenen oder denjenigen, der ihre Stelle einnimmt, nicht hingegen an den Dienst- oder Gefolgsherrn als solchen,[8]

---

[1] Vgl. auch Upl. Mb. 2 pr. „Auf welche Weise er ihn auch erschlägt, es sei dieses Ungefährbusse, auf welche Weise dieses auch zuging." Entsprechend Sm. Mb. 18 pr. Wm. I Mb. 25. II Mb. 2 pr.

[2] Auf Mordbrand ist Bezug genommen in Upl. Mb. 2 § 1, Wm. I Mb. 21, II Mb. 2 § 1.

[3] Ausnahmen S. 392.

[4] Ög. Db. 18 pr.

[5] Ög. Db. 18 § 1. Wg. I Lr., wo freilich nur von Schlägen und Verwundungen die Rede ist. Stiernhöök S. 359 flg. J. Grimm RA. 678 flg.

[6] Schlyter III S. 275 n. 100.

[7] S. oben SS. 389, 375 und § 57.

[8] Dass *þukki* (= Beleidigungsbusse) nicht wegen *vaþaværk* gegeben wird, sagt Ög. Vaþ. 3 § 2, und dass sie nicht wegen Übelthaten von Unfreien gegeben wird, sagt Got. I 19 § 37 (III 22 a. E., anders freilich II 20 a. E., worüber Schildener S. 207 eine, kaum glückliche, Erklärung zu geben versucht).

wie beim strafrechtlich verfolgbaren Todtschlag. Diese besteht allemal, wenn der Todtschlag durch einen Freien begangen ist, von den Fällen der Scheinsühne abgesehen, in einer Geldleistung. In der Behandlung des Falls hingegen, wo der Todtschlag das Werk eines Unfreien oder eines Thiers ist, weichen nach § 57 die Landschaftsrechte erheblich von einander ab. Soweit sie den Eigenthümer des „Todtschlägers" haften lassen, besteht die Sühne in Geld, wobei höchstens gestattet wird, dass der Eigenthümer den Unfreien bezw. das Thier an Zahlungsstatt gibt. Soweit sie aber Sachhaftung eintreten lassen, wird die Sühne nur an Leib und Leben des Unfreien oder des Thiers gewährt. Hierauf bezieht sich die berühmte Satzung in Östgötalagen, wonach der Unfreie (und wahrscheinlich auch der Hund), wenn er nicht von seinem Herrn in der gesetzlichen Frist erlöst wird, auf Grund eines Gerichtsurtheils von den Verwandten des Erschlagenen mit dem Eichenstrang um den Hals am Thürpfosten seines Herrn darf aufgehängt werden. Er darf dem Herrn nicht genommen werden;[1] es darf aber auch der Herr ihn nicht herunterschneiden, bevor der Eichenstrang[2] verfault; thut er es dennoch, so büsst er, wie wenn er selbst den Todtschlag begangen hätte.[3]

Muss zur Sühne eines Todtschlags Geld geleistet werden, so ist dessen Summe stets gesetzlich bestimmt. Beim Bemessen der Beträge für *vaþadrap* gehen alle Rechte, die einigermassen vollständig überliefert sind, von dem Unterschied aus, der unter den *vaþaværk* hinsichtlich ihrer Schwere, d. h. hinsichtlich der Betheiligung des Thäters am schädlichen Erfolg (insbesondere oben S. 384 ff.), besteht. Aber in der Auffassung der Schwere unterscheiden sich die götische und die swealändische Gruppe, zum Theil auch die götischen Rechte selbst. Ausserdem bewirken die Veränderungen im Geldwerth, dass die jüngern Quellen höhere Summen nennen als die ältern. Die nachstehende Tabelle,[4] welche die Bussanschläge durchgängig in altschwedischen Mark berechnet, gibt eine Übersicht über die verschiedenen Rechtssysteme. Hierbei ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass die unter H vorgetragenen $7^1/_2$ Mark *half-giæld*,[5] d. h. halbe Sühne für willentlichen Todtschlag, also gewogenes Silber sind:

[1] Ob das Aufhängen an der Thür des Herrn noch den von Stiernhöök S. 214 und Calonius S. 154 angenommenen Zweck habe, ist fraglich.

[2] Nicht der Leichnam, wie J. Grimm RA. S. 665 und Wilda S. 656 meinen.

[3] Ög. Db. 13 § 2. Wegen des Hundes vgl. Vaþ. 2.

[4] Vgl. Nordström II S. 284, dessen Angaben jedoch theilweise unrichtig sind.

[5] *Halfgiæld* wird in H. das Nämliche bedeuten, wie in Upl. Mb. 6 pr. 5 pr. Es ist also die Hälfte von dem, was H. Mb. ind. 38 *mangiæld* nennt — nicht die Hälfte blos der Erbenbusse. Das *mangiæld* aber besteht nach H. Mb. 38 aus 7 + 4 + 4 gewogenen Mark Silber. Vgl. Calonius S. 192 N. a.



Vaþi	Wg.[1]	Ög.[2]	Upl.[4]	Sm.[5]	Wm. I[6]	Wm. II[7]	H.[8]	Ll.[9]	St.[10]
Durch unmittelbares leibliches Handeln	9	20	7	7	7	7	7	20	40
Holzhieb	9	$^1/_3$.20	7	7	7	7	7	$4^1/_2$	12
Handlös vaþi		$^1/_3$.20	7?			7?	7	9	20
Handarærki	3	$^1/_3$.20 ausnahmsw. 3	7 ausnahmsw. bussfrei	7 ausnahmsw. 10 oder bussfrei	7 in gewissen Fällen bussfrei	7	7	$4^1/_2$ und 9	12 und 20
Glockenfall in der Kirche	9								
Glockenfall im Thurm		3[3]	7	7	13	13			
Glömska			20	20	7	13	$7^1/_2$		
Unterlassung			7?	7		7?			
Hetzen von Thieren					7	13			
Befehl			20	20		13	$7^1/_2$	20	60
Bitten			20	20		13	$7^1/_2$	$4^1/_2$	20
That eines Minderjährigen	9	$13^1/_3$	7	7? 10?	7	7	$7^1/_2$	$4^1/_2$ und 9	8 und 12
That eines Irrsinnigen	9		7	7? 10?	7	7	$7^1/_2$	9	20

[1] Wg. I Kb. 10. Md. 7, 12, 15. II Kb. 17. Db. 18, 23, 25, 26. Vs. 2 § 2.

[2] Ög. Kb. 8 § 1. Db. 18 § 2. Vaþ. 1 pr. §§ 1, 2, 4, 5. Bb. 27 § 1.

[3] Ebenso Sml. 5 § 3.

[4] Upl. Kb. 5 § 6. Æb. 23 § 3. Mb. 2 pr. § 1. 5 pr. 6 pr. §§ 1, 2, 4. 7 pr. Kp. 11. Wb. 22 § 2. 23 § 6.

[5] Sm. Kb. 4 § 4. Bb. 20 § 1. 21 § 3. 24 § 1. Mb. 18 § 1. 19 pr. § 1. 20 pr. §§ 1, 2, 3, 7. 21 pr. 26 § 7.

[6] Wm. I Kb. 5 § 6. Bb. 44 § 1. 46 § 2. Mb. 21, 22, 24—26.

[7] Wm. II Kb. 5 § 4. Mb. 1 § 2. 2 pr. § 1. 5 pr. 6 pr. §§ 1, 2, 4. 7 pr. Kp. 14. Bb. 22 § 2. 24 § 5.

[8] H. Mb. 2 pr. § 1. 3 pr. § 1. 4 pr. §§ 1—5. Wb. 18 § 3.

[9] Ll. Db. vþ. 2 pr. 3 pr. § 1. 4. 5. 6. 7. 8 pr. § 1. 9. 11. 12. 14.

[10] St. Db. vd. 2 pr. 3 pr. § 1. 4. 5 pr. § 1. 6 §§ 1, 2. 8 pr. § 1. 9. 11. 14. Sk. 9.

Beachtenswerth ist das Verhältniss dieser Beträge zu den Sühngeldern, die für gemeinen willentlichen Todtschlag an die Verwandtschaft des Erschlagenen[1] gehen. Nach westgötischem Recht ist die höchste Busse für *vaþadrap* = der „Erbenbusse“ *(arvabot)*, d. h. dem Wergeld im engern Sinn für willentlichen Todtschlag. Bei schwerem *vaþadrap* kommen also nur die Sühne an die öffentlichen Gewalten und die „Geschlechtsbusse“ *(ættarbot)* in Wegfall. Am nächsten steht diesem System das westmännische. Die höchste Busse für *vaþadrap* in Westmannalagen beträgt nur um $^1/_3$ Mark weniger als das eigentliche Wergeld des Rechtsbuchs ($^1/_3$.40 M.), ist wahrscheinlich als abgerundetes Wergeld[2] aufzufassen. Die andern Landschaftsrechte setzen auf die schwersten *vaþadrap* eine Busse, deren Betrag den des eigentlichen Wergelds für beabsichtigte Tödtung ($13^1/_3$ M.) übersteigt. Die 20 Mark in Östgötalagen für „höchsten *vaþi*“ *(höghste vaþe)* sind nun aber nicht durch Halbirung des Gesammtbetrags gewonnen, womit willentlicher Todtschlag dem Erben und den öffentlichen Gewalten gesühnt wird, sondern dadurch, dass den $13^1/_3$ M. Wergeld (Erbenbusse)[3] noch $6^2/_3$ M. hinzugerechnet sind, die wegen beabsichtigter Tödtung als Geschlechts- oder Rachebusse *(oranbot)*[4] gezahlt werden müssten.[5] Ist dies richtig, so wird man die gleiche Entstehung der Summe von 20 Mark in Uplands- und Södermannalagen annehmen dürfen, obwol diese Quellen einer Geschlechtsbusse nirgends mehr gedenken und obwol die 20 Mark dort den Namen *halfgæld* oder *half mansbot* führen. Was Helsingelagen betrifft, so ist die Busse für die schwersten *vaþadrap* nur $^1/_2$ M. höher als das eigentliche Wergeld bei beabsichtigtem Todtschlag und allerdings nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach durch Halbirung des vollen *mangiæld* entstanden, welches für willentlichen Todtschlag an Verwandtschaft und öffentliche Gewalten ging. Es erklärt sich dies leicht dadurch, dass die grosse *vaþabot* als *halfgiæld* aus Uplandslagen entlehnt wurde. In der dritten Gruppe von Rechten unserer Tabelle, dem gemeinen Land- und

---

[1] Wilda SS. 400 flg., 384, 379. Nordström SS. 240—247. Calonius SS. 188—194. Vgl. auch Schlyter Tentam. SS. 11—13.

[2] Ebenso wie die 13 M. wegen *dulghadrap* in Wm. II Mb. 8 pr. und wegen Todtschlags durch einen Unfreien in Wm. II Mb. 24 § 8 (oben S. 394).

[3] Die Hälfte davon, $6^1/_2$ M. + 4 Ört. = $^1/_3$ 20 M., heisst in Ög. *halfgildi* oder *halfbot*.

[4] Ög. Db. 7 pr.

[5] Auch Wg. I Md. 5 pr. II Db. 10 lässt in einem Todtschlagsfall, wo keine „Geschlechtsbusse“ gegeben werden soll, eine Erhöhung der gewöhnlichen Erbenbusse (wennschon nicht gerade um den vollen Betrag der Geschlechtsbusse) eintreten.

Stadtrecht, ist das Wergeld für absichtliche Tödtung, soweit es überhaupt gesetzlich festgestellt ist,[1] niemals kleiner und regelmässig viel grösser als die höchste *vaþabot.*

Vom gotländischen Rechtssystem sind nur Bruchstücke überliefert. Todtschlag durch einen Unmündigen wird nach Gotlandslagen mit dem halben Wergeld gesühnt. Ebenso ist Tödtung durch Einsturz eines Hauses oder Zimmerwerks nach dem visbyschen Recht halbbüssig.[2]

Über die Geldsühne bei Tödtungen durch Unfreie oder Thiere ist in § 57 das Nöthige mitgetheilt.

3) Nach westgötischem und westmännischem Recht *dulghadrap*, worüber S. 405 flg. gehandelt ist.

4) Theilnahme an gemeinem Todtschlag.[3] Das altschwedische Recht ahndet die Theilnahme des Gehilfen oder doch wenigstens die blos psychische Theilnahme nicht strafrechtlich, sofern die Theilnahme nicht handhaft ist. Nach Westgötalagen soll weder wegen nächster Gehilfenschaft *(haldsbænd)* noch wegen psychischer Theilnahme *(raþsbænd)* der König etwas zu fordern haben. Der nächste Gehilfe des Todtschlägers, der *haldsbani*, d. i. wer den Getödteten „unter Spitze und Schneide hielt", zahlt nur $4^1/_2$ Mark, d. h. die Hälfte des eigentlichen Wergelds; der psychische Theilnehmer, *raþsbani*, d. i. wer den Erschlagenen „zu Tod rieth" *(ræþ han hælræþum)* zahlt entweder 3 oder nur $1^1/_2$ Mark, je nachdem ihm beim versuchten Reinigungseid die Helfer auf der Vater- oder auf der Mutterseite gebrachen. Nach Östgötalagen soll der *haldsbani* 20 Mark (an den Erben allein?) büssen; der *raþsbani* hingegen kommt mit 3 Mark davon, ebenso wer dem Hauptthäter Schutz *(forvist)* oder Beistand *(atvist)* leistet, mit andern Worten der fernere Gehilfe (in Wg. *atvistarmaþer)*, der merkwürdiger und für mich ebenso wenig wie für Wilda erklärbarer Weise nach westgötischem Recht strafrechtlich verfolgt wird. Uplandslagen lässt den *haldbani* 10 Mark büssen und sagt ausdrücklich, dass der Klagsinhaber allein dieselben zu beziehen habe. Wie mit diesen 10 Mark, so steht es nach Södermannalagen mit den 9 Mark, welche der *haldbani*, und mit den 3 Mark, welche der *raþbani* zu zahlen hat.[4] — Das gemeine Stadtrecht ist die erste Quelle, die nachweislich

---

[1] Ll. Db. vl. 23, 24, 32. St. Db. vl. 1 §§ 1, 2. 3. 4. 6.

[2] Got. I 14 § 5 vgl. mit 15 pr. — Visb. III I 10.

[3] Zum Folgenden Nordström II S. 288 flg. Wilda SS. 608—612, 621, 624, 627 flg., 631.

[4] Wg. I Md. 3. II Db. 8. Ög. Db. 5 § 1. 6. Upl. Mb. 9 § 4. Sm. Mb. 24 pr. Vgl. auch Wm. II Mb. 9 §§ 4, 5. Ll. Db. vl. 22.

in den hier erwähnten Fällen strafrechtliche Haftbarkeit der Theilnehmer eintreten lässt.[1]

5) Verwundung *(sar)* im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen wie der Todtschlag. S. jedoch oben S. 391. In Bezug auf Begriff und Arten sowie in Bezug auf die Geldsühne bei freier Thäterschaft kann im Allgemeinen auf Wilda SS. 734—744, 751—754 und Nordström II SS. 269—274, 291 flg. verwiesen werden. Anzumerken ist aber, dass die Sühne nur der Regel nach Geldsühne, ausnahmsweise jedoch, nämlich als Scheinsühne für Verwundung eines Spielmanns keine Geldsühne ist,[2] dass ferner nach westgötischem Recht für *vaþasar* der Verwundete neben dem gesetzlichen oder vergleichsmässigen Sühngeld noch einen „Gleichheitseid" — *iamnaþar eþer* — fordern kann, d. h. einen Zwölfereid mit der Formel:

> „So sei mir Gott hold und meinen Helfern, dass, wenn ich gäbe dir solche Schuld, wie du gibst jetzt mir, dann wollte ich mit solcher Busse mich begnügen, wie jetzt ich dir vorführe."[3]

Für den Fall gegenseitiger Verwundung enthält das östgötische Recht den Grundsatz dass nicht aufgerechnet, sondern „abgelegt" werde, d. h. dass die geringere Verwundung der einen Partei vor der schwerern der andern Partei ausser Betracht bleibe. Es wird „abgelegt" *(lægs af)* die mit stumpfer Waffe geschlagene Wunde *(skena)* „vor" der mit scharfer Waffe geschlagenen *(sar)*, vor der *skena* aber die einfache Blutwunde *(bloþviti)*.[4]

Die Sühne für Verwundungen durch Unfreie ist nach allen Rechten mit Ausnahme der götischen Geldsühne. Nach dem Princip der götischen Rechte soll der Verwundete seine Sühne an Leib und Leben des Unfreien bekommen; nur wenn der Thäter *fostri* (verna) seines Herrn ist, hat dieser Geldsühne zu zahlen. S. oben § 57. Die Sühne für Verwundungen durch Thiere ist überall dem Princip nach Geldsühne durch den Eigenthümer. Es werden aber verschiedene Systeme bei ihrer Ausmessung befolgt. Nach den götischen Rechten, dem *biærköa rætter*, und den gemeinen Rechten wird für alle Arten von Wunden die nämliche

---

[1] St. Db. vl. 1 pr. Wilda S. 624 Note 1 meint zwar, schon die nach Ög. Db. 2 § 1 (sowie nach Vaþ. 34 § 1 und Bb. 8 § 4) vom Gefolgen zu entrichtenden 3 M. seien zwischen Kläger, König und Hundertschaft getheilt worden. Aber die 3 M. sind die nämlichen, die in Ög. Db. 6 erwähnt werden und an denen auch Wilda die öffentlichen Gewalten nicht betheiligt.

[2] Wg. I Lr. Vgl. oben S. 707 N. 5.

[3] Wg. I Vs. 4. II Vs. 12. Vgl. dazu Schlyter XIII S. 331.

[4] Ög. Vaþ. 8 pr. Anders Upl. Mb. 29 § 2. Sm. Mb. 12 § 2. H. Mb. 14 § 2.

Geldsumme (2 bezw. 6 Ören) entrichtet.[1] Das oberschwedische Recht hingegen stuft die Busse ab, je nachdem die Wunde „volle Versehrung“ *(fullsæri)* oder einfache „Blutwunde“ *(bloþlæti, bloþsar)* ist.[2] Nach Gotlandslagen beträgt regelmässig die Busse ein Drittel derjenigen, die zu entrichten wäre, wenn ein freier Mensch der Thäter wäre; bei Hundesbiss jedoch soll sich der Betrag nach der Zahl der Zahnspuren richten.[3] Über die besondere Behandlung des Hundsbisses in den gemeinen Rechten s. oben S. 399.

Aus den Verwundungen entstehen nicht blos Obligationen für Sühne. Vielmehr muss, wer Geldsühne zu geben hat, auch für die Heilung des Verwundeten sorgen. Nach oberschwedischem und södermännischem Recht — und wahrscheinlich überhaupt nach älterm Recht — muss er dem Verwundeten den Heilkünstler *(lækir)* und das Verbandzeug selbst stellen, und zwar darf er sich nicht darum anfordern lassen; er muss sie vielmehr sogleich aus freien Stücken anbieten, — bei unabsichtlicher Verwundung zugleich mit der *vaþabot.* Dabei muss er dem Verwundeten die Wahl unter drei „gesetzmässigen Heilkünstlern“ lassen. „Gesetzmässiger Heilkünstler“ *(lagha lækir)* aber ist, wer geheilt hat eine mit Eisen gehauene Wunde, eine beinschrötige Wunde, eine Hohlwunde, eine durchgehende Wunde mit Ein- und Ausgangsöffnung, eine Verstümmelungswunde. Werden Arzt und Verbandzeug *(lin ok lækirs giæf* = „Linnen und Arztgabe“) nicht rechtzeitig angeboten, so verfällt eine Verzugsbusse, die bei Verwundungen durch Thiere oder Unmündige 6 Ören an den Verletzten, bei unabsichtlicher Verwundung durch Freie $4^1/_2$ bezw. 9 Mark zur Dreitheilung beträgt.[4] Die andern Rechte ersetzen das Stellen des Arztes durchs Zahlen des Arztlohns. Dabei bestimmen sie einen festen, doch nach der Schwere der Wunde bemessenen Betrag, der als *lækis gæf, lækis bot, lækæris fæ* („Arztlohn, Arztbusse, Arztgeld“) an den Verwundeten entrichtet werden muss. Nur Westgötalagen lässt einmal den Überschuss der Curkosten über den festen Betrag bis zu einer Maximalsumme durch den Eid des Verwundeten bestimmen.[5]

---

[1] Wg. I Vs. 5. II Vs. 14. Og. Vaþ. 25 pr. Bj. 14 § 23. Ll. Sm. vþ. 8. St. Sm. vd. 7 pr.

[2] Upl. Mb. 21. Sm. Mb. 1.

[3] Für jede Zahnspur bis zur vierten 2 Ören. Got. I 17 § 4. add. 3 Abs. 5. II 17 § 4. III 18 § 4. Doch soll nach I add. 3 Abs. 6 für „*sar*“ durch Hundesbiss die „Hälfte der höchsten Busse“ gezahlt werden.

[4] Upl. Mb. 21. 22. 23 § 4. 27. Sm. Mb. 1. 2. 11.

[5] Wg. I Vs. 5 (oben S. 467). II Vs. 14. Wm. II Mb. 21 §§ 1, 2. H. Mb. 12. Visb. I 30, 31 a. E. Vgl. auch Ög. Vaþ. 18 pr. Wm. I Mb. 17.

Übrigens muss auch der Arztlohn rechtzeitig und gehörig, nach Helsingelagen vor der versammelten Kirchgemeinde oder am Thing angeboten werden, widrigenfalls strafbarer Verzug eintritt.[1]

Die Obligationen für Wundbusse und Cur sind nicht die einzigen Obligationen, welche eine Verwundung zur Folge haben kann. Vielmehr entsteht überall auch noch eine Haftung für Sühne des etwa nachfolgenden Todes des Verwundeten. Die Dauer dieser Haftung ist aber genau bestimmt. Nach altnationalem Recht wird höchstens Nacht und Jahr über und auch innerhalb dieser Frist nach einigen Rechten überhaupt, nach andern wenigstens bei leichter Verwundung nur solang gehaftet, als die Wunde offen, oder bis der bettlägerige Verletzte aufgestanden und umhergegangen ist.[2] Im Stadtrecht werden diese Regeln, und zwar theilweise unter deutschen Einflüssen, modificirt. Zu Visby trägt der Handthäter *„de vare des dotslages“* höchstens 30 Tage lang, und innerhalb dieser Frist wird er *„der vare lös“*, sobald der Verletzte zur Kirche, auf den Markt oder zur Badstube geht. Auch nach dem *biærköa rætter* ist der Ausgang zur Kirche oder auf den Markt in dieser Weise relevant.[3] Im Zusammenhang mit dieser Haftbarkeit des Thäters für Todtschlagssühne steht der Grundsatz, dass der Verletzte keine Wundbusse anzunehmen braucht, solang jene Haftbarkeit dauert, und weiterhin der S. 682 erwähnte über Untergang derselben durch Vergleich. — Wie für Sühne des der Verwundung möglicherweise nachfolgenden Todes, so wird gemäss Östgötalagen und gemeinem Landrecht auch für Busse der möglicherweise beim Verletzten zurückbleibenden Lähmung Nacht und Jahr über gehaftet.[4]

Eigenthümlich ist die Vertheilung der Beweisrollen, die sich im oberschwedischen und helsingischen Recht findet. Nach Uplandslagen soll nämlich der Verletzte nur bei offener Wunde zum Beweis (mit Zeugen) gegen den Thäter kommen. Nach Helsingelagen ferner soll bei wechselseitiger Verwundung diejenige Partei den Beweisvorzug geniessen.

---

[1] H. Mb. 12.

[2] Wg. I Bd. 9 (rhythmisch), II Frb. 13, dazu Schlyter XIII S. 817. Got. I 19 § 34. Upl. Mb. 25 pr. Sm. Mb. 4 pr. Wm. I Mb. 11. II Mb. 22 pr. H. Mb. 10. Ll. Sm. vl. 15 pr. § 1 (St. Sm. vl. 16 pr. § 1). Nach Wm. I a. a. O. wird auch nicht mehr wegen Tödtung gehaftet, wenn der Verwundete auf seinem Todtenbett vor seinem Beichtvater und vor Zeugen erklärt hat, dass nicht die Wunde Ursache seines Todes sei.

[3] Visb. I 31. Bj. 14 § 6. Dazu vgl. Hamburg a. 1270 XII 9, a. 1292 P 9.

[4] Ög. Vaþ. 15 § 4. Upl. Mb. 24 § 3. Sm. Mb. 5 pr. Ll. Sm. vl. 8 § 2. vþ. 7 § 1. St. Sm. vþ. 6 § 1.

welche die schwerer zu büssende Wunde empfangen, bei gleicher Schwere der Wunden erst diejenige, welche Zeugen hat.[1]

6) Verstümmelung *(lyti, læst)* und Lähmung. In Bezug auf die Voraussetzungen im Thäter Analogie zu 3 und 5. Doch muss im Auge behalten werden, dass die schwersten Verstümmelungen, welche das Recht als solche auszeichnet,[2] begrifflich Absichtslosigkeit ausschliessen. In Bezug auf die obligationenrechtlichen Folgen von Verstümmelung und Lähmung müssen festländisches und gotländisches System unterschieden werden. Die festländischen Rechte gehen von dem Princip aus, dass diese Übelthaten aus Verwundung (oder Schlag) und Entzug eines Körperglieds oder seines Gebrauchs zusammengesetzt sind. Demgemäss sind die Folgen erstens die der Verwundung (oder des Schlags), zweitens die der dauernden Beschädigung, wofür Ersatz gegeben werden muss. Dieser Ersatz heisst *læstarbot (læstisbot)* oder *lytisbot* („Fehlerbusse, Verstümmelungsbusse“). Obgleich der *biærköa rætter* wunderlich genug und im Gegensatz zu den übrigen, insbesondere auch den ältern Quellen von dieser Busse sagt, sie werde „fürs Dulden der Wunde“ *(fore saræ þulit)*[3] gegeben, so äussert sich doch ihr Ersatzcharakter darin, dass unter allen Umständen, also auch bei willentlicher That, die öffentlichen Gewalten keinen Antheil daran haben,[4] dass ferner ihre Grösse durch Absichtlichkeit oder Unabsichtlichkeit der That nicht bedingt zu sein braucht,[5] dass sie endlich nicht nach Art der Wundbusse eine Erhöhung bei Bruch eines besondern Friedens erleidet.[6] Die *læstar-* oder *lytisbot* ist ihrem Betrag nach gesetzlich[7] bestimmt, und zwar nach westgötischem Recht stets, nach westmännischem und nach dem gemeinen Stadtrecht meist kleiner,[8] nach oberschwedischem und södermännischem Recht und nach dem *biærköa rætter* meist grösser,[9] nach östgötischem und helsingischem Recht und nach dem gemeinen Landrecht meist ebenso

---

[1] Upl. Mb. 30 § 5 (mit 23 § 3). H. Mb. 9 § 1 (mit 11). Vgl. auch das gotl. Recht unten S. 716 N. 5.

[2] Nordström II SS. 264—266.

[3] Bj. 14 §§ 1, 4. Wahrscheinlich sind *sarabot* und *lytisbot* verwechselt.

[4] So treffend schon Wilda S. 760.

[5] Wg. I Smb. 4 § 8. Vgl. auch St. Sm. vd. 6 § 2.

[6] Upl. Mb. 24 § 1. Sm. Mb. 12 pr. H. Mb. 14 pr.

[7] Einzelne Taxen bei Wilda SS. 760, 761, 767—769. Nordström II SS. 264—269.

[8] Wg. I Smb. 5 pr. §§ 1—8. Wm. I Mb. 17 pr. §§ 1—5. II Mb. 23 §§ 1—5. St. Sm. vd. 1. 2 pr. § 1. 3. 6 § 2. 7 § 1.

[9] Upl. Mb. 21. 24 §§ 1, 3. 28 § 1. Sm. Mb. 1. 6 pr. §§ 1, 2. Bj. 14 §§ 1, 4.

gross[1] als die Wundbusse. In Östgötalagen und im *biærköa rætter* erscheint dies System durch die Regel modificirt, dass neben grossen Wundbussen die *lytisbot* unterbleibt,[2] ferner im *biærköa rætter* und in den gemeinen Rechten durch die Regel, dass wegen gewisser geringerer Lähmungen nur *lytisbot*, aber keine Wundbusse gegeben wird.[3] Das gotländische Recht fasst die Verstümmelung oder Lähmung stets als einheitliche Übelthat auf. Demgemäss schreibt es nur Eine Busse vor. statt neben der Wund- oder Schlagbusse eine Verstümmelungs- oder Lähmungbusse hergehen zu lassen.[4] In Gotlandslagen findet sich auch die Beweisregel, dass bei Lähmungen durch trockene Schläge im Streit über die Thäterschaft der Gelähmte nur dann in die Rolle des Beweisführers kommt, wenn der Schlag kenntliche Spuren hinterlassen hat.[5]

7) Schläge. Die festländischen Rechte fassen den Schlag *(bardaghi, hug)*, soweit er nicht den Leib schädigt, lediglich als Ehrenkränkung auf und geben daher dem unabsichtlichen Schlag *(vaþahug)*. der keine kenntliche Spur hinterlässt, obligationenrechtliche Folgen überhaupt nicht. Unabsichtliche Schläge, die kenntliche Spuren hinterlassen. werden unter dem Gesichtspunkt der Leibesverletzung gebüsst, wobei auch (nach Ög.) der *vaþaeþer* zu leisten ist.[6] Willentliche Schläge, zugefügt von freien Leuten, werden im Allgemeinen strafrechtlich verfolgt.[7] In einigen bestimmten Fällen jedoch bewirken sie lediglich privatrechtliche Obligationen für Geldbusse, so nach Westgötalagen Schläge, die ein Unmündiger austheilt oder empfängt, Schläge, die ein Mann seiner Frau („auf der Bierbank" oder „in der Kirche" oder „auf dem Markt") verabreicht.[8] Schläge oder Stösse, die ein Unfreier ertheilt, sind vom östgötischen Recht den durch ihn zugefügten Verwundungen gleichgestellt.[9] Zum gegentheiligen Ergebniss führt das S. 394 besprochene Princip des westmännischen Rechts.[10] Wie nach diesem werden auch nach gotländischem Recht Schläge von Unfreien mit Geld ($^1/_2$—2 Mark) gebüsst. Hingegen ist letzterm Recht eigenthümlich die „Verebnung" zwischen den Hieben *(hagg)*, die der Unfreie dem Freien ertheilt, und denen, die er

[1] Óg. Vaþ. 15 §§ 2, 4. 18 pr. §§ 1, 2. 23 § 2. 24 pr. §§ 1, 2. 25 pr. § 1. Söderk. LIII. H. Mb. 9. Ll. Sm. vþ. 1 pr. § 1. 2 pr. § 1. 3. 4. 8.

[2] Ög. Vaþ. 7 pr. Bj. 14 pr. §§ 1—4, 11, 18. Vgl. auch Wilda S. 760.

[3] Bj. 14 § 1. Ll. Sm. vþ. 5. St. Sm. vd. 4 pr. § 1.

[4] Got. I 19 §§ 10—18, 22—25, 31. 17 § 4. add. 3 Abs. 6. S. auch Wilda SS. 762, 765, 766, 768, 770.

[5] Got. I 19 § 21. Vgl. oben S. 715 N. 1.

[6] Wg. I Bd. 5. II Frb. 9. Ög. Vaþ. 24 pr.

[7] Nordström II S. 273.

[8] Wg. I Bd. 3 pr. § 1. 4. II Frb. 4—8. Vgl. Schlyter Jur. afh. I S. 170.

[9] Ög. Vaþ. 16 § 1. Vgl. oben S. 712 und Calonius S. 204.

[10] Vgl. auch Calonius S. 206.

vom Freien empfängt. Dabei sollen zwei Hiebe von Seite des Freien gleich einem von Seite des Unfreien geachtet werden.[1] Da Gotlandslagen ausdrücklich hervorhebt, dass der Unfreie, d. h. sein Herr für ihn, Ehrenkränkungsbusse *(þunki)* weder nehme noch gebe, so muss geschlossen werden, dass Schläge nach der Auffassung des gotländischen Rechts nicht sowol Ehrenkränkungen als Leibesverletzungen sind, woraus sich auch obige Compensation erklärt. Endlich enthält Gotlandslagen den Rechtssatz, dass aus Beulen- oder trockenen Schlägen *(lukahagg*, in der Übersetzung *dumslag)*[2] analog wie aus Verwundungen gegen den möglicherweise nachfolgenden Tod gehaftet wird.[3]

B. Ehrenkränkungen. Eigentliche Ehrenkränkungen können nicht unabsichtlich begangen werden, noch auch von Unfreien. Dass wegen *vaþaværk* keine Ehrenkränkungsbusse *(þukki)* zu geben sei, sagt Östgötalagen, Gotlandslagen aber, dass Unfreie niemals eine solche Busse entrichten.[4] Anders verhält sichs mit denjenigen Ehrenkränkungen (Realinjurien), die zugleich als schädliche oder gefährliche Thaten aufgefasst werden können, wie z. B. die Wassertauche, die nach dem gemeinen Stadtrecht auch als *vaþaværk* büssbar ist.[5]

1) Gewöhnliche Ehrenkränkungen durch Thätlichkeiten. Sie werden nach den festländischen Rechten strafrechtlich verfolgt. Auf Gotland könnten sie privatrechtliche Obligationen zur Folge gehabt haben. Es sind nämlich in Gotlandslagen auf Schütteln, Stossen, Treten, Haargriff, Giessen von Getränk ins Gesicht, Kleiderreissen, Wegwehrung nur Bussbeträge unter 3 Mark gesetzt. Einige davon bestehen nur aus wenigen Ören oder Örtugen.[6] Vgl. damit das S. 372 Vorgetragene.

2) Schelte *(oquæþinsorþ, oquæþisorþ, þokkaorþ, orþafar)*. Nach den festländischen Rechten hatte sie stets strafrechtliche Folgen.[7] Zur Zeit des gesetzlichen Zweikampfs konnte der Beleidiger vom Beleidigten im Zweikampf busslos erschlagen werden. Später büsste er gemeiniglich mit Geld[8]

[1] Got. I 19 § 37.

[2] Gegen die durch Schildener unter J. Grimms Beifall versuchte Deutung von *lukahagg* (von *luka* = schliessen) macht Schlyter, gegen die von Ihre angenommene, von Schlyter für möglich erklärte (von *luka* = flache Hand) macht Grimm Gründe geltend. S. Schlyter Gl. und XIII s. v. J. Grimm Kl. Schr. IV S. 110.

[3] Got. I 19 § 35 (II 19 § 33, III 21 § 32). Vgl. auch Visb. I 34 §§ 3—5.

[4] Ög. Vaþ. 3 § 2. Got. I 19 § 37 (III 22, anders freilich II 20 a. E.; vgl. auch Schildener S. 207.

[5] St. Sk. 3 § 2. [6] Got. I 19 §§ 26—29, 32, 33, 36, 62.

[7] Wilda SS. 785, 788, 791. Nordström II SS. 292—296.

[8] Die von J. Grimm RA. S. 711 erwähnte Widerrufsform kommt zuerst in Chr. Ll. add. C 1 vor. Vgl. aber Stat. Sken. a. 1285 c. 3 und Gardsr. I A § 4, B § 4.

an den Geschmähten und die öffentlichen Gewalten. Das gotländische Recht hingegen gibt der Schelte zunächst nur privatrechtliche Folgen. Der Beleidigte hat, wenn der Beleidiger das Schmähwort im Streit oder im Trunk gebraucht hat und dies zugesteht, nur ein Forderungsrecht[1] auf Rücknahme der Schmähung *(atrtaka orþ sin)* vor versammelter Kirchgemeinde. Er übt dies Forderungsrecht aus, indem er den Beleidiger an dessen Hof vor Zeugen zur Kirche lädt. Eidlich ableugnen kann der Beleidiger die Schelte nur, wenn er sie nicht vor einer Versammlung ausgesprochen hat. Wird er dann eidfällig, so büsst er 3 Ören und hat obendrein Ehrenerklärung zu leisten. Ist hingegen die Schelte vor einer Versammlung vorgefallen, so steht dem Beleidiger nur der Wahrheitsbeweis offen. Kann er diesen nicht erbringen, so büsst er 3 Mark und leistet Ehrenerklärung. Die Ehrenerklärung — *syma man* („den Mann ehren") — enthält eine Rücknahme der Schelte *(orþ sin atr taka)* und wird in beiden Fällen eidlich abgegeben,[2] und zwar wird der Eid — *symdar aiþr* (in der altdeut. Übersetzung *eyd eynes guten geruchtes)* — im ersten Fall mit zwei Helfern vor der Kirche, im zweiten mit fünf Helfern am Thing geschworen.[3]

3) Unzüchtiger Griff (*quinnagripr* = „Weibergriff"). In Gotlandslagen bewegen sich die Bussanschläge zwischen 5 Örtugen und 2 Mark,[4] was darauf schliessen lässt, dass strafrechtliche Verfolgung unterblieb.

4) Aussereheliches Beilager *(lægher, lighri, löskalæghi, hæfþ)*[5] mit einem freien Weibe. Es ist zunächst Entehrung. Weshalb die Busse dafür eine „Ehrenkränkungsbusse" — *þukki, þukkabot* — genannt,[6] niemals für Beilager mit einem bescholtenen Weibe,[7] demselben Weibe

[1] Dieses übersieht gänzlich v. Wallenrodt, der Zschr. für Rechtsgeschichte Bd. III (1864) 244—250 die gotländische Ehrenerklärung als processualen Reinigungseid auffasst. S. die folgende Note.

[2] Vgl. die S. 535 erwähnte eidliche Ehrenerklärung nach westmänn. Recht.

[3] Got. I 39 (II 51, III 50). Ein Anwendungsfall Got. I 2 § 2 (II 2 § 2, III 2 § 2). Gegen K. Maurer Hofr. S. 61 ist zu bemerken, dass zwar nach St. R. 31 pr., nicht aber nach Got. der Widerruf eine Strafe ist. — Völlig missverstanden ist der *symdar aiþr* von Wallenrodt a. a. O. Nach seiner Ansicht soll dadurch der Ehrverletzer im Process seinen Vorsatz ablengnen. Aber W. lässt viererlei unbeachtet: a) dass der Gekränkte die Ehrenerklärung fordert, b) dass nach Got. I 2 § 2 auch derjenige die Ehrenerklärung leistet, der seinen Vorsatz der Natur der Sache nach nicht ableugnen kann, c) dass nach Got. I 39 auch derjenige noch zur Ehrenerklärung kommt, der die Thatsächlichkeit derselben vergeblich abzuleugnen versucht, d) die Relevanz des Schwurorts. Übrigens hat W. nicht nach dem Originaltext gearbeitet.

[4] Got. I 23 (II 26, III 27). Anders Vish. I 46. [5] Vgl. Wilda SS. 809 ff.

[6] Ög. Æb. 16 pr. § 1. Sm. Æb. 3 § 1. [7] Ög. Æb. 16 pr.

(nach Swearechten) höchstens dreimal[1] und vom selben Mann wegen Beilagers mit demselben Weibe nur einmal gegeben wird.[2] Es wird aber die Busse auch nur gegeben, wenn das Beilager kundlich geworden, nämlich entweder wenn der Concumbent im Beilager ergriffen ist oder „wenn ein Kind davon Zeugniss bringt“. Letztern Falls ist es gleichgiltig, ob das Kind *(lægherbarn* = „Beilagerkind“) lebendig oder todt zur Welt kommt.[3] Die Busse *(lægherbot, lighrisbot)* ist stets eine Geldleistung, welche nach oberschwedischem und westmännischem Recht, ferner (als *hogsl* = „Tröstung“) nach gotländischem an die Verführte allein, nach westgötischem zu $^1/_3$ an die Verführte, zu $^2/_3$ an ihren Vormund, nach helsingischem an den Vormund und bestimmte andere nahe Blutsfreunde der Entehrten, nach södermännischem, östgötischem und nach dem gemeinen Landrecht an ihren Vormund allein geht.[4] Über Vererblichkeit von Forderungen und Haftung s. oben SS. 58, 426 (N. 3). Der Betrag der Beilagerbusse ist gesetzlich bestimmt und richtet sich insgemein nach dem Stand der Entehrten,[5] in Upland und Westmannaland aber auch darnach, ob dieselbe und wie oft sie schon früher beschlafen war.[6] Übrigens kann auf handhafter That der Entehrer strafrechtlich verfolgt werden, nach Gotlandslagen jedoch nur dann, wenn die Entehrte Gotländerin oder eines Gotländers Tochter ist.[7] Andererseits befreit sich nach einigen Rechten der Verführer auch von der privatrechtlichen Haftung für Beilagerbusse, wenn er sich, bevor er sachfällig geworden, mit der Verführten verlobt.[8] — Über Haftbarkeit des Schwängerers gegen Tod der Geschwängerten im Wochenbett s. oben S. 384 zu N. 3.

5) Nach södermännischem Recht das Beilager eines Weibes mit dem Ehemann einer andern Frau. Die letztere kann, wenn

[1] Upl. Æb. 22 pr. Wm. I Gb. 7. II Æb. 17 pr.

[2] Wg. II add. 12 pr. Upl. Æb. 22 pr. Dazu vgl. Wilda S. 816.

[3] Ög. Æb. 16 pr. Wg. II add. 12 pr. Upl. Æb. 22 § 2. Wm. II Æb. 17 § 2. Ll. Æb. 15. Got. I 20 § 15.

[4] Upl. Æb. 22 pr. § 1. Wm. II Æb. 17 pr. § 1. I Gb. 7 (?). Got. I 20 § 15. — Wg. II Gb. 18. add. 12 pr. § 2. — H. Æb. 14 pr. — Sm. Æb. 3 § 1. Ög. Æb. 16 pr. § 1. Ll. Æb. 15.

[5] Wg. I Gb. 6 §§ 1, 3. II Gb. 8, 10, 11, 18. add. 12 § 2. Wm. II Æb. 17 pr. Got. I 20 §§ 14, 15. Anders Upl. Æb. 22 pr. (?).

[6] Upl. Æb. 22 pr. Wm. I Gb. 7. II Æb. 17 pr.

[7] Got. I 20 §§ 14, 15: Der Entehrer hat von den Verwandten der Verführten „Hand oder Fuss zu lösen“. Das scheint auch festländischem Recht nicht fremd; denn in Folkw. II S. 226 fordern die Brüder der Entehrten als Busse die „rechte Hand und den linken Fuss“ des Verführers.

[8] Wg. II add. 12 § 2. Sm. Æb. 3 § 1.

sie die Ehebrecherin *(horstakka)* nicht auf der That ertappt, dieselbe nur privatrechtlich um 3 Mark Busse verfolgen.[1]

6) Nothzucht durch einen Unfreien. Vgl. oben S. 395.

§ 93. Fortsetzung.

C. Vermögensverletzungen.

1) Diebstahl *(þiufnaþer)*.[2] Im Allgemeinen sind nur die Diebstähle von Unmündigen und nach den Swearechten sowie nach gotländischem Recht die von Unfreien geeignet, rein privatrechtlich zu wirken. Nach Östgötalagen bewirkt der Diebstahl eines Unmündigen nur die Verbindlichkeit zur Rückgabe des Gestohlenen und möglicherweise zur Zahlung einer Busse an den Bestohlenen. Ist nämlich der Diebstahl nur ein kleiner *(snattan)*, so verfällt überhaupt keine Busse; in allen andern Fällen beträgt sie 6 Ören.[3] Die Swearechte setzen auf alle Diebstähle von Unmündigen eine Quote (1/4 oder die Hälfte) der Busse, welche ein Mündiger zu entrichten hätte.[4] Über Diebstähle von Unfreien SS. 392, 394 (N. 3), 395. Von den Diebstählen, welche mündige Freie begehen, kann nach (jüngerm?) westgötischem und nach jüngerm westmännischem Recht keiner,[5] nach den andern Rechten nur der kleine *(hvinska, snattan)* strafrechtlicher Folgen ermangeln. Aber nach einigen Rechten wirkt auch der kleine Diebstahl nur unter bestimmten Voraussetzungen privatrechtlich: nach Östgötalagen nur wenn der Dieb geständig und fähig zum Zahlen der Busse an den Bestohlenen, nach Uplandslagen, regelmässig ferner nach Södermannalagen und nach dem gemeinen Landrecht nur wenn das Verfahren auf Handhaftigkeit unangänglich ist.[6] Die beiden letztgenannten Quellen lassen jedoch beim Diebstahl bestimmter geringfügiger Sachen schlechterdings nur Privatbusse eintreten.[7] Stets durch blosse Privatbusse *(snattara bot, snattanbot)* sühnbar ist der kleine Diebstahl nach der ältern Redaction von West-

---

[1] Sm. Gb. 4 pr. Anders Upl. Æb. 6 pr.

[2] Nordström II SS. 297–311. Wilda SS. 869 flg., 871 flg., 875 flg., 879. 883 flg., 886, 888, 890 flg., 893—895, 903—905. Manches auch bei Stiernhöök L. II P. 2 c. 5. J. Grimm RA. 635 ff. K. Maurer Hofr. SS. 62—64.

[3] Og. Vaþ. 40.

[4] Upl. Mb. 42. Sm. þb. 6 § 2. Wm. II Mb. 26 § 10. H. Mb. 28 § 3.

[5] Wg. II þb. 13. III 123, 126. Wm. II Mb. 26 pr. § 1.

[6] Ög. Vaþ. 39 § 1. 32 § 1. Upl. Mb. 35, 36, 40. Sm. þb. 1, 5. Ll. þb. 10 § 1. 15 a. E.

[7] Sm. Bb. 2 pr. 7 § 1. 8 § 5. 10 §§ 1—3. Ll. þb. 26.

mannalagen, nach Helsinge- und Gotlandslagen und nach dem *biærköa rætter.*[1]

Wie es mit dem Ersatz des gestohlenen Guts *(styld, þiuft,* auch *þiufnaþer)* gehalten wurde, wenn dasselbe nicht unversehrt oder gar nicht zurückgegeben werden konnte, lässt sich nicht für alle Rechte mit Sicherheit ausmachen. Merkwürdig ist nach dem SS. 460 flg. Vorgetragenen, dass nach den Götarechten und nach Södermannalagen der Ersatz in Geld gegeben werden darf. Dabei lassen die Götarechte den Ersatzpflichtigen zum Schätzungseid kommen, während nach Södermannalagen durch Schätzleute die Höhe der Ersatzschuld festgestellt wird.[2] Dass der volle Werth des gestohlenen Guts ersetzt werden muss, ist als Princip ausser Zweifel. Eine Ausnahme aber tritt nach gotländischem Recht beim Diebstahl eines Unfreien ein. Da nämlich der Herr, der den entlaufenen Knecht vom Fänger einlöst, das gestohlene Gut nur bis zum Werth von 3 Mark mit einzulösen braucht (S. 395), so ist weiter zu schliessen, dass er auch nicht mehr als Ersatz geben muss. In Westgötalagen, wo freilich der Diebstahl des Unfreien strafrechtlich behandelt wird, ist dieser Rechtssatz direct ausgesprochen.[3]

2) Dem Diebstahl analoge Vergehen. Nach Uplandslagen und daraus abgeleiteten Quellen gehört hieher das unrechtmässige Merken fremder gemerkter Sachen *(læggia mærki a mærki annars)*; geringere Fälle ziehen nur die Dreiörenbusse, d. h. Privatbusse, nach sich.[4] Ferner ist die Unterschlagung hieher zu stellen. Ihr Typus ist der „Funddiebstahl", d. h. das Verheimlichen gefundener Sachen, als welches übrigens schon das Unterlassen des gesetzlichen Aufgebots gilt.[5] Über diebstahlähnliche Gebrauchsanmassungen unten S. 733.

3) Raub *(ran).*[6] Abgesehen von den Thaten der Unfreien und der Unmündigen gehören nach den Swearechten und dem gemeinen Landrecht die geringern Fälle des „Handraubs" *(handran, handdraghit ran)* hieher, da diese an sich nur durch Privatbusse gesühnt werden, so dass öffentliche Busse erst als Verzugsfolge eintreten kann.[7]

---

[1] Wm. I þj. 1 pr. § 2. 17 §§ 1, 2. H. Mb. 28 pr. Wb. 24 pr. n. 16. Got. I 38 pr. (II 49 pr., III 49 a. A.). Bj. 33 pr. 32 § 3.

[2] Wg. I þb. 1. II þb. 18. 23. III 126. Ög. Vaþ. 39 § 1. 40. 41 pr. 32 pr. §§ 1—3. Sm. Bb. 19 § 4.

[3] Wg. II þb. 23.

[4] Upl. Wb. 27 pr. Sm. Bb. 29 § 1. Wm. II Bb. 26 § 1. H. Wb. 22 pr. Ll. Bb. 32 § 1. Vgl. dazu auch Homeyer Hausmarken S. 326 flg.

[5] Stiernhöök S. 375 flg. Nordström II S. 312. Wilda S. 919.

[6] Nordström II SS. 314—317. Einiges auch bei Wilda S. 907 ff.

[7] Upl. Mb. 33 pr. Sm. Mb. 15. Wm. I þj. 16 pr. § 1. II Mb. 25 §§ 5, 6. H. Mb. 18. Ll. Eþs. 44 § 1.

4) Brandstiftung *(breuna)*. Abgesehen von den Brandstiftungen Unmündiger oder Unfreier können nur unabsichtliche Privatobligationen bewirken. Und zwar sind diese ihre regelmässigen Wirkungen. Ausnahmen S. 390. In Bezug auf die privatrechtlichen Folgen des unabsichtlich oder durch einen Unmündigen angerichteten Brandes *(vaþabrenna, brandvaþi)* sind zwei Systeme zu unterscheiden. Das eine und einfachere ist das von Östgötalagen. Hiernach hat, wenn der Geschädigte nicht die gesetzliche „Brandunterstützung" *(branstuþ)* der Hundertschaft (§ 97) vorzieht, der Brandstifter allemal den festen Betrag von 3 Mark zu erlegen,[1] der hier offenbar Ersatztaxe ist. Nach dem zweiten System, welchem die übrigen Quellen anhängen, ist in einigen Fällen ein fester Geldbetrag als *vaþabot* zu zahlen, der zugleich den Schadenersatz enthält, in andern hingegen der individuelle Schaden zu ersetzen. Aber in der Durchführung dieses Systems schlagen die Quellen höchst verschiedene Wege ein. So zunächst beim Bestimmen der *vaþabot*, deren Betrag nach einigen Rechten den verschiedenen Werthklassen der verbrannten Gegenstände angemessen wird,[2] während nach andern Rechten der Sachwerth unberücksichtigt bleibt.[3] Ferner im Bestimmen der Art, wie der individuelle Schaden ersetzt werden soll. Nach Gotlands- und Westgötalagen scheint das Ersatzmittel immer in Geld zu bestehen, braucht ferner in gewissen Fällen nicht mehr als 3 Mark gezahlt zu werden.[4] Die Swearechte und das gemeine Landrecht verordnen das Ersetzen von Gleichem mit Gleichem (S. 461). Eigenthümlich ist aber dabei dem oberschwedischen Recht und dem gemeinen Landrecht, dass sie neben dem Ersatz noch eine Privatbusse in Geld an den Geschädigten geben lassen.[5] Ferner enthalten Uplandslagen und die daraus abgeleiteten Quellen die Bestimmung, dass, wenn die höchste *vaþabot* für Brandschaden an Gut gezahlt wird, für die etwa durch den Brand getödteten Menschen keine besondere Sühne mehr zu geben sei.[6] Das

[1] Ög. Bb. 44 pr. § 1.

[2] Upl. Kb. 6 § 2, Mb. 2 § 1, Wb. 24 pr. §§ 1, 2 (6 Ören, 7 Mark). Wm. II Kb. 5 § 1, Mb. 2 § 1, Bb. 24 pr. §§ 1, 2 (ebenso). Sm. Bb. 18 §§ 1—5, Mb. 18 § 1 (3, 6 Ören, 3, 7 Mark). H. Mb. 2 § 1, Wb. 19 § 1 *(halfgiæld*, 7 Mark). Ll. Bb. 28 §§ 1—3, 7, Db. vþ. 17 (3, 6 Ören, 3, 7, 9 Mark).

[3] Got. I 51, II 73, III 70 (halbes Wergeld des Brandstifters). Ob auch Wg. hieher gehört, lässt sich nicht entscheiden, da dieses Rechtsbuch nur in einem einzigen Fall eine *vaþabot* (3 Mark) erwähnt: I Kb. 8 pr., II Kb. 14, IV 21 § 49. Ebenso verhält sichs mit Wm. I; vgl. Bb. 45 §§ 2, 4 und Mb. 21 (7 Mark).

[4] Got. I 50, II 72, III 69 (Brand aus Schornstein oder Küche). Wg. I Kb. 8 § 1. II Kb. 15. Ub. 22. IV 8. 21 § 49.

[5] Upl. Wb. 6 § 2 (= Wm. II Bb. 5 § 4). Ll. Bb. 28 § 5.

[6] Upl. Wb. 24 § 1. Mb. 2 § 1. Sm. Bb. 18 § 2. Wm. I Mb. 21. Bb. 45 § 4. II Mb. 2 § 1. Bb. 24 § 1. H. Wb. 19 § 1.

Gegentheil verordnet für den Fall der *vaþabrenna* durch mündige Leute das gemeine Landrecht, wobei es jedoch zu einem geringern Bussanschlag (3 Mark) greift als in allen andern Fällen unabsichtlicher Tödtung.[1] Vgl. oben S. 709. Hingegen scheint gemeingiltig das Princip, dass die Zahl der durch den Brand an Vermögen geschädigten Eigenthümer ohne Einfluss auf die Höhe der *vaþabot* ist.[2] Demgemäss wird die *vaþabot* unter die mehreren Geschädigten nach Verhältniss ihrer Verluste vertheilt.[3]

5) Beschädigung von fremden Unfreien. Unfreie sind Sachen. Daher können Tödtung, Verstümmelung, Verwundung eines Unfreien nur als Sachbeschädigungen und nur dann obligiren, wenn der Unfreie nicht dem Thäter selbst gehört. Von diesem Princip macht das westgötische Recht eine Ausnahme für den Fall, dass die That bei einem „Trauungs"- oder einem „Brautlauf"- oder einem „Erbbier" begangen wird. Unter diesen besondern Umständen soll Tödtung oder Verletzung eines Unfreien der eines Freien gleichstehen.[4] Sonst wird das angegebene Princip streng durchgeführt. Sogar die Tödtung eines Unfreien wird, wenn absichtlich begangen, nicht strenger behandelt als die unabsichtliche.[5] Es wird dem Eigner der Schaden ersetzt.[6] Das Ersatzmittel ist (wenigstens nach einigen Rechten) Geld, auf Gotland „des Unfreien Wergeld" *(þrels vereldi)* genannt, insgemein ein gesetzlich feststehender Betrag,[7] in Westgötaland jedoch nur seiner Minimal- und Maximalgrenze nach vom Recht benannt, dazwischen vom erweislichen Werth des Unfreien abhängig.[8] Ist ein Unfreier der Todtschläger, so „büsst" sein Herr unter allen Um-

[1] Ll. Bb. 28 § 4. Anders Ll. Db. vþ. 17 (St. Db. vd. 14 pr.).

[2] Upl. Wb. 24 § 1. Sm. Bb. 18 § 2. Wm. II Bb. 24 § 1. H. Wb. 19 § 1. Ll. Bb. 28 § 2. Got. I 50.

[3] Upl. add. 14. Vgl. Ll. Bb. 28 § 4.

[4] Wg. I Md. 13 § 1. II Db. 27. Calonius S. 201 flg. Über „Trauungs"- und „Brautlaufbier" s. oben SS. 537, 539; übers „Erbbier" Homeyer Der Dreissigste SS. 119—145.

[5] Ög. Vaþ. 3 pr.

[6] Dass unter Umständen neben dem Ersatz auch noch eine Beleidigungsbusse *(þukkabot)* an den Herrn gegeben wurde, ist eine irrige Ansicht von Calonius SS. 36—42, 201. Sie beruht auf der nicht weniger irrigen Voraussetzung, dass die in den Quellen besprochenen Dienstmannen unfreie Leute gewesen seien. Vgl. oben S. 641 N. 10; ferner Nordström I SS. 142 ff.

[7] Got. I 15 pr. 16 pr. (II 15 pr. 16 pr. III 16 pr. 17 pr.): 4½ Mark Pfennige, jedoch als *bandavereldi*, d. h. wenn der Unfreie selbst Todtschläger und in den Sicherheitskreis *(banda)* verstrickt war, nur 6 Ören Pfennige. Upl. Mb. 6 § 4 (7 Mark). Wm. II Mb. 24 § 8: wegen einfacher Tödtung 3½, wegen Tödtung im Heimfrieden 7 Mark; 6 § 4 = Upl. Mb. 6 § 4 = Sm. Mb. 20 § 6.

[8] Wg. I Md. 5 § 7. II Db. 17.

ständen nicht mehr als seinen gesetzlichen Werth.[1] Mit andern Worten: der Thäter haftet selbst, wenn ihn sein Eigner nicht auslöst. — Leibesverletzungen an Unfreien werden nach westgötischem, westmännischem, gotländischem Recht einfach durch Geld gebessert. Während aber in Westmannaland für alle Fälle der gleiche Betrag von 6 Ören festgesetzt ist und eine besondere Vergütung für Kurkosten und selbst für Verstümmelungen nicht gegeben wird,[2] gehen westgötisches und gotländisches Recht vom Unterschied der Verletzungsarten aus. Das erstere lässt Schläge gegen einen Unfreien mit 6 Ören, absichtliches Verwunden mit 1 Mark „büssen“, unabsichtliches je nach der Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Verwundeten mit 1 oder 2 Örtugen oder 1 Öre, wozu aber noch eine „Arztgabe“ *(lækisgæf)* von wenigstens 3, höchstens 4 Ören, bei Verstümmelung ferner Ersatz der Werthminderung des Unfreien kommt.[3] Nach Gotlandslagen ist für Verwundung eines Unfreien nie mehr als 3 Mark, bis zu diesem Betrag aber je nach Art und Mass der Verletzung die nämliche Busse zu zahlen, die für die gleiche Verletzung eines freien Menschen zu zahlen wäre. Das Schlagen eines Unfreien hingegen kostet nach demselben Gesetzbuch je nach der Zahl der Hiebe an Werktagen 2—8, an Feiertagen 3—12 Ören.[4] Über „Verebnung“ oben S. 716 flg. Seinen eigenen Weg geht das östgötische Recht: anders als das westgötische unterscheidet es auch bei Verwundungen und Verstümmelungen nicht principiell zwischen willentlicher und unwillentlicher That; doch lässt es weniger schwere Folgen eintreten, wenn das Übel durch ein Thier oder ein *handaværk*, als wenn es durch Menschenthat verursacht wird, und zeichnet andererseits unter den Menschenthaten das vorsätzliche Abhauen von Hand oder Fuss durch höhern Bussanschlag aus. Für Thieres- oder „Werkes“-That sind 2 Ören wegen Verwundung und 2 wegen Verstümmelung zu zahlen. Bei Menschenthat bestehen die Ersatzleistungen nicht in Geld; vielmehr muss der Ersatzpflichtige die Heilung des verletzten Knechts selbst besorgen, während seiner Arbeitsunfähigkeit ihn verköstigen und seinem Herrn einen Ersatzmann stellen und wenn der Verletzte verstümmelt oder auf die Dauer gelähmt bleibt, für denselben einen andern Unfreien liefern. Aber neben dem Ersatz muss nach diesem Recht eine Geldbusse an den Eigenthümer des Unfreien gezahlt werden, die je nach der Grösse der Verletzung 2 oder 6 Ören, bei vorsätzlichem Abhauen

[1] Ög. Db. 21 (3 M.). Got. I 16 § 2 Abs. 6 (4½ M. Pfenn.).

[2] Wm. I Bb. 49 pr. II Mb. 24 § 8. Calonius S. 210.

[3] Wg. I Smb. 6 pr. Vs. 3 pr. §§ 1, 2. Bd. 2 § 1. II Vs. 10. 11. Frb. 3. Calonius SS. 207.

[4] Got. I 19 § 37. Calonius S. 210.

von Hand oder Fuss aber 3 Mark ausmacht und im letztern Fall als „Beleidigungsbusse“ *(þukki)* bezeichnet wird.[1]

6) Beschädigung fremder Hausthiere. Es ist zu unterscheiden, ob die Beschädigung unmittelbar durch (freie?) Menschenhand oder ob sie durch eine andere Ursache herbeigeführt wird. Wird sie unmittelbar und in unerlaubter[2] Weise durch (freie?) Menschenhand herbeigeführt, so kommt es weiterhin nach den meisten Rechten in bestimmten Fällen darauf an, ob Vorsatz im Spiel ist oder ob absichtslos gehandelt wird. Absichtslose Beschädigung nämlich wirkt überall und immer rein privatrechtlich, beabsichtigte nach den meisten Rechten in bestimmten Fällen strafrechtlich.[3] Soweit nun aber Viehbeschädigung durch Menschenhand privatrechtlich wirkt, entsteht daraus eine Ersatzschuld. Das Ersatzmittel ist nach Westgötalagen und, abgesehen von der *silafylning* (S. 461), nach Uplands- und Helsingelagen dem Anschein nach immer Geld, dessen Betrag durch Abschätzung zu finden oder vom Gesetz benannt ist.[4] Die andern Rechte schreiben für gewisse Fälle Naturalersatz vor: nach Östgötalagen muss für verwundetes Vieh *silafylning* gegeben und die Heilung übernommen, getödtetes Vieh, mit Ausnahme von Hunden, ferner verstümmeltes regelmässig durch gleich gutes ersetzt werden.[5] Södermannalagen lässt nur Hunde, Ferkel, Gänse und Hühner allemal mit Geld ersetzen, andere Hausthiere regelmässig durch Stücke von gleicher Güte.[6] Nach Westmannalagen scheint Naturalersatz gewöhnlich für getödtetes Vieh gegeben zu werden.[7] Der *biærköa rætter* schreibt für Tödtung von „Vieh“ jeglicher Art Naturalersatz ausdrücklich vor.[8] Das gemeine Land- und Stadtrecht nimmt bei der Viehtödtung im Ganzen das södermännische, bei der Viehverwundung und Viehverstümmelung das östgötische System an.[9]

[1] Ög. Vaþ. 16 pr. §§ 1, 2. 23 § 1. 25 § 2. Vgl. auch Calonius S. 207 flg.

[2] Erlaubte: Wg. I Fb. 5. II Ub. 12. S. ferner oben SS. 399, 400.

[3] Wg. I Om. § 9. Rb. 8 pr. II Rb. 17, 18. Ög. Bb. 24 pr. §§ 1, 4—6. Upl. Wb. 29 § 1. Sm. Bb. 33 pr. § 2. Wm. I Bb. 48 §§ 1, 2. II Bb. 28 pr. (?), § 2 (?), § 3 (?). H. Mb. 1 § 3. Wb. 24 § 1. Ll. Bb. 33 pr. § 6. St. Bb. 16 pr. § 2. Vgl. auch Wilda SS. 928—930, wo jedoch eine erschöpfende Darstellung weder erreicht noch beabsichtigt ist.

[4] Wg. I Rb. 9 §§ 2, 3. II Rb. 32—33. Upl. Wb. 7 pr. § 5. Wb. 29 pr. § 1. H. Mb. 1 § 3. Wb. 24 pr. § 1.

[5] Ög. Bb. 24 pr. §§ 2, 3. Taxen für Augen, Horn, Schwanz ebenda § 4. S. auch 15 § 1.

[6] Sm. Bb. 33 pr. § 2; Ausnahme ebenda § 1.

[7] Wm. I Bb. 50. 48 pr. (?). 49 § 1 (?). II Bb. 6 pr. S. jedoch auch I Bb. 39 § 4, II Bb. 6 § 5 (= Upl. Wb. 7 § 5).

[8] Bj. 31.

[9] Ll. Bb. 9 pr. 33 §§ 1—4, 6. St. Bb. 17 pr. § 1. 18 pr. §§ 1, 2.

Aus Viehbeschädigung durch ein *handaværk* kann nur Ersatzobligation seines Eigenthümers, Herstellers, Benützers nach den SS. 386, 390 angegebenen Regeln entstehen. Sie entsteht aber nach den Götarechten nur dann, wenn die Beschädigung Tödtung ist, nach den Swearechten und dem gemeinen Landrecht je nach der Art des *handaværk* nur bei Tödtung oder auch bei andern Schäden. Der Ersatz ist in den Götarechten, ferner in Uplands- und Helsingelagen und im gemeinen Landrecht stets Geldersatz nach Taxe,[1] in Södermannalagen gewöhnlich Geldersatz nach Taxe, in Einem Fall von Tödtung aber Naturalersatz,[2] in Westmannalagen bei Tödtung gewöhnlich Naturalersatz, doch zuweilen Geldersatz nach Taxe oder Schätzung.[3] Bemerkenswerth ist namentlich die Behandlung der Tödtung in der ältern Redaction dieses Rechtsbuchs: während bei Tödtung durch Thierfalle Ersatz regelmässig in gleich guten Stücken gleicher Art, für Hunde jedoch nach Wahl des Schuldners Naturalersatz oder Geldersatz nach Schätzung zu geben ist, kommt es bei Tödtung durch Einsturz einer Brücke darauf an, ob das getödtete Thier ein Pferd oder ein anderes Hausthier ist; für Pferde wird Geldersatz nach Taxen (1, $1^1/_2$, 3 Mark), für andere Thiere Naturalersatz geleistet.[4]

Was endlich die Viehbeschädigung durch Thiere betrifft, so ist zunächst an die S. 399 flg. bezeichneten Rechtssätze zu erinnern, wonach in Ausnahmsfällen keinerlei Obligation oder aber Sachhaftung entsteht. Soweit nun aber der Eigenthümer des schadenstiftenden Thiers obligirt wird, ist die Schuld Ersatzschuld. Soweit für Wunde als solche Ersatz zu geben ist, wie nach Södermannalagen, wird eine Geldsumme im Betrag von $^1/_4$ des Stückwerths gezahlt. Für die entgehende Arbeit verwundeten Zugviehs ist stets die *silafylning* (S. 461) zu leisten, wozu nach dem gemeinen Stadtrecht noch eine Geldsumme von 3 Ören kommt. Der Ersatz für getödtetes Vieh ist nach Uplands-, Södermanna- und Helsingelagen, sowie nach der ältern Redaction von Westmannalagen, wenn der Tod durch Hundesbiss verursacht wird, Naturalersatz, sonst Geldersatz, gemäss dem *biærköa rætter* stets nach Wahl des Schuldners Natural- oder Geldersatz, zufolge den Götarechten, der jüngern Redaction von Westmannalagen und dem gemeinen Land- und Stadtrecht immer Geldersatz. Beim Bestimmen des Geldersatzes für getödtetes Vieh weichen die Rechte noch weiter von einander ab. Uplands-, Södermanna- und Westmannalagen (nur in der jüngern Redaction?) benennen die

[1] Wg. I Rb. 9 § 1. II Rb. 21. Óg. Bb. 15 § 1. 25 § 2. Upl. Wb. 5 pr. § 1. 23 § 6. H. Wb. 18 § 3. Ll. Bb. 27 § 3. 35 § 2. S. auch oben S. 464.

[2] Sm. Bb. 19 § 1. 20 § 1. 24 § 1. Mb. 20 pr. Andererseits Mb. 19 § 1.

[3] Wm. I Bb. 38 § 1. 44 §§ 1, 2. II Bb. 23 § 5.

[4] Wm. I Bb. 44 §§ 1, 2. 38 § 1. Abweichend Wm. II Bb. 23 § 5.

Geldsumme als Taxe. Während aber Uplands- und Södermannalagen Geldersatz nur in den Fällen eintreten lassen, wo das tödtende und das getödtete Thier Gattungen von ungleicher Stärke angehören (vgl. oben S. 400 zu N. 2), und während diese Rechte dann nicht mehr darauf Rücksicht nehmen, ob das getödtete Thier zur stärkern oder zur schwächern Gattung gehörte, legt Westmannalagen gerade auf diesen Unterschied Gewicht, indem es wie in älterer so in jüngerer Redaction bei grösserer Stärke des getödteten Thiers gar keine Ersatzschuld entstehen lässt und in der jüngern Redaction bei geringerer Stärke des getödteten Thiers die volle Ersatztaxe, bei gleicher Stärke des tödtenden und des getödteten nur für Kleinvieh die volle Ersatztaxe, für Grossvieh hingegen eine Quote derselben vorschreibt. Östgötalagen stellt Ersatztaxen nur für Klein- und Jungvieh auf; für Grossvieh wird nach diesem Rechtsbuch voller oder halber Ersatz nach eidlicher Schätzung des Schuldners gezahlt, je nachdem das getödtete Stück der schwächern Viehgattung oder der gleichen wie das tödtende angehört. Westgötalagen lässt allemal den Schätzungswerth nach Eid des Ersatzpflichtigen zahlen. Auch nach dem *biærköa rætter* ist der Schätzungswerth, aber wahrscheinlich nach Feststellung durch Schätzleute zu entrichten. Das gemeine Land- und Stadtrecht lassen entweder die Hälfte oder ein Viertel des durch Schätzleute zu ermittelnden Werths leisten, je nachdem das getödtete Thier unessbar oder essbar ist.[1]

7) Andere Sachbeschädigungen. Aus absichtlicher Anstiftung geringer Schäden an fremder Sache entsteht nach einigen Rechten öfter nur eine Privatobligation für Ersatz bezw. Rückgabe und etwa noch Geldbusse an den Geschädigten. Die Hauptfälle bilden Feld-, Wiesen- und Holzschäden. Wegen Befahrens eines unabgeernteten Ackers, einer ungemähten Wiese z. B. wird nach Östgötalagen ausser Schadenersatz nur eine Privatbusse von 1—6 Ören nach der Zahl der Wagenräder, die auf den Acker oder die Wiese gekommen sind, gegeben, nach Westgötalagen nur 1 Örtug Privatbusse für jedes Rad und ebenso das zweite Mal, wogegen beim dritten Mal die Dreimarkbusse verfällt, nach Uplandslagen die Dreimarkbusse nur, wenn alle Räder den Acker berührt haben, sonst nur für jedes Rad 3 Ören Privatbusse, nach Södermannalagen die Dreimarkbusse nur, wenn die Ernte noch stand, hingegen nur 3—9 Ören Privatbusse, wenn die Ernte geschnitten war, nach der ältern Redaction

[1] Upl. Wb. 28 pr. §§ 1, 2. Sm. Bb. 32 pr. §§ 1, 2. Wm. I Bb. 47. 49 pr. II Bb. 27 pr. § 1. 28 § 1. H. Wb. 23 pr. §§ 1, 2. Mb. 1 § 4. Bj. 34. Wg. I Rb. 9 pr. II Rb. 20. Ög. Bb. 25 pr. §§ 1, 3. 50. 51. Ll. Bb. 34 pr. § 1. St. Bb. 19 pr. § 1. — Beiläufig vgl. noch Ll. Bb. 29 § 2 (Tödtung von Bienen durch Bienen; Ersatzgeld 2 Ören fürs Stück bis zum Gesammtbetrag von 6 Ören).

von Westmannalagen nur dann die Dreimarkbusse, wenn über wenigstens drei Beete gefahren ist, sonst nur Ersatz.[1] Aufs Anlegen eines Fusswegs über besäten Acker ist in Södermannalagen nur eine (Privat-) Busse von 3 Ören gesetzt.[2] Dieselbe und daraus abgeleitete Quellen lassen aus Verletzung einer Acker- oder Wiesengrenze durch Furchenziehen, selbst wenn sie zum einseitigen Vortheil des Verletzers ausschlägt, zunächst nur eine Ersatzschuld entstehen; Helsingelagen aber verordnet für derartige Fälle *(moldran* = „Erdraub") höchstens eine Privatbusse von 4 Ören.[3] In leichtern Fällen der *awærkan*, d. h. des Schneidens von fremdem Korn, des Heuens auf fremder Wiese tritt nach Uplands- und Westmannalagen, ferner nach dem gemeinen Landrecht nur eine Verbindlichkeit zur Rückgabe des Genommenen oder zu Naturalersatz ein, während nach Helsingelagen eine Privatbusse von 4 Ören zu zahlen ist.[4] Ganz ähnlich werden die geringern Waldfrevel *(skogha awærkan)* behandelt, und zwar nicht nur in den Swearechten und im gemeinen Landrecht, sondern auch schon in West- und Östgötalagen. Relevant für den Unterschied in der Vergehensschwere sind beim Schlagen oder Entrinden von Holz die Menge und die Art des Genommenen, ferner die Befriedung des Grundstücks. Beispiele: die ältere Redaction von Westgötalagen unterscheidet bei Holzschlag, ob das Grundstück unter Hundertschaftsbann gelegt ist oder nicht. Im ersten Fall tritt stets strafrechtliche Verfolgung ein, im zweiten nur, wenn wenigsten drei Bäume geschlagen werden; werden weniger als drei geschlagen, so sind nur 6 Ören oder 8 Örtuge zu geben, jenachdem das Holz fruchtbar (zur Mast dienlich) oder unfruchtbar ist. Ganz ähnliche Bestimmungen finden sich in Östgötalagen, wo nur noch die Rückgabe bezw. der Naturalersatz des geschlagenen Holzes ausdrücklich vorgeschrieben wird; ferner in den Swearechten mit Ausnahme von Helsingelagen und im gemeinen Landrecht.[5] Fürs Entrinden wird nach Westgötalagen Privatbusse gezahlt, wenn nicht mehr als zwei fruchttragende Bäume abgeschält oder nicht mehr als zwei Fuhren Rinde von unfruchtbarem Holz genommen sind. Doch scheint nach der jüngern Redaction strafrechtliche Verfolgung alle-

[1] Ög. Bb. 18. Wg. I Fs. 4. II Forn. 16. Upl. Wb. 12 § 1. Sm. Bb. 5 § 2. 8 § 3. Wm. I Bb. 22 § 2. Vgl. Wilda S. 932.

[2] Sm. Bb. 10 pr.

[3] Sm. Bb. 4 pr. Wm. II Bb. 12 § 1. Ll. Bb. 15 § 1. H. Wb. 3. Anders: Wm. I Bb. 22 § 2. Ög. Bb. 7 pr.

[4] Upl. Wb. 12 pr. Wm. I Bb. 22 pr. II Bb. 12 pr. Ll. Bb. 15 pr. — H. Wb. 3. — Anders: Sm. Bb. 3. 7 § 2.

[5] Wg. I Fs. 2 pr. Fb. 8 (vgl. aber II Forn. 7, 8). Ög. Bb. 31. Upl. Wb. 14 pr. §§ 1, 3—6. Sm. Bb. 15 pr. 16 § 1. 17 pr. §§ 3—5. Wm. I Bb. 23. II Bb. 14 pr. §§ 1, 3—6, 9. Ll. Bb. 17 pr. §§ 1, 3—5. Vgl. H. Wb. 13 pr.

mal einzutreten, wenn ein fruchttragender Baum auf Landes- oder Hundertschaftsalmend abgeschält wird. Uplandslagen und die davon abhängigen Texte lassen das Entrinden fruchttragender Bäume stets strafrechtlich verfolgen; das Birkenschälen hingegen stellen sie unter blosse Privatbusse, solange nicht mehr als drei „Bürden“ Rinde genommen werden, und zwar soll die Busse für jede Bürde 3 Ören betragen.[1] Abbrechen eines Zweigs von einem Obstbaum in fremdem Garten zieht nach dem gemeinen Landrecht — im Gegensatz zum Umhauen des Baums — nur eine Privatbusse von 6 Ören nach sich.[2] Aber auch mit Rücksicht auf die Nothlage, welche den Beschädiger zu seiner That veranlassen kann, begnügt sich zuweilen das Recht, wenn es ihn nicht überhaupt ganz bussfrei stellt,[3] mit Privatbusse, wo es unter gewöhnlichen Umständen öffentliche verhängt. So kommt z. B. nach Södermannalagen der Zeidler mit der Dreiörenbusse davon, wenn er in fremdem Wald einen fruchttragenden Baum umhaut, um seines Bienenschwarms, der sich darauf niedergelassen, wieder habhaft zu werden.[4]

Den bisher besprochenen Fällen, wo aus willentlicher Schadenstiftung einfache Privatobligationen entstehen, reihen sich noch folgende an: in Uplandslagen und daraus abgeleiteten Quellen das Beschädigen gewöhnlicher Fischereigeräthe, das Niederbiegen eines fremden Zauns, das Wegnehmen von Stangen aus demselben,[5] in Westgötalagen das Durchbrechen des von einem andern zu erhaltenden Zaunstücks auf Gemeinland,[6] in Södermannalagen dieselbe That, wenn die gebrochene Öffnung ein bestimmtes Mass nicht überschreitet, ferner das Niederwerfen des Fallthors in einem Zaun, das Zerbrechen einer beim Grenzbegang aufgestellten Richtstange,[7] in Östgötalagen das Ausheben eines Fallthors und das Beschädigen einzelner Theile desselben, das Einbrechen in einen Zaun oder in einen Schuppen, das Zerbrechen eines Boots oder von Geräthen,[8] in Gotlandslagen gewisse Verletzungen von Zäunen, Hiebe in Thüren, das Zerreissen von Kleidern.[9]

Aus unabsichtlicher Sachbeschädigung entspringt regelmässig eine Ersatzobligation, so z. B. aus irrthümlicher Grenzverletzung durch Furchen-

[1] Wg. I Fb. 8. II Ub. 17—20. Forn. 44. III 58. IV 7. Upl. Wb. 14 § 2. Sm. Bb. 17 § 1. Wm. II Bb. 24 § 2 (vgl. aber auch I Bb. 23). Ll. Bb. 17 § 2.

[2] Ll. þb. 25. Anders St. Th. 7.

[3] Vgl. J. Grimm RA. 402, 517 flg. Wilda S. 939 flg.

[4] Sm. Bb. 30 § 1. Vgl. auch Ll. Bb. 29 § 1.

[5] Upl. Wb. 16 § 4. 6 § 2. Wm. II Bb. 16 § 4. 5 § 4. Ll. Bb. 20 § 4. 8 § 5.

[6] Wg. I Fs. 5 § 2. II Forn. 20.

[7] Sm. Bb. 2 § 1. 7 § 1. 9 § 2. Vgl. 8 § 1, 9 § 3.

[8] Ög. Bb. 23 (Privatbusse und Naturalersatz).

[9] Got. I 26 § 8. 63 pr. 19 § 33. III 57—59.

zug nach Östgötalagen und der ältern Redaction von Westmannalagen, ferner nach allen Rechten aus irrthümlichem Übermähen oder Überschneiden, wobei jedoch das Gesetz den Raum begrenzt, bezüglich dessen man sich irren darf,[2] ebenso nach Südermannalagen aus irrthümlichem Holzschlag auf fremdem Boden, wobei der „Irrthumseid" — *vildsepær* (oben S. 381) — nur gestattet ist, wenn nicht über einen Axtwurf weit von der Grenze abgeirrt wurde.[3] Erst das gemeine Stadtrecht mildert die Strenge des ältern Rechts, indem es für gewisse *mæþ vaþa* gestiftete Schäden nur theilweisen Ersatz vorschreibt.[4]

Wird durch Thiere ohne ihres Herrn Zuthun Grundeigenthum verletzt, so hat der Thiereigner oder (und) derjenige, der seine Zaunpflicht vernachlässigt hat (oben S. 399), Ersatz zu geben. Allgemeinem Princip nach ist der individuelle Schaden zu ersetzen, wie er nach götischem Recht durch den Ersatzschuldner mittelst eidlichen Würderns, nach den andern Rechten durch Schätzleute festgestellt wird. Ausnahmen s. oben S. 465. Wird individueller Schaden ersetzt, so gilt nach dem oberschwedischen (und södermännischen? helsingischen? gotländischen?) und nach dem gemeinen Landrecht die Regel: „Korn gegen Korn, Heu gegen Heu" (S. 461). Nach der ältern Redaction von Westmannalagen und nach den Götarechten besteht das Ersatzmittel in Geld. Die Obligation für die Ersatzschuld ist, soweit nicht durch Pfandnahme Sachhaftung begründet ist (§ 35), eine persönliche des Ersatzschuldners. Er geräth durch Säumniss im Erfüllen in strafbaren Verzug. Doch wird der Verzug mit der *ætiubot* (= Ersatz für gefressenes Korn, Heu, Gras) nach Westmannalagen erst dann strafbar, wenn der Ersatzschuldner sich gerichtlich belangen lässt, nach Södermannalagen, wenn er wartet, bis die Ernte unter Dach und Fach ist oder wenn er eidfällig wird.[5]

Eine Privatbusse in Geld neben dem Schadenersatz an den Grundeigenthümer hat zu entrichten, wer durch Anbinden *(tiuþran)* eines Pferdes bei fremdem Acker oder fremder Wiese Verletzung solchen

---

[1] Ög. Bb. 7 pr. Wm. I Bb. 22 § 2. Vgl. oben S. 728.

[2] Ög. Bb. 7 pr. § 1. Wg. III 82. Upl. Wb. 12 pr. 13 § 1. Sm. Bb. 3. 7 § 2. Wm. I Bb. 22 § 1. H. Wb. 11 pr. Vgl. Wm. II Bb. 12 (= Ll. Bb. 15), 13.

[3] Sm. Bb. 17 pr.

[4] St. Kp. 24 § 1 (der vierte Pfennig als Ersatz für Waarenbeschädigung). Sk. 9 (Ersatz von $^1/_3$ des an Schiffen durch Ansegeln verursachten Schadens). Anders St. Sk. 20.

[5] Zu allem Obigen: Wg. I Fs. 5 § 3 (übers. 467). 6 § 4. Fb. 2 (vgl. oben S. 461 zu N. 6). II Forn. 21. 22. 29. Ub. 7. Ög. Bb. 17 pr. § 1. 41 pr. Upl. Wb. 6 pr. §§ 1, 4. 7 §§ 1, 4. 8. Sm. Bb. 2 § 1. 5 §§ 2, 4. 6 §§ 1, 2. 8 pr. 9 § 2. 15 § 1. Wm. I Bb. 39 pr. §§ 1, 3, 6. II Bb. 5 §§ 2, 3. 6 §§ 1, 4. 7 pr. H. Wb. 5 pr. Got. I 26 §§ 2, 3. Ll. Bb. 8 pr. § 1. 9 §§ 1, 4. 11 pr.

Grundeigenthums verursacht. Der Unterschied zwischen geflissentlichem und ungeflissentlichem Handeln scheint unberücksichtigt zu bleiben. Hingegen ist nach östgötischem und södermännischem Recht die Länge des Seils *(tiuþer)* relevant, woran sich das angebundene Ross bewegen kann. Davon ist nämlich, wenn der Pflock *(tiuþerstakki)* in der Mitte des Wegs eingeschlagen ist, der Eintritt, nach Östgötalagen weiterhin auch die Höhe der Bussschuld abhängig. Das Anbinden von Pferden auf fremdem Acker oder fremder Wiese wird, wie das Halten von Vieh auf fremder Erde mit Hund und Hirten *(ihald fear)*, gewöhnlich strafrechtlich verfolgt. Doch verhängt Södermannalagen, wenn ein Pferd auf fremdem Brachfeld angebunden wird, nur Privatbusse.[1]

8) Wegnahme von geschnittenem Korn, gemähtem Gras, geschlagenem Holz, von Baumfrüchten auf fremdem Grundstück wird als willentliche That, wenn sie sich auch nicht als Diebstahl[2] oder Raub kennzeichnet, allgemeinem Princip nach strafrechtlich verfolgt. Nur gewisse leichtere Fälle werden hie und da rein privatrechtlich behandelt. Dieselbe Gastfreundschaft, welche dem Wegfährtigen erlaubt, in fremdem Wald mit Nüssen, Eckern, Eicheln seinen Hut bis zum Band oder seinen Handschuh bis zum Daumen zu füllen, begnügt sich, wenn er dieses Mass überschreitet, mit Privatbusse — nach Södermannalagen wenigstens solang das Genommene nicht eine Bürde ausmacht.[3] Aber auch fürs Ährenlesen auf fremdem Feld kommt man nach Södermannalagen mit Privatbusse — 3 Ören auf jeden abgelesenen Ackerstreifen — los.[4] In Östgötaland zahlt, wer von strittigem Acker oder strittiger Wiese trotz rechtsförmlichen Verbots seines Gegners Korn oder Heu wegführt, nur 6 Ören Privatbusse, wenn er mit der Rückgabe nicht bis zu seiner Heimkehr wartet.[5] Wegnahme *maþ vaþa* bewirkt allemal nur eine Privatobligation und dem Anschein nach meist nur für Rückgabe bezw. Naturalersatz.[6] Über Irrthum s. oben S. 385.

9) Jagd- und Fischereifrevel. Der Wilderer — wol zu unterscheiden vom Wilddieb, der nicht in offenem Wald, sondern im Park oder Forst pürscht oder in offenem Wald aus fremder Falle das einge-

[1] Wg. I Fs. 6 §§ 2, 3. Fb. 4 pr. (oben S. 95). II Forn. 26. 27 (mit Kb. 63, add. 4 § 1). Ub. 9. 10. III 117. Ög. Bb. 4 pr. 17 pr. 21 § 2. Sm. Bb. 9 pr. § 1. Upl. Wb. 6 § 4. 7 § 6. Wm. I Bb. 39 § 5. II Bb. 5 § 6. 6 § 6. H. Wb. 13 § 1. Ll. Bb. 8 § 7.

[2] Korndiebstahl auf dem Acker draussen, dem „der Zaun zur Wand, der Himmel zur Decke" dient: Wm. I Þj. 2 pr. II Mb. 26 § 11.

[3] Ög. Bb. 41 § 1. Sm. Bb. 28 § 2. [4] Sm. Bb. 5 pr.

[5] Ög. Bb. 19 § 1. 21 § 1. Anders Wg. I Jb. 20. II Jb. 45.

[6] Ög. Bb. 19 pr. 21 § 1. Sm. Bb. 5 § 3. Got. I 26 § 9. Anders Got. I 35 § 1, IV 1 § 28: Busse.

gangene Wild entnimmt[1] — kommt nach etlichen Rechten in leichtern Fällen mit Rückgabe des Erjagten und Privatbusse davon, so nach Östgöta- und Helsingelagen stets, wenn er sich nur des Netzes oder des Bogens bedient, nach oberschwedischem Recht sogar, wenn er Fallen gestellt hat.[2] Auch das unerlaubte Fischen — scharf zu unterscheiden vom Fischdiebstahl, d. h. dem Wegnehmen gefangener Fische,[3] — in fremdem Gewässer zieht nach denselben Rechten blos Privatbusse nach sich, wenn nicht mit grossem Geräth und nicht in Laichplätzen gefischt wird.[4] Über Privatbusse wegen unerlaubten Bienenfangs nach Östgötalagen[5] s. oben S. 677.

10. Gebrauchsanmassung *(fornæmi*[6]*)*. Das unerlaubte Benutzen fremder Rosse oder Rinder, fremder Wagen oder Kähne, fremder Wirthschaftsgeräthe zieht nach allen ältern Rechten ausser dem oberschwedischen gewöhnlich eine Privatobligation für Geldbusse und Rückgabe bezw. Naturalersatz des benützten Gegenstands nach sich.[7] Dabei wird die Geldbusse von den Götarechten und von Södermannalagen nach der Art der benützten Sachen abgestuft. Zum nämlichen Ergebniss führen aber auch Westmannalagen und der *biærköa rætter*, indem sie von der Dreiörenbusse ausgehen, diese jedoch fürs Fahren in fremdem Kahn und fürs Reiten auf fremdem Ross verdoppeln, weil nicht blos ein- oder auf-, sondern auch aus- oder abgestiegen werde. Unter erschwerenden Umständen oder wegen besonders hohen Werths der benützten Sache hat die Gebrauchsanmassung strafrechtliche Folgen, so z. B. nach Westgötalagen das Fortreiten oder Fortfahren mit fremdem Ross oder Rind, nach der jüngern Redaction auch das sonstige Benützen von fremden Rossen und Rindern, ferner der Gebrauch fremder Wagen, Schlitten, Schiffe,[8] nach Gotlandslagen[9] das Bereiten oder Einspannen eines fremden Pferdes,

[1] Sm. Bb. 19 §§ 1, 4. Ll. Kgb. 30.

[2] Ög. Bb. 29. H. Wb. 8 pr. Upl. Wb. 15 pr. Wm. II Bb. 15 § 3. Sm. Bb. 19 pr. (vgl. § 5).

[3] Sm. Bb. 20 pr. H. Wb. 14 § 3.

[4] Ög. Bb. 29. Upl. Wb. 16 pr. § 1. Sm. Bb. 20 pr. Wm. II Bb. 16 pr. § 1. H. Wb. 14 pr. § 4. Ll. Bb. 20 pr.

[5] Anders Sm. Bb. 30 § 2. Ll. Bb. 29 § 3.

[6] In Sm. Bb. 2 pr. 8 § 5 wird für Gebrauchsanmassungen der Ausdruck *stiæla* gebraucht, nicht als ob es sich um Diebstähle handelte, wovon sich das Gegentheil schon aus den Privatbussen ergibt, sondern weil als typische Fälle die des heimlichen Handelns gedacht sind. — Zum Folgenden vgl. Wilda SS. 349, 922.

[7] Wg. I Fs. 3. II Forn. 15 a. E. Ög. Bb. 26 § 2. 27 pr. 43 § 1. Sm. Bb. 2 pr. 8 § 5. 22 pr. Wm. I Bb. 28. 29. II Mb. 26 § 16. H. Wb. 24 § 2. Bj. 10 pr. § 1. Über Prästationspflicht s. oben S. 457 zu Note 3.

[8] Wg. I Fs. 1. II Forn. 1, 2, 15. Vgl. ferner IV 6.

[9] Got. I 35 pr. § 1. 36 § 3.

das Fahren in fremdem Boot, nach Södermannalagen das heimliche Benützen einer Egge oder eines Wagens, das offene eines Wagens zur Erntezeit, das Benützen eines Kahns, den man aus einem Laichplatz oder aus einem Verschluss genommen, ferner die *strandsætning*, d. i. ein solches Benützen eines fremden Kahns, dass dessen Eigenthümer am Weiterkommen gehindert (*strandsætter*, „strandsässig") wird. Leicht entzieht sich die Grenze zwischen Gebrauchsanmassung und widerrechtlicher Aneignung dem Auge des Beobachters. Daher setzt schon die jüngere Redaction von Westgötalagen aufs Fortreiten oder Fortfahren mit fremdem Pferd Diebstahlsbusse.[1] Nach der jüngern Redaction von Westmannalagen soll „Dieb heissen", wer in fremdem Kahn fortfährt, auf fremdem Ross fortreitet, wogegen mit der alten Privatbusse von 2 · 3 Ören (s. S. 732) davonkommt, wer sich blos aufs Ein- oder Aufsteigen und aufs Aus- oder Absteigen beschränkt.[2] Uplandslagen stellt gar das Princip auf, dass für jede unerlaubte Benützung von fremdem Vieh oder Wirthschaftsgeräth Diebstahlsbusse zu geben sei, und dieses wird in der jüngern Redaction von Westmannalagen recipirt.[3] Die gemeinen Gesetze endlich bestrafen in den gleichen Fällen und wegen unerlaubten Fahrens in fremdem Boot den Thäter nach des Klägers Wahl als Dieb oder als Räuber.[4]

Zu den *fornæmi* rechnet Westgötalagen auch das unerlaubte Melken fremden Viehs. Die ältere Redaction belegt dies Vergehen mit Privatbusse; die jüngere droht öffentliche Busse an. Die Swearechte und das gemeine Landrecht endlich lassen unhandhaftes Melken von fremdem Kleinvieh bussfrei, setzen aufs handhafte Privatbusse und bestrafen das Melken von fremdem Grossvieh mit öffentlicher Busse.[5]

§ 94. Gesetzliche Vermögensverwaltungen.

I. Verwaltung von Mündelgut.[6]

Vorauszuschicken ist, dass es zu einer Vermögensvormundschaft nicht blos bei Vaterlosigkeit des Unmündigen, sondern auch bei Leb-

[1] Wg. II Forn. 1. Vgl. IV 6. [2] Wm. II Mb. 26 § 16.

[3] Upl. Wb. 29 § 2 = Wm. II Bb. 28 § 4. Vgl. Upl. Mb. 53 § 1 = Wm. II Mb. 34 pr. H. Mb. 36. S. oben S. 254.

[4] Stat. Ups. a. 1344 SS. 378, 383. Ll. Þb. 34 § 1. Bb. 38 § 1. St. Th. 18 pr. § 1.

[5] Wg. I Fs. 3. II Forn. 15. Upl. Wb. 26. Sm. Bb. 29 pr. Wm. II Bb. 26 § 13 (wo das Melken unter die Diebstähle eingereiht ist). H. Wb. 21. Ll. Bb. 32 pr. Anders St. Bb. 15 pr.

[6] Vgl. Nordström II SS. 80—91. K. Maurer in Kr. Vjschr. II (1860) SS. 98 ff. Rive I SS. 58—63, 66—69, 109—112, 159. In diesen Schriften sind keineswegs alle Quellen benützt. Über Stellvertretung oben § 51.

zeiten seines Vaters, leicht sogar bei Fortbestand der Vatergewalt kommen kann, — principiell nämlich nach den (jüngern?) Swearechten, sobald die Mutter des Unmündigen mit Tod abgeht,[1] ausnahmsweise nach östgötischem Recht und dem gemeinen Land- und Stadtrecht, wenn der Vater die Mutter oder einen Bruder oder eine Schwester des Unmündigen getödtet hat, oder wenn er schwachsinnig oder Processgegner des Unmündigen oder sonst ausser Stand ist, dem Kindesgut vorzustehen,[2] nach dem Stadtrecht von Visby, wenn der Vater seine Angelegenheiten schlecht verwaltet.[3] Vorauszuschicken ist zweitens, dass erst im 14. Jahrhundert eine Vormundschaft aufkommt, die keine verwandtschaftliche ist,[4] dass ferner die Berufung der Blutsfreunde durchs Gesetz gegeben und dass die Mutter[5] des Unmündigen an der Führung der Vormundschaft, insbesondere auch der Vermögensverwaltung betheiligt ist.

Was nun das Verwaltungssystem selbst betrifft, so sind zwei Fälle auseinanderzuhalten:

a) Vater oder Mutter des Mündels sind am Leben. Es gilt bis aufs gemeine Stadtrecht das Princip,[6] dass der Mündel mit dem überlebenden Elterntheil in Gutsgesellschaft bleibt. Nach den gotischen Rechten[7] kann zur Auflösung derselben und zur Ausscheidung des Kinderguts der Vater nur bei schlechter Wirthschaft oder sonstiger Verwaltungsunfähigkeit, die Mutter ausser diesen Fällen auch bei ihrer Wiederverheirathung durch die Blutsfreunde der Kinder gezwungen werden. Doch braucht sich nach der ältern Redaction von Westgötalagen die Mutter Auflösung der Gutsgemeinschaft wegen Wiederverheirathung nur gefallen zu lassen, wenn die Kinder einen Knecht oder eine Magd haben, denen die Hauswirthschaft von den Verwandten übertragen werden kann. Aber auch dann noch verbleibt der Mutter die Aufsicht über die Gutsverwaltung, zu deren Behuf sie wenigstens dreimal im Jahr persönlich auf

[1] Upl. Æb. 7 §§ 1, 3. Wm. II Æb. 8 §§ 1, 2. H. Æb. 8 § 1. Nach Wm. I Bb. 7 § 1 bedarf der Vater zum Vertauschen von Muttergut der Kinder keiner verwandtschaftlichen Zustimmung.

[2] Ög. Eþs. 18. 24. Gb. 19 (cf. 20). Ll. Eþs. 33 pr. 34 § 1. Gb. 22. St. Eds. 19 pr. 20 § 2. Gb. 16.

[3] Visb. IV I 24 § 1.

[4] St. Gb. 1. 15 § 1. Visb. IV I 23 pr. § 3. Letztwillig bestellte Vormundschaft in den Testamenten des Gesetzsprechers Birghir Persson D. 2008 (a. 1315) und 2586 (a. 1326); vgl. auch 2658, 2666.

[5] Nicht entgegen steht Ög. Rb. 12 § 1, wie man nach der Übersetzung von Rive I S. 109 Note 4 und S. 111 Note 7 meinen könnte. Denn diese Übersetzung ist in beiden Noten fehlerhaft; *sea* bedeutet weder „eine Verwaltung führen“ noch „für sich sorgen“, sondern, mit *eþ* als Object, „einen Eid sehen“, d. i. empfangen.

[6] Hierauf gehen die S. 733 N. 6 genannten Schriften nicht ein.

[7] Wg. I Ab. 4 § 2. 5. II Ab. 6, 7. Ög. Gb. 18. 19.

dem Hof Nachschau hält; ausserdem hat sie nach wie vor die Forderungen der Kinder einzuziehen und ihre Schulden zu tilgen. Nach der jüngern Redaction können die Verwandten der Kinder zwar schlechterdings von der zur neuen Ehe schreitenden Mutter Auseinandersetzung fordern; aber die Mutter kann sich jetzt um Eingehung einer vertragsmässigen Gutsgesellschaft mit den Kindern bewerben. Vgl. S. 676 flg. und S. 737. Die Grundsätze des gotländischen Rechts[1] scheinen im Grossen und Ganzen mit denen des götischen übereinzustimmen. Nach den Swearechten und dem gemeinen Landrecht muss ebenso wie die Mutter auch der Vater bei Wiederverehelichung mit den Kindern abtheilen.[2] Nach Östgötalagen und dem gemeinen Landrecht ist die Gutsgesellschaft zwischen unmündigen Kindern und dem überlebenden Elterntheil von vornherein ebenso wie dessen Gewalthaberschaft oder persönliche Vormundschaft ausgeschlossen, wenn der verstorbene seinen Tod durch die Hand des überlebenden gefunden hat.[3] Ferner soll nach den nämlichen Rechten, wenn Vater oder Mutter eines ihrer Kinder tödten, das Erbe des getödteten für dessen unmündige Geschwister nicht vom Todtschläger, sondern von den Blutsfreunden des andern Elterntheils verwaltet werden.[4] Soweit nun aber die Gutsgesellschaft besteht, ist sie eine Hauscommunion[5] auf Gedeih und Verderb.[6] Daher wird der Werth der vom verstorbenen Elterntheil den Kindern zugekommenen Mobiliarquote erst nach der am Ende der Gemeinschaft vorhandenen Fahrhabe bestimmt.[7] Was sonst an Fahrnissen den Kindern gehört oder zugeht, kommt ebenso wie ihr liegendes Gut als ihre besondere Einlage zur Verrechnung. Die Verwaltung der Gemeinschaft steht dem überlebenden Elterntheil zu. Er hat die Forderungen der Kinder einzutreiben, ihre Schulden zu tilgen, auch mit den aus seiner Gewalt tretenden Kindern gesetzliche Gutstheilung vorzunehmen,[8] darf jedoch das seinen Kindern gehörige Land nur gegen besseres oder gegen gleichgutes vertauschen und nur in echter Noth verkaufen.[9] Für Grundstücke, die er ohne echte Noth verkauft,

---

[1] Got. I 20 § 8. Visb. IV I 24 §§ 1—3.

[2] Upl. Æb. 7 § 1. Wm. II Æb. 8 § 1. H. Æb. 8 pr. Ll. Gb. 16. 17 pr. § 1.

[3] Ög. Eþs. 18, 19. Ll. Eþs. 33 pr. § 1. [4] Og. Eþs. 24. Ll. Eþs. 33 § 1.

[5] Vgl. zumal Wg. I Ab. 4 § 2. II Ab. 6. Got. I 20 § 8. Upl. Æb. 7 § 3. Wm. II Æb. 8 § 2. H. Æb. 8 § 1. Ll. Gb. 15 n. 29.

[6] Damit ist tutela usufructuaria nicht, wie Nordström II S. 85 meint, gegeben, sondern ausgeschlossen.

[7] Upl. Æb. 7 § 1. Wm. II Æb. 8 § 1. Ll. Gb. 16. 17 pr. Vgl. auch Ög. Gb. 15.

[8] Wg. I Ab. 4 § 2. II Ab. 6. D. 1545 (a. 1307). 2260 (a. 1320).

[9] Ög. Es. 21 pr. Upl. Jb. 8 § 1. 4 § 5. Wm. I Bb. 7 pr. § 1. II Jb. 7. 12. Sm. Jb. 9 §§ 2, 4. Ll. Jb. 18. — Ein Vermächtniss von Liegenschaften der Kinder

gibt er Grundstücke zum Ersatz.[1] Überdies steht er unter Aufsicht der Blutsfreunde seiner Kinder, die freilich nicht überall in gleicher Strenge ausgebildet ist. Nach Östgötalagen ist bei Veräusserungen von Land und von „Kostbarkeiten“ *(gærsima)* ihrer Kinder die Mutter an die Zustimmung der Vaterfreunde gebunden, welche die übrige Vormundschaft führen. Dieselben Verwandten haben auch die verschliessbaren „Kostbarkeiten“ in ihren eigenen Gewahrsam zu nehmen. Es gehören aber zu den „Kostbarkeiten“ Gold, Silber, unfreie Leute, Trinkhörner und Polster. Auch nach der ältern Redaction von Westmannalagen hat die Mutter zu Veräusserungen von liegendem Vatergut ihrer Kinder bei den Vaterfreunden derselben sich den Beirath zu erholen. Nach Uplandslagen und den daraus abgeleiteten Swearechten steht nicht nur die Mutter unter Aufsicht der nächsten Vaterfreunde, sondern auch der Vater unter Aufsicht der nächsten Mutterfreunde. Der Vater hat den nächsten Mutterfreunden, die Mutter den nächsten Vaterfreunden jährlich Rechnung zu legen *(göra rækning)*, und zu Veräusserungen von liegendem Gut der Kinder hat der Vater den Beirath der Mutterfreunde, die Mutter den Beirath der Vaterfreunde einzuholen. Das gemeine Landrecht bindet (nach dem Muster von Östgötalagen) nur die Mutter an den Beirath der „nächsten Blutsfreunde“ und verlangt keine Rechnungslegung. Nach dem Stadtrecht von Visby ist der Vater alleiniger „Vormünder“ seiner Kinder; die Mutter hingegen *ne sal nenerhande ding don sunder witscap vnde vulbord der vormyndere.*[2] Abgesehen von solchen besondern Bestimmungen bringt aber auch der Rechtssatz eine Aufsicht der Verwandten mit sich, wonach diese dem überlebenden Parens das Kindergut durch Gerichtsurtheil können entziehen lassen, wenn er aus einem der gesetzlich bestimmten Gründe sich als ungeeignet zur Verwaltung erweist.[3]

Das gemeine Stadtrecht[4] gibt das Princip, wonach der überlebende Elterntheil mit den Kindern in Gutsgesellschaft bleibt, auf. Es lässt nämlich, wenn die Vermögensvormundschaft dem überlebenden Eltern-

unter Vermächtniss von Ersatzgrundstücken an dieselben als concambium: D. 2275 (a. 1321, Östgötaland).

[1] D. 3182 (a. 1336).

[2] Ög. Gb. 18 (dazu D. 2880 a. 1331). Upl. Æb. 7 § 3. Jb. 4 § 5. 8 § 1. Sm. Jb. 9 § 2. Wm. I Bb. 7 § 1. II Æb. 8 § 2. Jb. 7. 12. H. Jb. 8 § 1. Ll. Gb. 15. Eb. 18. Visb. IV 1 24 §§ 1, 2. S. ferner D. 1562 (a. 1307). — Soweit der Vater oder die Mutter zu Veräusserungen ihres eigenen Guts des Erbenconsenses bedürfen, werden die Kinder in der Ansübnng ihres Beispruchrechts durch die Verwandtschaft vertreten; ein Beispiel D. 2927 (a. 1332).

[3] Wg. II Ab. 6. Ög. Gb. 19. Ll. Gb. 22. [4] St. Gb. 15 pr.

theil zusteht,[1] wie jedem andern blutsverwandten Vormund, so auch dem Vater und der Mutter nur die Wahl zwischen tutela usufructuaria und einfacher Güterpflege. Die tutela usufructuaria ist durch den Grundsatz gekennzeichnet, dass Kindergut „nicht versinken noch verbrennen kann“ *(thet ma eig sionka ella brinna)*. Der überlebende Elterntheil haftet also auch gegen Zufall und höhere Gewalt und hat das übernommene Gut den Kindern oder ihren Erben seinerzeit ebensogut auszuantworten, wie er es empfangen.[2] Dafür hat er (nach dem Haupttext) Bürgschaft oder andere volle Sicherheit zu stellen. Andererseits muss aber der Ertrag des Mündelguts in sein alleiniges Vermögen fallen, wogegen er die Bedürfnisse der Kinder aus seinen Mitteln zu bestreiten hat. Damit ist nun auch Freiheit von jeder Rechnungslage gegeben. Wird einfache Güterpflege gewählt, so unterbleibt jene strenge Haftung gegen Zufall und höhere Gewalt, wogegen der Ertrag des Kinderguts demselben abzüglich der Kosten zuwächst. Dafür muss den „nächsten Freunden“ der Kinder jährlich über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abgelegt werden. Ausserdem gelten über Aufsicht der Verwandten wie über Liegenschaftsveräusserungen die Regeln des gemeinen Landrechts.[3]

Wird dem Vater oder der Mutter die gesammte Vermögensvormundschaft abgenommen, so greifen im Allgemeinen die unter b zu besprechenden Grundsätze Platz. Aber nach Landschaftsrechten kann jetzt der Vormund, wenn der Vater oder die Mutter nicht durch ein Delict die Verwaltung des Mündelguts verwirkt hat, mit denselben eine vertragsmässige Gutsgesellschaft (oben S. 675 flg.) namens des Mündels eingehen. Dieser Vertrag darf indess nach der jüngern Redaction von Westgötalagen auch mit einem andern Bewerber abgeschlossen werden, selbst wenn er nicht mit dem Mündel verwandt ist, und es soll unter mehreren Bewerbern den Vorzug haben, wer die günstigsten Bedingungen bietet, der nächste Erbe des Mündels aber, wenn sein Angebot zu den besten gehört. Die Aufsicht über den *bryti* wird von den Verwandten des Mündels geführt.[4]

---

[1] Voraussetzungen wie nach Ll. — St. Gb. 12. 13. Eds. 19 pr. § 1. 20 § 2.

[2] Damit ist St. Gb. 12, 13 unvereinbar, weil hiernach erst bei Wiederverheirathung des Vaters oder der Mutter das Kindergut bestimmt wird. Auch ist St. Gb. 12, 13 keineswegs mechanisch aus Ll. Gb. 16, 17 entlehnt. Demnach scheint ein Redactionsfehler vorzuliegen. Man hat St. Gb. 12, 13 auch dann noch stehen lassen, als man gegen die ursprüngliche Absicht die Neuerungen von 15 aufgenommen hatte.

[3] St. Gb. 11. 16. Jb. 10.

[4] Wg. II Ab. 6 (oben S. 101). Upl. Æb. 7 § 1. Wm. II Æb. 8 § 1. Vgl. auch D. 2064 (a. 1316). — Wenn übrigens Rive I S. 60 von der Bestimmung in Wg. II Ab. 6 sagt, sie beziehe sich „nur auf den Hof selbst“, so widerspricht das dem Wortlaut der Stelle.

b) Beide Eltern sind todt. Es darf zunächst als wahrscheinlich gelten, dass in Westgötaland um der Vormundschaft allein willen und von Rechtswegen weder Gutsgesellschaft auf Gedeih und Verderb, noch auch tutela usufructuaria eintrat. Dieses lässt sich aus der Bestimmung des ältern Rechtsbuchs schliessen, wonach bei Wiederverheirathung einer Wittwe nur diese selbst mit den Kindern in Gutsgesellschaft bleiben kann, ausserdem aber eine besondere Vermögensverwaltung für die Kinder auf deren eigene Rechnung eingerichtet werden muss, — ferner aus der Bestimmung des jüngern Rechtsbuchs, wonach es im gleichen Fall zwar zu einer Gutsgesellschaft, aber nur zu einer vertragsmässigen kommen soll.[1] Denkt man sich die Mutter der Mündel ganz hinweg, so scheint nur die Alternative zu erübrigen: entweder vertragsmässige Gutsgesellschaft zwischen den Mündeln einerseits und ihrem nächsten Erben oder einem Dritten andererseits,[2] abgeschlossen namens der Mündel durch deren Blutsfreunde, oder aber Gutsverwaltung für alleinige Rechnung der Mündel, geführt von ihrem Vormund. Damit würde auch nicht im Widerspruch stehen, was wir sonst über die Wahrung der Vermögensangelegenheiten Unmündiger nach westgötischem Recht wissen: nämlich dass bei Verkäufen von Mündelland eine Kundmachung am Thing zu erlassen und die *köpfæst* vom Mündel persönlich abzuhalten ist, dass ferner der Vormund den Mündel im Ausüben und Nichtausüben seiner Vorkaufsrechte vertritt, dass endlich von der Busse für Beilager mit einer Mündel $^1/_3$ in ihr eigenes Vermögen, $^2/_3$ aber ins Vermögen ihres Vormunds fallen.[3] In Östgötaland ist von Rechtswegen eintretende Gutsgesellschaft auf Gedeih und Verderb durch die Grundsätze des Rechtsbuchs ausgeschlossen, wonach der Vormund die Bussen für Übelthaten des Mündels zunächst aus dem Vermögen des letztern und nur, soweit dieses nicht reicht, aus seinem eigenen bestreitet.[4] Hingegen deuten auf eine tutela usufructuaria die Bestimmungen über Veräusserung von Mündelland. Vertauschen darf es der Vormund nur gegen besseres oder gleich gutes, verkaufen nur, wenn er selbst zu arm ist, um den Mündel zu ernähren, und andere Blutsfreunde sich weigern, das Gut mit der Obsorge für den Mündel zu übernehmen.[5] Mit der Vermögensvormundschaft also steht die Pflicht des Vormunds im Zusammenhang, für die Ernährung des Mündels aufzukommen, wenn der Ertrag des Mündelguts nicht dazu ausreicht. Dass auf der andern Seite die Ertragsüberschüsse

[1] Wg. I Ab. 4 § 2 (s. oben S. 735). II Ab. 6 (oben S. 101 und S. 737 zu N. 4).
[2] Hierauf beziehe ich die Erwähnung des *bryti* eines verwaisten Unmündigen in Wg. III 97, IV 21 § 85. Vgl. oben S. 155 N. 3, S. 185 flg.
[3] Wg. I Jb. 3 § 3. II Jb. 7. Gb. 18. add. 11 § 8.
[4] Ög. Kb. 26 pr. Db. 9 § 1. Vaþ. 35. [5] Ög. Es. 21 pr. (oben S. 494).

ins Vermögen des Vormunds fallen, scheint der nächstliegende Gedanke. Das gesetzliche System der Swearechte und des gemeinen Landrechts[1] hingegen ist wahrscheinlich das der einfachen Vermögensverwaltung auf des Mündels Rechnung. Denn Gutsgesellschaft zwischen Mündel und Vormund würde sich nicht mit dem Satz vereinigen lassen, dass die nächsten Blutsfreunde von Vater- und Mutterseite mit einander die Vermögensvormundschaft führen, — tutela usufructuaria aber nicht mit dem Gebot, dass die Vormünder jährlich den Verwandten Rechnung legen sollen. Bei Veräusserungen von Mündelland sind nach diesen Rechten die Vormünder an die Zustimmung der Verwandtschaft gebunden, und zum Verkauf von Mündelland darf überhaupt nur geschritten werden, wenn dem Vogtbaren „Hunger am Hals liegt oder Geldschuld", wogegen Vertauschung auch ausser diesen Fällen, aber nur gegen besseres oder gleich gutes Land zulässig ist.[2] Das gemeine Stadtrecht lässt den gesetzlichen Vormündern die Wahl zwischen tutela usufructuaria und einfacher Güterpflege mit den oben S. 377 bezeichneten Massgaben. Hingegen sind die vom Rath bestellten Vormünder allemal nur Pfleger des Mündelguts und dem Rath gegenüber zu jährlicher Rechenschaftsablage über Einnahmen und Ausgaben verpflichtet.[3] — Wenn nun aber auch nach alldem das festländische Recht keine gesetzliche Gutsgesellschaft zwischen dem Vormund als solchem und dem Mündel kennt, so kann sich doch eine solche ergeben, wenn der Vormund Miterbe des Mündels ist. Die Quellen setzen z. B. voraus, dass der mündige Bruder mit seinen unmündigen Geschwistern, deren Vogt er ist, in ungetheiltem Gut sitzen bleibt.[4] Einen Schritt weiter geht das gotländische Recht. Es verbietet geradezu, dass mündige Brüder mit ihren unmündigen Geschwistern abtheilen. Alle sollen, bis sie mündig sind, in Gutsgemeinschaft auf Gedeih und Verderb bleiben. Daher soll Land nur in echter Noth, dann aber unter gleichmässiger Heranziehung der Antheile sämmtlicher Genossen veräussert (versetzt) werden. Nur wenn einer der mündigen Genossen die Ernährung der unmündigen auf sich nimmt, während die andern wegen echter Noth zu Landveräusserung schreiten wollen, wird die Gesellschaft aufgelöst, indem jenem der auf ihn treffende

[1] Upl. Æb. 7 § 3. Wm. II Æb. 8 § 2. H. Æb. 8 § 1. Ll. Gb. 21.

[2] Upl. Jb. 4 § 5. 8 § 1. Sm. Jb. 9 §§ 2, 4. Wm. I Bb. 7 pr. (vgl. § 1). II Jb. 7. 12. Ll. Eb. 18. Vgl. auch H. Jb. 8 § 1. — Erbtheilung: D. 2658 (a. 1328). Leihe eines Grundstücks: D. 1134 (a. 1295). Anerkennung von Vermächtnissen: D. 1148 (a. 1295), 2405 (a. 1323). Quittirung: D. 1148.

[3] St. Gb. 15 pr. § 1. Über Landveräusserung Jb. 10 (nach Ll. Eb. 18).

[4] Wg. II Frb. 14. III 56.

Gutstheil ausgeschieden wird.[1] Wie es ausser den Fällen der brüderlichen Vormundschaft mit der Verwaltung des Mündelguts zu halten sei wird in Gotlandslagen nicht gesagt. Das Stadtrecht von Visby sagt von Vormündern im Allgemeinen nur, dass sie zur Aussteuer ihrer Mündel über deren Gut unter Zustimmung des Raths disponiren dürfen. Genauer besprochen wird nur „gesetzte" Vormundschaft. Der „gesetzte" Vormund übernimmt das Mündelgut mit Wissen der Blutsfreunde vor dem Rath der Stadt. Dabei hat er die Wahl zwischen tutela usufructuaria *(des gudes to ghenetende)* und Verwaltung des Guts *up der kindere eventyre.* Entscheidet er sich für die tutela usufructuaria, so hat er das Mündelgut „den Erben" mit Bürgen oder Land vor dem Rath sicher zu machen, den Unterhalt des Mündels aber aus eigener Tasche zu bestreiten. Andernfalls entnimmt er den Aufwand dafür dem Mündelgut.[2]

II. Eheliche Vermögensverwaltung.[3]

Die Haus- und Eheherrschaft des Mannes legt die Vermögensverwaltung zunächst und hauptsächlich in seine Hand. Doch ist die Frau nicht davon ausgeschlossen.

a) Verwaltung durch den Mann. Leitender Gedanke ist, dass wie das gemeinsame Gut der Gatten so auch ihr Sondergut ihren gemeinsamen Zwecken dient. Daher kehrt der Mann den Ertrag des Sonderguts ebenso in seinen und der Frau gemeinsamen Nutzen wie den Ertrag des Gemeinguts. Über die Art, wie er die Einkünfte verwendet hat, braucht er keine Rechnung abzulegen, weil er auch über den Verbleib der gemeinsamen Fahrhabe, der die Ersparnisse zuwachsen würden, dem Princip nach keine Rechnung zu legen hat. Jedoch hat er das bewegliche Gemeingut zu ersetzen, welches er für seine Sonderzwecke z. B. zu einem Aufgeld (oben S. 593) bei Vertauschung seines Sonderlandes[4] verwandt hat. Für Erhaltung der Güter im Grundstock steht der Mann nur ein, soweit es sich um Sondergüter der Frau oder um Wahrung von Erbenrechten handelt. Nur von den erstern ist hier weiter zu sprechen. Über die Heimsteuer wird als Regel der Satz aufgestellt, dass sie nicht „verfahren" werden kann *(omynd ma egh firifaras)*, oder dass sie nach dem Tod des Mannes von der Frau „so aus dem

[1] Got. I 20 pr. II 21 pr. III 23 pr. S. auch oben S. 209.

[2] Visb. IV 1 24 § 4. 23 §§ 1—3.

[3] Der Gegenstand ist berührt bei Olivecrona I S. 204 flg. II SS. 192, 194 ff. und bei Rive I S. 142—144. Über Stellvertretung oben § 51.

[4] Wg. I Jb. 4 § 1. II Jb. 10. Vgl. ferner wegen Busszahlungen Wg. I Bd. 4. II Frb. 8, aber auch Ög. Vaþ. 10, Söderk. LII, sodann wegen Zahlung von Spiel- und Zechschulden St. Eb. 16 § 1 (Söderk. II ?).

Hof genommen wird, wie sie hineinkam."[1] Das Nämliche gilt aber von allen Liegenschaften, welche der Frau zu Sondereigen gehören, und von der Morgengabe. Von Haus und Hof z. B., welche die Frau während der Ehe erbt, sagt Östgötalagen, dass sie nebst Zubehör „der Heimsteuer folgen", ja sogar, dass „der Mann darin Gast ist und nicht Hausherr *(þær ær bonde gæster til garzs ok egh husbonde)*."[2] Das der Frau allein gehörige Land darf der Mann nur in echter Noth — die er nach dem gemeinen Landrecht am Thing bekannt zu geben hat — verkaufen. Er darf es nicht zur Tilgung gewöhnlicher Schulden verwenden, selbst wenn beide Gatten dafür haften. Aber auch in echter Noth darf er (so wenigstens nach götischem und nach Reichsrecht) zum Verkauf des Frauenguts erst schreiten, wenn das Gemeingut und das Sondereigen des Mannes erschöpft ist. Überdies darf er nach der jüngern Redaction von Westgötalagen und nach dem gemeinen Landrecht im Jahr nicht mehr vom Land der Frau verkaufen, als was den Erlös von 3 bezw. 6 Mark einbringt. Vertauschen darf er Liegenschaften der Frau nur gegen besseres oder gleiches Gut.[3] Dadurch allerdings ist es ihm ermöglicht, das der Frau gehörige Land zu verkaufen, ja sogar zu verschenken, wenn er es nur durch gleichwerthiges ersetzt.[4] Östgötalagen zufolge muss aber nach Auflösung der Ehe, soweit die Habe des Mannes reicht, auch Ersatz gegeben werden für das, was er vom Erlös rechtmässig verkauften Frauenlands genossen hat.[5] Die Obligation des Mannes für Erhaltung des beweglichen Frauenguts ist nur in Östgötalagen besprochen:

> Ög. Gb. 16 pr.: „... Dann erbt der Bauer so das gekaufte Land wie alles Gutsvieh und ihren [der Frau] Voraus, ausgenommen die Morgengabe und ihre Aussteuer. Die[6] soll man dem rechten Erben herausgeben, das Polster zuerst; ist es

[1] Ög. Gb. 14 § 1. Got. I 20 § 5. [2] Ög. Gb. 22.

[3] Ög. Gb. 14 §§ 1—3. Wg. II Jb. 6, 7. Ll. Eb. 32 pr. §§ 1, 2. St. Jb. 16 pr. § 1. — D. 2376 (a. 1323, Westgötaland), 3640 (a. 1342, Småland?), 3814 (a. 1344, Småland): Landtausch zwischen Mann und Frau.

[4] Ög. Gb. 16 pr. — D. 671 mit 672 (a. 1279, göt. R.): Ersatz für verkauftes Frauenland unter dem Gesichtspunkt des Landtausches zwischen Mann und Frau. Siehe ferner D. 1351 (a. 1301, Nerike?), 1961 (a. 1314, Småland), 3196 (a. 1336, Dalarne), 3597 (a. 1341), 3818 (a. 1344, Småland?), 3949 (a. 1345, Småland), 4257 (a. 1347, Westgötaland?), 4287 (a. 1348). Vgl. endlich auch D. 3505 (a. 1340): Verpfändung von Land des Mannes für Ersatz von verkauftem Land der Frau.

[5] Ög. Gb. 14 § 1. Möglicherweise hat der Gedanke, dass der Erlös allein für die Frau verwendet werden soll, in Wg. II Jb. 6 die Bestimmung veranlasst, dass auch in echter Noth vom Frauenland jährlich nicht mehr verkauft werden darf, als was 3 M. einbringt. Denn 3 M. galt sonst als zum jährlichen Unterhalt nur Einer Person hinreichend. Vgl. Winroth SS. 56, XIX N. 174.

[6] Interpunction und Lesart nach Codd. B, C, F.

um die Hälfte schlechter, als es war, und haben jenes beide benützt, die es hatten, und halten alle vier Ecken zusammen, dann geht nicht dieses zum Ersatz. Sind es aber unfreie Leute, die zur Aussteuer gegeben sind, und sind sie so alt, dass sie zu nichts brauchbar sind, haben beide [die] benützt oder gaben beide [ihnen] die Freiheit, dann geht kein Ersatz davor; sind die verkauft oder wurden sie ausgelöst oder [sind sie] todt, dann ersetze der Bauer drei Mark für den einzelnen Kopf, und so wenn die entlaufen sind. Nun ist das Land zum andern Haupttheil. . . . Aber zum dritten Haupttheil soll er ausliefern das Silber, wenn dies da ist, so viel, als er empfing, nicht weniger und nicht mehr. Wenn aber die sich darüber veruneinigen, dann soll er beweisen mit Eid von vierzehn Männern, zwei von ihren Blutsfreunden innerhalb des dritten Knies, . . . dass ebenso gut ausgeliefert ist, wie er empfing, und zwölf darnach."

b) Verwaltung durch die Frau. Die metrische Formel für die Trauworte (oben S. 538) schreibt der Hausfrau die Schlüsselgewalt zu. Auch zu gewissen selbständigen Veräusserungen ist die Frau befugt, vorab zu den gesetzlichen oder herkömmlichen Opfern in der Kirche,[1] nach den Swearechten und nach dem gemeinen Landrecht zu Verkäufen bis zu einer bestimmten Werthgrenze (von 4 Pfennigen oder von 1 Öre oder von 1 Örtug),[2] nach einem durch Gesetze des 14. Jahrhunderts zum Theil bestätigten, zum Theil beschränkten Brauch zum Verschenken ihrer Brautkleider,[3] nach Östgötalagen vielleicht auch zum Aussteuern ihrer Töchter aus ihrer eigenen Aussteuer.[4] Über die Rechtsfolgen unbefugter Dispositionen der Frau sind wir nicht genau unterrichtet. Man erfährt nur (aus den Swearechten und dem gemeinen Landrecht), dass ungesetzliche Verkäufe der Frau vom Mann widerrufen werden können. Ob aber die Frau in eine Ersatzschuld kommt, wird nirgends gesagt. — Bei Verhinderung des Mannes geht die gesammte eheliche Vermögensverwaltung auf die Frau über und sie ist dann zu Veräusserungen des Grundstocks unter denselben Bedingungen ermächtigt, wie der Mann, wenn er die Verwaltung selbst führt.[5]

---

[1] Wg. II Kb. 54. III 21. IV 21 § 70. Ög. Kb. 31. Sml. 10 § 1. Upl. Kb. 9. pr. § 1. 10. Sm. Kb. 7 § 1. Wm. I Kb. 3 § 4. II Kb. 10. H. Kb. 10.

[2] Upl. Kp. 4. Sm. Kp. 4 pr. Wm. I Bb. 32. II Kp. 5. H. Kp. 2. Ll. Kp. 3 § 1.

[3] Stat. Telg. a. 1345 S. 479. Ll. Gb. 7 § 1.

[4] Ög. Gb. 12 pr. § 1.

[5] Vgl. Ög. Gb. 14 § 1. Upl. Jb. 4 § 6. Wm. II Jb. 13 pr. Ll. Eb. 19 pr. 32 pr. St. Jb. 16 pr.

III. Güterpflege für Abwesende.

Sie wird schon in den ältern Rechtsquellen, immer aber blos fragmentarisch, erwähnt. Besprochen werden überhaupt nur drei Hauptfälle, die in Bezug auf die Dauer der Güterpflege, die Person des Pflegers, die Art seiner Obligation auseinander zu halten sind:

a) Pflege eines Nachlasses bei Unbekanntheit der Erben. Auf die Erben muss, wenn der Erblasser Ausländer[1] war, Nacht und Jahr, wenn er Inländer war, nach Westgötalagen und nach dem gemeinen Land- und Stadtrecht ebenso lang, nach den Swearechten drei Jahre hindurch gewartet werden. Meldet sich in diesen Fristen kein Erbe, so fällt der vererbliche Nachlass des Ausländers regelmässig an den König, nach einigen Rechten jedoch, wenn der Verstorbene Kleriker war, an den Bischof, der Nachlass des Inländers nach Westgötalagen an den König, nach den Swearechten an Klöster und Kirchen, wogegen er nach dem spätern Reichsrecht zur Hälfte an den König geht, zur Hälfte aber zu Seelgaben für den Verstorbenen verwendet werden soll.[2] Land, welches dem Verstorbenen geschenkt war, nimmt der Schenker zurück.[3] Wer die Wartezeit über zunächst zur Nachlasspflege berufen ist, erhellt aus unsern vornehmsten Quellen nicht. Aber Privilegien von Birghir Jarl für Lübeck und Hamburg setzen fest, dass der Nachlass von Lübeckern oder Hamburgern, die in Schweden sterben, ohne hier ihren rechten Erben zu haben, vom Pfarrer, dem königlichen Amtmann und den Vorstehern des Sterbeorts vor Zeugen in Gewahrsam zu nehmen sei.[4] Wenn ein Privileg von Magnus Eriksson für Campen des Pfarrers, des Amtmanns und der Ortsvorsteher geschweigt, dagegen „Sequestration" *apud virum fidelem et discretum* vorschreibt,[5] so wird man annehmen dürfen, dass eben Pfarrer, Amtmann und Ortsvorsteher den *vir fidelis et discretus* auszuwählen hatten. Was die Obligation des Pflegers selbst angeht, so schreiben die Privilegien Inventarisation vor. Dass für Bewahrung der Fahrhabe der Pfleger im Allgemeinen als *taki* (S. 664) haftet, ist zweifellos: es wird ausdrücklich gesagt, das Gut stehe *i takum*, es sei bei ihm „deponirt" oder „sequestrirt".[6] Jedoch wird über das dem Verderb ausgesetzte Gut im Privileg für Campen bestimmt, dass es zur

---

[1] In dieser Allgemeinheit gehört der Satz erst der Rechtsentwicklung des 13. Jahrhunderts an. Wg. I kennt ihn nur zu Gunsten der Erben von (Skandinaven und) Engländern; Wg. II stellt ihnen die Erben von Deutschen gleich.

[2] Nordström II SS. 222—226. Vgl. auch Schlyter XIII s. v. *dana arver*, und Jur. afh. I S. 36 flg.

[3] Ög. 22. Ll. Æb. 21 pr. St. Æb. 18 § 1.

[4] D. 850 (a. 1251), 473 (a. 1261). [5] D. 3581 (a. 1341).

[6] Wg. II Ab. 18. D. 850, 473, 3581.

Anschaffung von unverderblichen Sachen verwendet werden soll.[1] Nach dem gemeinen Stadtrecht scheint der Pfleger auch zur Versteuerung des Guts, welches er „unter den Händen" hat, verpflichtet.[2] Wie es mit den Liegenschaften und mit dem Gutsertrag zu halten war, bleibt dunkel. Verbringt der Pfleger Bestandtheile des Nachlasses und kann er sie nicht zurückschaffen, so hat er unter eidlicher Erhärtung des Betrags Ersatz zu geben und bis zur Entscheidung darüber, wer den Nachlass zu bekommen hat, an einen Treuhänder abzuliefern. Überdies hat er wegen Verbringens Busse zu zahlen.[3] An einen, der rechtzeitig mit Erbansprüchen auftritt, hat der Pfleger den Nachlass nur dann auszuliefern, wenn der Prätendent mit Brief und Siegel seiner Heimathsobrigkeit sich als den Erben legitimirt.[4]

b) Nachlasspflege für einen bekannten Miterben. Sie ist nur in den westgötischen excerpta Lydekini erwähnt:

> Wg. III, 136: „Sind ebennahe Verwandte, denen ein Erbe zusteht, und fährt einer von denen ausser Lands, stirbt der, den die zu beerben haben, es mögen theilen dann die, welche daheim sind, unter einander und ausscheiden seinen Theil [als einen] so guten wie [den] eines jeden von ihnen und einhändigen dem, welchen die Freunde bestimmen, und der habe ihn in Händen, bis aus sind 10 Winter. Ist er nicht dann zurückgekommen oder volle Gewissheit von ihm, mögen theilen seinen Theil die, welche dann sind die nächstverwandten. Kommt er nachher zurück, gebe jeder ihm so viel zurück, als er empfing von seinem Theil."

c) Güterpflege für einen Ächter. Eine solche kann dem östgötischen Rechtsbuch gemäss nothwendig werden nach der *skyfling*, wenn der Ächter eine Erbschaft macht,[5] ausserdem gemäss dem gemeinen Landrecht in den oben S. 143 zu N. 3 genannten Fällen. Die Güterpflege dauert, bis der Ächter Frieden erhält oder stirbt. Über die Person des Pflegers gibt nur das gemeine Landrecht Auskunft: hiernach wird der Pfleger vom Gesetzsprecher und vom Hundertschaftshäuptling ernannt, nach deren Aufträgen er zu handeln und denen er Rechnung zu legen hat.[6]

---

[1] D. 3581. [2] St. Kgb. 19 pr. 20 § 1.

[3] Upl. Mb. 8 § 1. Sm. Mb, 22 § 3. Wm. II Mb. 8 § 1.

[4] Ög. Æb. 22. Upl. Mb. 8 § 1. Wm. I Gb. 17. II Mb. 8 § 1. Ll. Æb. 21 pr. St. Æb. 18 pr. D. 850, 473. Vgl. auch D. 3581.

[5] Ög. Db. 4 § 2. [6] Ll. Eþs. 43 (oben S. 427). S. ferner oben S. 143.

IV. Verwaltung von Kirchengut.

Zur Verwaltung der fabrica ecclesiae sind Gemeindebeamte aufgestellt, welche gewöhnlich *kirkiuværiandar* (= „Kirchvertreter"), in Westgöta- und Småland auch *kirkiudrotnar* (= „Kirchherrn"), in Östgötaland auch *kirkiugömarar* (= „Kirchbesorger") genannt werden.[1] Lateinische Texte bieten als ständige Benennung *tutores ecclesiae*.[2] Sie sind die legitimirten Vertreter der Kirche in ihren Rechtsangelegenheiten und insbesondere nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, in dieser ihrer Eigenschaft die gewöhnlichen Forderungen der Kirche einzutreiben, die Baulast der Gemeindeglieder geltend zu machen und die wegen versäumter Baupflicht fälligen Bussgelder für die Kirche zu erheben, nöthigenfalls ihretwegen mit Pfandnahme vorzugehen,[3] ferner, wenn die Zugehörigkeit von Gut zur Kirche bestritten wird, oder wenn für Entweihung derselben Busse an sie zu zahlen ist, darum zu processiren.[4] Ihnen obliegt das Anschaffen der gottesdienstlichen Geräthe und das Besorgen von Ausbesserungen daran, und sie werden bussfällig, wenn sie dieser Pflicht trotz gehöriger Ansage des Pfarrers nicht nachkommen.[5] Sie stehen ferner für Erhaltung der Glocken ein, wenn sie vom Glöckner oder vom Pfarrer auf Schäden am Glockenband in der gesetzlichen Weise aufmerksam gemacht sind.[6] Darlehen aus dem Kirchengut dürfen sie nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer und der Gemeinde gewähren, widrigenfalls sie ohne weiteres selbst für Rückzahlung des Darlehens aufzukommen haben.[7] Zu Veräusserungen aus dem Grundstock bedürfen sie der Genehmigung der Gemeinde und des Pfarrers oder des Bischofs.[8] Zum Versprechen von Renten aus dem Kirchenvermögen gegen Erwerb von Kapitalien oder ständigen Gefällen für die Kirche scheinen sie befugt zu sein.[9] In Westgötaland sind sie gehalten, jährlich längstens bis Ostern der Gemeinde Rechnung zu legen.[10]

---

[1] Wg. II Kb. 65. III 92. Ög. Kb. 3 § 1. 8 § 1. Sml. 5 § 3. Upl. Kb. 1 § 2. 6 § 6. 14 pr. § 2. Kgb. 10. Sm. Kb. 1 § 1. 3. 4 § 4. add. 12. Wm. II Kb. 1 § 1. 5 § 4. 13 pr. H. Kb. 1 § 2. 6 § 3. Ll. þb. 23.

[2] Wg. IV 21 §§ 81, 82. D. 2345. 2448. Mon. Run. 1988. Ll. þb. 23 n. 60.

[3] Wg. II Kb. 65. III 92. IV 21 § 81. Upl. Kb. 1 § 2. Sm. Kb. 1 § 1. Wm. II Kb. 1 § 1. H. Kb. 1 § 2.

[4] Ög. Kb. 3 § 1. Upl. Kb. 14 pr. § 2 (mit n. 44). Wm. II Kb. 13 pr. Ll. þb. 23.

[5] Sm. Kb. 3. add. 12.

[6] Upl. Kb. 6 § 6. Sm. Kb. 4 § 4. Wm. II Kb. 5 § 4. H. Kb. 6 § 3. Sml. 5 § 3. Vgl. auch Ög. Kb. 8 § 1.

[7] Wg. II Kb. 65. IV 21 § 82. Upl. Kb. 22 § 2 n. 80.

[8] D. 2345 (a. 1322, Södermannaland). Upl. Kb. 22 § 2 n. 80.

[9] D. 2448 (a. 1324, Jæmptaland).

[10] Wg. II Kb. 65. IV 21 § 82. Vgl. oben S. 154.

§ 95. Freiwillige Dienste. Geschäftsführungen.

I. Wer verlornes Gut findet und für den Eigenthümer in Gewahrsam nimmt, wer entlaufenes oder verirrtes fremdes Vieh für dessen Herrn festhält, wer entsprungene unfreie Dienstleute eines andern aufhält, gestohlene Sachen eines andern aus Diebeshand rettet, erlangt, wie schon S. 249 flg. erwähnt, in der Regel einen Lohnanspruch gegen den Eigenthümer. *Fyndalön* (gotl. *funderlaun*) heisst der Lohn für den Fund,[1] *heptalaun* (= „Haftlohn") auf Gotland der Lohn fürs Festhalten von Vieh.[2] Weniger bezeichnend für den Lohn und seinen Grund sind das in Westgötaland übliche *unningia lagh* (eig. = „Gewinnungseid")[3] und der gotländische Ausdruck *þinglaun* (= „Thinglohn").[4] *Unningialagh* wird der Lohn genannt, weil der Eigenthümer sein Besitzrecht zu beschwören hat, *þinglaun*, weil der Lohnanspruch durch ein vom Finder oder Festhalter am Thing vorzunehmendes Aufgebot bedingt ist. Der Lohn besteht als Fundlohn in einem bestimmten Theil des Fundes oder seines Schätzungswerths (*fyndar luter, fyndaloter*), und zwar ist der Theil verschieden, im westmännischen Recht, jenachdem der Fund „Wegfund" (*væghafynd*) oder „Wasserfund" (*vatnfynd*) überhaupt,[5] im oberschwedischen und wol auch im helsingischen Recht, jenachdem der Fund Wegfund oder auf allgemeinem Fahrwasser oder auf dem Gewässer zwischen den Scheren gemacht oder vom Seegrund heraufgeholt ist,[6] im östgötischen und södermännischen, später im Reichsrecht, jenachdem der Fund gewöhnlicher Fund, nämlich „Wegfund", „Strandfund" (*strandfynd*), „schwimmender Fund" (*flytandi fynd*), oder aber „Grundfund" (*butnfynd*) ist.[7] Doch soll nach Stadtrecht der Lohn für den Fund eines Ankers durchs Ermessen „guter Männer" bestimmt werden.[8] Der Lohn fürs Festhalten von Vieh besteht nach Uplandslagen in einer Quote des Viehwerths, nach Östgöta- und Södermannalagen in einer festen Geldsumme, nach Gotlandslagen bei Kleinvieh in 6 Pfennigen oder in 1 Örtug, bei Rindern und Rossen in 2 Örtugen für jedes öffentliche Aufgebot. Doch verweist dies Gesetzbuch beim Bestimmen des Fundlohns für verirrte Schafe auf den Brauch des Drittels.[9] Fürs Aufhalten flüchtiger Unfreier

---

[1] Sm. Bb. 30 pr. Got. I add. 5 § 1. [2] Got. I 43.

[3] Wg. I þb. 14. 18. II þb. 27. 48. 49. 53. Vgl. darüber Schlyter XIII S. 705.

[4] Got. I 40. 41 n. 33. [5] Wm. I Bb. 37 pr. § 1. II Mb. 33 § 2. 35 pr.

[6] Upl. Mb. 52 § 2. 54 pr. H. Mb. 35. 37 pr. Ähnlich Bj. 19 pr. Got. I 49. Visb. III III 13.

[7] Ög. Bb. 37 pr. § 2. Sm. þb. 14, 15. Ll. þb. 32, 35, 36. St. Th. 12, 14, 15.

[8] Bj. 19 § 3. St. Th. 16.

[9] Upl. Mb. 53 pr. Ög. Bb. 34 § 1. Sm. þb. 13 § 1. Got. I 41—43, 45 pr. § 1.

wird nach Uplandslagen ein Drittel vom Werth des „Fundes", nach Södermannalagen eine feste Geldsumme ($^1/_2$ Mark), nach Westmanna- und Westgötalagen $^1/_4$ oder $^1/_2$ Mark gezahlt, jenachdem der Unfreie inner- oder ausserhalb der Landschaft ergriffen wurde, nach Östgötalagen 1 Örtug oder $^1/_2$ Mark, jenachdem der Unfreie inner- oder ausserhalb der Hundertschaft, nach Gotlandslagen 2 oder 3 oder 4 Ören, jenachdem er auf der Insel oder zur See innerhalb ihres Gesichtskreises oder jenseits desselben festgenommen wurde.[1] Der Lohn fürs Retten von Gut aus Diebeshand endlich beträgt nach Westgötalagen, wenn der Dieb mit abgeliefert wird, 2 Ören, später einen Theil des Fanglohns, hingegen, wenn der Dieb entkommen ist, 1 oder 2 Ören, jenachdem ihm das Gut inner- oder ausserhalb der Hundertschaft abgejagt wurde, nach Östgöta- und Westmannalagen allemal eine feste Geldsumme, nach Helsingelagen und nach Gotlandslagen stets eine bestimmte Quote des Sachwerths.[2]

Die Art der Obligation für die Lohnschuld ist in § 36 abgehandelt. Der Eintritt der Lohnschuld setzt voraus

a) die schon gelegentlich erwähnte Kundmachung *(lysing)* des Fundes, des Aufhaltens, des Rettens, wodurch der Finder, Aufhalter, Retter den Verdacht des dieblichen Behaltens von sich abwehrt. Insgemein obliegt ihm eine dreimalige Verkündigung. Nach Westgötalagen muss sie an den ersten Begegnenden, sodann in der nächsten Ansiedlung, endlich am Thing, nach Östgötalagen zuerst vor den Nachbarn, dann vor der Kirche, zuletzt am Thing, nach Uplandslagen zuerst vor dem nächsten Begegnenden oder dem Reisegefährten oder am nächsten Wohnplatz, alsdann vor dem Thing der Hundertschaft oder vor der versammelten Kirchgemeinde, zuletzt am Volklandsthing geschehen und ähnlich verhält sichs nach Söder- und Westmannalagen, nach Gotlandslagen, nach Stadt- und Reichsrecht. In gewissen geringern Fällen genügen auf Gotland zwei Kundmachungen, wovon eine an der Kirche, die andere am Thing zu erlassen ist. Das helsingische Recht scheint mit einer einzigen vorlieb zu nehmen, wenn sie nur am Fundtag selbst vor dem nächsten Begegnenden oder am nächsten Wohnplatz ergeht.[3]

---

[1] Upl. Mb. 53 § 2. Sm. þb. 13 pr. § 1. Wm. II Mb. 34 § 1. Wg. I þb. 18. II þb. 53. Ög. Bb. 34 § 1. Got. I add. 5 § 2. II 50 § 2.

[2] Wg. I þb. 3 § 1. 14. II þb. 25. 49. Ög. Vaþ. 38 § 1. Wm. I þj. 10. II Mb. 26 § 8. H. Mb. 34 pr. Got. I add. 5 § 1. II 50 § 1.

[3] Wg. I þb. 14, 18. II þb. 48, 49, 53. Ög. Bb. 34 § 1. 37 pr. § 2. Upl. Mb. 52 pr. §§ 1, 2. 54 §§ 1, 2. Sm. þb. 13 § 1, 14, 15, 16 § 1. Wm. I Bb. 36, 37 pr. II Mb. 33 pr. §§ 1, 2. 35 §§ 1, 2. Got. I 40—42, 45 pr. § 1. Bj. 19 § 2. Ll. þb. 31—36. 37 pr. St. Th. 11—15. 17 pr. — H. Mb. 35. — Vgl. auch Upl. Mb. 51 § 1. 53 § 1. Wm. II Mb. 26 § 20. 34 § 1. H. Mb. 34 § 1. 36. Bestimmungen

b) Nach Helsingelagen (wenigstens beim Wegfund) mindestens dreitägiges Warten des Finders auf den Eigenthümer.[1]

In gewissen Fällen bleibt der Lohnanspruch schlechterdings ausgeschlossen, obgleich dem Eigenthümer des Fundes ein dankenswerther Dienst geleistet wurde: nämlich nach Uplandslagen und daraus abgeleiteten Quellen beim Aufhalten von Nutzvieh und beim Retten von Gut aus Diebeshand, wenn der Dieb selbst entkommen ist, nach der ältern Redaction von Westmannalagen beim Aufhalten von Vieh und beim Wegfund, wenn er nicht auf der Heerstrasse gemacht wurde, nach Södermannalagen beim Fund in der Kirche oder im Kirchhof oder im Heimgarten.[2]

Hingegen wird dem Finder, wo ihm kein Lohnanspruch zusteht, ein Anspruch auf Kostenersatz gewährt, wofür er den Fund retiniren kann. Dabei wird sein Aufwand durch Nachbarzeugniss bewiesen.[3] Ausserdem zieht er bis zur Lösung des Fundes dessen Früchte, weil „der das Füllen haben soll, der es daheim gefüttert hat", oder weil „keiner eines andern Kalb aufzuziehen braucht".[4]

II. Wer einen Schiffbrüchigen bergen hilft, hat nach dem ältern festländischen und nach dem visbyschen Stadtrecht einen Anspruch auf „Arbeitslohn" *(ærvuþis lön, arbeides lon)* nach guter Männer Worten, und wenn die Parteien sich nicht damit beruhigen wollen, nach Ermessen des Gerichts.[5] Wahrscheinlich sind diese stadtrechtlichen Bestimmungen auf lübische Einflüsse zurückzuführen.[6] In Uplandslagen und daraus abgeleiteten Quellen, einschliesslich des gemeinen Stadtrechts, geht der Berger ohne gesetzlichen Lohn aus, ebenso wie der, welcher fremdes Gut aus Feuers- oder Kriegsgefahr rettet. Sie alle werden auf „Dank" und Gunst des Eigenthümers angewiesen und sollen sich mit dem Bewusstsein trösten, dass sie „um so viel besser" sind.[7]

über die *lysing* enthielt auch Söderk. L. Vielleicht brauchte auf Gotland ungemerktes Grossvieh nicht aufgeboten zu werden; vgl. Homeyer Hausmarken S. 325.

[1] H. Mb. 35.

[2] Upl. Mb. 51 § 1. 53 § 1. Wm. I Bb. 36. 37 § 2. II Mb. 26 § 20. 35 § 1. Sm. þb. 16 pr. H. Mb. 34 § 1. 36. Ll. þb. 34 pr. St. Th. 13 pr.

[3] Wm. I Bb. 36.

[4] Got. I 42. Wm. I Bb. 36, vgl. mit Wg. I þb. 15, II þb. 50, Ög. Bb. 45, Ll. Kp. 4 § 1.

[5] Bj. 19 § 1. Visb. III III 4.

[6] Vgl. mit Bj. und Visb. Lübeck IV 20, insbesondere aber Schiffr. von 1299 art. 14.

[7] Upl. Mb. 54 § 1. Wm. II Mb. 35 § 3. Sm. þb. 16 § 2. Ll. þb. 37 § 1. St. Th. 17 § 1.

III. Wer auf ungezäuntem Grundstück eines andern Bienen findet, soll nach Westgötalagen die Hälfte, nach Östgötalagen und nach dem gemeinen Landrecht ein Drittel des Schwarms als „Fundtheil" bekommen. Wird ihm das Finden bestritten, so führt er den Beweis durch seine Marke auf dem Fundbaum und durch seinen Eid, dass er den Baum zuerst zeichnete.[1]

IV. Wer einem Bestohlenen durch sichere Ansage auf die Spur seines Guts verhilft, hat nach Östgötalagen 1 Öre und, wenn es zur Sequestration der gestohlenen Sache kommt, 2 Ören zu fordern.[2]

V. Fürs Fangen und Abliefern eines Diebs hat in Westgötaland der Bestohlene oder der königliche Beamte einen Fanglohn zu zahlen, der nach Wg. I 1 Mark mit Ausschluss des Lohns fürs Retten des gestohlenen Guts, nach Wg. II $^1/_2$ Mark mit Einschluss dieses Lohns beträgt.[3] Einen Lohn von 6 Mark fürs Erschlagen oder Aufhalten eines wegen Todtschlags Friedlosen hat nach dem visbyschen Stadtrecht der Kläger oder die Stadt zu zahlen.[4]

VI. Nach Östgötalagen soll, wer bei gemeinsamer Jagd ein Wild anschiesst, den „Schussbug" *(skutbogher)*, d. h. einen Vorderbug, und einen halben Hinterbug *(knek)* bekommen.[5] Daran mag sich die helsingische Jagdregel reihen:

> H. Wb. 8 § 1: „Jagt einer selbst einen Elch auf in seinem Wald, hindert ihn Hunger[6] oder Müdigkeit und drängt ihn, wegzufahren, dann setzt er einen Pfeil in die Spur. Ist er weg eine Nacht über oder zwei und fällt einer das Thier inzwischen, dann habe der den Schussbug mit Haut und Haar, der fällte, und jener habe das Thier, der aufjagte."

Nach Södermannalagen hat einen Lohn zu beanspruchen, wer ausserhalb der Treibjagd reissende Thiere erschlägt. Jeder Bauer des Viertels hat ihm für den Bären einen schwedischen, für den ausgewachsenen Wolf oder für den Bau mit Nestwölfen einen „kleinen" (gotischen) Pfennig zu zahlen.[7] Endlich ist hier noch aus Östgötalagen der Satz anzuführen, dass, wer mit fremdem Hund jagt, diesem von der Beute halben Mannstheil zu geben hat.[8]

---

[1] Wg. I Fb. 7 pr. § 2. II Ub. 14. Ög. Bb. 35 § 1. Ll. Bb. 29 pr. Vgl. Homeyer Hausmarken S. 328.

[2] Ög. Vaþ. 38 § 1. [3] Wg. I þb. 3 § 1. II þb. 25—27.

[4] Visb. I 35 § 2. [5] Ög. Bb. 36 § 3.

[6] *mater,* wie mit B schon der Alliteration halber statt *nokor* gelesen werden muss.

[7] Sm. Bb. 27 § 1. [8] Ög. Bb. 36 § 3.

VII. Auslagen:

a) Auslagen des Miteigenthümers; s. oben S. 250.

b) Auslagen des Landpächters und des Hausmiethers oben S. 482 flg.

c) Ausgelegte Alimentation von Verwandten; oben S. 482.

d) Nach Gotlandslagen hat, wer einen unmündigen oder unselbständigen Gefangenen für Geld „aus Heers Händen" löst, gegen dessen Verwandte einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen bis zur Höhe von 3 Mark und ausserdem einen Anspruch auf Lohn *(avagstr.)*. Dieser besteht in einem Zuschlag zu den zu ersetzenden Auslagen und beläuft sich auf ein Drittel derselben. Durch Vollmacht zum Auslösen ist keiner dieser Ansprüche bedingt.[1]

e) Nach Gotlandslagen ausgelegte Bussen für einen Unfreien; oben S. 135.

f) Nach dem gemeinen Stadtrecht werden die Executions- und Besetzungsgebühren an den Stadtknecht vom Gläubiger entrichtet; aber der Gläubiger hält sich am Schuldner schadlos.[2]

§ 96. Verwandtschaftliche Obligationen.

I. Alimentation von Blutsfreunden.

1)[3] Wer aus Armuth oder wegen Krankheit oder Alters sich nicht selbst zu erhalten vermag, kann von seinen nächsten Erben verlangen, dass sie ihn hausen und ernähren. Über diesen Anspruch sind aber nur aus den Denkmälern der Swearechte und aus dem gemeinen Land- und Stadtrecht genaue Aufschlüsse zu erlangen.[4] Nach Uplandslagen und daraus abgeleiteten Quellen verfällt der nächste Erbe in eine Busse von 3 Mark fürs Jahr an den Kläger (Alimentanden), wenn er die Aufnahme verweigert. Unter gleichnahe Erben vertheilen dieselben Rechte die Alimentationspflicht nach dem Grössenverhältniss der Erbtheile. Darnach bestimmt sich die Zeit, während deren ein jeder den Alimentanden bei sich behalten muss (vgl. S. 174). Und zwar kommt der älteste Erbe zuerst, der jüngste zuletzt an die Reihe. Übrigens kann der Alimenta-

[1] Got. I 28 § 6. II 38 § 6. III 38. Völlig missverstanden ist die Stelle von Schildener S. 63, der den *avagstr* (in II *bate*) für eine an den Gefangenen zu gebende „Beihilfe bei der Lösung" hält.

[2] St. Rst. 7 § 1 (mit pr.). 19.

[3] Zum Folgenden s. Upl. Jb. 21 (theilweise übersetzt oben SS. 419, 482). Sm. Jb. 17. Wm. II Jb. 17. Ll. Eb. 34. St. Jb. 15. Michelsen in Eranien Bd. I H. 3 S. 79 flg. Nordström II S. 117 flg. Vgl. auch Visb. IV III § 11.

[4] Nordström II S. 109 flg. vermuthet, dass der Anspruch erst aus der christlichen Zeit stamme. Seine Gründe sind widerlegt von K. Maurer Island S. 316 ff.

tionsanspruch nur ausgeübt werden, wenn der Alimentand seine Habe dem Alimentationspflichtigen auflässt. Soweit es sich dabei um Grundgüter handelt, muss er die Auflassung öffentlich anbieten. Sind der Alimentationspflichtigen mehrere und empfangen sie das Gut des Alimentanden, so hat in der vorhin bezeichneten Reihenfolge zunächst ein jeder bis zur Aufzehrung seines Erbtheils den Alimentanden zu hausen und zu ernähren. Drei Mark Pfennige darf er dabei nach dem gemeinen Land- und Stadtrecht auf den Jahresunterhalt des Alimentanden verwenden;[1] er hat sie aber zuerst dem losen, dann dem liegenden Gut zu entnehmen. — Über Compensation vgl. oben S. 482.

2) Zur Alimentation eines (freien) unechten Kindes *(frillubarn, amynbarn*, auf Gotland *þybarn)* werden dessen Eltern herangezogen, jedoch von verschiedenen Rechten in verschiedener Weise. Nach Uplandslagen und den nächstverwandten Quellen obliegt nur bis zur Entwöhnung des Kindes von der Mutterbrust sein Unterhalt ausschliesslich der Mutter, nachher beginnt die Alimentationspflicht des Vaters. Hingegen lässt das gemeine Land- und Stadtrecht diese erst mit dem Eintritt des Kindes ins vierte Lebensjahr anheben. Nach gotländischem Recht aber scheint der Vater gleich von der Geburt des Kindes an alimentationspflichtig. Ferner: nach Uplandslagen und der jüngern Redaction von Westmannalagen ist die gleichzeitige Obligation beider Eltern von der Art, dass jeder Elterntheil um die ganze Alimentation angesprochen werden kann, wenn er nur die Mittel dazu besitzt (vgl. oben SS. 174, 178); nach Helsingelagen und dem gemeinen Land- und Stadtrecht hingegen hat der Vater, wenn überhaupt, dann vor der Mutter aufzukommen; andererseits erlischt nach den gemeinen Rechten die väterliche Alimentationspflicht,[2] sobald das Kind 7 Jahre alt ist. Den letztern Grundsatz hat auch das Stadtrecht von Visby, welches aber den Vater nur neben der Mutter, wenn auch für die ganze Alimentation, haften lässt. Nach Gotlandslagen hinwiederum ist der Vater dem Anschein nach primär alimentationspflichtig; er muss sein unechtes Kind sogar zu sich nehmen, welcher Verbindlichkeit freilich auch sein Recht entspricht, die uneheliche Tochter zu verloben und zu verheirathen. Seine Alimentationspflicht dauert, bis das Kind sich selbst von ihm trennt, was der unechte Sohn erst nach erreichter Mündigkeit, die unechte Tochter erst nach ihrem achtzehnten Jahr kann. Das in den verschiedenen Rechten verschieden geordnete, fast überall aber eine processuale Sonderstellung einnehmende

[1] Diese Bestimmung nimmt den Platz der S. 532 Note 1 erwähnten in Upl. (Sm. Wm. II) ein, an deren Wortlaut sich auch Ll. noch anschliesst.

[2] Nicht auch die mütterliche, von deren Erlöschen in Ll. und St. überhaupt nicht die Rede ist. Dies gegen Nordström II S. 72.

Beweisverfahren in Paternitätssachen muss hier übergangen werden; dagegen ist hervorzuheben, dass nach oberschwedischem Recht der Kindsvater für erfolgloses Ableugnen seiner Vaterschaft dem Kinde 3 Mark zu büssen hat, dass ferner nach Södermannalagen (und Wm. II?) Sachfälligkeit der Mutter das Kind nicht hindern kann, nach erreichter Volljährigkeit die Vaterschaftsklage gegen denselben Beklagten zu erneuern.[1]

II. Abfindungen von Blutsfreunden.

1) Von unehelichen Kindern bezw. Geschwistern. Das oberschwedische Recht gibt dem unehelich Gebornen, sofern er nicht im Ehebruch oder in Verwandtschaftsverletzung erzeugt ist, einen Anspruch gegen seinen Vater oder dessen Erben auf 3 Mark „Vatergut“ *(fæþærni)*. Nach den andern Swearechten wie nach dem gemeinen Landrecht kann der unehelich Geborne eine derartige Abfindung — „das Erbe des Friedelkinds“ *(frillubarns arf)* — erst nach dem Tod des Vaters von dessen Erben fordern. In der Durchführung dieses Grundsatzes weichen aber die genannten Rechte von einander ab. Es wird genügen, die Eigenheiten der Landschaftsrechte hervorzuheben. Nach Södermannalagen ist an die Friedelkinder entweder die Summe von 3 Mark oder (bei geringerer Erbschaft?) der zehnte Pfennig vom Nachlass zu geben. Hierbei bleiben Zahl der Kinder und Verschiedenheit ihrer Mütter gleichgiltig. Auch können sich, nachdem einmal die Auszahlung an eines der Friedelkinder erfolgt ist, die übrigen nur noch an dieses halten. Nach der ältern Redaction von Westmannalagen kann Abfindung nur begehrt werden, wenn der bewegliche Nachlass mehr als 6 Mark werth ist. Alsdann kommt es darauf an, ob sein Werth 12 Mark oder weniger ausmacht. Erstenfalls gehen an die unehelichen Söhne 3 Mark, an die unehelichen Töchter 12 Ören; im zweiten Fall mindern sich diese Beträge um die Hälfte. Nach der jüngern Redaction werden aus dem Nachlass (allemal?) dem unehelichen Sohn 3 Mark, an die uneheliche Tochter 12 Ören gezahlt. Helsingelagen gewährt in Geld dem unehelichen Sohn 6, der unehelichen Tochter 3 Mark, beschränkt aber eine Mehrzahl von Töchtern auf 6 Mark und gibt andererseits dem unechten Sohn noch einen Anspruch auf bestimmte „Volkwaffen“, nämlich Axt, Schild, Bogen mit Sehne und drei Dutzend Pfeilen. In den götischen Rechtsquellen werden zwar Abfindungsansprüche von unechten Kindern gegenüber dem Vater oder

[1] Upl. Æb. 23 pr. §§ 1, 2. Wm. II Æb. 18 pr. §§ 1, 2, 4. H. Æb. 18 § 1. Sm. Kb. 15 § 4. Ll. Æb. 16 pr. St. Æb. 13 pr. Got. I 20 § 14 Abss. 3, 4. § 15 Abss. 3, 6—8. Visb. IV III 8. Nordström II S. 71 flg. — In Betreff des Paternitätsbeweises s. noch Ög. Æb. 16 pr. Wg. II add. 2 § 3. 12 § 1 (oben S. 75 flg). III 46. Wm. I Gb. 8. H. Æb. 16 § 1. Ll. Æb. 15. Stiernhöök p. 173 flg. Nordström II S. 795.

dessen Erben nicht erwähnt. Da aber glaubhaft berichtet wird, in den Tagen des neunzehnten Gesetzsprechers von Westgötaland, Folke, d. h. gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, seien dort „die Friedelkinder von ihrem Erbe gegangen“, und da andererseits schon die ältere Redaction von Westgötalagen den Friedelkindern das Vatererbe abspricht, noch die jüngere aber ihnen das Muttererbe zuschreibt, so liegt die Vermuthung nahe, das zu Folkes Zeit ihnen entzogene „Erbrecht“ habe lediglich in einem Abfindungsanspruch bestanden. Wiederum sehr deutlich ist dieser in Gotlandslagen ausgeprägt, freilich nur für den Fall, dass der unecht Geborne von einem Gotländer mit einer Ausländerin erzeugt ist, während in dem Fall, wo beide Eltern Gotländer sind, das uneheliche Kind gegenüber seinem Vater ein wahres Erbrecht hat, in dem Fall endlich, wo der Vater Ausländer ist, weder Erbgängigkeit noch Abfindungsanspruch des Kindes gegeben ist. Der Abfindungsanspruch des unechten Sohnes ist begründet, wenn derselbe volljährig und willens ist, sich vom Vater zu trennen, der Abfindungsanspruch der unechten Tochter, wenn sie 18 Jahre alt ist und sich unverheirathet vom Vater trennt. Die Forderung des Sohnes geht auf 3 Mark Pfennige, auf die Volkwaffen, bestimmte Bettstücke und 15 Ellen Kleidertuch; die der Tochter auf 1 Mark Silber, Bett, Kleider und Kühe nach Vermögen. — Von den Stadtrechten gewährt der *biærköa rætter* den Abfindungsanspruch nur, wenn keine echten Kinder da sind, dann aber immer im Betrag von 3 Mark. Das gemeine Stadtrecht folgt dem System des gemeinen Landrechts, das selbst wieder dem der ältern Redaction von Westmannalagen nächst verwandt ist.[1]

Das jüngere Recht, welches dem unehelichen Kind das Erbrecht gegenüber seiner Mutter entzieht, gibt ihm dafür einen Anspruch auf Geldabfindung gegen die Erben der Mutter.[2]

2) Nach gotländischem Recht hat, wer Land an einen andern als an seinen nächsten Erben verkauft, dem letztern den achten Pfennig vom Preis auszuzahlen. Der Verkäufer ist zu dieser Abfindung — *afraþr* — insbesondere auch dann verpflichtet, wenn der nächste Erbe von seinem Einstandsrecht keinen Gebrauch macht. Dem Wesen des *afraþr* als einer Abfindung entspricht es, dass er nicht geschuldet wird,

[1] Upl. Æb. 23 pr. § 1. 24 pr. Sm. Æb. 3 pr. Wm. I Gb. 9. II Æb. 18 § 3. H. Æb. 14 § 2. Ll. Æb. 17 § 1. — Wg. I Ab. 8 pr. § 3. II Ab. 11, 12. IV 14 § 19. — Got. I 20 § 14 (II 22 § 4, III 23 § 15). — Bj. 28. St. Æb. 14 § 1. — Vgl. Wilda in Zschr. f. deut. R. XV SS. 262—267. Nordström II SS. 201—203.

[2] Upl. Æb. 23 § 1. 24 pr. Ll. Æb. 17 § 1. St. Æb. 14 § 1. Vgl. auch Wilda a. a. O. S. 263, wo aber (nn. 89, 90) söder- und westmännisches Recht verwechselt sind; Nordström II S. 202 flg.



wenn der Verkäufer den Erlös zum Erwerb andern Landes verwendet. Ferner hat keinen *afraþr* zu fordern, wer am Genuss des Erlöses Theil nimmt, oder wer früher dem Verkäufer das verkaufte Grundstück als Erbtheil aus gemeinschaftlich ererbtem Land gegen Empfang eines andern Theils überlassen. Ausnahmsweise endlich wird kein *afraþr* geschuldet, wenn das Land bei einer Todtschlags- oder Diebstahlssühne an Zahlungsstatt gegeben oder wenn es durch die sämmtlichen Landleute verkauft wird, — ebensowenig wie wenn es in gesetzmässiger Grösse zur Mitgift bestellt wird. Der geschuldete *afraþr* muss vom Verkäufer am Thing der Hundertschaft, worin das verkaufte Grundstück liegt, angeboten und wenn der Empfangsberechtigte nicht zur Annahme bereit ist, sequestrirt werden. Ist der Empfangsberechtigte nicht in der Hundertschaft, so muss der Verkäufer zuvor in Anwesenheit der Kirchspielsleute eine Ansage an ihn richten. Vom Angebot ab „steht" der *afraþr* ein Jahr lang, mit andern Worten vom Angebot ab verjährt der Anspruch auf den *afraþr*.[1]

III. Die „Geschlechtsunterstützung" — *ættarstuþ* (*ættarstuþi*) — d. i. der Beitrag, welchen nach den götischen Rechten, sowie nach der ältern Redaction von Westmannalagen und nach Helsingelagen Blutsfreunde eines freien Todtschlägers zur Entrichtung des Wergelds zu leisten haben.[2] Nach der jüngern Redaction von Westgötalagen und nach Östgötalagen kann der Todtschläger selbst die auf jeden beitragspflichtigen Verwandten treffende Quote von diesem einfordern. Ferner haben nach Östgötalagen die beitragspflichtigen Blutsfreunde auf der Vaterseite des Todtschlägers gegen einander, und ebenso die beitragspflichtigen Blutsfreunde auf der Mutterseite des Todtschlägers gegen einander Forderungsrechte auf Einzahlung ihrer Quoten, während ein jeder von ihnen bis zur Entrichtung des von seiner Sippe an die Freundschaft des Erschlagenen geschuldeten Gesammtbetrags der Fehde derselben ausgesetzt ist. Jüngeres Recht beschränkt die Verpflichtung zur *ættarstuþ*: nach der jüngern Redaction von Westgötalagen wie nach Helsingelagen braucht man nur Einmal in seinem Leben dem nämlichen Verwandten *ættarstuþ* zu leisten. Im Jahr 1335 endlich ist für Westgötaland die obligatorische *ættarstuþ* ganz aufgehoben worden.[3]

[1] Got. I 28 pr. § 5. II 38 pr. § 5. III 37 pr. § 5. In II 38 § 5 und III 37 § 5 ist der Urtext theilweise missverstanden. Andere Missverständnisse bei Schildener S. 234 flg. Vgl. Schlyter VII S. 232 s. v. *erbname*.

[2] Vgl. hierüber Calonius SS. 189—192. Nordström II SS. 101—104. Wilda SS. 378—385.

[3] Wg. II Db. 5—7 (vgl. I Md. 1 §§ 4, 5; 2). III 63. IV 21 § 87 (mit Schlyter X S. L N. 1). Òg. Db. 7 pr. § 2 (oben S. 180). Stat. Skar. a. 1335. Vgl. ferner Wm. I Mb. 10 (oben S. 184), H. Mb. 38 und oben S. 186 flg.

IV. Gesetzliche Leistungen an eine Wittwe nach gotländischem Recht.

1) Stirbt ein Mann ohne Hinterlassung von Söhnen, so darf seine Wittwe ein Jahr lang auf dem Hof bleiben und hat während dieser Zeit zu ihrem Unterhalt monatlich einen *laupr* (oben S. 438) Roggen und ebensoviel Gerste von ihres Mannes Erben zu bekommen.[1]

2) Stirbt ein Mann mit Hinterlassung von Söhnen und bleibt die Wittwe unverheirathet bei denselben, so hat sie, wenn vor Ablauf der nächsten 8 Jahre ein Sohn stirbt, ohne selbst Söhne zu hinterlassen, von dessen Erben für jedes Jahr, das er (nach seines Vaters Tod?) lebte, 1 Mark Pfennige zu bekommen.[2]

§ 97. Gemeindliche und nachbarliche Pflichten.

I. Grundstücksnachbarn, einzelne und Genossenschaften oder Corporationen, schulden einander Feststellung ihrer Grenzen *(skæl, skial, ramarkar, ramærki)*, wenn dieselben nicht schon vom Gesetz festgestellt sind.[3] Soweit der Anspruch darauf mit dem Theilungsanspruch erhoben wird, ist davon in § 79 unter III gehandelt. Die Bestimmungen über die andern Fälle sind folgende: Nach den Swearechten wird im Grenzstreit, wenn es an Grenzzeichen fehlt, durch beide Parteien hälftig und unter Wetten eine Augenscheinscommission *(syn, asyn)* ernannt, welche den Grenzlauf ausfindig macht und ihre Aussage beschwört. Sind hingegen Grenzzeichen, natürliche oder künstliche, vorhanden, worauf sich die Parteien berufen, so begründet die Berufung auf bestimmte Zeichen einen Beweisvorzug. Dabei besteht unter denselben eine Rangordnung. Nach Uplandslagen z. B. geniessen den Hauptvorzug *ra ok rör*, d. s. bestimmte künstliche Zeichen, nämlich *rör*, 3—5 in Haufen zusammengelegte Steine, oder *ra*, nämlich zwei Steine oder Pfahl und Stein mit darunter liegenden Knochen oder Pfahl und Stein oder „Bein und Stein“, niemals aber ein Stein für sich allein. Auch von diesen Zeichen sind jedoch nicht alle zur Abgrenzung jedes beliebigen Grundstücks geeignet. Ferner behaupten diejenigen unter ihnen, welche *krokra* = Winkelzeichen sind, den Vorzug vor denen, die *ræt ra* sind, d. h. in gerade Richtung weisen. Immer aber ist die Grenze zwischen zwei derartigen Zeichen geradlinig. Auf *ra ok rör* folgt in der Rangordnung der Zaun, sofern er seit unvordenklicher Zeit steht, und (nachher?) fliessendes Wasser,

[1] Got. I 20 § 5. II 21 § 6. III 23 § 6. Falsch Schildener S. 38: „alle Monate . . . jährlich“.

[2] Got. I 20 § 8 (oben S. 522). II 21 § 9. III 23 § 9.

[3] Wie z. B. in Ög. Bb. 28 § 2. Upl. Wb. 22 pr. Wm. II Bb. 17 pr. H. Wb. 12.

wenn es mit einem zweirudrigen Boot befahren werden kann, dann die Mitte von Sund oder See.[1] Im Gegensatz zu diesem System, welches auch vom gemeinen Landrecht befolgt wird,[2] schliessen die Götarechte beim Streit über die Richtigkeit von Grenzzeichen Beweisvorzüge in der Regel aus, bringen vielmehr die allgemeinen processualen Beweisregeln zur Anwendung.[3] Sind die Nachbarn über die richtige Lage der Grenzzeichen einig, so läuft die Grenze von Zeichen zu Zeichen geradlinig, sie müsste sich denn in fliessendem Gewässer befinden, das zum Treiben eines Mühlrads stark genug: letztern Falls ist der Regel nach die Mitte des Wassers die Grenze.[4]

Ist über den Grenzlauf selbst kein Streit, die Grenze aber nicht durch Zeichen sichtbar gemacht, so kann jeder Nachbar ihre Bezeichnung verlangen. In Gerichtsurtheilen wird darauf erkannt. Das Feststellen der Grenzzeichen *(ramarkar, riftir, mærki, örmærki,* gotl. *merki)* besorgt, wenn die Parteien nichts anderes verabreden, eine (von den Nachbarn?) ernannte Mehrzahl unbetheiligter Männer. Sie nimmt zu jenem Zweck gemeinsam mit den betheiligten Nachbarn einen Begang — *ganga* — der Grenze vor. Als Zeichen, welche dabei angenommen werden, können dienen künstlich nach festem Brauch gesetzte, wie die S. 755 beschriebenen oberschwedischen oder wie das södermännische *ringrör (ringröre,* vier um einen fünften herumgelegte Steine) und das *þræstene* (Dreistein), dem die westgötische *tiældra*[5] (zwei eingegrabene Steine mit einem dritten darüber gelegten) zu entsprechen scheint,[6] ferner der Pfahl *(stulpi, stang, stokker, staver)*, der Zaun, bei Äckern die aufgepflügte Furche *(for)* und bei Wiesen der „gewatete" (mit den Füssen gestampfte) Pfad *(vaþ, vaþi)*.[7]

---

[1] Upl. Wb. 17 pr. §§ 1, 2, 4, 5. 18 pr. Sm. Bb. 14 §§ 1, 2. 23 § 1. Wm. I Bb. 8 pr. II Bb. 17 §§ 1—3. 18 pr. H. Wb. 12, 13 §§ 2, 3.

[2] Ll. Bb. 21 pr. §§ 1, 2. 22 pr.

[3] Wg. I Jb. 19 pr. 16 pr. § 1. II Jb. 44. 37. 38. Ög. Bb. 28 §§ 1, 4 vgl. mit Es. 15 § 4. S. aber auch D. Bd. III S. 761 Nr. 1945.

[4] Ög. Bb. 28 § 4. Wg. I Jb. 17 § 3. II Jb. 42. D. 240 (a. 1225, Westgötaland), 1867 flg. (a. 1312, ebenda). — Upl. Wb. 17 § 5. Sm. Bb. 14 § 1. Ausnahmen von der Wassermitte (Wurfweite vom Ufer aus): Ög. Bb. 28 § 3 (oben S. 435 N. 5), Upl. Wb. 17 pr.

[5] Ungefähr = „Zeltzeichen". *Tiældra* ist zusammengesetzt aus *tiæld* und dem starken Femininum *ra* (= Grenzzeichen). Dass *tiældra* selbst schwaches Femininum, erklärt sich aus der Zurückziehung des Accents.

[6] Davon zu unterscheiden ist nach D. 240 die ebenfalls westgötische *grima.* Was ist aber darunter zu verstehen?

[7] Ausser den N. 1—4 citirten Stellen s. Wg. I Jb. 10 pr. Cb. II Jb. 22. Ög. Bb. 3 § 1. 7 pr. Got. I 25 § 5. Upl. Wb. 2 § 6. Jb. 4 § 1 (oben S. 552). Sm. Bb. 3, 4 (vgl. mit 7 §§ 1, 2). Wm. I Bb. 22 § 2. II Bb. 12 § 1. 17 § 4. Ll. Bb. 15 § 1. D. 2265 (a. 1320): „... *per certos limites ac signa durabilia et legalia*

selten aber Inschriften.[1] Oft dagegen kommen natürliche Grenzzeichen vor, wie Gipfel und Felsen, stehende und fliessende Wasser, Bäume, die, wenn sie von andern ihresgleichen umgeben sind, nur bekreuzt oder zugeschnitten zu werden brauchen.[2] Nach Uplandslagen und daraus abgeleiteten Quellen muss, wer die Grenzzeichen einer ganzen Gemarkung *(bolstaþa ra)* setzen soll, hiezu durch ein Gerichtsurtheil ermächtigt werden, nicht hingegen, wer nur die Grenzzeichen einer Hofstatt *(tompta ra)* zu setzen hat. Aber auch in Westgötaland, und hier schon um 1225, wurde jene gerichtliche Ermächtigung nicht für überflüssig erachtet.[3]

II. Zaunpflicht.[4] Sie erscheint

1) als markgenossenschaftliche[5] bei Feld- und Wiesengemeinschaft. Jedes Gewann soll während der geschlossenen Zeit mit einem Zaun *(garþer, friþgærþi,* in Westgötaland auch *utgarþer,* im Swealand *værn* = „Schutz") umgeben werden, so dass es nur durch ein Fallthor *(grind, farliþ)* zugänglich bleibt. Hiedurch wird das Gewann zum „Zaunland" *(gærþi).* Diejenigen Genossen nun, welche „mit einander im *gærþi* sind", d. h. welche Theile (Beete, Bifange) des Gewanns auf eigene Rechnung nützen (Bauern, aber auch Pächter, Pfarrer), bilden zusammen eine „Zaungesellschaft" (im Swealand *værnalagh* genannt). Jedes Mitglied *(værnalaghi)* ist gegenüber den andern verpflichtet, eine bestimmte Strecke des gesetzlichen Zauns zu errichten und zu erhalten *(halda laghaværn viþ annan).* Nur das Fallthor wird in einigen Gegenden auf gemeinsame Kosten und zwar unter gleicher Beitragspflicht aller Betheiligten hergestellt. Sonst scheint die Zaunpflicht gewöhnlich nach der Grösse des Nutzungsantheils bemessen, der dem Pflichtigen im Gewann zukommt. Die Zaunpflicht besteht aber nur während der geschlossenen Zeit. Anfang und Ende derselben sind vom Recht bestimmt, wobei die verschiedenen klimatischen Verhältnisse Abweichungen der Landschaftsrechte bewirken. Während z. B. in Upland der Ackerzaun mit Schluss

---

vulgariter dicta rør et raa distinxerunt . . ." D. 3441 (Setzung von Grenzsteinen durch den einen Nachbar mit Zustimmung des andern). Vgl. ferner D. 2668, 4094 und J. Grimm RA. S. 542 flg. Kl. Schr. II SS. 35, 36, 45. Über *stavar* (und *rastæri)* = Grenzsteine s. D. 4349, 3441.

[1] Vgl. Mon. Run. Nr. 2014—2017.

[2] D. 216, 240, 334, 1063, 1684, 1698, 1867, 1945 (mit S. 761 in D), 2721, 3337, 4088.

[3] Upl. Wb. 18 § 2. Wm. II Bb. 18 § 2. Ll. Bb. 22 § 2. D. 240 (a. 1225).

[4] Vgl. Hamilton Om Ägofrid (Ups. 1859) SS. 5, 13—20. Die dort S. 4 citirte Schrift von Collin über den Gegenstand (1822) kenne ich nicht.

[5] Sie ist bei Hamilton a. a. O. von der nachbarlichen (2) nicht deutlich unterschieden.

des Eggens (oben S. 474), der Wiesenzaun einen Monat nach Ostern vollendet sein muss, brauchen in Helsingeland beide Zäune erst am Abend des 10. Juni fertig zu sein. Vgl. auch oben SS. 475, 476. Das Ende der Ackerzaunpflicht fällt dem Princip nach mit dem Ernteschluss zusammen. Doch ist insgemein ein äusserster Termin festgesetzt, bis zu welchem jeder Genosse seine Ernte muss eingebracht haben (vgl. z. B. oben S. 474), oder es ist doch wenigstens echte Noth vorgesehen, die einen am Ernten hindern kann. Die Wiesenzaunpflicht endigt in einigen Gegenden an einem bestimmten Tag, so z. B. in Upland auf Mariä Geburt, in Södermannaland auf Michaeli, anderwärts hingegen mit der Heuernte (mit oder ohne Endtermin), wie z. B. in Helsingeland, nach älterm Recht auch in Westmannaland. Das Recht stellt auch fest, was zu einem genügenden Zaun *(laghagarþer, laghaværn)* gehört. Insgemein ist er aus Holz herzustellen in bestimmter Höhe, Festigkeit und Dichtigkeit, — in Helsingeland z. B. so hoch, dass er einem mittlern Mann unter die (ausgestreckte) Hand reicht, und so fest, dass zwischen den Pfählen am Ackerzaun höchstens ein Fuss, am Wiesenzaun höchstens ein halber Faden Raum bleibt. Vgl. ferner oben S. 434 flg. Das Eigenthum an dem von ihm errichteten Zaunstück behält der Pflichtige. Über Haftung für Schadenersatz bei Fehlerhaftigkeit des Zauns SS. 388, 399. 461, 465. Über Verzug *(garþafall)* SS. 91, 104, 414, 418, 419, 420.[1] — Eine analoge Zaungesellschaft wie die beschriebene entsteht nach Södermannalagen unter Waldmarkgenossen, wenn sie über ihren Wald „Frieden verkünden", d. h. wenn sie die Schweinemast in demselben untersagen.[2]

2) Als nachbarliche Zaunpflicht. Auf Gotland kann dem Anschein nach jeder Grundstücksnachbar vom andern hälftige Theilnahme am Errichten eines Zauns *(halfgierþi)* zwischen ihren Grundstücken verlangen. Er lässt zu diesem Zweck vor Nachbarn oder Kirchspielsgenossen eine Ansage an den pflichtigen Nachbar ergehen. Von da ab in sieben Nächten theilen Männer aus dem Kirchspiel die beiden Zaunhälften ab, worauf die Parteien um die von ihnen herzustellenden Hälften loosen.

---

[1] Wg. I Jb. 8. 13 § 2. Fs. 5 pr. § 1. Fb. 1. 3. 4 pr. § 1. 6 § 3. II Kb. 63. Jb. 20. 29. Forn. 17. 19. 27. Ub. 1—6. 8. 9. 11. IV 21 § 33. Ög. Rb. 4 pr. § 1. Bb. 14 pr. § 1. 17 § 1. 20. 21 pr. Upl. Wb. 6 §§ 1, 3. 9 § 1. 10 pr. § 1. Jb. 15 §§ 4, 5. Kb. 2 § 4. 7 pr. Sm. Bb. 1 pr. 5 § 4. 7 pr. 8 pr. §§ 1, 2, 4. 9 §§ 2, 3. Jb. 14 § 3. Kb. 2 § 3. Wm. I Bb. 10 pr. § 1. 22 § 1. 38 pr. 40 pr. §§ 1, 2. 4. 41. II Bb. 1 pr. 5 pr. §§ 1, 2, 5. 8 § 1. 9 pr. § 1. Jb. 15 §§ 11, 12. Kb. 2 § 3. H. Wb. 5 pr. 9. Ll. Bb. 7. 8 pr. § 6. 12. 13 §§ 3, 5. Got. I 25 § 5. In den Urkunden wird zuweilen das *gærþi* erwähnt, z. B. in D. 3342 (Östgötaland) als eine *agrorum congeries,* — noch öfter aber der das *gærþi* umgebende Zaun *(intra sepes et extra).*

[2] Sm. Bb. 28 pr. Vgl. aber auch Wm. II Bb. 7 § 2.

Bleibt die eine im Loosungstermin *(lutadagr)* aus, so loost die andere im Beisein von Nachbarn allein. Von da ab hat, wenn der Antragsteller seine Hälfte zäunt, der andere Nachbar ein Jahr Frist, um seiner Pflicht nachzukommen. Ist er auch nach Ablauf des Jahrs noch säumig und betritt nun sein Vieh das Grundstück seines Nachbarn, so kann dieser das Vieh um Schadenersatz und $^1/_2$ Mark Caution für etwa später verfallende Verzugsbusse pfänden. Löst nämlich der Säumige sein Vieh durch Schadenersatz und durch Einhändigung der Caution *(veþ)* an den Pfänder aus, so hat er noch einen halben Monat zur Errichtung seiner Zaunhälfte Frist; lässt er auch diese verstreichen, so verfällt die Caution. Sein Nachbar aber kann das Pfänden um Schadenersatz und Verzugsbusse wiederholen, bis der Zaun fertig ist. Denn „der Zaun ist der Nachbarn Friedensstifter" *(garþr ir granna setr)*.[1] — In den festländischen Rechten ist die nachbarliche Zaunpflicht nur bestimmten Grundbesitzern auferlegt. Nach Westgötalagen kann der Eigenthümer einer Hofstatt, welche an den Kirchhof stösst, Einzäunung desselben vom Kirchspiel verlangen, ferner der Eigenthümer eines Ackers, der an eine Hofstatt stösst, Einzäunung der letztern vom Hofeigner, der Eigenthümer einer Hofstatt vom Eigenthümer des anstossenden Hofs und wahrscheinlich auch ein Dorf vom angrenzenden Nachbardorf Betheiligung am Bezäunen der Grenze. Während aber in den beiden letzten Fällen nur Errichtung des halben Zauns *(halfgærþi, halfgarþer)* und nur, wenn der Fordernde seine Zaunhälfte fertig hat, gefordert werden kann, trägt in den beiden ersten Fällen der Forderungsinhaber keinerlei Kosten des Zauns. Während ferner der Zaun zwischen Hofstatt und Acker nur in der geschlossenen Zeit zu stehen braucht, muss der zwischen den Hofstätten immer in ordentlichem Zustand erhalten werden.[2] Nach Östgötalagen besteht Pflicht zu hälftigem Zäunen *(halfgirþi)* zwischen Hofstatt und Hofstatt, zwischen Acker und Wiese, zwischen Acker oder Wiese und Hofstatt, wenn diese auf zwei Seiten von jenen begrenzt *(æggiar tompt)* ist. Sonst obliegt das Einhegen der Hofstatt gegen Acker oder Wiese dem Eigenthümer der erstern allein. Keine Zaunpflicht besteht zwischen Bauland und Weide, zwischen Weide und Weide. Die Zaunpflicht zwischen Hofstatt und Hofstatt ist eine ewige, die andern Zaunpflichten bestehen nur während der geschlossenen Zeiten.[3] Uplandslagen und nach dessen Muster Söder- und Westmannalagen erwähnen eine

---

[1] Got. I 26 pr. II 33. III 35 pr. Von einer „Beschwerdefrist", wie Schildener S. 56 meint, ist nirgends etwas gesagt.

[2] Wg. I Jb. 9. 11. 17 pr. 13 § 1. II Jb. 21. 23. 28. 39. Vgl. I Jb. 13 pr. § 4. 17 §§ 1—3. II Jb. 27. 31. 33. 40—42.

[3] Ög. Bb. 13 §§ 1, 2. 14. 17 § 1. 20.

nachbarliche und stets hälftige Zaunpflicht zwischen Acker und Acker, Acker und Wiese, Wiese und Wiese, erkennen hingegen zwischen Bauland und Weide, zwischen Bauland und Wald, zwischen Weide und Weide keinerlei Zaunpflicht an.[1] Diesen Grundsätzen mit Ausnahme des die Vertheilung der Beitragslast betreffenden schliesst sich das gemeine Landrecht an: die Beitragslast aber vertheilt es unter die Nachbarn nach Verhältniss ihres Grundbesitzes.[2] Bezüglich des Eigenthums an den Zäunen, der Haftung für Schadenersatz, des Eintretens der Pächter und Beneficiaten statt der Eigenthümer ist auf dem Festland die Analogie von 1 massgebend. Über Gesammthaftung oben S. 188.

III. Entwässerungspflicht. Sie erscheint zuerst in den Swearechten, und zwar

1) als genossenschaftliche im *værnalagh* (oben S. 757). Hier kann jeder Inhaber eines Bifangs bei Wasserüberfluss vom Inhaber des Nachbarbifangs verlangen, dass derselbe sich am Anlegen eines Abzugsgrabens *(diki)* zwischen den beiden Grundstücken hälftig betheilige. Ferner ist jeder Inhaber eines an den Rand des *gærþi* (S. 757) stossenden Bifangs bei Wasserüberfluss verpflichtet, sich an der Anlage und Erhaltung eines Abzugsgrabens ums *gærþi* in der Art zu betheiligen, dass er das vor seinem Bifang auszugrabende Stück des Grabens anlegt und erhält, wogegen er ein gesetzlich bestimmtes Stück Bauland aus dem *gærþi* als „Vergütung" *(göþning*, S. 607) empfängt. Bei Säumniss verfällt er in eine Verzugsbusse, die — soweit die öffentliche Gewalt nicht empfangsberechtigt ist — an die Genossen geht. Vgl. oben S. 414. Ausserdem haftet er für Schadenersatz. Die Breite des „gesetzlichen Grabens" *(laghadiki)* ist in Uplands- und Södermannalagen auf 7, in Westmannalagen auf 4 Fuss, im gemeinen Landrecht auf 2 Ellen festgesetzt.[3]

2) Als nachbarliche. Wer auf seinem Bauland einen Abzugsgraben angelegt hat, welcher der Fortsetzung durch ein Nachbargrundstück bedarf, kann vom Eigenthümer des letztern die Fortsetzung verlangen. Bei Säumniss gibt dieser Verzugsbusse und Ersatz des Schadens nach Abschätzung.[4]

---

[1] Upl. Wb. 17 § 5. Sm. Bb. 23 § 2. 14 pr. (oben S. 93 zu N. 3). Wm. II Bb. 17 § 5.

[2] Ll. Bb. 21 § 5..

[3] Upl. Wb. 4. Sm. Bb. 12 pr. Wm. II Bb. 4 pr. § 1. H. Wb. 4 (?). Ll. Bb. 6 §§ 1, 2.

[4] Upl. Wb. 5 § 1. Sm. Bb. 12 pr. Wm. I Bb. 42 (oben S. 417). II Bb. 4 § 2. H. Wb. 4 (?). Ll. Bb. 6 § 3.

IV. Wege- und Brückenbaupflicht. Ich werde mich darauf beschränken dürfen, hervorzuheben, dass sie gewöhnlich eine genossenschaftliche (mark-, bezirks-, kirchengemeindliche), unter besondern Voraussetzungen aber auch eine nachbarliche ist und im allgemeinen unter der Analogie der Zaunpflicht steht.[1] Vgl. aber auch oben SS. 174 flg., 188, 388, 418, 419, 621 flg., 629.

V. Jagdpflicht. Sie kommt seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts in den Rechtsdenkmälern von West- und Östgötaland, sodann in Söder- und Westmannalagen und im gemeinen Landrecht vor, und zwar als eine genossenschaftliche. Es handelt sich um die Verfolgung, in Westgötaland sogar um die systematische Ausrottung von Wölfen. Zu diesem Zweck werden von der Hundertschaft oder vom Hundertschaftsviertel oder vom Kirchspiel Wolfshetzen *(varghaskall, skallavræt)* angestellt, in Westgötaland an vier gesetzlich bestimmten Tagen des Jahrs, anderwärts im Bedürfnissfall, wobei das Aufgebot *(skalbuþ)* mittelst eines geschnittenen Stabs *(buþkafli)* entweder vom zunächst Betroffenen oder von hiezu ernannten Leuten aus und unter den Pflichtigen herumgeht. Pflichtig aber ist in Södermanna- und Östgötaland jeder Ansässige, in Westgötaland auch jeder Miethknecht und Taglöhner des Jagdbezirks *(skallalæghi)*. Wer sich nicht rechtzeitig und gehörig mit dem Wolfsnetz *(varghanæt)* ausgerüstet einstellt, verfällt in eine Verzugsbusse, die je nach ihrem Betrag (1 Örtug, 1 Öre, 3 Ören, — oder aber 3 Mark) ganz oder theilweise an die der Jagdfolge Genügenden geht, und um deren willen nach Södermannalagen den Bauern Pfandnahme bis zum Belauf von 3 Ören ohne vorgängiges Gerichtsurtheil gestattet ist. Vgl. auch oben S. 75. Ausser der Mitwirkung bei den Treibjagden obliegt aber jedem Ansässigen des Jagdbezirks die Theilnahme am Errichten und Erhalten der Wolfszäune *(varghagarþar)*, in welche die Wölfe gehetzt werden. Die Grösse der Zaunstrecken ist in einigen Gegenden für alle Theilnehmer gleich, wogegen anderwärts die Analogie der markgenossenschaftlichen Zaunpflicht zur Anwendung kommt.[2]

VI. Genossenschaftliche Unterstützungspflichten.

1) Zuerst in Östgötalagen, hier aber schon als bestehender Brauch tritt die Verbindlichkeit der Bauern der Hundertschaft oder ihrer engern Bezirke auf, einander wegen Brandschäden „Unterstützungen“, die sog.

---

[1] Wg. I Jb. 12 pr. 13 § 4. M. § 5. II Kb. 63. Jb. 24. 25. 33. Mb. § 5. Ög. Bb. 4. 5. 11 pr. Upl. Wb. 23. Kb. 2 § 4. Sm. Bb. 24. Kb. 2 § 3. Wm. I Bb. 38. II Bb. 23. Kb. 2 § 3. H. Wb. 18. Ll. Bb. 27. Bj. 41 pr. St. Bb. 8 pr. § 1. Got. I 52.

[2] Wg. II Forn. 46. Ög. Bb. 36 § 4. Sm. Bb. 27 pr. (oben S. 96) § 2. Wm. II Bb. 15 § 1. Ll. Bb. 18 §§ 1, 2. Vgl. auch Upl. Kb. 2 § 4 n. 37 und die lehrreiche Ausbildung des Instituts in Chr. Ll. Bb. 21, 22.

branstuþir, zu leisten. Diese gesetzliche Brandassecuranz bezieht sich aber nur auf zwei bestimmte Gebäude, die *stuva* (d. i. das Wohnhaus) und die *laþa* (Scheune). Sie ist ferner nur gegen unabsichtlich angerichteten Brandschaden gegeben. Auch können die *branstuþir* nur verlangt werden, wenn der Geschädigte auf die 3 Mark Ungefährbusse verzichtet, die er vom Brandstifter zu fordern hätte. Art und Menge der *branstuþ* sind gesetzlich bestimmt: sind Wohnhaus und Scheune abgebrannt, so gibt jeder Pflichtige entweder einen halben *spander* Korn oder 4 Pfennige, welche Leistung die *branstuþ* im engern Sinn ausmacht, ist hingegen nur eines jener Gebäude abgebrannt, so gibt jeder Pflichtige nur die „halbe *branstuþ*", d. i. einen Viertels-*spander* oder 2 Pfennige. Der Anspruch auf die *branstuþir* kann nur gemäss einem Urtheil erhoben werden, welches der Geschädigte am Hundertschaftsthing einzuholen hat. Im Urtheil bestimmt der Hundertschaftshäuptling einen Leistungstermin. Wer diesen versitzt, verfällt in eine Verzugsbusse von 3 Ören. Haben den Brandschaden Mehrere zusammen erlitten, so bezieht ein jeder von der *branstuþ* nur einen Theil nach Verhältniss seines Schadens. Die *branstuþ (brandstuþ)* kehrt in Westmannalagen wieder. Der Assecuranzverein besteht aus den Bauern des Gerichtsbezirks, in der ältern Redaction des Rechtsbuchs nämlich aus den Bauern des „Drittels", in der jüngern aus den Bauern der Hundertschaft. Auch hier ferner bezieht sich die Assecuranz nur auf Wohnhaus und Scheune. Die *brandstuþ* aber wird nach der ältern Redaction stets in Geld geleistet, — fürs Wohnhaus 4, für die Scheune 2 Pfennige. Erst nach dem jüngern Rechtsbuch kann statt jener 4 Pfennige ein halber *spander* Korn gegeben werden. Das gemeine Landrecht nimmt mit dem Institut eine Umgestaltung vor, indem es nicht nur die Zahl der assecuranzfähigen Gebäude vermehrt und die Unterstützungspflicht ausser den ansässigen Leuten auch deren Dienstleuten auferlegt, sondern auch das Abschätzungssystem beim Ermitteln der Brandschäden einführt. Hiernach soll der Schaden durch sechs vom Hundertschaftshäuptling ernannte ansässige Thingleute vor Nachbarn an Ort und Stelle abgeschätzt werden. Das Schätzungsergebniss fällt in eine von drei Werthklassen: a) 10 Mark oder mehr, b) 5 bis 10 Mark, c) bis 5 Mark. Für alle drei Klassen ist zwar die vom einzelnen Pflichtigen zu gebende *brandstuþ* die nämliche (ein halber *spander* Korn oder 4 schwedische Pfennige); aber der Verband der Pflichtigen ist nicht für jede Klasse gleich gross: für die erste fällt er mit der Hundertschaft zusammen, für die zweite mit der Hundertschaftshälfte, für die dritte mit dem Hundertschaftsviertel, wo der Geschädigte wohnt bezw. den Schaden erlitt.[1]

[1] Ög. Bb. 44 § 1 (mit pr.). Wm. I Bb. 45 § 5. II Bb. 25 pr. Ll. Bb. 28 § 6.

2) Nach oberschwedischem Recht ist jeder Zaungenosse *(værnalaghi,* s. oben S. 757) verpflichtet, einem Genossen, dem seine Dienstleute bei der Erntearbeit krank werden oder entlaufen, mit einem Tagwerk beim Schneiden auszuhelfen *(hialpæ ett daxwærki, laghhialpæ),* und zwar bevor er seine eigene Ernte einführt.[1]

3) Nach den Swearechten soll der Bauer, der eine Leiche im Haus hat, an seine Nachbarn eine Ansage richten, damit sie sich am Leichenbegängniss betheiligen. Wer ausbleibt, zahlt eine Busse von 3 oder 4 Ören an die Erscheinenden.[2]

[1] Upl. Wb. 9 pr. = Wm. II Bb. 8 pr.

[2] Upl. Kb. 8 § 2. Sm. Kb. 11 § 1. Wm. II Kb. 7 § 2. H. Kb. 12 § 2.

Register.

I.

II.

Composita sind in dieses Register nur dann aufgenommen, wenn sie nicht blos im Zusammenhang mit dem Simplex besprochen sind.

Berichtigungen und Nachträge.

(Die Zeilen sind, wo nichts anderes angegeben ist, von oben im Text nach unten gezählt.)

S. 3 Z. 16 flg. Meine Vermuthung, dass die von Sm. in Cod. A überlieferte Recension vor 1325 anzusetzen sei, gründete sich auf das Verhältniss von A zu den Änderungen im Kb., welche nach Sm. add. 12 im Jahr 1325 beschlossen sind. Während des Drucks meines Buchs ging mir ein in den Acta Universitatis Lundensis Tom. XVII 1880—81 veröffentlichter Aufsatz Schlyters (Om en föregifven ännu i behåll varande äldre redaktion af Södermannalagen) zu, woraus ich ersehe, dass schon 1875 Tengberg in einer mir bis jetzt unbekannt gebliebenen Abhandlung auf dem nämlichen Weg wie ich zur nämlichen Vermuthung gelangt ist. Auch K. Maurer Udsigt. S. 166 theilt sie. Was jetzt Schlyter gegen Tengberg vorbringt, scheint mir nur die Ansicht zu treffen, dass der in Sm. add. 12 erwähnte Beschluss von 1325 die Umarbeitung von Sm. veranlasst habe.

S. 12 Z. 16 v. unten lies **die** Dalelf.

S. 38 Z. 12 lies **über**führen.

S. 40 Z. 12 lies **57** statt 55.

S. 43 lies statt *inkoma* ***koma i.***

S. 44 Z. 12 v. unten lies statt *inganga* ***ganga i.***

S. 44 Z. 10 v. unten lies ***baþi.***

S. 69 Z. 8 v. unten lies ***saksökæn*** statt *saksöka æn.*

S. 95 Z. 2 v. unten lies: „es sollen nehmen diese Busse die Zaungenossen".

S. 97 Z. 22 füge nach „wurden" ein: „ehe die zusammenkamen".

S. 143 Z. 9 lies **zu** Almosen.

S. 172 Z. 12 setze nach „oder": „man".

S. 174 Z. 3 der Noten v. unten lies **13** statt 18.

S. 178 zu Nr. 3. Nach Nordström II S. 71 bezieht sich die Bestimmung nicht auf den *vaþi*, den das Kind verübt, sondern auf den, welcher ihm zustösst. Aber wem gegenüber sollte dann der *varþnaþer* der Eltern bestehen?

S. 178 in der letzten Notenzeile lies **13** statt 18.

S. 199 ist Note 1 zu streichen. Vgl. oben S. 759 und unten zu S. 245.

S. 203 Note 5. Füge hinzu D. 3998, 4298.

S. 204 Note 2. Füge hinzu D. 3026, 3042, 3072, 3110, 3136, 3185, 3216, 3231, 3553, 3695, 4057, 4063.

S. 232 Z. 19 setze nach Geben statt — ,.

S. 232 Note 6. Füge bei: Der Phantasie des Volkslieds gehört an das Spielen um die Ehre und die Treue, Folkw. II SS. 39, 43.

S. 245 Z. 15—18. Der Satz „Wenn aber — verschafft werde" ist zu streichen. Vgl. oben S. 759.

S. 250 Note 9. Vor „Lübeck" ist einzuschieben: Hamburg a. 1270 VI 16, a. 1292 G. 14. — Über den deutschrechtlichen Satz s. Stobbe Priv. R. II S. 644 N. 4.

S. 273 Note 6. Füge hinzu: Östgötaland 5 namentliche aufgeführte *fastæmen cum aliis viris fidedignis* (D. 4135).

S. 279 Note 4 setze nach *vendere:* , und füge hinzu: obgleich ferner in D. 4260 *cum appropriacione legitima dicta Lagafastum* übergeben wird.

S. 285 Z. 9 lies statt „Gesetzliches": „rechtmässig".

S. 287 Z. 4 lies statt „Schiedsrichtervertrag": Schiedsvertrag.

S. 290 flg. In jæmptländischen Urkunden erscheint der Handschlag unter dem Namen *handlagh* und beschrieben durch *halda hondum saman*, und zwar bei Landkauf, Landtausch, Verabredung von Tagfahrten, D. 4168, 4280, 4286, 4291, 4301, 4397.

S. 295 Note 1 lies Ancher.

S. 302 Note 2. Füge hinzu: D. 3219, 3362, 3437, 3702.

S. 311 Note 3. Die Klausel *exhibitori presencium* findet sich in schlichten Beweisurkunden oft genug, namentlich auch in obrigkeitlichen (Gerichtsbriefen), wo sie lediglich den Urkundenempfänger bezeichnen kann. S. z. B. D. 3008, 3067, 3078, 3079, 3219, 3261, 3350, 3362, 3630, 3847, 3850, 3857, 3861, 3867, 3882, 3887, 3914, 3980, 3999. Vgl. ferner die Quittungen, oben S. 489.

S. 364 Z. 14 flg. lies: Miethverträgen mit ihnen.

S. 412 Z. 13 flg. lies statt „die Braut wird eingebrannt" (— was nicht in Text I, sondern in Text II steht —): „die Brautkleider werden verbrannt".

S. 472 Z. 4 v. unten lies statt „berechnet": „gegeben", znd Z. 3 v. unten statt „angegeben": „berechnet".

S. 492 Z. 10 ist „Sequester" zu streichen.

S. 497 Note 2. Statt *uminuis* lies *uminnis*.

S. 522—524. Die *vingiæf* scheint unter den *arrae* verstanden werden zu müssen, wovon das Rescript Cölestins III. D. 825 spricht. Zu dieser Urkunde vgl. Strinnholm IV SS. 132 (n. 334), 219 flg. Jaffé Reg. Pont. S. 890.

S. 538 Note 3. Füge hinzu Folks. S. 271, wo die Brautbank bei einer kirchlichen Trauung erwähnt ist.

S. 604 Z. 19. Statt „erweist" lies „beweist".

S. 611 Note 1. Statt *lundslaigha* lies *landslaigha*.

S. 695 Z. 2. Statt *sinnætta* lies *siunætta*.



